Landtags-Acten

vom Jahre 1836.

Zweite Abtheilung,

die Protocolle der Isten Kammer

enthaltend.

Erster Band.

Dresden,
gedruckt und zu finden in der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold und Söhnen.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Digitized by Google

A. Protocolle

über die Verhandlungen in den Präliminar-Versammlungen der Kammer.

1.

Dresden, den 9. November 1836.

Zur heutigen ersten Präliminarsitzung haben sich von den Mitgliedern der ersten Kammer im Sitzungssaale dieser letztern eingefunden:

1) Herr Präsident Kreisdirector von Gersdorf,
2) Herr Geheimer Rath von Zedtwitz,
3) Se. Königl. Hoheit Prinz Johann,
4) Herr Domherr von Leipziger, als Bevollmächtigter des Hochstifts Meissen,
5) Herr von Schönberg auf Wilsdruf, als Bevollmächtigter des Herrn Grafen zu Solms-Wildenfels,
6) Herr Regierungs-Rath von Carlowitz, als Bevollmächtigter der Herren Besitzer der Schönburgischen Receßherrschaften,
7) Herr Domherr, Ordinarius D. Günther, als Bevollmächtigter der Universität Leipzig,
8) Herr Kammerherr Graf von Hohenthal auf Steinborn für die Standesherrschaft Königsbrück,
9) Herr Oberschenk Graf von Einsiedel für die Standesherrschaft Reibersdorf,
10) Herr Vicepräsident, Oberhofprediger D. von Ammon,
11) Herr Bischof und Domdechant Mauermann,
12) Herr Domherr, Superintendent D. Großmann,
13) Herr Amtshauptmann Freiherr von Biedermann für das Stift Wurzen,
14) Herr General-Leutnant von Miltitz auf Siebeneichen, Excellenz,
15) Herr Oberforstmeister von Erdmannsdorf auf Schönfeld,
16) Herr Meinhold auf Schweinsburg,
17) Herr Geheimer Finanzrath Klostervoigt von Polenz auf Ober- und Mittel-Cunewalde,

Digitized by Google

18) Herr Kammerherr von Ziegler und Klipphausen auf Nieder-Cunewalde,
19) Herr Geheimer Rath, Kämmerer und Oberhofmeister von Minkwitz, Excellenz,
20) Herr Kreishauptmann von Einsiedel auf Prießnitz,
21) Herr D. Crusius auf Sahlis,
22) Herr Kammerherr, Freiherr von Beust auf Thoßfell,
23) Herr Rittmeister von Hartitzsch auf Dorfchemnitz,
24) Herr Kammerherr von Lüttichau auf Bärenstein,
25) Herr Kammerherr Pflugk auf Strehla,
26) Se. Durchlaucht Herr Heinrich LXIII. Fürst Reuß auf Klipphausen,
27) Herr Amtshauptmann von Welk auf Riesa,
28) Herr Kammerherr von Thielau auf Lampertswalde,
29) Herr von Schönberg auf Purschenstein,
30) Herr Kammerherr von Metzsch auf Reichenbach,
31) Herr Kammerherr von Watzdorf auf Störmthal ꝛc.
32) Herr Bürgermeister Hübler von Dresden,
33) Herr Bürgermeister Wehner von Chemnitz,
34) Herr Bürgermeister Bernhardi von Freiberg,
35) Herr Bürgermeister Ritterstädt von Pirna,
36) Herr Bürgermeister Gottschald von Plauen,
37) Herr Bürgermeister Schill von Schneeberg und
38) unterzeichneter Bürgermeister von Budissin.

Anher bemerkt von

Ernst Friedrich Hartz.

2.

An demselben Tage.

Zur ersten Präliminar-Versammlung der ersten Kammer der in wenigen Tagen zu eröffnenden Ständeversammlung haben sich die im Präsenzprotocolle genannten 38 Mitglieder eingefunden.

Nach einer kurzen Einleitung referirt Herr Präsident Kreisdirector von Gersdorf, wie das vormalige Directorium sich den Geschäften der Einweisungscommission unterzogen, auch die eingereichten Legitimationen vorläufig geprüft habe. Er bemerkt, daß mit Einschluß Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Johann

Digitized by Google

35 Mitglieder sich vollständig legitimirt hätten. Einiger Zweifel sey zwar in Betreff der Legitimation der Herren Vertreter der Schönburgischen Receßherrschaften und der Standesherrschaften Königsbrück und Reibersdorf entstanden, die Einweisungscommission habe indessen kein Bedenken tragen können, diese Herren zur Theilnahme an den Präliminarversammlungen der Kammer einzuladen, und werde der definitive Beschluß über die Anerkennung der Richtigkeit ihrer Legitimationen der Kammer selbst vorbehalten bleiben, sobald solche legal constituirt seyn werde. Es hätten demnach 38 Mitglieder das Recht, an der heutigen Sitzung Theil zu nehmen, wogegen die übrigen vier theils noch nicht anwesend, theils noch nicht legitimirt seyen, wobei noch zu bemerken, daß Herr Bürgermeister D. Deutrich sich schriftlich entschuldigt habe.

Uebergehend zu dem eigentlichen Geschäfte der heutigen Versammlung gedenkt zuvörderst der Herr Präsident mit einigen herzlichen Worten der freundschaftlichen Gesinnungen der Kammermitglieder, die sich auch bei dem jetzt erneuerten Zusammentreffen auf so erfreuliche Weise vielfach ausgesprochen hätten, und lieset sodann den hier einschlagenden §. 103. der Landtagsordnung vor.

Nach dessen Erfolg werden die Stimmzettel ausgetheilt, um die

Wahl der zum Stellvertreter des Präsidenten vorzuschlagenden drei Kammermitglieder

vorzunehmen und ergiebt die erste Abstimmung, daß von den vorhandenen 38 Stimmen eine absolute Mehrheit von 31 Stimmen auf Herrn Bürgermeister D. Deutrich gefallen ist, während sich die übrigen 7 Stimmen auf mehrere andere Mitglieder zu 1 und 2 Stimmen vertheilt haben. Herr D. Deutrich ist daher als zum Vorschlage gewählt anzuerkennen und geht man sofort zum Scrutinio wegen des vorzuschlagenden zweiten Candidaten über.

Dasselbe ergiebt eine Zahl von

17 Stimmen für Herrn Regierungsrath von Carlowitz,
6 " für Herrn Kreishauptmann von Einsiedel,
5 " für Herrn Domherrn D. Günther und
4 " für Herrn Bürgermeister Hübler,

wogegen sich die übrigen zu 2 und 1 Stimme auf mehrere Kammermitglieder vertheilt haben, auch eine auf Herrn D. Deutrich gefallene Stimme nicht gezählt werden konnte.

Absolute Mehrheit ist demnach nicht vorhanden und wird zu einer anderweiten Abstimmung verschritten.

Dabei ergab sich eine absolute Mehrheit von

30 Stimmen für Herrn Regierungsrath von Carlowitz, wogegen der Rest von 8 Stimmen auf 5 andere Kammermitglieder zu 2 und 1. gefallen war.

Digitized by Google

Herr Regierungsrath von Carlowitz ist demnach als gewählt zum Vorschlage zu betrachten, und bringt der Kammer für dieses Zeichen ihres Vertrauens sofort seinen Dank dar, indem er zugleich die Erwartung und den Wunsch ausspricht, daß die Wahl Sr. Majestät des Königs auf kein anderes Mitglied der Kammer fallen werde und möge, als dasjenige, welches bei voriger Ständeversammlung den Platz des Stellvertreters auf eine so ausgezeichnete Weise ausgefüllt habe.

So ist nun noch die Wahl des dritten Vorzuschlagenden übrig, und sind bei der dießfallsigen Abstimmung

16 Stimmen Herrn Bürgermeister Hübler,
14 = Herrn Kreishauptmann von Einsiedel,
3 = Herrn Domherrn D. Günther,

die übrigen aber zu 2 und 1. vier andern Kammermitgliedern ertheilt worden.

Bei sonach ermangelnder absoluten Mehrheit erfolgt die zweite Abstimmung, deren Ergebniß dahin geht, daß eine absolute Mehrheit von

20 Stimmen auf Herrn Bürgermeister Hübler, demnächst aber
13 = auf Herrn Kreishauptmann von Einsiedel

und die übrigen 5 Stimmen auf 5 andere Kammermitglieder gefallen sind.

Herr Bürgermeister Hübler ist also als zum Vorschlage gewählt anzuerkennen, dankt für die bei dieser Gelegenheit ihm erwiesene ehrenvolle Auszeichnung und macht der Herr Präsident bekannt, daß er nunmehr sofort über den Erfolg der heutigen Abstimmung Bericht zum hohen Gesammtministerio erstatten werde.

Nachdem hierauf noch Herr Kreishauptmann von Einsiedel auf sein schriftlich darum angebrachtes Gesuch Urlaub vom 10. bis mit 24. laufenden Monats ertheilt worden ist, wird dieses Protocoll vorgelesen, von Herren Anwesenden genehmigt und von den Mitgliedern der Einweisungscommission mit vollzogen.

Nachrichtlich bemerkt von

Ernst Gustav von Gersdorf. Ernst Friedrich Hartz.
Ludwig von Zedtwitz.

Digitized by Google

3.

Den 11. November 1836.

Zur zweiten Präliminarverſammlung der erſten Kammer ſind 38 Mitglieder derſelben verſammelt und es theilt ihnen zuvörderſt Herr Kreisdirector von Gersdorf eine Mittheilung des hohen Geſammtminiſterii an die Einweiſungscommiſſion vom 9. laufenden Monats mit, nach welcher das Präſidium der erſten Kammer wiederum Herrn Kreisdirector von Gersdorf, der Platz des Stellvertreters deſſelben aber Herrn Bürgermeiſter D. Deutrich übertragen worden iſt, auch in der zweiten Kammer das Präſidium Herrn Abgeordneten Reiche-Eiſenſtuck, der Platz ſeines Stellvertreters aber Herrn Appellationsrath D. Haaſe übergeben worden iſt.

Herr Präſident macht demnächſt den Anweſenden noch eine vorläufige Mittheilung über die heute vorzunehmenden Geſchäfte und verbindet damit den Antrag, daß es den vorigen Secretarien, obwohl ihre Function mit dem Augenblicke, wo die Kammer für conſtituirt erklärt werde, ceſſire, geſtattet werden möge, bis zur Erwählung ihrer Nachfolger zu fungiren.

Nachdem Herr Präſident noch diejenigen §§. der Landtagsordnung namhaft gemacht hat, welche die heute vorzunehmenden Geſchäfte normiren, nimmt Se. Königliche Hoheit Prinz Johann das Wort, und trägt darauf an, es möge der Herr Präſident dem neuernannten Präſidenten der zweiten Kammer die Freude der dieſſeitigen Kammer darüber ausdrücken, daß gerade er den erſten Platz in der Schweſterkammer einzunehmen habe.

Dieſer Antrag wird von den Anweſenden mit Freuden einſtimmig genehmigt, Herr Präſident übernimmt die ſofortige Ausrichtung des herzlichen Glückwunſches, und ſuspendirt ſodann die Sitzung, um ſich Behufs ſeiner Verpflichtung nebſt dem Herrn Präſidenten der zweiten Kammer zu Sr. Majeſtät dem Könige zu begeben.

Nach kurzer Friſt von dieſem Acte zurückkehrend, eröffnet der Herr Präſident die Sitzung wiederum, zeigt an, daß er, unter Beziehung auf den früher abgeleiſteten Eid, in der Zwiſchenzeit ſeiner Abweſenheit Sr. Majeſtät dem Könige den Handſchlag abgegeben habe und erklärt die Kammer für geſetzlich conſtituirt, die Function der Einweiſungscommiſſion aber für beendigt und beauftragt die beiden vorigen Secretarien einſtweilen und bis zur erfolgten Wahl ihrer Nachfolger noch ihre Geſchäfte fort zu beſorgen.

Der Herr Präſident geht ſodann zur Verpflichtung der Kammermitglieder über; es wird zu dieſem Ende der §. 82. der Verfaſſungsurkunde enthaltene

Digitized by Google

Eid vorgelesen, und das Präsidium nimmt den in der Beilage ⊙. genannten 29 Mitgliedern der Kammer, welche schon an der vorigen Ständeversammlung Theil nahmen, den Handschlag feierlich ab.

Nach dessen Erfolg leisten die jetzt neu eingetretenen Kammermitglieder, namentlich

Herr Arthur von Schönberg,
Herr Domherr D. Günther,
Herr Amtshauptmann Freiherr von Biedermann,
Herr Kammerherr von Watzdorf,
Herr Kammerherr von Thielau,
Herr Kammerherr von Metzsch,
Herr Utz von Schönberg

und

Herr Bürgermeister Schill,

nachdem Herr Präsident einige Worte über die Wichtigkeit des Acts gesprochen, den §. 82. der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eid, unter Beobachtung der gewöhnlichen Feierlichkeiten, Vormittags halb XII Uhr, unter Einschaltung ihrer Namen in die an der angezogenen Stelle der Verfassungsurkunde vorgeschriebene Formel, ab.

Herr Domherr D. Günther drückt hierauf die Empfindungen, Vorsätze, Wünsche und Hoffnungen der neueingetretenen Kammermitglieder in einigen Worten aus, welche das Präsidium erwidert, indem es die so eben Verpflichteten im Kreise der Stände willkommen heißt, und die Hoffnung ausspricht, daß die Kammer eben so in ihrem frühern Geiste wie in dem Sinne der alten Eintracht und gegenseitigen Achtung fortwirken werde.

Es erfolgt nunmehr die Wahl der Secretarien, und ergiebt nach Vertheilung der Stimmzettel die Abstimmung wegen des ersten Secretairs, daß

34 Stimmen auf Herrn Geh. Rath von Zedtwitz und
4 " auf Unterzeichneten

gefallen sind. Herr Geh. Rath von Zedtwitz nimmt die auf ihn gefallene Wahl dankbar an, und spricht zugleich seine Gesinnungen gegen den Herrn Präsidenten aus, welche dieser in wenigen herzlichen Worten erwidert.

Bei der Abstimmung zum zweiten Secretair fallen

37 Stimmen auf Unterzeichneten,
1 Stimme auf Herrn Bürgermeister Ritterstädt

und es dankt Unterzeichneter wahrhaft aufrichtig für die ihm zu Theil gewordene Wahl.

Digitized by Google

Das nächste der Kammer obliegende Geſchäft iſt die Beſtimmung der Plätze, welche die nicht an beſtimmte Sitze gewieſenen Kammermitglieder einzunehmen haben. Es erfolgt die dießfallſige Loosziehung, indem der Herr Präſident für die Abweſenden zieht, und ergiebt ſich dabei diejenige Reihefolge, welche die Beilage dieſes Protocolls unter F. nachweiſet.

Nachdem das Präſidium noch einen Brief des Herrn D. Deutrich vorgetragen hat, worinn Letzterer ſeinen Dank für den auf ihn gerichteten Vorſchlag zum Stellvertreter ausſpricht und ſein perſönliches Erſcheinen noch vor Eröffnung des Landtags zuſichert, referirt Herr Kreisdirector von Gersdorf, wie er den Auftrag, den ihm heute früh die Kammer an den Herrn Präſidenten der zweiten Kammer ertheilt, ausgerichtet habe, und wie der ausgeſprochene Glückwunſch eine eben ſo freundliche als herzliche Aufnahme gefunden habe. —

Zur Beſchlußfaſſung und wo möglich Erledigung in Betreff der bereits in der erſten Präliminarſitzung vorläufig erwähnten Legitimationszweifel, referirt der Herr Präſident, daß

a.) Herr Graf von Schönburg auf Rochsburg ſich als Bevollmächtigter der Herren Beſitzer der Schönburgiſchen Lehnsherrſchaften vollſtändig legitimirt habe.

Anlangend

b.) die Stelle, welche dem Beſitzer der Standesherrſchaft Reibersdorf gebührt, ſo gedenkt der Herr Präſident zuvörderſt, daß ſchon in der Convocation des muthmaaslichen Eintritts des Stellvertreters Erwähnung geſchehen ſey.

Nun ſey zwar die Verhinderung des Herrn Beſitzers von Reibersdorf nicht nachgewieſen, da man aber eine dießfallſige Beſcheinigung auch bei voriger Ständeverſammlung nicht zu erfordern befunden habe, ſo frage er an, ob man geneigt ſey, auch jetzt die Sache als genügend bekannt anzuſehen.

Nach kurzer Discuſſion wird gefragt:

> Sieht die Kammer den wegen der Legitimation des Herrn Oberſchenken Grafen von Einſiedel entſtandenen Zweifel für gelöſet und Herrn Grafen von Einſiedel als zum Eintritte berechtigt an?

und erfolgt darauf einſtimmige Bejahung.

c.) Herrn Kammerherrn Grafen von Hohenthal anlangend wird referirt, daß es zur Vervollſtändigung der Legitimation deſſelben nur noch an einer Beſcheinigung der Krankheit ſeines Herrn Vaters und Beſitzers der Standesherrſchaft Königsbrück fehle. Bei der Bekanntſchaft vieler der Anweſenden mit dem körperlichen Uebelbefinden des Herrn Kreishauptmanns Grafen von Hohenthal ſtellt das Präſidium die Frage:

Digitized by Google

Hält man den Herrn Kammerherrn Grafen von Hohenthal zum Eintritte in die erste Kammer auch ohne Beibringung einer Bescheinigung der Krankheit seines Herrn Vaters für legitimirt?

und wird solches ebenfalls einstimmig mit Ja beantwortet.

In Betreff

d.) des Herrn Bevollmächtigten für die Schönburgischen Receßherrschaften, Regierungsraths von Carlowitz, wird referirt, daß eine neue Vollmacht nicht beigebracht, vielmehr auf die frühern Vollmachten Bezug genommen, auch ein Privatbrief des Herrn Fürsten Otto Victor von Schönburg producirt worden sey. Um die Anwesenden zur Beurtheilung des Falles vollständig in den Stand zu setzen, werden vom Präsidio die frühern unterm 10. und 18. Januar 1833. für Hertn Regierungsrath von Carlowitz ausgestellten Vollmachten wörtlich vorgelesen.

Nachdem Herr von Carlowitz erklärt hat, wie er wegen Beibringung der ermangelnden Vollmacht bereits Bericht an seine Herren Machtgeber erstattet habe, verläßt er den Saal, um der Discussion und Abstimmung ferner nicht beizuwohnen.

Bei der hierauf erfolgenden Discussion spricht sich von mehrern Seiten die Ansicht aus, daß zwar eine neue Vollmacht, bei der unzweifelhaften Unzulänglichkeit der frühern Mandate durchaus verlangt werden müsse, daß jedoch Herrn von Carlowitz inzwischen der Eintritt in die Kammer nicht zu versagen sey.

In dessen Folge fragt das Präsidium:

Will man Herrn von Carlowitz einstweilen den Eintritt in die Kammer gestatten?

und wird dieß einstimmig bejahet.

Anlangend die Frage, ob man Herrn von Carlowitz eine Frist zur Beibringung seiner Legitimation bestimmen wolle, so findet der Antrag des Herrn Kammerherrn von Ziegler, hierzu 6 Wochen zu bestimmen, zahlreiche Unterstützung, und wird sodann die Frage:

Soll Herrn von Carlowitz eine Frist von 6 Wochen zur Beibringung seiner Vollmacht ertheilt werden?

mit 30 Stimmen gegen 8 bejahend beantwortet.

Nach kurzer Mittheilung über den Gottesdienst und die Feierlichkeit der Eröffnung des Landtages am nächstbevorstehenden 13. laufenden Monats setzt der Herr Präsident den 14. dieses Monats früh 9 Uhr zur ersten öffentlichen Sitzung der Kammer an, mit der Bemerkung, daß er eine Tagesordnung heute

Digitized by Google

noch nicht namhaft machen könne, weil erst die zu erwartenden Königlichen Decrete eingehen müßten.

Herrn Amtshauptmann von Welk wird der gesuchte Urlaub vom 13. bis mit 16. laufenden Monats bewilligt und sodann dieses Protocoll auf Vorlesen genehmigt.

Anher bemerkt von

Ernst Gustav von Gersdorf.
Johann Herzog zu Sachsen.
Georg von Leipziger.

Ernst Friedrich Hartz,
S. d. I. K.

Post haec

macht der Herr Präsident noch bekannt, daß in nächster Sitzung die Wahl der stehenden Deputationen erfolgen solle.

So bemerkt von

Ernst Friedrich Hartz,
S. d. I. K.

⊙.

Verzeichniß

der mittelst Handschlags verpflichteten Mitglieder der ersten Kammer.

1. Se. Königliche Hoheit Prinz Johann.
2. Herr Geheimer Rath von Zedtwitz.
3. Bürgermeister Hartz.
4. Herr Domherr von Leipziger.
5. Herr Regierungsrath von Carlowitz.
6. Herr Kammerherr Graf Hohenthal.
7. Herr Oberschenk Graf von Einsiedel.
8. Herr Vicepräsident, Oberhofprediger D. von Ammon.
9. Herr Bischof Mauermann.
10. Herr Superintendent Domherr D. Großmann.

11. Herr Graf von Schönburg auf Rochsburg.
12. Herr General-Leutnant von Miltitz, Excellenz.
13. Herr Oberforstmeister von Erdmannsdorf.
14. Herr Meinhold.
15. Herr Geheimer Finanzrath Klostervoigt von Polenz.
16. Herr Kammerherr von Ziegler und Klipphausen.
17. Herr Bürgermeister Bernhardi.
18. Herr Rittmeister von Hartitzsch.
19. Herr Bürgermeister Hübler.
20. Herr D. Crusius.
21. Herr Bürgermeister Ritterstädt.
22. Herr Kammerherr Pflugk.
23. Herr Kammerherr von Lüttichau.
24. Herr Kammerherr von Beust.
25. Herr Amtshauptmann von Welk.
26. Herr Heinrich LXIII. Fürst Reuß, Durchlaucht.
27. Herr Bürgermeister Wehner.
28. Herr Geheimer Rath, Kämmerer und Oberhofmeister von Minkwitz, Excellenz.
29. Herr Bürgermeister Gottschald.

D.

Sitzordnung

der Mitglieder der ersten Kammer, nach Maasgabe der am 11. November 1836. erfolgten Verloosung.

a.) Mitglieder, deren Plätze nicht durch das Loos bestimmt werden.

Präsident, Herr Kreisdirector von Gersdorf.
Stellvertreter des Präsidenten, Herr Bürgermeister D. Deutrich.
Erster Secretair, Herr Geheimer Rath von Zedtwitz.
Zweiter Secretair, Bürgermeister Hartz.

1. Se. Königliche Hoheit Prinz Johann.
2. Bevollmächtigter des Hochstifts Meissen, Herr Domherr von Leipziger.
3. Bevollmächtigter des Besitzers der Herrschaft Wildenfels, Herr von Schönberg auf Wilsdruf.
4. Bevollmächtigter der Besitzer der Schönburgischen Receßherrschaften, Herr Regierungsrath von Carlowitz.
5. Bevollmächtigter der Universität Leipzig, Herr Domherr, Ordinarius D. Günther.
6. Standesherrschaft Königsbrück, Herr Kammerherr Graf von Hohenthal.
7. Standesherrschaft Reibersdorf, Herr Oberschenk Graf von Einsiedel.
8. Oberhofprediger, Herr Vicepräsident D. von Ammon.
9. Decan zu Budissin, Herr Bischof Mauermann.
10. Superintendent zu Leipzig, Herr Domherr D. Großmann.
11. Bevollmächtigter des Stifts Wurzen, Herr Amtshauptmann Freiherr von Biedermann.
12. Bevollmächtigter der Besitzer der Schönburgischen Lehnsherrschaften, Herr Albert Graf von Schönburg-Rochsburg.

b.) Mitglieder, deren Plätze durch das Loos bestimmt worden.

13. Herr Kammerherr Pflugk.
14. Herr Bürgermeister Wehner.
15. Herr Rittmeister von Hartitzsch.
16. Herr Kreishauptmann von Einsiedel.
17. Herr Geh. Finanzrath Klostervoigt von Polenz.
18. Herr D. Crusius.
19. Herr Heinrich LXIII. Fürst Reuß, Durchl.
20. Herr Kammerherr Freiherr von Beust.
21. Herr Bürgermeister Hübler.
22. Herr von Posern.
23. Herr Kammerherr von Lüttichau.
24. Herr Geheimer Rath, Kämmerer ꝛc. von Minkwitz, Excellenz.
25. Herr Amtshauptmann von Welk.
26. Herr Kammerherr von Thiela.
27. Herr Bürgermeister Ritterstädt.
28. Herr Bürgermeister Schill.
29. Herr Bürgermeister Gottschald.

30. Herr Kammerherr von Watzdorf.
31. Herr Kammerherr Graf Vitzthum von Eckſtädt.
32. Herr Oberforſtmeiſter von Erdmannsdorf.
33. Herr General-Leutnant von Miltitz, Excellenz.
34. Herr Kammerherr von Metzſch.
35. Herr von Schönberg auf Purſchenſtein.
36. Herr Bürgermeiſter Bernhardi.
37. Herr Meinhold.
38. Herr Kammerherr von Ziegler und Klipphauſen.

Bayerische Staatsbibliothek München

B. Protocolle

über die Verhandlungen in den Sitzungen der Kammer.

1a.

Dresden, am 14. November 1836.

In geheimer Sitzung. *)

Gegenwärtig ist:

Herr Staatsminister von Zezschwitz.

Es sind 37 Mitglieder der ersten Kammer anwesend.

Zuvörderst werden die seit letzter Sitzung der Kammer eingetroffenen Mitglieder derselben,

Herr Stellvertreter, Bürgermeister D. Deutrich und

Herr von Posern,

nach vorgängiger Ablesung des §. 82. der Verfassungsurkunde enthaltenen Eides, mittelst Handschlags vom Präsidio verpflichtet.

Letzteres zeigt demnächst an, daß Herr Regierungsrath von Carlowitz seine Vollmacht, ausgestellt von sämmtlichen Besitzern der Schönburgischen Receßherrschaften, noch am 11ten laufenden Monats beigebracht habe, und solche vom Directorio völlig genügend befunden worden sey, wodurch diese Angelegenheit ihre völlige Erledigung gefunden habe.

Nachdem hierauf noch Herr Vicepräsident D. Deutrich seine Gesinnungen und seinen Dank gegen die Kammer für den auf seine Person gerichteten Vorschlag zum Stellvertreter ausgesprochen und Herr Präsident dieß mit einigen Worten erwidert hat, trägt der Herr Präsident ein Gesuch des Herrn Advocat Krause allhier vor, wodurch letzterer wegen des von ihm zu redigirenden Landtagsblatts um einen Platz im Saale während der Sitzungen bittet.

Nachdem Se. Excellenz Herr Staatsminister von Zezschwitz hierauf bemerkt hat, wie die Herrn Advocat Krause am vorigen Landtage ertheilte Concession als erloschen zu betrachten sey, man jedoch kein Bedenken tragen werde, diese Concession auf erneuertes Ansuchen für gegenwärtigen Landtag zu erneuern, wird zunächst vom Präsidio bemerkt, wie auch über die den Stenographen anzuweisenden Plätze Beschluß zu fassen seyn werde, zu welchem Ende er die be-

*) Den Beschluß über den Abdruck dieses Protocolls siehe S. 10.

treffende Stelle des unter Nr. 6. in die Registrande eingetragenen Königlichen Decrets vorlieſet.

Präſidium fragt nunmehr zunächſt:

> Iſt die Kammer gemeint, den definitiven Beſchluß wegen des von Herrn Advocat Krauſe nachgeſuchten Platzes im Saale vor der Hand und bis er ſich über die erlangte Conceſſion zur Herausgabe eines Landtagsblatts legitimirt, auszuſetzen?

und wird ſolches einſtimmig mit Ja beantwortet.

Bevor wegen des den Stenographen anzuweiſenden Platzes Beſchluß gefaßt wird, theilt das Präſidium das oben erwähnte allerhöchſte Decret dem Hauptinhalte nach mit. Nun wird zwar dieſes Königliche Decret vor allen Dingen einer Deputation zur Begutachtung zu übergeben ſeyn, es ſpricht ſich jedoch Herr Vicepräſident D. Deutrich dahin aus, daß deſſenungeachtet den Stenographen der Eintritt in die Kammer immer zu geſtatten ſey.

Es wird demnächſt die Frage:

> Will die Kammer den Stenographen den Platz im Saale unerwartet des Beſchluſſes über das mehrerwähnte Königliche Decret geſtatten?

vom Präſidio geſtellt, und wird ſolches unanim mit Ja beantwortet und nach erfolgter Vorleſung und Genehmigung dieſes Protocolls die geheime Sitzung geſchloſſen.

Bemerkt von

Ernſt Guſtav von Gersdorf. Ernſt Friedrich Hartz,
Arthur von Schönberg. S. d. I. K.
Albert von Carlowitz.

1b.

An demſelben Tage.

Gegenwärtig ſind abwechſelnd:

die Herren Staatsminiſter von Zezſchwitz, von Könneritz und von Zeſchau.

Zur heutigen erſten öffentlichen Sitzung haben ſich Vormittags nach 9 Uhr 38 Mitglieder der erſten Kammer verſammelt.

Herr Präsident von Gersdorf eröffnet die Verhandlung mit einer kurzen Anrede, worin er zunächst auf die Wichtigkeit des Augenblicks aufmerksam macht, in welchem die Kammer ihr schweres, nach den gestern vom Throne aus gemachten Mittheilungen, auch dieses Mal sehr umfängliches Geschäft beginne. Er ermahnt zur Bewahrung der bei voriger Ständeversammlung bewiesenen Gesinnungen, indem nur Eintracht und allerseitiges unermüdetes Zusammenwirken zum Ziele führen, dieses Letztere namentlich, was doch so sehr zu wünschen stehe, bald erreichen lassen werde. Möglichste Beförderung der den Kammern obliegenden Arbeiten, so weit solche die Gründlichkeit irgend gestatte, sey eine der Hauptrücksichten, welche man zu nehmen habe, und die er ganz vorzüglich im Auge behalten werde, und bedürfe es einer besondern Ermahnung zu derselben nicht, da sie gewiß ohnehin zu den dringendsten Wünschen jeden Kammermitgliedes gehöre und da nicht mehr, wie bei vorigem Landtage, eine ungewohnte Form vorliege, die man erst mit Zeitverlust habe kennen und befolgen lernen müssen. Zuletzt empfiehlt sich noch der Herr Präsident dem Wohlwollen der Kammer.

Nachdem hierauf die drei Stenographen eingetreten und ihnen, nach kurzer dießfallsiger Discussion, Plätze zur Rechten der Rednerbühne ausserhalb des von den Sitzen der Kammermitglieder gebildeten Halbkreises angewiesen worden sind, erfolgt

1.

Vortrag aus der Regiſtrande.

der Vortrag der eingelangten Schriften aus der Regiſtrande.

Es ſind dieß

Nr. 1. Gesuch Friedrich Ferdinand Opitz's zu Eilenburg um Vergütung des ihm durch Abnahme seiner Gerichtsbestallungen im Königreiche Sachsen zugefügten Schadens. Es wird nach kurzer Discussion darüber, ob es nicht sofort zurückgewiesen werden könne, an die vierte Deputation zur Begutachtung oder nach Befinden sofortigen Abweisung abgegeben.

Ueber

Nr. 2. ein Gesuch des Herrn Advocat Krause, der Redaction des von ihm herauszugebenden Landtagsblattes während der Sitzungen einen Platz im Saale einzuräumen, ist bereits in geheimer Sitzung ein, mindestens vorläufiger, Beschluß gefaßt worden.

Nr. 3. Eine Mittheilung des hohen Gesammtministerii über die für gegenwärtige Ständeversammlung zunächst für die Angelegenheiten der Miniſte-

rien des Innern und des Kriegs ernannten Königlichen Commissarien wird vorgelesen, zu den Acten genommen, und soll der zweiten Kammer mitgetheilt werden.

Die nun folgenden sechs Königlichen Decrete werden wörtlich vorgelesen, und es wird dabei beschlossen:

Nr. 4. die Ernennung der Herren Präsidenten beider Kammern und der Stellvertreter derselben, ohne Weiteres der zweiten Kammer mitzutheilen;

Nr. 5. allerhöchste Entschliessungen auf verschiedene ständische Anträge und allgemeine Mittheilungen an die Stände enthaltend, so wie

Nr. 6. die Protocollführung und den Druck der Landtags-Acten betreffend, an die erste Deputation zur Begutachtung abzugeben, mit der Bitte, das letztgedachte Königliche Decret vor allem Andern, nach Befinden unter Zuziehung der Secretarien, vorzunehmen und das zu erwartende Gutachten so viel als möglich zu beschleunigen. Dagegen sollen von den übrigen Königlichen Decreten

Nr. 7. die fernere Beobachtung des Entwurfs der Landtagsordnung betreffend, ohne Weiteres an die zweite Kammer,

Nr. 8. den Gesetz-Entwurf wegen der Bannrechte und

Nr. 9. den Entwurf eines Gesetzes gegen die Theilnahme am Lotto und auswärtigen Lotterien betreffend,

an die erste Deputation abgegeben werden.

Endlich ist noch unter

Nr. 10. ein, zunächst an den Herrn Präsidenten gerichtetes, Schreiben des Herrn Professors D. Grohmann eingelangt, womit Letzterer der Kammer sein Sendschreiben über die Aufklärung der Strafgesetze überreicht. Die übergebene Druckschrift soll zur Bibliothek genommen werden, und wird das Präsidium ersucht, Herrn D. Grohmann den Dank der Kammer für dessen Ueberreichung auszudrücken, wobei noch von

Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Johann erwähnt wird, daß das gedachte Schriftchen bereits vor einiger Zeit erschienen, auch von den Mitgliedern der zur Begutachtung des Entwurfs eines Criminalgesetzbuchs ernannten Deputation eingesehen worden sey.

Auf der

Tagesordnung

befindet sich

2.

Wahl der ständischen Deputationen.

die Wahl der stehenden Deputationen der Kammer, zu welcher sofort übergegangen wird.

Herr Präsident lieset zuvörderst den hierher gehörigen §. 103. des Entwurfs der Landtagsordnung vor, und bemerkt zugleich, wie die Kammer bei ihrem vorigen Zusammentreten von den in dem vorgelesenen Paragraphen enthaltenen Vorschriften, unter Zustimmung eines damals gegenwärtig gewesenen Herrn Staatsministers, in der Maase abgewichen sey, daß von ihr die Mitglieder jeder Deputation nicht einzeln, sondern alle zusammen in einem und ebendemselben Scrutinio gewählt worden seyen, auch daß man, mindestens für die beiden ersten Abstimmungen, absolute Mehrheit verlangt habe, was sich denn auch als sehr zweckmäßig bewährt zu haben scheine.

Nachdem die betreffende Stelle des Protocolls vom 20. Januar 1833. vorgelesen worden ist, stellt, da Niemand einen Widerspruch erhebt, das Präsidium die Frage:

> Will die Kammer auch bei gegenwärtiger Wahl in der am 20. Januar 1833. beschlossenen Maase verfahren?

und wird solches einstimmig mit Ja beantwortet.

Es erfolgen nun die Abstimmungen in der Maase, daß sofort so viele Namen auf die vertheilten Stimmzettel geschrieben werden, als die betreffende Deputation Mitglieder zählen soll, und ergiebt

für die erste Deputation

die erste Abstimmung das Resultat einer absoluten Majorität von

37 Stimmen für Se. Königliche Hoheit den Prinzen Johann,
37 = für Herrn Regierungsrath von Carlowitz,
35 = für Herrn Domherrn D. Günther, und von
30 = für Herrn Bürgermeister Ritterstädt,

wogegen 11 andere Kammermitglieder eine geringere, absolute Majorität nicht erreichende, Stimmenzahl erlangt haben. Es muß demnach wegen des fünften Deputationsmitglieds nochmals gestimmt werden, und wird, da hierbei nur

17 Stimmen auf Herrn Amtshauptmann von Welk und
17 Stimmen auf Herrn Bürgermeister Wehner,

die übrigen vier Stimmen aber auf vier andere Kammermitglieder gefallen sind, absolute Majorität also nicht vorliegt, sofort zur dritten Abstimmung verschritten, welche eine absolute Mehrheit von

21 Stimmen für Herrn Bürgermeiſter Wehner zeigt, wogegen die übrigen 17 Stimmen auf Herrn Amtshauptmann von Welk gefallen ſind.

Zu Mitgliedern

der zweiten Deputation

werden ſofort bei erſter Abſtimmung durch abſolute Majorität von

37 Stimmen Herr Stellvertreter D. Deutrich, von
37 = Herr Geh. Finanzrath von Polenz und von
31 = Herr Amtshauptmann von Welk

erwählt, wogegen die übrigen auf 14 andere Stände vertheilten Stimmen eine abſolute Majorität nicht gewähren.

Die zweite Abſtimmung ergiebt nur für Herrn D. Cruſius eine abſolute Majorität von

22 Stimmen, dagegen geringere Stimmenzahl für 10 andere Stände und entſcheidet endlich beim dritten Scrutinio die relative Mehrheit von

15 Stimmen für Herrn Bürgermeiſter Schill, indem der Reſt der Stimmen in minderer Zahl auf 3 andere Stände gefallen iſt.

Für

die dritte Deputation

ſind, da deren Vorſitz dem Herrn Präſidenten zuſteht, nur vier Mitglieder zu wählen und erlangen bei erſter Stimmenſammlung abſolute Majorität von

34 Stimmen Herr Bürgermeiſter Hübler

und von

20 Stimmen Se. Durchlaucht Fürſt Reuß,

wogegen ſich die übrigen Stimmen in geringerer Zahl auf 18 andere Kammermitglieder vertheilt haben.

Die zweite Abſtimmung ergiebt dagegen eine abſolute Majorität von

26 Stimmen für Herrn von Poſern

und von

21 Stimmen für Unterzeichneten, geringere Stimmenzahlen dagegen für 8 andere Stände.

Zur

vierten Deputation,

welche wiederum fünf Mitglieder erheiſcht, gewährt ſofort das erſte Scrutinium eine abſolute Mehrheit von

30 Stimmen für Herrn Bürgermeiſter Gottſchald,
25 = für Herrn Secretär geheimen Rath von Zedtwitz,
25 = für Herrn Bürgermeiſter Bernhardi und
24 = für Herrn Kammerherrn von Metzſch,

wogegen die übrigen Vota nur in geringerer, absolute Majorität nicht gewährender, Zahl 14 andern Ständen ertheilt worden sind.

Die zweite Abstimmung ergiebt keine entscheidende Mehrheit, indem die meisten Stimmen nur mit 11 auf Herrn von Schönberg auf Purschenstein und Herrn Amtshauptmann Freiherrn von Biedermann gefallen sind, das dritte Scrutinium aber entscheidet mit einer relativen Mehrheit von

15 Stimmen für Herrn Amtshauptmann Freiherrn von Biedermann.

Da endlich §. 105. der Landtagsordnung festsetzt, daß für den Herrn Stellvertreter, dafern er Mitglied einer Deputation werden sollte, für den Fall der wirklichen Uebernahme der Präsidialfunction in Voraus ein Substitut zu wählen sey, so wird zur Wahl eines substituirten Mitglieds der zweiten Deputation verschritten und erlangt hierzu sofort bei der ersten Abstimmung eine entscheidende Mehrheit von

24 Stimmen Herr Kreishauptmann von Einsiedel,

indem sich die übrigen Stimmen auf 6 andere Stände zerstreut haben.

Es entsteht demnächst noch die Frage, ob nicht sofort noch ein Kammermitglied zu erwählen sey, welches nach §. 119. der Landtagsordnung an den Arbeiten der Redactionsdeputation Antheil zu nehmen habe. Da indessen mehrere der Anwesenden diese Wahl vor der Hand noch und wo möglich so lange ausgesetzt zu sehen wünschen, bis man übersehen wird, in wie weit die Vorschläge der hohen Staatsregierung wegen Abkürzung und Redigirung der stenographischen Protocolle Anklang finden dürften, so stellt das Präsidium die Frage:

> Will man jetzt das durch Wahl zu bestimmende Mitglied der Redactionsdeputation ernennen?

es wird solches aber mit 33 Stimmen gegen 5 verneinend beantwortet und unterbleibt sonach für heute diese Wahl.

Das Resultat der heutigen Wahl geht nun dahin, daß zu Mitgliedern

a.) der ersten Deputation
Se. Königliche Hoheit Prinz Johann,
Herr Regierungsrath von Carlowitz,
Herr Domherr D. Günther,
Herr Bürgermeister Ritterstädt
und
Herr Bürgermeister Wehner,

b.) der zweiten Deputation
Herr Stellvertreter D. Deutrich,

Herr Geh. Finanzrath von Polenz,
Herr Amtshauptmann von Welk,
Herr D. Cruſius und
Herr Bürgermeiſter Schill,

c.) der dritten Deputation, auſſer dem Herrn Präſidenten,
Herr Bürgermeiſter Hübler,
Herr Fürſt von Reuß,
Herr von Poſern und
Unterzeichneter,

d.) der vierten Deputation
Herr Bürgermeiſter Gottſchald,
Herr Secretär von Zedtwitz,
Herr Bürgermeiſter Bernhardi,
Herr Kammerherr von Metzſch und
Herr Amtshauptmann Freiherr von Biedermann,

endlich

e.) zum Subſtituten des Herrn Stellvertreters bei der zweiten Deputation
Herr Kreishauptmann von Einſiedel

ernannt worden ſind.

Allerſeits Gewählte, mit alleiniger Ausnahme des mit Urlaub abweſenden Herrn Kreishauptmanns von Einſiedel, erklären ſich, unter Verſicherung ihres Danks, bereit, die ihnen übertragenen Functionen anzunehmen und bemerkt dabei nur Herr Amtshauptmann Freiherr von Biedermann, wie er in Voraus um Entſchuldigung bitte, wenn ihn die ihm unverändert fort obliegende Verwaltung ſeiner amtshauptmannſchaftlichen Geſchäfte vielleicht zuweilen hindern ſollte, an den Arbeiten der vierten Deputation ſo thätigen und unausgeſetzten Antheil zu nehmen, als dieß in ſeinen eigenen Wünſchen liege.

Nachdem auf dieſe Weiſe das Wahlgeſchäft für heute beendigt iſt, erbittet ſich

3.

Vorläufige Anfrage des Herrn Kammerherrn von Ziegler wegen Zulaſſung der Frauen auf die Gallerieen der Kammern.

Herr Kammerherr von Ziegler das Wort, indem er äuſſert, daß er die Kammer erſuche, ihm eine Erklärung darüber zu geben, wie ſich die bei letztem Landtage beſchloſſene Ausſchlieſſung der Frauen von den Gallerieen der Kammern mit der §. 135. der Verfaſſungsurkunde ausgeſprochenen Oeffentlichkeit der Landtagsverhandlungen vereinigen laſſe.

Es sprechen sich hierauf mehrere Kammermitglieder, insonderheit Se. Königliche Hoheit Prinz Johann und Herr Stellvertreter D. Dentrich dahin aus, daß die §. 135. der Verfassungsurkunde zugesicherte Oeffentlichkeit angemessene polizeiliche Beschränkungen nicht ausschliesse, daß aber auch der erneuerte Antrag des Herrn Kammerherrn von Ziegler, wenn schon an sich keineswegs verwehrt, doch in der Einkleidung, in welcher er vorgebracht worden, als Frage oder Bitte um Belehrung nicht statthaft sey. Die Kammer habe für jetzt keine Verpflichtung darauf zu antworten, vielmehr abzuwarten, ob sich Herr Kammerherr von Ziegler veranlaßt finden werde, einen förmlichen Antrag auf Zulassung der Frauen zu stellen, wo sodann allerdings Beschluß darüber gefaßt werden müsse.

Herr Kammerherr von Ziegler bescheidet sich dessen sofort und erklärt, wie er nicht unterlassen werde, des Nächsten einen Antrag der erwähnten Art in bester Form an die Kammer zu bringen.

Schlüßlich wird noch Herrn Geh. Finanzrath von Polenz der erbetene Urlaub auf die Zeit vom 19ten bis mit 26sten November bewilligt, vom Präsidio bemerkt, daß Herr Rittmeister von Hartitzsch durch Krankheit für heute entschuldigt sey, und daß beim Mangel von Vortragsgegenständen eine Tagesordnung für heute nicht entworfen werden könne, vielmehr zur nächsten Sitzung besonders eingeladen werden solle.

Hiermit endigte diese Sitzung und schrieb Vorstehendes nieder

Ernst Gustav von Gersdorf.
D. Karl Friedrich Günther.
H. Graf von Einsiedel.

Ernst Friedrich Hartz,
S. d. I. K.

2.

Den 19. November 1836.

Gegenwärtig sind abwechselnd:

die Herren Staatsminister von Lindenau, von Zezschwitz, von Zeschau, von Könneritz,

Herr geheimer Rath von Wietersheim.

Die Versammlung besteht aus 32 Mitgliedern der ersten Kammer.

Nachdem zuvörderst den Stenographen, da dieselben bei den ihnen in voriger Sitzung angewiesenen Plätzen der Verhandlung nicht folgen zu können, versichert haben, andere Sitze unmittelbar unter der Tafel des Herrn Präsidenten eingeräumt worden sind, wird der inzwischen in Dresden eingetroffene

Herr Kammerherr Graf Vitzthum von Eckstädt

nach erfolgter Vorlesung des §. 82. der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eides vom Präsidio mittelst Handschlags verpflichtet und findet sodann das über die öffentliche Sitzung vom 14. laufenden Monats aufgenommene, von Unterzeichnetem vorgelesene Protocoll Genehmigung und Vollziehung.

Auf den Antrag des Unterzeichneten wird demnächst beschlossen, das über die geheime Sitzung des 14. Novembers aufgenommene Protocoll durch Abdruck in den Landtags-Acten der Oeffentlichkeit zu übergeben und erfolgt sodann

4.

Vortrag der eingelangten Schriften nebst Discussion und Beschluß über die Anträge des Herrn Kammerherrn von Ziegler wegen Erlassung einer Dankadresse und Zulassung der Frauen zu den Tribunen.

der Vortrag der eingegangenen Sachen aus der Registrande.

Es sind nämlich seit letzter Sitzung eingelangt:

Nr. 11. Anzeige Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Johann, die erfolgte Constituirung der ersten Deputation betreffend. Sie ist zu den Acten zu nehmen,

Nr. 12. ein allerhöchstes Decret, die Wahl der Mitglieder zum Staatsgerichtshofe betreffend, aber an die zweite Kammer abzugeben.

Ein zweites unter

Nr. 13. eingelangtes Königliches Decret, den Entwurf des Criminal-Gesetzbuchs anlangend, soll an die betreffende Deputation gelangen und wird

Nr. 14. eine Mittheilung des hohen Gesammtministerii, die Uebersendung der unter Nr. 12. und 13. eingetragenen Königlichen Decrete und die Ernennung des Herrn Geheimen Justizraths Groß zum Königl. Commissar bei den Verhandlungen über das Criminalgesetzbuch betreffend, lediglich zu den Acten genommen.

Dagegen wird

Nr. 15. eine Beschwerde des pensionirten Auditeurs Herrn Christian Friedrich Constans Grohmann über die ihm Seiten des hohen Gesammtministerii verweigerte materielle Entscheidung auf eine in Censurangelegenheiten gegen das hohe Cultusministerium geführte Beschwerde an die vierte Deputation verwiesen und soll

Nr. 16. ein in Betreff des revidirten Militär-Strafgesetzbuchs erlassenes Königliches Decret an die erste, sowie

Nr. 17. eine Beschwerde des Schneidermeisters Franz Dettin zu Leipzig, anlangend einen gegen Herrn D. Friederici sen. anhängig gemachten Rechtsstreit, an die vierte Deputation abgegeben werden.

Die unter

Nr. 18. eingetragene Anzeige des Herrn Secretärs von Zedtwitz über die erfolgte Constituirung der vierten Deputation soll zu den Acten gebracht werden,

Nr. 19. aber, eine Petition des Herrn Regierungsraths von Carlowitz, wegen Aufhebung der §§. 3. und 4. des Mandats vom 14. September 1822. die Erwerbung von Bauergrundstücken betreffend, enthaltene Disposition wird zur Prüfung und Begutachtung an die dritte Deputation verwiesen.

Es ist ferner unter

Nr. 20. von Herrn Kammerherrn von Ziegler in einer schriftlichen Petition auf Erlassung einer Dankadresse an Se. Majestät den König angetragen worden, und wird diese Petition, da von mehrern Seiten der Antrag geschieht, sofort über deren Inhalt zu discutiren, wörtlich vorgelesen.

Nach dessen Erfolg sprechen sich die Herren Bürgermeister Wehner, D. Deutrich und Hübler, so wie Herr Kammerherr von Watzdorf gegen den Antrag aus, indem sie hauptsächlich anführen, daß ein ähnlicher Antrag nicht nur bei voriger Ständeversammlung, sondern auch neuerlich wieder in der zweiten Kammer mit sehr großer Majorität abgelehnt worden sey, weshalb denn zu erwarten stehe, daß ein beifälliger Beschluß, selbst wenn ihn die erste Kammer fassen sollte, ohne Erfolg bleiben würde, da eine Adresse nach §. 109. der Landtagsordnung nur von beiden Kammern gemeinschaftlich abgelassen werden könne. Solle demnächst die Adresse blos den Ausdruck des Danks der Stände für die in der Thronrede ausgesprochenen Gesinnungen enthalten, so sey die-

ser Dank bereits vom Herrn Präsidenten bei Eröffnung des Landtags ausgesprochen worden, gehe aber die Absicht dahin, zugleich Wünsche, Bitten und Anträge anzubringen, so werde dadurch ohne wesentlichen Nutzen eine gewiß nicht geringe Masse von Kraft, Zeit und Geld aufgewendet werden müssen. Es bewähre dieß das Beispiel anderer Staaten so wie der frühern Sächsischen Landtage, bei denen die ihrem Wesen nach die Stelle der Adresse ersetzende Präliminarschrift immer ziemlich große und zeitraubende Discussionen veranlaßt habe. Das Beispiel Englands und Frankreichs beweise für die Zweckmäßigkeit des Antrags nichts, denn dort gelte es, gleich anfangs die Kräfte der Partheien zu prüfen. Dergleichen gebe es aber in der Sächsischen Ständeversammlung nicht, sie bilde nur eine Parthei, deren Loosung König und Vaterland sey, und ihre Dankbarkeit würden die Kammern besser durch die That als durch Worte bewähren.

Ob nun wohl Herr Kammerherr von Ziegler noch anführt, daß sein Antrag ein ganz anderer, als der in der zweiten Kammer gemachte sey, indem ihm zunächst und für jetzt nur daran liege, die Gefühle des Schmerzes über den Verlust eines väterlichen Königs, so wie der Freude über die in der Thronrede dargelegten Gesinnungen ausgesprochen zu sehen, so wird doch die Frage:

> Will die Kammer auf den Antrag des Herrn Kammerherrn von Ziegler eingehen?

mit 30 Stimmen gegen 2 verneinend beantwortet und ist damit, wie nach kurzer Discussion erläuternd beigefügt wird, zugleich ausgesprochen, daß die Petition nicht erst an die dritte Deputation abgegeben, sondern beigelegt werden soll.

Ob demnächst wohl die Petition an die gesammte Ständeversammlung gerichtet ist, so soll sie doch nicht erst an die zweite Kammer abgegeben werden, da sie Herr Kammerherr von Ziegler nicht als Privatmann, sondern als Stand angebracht hat, und ihr in der Kammer, an welche sie in dieser Eigenschaft zu richten war, eine Folge nicht gegeben worden ist. Uebrigens ist man darüber einverstanden, daß es Herrn Kammerherrn von Ziegler unbenommen bleibt, seinen Antrag noch besonders unmittelbar an die zweite Kammer gelangen zu lassen.

Fortgehend im Vortrage der eingelangten Schriften kommt man zu

Nr. 21. einem Königlichen Decrete, die mit dem Staatsgute vorgenommenen und ferner vorzunehmenden Veräusserungen und Veränderungen betreffend. Es wird der zweiten Deputation überwiesen und folgt nun

Nr. 22. eine anderweite Petition des Herrn Kammerherrn von Ziegler,

welche dahin geht, während der Kammersitzungen auch den Frauen den Zutritt zu den Gallerieen zu gestatten.

Auch diese Petition wird, da sich mehrere Stimmen für sofortige Discussion darüber erheben, wörtlich vorgelesen, und sprechen sich sodann Se. Königliche Hoheit Prinz Johann, die Herren Bürgermeister Wehner und Hübler, Herr Amtshauptmann Freiherr von Biedermann und Herr D. Großmann gegen dieselbe aus. Sie finden die Zulassung der Frauen durch die Verfassungsurkunde keinesweges geboten, indem auch die heutige Sitzung, obwohl kein Frauenzimmer Zutritt zu derselben habe, unbezweifelt öffentlich sey, und es schon an sich unmöglich falle, allen Staatsbürgern Sachsens die Gallerieen zu öffnen, weshalb es denn genügen müsse, den Eintritt nur so vielen zu gestatten, als der Raum erlaube und die Uebrigen an die Mittheilungen der Acten und öffentlichen Blätter zu verweisen. Man findet ferner die Zulassung der Frauen in der deutschen Sitte nicht begründet, welche dem weiblichen Geschlechte eine Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten in der Regel nicht gestatte, und äussert die Besorgniß, daß die Rücksicht auf Zuhörerinnen selbst auf die Verhandlungen nicht ohne nachtheiligen Einfluß bleiben dürfte. Als besondere Bedenken werden demnächst noch die Beschränktheit des Raums der Gallerieen, wodurch selbst der Anstand verletzt werden könne und der Umstand angeführt, daß das Wesen der Weiblichkeit in Frömmigkeit, Zucht und Demuth bestehe, und daß damit die Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten nicht im Einklange zu stehen scheine.

Herr Kammerherr von Ziegler will nun zwar nicht zugeben, daß die deutsche Sitte ursprünglich die Frauen von öffentlichen Angelegenheiten ausschliesse, und provocirt hauptsächlich darauf, daß es nicht auf die Zweckmäsigkeit der von ihm beantragten Maasregel, sondern zunächst nur darauf ankomme, der durch die Verfassungsurkunde gebotenen Oeffentlichkeit unbedingte Folge zu geben; es wird indessen die vom Präsidio gestellte Frage:

> Ist die Kammer gemeint, dem Antrage des Herrn Kammerherrn von Ziegler Folge zu geben?

mit 31 Stimmen gegen 1 verneint, und dadurch zugleich entschieden, daß die Sache weder an die dritte Deputation noch, in Berücksichtigung der oben dargelegten Ansicht, an die zweite Kammer gelangen soll.

Endlich ist nun noch unter

Nr. 23. der Deputationsbericht über den Entwurf des Criminalgesetzbuchs eingelangt, welcher gedruckt wird und seiner Zeit auf die Tagesordnung gebracht werden soll.

Nachdem auf ſolche Weiſe der Vortrag aus der Regiſtrande beendigt iſt, trägt

5.

Wahl eines Mitglieds der Redactionsdeputation.

Herr Secretär Geheimer Rath von Zedtwitz vor, wie er den ſchon in voriger Sitzung gemachten Antrag wegen Erwählung eines Mitglieds der Redactionsdeputation wiederholen müſſe, indem die Dringlichkeit des Abdrucks mehrerer Landtagsſchriften, des Abſchluſſes eines neuen Contracts mit dem Buchdrucker und dergl. mehr die unverlängte Completirung jener Deputation ſchlechterdings erheiſche.

Dieſer Antrag findet die nöthige Unterſtützung, wird auch von mehrern Seiten bevorwortet und es erlangt ſodann die Frage:

Will die Kammer jetzt ein Mitglied der Redactionsdeputation wählen? einſtimmig bejahende Antwort.

Bei der hierauf ſofort erfolgenden Wahl durch Zettel fällt eine abſolute Majorität von

21 Stimmen auf Herrn Vicepräſidenten, Oberhofprediger D. von Ammon, welcher auch die ihm übertragene Function anzunehmen ſich erklärt.

6.

Antrag des Herrn Bürgermeiſters Gottſchald auf Erneuerung der bei voriger Ständeverſammlung erfolgten Inſtruirung und erweiterten Bevollmächtigung der vierten Deputation.

Es erbittet ſich hiernächſt

Herr Bürgermeiſter Gottſchald das Wort, und bemerkt, wie die Kammer bei voriger Ständeverſammlung der aus ihrer Mitte erwählten vierten Deputation mehrere beſondere Ermächtigungen ertheilt habe. Sie hätten hauptſächlich darinn beſtanden, daß die Deputation

a.) nicht blos reine Reclamationen, ſondern auch Petitionen der Unterthanen, welche nicht Mitglieder der Ständeverſammlung geweſen, habe begutachten ſollen, daß ferner

b.) bei Beurtheilung von Reclamationen die §. 118. der Landtagsordnung unter b. c. d. und e. enthaltenen Beſtimmungen auf eine möglichſt nachſichtige Weiſe zur Anwendung gebracht werden ſollten (cf. Landtags-Acten d. a. $18\frac{33}{34}$. II. Abtheilung, Sammlung 1. Seite 319 fgg.), endlich daß

c.) über Eingaben, welche lediglich an andere Deputationen zu verweiſen ſeyen, nach Befinden blos mündlicher Bericht erſtattet werden dürfe. Es hät-

en diese Ermächtigungen wesentlich zur Erleichterung und Beschleunigung des Geschäfts der vierten Deputation geführt auch materiell genutzt, und stehe daher zu wünschen, daß es dabei auch für dießmal verbleiben möge.

Nun findet dieser Antrag zwar die nöthige Unterstützung, auch von mehrern Seiten Bevorwortung, es kommt jedoch, da die betreffenden Stellen der Acten des vorigen Landtags nicht sofort vorliegen, in Antrag, die Ermächtigung der vierten Deputation nicht speciell auf die von dem Herrn Antragsteller ausgehobenen drei Puncte, sondern dahin zu richten, daß die vierte Deputation auch jetzt ebenso instruirt und ermächtigt seyn solle, wie bei vorigem Landtage.

Das Präsidium stellt deshalb die Frage:

> Will die Kammer ihre vierte Deputation ganz in eben der Maase instruiren und ermächtigen, wie solches bei voriger Ständeversammlung geschehen?

und erfolgt darauf ein einhelliges Ja.

7.

Petition des Herrn Professors D. Krug wegen Errichtung einer katholisch-theologischen Facultät zu Leipzig und Erlassung eines neuen Religionsgesetzes.

Indem hiernächst der Herr Präsident anzeigt, daß Herr Professor D. Krug der Kammer durch Herrn Domherrn D. Günther zwei Exemplare seiner Schrift unter dem Titel: „Henotikon, oder Entwurf eines neuen Religionsgesetzes für christliche Staaten" habe übergeben lassen, und daß derselben eine an die Ständeversammlung gerichtete Petition um Errichtung einer katholisch-theologischen Facultät in Leipzig und um Erlassung eines neuen, alle Religionsparteien emancipirenden Religionsgesetzes beigedruckt sey, erklärt

Herr Domherr D. Günther,

wie er diese Petition, wenn er schon nicht mit allen dabei geäusserten Ansichten und gemachten Anträgen unbedingt einverstanden sey, doch in dem Sinne zu der seinigen zu machen andurch erkläre, daß er sie von der dritten Deputation begutachtet und sodann darüber von den Kammern Beschluß gefaßt zu sehen wünsche.

Es wird unter solchen Umständen erwähnte Petition sofort der dritten Deputation zur Begutachtung überwiesen.

Endlich werden noch mehrere Urlaubsgesuche vorgetragen und werden namentlich beurlaubt,

Herr Graf von Hohenthal vom 18ten bis mit 25sten laufenden Monats,

Herr von Posern vom 17ten bis mit 25sten laufenden Monats, welche beiderseits bereits abgereiset sind,

Herr Kammerherr von Ziegler vom 21sten bis mit 26sten laufenden Monats,

Herr D. Crusius auf eben diese Tage und

Unterzeichneter vom 20sten bis mit 24sten höchstens 27sten laufenden Monats, auch zeigt der Herr Präsident an, daß Herr Kammerherr Pflugk wegen Unwohlseyns für heute entschuldigt sey und Herr Ritmeister von Hartitzsch sich für den verflossenen 18ten laufenden Monats entschuldigt habe.

Eine Tagesordnung kann für heute nicht entworfen werden, und wird für nächste Sitzung besondere Einladung erfolgen.

Vorstehendes schrieb nieder

Ernst Gustav von Gersdorf. Ernst Friedrich Hartz,
Christoph Friedrich von Ammon D. S. d. I. K.
D. Christian Gottlob Leberecht Großmann.

3.

Den 25. November 1836.

Gegenwärtig sind:

die Herren Staatsminister Nostitz und Jänckendorf, von Carlowitz, von Zeschau und von Zezschwitz.

Die Versammlung besteht aus 33 Mitgliedern der ersten Kammer.

Nachdem zuvörderst der von seinem Urlaube zurückgekehrte Herr Kreishauptmann von Einsiedel mittelst Handschlags vorschriftsmäsig verpflichtet worden ist, erfolgt

8.

Vortrag aus der Registrande Nr. 24. bis 28.

der Vortrag aus der Registrande, bei welcher folgende Schriften eingelangt sind:

Nr. 24. Gesuch des israelitischen Wundarztes Baumann um Erlaubniß zur Acquisition einer Barbiergerechtigkeit in Dresden. Es wird zur vierten Deputation verwiesen.

Dagegen sollen

Nr. 25. eine Mittheilung des hohen Königlichen Gesammtministerii, nach welcher die Herren geheimen Regierungsräthe D. Merbach und D. Scharschmidt zu Königlichen Commissarien in Betreff der Gesetz-Entwürfe wegen des Einlegens in das Lotto und die auswärtigen Lotterieen und wegen der Bannrechte ernannt worden sind, so wie

Nr. 26. eine Anzeige der beiden Secretarien der ersten Kammer über die Vertheilung der Secretariatsgeschäfte unter sich

lediglich zu den Acten genommen werden.

Der unter

Nr. 27. eingetragene Bericht der ersten Deputation über das Königliche, die Protocollführung und den Druck der Landtags-Acten betreffende, Decret befindet sich bereits auf der heutigen Tagesordnung und eine unter

Nr. 28. eingetragene Beschwerde des Gutsbesitzers Böhme wegen ihm verweigerter Genugthuung in Betreff der von ihm gerügten Form einer Bescheidung des Hauptsteueramts zu Annaberg, wird an die vierte Deputation gewiesen.

Das Präsidium zeigt demnächst an, daß der Kammer von Herrn D. Crusius ein Exemplar des Volkskalenders für 1837. überreicht worden sey. Es soll zur Bibliothek genommen werden, und wird Herr Präsident den Dank der Kammer mündlich aussprechen.

9.

Beurlaubungen, Entschuldigungen.

Beurlaubt werden und haben ihre Reisen bereits angetreten,

Herr Bischof Mauermann auf den 21. bis 26. oder 27. l. M.

Herr von Schönberg auf Wilsdruf auf den 23. November bis 3. December, und

Herr Amtshauptmann Freiherr von Biedermann auf den 24. bis 27. oder 28. l. M.

Herr Graf von Vitzthum ist heute durch Krankheit entschuldigt, Herr Amtshauptmann von Welk hat angezeigt und durch ein ärztliches Zeugniß bescheinigt, daß er in Rochlitz erkrankt sey, und wird sonach die Zeit seiner Rückkehr von seiner Genesung abhängen.

Nach diesen Mittheilungen gelangt man zur

Tagesordnung,

auf welcher ſich

10.

Berathung über das Königliche Decret vom 13. l. M. die Protocollführung und den Druck der Landtags-Acten betreffend.

die Berathung über das Königl. Decret vom 13. l. M. die Protocollführung und den Druck der Landtags-Acten betreffend, befindet.

Der Referent, Herr Bürgermeiſter Ritterſtädt, trägt den dießfallſigen Bericht der erſten Deputation von der Rednerbühne aus vor, und es entſteht zuvörderſt eine umſtändliche Discuſſion über den erſten Antrag der Deputation,

daß die beabſichtigte öffentliche Mittheilung der Landtagsnachrichten ſo vollſtändig eingerichtet werden möge, als es nur die ſtenographiſchen Aufnahmen möglich machen werden.

Dieſer Antrag findet zuvörderſt von Seiten des Herrn Oberhofpredigers, Vicepräſidenten von Ammon, Widerſpruch, indem hauptſächlich angeführt wird, daß wenn die Deputation eine auch bis in die kleinſten Züge gehende, alſo den wörtlichen Ausdruck und ſelbſt alle Wiederholungen und dergleichen enthaltende Mittheilung der Verhandlungen verlange, ſolches ſelbſt für die geübteſten Stenographen unausführbar ſey, den Kammermitgliedern ſelbſt nicht erwünſcht ſeyn könne und vom Publico nicht erwartet werde.

Dagegen erheben ſich wiederum mehrere Stimmen für das Gutachten der Deputation, indem ſie hauptſächlich anführen, daß jede Abkürzung der Verhandlungen bedenklich erſcheine, indem ſie leicht vom Zufalle oder von Willkühr abhängen könne, und einen Richter vorausſetze, dem ſich die Kammern nicht unterwerfen könnten, daß Verſtümmelungen des Geſprochenen mit der Verwiſchung der Individualität der Sprecher auch das Intereſſe an den Mittheilungen ſchwächen und den Wählern den Vortheil, ihre Gewählten und deren Wirken kennen zu lernen, ſo wie Letztern den Vortheil, richtig beurtheilt zu werden, rauben müßten. Ueberdieß müſſe den Mitgliedern der Kammern jede Correctur ihrer Aeuſſerungen ſchmerzlich ſeyn, das Intereſſe der Oeffentlichkeit erheiſche gebieteriſch vollſtändigſte Mittheilung, die Analogie aller andern Staaten, in denen wahre Oeffentlichkeit ſtattfinde, ſpreche für die unverkürzte Mittheilung und das Beiſpiel der vorigen Ständeverſammlung habe gezeigt, daß das Publicum eine ſo umſtändliche Kenntniß, wie ſie damals über die Sitzungen der zweiten Kammer ſtattgefunden, wünſche.

Unter dem Anführen, daß alle Sprecher darüber einverſtanden zu ſeyn ſchienen, die Mittheilungen ungefähr ſo eingerichtet zu ſehen, wie ſie bei vorigem Landtage hinſichtlich der zweiten Kammer ſtattgefunden hätten, und daß man gewiß nicht einen ſo umfänglichen Abdruck der ſtenographiſchen Niederſchriften

wünſche, wie ſich ſolcher in den baierſchen Landtagsacten finde, daß es vielmehr nur darauf ankomme, das, was man wünſche, deutlicher auszudrücken, als durch die Worte des Antrags der Deputation geſchehen, ſchlägt Unterzeichneter vor, den Beſchluß dahin zu faſſen,

> daß die öffentliche Mittheilung der Landtagsnachrichten ungefähr in der Maaſe erfolgen möge, wie ſie beim vorigen Landtage hinſichtlich der Verhandlungen der zweiten Kammer ſtattgefunden habe,

und erlangt dieß ausreichende Unterſtützung.

Da indeſſen Mehrere der Anweſenden daran Anſtoß nehmen, daß das in dem eben angegebenen Antrage enthaltene Wort „ungefähr“ eine zu große Unbeſtimmtheit in die Sache bringe, beantragt Herr Bürgermeiſter Wehner, den Beſchluß dahin zu ſtellen,

> daß die beabſichtigte öffentliche Mittheilung der Landtagsnachrichten in der Art, wie ſolche bei vorigem Landtage in Bezug auf die zweite Kammer ſtattgefunden habe und ſo vollſtändig eingerichtet werden möge, als es nur die ſtenographiſchen Aufnahmen möglich machen würden.

Herr Domherr D. Günther hofft dagegen den Sinn der Kammer am beſten ausgedrückt zu ſehen, wenn man beantrage,

> die beabſichtigte öffentliche Mittheilung der Landtagsnachrichten ſo vollſtändig einzurichten, als es die Natur einer ſchriftlichen Mittheilung irgend zulaſſe,

indem er dadurch ausgedrückt zu ſehen hofft, daß man der Weglaſſung bloſſer Wiederholungen der Verbeſſerung von offenbaren Irthümern im Ausdrucke und dergleichen mehr nicht entgegen ſey.

Beide Anträge finden indeſſen die erforderliche Unterſtützung nicht, und erklärt ſich noch Herr Staatsminiſter Noſtitz dahin, wie die Regierung bei Erlaſſung des Decrets, über welches man ſich gegenwärtig berathe, lediglich den in der ſtändiſchen Schrift vom 31. Mai 1834. enthaltenen Anträgen nachgegangen ſey. Man habe Stenographen gewünſcht, die Regierung habe dafür geſorgt, daß es an ſolchen nicht fehle; man habe eine Abkürzung der Protocolle für nöthig erachtet, und die Regierung ſey durch ihre Vorſchläge auch dem entgegen gekommen, habe aber freilich anzunehmen gehabt, daß wenn die ſtenographiſchen Niederſchriften einen Erſatz der officiellen Protocolle gewähren ſollten, deren endliche Redaction eine Mitwirkung der Stände erheiſche. Wolle man letztere nicht, die Sache alſo allein der Regierung überlaſſen, ſo werde man ſo ziemlich auf den Stand des vorigen Landtags zurückkommen. Welche

Vollständigkeit den Mittheilungen gegeben werden könne, werde zunächst von der Brauchbarkeit der Stenographen abhängen, und die Bestimmung über die Art der Abfassung der Protocolle und deren Umfänglichkeit müsse dem Beschlusse der Kammern selbst überlassen bleiben.

In ähnlicher Weise spricht sich auch Herr Staatsminister von Zeschau aus, indem er zugleich darauf aufmerksam macht, daß die Mittheilungen über die Verhandlungen des vorigen Landtags einen Aufwand von ungefähr 35000 Thlr. — — veranlaßt hätten, wovon nur circa 11000 Thlr. — — durch Verkauf gedeckt worden seyen, daß aber diese Kosten noch weit höher steigen müßten, wenn ein so vollständiger Abdruck der stenographischen Niederschriften eintreten sollte, wie er in Baiern stattfinde.

Als man hierauf zur Abstimmung übergeht, stellt der Herr Präsident die erste Frage dahin:

> Wird der Antrag der Deputation zu 1., daß die beabsichtigte öffentliche Mittheilung der Landtagsnachrichten so vollständig eingerichtet werden möge, als es nur die stenographischen Mittheilungen möglich machen werden, angenommen?

und findet solches mit 31 Stimmen gegen 2 bejaende Antwort, wodurch der Antrag des Unterzeichneten zugleich mit abgeworfen ist.

Der zu 2. des Deputationsberichts empfohlene Antrag geht dahin,

> daß die ständischen Kammern mit einer Theilnahme an der Redaction der Mittheilungen über die Landtagsnachrichten verschont bleiben möchten,

und wird solches ohne alle Discussion auf gestellte Frage einstimmig angenommen.

Eben so werden die Vorschläge der Deputation zu 3. a.,

> daß die Aufnahme über das von den Kammermitgliedern Gesprochene allemal den ganzen folgenden Tag (wobei jedoch die Sonn- und Feiertage ausfallen würden) zu deren Einsicht bereit liegen sollen,

und zu 3. b.,

> in Betreff des Verfahrens bei Verschiedenheit der Ansichten zwischen den Kammermitgliedern, deren Aeusserungen mitgetheilt werden, und der Redaction der Landtagsnachrichten,

ohne Discussion einstimmig angenommen, wogegen der übrige Inhalt des Deputationsberichts eine Beschlußfassung nicht erheischt, auch die von Herrn Staatsminister Nostitz und Jänckendorf beiläufig gethaene Aeusserung, daß es der Erwägung bedürfen werde, ob und in wie weit auch die Deputationsberichte in den Landtagsmittheilungen mit abgedruckt werden könnten und sollten, eine Discussion oder Beschlußfassung nicht veranlaßt.

Hiermit war nun die Berathung über den Gegenstand der heutigen Tagesordnung beendigt und ward die Sitzung, unter der Bemerkung, daß heute eine neue Tagesordnung noch nicht entworfen werden könne, wieder aufgehoben.

So bemerkt von

Ernst Gustav von Gersdorf. Ernst Friedrich Hartz,
Gustav Heinrich Freiherr von Biedermann. S. d. I. K.
Graf Schönburg.

4.

Den 1. December 1836.

Gegenwärtig sind:

die Herren Staatsminister von Lindenau, Nostitz und Jänckendorf und von Könneritz,
Herr Geheimer Rath von Wietersheim und
Herr Geheimer Regierungsrath D. Schaarschmidt.

Die Versammlung besteht aus 36 Mitgliedern der ersten Kammer.

Nachdem das Protocoll der letzten, am 25. v. M. gehaltenen, Sitzung vorgelesen, genehmigt und vollzogen worden ist, gestattet sich Unterzeichneter zu bemerken, wie er in dem so eben vorgelesenen Protocolle allerdings etwas weiter gegangen sey, als der Vorschlag der Staatsregierung in dem in letzter Sitzung berathenen Königlichen Decrete gestatte. Solle indessen nur einiger Zusammenhang in die Protocolle kommen, so würden die für und wider die verschiedenen Ansichten aufgestellten Gründe mindestens kurz erwähnt werden müssen, und er werde daher, sofern die Kammer nicht etwas Anderes wünschen sollte, etwa in der Maase und dem Umfange zu protocolliren fortfahren, wie er dieß bis jetzt gethan habe.

Es wird hiergegen von keiner Seite Etwas eingewendet und erfolgt

11.

Vortrag aus der Regiſtrande Nr. 29—34.

der Vortrag der seit der letzten Sitzung eingegangenen Schriften. Es sind folgende:

Nr. 29. Bericht der ersten Deputation, den Entwurf eines Gesetzes gegen das Lotto und die Theilnahme an auswärtigen Lotterieen betreffend.

Er befindet sich bereits auf der heutigen Tagesordnung.

Nr. 30. Ein Gesuch des Thoreinnehmers Bischof zu Budissin um Vermittelung der Auszahlung einer Forderung von 3000 Thlr. — —, wird an die vierte Deputation verwiesen, dagegen aber bei

Nr. 31. einem Schreiben des Herrn Rentamtmanns Preusker, womit derselbe seine Schrift: Andeutungen über Sonntags- Real- und Gewerbschulen ꝛc. überreicht, beschlossen, das übergebene Buch zur Bibliothek zu nehmen, auch Herrn Preusker durch Vermittelung des Herrn Präsidenten zu danken.

Ein unter

Nr. 32. eingelangter Extract des Protocolls der zweiten Kammer vom 14. v. M. betrifft das Königliche Decret vom 13. November, die Beaufsichtigung der Eisenhütten und Vitriolwerke anlangend. Dieses Decret wird vorgelesen und es soll dasselbe nebst dem zugehörigen Protocoll-Extracte, wie auch in der zweiten Kammer geschehen, lediglich zu den Acten genommen werden.

Nr. 33. Ein Vortrag des Besitzers des Ritterguts Räcknitz bei Wurzen, Herrn von Fuchs, worinn das Verfahren des Haupt-Steueramts zu Grimma gerügt und auf Maasregeln zu Verhütung der Ueberschreitung der Befugnisse der Zollofficianten angetragen wird, so wie

Nr. 34. ein Gesuch mehrerer Bewohner Dresdens, des Schuhmachermeisters August Kranz und Consorten um Unterstützung zum Auswandern,

werden der vierten Deputation zur Begutachtung oder Bescheidung überwiesen.

Nachdem hiernächst der Herr Präsident dem Herrn D. Crusius den in letzter Sitzung der Kammer beschlossenen Dank für Ueberreichung des Volkskalenders auf das Jahr 1837. ausgedrückt hat, erfolgt

12.

Beurlaubungen, Entschuldigungen.

die Beurlaubung des Herrn Kammerherrn von Metzsch auf die Zeit vom 30. November bis 3. oder höchstens 5. December und des Herrn Kammerherrn von Lüttichau auf den 1. bis 3. December, so wie die Anzeige, daß Herr Fürst Reuß und Herr Graf von Witzthum für heute durch Krankheit entschuldigt seyen.

13.

Aussetzung der Petition Nr. 19. wegen Abschaffung der §§. 3. und 4. des Mandats die Erwerbung von Bauergrundstücken betr.

Hierauf trägt

Herr Bürgermeister Hübler vor, wie die von Herrn Regierungsrath von Carlowitz eingereichte Petition um Aufhebung der Bestimmungen der §§. 3.

und 4 des Mandats vom 14. September 1822. die Erwerbung von Baugrundstücken betreffend, der dritten Deputation übergeben, von dieser auch bereits berathen worden sey. Die Ansicht der Deputation sey dabei dahin gegangen, die Aufhebung nicht blos des 3. und 4., sondern ausserdem auch noch des 2. und 5. Paragraphen gedachten Gesetzes zu beantragen; als aber der dießfallsige Bericht habe gefertigt werden sollen, habe die Deputation in Erfahrung gebracht, daß Seiten der Staatsregierung bereits ein Gesetz-Entwurf in dem so eben angegebenen Sinne der Deputation gefertigt sey, und den Kammern in sehr kurzer Zeit vorgelegt werden solle. Er frage daher im Auftrage der Deputation an, ob die Kammer, dieser Lage der Sache ungeachtet, noch einen Bericht der dritten Deputation vorgelegt zu erhalten wünsche?

Nachdem

Herr Staatsminister Nostitz bestätigt hat, daß der erwähnte Gesetzvorschlag in 8 bis höchstens 14 Tagen an die Kammern gelangen werde, ist man auf Befragen einstimmig damit einverstanden, daß die dritte Deputation vor der Hand die Erstattung eines Berichts auf die Carlowitzische Petition unterlassen möge.

Man gelangt nunmehr zur

Tagesordnung,

auf welcher sich

14.

Berathung über den Gesetz-Entwurf gegen die Theilnahme am Lotto und auswärtigen Lotterieen.

die

Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Gesetz-Entwurf gegen die Theilnahme am Lotto und an auswärtigen Lotterieen

befindet.

Der Referent, Herr Domherr D. Günther, trägt zuerst den allgemeinen Theil des Berichts vor, und es entsteht hierauf eine generelle Discussion, bei welcher ein doppeltes Bedenken gegen das Gesetz zur Sprache gebracht wird.

Zuvörderst äussert nämlich Herr Geheime Rath von Zedtwitz, wie er zwar mit dem Verbote und der harten Bestrafung der Theilnahme am Lotto völlig einverstanden sey, jedoch lieber das Colligiren für auswärtige Lotterieen und das Spiel in denselben unverwehrt gesehen hätte, wie er jedoch, wenn er auch hierüber hinweg sehe, wenigstens wünschen müsse, ausdrücklich ausgesprochen zu sehen, daß durch das vorliegende Gesetz die Theilnahme an den auswärtigen Staats-Lotterieanleihen nicht verwehrt werden solle.

Es erklären sich hierauf mehrere Stimmen dahin, daß die Staats-Lotterieanleihen in dem vorliegenden Gesetze gar nicht gemeint seyn könnten, und bemerkt in-

ſonderheit Herr Domherr D. Günther, wie bei Geſchäften dieſer Art jeder Theilnehmer ſeine Einlage voll, jedoch mit oder ohne Prämie, wieder erhalte, während nur das eine Lotterie genannt werden und hier gemeint ſeyn könne, wobei der Theilnehmer nicht mit Beſtimmtheit darauf rechnen dürfe, ſeinen Einſatz zurück zu erhalten, weshalb es denn der beantragten Erläuterung nicht bedürfe.

Der Antrag des Herrn Geheimen Raths von Zedtwitz findet hierauf die erforderliche Unterſtützung nicht.

Ein zweites Bedenken gegen den Geſetzvorſchlag äuſſert Herr Bürgermeiſter Bernhardi, indem er in das hier ausgeſprochene Verbot auch die Ausſpielung von Gütern, Grundſtücken, Gegenſtänden des Kunſt- und Buchhandels und den Verkauf ſogenannter Promeſſenſcheine ausdrücklich eingeſchloſſen zu ſehen wünſcht.

Es wird hiergegen eingehalten, daß es einer dießfallſigen beſondern Beſtimmung nicht bedürfen werde, indem das Geſetz keinesweges blos ſolche auswärtige Lotterieen verbiete, wo Geld gewonnen werden könne, weshalb denn auswärtige Güter- und Waaren-Ausſpielungen unter den Beſtimmungen des Geſetz-Entwurfs ganz unbezweifelt mit begriffen ſeyen, wogegen wider unzuläſſige Unternehmungen ſolcher Art im Inlande die Verordnung der vormaligen Landesregierung vom 15. Juli 1826. genügende Beſtimmungen enthalte.

Da ſich hierauf Herr Bürgermeiſter Bernhardi ſeine Anträge zu den betreffenden §§. vorbehält, ſo kommt es für jetzt zu einer Unterſtützungsfrage nicht, und gelangt man zur ſpeciellen Discuſſion und namentlich zu

§. 1. des Geſetz-Entwurfs.

Bei demſelben ſtellt nun Herr Geheimer Rath von Zedtwitz zuvörderſt den Antrag:

daß Zeile 1., nach dem Worte „Zahlenlotterieen" die Worte: „worunter jedoch das Einſetzen in ſolche Staatslotterieen, wodurch die Ausloosung von Staatsſchulden erfolgt, nicht mit zu verſtehen ſind" eingeſchaltet werden möchten.

Da hiergegen wiederum die bereits oben erwähnten Bedenken geltend gemacht werden, auch bemerkt wird, daß das Amendement nur das Einlegen, nicht aber die ſonſtige Beförderung der in Frage ſtehenden Lotterieanleihen treffe, ſo wird geäuſſert, wie ſich vielleicht das ganze Bedenken heben dürfte, wenn Seiten der Regierung eine beſtimmte Erklärung darüber erfolge, wie ſie der Geſetz-Entwurf verſtehe.

Dieſem Wunſche nachkommend, erklärt Herr Staatsminiſter Noſtitz, daß, wie der Verkauf von Promeſſen bereits durch die Bekanntmachung des Miniſterii des Innern vom 17. September l. J. unterſagt ſey, von der Regierung

unter dem Worte Zahlenlotterieen in dem vorliegenden Gesetze allerdings auch die Ausspielungen von Grundstücken und Waaren aller Art verstanden würden, wogegen die Staats-Lotterieanleihen nicht gemeint seyen noch seyn könnten, und sonach die Theilnahme an denselben nach wie vor gestattet bleibe.

Herr Geheimer Rath von Zedtwitz findet sich durch diese officielle Erklärung befriedigt, und nimmt seinen Antrag zurück.

Dagegen wünscht Herr Bürgermeister Bernhardi

nach dem Worte „Zahlenlotterieen" die Worte: „worunter auch Ausspielungen von Gütern und Grundstücken, von Gegenständen des Kunst- und Buchhandels und die sogenannten Promessenscheine zu verstehen sind" eingeschaltet zu sehen,

und es erlangt dieß die nöthige Unterstützung.

Nachdem indessen hiergegen von mehrern Seiten angeführt worden ist, daß das Gesetz gegen ausländische Unternehmungen dieser Art genügenden Schutz gebe, und es, soviel inländische Ausspielungen anlange, bedenklich falle, den Bestimmungen der Verordnung vom 15. Juli 1826. ohne vorgängige sorgfältige Erwägung die des vorliegenden Gesetzes zu substituiren, da doch beides nicht neben einander bestehen könne; nachdem endlich auch

Herr Staatsminister von Könneritz angeführt hat, wie es bei den stets entstehenden vielfach gestalteten neuen Glücksspielen nicht rathsam erscheine, den Begriff der Lotterieen durch eine Definition oder Zusätze der vorgeschlagenen Art fester zu begrenzen, wird der Vorschlag des Herrn Bürgermeisters Bernhardi,

mit 29 Stimmen gegen 7,

abgelehnt, sodann aber §. 1. unverändert nach dem Entwurfe

einstimmig

angenommen, welches auch bei

§. 2. ohne Discussion der Fall ist.

Bei

§. 3. hat die Deputation eine Abänderung vorgeschlagen, nach welcher die Strafe der Lottounternehmer nicht fest bestimmt, sondern das erste Mal auf 3 bis 9 Monate Arbeitshaus normirt werden soll.

Herr Staatsminister Nostitz äussert hierbei, daß das vorliegende Gesetz früher als das Criminalgesetzbuch vorgelegen habe, und daß man zwar, um beides in Uebereinstimmung zu setzen, einer relativen, nur nach ihren Grenzen zu normirenden Strafbestimmung Seiten der Staatsregierung nicht abhold sey, daß jedoch der von der Deputation gegebene Spielraum etwas zu groß zu seyn scheine.

In eben diesem Sinne beantragt Herr geheimer Regierungsrath D. Schaar-

schmidt, die Grenzen der Strafe für den ersten Fall auf 4 bis 8 Monate Arbeitshaus festzustellen, was um so mehr genügen werde, da Abstufungen des bösen Willens hier nicht in dem Umfange vorkommen könnten, wie bei eigentlichen Verbrechen.

Hiergegen wird indessen bemerkt, daß im Vergleiche mit den für manches Criminalverbrechen angedroheten Strafen zuweilen hier schon 3 Monate Arbeitshaus ziemlich hart seyn könnten, und findet der Vorschlag der Deputation,

mit 33 Stimmen gegen 2,

Annahme.

Unterzeichneter bemerkt, daß durch die angenommene Fassung des ersten Satzes des §. 3. nunmehr der zweite Satz leicht mißverstanden, und so gedeutet werden könne, als ob der erste Rückfall eines Lotterunternehmers jedesmal genau doppelt so hoch bestraft werden müßte, als der erste Fall bestraft worden sey, während doch die Absicht der Deputation gewiß dahin gehe, dem Richter die freie Wahl zwischen 6 bis 18 Monaten Arbeitshaus zu lassen. Um dieß deutlich auszudrücken, trage er darauf an, den zweiten Satz so zu fassen:

> Im ersten Wiederholungsfalle ist die Strafe auf sechs bis achtzehn Monate, bei öftern Wiederholungen aber verhältnißmäßig und bis zu vierjähriger Dauer zu erhöhen.

Dieß wird unterstützt und, mit 29 Stimmen gegen 6,

angenommen, auch findet §. 3., so wie er sich nach vorstehenden Abstimmungen gestaltet hat,

einhellige

Annahme.

Eben so werden die

§§. 4. und 5.

nach der von der Deputation beantragten Fassung, und die

§§. 6. 7. 8. und 9. unverändert nach dem Gesetz-Entwurfe

einstimmig

angenommen.

Eine umfänglichere Discussion veranlaßt dagegen

§. 10. Bei demselben erklärt zuvörderst Unterzeichneter, wie er der Deputation nicht beitreten könne, wenn sie den Denuncianten keinen Antheil an den confiscirten Geldern zugestehen wolle, indem die Natur des hier vorliegenden Vergehens die Entdeckung desselben ausserordentlich erschwere, und deshalb besondere Veranstaltungen nicht entbehrt werden könnten. Er trage daher darauf an, daß der Gesetz-Entwurf beibehalten, demselben aber, zur Beseitigung eines von der Deputation angeführten sehr begründeten Bedenkens, in der

letzten Zeile der Seite 128. nach dem Worte „welcher“ die Worte eingeschaltet werden möchten:

ohne sich eines der §§. 3. bis 7. angegebenen Vergehen schuldig gemacht zu haben.

Der Antrag wird zahlreich unterstützt und erheben sich sodann mehrere Stimmen theils für theils wider die Bewilligung eines Antheils für den Denuncianten. Gegen eine solche Bewilligung werden Gründe angeführt, welche theils von der Unmoralität der Denunciationen, die man nicht befördern dürfe, theils daher genommen sind, daß eine Belohnung der Denunciationen nur in Fällen zulässig erscheine, wo die große Gefahr für die öffentliche Sicherheit solche rechtfertige, während hier doch blos von einem polizeilichen Vergehen, ja am Ende sogar nur von einer im finanziellen Interesse des Staats gebotenen Maasregel die Rede sey. Für die Bewilligung eines Denuncianten-antheils führt man dagegen an, daß nach den bisherigen Erfahrungen ohne diese Maasregel in der Regel gar nicht zur Entdeckung des Lottospiels zu gelangen sey, und daß, eben so wie die Gefahr für die öffentliche Sicherheit, auch dieses besondere Verhältniß die ausserordentliche Maasregel rechtfertige.

Da indessen mehrere Mitglieder der Deputation anführen, wie die Absicht dieser letztern keinesweges dahin gehe, die Regierung an der Aussetzung von Prämien zu hindern, wie man solche vielmehr in der Regel als nothwendig anerkenne, jedoch wünsche, daß es eine transitorische die Zeit ihrer Nothwendigkeit nicht überdauernde Maasregel sey, und daß sie deshalb nicht im Gesetze sondern nur durch Verordnung ausgesprochen werde, wobei insonderheit noch darauf von dem Herrn Referenten aufmerksam gemacht wird, daß es nur selten zur Confiscation komme, und sonach die Bestimmung §. 10. wenig wirken werde, läßt Unterzeichneter seinen Antrag wiederum fallen, und erklärt dem Gutachten der Deputation beizutreten, wogegen

Herr Bürgermeister Hübler den Antrag sofort wieder aufnimmt.

Bei gestellter Frage findet indessen das Deputationsgutachten, soweit es den Wegfall des Denuncianten-Antheils betrifft,

mit 30 Stimmen gegen 6

Annahme, wodurch sich das Hüblersche Amendement erledigt.

Unterzeichneter macht demnächst zu §. 10. noch einen zweiten Antrag. Er geht dahin, daß die nach dem Vorschlage der Deputation dem Staate zufallenden zwei Drittheile der confiscirten Gelder nicht in die Staatskasse fliessen, sondern, nach Analogie des Gesetz-Entwurfs wegen Verwendung gewisser der Hauptkasse der allgemeinen Straf- und Versorganstalten gewidmeten Zuflüsse, zum Besten der Ortsarmenkassen (Landtags-Acten Abtheil. I. Band 1.

Seite 430.) an die Kreisdirectionen eingesendet und verwendet werden möchten. Er schlägt deshalb vor:

a.) den zweiten Satz §. 10. so zu fassen:

Zwei Drittheile davon sind zu dem §. — angegebenen Behufe an die die Kreisdirection des Bezirks einzusenden, ein Drittheil aber fällt der Obrigkeit zu, vor der die Untersuchung geführt worden ist,

ingleichen

b.) nach §. 15. folgenden Paragraphen einzuschalten:

Die Kreisdirectionen haben die nach §§. 10. und 14. an sie eingesendeten Gelder zur Unterstützung solcher Gemeinden ihres Bezirks zu verwenden, welche nach dem Gesetze vom 26sten Mai 1834. Beiträge zur Unterhaltung in die Heil- und Versorganstalten des Landes gebrachter Personen zu leisten haben.

Beides wird unterstützt, sodann aber mehrseitig dagegen angeführt, wie es nicht rathsam erscheine, die ohnehin so vielfachen Bestimmungen über die Verwendung der verschiedenen Strafantheile zur offenbaren Beschwerung der Obrigkeiten, noch mit neuen zu vermehren, wie nach der Verhandlung in der zweiten Kammer die Ausführung des von Unterzeichnetem angezogenen Gesetzes sehr zweifelhaft erscheine, und von den hier in Frage stehenden Geldern zunächst wohl die auszusetzenden Prämien zu bestreiten seyn würden.

Als Auskunftsmittel schlägt hierauf Se. Königliche Hoheit Prinz Johann vor, den §. zwar nach der Fassung der Deputation unverändert zu lassen, jedoch in der Schrift darauf anzutragen, daß die confiscirten Gelder, so weit sie nicht durch die ausgesetzten Prämien absorbirt würden, zu milden Zwecken verwendet werden möchten.

Nachdem indessen hiergegen, nach erfolgter zahlreichen Unterstützung, die Schwierigkeit der Berechnung und der Umstand geltend gemacht worden ist, daß die Regierung mit Anträgen und Gesuchen um Verwendung dieser etwanigen Ueberschüsse bestürmt und dadurch in Verlegenheit gesetzt werden würde, wird der Antrag des Unterzeichneten

mit 28 Stimmen gegen 7

abgeworfen, und läßt sodann Se. Königliche Hoheit Prinz Johann seinen Vorschlag wiederum fallen, der §. 10. aber wird nach der Fassung der Deputation

einstimmig

angenommen.

Indem man nunmehr zu

§. 11. übergeht, erinnert

Se. Königliche Hoheit Prinz Johann, wie ihm erst nach Ablassung des Deputationsberichts ein Bedenken gegen die vorgeschlagene Fassung des §. 16. beigegangen sey. Er werde daher bei demselben seiner Zeit ein Amendement stellen, und wenn solches angenommen werden sollte, so werde dieß auch eine kleine Abänderung des §. 11. nach der Fassung der Deputation, namentlich eine Beziehung auf §. 16. und die Weglassung der Worte „innerhalb des Königreichs Sachsen" nothwendig machen.

Da sich nun dieser Antrag für jetzt noch nicht beurtheilen läßt, so kommt man dahin überein, die Stellung eines solchen Amendements zu §. 11. Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Johann vorzubehalten, und unbeschadet dieses Vorbehalts über alle übrigen Puncte §. 11. jetzt Beschluß zu fassen.

In der Fassung, welche die Deputation vorgeschlagen hat, findet es nun zuvörderst Herr von Polenz bedenklich, daß die Straflosigkeit des Lottospielers schon dann begründet werden solle, wenn derjenige, den er als Unternehmer, Collecteur oder Beförderer des Lottos denuncirt, nur nicht völlig frei gesprochen wird. Er besorgt daß hierdurch, um die zugesicherte Strafloſigkeit zu erlangen, leicht ganz unbegründete Denunciationen veranlaßt werden dürften, und trägt darauf an, daß es statt der Worte „dafern nur — freigesprochen wird" heissen möge:

dafern der Angeschuldigte des Vergehens überwiesen werden kann.

Der Antrag wird indessen, nachdem der Herr Referent dagegen bemerkt hat, daß die Ueberführung nicht von dem Anzeiger sondern häufig von zufälligen Umständen abhänge, daß die Freisprechung von der Instanz schon einen großen Grad von Verdacht voraussetze, und daß eine falsche Angabe für den Mitschuldigen schon um der ihn treffenden Kosten willen nicht unbedenklich sey, nicht genügend unterstützt, und bemerkt sodann noch

Herr Geheimer Regierungsrath D. Schaarschmidt, wie der zweite Absatz der Fassung der Deputation bedenklich erscheine, weil er, nach der der Straflosigkeit hier gegebenen Ausdehnung, das Verbot des Einlegens in das Lotto so gut als völlig vereitele, indem jeder Spieler nur den Namen des vielleicht längst zur Untersuchung gezogenen Collecteurs zu nennen brauche, um völlig straflos zu seyn.

Gegen diesen Einwurf wird indessen angeführt, daß man kein zulässiges Mittel versäumen dürfe, welches zur Entdeckung und Ueberführung der Collecteurs und Boten dienen könne, daß alle Spieler, welche erst nach der Ueberführung oder dem Geständnisse der Collecteurs ihre Anzeige machten, der vollen Strafe unterliegen würden, und daß schon die Bezahlung der Kosten für den bloßen Spieler, welcher nichts Gemeinschädliches unternehme, sondern zu-

nächst nur sich selbst benachtheilige, eine nicht ganz unbedeutende Strafe bewirke.

Als es hierauf zur Abstimmung kommt, wird der von Herrn Geheimen Regierungsrath D. Schaarschmidt gestellte Antrag

den zweiten Absatz der Fassung der Deputation hinweg zu lassen,

mit

26 Stimmen gegen 7

abgelehnt, sodann aber die Fassung der Deputation

einstimmig

angenommen.

Hier mußte, da zwei Uhr bereits vorüber war, abgebrochen werden, und soll die heutige Berathung morgen fortgesetzt werden.

Das Resultat der heutigen Beschlüsse zeigt die Beilage ⊙.

Anher bemerkt von

Ernst Gustav von Gersdorf.
Wilhelm Eberhard Ferdinand Pflugk.
Hanns Adolph von Hartitzsch.
Ernst Friedrich Hartz,
S. d. I. K.

⊙.

Eingang §. 1. 2. bleiben unverändert.

§. 3.

Der Unternehmer eines Lotto ist mit einer Arbeitshausstrafe von drei bis zu neun Monaten zu belegen. Im ersten Wiederholungsfalle ist die Strafe auf sechs bis achtzehn Monate, bei öftern Wiederholungen aber verhältnißmäßig und bis zu vierjähriger Dauer zu erhöhen.

§. 4.

Wer für eine Lottounternehmung Einsätze annimmt oder sammelt, wird mit vierwöchentlichem bis dreimonatlichem Gefängnisse, bei der ersten Wiederholung mit dreimonatlicher bis neunmonatlicher, bei fernern Wiederholungen mit verhältnißmäßig und bis zu zweijähriger Dauer zu steigernder Arbeitshausstrafe belegt.

§. 5.

Wer ——— hat das erste Mal zwei bis sechswöchentliches Gefängniß, im ersten Wiederholungsfalle zwei bis viermonatliche, in fernern Wiederholungsfällen verhältnißmäßig und bis zu einjähriger Dauer zu erhöhende Arbeitshausstrafe zu gewarten.

§§. 6. 7. 8. 9.

bleiben unverändert.

§. 10.

Die bei Unternehmern, Sammlern und Boten vorgefundenen Einlagen und Gewinnste sind der Einziehung unterworfen. Zwei Drittheile davon fallen der Staatskasse, ein Drittheil aber der Obrigkeit zu, vor der die Untersuchung geführt worden ist.

§. 11.

ist noch nicht definitiv redigirt.

5.

Den 2. December 1836.

Anwesend sind:

die Herren Staatsminister von Könneritz und Nostitz und Jänckendorf, desgleichen Herr geh. Regierungsrath D. Schaarschmidt.

Es befinden sich 35 Mitglieder der ersten Kammer in der Versammlung.

Nach erfolgter Vorlesung, Genehmigung und Vollziehung des Protocolls der gestrigen Sitzung geht das Präsidium zum

15.

Vortrag aus der Registrande.

Vortrage aus der Registrande über, wobei beschlossen wird:

Nr. 35. ein Gesuch der Chausseewärter des vierten amtshauptmannschaftlichen Bezirks, Johann Gottlob Leuteritz und Consorten, um Aufnahme in die Zahl der Staatsdiener und Zusicherung künftiger Pensionirung in den dazu geeigneten Fällen, an die vierte, ingleichen

Nr. 36. einen Protocollextract der zweiten Kammer vom 29. November, das provisorische Steuer- und Abgaben-Gesetz für 1837. betreffend, an die weite Deputation

abzugeben.

16.

Entschuldigung von Kammermitgliedern.

Der Kammer wird hierauf angezeigt, daß Herr Fürst Reuß und Herr Bürgermeister Wehner für heute durch Unwohlseyn entschuldigt seyen, Herr Stellvertreter D. Deutrich aber erst am 4. December von seiner nach Leipzig unternommenen Reise zurückkehren werde.

17.

Bewilligung mündlicher Relation über das Königliche Decret wegen des revidirten Militär-Strafgesetzbuchs.

Nachdem hierauf die Kammer den Antrag Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Johann, sich in Betreff des Königlichen Decrets wegen des revidirten Militär-Strafgesetzbuchs (Nr. 16. der Registrande) mit einer blos mündlichen Relation der ersten Deputation zu begnügen,

einstimmig

angenommen und beschlossen hat, diesen Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu bringen, wird

18.

Antrag auf erneuerten Abdruck des Gesetzes wegen der Bannrechte.

ebenfalls von Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Johann der Antrag gestellt, daß das Gesetz wegen Aufhebung der Bannrechte, obwohl es sich bereits in den vorigen Landtags-Acten Abtheilung I. Band 4. Seite 77. abgedruckt befinde, doch nochmals zum Drucke befördert werden möge, weil sich die in beide Kammern so zahlreich eingetretenen neuen Stände, mindestens zum beiweitem größten Theile, nicht im Besitze der Acten des vorigen Landtags befinden dürften.

Da indessen hiergegen erinnert wird, daß sich vielleicht die erforderliche Anzahl von Exemplaren für die neu eingetretenen Stände noch vom vorigen Landtage her in der Meinholdschen Buchdruckerei vorfinden und daselbst zu erlangen seyn dürfte, so wird

einstimmig

beschlossen, die Redactionsdeputation zu ersuchen,

den Abdruck des Gesetz-Entwurfs wegen Aufhebung der Bannrechte nebst Motiven nur in dem Falle neu zu veranstalten, wenn der Bedarf für die neu eingetretenen Mitglieder beider Kammern nicht etwa aus den in der Meinholdschen Buchdruckerei vorhandenen Vorräthen sollte gedeckt werden können.

19.

Constituirung der dritten Deputation.

Nach erfolgter Anzeige, daß sich die dritte Deputation constituirt habe, und daß unter dem durch die Landtagsordnung festgesetzten Vorsitze des Herrn Präsidenten Unterzeichneter die Secretariatsgeschäfte bei der Deputation zu besorgen haben werde, gelangt man zur

Tagesordnung

und zwar zur

20.

Fortgesetzte Berathung des Gesetz-Entwurfs gegen die Theilnahme am Lotto und den auswärtigen Lotterieen.

fortgesetzten Berathung des Gesetz-Entwurfs gegen die Theilnahme am Lotto und auswärtigen Lotterieen.

Der Referent, Herr Domherr D. Günther, fährt im Vortrage des Gesetz-Entwurfs und Deputationsberichts bei

§. 12. fort, zu welchem von

Herrn Bürgermeister Gottschald bemerkt wird, wie ihm die Worte „oder sonst annimmt" bedenklich erschienen, indem es nach denselben das Ansehen gewinne, als ob es schon strafbar sey, wenn man nur mit der Post zugesendete Loose ruhig und unbenutzt liegen lasse. Er faßt indessen Beruhigung, als hierauf eingehalten wird, daß §. 12., wie auch die Ueberschrift und die Worte „und solche sodann verkauft" zeigten, nur das Verbot des Colligirens für auswärtige Lotterieen betreffe.

Hierauf werden sowohl §. 12. als

§. 13. und zwar beide mit den von der Deputation beantragten Abänderungen,

einstimmig

angenommen.

Nachdem hierauf bei

§. 14. Herr Secretär von Zedtwitz nochmals sein Bedauern darüber, daß man die Theilnahme an auswärtigen Lotterieen verboten habe, ausgesprochen, und dringend die Annahme des Deputationsgutachtens, durch welches mindestens die sonst zu besorgenden zahlreichen Denunciationen vermieden werden würden, angerathen hat, erklärt

Herr Bürgermeister Bernhardi, wie ihm die Bestimmung des vorliegenden §. 14. ein ausserordentliches Mißverhältniß zwischen der angedroheten alternativen Geld- und Gefängnißstrafe zu enthalten scheine. Nehme man an, daß

Jemand ein Loos in der Berliner Lotterie gespielt habe, dessen Einlage 40 Thlr. koste, so betrage die Strafe entweder 200 Thlr. oder 4 bis 8 Tage Gefängniß, während 200 Thlr. Geld nach dem jetzt geltenden Maasstabe 480 Tagen, nach dem Vorschlage des Criminal-Gesetzbuchs aber mindestens 300 Tagen Gefängniß gleich stünden. Da er nun eine Erhöhung der Gefängnißstrafe nicht wünsche, so trage er darauf an, die Geldstrafe mindestens

auf das Doppelte des Einsatzes zu ermäßigen.

Hiergegen wird indessen vom Herrn Referenten eingehalten, daß in dem vorliegenden Polizeigesetze ein ähnliches Verhältniß, wie in Criminalfällen, nicht zur Anwendung gebracht werden könne. Die Contraventionen gegen das Verbot der Theilnahme an auswärtigen Lotterieen würden in der Regel nur bei wohlhabenden Leuten vorkommen, und solle diesen, um sie mit einer, sie ungemein hart treffenden, Gefängnißstrafe zu verschonen, eine Geldbuße auferlegt werden und irgend empfindlich seyn, so könne und dürfe sie nicht zu niedrig gestellt werden. Wollte man dagegen im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe die Gefängnißstrafe nach dem in Criminalfällen passenden Maasstabe normiren, so würde dieß wiederum eine enorme Härte gegen den armen Contravenienten begründen.

Es findet hierauf der von Herrn Bürgermeister Bernhardi gemachte Antrag die erforderliche Anzahl von Fürsprechern nicht, so wie auch ein in gleichem Sinne von

Herrn Grafen von Hohenthal gemachter Vorschlag, die §. 14. angedrohete Gefängnißstrafe

auf 8 Tage bis 3 Wochen zu erhöhen,

keine Unterstützung erlangt.

Sodann aber wird §. 14. unter den von der Deputation vorgeschlagenen Abänderungen

einhellig

angenommen.

Zu

§. 15. ist von Unterzeichnetem schriftlich der Antrag gestellt worden, am Schlusse des ersten Satzes die Worte einzuschalten:

Das bloße Liegenlassen der ohne eigene Veranlassung zugesendet erhaltenen Looſe auswärtiger Lotterieen ist nicht strafbar.

Er führt zur Unterstützung an, wie das, was der Zusatz besage, zwar unbezweifelt im Sinne eben so der Regierung wie der Deputation liege, auch aus der Fassung §. 14., der nur das wirkliche Spiel in auswärtigen Lotterieen gestraft wissen wolle, gefolgert werden könne, wie jedoch die gestrige und heutige

Discussion zeige, daß die wahre Absicht der §§. 14. und 15. leicht mißverstanden werden könne, weshalb denn der Zusatz, der den Sinn der gesetzlichen Disposition klar und für Jedermann verständlich ausspreche, allerdings wünschenswerth erscheine.

Nachdem der gestellte Antrag zahlreich unterstützt, auch von mehrern Seiten bevorwortet worden ist, wird gegen denselben vom

Herrn Referenten und andern Mitgliedern der Deputation angeführt: Das Gesetz spreche, wenn man die Worte §. 14. richtig fasse, völlig deutlich und bedürfe es daher des vorgeschlagenen Zusatzes nicht, der ein fremdartiges Element in das Gesetz bringe und mehr eine Prozeßvorschrift enthalte, da er eigentlich nichts weiter besage, als daß der bloße Besitz des Looses einer auswärtigen Lotterie, ohne Nachweisung, daß damit ein wirkliches Spiel verbunden gewesen, noch kein Strafverfahren begründe, was sich eigentlich von selbst verstehe. Zudem komme die Anwendung des Gesetzes in die Hand intelligenter Richter, bei denen eine Mißdeutung der Art, wie ihr das Amendement vorbeugen solle, nicht denkbar sey, und es enthalte schon die Bekanntmachung des Ministerii des Innern vom 17. September 1836. das, was hier in das Gesetz gebracht werden wolle.

Hierauf wird indessen erwidert, daß das zu erlassende Gesetz später als jene Bekanntmachung erscheinen, letzterer auch schon als Gesetz derogiren werde, ingleichen daß Letzteres nicht blos dem intelligenten Richter, sondern auch dem großen Publico verständlich seyn solle, und schlägt hierauf

Herr von Polenz als Auskunftsmittel vor, den Anfang des §. 15. so zu fassen:

> Gegen vorstehende Strafbestimmungen (§§. 12. bis mit 14.) schützt denjenigen, welcher in fremden Lotterieen gespielt hat, der Vorwand nicht, daß er den Einsatz nicht bezahlt ꝛc.

Dieß findet indessen die nöthige Unterstützung nicht, und wird sodann der Vorschlag des Unterzeichneten

mit 26 Stimmen gegen 8,

die von der Deputation für den zweiten Satz des §. 15. vorgeschlagene abgeänderte Fassung

einstimmig,

und §. 15., wie er sich nach vorstehenden Abstimmungen gestaltet hat,

mit 32 Stimmen gegen 2

angenommen.

Bei

§. 16. übergeht Se. Königliche Hoheit Prinz Johann zuvörderst das bereits gestern bei Gelegenheit des §. 11. vorläufig angekündigte Amendement. Es geht dahin, den Anfang §. 16. so zu fassen:

Sämmtliche in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen sind anwendbar

1.) auf Inländer, nicht nur wegen der im Inlande vorgenommenen Handlungen, sondern auch wenn sie, während sie sich eine Zeit lang im Auslande aufhalten, von dort aus durch eins der in §§. 3. bis 6. verpönten Geschäfte des Lotto im Königreiche Sachsen befördern, oder auch die in §. 7. und 14. enthaltenen Verbote übertreten haben,

2.) auf Ausländer, in so fern diese u. s. w.

wie in der Fassung der Deputation. Zur Unterstützung dieses Amendements führt der Herr Antragsteller an, daß die Fassung der Deputation den Fall nicht treffe, wenn ein Inländer vom Auslande aus verbotene Lotterielooſe an sächsische Unterthanen sende oder verkaufe, und solle dieß die vorgeschlagene abgeänderte Redaction verbessern.

Nachdem der Vorschlag zahlreich unterstützt, auch von den Mitgliedern der ersten Deputation vollständiges Einverständniß damit erklärt worden ist, tritt

Herr Secretär von Zedtwitz mit einem zweiten Antrage hervor, dessen Zweck dahin geht, eine Strafloſigkeit für diejenigen zu bewirken, welche Looſe verbotener Lotterieen nicht freiwillig an sich bringen, sondern sie durch Erbschaft erwerben und sodann bis zum Ende fortspielen. Das gestellte Amendement geht dahin, dem §. 16. einen Zusatz beizufügen, des Inhalts:

Sie leiden jedoch keine Anwendung, wenn das Loos auf den Inländer durch Erbschaft übergangen ist.

Auch dieß erlangt zahlreiche Unterstützung und erheben sich sodann mehrere Stimmen, welche die Bestimmungen des Deputationsvorschlags zu hart finden, und darin eine unzulässige Beschränkung der persönlichen Freiheit erblicken. Es ist dieß besonders der Fall bei den Festsetzungen, welche im Auslande längere oder kürzere Zeit lebenden Sachsen das Einlegen in dortige Lotterieen verbieten, und welche die im diesseitigen Staate lebenden Ausländer von der Theilnahme an den in ihrem Vaterlande gestatteten Glücksspielen ausschliessen. Es wird dabei besonders auf das Verhältniß der in auswärtigen Diensten stehenden Landeskinder so wie der in mehrern Staaten zugleich angesessenen Personen hingewiesen und stellt in dem eben angegebenen Sinne Herr Amtshauptmann von Biedermann den Antrag auf folgende beide Zusätze zu §. 16.:

a.) Auf Inländer, welche sich im Auslande befinden und an einer dort erlaubten Lotterie Antheil nehmen, haben vorstehende Strafbestim-

mungen keine Anwendung, dafern das Spiel vor ihrer Rückkehr ins Vaterland beendigt ist, oder von ihnen aufgegeben wird;

ingleichen

b.) die sich im Königreiche Sachsen aufhaltenden Ausländer sind nur dann nach den Bestimmungen dieses Gesetzes strafbar, wenn sie in eine andere ausländische Lotterie als die ihres Vaterlandes setzen, doch aber selbst im letztern Falle dann, wenn sie vor dem Einsatze zur ersten Classe sich bereits ein halbes Jahr in Sachsen aufgehalten haben.

Von diesen beiden Vorschlägen erlangt indessen nur der erste die nöthige Bevorwortung, und wird von mehrern Seiten theils aus den bereits von dem Herrn Antragsteller entwickelten Gründen für den Vorschlag, theils gegen denselben gesprochen. Die Gegner des Amendements führen insonderheit an, daß der Vorschlag den Hinterziehungen Thor und Thüre öffnen und das Gesetz, so weit es das Einlegen in fremde Lotterieen betreffe, völlig unwirksam machen werde, und daß die in auswärtige Dienste getretenen Inländer wohl nicht mehr als Sachsen betrachtet werden, also auch dem vorliegenden Gesetze nicht unterworfen seyn könnten.

Diesen Gründen fügt insonderheit Herr Staatsminister von Könneritz bei, daß hier von einem nicht sowohl im allgemeinen Interesse als zum Besten des Einzelnen zu gebenden Polizeigesetze die Rede sey, und daß dieser Einzelne, auch wenn er auf einige Zeit in das Ausland reise, seine Vermögens- und Familienverhältnisse beibehalte, der Staat also der auf solche gerichteten Fürsorge sich nicht für überhoben erachten dürfe.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung wird das Amendement Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Johann

einstimmig,

und das des Herrn Secretärs von Zedtwitz

mit 24 Stimmen gegen 10

angenommen, das des Herrn Freiherrn von Biedermann aber, ebenfalls

mit 24 Stimmen gegen 10,

abgelehnt, und sodann die Fassung der Deputation, wie sie sich nach vorstehenden Abstimmungen gestaltet hat, mit ihr aber §. 16. selbst

einstimmig

angenommen, dergestalt jedoch, daß Unterzeichneter das Zedtwitzische Amendement auf eine geeignete Weise in der zu entwerfenden Fassung einschalten soll.

Indem man nunmehr zu

§. 11. zurückkehrt, bemerkt

Se. Königliche Hoheit Prinz Johann, wie es eine nothwendige Folge der so eben bei §. 16. gefaßten Beschlüsse sey, die gestern vorläufig angenommene Fassung §. 11. in ihren ersten Worten dahin abzuändern:

Wenn Jemand, der in ein Lotto eingelegt hat, solche Personen, welche eine der in §§. 3 — 6. in Verbindung mit §. 16. mit Strafe bedrohten Handlungen begangen haben, der Behörde anzeigt u. s. w.

und findet solches nicht nur die nöthige Unterstützung sondern auch

einhellige

Annahme.

Eben so wird

§. 17. unverändert nach der Fassung des Gesetz-Entwurfs

von allen Stimmen

angenommen.

Zu

§. 18. äussert

Herr von Posern das Bedenken, daß die gegen die bisherigen Vorschriften ziemlich harten Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes nicht sofort gegen diejenigen angewendet werden könnten, welche jetzt, wo dieß noch nicht verboten sey, ein Loos in einer fremden Lotterie nähmen, und es, um das bisher Bezahlte nicht zu verlieren, des neuen Gesetzes ungeachtet, bis zum Ende fortspielten. Es werde deshalb nöthig seyn, für den Eintritt der Gültigkeit des Gesetzes einen erst später eintretenden Termin zu bestimmen.

Hiergegen wird indessen eingehalten, daß der Inhalt des Gesetzes schon jetzt durch die Oeffentlichkeit der Landtagsverhandlungen im Lande bekannt werde, daß die Berathung in der zweiten Kammer wieder einige Zeit koste, und daß sonach Jeder Zeit genug habe, sich darauf einzurichten.

Dem von dem Herrn Referenten angeführten Grunde, daß vor Publication des vorliegenden Gesetzes erst noch die Einrichtung einer Anstalt zur Verbüssung der Arbeitshausstrafe werde vorausgehen müssen, setzt

Herr Geheimer Regierungsrath D. Schaarschmidt die Bemerkung entgegen, daß Alles, was jene Strafart erfordere, bereits eingerichtet sey,

es wird jedoch von Herrn von Posern ein specieller Antrag weiter nicht formirt, auch ein von

Herrn Bürgermeister Bernhardi geäussertes Bedenken, daß man nicht wisse, in wie weit mehrere frühere Verordnungen wegen des Lottos, namentlich die unterm 3ten Juli l. J. erfolgte Aussetzung einer Prämie von 30 Thlr. — — für Entdeckung von Lottocollecteurs, noch fortdauernd gültig blieben,

dadurch beseitigt, daß §. 18. blos von Aufhebung der frühern Gesetze spricht, Verordnungen und Bekanntmachungen also gültig bleiben.

Es wird hierauf der §. 18. unverändert nach dem Gesetz-Entwurfe

einstimmig

angenommen.

Die Deputation hat demnächst noch Seite 244. des Berichts die Einschaltung eines

besondern Paragraphen

zu Bestimmung der Verjährungsfrist vorgeschlagen.

Dem von Herrn Bürgermeister Bernhardi geäusserten Bedenken, daß nur hinsichtlich des Spielens in auswärtigen Lotterieen der Anfang des Laufs der Verjährung bestimmt sey, wegen aller übrigen in dem vorliegenden Gesetze verbotenen Handlungen aber eine ähnliche Festsetzung vermißt werde, wird entgegen gesetzt, daß alle andere Contraventionen in einzelnen Acten, bei denen der Augenblick des vollendeten Vergehens nicht zweifelhaft seyn könne, bestünden und erfolgt sodann die

einstimmige

Annahme des vorgeschlagenen Zusatzparagraphen, welcher nach §. 17. eingeschaltet werden soll.

Wenn endlich noch die Deputation am Schlusse ihres Berichts vorgeschlagen hat,

die Staatsregierung um Vorlegung eines Gesetz-Entwurfs über die aus dem verbotenen Lotto- und Lotteriegeschäfte entstehenden civilrechtlichen Verhältnisse

zu ersuchen, so erklärt

Herr Staatsminister von Könneritz, wie sich die Regierung wohl überzeuge, daß für so specielle Bestimmungen, als hier erfordert würden, ein Civilgesetzbuch nicht ausreichen könne, welches mehr allgemeine Grundsätze zu enthalten habe. Nun sey zwar wohl zu wünschen, daß dergleichen Bestimmungen in Fällen der vorliegenden Art sofort mit dem betreffenden Polizeigesetze verbunden würden, die Regierung werde indessen, wenn die Kammern den Antrag der Deputation annehmen sollten, solchem thunlichst nachzukommen nicht unterlassen.

Es wird hierauf der Antrag der Deputation

einstimmig

angenommen, uud erfolgt sodann, nach Abtritt der Herren Minister und Commissarien, die Hauptabstimmung durch Namensaufruf, bei welchem das bera-

thene Gesetz, so wie es sich durch die bisherigen Beschlüsse gestaltet hat,
unanim
angenommen wird.

21.

Beschluß wegen der Vorberathung in Betreff des Criminalgesetzbuchs.

Nach dessen Erfolg erbittet sich

Herr Bürgermeister Hübler das Wort, um zu bemerken, wie der von der betreffenden Deputation der ersten Kammer wegen des Criminalgesetzbuchs erstattete Bericht bereits seit länger als 8 Tagen vorliege. Die Vertheilung des ebenmäßigen Berichts der Deputation der zweiten Kammer werde in den nächsten Tagen, vielleicht schon morgen, erfolgen, und man werde auch ganz unabhängig von solchem ohne Weiteres über die Seite 33 bis 35 des Deputationsberichts gemachten Vorschläge wegen des Verfahrens bei Berathung des Criminalgesetzbuchs Beschluß fassen können, weshalb er diesen Gegenstand nunmehr auf die Tagesordnung zu bringen vorschlage.

Nachdem dieß genehmigt worden ist, wird zur Tagesordnung für die nächste, den 6. l. M. zu haltende, Sitzung

a.) der mündliche Bericht der ersten Deputation über das Decret wegen des revidirten Militär-Strafgesetzbuchs und

b.) die Berathung über die Seite 33 bis 35 des Deputationsberichts zu findenden Vorschläge in Betreff des Verfahrens bei der Deliberation über das Criminalgesetzbuch bestimmt und sodann diese Sitzung geschlossen.

Die Beilage dieses Protocolls unter D. enthält die Fassung des heute genehmigten Theils des Gesetzes wegen des Lottos und der auswärtigen Lotterieen.

So bemerkt von

Ernst Gustav von Gersdorf. Ernst Friedrich Hartz,
Alexander August von Einsiedel. S. d. l. K.
Wilhelm von Polenz.

D.

§. 11.

Wenn Jemand, der in ein Lotto eingelegt hat, solche Personen, welche eine der §§. 3—6. in Verbindung mit §. 16. mit Strafe bedroheten Hand

lungen begangen haben, der Behörde anzeigt, so genießt er dafür gänzliche Strafloſigkeit für jede bis zu der erfolgten Anzeige von ihm verſchuldete Vergehung gegen das in §. 7. enthaltene Verbot, dafern nur, eines Theils, ſeine Ausſage wenigſtens in ſo weit begründet erſcheint, daß der Angeſchuldigte in der Entſcheidung nicht im Mangel alles Verdachts freigeſprochen wird und, andern Theils, die Nahmhaftmachung zu einer Zeit erfolgt, wo der Angezeigte nicht ſchon wegen des ihm beigemeſſenen Vergehens verurtheilt worden oder deſſen nicht bereits vor Gericht geſtändig iſt.

Gleichgültig dagegen iſt es, ob die Anzeige vor oder während einer gegen den Anzeigenden ſelbſt, wegen Einſetzens in das Lotto anhängig gewordenen Unterſuchung, und, im letztern Falle, ob ſie aus eigner Bewegung oder auf Befragen des Richters erfolgt iſt, nicht minder, ob die gleiche Anſchuldigung gegen dieſelbe Perſon früher ſchon von Andern vorgebracht worden iſt oder nicht.

§. 12.

Wer ———— (für dergleichen Lotterieen colligirt) iſt mit vierzehn Tagen bis ſechs Wochen Gefängniß zu beſtrafen.

Im Wiederholungsfalle tritt, das erſtemal vierwöchentliches bis dreimonatliches Gefängniß, und ſodann dreimonatliche bis einjährige Arbeitshausſtrafe ein.

§. 13.

Diejenigen ———— ſind das erſtemal mit achttägigem bis dreiwöchentlichen in Wiederholungsfällen ꝛc.

§. 14.

Wer ſich ———— Gefängniß beſtraft.

Zwei Drittheile dieſer Geldſtrafe erhält die Staatskaſſe und ein Drittheil die Obrigkeit, vor der die Unterſuchung geführt worden iſt.

§. 15.

Gegen ———— Abſicht erhalten haben. Das bloße Liegenlaſſen der ohne eigene Veranlaſſung zugeſendet erhaltenen Looſe auswärtiger Lotterieen iſt nicht ſtrafbar.

Beförderer des Spieles in auswärtigen Lotterieen und Einleger in denſelben genieſſen, wenn ſie einen Collecteur anzeigen, Strafloſigkeit unter denſelben Bedingungen, unter denen ſie in §. 11. den Einlegern in ein Lotto in dem dort erwähnten Falle zugeſichert iſt.

§. 16.

Sämmtliche in dieſem Geſetze enthaltene Beſtimmungen ſind anwendbar

1.) auf Inländer nicht nur wegen der im Inlande vorgenommenen Handlungen sondern auch, wenn sie, während sie sich eine Zeit lang im Auslande aufhalten, von dort aus durch eins der in §§. 3 bis 6. verpönten Geschäfte das Lotto im Königreiche Sachsen befördern oder auch die in §. 7. und 14. enthaltenen Verbote übertreten haben,

2.) auf Ausländer, in sofern diese während ihres Aufenthalts in Sachsen entweder den in §§. 1. bis 6. 12. 13. ausgedrückten Verboten zuwider handeln (welchenfalls sie sofort zu verhaften und an die Polizeibehörde zur Untersuchung abzugeben sind) oder auch eins von den §. 7. und 14. untersagten Geschäften mit einer gleichzeitig in Sachsen sich aufhaltenden Person (Inländer oder Ausländer) eingegangen sind.

Die §. 14. enthaltenen Strafbestimmungen leiden jedoch keine Anwendung in Fällen, wo das gespielte Loos einer auswärtigen Lotterie durch Erbschaft auf den Inhaber gelangt ist.

§. 17.

bleibt unverändert wie im Gesetz-Entwurfe.

§. 18.

Verjährung.

Die Strafbarkeit des Spielens in auswärtigen Lotterieen erlischt mit dem Ablaufe Eines Jahres vom Ende der letzten Ziehung der Lotterie an gerechnet, in welche eingesetzt worden ist. Die Strafbarkeit aller andern Uebertretungen dieses Gesetzes verjährt mit dem Ablaufe von fünf Jahren.

§. 19.

wie §. 18. des Gesetz-Entwurfs.

6.

Den 6. December 1836.

Gegenwärtig sind:

die Herren Staatsminister von Zezschwitz, von Könneritz, von Lindenau und von Carlowitz,
ingleichen Herr Geheimer Justizrath D. Groß.

Nachdem zuvörderst die versammelten 37 Mitglieder der Kammer das Protocoll der letzten, am 2. l. M. gehaltenen, öffentlichen Sitzung genehmigt haben, auch die demselben unter). beigegebenen Fassungen Zustimmung erhalten haben, erfolgt

22.

Vortrag aus der Registrande.

der Vortrag der neu eingegangenen Schriften. Dabei wird beschlossen:

Nr. 37. einen Protocollextract der zweiten Kammer vom 28. November, das Decret wegen des Beitrags der alterbländischen Ritterschaft zu den ausserordentlichen Staatsbedürfnissen der Jahre 1830. und 1831. betreffend, und

Nr. 38. einen dergleichen, das Decret und den Gesetz-Entwurf wegen Verwendung gewisser, der Hauptkasse der allgemeinen Straf- und Versorganstalten gewidmeten Zuflüsse zum Besten der Ortsarmenkassen betreffend,

an die zweite,

Nr. 39. aber, eine Eingabe des pensionirten Auditeurs Herrn Grohmann, womit derselbe das Petitum seiner frühern unter Nr. 15. eingetragenen Reclamation erläutert,

an die vierte Deputation abgeben zu lassen. Dagegen wird

Nr. 40. eine Anzeige des Herrn Stellvertreters D. Deutrich über die erfolgte Constituirung der zweiten Deputation, lediglich zu den Acten genommen.

23.

Beurlaubungen, Entschuldigungen.

Demnächst wird Herrn Kammerherrn von Metzsch eine Verlängerung seines Urlaubs bis zum 8. December, Herrn Bürgermeister Ritterstädt aber ein Urlaub auf die Zeit vom 6. bis 18. l. M. bewilligt, und angezeigt, daß Herr Bischoff Mauermann und Herr Bürgermeister Wehner wegen Unwohlseyns entschuldigt seyen.

24.

Berathung über das Königl. Decret wegen des revidirten Militär-Strafgesetzbuchs.

Uebergehend zur

Tagesordnung,

erfolgt zuvörderst die Berathung über das Königliche Decret wegen des revidirten Militär-Strafgesetzbuchs.

Da, der Genehmigung der Kammer zufolge, über diesen, der ersten Deputation zur Begutachtung übergebenen Gegenstand, blos mündlich zu referiren ist, so besteigt

Se. Königliche Hoheit Prinz Johann die Rednerbühne, trägt das erwähnte Königliche Decret vor und macht darauf aufmerksam, daß letzteres neben der Zusicherung der Vorlegung des zweiten Theils des Militär-Strafgesetzbuchs, sobald solcher mit dem allgemeinen Strafgesetzbuche in Einklang gebracht seyn werde, eine Benachrichtigung darüber enthalte, in welcher Maase die Regierung den in dieser Angelegenheit von den Kammern in deren Schrift vom 28. October 1834. (Landtagsacten d. n. $18\frac{33}{34}$. Abthl. I. Band 4. Seite 466.) gestellten Anträgen Genüge geleistet habe. Diese Anträge hätten nun theils den ersten oder allgemeinen, theils den zweiten oder speciellen Theil betroffen. Anlangend zuvörderst den speciellen Theil, so sey Autorisation dahin erfolgt, dessen Bestimmungen mit den angenommenen allgemeinen Principien ohne Concurrenz der Stände in Einklang zu setzen. Dieß sey bei der Publication des Gesetzes vom 14. Februar 1835. erfolgt, die Deputation habe das neue Gesetz mit dem alten vom 4. Februar 1822. genau verglichen und nirgends ein Bedenken gefunden. Nachdem hierbei der Herr Referent insonderheit auf die §§. 218. 219. und 221. des ältern Gesetzes aufmerksam gemacht und gezeigt hat, aus welchen Gründen auch hier ganz im Sinne der Kammern gehandelt worden sey, weshalb denn die Deputation anrathe, bei der Eröffnung über den speciellen Theil des Militär-Strafgesetzbuchs Etwas nicht zu erinnern, tritt dem die Versammlung

einstimmig

bei.

In Betreff des allgemeinen Theils, fährt der Herr Referent fort, habe die Regierung eine Abänderung des zu §. 57. des alten oder §. 56. des neuen Gesetzes gestellten ständischen Antrags vornehmen müssen. Dieß sey nöthig gewesen, theils weil bei Fassung des ständischen Antrags, muthmaaslich durch einen Schreibfehler, die Worte „bei Unteroffiziers" weggeblieben seyen, theils weil die am Schlusse der ständischen Fassung wegen der Gemeinen zweiter Classe enthaltene Bestimmung einen Widerspruch mit den vorhergehenden allgemeinen Festsetzungen zu enthalten geschienen habe. Beides habe nun die Regierung i

der neuen, ganz dem Sinne des ständischen Antrags entsprechenden Fassung verbessert und die Deputation glaube deshalb, daß auch hierbei unbedenklich Beruhigung zu fassen und überhaupt nichts weiter zu beschliessen seyn werde, als

daß man das Königliche Decret zu den Acten nehmen und an die zweite Kammer befördern wolle.

Dieß findet auf Befragen

einstimmig

Genehmigung und kann man zum zweiten Gegenstande der heutigen Tagesordnung,

25.

Verhandlung über das bei Berathung des Criminalgesetzbuchs zu beobachtende Verfahren.

der Berathung über die Seite 33 bis 35 des betreffenden Deputationsberichts enthaltenen Vorschläge über das Verfahren bei Berathung des Criminalgesetzbuchs fortgehen.

Nachdem Se. Königliche Hoheit Prinz Johann, als Referent, mit gewichtigen Worten auf die Wichtigkeit des heute beginnenden Geschäfts, so wie auf dessen Schwierigkeit aufmerksam gemacht und den Wunsch ausgesprochen hat, daß sich die Kammer vor Optimismus bewahren, und eine weise Selbstbeschränkung hinsichtlich der Stellung von Anträgen und Amendements im wahren Interesse des schwierigen Werks, wie noch keins irgend einer deutschen Ständeversammlung gelungen sey, eintreten lassen möge, geht er zu den Deputationsvorschlägen selbst über, welche in drei Theile zerfallen.

Der erste derselben umfaßt die Bestimmungen wegen der zu stellenden Amendements und zu machenden Vorschläge und ist in den Seite 33 und 34 Nr. 1. bis mit 8. angegebenen Puncten enthalten.

Die Discussion verbreitet sich zuvörderst über den ersten derselben und es stellt dabei

Herr Stellvertreter D. Deutrich; indem er sich im Allgemeinen mit der Deputation einverstanden erklärt, den Antrag,

daß die von der Deputation der zweiten Kammer gemachten Anträge von den Bestimmungen sub 1. ausgenommen und nach der Landtagsordnung §. 82. behandelt werden möchten.

Zur Unterstützung dieses Antrags wird sowohl von Herrn D. Deutrich, als von einigen andern Kammermitgliedern angeführt, daß die von der Deputation der zweiten Kammer gestellten Anträge der diesseitigen Deputation nicht fremd seyen, weshalb der Zweck der vorherigen Anzeige zum größten Theile

ſchon erreicht ſey, wie denn auch der Vorſchlag das künftige Einverſtändniß mit der zweiten Kammer erleichtere.

Nachdem hierauf der Deutrichſche Antrag ausreichend unterſtützt worden iſt, ſprechen ſich ſowohl der Herr Referent als mehrere andere Kammermitglieder gegen denſelben aus, indem ſie beſonders Folgendes anführen: Der Zweck der im Berichte gemachten Vorſchläge beſtehe nicht blos darin, die Deputation von den bevorſtehenden Amendements in Kenntniß zu ſetzen, ſondern ganz vorzüglich auch darin, ſolche Anträge, durch welche Inconſequenzen entſtehen müßten oder die ſonſt nicht paſſend erſchienen, durch Beſprechung mit den Antragſtellern ohne Zeitverluſt für die Kammer zu beſeitigen oder nach Befinden zu modificiren. Niemand ſey ja in Aufnahme der Anſichten der Deputation der zweiten Kammer beſchränkt und überhaupt bezwecke der Vorſchlag der Deputation nicht eine Vermehrung der Rechte derſelben, er lege ihr vielmehr eine ziemlich läſtige Verpflichtung auf, der ſie ſich indeſſen zum Beſten der Sache zu unterziehen gern bereit ſey.

Bevor es nun zur Abſtimmung über den Deutrichſchen Antrag kommt, ſprechen ſich noch mehrere Stimmen über den ganzen erſten Theil des Deputationsvorſchlags im Allgemeinen aus.

Zuvörderſt äuſſert Herr Domherr D. Günther, wie er zwar von der Nothwendigkeit von Beſtimmungen zur zweckmäſigen Führung der Debatte überzeugt jedoch mit den gemachten Vorſchlägen nicht einverſtanden ſey, ſolche vielmehr auf den Gegenſtand der Erinnerung geſtellt zu ſehen gewünſcht hätte. Erinnerungen könnten nämlich entweder den Inhalt oder die Form eines Geſetzes treffen, und erſtern Falls wieder in das Gebiet der Rechtsphiloſophie oder der Geſetzpolitik einſchlagen, während Erinnerungen gegen die Form lediglich in die Geſetzgebungskunſt einſchlügen. In letzterer könnten die Stände die Regierung nicht unterſtützen wollen, das liege auſſer dem Kreiſe ſtändiſcher Debatten, in welchen zunächſt die Geſetzpolitik, die Frage, ob ein Geſetz praktiſch ſey, gehöre, und das Theoretiſche nur in ſoweit, als man darüber nicht ohnehin wiſſenſchaftlich einverſtanden ſey. Beſſer und dem Zwecke entſprechender würde es ihm daher ſcheinen, wenn nur die in dieſe beiden Claſſen gehörenden Amendements zugelaſſen würden, er enthalte ſich jedoch zur Zeit noch in dieſem Sinne einen Antrag zu ſtellen.

Nachdem ſich der Herr Referent mit den ſo eben ausgeſprochenen Anſichten zwar der Sache nach einverſtanden erklärt, jedoch bemerkt hat, daß ſich Redactionsvorſchläge, wegen des innigen Zuſammenhangs der Form und der materiellen Beſtimmungen der Geſetze nicht abſolut verbieten lieſſen, ſpricht ſich

Herr Staatsminiſter von Könneritz dahin aus: Obwohl die Vorſchläge der Deputation mit den Beſtimmungen der Landtagsordnung, inſonderheit deren §§. 79. fgg. nicht ganz im Einklange ſtünden, ſo habe die Regierung doch kein Bedenken dagegen, wenn ſich die Mitglieder der Kammer ſelbſt eine Beſchränkung ihrer Befugniſſe auferlegen wollten. Ob aber dieſe Vorſchläge den Zweck der Abkürzung erreichen würden, ſtehe ſehr dahin, und er müſſe wenigſtens wünſchen, daß ſich die Kammer vorbehalte von denſelben wieder zurückzutreten, dafern ſie ſich als nützlich nicht bewähren ſollten. Jedenfalls gehe dadurch Etwas verloren, daß Amendements, die zur Ausgleichung verſchiedener Anſichten dienten, und die ſo oft ſchon ein allgemeines Einverſtändniß herbeigeführt hätten, nicht vorgebracht werden könnten. Indeſſen hoffe er, daß diejenigen Stände, welchen ſolche Ausgleichungsvorſchläge beigiengen, ſie dennoch ausſprechen und den Regierungsorganen anheim geben würden, ſie zu den ihrigen zu machen, wo ſie dann jedenfalls noch zuläſſig blieben. Abkürzungsvorſchläge würden ſtets eine Beſchränkung der Kammer enthalten, und darum könnten ſie von der Regierung nicht ausgehen, zunächſt aber komme es darauf an, ob man ſich auf eine kritiſch wiſſenſchaftliche Beleuchtung, oder auf eine praktiſche Prüfung des Entwurfs einlaſſe. Erſtere werde kein Ende finden, auch nicht zum Zwecke führen, letztere aber ſey das eigentliche Geſchäft der Stände, ihr Standpunct der praktiſche, ihre Aufgabe gehe dahin, als Vertreter des Volks zu prüfen, ob ein Geſetz-Entwurf den Wünſchen und Sitten des Volks entſpreche, ob er praktiſch ausführbar ſey und ſonach in das Volksleben übergehen könne.

Gegen die Vorſchläge der Deputation erklärt ſich demnächſt Herr D. Großmann, indem die in der Landtagsordnung enthaltenen und bisher befolgten Normen ihm vollkommen auszureichen ſchienen. Je wichtiger und ſchwieriger das Werk ſey, deſto mehr müſſe man die Möglichkeit vielſeitiger Erwägung ſicher ſtellen, ob der Entwurf ſelbſt conſequent ſey, und ob nicht erſt durch Amendements Inconſequenzen beſeitigt werden müßten, werde erſt die Debatte zeigen. Ob die Vorſchläge wirklich zur Abkürzung führten, ſey noch ſehr ungewiß, gewiß aber ſey der Verluſt der ſo ſehr zu wünſchenden Aufklärung, welche erſt durch die Debatte erreicht werde, auch befinde ſich die Deputation in einem ganz überwiegenden Vortheile, da ſie ſich ſchon ſo lange mit der Sache beſchäftige, den Kammermitgliedern aber erſt ſeit wenigen Tagen die Berichte beider Deputationen vorlägen.

Zur Ergegnung hierauf bemerkt der Herr Referent, wie eben die Wichtigkeit und Schwierigkeit des Gegenſtandes die größte Vorſicht in Hinſicht der Discuſſion und Beſchlußfaſſung erheiſche, wie wohl die Präſumtion für die

Consequenz des Gesetz-Entwurfs streite, die Anregung und Geltendmachung etwaniger Bedenken dagegen ja Niemandem benommen werde, Jeder ferner durch Stellung von Amendements sich gewünschte Erläuterungen verschaffen könne, und die von der Kammer selbst gewählte Deputation wohl auf einiges Vertrauen Anspruch machen dürfe.

Nachdem hiernächst noch Herr von Polenz anheim gegeben hat, ob es nicht am besten seyn würde, die Abfassung des ganzen Gesetzbuchs den beiden, vielleicht noch um einige Mitglieder zu verstärkenden, Deputationen und der Regierung ganz anheim zu geben, erbittet sich noch

Herr Domherr D. Günther mehrere Erläuterungen über die Vorschläge der Deputation. Er wünscht nämlich zu wissen,

a.) ob jeder Antrag in eine bestimmte Fassung gebracht und so dem Herrn Präsidenten übergeben werden müsse, wenn er zulässig seyn solle, oder ob es, wenn man z. B. eine Materie im Entwurfe ganz übergangen finde, genüge, solche nur zu bezeichnen und die Aufnahme dießfallsiger Bestimmungen zu beantragen? ferner

b.) ob Anträge, mit welchen sich die Deputation nicht einverstehe, auf Verlangen des Antragstellers dennoch an die Kammer gelangten, damit diese darüber entscheide? endlich

c.) ob es zulässig sey, noch während der Debatte Amendements zu stellen, die erst in Folge kurz vorher gefaßter Beschlüsse nothwendig würden?

Da hierauf von Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen Johann ergegnet wird, daß

ad a.) wenn auch die Landtagsordnung eigentlich stets bestimmt gefaßte Amendements fordere, doch, wie dieß bisher schon geschehen, auch jetzt materielle Anträge ohne Fassungen durch die Vorschläge der Deputation nicht abgeschnitten seyn würden, wenn sie nur fristmäßig eingiengen, ferner

ad b.) daß jedes Amendement der Entscheidung der Kammer unterliege, sofern der Antragsteller solches nicht in Folge der Verhandlung mit der Deputation selbst zurücknehme, endlich

ad c.) daß die Stellung der hier angeregten Amendements nach der Bestimmung unter 1. b. allerdings nur den Deputationsmitgliedern offen seyn werde,

so faßt

Herr Domherr D. Günther wegen der ersten beiden Puncte Beruhigung, stellt aber wegen des dritten den Antrag,

> Amendements, welche durch erst kurz vorher beschlossene Abänderungen hervorgerufen werden, jederzeit zuzulassen.

Dieß wird auch unterstützt, von dem Herrn Referenten aber dagegen bemerkt, daß über die Qualität solcher Amendements leicht große Discussionen

entſtehen könnten, und daß für ſolche Fälle eben die unter 1. b. enthaltene Beſtimmung helfen ſolle.

Als hierauf das Präſidium die Discuſſion über den erſten mit Nr. 1. bezeichneten Vorſchlag der Deputation geſchloſſen hat, verſchreitet es zur Abſtimmung, und wird dabei der Antrag des Herrn Stellvertreters D. Deutrich,

mit 27 Stimmen gegen 10,

abgelehnt, der des Herrn Domherrn D. Günther,

mit 22 Stimmen gegen 15,

ebenfalls abgelehnt, und ſodann der Deputationsvorſchlag unter 1. mit dem von Herrn Staatsminiſter von Könneritz beantragten Vorbehalte, daß es der Kammer jederzeit frei bleibe, von dem geſammten hinſichtlich der Beſchränkung der Vorbringung von Amendements zum Criminalgeſetzbuche in Gemäsheit der Vorſchläge unter 1. bis 8. etwa zu faſſenden Beſchluſſe wieder abzugehen,

einſtimmig

angenommen.

Indem man nun zu dem im Deputationsberichte Seite 33 mit 2. bezeichneten Puncte übergeht, ſchlägt

Herr D. Großmann vor, die daſelbſt angegebene Friſt von höchſtens 8 Tagen auf höchſtens 3 Tage zu beſchränken, es findet ſolches aber die erforderliche Unterſtützung nicht.

Dagegen bemerkt Unterzeichneter, wie bei den nunmehr hoffentlich täglich eintretenden Sitzungen der Kammer die Zeit zur Bearbeitung der etwanigen Amendements für jeden Einzelnen ſehr kurz werden dürfte. Jeder müſſe deshalb wünſchen, in die zu ſtellenden Friſten allemal mindeſtens einen freien Tag, den Sonntag, eingeſchloſſen zu ſehen, und deshalb ſchlage er vor,

das Wort höchſtens in mindeſtens zu verwandeln,

wodurch übrigens eine Verzögerung keineswegs entſtehe, wenn man nur die Friſten zeitig genug anſetze, und nach Befinden die zweite ſchon vor Ablauf der erſten beginnen laſſe u. ſ. w.

Dieß findet auch die erforderliche Unterſtützung. Nachdem indeſſen ſowohl von dem Herrn Referenten als von Herrn Staatsminiſter von Könneritz, unter Hinweiſung auf die lange Zeit, ſeit welcher der Entwurf des Criminalgeſetzbuchs bereits vorliege und die hiernach vorauszuſetzende genaue Bekanntſchaft mit demſelben die Beſorgniß geäuſſert worden iſt, daß der Vorſchlag des Unterzeichneten doch leicht eine Stockung in den regelmäſigen Fortgang der Berathungen bringen könne, wird ſolcher,

mit 22 Stimmen gegen 15,

verworfen, und ſodann der Punct 2.

mit 35 Stimmen gegen 2,

unverändert angenommen.

Beim dritten Puncte ſtellt Herr D. Großmann den Antrag,

die hier vorgeſchlagenen Abtheilungen des Geſetzes zu verkleinern, und jedes einzelne Kapitel als eine ſolche beſondere Abtheilung zu behandeln,

indem die hier gemachten Abſchnitte zu groß ſeyen, auch dabei ein Princip nicht zu erkennen ſey.

Der Antrag erlangt indeſſen die nöthige Unterſtützung nicht und wird ſodann der dritte Punct

mit 35 Stimmen gegen 2,

unverändert angenommen, es finden auch der vierte, fünfte, ſechſte, ſiebente und achte Punct, wie ſie Seite 34 des Deputationsberichts abgedruckt ſind, unverändert und ohne Discuſſion

einſtimmig

Annahme.

So gelangt man nun zum zweiten Haupttheile des Deputationsgutachtens, welcher die endliche Redaction des Criminalgeſetzbuchs durch die Regierung unter Concurrenz einer ſtändiſchen Deputation betrifft, und deſſen Reſultate ſich Seite 35 unter 4 Nummern zuſammengeſtellt finden.

Hierbei erklärt zuvörderſt Herr von Carlowitz, wie er ſich durch eine vor Kurzem in der zweiten Kammer vorgekommene Verhandlung veranlaßt finde, einen Antrag zu ſtellen, für deſſen Annahme er zwar ſelbſt nicht unbedingt ſey, der aber nothwendig werde, damit die zur Genehmigung der Redactionsveränderungen niederzuſetzende Deputation beſtimmt wiſſe, wie ſie ſich zu verhalten habe. Er ſchlägt nämlich einen Zuſatz des Inhalts vor:

Dieſe Deputation hat über das Ergebniß ihrer Verhandlungen der künftigen Ständeverſammlung Bericht zu erſtatten,

und wird ſolches ausreichend unterſtützt.

Nachdem Herr D. Großmann geäuſſert hat, daß man der Regierung die Redaction des Geſetzes nur dann anheim geben könne, wenn man ſich vorher überdieß nicht nur im Allgemeinen ſondern auch bei jedem einzelnen Verbrechen zu befolgende Princip beſprochen und geeinigt habe, erklärt er ſich für das Verlangen einer Berichtserſtattung, ſtellt jedoch als Unteramendement den Antrag, daß dieſer Bericht nicht der künftigen ſondern ſchon der jetzigen Ständeverſammlung erſtattet werden möge.

Dieß erlangt indeſſen keine Unterſtützung, und ſprechen ſich ſodann mehrere Stimmen gegen den Antrag des Herrn von Carlowitz aus, indem hier nur

von der Ausführung eines ständischen Beschlusses die Rede sey und diese Ausführung nach dem Erscheinen des Gesetzbuchs Jedem ohnehin klar vorliegen werde, auch ein in das Specielle eingehender Bericht eben so weitläuftig als kleinlich werden, ein blos genereller aber völlig zwecklos seyn würde.

Bei der Besprechung über diesen Gegenstand kommt demnächst die Möglichkeit zur Sprache, daß die zu ernennende Deputation mit der Regierung hinsichtlich der Redaction einmal nicht einverstanden seyn könne und es äussert hierbei

Herr Staatsminister von Könneritz, wie hierdurch das Erscheinen des Gesetzbuchs nicht unbedingt aufgehalten werden, sondern es nach §. 88. der Verfassungsurkunde dem pflichtmäsigen Ermessen der Regierung überlassen bleiben würde, ob sie bei den künftigen Ständen es sich zu verantworten getraue, wenn sie das Gesetzbuch dennoch nach ihrer Redaction erscheinen liesse.

Herr von Posern glaubt indessen, daß auch für einen solchen Fall eine Bestimmung in Voraus nothwendig sey, und schlägt deshalb einen Zusatz des Inhalts vor:

> Für den Fall einer Disharmonie zwischen jener Deputation und der hohen Staatsregierung ist letztere ermächtigt, dessen ungeachtet das Gesetz zu erlassen.

Da indessen hiergegen bemerkt wird, daß ein solcher Zusatz die ministerielle Verantwortlichkeit aufheben, auch, falls er abgeworfen würde, die Meinung erregen könnte, als ob die Regierung selbst gegen Uebernahme der Verantwortlichkeit gegen die Stände das Gesetz im Falle einer Verschiedenheit der Ansichten auch nur über den kleinsten Nebenpunct nicht erlassen könnte, so läßt Herr von Posern seinen Antrag wiederum fallen, und wird sodann der Vorschlag des Herrn von Carlowitz,

mit 31 Stimmen gegen 6,

abgelehnt, der zweite Hauptheil der Deputationsvorschläge aber, wie er Seite 35 unter 1. bis 4. enthalten ist,

einstimmig

angenommen.

So ist nun noch der dritte Theil des Deputationsvorschlags übrig. Er betrifft die Unterlassung des Vorlesens derjenigen Artikel, zu denen keine Erinnerung gemacht worden ist, befindet sich im letzten Absatze der Seite 35, und es fügt der Herr Referent noch hinzu: wie auch die Vorlesung der Motiven derjenigen Artikel, zu denen nichts erinnert sey, und des Deputationsgutachtens, wo es zu einzelnen Paragraphen nur Motiven, aber keinen Antrag enthalte, werde unterbleiben können.

Es findet hierauf das am angegebenen Orte, in den Worten: „Endlich würde noch" u. ſ. w. enthaltene Deputationsgutachten

einſtimmige

Annahme, und iſt man ſchlüßlich nur noch darüber einverſtanden, daß die allgemeine Debatte über das Criminalgeſetzbuch den im erſten Theile des heute berathenen Deputationsgutachtens vorgeſchlagenen Beſchränkungen nicht unterliege, Anträge aller Art alſo auch erſt während der Verhandlung angebracht werden können.

Zur Einbringung von Anträgen und Amendements für den erſten, §§. 1. bis 78. umfaſſenden Theil des Criminalgeſetzbuchs wird demnächſt die präcluſiviſche Friſt bis zum Mittage des 12. Decembers beſtimmt und ſodann vom Präſidio feſtgeſetzt, daß die nächſte Sitzung den 9ten l. M. ſtattfinden und zur Tagesordnung der Beginn der allgemeinen Debatte über das Criminalgeſetzbuch beſtimmt werden ſolle.

Anher bemerkt von

Ernſt Guſtav von Gersdorf. Ernſt Friedrich Hartz,
S. d. I. K.

Wilhelm Cruſius D.

Heinrich LXIII. Fürſt Reuß.

7.

Den 9. December 1836.

Gegenwärtig ſind:

die Herren Staatsminiſter von Lindenau, von Könneritz, von Zezſchwitz, Herr Geheimer Rath von Wietersheim, Herr Geheimer Juſtizrath D. Groſſ.

Es ſind 36 Mitglieder der erſten Kammer anweſend.

Nachdem das Protocoll der letzten Sitzung vorgeleſen, berichtigt, genehmigt und vollzogen worden iſt, erfolgt

26.

Vortrag aus der Regiſtrande.

der Vortrag aus der Regiſtrande, wobei beſchloſſen wird,

Nr. 41. einen Protocollextract der zweiten Kammer vom 28. November bis 2. December, das Königliche Decret wegen des Staatsſchuldenweſens betreffend, an die zweite,

Nr. 42. einen dergleichen vom 29. November bis 2. December, das Königliche Decret wegen der Staatslotterie betreffend, an die dritte, dagegen

Nr. 43. eine Eingabe Melchior Kirmſes zu Zwenkau, die Schlachtſteuer, den Münzfuß, Maas und Gewicht und die Criminalkoſten betreffend, ſo wie

Nr. 44. ein Schreiben des Herrn Diaconus M. Lange allhier, womit derſelbe ſeine Schrift über ländliche Beſchäftigungsanſtalten ſtädtiſcher Armenkinder überreicht und um Berückſichtigung des Gegenſtandes derſelben bittet, an die vierte Deputation abzugeben.

Endlich ſoll ein unter

Nr. 45. eingegangener Bericht der zweiten Deputation, das allerhöchſte Decret wegen der proviſoriſchen Steuerausſchreibung für 1837 betreffend, gedruckt und baldthunlichſt auf die Tagesordnung gebracht werden.

27.

Verſtattung mündlicher Berichtserſtattung über das Königliche Decret wegen des ritterſchaftlichen Beitrags auf 1830 und 1831.

Demnächſt genehmigt die Kammer auf Antrag des Herrn Stellvertreters D. Deutrich, daß von der zweiten Deputation über das Königliche Decret, den Beitrag der alterbländiſchen Ritterſchaft zu den auſſerordentlichen Staatsbedürfniſſen in den Jahren 1830 und 1831 betreffend, nur mündlich referirt werden möge, und zeigt ſodann

28.

Entſchuldigungen.

das Präſidium an, daß Herr Generalleutnant von Miltitz und Herr Biſchof Mauermann für heute entſchuldigt ſeyen, erſterer durch dringende Geſchäfte, letzterer durch Krankheit.

Zur

Tagesordnung

gelangt, beginnt nunmehr

29.

Allgemeine Berathung über den Entwurf eines Criminalgeſetzbuchs.

die allgemeine Berathung über den Entwurf eines Criminalgeſetzbuchs.

Zu dieſem Ende trägt der Referent, Prinz Johann Königliche Hoheit, zunächſt das allerhöchſte Decret vom 14ten v. M. (Landtagsacten Abth. I. Band 1. Seite 364.) und den erſten allgemeinſten Theil des Deputationsberichts Seite 1 bis 7 vor, und es erbittet ſich hierauf zunächſt

Herr Domherr D. Günther das Wort. Er bemerkt, wie er nicht beistimmen könne, wenn die Regierung und die Deputation geäussert hätten, daß weder bei Entwerfung noch bei Beurtheilung des Gesetzbuchs irgend ein bestimmtes System des Criminalrechts ausschließlich zum Grunde gelegen habe. Dieß sey unrichtig, denn es sey nicht zu verkennen, daß die Regierung das System der Gerechtigkeit, die Deputation das des psychologischen Zwanges im Auge gehabt habe. Nachdem dieß noch weiter ausgeführt worden ist, macht der Sprecher darauf aufmerksam, wie hier und überhaupt bei dem ganzen bis jetzt vorgetragenen Theile des Deputationsberichts rein theoretische, zur Discussion in einer Ständeversammlung nicht geeignete Fragen vorlägen, weshalb er denn beantrage, über diese Gegenstände eine Berathung nicht zu pflegen.

Herr Superintendent D. Großmann will den Entwurf des Criminalgesetzbuchs nur aus dem allgemein wissenschaftlichen und dem sittlich religiösen Standpuncte beurtheilen. Was den erstern derselben anlangt, so erkennt er den Entwurf als einen Fortschritt zum Bessern an, namentlich auch da sein Geist ein Geist der christlichen Milde sey; er vermißt aber ein dem ganzen Entwurfe zum Grunde liegendes System und bedauert, daß die Fortschritte der Doctrin und Gesetzgebung nicht in gleicher Weise Beachtung gefunden hätten, was sich besonders bei der Lehre von der culpa, bei Bestimmung der Todesstrafe, die er mindestens nicht für den Raub angedrohet zu sehen erwartet habe, und darin zeige, daß das Duell nicht als Mord oder nach Befinden Mordversuch bestraft und die Theilnehmer nicht wenigstens als Blödsinnige behandelt werden sollten. Von dem sittlich religiösen Standpuncte aus müsse er beklagen, daß so oft das Princip der Nützlichkeit als das leitende erscheine, was sich z. B. zeige, indem man bei Bestrafung des Meineides auf den Erfolg sehe, indem man die Aufbewahrung der Verbrecher in den Strafanstalten über die eigentliche Strafzeit hinaus gestatte, die einfache Unzucht straflos lasse, den Todtschlag im Duell nur mit Gefängniß, den Ehebruch, Meineid, Gotteslästerung wie Injurien, den Inceſt wie Verleumdung bestrafe und dergl. mehr.

Nachdem sich hierauf noch Se. Königliche Hoheit Prinz Johann dahin ausgesprochen hat, wie allerdings, wenn auch nicht ein System, doch ein leitendes Princip eben so dem Entwurfe als dessen Beurtheilung Seiten der Deputation zum Grunde gelegen habe, jedes System aber bei Entwerfung eines Criminalgesetzbuchs häufig durch die Rücksicht auf das Praktische beschränkt werden müsse, erklärt

Herr Staatsminister von Könneritz, daß der Regierung bei Fertigung des Entwurfs allerdings ein System, das der Gerechtigkeit, welches die Herstellung des Rechtszustandes durch die Strafe bezwecke, vorgeschwebt habe, und

tritt ſodann, unter der Bemerkung, daß die Einwürfe des Herrn D. Großmann bei den betreffenden einzelnen Materien zur Sprache kommen dürften, der Anſicht bei, daß eine Discuſſion über die vorliegenden theoretiſchen Fragen weder am Orte ſey noch zu irgend einem Ergebniſſe führen dürfte.

Im Sinne dieſer letzten Aeuſſerung ſpricht ſich auch noch Herr Bürgermeiſter D. Deutrich aus, und geht, da Niemand weiter das Wort begehrt, der

Herr Referent zum Vortrage des nächſten Abſchnitts des Deputationsberichts über, welcher Seite 7 bis 12 den Umfang des vorgelegten Entwurfs hinſichtlich der zu beſtrafenden Verbrechen betrifft.

Herr Domherr D. Günther erklärt, nach Vorleſung der angegebenen Stelle des Deputationsberichts, wie er auch hier, jedoch aus rein wiſſenſchaftlichen Gründen, zum Theil mit der Deputation einverſtanden ſey, zum Theil auch nicht. Die Mehrheit der hier vorgelegten Fragen ſey wiederum rein wiſſenſchaftlicher Natur und daher zur Discuſſion in der Kammer nicht geeignet, wie er denn z. B. auch damit, daß Vorſchriften wegen Beſtrafung der Thierquälerei nicht in einem Criminalgeſetzbuche Platz finden könnten, nicht einverſtanden ſey. Dieß hänge indeſſen noch von Vorſchlägen ab, die er zu mehrern Stellen des Criminalgeſetzbuchs, namentlich ſogleich zu deſſen §. 1. zu machen gedenke. Er verſpare ſich ſeine Anträge bis zur ſpeciellen Durchgehung, und widerrathe jetzt jede weitere Discuſſion, die ſich nur in das Theoretiſche verlieren könnte.

Wenn demnächſt die Deputation Seite 11 ihres Berichts darauf angetragen hat, die Staatsregierung in der Schrift um Belegung der Mißhandlung der Thiere mit einer angemeſſenen Strafe im polizeilichen Wege zu erſuchen, ſo ſpricht ſich zunächſt Herr D. Großmann für dieſen Vorſchlag aus, den auch Herr Kammerherr von Ziegler mindeſtens theilweiſe unterſtützt. Da indeſſen Herr Domherr D. Günther ſich vorhin erklärt hat, wegen Aufnahme der Thierquälerei unter die im Criminalgeſetzbuche verpönten Vergehen nach Befinden beim ſpeciellen Theile einen Antrag ſtellen zu wollen, ſo wird auf geſtellte Frage

einſtimmig

beſchloſſen, den Antrag der Deputation für jetzt noch nicht zur Abſtimmung zu bringen, ihn vielmehr auszuſetzen, bis man wiſſen wird, ob und was wegen der Thierquälerei in das Geſetzbuch aufgenommen werden ſoll oder nicht.

So kann der Herr Referent nunmehr zu dem dritten, die Todesſtrafe betreffenden Haupttheile des generellen Abſchnitts des Deputationsberichts übergehen, welcher von Seite 13 bis 22 vorgetragen wird.

Nach beendigter Vorleſung deſſelben erbittet ſich zuerſt

Herr Kammerherr von Ziegler das Wort, um für die gänzliche Abschaffung der Todesstrafe zu sprechen. Er geht hierbei von einer Erörterung der Ursachen der meisten Verbrechen aus, die er in drückender Armuth, schlechter Erziehung und der Unbekümmerniß der Gesellschaft um den Zustand der Proletairs, also in Umständen findet, welche von den Verbrechern nicht verschuldet seyen, bemerkt sodann, daß ein Criminalgesetzbuch nur auf dem Principe der Gerechtigkeit beruhen könne und dürfe, und daß dieses Princip ein Mehreres nicht gestatte, als die Freiheit des Verbrechers so weit zu beschränken, daß er nicht ferner in die Sphäre der Freiheit der Uebrigen eingreifen könne. Was nun die Todesstrafe selbst anlange, so rechtfertige sie der Umstand, daß sie bereits seit Jahrtausenden bestehe, nicht, der Tod sey ein Naturgesetz, kein Uebel, sondern eine Wohlthat, und unmöglich könne das ein rationales Strafmittel seyn, was auch der Gerechteste und Tugendhafteste nicht zu vermeiden im Stande sey. Endlich sey die Todesstrafe weder nothwendig noch nützlich, da es andere angemessenere Strafübel gebe und die Frage, ob die Detention eines Verbrechers mehr koste, als seine Hinrichtung, Beachtung nicht verdiene, wo es sich um Menschenleben handele. Herr von Ziegler trägt demnach darauf an,

die Staatsregierung zu ersuchen, den Tod als Strafmittel aus dem Criminalgesetzbuche zu entfernen.

Dieß findet indessen, nachdem Herr Kammerherr von Thielau sich, unter Beziehung auf mehrere Bibelstellen und darauf, daß ein Mörder selbst sich der Menschenrechte begebe, für Beibehaltung der Todesstrafe ohne Schärfung bei vorsätzlichem Morde erklärt hat, die erforderliche Unterstützung nicht.

Für Abschaffung der Todesstrafe spricht sich demnächst Herr Amtshauptmann von Biedermann aus. Er äussert, wie er sich verpflichtet fühle, auch hier seine Ansicht der Kammer offen vorzulegen, wenn er schon nicht zu hoffen wage, sie durchgehen zu sehen. Er beziehe sich hinsichtlich der für seine Meinung sprechenden Gründe auf das zum Deputationsberichte der zweiten Kammer vom Abgeordneten Herrn Eisenstuck gegebene Separatvotum, dem er ganz beitrete und das er auch der ersten Kammer durch Vorlesen mitgetheilt zu sehen wünsche. Er hege die feste Hoffnung, daß, wenn auch jetzt die Todesstrafe noch beibehalten werden sollte, doch die Zeit kommen werde, wo man sie allgemein abzuschaffen für Pflicht erkenne. Der Redner wendet sich nun zu den Seite 14 f. des Deputationsberichts aufgeführten Gründen und Gegengründen und bemerkt zu dem, was dort ad a. gesagt ist, daß der Staat mindestens nach und nach die Natur eines Vertrags angenommen habe, da viele Unterthanen einwanderten, die andern von dem Rechte der Auswanderung keinen Gebrauch machten, also freiwillig im Staatsverbande verblieben. Uebri-

gens liege mindestens gegenwärtig der Fall vor, wo Regierung und Stände einen Vertrag über ein neues Criminalgesetzbuch eingiengen, und da man weder über das eigene noch über fremdes Leben pacisciren könne, so sey es nicht zulässig, die Todesstrafe aufzunehmen. Was das Seite 15 ad b. Gesagte anlange, so sey die Tödtung des Feindes im Kriege und bei der Selbstvertheidigung zwar gestattet, aber nur weil es die Pflicht erheische, das eigene Leben zu erhalten, und wenn behauptet werde, daß die Todesstrafe zur Sicherstellung des Lebens der Uebrigen nothwendig sey, so sey dieß ein erst zu erweisender Satz, eine petitio principii, die am allerwenigsten durch die angeführte Wiederaufnahme der Todesstrafe in Toscana erwiesen werde, weil diese Wiederaufnahme zur Zeit allgemeiner Bewegung und drohenden Umsturzes stattgefunden habe. Herr Freiherr von Biedermann wiederholt demnach das von ihm als Antrag zum allgemeinen Theile des Criminalgesetzbuchs bereits schriftlich übergebene Gesuch,

> die Todesstrafe allenthalben da, wo sie im Entwurfe des Criminalgesetzbuchs vorkomme, in Zuchthausstrafe zu verwandeln.

In ähnlichem Sinne, und zwar zunächst ebenfalls gegen die Seite 14 flg. des Deputationsberichts aufgestellten Gründe, äussert sich Herr D. Großmann. Er giebt zuvörderst zu, daß der Staat selbst, seine Existenz, auf einem wesentlichen Bedürfnisse der sittlichen Natur des Menschen beruhe, was aber die Form des Staats anlange, so sey sie Menschenwerk, ihre Grundlage ein Vertrag und somit seyen alle Gründe gerechtfertigt, welche man davon gegen die Todesstrafe hernehme, daß sich Niemand durch Vertrag des Rechts zu leben begeben dürfe. Die zwischen Krieg und Selbstvertheidigung auf der einen, Todesstrafe auf der andern Seite gezogene Parallele sey nur scheinbar richtig. Im Kriege gehe Einer für Alle einer gewissen Gefahr, aber einem ungewissen Tode entgegen, bei einer Hinrichtung sey der Tod gewiß und Alle giengen gegen Einen, was um so unedler, da es nicht an andern Mitteln fehle, den Verbrecher unschädlich zu machen. Höchst wichtig sey das Bedenken wegen Ungewißheit der Zurechnungsfähigkeit. Man bestrafe die That, diese aber sey nur Symbol der innern Gesinnung und entspreche derselben nicht immer in gleichem Grade. Mittel und Zweck stünden daher nicht im Einklange, wenn man thue, was nie wieder gut gemacht werden könne. — Man beziehe sich auf Stellen der heiligen Schrift, allein sie beweisen nichts, da die Worte: Wer Menschenblut vergießt u. s. w. nach richtiger Auslegung eben so gut einen bloßen Erfahrungssatz als eine Vorschrift enthalten könnten, und da Christus Regeln für weltliche Dinge keineswegs zu geben beabsichtigt habe. Die Todesstrafe legalisire den Selbstmord, und das ihr zum Grunde liegende Gesetz

der Wiedervergeltung habe nur in roher Zeit und bei ungebildeten Völkern Anerkennung finden können, während es, und mit ihm die Todesstrafe, von der Stimme aller gebildeten Völker verworfen werden müsse. Die Geschichte der Gesetzgebung lehre, daß die Strafen nach und nach immer milder würden. Dieß bewähre auch, wie er dankbar anerkenne, der vorgelegte Entwurf und man möge sich nicht scheuen, auch noch einen Schritt weiter bis zur Abschaffung der Todesstrafe zu gehen.

Der entgegengesetzten Ansicht ist Herr Domherr D. Günther. Er erörtert, ob die Todesstrafe gerecht und nothwendig sey. Anlangend den ersten dieser Puncte, so sey Recht nichts anders als die Freiheit des Menschen, in soweit sie nicht in gewisse Schranken zurückgewiesen sey. Damit nämlich das Zusammenleben der Menschen möglich werde, sey es nothwendig, daß Jeder seine Freiheit um etwas beschränke, und dieß begründe den Rechtszustand, welcher zwar nicht ein absolut nothwendiger, aber ein bestehender sey. Hebe nun Jemand durch Verletzung des Rechtszustandes solchen selbst auf, so cessire damit auch die Verpflichtung der Uebrigen, den Rechtszustand zu beobachten, es trete das Recht ein, Vergeltung zu üben, und dieses Rechts habe sich im Staate der Einzelne begeben, es auf die Gesammtheit übertragen. Darauf beruhe das Recht des Staats, zu strafen und selbst mit dem Tode zu strafen. Ob aber der Staat in allen Fällen, wo er das Recht habe, mit dem Tode zu strafen, davon auch Gebrauch machen solle, das gehöre nicht in das Gebiet des Rechts, sondern in das der Ethik und Erfahrung, und da sey die Regel, daß die Todesstrafe nur soweit anzuwenden, als dieß zur Erhaltung der bürgerlichen Ordnung nothwendig erscheine. So sehr er nun die Todesstrafe äusserst selten angewendet zu sehen wünsche, so halte er deren Abschaffung doch für bedenklich und gefährlich, denn es gebe moralisch so verwahrloſete Menschen, daß der Zweck bei ihnen ohne Existenz der Todesstrafe nicht zu erreichen seyn dürfte. Dieß bestätige auch die Erfahrung der neuesten Zeit, in welcher sich, namentlich in Sachsen, die leichtern, insonderheit die gegen das Eigenthum gerichteten, Verbrechen um etwas vermindert hätten, während die mit Gewalt verbundenen Verbrechen sich bedeutend vermehrt hätten. Unter solchen Umständen aber müsse es wohl bedenklich erscheinen, das wirksamste Mittel gegen solche Thaten in der Abschaffung der Todesstrafe aufzugeben. — Ob übrigens diese Strafe bei allen den Verbrechen beizubehalten sey, für welche sie der Entwurf bestimme, sey eine andere, erst bei der speciellen Discussion zu verhandelnde Frage, wie er sich denn auch, wenn die Hauptsache erst entschieden seyn werde, die Stellung von Anträgen über die Form der Todesstrafe vorbehalte.

Zur Vertheidigung der im Deputationsberichte aufgestellten Gründe gegen die dawider erhobenen Einwände nimmt demnächst Herr von Carlowitz das Wort. Wenn, wie Herr Freiherr von Biedermann anführe, der Staat deshalb auf einem Vertrage beruhe, weil Ausländer einwanderten, Inländer im Staate verblieben, so spreche das für die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe, denn sie bestehe und so sey lex contractus für sie vorhanden. Die aus der heiligen Schrift entlehnten Gründe übergehe er, da ihre Richtigkeit nach den von Herrn D. Großmann angeführten Momenten zweifelhaft erscheinen könne, aber davon werde man sich mindestens überzeugen müssen, daß, eben so gut wie das Leben, auch die Freiheit ein unveräusserliches Recht des Menschen seyn müsse, und daß sonach auch der Todesstrafe mindestens lebenslängliches Zuchthaus nicht würde substituirt werden dürfen.

Ebenfalls zur Vertheidigung des Deputationsberichts erhebt sich hierauf noch der Herr Referent. Er verweiset darauf, daß selbst Herr D. Großmann den Staat seinem Wesen nach als nicht auf Vertrag beruhend anerkannt habe, und daß die Deputation die Nothwendigkeit der Todesstrafe keineswegs vorausgesetzt, sondern durch Anführung der gemachten Erfahrungen nachgewiesen habe, weshalb sie der Vorwurf einer petitio principii nicht treffen könne. Man habe die in Toscana gemachte Erfahrung dadurch beseitigen wollen, daß dort besondere Umstände zur Wiedereinführung der Todesstrafe mitgewirkt hätten. Er gebe dieß zu, allein die Uebereinstimmung aller von der Deputation angeführten Vorgänge, die allenthalben erfolgte Wiedereinführung der Todesstrafe und der Umstand, daß diese Wiedereinführung nirgends einen Widerwillen im Volke erregt habe, sprächen doch ziemlich bestimmt für die Beibehaltung der Strafe, die ja nicht erst einzuführen sey, sondern bereits bestehe.

Dieses Letztere hebt insonderheit auch Herr Staatsminister von Könneritz *) heraus, indem er sich zugleich dahin ausspricht, wie auch er hoffe, daß dereinst die

*) Beim Vorlesen nachstehender Stelle des Protocolls erinnert Herr Staatsminister von Könneritz, wie er bei Mittheilung der Resultate der vorgelegten Uebersicht der gesprochenen und vollstreckten Todesstrafen zugleich darauf aufmerksam gemacht habe, daß in der Zahl der neuerlich zum Tode verurtheilten Verbrecher ziemlich viele begriffen seyen, deren Verbrechen früher begangen aber erst später entdeckt worden seyen, ingleichen daß die Zahl der Capitalfälle in neuester Zeit besonders durch die Brandstiftungen so sehr erhöht worden sey, und daß nach diesem Allen aus den Ergebnissen jener Tabelle auf eine gestiegene Immoralität im Allgemeinen nicht geschlossen werden könne. Es gehe dieß namentlich auch daraus hervor, daß im letzten Quinquennio zwar die Zahl der Untersuchungen gegen Brandstifter nicht aber die Fälle von Bränden überhaupt gestiegen seyen.

So bemerkt von Ernst Friedrich Hartz, S. d. I. K.

Zeit kommen werde, wo die Todesstrafe abgeschafft werden könne, wie er aber glaube, daß hierzu der Zeitpunct noch nicht da sey. Er begründet dieß durch die Bestätigung der von Herrn Domherrn D. Günther angeführten Thatsache, daß die gewaltsamen Verbrechen in neuester Zeit sehr zugenommen haben, und weiset solches durch Mittheilung der Resultate der nachstehend zu den Acten genommenen tabellarischen Uebersicht der in den letzten 20 Jahren zum Tode verurtheilten und resp. wirklich hingerichteten Verbrecher nach, indem er noch bemerkt, daß auch die Zahl der Sträflinge in den Zuchthäusern, welche am Schlusse des Jahres 1822. nur 768 betragen habe, im November 1836. bis auf 977 angestiegen sey. Er schließt mit der Aeusserung, daß es bedenklich erscheine, durch gänzliche Abschaffung der im Entwurfe schon so sehr beschränkten Todesstrafe, einen zu großen Sprung in der Gesetzgebung zu machen, und daß ein Ruhm für Sachsen nicht sowohl in der plötzlichen Abschaffung der Todesstrafe, sondern vielmehr nur darin liegen würde, wenn man mit Wahrheit sagen könnte: Sachsen ist der erste Staat, der die Todesstrafe nicht mehr bedarf.

Da hierauf Niemand weiter das Wort begehrt, so schließt der Herr Präsident die Discussion über den besprochenen Gegenstand, erklärt aber zugleich die Abstimmung darüber bis morgen auszusetzen, indem es gewiß jedem Mitgliede der Kammer erwünscht seyn müsse, über diesen hochwichtigen Gegenstand vor Abgabe seines Voti nochmals, und nachdem die Gründe für und wider so vielseitig erörtert worden seyen, mit sich zu Rathe gehen zu können.

Es wird demnach hiermit die heutige Sitzung beschlossen, die nächste aber, deren Tagesordnung in der fortgesetzten Berathung über den generellen Theil des Deputationsberichts wegen des Criminalgesetzbuchs besteht, auf morgen angesetzt.

Anher bemerkt von

Ernst Gustav von Gersdorf.
Carl Gustav Freiherr von Beust.
Carl Balthasar Hübler.

Ernst Friedrich Hartz,
S. d. I. K.

Uebersicht

der in den Jahren 1816. bis mit 1835. zum Tode verurtheilten, begnadigten und hingerichteten Verbrecher.

In den Jahren	wegen Raub und Mord wurden:			wegen Brandstiftung wurden:			Summa aller			Anmerkung.
	zum Tode verurtheilt.	begnadigt.	hingerichtet.	zum Tode verurtheilt.	begnadigt.	hingerichtet.	zum Tode verurtheilt.	begnadigt.	hingerichtet.	
von 1816. bis mit 1820.	18	15	3	4	3	1	22	18	4	4 : 22 = $5\frac{1}{2}$.
von 1821. bis mit 1825.	20 incl. 1 wegen Nothzucht.	10	10	3	1	2	23	11	12	12 : 23 = $1\frac{11}{12}$.
von 1826. bis mit 1830.	11	9	2	5	4	1	16	13	3	3 : 16 = $5\frac{1}{3}$.
von 1831. bis mit 1835.	41	26	14	32	29	3	73	55	17	Ein Raubmörder, Riehschel aus Dresden, ist entwichen. 17 : 73 = $4\frac{5}{17}$.
darunter im Jahre 1835	19	7	11	12	10	2	31	17	13	wie vorstehend 13 : 31 = $2\frac{5}{13}$.
Summa.	90	60	29	44	37	7	134	97	36	wie vorstehend 36 : 134 = $3\frac{1}{18}$.

Es befanden sich:

A. zu Ende December 1832.

a.) in der Strafanstalt zu Waldheim nach den eingesendeten Bestandslisten:

657 Sträflinge, als:
527 männliche,
130 weibliche,

b.) in dem Zuchthause zu Zittau, nach den statistischen Tabellen:

111 Züchtlinge, als:
95 männliche,
16 weibliche.

B. im November 1836. nach den neuesten Bestandsanzeigen:

a.) im Zuchthause zu Waldheim am 15. November 1836.

821 Züchtlinge, als:
645 männliche und
176 weibliche.

b.) in dem Arbeitshause zu Zwickau am 30. November 1836.

156 männliche Sträflinge.

8.

Den 10. December 1836.

Gegenwärtig sind:

die Herren Staatsminister von Könneritz, von Zezschwitz und von Carlowitz, ingleichen Herr Geh. Justizrath D. Groß.

Von den anwesenden 36 Mitgliedern der ersten Kammer wird das über die gestrige Sitzung aufgenommene Protocoll nach Beifügung einer Marginalbemerkung genehmigt und erfolgt sodann

30.

Vortrag aus der Registrande Nr. 46. bis 49.

der Vortrag der neu eingelangten Schriften, wobei beschlossen wird,

Nr. 46. ein Gesuch Johann Samuel Richters und Consorten zu Rabenau um Unterstützung zum Auswandern nach Amerika, so wie

Nr. 47. ein Gesuch des pensionirten Ober-Consistorialraths Herrn Rittler um Verwendung für die Erhöhung seiner Pension

an die vierte Deputation abzugeben.

Es hat demnächst unter

Nr. 48. Herr Leutnant Werner allhier zwei seiner neuern Schriften überreicht und zugleich um Einleitung geeigneter Maasregeln gebeten, damit die physische Erziehung der Jugend in Sachsen eben so wie die geistige berücksichtigt werde.

Herr D. Großmann macht hierbei auf die Wichtigkeit der in diesem, durch ihn überreichten Schreiben angeregten Angelegenheiten und des damit verbundenen Antrags aufmerksam und bevorwortet letztern in der Maase, daß er ihn zu dem seinigen macht.

Die Kammer beschließt demnach, diese Sache zur Begutachtung an die dritte Deputation abzugeben.

Endlich ist noch unter

Nr. 49. ein Schreiben des Herrn D. Klüber zu München eingelangt, womit derselbe eine von ihm abgefaßte Instruction für Landesscheider (Grenzsteinsetzer ꝛc.) und mehrere die Emancipation der Juden betreffende Schriften überreicht.

Nach kurzer Discussion darüber, ob nicht die den letzterwähnten Gegenstand betreffenden Schriften zur Notiznahme an die dritte Deputation bei Gelegenheit der Prüfung der von Herrn Domherrn D. Günther bevorworteten Krugschen Petition abzugeben seyen, wird beschlossen, die eingesendeten Schriften zur Bibliothek zu nehmen und Herrn D. Klüber durch Vermittelung des Präsidii den Dank der Kammer auszudrücken.

31.

Entschuldigungen.

Entschuldigt sind Herr Geh. Rath von Minkwitz für heute durch Geschäfte, Herr Graf von Vitzthum durch fortdauerndes Unwohlseyn, auch zeigt das Präsidium an, daß Herr Bischof Mauermann wegen Unpäßlichkeit heute nicht werde erscheinen können.

Man gelangt nunmehr zur

Tagesordnung,

auf welcher sich

32.

Fortsetzung der allgemeinen Berathung über das Criminalgesetzbuch.

die fortgesetzte allgemeine Berathung über den Entwurf des Criminalgesetzbuchs befindet.

Indem die Verhandlung beginnt, äussert zuvörderst Herr Bürgermeister Gottschald: Es sey zwar gestern die Discussion über die Frage wegen Abschaffung der Todesstrafe geschlossen worden, indessen hätten mehrere Mitglieder der Kammer, welche über den wichtigen Gegenstand noch zu sprechen wünschten, den Schluß der Debatte überhört, gegen welchen sie sich ausserdem erhoben haben würden. Je schwieriger und wichtiger nun die vorliegende Frage sey, um so mehr müsse man wünschen, darüber auch noch die Stimmen derjenigen Kammermitglieder zu vernehmen, welche ihre Ansicht noch nicht ausgesprochen hätten, und er trage deshalb darauf an, in dem gegenwärtigen Falle von der Strenge der Landtagsordnung abzugehen und die Debatte über die Frage wegen Beibehaltung der Todesstrafen nochmals zu eröffnen, welches selbst nach §. 78. der Landtagsordnung zulässig erscheine, da Herr Staatsminister von Könneritz am Schlusse der gestrigen Sitzung ganz neue Thatsachen zur Kenntniß der Kammer gebracht habe.

Dieser Antrag findet mehrseitige Unterstützung, und obwohl darauf aufmerksam gemacht wird, daß der angezogene §. 78. der Landtagsordnung nicht die nochmalige Eröffnung einer förmlichen Discussion, sondern nur die etwanige Besprechung der gestern zuletzt vorgebrachten Thatsachen gestatten würde, so wird doch

einstimmig

beschlossen, dem Gottschaldschen Antrage Statt zu geben, jedoch mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß dieß nur in dem vorliegenden, so äusserst wichtigen ganz besondern Falle, und ohne Consequenz für andere Male geschehe.

Hierauf spricht sich nun zuvörderst Herr von Polenz über den Geist des vorgelegten Gesetz-Entwurfs im Allgemeinen aus. Er glaube, daß die Mehrzahl von Denen, welche den vorliegenden Gegenstand blos wissenschaftlich betrachteten, den Culturzustand des Volks zu hoch schätzten, woher es denn auch kommen möge, daß der vorliegende Gesetz-Entwurf äusserst mild sey. Er besorge, daß die Verwandlung der bisherigen Zuchthausstrafe bei so vielen Verbrechen in bloßes Gefängniß, die Arresthäuser auf eine Weise überfüllen dürfte, welche die Vollstreckung der Strafen sehr erschweren und verzögern werde, und fürchte er, daß die nach dem Gesetz-Entwurfe in vielen Fällen zu nehmenden Rücksichten auf persönliche Verhältnisse die Behörden mit einer Menge von

Reclamationen überschwemmen würden. Jedenfalls vermöge er nicht für Annahme noch milderer Grundsätze zu stimmen und schon dieß müsse ihn bewegen, für Beibehaltung der Todesstrafe sich zu erklären.

Dagegen äussert Herr Bürgermeister Gottschald, wie nach seiner Ueberzeugung nicht die Härte der Strafen sondern der moralische Eindruck derselben zur Verhinderung von Verbrechen diene. Einen solchen Eindruck verspreche er sich nun von der Todesstrafe nicht, und er habe diese Ansicht bestätigt gefunden, als er vor einiger Zeit einer Hinrichtung beigewohnt, wie sie denn auch dadurch unterstützt werde, daß, trotz der Vollstreckung so vieler Todesstrafen, nach der gestrigen Mittheilung des Herrn Justizministers die Capitalverbrechen ihrer Zahl nach gewachsen seyen. Demnach werde er für Aufhebung der Todesstrafe stimmen.

In gleichem Sinne spricht sich Herr Kammerherr von Ziegler aus, indem er daran erinnert, daß bei den alten Deutschen der Mord mit Geld habe gesühnt werden können, an dessen Stelle die Knechtschaft des Mörders getreten sey, und daß man aus der Mosaischen Gesetzgebung kein Argument hernehmen könne, da sie für ein damals sehr verwildertes Volk gegeben, auch nur transitorisch gewesen sey. Habe der Frevler durch Misbrauch seiner Freiheit gefehlt, so dürfe man auch nicht mehr thun, als ihm seine Freiheit nehmen, jedoch so, daß der Adel seiner Seele bewahrt werde und Besserung möglich bleibe.

Ausführlicher spricht sich hierauf Herr Vicepräsident von Ammon aus. Er findet zuvörderst, daß die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe gestern, namentlich durch Herrn Domherrn D. Günther, vollständig dargethan worden sey, glaubt aber, daß man noch einen Schritt weiter gehen müsse, denn es genüge nicht, zu wissen, daß die Todesstrafe erlaubt sey, sondern man müsse auch fragen, ob nicht etwa ein höheres Gesetz da sey, welches jene Erlaubniß wieder aufhebe, und die Existenz eines solchen höhern Gesetzes behaupteten alle Diejenigen, welche den Zweck der Besserung höher als den der Vergeltung stellten. Der Redner untersucht demnach zuerst, ob denn wirklich in der Lehre von der Todesstrafe ein Widerstreit des Rechts und der Pflicht vorhanden sey? und er bejahet dieß, theils aus von der heiligen Schrift entlehnten Gründen, welche, wie er durch Bibelstellen nachweiset, eben so für als gegen die Zulässigkeit der Todesstrafe angezogen werden kann, theils aus Gründen der Vernunft. Uebergehend zur zweiten Frage, ob denn bei dem gefundenen Widerstreite das Recht oder die Pflicht höher stehe? findet der Redner, daß das Primat der Dignität jedenfalls der Pflicht zukomme, das Primat der Zeit aber für das Recht entscheide. Denn wie der einzelne Mensch von dem ani-

maliſchen Bewußtſeyn zuerſt zur äuſſern und erſt ſpäter zur innern Freiheit gelange, ſo ſey es auch beim Menſchengeſchlechte im Ganzen. Wenn man ſich eine Zeit denke, wo der Menſch aus dem Gebiete der thieriſchen Freiheit ſogleich in das der innern Freiheit übergehe, ſo werde dann die Todesſtrafe allerdings entbehrlich werden, und man müſſe dahin wirken, daß dieſe Zeit komme. So lange ſie aber noch nicht da ſey, würde die Abſchaffung der Todesſtrafe ohne Bürgſchaft für die öffentliche Sicherheit nicht Milde, ſondern wahre Grauſamkeit gegen Diejenigen ſeyn, die Schutz vom Staate zu erwarten hätten. Nun ſey es gewiß, daß mit der Civiliſation auch der Luxus ſteige, mit dieſem das Laſter überhand nehme und da der Geſetzgeber nicht wiſſen könne, wie weit dieß auch in unſerer Zeit führen dürfte, ſo ſey es bedenklich, ſich des höchſten Strafübels zu entäuſſern. Der Sieg der Pflicht über das Recht werde dereinſt ein Triumph des Menſchengeſchlechts ſeyn, aber man könne ihn ohne Gefahr nicht übereilen, und darum werde er für Beibehaltung der Todesſtrafe ſtimmen.

Auch durch die eben gehörte Rede verſichert Herr D. Großmann, nicht überzeugt worden zu ſeyn und zwar ſchon aus dem Grunde nicht, weil er leugnen müſſe, daß die Rechtmäſigkeit der Todesſtrafe geſtern bereits erwieſen worden ſey. Wer die Schranken ſeiner Freiheit durch Tödtung überſchreite, habe allerdings den Tod verwirkt, aber nur den bürgerlichen, nicht den phyſiſchen. Daß man aus der heiligen Schrift eben ſo die Rechtmäſigkeit als die Unrechtmäſigkeit der Todesſtrafe ſolle erweiſen können, vermöge er nicht zuzugeſtehen, und was die Räthlichkeit der Beibehaltung anlange, ſo gehöre nicht blos Neigung zu roher Gewalt, ſondern auch Unglauben zu den Eigenheiten unſerer Zeit, in welcher eben deshalb häufig Beiſpiele von Nichtachtung des menſchlichen Lebens vorkämen. Unter ſolchen Umſtänden ſey aber der Tod um ſo weniger ein angemeſſenes Strafübel, als dem Staate daran liegen müſſe, den Glauben an die Heiligkeit und Unverletzlichkeit des menſchlichen Lebens aufrecht zu erhalten. Alle Strafen müßten nach der Bildungsſtufe des Volks abgemeſſen werden, und dieſe ſey denn doch dahin gediehen, daß der Tod minder fürchterlich erſcheine, als lebenslänglicher Kerker.

Nachdem hierauf Herr Domherr D. Günther ſeine zur Nachweiſung der Rechtmäſigkeit der Todesſtrafen geſtern aufgeſtellte Schlußfolge kurz recapitulirt hat, gründet er darauf die Folgerung, daß einem vorſätzlichen Mörder mit Recht nicht blos ſeine bürgerliche, ſondern auch ſeine phyſiſche Exiſtenz entzogen werden könne. Deſſenungeachtet ſey aber die Todesſtrafe nur zu verhängen, wenn ſie als ein nothwendiges Mittel zur Erhaltung der Staatsordnung erſcheine, und es ſtehe die Gerechtigkeitstheorie mit den Nützlichkeitstheorieen keineswegs

im Widerſpruche, da zwar die erſte Frage das Recht betreffe, dieſer aber die Erwägung der Zweckmäſigkeit und die Frage, ob ſich mit der Strafe nicht auch andere Zwecke, z. B. der der Beſſerung verbinden lieſſen, ſich anſchlieſſen müßten. Man möge übrigens das Gerechtigkeitsſyſtem nicht das der Blutrache nennen, denn während der Einzelne durch Wiedervergeltung aus Rache unſittlich handeln würde, verfolge dabei der Staat nur einen vernünftigen und ſittlichen Zweck. Wollte man endlich behaupten, daß der Einzelne, da er ſelbſt durch Wiedervergeltung aus Rache unſittlich handeln würde, ſein Recht auch nicht auf den Staat übertragen könne, ſo würde man damit nicht blos die Todesſtrafe treffen, ſondern das ganze Strafrecht des Staats wegleugnen.

Zuletzt erheben ſich nun noch mehrere Stimmen für die Beibehaltung der Todesſtrafe, deren Rechtmäſigkeit Herr Bürgermeiſter Schill aus der Befugniß des Staats ableitet, ſelbſt über das Leben ſeiner Bürger zu gebieten, wenn dieß die Sicherheit des Ganzen erfordert, ſo wie ihm die Zweckmäſigkeit nach den geſtern von dem Herrn Juſtizminiſter mitgetheilten Notizen auſſer Zweifel geſetzt zu ſeyn ſcheint, wogegen

Herr Amtshauptmann von Welk die Frage über die Rechtmäſigkeit, da ſie von dem den Ständen angewieſenen praktiſchen Standpuncte aus nicht beurtheilt werden könne, der Regierung anheim geſtellt wiſſen will und in der Vermehrung der gewaltſamen Verbrechen eine dringende Aufforderung zur Beibehaltung der Todesſtrafe erkennt.

Herr Stellvertreter D. Deutrich bemerkt, daß der, welcher durch abſichtlichen Mord den Staat hindere, ſeine erſte Pflicht, die Beſchützung des Lebens ſeiner Bürger, zu erfüllen ſich auſſerhalb des Staats verſetze und dieſen in den Fall der Nothwehr bringe. Je unmöglicher es nun ſey, einen Mörder abſolut an der Wiederholung ſeines Verbrechens zu hindern, wie dieß durch ein Beiſpiel erläutert wird, um ſo mehr ſey es gerecht und nothwendig, die Todesſtrafe beizubehalten.

Nachdem zuletzt noch Herr Bürgermeiſter Hübler verſichert hat, daß nach der von ihm gemachten Erfahrung die Furcht vor der Todesſtrafe bei Verbrechern ſehr groß ſey und ihnen ſelbſt lebenslänglicher Kerker als eine Wohlthat erſcheine, nicht minder, daß die letzte in Dresden bereits nach der neuern Anordnung vollzogene Todesſtrafe einen ſehr ernſten Eindruck gemacht habe, ſchließt der Herr Präſident die Debatte über den bis jetzt beſprochenen Gegenſtand, und bemerkt ſodann nur noch

Herr Staatsminiſter von Könneritz, daß, wenn man die Lehren des Chriſtenthums von der Liebe gegen ſeine Feinde u. ſ. w. auf den vorliegenden Gegenſtand anwenden wollte, das ganze Strafrecht des Staats aufhören würde.

Der Einzelne möge als Christ vergeben, der Staat als Gesetzgeber und Richter müsse das Recht üben, um seinen Bürgern Sicherheit gewähren zu können.

Als hierauf der Herr Präsident die Frage stellt:

Tritt die Kammer dem Seite 21 des Berichts zu findenden Gutachten der Deputation:

daß es mindestens dermalen nicht an der Zeit sey, auf Abschaffung der Todesstrafe anzutragen,

bei?

so wird solche mit 31 Stimmen gegen 4 bejahend beantwortet und findet sodann die zweite Frage:

Tritt man dem Vorschlage der Deputation zur Aufnahme des Seite 22 zu findenden Antrags, wegen da möglich allmähliger Abschaffung der Todesstrafe und Hinwirkung auf diesen Zweck, in die Schrift bei?

mit 34 Stimmen gegen 1 ebenfalls bejahende Antwort.

Von Herrn Domherrn D. Günther wird hierauf ein Antrag wegen zu verändernder Form der Todesstrafe bis zu Artikel 6. vorbehalten und geht demnächst der

Herr Referent, Prinz Johann, Königliche Hoheit, zu einem neuen Theile des Deputationsberichts über. Er ist Seite 22 bis 26 enthalten, betrifft die übrigen Strafen und wird, so wie das Separatvotum des Herrn Bürgermeisters Hübler, wegen gänzlicher Verbannung der körperlichen Züchtigung und die Motiven zu Capitel II. des Gesetzbuchs verlesen.

Zur Discussion darüber zu verschreiten gestattet die Zeit nicht mehr, es wird daher die Sitzung hier abgebrochen und zur Tagesordnung für die nächste Zusammenkunft

a.) die Fortsetzung der heutigen Berathung,

b.) der Bericht der zweiten Deputation über den Gesetz-Entwurf wegen Erhebung der Steuern und Abgaben für das Jahr 1837. und

c.) der mündliche Vortrag eben dieser Deputation über das Königliche Decret wegen des Beitrags der alterbländischen Ritterschaft zu den ausserordentlichen Staatslasten der Jahre 1830. und 1831. bestimmt.

Der Beschluß über die etwanige Aussetzung der Sitzungen während des bevorstehenden Weihnachtsfestes kommt zwar in Anregung, wird aber zur Zeit noch ausgesetzt und hat Vorstehendes anher bemerkt

Ernst Gustav von Gersdorf.
Curt Ernst von Posern.
Hanns Friedrich Curt v. Lüttichau.

Ernst Friedrich Hartz,
S. d. I. K.

9.

Den 12. December 1836.

Gegenwärtig sind:

die Herren Staatsminister von Könneritz, von Lindenau, von Zezschwitz, von Carlowitz und von Zeschau, ingleichen
Herr Geheimer Justizrath D. Groß.

Es sind 37 Mitglieder der ersten Kammer anwesend, von denen das über die letzte Sitzung aufgenommene Protocoll nach erfolgter Vorlesung genehmigt wird.

Da neue Schriften nicht eingegangen sind, so verschreitet man, nachdem

33.

Beurlaubungen.

Herr Fürst Reuß auf den 18. bis 22. l. M. und Herr Kammerherr Pflugk auf den 12. bis 17. l. M. beurlaubt worden sind, sofort zur

Tagesordnung,

auf welcher sich zunächst

34.

Fortgesetzte allgemeine Berathung über den Entwurf eines Criminalgesetzbuchs.

die fortgesetzte generelle Berathung über den Entwurf eines Criminalgesetzbuchs befindet.

Der am Schlusse der letzten Sitzung vorgelesene Abschnitt des generellen Theils des Deputationsberichts verbreitet sich über die ausser der Todesstrafe in den Entwurf aufgenommenen Strafen, und man vereinigt sich dahin, zuvörderst die in dem Separatvoto des Herrn Bürgermeisters Hübler angeregte Frage, wegen Beibehaltung der körperlichen Züchtigung als Strafe und Strafschärfung zu discutiren.

Zur Vertheidigung seines Separatvoti nimmt zuvörderst Herr Bürgermeister Hübler das Wort, und sucht zu beweisen, daß die körperliche Züchtigung nichts weniger als gerecht, human und zweckmäßig, vielmehr unangemessen, entbehrlich, ungleich und gefährlich für Leben und Gesundheit sey. Sie sey unangemessen für ein gebildetes Volk, denn sie verletze die Würde des Menschen, ersticke das Ehrgefühl, verhärte den Bösen und gehe zu schnell vorüber, um auf die Besserung zu wirken. Entbehrlich sey die körperliche Züchtigung, da

andere, besonders Freiheitsstrafen, bei einer zweckmäsigen Einrichtung der Arresthäuser weit mehr wirkten. Für ungleich müsse man sie ebenso in objectiver als in subjectiver Hinsicht erkennen, da ihre Empfindlichkeit theils von der körperlichen Beschaffenheit des Bestraften, theils von dem Willen des Züchtigers abhiengen, die Strafe auch nur gegen das männliche, nicht gegen das weibliche Geschlecht angewendet werden könne. Daß endlich die körperliche Züchtigung nicht blos für die Gesundheit, sondern auch für das Leben gefährlich werden könne, habe die Majorität der Deputation selbst mittelbar durch ihre Vorschläge über die Art der Vollziehung der Strafe anerkannt und es habe dieß auch die Erfahrung bewährt. Wo aber solche Gründe sprächen, da könne doch unmöglich noch die Wohlfeilheit und Schnelligkeit der in Frage befangenen Strafart zur Sprache kommen. Am lautesten spreche gegen die körperliche Züchtigung, die man nicht etwa blos beibehalten, nein, erst einführen wolle, das Beispiel anderer Staaten, namentlich Hannovers, Würtembergs, Norwegens, Badens, Braunschweigs und der Rheingegenden; endlich aber möge man die Stimme Mittermaiers nicht übersehen, dessen Erklärung über die jetzt discutirte Frage in Beziehung auf den vorliegenden Gesetz-Entwurf aus dem dritten Bande des Archivs des Criminalrechts vorgelesen wird.

Diesen Ansichten tritt Herr Kammerherr von Ziegler unter Erinnerung daran bei, daß bei den Armeen, welche das Ausgezeichneteste geleistet hätten, der Stock gänzlich verbannt gewesen sey, und erklärt sich sodann

Herr Domherr D. Günther dahin: Er könne, nach seiner in den letzten Sitzungen entwickelten Ansicht, die Strafe körperlicher Züchtigung an sich, und besonders da, wo die Mißhandlung Anderer zu bestrafen sey, für ungerecht nicht halten. Dagegen finde er sie weder nothwendig noch nützlich. Die Erfahrung anderer Länder lehre, daß körperliche Züchtigung zur Erhaltung der bürgerlichen Ordnung nicht nothwendig sey, was aber die Zweckmäsigkeit und Räthlichkeit anlange, so fordere die Ehre des Sächsischen Volks, daß man nicht durch Einführung der Prügel erkläre, es stehe auf einer tiefern Stufe der Cultur als andere deutsche Völker. Wollte man auch zugeben, daß es eine gewisse Classe von Menschen gebe, bei welchen körperliche Züchtigung angemessen erscheine, so gebe es doch kein Mittel, die in diese Classe gehörenden Individuen mit juristischer Gewißheit zu erkennen. Mißbräuche und Mißgriffe wären also unvermeidlich und diese müsse man gerade hier für doppelt bedenklich erkennen. Endlich werde gerade bei dem, der eine solche Strafe am meisten verdiene, die Züchtigung am wenigsten wirken, und aus allen diesen Gründen trete er dem Hüblerschen Separatvoto unbedingt bei.

In gleichem Sinne ſpricht ſich Herr Vicepräſident von Ammon aus. Allerdings ſey nach dem moſaiſchen Geſetze und den Vorſchriften des Talmud die körperliche Züchtigung als Strafe zuläſſig, ſchon zur Zeit der Entſtehung des Chriſtenthums aber habe man Prügel für eine erniedrigende Strafe angeſehen, da ihr nur Sclaven ſo wie Bewohner der Municipalſtädte und Provinzen unterworfen geweſen ſeyen, während römiſche Bürger dagegen reclamirt hätten. Ein ähnliches Ehrgefühl ſey auch in unſern Zeiten vorhanden und das müſſe man ſelbſt im Verbrecher ehren.

Auch Herr Stellvertreter D. Deutrich erklärt ſich gegen die körperliche Züchtigung als Strafgattung, ſubſidiariſche Strafe und Attribut der Zuchthausſtrafe, in deren Einführung er einen Rückſchritt erblicken würde. Dagegen erklärt er ſich für die Zuläſſigkeit der Züchtigung als Schärfungsmittel in Fällen, wo es an andern Mitteln dieſer Art fehlt, und tritt er ſonach dem Hüblerſchen Separatvoto nur theilweiſe bei.

Ganz für dieſes Separatvotum iſt dagegen Herr D. Großmann, indem er die körperliche Züchtigung beſonders auch deshalb ungerecht findet, weil ſie nicht durch eine Maſchine bewirkt werden könne, ſondern ihre Stärke lediglich von dem Willen des Zuchtmeiſters abhänge. Die Erhöhung der Sittlichkeit hänge vom Ehrgefühle ab, das aber erſticke der Stock, und wenn das Princip einer conſtitutionellen Verfaſſung die Mündigkeit des Volks ſey, ſo könne man gegen ein ſolches körperliche Züchtigung nicht zur Anwendung bringen, ſie gehöre nur in Länder, wo noch die Leibeigenſchaft beſtehe.

Gleicher Anſicht iſt Herr Freiherr von Biedermann, welcher inſonderheit auf die durch die Verſchiedenheit der Anſichten der Richter und Aerzte über den vorliegenden Gegenſtand muthmaaslich entſtehende ſehr abweichende Anwendung der Züchtigung hinweiſet, und ſprechen ſich ſodann noch mehrere Stimmen für die Zuläſſigkeit und Räthlichkeit der Züchtigung aus.

Inſonderheit bemerken Herr von Poſern und die Herren Kammerherren von Metzſch und von Watzdorf, wie vom praktiſchen Geſichtspuncte aus die Verbannung der körperlichen Züchtigung bedenklich erſcheinen müſſe, ſo lange es noch ſo viele Verbrecher gebe, für welche alle andern Strafen keine Uebel ſeyen. Die körperliche Strafe ſey gerecht, denn ſie allein vermöge dem guten Staatsbürger Schutz gegen jene Claſſe der Schlechten zu gewähren; ſie ſey nothwendig, denn es fehle in manchen Fällen an jedem andern geeigneten Strafmittel, und daß ſie nützlich ſey, habe ſich bereits durch das Geſetz wegen der Forſtvergehen bewährt. Wenn man ſich auf das Beiſpiel anderer Staaten berufe, ſo lägen in den meiſten derſelben erſt Geſetz-Entwürfe vor, welche die Approbation der Stände noch nicht erlangt hätten; von einer Erſtickung des

Ehrgefühls sey bei der Classe von Verbrechern, bei denen körperliche Züchtigung zur Anwendung kommen solle, nicht die Rede, und die Beurtheilung der Verbrechen bleibe dieselbe in einem constitutionellen wie in einem absoluten Staate.

Ausführlicher noch vertheidigt Herr von Carlowitz die Ansicht des Deputationsgutachtens. Wenn man sich, bemerkt er, auf das Militair-Strafgesetz berufe, so spreche das eben für die Deputation, denn nach diesem Gesetze seyen körperliche Strafen in gewissen Fällen zulässig; daß man sie aber bei den Vertheidigern des Vaterlandes mehr beschränkt habe als bei der untersten Classe von Verbrechern, verdiene wohl keinen Tadel. Anlangend das Beispiel fremder Staaten, so gebe es in den Gesetz-Entwürfen von Hannover und Würtemberg noch körperliche Strafen, obwohl in beschränkter Maase, und eben deshalb finde sie der eine lobenswerth mild, der andere tadele auch sie noch als zu hart. Man sage mit Unrecht, daß die Strafe der Schläge in der Sächsischen Gesetzgebung neu sey, denn sie bestehe bereits im Militair-Strafgesetze, bei Baumfreveln und Forstdiebstählen, und wenn man sie vorübergehend nenne, so sey dieß am Ende jede Strafe ausser der Todes- und lebenslänglichen Zuchthausstrafe. Daß, wie man behaupte, der Willkomm der Zuchthäuser nichts gefruchtet haben solle, sey völlig unerwiesen, man könne eben so gut das Gegentheil behaupten, und wenn man anführe, daß Mißbrauch möglich sey, so hebe das den Gebrauch nicht auf. Ungleich wirkten alle Strafen, indem sie nicht nur nach der Eigenthümlichkeit der Bestraften dem Einen schmerzhafter seyen als dem Andern, sondern auch in der Anwendung verschieden seyen, wie denn z. B. ein Verweis nach der Ansicht und Persönlichkeit des Richters, Einsperrung nach Maasgabe der Localität des Gefängnisses bald härter bald milder seyn könne und dergleichen mehr. Schriftstellerische Autoritäten, von denen übrigens auch die Deputation gar manche für sich anziehen könne, bewiesen wenig, da gerade den Männern der Wissenschaft das Verhältniß des Unterrichters und die Hefe des Volks häufig nicht so ganz genau bekannt sey, und wenn man endlich die Unzulässigkeit körperlicher Strafen aus der Verfassung eines constitutionellen Staats ableiten wolle, so vermöge er dem nicht beizutreten, da Staatseinrichtungen nicht, oder mindestens doch nicht so schnell auf die sittliche Vervollkommnung eines Volks wirkten, als dieß der Fall seyn müßte, wenn dadurch in Sachsen körperliche Strafen bereits unzulässig geworden seyn sollten.

Eben so vertheidigt auch Se. Königliche Hoheit Prinz Johann das Deputationsgutachten. Man habe sich darauf bezogen, daß die Ehre des Sächsischen Volks die Zulassung körperlicher Züchtigung nicht gestatte. Dem könne er aber nicht beistimmen, denn das würde am Ende nur so viel heissen, als,

man müsse jene Strafart, auch wenn sie nothwendig seyn sollte, verbannen, um dem Auslande glauben zu machen, daß man deren in Sachsen nicht bedürfe. Dieß halte er indessen für einen unzulässigen Grund, und richtig werde nur der verfahren, der den Bildungszustand des Volks unbefangen prüfe und sich darnach ohne Nebenrücksicht bestimme. Schriftstellerische Autoritäten gebe es auch für die Beibehaltung der körperlichen Strafen, und werden, um dieß nachzuweisen, Stellen aus den Schriften Wollmers und Pinders mitgetheilt, welche sich gegen die in einem Baierschen Gesetz-Entwurfe beabsichtigte gänzliche Abschaffung dieser Strafart erklärt haben.

Nachdem hierauf mehrere der oben genannten Vertheidiger des Separatvoti nochmals für ihre Ansicht gesprochen haben, tritt ihnen Herr Bürgermeister Bernhardi bei, indem er die Besorgniß äussert, daß bei dem hier und da vorkommenden Mangel tüchtiger Gefängnisse für die Untergerichte und bei der Schwierigkeit der Vollstreckung der Strafe der Handarbeit nur zu oft die Strafart körperlicher Züchtigung gewählt werden dürfte.

Eine ähnliche Aeusserung thut Herr Bürgermeister Schill, indem er besonders darauf aufmerksam macht, daß die Appellationsgerichte, welchen die Entscheidung über die Vollstreckung körperlicher Züchtigung als subsidiarischer Strafe zustehe, die Verhältnisse nicht selbst zu prüfen im Stande wären, sondern in der Regel nach Maasgabe der Anzeige des Unterrichters entscheiden müßten, auf dessen Urtheil auch bei der größten Gewissenhaftigkeit so leicht Nebenumstände, z. B. der Eindruck den das Benehmen des Verbrechers bei den Verhören mache, und dergleichen mehr, vielleicht ihm selbst unbewußt, einwirkten. Er sey demnach gegen die körperliche Züchtigung als selbstständige und subsidiarische Strafart, halte sie aber für zulässig als Attribut der Zuchthausstrafe ersten Grades und als Schärfungsmittel.

Gegen das Ende der Debatte nehmen noch mehrere der Herren Staatsminister das Wort.

Zuvörderst macht Herr Staatsminister von Könneritz darauf aufmerksam, wie es bei der Verschiedenheit der Eigenschaft, in welcher körperliche Strafe im Gesetz-Entwurfe vorkomme, schwer sey, sich im Allgemeinen darüber zu fassen und man den Entschluß vielleicht besser zu den einzelnen Artikeln aussetzen würde. Er bemerkt demnächst, wie mit den Fortschritten der Civilisation die Ansichten über Verbrechen und Strafen so mild zu werden anfingen, daß der Gesetzgeber am Ende in große Verlegenheit über die Wahl der Strafmittel gerathe. Am Ende würden nichts als die Freiheitsstrafen übrig bleiben und diese wären doch oft eben so zweckwidrig als nachtheilig; zweckwidrig, weil sich Mancher im Gefängnisse besser befinde, als wenn er frei sey, nachtheilig,

weil häufig der einzige Ernährer einer ganzen Familie seinem Berufe auf lange Zeit entzogen werden müsse. Ganz vorzüglich schädlich aber seyen Freiheitsstrafen für sehr junge Verbrecher, die dadurch der Erlernung ihres künftigen Berufs entzogen, vielleicht in die Schule des Lasters gebracht, und, wenn ihr Vergehen mit Zuchthaus belegt werden müsse, für ihr ganzes Leben gebrandmarkt seyen. Hier die körperlichen Strafen abzuschaffen werde nicht Milde, sondern Grausamkeit seyn. Körperliche Strafen sollten entwürdigen, aber man vergesse, daß wer seine Würde als Mensch kenne, sich der Verbrechen, welche körperliche Züchtigung zuliessen, nicht schuldig machen könne. Die Gesetz-Entwürfe von Hannover und Würtemberg hätten körperliche Strafen nicht ganz beseitigt, das Beispiel Preussens, welches die Würde seiner Bürger gewiß achte und doch körperliche Strafen zulasse, verdiene wohl Beachtung, und wenn in den Rheinländern in Folge der französischen Gesetzgebung jene Strafart allerdings verbannt sey, so habe diese Gesetzgebung dagegen sehr harte, ja grausame Strafübel, namentlich Galeere, Pranger und Brandmarkung. Für entbehrlich könne er körperliche Strafen nicht halten, da Gefängnißstrafe in manchen Fällen so gut als gar keine sey, Züchtigung aber besonders deshalb viel wirke, weil Jeder davon einen klaren Begriff habe, während dieß hinsichtlich der Freiheitsstrafen nicht so, hinsichtlich mancher Verschärfung derselben, namentlich z. B. des dunkeln Gefängnisses, gar nicht der Fall sey. Gefährlich für die Gesundheit dürfe körperliche Strafe nicht werden, und die Vorschläge der Deputation würden jede Möglichkeit einer Gefahr entfernen. Ein Hauptargument nehme man davon her, daß die körperliche Züchtigung nicht bereits in der Gesetzgebung Sachsens vorhanden sey, sondern erst eingeführt werden solle. Dieß sey aber nicht ganz richtig, da der Willkomm in den Zuchthäusern bereits bestanden habe, körperliche Strafen auch bei Baumfreveln, Forstdiebstählen und in gewissen Fällen selbst gegen Bettler und Vagabonden gesetzlich zulässig seyen. Man berufe sich auf die öffentliche Meinung; er maase sich darüber kein competentes Urtheil an, allein Männer aus dem Volke hätten sich gegen ihn anders als im Sinne des Separatvoti erklärt. Wenn in dem Separatvoto gesagt werde, daß wohl drei Viertheile sämmtlicher Verbrechen in die Classe der mit Schlägen zu bestrafenden fallen würden, so sey eine solche Ausdehnung nach dem Gesetz-Entwurfe gewiß nicht möglich, und gedenke er endlich nur noch, daß Zuchthausstrafe allein nicht allenthalben genüge, wie die Zahl der rückfälligen Sträflinge zeige, da während der ersten Hälfte des jetzigen Jahres von 831 männlichen Sträflingen 250 und von 168 weiblichen Züchtlingen 40 wiederholt und zwar bis zum eilften Male, sich in den Strafanstalten Sachsens befunden hätten.

Man habe sich, erwähnt hierauf Herr Staatsminister von Zezschwitz, auf das Militär-Strafgesetz bezogen, und da habe sich denn, wie er versichern könne, gezeigt, daß bei einzelnen Individuen körperliche Strafe durchaus nicht zu entbehren stehe, indem schon ein sehr geringer Grad derselben mehrfach eine Besserung bewirkt habe, die durch weit härtere, in ihrer Geltung viel höher stehende, Freiheitsstrafen nicht zu erlangen gewesen sey.

Als Vorstand der Behörde, welcher die Angelegenheiten der Zucht- und Arbeitshäuser anvertraut seyen, bemerkt demnächst Herr Staatsminister von Lindenau, habe er darüber sorgfältige Nachforschung angestellt, ob die im Jahre 1831. in den Zuchthäusern erfolgte Abschaffung des Willkomms auf die Vermehrung der Zahl der Verbrecher gewirkt habe, es sey jedoch zu einem sichern Resultate durchaus nicht zu gelangen gewesen. Allerdings habe sich seit 1831. die Zahl der Sträflinge mehr erhöht, als dieß nach Maasgabe der steigenden Bevölkerung hätte der Fall seyn sollen, allein der Grund davon liege gewiß zum großen Theile nicht sowohl in der Vermehrung der Verbrechen, als in der erhöheten Thätigkeit der Behörden. Unter solchen Umständen müsse man sich nach andern Gründen zur Entscheidung der vorliegenden Streitfrage umsehen. Der Staatszweck bestehe in dem höchsten Wohlseyn und der höchsten Veredelung der Staatsbürger. Beides werde durch Verhinderung von Unrecht befördert, und darinn liege der Zweck der Criminalgesetzgebung. Verbrechen aber würden verhindert durch Abschreckung und Besserung. Nun wirkten nach seiner Erfahrung körperliche Strafen äusserst abschreckend und darum liege in ihnen ein sehr zweckmäsiges Mittel. In den Strafanstalten sey körperliche Züchtigung nicht zu entbehren und deren Bestimmung für gewisse Vergehen der Sträflinge habe auf die Disciplin der Strafanstalten äusserst günstig gewirkt, ja es werde deren Nothwendigkeit von den Sträflingen selbst anerkannt. Ein neueres Beispiel, wo körperliche Strafen der Gesundheit nachtheilig gewesen, gebe es nicht, und da man, nach dem so eben Dargelegten, den Vorständen der Strafanstalten das Recht, Züchtigungen zu verhängen durchaus zugestehen müsse, so sey allerdings nicht abzusehen, warum nicht dem Richter in den durch das Gesetz bestimmten Fällen ein gleiches Recht eingeräumt werden solle.

Als hierauf die Debatte über den vorliegenden Gegenstand geschlossen und nur noch darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß alle Diejenigen, welche die körperliche Züchtigung auch nur in einem der verschiedenen Fälle angewendet wissen wollten, dem Hüblerschen Separatvoto nicht beitreten könnten, stellt das Präsidium die Frage:

> Tritt die Kammer dem Antrage des Herrn Bürgermeisters Hübler, wegen gänzlicher Entfernung der körperlichen Züchtigung bei allen über

15 Jahre alten Verbrechern, wie solcher Seite 165 in den Worten „nach dem Vorgange — zu vertauschen" enthalten ist, bei?

und wird solches,

mit 27 Stimmen gegen 10,

verneinend beantwortet.

Der Hauptantrag des Hüblerschen Separatvoti ist also abgelehnt, und ist man darüber einverstanden, daß die in eben diesem Voto eventuell gemachten speciellen Anträge erst bei den betreffenden Artikeln zur Abstimmung gelangen sollen.

Man geht nun zu den übrigen Gegenständen des gestern vorgetragenen Abschnitts des Deputationsberichts fort, und erbittet sich dabei zuerst Unterzeichneter das Wort, um zu bemerken: Wenn Seite 23 des Deputationsberichts angegeben sey, daß von dem gesammten Verdienste der Sträflinge beim Zuchthause ersten Grades ein Viertheil, beim Zuchthause zweiten Grades ein Drittheil und beim Arbeitshause die Hälfte als Ueberverdienst angesehen und dem Sträflinge bei seiner Entlassung ausgehändigt werden solle, so scheine ihm dieß zu viel, da die erste Pflicht jeden Sträflings darinn bestehe, dem Staate die verursachten Kosten so weit möglich zu ersetzen, und da z. B. ein Sträfling, dessen Ueberverdienst täglich in Einem Groschen bestehe, nach Verbüßung einer vierjährigen Strafe mit einem Kapitale von mehr als 60 Thlr. — — die Anstalt verlassen würde, während ein freier Arbeiter nichts habe erübrigen können. Er gründet darauf den Antrag:

die Regierung zu ersuchen, daß sie den Ueberverdienst der Sträflinge geringer, als Seite 23 des Deputationsberichts angegeben, normiren möge.

Die Kammer befindet indessen diesen Antrag zur speciellen Berathung bei §. 7. des Gesetzbuchs auszusetzen und wird darauf für jetzt keine Unterstützungsfrage gestellt.

Einen andern Antrag eröffnet Herr Amtshauptmann Freiherr von Biedermann. Er findet es bedenklich, jemals eine lebenslängliche Zuchthausstrafe ausgesprochen zu sehen, indem ein Verdammungsurtheil, welches keine Hoffnung zur Rückkehr in einen bessern Zustand lasse, zur Verzweifelung bringe, ja in Ländern, wo die Phantasie stärker wirke, Sträflinge schon zu Mordthaten gereizt habe, um nur ihrer hoffnungslosen Lage ein Ende zu machen. Ueberdieß sey lebenslängliche Zuchthausstrafe auch durchaus nicht nothwendig, da die Androhung einer zwanzigjährigen Strafe dem Zwecke der Abschreckung eben so entspreche und gewiß genüge, den bösen Willen des Sträflings zu brechen. Er trägt demnach darauf an:

daß auf Zuchthausstrafe niemals über 20 Jahre, bei Verbrechern von 60 Jahren nicht über 10 Jahre lang und bei Verbrechern von 70 Jahren nicht über 5 Jahre lang erkannt werden möge.

Dieß erlangt indessen die erforderliche Unterstützung nicht, und wird hierauf der Seite 26 des Deputationsberichts enthaltene Antrag, wegen Aufnahme einer Erklärung in Betreff der Ausweisung ausländischer Verbrecher in die Schrift, wie sich solcher in den Worten: „Zu Vermeidung —— ausgeschlossen seyn solle" findet,

einstimmig

angenommen.

Endlich bemerkt Herr Domherr D. Günther noch: Auch in dem vorgelegten Entwurfe seyen mehrfach Geld- und Gefängnißstrafen alternativ angedroht und er finde sich damit vollkommen einverstanden. Häufig werde indessen ein alternatives Erkenntniß so angesehen, als ob in der Zubilligung einer Geldstrafe nur eine Begünstigung der Wohlhabenden liege, und so unrichtig auch eine solche Ansicht sey, so scheine es doch wünschenswerth, ihr zu begegnen. Dieß werde aber am besten dadurch zu erreichen stehen, wenn in allen Fällen, wo die Wahl zwischen Geld- und Gefängnißstrafe offen stehe, die Geldbuße als die eigentliche Strafe aufgestellt, die Gefängnißstrafe aber nur als eine subsidiarische Strafe aufgeführt werde, deren Anwendung zur Erleichterung des Aermern nachgelassen bleibe, den Geldstrafe, wenn er sie auch zu leisten im Stande wäre, zu hart drücken würde. Er stelle indessen keinen Antrag, sondern spreche die Ansicht nur aus, damit sie bei der definitiven Redaction des Gesetzbuchs nach Befinden berücksichtigt werde.

Da nunmehr weiter Niemand das Wort begehrt, so wird die Discussion über den gestern vorgetragenen Abschnitt des Deputationsberichts geschlossen, und nach Bestimmung des 19. l. M. Mittags zur Präclusivfrist für die Einbringung von Anträgen zu den ersten drei Kapiteln des speciellen Theils des Gesetzbuchs §. 79. — 114. die Sitzung aufgehoben.

Die Tagesordnung für die morgende Sitzung bleibt die für heute bestimmt gewesene.

Anher bemerkt von

Ernst Gustav von Gersdorf.
Gottlob Heinrich v. Minckwitz.
Curt Robert Freiherr von Welck.

Ernst Friedrich Hartz,
S. d. I. K.

10.

Den 13. December 1836.

Gegenwärtig sind:

die Herren Staatsminister von Könneritz, von Zeschau und von Zezschwitz, ingleichen Herr Geheimer Justizrath D. Groß.

Die Versammlung, welche aus 37 Mitgliedern der ersten Kammer besteht, genehmigt das über die gestrige Sitzung aufgenommene Protocoll, und wird sodann

35.

Vortrag aus der Registrande Nr. 50. bis 52.

beim Vortrage aus der Registrande angezeigt, daß unter

Nr. 50. ein Protocollextract der zweiten Kammer vom 6. December eingegangen sey, welcher das Königliche Decret wegen der Landtagsordnung betrifft. Ob nun wohl dieses Decret in diesseitiger Kammer bereits vorgetragen und, da eine Erklärung darauf nicht abzugeben seyn dürfte, ohne Weiteres an die zweite Kammer gebracht worden ist, so beschließt man doch, weil in letzterer ein besonderer Beschluß gefaßt worden ist, den eingelangten Protocollextract noch der ersten Deputation zur Begutachtung zu übergeben.

Dagegen werden

Nr. 51. ein Gesuch Johann Gottlieb Lohses und Consorten zu Dresden, um Unterstützung zum Auswandern und

Nr. 52. ein von dem pensionirten Auditeur Herrn Grohmann eingereichter zweiter Nachtrag zu seiner unter Nr. 15. eingetragenen Beschwerde

an die vierte Deputation überwiesen.

36.

Beurlaubungen.

Es haben um Urlaub Herr Domherr D. Günther vom 21. December bis 3. Januar 1837., Herr Kammerherr von Thielau vom 18. bis 31. December und Herr Amtshauptmann von Biedermann auf eben diese Zeit gebeten und werden diese Gesuche bewilligt.

Da weiter Etwas nicht vorzutragen, verschreitet man zur

Tagesordnung,

auf welcher sich zuerst

37.

Schluß der allgemeinen Berathung über das Criminalgesetzbuch.

die Fortsetzung der allgemeinen Berathung über den Entwurf des Criminalgesetzbuchs befindet.

Es wird zu diesem Ende zunächst der von Seite 26 bis Seite 29 reichende Abschnitt des Deputationsberichts vorgetragen, welcher sich über die in dem Entwurfe in Bezug auf die zu gebenden Strafbestimmungen angenommenen allgemeinen Grundsätze verbreitet.

Herr Domherr D. Günther bemerkt hierbei, wie auch hier ein mehr wissenschaftlicher Gegenstand vorliege, über welchen, nach den schon neulich anerkannten Grundsätzen, in der Kammer wohl nicht zu discutiren sey. Er, seiner Seits, sey mit den angenommenen Grundsätzen zwar zum Theil jedoch nicht allenthalben einverstanden, übergehe jedoch die specielle Darlegung seiner Ansicht und erwähne dieß überhaupt nur, damit bei Beurtheilung der einzelnen Paragraphen nicht etwa die hier ausgesprochenen Grundsätze unbedingt gegen ihn geltend gemacht würden.

Niemand begehrt über den vorgelesenen Abschnitt des Deputationsberichts weiter das Wort und es wird daher der nun folgende Theil Seite 29 bis 32 vorgetragen. Er betrifft die im Entwurfe angenommene Bestimmung relativer Strafen, und es giebt dasjenige, was im Berichte über die dem Richter eingeräumte Befugniß, bei einem und ebendemselben Verbrechen zwischen mehrern Strafarten zu wählen, gesagt ist,

Herrn Domherrn D. Günther Gelegenheit zu bemerken, wie ihm diese, dem Richter eingeräumte Befugniß ganz unbedenklich erscheine. Der Richter habe das Strafmaas zu bestimmen und dieses bestehe, namentlich bei Freiheitsstrafen, nicht blos in der Dauer, sondern auch in der Art derselben. Die verschiedenen Arten hätten nun eine bestimmte Geltung gegen einander, und der Richter wähle unter Berücksichtigung dieser Geltung diejenige Gattung, welche ihm in dem jedesmal vorliegenden Falle die geeigneteste zu seyn scheine.

Obwohl sonach der Sprecher im Endresultate mit der Deputation einverstanden ist, so bemerkt doch der Herr Referent, wie die Sache der Deputation nicht so ganz unwichtig und unbedenklich habe erscheinen können, da die Geltung der einen Strafart gegen die andere doch nur auf einem Ermessen, nicht auf einem mathematischen Grunde beruhe, da ferner die Qualität der Strafe sich nach der Qualität des Verbrechens richte und im Volke bestimmt gefragt zu werden pflege: Welche Strafe steht auf diesem oder jenem Vergehen?

Die Discussion über diesen Gegenstand wird indessen nicht weiter fortgesetzt und der Herr Referent geht zu dem letzten noch übrigen Theile der Einleitung des Deputationsberichts fort, welcher Seite 32 enthalten ist, und sich über den Plan und die Redaction des Entwurfs verbreitet.

Mit diesem Plane und der Anordnung des Ganzen ist nun Herr Domherr D. Günther nicht einverstanden. Was auch, bemerkt er, von angesehenen Theoretikern dagegen gesagt worden sey, so halte er doch dafür, daß es von sehr wesentlichem praktischen Nutzen sey, in einem Criminalgesetzbuche eine Trennung zwischen öffentlichen und Privatverbrechen eintreten zu lassen, durch deren erstere nur die Güter von Privatpersonen, zu denen indessen hier manchmal auch der Staat selbst gehöre, verletzt würden, während die öffentlichen Verbrechen gegen den Staat selbst in seinen Eigenschaften als souveränes Subject, als Gesellschaft oder als Anstalt gerichtet seyen. Er glaube indessen seine dießfallsigen Erinnerungen besser erst bei der allgemeinen Debatte über den speciellen Theil des Entwurfs vorbringen zu können und behalte sie bis dahin vor.

Nachdem hierauf Herr Staatsminister von Könneritz bemerkt hat, wie die so eben erwähnte Eintheilung, welche ohnehin von den neuern Theoretikern verworfen werde, irgend einen praktischen Nutzen nicht haben, die Anwendung des Gesetzbuchs vielmehr erschweren dürfte, zumal da die Ansichten über die Scheidungslinie zwischen beiden Arten von Verbrechen so verschieden seyen, und daß ein Antrag der angegebenen Art eine gänzliche Umarbeitung des Entwurfs nöthig machen würde, ergegnet

Herr Domherr D. Günther, wie nach dem von ihm zu machenden Antrage die Umstellung einiger Kapitel und Artikel genügen werde, und er davon eben einen sehr wesentlichen praktischen Vortheil erwarte.

Es entsteht hierauf eine kurze Discussion darüber, ob der angekündigte Antrag jetzt gestellt werden müsse, oder noch beim Beginnen der Berathung über den speciellen Theil vorgebracht werden könne, und nachdem Herr Secretär von Zedtwitz den Antrag später nicht mehr zulässig gefunden hat, mehrere Stimmen aber sich dahin ausgesprochen haben, daß der Gegenstand jedenfalls noch während der ganzen zur Einbringung von Amendements für die ersten Kapitel des speciellen Theils zu bestimmenden Frist als Antrag eingereicht werden könne, so erklärt Herr Domherr D. Günther diesen letztern Weg erwählen zu wollen und der Kammer den Beschluß über dessen Zulässigkeit anheim zu stellen.

Hiermit nun endet die allgemeine Berathung über den Entwurf des Criminalgesetzbuchs, welche vom Präsidio, da Niemand weiter das Wort begehrt, für geschlossen erklärt wird, und man geht zu

38.

Berathung über das provisorische Steuer- und Abgabengesetz für 1837.

dem zweiten Gegenstande der heutigen Tagesordnung, der Berathung über den Bericht der zweiten Deputation wegen des provisorischen Steuer- und Abgabengesetzes für das Jahr 1837. fort.

Der Referent, Herr D. Crusius, trägt nicht nur diesen Bericht sondern auch das Königliche Decret vom 14. v. M. den Gesetz-Entwurf nebst Motiven und einen Theil des in der zweiten Kammer erstatteten Deputationsberichts vor, und äussert sich sodann

Herr Staatsminister von Zeschau dahin: Es sey der Regierung äusserst unangenehm, zu einem Provisorio verschreiten zu müssen, denn es vervielfältige die Geschäfte, erschwere das Rechnungswesen und führe noch andere Uebelstände herbei. Nach der langen Dauer des vorigen Landtags habe sich indessen eine solche Maasregel nicht vermeiden lassen und es werde Gegenstand der Erwägung bei Berathung des Budjets seyn, ob und wie einer ähnlichen Maasregel künftig vielleicht begegnet werden könne. Eine Abminderung der Abgaben werde jetzt, wo der Bedarf des Staats Seiten der Kammern noch nicht übersehen werden könne, nicht möglich seyn, die Regierung beabsichtige indessen die Contribuenten durch Uebernahme mehrerer Militärleistungen schon vom 1. Januar 1837. an zu erleichtern, zu welchem Ende dann auch bereits ein Gesetz-Entwurf vorgelegt und eine Summe von 50,000 Thlr. — — auf das Budjet gebracht worden sey.

Es wird hierauf

§. 1. des Gesetz-Entwurfs wegen des Provisorii für 1837. und zwar in seinen beiden ersten mit I. und II. bezeichneten Puncten unbedingt, in dem dritten Puncte sub III. aber, dem Vorschlage der Deputation gemäs, nur unter dem Vorbehalte anderweiter Berechnung, dafern die auf $1\frac{1}{2}$ pro Cent veranschlagte Tilgung der Staatsschuld abgeändert werden sollte,

einstimmig

angenommen.

Eben so finden die

§§. 2. und 3. ohne weitere Discussion

einstimmige

Annahme, und ist die Kammer mit

Herrn Staatsminister von Zeschau darüber einverstanden, daß der bei §. 1. sub III. gemachte Vorbehalt nur in die Schrift aufgenommen werden solle, eine Hindeutung auf denselben im Gesetze selbst aber auf keine Weise erfolge.

Es wird demnächst die Hauptabstimmung durch Namensaufruf vorgenommen, bei welchem sich

alle Anwesende

für die Annahme des Gesetzes erklären.

Bei seinem Wiedereintritte in den Saal äussert Herr Staatsminister von Zeschau, wie die Regierung voraussetze, daß es die Zustimmung der Stände habe, wenn sie jetzt, nachdem das Provisorium die Genehmigung beider Kammern erlangt habe, das Gesetz auch unerwartet des Eingangs der dießfallsigen Schrift erlasse, da die Sache einen Verzug nicht wohl gestatte.

Es ergegnet hierauf Niemand Etwas und kann man sonach zu

39.

Berathung über das Königl. Decret wegen des Beitrags der alterbländischen Ritterschaft zu den ausserordentlichen Staatsbedürfnissen in den Jahren 1830. und 1831.

dem mündlichen Vortrage über das Königliche Decret wegen des Beitrags der alterbländischen Ritterschaft zu den ausserordentlichen Staatsbedürfnissen in den Jahren 1830. und 1831. fortgehen.

Herr D. Crusius, als Seiten der zweiten Deputation bestellter Referent, trägt das erwähnte Decret und die ständische Schrift vom 29. October 1834. vor, zeigt, daß die Regierung dem Antrage dieser Schrift vollständig nachgekommen sey, und bemerkt, wie nach der Ansicht der zweiten Deputation lediglich das Decret zu den Acten zu nehmen seyn werde, da es einer Ergegnung nicht bedürfe.

Mit dieser Ansicht erklärt sich die Kammer auf Befragen

einstimmig

einverstanden, und ist sonach auch dieser Gegenstand erledigt.

Nachdem hierauf das Präsidium noch bekannt gemacht hat, daß von morgen an die in Currentschrift übertragenen stenographischen Niederschriften jedesmal 24 Stunden lang in der Canzlei zur Einsicht ausliegen würden, wird die Sitzung aufgehoben und zur Tagesordnung für morgen der Beginn der Berathung über den allgemeinen Theil des Criminalgesetzbuchs bestimmt.

Anher bemerkt von

Ernst Gustav von Gersdorf.
Gottlob Friedrich von Thielau.
Carl Ludwig Schill.

Ernst Friedrich Hartz,
S. d. I. K.

11.

Den 14. December 1836.

Gegenwärtig ſind:

die Herren Staatsminiſter von Könneritz und von Zeſchau,
Herr Geheimer Rath von Wietersheim,
Herr Geheimer Juſtizrath D. Groſſ.

Die Verſammlung beſteht aus 34 Mitgliedern der Kammer.

Nach erfolgter Vorleſung, Genehmigung und Vollziehung des Protocolls geſchieht

40.

Vortrag aus der Regiſtrande.

Vortrag aus der Regiſtrande, bei welcher zuvörderſt

Nr. 53. ein Geſuch Chriſtoph Heinrich Preiskers und Conſorten zu Dippoldiswalde um Erlaß oder zehnjährige Geſtundung der ihnen im Jahre 1826. zum Wiederaufbau ihrer abgebrannten Gebäude gemachten Hülfsvorſchüſſe,

eingegangen iſt. Es ſoll zur vierten Deputation gelangen, wogegen

Nr. 54. eine Eingabe des Herrn Paſtors Thamm, die Heiligkeit des Beichtſiegels in Beziehung auf den Entwurf des Criminalgeſetzbuchs betreffend,

an die wegen dieſes Geſetzbuchs niedergeſetzte Deputation abgegeben werden ſoll, um davon nach Befinden den geeigneten Gebrauch zu machen.

41.

Beurlaubungen.

Beurlaubt werden demnächſt Herr Amtshauptmann von Welk auf den 14. bis 16. l. M., Herr Graf von Einſiedel auf den 14. ſowie auf den 18. bis 31. December und Herr Generalleutnant von Miltitz auf den 19. bis 21. l. M., hierauf aber verſchreitet man zur

Tagesordnung.

42.

Berathung über den allgemeinen Theil des Criminalgeſetzbuchs §. 1 — 4.

und ſomit zur Berathung über den Entwurf des Criminalgeſetzbuchs und namentlich deſſen allgemeinen Theils.

Der Referent, Se. Königliche Hoheit Prinz Johann, geht sofort zum ersten Kapitel und namentlich zu

Art. 1. über, zu welchem Herr Domherr D. Günther den unter 1. in Abschrift anliegenden Antrag übergeben hat, welcher vorgelesen wird.

Zur Unterstützung desselben führt hierauf der Herr Antragsteller in der Hauptsache an: Die Deputation selbst habe den im Entwurfe gebrauchten Ausdruck „Geist" bedenklich gefunden und er theile dieses Bedenken, glaube aber, daß es auch gegen den von der Deputation beibehaltenen Ausdruck „Sinn" gelte. Durch beide Ausdrücke werde bestimmt, daß der Richter nach den dem Gesetze unterliegenden, darinn aber nicht klar ausgesprochenen Grundsätzen richten solle. Das sey aber dem Richter nicht zuzumuthen, auch sehr bedenklich, weil es in der That oft schwer falle zu bestimmen, was verboten und strafbar sey, und da hierüber in der Wissenschaft selbst verschiedene Ansichten obwalteten, so sey es doppelt Pflicht des Gesetzgebers, hierüber bestimmte Regeln zu geben. Er habe versucht dieselben aufzustellen und würden solche seiner Ansicht nach in einem besondern Kapitel dem ganzen Gesetzbuche vorauszustellen seyn. Herr D. Günther trägt hierauf die in der Beilage unter 2. enthaltenen 6 Paragraphen vor, begleitet sie mit den nöthigen Erläuterungen und bemerkt, wie dieß nur ein Versuch seyn solle, demjenigen, was §. 1. als den Geist des Gesetzes bezeichne, einen Körper zu geben. Er wünsche keineswegs, daß die so eben vorgelesenen Paragraphen gerade so, wie er sie vorgeschlagen habe, angenommen würden, er betrachte sie vielmehr nur als einen Versuch, und sein Antrag gehe dahin, daß man die Regierung ersuche, seine Vorschläge zu prüfen und sich mit der Deputation und der Kammer darüber zu vernehmen, ob und in wie weit sie sich zur Aufnahme in das Gesetz eigneten.

Dieser Antrag wird nach einer kurzen Ergegnung des Herrn Referenten ausreichend unterstützt, und sodann zuvörderst von Herrn Stellvertreter D. Deutrich bevorwortet, welcher darauf hinweiset, daß, wenn er schon dem Ausspruche, nulla poena sine lege, nicht beitrete, doch das Urtheil über die Strafälligkeit einer Handlung nicht zu sehr in das Ermessen des Richters gestellt werden dürfe. Dem helfe die Aufstellung gewisser Kategorieen, wie solche von Herrn D. Günther vorgeschlagen worden seyen, nach und deshalb wünsche er, daß sich die Regierung nach vorgängiger Prüfung darüber in einer der nächsten Sitzungen erkläre.

In ähnlichem Sinne spricht sich Herr D. Großmann aus, welcher in dem Günther'schen Vorschlage, an dessen einzelnen Bestimmungen er indessen noch Einiges geändert zu sehen wünsche, den Ausdruck eines obersten leitenden

Princips, eine Begrenzung des Criminalgebiets, erkennt, und erheben sich sodann auch mehrere Stimmen gegen den gemachten Vorschlag.

Herr Vicepräsident D. von Ammon ist zuvörderst darüber mit Herrn D. Günther einverstanden, daß das wahre innere Merkmal eines Verbrechens nicht in der darauf gesetzten Strafe, sondern in der Strafbarkeit liege. Da indessen nicht alles Strafbare auch mit Strafe belegt werden könne, wenn man nicht in das Gebiet des Civilrichters und sogar des moralischen Richters eingreifen wolle, so bedürfe es einer Begrenzung für ein Criminalgesetzbuch, und diese finde er in dem §. 1. wie ihn die Deputation gefaßt habe, bemerke auch, daß die Annahme des Güntherschen Vorschlags eine Umarbeitung des ganzen Entwurfs nöthig machen würde.

Se. Königliche Hoheit Prinz Johann erklärt sich gegen den mehrerwähnten Vorschlag, weil er über den Zweck eines Criminalgesetzbuchs hinausgehe und das Gebiet des Polizeirechts mit umfasse, auch die Strafen zu weit ausdehne, da der Staat bei weitem nicht Alles strafen dürfe, was er zu strafen das Recht habe, wenn er seine Bürger nicht auf eine unzulässige Weise beschränken wolle. Man könne nicht anders verfahren, als daß man sich die einzelnen Fälle denke und bei jedem derselben frage, ob es zweckmäßig sey, daß der Staat dabei von seinem Strafrechte Gebrauch mache. Ueberhaupt gehörten Sätze, wie sie vorgeschlagen worden, der Wissenschaft an, sie müßten bei der Abfassung eines Criminalgesetzes leiten, wären aber nicht in dasselbe aufzunehmen. In dieser Maase sey man auch in allen bisherigen Criminal-Gesetzbüchern und Entwürfen dazu verfahren, und wo so viele einsichtsvolle Männer denselben Weg einschlügen, da sey er nicht ohne die genaueste Prüfung zu verlassen.

Ausser diesen Gründen führt Herr Staatsminister von Könneritz insonderheit noch an, wie nicht alles, was nicht verboten worden, erlaubt und demnach der Satz gewiß richtig sey, daß eine Strafe auch ohne vorherige Androhung stattfinden könne. Die neuere Schule verschmähe indessen diesen Satz und bestehe auf dem Grundsatze, nulla poena sine lege, welcher denn auch so allgemein geworden, daß dagegen, besonders in einem constitutionellen Staate, nicht aufzukommen sey. Finde man nun schon den im Gesetz-Entwurfe gebrauchten Ausdruck „Geist" zu ausgedehnt, so treffe dieser Vorwurf noch weit mehr die Güntherschen Sätze, die dem Criminalrechte eine weit in die Polizei hinein reichende Ausdehnung gäben.

Zur Ergegnung auf diese Einwürfe bemerkt Herr D. Günther, wie seine Sätze blos die Fälle umfaßten, wo die Absicht vorliege, einem Einzelnen oder dem Ganzen zu schaden, und diese gehörten doch keinesweges dem Gebiete der

Polizei an. Sein Vorschlag erheische keinesweges, wie angeführt werde, eine Umarbeitung des ganzen Gesetzes, wäre solche aber wirklich im Interesse der Sache nothwendig, so würde man sich ihr nicht entbrechen können. Dem Satze, nulla poena sine lege, trete er nicht bei, und es könne derselbe streng nicht befolgt werden, wenn nicht gar manche Verbrechen ungestraft bleiben sollten, allein wo der §. 1. ganz im Dunkeln lasse, bezeichne sein Vorschlag mindestens, was straffällig sey, und das sey um so nöthiger, da hierüber auch die Wissenschaft bei ihrem steten Fortschreiten kein sicheres festes Anhalten gewähre. Das Beispiel anderer Criminalgesetze beweise nichts, es fordere nur zu der strengsten Prüfung auf, und wenn sie ein von dem bisherigen Wege abweichendes Resultat gebe, so müsse man sich nicht abhalten lassen, ihm zu folgen.

Als nach Beendigung dieser Discussion die Frage auf die Annahme des Vorschlags des Herrn D. Günther gestellt wird, erfolgt,

mit 24 Stimmen gegen 9,

verneinende Antwort und ist sonach der Antrag abgelehnt, worauf sich die Discussion zu dem Vorschlage der Deputation verwendet, nach welchem die Worte „Geist und Sinn" mit „den Worten und dem Sinne nach" vertauscht werden sollen.

Gegen diesen Vorschlag erklärt sich Herr Staatsminister von Könneritz. Der §. 1. enthalte den Satz, daß keine Handlung bestraft werden solle, die nicht mit Strafe bedroht sey, und füge sodann die Regel bei, nach welcher der Richter bei der Anwendung dieses Satzes zu verfahren habe. Er könne demselben nämlich eine wörtliche oder eine logische Auslegung geben, und zu letzterer gehöre eben so sehr die Analogie als der Schluß ex opposito. Dieß bezeichne das Wort Geist, und man werde die Analogie gewiß um so unbedenklicher zulassen, weil es nur eine Analogie der gesetzlichen Bestimmungen, nicht eine Analogie der Fälle seyn solle, was auch der Gesetz-Entwurf deutlich angebe. Nothwendig sey übrigens der Satz des Gesetz-Entwurfs, weil ausserdem viele, nicht gerade wörtlich genannte, Verbrechen ungestraft bleiben müßten, und dieß um so mehr, da es sich nicht allenthalben habe vermeiden lassen, Definitionen zu geben, bei denen ein einziges falsches Wort so viel schaden könne. Uebrigens sey das Wort Geist nur aus dem Grunde gebraucht worden, weil man nach Inhalt der Motiven zum Würtembergischen Gesetzbuche durch das Wort „Sinn" die Gesetzesanalogie habe ausschliessen wollen.

Für den Vorschlag der Deputation erklärt sich demnächst Herr D. Großmann, indem er das Wort „Geist" hier sehr gefährlich findet. Das Gesetz solle nicht blos dem Richter sondern auch dem Volke verständlich seyn, und

letzteres habe von dem Worte „Geist" keinen klaren Begriff. Ueberdieß sey die wörtliche Auslegung der Gesetze das Palladium der Freiheit, der Schutz gegen Willkühr, und es müßten gesetzliche Bestimmungen nicht an ideale Kennzeichen geknüpft werden, sondern an solche die in der Sinnenwelt erkennbar seyen.

In gleichem Sinne sprechen sich der Herr Referent und Herr Bürgermeister Hübler aus, indem sie damit, daß eine Gesetzesanalogie nach der von dem Herrn Staatsminister gegebenen Erklärung des Worts zulässig sey und seyn müsse, einverstanden sind, auch annehmen, daß solche in dem Worte Sinn jedenfalls liege, weshalb sie denn mit der Regierung materiell völlig einverstanden seyen und nur einen Ausdruck vermieden zu sehen wünschten, der so leicht gemißdeutet werden könne.

Nachdem sich noch Herr Domherr D. Günther für das Wort „Geist" erklärt hat, in welchem er mindestens einigen, wenn auch sehr ungenügenden, Ersatz für die von ihm vorgeschlagenen Sätze findet, kommt man zur Abstimmung, bei welcher der Vorschlag der Deputation,

mit 25 Stimmen gegen 7,

sodann aber der hiernach abgeänderte Art. 1:

einstimmig

angenommen wird.

So gelangt man nun zu

Art. 2, 3 und 4, welche beim Vortrage zusammengenommen werden, da sie bei mehrern Anträgen verbunden worden sind.

Zuvörderst liegt ein von Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Johann gestellter Antrag vor, welcher sich in der Beilage dieses Protocolls unter 3. findet, und der von der Deputation Seite 37 des Berichts vorgeschlagenen Erklärung in die Schrift beigefügt werden soll. Zur Unterstützung desselben führt der Herr Referent an, daß, wenn auch der Carlowitzische Antrag zu weit gehe, es doch nicht in allen Fällen angemessen sey, den Inländer, welcher im Auslande verbrochen habe, mit den inländischen härtern Strafen zu belegen. Es sey dieß namentlich dann der Fall, wo weder der inländische Staat noch einer seiner Unterthanen ein Interesse an der Bestrafung habe, und für solche Fälle solle das Amendement milde Strafe bewirken.

Es wird hierauf der Antrag Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Johann ausreichend unterstützt und geht man sodann zu dem von

Herrn Domherrn D. Günther eingereichten, diesem Protocolle unter 4. beigefügten Antrage über, welchen der Herr Antragsteller umständlich entwickelt. Er führt dabei insonderheit an, wie das Recht und die Verpflichtung, die im

Auslande begangenen Verbrechen zu bestrafen, in der stillschweigenden Uebereinkunft der Staaten christlich europäischer Civilisation, sich gegenseitig in der Aufrechthaltung der Rechtsordnung zu unterstützen, ihren Grund hätten; wie sich dieß aber nicht auf Verbrechen des öffentlichen Rechts erstrecke, wo nicht besondere Staatsverträge solches erheischten, so sey der Staat auch nicht zu nöthigen, eine Strafe zu vollstrecken, die er für eine Ueberschreitung halte, und deshalb werde die im inländischen Staate normirte Strafe eintreten, in sofern sie die mildere sey. Wenn übrigens der §. 4. des Gesetz-Entwurfs Alles dem Justizministerio überlasse, so seyen doch auch hier feste Grundsätze wünschenswerth, wenn schon dadurch das Begnadigungsrecht des Königs auf keine Weise beschränkt werden dürfe.

Nachdem der Herr Referent ergegnet hat, wie er sich zwar mit den in dem Antrage aufgestellten Grundsätzen meist einverstanden finde, deren Handhabung aber aus dem Grunde für bedenklich halten müsse, weil es im concreten Falle oft schwer sey, zu unterscheiden, ob ein Verbrechen des öffentlichen Rechts oder ein Privatverbrechen vorliege, weil sich häufig nicht ermitteln lasse, wo der wesentliche Act des Verbrechens begangen worden sey und wie die Strafen in auswärtigen Staaten normirt seyen, wird das Günthersche Amendement ausreichend unterstützt.

Gegen dieses letztere führt im Uebrigen Herr Staatsminister von Könneritz noch an, wie dasselbe sehr weit gehe. Es umfasse zuvörderst die Frage, ob und wo Sachsen das Recht habe, im Auslande begangene Verbrechen zur Untersuchung zu ziehen. Das gehöre aber gar nicht hierher, denn es werde darüber durch gemeinrechtliche Grundsätze entschieden, und daß in Betreff der Ausländer, welche im Auslande Verbrechen begangen hätten, Bericht vor der Einleitung der Untersuchung erstattet werden müsse, sey bereits gesetzlich. Der Ausländer, der sich im Inlande betreffen lasse, sey subditus temporarius, er habe daher die Sächsischen Gesetze gegen sich anwenden zu lassen, und daß er wegen der im Auslande begangenen Verbrechen aller Art bestraft werde, geschehe im Interesse der öffentlichen Ordnung, sey auch um so unerläßlicher, da ja vom Auslande her jeder Civilanspruch verfolgt werden könne. Gegen die Vollstreckung der Strafen nach ausländischen Gesetzen aber sprächen alle dieselben Bedenken, welche gegen das Carlowitzische Separatvotum geltend zu machen seyen.

Die Discussion wendet sich nun zu diesem Separatvoto, zu dessen Unterstützung Herr von Carlowitz die schriftlich bereits entwickelten Gründe kurz recapitulirt, indem er noch darauf aufmerksam macht, daß Jeder den Gesetzen des Staats unterliege, in dem er sich zur Zeit des Verbrechens befinde, da

er als subditus temporarius dagegen den Schutz genieſſe. Könne nun aber das Strafgeſetz des Staats, in welchem er ein Verbrechen begehe, mit Recht gegen ihn angewendet werden, ſo dürfe er nicht zugleich noch einer zweiten Strafgeſetzgebung unterliegen, und nur die Billigkeit und Menſchlichkeit erheiſche, aus beiden zur Anwendung vorliegenden Strafen ſtets die mildere zu wählen. Doppelt laut ſprächen die aufgeſtellten Gründe, wenn von einem Ausländer die Rede ſey, der im Auslande verbrochen habe, und man werde die Auslieferung eines Verbrechers um ſo eher verweigern können, wenn man dem fremden Staate verſichere, daß ſeine Geſetzgebung zur Anwendung komme.

Gegen das Separatvotum erklärt ſich nun zuvörderſt Se. Königliche Hoheit Prinz Johann. Er bemerkt, wie der Inländer, auch wenn er im Auslande lebe, den Geſetzen des Vaterlandes unterworfen bleibe, und deſſen Schutz eben ſo im Auslande für ſeine Perſon, als für ſein in Sachſen zurückgelaſſenes Vermögen und ſeine daſelbſt etwa verbliebene Familie fortgenieſſe. Unmöglich könne man die Grundſätze des Separatvoti auch dann zur Anwendung bringen wollen, wenn Jemand im Auslande gegen den Sächſiſchen Staat Hochverrath begehe, was dort vielleicht gar nicht verpönt ſey, und die Auslieferung von Verbrechern werde ſich um ſo weniger vermeiden laſſen, wenn man die Grundſätze der auswärtigen Geſetzgebung ohnehin zur Anwendung bringe.

In gleichem Sinne ſpricht ſich Herr Staatsminiſter von Könneritz aus. Wenn man bisher die im Auslande begangenen Verbrechen nach ausländiſchen Grundſätzen beſtraft habe, ſo ſey dieß hauptſächlich deswegen geſchehen, weil die Sächſiſchen Strafgeſetze ſo hart ſeyen, es werde dieſer Grund aber hinfort ganz gewiß wegfallen. Alle Geſetzgebungen ſeyen darüber einverſtanden, daß der Inländer auch dann, wenn er im Auslande Verbrechen begangen habe, nach inländiſchen Geſetzen zu beſtrafen ſey, nur wegen der Ausländer beſtehe in gleichem Falle hier und da eine andere Beſtimmung, deren Abänderung aber von den Hannöverſchen Ständen ausdrücklich beantragt worden ſey. Der Antrag des Herrn von Carlowitz leide an Inconſequenz, denn es ſey nach den ihm unterliegenden Grundſätzen nicht abzuſehen, warum man überhaupt die im Auslande begangenen Verbrechen ſtrafe und warum man, ſolle dieß einmal geſchehen, nicht unbedingt die ausländiſchen Geſetze zur Anwendung bringe. Der Staat könne doch nicht anders ſtrafen, als er ſelbſt es durch ſeine Geſetzgebung für recht und billig erkenne, und der Vorſchlag werde zu den größten Ungleichheiten führen, wenn z. B. Einer gegen den Andern im Inlande daſſelbe Verbrechen begehe, was ſich der Andere vorher im Auslande gegen ihn habe zu Schulden kommen laſſen. Die Ausführung des Carlowitziſchen Vor-

ſchlags ſey unmöglich, da man keinem Richter zumuthen könne, die Geſetzgebung aller fremden Staaten zu kennen, auch es an einem ſichern Maasſtabe zur Vergleichung der in fremden Strafgeſetzen geordneten Strafarten mit den einheimiſchen fehle. Ausländer endlich, welche nach dieſſeitigen Geſetzen beſtraft würden, könnten ſich nicht beſchweren, wenn man ſie ganz eben ſo behandele wie Inländer.

Als man hierauf zur Fragſtellung übergeht, wird ſolche zuerſt auf das Amendement des Herrn von Carlowitz gerichtet, und da daſſelbe zwei verſchiedene Sätze enthält, ſo beſchließt man ſolche zu trennen.

Es lautet demnach die erſte Frage:

Sollen Inländer, welche im Auslande ein Verbrechen begehen, nach den Geſetzen des Orts der begangenen That gerichtet werden, in ſofern ſolche nicht härter als die Sächſiſchen Geſetze ſind?

und wird ſolche

mit 17 Stimmen gegen 16

bejahend beantwortet.

Die zweite Frage:

Sollen Ausländer, welche im Auslande Verbrechen begangen haben, nach den Geſetzen des Orts der begangenen That gerichtet werden, in ſofern ſolche nicht härter als die Sächſiſchen Geſetze ſind?

wird ebenfalls, und zwar

mit 20 Stimmen gegen 13

bejahet.

Hierdurch erledigen ſich nun die Vorſchläge der Deputation, nebſt dem Amendement Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Johann und dem Antrage des Herrn Domherrn D. Günther, und es iſt die Fragſtellung nur noch auf die von Herrn von Carlowitz Seite 172 ſeines Separatvoti vorgeſchlagene Faſſung zu richten, wobei die Faſſung §. 2.

einſtimmig,

die des §. 3.

mit 31 Stimmen gegen 2

angenommen wird.

Die Fragſtellung über §. 4. wird noch ausgeſetzt, weil über den von der Deputation vorgeſchlagenen Zuſatz zu demſelben noch nicht discutirt worden, die Zeit aber bereits ſehr weit vorgeſchritten iſt.

Die Sitzung wird daher abgebrochen, die Fortsetzung der heutigen Tagesordnung für morgen bestimmt und enthält die Beilage A. die heute angenommene Fassung der ersten drei Artikel.

Anher aufgezeichnet von

Ernst Gustav von Gersdorf. Ernst Friedrich Hartz, S. d. I. K.

E. W. Gottschald.

Rudolph von Watzdorf.

A.

Artikel 1.

Das gegenwärtige Gesetzbuch findet Anwendung auf solche Handlungen oder Unterlassungen, welche in den Bestimmungen desselben den Worten oder dem Sinne nach mit Strafe bedroht sind.

Art. 2.

Nicht nur beständige Sächsische Unterthanen werden wegen der im Inlande begangenen Verbrechen nach den Vorschriften des Gesetzbuchs bestraft, sondern es leiden dieselben auch Anwendung auf Ausländer, welche wegen eines im Inlande begangenen Verbrechens vor inländischen Gerichten zur Untersuchung gezogen werden.

Art. 3.

Inländer dagegen, welche im Auslande, so wie Ausländer, welche ebendaselbst ein Verbrechen begehen, werden, falls sie vor hierländischen Gerichten in Untersuchung kommen, nach den Gesetzen des Orts der begangenen That gerichtet. Ist aber die gesetzliche Bestimmung des Inlandes eine mildere, so kommt diese auch hier ausnahmsweise in Anwendung.

№ 1.

Antrag des Herrn Domherrn D. Günther zum allgemeinen Theile des Criminalgesetzbuchs.

Ad Art. 1.

Erinnerung gegen die Worte:

„Geist und Sinn." — Bemerkung, daß und warum sie unzulässig sind. — Antrag: daß die Staatsregierung in einigen §§. ausdrückliche Bestimmungen darüber geben möge, was überhaupt in unserm Lande als strafbar angesehen werden solle. — Nachweisung, daß die Gesetzanalogie nicht entbehrt werden könne und die Rechtsanalogie bei richtiger Fassung der beantragten Artikel von selbst verschwinde. — Nachweisung, daß die Hauptgrundsätze des Polizeirechts im Criminalgesetzbuche ebenfalls mit ausgesprochen werden müssen.

№ 2.

Ad Art. 1. Fassungsvorschlag des Herrn Domherrn, Ordinarius D. Günther.

Erstes Kapitel.

Bestimmungen über die Strafbarkeit einer Handlung oder Unterlassung überhaupt.

§. 1.

Die Begehung jeder durch ein Gesetz verbotenen, ingleichen die Unterlassung einer gesetzlich gebotenen Handlung soll stets für strafbar geachtet werden, es möge nun ausdrücklich eine Strafe für die Nichtbeachtung des Gesetzes angedrohet seyn oder nicht. Im Allgemeinen aber und wenn auch keine specielle Anordnung deshalb erlassen worden ist, sind folgende Handlungen für gesetzlich verboten zu achten.

§. 2.

Jede Handlung, wodurch die angeborenen, erzeugten oder erworbenen Güter einer Person absichtlich verletzt oder gefährdet werden, oder wodurch, ohne daß ein besonderer rechtlicher Nöthigungsgrund vorhanden ist, Jemand dahin ge-

bracht wird, etwas zu thun oder zu unterlaſſen, was er freiwillig nicht gethan oder nicht unterlaſſen haben würde, oder wo die Abſicht des Handelnden erweislich blos dahin geht, in ihm — ebenfalls ohne beſondern Rechtsgrund — geiſtig oder körperlich unangenehme Empfindungen zu erregen.

§. 3.

Ferner, und in Beziehung auf den Staat, ſind, auch ohne ſpecielles Strafgeſetz, im Allgemeinen als ausdrücklich verboten anzuſehen: alle Handlungen, wodurch Jemand eigenmächtig ſolche Zwecke zu verwirklichen ſtrebt, welche nur in den durch Verfaſſung und Geſetze vorgeſchriebenen Formen von dem Staate ſelbſt oder im Staate von den Gemeinden oder in Beiden durch die verfaſſungsmäſigen Behörden verwirklicht werden ſollen — ferner jede Handlung, durch welche dem Gerechtigkeits- oder dem Wohlfahrtszwecke des Staates abſichtlich entgegen gehandelt und in letzterer Beziehung namentlich der öffentliche Geſundheitszuſtand gefährdet, die öffentliche Treue und der öffentliche Glaube verletzt, durch Aeuſſerungen von Unſittlichkeit und Irreligioſität öffentliches Aergerniß gegeben oder auch die Kräfte des Staates und der Wohlſtand der Bürger vermindert oder der ruhige Genuß der Güter des Lebens geſtört wird. Nicht minder ſind für ausdrücklich verboten zu achten alle Handlungen, wodurch die Zwecke des Staats, als Anſtalt betrachtet, oder die Zwecke der einzelnen Einrichtungen in demſelben abſichtlich gehindert werden — endlich jede Handlung oder Unterlaſſung, welche dem von einer obrigkeitlichen Behörde in dem verfaſſungsmäſigen Kreiſe ihrer Wirkſamkeit erlaſſenen Verbote oder Gebote zuwider geſchieht.

§. 4.

Für ausdrücklich geboten ſoll geachtet werden der thätige Beiſtand, den Jeder dem Andern zu leiſten hat um Schaden und Gefahr an unerſetzlichen Gütern von ihnen abzuwenden, jedoch nur, in ſofern dieſer Beiſtand ohne eigne Gefahr, ingleichen ohne Vermögensaufwand bewirkt werden kann. Welche Handlungen dem Staatsbürger in dieſer Beziehung gegen den Staat ſelbſt obliegen, iſt §. . ſpeciell beſtimmt.

§. 5.

Auch die Unterlaſſung einer ſolchen Verbindlichkeit, welche geſetzlich aus ſpeciellen Verpflichtungsgründen hervorgeht, wie dieß z. B. bei der Ernährungspflicht gewiſſer Perſonen gegen einander der Fall iſt, ja ſelbſt die Nichterfüllung bloßer Contractsverbindlichkeiten, in ſofern hierbei die erweisliche Abſicht zum Grunde gelegen hat, Jemanden einen Schaden an unerſetzlichen Gütern zuzufügen, iſt ſtrafbar.

§. 6.

In wie weit alle diese Begehungs- oder Unterlassungshandlungen auch dann mit Strafe belegt werden sollen, wenn sie nicht aus böser Absicht sondern aus Fahrlässigkeit hervorgegangen sind, darüber ist im . . Artikel Verfügung getroffen.

№ 3.

Antrag Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Johann.

Ad §. 2. und 3.

Zusatz zu dem Deputationsantrage folgenden Inhalts:

„Und daß ein Gleiches auch bei den von einem Inländer im Auslande begangenen Verbrechen stattfinden werde, wenn weder der inländische Staat noch einer seiner Unterthanen bei der Bestrafung interessirt wären."

Auch würde solchen Falls in dem Antrage statt „Artikel 3." zu setzen seyn: „Artikel 2. und 3."

№ 4.

Anträge des Herrn Domherrn D. Günther zum allgemeinen Theile des Criminalgesetzbuchs.

Ad Art. 2. 3. und 4.

Man kann weder den Gesetzesartikeln, noch dem Gutachten der Deputation, noch dem Separatgutachten des Herrn von Carlowitz unbedingt beitreten.

Nach der Meinung des Unterzeichneten ist das theoretisch Richtigere und zugleich practisch Nützlichere Folgendes:

A.) Ist ein Verbrechen gegen die rechtliche Persönlichkeit des sächsischen Staates oder gegen dessen Oberhaupt oder einen seiner Staatsbürger verübt worden, so muß die Bestrafung des Schuldigen, wenn er in die Gewalt der sächsischen Gerichte kommt, sey er Inländer oder Ausländer, nach sächsischen Gesetzen erfolgen.

B.) Andere von Inländern oder Ausländern im Auslande verübte, nicht zur Klasse sub A. gehörige Verbrechen, in sofern durch sie Privatgüter einer Privatperson (auch eines fremden Staates, in soweit er als Privatperson zu betrachten ist) verletzt worden sind, müssen in der Regel nach den Gesetzen des jenseitigen Staates, nach den unsrigen aber nur dann beurtheilt werden, wenn die unsrigen gelinder sind.

Es wird aber bei dieſer Klaſſe vorausgeſetzt, daß der Verletzende zur Zeit der Eröffnung der Unterſuchung ſächſiſcher Staatsbürger und alſo ein forum ordinarium criminale in Sachſen gegen ihn begründet war.

Die einzige Ausnahme möchte ſeyn, wenn ein subditus temporarius wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens in Sachſen auf vorgängige Denunciation oder Requiſition verhaftet wird. Hier muß es der Staatsregierung freiſtehen, ihn ſelbſt nach obigen Grundſätzen zu beſtrafen oder ihn auszuliefern — was jedoch mehr in den Criminalproceß zu gehören ſcheint.

C.) Wegen Verbrechen des öffentlichen Rechts, worunter man hier auch die Angriffe auf die Perſönlichkeit fremder Staaten begriffen wiſſen will, ſollte wohl bei uns in der Regel gar keine Unterſuchung und Strafe ſtattfinden, ſondern nur Ausnahmsweiſe, nämlich dann, wenn Staatsverträge oder Bundestagsbeſchlüſſe uns dahin verpflichten und auch dann nur auf vorgängige Requiſition der Regierung des verletzten Staates, nicht ex officio. Uebrigens tritt dieſelbe Regel ein, wie bei den unter B. bemerkten Fällen.

D.) Nur dann können ſächſiſche Unterthanen wegen der im Auslande begangenen Vergehungen des öffentlichen Rechts (auſſer den sub C. ausgenommenen) überhaupt (und zwar nach ſächſiſchen Geſetzen) beſtraft werden, wenn in dieſen unſern Geſetzen ausdrücklich erklärt iſt, daß ſie den Unterthan, auch wenn er ſich im Auslande aufhält, verpflichten ſollen.

Der Unterzeichnete beantragt eine Modification von §. 1. — 4. im Sinne dieſer Anſichten.

Ad Art. 4.

Antrag: daß das Juſtizminiſterium keine Unterſuchung verhängen laſſen wolle, welche nach obigen Grundſätzen nicht ſtatthaben würde, wohl aber die Erlaubniß zu Führung von Unterſuchungen verweigern könne, wenn politiſche Rückſichten es rathſam machen.

12.

Den 15. December 1836.

Gegenwärtig ſind:

Herr Staatsminiſter von Könneritz,
Herr Geh. Juſtizrath D. Groſſ, zum Theil auch
Herr Staatsminiſter von Zezſchwitz.

Die anweſenden 37 Mitglieder der erſten Kammer genehmigen auf Vorleſen

das über die gestrige Sitzung aufgenommene Protocoll, und geht man, da zur Registrande etwas nicht eingelangt ist, sofort zur

Tagesordnung,

und somit

43.

Fortgesetzte Berathung über den allgemeinen Theil des Criminalgesetzbuchs.

zur fortgesetzten Berathung des Criminalgesetzbuchs und zwar dessen allgemeinen Theils über.

Bei

Art. 4. hat die Deputation Seite 38 ihres Berichts einen am Schluss beizufügenden Zusatz vorgeschlagen. Er wird

einstimmig

und sodann der §. des Gesetz-Entwurfs mit diesem Zusatze ebenfalls

einstimmig

angenommen, wodurch sich die von Herrn von Carlowitz in seinem Separatvoto vorgeschlagene Fassung erledigt.

Zu

Art. 5. ist weder von der Deputation noch sonst irgend wem Etwas erinnert worden. Er wird unverändert

einstimmig

angenommen und erfolgt die Annahme des von der Deputation Seite 39 des Berichts als

Art. 5 b. vorgeschlagenen Zusatzparagraphen ohne alle Discussion ebenfalls

einstimmig.

Bei

Art. 6. hat die Deputation zuvörderst unter a. einen in die Schrift aufzunehmenden Antrag vorgeschlagen, welcher die Zustimmung zur versuchsweisen Einführung des Fallschwerdts und den Wunsch der Einziehung näherer Erkundigung wegen der in Würtemberg beabsichtigten Construirung einer Maschine zur Vollstreckung von Todesstrafen enthält.

Da nun Herr Staatsminister von Könneritz erklärt, wie diese Erkundigung bereits eingezogen worden sey, jedoch kein Resultat ergeben habe, als daß die Angelegenheit in Würtemberg zur Zeit liegen geblieben und die erwähnte Maschine noch nicht einmal im Modelle ausgeführt worden sey, so erledigt sich hierdurch der zweite Theil des vorgeschlagenen Antrags und es entsteht nur noch die Frage, ob mindestens die Erklärung wegen versuchsweiser Einführung des Fallschwerdts abgegeben werden solle.

Während nun hierbei einige Stimmen erklären, daß es einer solchen Aeusserung nicht bedürfen werde, indem man die Bestimmung der Art, wie die Enthauptung vollzogen werden solle, als zur Verwaltung gehörig, lediglich der Regierung zu überlassen haben werde, glauben Andere, daß es zu den Befugnissen der Stände gehöre, die Bestimmung über einen so wichtigen Gegenstand nicht ohne ihre Zustimmung getroffen zu sehen.

Eben so geben einige dem Fallschwerdte den Vorzug, indem sie die Sicherheit der Vollstreckung der Todesstrafe, ohne daß eine Marter des Delinquenten erfolgen kann, für die erste und wichtigste Eigenschaft erklären, während Andere die Hinrichtung mit dem Schwerdte vorziehen, da sie minder herabwürdigend erscheine, auch dem Fallbeile die Erinnerung an die Zeit, in welcher es erfunden worden und der davon nicht ganz zu trennende Schein einer Metzelei entgegen stehe, weshalb denn wieder Andere die Hinrichtung mit dem Beile, wie solche im Königreiche Preussen stattfindet, in Anregung bringen.

Zuletzt nimmt Herr Staatsminister von Könneritz das Wort, bemerkt, daß er es dahin gestellt seyn lasse, ob die Bestimmung über die Art der Enthauptung Gegenstand des Gesetzes oder der Verordnung sey, und schlägt als Auskunftsmittel vor, der Schrift die Erklärung zu inseriren: Man überlasse es der Regierung, anstatt der jetzt gewöhnlichen Art der Enthauptung die durch das Fallschwerdt oder das Beil einzuführen, dafern sie die Ueberzeugung gewinnen sollte, daß die eine oder die andere dieser Methoden zweckmäßiger sey.

Dieß findet auf gestellte Frage
einstimmige
Annahme, und erledigt sich somit der Antrag der Deputation unter a. völlig.

Es ist demnächst von Herrn Domherrn D. Günther der unter 5. anliegende Antrag wegen Vollstreckung der Todesstrafe im verschlossenen Raume gemacht worden, er erledigt sich indessen dadurch, daß ihn der Herr Antragsteller zurücknimmt mit der Erklärung, er möge künftigen Jahren vorbehalten bleiben.

Sodann findet der Vorschlag der Deputation unter b. wegen Aussetzung der Vollstreckung der Todesstrafe an schwangern Weibspersonen und wegen des Verfahrens bei gleichzeitiger Hinrichtung mehrerer Verbrecher
einhellige
Annahme.

Eine lebhafte Debatte erregt dagegen der im Berichte unter c. erwähnte Antrag der Minorität der Deputation, daß der Leichnam des Hingerichteten den

Bayerische Staatsbibliothek

Angehörigen deſſelben zur ſtillen Beerdigung überlaſſen werden möge, daſern ſie dieß wünſchen ſollten.

Dieſer Antrag findet vielfache Fürſprache, zu deren Unterſtützung inſonderheit angeführt wird: Man ſtütze ſich Seiten der Gegner des Vorſchlags hauptſächlich darauf, daß die Beerdigung eines Hingerichteten auf dem Gottesacker der Volksmeinung entgegen ſey. Wie jedoch die Exiſtenz dieſer letztern noch ſehr problematiſch ſey, ſo müſſe man ihr, wenn ſie wirklich beſtehen ſollte, entgegen arbeiten, da ſie zunächſt nur auf der unchriſtlichen Anſicht beruhe, daß der Verurtheilte auch jenſeits verdammt ſey. Das Vergraben des Leichnams auſſerhalb des Gottesackers ſey eine Strafe, die als Abſchreckungsmittel unmöglich dienen könne, da ſie zunächſt nur die Familie des Hingerichteten treffe, und die man um ſo mehr für ungerecht erkennen müſſe, da der Tod das Verbrechen ſühne und das Gericht kein Recht mehr am Leichname habe. Ueberdieß bewirke die Sache eine Ungleichheit, da die Ueberreſte der an die anatomiſchen Anſtalten abgelieferten Körper begraben würden, und wenn man auch dieſen Anſtalten das ihnen durch einige Leichname zukommende Lehrmittel recht ſehr gönnen könne, ſo rechtfertige das, hier allerdings einſchlagende, Intereſſe der Wiſſenſchaft doch eine an ſich unzuläſſige Strafe nicht.

Dieſen Gründen wird von mehrern Seiten entgegengeſtellt, daß das ſchmerzliche Gefühl der Familie eines Verurtheilten durch die Hinrichtung ſelbſt weit mehr als durch die Art des Begräbniſſes erregt werden müſſe, daß das Volksgefühl unverkennbar gegen das Begräbniß des Verbrechers auf dem Todtenacker ſpreche, daß man den anatomiſchen Anſtalten die, ihnen ohnehin ſo ſpärlich zugemeſſenen, Lehrmittel nicht noch mehr ſchmälern dürfe, und daß der Vorſchlag der Minorität eine Inconſequenz enthalte, indem der Körper doch zur Anatomie abgeliefert werde, wenn ihn die Familie nicht reclamire.

Dieſen Gründen fügen Herr Staatsminiſter von Könneritz und Herr D Groſſ noch mehrere bei, indem ſie anführen: Bei dem ſo unverkennbar entgegenſtehenden Volksgefühle werde die Ausführung der von der Minorität der Deputation vorgeſchlagenen Maasregel großen Schwierigkeiten unterliegen, möglicher Weiſe ſogar Exceſſe erregen könne. Entziehe man die Körper der Hingerichteten den anatomiſchen Anſtalten, ſo ſey noch weit weniger Grund dazu vorhanden, ihnen die Leichname der Selbſtmörder und Verunglückten zu überliefern, und ſo würden ſie am Ende alle ſo dringend nöthigen Lehrmittel entbehren. Endlich laſſe der Vorſchlag eine Lücke im Geſetze, indem es ungewiß bleibe, was geſchehen ſolle, wenn die Familien den Leichnam nicht reclamirten.

Zur Vereinigung der beiden Anſichten ſchlägt endlich Herr Domherr L

Günther vor, den Zusatz der Minorität zwar beizubehalten, den Schluß desselben jedoch so zu fassen:

und von ihnen auf einem abgesonderten Platze auf dem Gottesacker des Orts, wo die Hinrichtung stattgefunden hat, in der Stille zu begraben.

Die Mitglieder der Minorität nehmen dieses Unteramendement auf, und wird der Antrag mit diesem Zusatze,

von 26 Stimmen gegen 11,

angenommen, so wie auch Art. 6., wie er sich nach vorstehender Abstimmung gestaltet hat,

einstimmige

Annahme findet.

So gelangt man nunmehr zu

Art. 7., bei welchem zuvörderst der in dem Separatvoto des Herrn Bürgermeisters Hübler Seite 165 enthaltene eventuelle Antrag zur Sprache kommt, daß die körperliche Züchtigung als nothwendiger Zusatz zur Zuchthausstrafe ersten Grades wegfallen und ihr, dafern es noch eines weitern Criterions zwischen beiden Graden der Zuchthausstrafe bedürfen sollte, die Einsperrung im dunkeln Kerker substituirt werden möge.

In ähnlichem Sinne hat Unterzeichneter den unter 6. anliegenden Antrag gestellt, daß bei Art. 7. und 8. die von der Majorität der Deputation der zweiten Kammer Seite 41 und 42 vorgeschlagenen Fassungen angenommen werden möchten, und es schließt sich dem Herr Bürgermeister Hübler eventuell an.

Zur Unterstützung dieser Anträge wird nun sowohl von den beiden Antragstellern als von mehrern Kammermitgliedern angeführt: Die Zuchthausstrafe ersten Grades treffe nicht blos Verbrecher, bei denen große Rohheit oder Verstocktheit vorauszusetzen sey, denn es unterlägen dieser Strafe auch manche politische Verbrechen. Die öffentliche Meinung habe sich gegen den sogenannten Willkomm, den man jetzt herzustellen beabsichtige, so laut erklärt, daß dieß die Regierung zu beachten sich veranlaßt gesehen habe. Daß die Sträflinge bei ihnen zuerkannter Zuchthausstrafe oft besonders den Willkomm gefürchtet hätten, möge wahr seyn, allein das beweise die Zweckmäßigkeit der Sache noch nicht, noch weniger aber die Unentbehrlichkeit, da es nicht an einem, durch die Erfahrung bewährten, sehr wirksamen Surrogate, der Einsperrung in dem dunkeln Kerker, fehle, welcher noch überdieß den Vorzug habe, daß er gegen beide Geschlechter gleichmäßig angewendet werden könne. Bei einer mehrjährigen

Zuchthausstrafe werde die schnell vorübergehende körperliche Züchtigung kaum hinreichen, einen wesentlichen Unterschied zwischen beiden Graden der Zuchthausstrafe zu begründen, und es sey gewiß besser, sie auf Fälle zu beschränken, wo sie die Disciplin in der Anstalt nothwendig mache, und wo sie dann nur den wirklich Rohen oder selbst im Zuchthause noch Widersetzlichen und Ungehorsamen treffen würde.

Gegen die erwähnten Anträge hat sich nun die Deputation erklärt und sowohl der Herr Referent als mehrere andere Kammermitglieder ergegnen auf das Angeführte: Der Unterschied zwischen beiden Graden der Zuchthausstrafe sey ein wichtiges, durch das ganze Gesetz hindurch gehendes Princip, der Wegfall der Züchtigung aber lasse ein Hauptmerkmal dieses Unterschiedes verschwinden und es werde sich, sollten die Anträge angenommen werden, die weit höhere Geltung der Zuchthausstrafe ersten Grades kaum mehr rechtfertigen lassen. Diese Strafe treffe in der Regel nur die Vergehungen, welche große Roheit voraussetzten oder mit roher Gewalt verbunden seyen, weshalb denn ohnehin meist nur Männer ihr unterliegen würden, und somit die angeführte Ungleichheit zwischen beiden Geschlechtern factisch so ziemlich verschwinden werde. Die Substituirung des Dunkelarrests sey bedenklich, da letzterer bei kurzer Dauer nicht wirksam, bei längerer aber für die Augen nicht unbedenklich sey. Habe sich die öffentliche Meinung namentlich im Jahre 1830. gegen den Willkomm ausgesprochen, so sey zu gedenken, daß sich seitdem die öffentliche Stimme in sehr vielfacher Rücksicht geändert habe, und daß man ebenso von jeher und noch jetzt häufig die Meinung aussprechen höre, die Zuchthausstrafe sey zu mild, was bis zu der seit einiger Zeit eingetretenen strengern Disciplin vielleicht auch nicht ganz unwahr gewesen seyn möge. Ungleich wirke übrigens wie jede Strafe, so auch jede Schärfung und selbst die Empfindlichkeit der Beschränkung auf Wasser und Brod werde sich sehr nach der Lebensart richten, an welche der Sträfling im Zustande der Freiheit gewöhnt gewesen sey.

Diesen Gründen fügen Herr Staatsminister von Könneritz und Herr Geheimer Justizrath D. Groß noch bei: Die Zuchthausstrafe sey für manche Verbrecher, die auch im Stande der Freiheit in sehr beschränkten Verhältnissen gelebt hätten, keinesweges abschreckend. Es gebe Beispiele, wo Leute Verbrechen begangen hätten, um nur wieder in das Zuchthaus zu kommen und erst neuerlich habe ein in eine städtische Correctionsanstalt eingelieferter Mensch Feuer angelegt, um aus dieser Anstalt in das Zuchthaus versetzt zu werden. Unter solchen Umständen sey es aber gewiß rathsam, das Attribut der Zuchthausstrafe ersten Grades nicht zu entfernen, vor dem sich gewiß jeder Sträfling ohne Unterschied fürchte. Daß der Willkomm genützt habe, lasse sich

eben so wenig beweisen, als das Gegentheil, allein bedenklich müsse es allerdings erscheinen, daß sich die Zahl der Sträflinge seit Wegfall jener Züchtigung so sehr vermehrt habe, wie dieß neulich dargethan worden. Anlangend endlich die öffentliche Meinung, so sey sie wohl nur durch die barbarische Art, mit welcher man früher den Willkomm vollzogen habe, bestimmt worden, die Vorschläge der Deputation aber würden dem genügend abhelfen.

Als es hierauf zur Abstimmung kommt, erklären sich 18 Stimmen für und eben so viele wider den Antrag des Unterzeichneten, es bleibt daher die Entscheidung bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt, wo die Sache zu reproponiren ist.

Da indessen von dem so eben ausgesetzten Beschlusse auch die Entscheidung über alle andern bei Art. 7. zur Sprache gelangenden Puncte, so wie über Art. 8. abhängt, so werden beide für jetzt übergangen und man verschreitet sofort zu

Art. 9., bei welchem zuvörderst die Deputation Seite 43 ihres Berichts zwei kleine Fassungsveränderungen vorgeschlagen hat, welche

unanim

angenommen werden.

Bei diesem Art. ist demnächst von Herrn Domherrn D. Günther der unter 7. anliegende Antrag gestellt worden, für welchen dieses Kammermitglied die Fassung vorschlägt, daß

a. Zeile 2. nach dem Worte „Verlust" die Worte:

des Genusses der politischen und Ehrenrechte

und

b. Zeile 3. nach dem Worte „vor" die Worte:

und nach

eingeschaltet werden möchten.

Zur Unterstützung seines Antrags führt Herr Domherr D. Günther an: Es sey an sich sehr zweifelhaft, ob ein einzelner Staat den Geburtsadel nehmen könne, da der Adel ein europäisches Institut sey, welches nicht dem Staate allein angehöre. Der Adel sey ein Geburtsstand, eine mit auf die Welt gebrachte Qualität und nicht diese könne man rauben, höchstens würde der Staat dem den Adel nehmen können, dem er ihn selbst gegeben habe. Die Entziehung des Adels führe zu vielen civilrechtlichen Verwickelungen, z. B. bei Fideicommissen, deren Genuß der Adelsstand erfordere, und wolle man dem Verbrecher auch solche Vortheile entziehen, so werde er doppelt gestraft, mithin ungerecht. Es entstehe ein Mißverhältniß dadurch, daß der, welchem der Adel entzogen worden, nun weder dem Bürger- noch dem Bauernstande angehöre,

die Bestimmungen des Artikels, würden Familienverhältnisse auf eine bedenkliche Weise stören, da nun die Kinder derselben Aeltern theils adelich- theils nicht adelich seyn würden, ja die Sache werde ganz unausführbar, wenn die Frau eines Edelmanns in das Zuchthaus komme.

Nachdem sich mehrere Stimmen für den Güntherschen Antrag erklärt haben, erheben sich auch mehrere Kammermitglieder gegen denselben. Sie bemerken zuvörderst, daß die Entziehung des Adels sich allerdings blos auf den Bereich des Staats erstrecken könne, und man den übrigen Staaten überlassen müsse, ob sie dem Verbrecher den Genuß des Adels lassen wollten oder nicht. Der Bürger- und Bauernstand stehe dem Adel keinesweges so gegenüber, daß der Sträfling einem derselben angehören müsse, er werde durch den Verlust des Adels nur eben ein Nichtadelicher.

In gleichem Sinne bemerkt Herr Staatsminister von Könneritz, wie er nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde politische Vorrechte des Adels nicht kenne und dem Desiderio wohl am besten abgeholfen seyn würde, wenn man das Amendement umkehre, und dem Wegfalle des Adels die Bestimmung beifüge, daß dadurch privatrechtliche Verhältnisse nicht gestört werden könnten. Bei Frauen würde der Geburtsadel hinwegfallen, obschon sie den Namen und Stand ihrer adelichen Ehegatten beibehalten müßten.

Nachdem hierauf das Güntherschе Amendement zahlreich unterstützt worden ist, und der Herr Antragsteller noch angeführt hat, daß, wenn der Adel wirklich keine politischen Vorrechte haben, die civilrechtlichen Verhältnisse aber nicht geändert werden sollten, man am besten die Erwähnung des Adels ganz weg-, ihn also fortdauern lassen würde, ingleichen daß bei Prüfung der Ahnen nach den Bestimmungen des Artikels eine große Ungewißheit entstehen müßte, schlägt

Se. Königliche Hoheit Prinz Johann zur Ausgleichung und um bedenkliche Verhältnisse in den Familien zu vermeiden, vor, die Worte „vor dem Strafurthel" dahin abzuändern:

aus einer vor dem Strafurthel geschlossenen Ehe,

übrigens aber den Artikel unverändert zu lassen.

Auch dieß wird unterstützt und befindet man zum Behuf der Abstimmung die beiden Theile des Güntherschen Amendements zu trennen.

Als nun die Frage auf den ersten, oben mit a. bezeichneten, Theil dieses Amendements gestellt wird, ergiebt sich, daß wiederum 18 Stimmen mit Ja und eben so viele mit Nein geantwortet haben. Der Gegenstand muß daher ebenfalls bis morgen ausgesetzt bleiben.

Zu Artikel 9. sind ferner von Herrn Bürgermeister Bernhardi und Unterzeichnetem die unter 8. und 9. anliegenden Anträge gemacht worden, welche denselben Gegenstand betreffen, und sich nur dadurch unterscheiden, daß nach dem Wunsche des Unterzeichneten Zuchthausstrafe auch den Verlust des bereits gewonnenen Meisterrechts nach sich ziehen soll, während Herr Bürgermeister Bernhardi nur die erst nach erlittener Zuchthausstrafe nachgesuchte Erlangung des Meisterrechts von der Zustimmung der Innung abhängig machen will.

Zur Unterstützung seines Antrags führt Unterzeichneter an: Der Ausdruck Meister sey ein Ehrentitel, er ersetze das Prädicat Herr, und könne daher nur dem gebühren, welcher Ehrenrechte zu geniessen fähig sey. Man habe bei der Berathung in der Deputation dem Antrage entgegen gestellt, daß ein entlassener Sträfling ja auch nicht gehindert werden könne, Bürger zu werden. Das sey wahr, allein die Städteordnung kenne eine besondere Classe von Bürgern ohne Ehrenrechte, und ein nicht ehrhaftes Mitglied thue dem Ansehen und der Achtung einer kleinern Gemeinheit weit mehr Schaden als dem einer grössern. Der gemachte Vorschlag verhindere übrigens die entlassenen Sträflinge auf keine Weise an der Betreibung ihrer Gewerbe, er solle nur dazu dienen, ihnen die mit diesem Geschäfte und durch solches zu Theil werdenden Ehrenrechte zu entziehen.

Diesen Gründen fügt Herr Bürgermeister Bernhardi noch bei, wie es eben so im Interesse des Staats und des Publicums als der Innungen selbst liege, das Ehrgefühl dieser letztern aufrecht zu erhalten, und bemerkt insonderheit

Herr D. Großmann, wie hier auch das Interesse der Sittlichkeit betheiligt zu seyn scheine.

Gegen beide Anträge erklären sich indessen der Herr Referent und mehrere Kammermitglieder. Man müsse, bemerken sie, den entlassenen Sträflingen ihr Fortkommen eher erleichtern als erschweren, der Vorschlag des Unterzeichneten werde eine neue Classe von Gewerbtreibenden begründen und dadurch zu vielfachen Inconvenienzen Veranlassung geben. Er sey aber auch nicht nothwendig, denn der Name Meister sey nicht, oder doch nicht ausschließlich ein Ehrentitel, sondern er bezeichne nur, daß Jemand sein Meisterstück tüchtig gemacht und die Befugniß zur Betreibung eines zünftigen Gewerbes erlangt habe, was aber die Ehrenrechte anlange, so bestünden solche in der Theilnahme an den Innungsversammlungen und der Befähigung zu Aemtern innerhalb der Zunft, diese aber entziehe auch der Artikel. Ueberdieß sey hier abermals von einer Strafe die Rede, welche ungleich, nämlich nur die Genossen zünftiger Gewerbe treffe. Der Vorschlag des Herrn Bürgermeisters

Bernhardi aber scheine besonders deshalb bedenklich, weil er den Innungen Gelegenheit gebe, vielleicht gerade die geschicktesten Arbeiter auszuschliessen.

Es wird hierauf der, schon vorher ausreichend unterstützte, Vorschlag des Unterzeichneten,

mit 27 Stimmen gegen 7,

verworfen, wogegen der des Herrn Bürgermeisters Bernhardi die erforderliche Unterstützung nicht erlangt.

Wenn demnächst Unterzeichneter in dem unter 10. anliegenden Antrage gewünscht hat, auch den Verlust von Communalämtern ausgesprochen zu sehen, so wird, um dieß zu erreichen, von der Deputation vorgeschlagen, in der ersten Hälfte der Zeile 5 zu setzen:

der Staatsdienste und andern öffentlichen Aemter,

womit sich Unterzeichneter einverstanden erklärt.

Dieser Vorschlag findet übrigens

einstimmige

Annahme, und muß wegen der oben erwähnten ausgesetzt gebliebenen Entscheidung über den Antrag des Herrn D. Günther auch die Frage über den ganzen §. 9. noch unterbleiben.

Eben so bleibt der Vortrag und die Entschliessung über den von der Deputation Seite 45 ihres Berichts vorgeschlagenen Zusatzparagraphen 9 b. wegen der noch zurückstehenden Entscheidung über die Artikel 7. und 8. ausgesetzt und findet nur noch

Art. 10., zu welchem von keiner Seite ein Antrag geschehen ist, unverändert

einstimmige

Annahme.

Hierbei wird indessen wegen Ablaufs der Zeit abgebrochen und zur Tagesordnung für morgen die Fortsetzung der heutigen Berathung bestimmt.

Vorstehendes, so wie die in der Beilage B. enthaltene Fassung der heute angenommenen Artikel, schrieb nieder

Ernst Gustav von Gersdorf.
Otto Graf Vitzthum.
v. Erdmannsdorf.

Ernst Friedrich Hartz,
S. d. I. K.

B.

Artikel 4.

Es ist jedoch ——— zu treffen; ein Gleiches findet statt, wenn ein Inländer im Auslande oder ein Ausländer im In- oder Auslande eins der in den Art. 81. und 88. bis mit 91. des speciellen Theils dieses Gesetzbuchs erwähnten Verbrechen, so wie eins der im 3. Capitel desselben Theils aufgeführten Verbrechen gegen ausländische Behörden verübt hat.

Artikel 5.

bleibt unverändert.

Artikel 5 b.

bleibt so wie er Seite 93 des Deputationsberichts vorgeschlagen worden.

Artikel 6.

Die Todesstrafe ——— abgeliefert. Fordern jedoch die Angehörigen des Hingerichteten den Leichnam desselben zurück, so ist er an sie zu überlassen und von ihnen auf einem abgesonderten Orte auf dem Gottesacker des Orts, wo die Hinrichtung stattgefunden hat, in der Stille zu begraben.

Artikel 7. 8. 9.

sind ausgesetzt.

Artikel 10.

bleibt unverändert.

№ 5.

Antrag des Herrn Domherrn D. Günther.

Zu Artikel 6.

Die Todesstrafe sollte nicht öffentlich, sondern in einem verschlossenen Raume vor Zeugen und sonst mit angemessenen Feierlichkeiten vollzogen werden.

№ 6.

Antrag des Herrn Bürgermeisters Hartz.

Zu §. 7. und 8. wünsche ich die Vorschläge der Majorität der Deputation in zweiten Kammer angenommen zu sehen.

№ 7.

Antrag des Herrn Domherrn D. Günther.

Zu Artikel 9.

Der Verlust des Adelstandes sollte nicht Folge erlittener Zuchthausstrafe seyn. Der Adel ist ein Geburtsstand, der eigentlich nicht verloren gehen kann.

Man beantragt: dem bestraften Edelmann nicht den Adelstand, sondern nur den Gebrauch und Genuß der politischen und Ehrenrechte des Adels für seine Lebenszeit zu entziehen, womit man auch die ärgerliche Frage vermeidet: ob ein mit Zuchthaus bestrafter Edelmann nun ein Bürger oder ein Bauer werde?

№ 8.

Antrag des Herrn Bürgermeisters Bernhardi.

Zu Artikel 9.

Wegfall der Worte:

oder das Meisterrecht, wenn sie solches noch nicht gehabt, erlangen,

und Vertauschung des

sodann

mit den Worten:

wenn sie das Meisterrecht schon gehabt haben, oder noch zugestanden erhalten.

Man sollte meinen, es müsse in mehrfacher Beziehung daran gelegen seyn, daß das Point d'honneur des Handwerksstandes und der Innungen, als im Staate bestehender und anerkannter Corporationen, eher belebt und erhöht, als durch's Gesetz vermindert werde. Es ist dasselbe ein wichtiges Beförderungsmittel der Ordnung und des Zusammenhalts im Handwerksverbande, auch ist es denen wohl zu gönnen, die nach überstandenen Lehr- und Gesellen- auch Wanderjahren zum Meisterrechte gelangt sind. Dieses Point d'honneur aber wird durch die Bestimmung im Gesetz-Entwurfe Art. 9., wornach ein zu einem Innungsverbande gehörendes Individuum, welches Zuchthausstrafe erlitten hat und deshalb aller bürgerlichen Ehrenrechte verlustig geworden ist, dennoch berechtigt seyn soll, das Meisterrecht in allen Fällen zu erlangen, gar sehr verletzt; der Art von Esprit de corps, welche auch die Innungen beleben muß, wird dadurch ein harter Stoß gegeben, wenn die Innung jeden solchen zum Meister aufnehmen muß, der keines bürgerlichen Ehrenrechts theilhaftig seyn und werden kann, der ferner in anderem Verhältnisse Rang, Titel, Ehren-

zeichen, Würde und Amt verloren hat. Der Handwerksmeister muß ebenfalls das öffentliche Vertrauen genieſſen, und das Publicum muß wünſchen, daß es mit unbeſcholtenen ehrenwerthen Meiſtern zu thun habe.

Jedenfalls müſſen die Innungen ſich ſehr gekränkt und hintangeſetzt finden, wenn das Geſetz nicht nur den Meiſter, wenn er Zuchthausſtrafe erlitten, im Beſitze des Meiſterrechts geſchützt, ſondern auch den Geſellen, der in ſolchem Falle iſt, in den Beſitz des Meiſterrechts geſetzt wiſſen will.

Können nun ſchon Umſtände eintreten, welche den aus dem Zuchthauſe Entlaſſenen der Ertheilung des Meiſterrechts würdig erſcheinen laſſen, z. B. längere untadeliche Aufführung nach dem Austritt aus dem Zuchthauſe, ſo möchte doch die Entſchlieſſung wegen Zulaſſung zum Meiſterrechte der Innung anheim zu geben ſeyn und nicht als nothwendig im Geſetze aufgeſtellt werden.

№ 9.

Anträge des Herrn Bürgermeiſters Hartz.

Im §. 9. wünſche ich ferner den letzten Satz ſo gefaßt zu ſehen:

> Gewerbtreibende, einem Innungsverbande angehörige Perſonen können zwar das Gewerbe fortſetzen, oder unter denſelben Bedingungen und Leiſtungen, welche die Erwerbung des Meiſterrechts erfordert, das mit letzterm verbundene Befugniß zur Betreibung ihres Gewerbes erlangen, in welchem Falle ſie auch die üblichen Beiträge an die Innungskaſſe zu entrichten haben. Das Meiſterrecht ſelbſt aber können ſie nicht erwerben, verlieren ſolches auch, wenn ſie es bereits beſitzen.

№. 10.

Im §. 9. Zeile 5 wünſche ich geſetzt zu ſehen:

> oder anderer Staats- und Communaldienſte.

13.

Den 16. December 1836.

Gegenwärtig sind abwechselnd:

die Herren Staatsminister von Lindenau, von Zeschau, von Könneritz, desgleichen Herr Geheimer Justizrath D. Groß.

Nach der durch die anwesenden 38 Mitglieder der ersten Kammer bewirkten Genehmigung des Protocolls der gestrigen Sitzung erfolgt

44.

Vortrag aus der Registrande Nr. 55. 56.

der Vortrag aus der Registrande, bei welcher unter

Nr. 55. ein Protocollextract der zweiten Kammer vom 8. l. M., das Königliche Decret über die im Rückstande gebliebenen Gehaltszulagen der Conferenzminister und Appellationsgerichts-Präsidenten betreffend, eingegangen ist.

Er wird der zweiten, dagegen

Nr. 56. ein Königliches Decret, die Aufhebung des über Erwerbung von Bauergrundstücken unterm 14. September 1822. erlassenen Mandats betreffend,

der ersten Deputation überwiesen, und zeigt sodann der Herr Präsident die erfolgte Einsendung zweier Schriften des Herrn Pastor Holst in Oederan, wovon die eine die Todesstrafe, die andere aber die Verwilderung eines Theils der untern Volksclassen betrifft, an. Sie sollen zur Bibliothek genommen werden, und übernimmt es der Herr Präsident, dem Herrn Verfasser Namens der Kammer zu danken.

Indem man nun zur

Tagesordnung

gelangt, auf welcher sich

45.

Fortsetzung der Berathung des Criminalgesetzbuchs §. 7.—9. 11.—19.

die fortgesetzte Berathung über den allgemeinen Theil des Criminalgesetzbuchs befindet, wird zuvörderst die zur Einbringung von Anträgen zu den drei ersten Kapiteln des speciellen Theils bestimmte Präclusivfrist auf den Antrag des Unterzeichneten bis zum 21. l. M. Mittags verlängert, und geht man sodann zu dem

Art. 7. zurück.

Es blieb gestern der Beschluß über den Antrag des Unterzeichneten, wegen Fassung §. 7. nach dem Vorschlage der Deputation der zweiten Kammer, und sonach des Wegfalls jeder Schärfung als nothwendiges Attribut der Zuchthausstrafe ersten Grades, wegen Gleichheit der Stimmen ausgesetzt. Bei der jetzt erneuerten Frage wird der Antrag des Unterzeichneten,

mit 20 Stimmen gegen 18,

abgeworfen, und reviviscirt sonach der am Schlusse des Hüblerschen Separatvoti Seite 165 eventuell gemachte Vorschlag, die Zuchthausstrafe ersten Grades anstatt der Züchtigung, unter deren Wegfall, vielmehr durch dunkeln Kerker als nothwendiges Attribut zu schärfen, und will Herr Bürgermeister Hübler den Dunkelarrest, wie er erläuternd beifügt, auf 10 bis 30 Tage normirt sehen.

Bei gestellter Frage wird dieser Hüblersche Antrag,

mit 20 Stimmen gegen 18,

angenommen, und erfolgt sodann vorbehältlich der von Unterzeichnetem morgen vorzulegenden Fassung, die Annahme des §. 7.

mit 27 Stimmen gegen 11.

Herr Staatsminister von Lindenau giebt hierauf zu vernehmen, wie sich bei den in Waldheim und Zwickau gemachten Versuchen der Dunkelarrest bis jetzt nicht als zweckmäßig bewährt habe, da er dem Faulen, dem Arbeitslosigkeit Genuß sey, nicht als empfindliche Strafe erscheine, und erklärt

Herr Staatsminister von Könneritz, daß die Staatsregierung sich ihre Erklärung über die Annahme des so eben gefaßten Beschlusses noch vorbehalten müsse, da es an genügenden Erfahrungen über die Zweckmäßigkeit des Dunkelarrests noch fehle, und allerdings die Besorgniß, daß er der Gesundheit nachtheilig werden könne, noch keinesweges beseitigt sey.

Indem hiernächst Unterzeichneter auf den schon am 12. l. M. gestellten, damals aber zum 7. Artikel verwiesenen, unter 11. abschriftlich anliegenden, Antrag zurückkommt, nach welchem der Ueberverdienst der Sträflinge der Zucht- und Arbeitshäuser geringer normirt werden würde, als Seite 23 des Deputationsberichts angegeben worden ist, bemerkt

Herr Staatsminister von Lindenau, daß bei jener Angabe ein Irrthum obwalte. Den Sträflingen aller Art werde etwa ein Viertheil ihres Verdienstes als Ueberverdienst angerechnet, und es betrage derselbe, je nachdem Einer zur Hausarbeit, Lohnarbeit für Fabriken oder zur Hausmanufactur gebraucht werde, monatlich etwa 4 bis 8 Groschen, bei der Lohnarbeit auch wohl 16 Groschen, ja bis zu Einem Thaler. Von diesem Ueberverdienste werde nun die Hälfte den Sträflingen überlassen, die sich davon kleine Genüsse, meist

Schnupftabak, Bier, Milch oder Hering verschafften, während die andere Hälfte gesammelt und dem Detinirten bei seiner Entlassung ausgehändigt werde. Nicht leicht betrage solche daher, selbst bei lange Bestraften, mehr als 8 bis 10 Thaler, und das werde wohl nicht zu hoch erscheinen, um dem Entlassenen den Rücktritt in das bürgerliche Leben zu erleichtern.

Durch diese Erläuterung findet sich Unterzeichneter befriedigt, nimmt seinen Antrag zurück, und geht man zu

Art. 8. fort, welchen Unterzeichneter laut der Beilage des gestrigen Protocolls Nr. 6. eben so gefaßt zu sehen gewünscht hat, wie dieß die Deputation der zweiten Kammer vorschlägt. Unterzeichneter erklärt indessen, daß er die in jener Fassung unter 3. aufgeführte Schärfung durch einsame Einsperrung in Wegfall bringe, da ihm von der Deputation versichert worden sey, wie man die einsame Einsperrung in den Strafhäusern ohnehin für gewisse dazu geeignete Individuen zur Beförderung der Disciplin einzurichten beabsichtige. Was die sonach noch übrig bleibenden Schärfungsmittel anlangt, so werden körperliche Züchtigung und zwar mit 30 bis 90 Ruthenstreichen (Nr. 1.), für männliche Verbrecher hartes Lager (Nr. 4.) und Entziehung warmer Kost (Nr. 5.)

einstimmig angenommen;

der Dunkelarrest Nr. 2. aber wird,

mit 23 Stimmen gegen 15,

abgelehnt, dabei auch der von

Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Johann gemachte Antrag, Züchtigung und hartes Lager nicht mit einander verbinden zu lassen,

einstimmig

angenommen, wobei man mit

Herrn Staatsminister von Könneritz darüber einverstanden ist, daß alle diese Schärfungsmittel auch als Disciplinarstrafen im Laufe der Strafzeit gebraucht werden können, indem der letzte Satz §. 8. nach der Fassung der Deputation der zweiten Kammer, welcher

unanim

angenommen wird, blos von der gesetzlichen, beim Eintritte in die Strafanstalt zu verhängenden, Schärfung handelt.

Endlich hat nun noch die Deputation Bl. 43 ihres Berichts unter c. darauf angetragen, bei lebenslänglicher Zuchthausstrafe eine Schärfung nicht eintreten zu lassen, und wird solches,

mit 34 Stimmen gegen 2,

angenommen, obwohl zwei Kammermitglieder zu erkennen geben, wie sie jetzt,

und nach Wegfall der Züchtigung als nothwendiges Attribut der Zuchthausstrafe ersten Grades, eine Schärfung auch in dem hier vorliegenden Falle wohl für zulässig hielten.

Endlich wird Art. 8. vorbehältlich der von Unterzeichnetem zu entwerfenden Fassung, so wie er sich nunmehr gestaltet hat,

unanim

angenommen.

Man gelangt nun zu dem gestern ebenfalls wegen Stimmengleichheit ausgesetzten

Art. 9., wobei der im gestrigen Protocolle hinsichtlich des Verlusts der politischen und Ehrenrechte des Adels von Herrn Domherrn D. Günther gemachte Antrag zur Abstimmung kommt. Er wird indessen,

mit 20 Stimmen gegen 16,

abgelehnt, sodann aber der, ebenfalls im gestrigen Protocolle angeführte, Antrag des Herrn Referenten wegen des Adels der aus einer vor erlittener Zuchthausstrafe eingegangenen Ehe erzeugten Kinder,

mit 35 Stimmen gegen 1,

endlich Art. 9. wie er sich nunmehr gestaltet,

einhellig

angenommen.

Nachzuholen ist ferner noch der von der Minorität der Deputation Seite 44 flg. ihres Berichts vorgeschlagene

Art. 9b. wegen subsidiarischer Einführung der Festungsstrafe, welcher eine lebhafte Discussion veranlaßt.

Von mehrern Seiten, insonderheit von den zur Majorität der Deputation gehörenden Kammermitgliedern, werden Gründe gegen die Annahme des Art. 9b. angeführt. Sie bestehen hauptsächlich darinn: Der Antrag begründe eine Ungleichheit vor dem Gesetze, ein Privilegium der Strafe, welches der öffentlichen Meinung jedenfalls auf das Bestimmteste widerspreche. Der §. 34. der Verfassungsurkunde verlange, daß Stand und Geburt kein Vorrecht solcher Art begründen sollten, hier aber scheine eine Ausnahme für einzelne Stände zu entstehen, eine Ungleichheit vor dem Gesetze, die um so inconsequenter sey, als sie auf der einen Seite eine Exemtion aus der Classe der gewöhnlichen Verbrecher begründen, auf der andern Seite aber eben so entehrend als Zuchthaus seyn solle. Das Zusammenleben mit rohen Verbrechern und die Zwangsarbeit würden durch die Hausordnung gar sehr gemildert, die Verbüssung der Festungsstrafe im Landesgefängnisse sey völlig unpassend, und so sey es jedenfalls angemessener, die Verwandelung des Zuchthauses in Fe-

ſtungsſtrafe der Königlichen Gnade anheim zu ſtellen, als ſie geſetzlich auszuſprechen.

Dagegen führen die Mitglieder der Minorität zur Unterſtützung ihres Vorſchlags an: Die Begünſtigung einer beſtimmten Claſſe von Staatsbürgern ſey ihnen nicht in den Sinn gekommen, wohl aber hätten ſie erwogen, daß es Vergehen gebe, die der Staat zwar hart ahnden müſſe, die aber an ſich in der öffentlichen Meinung keineswegs entehrend ſeyen, ingleichen daß die Zuchthausſtrafe für Perſonen höherer Bildung ungleich härter ſey, als für die minder Gebildeten. Nur für ſolche Fälle, bei denen der Richter ſich ſelbſt beengt fühle, wenn ihm kein Ausweg als Zuchthaus übrig bleibe, hätten ſie Feſtungsſtrafe in Vorſchlag gebracht, ſie ſey eine ſubſidiariſche, eine paſſende, wo die gewöhnliche offenbar nicht paſſe. Möge ſich die öffentliche Meinung in abstracto gegen den Vorſchlag erklären, im concreten Falle der Art, wie ihn die Antragſteller gedacht, werde ſie gewiß beiſtimmen. Die Geſetz-Entwürfe von Baiern und Hannover geſtatteten in ähnlichen Fällen ebenfalls die Verwandelung in Feſtungsſtrafe, und die Begnadigung erſetze den Vorſchlag nicht, theils weil ſie eine Verlängerung der Feſtungsſtrafe, wie ſie Art 9 b. vorſchlage, nicht verfügen dürfe, theils weil es denn doch ſehr zweifelhaft ſey, ob im Falle der Begnadigung eine Strafart gewählt werden könne, die das Criminalgeſetz gar nicht kenne.

Im Sinne der Majorität macht demnächſt Herr Geheimer Juſtizrath D. Groſſ darauf aufmerkſam, daß Feſtungsſtrafe in Baiern nur im Wege der Begnadigung, in Würtemberg nur ſtatt Arbeitshaus und Gefängniß und in Hannover nur mit Genehmigung des Cabinetsminiſterii, alſo gewiſſermaaſen ebenfalls durch Begnadigung, vorkomme, und äuſſert ſodann

Herr Staatsminiſter von Könneritz, wie die Regierung auf den gemachten Vorſchlag einzugehen vielleicht nicht abgeneigt ſeyn würde, wenn er nicht ganz unausführbar wäre, da es an Gelegenheit zur Verbüſſung fehle, der Zweck des Landesgefängniſſes aber ganz verfehlt ſeyn würde, wenn in daſſelbe auch Verbrecher aufgenommen werden müßten, die eine, die bürgerliche Ehre raubende Strafe zu verbüſſen hätten.

Zuletzt äuſſert noch Herr Domherr D. Günther, wie er dem Vorſchlage der Minorität beizutreten nicht abgeneigt ſeyn würde, wenn theils die Ehrennachtheile von der Feſtungsſtrafe entfernt, theils die ſehr unbeſtimmten Worte „wegen eintretender beſonderer Umſtände“ anders und zwar ſo normirt würden, daß dadurch dem Ermeſſen des Richters ein beſtimmtes Princip untergelegt werde.

Auf beide Vorſchläge glauben indeſſen die Mitglieder der Minorität nicht

engehen zu können, einmal, weil es bedenklich erscheine, Männer, die sich so schweren Vergehens schuldig gemacht hätten, in Aemtern und Ehrenstellen zu lassen und dann, weil sich die angefochtenen Worte nicht wohl bestimmter fassen liessen, da eben hier nur das Ermessen des Richters nach den besondern Verhältnissen entscheiden könne.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung beschließt man, solche auf jeden der drei im vorgeschlagenen Artikel enthaltenen Sätze gesondert zu richten. Da indessen schon der erste derselben,

mit 20 Stimmen gegen 18,

abgeworfen wird, so bedarf es einer weitern Abstimmung nicht, und man kann, nachdem Art. 10. gestern schon angenommen worden, sofort zu

Art. 11. übergehen, bei welchem Herr Graf von Hohenthal und Herr von Carlowitz auf eine Abänderung des ersten Satzes in der Maase angetragen haben, daß die Gefängnißstrafe schon bei einer Dauer von 8 Wochen im Landesgefängnisse verbüßt werden solle. Da indessen die hierauf zu fassende Entschliessung zum Theil mit davon abhängen wird, ob der von der Deputation zu Art. 214. gemachte Vorschlag angenommen wird oder nicht, so kommt man mit Zustimmung der Herren Antragsteller dahin überein, die Annahme des ersten Satzes bis nach Abstimmung über Art. 214. ausgesetzt seyn zu lassen, und würde zugleich die Abänderung aller derjenigen Stellen vorbehalten bleiben, welche von der hier zu treffenden Bestimmung abhängig sind, und sich bei Annahme des Antrags der Herren von Carlowitz und Graf Hohenthal nothwendig ändern müssen.

Der Antrag der Deputation unter b. wegen Weglassung der Worte „und Geleuchte" findet

einstimmige

Annahme, und hat demnächst Unterzeichneter den unter 12. anliegenden Antrag gestellt, nach welchem den Gefangenen nicht die Hälfte ihres Verdienstes sondern nur dasjenige verbleiben soll, was nicht zur Deckung der Untersuchungs-, Detentions- und Atzungskosten erforderlich ist.

Zur Unterstützung führt Unterzeichneter an: Daß den Sträflingen in den Zucht- und Arbeitshäusern ein Theil ihres Verdienstes überlassen werde, finde er ganz angemessen, denn sie würden ihrem ganzen frühern Verhältnisse entzogen und bedürften daher nothwendig eines kleinen Fonds bei ihrem Wiedereintritte in das bürgerliche Leben. Anders sey dieß bei den in den Gefängnissen Detinirten, welche in der Regel ungestört in ihren Verhältnissen blieben. Jedenfalls stehe dem Richter das Recht zu, vor allen Dingen die Vergütung der Kosten von dem Bestraften zu fordern, und bleibe es bei der Bestimmung

des Artikels, so werde am Ende jeder Gefangene das Recht haben, Arbeit zu verlangen, die doch in den Patrimonialgefängnissen in der Regel nicht zu schaffen sey.

Nachdem der Antrag unterstützt worden ist, bemerkt zu dessen Bevorwortung Herr Bürgermeister Schill, wie sich wohl gar Manche Gefängnißstrafe wünschen möchten, wenn sie neben Kost, Kleidung, Beheizung und allen andern Bedürfnissen noch baaren Verdienst haben sollten, und aus der Bestimmung des Artikels nur eine Belästigung für die Obrigkeiten entstehen würde.

Zur Beseitigung des gestellten Antrags führt demnächst Herr Staatsminister von Könneritz an, wie Unterzeichneter der Theorie nach zwar ganz Recht habe, aus practischen Rücksichten aber der Gesetz-Entwurf vorzuziehen sey, da die Beschäftigung der Detinirten äusserst schwierig sey und sie nur einen guten Fortgang haben könne, sofern der Gefangene selbst wesentlich dabei interessirt sey.

Bei der Abstimmung findet hierauf der Antrag des Unterzeichneten,

mit 25 Stimmen gegen 9,

Annahme, und hat demnächst Unterzeichneter noch einen zweiten, diesem Protocolle unter 13. beigefügten, Antrag gestellt, welcher indessen die erforderliche Unterstützung nicht findet.

Dagegen erlangt der von der Deputation Seite 46 ihres Berichts vorgeschlagene Schlußzusatz

einstimmige

Annahme, und wird der §. 11., wie er sich nunmehr gestaltet hat, mit Vorbehalt künftiger Fassung des ersten Satzes ebenfalls

unanim

angenommen.

Zu

Art. 12. liegen mehrere Anträge vor, namentlich das Separatvotum des Herrn Bürgermeisters Hübler, das Amendement Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Johann, welches diesem Protocolle unter 14. beiliegt, und das des Unterzeichneten unter 15.

Da sie sich vielfach durchkreuzen, so beschließt man sie durch Fragstellungen, die auf das Materielle gerichtet sind, abzuwickeln.

Indem man sich nun zuerst zu der Frage wendet, ob körperliche Züchtigung bei der Arbeitshausstrafe als Schärfungsmittel zulässig seyn soll, erklärt sich

Herr Bürgermeister Hübler dagegen, da die Strafe des Arbeitshauses der Ehre nicht nachtheilig seyn solle, Schläge aber bei Erwachsenen immer etwas Schimpfliches seyen.

Nachdem hiergegen der Herr Referent bemerkt hat, wie hier die Züchtigung ja nicht unbedingt, sondern nur in dem Falle zulässig seyn solle, wo sie bei §. 20. als subsidiarische Strafe ohnehin werde beliebt werden, und daß in Baiern ganz Aehnliches bestehe, wird die Frage:

Soll körperliche Züchtigung als Schärfung bei Arbeitshausstrafe zulässig seyn?

mit Ja, und zwar

von 24 Stimmen gegen 10,

beantwortet.

Die zweite Frage betrifft die Zulässigkeit der körperlichen Züchtigung als Schärfung bei Gefängnißstrafe und wird dagegen insonderheit angeführt, daß dadurch die Stufenleiter der Strafen verrückt zu werden scheine, daß nicht eine Obrigkeit wie die andere verfahren werde, und man am Ende in der öffentlichen Meinung selbst Gefängnißstrafe für entehrend ansehen werde.

Bei der hierauf gestellten Frage erklären sich indessen

25 Stimmen gegen 9,

für die Zulässigkeit der körperlichen Züchtigung als Schärfung bei der Gefängnißstrafe, es wird auch das von der Deputation Seite 47 ihres Berichts vorgeschlagene Citat §. 20.

einstimmig

angenommen.

Eben so ist man damit, daß ausser der im Gesetz-Entwurfe bereits enthaltenen und von keiner Seite monirten Beschränkung auf Wasser und Brod auch hartes Lager als Schärfung der Arbeitshaus- und Gefängnißstrafe eintreten, daß jedoch nach dem Antrage des Herrn Referenten Züchtigung und hartes Lager niemals verbunden werden sollen,

einstimmig

einverstanden, und wird Art. 12. wie er sich nunmehr gestaltet hat, vorbehältlich der Fassung,

mit 37 Stimmen gegen 1,

angenommen.

Bei

Art. 13. werden eine von der Deputation Seite 47 des Berichts beantragte Fassungsveränderung, und mit ihr der Artikel selbst,

einstimmig

angenommen.

Zu

Art. 14. wird die von der Deputation unter a. vorgeſchlagene Faſſungsveränderung

einſtimmig

angenommen, die unter b. aber und mit ihr der Beſchluß über den Artikel ſelbſt bis nach Beſeitigung des Art. 18. ausgeſetzt.

Der

Art. 15. findet unverändert und

einhellig

Annahme.

Eben ſo erlangen bei

Art. 16. die Anträge der Deputation Seite 48 und 49

unanime

Annahme, gegen den Deputationsantrag unter c. aber macht

Herr Geh. Juſtizrath D. Groſſ, die in der Ausführung, zumal bei einer großen Zahl von Verbrechern die zugleich detinirt werden, eintretenden Schwierigkeiten geltend.

Indeſſen werden der Antrag und

Art. 16. ſelbſt, wie er ſich nunmehr geſtaltet,

von allen Stimmen

angenommen.

Dem von der Deputation Seite 49 und 50 ihres Berichts unter d. und e. beantragten Zuſatzartikel

Art. 16 b. wird

einſtimmige

Annahme zu Theil, jedoch mit der, um der Uebereinſtimmung mit der zweiten Kammer willen, von dem Herrn Juſtizminiſter beantragten Abänderung, daß Seite 50 Zeile 1 ſtatt Strafart, „Strafarten" geſetzt werden ſoll, und iſt dabei zu bemerken, daß die Seite 50 des Deputationsberichts nicht eingerückten Zeilen „Wenn beſonderer — überzugehen" noch zur beantragten Faſſung des Artikels gehören.

Eben ſo findet bei

Art. 17. der von der Deputation Seite 50 beantragte Zuſatz, mit der einzigen, ebenfalls um der Uebereinſtimmung mit der zweiten Kammer willen, vom Herrn Miniſter von Könneritz gewünſchten Abänderung des Worts „zuerkannter" in „auferlegter" und der Art. 17. ſelbſt

einſtimmige

Annahme.

Mehr Discussion entsteht dagegen bei

Art. 18., für welchen die Deputation Seite 51 eine Steigerung der Geldstrafe von 8 Groschen bis zu 10 Thlr. — — für jeden Tag beantragt hat.

Unterzeichneter hat dagegen laut des unter 16. anliegenden Amendements die Steigerung nur bis zu 2 Thlr. gestattet zu sehen gewünscht, erklärt aber, daß er seinen Antrag in Folge der ihm von der Deputation eingehaltenen Gründe, nunmehr auf die Zulässigkeit einer Steigerung von 8 gr. bis zu 5 Thlr. stelle.

Zur Unterstützung dieses Antrags, mit welchem sich auch die Deputation einverstanden erklärt, führt Unterzeichneter an, wie er zwar eine Normirung der Geldstrafe in der Maase, daß sie auch dem Reichen empfindlich werde, wünsche, ihm aber ein zu großer Spielraum bedenklich erscheine, weil nur der Unterrichter in der Regel die Vermögensverhältnisse der zu Bestrafenden einigermaasen kenne, der höhern Behörde im Falle eingewendeten Recurses aber fast immer die Mittel abgehen würden, zu beurtheilen, ob der Unterrichter mehr oder minder den Verhältnissen angemessen gehandelt habe.

Nachdem der so modificirte Antrag des Unterzeichneten ausreichend unterstützt worden ist, erklären sich mehrere Stimmen gegen jede andere als eine feste Bestimmung der für einen Tag Gefängniß zu rechnenden Geldstrafe, und es führt namentlich

Herr Domherr D. Günther an, wie die Sache so lange gänzlich unausführbar bleiben müsse, als nicht eine in der Maase veränderte Gerichtsverfassung eintrete, daß der untersuchende, mit den Verhältnissen bekannte, Richter auch selbst erkenne. Hätte eine dritte Behörde zu erkennen, so werde ihr nichts übrig bleiben, als stets den niedrigsten Satz zu wählen, der noch geringer sey, als das bisherige Maas.

Eben so erklären Herr Staatsminister von Könneritz und Herr Geheimer Justizrath D. Gross die Sache für unausführbar, zumal da die Obrigkeit die Strafe in der Regel selbst beziehe, also ein Interesse an deren Höhe habe. Eine Gleichheit der Strafen in Beziehung auf die Empfindlichkeit für den Bestraften sey unerreichbar, und auch eine kleine Geldstrafe gehe an dem Reichen nicht ohne unangenehme Empfindung vorüber, weil er das Geld als Strafe erlegen müsse. Jedenfalls sey der Satz von 8 gr. zu gering und es nicht passend, wenn man von der erst neuerlich bei Gelegenheit des Strafgesetzes wegen der indirecten Abgaben getroffenen Bestimmung, daß der Tag Gefängniß einer Geldbuße von 16 gr. gleichstehen solle, schon jetzt wieder abgehen wollte. *

* Beim Vorlesen wird bemerkt, wie Herr Staatsminister von Könneritz auch darauf aufmerksam gemacht habe, daß wenn zuvörderst gegen die erkannte Strafe, sodann

Dagegen wird indessen Seiten des Herrn Referenten und mehrerer Kammermitglieder erinnert, daß die Ungleichheit der Strafen in Beziehung auf den Bestraften nirgends grösser sey als bei den Geldstrafen, daß die angemessene Normirung um so unerläßlicher erscheine, als der Gesetz-Entwurf den Geldstrafen eine so große Ausdehnung gegeben habe, und daß die Bestimmung zu geringer Geldstrafen nur als eine Begünstigung der Reichen erscheinen würde.

Hierauf wird der Antrag des Unterzeichneten, dem die Deputation beigetreten,

mit 32 Stimmen gegen 5,

und ebenso der Art. 18 selbst,

mit 32 Stimmen gegen 5,

angenommen.

So kann man nunmehr zu dem oben ausgesetzt gebliebenen Beschlusse bei Art. 14. zurückgehen, und werden nunmehr der daselbst von der Deputation Seite 37 und 38 unter b. gemachte Zusatz, so wie mit demselben Art. 14. selbst,

von 33 Stimmen gegen 4,

angenommen.

Bei

Art. 19. hat die Deputation eine doppelte Abänderung vorgeschlagen, und wird solche, so wie der Artikel selbst,

einhellig

angenommen, wobei indessen zu bemerken, daß es in der Seite 51 für den Schlußzusatz vorgeschlagenen Fassung

a.) statt „Artikel" heissen muß „Urthel", ingleichen daß

b.) nach dem Worte „oder" die Worte „auf entsprechende" einzuschalten sind.

Hierbei mußte indessen wegen Ablaufs der Zeit abgebrochen werden.

Die Fassung der heute angenommenen Artikel enthält die Beilage C.

Nachrichtlich anher bemerkt von

Ernst Gustav von Gersdorf.
Dietrich von Miltitz.
Carl v. Metzsch.
Ernst Friedrich Hartz,
S. d. I. K.

---

aber gegen den bei Verwandelung des Gefängnisses in Geld angenommenen Maasstab Recurs eingewendet würde, in einer unbedeutenden Sache muthmaaslich vier verschiedene Entscheidungen erfolgen könnten, wodurch die Untersuchungen verzögert, die Kosten gehäuft und die Inculpaten selbst wesentlich benachtheiligt werden müßten.

Bemerkt von

Ernst Friedrich Hartz,
S. d. I. K.

C.

Artikel 7.

Die Zuchthausstrafe ———— angehalten. Die zur Zuchthausstrafe ersten Grades verurtheilten Sträflinge beider Geschlechter werden bei der Einlieferung mit Dunkelarrest auf eine im Urthel zu bestimmende ununterbrochene Zeit von 10 bis 30 Tagen belegt, und ihnen nachher ———— Klotz angelegt.

Artikel 8.

Die Zuchthausstrafe beider Grade kann geschärft werden:

1.) bei männlichen Verbrechern, deren Leibesbeschaffenheit es gestattet, durch körperliche Züchtigung von 30 bis 90 Ruthenhieben,

2.) durch hartes Lager auf 10 bis 30 Tage, jedoch nicht länger als zwei Tage hinter einander und

3.) durch Entziehung warmer Kost bis zu drei Monaten und unter gleicher Beschränkung.

Auf die Anwendung dieser Schärfungsarten und ob mehrere derselben zu verbinden sind, ist jedesmal im Urthel zu erkennen, jedoch dürfen die unter 1. und 2. genannten Schärfungsmittel niemals mit einander verbunden werden. Lebenslängliche Zuchthausstrafe ist niemals zu schärfen.

Artikel 9.

Wirklich erlittene Zuchthausstrafe zieht als nothwendige Folge ———— und der aus einer vor dem Strafurthel geschlossenen Ehe erzeugten Kinder, ingleichen den Verlust der Ehrenzeichen, des Ranges oder Titels, der academischen Würden, des Staatsdienstes oder anderer öffentlicher Aemter so wie der Advocatur und ꝛc.

Art. 10. befindet sich beim vorigen Protocolle.

Artikel 11.

(der erste Satz ist ausgesetzt geblieben bis nach der Beschlußfassung über Art. 214.)

In sofern die Detinirten ———— Lagerstätte zu versorgen ———— Arbeit zu beschäftigen, von deren Ertrage die Untersuchungskosten und der Unterhalt der Gefangenen zu bestreiten sind, wogegen der etwanige Ueberschuß den Detinirten bei ihrer Entlassung auszuhändigen ist. Der Zutritt zu den Sträflingen ———— ununterbrochen verbüßt werden, eine Aussetzung derjenigen,

welche in den Gerichtsgefängnissen vollstreckt werden, ist von dem Untersuchungsrichter nur aus erheblichen zu den Acten zu bescheinigenden Gründen zu gestatten.

Artikel 12.

Arbeitshaus- und Gefängnißstrafen können durch körperliche Züchtigung wo solche zulässig (Art. 20.) oder zeitliche Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod oder auf beide Art zugleich geschärft werden. Statt dieser Schärfungsmittel kann auch hartes Lager eintreten, jedoch nicht mit körperlicher Züchtigung zugleich.

Diese Schärfung ist ——— kann nicht über 90 Hiebe, das harte Lager nicht über 30 Tage, die Beschränkung der Kost nicht über drei Monate steigen und beide letztere dürfen ununterbrochen nicht über zwei Tage dauern.

Artikel 13.

Bei Verbrechen ——— welche dieselbe sonst ihrem Stande nach verrichten, jedoch soll ——— verbüßt werden.

Artikel 14.

Geldstrafen ——— oder in spätern Gesetzen und Verordnungen ——— angeordnet sind.

Bei Zumessung von Geldstrafen, die nicht nach dem Betrage des unerlaubten Gewinnstes oder des unerlaubterweise Versprochenen oder Gegebenen berechnet werden, hat der Richter auch auf die ihm bekannten Vermögensumstände des Sträflings Rücksicht zu nehmen.

Artikel 15.

bleibt unverändert.

Artikel 16.

Lebenslängliche Zuchthausstrafe kann im ersten und zweiten Grade erkannt werden. Zeitliche Zuchthausstrafe kann nicht über 20 Jahre und im ersten Grade nicht unter 2 Jahren, im zweiten Grade nicht unter einem Jahre, Arbeitshausstrafe ——— Gefängnißstrafen nicht unter einem Tage und in sofern nicht ———. Bei der Dauer aller auf eine gewisse Zeitfrist bestimmten Strafen ist der Tag zu 24 Stunden, der Monat zu 30 Tagen und das Jahr nach der gewöhnlichen Kalenderzeit zu berechnen.

Nur bei der Handarbeitsstrafe ꝛc.

Artikel 16b.

Wenn in diesem Gesetzbuche dem Richter die Wahl zwischen mehrern Strafarten gelassen ——— auch die geringern Strafarten in keiner längern Dauer ——— zuerkennen.

Ingleichen darf der Richter —— überzugehen.

(NB. Diese Fassung findet sich Seite 49 und 50 des Deputationsberichts der ersten Kammer.)

Artikel 17.

Personen, welche ihren Lebensunterhalt durch Handarbeit gewinnen, kann der Richter bei auferlegter Arbeitsstrafe nach seinem Ermessen die Verbüssung mit Unterbrechungen gestatten; doch sind dieselben in einer Woche mindestens zu Verbüssung von drei Straftagen anzuhalten.

Artikel 18.

Faßt in einer ——— einer Geldstrafe von 8 Groschen bis 5 Thalern, welches von dem Untersuchungsrichter nach den ihm bekannten Vermögensumständen des Sträflings festzusetzen ist, gleich zu achten. Es ist jedoch ꝛc.

Artikel 19.

Die Vollstreckung ——— verhältnißmäsige nach 16 Groschen den Tag zu berechnende Gefängniß —— zu verwandeln, oder es ist bei alternativ erkannter Geldstrafe auf das im Urthel ausgesprochene Maas des Gefängnisses oder auf entsprechende Handarbeit zurückzugehen.

№ 11.

Unterzeichneter erlaubt sich den Vorschlag:

Es möge in der Schrift darauf angetragen werden, daß der als Ueberverdienst zu betrachtende Antheil an dem Ertrage der Arbeit der Zucht- und Arbeitshaussträflinge geringer als Seite 23 des Deputationsgutachtens der ersten Kammer angegeben worden, normirt werden.

Hartz.

№ 12.

Anträge des Herrn Bürgermeisters Hartz.

Im §. 11. wünsche ich die Worte „und ist von dem Ertrage ——— überlassen“ dahin abgeändert zu sehen:

von deren Ertrage die Untersuchungskosten und der Unterhalt der Gefangenen zu bestreiten sind, wogegen der etwanige Ueberschuß den Detinirten bei ihrer Entlassung auszuhändigen ist.

№ 13.

Dem §. 11. wünsche ich am Schlusse folgenden Zusatz beigefügt zu sehen:

Ueber Gesuche um Unterbrechung der im Landesgefängnisse zu verbüssenden Strafen entscheidet das betreffende Appellationsgericht.

№ 14.

Antrag Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Johann.

Zu §. 12.

statt „30" „90" Hiebe.

Nach dem ersten Absatz:

„Statt dieser Schärfungsmittel kann auch hartes Lager eintreten, jedoch nie mit körperlicher Züchtigung zugleich."

Endlich nach „drei Monate":

„das harte Lager nicht über 30 Tage

und beide letzteren" ꝛc.

№ 15.

Anträge des Herrn Bürgermeisters Hartz.

Bei §. 12. wünsche ich die von der Deputation der zweiten Kammer Seite 44 ihres Berichts vorgeschlagene Fassung. Sollte aber der Art. 8. nicht so durchgehen, wie ihn genannte Deputation vorgeschlagen hat und er von mir beantragt worden ist, so wünsche ich mindestens den ersten Satz §. 12. so gefaßt zu sehen:

Arbeitshausstrafen können durch körperliche Züchtigung, wo solche zulässig (§. 20.) oder zeitliche Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod oder auf beide Art zugleich geschärft werden. Dagegen ist bei Gefängnißstrafen blos die Schärfung durch Entziehung warmer Kost zulässig.

№ 16.

Im §. 18. scheint dem Unterzeichneten die von der Deputation vorgeschlagene Geltung eines Tages Gefängniß oder Handarbeit bis zu 10 Thlr. — —

denn doch zu hoch. Er wünscht daher die Fassung, welche die Deputation der zweiten Kammer Seite 46 ihres Berichts vorgeschlagen hat, oder höchstens eine Steigerung von — 8 gr. — bis 2 Thlr. — — angenommen zu sehen.

Hartz.

14.

Den 17. December 1836.

Gegenwärtig sind:

Se. Excellenz Herr Staatsminister von Könneritz,
Se. Excellenz Herr Geheimer Rath von Wietersheim und
Herr Geheimer Justizrath D. Groß.

Es sind 36 Mitglieder der ersten Kammer anwesend. Sie genehmigen das über die letzte Sitzung aufgenommene Protocoll nebst den zu §§. 7. — 9. und 11. bis mit 19. entworfenen Fassungen und einer kleinen sofort inserirten Abänderung der Fassung §. 16. und unter der Bemerkung, daß darüber, ob es bei der in dem Protocolle und den Fassungen angegebenen Anzahl von Streichen verbleiben könne, erst durch die Annahme der Vorschläge der Deputation zu §. 21. werde entschieden werden.

46.

Vortrag aus der Registrande Nr. 57. 58.

Zur Registrande sind

Nr. 57. ein Bericht der ersten Deputation über das Königliche Decret wegen der Landtagsordnung und

Nr. 58. ein Bericht der vierten Deputation über das Gesuch der Chausseewärter des vierten amtshauptmannschaftlichen Bezirks der Dresdner Kreisdirection um Aufnahme in die Zahl der Staatsdiener,

eingelangt. Beide sollen auf die Tagesordnung gebracht werden, den Druck findet man aber nur bei dem ersten derselben nöthig.

47.

Beurlaubungen.

Beurlaubt werden Herr Stellvertreter D. Deutrich auf die Zeit vom 21.

l. M. bis 2. künftigen Monats und Herr Superintendent D. Großmann auf die Zeit vom 21. December 1836. bis 3. Januar 1837.

Als man hierauf zur

Tagesordnung,

48.

Fernerweite Berathung des Criminalgesetzbuchs, Art. 20. bis 22.

und somit zur fernerweiten Berathung des allgemeinen Theils des Criminalgesetzbuchs übergeht, bemerkt zuvörderst

Herr Bürgermeister Wehner, wie es zur Beförderung des Geschäftsgangs bei gegenwärtigem Landtage sehr wünschenswerth sey, die Verhandlungen über das Criminalgesetzbuch nicht erst nach völliger Beendigung der dießfallsigen Berathungen, sondern nach und nach theilweise an die zweite Kammer zu bringen. Der erste in sich abgeschlossene Theil jener Berathungen bestehe in dem, was wegen des Verfahrens nach den Vorschlägen des Deputationsberichts Seite 33 bis 35 verhandelt worden sey, und er trage darauf an,

solchen ohne Weiteres an die zweite Kammer zu befördern,

wodurch man zugleich den Vortheil erlange, bald zu erfahren, ob die jenseitige Kammer der diesseits beliebten Abweichung von der Landtagsordnung beizutreten gemeint sey.

Dieß wird unterstützt, sodann aber erklären sich sowohl der Herr Referent als mehrere andere Kammermitglieder gegen den Antrag, indem es ihnen zweckmäsig erscheint, die Protocolle über den jetzt vorliegenden Gegenstand erst dann an die zweite Kammer zu geben, wenn die Berathungen über den allgemeinen Theil beendigt seyn würden. Der wegen des Verfahrens gefaßte Beschluß gehe blos die erste Kammer an, es liege kein Recht, ja nicht einmal eine Veranlassung vor, die zweite Kammer zu einem ähnlichen direct oder indirect aufzufordern, und man dürfe nur dann, wenn sich der eingeschlagene Weg als zweckmäsig bewährt haben werde, um so eher hoffen, ein abkürzendes Verfahren auch in der Schwesterkammer angenommen zu sehen.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung wird der Wehnersche Antrag,

mit 20 Stimmen gegen 13,

abgelehnt, und gelangt man sodann zum Vortrage und zur Berathung

Artikel 20., über welchen theils im Separatvoto des Herrn Bürgermeisters Hübler, theils durch specielle Anträge von Kammermitgliedern verschiedene Ansichten ausgesprochen worden sind.

Um sie desto leichter zur Entscheidung zu bringen, vereinigt man sich dahin,

über die einzelnen Puncte durch, zunächst nur auf das Materielle gestellte, Fragen Entscheidung zu bewirken und unterscheidet demnach die einzelnen Fälle, in welchen nach §. 20. des Entwurfs körperliche Züchtigung zulässig seyn soll.

Dieß ist der Fall

1.) bei Vagabunden und Bettlern, und es hat die Deputation vorgeschlagen, die präceptiv gestellte Bestimmung des Artikels in eine facultative zu verwandeln.

Mehrere Kammermitglieder erklären sich für diesen Vorschlag um so mehr, als sie den Begriff von Bettlern und Vagabunden nicht bestimmt genug finden, und besorgen, es werde, wenn der Artikel unverändert bleibe, die körperliche Züchtigung am Ende schon bei Personen eintreten müssen, welche nur ein einziges Mal das Mitleid angesprochen hätten, oder bei Handwerksgesellen, welche auf ihrer Wanderschaft vier Wochen lang keine Arbeit gefunden. Man erkennt es daher für einen Vorzug des Deputationsvorschlags, daß er es dem Ermessen des Richters überlasse, zu beurtheilen, ob in dem einzelnen Falle die Verwandelung der Strafe, die ohnehin nicht wegen des Bettelns und Vagabundirens, sondern nur bei von Bettlern und Vagabunden begangenen Verbrechen eintreten könne, angemessen sey und wird sodann der Vorschlag der Deputation,

mit 35 Stimmen gegen 1,

angenommen.

Verwandelung der Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe soll nach Art. 20. ferner eintreten können,

2.) bei männlichen Personen unter 18 Jahren, und es hat Herr Bürgermeister Hübler in seinem Separatvoto gewünscht, dieß auf 15 Jahre herabgesetzt zu sehen.

Zur Unterstützung dieses Antrags führt er an, wie bei Personen von mehr als 15 Jahren nach dem jetzigen Stande der Schul- und Volksbildung das Ehrgefühl bereits so rege sey, daß es durch körperliche Züchtigung auf eine höchst bedenkliche Weise beeinträchtigt, wohl gar unterdrückt werde. Dieß fühle auch die Deputation der zweiten Kammer, die seinem Vorschlage beistimme, und überschreite das Mittel unverkennbar den Zweck.

In gleichem Sinne äussern noch andere Kammermitglieder, wie selbst bei Personen von 15 Jahren die Vollstreckung der körperlichen Züchtigung bedenklich werden könne und ein Ermessen nöthig sey, die Confirmation aber, durch welche der Knabe ein Mitglied der Gemeinde werde und schon viele Rechte der Erwachsenen erlange, mindestens dazu dienen sollte, ihm die Befreiung von körperlicher Züchtigung zu verschaffen.

Für die Bestimmung des Artikels wird dagegen von mehrern Seiten angeführt, daß ja in jedem einzelnen Falle ein Ermessen und sogar die Genehmigung einer höhern Behörde eintreten müsse, daß man den Stand der Bildung eines großen Theils des Volks wohl überschätze, daß junge Leute im 18ten Jahre wohl meist noch der Correction ihrer Lehr- oder Brodherren unterlägen, und daß bei der vorgeschlagenen Beschränkung, weil bis zum 14ten Jahre eigentlich blos häusliche Disciplin eintrete, die ganze Disposition lediglich auf Personen, die zwischen 14 und 15 Jahren stünden, Anwendung finden würde.

Herr Staatsminister von Könneritz wiederholt hierauf zur Unterstützung des Gesetz-Entwurfs die schon neulich angeführten Momente, aus welchen er die Vollstreckung von Freiheitsstrafen für junge Leute höchst gefährlich finde, indem sie dadurch an der Erkennung ihres künftigen Lebensberufs gehindert, für ihr ganzes Leben mehr oder minder gebrandmarkt, vielleicht auch erst in die Schule des Lasters eingeführt würden, wie denn auch einsames Gefängniß mancherlei Gefahr für ihre Phantasie drohe und sie von der Arbeit entwöhne. Die Stellung der Grenze auf das 18te Jahr rechtfertige sich auch dadurch, daß bis dahin das jugendliche Alter einen Milderungsgrund abgeben solle, und könne er die Gefahr für das Ehrgefühl nicht so groß finden, da Verbrechen dessen Mangel ohnehin darthäten.

Herr Domherr D. Günther macht den Vorschlag, den Beschluß über den vorliegenden Gegenstand bis zu Art. 61., welcher von der Milderung der Strafe wegen jugendlichen Alters handelt, auszusetzen, und dort die Verwandelung der Strafe in Züchtigung auf dem Wege der Gnade nachzulassen, es findet dieß aber, nachdem

Herr Staatsminister von Könneritz noch erklärt hat, wie eine solche Verwandelung, falls die jetzt in Frage stehende Disposition Art. 20. wegfiele, kaum für zulässig erachtet werden dürfte, die erforderliche Unterstützung nicht, und wird sodann der Hüblersche Antrag,

mit 22 Stimmen gegen 14,

abgelehnt.

3.) Strafverwandelung in körperliche Züchtigung soll endlich bei mehrern einzelnen im Artikel genannten Verbrechen zulässig seyn, und es liegen deshalb dreierlei verschiedene Anträge vor. Es hat nämlich

a.) Herr Bürgermeister Hübler in seinem Separatvoto auf den gänzlichen Wegfall dieser Disposition und, dafern dieß nicht Anklang finden sollte,

b.) eventuell darauf angetragen, den Vorschlag der Deputation der zweiten Kammer anzunehmen, nach welchem die Verwandelung erst beim zweiten

Rückfalle und bei Verletzung fremden Eigenthums aus Eigennutz niemals eintreten soll.

Endlich hatten

c.) der Herr Referent und Unterzeichneter einen ziemlich ähnlichen Antrag gemacht, sie haben ihn jedoch bei der Verhandlung mit der Deputation dahin modificirt, daß die Strafverwandelung zwar in allen im Artikel genannten Fällen, jedoch erst beim Rückfalle zulässig seyn möge, wornach denn nach den Worten „anderer Personen" die Worte:

> nach bereits einmal erlittener Bestrafung wegen gleichartiger Verbrechen solcher Art

zu inseriren seyn würden, womit sich auch die Deputation einverstanden und den Vorschlag zu dem ihrigen gemacht hat.

Der Vorschlag unter a. bedarf der Unterstützung nicht, die unter b. und c. aber finden die erforderliche Anzahl von Fürsprechern.

Zur Empfehlung der Hüblerschen Vorschläge wird theils von dem Herrn Antragsteller selbst, theils von andern Kammermitgliedern angeführt: Zur Unterstützung der körperlichen Züchtigung als Strafschärfung habe man sich gestern darauf berufen, daß Art. 57. die Fälle normire, wo eine solche Schärfung zulässig. Hier fehle aber eine solche Norm, die Sache falle der Willkühr anheim, und die Bestimmung, daß Verwandelung nur da einzutreten habe, wo Freiheitsstrafen nicht geeignet seyn würden, von fernern Verbrechen abzuschrecken, sey so vag, daß sie für eine praktisch wirksame Regel kaum anerkannt werden möge. Die Appellationsgerichte würden bei ihren Entschliessungen über die Zulässigkeit der Verwandelung immer zunächst auf die Angaben und Berichte der Unterrichter recurriren müssen, welche nur zu leicht die, allerdings bequeme und wohlfeile Strafe körperlicher Züchtigung zu bevorworten geneigt seyn möchten. Endlich werde die Einführung körperlicher Züchtigung in so großer Ausdehnung am Ende auch die niedern Organe der Justiz und Polizei in dem Glauben bestärken, daß sie selbst ähnliche Maasregeln eintreten lassen könnten.

Seiten der Vertheidiger des Deputationsvorschlags unter c. wird dagegen bemerklich gemacht: Bei einem rückfälligen Verbrecher, insonderheit bei einem Diebe, könne wohl von einem besondern, Berücksichtigung verdienenden Ehrgefühle nicht die Rede seyn, und solle der Vorschlag unter b. angenommen werden, so sey es am Ende besser, den ganzen jetzt in Berathung stehenden Theil des Art. 20. fallen zu lassen, da alsdann fast gar keine Gelegenheit vorhanden seyn würde, von der Strafverwandelung Gebrauch zu machen. Gegen Mißbrauch schütze die im Gesetze liegende mehrfache materielle und formelle Be-

schränkung, auf welche man um so grössern Werth zu legen habe, als die Appellationsgerichte vor ihrer Entschliessung pflichtmäsige Einsicht in die Acten zu nehmen hätten, und stehe durch Einführung der Züchtigung um so weniger eine Herabwürdigung des Sächsischen Volks in den Augen des Auslandes zu besorgen, als dadurch vielmehr, wie zu hoffen stehe, eine wesentliche Verminderung der Verbrechen eintreten dürfte, die jedem Lande zur Ehre gereichen müsse. Endlich werde auch die unverkennbare Abneigung der Richter und Aerzte gegen körperliche Züchtigung der zu häufigen Anwendung dieser letztern entgegen treten.

Diese allerdings unverkennbare Abneigung, bemerkt hierauf Herr Domherr D. Günther, zeige klar, wie wenig die beabsichtigte Ausdehnung der Strafe körperlicher Züchtigung Beifall bei der Nation zu erwarten habe, und erklärt sich endlich noch

Herr Staatsminister von Könneritz mit dem Vorschlage unter c. einverstanden, da es ganz im Sinne der Regierung liege, körperliche Strafe nur beim Rückfalle eintreten zu lassen.

Als es hierauf zur Abstimmung kommt, wird der Antrag unter a.

mit 29 Stimmen gegen 7, und

der unter b.,

mit 24 Stimmen gegen 12,

abgelehnt, der unter c. aber sodann

einstimmig

angenommen, es findet auch der Art. 20., wie er sich nunmehr gestaltet hat,

mit 27 Stimmen gegen 6,

Genehmigung.

Man gelangt nunmehr zu

Art. 21., welcher die Art der Vollziehung der körperlichen Züchtigung und deren Maas betrifft.

Herr von Polenz bemerkt dabei, wie er zwar mit den über die Art der Züchtigung gemachten Vorschlägen der Deputation einverstanden sey, die Zahl von 180 Hieben aber doch zu hoch zu seyn scheine und er solche im Maximo auf 120 herabgesetzt zu sehen wünsche.

Es kann indessen dem dießfalls gestellten Antrage, da er nicht tempestiv eingebracht worden, keine Folge gegeben werden.

Die Deputation hat ihre Anträge Seite 52 und 53 ihres Berichts unter lit. a. bis g. einzeln aufgeführt, und werden solche insgesammt, namentlich der unter a.

einstimmig,

der unter b.

mit 32 Stimmen gegen 2,

der unter c.

mit 26 Stimmen gegen 7,

die unter d. e. f. und g. sammt dem Seite 53 vorgeschlagenen Antrage in der Schrift

einstimmig

angenommen, und ebenso erhält Art. 21. nach der Seite 54 befindlichen Fassung

einmüthige

Genehmigung, wobei nur noch zu bemerken, daß auch der Seite 54 zur Aufnahme in die Schrift vorgeschlagene Antrag, der auch auf den Dunkelarrest mit erstreckt werden soll, die Zustimmung

aller Anwesenden

erhält.

So kann man nunmehr zu

Art. 22. übergehen, zu welchem von Herrn Domherrn D. Günther und Herrn Superintendent D. Großmann die unter Nr. 17. und 18. anliegenden Anträge eingereicht worden sind.

Der erste derselben geht dahin, den Art. 22. entweder ganz in Wegfall zu bringen oder die zur Bekanntmachung geeigneten Fälle vorher zu bestimmen, und es führt zu dessen Unterstützung Herr Domherr D. Günther an: So lange noch keine Oeffentlichkeit des Verfahrens stattfinde, liege in der Bekanntmachung, welche der Artikel nachlasse, jedenfalls eine Strafschärfung und diese sey nur da zulässig, wo sie in Voraus bestimmt sey. Die Bekanntmachung könne oft eine weit härtere Maasregel seyn, als die zuerkannte Strafe selbst, und wenn man sage, daß das Ministerium sie in solchen Fällen nicht verhängen werde, so gewähre dieß keine Garantie. Er enthalte sich bestimmter Vorschläge über die Fälle, wo eine Bekanntmachung zulässig, wünsche aber, daß man die Regierung ersuche, solche zu normiren und sie den Ständen zur Genehmigung vorzulegen, dafern man nicht lieber den ganzen Artikel in Wegfall bringen wolle.

Der Antrag des Herrn D. Großmann ist mit dem vorstehenden zum Theil übereinstimmend, indem er dahin geht, die öffentliche Bekanntmachung von einer bestimmten Norm abhängig zu machen und dieselbe namentlich auch auf Meineid, Gotteslästerung und Aergerniß zu erstrecken, es ist jedoch der letzte Theil des Antrag bei der Verhandlung mit der Deputation auf den Meineid beschränkt worden.

Indem sich Herr D. Großmann auf die von Herrn D. Günther angeführten Gründe bezieht, äussert er sich noch dahin: Er finde in der Dispositien des Artikels eine Beschränkung des richterlichen Amts, eine Vermischung der richterlichen und vollziehenden Gewalt, welche die letztere bei etwaniger Veränderung der Personen und mit ihnen der Grundsätze compromittiren könne. Anlangend den Meineid, so sey er ein Verbrechen der innern Ehrlosigkeit, welches der Staat um so weniger gleichgültig mit ansehen könne, als dadurch eine Verachtung des Heiligen ausgesprochen und das Band der Gesellschaft gelöset werde, welches auf Treue und Glauben beruhe.

Nachdem beide Anträge unterstützt worden sind, wird Seiten des Herrn Referenten und mehrerer Kammermitglieder gegen dieselben angeführt: Eine Normirung der bekannt zu machenden Fälle in Voraus zu bewirken falle unmöglich, da es nicht blos grössere sondern unter Umständen häufig auch kleinere Verbrechen seyn könnten, deren Bekanntmachung rathsam sey. In welchem Sinne das Ministerium zu handeln gedenke, das gehe aus den Motiven hervor, von denen auch spätere Minister abzugehen nicht für zulässig halten würden. Die beste Garantie gewähre auch hier die Oeffentlichkeit, und der Wegfall des ganzen Artikels würde der Aufnahme eines Verbots der Bekanntmachung so ziemlich gleich zu achten seyn. Die Aufnahme der wegen des Meineids beantragten Bestimmung würde selbst den Wegfall der Bekanntmachung auf dem Wege der Begnadigung ausschliessen, was um so unpassender erscheine, da Meineide zuweilen wohl ohne bösen Vorsatz lediglich aus Leichtsinn vorkämen. Mit demselben Rechte wie beim Meineide würde man die Bekanntmachung auch bei mehrern andern Verbrechen beantragen können, die ausdrückliche Aufführung des Meineides aber würde andere Vergehungen auszuschliessen scheinen, während so, wie der Artikel jetzt stehe, auch beim Meineide die Bekanntmachung unbedenklich verfügt werden könne.

In ähnlichem Sinne sprechen sich Herr Staatsminister von Könneritz und Herr Geheimer Justizrath D. Groß aus. Sie erinnern an das Beispiel fremder Gesetzgebungen, in denen sich ganz ähnliche Bestimmungen fänden, sowie daran, daß es ja nicht in der Hand der Regierung liege, die Bekanntmachung von Verbrechen und Strafen zu hindern, wenn Steckbriefe nöthig würden, oder öffentliche Blätter Nachrichten darüber verbreiten wollten. Das, was jedem Journalisten gestattet sey, wolle man den Ministerien nicht anheim geben, deren Händen doch weit wichtigere Rechte des Volks anvertraut seyen, und man habe Anträge, wie die jetzt gestellten, um so weniger erwarten können, da der Bericht der Deputation der zweiten Kammer sogar das Verlangen der Einführung einer Oeffentlichkeit des Verfahrens enthalte.

Nachdem hierauf Seiten der Herren Antragsteller entgegnet worden ist, wie die von ihnen gewünschte Normirung der Fälle keinesweges unausführbar seyn könne, da ja schon die Motiven dazu das beste Anhalten gäben, wie sie diese letztern als genugsam bindend für spätere Minister nicht halten konnten, und wie die Beziehung auf die Journalisten nicht passe, da eine officielle Bekanntmachung einen ganz andern Character habe, als eine bloße Zeitungsnachricht, macht

Unterzeichneter zum Behuf der Ausgleichung der verschiedenen Ansichten den Vorschlag, den im Art. 22. liegenden Sinn dadurch bestimmter auszudrücken, daß man statt der Worte „in einzelnen dazu geeigneten Untersuchungen" die Worte wähle:

> in Fällen, wo dieß das Beste des Landes oder einzelner Theile desselben erfordert.

Dieß wird unterstützt, Herr Geheimer Rath von Wietersheim hält jedoch den Vorschlag nicht für passend, da auch er keine feste Bestimmung enthalte, wohl aber den Ministern ein Anhalten gewähre, welches ihre Verantwortlichkeit, in der doch die sicherste Garantie gegen Mißbrauch liege, vermindere.

Eben dieses Bedenken spricht auch Herr Staatsminister von Könneritz aus, und äussert, wie es, wenn man irgend eine besondere Maasregel für nöthig halte, am zweckmäsigsten seyn dürfte, der Schrift den Antrag zu inseriren,

> es möge die öffentliche Bekanntmachung von begangenen Verbrechen und deren Bestrafung nicht über die in den Motiven angegebenen Fälle ausgedehnt werden.

Als es hierauf zur Abstimmung kommt, wird zuerst der Antrag wegen genauerer Normirung der zur Bekanntmachung geeigneten Fälle,

mit 28 Stimmen gegen 4, und der Großmannsche Antrag wegen des Meineides,

mit 25 Stimmen gegen 7,

abgelehnt, es erklären sich auch gegen den Antrag des Unterzeichneten

29 Stimmen wider 3.

Dagegen wird der Vorschlag des Herrn Staatsministers von Könneritz,

mit 31 Stimmen gegen 1,

und der Artikel 22.

mit 27 Stimmen gegen 5,

angenommen.

Hierbei nöthigt die Zeit abzubrechen, und enthält die Beilage D. die genehmigten Fassungen der heute angenommenen Artikel.

Anher bemerkt von

Ernst Gustav von Gersdorf.
Caspar Carl Philipp Utz von Schönberg.
Ernst Wilhelm Bernhardi.
Ernst Friedrich Hartz, S. d. I. K.

D.

Artikel 20.

(nach der Seite 53 des Deputationsberichts zu findenden Fassung.)

Bei Vagabunden ——— anderer Personen nach bereits einmal erlittener Bestrafung wegen gleichartiger Verbrechen solcher Art, schuldig gemacht haben ——— nie über 180 steigen.

Artikel 21.

unverändert wie er Seite 54 des Deputationsberichts vorgeschlagen worden.

Artikel 22.

unverändert wie im Gesetz-Entwurfe.

№ 17.

Antrag des Herrn Domherrn D. Günther.

Zu Artikel 22.

Diesen Artikel in Wegfall zu bringen, oder die Fälle, wo die Bekanntmachung erfolgen soll, vorher zu bestimmen.

№ 18.

Der hohen Kammer beehre ich mich den Vorschlag zu thun, es möge Ihr gefallen:

§. 22. die öffentliche Bekanntmachung vollzogener Strafen
a.) nicht vom Ermessen des Justizministerii, sondern von einer zu bestimmenden Norm abhängig zu machen,

b.) und dieſelbe namentlich auch auf Meineid, Gotteslästerung, Aergerniß auszudehnen.

D. Großmann.

15.

Den 19. December 1836.

Gegenwärtig ſind:

Se. Excellenz Herr Staatsminiſter von Könneritz,
Herr Geh. Juſtizrath D. Groſſ.

Die verſammelten 34 Mitglieder der erſten Kammer genehmigen das über die letzte Sitzung aufgenommene Protocoll, und wird ſodann

49.

Vortrag aus der Regiſtrande Nr. 59. 60.

vorgetragen, daß zwei Protocollextracte der zweiten Kammer eingegangen ſeyen, beide vom 12. December, wovon der eine unter

Nr. 59. die Wahl zweier Mitglieder des Ausſchuſſes zur Verwaltung der Staatsſchuldenkaſſe, der andere unter

Nr. 60. das Königliche Decret wegen der Protocollführung und des Drucks der Landtags-Acten

betrifft. Erſterer wird einſtweilen und bis das Decret wegen der Staatsſchuldenkaſſe in der Kammer vorgetragen ſeyn wird, zu den Acten genommen, Letzterer aber wegen der hier und da von den dieſſeitigen Anſichten abweichenden Beſchlüſſe der erſten Deputation übergeben.

50.

Beurlaubungen, Entſchuldigungen.

Entſchuldigt ſind für heute Herr von Schönberg auf Wilsdruff durch dringende Geſchäfte, Herr von Leipziger durch Unwohlſeyn. Beurlaubt werden Herr Bürgermeiſter Bernhardi vom 24. December bis 1. Januar, Herr Kammerherr von Ziegler vom 25. bis 31. December, Herr Meinhold vom 22. December bis höchſtens 7. Januar, Herr Bürgermeiſter Schill vom 22. bis 31. December und Herr von Polenz vom 23. December bis 1. Januar.

Nachdem hierauf noch Se. Königliche Hoheit Prinz Johann als Vorſtand der erſten Deputation den Herrn Präſidenten um Vermittelung des Zuſammen-

tritts der Deputation mit einem Königlichen Commiſſar wegen des allerhöchſten Decrets, die Entſchlieſſungen auf mehrere ſtändiſche Anträge enthalten, erſucht hat, gelangt man zur

Tagesordnung,

und ſomit

51.

Fernerweite Berathung über den allgemeinen Theil des Criminalgeſetzbuchs Art. 23. bis 49.

zur fortgeſetzten Berathung des allgemeinen Theils des Criminalgeſetzbuchs.

Es wird hierbei zuvörderſt

Art. 23., zu dem nichts erinnert worden iſt,

einſtimmig

angenommen.

Zu

Art. 24. ſind von Herrn Bürgermeiſter Bernhardi und Herrn Domherrn D. Günther Anträge gemacht worden.

Erſterer erklärt, wie er ſeinen Antrag, da er von demſelben keinen Erfolg erwarten dürfe, fallen laſſe,

Herr Domherr D. Günther aber bemerkt über ſeinen, dieſem Protocolle unter 19. beigefügten, Antrag: Obwohl ſeine Abſicht eigentlich weiter gegangen ſey, ſo beſchränke er doch, aus dem ſo eben von Herrn Bürgermeiſter Bernhardi angegebenen Grunde, ſeinen Antrag auf Folgendes: Der Verſuch ſey im Allgemeinen ein durch äuſſere Handlungen ſich kund gebendes Beſtreben, einen geſetzwidrigen Vorſatz zu verwirklichen und er ſey entweder objectiv, wenn dadurch ein Gut eines Dritten gefährdet werde, oder ſubjectiv, wenn eine wirkliche Gefährdung nicht ſtattfinde. Die im Art. 24. unter 1. 2. und 4. angeführten Fälle gehörten nun dem objectiven Vorſatze an, wogegen der Fall unter 3. und das, was Art. 25. erwähnt werde, als ſubjectiver Vorſatz betrachtet werden müſſe. Hiernach müſſe er nun darauf antragen, den Art. 24. unter 3. erwähnten Fall mit Art. 25. zu verbinden, und in letzterm die Strafe von 4 Jahren Arbeitshaus bis auf 6 Monate Gefängniß im Maximo herabzuſetzen. Es ſey noch ſehr zweifelhaft, ob der ſubjective Vorſatz überhaupt beſtraft werden könne; er glaube dieß zwar bejahen zu müſſen, das Strafmaas aber bedürfe einer bedeutenden Ermäſigung mindeſtens bis zu dem von ihm angegebenen Quanto. Eben ſo wenig könne er übrigens damit übereinſtimmen, wenn Art. 25. geſagt ſey, daß die Strafe nach Maasgabe des an den Tag gelegten geſetzwidrigen Willens bemeſſen werden ſolle, da nicht der Wille, ſon-

dern das Gut, dessen Verletzung beabsichtigt werde, den Maasstab der Strafbarkeit abgebe. Nach diesem Allen gehe sein Antrag dahin:

a.) aus Art. 24. den dritten Fall hinwegzulassen, sodann
b.) den Art. 26. unverändert anzuschliessen, und
c.) zuletzt den Art. 25. in nachstehender Fassung folgen zu lassen:
Hat der Verbrecher zu der Ausführung des von ihm beabsichtigten Verbrechens irriger Weise oder aus Mangel an Einsicht ein völlig untaugliches Mittel gewählt, oder konnte an dem Gegenstande, gegen welchen die gesetzwidrige Handlung gerichtet war, eine Rechtsverletzung nicht begangen werden, so ist der Thäter mit einer nach der Größe des Gutes, das er zu verletzen beabsichtigte, zu bemessenden Strafe bis zu sechsmonatlichem Gefängnisse zu belegen.

Nachdem dieß unterstützt worden ist, wird Seiten des Herrn Referenten und einiger andern Kammermitglieder dagegen angeführt: Es werde im concreten Falle sehr schwer seyn, die im Art. 24. unter 3. und 4. angeführten Fälle zu unterscheiden, und darum geböten praktische Rücksichten, es bei der Anordnung des Entwurfs zu lassen. Wenn Art. 24. den mißlungenen Versuch enthalte, so sey es bei den im Art. 25. angegebenen Fällen eigentlich nur die böse Absicht, welche bestraft werde. Anlangend das im Art. 25. bestimmte Strafmaas, so sey in den hierunter zu subsumirenden Fällen der Vorsatz zu schaden, vollständig da, und wenn es auch nur sehr selten zu der hier angedroheten höchsten Strafe kommen sollte, so liessen sich doch Fälle denken, wo sie völlig angemessen erscheine. Sie könne daher hier nicht entbehrt werden.

In ähnlichem Sinne sprechen sich Herr Staatsminister von Könneritz und Herr D. Groß aus. Man habe die Fälle unterschieden, wo ein Object vorhanden sey, das verletzt werden könne und wo solches fehle, und hierin liege der Grund der im Gesetze gewählten Abtheilung. Wenn es übrigens im Art. 25. heisse, daß die Strafe nach dem Grade des gesetzwidrigen Willens bemessen werden solle, so sey letzterer eben so in objectiver als in subjectiver Hinsicht in Betracht zu ziehen und daher das Gut, dessen Verletzung beabsichtigt werde, allerdings mit in Betracht zu ziehen.

Bei der Abstimmung wird hierauf der Güntherſche Antrag,
mit 25 Stimmen gegen 8,
abgelehnt, zu dem Seite 55 fg. zu findenden Vorschlage der Deputation aber von

Herrn Geheimen Justizrath D. Groß bemerkt, daß in dem Berichte der Deputation der zweiten Kammer Seite 48 ein ganz ähnlicher Vorschlag ge-

ſchehen ſey, deſſen Annahme er theils an ſich, theils um der leichtern Vereinigung mit der zweiten Kammer willen empfehle.

Die Mitglieder der Deputation äuſſern, wie ihnen hiergegen ein Bedenken nicht beigehe und wird hierauf gedachter Vorſchlag der Deputation der zweiten Kammer und mit ihm Art. 24.

einſtimmig

angenommen.

Bei

Art. 25. beabſichtigt Herr D. Großmann den Antrag des Herrn Domherrn D. Günther wegen Herabſetzung der höchſten Strafe auf 6 Monate wieder aufzunehmen, die Kammer hält dieß indeſſen, auf dieſerhalb geſtellte Frage, nicht mehr für zuläſſig und werden Artikel 25. unverändert,

mit 27 Stimmen gegen 4,

ſo wie

Art. 26. ebenfalls unverändert

einmüthig

angenommen.

Bei

Art. 27. bemerkt der Herr Referent, wie der hier gemachte Vorſchlag der dieſſeitigen Deputation zwar mit dem der Deputation der zweiten Kammer zuſammentreffe, wie jedoch beide Deputationen zu dem gleichen Vorſchlage durch ſehr verſchiedene Gründe beſtimmt worden ſeyen.

Es werden hierauf das Amendement der Deputation und mit ihm Art. 27. ſo wie

Art. 28. unverändert, insgeſammt

einſtimmig

angenommen.

Indem man nunmehr zum vierten Kapitel übergeht und zuerſt zu

Art. 29. gelangt, wird bemerkt, daß hier Herr Domherr D. Günther einen Antrag eingereicht habe; es erklärt jedoch derſelbe, wie er ſeinen Vorſchlag zurücknehme. Er habe den Wegfall des ganzen Artikels beabſichtigt, da er, obwohl ganz richtig, nur einen doctrinellen Satz enthalte, der nicht in ein Geſetz zu gehören ſcheine. Es werde indeſſen auch keinen weſentlichen Nachtheil herbeiführen, wenn er ſtehen bleibe.

Nachdem Herr Staatsminiſter von Könneritz die Bemerkung des Herrn D. Günther zugeſtanden, jedoch erinnert hat, daß der im Art. 29. ausgeſpro-

chene Satz den Uebergang zu den Bestimmungen des vierten Kapitels bilde, wird der Artikel nach der Fassung der Deputation

einstimmig

angenommen.

Zu

Art. 30. ist von Herrn Domherrn D. Günther der Antrag geschehen, den dolus richtiger zu classificiren. Bevor man jedoch zur Discussion hierüber gelangt, erklärt Herr D. Günther: Er lasse diesen Antrag, so wie alle übrigen zum allgemeinen Theile des Gesetzbuchs gemachten Anträge, mit alleiniger Ausnahme des zu Art. 61. gestellten, hiermit fallen. Könne er auch mit den Artikeln und Materien, gegen die er monirt habe, nicht allenthalben einverstanden seyn, so würde er doch, um seine Anträge zu unterstützen, in theoretische Entwickelungen eingehen müssen, die er zu vermeiden wünsche.

Es werden hierauf der Art. 30., so wie

Art. 31., beide unverändert, einhellig angenommen.

Bei dem nunmehr folgenden fünften Kapitel hat zu

Art. 32. die Deputation Seite 59 zwei verschiedene Anträge gemacht.

Sie werden, so wie der Artikel selbst,

einstimmig

angenommen, und wird dem

Art. 33. unveränderte, ebenfalls

einhellige

Annahme zu Theil.

Art. 34. erlangt nach der Seite 59 des Berichts zu findenden Fassung der Deputation

einstimmige

Genehmigung, zu

Art. 35. aber hat Herr Graf von Hohenthal den unter 20. anliegenden Antrag gestellt, mit welchem ein von Unterzeichnetem gestelltes Amendement völlig zusammentrifft. Beide Anträge gehen dahin, die für Art. 35. von der Deputation der zweiten Kammer Seite 52 ihres Berichts vorgeschlagene Fassung anzunehmen, und es führen die Antragsteller an: Die im Art. 35. des Gesetz-Entwurfs angegebenen Fälle, welche die Deputation noch um einen und Herr von Carlowitz um einen zweiten vermehrt zu sehen wünschten, schienen nicht alle hier vorkommenden Formen zu umfassen. Insbesondere sey der Fall der Verführung übergangen und er werde durch den Ausdruck „Ueberredung" um so weniger ersetzt, als sich Verführung auch durch absichtliche Er-

regung der Leidenschaft, welche das Verbrechen hervorbringe, ja selbst ohne alle Worte denken lasse. Die Fassung der Deputation der zweiten Kammer scheine sehr vollständig, da sie ausser der Verführung auch noch Drohung, Befehl, Rath und Bitte aufgenommen habe, welche die Fassung des Gesetz-Entwurfs zu übergehen scheine. Werde endlich diese Fälle auch ein intellectueller Richter aus der Fassung des Entwurfs durch die Analogie herausfinden, so sey doch die Angabe der einzelnen Fälle für das Volk wichtig, welches hermeneutische Grundsätze anzuwenden sich ausser Stande befinde.

Nachdem der Antrag die erforderliche Unterstützung gefunden hat, erklären sich mehrere Stimmen gegen denselben. Sie führen an: Der Artikel, wie ihn der Entwurf enthalte, umfasse alle von der Deputation der zweiten Kammer aufgestellten Fälle, namentlich seyen Gewalt und Drohung im Zwange, Befehl im Auftrage, Lohn im Geschenke, Rath, Verführung und Bitten in der Ueberredung mit begriffen. Die Fassung der Deputation der zweiten Kammer enthalte eine Tautologie, denn sie gebe neben dem genus auch die species an, was bei der im Art. 1. enthaltenen Bestimmung doppelt überflüssig erscheine und müsse man insbesondere die Aufnahme der Verführung bedenklich finden, da solche oft auf ein ganzes verbrecherisches Leben fortwirke und am Ende selbst böses Beispiel unter den Begriff der Verführung subsumirt werden könne. Jedenfalls genüge schon die Ueberschrift des Artikels: „Verleitung" gegen jede zu große Beschränkung der hier gemeinten Fälle.

Da hierauf unter andern ergegnet wird, daß sich eine Casuistik, die ja auch der Artikel im Gesetz-Entwurfe enthalte, nicht allenthalben vermeiden lasse, bemerkt

Herr Domherr D. Günther wie jede Casuistik vermieden worden wäre, wenn man den Artikel so gefaßt hätte: Wer seinen eigenen gesetzwidrigen Willen durch einen Andern ausführt u. s. w.

Als man hierauf zur Abstimmung gelangt, wird der Vorschlag der Deputation Seite 60 wegen Aufnahme des Worts „Auftrag"

einstimmig

und der Vorschlag des Herrn von Carlowitz, ebenfalls Seite 60 des Berichtes, wegen Aufnahme der Worte „durch absichtliche Erregung oder Benützung eines Irrthums",

mit 27 Stimmen gegen 5,

angenommen, dagegen der Vorschlag wegen Annahme der Fassung der Deputation der zweiten Kammer,

mit 29 Stimmen gegen 3,

abgelehnt.

Die Annahme des Artikels 35. erfolgt sodann

einstimmig,

und nachdem sich noch der Herr Präsident gegen jede im Gesetze aufzunehmende Casuistik erklärt hat, gelangt man zu

Art. 36., welcher unverändert

einhellig

angenommen wird.

Bei

Art 37. findet der Vorschlag der Deputation Seite 61 und mit ihm der Artikel selbst

allerseitige

Genehmigung.

Bei der nun folgenden Berathung werden die

Art. 38. und 39., so wie der von der Deputation Seite 63 vorgeschlagene Zusatzartikel 39 b. zusammen genommen, und man verwendet sich zuvörderst zu ebenerwähntem Zusatzartikel, zu welchem Unterzeichneter den unter 21. anliegenden Antrag gemacht hat.

Er führt zu dessen Unterstützung an, daß, wenn man Neffen und Nichten von den in den Artikeln 37., 38. und 39. angegebenen Pflichten ausnehmen wolle, mit gleichem Rechte auch Oheime und Tanten auf solche Ausnahme Anspruch hätten, da das Verhältniß ein gegenseitiges sey, und der respectus parentelae, auf welchen sich die Deputation beziehe, ein juristischer Begriff sey, der im Volksleben niemals Wurzel gefaßt habe. Wichtiger noch aber scheine ihm die Aufnahme der Vormünder und Mündel, da den einen seine Pflicht, das Wohl des Mündels zu befördern, den andern die Dankbarkeit entschuldige, wenn er nicht als Denunciant auftrete.

Nachdem hierauf der Antrag unterstützt worden ist, findet derselbe von mehrern Seiten Widerspruch und äussert insbesondere

Herr Staatsminister von Könneritz, wie er sich gegen jede Erweiterung und Vermehrung der im Gesetz-Entwurfe bestimmten Ausnahmen erklären müsse. Die Regierung habe alle Rücksicht genommen, welche den Familienverhältnissen gebühre, allein in einer Zeit, wo man so viel vom Staate fordere, möge man auch die Pflichten der Bürger gegen denselben nicht beschränken. Besonders wichtig sey die Anzeige bei erst noch bevorstehenden Verbrechen, und ein Vormund werde seine Pflicht weit besser thun, wenn er den Mündel durch Erstattung einer Anzeige hindere, Verbrechen zu begehen, als wenn er ihm gestatte, sich durch Begehung von Verbrechen unglücklich zu machen.

Einverstanden mit diesen Gründen, so weit sie gegen den Antrag des Unterzeichneten gerichtet sind, vertheidigen dagegen der Herr Referent und mehrere andere Deputationsmitglieder die Vorschläge der Deputation. Letztere wolle, bemerken sie, weder die moralische Pflicht der Anzeige schwächen noch Verbrechen begünstigen, allein sie glaube am besten den Staatszweck zu fördern, wenn sie die Heiligkeit der Familienbande aufrecht erhalte, denn der Staat bestehe aus Familien und ihr Wohl sey das seine.

Die Debatte wendet sich hierauf zu Art. 38., zu welchem Unterzeichneter das unter 22. anliegende Amendement gestellt hat, nach welchem nur Verbrechen, welche annoch begangen werden sollen, Anzeige erheischen würden, in sofern sie im niedrigsten Grade mit Arbeitshausstrafe belegt sind.

Zur Bevorwortung dieses Antrags äussert Unterzeichneter, wie die Fassung des Artikels nicht ersehen lasse, ob die Verbrechen gemeint seyen, welche im höchsten oder die, welche im niedrigsten Grade mit Arbeitshaus belegt seyen. Bestimmung thue jedenfalls Noth, und da scheine denn die vorgeschlagene die angemessenste.

Der Antrag erlangt die erforderliche Anzahl von Fürsprechern, wird auch von mehrern Seiten bevorwortet, indem man das Denunciationswesen nicht fördern dürfe.

Dagegen erklärt sich Herr Staatsminister von Könneritz aus den bereits oben angeführten Gründen ganz gegen den Vorschlag,

Herr D. Groß aber findet die Bemerkung, daß die Fassung des Artikels nicht deutlich genug sey, gegründet und schlägt vor, statt der Worte „eines wenigstens mit Arbeitshaus belegten Verbrechens" zu setzen:

> eines Verbrechens, bei welchem die Strafe wenigstens bis auf Arbeitshaus steigen kann.

Herr Domherr D. Günther findet weder die Fassung des Gesetz-Entwurfs noch die von der Deputation, noch die von Unterzeichnetem gemachten Vorschläge passend, indem das Strafmaas nicht die Grenze der zur Anzeige verpflichtenden Verbrechen bestimmen könne, vielmehr die Classen von Verbrechen zu bezeichnen seyn würden, bei welchen eine Anzeige zur Pflicht zu machen ist. Geschähe dieß, so würden hiernach auch die Grade der Verwandtschaft, welche von der Pflicht zur Anzeige entbinden, im Artikel 39 b. bei den verschiedenen Verbrechen verschieden normirt werden können.

Als es hierauf zur Abstimmung kommt, wird die bei Art. 38. von der Deputation vorgeschlagene Weglassung des zweiten Satzes, und der von der Deputation aufgenommene Fassungsvorschlag des Herrn D. Groß,

mit 24 Stimmen gegen 9,

angenommen, der Antrag des Unterzeichneten,
mit ebenfalls 24 Stimmen gegen 9,
abgelehnt, und der Artikel selbst sodann
einstimmig
genehmigt.

Der Artikel 39. findet, nach der Seite 62 des Berichts angegebenen Fassung,
mit 30 Stimmen gegen 2,
Genehmigung, und werden sodann bei Art. 39 b. der Antrag des Unterzeichneten wegen der Oheime und Tanten,
mit 20 Stimmen gegen 12,
der Antrag wegen der Vormünder und Mündel,
mit 25 Stimmen gegen 7,
verworfen.

So ist nun nur noch die Fassung der Deputation für Art. 39 b. übrig, und es werden die einzelnen Bestimmungen derselben, wie solche Seite 62 des Berichts aufgeführt sind, zur Abstimmung gebracht. Dabei erlangt die Bestimmung unter a. wegen der Pflegeältern und Pflegekinder,
mit 32 Stimmen gegen 2,
die unter b. wegen der Collateralverwandten,
mit 22 Stimmen gegen 12,
und die unter c. wegen der Verschwägerten,
mit 24 Stimmen gegen 10,
Annahme, die ganze Seite 63 befindliche Fassung aber wird,
mit 29 Stimmen gegen 5,
genehmigt.

Der nunmehr folgende
Art. 40. (in dessen erster Zeile Seite 13 es heissen muß „Verbrechens" statt „Verbrechers") wird unverändert
unanim
angenommen, und erfolgt bei
Art. 41. gleich
einstimmige Annahme des Artikels, unter Wegfall der von der Deputation zur Weglassung empfohlenen Worte.

Die Kammer genehmigt demnächst den
Art. 42. unverändert, die
Art. 43. und 44. aber unter den von der Deputation Seite 63 beantragten kleinen Einschaltungen, so wie die

Art. 45., 46. und 47. unverändert

einstimmig

und ist nur zu bemerken, daß, nach der Erläuterung des Herrn D. Groß, im Art. 46. die Worte „nach richterlichem Ermessen unter Schärfung derselben" durch Kommata einzuschliessen sind, welches beim Abdrucke übersehen worden.

Die bei

Art. 48. vorgeschlagene Abänderung der Deputation wird nur eventuell, und zwar für den Fall, daß der Antrag der Deputation zu Art. 157. Genehmigung finden sollte,

einstimmig

angenommen, man ist sodann auf den Antrag des Herrn geheimen Justizraths D. Groß ebenfalls

einstimmig

damit einverstanden, statt des Worts „Unterschlagungen" das Wort „Veruntrauungen" zu setzen, weil im 122. Kapitel des speciellen Theils dieser Ausdruck gebraucht worden ist, und erlangt hierauf der Artikel selbst

einhellige

Annahme.

Zu

Art. 49. hat die Deputation eine Abänderung des letzten Satzes beantragt, welche den Beifall

aller Anwesenden

findet.

Von Herrn Amtshauptmann von Welk wird demnächst bemerkt, wie der auf der ersten Zeile der Seite 15 gebrauchte Ausdruck „derselbe" ihm nicht deutlich erscheine, indem man darunter eben so gut den Eigenthümer als den Aufbewahrer der entwendeten Sache verstehen könne. Er faßt indessen Beruhigung, da

Herr Staatsminister von Könneritz ergegnet, wie dieser Ausdruck eben dem Richter die Wahl lassen solle, nach Verschiedenheit der Fälle entweder den einen oder den andern zur Schätzung der nicht mehr vorhandenen Sache aufzufordern.

Als hierauf noch

Art 49., wie er sich nach dem Antrage der Deputation gestaltet,

unanim

angenommen worden ist, wird für heute abgebrochen, und schließt der

Herr Präsident die Sitzung mit der Bemerkung, wie ihm zwar die Vermeidung zu weitläuftiger Discussionen bei Berathung des Criminalgesetzbuchs nur angenehm seyn könne, wie er jedoch bedauern würde, wenn dieß auf Kosten der Gründlichkeit erlangt werden sollte.

Die Fassung der heute durchgegangenen Artikel enthält die Beilage E. und wird zur Tagesordnung für morgen die Fortsetzung der heutigen Berathung bestimmt.

Bemerkt von

Ernst Gustav von Gersdorf. Ernst Friedrich Hartz,
Christian Friedrich Meinhold. S. d. I. K.
Karl Ziegler und Klipphausen.

E.

Artikel 23.

bleibt unverändert.

Artikel 24.

Ist bei einem ——— zu erkennen. Diese kann, wenn das beabsichtigte Verbrechen ——— gesteigert werden.

Bei besonders hoher Gefährlichkeit des Verbrechers kann, wenn das Verbrechen mit Todesstrafe bedrohet ist, und die Fälle unter 2. und 4. eintreten, ausnahmsweise bis zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe die zu erkennende Strafe gesteigert werden.

Artikel 25. 26.

bleiben unverändert.

Artikel 27.

Handlungen ——— keiner Strafe.

Artikel 28.

bleibt unverändert.

Artikel 29.

Eine dem Strafgesetze zuwider laufende Handlung kann nur dann strafbar seyn, wenn sie entweder aus Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit begangen worden ist.

Artikel 30. 31.

bleiben unverändert.

Artikel 32.

Haben mehrere ——— Uebereinkunft gemeinschaftlich ——— ganz beizumessen.

Dasselbe findet statt bei denjenigen, welche das Verbrechen gemeinschaftlich mit dem Thäter beschlossen, und ohne an der Ausführung selbst Theil zu nehmen, vor Ausführung der That Beihülfe geleistet haben.

Artikel 33.

bleibt unverändert.

Artikel 34.

Haben Einer oder Mehrere solcher vereinigter Verbrecher eine Handlung sich zu Schulden kommen lassen, welche nach den vorhandenen Umständen als in der Verabredung oder Uebereinkunft begriffen nicht betrachtet werden kann, so ist diese Handlung den übrigen Mitgliedern der verbrecherischen Vereinigung nicht zuzurechnen.

Artikel 35.

Diejenigen, welche Andere zu der Ausführung einer strafbaren That durch Auftrag, Ueberredung, Versprechungen, Geschenke, Zwang oder absichtliche Erregung oder Benutzung eines Irrthums bestimmen, sind u. s. w.

Artikel 36.

bleibt unverändert.

Artikel 37.

Als Begünstiger ——— beförderlich sind. Begünstiger, welche die hier erwähnten Handlungen dem Verbrecher vor der That zugesagt haben, sind den ungleichen Theilnehmern gleich zu achten.

Artikel 38.

Als eine Begünstigung des Verbrechens ist es auch anzusehen, wenn Jemand glaubwürdige Nachrichten von dem Vorhaben eines Verbrechens, bei welchem die Strafe wenigstens bis auf Arbeitshaus steigen kann, erhält und solches nicht der Obrigkeit oder einer dadurch bedrohten Person anzeigt.

Artikel 39.

bleibt unverändert nach dem Vorschlage der Deputation Seite 62 des Berichts.

Artikel 39b.

bleibt unverändert nach dem Vorschlage der Deputation Seite 63 des Berichts.

Artikel 40.

bleibt unverändert wie im Gesetz-Entwurfe.

Artikel 41.

Bei Zumessung ——— ist vorzüglich auf die Größe der Verschuldung und des dadurch verursachten Schadens Rücksicht zu nehmen.

Artikel 42.

bleibt unverändert.

Artikel 43.

Nach denselben ——— Zuchthausstrafe oder Todesstrafe besteht, nicht über Zwanzig Jahre Zuchthaus ersten Grades gesteigert werden.

Artikel 44.

Gegen diejenigen ——— und bei Todesstrafe höchstens auf zehnjährige Zuchthausstrafe ersten Grades zu erkennen.

Artikel 45. 46. 47.

bleiben unverändert.

Artikel 48.

Hat jedoch Jemand mehrerer noch unbestrafter gleichartiger Diebstähle, Veruntrauungen, Betrügereien und Erpressungen sich schuldig gemacht u. s. w. (das Wort Erpressungen ist nur eventuell angenommen).

Artikel 49.

Bei den ——— gemäs sey. Diese Beiträge sind nach dem gesetzlichen, inländischen Münzfuße zu berechnen, und die nach einem andern Fuße erfolgten Schätzungen nach valvationsmäsigem Werthe auf erstern zu reduciren.

№ 19.

Antrag des Herrn Domherrn D. Günther

zu Artikel 24. 25. 26.

Eine nähere Bestimmung der Bestrafung des Versuchs zu beantragen.

№ 20.

Zu Artikel 35.

Der Unterzeichnete beantragt die von der Deputation der zweiten Kammer

beliebte Fassung dieses Artikels, da er bestimmter abgefaßt zu seyn scheint und manche gewiß strafbare Aufreitzung und Anregung sonst straflos bleiben würde. —

Graf Hohenthal.

№ 21.

Anträge des Herrn Bürgermeisters Hartz.

Dem Seite 63 vorgeschlagenen Zusatzartikel 39 b. trete ich bei, wünsche jedoch beigefügt zu sehen:

a. nach dem Worte „Geschwister" Oheime und Tanten,
b. nach dem Worte „Pflegekinder" Vormünder und Mündel.

№ 22.

Im §. 38. wünsche ich Zeile 2. nach dem Worte „eines" die Worte

im niedrigsten Grade

eingeschaltet zu sehen.

16.

Den 20. December 1836.

Gegenwärtig sind:

Se. Excellenz Herr Staatsminister von Könneritz, und
Herr Geh. Justizrath D. Groß, abwechselnd auch
Se. Excellenz Herr Staatsminister von Zezschwitz und
Se. Excellenz Herr Geheimer Rath von Wietersheim.

Die Versammlung besteht aus 34 Mitgliedern der ersten Kammer. Sie genehmigt das über die gestrige Sitzung aufgenommene Protocoll nebst Beilage E., und erfolgt sodann

52.

Vortrag aus der Registrande Nr. 61. bis 63.

der Vortrag aus der Registrande, bei welcher zuvörderst eine unter

Nr. 61. eingetragene Petition des Herrn Kammerherrn Freiherrn von Beust und mehrerer andern Kammermitglieder des Inhalts eingegangen, daß sich die Ständeversammlung für die, noch während des gegenwärtigen Land-

tags zu bewirkende, Vorlegung einer Kreistagsordnung verwenden möge. Sie wird der dritten Deputation zur Begutachtung überwiesen.

Demnächst haben unter

Nr. 62. Herr D. Unger zu Wiesenburg seine Schrift, die beabsichtigte Hospital-Krankenpflege im sächsischen Gebirge betreffend, so wie unter

Nr. 63. das Directorium des statistischen Vereins die von letzterem seit dem Schlusse des vorigen Landtags herausgegebenen Schriften der Kammer überreicht.

Beiden wird der Herr Präsident den Dank der Kammer bringen und sollen die überreichten Schriften zu der Bibliothek genommen werden.

53.

Beurlaubungen und Entschuldigungen.

Herr Kammerherr von Metzsch wird auf die Zeit vom 24. December bis 4. Januar beurlaubt, Herr Domherr von Leipziger als krank entschuldigt.

Indem man nun zur

Tagesordnung

und namentlich

54.

Fortgesetzte Berathung des allgemeinen Theils des Strafgesetzbuchs Art. 50—61.

zur fortgesetzten Berathung des allgemeinen Theils des Strafgesetzbuchs übergeht, erbittet sich Unterzeichneter das Wort, um zu bemerken, daß dasjenige Verfahren, welches die Kammer bei Berathung des Strafgesetzbuchs hinsichtlich der Stellung von Amendements und sonst auf den Vorschlag der Deputation eingeschlagen habe, besonders nach den gestern gemachten Erfahrungen der sonst gewohnten Gründlichkeit der Berathungen Eintrag zu thun scheine, weshalb er sich denn veranlaßt finde, darauf anzutragen, daß man, in Gemäßheit des dießfalls gemachten Vorbehalts, von jenem Verfahren wieder abgehe und ganz zu den Vorschriften der Landtagsordnung, entweder schon von heute an, oder doch mindestens mit dem Eintritte der Verhandlung über den speciellen Theil des Criminalgesetzbuchs zurückkehre.

Nachdem der Antrag zahlreich unterstützt worden ist, äussert zuvörderst Se. K. H. Prinz Johann: Er glaube nur den Sinn aller Deputationsmitglieder auszusprechen, wenn er versichere, daß sie bei ihren Vorschlägen lediglich das wahre Beste der Sache im Auge gehabt hätten und von der Unzweckmäßigkeit des bisherigen Verfahrens zur Zeit nicht überzeugt worden wären. Eine Empfindlichkeit darüber, wenn die Deputation überstimmt werde, sey ihnen fremd, und sie würden, wenn man auch von dem bisherigen Verfahren ab-

gehen sollte, ihre Pflicht mit eben dem Eifer wie bisher zu thun sich angelegen seyn lassen.

So wie nun Herr Kammerherr von Watzdorf sich für die Beibehaltung des bisherigen Verfahrens erklärt, so erheben sich auch mehrere Stimmen für den Vorschlag des Unterzeichneten und es trägt dabei insonderheit Herr Stellvertreter D. Deutrich darauf an, daß man wenigstens bestimmen möge, die zu stellenden Anträge so weit möglich Tages vor der Berathung an das Präsidium eingereicht zu sehen, damit es dem Herrn Referenten und den Herren Regierungscommissarien möglich werde, in voraus zu prüfen, ob dadurch nicht Widersprüche in das Gesetz kämen, was bei plötzlich eingehenden Anträgen in der That nicht möglich sey. Herr Domherr D. Günther, der sich für den Vorschlag erklärt, bemerkt, daß es oft unmöglich sey, praktisch wichtige Fragen zu erörtern und zu entscheiden, ohne auf die Theorie zurück zu gehen. Wo dieß aber der Fall sey, da möge man theoretische Erörterungen mindestens nicht so wie bisher von der Hand weisen, sondern sich dazu verstehen, sie durch die Regierung und Deputation einer reiflichen Erwägung unterwerfen zu lassen.

Herr D. Großmann wünscht, in der Hauptsache ebenfalls mit Unterzeichnetem einverstanden, daß jedem Kapitel eine allgemeine Discussion über die demselben unterliegenden Hauptgrundsätze vorausgehen möge, und daß man sich sodann mit der eigentlichen Redaction so wenig als irgend möglich befasse.

Herr von Posern endlich hält es für zweckmäßig, daß man sich, wenn man auch jetzt wiederum andere Bestimmungen hinsichtlich des Verfahrens bei der Berathung eintreten lasse, vorbehalten möge, auch von diesen wiederum abzugehen.

Herr Staatsminister von Könneritz macht dagegen bemerklich, wie einige Beschränkung der bei andern Gegenständen bestehenden Freiheit der Discussion und Antragstellung hier unerläßlich scheine, wenn nicht das eben so wichtige als schwierige Werk verunglücken solle. Andere Ständeversammlungen hätten sich ähnliche Beschränkungen im gleichen Falle selbst auferlegt, und wie die bisherige Berathung das Bedürfniß einer Abänderung nicht herausgestellt zu haben scheine, so sey es aus den schon von dem Herrn Stellvertreter angegebenen Gründen dringend zu wünschen, daß keine andern als vorher schriftlich eingelangte Amendements zugelassen werden möchten.

Indem nun gegen das Ende der Discussion der Herr Präsident die geschehenen verschiedenen Vorschläge recapitulirt, bemerkt er: Zur Erreichung des schwierigen Zieles habe die Kammer sich durch ihren frühern Beschluß selbst Fesseln angelegt. Dieß sey in der edelsten Absicht geschehen, und man habe sich zugleich, ungewiß, ob die Vorschläge der Deputation den gehofften Er-

folg auch wirklich haben würden, vorbehalten, davon nach Befinden wieder abzugehen. Sollte nun die Ansicht der Kammer dahin gehen, daß sich das bisherige Verfahren als zweckmäßig und nützlich nicht bewährt habe, so werde es eben so, wie der frühere Beschluß, in der pflichtmäßigen Gesinnung der Versammlung liegen, von letzterm wieder abzugehen. Wie man aber auch darüber denke, so scheine einige Beschränkung denn doch im Interesse der Sache zu liegen, und er stelle anheim, ob man vielleicht, wenn der Antrag des Unterzeichneten Beifall finden sollte, bei der Rückkehr zu den Bestimmungen der Landtagsordnung mindestens zugleich festsetzen wolle:

a. Es seyen alle Amendements, die die Kammermitglieder zu stellen beabsichtigten und die ihnen zeitig genug beigingen, mindestens Tages vor der Berathung des betreffenden Abschnitts an das Präsidium einzureichen, damit solches dieselben an die Deputation zur Einsichtnahme befördern könne, und würden die so übergebenen Anträge sodann nur das Viertheil der Anwesenden zur Unterstützung bedürfen.

b. Dessenungeachtet seyen andere vorher nicht eingereichte Amendements noch während der Sitzung und Berathung zulässig, sie möchten jedoch, gleichviel ob es Haupt- oder Unteramendements wären, zur Unterstützung der Mehrzahl der Anwesenden bedürfen.

Viele Stimmen erklären sich für diese Vorschläge und das Präsidium geht hierauf zur Abstimmung über. Dabei wird zuvörderst, und zwar vorbehältlich der vorstehend unter a. und b. vorgeschlagenen Modificationen,

mit 26 Stimmen gegen 8,

beschlossen, von dem bisherigen Verfahren bei Berathung des Criminal-Gesetzbuchs wieder abzugehen, und zu den Vorschriften der Landtagsordnung zurückzukehren.

Hierauf erlangen die oben unter a. und b. erwähnten Modificationen

einstimmige

Genehmigung, man beschließt auch, ebenfalls

einstimmig,

die so eben gefaßten Beschlüsse sofort in Gültigkeit treten zu lassen, jedoch mit der Modification, daß für heute annoch zu stellende Amendements in den nach §. 82. der Landtagsordnung hierzu geeigneten Fällen, nur ein Viertheil der Stimmen zur Unterstützung bedürfen werden.

Endlich wird noch, auf Beschluß von

26 Stimmen gegen 8,

der Vorbehalt gemacht, nach Befinden und bei sich zeigender Unzweckmäßigkeit von den so eben gefaßten Beschlüssen wieder abgehen zu können.

Im Uebrigen ist man darüber einverstanden, daß es vorstehender Beschlüsse ungeachtet, bei demjenigen unverändert verbleibt, was auf Antrag der Deputation Seite 34 und 35 ihres Berichts unter 1. bis 4. wegen Bewirkung der definitiven Redaction des Gesetzbuchs durch die Regierung unter Concurrenz einer ständischen Deputation am 6. l. M. beschlossen worden ist.

Nachdem der Herr Präsident hierauf den Wunsch und die Hoffnung ausgesprochen hat, daß die Kammer von der wieder vindicirten grössern Freiheit nur den edelsten, im wahren Interesse der Sache liegenden, Gebrauch machen werde, geht man in der Berathung des Gesetz-Entwurfs da fort, wo man gestern abgebrochen hat.

Der Herr Referent nimmt dabei die

Art. 50. bis 55., welche das Verfahren beim Zusammentreffen mehrerer Strafen normiren, zugleich vor, und macht darauf aufmerksam, daß zunächst über die Seite 66 und 67 des Berichts von der Deputation unter 1. bis mit 7. und zwar bei letzterer Nummer unter a. und b. gemachten Anträge abzustimmen seyn werde. Sie finden auf Befragen insgesammt

einstimmige

Genehmigung, und werden sodann

a. Art. 50. unter der von der Deputation Seite 67 beantragten Weglassung des letzten Theils,

b. Art. 51. und 52. wie sie sich Seite 67 und 68 des Deputationsberichts entworfen finden,

c. Art. 53. nach der Fassung des Art. 54. des Gesetz-Entwurfs, jedoch mit der Seite 58 des Deputationsberichts der zweiten Kammer zu findenden geringen Abänderung,

d. Art. 54. ganz so, wie er sich Seite 68 des diesseitigen Deputationsberichts befindet, und

e. Art. 55. so wie er sich an ebengenannter Stelle des Deputationsberichts findet, jedoch unter Weglassung der Worte „als Folge der Zuchthausstrafe ersten Grades oder", welche durch den zu Art. 7. gefaßten Beschluß unpassend geworden sind, insgesammt

einstimmig

angenommen.

Demnächst findet

Art. 56. mit der von der Deputation Seite 69 ihres Berichts unter a. vorgeschlagenen kleinen Abänderung

allerseitige

Genehmigung, und ist bei

Art. 57. von Unterzeichnetem bemerkt worden, daß nicht blos, wie die Deputation Seite 69 ihres Berichts bemerkt, das Citat des Art. 50., sondern nach den so eben gefaßten Beschlüssen auch das Citat des Artikels 55. wegfallen müsse. Die Deputation hat dieß zugestanden und schlägt vor, anstatt der Art. 50. und 55. den Art. 46. zu citiren, welches auch

einstimmige

Genehmigung findet.

Eben so wird der Antrag der Deputation unter b. und mit den hiernach eintretenden Veränderungen der Art. 57. selbst

einhellig

genehmigt.

Zu

Art. 58. hat die Deputation mehrere Vorschläge gemacht und werden die unter a. und b.

einstimmig

genehmigt. Dagegen erinnert

Herr Geheimer Justizrath D. Groß gegen die Bemerkung der Deputation unter c., daß hier wenigstens noch eine Bestimmung darüber nothwendig sey, wie es gehalten werden solle, wenn die nach dem von der Deputation angegebenen, ganz richtigen Maasstabe zu verhängende Arbeitshausstrafe nicht die mindeste Dauer dieser letztern an 2 Monaten erreiche, was z. B. dann der Fall seyn würde, wenn $3\frac{1}{2}$ Monat Gefängniß zu erkennen wäre. Die Verbüssung dieser Strafe im Landesgefängnisse sey nicht zulässig, da in diese Anstalt Verbrecher, die allenfalls auch mit Arbeitshaus zu belegen seyen, nicht gebracht werden könnten, ohne die Absicht zu vereiteln, die man bei Errichtung des Landesgefängnisses habe.

Se. Königliche Hoheit Prinz Johann schlägt vor, daß solchenfalls die Gefängnißstrafe, selbst wenn sie über 3 Monate ansteigen sollte, im Gerichtsgefängnisse zu verbüssen seyn werde, und findet solches, vorbehältlich der von Unterzeichnetem zu entwerfenden Fassung, so wie Art. 58. selbst,

einstimmige

Annahme.

Man gelangt nun zu dem von der Deputation Seite 70 und 71 ihres Berichts vorgeschlagenen Zusatzartikel, welcher

Art. 58 b. werden würde.

Herr Staatsminister von Könneritz bemerkt hierbei, wie man darüber, welche Verbrechen als gleichartig zu betrachten seyen, erst beim speciellen Theile zu sprechen habe, wie es jedoch nicht ganz klar sey, ob der Ausdruck „beson-

dere Aufschrift" die Aufschrift des Capitels oder die Minute der einzelnen Artikel bezeichne.

Der Herr Referent bemerkt, daß letzteres gemeint sey, und obwohl es in Vorschlag kommt, statt Aufschrift lieber „Artikelaufschrift" zu setzen, so geht man doch darüber hinweg, da es Sache der künftigen definitiven Redaction seyn wird, hier den richtigen Ausdruck zu wählen, es erlangt vielmehr Art. 58 b. unverändert, wie er Seite 71 vorgeschlagen ist,

einstimmige

Genehmigung, die Kammer tritt auch dem unter f. gemachten Vorschlage, wegen eines in der Schrift zu stellenden Antrags eben so

einstimmig

bei.

Der

Art. 59. wird mit den Abänderungsvorschlägen der Deputation

von allen Stimmen

angenommen, und glaubt man die Ausgleichung der kleinen Fassungsabweichung gegen die Vorschläge der Deputation der zweiten Kammer der künftigen Redaction anheimstellen zu können.

Es ist demnächst von der Deputation vorgeschlagen worden, den

Art. 60. gänzlich in Wegfall zu bringen, und treten diesem Antrage

alle Anwesende

bei.

Dagegen veranlaßt

Art. 61., zu welchem die unter 23. und 24. anliegenden Anträge von Herrn Domherrn D. Günther und Unterzeichnetem eingereicht worden sind, eine längere Discussion.

Da die Beurtheilung beider Anträge mindestens zum Theil davon abhängt, welches Alter als Grenze des Beginnens der vollen Straffälligkeit festgestellt werden wird, so eröffnet man die Discussion zunächst über das von Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Johann Seite 73 des Berichts unter d. gegebene Separatvotum, nach welchem jene Grenze erst auf das vollendete 21ste Jahr gestellt werden soll.

Da sich der Herr Antragsteller zunächst nur auf die im Berichte selbst entwickelten Gründe bezieht, so ergegnet auf dieselben zuvörderst

Herr Staatsminister von Könneritz: Wenn die Juristenfacultät eine mildernde Bestimmung habe eintreten lassen, so sey dieß wohl nur durch die Härte der bisherigen Gesetzgebung veranlaßt worden. Dieser Grund falle weg, auch sey ihm ein von der Facultät gegen einen neunzehnjährigen Verbrecher gefälltes

Todesurtheil bekannt. Es werde ferner nicht die Festigkeit des Willens des Verbrechers, sondern das Verbrechen selbst bestraft, und die Analogie mit den civilrechtlichen Bestimmungen sey nicht zulässig, da in Civilangelegenheiten Rechtskenntniß erfordert werde, hier aber das jedem vernünftigen Menschen inwohnende Bewußtseyn dessen, was an sich recht und unrecht sey, genüge. Andere Staaten, namentlich Würtemberg, Baden und Hannover hätten das sechzehnte Jahr als Grenze angenommen, und der Vorschlag würde eine große Inconsequenz hervorbringen, da mit 18 Jahren Eidesmündigkeit eintrete, auch die Strafverwandelung in körperliche Züchtigung aufhöre.

Diesen Gründen wird noch beigefügt, daß, wenn man von der Bevormundung eine Analogie hernehmen wollte, solche auch den Frauenzimmern, die ja stets unter Geschlechtsvormundschaft stünden, am Ende würde zu Gute kommen müssen, ingleichen daß man beim Militär-Strafgesetzbuche, dem die Rekruten schon mit dem zwanzigsten Jahre unterworfen würden, eine Ausnahme zu machen nicht für nöthig gefunden habe.

Diesen Gründen wird Seiten des Prinzen Johann Königliche Hoheit und einiger andern Kammermitglieder entgegengestellt, daß das Beispiel fremder Staaten hier als bindend nicht angesehen werden könne, daß zu große Milde hier, wo der Grundsatz malitia supplet aetatem gelten solle, am allerwenigsten schade und daß man vor vollendetem 21sten Jahre denjenigen Grad der körperlichen und geistigen Reife nicht voraussetzen dürfe, welcher allein, den Mann zum vollständigen Manne mache.

Als hierauf die Abstimmung erfolgt, erklären sich

24 Stimmen, gegen 7,

wider den Antrag Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Johann und ist solcher sonach abgelehnt.

Indem man nunmehr zu dem Antrage der Deputation unter a. zurückgeht, welcher den Grundsatz, malitia supplet aetatem in einer abgeänderten Fassung feststellt, kommt der auf gänzlichen Wegfall dieses Grundsatzes gerichtete Antrag des Herrn Domherrn D. Günther zur Sprache.

Zur Unterstützung führt der Herr Antragsteller an: Daraus, daß ein junger Mensch zur Vollführung seiner Frevelthat die zweckmäßigsten Mittel zu wählen verstehe, daß er ferner eine im hohen Grade strafbare That vollführe, und daß er dabei mit großer Stärke des Willens und Festigkeit handele, lasse sich noch keinesweges auf jene Stärke der Vernunft schliessen, welche erst durch ein reiferes Alter erlangt werde. Es sey hier von der Entwickelungsperiode des Menschen die Rede, wo die Vernunft die ganze Schändlichkeit einer That

und ihre Folgen noch nicht übersehe, wie namentlich die bei Brandstiftungen so häufigen Fälle junger Verbrecher bewährten.

Herr D. Großmann weiset zur Unterstützung des Antrags noch darauf hin, daß im jugendlichen Alter Verstand und Vernunft durch die besonders lebendige Einbildungskraft verbunden würden.

Herr Geheimer Justizrath D. Gross und der Herr Referent aber ergegnen: Wenn auch der angefochtene, bisher geltende, Grundsatz nur äusserst selten zur Anwendung kommen werde, so könne man doch darüber nicht in Ungewißheit seyn, daß es Fälle gebe, wo jugendliche Verbrecher eine Beharrlichkeit und Böswilligkeit zeigten, die sonst nur dem reifern Alter eigen sey. Es komme vor, daß unter mehrern Verbrechern offenbar zuweilen der jüngere der Anstifter sey, auch werde ja in jedem einzelnen Falle der Richter ermessen, ob jener Grundsatz Anwendung finde oder nicht. Letzterer sey übrigens um so nöthiger, als man ohnehin ein höheres Alter zur vollen Strafe erfordere, als in andern Staaten.

Bei der nun erfolgenden Abstimmung wird der Günthersche Antrag,

mit 21 Stimmen gegen 9,

abgelehnt, der Antrag der Deputation unter a. aber,

mit 26 Stimmen gegen 4,

angenommen.

So kann man nunmehr zu dem Antrage der Deputation unter b. fortgehen, bei welchem Unterzeichneter vorgeschlagen hat, Todes- und lebenslängliche Zuchthausstrafe überhaupt nur dann eintreten zu lassen, wenn der Verbrecher bei Vollführung der That das 21ste Jahr bereits erfüllt gehabt habe.

Zur Unterstützung beruft sich Unterzeichneter darauf, daß die Meinungen darüber, ob nicht Strafmilderung in allen Fällen bis zum 21sten Jahre eintreten solle, sehr zweifelhaft gewesen sey, und daß es sonach zur Beruhigung dienen müsse, die mildere, allen Ansichten genügende, Bestimmung mindestens bei den höchsten Strafen, die das Gesetz kenne, Platz ergreifen zu lassen, zumal da es nicht zu verkennen stehe, daß Todes- und lebenslängliche Zuchthausstrafe um so härter sey, je jünger der Verbrecher.

Nach erfolgter Unterstützung des Antrags verwenden sich mehrere Kammermitglieder für denselben, unter dem Anführen, daß auch in Oesterreich Todesstrafe erst nach vollendetem 20sten Jahre der Verbrecher zulässig sey, daß die Hinrichtung und lebenslängliche Einsperrung eines so jungen Menschen dem Gefühle widerspreche, welches die Königliche Gnade ganz gewiß achten werde, und daß sonach die mildere Bestimmung besser sogleich im Gesetze auszusprechen sey.

Diesen Gründen wird entgegengestellt, daß durch den Antrag eine Inconsequenz in das Gesetz komme, daß die Ungleichheit der Todes- und lebenswierigen Zuchthausstrafe, welche die Verschiedenheit des Alters der Verbrecher herbeiführe, auch durch den gemachten Vorschlag nicht gehoben werde, und daß es den Beifall des Volks gewiß nicht finden würde, wenn man einen Vatermörder, blos deshalb, weil er erst $20\frac{1}{2}$ Jahr sey, nur mit zwanzigjährigem Zuchthause bestrafen wollte.

Durch Abstimmung wird hierauf der Antrag des Unterzeichneten,

mit 17 Stimmen gegen 12,

abgelehnt, und trägt sodann

Herr Domherr D. Günther darauf an, aus der von der Deputation unter b. vorgeschlagenen Fassung das Wort „lebenslängliche" wegzulassen, wodurch es erreicht werde, daß Verbrecher unter 18 Jahren, selbst wenn gegen sie der Grundsatz, malitia supplet aetatem angewendet werde, doch nur mit höchstens Arbeitshausstrafe belegt werden könnten, wenn auch sonst das volle Strafmaas gegen sie zur Anwendung komme.

Der Herr Antragsteller weiset darauf hin, daß durch seinen Vorschlag den jugendlichen Verbrechern, die ohnehin nach dem Antrage der Deputation niemals lebenslänglich eingesperrt werden dürften, mindestens die Ehrlosigkeit erspart werde, und erlangt der Antrag sodann, nach erfolgter Unterstützung,

mit 15 Stimmen gegen 13,

Annahme, so wie denn auch, vorbehältlich der von Unterzeichnetem zu entwerfenden Fassung, der Art. 61. selbst

einstimmige

Annahme erlangt.

Wenn endlich noch Seite 73 des Berichts unter c. von der Deputation ein in die Schrift aufzunehmender Antrag wegen Absonderung der minderjährigen Verbrecher vorgeschlagen worden ist, so macht

Herr Staatsminister von Könneritz darauf aufmerksam, daß diese Absonderung vielleicht großen Schwierigkeiten unterliegen könne, ja daß sie unausführbar werde, wenn ein minorenner Verbrecher auf lange Zeit Zucht- oder Arbeitshausstrafe zu erleiden habe. Er schlägt deshalb vor, dem Antrage die Worte:

so weit möglich

beizufügen, und wird solches, so wie der Vorschlag der Deputation unter c. selbst,

einstimmig

genehmigt.

Hier muß man indeſſen abbrechen. Die Faſſung der heute durchgegangenen Artikel enthält die Beilage F., die Tagesordnung für morgen bleibt die heutige.

Anher | bemerkt von

Ernſt Guſtav von Gersdorf.
Johann Herzog zu Sachſen.
Georg von Leipziger.

Ernſt Friedrich Hartz,
S. d. 1. K.

F.

Artikel 50.

Iſt der Verbrecher ——— Rückſicht zu nehmen.

Artikel 51. 52.

bleiben unverändert wie ſie Seite 67 und 68 des Deputationsberichts aufgeführt ſind.

Artikel 53.

Bei mehrern auf dieſe Weiſe durch Zucht- oder Arbeitshaus zu verbüſſenden Verbrechen fällt rückſichtlich der concurrirenden Gefängnißſtrafen, bei welchen auſſerdem die Verwandlung in Handarbeit oder Geldbuße zuläſſig iſt, die dem Richter ſonſt zuſtehende Wahl weg.

Artikel 54.

bleibt unverändert wie er Seite 68 des Deputationsberichts zu finden.

Artikel 55.

(nach der Faſſung Seite 68 und 69 des Deputationsberichts.)

Bei dem Zuſammentreffen körperlicher Züchtigungen, mögen ſie nun als Schärfung oder u. ſ. w.

Artikel 56.

Die in den Artikeln ——— oder während der Verbüſſung einer Freiheitsſtrafe u. ſ. w.

Artikel 57.

Auſſer den Fällen, wo nach Art. 46. eine Schärfung ——— innerhalb der geſetzlichen Grenzen, auf die geſetzlichen Schärfungen u. ſ. w.

Artikel 58.

Wenn Jemand ——— oder durch erfolgte Begnadigung eine gerin-

gere Strafe verbüßt hat ——— rücksichtlich auf Zwanzig und Zehn Jahre.

Tritt die Strafe des Rückfalls wegen eines Verbrechens ein, welches höchstens mit 3 Monaten Gefängniß, im höhern Grade aber mit Arbeitshausstrafe, geahndet wird, so kann statt der wegen Rückfalls über 3 Monate heranſteigenden Gefängnißſtrafe auf Arbeitshausſtrafe, jedoch nur in der halben Dauer erkannt werden. Würde die Arbeitshausſtrafe nicht die für ſolche Art. 16. beſtimmte kürzeſte Dauer von zwei Monaten erreichen, ſo verbleibt es bei der Gefängnißſtrafe, welche ſolchen Falls, auch wenn ſie über 3 Monate anſteigt, in einem Gerichtsgefängniſſe zu verbüſſen iſt.

Bei öfterm Rückfalle u. ſ. w.

Artikel 58b.

bleibt unverändert wie Seite 71 des Deputationsberichts.

Artikel 59.

Wenn ein Verbrecher ——— es kann jedoch in dieſem Falle die Dauer der Zuchthausſtrafe wegen des Rückfalls nicht über Zwanzig Jahre und der Arbeitshausſtrafe nicht über Zehn Jahre erſtreckt werden.

Artikel 60.

kommt ganz in Wegfall.

Artikel 61.

Von dem Alter ——— verwandelt werden kann.

Die Jugend iſt jedoch nicht als Milderungegrund zu berückſichtigen, wenn die Beſchaffenheit der That, ihrer Motiven und der übrigen dabei eintretenden Umſtände die Präſumtion ausſchließt, daß der Verbrecher mehr aus jugendlichem Leichtſinn als aus Vorſatz und mit Ueberlegung gehandelt habe. Todes- und Zuchthausſtrafe findet indeß auch in dieſem Falle niemals ſtatt, und es iſt ſtatt derſelben auf eine angemeſſene zeitliche andere Freiheitsſtrafe zu erkennen.

№ 23.

Antrag des Herrn Domherrn Dr. Günther.

Zu Artikel 61.

Antrag auf gänzliches Abgehen von dem (unrichtigen und gefährlichen) Grundſatze: malitia supplet aetatem.

№ 24.

Antrag des Herrn Bürgermeisters Hartz.

Im §. 61. wünscht Unterzeichneter den Seite 73 des Deputationsberichts unter b. vorgeschlagenen Zusatz so gefaßt zu sehen:

> Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe findet indeß auch in diesem Falle, so wie überhaupt wenn der Verbrecher bei Begehung der That das ein und zwanzigste Lebensjahr noch nicht erfüllt hatte, niemals statt, und es ist u. s. w.

17.

Den 21. December 1836.

Gegenwärtig sind:

Se. Excellenz Herr Staatsminister von Könneritz, und
Herr Geheimer Justizrath Dr. Groß.

Die Versammlung besteht aus 33 Mitgliedern der ersten Kammer.

Nach Verlesung, Genehmigung und Vollziehung des Protocolls der gestrigen Sitzung erfolgt

55.

Vortrag aus der Registrande Nr. 62.

der Vortrag aus der Registrande, bei welcher unter

Nr. 63. ein Protocollextract der zweiten Kammer eingelangt ist, der die Genehmigung der ständischen Schrift in Betreff der auf das Jahr 1837. provisorisch auszuschreibenden Steuern und Abgaben enthält.

56.

Genehmigung der Schrift wegen des provisorischen Steuerausschreibens für 1837.

Diese Schrift wird von Herrn Dr. Crusius vorgelesen und sodann einstimmig

genehmigt, auch deren Ablassung beschlossen.

57.

Beurlaubung.

Herrn Bürgermeister Ritterstädt wird demnächst Urlaub auf die Zeit vom 24. December bis 2. Januar ertheilt, und verschreitet man sodann zur

Tagesordnung,

auf welcher sich

58.

Fortgesetzte Berathung des allgemeinen Theils des Criminalgesetzbuchs.

die fortgesetzte Berathung des allgemeinen Theils des Criminalgesetzbuchs befindet.

Man gelangt dabei zuerst zu

Art. 62., welcher unter den beiden von der Deputation Seite 74 ihres Berichts vorgeschlagenen Abänderungen

einstimmig

angenommen wird.

Von Herrn Bürgermeister Schill ist demnächst laut der Beilage 25. der Antrag geschehen, unter Nr. 62 b. einen Zusatzartikel einzuschalten, welcher die Strafmilderung wegen gerechten Affects betrifft. Der Herr Antragsteller erklärt indessen, seinen Vorschlag hier wieder zurückzunehmen, da er sich durch Rücksprache mit einigen Mitgliedern der Deputation überzeugt habe, daß er seine Absicht besser durch Zusätze zu den Art. 118. und 127. erreichen werde.

Bei

Art. 63. ist in der Deputation selbst eine abweichende Meinung entstanden, indem die Majorität dem Gesetz-Entwurfe beigetreten ist, Herr von Carlowitz aber das Seite 173 befindliche Separatvotum abgegeben hat, indem er dem freiwilligen Ersatze nicht den Erfolg völliger Strafloſigkeit, sondern nur einer Strafmilderung zu Theil werden lassen will.

Zur Unterstützung seines Separatvoti führt Herr von Carlowitz an, wie der Gesetz-Entwurf, soviel die von ihm angefochtene Bestimmung anlange, an einer doppelten Inconsequenz leide, einmal indem er nach Art. 26. den freiwillig aufgegebenen Versuch strafe, während er hier ein bereits vollendetes Verbrechen straflos lasse, und dann, weil er dem Ersatze nicht allenthalben Strafloſigkeit zugestehe, z. B. nicht beim Meineide, der gestraft werden solle, wenn auch der Verbrecher Alles restituire, was er durch den falschen Eid gewonnen habe. Am unrichtigsten aber finde er den im Gesetz-Entwurfe angenommenen Satz, in so fern er voraussetze, daß dem Ersatze allemal das Motiv der Reue unterliegen müsse, während es meist nur die Besorgniß entdeckt zu werden sey.

In gleichem Sinne sprechen sich mehrere Kammermitglieder aus, indem sie zur Unterstützung des Separatvoti anführen: Die Bestimmung des Artikels werde in der Regel nur verschmitzten Verbrechern nutzen, die, sobald sie merkten, daß man ihnen auf der Spur sey, eilen würden, sich durch Bewirkung des Ersatzes straflos zu machen. Jede Gewähr über die Motiven des

Ersatzes fehle, und es sey sehr bedenklich, dem Volke glauben zu machen, daß jeder die Folgen der bösen That verwischen könne, sobald er nur wolle. Endlich könne das Mittel des Ersatzes wohl auch benutzt werden, um zur Verdekkung schwererer Verbrechen fälschlich das alibi zu bescheinigen und selbst der vollständigste Ersatz vergüte dem Bestohlenen seine Angst und Sorge nicht.

Anderer Ansicht sind dagegen der Herr Referent und mehrere andere Kammermitglieder. Es sey, bemerken sie, weit leichter, von einer begonnenen That freiwillig abzustehen, als eine vollendete zu bekennen und den durch dieselbe erlangten Vortheil aufzugeben, auch sey in letzterm Falle weit eher auf ein edles Motiv, auf Reue, zu schliessen, als in ersterm, wo meist nur Furcht vor der Entdeckung leiten werde. Dem Mißbrauche sey dadurch vorgebeugt, daß der Ersatz aus völlig freiem Entschlusse hervorgehen müsse, und wenn sich nachweisen liesse, daß nur die nahe bevorstehende Entdeckung den Ersatz veranlaßt habe, so werde völlige Strafloſigkeit kaum eintreten. Der verschmitzte Verbrecher lege sich aufs Leugnen, Bekennen und Restituiren sey nicht seine Sache, und es trete zwischen den Fällen gänzlichen und theilweisen Ersatzes eine große Incongruität ein, wenn das Separatvotum angenommen werden sollte. Die gerügte Inconsequenz sey nicht vorhanden, denn wenn auch nach der allgemeinen im Art. 26. zur Anwendung gebrachten Regel schon das begonnene, noch mehr aber das vollendete Verbrechen bestraft werden solle, so liege doch hier eine Ausnahme vor, wie sie jede Regel gestatte, und deren Grund darin zu finden sey, daß sich die Folgen keiner That so leicht vergüten liessen, als die der Verbrechen gegen das Eigenthum. Bei dem angeführten Beispiele des Meineids sey dieß anders, denn hier bleibe, wenn auch kein Gewinn gezogen worden, der Bruch der öffentlichen Treue und des Glaubens unverändert.

Nachdem hierauf noch Herr Geheimer Justizrath D. Groß bemerklich gemacht hat, wie man bei der Bestimmung des Gesetz-Entwurfs ganz vorzüglich das Interesse des Verletzten im Auge gehabt habe, dem man dadurch öfter wieder zu seinem Eigenthum zu verhelfen hoffe, gelangt man zur Abstimmung, bei welcher der Antrag des Separatvoti,

mit 25 Stimmen gegen 7,

angenommen wird, so wie auch die von der Deputation Seite 74 bis 76 des Berichts zum ersten Satze des Artikels gemachten Vorschläge

unanime

Zustimmung finden.

Durch die Annahme des Separatvoti, bemerkt hierauf Se. Königliche Hoheit Prinz Johann, sey nun die große Incongruität entstanden, daß der, welcher vollen Ersatz geleistet habe, in manchen Fällen härter gestraft werden könne,

als der, welcher nur theilweise zu restituiren im Stande gewesen. Um diesen Uebelstand zu heben, werde sich eine veränderte Bestimmung in der letzten Periode des ersten Theils des Art. 63.: „Ist unter der gleichen Voraussetzung" u. s. w. nöthig machen.

Die Kammer ist hiermit einverstanden, und da mehrere Versuche, sofort eine geeignete Bestimmung aufzufinden, nicht glücken, so ersucht man die Deputation, deshalb morgen bestimmte Vorschläge vorzulegen.

Es wird hiernächst die von der Deputation Seite 74 und 75 unter a. beantragte Inserirung des Worts „freien"

einstimmig

genehmigt.

Mit den wegen einiger Abänderung des zweiten und dritten Satzes des Artikels von der Deputation Seite 76 unter c. und d. gemachten Vorschlägen ist man ebenfalls

allgemein

einverstanden, und wird sodann Art. 63. vorbehältlich der durch das zu erwartende Gutachten der Deputation etwa noch eintretenden Abänderung,

unanim

angenommen, so wie auch

Art. 64. ohne Abänderung

einhellige

Zustimmung erlangt.

Bei

Art. 65. hat zuvörderst die Deputation Seite 76 ihres Berichts auf Inserirung des Worts „taubstumm" angetragen und wird solches

einstimmig

genehmigt.

Wenn dagegen von der Majorität der Deputation Seite 77 des Berichts unter b. auf eine andere Fassung angetragen worden ist, nach welcher die im Zustande der Trunkenheit begangenen Verbrechen in dazu geeigneten Fällen als Fahrlässigkeit bestraft werden sollen, so erklären sich

Herr Staatsminister von Könneritz und Herr D. Groß gegen diesen Vorschlag. Sie bemerken, daß hier nur von dem Zustande völliger Bewußtlosigkeit die Rede sey. Nun setze aber die Fahrlässigkeit eine mit Bewußtseyn begangene Handlung voraus, wobei nur der eingetretene Erfolg nicht beabsichtigt worden, und es passe sonach der Vorschlag der Majorität der Deputation nicht er sey auch nicht nöthig, da der Artikel 65. nur von dem Zustande völliger Bewußtlosigkeit spreche, Trunk also nur im höchsten Grade, wo von einem

Willen nicht mehr die Rede sey, straflos machen werde. Uebrigens sey in solchem Zustande ohnehin der Trunkene irgend einer That in der Regel nicht mehr fähig, und sonach die ganze Bestimmung unpraktisch.

Anderer Ansicht aber sind mehrere Kammermitglieder, insonderheit auch diejenigen, welche zur Majorität der Deputation gehören. Was man gegen den Vorschlag unter b. angeführt habe, bemerken sie, beweise zu viel, denn dann würde auch die in absichtlich herbeigeführter Trunkenheit begangene That nicht bestraft werden können. Die Majorität der Deputation finde in der Berauschung die fahrlässige Handlung, und diese wolle sie nach Maasgabe des eingetretenen Erfolgs bestrafen, wie dieß bei jeder Fahrlässigkeit der Fall sey. Sey übrigens der Zustand der Trunkenheit ganz ohne Schuld des Thäters, also durch reinen, nicht wohl zu vermeidenden Zufall herbeigeführt, so werde allerdings auch die Strafe der Fahrlässigkeit wegfallen, und darum so wie um zu bezeichnen, daß der Richter auch die übrigen einschlagenden Umstände zu beobachten habe, seyen in den Vorschlag die Worte „in geeigneten Fällen" aufgenommen worden. Die preussische Gesetzgebung habe ganz ähnliche Bestimmungen, wie die hier vorgeschlagenen und sollte es bei dem Gesetz-Entwurfe bleiben, so würde der strafbar seyn, der sich betrunken hätte, der aber straflos werden, der den Trunk bis auf den höchsten Grad triebe.

Zur Ausgleichung der beiden abweichenden Ansichten schlägt Herr Bürgermeister Gottschald vor, die Fassung der Majorität der Deputation zwar beizubehalten, den letzten Satz derselben aber so zu fassen:

> ausserdem kann ihm die dabei sich zu Schulden gebrachte Fahrlässigkeit angerechnet werden,

es findet dieß jedoch die erforderliche Unterstützung nicht.

Nachdem endlich Herr Bürgermeister Bernhardi noch bemerkt hat, wie er voraussetze, daß nach der Ansicht der Deputation die Strafe der Fahrlässigkeit nur da eintrete, wo nach Artikel 31. überhaupt eine culpa statuirt werde, und daß auch in allen übrigen Fällen die polizeiliche Bestrafung des Trunks nicht ausgeschlossen werde, erklärt man sich hiermit einverstanden, und wird sodann der Vorschlag der Majorität,

> mit 29 Stimmen gegen 4,

angenommen.

Es ist demnächst Seite 77 des Berichts unter c. ein Separatvotum Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Johann zu finden, nach welchem ein Mittelzustand nicht ganz fehlender aber doch geschwächter Zurechnungsfähigkeit angenommen werden soll.

Gegen dieſen Antrag erklären ſich mehrere Anweſende. Sie bemerken inſonderheit: Der Vorſchlag werde allerdings unentbehrlich ſeyn, wo es abſolut beſtimmte Strafen gebe, und man alſo beſtimmte Vorſchriften bedürfe, um unter ſolche herabgehen zu können. Sie ſeyen aber nicht nöthig, wo dem Richter ein ſo großer Spielraum gelaſſen werde, als in dem vorliegenden Geſetze. Hier würden nur ganz extraordinäre Fälle das Herabgehen unter das niedrigſte Strafmaas wünſchenswerth machen, und für ſolche müſſe man kein Geſetz geben, ſondern ſie der Begnadigung anheim ſtellen. Sollte das Separatvotum angenommen werden, ſo dürfte faſt bei jedem Verbrechen erſt ein ärztliches Gutachten vernommen werden müſſen, und das ſey um ſo bedenklicher, da ſich die Aerzte häufig nicht auf den Standpunct des Richters ſtellten, ſondern ſich als Sachwalter des Angeklagten zu betrachten ſchienen. Endlich ſey es bedenklich einen bisher ſo häufig von den Defenſoren gemißbrauchten Entſchuldigungsgrund geſetzlich zu ſanctioniren.

Dieſen Momenten fügt Herr Staatsminiſter von Könneritz noch bei, daß das, was das Separatvotum beabſichtige, ſchon durch Art. 40. erreicht ſey, wo vorgeſchrieben werde, daß der Richter den Grad der Geſetzwidrigkeit des Willens beachten ſolle, und daß man es bei der Relativität der Strafbeſtimmungen ſo viel als möglich vermeiden müſſe, dem Richter zu geſtatten, noch unter das niedrigſte Strafmaas herabzugehen.

Dagegen finden wiederum andere Kammermitglieder, daß das Separatvotum eine bisher beſtandene Lücke ausfülle und der Nachtheil nicht ſo groß ſey, wenn den Defenſoren ein Milderungsgrund gegeben werde, da ja doch der Richter pflichtmäſig zu erwägen habe, ob und in wie weit er das zur Vertheidigung Angeführte beachten könne.

Se. Königliche Hoheit Prinz Johann macht es demnächſt geltend, daß in der Natur kein Sprung vorkomme, alſo auch zwiſchen dem Zuſtande voller, und völlig ermangelnder Zurechnungsfähigkeit ein Mittelglied nicht fehlen könne. Es ſey daſſelbe um ſo unentbehrlicher, da es im Geſetzbuche ja auch abſolute Strafen gebe, namentlich da, wo Todesſtrafe beſtimmt ſey, und ſpreche überdieß das Beiſpiel Würtembergs für den Vorſchlag.

Als es hierauf zur Abſtimmung kommt, wird der Antrag des Separatvoti,

mit 29 Stimmen gegen 3,

abgelehnt, der Art. 65. aber, wie er ſich nunmehr geſtaltet hat,

unanim

angenommen.

Eben so erlangt
Art. 66. unverändert
einmüthige
Genehmigung, und gelangt man zu
Art. 67., bei welchem der Antrag der Deputation
von allen Anwesenden
genehmigt wird.

Wenn ferner die Deputation Seite 79 ihres Berichts anführt, daß hier auch der Fall der Gefahr für einen Dritten eingeschlossen sey, und man sich mit der dießfallsigen Erklärung der Regierung begnügen könne, so äussert

Herr Bürgermeister Bernhardi, daß er das Gesetz so deutlich als möglich gefaßt zu sehen wünsche und es nicht für angemessen halte, Bestimmungen voraussetzen, deren Annahme nach der Fassung der Gesetze zweifelhaft erscheinen müsse. Er trägt deshalb darauf an, nach den Worten „Leib und Leben" die Worte:

sey es auch eines Dritten
einzuschalten, und findet solches zahlreiche Unterstützung.

Ob nun wohl dagegen erinnert wird, daß die Landtags-Acten zu Erläuterung der etwa entstehenden Zweifel stets genügen dürften, so findet doch der Vorschlag,

mit 27 Stimmen gegen 4,
Annahme und wird sodann Art. 67., wie er sich nunmehr gestaltet,
einmüthig
angenommen.

Hier wird indessen die Verhandlung, welche morgen fortgesetzt werden soll, abgebrochen, und enthält die Beilage G. die Fassung der heute durchgegangenen Artikel.

Niedergeschrieben von

Ernst Gustav von Gersdorf. Ernst Friedrich Hartz,
Arthur von Schönberg. S. d. I. K.
Albert von Carlowitz.

G.

Artikel 62.

Bei einem ohne genügenden Grund verhängten oder ohne alle Schuld —— zu verändern, auch den Untersuchungsarrest statt der verwirkten Gefängnißstrafe dem Schuldigen als Strafe anzurechnen.

Artikel 63.

ist zum Theil noch ausgesetzt geblieben.

Artikel 64.

bleibt unverändert.

Artikel 65.

Desgleichen findet ————

b.) bei taubstumm gebornen oder in den Jahren der Kindheit taubstumm gewordenen Prrsonen, welche ohne Unterricht geblieben sind;

c.) bei denjenigen, welche zu der Zeit des verübten Verbrechens durch Krankheit oder andere Umstände in dem Zustande völliger Bewußtlosigkeit sich befunden haben. Hat sich der Thäter selbst in einen solchen Zustand versetzt, so ist ihm, dafern solches absichtlich geschah, um das Verbrechen zu verüben, die That als vorsätzlich zuzurechnen, ausserdem kann ihm dieselbe in geeigneten Fällen als Fahrlässigkeit angerechnet werden.

Auch schließt die etwanige Strafloſigkeit u. s. w.

Artikel 66.

bleibt unverändert.

Artikel 67.

Handlungen ———— Gefahr für Leib und Leben, sey es auch eines Dritten, verbunden sind, oder durch begründete Besorgniß solcher Gefahren, genöthiget wird, unterliegen keiner Zurechnung.

Amendement zum sechsten Kapitel.

Unter den Milderungsgründen vermißt man:

gerechten Affect.

Ist dieser bis zum höchsten Grade gestiegen, so daß er den Zustand völliger Bewußtlosigkeit herbeiführt, so würde er unter §. 65 c. zu subsumiren seyn; es bleiben dann aber alle mindern Grade unberücksichtigt und doch dürfte Reizung das Vergehen aus einem minder strafbaren Gesichtspunct auffassen lassen. Ich erlaube mir daher den Zusatzartikel zu beantragen:

Artikel 62 b.

Gerechter Affect.

Wenn jemand zu einem Verbrechen in gerechtem Zorne hingerissen worden, so ist der Richter ermächtigt, die Strafe nach Ermessen zu

mindern und unter dem gesetzlich bestimmten niedrigsten Grad herabzusetzen, auch auf eine gelindere Strafart herabzugehen.

C. L. Schill.

18.

Den 22. December 1836.

Gegenwärtig sind:

Se. Excellenz Herr Staatsminister von Könneritz, und
Herr Geh. Justizrath D. Gross.

Die anwesenden 31 Mitglieder der ersten Kammer genehmigen das über die gestrige Sitzung aufgenommene Protocoll unter zweien Einschaltungen nebst den zugehörigen Fassungen, sind namentlich auch damit einverstanden, daß der letzte Satz des Artikels 65. in seinen ersten Worten die in den Fassungen angegebene etwas veränderte Wortstellung erhalten müsse, obwohl darüber gestern Etwas nicht beschlossen worden ist.

59.

Vortrag aus der Registrande Nr. 64.

Angezeigt wird, daß zur Registrande unter

Nr. 64. eine Vorstellung des Mendelsohnvereins eingelangt sey, womit derselbe um geeignete Maasregeln bittet, damit das von den Ständen am vorigen Landtage beantragte Gesetz zur Verbesserung der bürgerlichen Stellung der Juden noch der dermaligen Ständeversammlung vorgelegt werde.

Herr Bürgermeister Hübler bevorwortet diesen Antrag, indem das Königliche Decret vom 13. November l. J. Entschliessungen auf verschiedene ständische Anträge ꝛc. enthaltend, unter I. 10. zwar die erfolgte Abstellung einiger einzelnen Uebelstände mittheile, die Erlassung eines durchgreifenden Gesetzes aber auf das Ungewisse hinaus schiebe, und beschließt man sodann, die Vorstellung der ersten Deputation zu übergeben, damit sie darüber bei der Berichtserstattung über das erwähnte Königliche Decret zugleich mit ihr Gutachten abgebe.

Vom Präsidio wird hiernächst noch der unter Nr. 54. eingereichten Vorstellung in Betreff der Heiligkeit des Beichtsiegels gedacht. Sie ward der wegen des Criminalgesetzbuchs niedergesetzten Deputation zur etwanigen Be-

nutzung überwiesen, ist von dieser zurück gegeben worden, und man beschließt solche, da sie an die gesammte Ständeversammlung gerichtet ist, nunmehr mittelst Protocollextracts an die zweite Kammer zu befördern.

60.

Beurlaubungen.

An Urlauben werden folgende bewilligt, namentlich Herrn Freiherrn von Beust auf die Zeit vom 25. bis 31. l. M., Herrn von Schönberg auf Purschenstein und Herrn Amtshauptmann von Welk aber auf die Zeit vom 24. December bis 1. Januar, und verschreitet man sodann zur

Tagesordnung

und somit

61.

Schlußberathung über den allgemeinen Theil des Criminalgesetzbuchs Art. 68. bis 78.

zur fortgesetzten Berathung über den allgemeinen Theil des Criminalgesetzbuchs.

Es war gestern zu

Art. 63. der Beschluß über den letzten Satz des ersten Absatzes bis auf heute vertagt worden, und referirt

Se. Königliche Hoheit Prinz Johann, wie die Deputation, im Einverständnisse mit der Staatsregierung, darauf antrage, gedachten Satz nunmehr dahin abzuändern:

> Ist unter der gleichen Voraussetzung die Zurückgabe oder der Ersatz nur theilweise bewirkt worden, so ist bei Feststellung der Strafe der nicht ersetzte Betrag voll und der ersetzte zu einem Viertheil in Rechnung zu bringen.

Dieß wird

einstimmig

angenommen, und geht man nunmehr zu

Art. 68. über, bei welchem von Herrn Bürgermeister Bernhardi und Unterzeichnetem mehrere Anträge eingegeben worden sind.

Was zuvörderst Unterzeichneten anlangt, so hatte derselbe früher, und noch vor dem Beginnen der Berathung des allgemeinen Theils darauf angetragen, aus der von der Deputation Seite 80 vorgeschlagenen Fassung die Worte: „die Art der Vertheidigung im gehörigen Verhältnisse zu der abzuwendenden Gefahr steht, oder“ wegzulassen. Er bemerkt indessen, wie er,

da er mit einem solchen Antrage nicht durchzukommen hoffe, ihm auch nicht unbekannt sey, daß der beregte Zusatz mit den Ansichten der meisten Criminalrechts-Lehrer übereinstimme, den Wegfall jener Worte nicht weiter verlange, sich vielmehr begnügen würde, wenn nur, seinem unter 26. anliegenden Antrage gemäs, nach dem Worte „abzuwendenden" die Worte:

wirklichen oder scheinbaren

eingeschaltet würden. Zur Unterstützung führt er zugleich an: Man dürfe überhaupt die Grenze der erlaubten Nothwehr nicht zu eng ziehen, da der Angreifende allemal in der Begehung einer unerlaubten Handlung begriffen sey, der Angegriffene aber in der Regel sich im Zustande der Ueberraschung und in einer Gemüthsbewegung befinde, wo er nicht leicht prüfen könne, wie weit er gehen dürfe oder nicht. Deshalb könne man die Sache nicht lediglich nach dem wahren Verhältnisse beurtheilen, sondern man müsse erwägen, wie der Angriff und die damit verbundene Gefahr dem Angegriffenen erschienen sey, oder doch vernünftiger Weise habe erscheinen können. Dieß sey aber der Sinn des beantragten Zusatzes.

Se. Königliche Hoheit Prinz Johann bemerkt, wie die Deputation sich nach erfolgter Erwägung mit dem beabsichtigten Zusatze einverstanden erkläre, jedoch wünsche, die Worte: „wirklichen oder scheinbaren" mit

wirklichen oder muthmaaslichen

vertauscht zu sehen.

Nachdem Unterzeichneter sich hiermit zufrieden erklärt hat, äussert Herr von Posern, wie auch er der Nothwehr möglichst weite Grenzen gestellt zu sehen wünsche. Hierzu genüge ihm indessen der letzte Vorschlag des Unterzeichneten nicht, er nehme vielmehr den ersten Vorschlag desselben wegen gänzlichen Wegfalls des oben angegebenen Satzes wieder auf.

Da indessen hierauf ergegnet wird, daß dem Wunsche des Herrn von Posern vielleicht durch einen von Unterzeichnetem zu Art. 69. vorgeschlagenen von der Deputation ebenfalls zu bevorwortenden Zusatz Genüge geschehen werde, so wird der Beschluß über den Posernschen, inzwischen genügend unterstützten, Antrag bis nach der Abstimmung über Art. 69. ausgesetzt.

Von Herrn Bürgermeister Bernhardi ist demnächst laut der Beilage 27 darauf angetragen worden, in der ersten Zeile des Artikels nach dem Worte „gegen" das Wort

unrechtmäsige

einzuschalten, und es wird solches genügend unterstützt.

Zur Bevorwortung seines Antrags bemerkt Herr Bürgermeister Bernhardi: Nicht jede Gewalt, die Jemandem geschehe, gestatte die Nothwehr. Letzteren

setze eine unrechtmäsige Gewalt voraus, und das müsse denn doch bestimmt ausgedrückt werden, sonst würde es auch für zulässig erachtet werden müssen, wenn sich jemand z. B. einer Realcitation oder Auspfändung widersetzen wollte.

Die Deputation hat, wie dagegen der Herr Referent bemerkt, den Zusatz zwar unschädlich jedoch überflüssig gefunden, indem der Ausdruck „gewaltthätiger Angriff" es schon in sich enthalte, daß Letzterer auch ein unrechtmäsiger seyn müsse.

Gleicher Ansicht ist Herr Geheimer Justizrath D. Gross, und es bemerkt derselbe, wie die Regierung mit der von der Deputation Seite 80 ihres Berichts aufgestellten Ansicht, in der dritten Zeile der daselbst angegebenen Fassung das Wörtchen „oder" in „und" verwandelt zu sehen, nicht übereinstimmen könne, da solches die Grenzen der Nothwehr zu eng stellen würde, indem man wohl billig dem Angegriffenen die Wahl lassen müsse, ob er sich auf eine dem Angreifer unschädliche Weise selbst vertheidigen oder fremde Hülfe anrufen wolle.

Nachdem hierauf der Herr Referent ergegnet hat, daß das Wörtchen „oder" dem Angegriffenen gestatten würde, ungestraft entweder in der Wahl der Mittel oder in der Verschmähung fremder Hülfe zu excediren, wenn er dieß nur nicht in beiderlei Hinsicht thue, verschreitet man zur Abstimmung, die vorbehältlich des Posernschen Antrags erfolgt.

Es wird dabei zuerst die Seite 80 des Deputationsberichts zu findende Fassung

einstimmig

angenommen, sodann

mit 20 Stimmen gegen 11,

für die Aufnahme des Wörtchens „und" statt „oder" entschieden, hierauf der Antrag des Unterzeichneten,

mit allen Stimmen,

genehmigt, dagegen der des Herrn Bürgermeisters Bernhardi,

von 19 Stimmen gegen 12,

abgelehnt, und der Artikel 68.

einhellig

angenommen.

Zu

Art. 69. hat Unterzeichneter den in der Beilage 28. enthaltenen Zusatz beantragt, zu dessen Unterstützung er anführt: Der Artikel wolle den Exceß in der Nothwehr lediglich nach der Grösse des dem Angreifenden zugefügten Uebels beurtheilt wissen. Dieß genüge indessen nicht. Der Art. 68. wolle bei

der Nothwehr zugleich das Verhältniß des gebrauchten Vertheidigungsmittels zu dem Grade der Gefahr und die Möglichkeit fremder Hülfe in Betracht gezogen wissen. Beide Momente kämen hiernach natürlich auch bei Beurtheilung des Excesses in der Nothwehr gar sehr in Frage, und es sey deshalb nothwendig, sie ausdrücklich zu nennen.

Se. Königliche Hoheit Prinz Johann giebt hierauf zu vernehmen, wie die Deputation in Folge des Antrags sich allerdings von der Nothwendigkeit eines Zusatzes zu der Fassung des Artikels überzeugt habe, jedoch dafür halte, es werde genügen, wenn man statt des Hartzischen Vorschlags nur die Worte:

und der übrigen einschlagenden Umstände,

beifüge.

Herr Staatsminister von Könneritz findet dieß unbedenklich,

Unterzeichneter aber erklärt: Er bestehe keinesweges gerade auf der von ihm proponirten Fassung, wolle man aber einmal die Momente, auf welche es ankomme, nicht speciell angeben, so scheine es ihm rathsamer, die von der Deputation der zweiten Kammer S. 65 ihres Berichts beantragte Fassung anzunehmen und wolle er seinen Antrag nunmehr auf diese stellen.

Dieß wird zahlreich unterstützt, auch

einstimmig

angenommen, wodurch der Art. 69. von selbst mit genehmigt ist, und läßt hierauf Herr von Posern seinen zu Art. 68. vorbehaltenen Antrag wiederum fallen, indem er sich durch den zu Art. 69. gefaßten Beschluß befriedigt findet.

Bei

Art. 70. hat die Deputation zwei Vorschläge gemacht, bei deren einem jedoch nicht alle Mitglieder einverstanden gewesen sind.

Der erste derselben geht dahin, das Wort „unverschuldeten" mit den Worten:

nicht als unmittelbare Folge einer strafbaren Handlung eingetretene

zu vertauschen, und er wird,

von 23 Stimmen gegen 8,

angenommen; der zweite, welcher die Vertauschung der Worte „eines an sich ——— Gutes" mit den Worten:

aus einer gegenwärtigen dringenden Gefahr an Leib und Leben für sich oder seine Angehörigen

betrifft, findet ebenfalls, und zwar

mit 30 Stimmen gegen 1,

Annahme, der Art. 70. aber wird so, wie er sich hiernach gestaltet hat,

einstimmig
genehmigt.

Bei

Art. 71. ist eine kleine Verschiedenheit zwischen den Anträgen der beiden Deputationen. Ihr Zweck ist zwar ganz derselbe, nur wünscht die Deputation der zweiten Kammer ausser der Begnadigung auch noch die Abolition genannt zu sehen.

Der Herr Referent trägt darauf an, um der leichtern Vereinigung mit der zweiten Kammer willen, lieber sogleich die jenseitige Fassung anzunehmen, und es geschieht solches, so wie die Genehmigung des hiernach umgeänderten Artikels 71.

einstimmig.

Der

Art. 72. zerfällt in zwei Hauptsätze, welche man bei der Berathung trennt.

Zu dem ersten derselben hat Herr Bürgermeister Bernhardi den Antrag gestellt, welchen die Beilage 29. ersehen läßt. Er geht dahin, die Worte:

> oder alternativ zuerkannte Geldstrafen, soweit der Verstorbene zu deren Bezahlung nach Art. 18. schon angehalten worden,

einzuschalten, indem der Herr Antragsteller zur Unterstützung anführt, daß ihm zwischen dem im Artikel erwähnten und dem durch den vorschlagenen Zusatz angegebenen Falle ein wesentlicher Unterschied nicht zu seyn scheine. In beiden sey der verstorbene Verbrecher schuldig gewesen, die Strafe in Geld zu verbüssen, es habe ihm keine Wahl zugestanden, und so scheine seine Verbindlichkeit mit Recht auf die Erben überzugehen.

Herr Geheimer Justizrath D. Gross führt dagegen an, daß die Frage, ob überhaupt Geldstrafen aus einem Nachlasse gefordert werden könnten, sehr verschiedener Beurtheilung unterliege. Sey die Strafe einmal alternativ zuerkannt und dem Richter die Wahl gelassen, so müsse man annehmen, daß der Richter, auch wenn er sich bereits für die Geldbuße entschieden habe, diesen Entschluß auf Vorstellung des Verurtheilten noch hätte ändern können, und dieß stelle denn doch die Ansicht anders. Ueberhaupt sey die ganze Disposition des betreffenden Theils des Artikels nur aus politischen Gründen aufgenommen, damit der Richter bei Eintreibung von Geldstrafen in dem Augenblicke, wo er das Ableben des Bestraften besorge, nicht rücksichtslos zu verfahren sich veranlaßt finde.

Der Antrag des Herrn Bürgermeisters Bernhardi erlangt hierauf die nöthige Unterstützung nicht, und geht man zum zweiten Theile des Art. 72. über.

Bei demselben liegt ein Gutachten der Minorität der Deputation und der diesem Protocolle unter 30. beigefügte Antrag des Unterzeichneten vor.

Letzterer bemerkt zur Unterstützung seines Amendements, wie dasselbe einen doppelten Zweck habe. Die Rescripte vom 8. July 1794. bestimmten, daß nicht blos die Leichname der bereits zum Tode verurtheilten Verbrecher, sondern auch die Körper derjenigen in den Gefängnissen verstorbenen Verbrecher an die anatomischen Anstalten abgeliefert werden sollten, welche eines Capitalverbrechens geständig oder überführt seyen. Der Artikel spreche nun nur von dem ersten Falle, es könnte daher leicht das Ansehen gewinnen, als ob der zweite Fall aufgehoben seyn solle, und würden sich die Behörden, namentlich bei etwanigen Widersprüchen der Verwandten, leicht in Verlegenheit gesetzt sehen, wenn nicht durch Hinweisung auf jene Rescripte deren fortdauernde Gültigkeit, die, eingezogener Erkundigung nach, im Sinne der Regierung liege, ausgedrückt werde. Der zweite Theil des Amendements scheine keine Bevorwortung zu bedürfen, er enthalte nur, was man bei Art. 6. beschlossen habe, und sey eine nothwendige Folge davon.

Die Deputation hat, wie der Herr Referent ausspricht, den Zusatz des Unterzeichneten für nöthig und zweckmäßig anerkannt, hält jedoch dafür, daß es rathsamer sey, die Rescripte vom 8. Juli 1794., da solche abgeändert werden könnten, nicht ausdrücklich zu erwähnen, sondern anstatt der im Amendement gebrauchten Worte „der Rescripte vom 8. Juli 1794." zu setzen „der darüber bestehenden Verschriften".

Unterzeichneter nimmt dieß in sein Amendement auf, und wird solches mit dieser Abänderung

einstimmig

angenommen, es findet auch Art. 72. wie er sich nunmehr gestaltet,

einhellige

Genehmigung.

Von mehrern der Anwesenden wird demnächst noch die Frage aufgeworfen, wie es zu halten sey, wenn sich, wie leicht vorkommen könne, Niemand finde, der einen verstorbenen Verbrecher beerdigen wolle, man glaubt aber, die in einem solchen Falle zu ergreifenden Maasregeln der Obrigkeit überlassen zu müssen.

Zu

Art. 73. trägt Herr Bürgermeister Bernhardi darauf an, statt der Worte „in sofern darüber noch nicht erkannt ist" lieber zu setzen:

in sofern ein Erkenntniß darüber noch nicht publicirt ist.

Als Grund des Antrags führt er an, daß ausserdem schon die Abfassung eines Erkenntnisses als der Moment angesehen werden dürfte, wo die Zurücknahme einer Anzeige aufhöre.

Die Deputation erklärt sich einverstanden und es werden das Amendement und mit ihm Art. 73. selbst,

einstimmig

angenommen.

Als man hierauf zu

Art. 74. gelangt, macht

Herr Geh. Justizrath D. Groß den Antrag, die Fassung anzunehmen, welche die Deputation der zweiten Kammer Seite 66 ihres Berichts für Art. 74. vorgeschlagen hat. Sie fülle, bemerkt er, indem sie die Verjährung zugleich auf die Eigenschaft eines Verbrechens als Rückfall erstrecke, eine Lücke aus, beseitige eine ausserdem verbleibende Ungewißheit und gebe eine Norm, die um so zweckmäßiger sey, als die erhöhete Strafe des Rückfalls stets auf das ältere Verbrechen Rücksicht nehme, welches durch die Verjährung eben als gänzlich beseitigt angesehen werden solle. Auch empfehle sich die Bestimmung dadurch, daß es häufig schwierig seyn könne, auf so lange vergangene Thatsachen zurück zu gehen.

Anderer Ansicht sind dagegen der Herr Referent und mehrere Mitglieder der Deputation. Sie bemerken: Der Grund, warum man eine Verjährung der Verbrechen gestatte, liege entweder in der Vermuthung, daß sich der Verbrecher inzwischen gebessert habe, oder in der Schwierigkeit längst vergangene Facta zu ermitteln, oder in einem Gefühle der Unbilligkeit, welches man bei dem Gedanken nicht unterdrücken könne, eine so alte That zu strafen. Alle diese Gründe aber fielen hier weg, denn die Präsumtion der eingetretenen Besserung cessire von selbst, ein Eingehen in das Factum des früheren Vergehens sey nicht nöthig, da ja nur dann ein Rückfall im Sinne des Gesetzes vorliege, wenn das frühere Vergehen untersucht und bestraft worden sey, endlich werde nicht das erste Vergehen bestraft, sondern nur das letzte, jedoch härter. Sonach sey denn auch, wenn man beim Rückfalle auf die Verjährung nicht sehe, keine Inconsequenz vorhanden.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung wird indessen die Fassung der Deputation der zweiten Kammer, und mit ihr Art. 74. selbst,

von 17 Stimmen gegen 13,

angenommen.

Der bei

Art. 75. laut der Beilage unter 31. von Herrn Bürgermeister Bernhardi gemachte Antrag, nach welchem bei der einjährigen Präscription das Jahr

jedesmal zu 365 Tagen gerechnet werden soll, wird dadurch bevorwortet, daß man ohne den vorgeschlagenen Zusatz leicht an ein Sächsisches Jahr denken könnte, auch durch die Schaltjahre eine Ungleichheit entstehe, die das Amendement beseitige.

Der Vorschlag erlangt indessen nicht die nöthige Unterstützung und wird Art. 75. unverändert

einstimmig

angenommen.

Es hat demnächst die Deputation Seite 81 und 82 ihres Berichts zu Art. 76. eine doppelte Veränderung beantragt. Die erste derselben, welche die Beifügung der Worte „oder Behörde" betrifft, wird

einstimmig

angenommen, die zweite aber bis nach Fassung eines Beschlusses über Art. 77. ausgesetzt.

Bei diesem wünscht Herr Geh. Justizrath D. Gross die von der Deputation der zweiten Kammer Seite 66 ihres Berichts vorgeschlagene Fassung angenommen zu sehen, die Mitglieder der Deputation aber erklären sich gegen dieselbe, und es findet die Seite 83 des diesseitigen Berichts zu findende Fassung und mit ihr Art. 77. selbst

einhellige

Annahme, wobei zu bemerken, daß hinter das Wort „Handlung" (Seite 83 des Deputationsberichts) ein Komma zu setzen, das ebendaselbst hinter dem Worte „Verjährungszeit" stehende aber wegzustreichen ist.

Es ist demnächst noch von Unterzeichnetem laut der Beilage 32. ein Zusatz zu Art 77. vorgeschlagen worden, mit welchem sich die Mitglieder der Deputation einverstanden erklären, jedoch so, daß er unter der Nummer 77 b. einen besondern Artikel ausmachen würde.

Unterzeichneter verweiset zur Unterstützung seines Antrags darauf, daß, besonders im Falle des begangenen Ehebruchs, der Ehemann häufig Gewalt oder Drohungen anwenden könne, um seine Frau an der Anzeige zu hindern, welche allein ihr die Möglichkeit sichere, zur Scheidung zu gelangen. Es erheische insonderheit dieser Fall den Zusatz, der jedoch auch noch für manche andere Fälle, z. B. die der Körper- und Ehrenverletzungen, der Entführung u. s. w. von Wichtigkeit sey.

Nachdem gegen diesen Antrag Seiten des Herrn Geh. Justizraths D. Gross die Möglichkeit von Collusionen und der Mangel einer festen Bestimmung über den Grad des zur Verhinderung des Laufs der Verjährung erforderlichen Zwanges geltend gemacht worden ist, sprechen sich mehrere Stimmen

für den Antrag des Unterzeichneten aus, indem sie sich besonders auf den von der Deputation zu Art. 205. gemachten Antrag beziehen, und wird hierauf der vorgeschlagene Zusatz als besonderer Artikel 77 b.

einstimmig

angenommen.

Indem man nun zu

Art. 76., welcher vorhin ausgesetzt geblieben ist, zurückgeht, wird der zweite von der Deputation zu demselben gestellte Antrag, Seite 82 des Berichts, so wie der Artikel selbst nach der ihm durch die Beschlüsse der Kammer gegebenen Fassung

einstimmig

genehmigt.

So ist nun nur noch

Art. 78. übrig, bei welchem

Herr Graf von Hohenthal nach dem Worte „Todesstrafe" die Worte:

oder unbedingt mit lebenslänglichem Zuchthause

eingeschaltet zu sehen wünscht.

Die Deputation tritt diesem Antrage bei, und es wird derselbe, so wie mit ihm Art. 78. selbst,

einstimmig

angenommen.

Hiermit endigt sich nun die Berathung über den allgemeinen Theil des Criminalgesetzbuchs. Die nächste Sitzung, für welche die Berathung des speciellen Theils des Criminalgesetzbuchs zur Tagesordnung bestimmt wird, soll den 2. Januar 1837. stattfinden, und schließt der Herr Präsident die Verhandlung für dieses Jahr mit dem Ausrufe: Gott segne König und Vaterland.

Anher bemerkt von

Ernst Gustav von Gersdorf. Ernst Friedrich Hartz,
Peter Alfred Graf Hohenthal. S. d. I. K.
Christoph Friedrich von Ammon D.

II.

Artikel 63.

Wenn bei den ———— Verbrecher aus eignem freien Antriebe und he ———— entschädigt, so ist auf eine Strafe zu erkennen, die ein

Viertheil der ordentlichen Strafe nicht übersteigen darf. Ist unter der gleichen Voraussetzung die Zurückgabe oder der Ersatz nur theilweise bewirkt worden, so ist bei der Feststellung der Strafe der nicht ersetzte Betrag voll und der ersetzte zu einem Viertheil in Rechnung zu bringen.

Bei ausgezeichneten Diebstählen, Betrügereien und Veruntrauungen, kann in obigen Fällen die Strafe bis zu einem Drittheil der vollen Strafe herabgesetzt werden, jedoch ohne die Strafart zu verändern. Es leidet aber diese Bestimmung keine Anwendung auf die Art. 222. und 223. gedachten Verbrechen.

Die übrigen Theilnehmer ——— kann der von ihm geleistete Ersatz nur bei u. s. w.

Artikel 68.

Nicht strafbar ——— mit thätiger Hülfe beisteht oder die Person oder das Eigenthum eines Dritten gegen dergleichen Angriffe schützt, in so fern die Art der Vertheidigung im gehörigen Verhältnisse zu der abzuwendenden, wirklichen oder muthmaaslichen Gefahr steht und nicht Zeit und Gelegenheit zu andern, dem Angegriffenen oder Hülfeleistenden nicht unbekannten Mitteln vorhanden ist, wodurch auf eine ihm unschädliche Art die Absicht des Angreifenden vereitelt werden kann.

Artikel 69.

Wer im Falle der Nothwehr die Grenzen der erlaubten Vertheidigung überschreitet, ist nach dem Verhältniß des dem Angreifenden dadurch zugefügten Uebels, unter Berücksichtigung der genau zu untersuchenden Umstände des einzelnen Falles, der eigenthümlichen Lage des Angegriffenen und der Persönlichkeit des letztern zu bestrafen.

Artikel 70.

Auch auſſer ——— in einem nicht als unmittelbare Folge einer strafbaren Handlung eingetretenen, auf andere Weise nicht abwendbaren Nothstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen dringenden Gefahr an Leib und Leben für sich oder seine Angehörigen.

Artikel 71.

Wer bereits ——— Strafe erlitten oder Abolition oder Begnadigung erlangt hat u. s. w.

Artikel 72.

Die Strafbarkeit ——— Verbrecher sind nach Maasgabe der darü-

der bestehenden Vorschriften an die anatomischen Lehranstalten abzugeben. Fordern jedoch die Angehörigen eines verstorbenen Verurtheilten dessen Leichnam zurück, so ist er an sie zu überlassen und von ihnen an einem abgesonderten Platze auf dem Gottesacker des Orts, wo das Ableben erfolgte, in der Stille zu begraben.

Artikel 73.

Bei gesetzwidrigen ——— in sofern ein Erkenntniß darüber noch nicht publicirt ist oder nicht die gleichmäsige Anzeige u. s. w.

Artikel 74.

Durch ——— aufgehoben, auch verliert der Rückfall die Eigenschaft eines besondern Schärfungsgrundes, wenn seit der Verbüssung der Strafe wegen des frühern Vergehens diese Fristen abgelaufen sind.

Artikel 75.

bleibt unverändert.

Artikel 76.

Die in ——— vom Aufhören derselben. Die einjährige Zeitfrist nimmt ihren Anfang mit der Zeit, wo die zu der Anzeige berechtigte Person oder Behörde von dem Vergehen in Kenntniß gesetzt wird. Dieselben Zeitfristen finden nach Verschiedenheit der Fälle auch bei schon anhängiger Untersuchung statt, und laufen sodann von der letzten gerichtlichen Handlung oder Anregung des zur Anzeige Berechtigten an.

Artikel 77.

Der Lauf ——— des Angeschuldigten, ingleichen durch jede andere von dem Richter gegen denselben zu Einleitung oder Fortstellung der Untersuchung unternommene gerichtliche Handlung, bei der einjährigen Verjährungszeit überdieß auch durch Anzeige des dazu Berechtigten, und nach bereits begonnener Untersuchung durch jede neue Anregung seiner Seits unterbrochen. Eine hierauf u. s. w.

Artikel 77 b.

Bei den Art. 75. unter 1. erwähnten Vergehungen wird der Lauf der Verjährung dann verhindert und rücksichtlich unterbrochen, wenn der zur Anzeige Berechtigte durch Zwang, Drohung oder sonst behindert ward, sich an den Richter zu wenden.

Artikel 78.

Bei Verbrechen, welche mit Todesstrafe oder unbedingt mit lebenslänglichem Zuchthause bedroht sind, findet eine Verjährung nicht statt.

№ 26.

Zu Artikel 68.

Dafern der von der Deputation Seite 80 ihres Berichts vorgeschlagene Satz „in so fern die Art der Vertheidigung im gehörigen Verhältnisse zu der abzuwendenden Gefahr steht" angenommen werden sollte, wünscht Unterzeichneter wenigstens nach dem Worte „abzuwendenden" die Worte:

wirklichen oder scheinbaren

eingeschaltet zu sehen.

Ernst Friedrich Hartz.

№ 27.

Antrag des Unterzeichneten

zu Artikel 68.

Einschaltung des Worts:

unrechtmäsige

nach: „gegen" in der ersten Zeile, so daß der Anfang des Artikels laute:

Nicht strafbar ist diejenige Handlung, wodurch Jemand gegen unrechtmäsige gewaltthätige Angriffe auf die Person ꝛc.

Bernhardi.

№ 28.

Zu Artikel 69.

Zeile 3. nach dem Worte „Uebels" wünsche ich die Worte eingeschaltet zu sehen:

der Größe der Gefahr und der Wahrscheinlichkeit der Abwendung derselben durch erlaubte Mittel.

Ernst Friedrich Hartz.

№ 29.

Antrag des Unterzeichneten

zu Artikel 72.

Einschaltung der Worte:

oder alternativ zuerkannte Geldstrafen, soweit der Verstorbene zu deren Bezahlung nach §. 18. schon angehalten worden,

in der zweiten Zeile nach den Worten:

nicht alternative Geldstrafen,

so daß also der Artikel laute:

die Strafbarkeit eines Verbrechens erlöscht durch den Tod des Verbrechers, doch sind bereits zuerkannte nicht alternative Geldstrafen oder alternativ zuerkannte Geldstrafen, soweit der Verstorbene zu deren Bezahlung nach §. 18. schon angehalten worden, aus dem Nachlasse ꝛc.

Bernhardi.

№ 30.

Im Artikel 72.

dürfte theils in Berücksichtigung der Rescripte vom 8. Juli 1794. theils in Gemäsheit der zu Art. 6. gefaßten Beschlüsse, der letzte Satz so zu fassen seyn:

Die Leichname der bereits zur Todesstrafe verurtheilten Verbrecher sind nach Maasgabe der Rescripte vom 8. Juli 1794. an die anatomischen Lehranstalten abzugeben. Fordern jedoch die Angehörigen eines verstorbenen Verurtheilten dessen Leichnam zurück, so ist er an sie zu überlassen und von ihnen an einem abgesonderten Platze auf dem Gottesacker des Orts, wo das Ableben erfolgte, in der Stille zu begraben.

Ernst Friedrich Hartz.

№ 31.

Antrag des Unterzeichneten zu Artikel 75.

Veränderung der Worte:

1.) von Einem Jahre die Strafbarkeit

in

1.) von einem bürgerlichen Jahre, zu 365 Tagen gerechnet, die Strafbarkeit ꝛc.

Bernhardi.

№ 32.

Zu Artikel 77.

wünsche ich am Schlusse den Zusatz:

Bei den, Art. 75. unter 1. erwähnten Vergehungen wird der Lauf der Verjährung dann verhindert und rücksichtlich unterbrochen, wenn der zur Anzeige Berechtigte durch Zwang, Drohung oder sonst behindert ward, sich an den Richter zu wenden.

Ernst Friedrich Hartz.

19.

Den 2. Januar 1837.

Gegenwärtig sind:

Se. Excellenz Herr Staatsminister von Könneritz,
Herr Geheimer Justizrath D. Groß.

Die Versammlung besteht aus 28 Mitgliedern der ersten Kammer.

Nachdem das Protocoll der letzten, am 22. v. M. u. J. gehaltenen, Sitzung vorgelesen, genehmigt und vollzogen worden ist, erfolgt

62.

Vortrag aus der Registrande. Nr. 65 — 68.

der Vortrag aus der Registrande, bei welcher eingegangen sind:

Nr. 65. ein Gesuch der Kramerinnung zu Annaberg, Herrn Karl Gerhardts und Consorten, wegen Bevorwortung der Herstellung einer von Annaberg unmittelbar nach Chemnitz führenden Chaussee, und

Nr. 66. eine Petition des Unterzeichneten wegen Vermittelung einer dem gesunkenen Betrage des Fuhrlohns entsprechenden Herabsetzung des Salzpreises in den von den Salinen entfernter liegenden Salzniederlagen.

Ersteres soll an die vierte, letztere an die dritte Deputation abgegeben werden. Eben so gelangt

Nr. 67. ein von dem Schuhmachermeister Kranz und Consorten zu Dresden übergebener Nachtrag zu ihrer unter Nr. 34. eingetragenen Petition um Unterstützung zum Auswandern, an die vierte Deputation,

Nr. 68. aber, ein Bericht der ersten Deputation über das allerhöchste Decret vom 13. November 1836. die Königlichen Entschliessungen auf verschiedene ständische Anträge und allgemeine Mittheilungen an die Stände betreffend, soll gedruckt und sodann seiner Zeit auf die Tagesordnung gebracht werden.

63.

Beurlaubungen. Entschuldigungen.

Vom Präsidio erfolgt demnächst die Anzeige, daß Herr Bürgermeister Hübler krank und wahrscheinlich noch einige Zeit lang vom Erscheinen in den Sitzungen abgehalten sey, so wie daß Herr Stellvertreter D. Deutrich angezeigt habe, wie er erst am 8. l. M. zurückzukehren vermöge, auch Herr Domherr D. Günther nicht am 3. sondern vielleicht erst am 4. oder 5. l. M. wieder in Dresden eintreffen werde. Die Kammer bewilligt den beiden Letztern die in ihren, so eben referirten Anzeigen liegenden Urlaubsgesuche, und wird sodann Herrn von Posern, welcher wegen erfolgten Ablebens seines Vaters um Beurlaubung auf unbestimmte Zeit gebeten hat, zugestanden, daß er bis zu und mit dem 15. l. M. von den Sitzungen der Kammer entfernt bleiben möge.

64.

Erledigung des Platzes des Herrn Besitzers der Herrschaft Wildenfels.

Der Herr Präsident theilt hierauf ein Schreiben des Herrn von Schönberg auf Wilsdruf mit, wodurch derselbe anzeigt, daß er die Vertretung des Besitzers der Herrschaft Wildenfels nur bis zum Schlusse des vorigen Jahres übernommen habe, und sonach mit dem 31. December 1836. aus der Kammer ausgeschieden sey.

Herr Bürgermeister Wehner stellt hierbei den Antrag, den Herrn Grafen zu Solms-Wildenfels mittelst Schreibens zur unverlängten Wiederbesetzung der ihm gebührenden Stelle in der ersten Kammer aufzufordern, indem es nicht zweifelhaft seyn könne, daß sein Erscheinen in Person oder durch einen Bevollmächtigten keinesweges facultativ sey.

Da indessen Herr von Carlowitz versichert, wie es ihm bekannt sey, daß sich Herr Graf Solms bereits mit der Aufsuchung eines andern Bevollmächtigten beschäftige, und wie sonach der Zweck des Wehnerschen Antrags auch ohne Erlassung eines Schreibens erreicht werden dürfte, welches eine vielleicht sehr umfängliche Debatte über die sehr zweifelhafte Verpflichtung mehrerer Kammermitglieder zum Erscheinen voraussetzen würde, so ist man darüber einverstanden, noch einige Zeit mit weitern Schritten in der Sache Anstand zu nehmen und vor allen Dingen abzuwarten, ob Herr Graf von Solms nicht ohne officielle Anregung erscheinen oder einen Bevollmächtigten senden werde.

Indem man nun zur

Tagesordnung

und somit

65.

Discussion über die Fortsetzung der Berathung des Criminalgesetzbuchs.

zur fortgesetzten Berathung des Criminalgesetzbuchs übergehen will, macht

Herr D. Crusius darauf aufmerksam, daß die Zahl der anwesenden Kammermitglieder heute sehr gering sey, und daß namentlich in diesen Tagen die Rückkehr mehrerer Stände zu erwarten stehe, welche vorzüglich lebhaften Antheil an den Debatten über den Gegenstand der heutigen Tagesordnung genommen hätten. Je wichtiger aber die Abschnitte seyen, deren Durchgehung zunächst vorliege, um so weniger könne man wünschen, sie bei so schwach besetzter Kammer vorzunehmen, und trage er daher darauf an, die Berathung für heute auszusetzen, für morgen aber andere, minder wichtige Gegenstände auf die Tagesordnung zu bringen.

Dieß wird unterstützt und nach kurzer Discussion,

mit 15 Stimmen gegen 13,

in der Maase genehmigt, daß die fernerweite Berathung über das Criminalgesetzbuch als letzter Gegenstand noch mit auf die morgende Tagesordnung gebracht werden soll.

Die Sitzung wird demnach aufgehoben und zur Tagesordnung für morgen bestimmt:

1.) Bericht der vierten Deputation über das Gesuch der Chausseewärter des vierten Bezirks der Dresdner Kreisdirection um Aufnahme in die Zahl der Staatsdiener,

2.) Bericht der ersten Deputation über das allerhöchste Decret wegen der Landtagsordnung und

3.) die fortgesetzte Berathung des Criminalgesetzbuchs.

So treulich anher bemerkt von

Ernst Gustav von Gersdorf. Ernst Friedrich Hartz,
Gustav Heinrich Frh. von Biedermann. S. d. I. K.
Graf Schönburg.

20.

Den 3. Januar 1837.

Gegenwärtig sind:

die Herren Staatsminister von Zeschau, Nostitz und von Könneritz, ingleichen Herr Geheimer Justizrath D. Groß.

Nachdem die anwesenden 31 Mitglieder der ersten Kammer das über die gestrige Sitzung aufgenommene Protocoll genehmigt haben, wird

66.

Vortrag aus der Registrande Nr. 69—71.

über die neu eingegangenen Schriften Vortrag erstattet. Ueber

Nr. 69. ein Schreiben des Herrn von Schönberg auf Wilsdruf, wodurch derselbe die Aufgabe seiner Bevollmächtigung Seiten des Herrn Grafen zu Solms-Wildenfels und seinen Austritt aus der Kammer anzeigt, ist bereits gestern Beschluß gefaßt worden.

Dagegen wird ein unter

Nr. 70. von dem israelitischen Wundarzte Baumann eingereichter Nachtrag zu seiner unter Nr. 24. eingetragenen Reclamation an die vierte, und eine unter

Nr. 71. eingetragene Petition des Herrn Generalleutnants von Miltitz wegen Wiederbesetzung der Stellen der Inspectoren bei den Landesschulen zu Meissen und Grimma an die dritte Deputation verwiesen.

67.

Beurlaubungen, Entschuldigungen.

Um Verlängerung ihrer Urlaube haben gebeten: Herr Graf von Vitzthum bis zum 12ten, Herr D. Großmann bis zum 8ten l. M. Beides wird bewilligt, auch angezeigt, daß Herr Bischof Mauermann durch Unwohlseyn am Erscheinen in heutiger Sitzung verhindert werde.

Indem man nunmehr zur

Tagesordnung

gelangt, trägt zunächst

68.

Berathung über das Gesuch der Chausseewärter des 4ten amtshauptmannschaftlichen Bezirks der Dresdner Kreisdirection um Aufnahme in die Zahl der Staatsdiener.

Herr Amtshauptmann von Biedermann den Bericht der vierten Deputation über das Gesuch der Chausseewärter der vierten Amtshauptmannschaft im Dresdner Kreisdirectionsbezirke, Johann Gottlob Leuteritzes und Consorten, um Aufnahme in die Zahl der Staatsdiener vor. Das Gesuch ist hauptsächlich auf die Zusicherung künftiger Pensionirung der Petenten und ihrer Relicten gerichtet und es hat die Deputation, obwohl sie die für einen solchen Wunsch sprechenden Billigkeitsgründe nicht verkennt, doch unter Beziehung auf das Staatsdienergesetz beantragt, die Bittsteller abfällig zu bescheiden.

In gleichem Sinne sprechen sich mehrere Kammermitglieder aus, und macht insonderheit

Herr Staatsminister von Zeschau darauf aufmerksam, wie die hier zur Berathung vorliegende Frage in ihrem Erfolge ziemlich wichtig sey, da die Zahl der Chausseewärter auf 800 bis 1000 ansteige, und die Zusicherung einer Pension für dieselben sonach der Staatskasse eine ziemlich bedeutende Last aufbürden dürfte. Das Ministerium habe die Petenten nach klarer Bestimmung des Staatsdienergesetzes nicht anders als abfällig bescheiden können, wie denn zu bemerken, daß die Chausseewärter auch früher schon keine bestimmte Aussicht auf Pension gehabt hätten. Nur in einzelnen sehr dringenden Fällen habe man früher solche bewilligt, wogegen jetzt allerdings dem Ministerio nichts übrig bleibe, als diese Leute durch Aussetzung von Gratificationen bei ihrer Entlassung für den ersten Augenblick einigermaasen zu erleichtern.

Nachdem hierauf noch Herr von Ziegler, unter Beziehung auf einen speciellen Fall, geäussert hat, daß die Behörden selbst nicht stets unter sich einig zu seyn schienen, wie weit der Begriff „Staatsdiener" zu extendiren sey, wird der Vorschlag der Deputation, die Petenten abzuweisen,

einstimmig

genehmigt und soll diese Sache nunmehr mittelst Protocollextracts an die zweite Kammer gebracht werden.

Uebergehend zu dem zweiten Gegenstande der heutigen Tagesordnung,

69.

Berathung über das Königliche Decret, die Landtagsordnung betreffend.

dem Berichte der ersten Deputation über das Königliche Decret vom 13. November v. J. die Landtagsordnung betreffend, betritt Herr von Carlowitz als Referent die Rednerbühne und theilt den Bericht vortragend mit.

Er zerfällt in zwei Hauptheile, deren erster die formelle Frage betrifft, ob man zur Beantwortung des erwähnten Decrets eine Schrift ablassen wolle. Die Deputation erklärt sich bewandten Umständen nach dafür, daß solches geschehen möge, und es tritt dem die Kammer

einstimmig

bei.

Anlangend den zweiten materiellen Theil des Deputationsberichts, so ist darin zuvörderst unter 1. darauf angetragen worden, der zweiten Kammer beizutreten, wenn sie beschlossen hat, der Landtagsordnung, unter Vorbehalt der Treffung etwa nöthig werdender Modificationen, immittelst auch bei gegenwärtigem Landtage nachzugehen.

In sofern nun hierin der Entschluß, die Durchgehung der Landtagsordnung auch bei gegenwärtiger Ständeversammlung ausgesetzt seyn zu lassen, also etwas mehr, als das Königliche Decret enthält, zu liegen scheint, erklärt

Herr Staatsminister Nostitz, daß die Regierung mit dem Vorschlage der Deputation einverstanden sey, und wird solcher

einstimmig

angenommen.

Die Deputation hat demnächst unter 2. angerathen, ebenfalls der zweiten Kammer beizutreten, wenn es dieselbe unbedenklich gefunden hat, die den beiden Herren Präsidenten ausgesetzte Vergütung für den unvermeidlichen Repräsentationsaufwand auf die Staatskasse zu übernehmen.

Die Kammer tritt dem

einstimmig

bei, und genehmigt hierauf beim Namensaufrufe die zu den einzelnen Puncten abgegebenen Erklärungen nochmals

einstimmig.

Da sonach vollständige Uebereinstimmung beider Kammern vorhanden ist, o wird nunmehr die Schrift in der Sache abgelassen werden können, und ist nan mit dem Herrn Referenten darüber einig, daß die Entwerfung dieser Schrift n diesseitiger Kammer zu besorgen seyn wird, an welche das Decret zuerst gelangt ist.

So kann man nunmehr zu

70.

Berathung über das Criminalgesetzbuch Art. 79. bis 94.

r fernerweiten Berathung des Entwurfs zum Criminalgesetzbuche überg ehen nd es beginnt

Se. Königliche Hoheit Prinz Johann, als Referent, den Vortrag des speciellen Theils desselben. Bei der Seite 84 des Deputationsberichts zu findenden Einleitung zum ersten Kapitel bemerkt der Herr Referent, wie die daselbst gegebene Erläuterung des Ausdrucks „verbündete" mit dem nicht harmonire, was darüber die Deputation der zweiten Kammer Seite 72. ihres Berichts sage. Es sey jedoch, wie die Herren Regierungscommissarien bei nochmaliger Nachfrage erklärt hätten, die diesseits gegebene Erklärung die richtige, indem das, was von der Deputation der zweiten Kammer am angeführten Orte gesagt werde, lediglich auf Art. 86. und die daselbst erwähnten Verbündeten passe.

Bei

Art. 79. ist von der Deputation etwas nicht erinnert worden, es begehrt auch Niemand das Wort, und wird solcher unverändert

einhellig

angenommen, wobei noch

Herr Amtshauptmann von Biedermann erklärt, wie er für den Artikel zwar gestimmt habe, jedoch nicht aus Ueberzeugung von der Zulässigkeit der Todesstrafe, sondern lediglich deshalb, weil er glaube, daß, wenn die Todesstrafe einmal stattfinden solle, wie zu seinem Bedauern von der Kammer beschlossen worden, solche allerdings hier noch mit am ersten Platz ergreifen könne.

Herr von Ziegler wünscht eine Bestimmung des Inhalts, daß die Verurtheilung eines Hochverräthers zum Tode nicht etwa mit Vermögens-Confiscation verbunden, oder sonst seinen Relicten hinsichtlich ihrer Ehre, ihrer Erbrechte u.s.w. nachtheilig seyn solle, er steht indessen von einem dießfallsigen Antrage wieder ab, da ihm von mehreren Seiten eingehalten wird, daß das Gesetzbuch irgend eine Bestimmung nicht enthalte, welche Veranlassung geben könnte, das Verbrechen eines Hochverräthers an seinen Relicten zu strafen.

Bei

Art. 80. hat Herr Bürgermeister Wehner laut der Beilage Nr. 33. darauf angetragen:

a.) die Fassung der zweiten Kammer anzunehmen, auch

b.) in derselben dem Worte „Angriffe" das Wort

gewaltsame

vorzusetzen, und nach den Worten „Selbstständigkeit und" das Wort

wesentliche

einzuschalten.

Zur Bevorwortung seiner Anträge führt Herr Bürgermeister Wehner an, wie er die Fassung der Deputation der zweiten Kammer besser finde, da es, zumal bei der angedrohten Todesstrafe, sehr wichtig erscheine, einer zu großen Ausdehnung

des Begriffs Hochverrath vorzubeugen. Was den Antrag unter b. anlange, so liege er im Sinne der Regierung, und solle nur dazu dienen, das deutlicher auszudrücken, was eigentlich gemeint sey.

Nachdem beide Anträge genügende Unterstützung gefunden haben, erklären sich mehrere Stimmen für den ersten, jedoch gegen den zweiten derselben. Sie führen deshalb insonderheit an, daß die in den Art. 79. und 80. angeführten Verbrechen ganz dieselben, nur hinsichtlich des Objects, gegen welches sie begangen würden, verschieden seyen. Man dürfe deshalb in den Art. 80. nicht Begriffsbestimmungen aufnehmen, welche im Art. 79. fehlten, und wenn letzterer die Hinzufügung der unter b. beantragten Worte nicht bedürfe, so müsse auch im Art. 80. ohne sie klar seyn, was man wolle. Die Beifügung jener Worte zu einem von beiden Artikeln, während sie in dem andern fehlten, könne hier, wo von ganz gleichen Handlungen die Rede sey, nur Zweifel und Mißverständnisse veranlassen.

Diesen Gründen fügt Herr Staatsminister von Könneritz, welcher sich mit dem Antrage unter a. ebenfalls einverstanden erklärt, noch bei, daß der Vorschlag unter b. selbst mit den Bundesbeschlüssen nicht harmoniren würde, welche blos die Verbrechen bezeichneten, ohne sie zu definiren, und wird sodann der Wehnersche Antrag unter a.

mit 25 Stimmen gegen 6

angenommen, der unter b. aber

mit 27 Stimmen gegen 4

abgelehnt.

Einer Frage wegen des Artikels selbst bedarf es nicht, da letzterer durch die Abstimmung über den Wehnerschen Antrag unter a. bereits mit angenommen worden ist.

Daß

Art. 81., wie die Deputation vorgeschlagen hat, hier ausfallen soll, wird von allen Stimmen

genehmigt, zu

Art. 82. aber hat Unterzeichneter laut der Beilage 34. einen alternativen Antrag gemacht, welcher dahin geht, bei der Zuchthausstrafe der Anstifter einer Verschwörung dem Richter die Wahl zwischen beiden Graden zu lassen, oder auch die von der Deputation am Schlusse ihrer Fassung Seite 85 vorgeschlagene Zuchthausstrafe auf den zweiten Grad zu beschränken und sonach die Worte: „ersten oder“ aus dieser Fassung zu streichen.

Die Deputation ist, wie der Herr Referent erklärt, dem zweiten dieser alternativen Vorschläge beigetreten, und es wird solcher

einhellig

angenommen.

Herr Staatsminister von Könneritz bemerkt hierbei noch, wie die Deputation der ersten Kammer für die Anstifter einer Verschwörung 6 — 12 Jahr, die Deputation der zweiten Kammer aber 8 — 12 Jahr Zuchthaus zweiten Grades vorgeschlagen habe, Letzteres aber angemessener erscheine und daher, so wie die ganze Fassung der Deputation der zweiten Kammer, Seite 69 des Berichts derselben, zur Annahme empfohlen werden müsse.

Seiten der Deputation ist man hiermit zwar einverstanden, wünscht jedoch, daß in dem letzten Satze der vorgeschlagenen Fassung der diesseits vorgeschlagene Ausdruck „ist ——— zu erkennen" statt des Ausdrucks der Deputation der zweiten Kammer „kann ——— erkannt werden" beibehalten werden möge.

Dieß findet auch, und mit ihm der so gefaßte Art. 82. selbst

einstimmige

Annahme.

Zu

Art. 83. ist wiederum von Herrn Bürgermeister Wehner ein Antrag laut der Beilage 33. gemacht worden, welcher dahin geht, die Fassung der Deputation der zweiten Kammer Seite 70 des Berichts derselben anzunehmen.

Der Herr Antragsteller führt zur Bevorwortung dieses Vorschlags an, daß der jenseitige Bericht in dem, was Seite 69 und 70 desselben gesagt worden, deutlich zeige, wie bedenklich die Fassung des Gesetz-Entwurfs sey, die die hochverrätherische Absicht nicht erfordere, sondern auch ohne solche die volle Strafe eintreten lassen zu wollen scheine.

Herr D. Crusius tritt diesem Antrage, nachdem derselbe zahlreich unterstützt worden ist, bei, indem er darauf aufmerksam macht, daß, so wie der Artikel im Entwurfe stehe, am Ende auch blos freundschaftliche Mittheilungen gestraft werden könnten, wenn sie bedenkliche Grundsätze enthielten.

Dagegen erheben sich nun auch wieder mehrere Stimmen gegen den Antrag. Sie machen bemerklich, daß der Art. 83. zweierlei Arten von Handlungen verpöne, einmal nämlich solche, welche als Vorbereitung zum Hochverrathe betrachtet werden müßten, und solche, bei welchen dieß zwar nicht der Fall sey, die aber dennoch nicht ungestraft bleiben könnten. Letztere schliesse nun die Fassung der Deputation der zweiten Kammer aus, und setze Nichts an die Stelle der von ihr entfernten Bestimmung. Ein Mißbrauch der Bestimmungen des Artikels, namentlich die Einleitung von Tendenzprozessen,

ſtehe nicht zu beſorgen, da ja die ganze Sache in die Hand des Richters gelegt ſey, und eben ſo wenig könne man die Strafbeſtimmungen zu hart finden, da der Richter die volle Freiheit habe, bis zu der kürzeſten Dauer des Gefängniſſes von Einem Tage herabzugehen.

Dieſer Anſicht tritt auch Herr Staatsminiſter von Könneritz bei, indem er bemerklich macht, daß die hier verpönten Handlungen durch den Hinzutritt hochverrätheriſcher Abſicht zwar in erhöhetem Grade ſtrafbar würden, jedoch auch ohne ſolche nicht ſtraflos bleiben könnten, wie denn der Würtembergiſche Geſetz-Entwurf, auf den ſich die Deputation der zweiten Kammer beziehe, in andern §§. dießfallſige beſondere Beſtimmungen enthalte. Die Schwierigkeit, welche es habe, die hochverrätheriſche Abſicht einer That nachzuweiſen, mache es rathſam, den Artikel ſo zu faſſen, wie er im Entwurfe ſtehe, und werde ſich die Regierung mit dem Vorſchlage der Deputation der zweiten Kammer niemals einverſtehen können.

Es wird hierauf der Wehnerſche Antrag,

mit 25 Stimmen gegen 5,

abgelehnt, der Art. 83. aber unverändert nach dem Geſetz-Entwurfe

einſtimmig

angenommen.

Zu

Art. 84. hat Unterzeichneter laut der Beilage 34. einen Zuſatz vorgeſchlagen, und es erklärt der Herr Referent, wie die Deputation, einverſtanden mit der Abſicht dieſes Vorſchlags, ſolche nur durch eine andere Faſſung erreicht zu ſehen wünſche, indem ſie proponire, in der letzten Zeile nach dem Worte „ſoll“ die Worte einzuſchalten:

in ſofern er nicht ſelbſt der Anſtifter iſt.

Unterzeichneter erklärt ſich hiermit einverſtanden, indem auch auf dieſe Weiſe ſein Zweck vollſtändig erreicht werde, und wird der von der Deputation gemachte Vorſchlag

einſtimmig

angenommen.

Einen zweiten Antrag hat, laut der Beilage 33., Herr Bürgermeiſter Wehner gemacht. Er geht dahin, den Seite 71 des Deputationsberichts der zweiten Kammer vorgeſchlagenen Zuſatz anzunehmen, und wird durch die eben daſelbſt angeführten Gründe unterſtützt.

Er erlangt indeſſen die erforderliche Anzahl von Fürſprechern nicht, und wird ſodann Art. 84. ſo, wie er ſich nach obiger Abſtimmung geſtaltet hat,

unanim
angenommen.

Zu

Art. 85. liegen laut der Beilagen 33. und 34. zwei Anträge des Herrn Bürgermeisters Wehner und des Unterzeichneten vor, deren übereinstimmende Tendenz dahin geht, auf Art. 38. zu verweisen, die aber in der Fassung verschieden sind.

Da der Herr Referent erklärt, daß die Deputation mit der Sache einverstanden sey, daß sie aber der Fassung des Unterzeichneten, welche die der Deputation der zweiten Kammer sey, den Vorzug gebe, und daß nach den Beschlüssen der diesseitigen Kammer nicht mehr Art. 38. sondern Art. 39 b. anzuziehen seyn werde, so erklären sich hiermit beide Antragsteller einverstanden und wird deren Vorschlag, nach der von der Deputation beantragten Abänderung,

einstimmig
angenommen

Eben so findet der Vorschlag des Herrn Geheimen Justizraths D. Groß, um der leichtern Vereinigung mit der zweiten Kammer willen, statt „Wissenschaft" vielmehr den gleichbedeutenden Ausdruck „glaubwürdige Nachricht" zu brauchen, Annahme, und wird unter diesen Veränderungen Art. 85.

einmüthig
genehmigt.

Dem

Art. 86. wünschen, nach Inhalt der Beilagen 33. und 35., Herr Bürgermeister Wehner und Herr Kammerherr von Watzdorf die Fassung der zweiten Kammer zu geben, sie lassen jedoch ihre Anträge wieder fallen, da ihnen von dem Herrn Referenten eingehalten wird, daß diese Fassung mit dem Vorschlage der diesseitigen Deputation mit der alleinigen Ausnahme wörtlich übereinstimme, daß jenseits Zuchthausstrafe ersten Grades festgesetzt werden wolle, während die diesseitige Deputation die Wahl zwischen beiden Graden der Zuchthausstrafe offen lasse.

Von Herrn von Polenz wird demnächst bemerkt: Es sey ihm nicht klar, ob nur der bestraft werden solle, welcher erst nach Ausbruch eines Kriegs Dienste im feindlichen Heere nehme, oder auch der, welcher schon vorher im Dienste des feindlichen Staats gestanden habe, und nur trotz des ausgebrochenen Kriegs in demselben verbleibe, auch die Waffen gegen das Vaterland trage. Er glaube, daß nur Ersteres, nicht aber Letzteres bestraft werden dürfe, und schlage, um dieß deutlich auszudrücken, vor, die betreffende Stelle so zu fassen:

oder nach ausgebrochenem Kriege freiwillig im feindlichen Heere Kriegsdienste nimmt und die Waffen u. s. w.

Dieß wird zahlreich unterstützt, auch, nachdem Herr Staatsminister von Könneritz erklärt hat, wie es keineswegs im Sinne der Regierung liege, auch Denjenigen zu strafen, der die Waffen nur in Folge schon vor Ausbruch des Kriegs genommener Dienste gegen das Vaterland trage,

mit 20 Stimmen gegen 9,

angenommen.

Die Deputation hat demnächst zu diesem Artikel Seite 86 ihres Berichts unter a. b. und c. drei verschiedene Anträge gemacht. Sie werden insgesammt, und mit ihnen Art. 86. selbst,

einstimmig

angenommen.

Für

Art. 87. hat die Deputation Seite 87 ihres Berichts eine veränderte Fassung und einen Zusatz vorgeschlagen. Beide werden ohne Discussion

einstimmig

angenommen, wodurch der Artikel selbst zugleich mit Genehmigung gefunden hat.

Eben so erlangt der von der Deputation statt des oben ausgefallenen Art. 81. vorgeschlagene Zusatzartikel

Art. 87 b. ohne Discussion

einhellige

Zustimmung.

Die nun folgenden

Art. 88. und 89. schlägt die Deputation Seite 88 ihres Berichts vor, zu Einem Artikel zu vereinigen, und wird solches nebst der beantragten Fassung ohne Discussion

von allen Stimmen

angenommen, wie denn auch

Art. 90. nach der Fassung des Gesetz-Entwurfs

einstimmige

Annahme findet.

Dagegen hat für

Art. 91. die Deputation eine veränderte Fassung vorgeschlagen, Unterzeichneter aber hat, laut der Beilage 34. gewünscht, dieser Fassung noch einige Worte zu inseriren, nach welchen ehrverletzende mündliche oder schriftliche Aeusserungen gegen auswärtige Regenten, deren Familienglieder oder Bevollmächtigte nur dann in der hier angegebenen Maase strafbar seyn würden, wenn sie öffentlich geschehen sind.

Dieß wird zwar unterstützt, jedoch von mehrern Seiten, insonderheit auch von Herrn Staatsminister von Könneritz dagegen angeführt: In dem ganzen Gesetze sey es nirgends als ein Requisit einer Injurie angesehen und angegeben worden, daß sie öffentlich ausgesprochen werden müsse, und es bringe sonach der Antrag des Unterzeichneten eine wesentliche Inconsequenz hervor. Demnächst könnten große Verlegenheiten entstehen, wenn Beleidigungen, obwohl nicht öffentlich ausgesprochen, dennoch zur Kenntniß auswärtiger Regenten oder deren Bevollmächtigter kämen, und nun einer Ahndung nicht unterliegen sollten. Ferner sey der Vorschlag bedenklich, weil er die Strafbarkeit sogar in dem Falle auszuschliessen scheine, wenn dem Bevollmächtigten eines fremden Staats unter vier Augen Beleidigungen gesagt würden, endlich sey ein Mißbrauch von der Bestimmung des Art. 91. um so weniger zu befürchten, da die Untersuchung hier ohne Genehmigung des Justizministerii gar nicht begonnen werden dürfe.

Unterzeichneter findet sich hierdurch nicht beruhigt, schlägt aber, um den ihm gemachten Einwürfen zu begegnen, als Unteramendement vor, den Anfang des Artikels so zu fassen:

Ehrverletzende, öffentlich oder in Gegenwart der Beleidigten geschehene mündliche oder schriftliche u. s. w.

Dieß wird zwar genügend unterstützt, jedoch,

mit 20 Stimmen gegen 9,

abgelehnt, und sodann Art. 91. nach der Fassung der Deputation

einhellig

angenommen.

Es ist demnächst nach Inhalt der Beilage 34. von Unterzeichnetem als Zusatz ein

Art. 91 b. beantragt worden, durch welchen bestimmt werden soll, daß die Art. 88. bis 91. geordneten Strafen nur eintreten können, wenn der Beleidiger den Beleidigten gekannt hat.

Da indessen, nach erfolgter genügender Unterstützung Seiten des Herrn Staatsministers von Könneritz bemerklich gemacht wird, wie zwar die Regierung mit dem Sinne des vorgeschlagenen Zusatzartikels ganz einverstanden sey, das, was Letzterer bezwecke, aber schon durch die Bestimmung des Art. 66. bestimmt und ausser allem Zweifel gesetzt werde, so läßt Unterzeichneter seinen Antrag wieder fallen, und man gelangt zu

Art. 92., für welchen die Deputation eine theilweise veränderte Fassung beantragt hat.

Die anwesenden Herren Regierungsbevollmächtigten finden nun zwar die Vertauschung des im Entwurfe gebrauchten Ausdrucks „Verwaltungsmaasre

geln" mit „Verwaltungsbefugniſſe" nicht paſſend und zu beſchränkend, es wird jedoch der Vorſchlag der Deputation,

mit 23 Stimmen gegen 6,

und ſodann der Art. 92. ſelbſt

einſtimmig

angenommen.

Die nun folgenden

Art. 93. und 94. finden unverändert

einhellige

Genehmigung.

Wenn endlich noch die Deputation einen Zuſatz als

Art. 94 b. vorgeſchlagen hat, ſo hat der Unterzeichnete, laut der Beilage 34., einen Zuſatz zu derſelben beantragt, des Inhalts:

Von den unter der Aufſchrift „Staatsgefährliche Handlungen" in den Art. 88. bis 94. aufgeführten Verbrechen ſind nur die in den Art. 88. bis 91. bezeichneten als gleichartig zu betrachten.

Die Deputation hat, wie der Herr Referent bemerkt, dieſen Vorſchlag als zweckmäſig anerkannt, wünſcht jedoch, um mehrerer Deutlichkeit willen, noch die Worte beigefügt zu ſehen:

wogegen die übrigen als für ſich beſtehend anzuſehen ſind.

Unterzeichneter iſt hiermit einverſtanden, und nachdem Herr Staatsminiſter von Könneritz noch bemerkt hat, wie es Sache der endlichen Redaction ſeyn werde, zu prüfen, ob nicht vielleicht das, was Art. 104 b. nebſt allen ähnlichen von der Deputation vorgeſchlagenen Artikeln enthalte, beſſer durch eine allgemeine Vorſchrift im erſten Theile des Geſetzbuchs zu erſetzen ſeyn werde, wird der Vorſchlag des Unterzeichneten nebſt dem Sousamendement der Deputation und dem Zuſatzartikel 94 b. ſelbſt

einſtimmig

angenommen.

Hier wird die Sitzung abgebrochen, und zur Tagesordnung für morgen die Fortſetzung der heutigen Berathung beſtimmt, wobei nur noch Se. Königliche Hoheit Prinz Johann bemerkt, daß er ſich, aus wohl ſehr nahe liegenden Gründen, des Vortrags des nächſten zweiten Capitels enthalten werde, und Herrn von Carlowitz erſucht habe, ſolchen zu übernehmen.

Niedergeſchrieben von

Ernſt Guſtav von Gersdorf. Ernſt Friedrich Hartz,
Wilhelm Eberhard Ferdinand Pflugk. S. d. L. K.
Chriſtian Friedrich Wehner.

I.

Artikel 79.

bleibt unverändert.

Artikel 80.

Angriffe auf die Selbstständigkeit und Verfassung des deutschen Bundes sind dem Hochverrathe gleich zu achten.

Artikel 81.

fällt aus.

Artikel 82.

Haben ——— so sind die Anstifter einer solchen Verschwörung mit acht- bis zwölfjähriger, die übrigen Theilnehmer mit drei- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades zu belegen.

Bei besonderer Gefährlichkeit der Verbrecher ist auf lebenslängliche Zuchthausstrafe desselben Grades zu erkennen.

Artikel 83.

bleibt unverändert.

Artikel 84.

Der Theilnehmer ——— soll, in sofern er nicht selbst der Anstifter ist, mit aller Strafe verschont bleiben.

Artikel 85.

Jeder Unterthan ——— Verbindung glaubwürdige Nachricht erhält, und ——— zu bestrafen. (vergl. jedoch Art. 39 b.)

Artikel 86.

Wer ——— oder den deutschen Bund auffordert, oder Einverständnisse mit Andern unterhält, um einen solchen Krieg zu veranlassen, oder nach ausgebrochenem Kriege freiwillig im feindlichen Heere Kriegsdienste nimmt, ——— unterstützt, ist mit zweijähriger bis lebenslänglicher Zuchthausstrafe ersten oder zweiten Grades zu bestrafen.

Artikel 87.

Diejenigen, welche mit gleicher Verletzung der im vorhergehenden Artikel erwähnten Verpflichtungen ausser dem Falle eines Kriegs zur Begünstigung einer fremden Macht sich Handlungen zu Schulden kommen lassen, wodurch der Staat oder der deutsche Bund benachtheiligt werden, oder in einer Privat- oder öffentlichen Angelegenheit eine fremde Macht zu einer den Staat

gefährdenden Einmischung auffordern, sind mit Gefängniß bis drei Jahren zu belegen. Mittheilung von Briefen, von Urkunden oder Geheimnissen, die auf dessen Rechte und Ansprüche sich beziehen, an eine fremde Regierung, so wie die Vernichtung, Unterdrückung oder Verfälschung von Urkunden oder andern Beweismitteln für Rechte oder Ansprüche des Staates zu Gunsten einer fremden Regierung wird jedoch mit Zuchthausstrafe zweiten Grades von 2 bis 8 Jahren geahndet.

Artikel 87 b.

Wer gegen einen auswärtigen verbündeten Regenten oder Staat die in Artikel 79. und 86. bezeichneten Verbrechen begeht, ist mit Zuchthausstrafe ersten oder zweiten Grades von 2 bis 20 Jahren zu bestrafen.

Artikel 88.

Körperliche Verletzungen ——— Bevollmächtigten, ingleichen thätliche Beleidigungen derselben Personen sind mit Arbeitshaus nicht unter Einem Jahre zu bestrafen.

Artikel 89.

fällt aus.

Artikel 90.

bleibt unverändert.

Artikel 91.

Ehrverletzende mündliche oder schriftliche Aeusserungen oder andere dergleichen Handlungen oder Unterlassungen gegen dieselben Personen (vergl. Art. 187.) sind mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu Einem Jahre zu ahnden.

Artikel 92.

Die Theilnahme an Verbindungen, welche bezwecken, die Vollstreckung der Staatsgesetze oder die Ausübung der Verwaltungsbefugnisse der Staatsregierung zu hemmen oder unwirksam zu machen, oder welche ꝛc.

Artikel 93. 94.

bleiben unverändert.

Artikel 94 b.

Hochverrath und Verschwörung sind als gleichartig zu betrachten; die im Artikel 87 b. erwähnten Verbrechen sind nach Beschaffenheit der Fälle entweder zum Hochverrathe oder zum Staatsverrathe zu rechnen. Von den unter der

Aufschrift „Staatsgefährliche Handlungen" in den Art. 88. bis 94. aufgeführten Verbrechen sind nur die in den Art. 88. bis 91. bezeichneten als gleichartig zu betrachten, wogegen die übrigen als für sich bestehend anzusehen sind.

№ 33.

Zu Artikel 80.

des Entwurfs zu einem Criminalgesetzbuche.

Des Unterzeichneten Antrag geht dahin:

1.) die auf der 68. Seite des Deputationsberichts der zweiten Kammer enthaltene Fassung aufzunehmen, jedoch

2.) dem Anfangsworte Angriffe das Wort

Gewaltsame

vorzusetzen, und

3.) nach den Worten Selbstständigkeit und, das Wort

wesentliche

einzuschalten.

Zu Artikel 81.

Der Unterzeichnete beantragt nach der Ansicht der Deputation der zweiten Kammer, diesen Artikel hinter dem 87. Artikel und zwar nach der auf der 74. Seite ersichtlichen Fassung, anzunehmen.

Zu Artikel 83.

trägt der Unterzeichnete darauf an:

die in dem Deputationsberichte der zweiten Kammer Seite 79 zu lesende Fassung aufzunehmen.

Zu Artikel 84.

Auch hier beantragt der Unterzeichnete die Aufnahme der auf der 74. Seite ersichtlichen Fassung des Berichts der Deputation der zweiten Kammer.

Zu Artikel 85.

wird der Zusatz beantragt:

Bei denen Art. 38. bezeichneten verwandten Personen fällt jedoch die Strafe weg.

Zu Artikel 86.

Der Unterzeichnete beantragt die Aufnahme des auf der 72. und flg. Seite befindlichen veränderten Artikels im Deputationsberichte der zweiten Kammer.

Wehner.

№ 34.

Anträge zu Kapitel I. des zweiten Theils des Criminalgesetzbuchs.

1.

Zu Art. 82. wünsche ich entweder nach den Worten in der Fassung der Deputation „mit 6 — 12jähriger Zuchthausstrafe" die Worte:

erſten oder zweiten Grades

eingeschaltet oder aus dem Schlußsatze der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung die Worte:

erſten oder

weggelassen zu sehen.

2.

Dem Art. 84. wünsche ich am Schlusse die Worte beigefügt zu sehen:

Den Anstiftern einer hochverrätherischen Unternehmung wird jedoch auch in diesem Falle Strafloſigkeit nicht zu Theil.

3.

Dem Art. 85. wünsche ich die Hinweisung auf Art. 38., wie solches die Deputation der zweiten Kammer vorgeschlagen hat, beigefügt zu sehen.

4.

Den Anfang des Art. 91., wie solchen die Deputation vorschlägt, wünsche ich so gefaßt zu sehen:

Ehrverletzende, öffentlich geſchehene, mündliche u. ſ. w.

5.

Nach Art. 91. wünsche ich folgenden Art. 91 b. eingeschaltet zu sehen:

Die in den Artikeln 88. bis 91. angedroheten Strafen finden jedoch nur dann statt, wenn der Verbrecher die verletzten oder beleidigten Personen kannte.

6.

Zu dem von der Deputation vorgeschlagenen Art. 94 b. wünsche ich am Schlusse folgenden Zusatz:

Von den unter der Aufschrift „Staatsgefährliche Handlungen“ in den Art. 88. bis 94. aufgeführten Verbrechen sind nur die in den Art. 88. bis mit 91. bezeichneten als gleichartig zu betrachten.

Ernst Friedrich Hartz.

№ 35.

Zu Artikel 86.

Staatsverrath.

Der Unterzeichnete ist der Ansicht, daß das Minimum der in diesem Art. festgesetzten Strafe auf zweijährige Zuchthausstrafe herabzusetzen ist. Er behält sich die Entwickelung seiner dießfallsigen Gründe vor, und trägt darauf an, daß die in dem Deputationsgutachten der zweiten Kammer vorgeschlagene Fassung des Art. 86. angenommen werde.

von Watzdorf.

21.

Den 4. Januar 1837.

Gegenwärtig sind:

Se. Excellenz Herr Staatsminister von Könneritz.
Herr Geheimer Justizrath D. Groß.

Die anwesenden 31 Mitglieder der ersten Kammer genehmigen das über die gestrige Sitzung aufgenommene Protocoll, und trägt sodann, da Etwas zur Registrande nicht eingegangen ist,

71.

Schrift, das Königliche Decret wegen der Landtagsordnung betreffend.

Herr von Carlowitz die gestern beschlossene Schrift, als Erklärung auf das Königliche Decret vom 13. November v. J., die Landtagsordnung betreffend, vor. Sie wird

einstimmig

genehmigt und soll mittelst Protocollextracts an die zweite Kammer befördert werden.

Hierauf verschreitet man zur

Tagesordnung,

und somit

72.

Fortgesetzte Berathung über das Criminalgesetzbuch.

zur fernerweiten Berathung des Entwurfs eines Criminalgesetzbuchs.

Es liegt zunächst das zweite Kapitel des zweiten Theils vor, bei welchem Herr von Carlowitz den Vortrag übernommen hat, und gedenkt derselbe zunächst des von Herrn Amtshauptmann Freiherrn von Welk eingereichten unter Nr. 36. anliegenden Amendements, nach welchem Cap. II. eine veränderte Ueberschrift erhalten, auch nur aus drei Artikeln bestehen soll, welche im Wesentlichen den Art. 97. 101. und 102. des Entwurfs entsprechen würden.

Zur Unterstützung führt der Herr Antragsteller an, wie der Gedanke einer thätlichen Beleidigung des Regenten oder der Glieder seiner Familie so wenig gefaßt werden könne und dürfe, dem deutschen Nationalcharacter so fremd sey, daß man es nur demselben gemäs, und den Gefühlen der Stände und des Volks angemessen finden könne, Strafbestimmungen gegen Verbrechen dieser Art ganz zu übergehen. Es genüge im Gesetz-Entwurfe wörtlicher, mündlicher oder schriftlicher Beleidigungen zu gedenken, und werde, wenn man nur einmal über diese Hauptidee einig sey, das übrige Specielle leicht zur Vereinigung zu bringen seyn.

Nachdem hierauf der Antrag des Herrn von Welk unterstützt worden ist, erklären sich mehrere Stimmen gegen denselben. So sehr dabei alle Sprecher das Gefühl zu theilen versichern, welches den Antrag hervorgerufen hat, so wird doch bemerklich gemacht, daß dieses Gefühl, wenn auch das der ganzen Nation, doch diesem oder jenem Einzelnen vielleicht nicht eigen sey, von ihm wenigstens im Momente der Leidenschaft vergessen werden könne. Lasse sich nun aber mindestens die Möglichkeit eines Verbrechens der hier vorliegenden Art nicht ganz wegleugnen, so könne man auch Strafbestimmungen über dasselbe nicht entbehren, deren Weglassung überdieß eine unverkennbare Lücke in das Gesetz bringen würde, denn zwischen dem Hochverrathe, in soweit er an der Person des Königs begangen werden könne, und blos wörtlichen Beleidigungen würde sodann offenbar das Mittelglied fehlen. Habe man das widersprechende Gefühl da bekämpfen müssen, wo von dem an der Person des Königs zu begehenden Hochverrathe die Rede gewesen, so müsse man das auch hier thun, und würden das Gefühl und die Hoffnung, dergleichen Verbrechen nicht vorkommen zu sehen, am Ende eben so gut dazu berechtigen, auch die Art. des weiten Kapitels noch wegzulassen, die Herr von Welk stehen lassen wolle.

Es wird hierauf der generelle Antrag des Herrn Freiherrn von Welk,

mit 25 Stimmen gegen 5,

abgelehnt und kann man zu den speciellen Amendements desselben Antragstellers übergehen.

Das erste derselben betrifft sofort die Ueberschrift des Kapitels, in welcher Herr Freiherr von Welk der Gemahlin des Staatsoberhaupts ausdrückliche Erwähnung gethan zu sehen wünscht.

Nachdem gegen diesen Antrag von mehrern Seiten, insonderheit auch von Herrn D. Gross angeführt worden ist, daß die Gemahlin des Regenten diesem selbst doch nicht in allen Beziehungen gleich stehe, daß man auch bei der Beleidigung des Thronfolgers eine besondere Bestimmung nicht getroffen habe, und daß §. 4. der Verfassungsurkunde nur des Königs selbst gedenke, wird die vorgeschlagene Veränderung der Ueberschrift,

mit 25 Stimmen gegen 5,

abgelehnt, und gelangt man sodann zu

Art. 95., für welchen Herr von Welk laut der Beilage 35. eventuell, und für den nun eingetretenen Fall, daß sein Hauptantrag keinen Anklang finden sollte, einen zweiten Vorschlag eröffnet hat. Er geht dahin, in dem Art. 95. bezeichneten Falle,

a.) die Todesstrafe zu bestimmen und

b.) solche auch auf den Fall der thätlichen Beleidigung der Gemahlin des Staatsoberhaupts zu erstrecken.

Nachdem der Antrag die erforderliche Unterstützung gefunden hat, auch gegen den zweiten Theil desselben die bereits vorhin erwähnten Gründe geltend gemacht worden sind, sprechen sich auch gegen den ersten Theil des Antrags mehrere Stimmen aus, indem sie in der Hauptsache anführen: Wolle man das crimen laesae majestatis, von dem hier die Rede sey, mit dem Tode bestrafen, so stelle man es dem an der Person des Regenten begangenen Hochverrathe gleich, was doch nicht passend erscheine, so verabscheuungswürdig auch das hier vorliegende Verbrechen sey. Der Entwurf habe sich bemüht, die Fälle, wo Todesstrafe eintreten solle, möglichst zu beschränken, auch damit seyen viele Kammermitglieder noch nicht befriedigt gewesen, und man möge daher der Todesstrafe nicht eine weitere Ausdehnung geben, als die Regierung selbst für nöthig halte, man möge dieß namentlich in einem Falle unterlassen, wo es dem Gefühle und Sinne eines so väterlich gesinnten Königs selbst widerspreche würde.

Der Antrag des Herrn Freiherrn von Welk wird hierauf,

mit 19 Stimmen gegen 11,

abgelehnt.

Laut der Beilage 37. hat demnächst Unterzeichneter darauf angetragen, bei Art. 95. die Fassung der Deputation der zweiten Kammer anzunehmen, und es hat sich, wie der Herr Referent bemerkt, die Deputation hiermit einverstanden.

Hierauf wird der Antrag des Unterzeichneten, und mit ihm Art. 95. selbst, nach der Fassung der zweiten Kammer,

einstimmig

angenommen.

Nachdem hierauf Herr Freiherr von Welk erklärt hat, wie er nach Abwerfung seines zu Art. 95. gemachten Amendements alle seine übrigen in der Beilage 36. enthaltenen Anträge, mit alleiniger Ausnahme des zu Art. 102. eröffneten, fallen lasse, geht man zu

Art. 96. über, welcher unverändert

einhellige

Genehmigung erlangt.

Zu

Art. 97. hat Unterzeichneter den in der Beilage 37. ersichtlichen Antrag gemacht, er erklärt indessen solchen fallen lassen zu müssen, da, wie er aufrichtig bedauere, sein gleichmäsiger Antrag zu Art. 91. keinen Anklang gefunden habe.

Der Bemerkung des Herrn von Polenz, daß es ihm bedenklich scheine, von der Deputation in deren Fassung auch bloße Unterlassungen als strafbar aufgenommen zu sehen, wird entgegengesetzt, daß man sich hier nach dem gerichtet habe, was Art. 187. über Injurien überhaupt bestimme, und daß auch bei Unterlassungen die bösliche Absicht, die so oft unverkennbar sey, vorliegen müsse.

Als hierauf Herr Bürgermeister Wehner den Antrag macht, das Minimum der Strafe nach dem Vorschlage der Deputation der zweiten Kammer auf zwei Monate Gefängniß herabzusetzen, findet solches die erforderliche Unterstützung nicht, und wirft sodann

Herr Bürgermeister Bernhardi die Frage auf, wie diejenigen ehrverletzenden Handlungen bestraft werden sollten, die sich Jemand gegen ein verstorbenes Staatsoberhaupt zu Schulden kommen lasse.

Hierauf wird indessen auf Art. 193. verwiesen, welcher auch wegen der gegen Verstorbene ausgestossenen Ehrenverletzungen Bestimmung gebe, und bemerkt dabei insonderheit der Herr Referent, wie dergleichen Vergehen nicht den Verstorbenen, sondern dessen Nachgelassene träfen, weshalb denn der Art. 193.,

der ohnehin Strafen nicht normire, auch auf den Fall passe, wo die Ehrverletzung gegen ein verstorbenes Staatsoberhaupt gerichtet gewesen sey.

Herr Bürgermeister Bernhardi faßt hierbei Beruhigung und wird sodann Art. 97. nach der von der Deputation Seite 90 ihres Berichts vorgeschlagenen Fassung,

mit 28 Stimmen gegen 2,

angenommen.

Bei

Art. 98. hat, laut der Beilage 37., Unterzeichneter den Antrag gemacht, dem Richter die Wahl zwischen der Zuchthausstrafe ersten und zweiten Grades zu lassen.

Zur Bevorwortung führt er an: Sein Antrag sey eine nothwendige Folge dessen, was man bei Art. 95. beschlossen habe. Dort, wo von der thätlichen Beleidigung des Regenten selbst die Rede, habe man den Grad der zu verhängenden Zuchthausstrafe nicht bestimmt, dem Richter also die Wahl zwischen beiden Graden gelassen. Finde man es nun denkbar, daß dort Fälle vorkommen könnten, wo der zweite Grad der Zuchthausstrafe ausreiche, so müsse dieß noch viel mehr hier der Fall seyn.

Nachdem hierauf der Vorschlag des Unterzeichneten genügend unterstützt worden ist, versichert der Herr Referent, wie sich die Deputation bei Art. 95. nur den ersten Grad der Zuchthausstrafe gedacht habe, es jedoch übersehen worden sey, dieß ausdrücklich auszusprechen. Gewiß werde jeder Richter von selbst nur den ersten Grad erkennen; die im Art. 98. verhangene Strafe sey ohnehin äusserst mild, und der Vorschlag des Unterzeichneten würde eine Inconsequenz bewirken, da eine richtige Abstufung nur dann zu erreichen stehe, wenn im Art. 98. Zuchthaus ersten Grades, im Art. 99. Zuchthaus zweiten Grades und im Art. 100. Arbeitshaus stehen bleibe.

Da dieser Ansicht auch Herr D. Groß beitritt, so erklärt

Unterzeichneter, wie er hoffe, es werde dafür gesorgt werden, daß die im Art. 95. zu vermissende Bestimmung über den Grad der Zuchthausstrafe noch in der zweiten Kammer nachgebracht, und dadurch die jetzt allerdings unverkennbare Inconsequenz beseitigt werden, und wolle er in dieser Hoffnung seinen Antrag fallen lassen.

Der zu Art. 98. von der Deputation gemachte Vorschlag, und mit ihm der Artikel selbst, werden hierauf

einstimmig

angenommen.

Eben ſo finden, und zwar ohne alle Discuſſion,

Art. 99. und 100. unverändert

und

Art. 101. nach der von der Deputation Seite 90 vorgeſchlagenen Faſſung,

einhellige

Genehmigung.

Das zu

Art. 102. von Herrn Freiherrn von Welk laut der Beilage 36. geſtellte, die Annahme der Faſſung der zweiten Kammer bezweckende Amendement wird nicht ausreichend unterſtützt, der Art. 102. aber unverändert

einſtimmig

angenommen, wie denn auch der von der Deputation Seite 90 ihres Berichts vorgeſchlagene Zuſatz:

Art. 102 b.

von allen Stimmen

angenommen wird.

Es folgt nunmehr die Berathung über das dritte Kapitel, zu deſſen Vortrage Se. K. Hoheit Prinz Johann in den Saal zurückkehrt und die Rednerbühne beſteigt.

Bei

Art. 103. werden die beiden Anträge der Deputation Seite 91 ihres Berichts und mit ihnen Art. 103. ſelbſt,

einſtimmig

angenommen.

Für den

Art. 104. hat demnächſt die Deputation eine veränderte Faſſung vorgeſchlagen, gegen welche indeſſen

Herr geh. Juſtizrath D. Groſſ bemerklich macht, daß bei Drohungen gegen öffentliche Behörden bis vier Jahr Arbeitshaus, bei Thätlichkeiten aber, in ſofern der Richter nicht Zuchthaus wählen wolle, nur bis drei Jahr Arbeitshaus werde erkannt werden können, was eine weſentliche Inconvenienz herbeiführe. Er ſchlägt zu deren Beſeitigung vor, die Strafe bei Thätlichkeiten im Maximo bis auf vier Jahr Zuchthaus zweiten Grades zu erhöhen.

Die Deputation erklärt ſich damit einverſtanden, und es wird dieſer Vorſchlag, mit ihm auch Art. 104. nach der Faſſung der Deputation,

einſtimmig

angenommen.

Es nimmt hierauf Herr geh. Justizrath D. Groß das Wort, um zu bemerken: Es gebe eine Classe von Handlungen, wodurch der Gehorsam gegen die Obrigkeit nicht blos durch unterlassene Beachtung ihrer Anordnungen, sondern wirklich thätlich verletzt werde, z. B. die Vernichtung der von einer öffentlichen Behörde angelegten Verschlußmittel und dergleichen mehr. Auf Vergehungen solcher Art scheine keiner der vorhandenen Artikel zu passen, und die Regierung schlage daher vor, einen Zusatz als

Art. 104 b. zu inseriren, des Inhalts:

> Die Verletzung oder Vernichtung der von einer öffentlichen Behörde angelegten amtlichen Verschlußmittel oder amtlichen Bezeichnungen eines Gegenstandes, oder der von solchen Behörden erlassenen und an öffentlichen Orten aushängenden Bekanntmachungen ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten, oder, im Fall die Gefängnißstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu ahnden.

Auf die Bemerkung, daß dieß nicht ganz mit den Bestimmungen harmoniren werde, welche das erst neuerlich erlassene Strafgesetz wegen der Vergehungen in Bezug auf indirecte Abgaben enthalte, ergegnet Herr D. Groß, daß eben durch diesen vorgeschlagenen Artikel eine Uebereinstimmung mit der in Folge der Zollconferenzen beabsichtigten neuen Strafgesetzgebung wegen der indirecten Abgaben herbeigeführt werden solle, und erlangt hierauf der vorgeschlagene Zusatzartikel

einhellige

Genehmigung.

Bei

Art. 105. wird die von der Deputation vorgeschlagene veränderte Fassung und mit ihr der Artikel selbst

einstimmig

angenommen.

Gleichergestalt erlangen bei

Art. 106. die Vorschläge der Deputation unter a. b. c. Seite 92 ihres Berichts und bei

Art. 107. die von der Deputation vorgeschlagene Einschaltung der Worte

„oder obrigkeitlichen"

und mit ihnen die Art. 106. und 107. selbst die Zustimmung

aller Anwesenden.

Bei

Art. 108. liegen mehrere Anträge vor.

Zuvörderſt hat, laut der Beilage 38., Unterzeichneter darauf angetragen, unbeſchadet des von der dieſſeitigen Deputation vorgeſchlagenen Zuſatzes wegen der Arbeitsherren, die Faſſung der zweiten Kammer anzunehmen, und es erlangt ſolches die erforderliche Unterſtützung.

Se. K. Hoh. Prinz Johann erklärt hierauf, wie die Deputation ſich zwar dem Antrage des Unterzeichneten anzunähern beſchloſſen habe, ohne ihm jedoch ganz beitreten zu können. Sie gehe nämlich in Folge neuerer Remonſtrationen der Herren Regierungsbevollmächtigten, von dem von ihr ſelbſt am Ende der Seite 92 ihres Berichts vorgeſchlagenen Zuſatze wieder ab, und nehme dagegen ganz die Faſſung der zweiten Kammer an. Letztere bezeichne es, daß nur der Ungehorſam gegen obrigkeitliche Befehle die Einſtellung der Arbeit Seiten der Arbeiter ſtraffällig machen ſolle. Ein ſolcher Ungehorſam könne aber Seiten der Arbeitsherren nicht eintreten, da ihnen keine Obrigkeit zumuthen könne, arbeiten zu laſſen, wenn ſolches den Verhältniſſen nach ihnen nicht vortheilhaft zu ſeyn ſcheine. Habe nach der Faſſung des Geſetz-Entwurfs die Reciprocität auch eine Beſtimmung gegen die Arbeitsherren nothwendig zu machen geſchienen, ſo falle dieß weg, wenn die Faſſung der zweiten Kammer Annahme finde, nach welcher der Ungehorſam gegen obrigkeitliche Befehle das Criterium der Strafbarkeit ausmache.

Dieſen Gründen fügt Herr Staatsminiſter von Könneritz noch bei, daß das Intereſſe des Publikums weit eher eine Herabſetzung als eine Erhöhung des Arbeitslohns erheiſche, weshalb denn ein polizeiliches Einſchreiten gegen die Arbeitsherren nicht angemeſſen zu ſeyn ſcheine, und trägt ſodann noch

Herr D. Cruſius darauf an, in den Zuſatz der Deputation, wenn ſolcher ja wider Verhoffen angenommen werden ſollte, vor dem Worte „Vortheil“ mindeſtens das Wort „ungebührlichen“ einzuſchalten.

Bei der hierauf erfolgenden Abſtimmung wird die Frage zuerſt auf den von der Deputation Seite 92 ihres Berichts vorgeſchlagenen Zuſatz gerichtet, und ſolcher,

mit 25 Stimmen gegen 5,

abgeworfen, dagegen aber die Faſſung der zweiten Kammer

einſtimmig

angenommen, vorbehältlich des von Herrn Bürgermeiſter Wehner laut der Beilage 39. geſtellten Amendements.

Dieſes iſt ein doppeltes, indem es dahin geht,

a. die Strafe für die Arbeiter in dem hier vorliegenden Falle ohne Beſtimmung eines Minimi nur bis zu ſechs Monaten Gefängniß zu normiren und

b. die Strafe der Arbeitsherren ebenfalls bis zu sechsmonatlichem Gefängnisse ansteigen zu lassen.

Wie sich nun der letzte Theil des Antrags durch vorstehend bemerkte Abstimmung erledigt hat, so führt Herr Bürgermeister Wehner zur Unterstützung des ersten Theils an, daß die Einstellung der Arbeit Seiten der Arbeiter häufig mehr auf einem Mißverständnisse über ihr Contractverhältniß zu den Arbeitsherren, als in eigentlich bösem Willen beruhe, weshalb man denn, zumal bei Ausländern, die man sodann fortschaffen könne, die Freiheit auf geringe Strafen herabzugehen, für den Richter wünschen müsse.

Der Antrag wird hierauf zwar unterstützt, dagegen jedoch geltend gemacht, daß die Fassung der zweiten Kammer, die bereits angenommen worden, ausdrücklich Ungehorsam gegen obrigkeitliche Anordnungen voraussetze, und schlägt Se. Königliche Hoheit Prinz Johann als Auskunftsmittel vor, das Minimum der Strafe auf 8 Tage Gefängniß herabzusetzen.

Dieß wird unterstützt und sodann

einstimmig

angenommen, und erledigt sich hierdurch der Antrag des Herrn Bürgermeisters Wehner, so wie der des Unterzeichneten und der des Herrn D. Crusius schon durch die frühern Abstimmungen ihre Beseitigung gefunden haben.

Endlich erlangt noch Art. 108. selbst, wie er sich nunmehr gestaltet hat,

unanime

Zustimmung.

Dem

Art. 109. wünscht die Deputation nach Seite 93 ihres Berichts eine veränderte Fassung zu geben, und es trägt dabei nur

Herr Bürgermeister Bernhardi darauf an, in der vorletzten Zeile nach den Worten „sich nicht" das Wort „ruhig" einzuschalten, indem ausserdem Diejenigen straflos bleiben würden, welche sich bei einem Auflaufe zwar in Folge der an sie ergangenen Aufforderung entfernten, jedoch bei dem Rückzuge Unordnungen aller Art begiengen.

Dieß wird unterstützt und, obwohl von Herrn D. Groß ergegnet wird, daß ein Auflauf fortdauere und strafbar bleibe, so lange sich nicht die versammelte Menge völlig zerstreut habe,

mit 19 Stimmen gegen 11,

angenommen, worauf die Fassung der Deputation, so wie deren specieller Vorschlag unter c. und mit ihnen Art. 109. selbst,

einstimmig

angenommen werden.

Für

Art. 110. hat Unterzeichneter laut der Beilage 38. eine eben so von den Vorschlägen der jenseitigen Deputation als vom Gesetz-Entwurfe abweichende Fassung vorgeschlagen, jedoch gewünscht, daß die Abstimmung darüber ausgesetzt werden möge, bis darüber entschieden seyn werde, ob die von der Deputation der zweiten Kammer unter Nr. 114 b. c. d. und e. vorgeschlagenen Zusatzartikel Annahme fänden.

Diesem Antrage habe, versichert der Herr Referent, die Deputation in seinem ganzen Umfange zwar nicht beitreten können, man werde jedoch vielleicht einig werden, wenn ein von ihm zu machender Vorschlag Annahme finden sollte. Er gehe dahin, aus den von der Deputation der zweiten Kammer vorgeschlagenen Zusatzartikeln 114 b. c. und e. diejenigen Bestimmungen aufzunehmen, welche den Landfriedensbruch und die Störung des Hausfriedens so wie der Ausübung öffentlicher Rechte ohne angewendete Gewalt gegen Sachen und Personen beträfen. Sie würden an andern geeigneten Stellen des Gesetzbuchs Platz finden, und würde sich nach denselben auch die Fassung des Art. 110. richten. Eine bestimmte Fassung vorzulegen werde er indessen nicht sofort sondern erst morgen im Stande seyn.

Da sich nun dieser Vorschlag, von dem man eine Vereinigung der verschiedenen Ansichten hofft, ohne bestimmte Fassung nicht klar übersehen läßt, so beschließt man die weitere Berathung über Art. 110. und 111. für heute auszusetzen, und geht sofort zu

Art. 112. über, welcher nach der Fassung der Deputation

einstimmige

Annahme findet.

Zu

Art. 113. hat Unterzeichneter laut der Beilage 38. einen Zusatz vorgeschlagen, der nach Analogie dessen, was zu Art. 85. beschlossen worden ist, in der Maase von der Deputation bevorwortet wird, daß in die letzte Zeile ihrer Fassung Seite 95 nach dem Worte „sind" die Worte:

in so fern sie nicht selbst die Anstifter sind,

eingeschaltet werden sollen.

Es wird dieß und der Art. 113. selbst nach der Fassung der Deputation

einstimmig

genehmigt.

Im

Art. 114. wünscht Unterzeichneter die Strafe der bloßen Theilnehmer im Minimo bis zu 2 Tagen Gefängniß herabgesetzt zu sehen, und führt zur Unterstützung an, daß mancher Innungsmeister oder manches Gemeindemitglied lediglich aus Unvorsichtigkeit und Unkenntniß der Verhältnisse an nicht erlaubten Versammlungen Theil nehmen könnte, wo denn die Strafe von 8 Tagen Gefängniß doch zu hart sey.

Der Antrag wird hierauf zwar unterstützt, jedoch von mehrern Seiten unter Verweisung darauf, daß nach Art. 66. die Strafe blos bei denjenigen Theilnehmern eintreten könne, welche wüßten, daß die Versammlung verboten sey, bekämpft, und sodann,

mit 20 Stimmen gegen 10,

abgelehnt, Art. 114. aber unverändert

einstimmig

angenommen.

Endlich hat nun noch die Deputation einen Zusatz, als

Art. 114 b. vorgeschlagen, aus welchem Unterzeichneter, laut der Beilage 38., die Erwähnung des Art. 106. beseitigt zu sehen wünscht, indem er anführt, daß die gewaltsame Befreiung von Gefangenen, wie solche im Art. 106. verpönt werde, wohl unbezweifelt als gleichartig mit dem Auflaufe und der öffentlichen Gewalt zu betrachten sey.

Er läßt indessen den Antrag wieder fallen, da ihm eingehalten wird, wie der Art. 106. auch die Befreiung von Gefangenen durch List umfasse, und wie die bei solcher Gelegenheit angewendete Gewalt ohne Zweifel unter die Bestimmungen anderer Artikel zu bringen sey.

Hierauf wird Art. 114 b.

einstimmig

angenommen, jedoch mit dem Vorbehalte, ihn nach Befinden noch zu modificiren, dafern dieß durch die zu Art. 110. und 111. oder sonst hinsichtlich des Landfriedensbruchs u. s. w. zu fassenden Beschlüsse nothwendig werden sollte.

Hier wird indeſſen abgebrochen, und die Fortſetzung der heutigen Verhandlung auf morgen beſtimmt.

Die Faſſung der heute durchgegangenen Artikel enthält die Beilage K.

Anher aufgezeichnet durch

Ernſt Guſtav von Gersdorf. Ernſt Friedrich Hartz,
Hans Adolph von Hartitzſch. S. d. I. K.
Alexander Auguſt von Einſiedel.

K.

Artikel 95.

Wer, auſſer dem Falle des Hochverraths, die geheiligte Perſon des Staatsoberhaupts thätlich beleidigt, iſt mit lebenslänglicher Zuchthausſtrafe zu belegen.

Artikel 96.

bleibt unverändert.

Artikel 97.

wie Seite 90 des Deputationsberichts zu finden.

Artikel 98.

Körperliche ——— Familie deſſelben, ingleichen des Regierungsverweſers, wodurch das Leben u. ſ. w.

Artikel 99. 100.

bleiben unverändert.

Artikel 101.

wie Seite 90 des Deputationsberichts angegeben.

Artikel 102.

bleibt unverändert.

Artikel 102 b.

Sämmtliche in dieſem Kapitel erwähnte Verbrechen ſind als gleichartig zu betrachten.

Artikel 103.

Wer ——— an ihnen wirklich vergreift ——— von drei Wochen bis zu Einem Jahre zu belegen.

Artikel 104.

Wenn Jemand gegen öffentliche Behörden selbst Drohungen ausstößt, um sie ——— abzuhalten, kann die Strafe bis auf vier Jahre Arbeitshaus steigen.

Thätlichkeiten gegen dieselben in gleicher Absicht sind mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren Zuchthaus zweiten Grades zu ahnden.

Artikel 104 b.

Die Verletzung oder Vernichtung der von einer öffentlichen Behörde angelegten amtlichen Verschlußmittel oder amtlichen Bezeichnungen eines Gegenstandes, oder der von solchen Behörden erlassenen und an öffentlichen Orten aushängenden Bekanntmachungen ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder, im Fall die Gefängnißstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu ahnden.

Artikel 105.

Die Verleitung zu der Verweigerung öffentlicher Abgaben oder anderer unzweifelhafter, ganzen Gemeinden oder einzelnen Classen derselben obliegenden Leistungen ist mit Gefängnißstrafe ꝛc.

Artikel 106.

Diejenigen ——— Gewaltthätigkeiten oder Drohungen in Freiheit setzen ——— mitgewirkt, sind letztere mit Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren zu belegen.

Artikel 107.

Wenn mehrere Personen sich verabreden, gesetzlichen oder obrigkeitlichen Anordnungen u. s. w.

Artikel 108.

Gewerbtreibende ——— und Fabrikarbeiter, die sich zu einer solchen Einstellung vereinigen und den Anordnungen der Obrigkeit nicht fügen, sind mit achttägigem bis sechsmonatlichem Gefängnisse zu bestrafen.

Artikel 109.

(nach der Fassung Seite 93 des Deputationsberichts.)

Wenn bei einem öffentlichen Auflaufe der Obrigkeit oder ihren Dienern bei Ausübung ——— sich nicht ruhig entfernen, tritt Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen ein.

Artikel 110. 111.

sind ausgesetzt.

Artikel 112.

wie Seite 95 des Deputationsberichts zu finden.

Artikel 113.

(nach der Fassung Seite 95 des Deputationsberichtes zu finden.)

Die Theilnehmer ——— sind, in so fern sie nicht selbst die Anstifter sind, mit aller Strafe zu verschonen.

Artikel 114.

bleibt unverändert.

Artikel 114 b.

wie Seite 96 des Deputationsberichts zu finden.

№ 36.

Erster Vorschlag.

Zweites Kapitel.

Von Beleidigungen gegen die Person des Staats-Oberhauptes, seiner Gemahlin und seiner Familie.

Artikel 95. (Art. 97. des Entwurfs.)

Ehrverletzende mündliche oder schriftliche Aeusserungen gegen die geheiligte Person des Staats-Oberhauptes, gegen seine Gemahlin, oder gegen seine Regierungshandlungen, sind mit Gefängniß von 4 Monaten bis zu 3 Jahren oder Arbeitshausstrafe bis zu 4 Jahren zu belegen.

Artikel 96. (Art. 101. des Entwurfs.)

Dieselben Vergehungen gegen ein Glied der Familie des Staats-Oberhauptes sind mit Gefängniß von 2 Monaten bis zu 1. Jahre zu bestrafen.

Artikel 97. (Art. 102. des Entwurfs.)

Bevor der Richter auf eine Anzeige wegen der in diesem Kapitel angegebenen Verbrechen mit der Untersuchung verfährt, hat derselbe, zum Behuf des Vortrags an das Staats-Oberhaupt, Bericht an das Justizministerium zu erstatten.

Zweiter Vorschlag.

Zweites Kapitel.

Von Beleidigungen der Person des Staats-Oberhauptes, seiner Gemahlin und seiner Familie.

Artikel 95.

Eine thätliche Beleidigung der geheiligten Person des Staats-Oberhauptes, oder seiner Gemahlin, ist mit Todesstrafe zu ahnden.

Artikel 96.

Diejenigen, welche das Staats-Oberhaupt oder seine Gemahlin mit Thätlichkeiten oder körperlichen Verletzungen bedrohen, sind mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe zu belegen.

Artikel 97.

Ehrverletzende mündliche oder schriftliche Aeusserungen gegen die Person des Staats-Oberhauptes, seine Gemahlin oder gegen seine Regierungshandlungen, sind mit Gefängniß von 4 Monaten bis zu 3 Jahren oder Arbeitshausstrafe bis zu 4 Jahren zu belegen.

Artikel 98.

wie im Entwurfe, mit Weglassung der Gemahlin des Staats-Oberhauptes.

Artikel 99. 100. 101.

wie im Entwurfe.

Artikel 102.

wie im Entwurfe, mit der von der Deputation der zweiten Kammer vorgeschlagenen Einschaltung, cf. pag. 78.

von Welk.

№ 37.

Anträge zu Kap. II. des zweiten Theils des Criminalgesetzbuchs.

1.

Art. 95. möchte wohl, um das künftige Vereinigungsverfahren zu vereinfachen, eben so gefaßt werden, wie solches die Deputation der zweiten Kammer im Einverständnisse mit der Regierung vorgeschlagen hat.

2.

Im Art. 97., wie solchen die Deputation vorschlägt, wünsche ich den Anfang so gefaßt zu sehen:

Ehrverletzende, öffentlich geschehene, mündliche u. s. w.

3.

Im Art. 98., wünsche ich Zeile 5. nach dem Worte „ersten" die Worte:

oder zweiten

eingeschaltet zu sehen.

Ernst Friedrich Hartz.

№ 38.

Anträge zu Kap. III. des zweiten Theils des Criminalgesetzbuchs.

1.

Bei Art. 108. wünscht Unterzeichneter die von der Deputation der zweiten Kammer vorgeschlagene Abänderung angenommen zu sehen, ohne jedoch dadurch den von der Deputation der ersten Kammer vorgeschlagenen Zusatz, mit dem er einverstanden ist, ausschliessen zu wollen.

2.

Den Art. 110. wünsche ich, für den Fall, daß mein unten unter 6. gemachter Vorschlag angenommen würde, so gefaßt zu sehen:

Wenn mehrere Personen sich zusammen rottiren, um der Obrigkeit Widerstand zu leisten, sie zur Unterlassung oder Unternehmung einer amtlichen Handlung zu nöthigen oder eine bereits getroffene Verfügung zu vereiteln, oder um wegen einer Amtshandlung Rache an der Obrigkeit oder ihren Dienern zu nehmen, so sind u. s. w.

Vielleicht könnte der Beschluß über Art. 110. bis nach dem über den unten unter 6. gemachten Antrag ausgesetzt werden.

3.

Zu Art. 113., wie solcher von der Deputation gefaßt worden, wünsche ich am Schlusse den Zusatz:

Den Anstiftern eines aufrührerischen Complotts wird jedoch auch in diesem Falle Strafloſigkeit nicht zu Theil.

4.

Im Art. 114. ſchlage ich vor, die Strafe bloßer Theilnehmer an einer ohne Anzeige gehaltenen Verſammlung im niedrigſten Grade bis auf 2 Tage Gefängniß herabzuſetzen.

5.

Aus dem von der Deputation der erſten Kammer vorgeſchlagenen Zuſatzartikel 114 b. wünſche ich die Erwähnung des Artikels 106. entfernt zu ſehen.

6.

Von den durch die Deputation der zweiten Kammer zur Einſchaltung nach Art. 114. vorgeſchlagenen Zuſatzartikeln wünſche ich die unter 114 b. 114 c. 114 d. und 114 e. aufgenommen zu ſehen.

Ernſt Friedrich Hartz.

№ 39.

Zu Artikel 108.

ſtatt der, in der letzten Zeile befindlichen Worte:

„mit ein- bis ſechsmonatlichem Gefängniſſe zu beſtrafen",

die Worte zu ſetzen:

„mit Gefängniß bis zu ſechs Monaten zu ahnden",

ferner bei dem von der Deputation vorgeſchlagenen Zuſatze S. 92, wenn er angenommen werden ſollte, die Gefängnißſtrafe von drei Monaten auf

ſechs Monate

zu erhöhen.

Wehner.

22.

Den 5. Januar 1837.

Gegenwärtig sind:

Se. Excellenz Herr Staatsminister von Könneritz und
Herr Geheimer Justizrath D. Groß, ingleichen abwechselnd
Se. Excellenz Herr Staatsminister von Lindenau und
Se. Excellenz Herr Geheimer Rath von Wietersheim.

Den anwesenden 28 Mitgliedern der ersten Kammer wird, nach erfolgter Genehmigung des über die gestrige Sitzung aufgenommenen Protocolls,

73.

Beurlaubung, Entschuldigung.

angezeigt, daß Herr Generalleutnant von Miltitz für heute entschuldigt sey, Herr Bischof Mauermann aber seine durch Geschäfte nothwendig gewordene Abwesenheit auf die Zeit vom 4. bis 14. l. M. angezeigt habe. Letztgedachter Urlaub wird bewilligt und gelangt man hierauf sofort zur

Tagesordnung,

und somit

74.

Fortgesetzte Berathung des Criminalgesetzbuchs.

zur fernerweiten Berathung des Criminalgesetzbuchs.

Es sind gestern die Art. 110. und 111. ausgesetzt geblieben, und referirt Se. Königliche Hoheit Prinz Johann zuvörderst in Bezug auf

Art. 110 Folgendes: Die Deputation habe das, was Art. 110. und die von der Deputation der zweiten Kammer unter den Nrn. 1. 1 4 b. c. d. und e. vorgeschlagenen Zusatzartikel enthielten, nochmals reiflich erwogen, sich aber weder mit dem einen noch mit dem andern völlig einverstehen können, und deshalb auf ein Auskunftsmittel gedacht. Sie habe erwogen, daß das, was die Deputation der zweiten Kammer unter den Benennungen Landfriedensbruch und Störung des Hausfriedens zusammenfasse, eigentlich dreierlei verschiedene Vergehen begreife. Sey damit nämlich eine Widersetzlichkeit gegen öffentliche Behörden verbunden, oder werde das Verbrechen mindestens von einer solchen Zahl von Personen verübt, welche geeignet sey, der Obrigkeit Widerstand zu

leisten, so werde dieß zwar in thesi mit dem Aufruhre nicht ganz zusammenfallen, allein es werde aus praktischen Rücksichten sehr zweckmäßig seyn, die dießfallsigen Strafbestimmungen mit denen wegen des Aufruhrs zusammenzustellen. Der zweite Fall sey der, wo Gewalt an Personen oder Sachen verübt werde. Für diesen bedürfe es besonderer Bestimmungen nicht, da hier jedesmal andere besonders verpönte Verbrechen einschlügen. Dagegen scheine für den dritten Fall, wenn nämlich weder Gewalt noch Widersetzung gegen die Obrigkeit eintrete, im Entwurfe allerdings eine Strafbestimmung zu fehlen. Dieß veranlasse nun die Deputation zu folgendem Vorschlage: Man möge nämlich den Art. 110. so fassen:

> Wenn mehrere Personen sich zusammenrotten, um der Obrigkeit Widerstand zu leisten, sie zur Unterlassung oder Unternehmung einer amtlichen Handlung zu nöthigen oder eine getroffene Verfügung zu vereiteln, so sind, in so fern die von ihnen verübten Handlungen nicht in grössere Verbrechen ausarten, die Anstifter, Anführer und diejenigen Theilnehmer, welche sich mit Waffen versehen haben, mit vier bis zehnjähriger Zuchthausarbeit ersten Grades, die übrigen Theilnehmer aber mit zwei bis vierjähriger Zuchthausarbeit zweiten Grades zu belegen. Mit gleichen Strafen ist es zu ahnden, wenn eine Anzahl Personen, unter Umständen, welche einen Widerstand gegen die Civil- und Militärbehörden erwarten lassen, sich zusammen rotten, um Rache an amtlichen oder Privatpersonen zu nehmen, oder Gebäude oder Anlagen zu zerstören, oder andere Gewaltthätigkeiten zu verüben.

Dagegen gehöre der oben erwähnte dritte Fall nicht in das vorliegende, sondern in das sechste Kapitel und würde deshalb nach dem Vorschlage der Deputation nach Art. 100. unter der Ueberschrift „Hausfriedensbruch" ein Zusatzartikel des Inhalts einzuschalten seyn:

> Wer in eines Andern Wohnung oder dazu gehörigen geschlossenen Bezirk widerrechtlich eindringt, soll wegen Störung des Hausfriedens auf Antrag des Betheiligten mit Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft werden. Haben sich mehrere Personen zur Verübung einer solchen Handlung zusammengerottet, so kann die Strafe bei den Anstiftern und Anführern bis auf sechs Monate, bei den übrigen Theilnehmern bis auf drei Monate Gefängniß steigen (vergl. jedoch Art. 110.).

Ausser den in diesen beiden vorgeschlagenen Artikeln behandelten Vergehen sey nun aus den Zusatzartikeln der Deputation der zweiten Kammer allerdings

noch der Burgfriedensbruch (Art. 114 d.) und die Störung der Ausübung öffentlicher Rechte (Art. 114 e.) übrig. Für den ersten dieser Gegenstände dürfte aber der vorgeschlagene Zusatzartikel 160 b. ausreichen und für den letzten, der eine Möthigung enthalte, Art. 159. ausreichen, zu welchem es ja jedem Kammermitgliede frei bleibe, einen Zusatz seiner Zeit zu beantragen, den indessen die Deputation nicht für nöthig erachte.

Nachdem Unterzeichneter erklärt hat, wie er sich durch diese Vorschläge befriedigt finde, und, falls solche angenommen würden, seinen in der Beilage des gestrigen Protocolls Nr. 38. wegen veränderter Fassung des Art. 110. und Aufnahme der Zusatzartikel 114 b. c. d. und e. gemachten Antrag zurückzunehmen bereit sey, kömme man dahin überein, den vorgeschlagenen Zusatzartikel 160 b. erst nach Beschlußfassung über Art. 160. zu berathen, vor der Hand aber nur über die beantragte Fassung des Art. 110. abzustimmen. Dieß geschieht, und gedachte Fassung wird

einstimmig

angenommen.

So kann man nunmehr zu

Art. 111. fortgehen. Die Deputation hat für denselben Seite 94 und 95 ihres Berichts eine veränderte Fassung vorgeschlagen, welche ohne Discussion

einstimmige

Annahme findet.

Wenn endlich Seite 95 des Deputationsberichts noch erwähnt wird, daß im Falle überhandnehmenden Aufruhrs auch vielleicht ein standrechtliches Verfahren Platz ergreifen, und dabei selbst die Todesstrafe erkannt werden könne, so soll dieß, wie der Herr Referent bemerkt, nur ein Vorbehalt seyn, um für die Freiheit der Berathung bei dem Gesetze über das Criminalverfahren nicht für präcludirt geachtet zu werden, und bedarf es hierüber zur Zeit einer weitern Berathung nicht.

Die spätern Artikel des dritten Kapitels sind gestern bereits zur Abstimmung gebracht worden und kann man daher sofort zu Kap. IV. und namentlich zu

Art. 115. übergehen, welcher unverändert

einstimmig

angenommen wird.

Eben so erfolgt die Annahme der

Art. 116. und 117. unverändert und

einstimmig,

wogegen

Art. 118. zu einer sehr umfänglichen Debatte Veranlassung giebt.

Zuvörderst erklärt Herr Geheimer Justizrath D. Gross, wie das Ministerium selbst eine kleine Abänderung in der Fassung beantrage. Auch der Todtschlag erheische zwar, wie jedes andere Verbrechen, Entschluß und Ausführung, allein es müsse beides fast in einen und denselben Augenblick zusammenfallen. Dieß sey nun nicht ganz bestimmt ausgedrückt, und deshalb wünsche man anstatt der Worte „beschlossene und ausgeführte" das Wort „verübte" gesetzt zu sehen.

Die Deputation erklärt sich hiermit einverstanden und nimmt diese Abänderung in ihr Amendement auf.

Für die zweite Hälfte des Artikels 118. hat demnächst die Deputation Seite 97 ihres Berichts eine veränderte Fassung vorgeschlagen. Sie weicht von der des Entwurfs hauptsächlich in zwei Puncten ab, darin nämlich, daß sie

a.) ausdrücklich des Falles gedenkt, wenn die Absicht des Verbrechers nur auf Körperverletzung gerichtet war, der Thäter aber den eingetretenen Erfolg, die Tödtung, mindestens mit Wahrscheinlichkeit voraussehen konnte, und daß sie

b.) die Strafe des Todtschlags von 8 Jahren auf 4 Jahre Zuchthaus im Minimo herabsetzt, auch dem Richter die Wahl unter beiden Graden der Zuchthausstrafe überläßt, während der Entwurf nur den ersten Grad gestattet.

Die Discussion wendet sich zuerst zu dem Puncte unter a., und es wird von dem Herrn Referenten zur Unterstützung des dabei gemachten Vorschlags der Deputation angeführt: Der Art. 30. bestimme, daß es dem Vorsatze gleich geachtet werden solle, wenn der Thäter auch die That nicht ausschließlich, sondern allenfalls auch eine andere Rechtsverletzung, die eben sowohl habe entstehen können, beabsichtigt habe, ingleichen, wenn die Handlung von der Beschaffenheit gewesen, daß der Thäter den wirklich eingetretenen Erfolg habe voraussehen müssen. Ausser diesen beiden Fällen gebe es nun noch einen dritten, den nämlich, wenn der Thäter den eingetretenen Erfolg zwar nicht habe voraussehen müssen, aber ihn doch mit Wahrscheinlichkeit habe voraussehen können. Diesen dritten Fall, der zwar nicht einen Mord, aber doch unbezweifelt einen Todtschlag involvire, habe die Deputation mit einschliessen wollen, und daß, wenn dieß geschehen solle, es ausdrücklich ausgesprochen werden müsse, eben weil es im Art. 30. nicht mit begriffen sey, zeige die von der Regierung selbst für Art. 127. vorgeschlagene Fassung.

Dagegen wird der so eben ausgesprochenen Ansicht von Herrn Staatsminister von Könneritz entgegengestellt: Wenn im Artikel 30. gesagt sey, „daß der Thäter den Erfolg voraussehen mußte," so umfasse dieß nothwendig auch den Fall, wo der Erfolg mit Wahrscheinlichkeit habe vorausgesehen werden

können. Dieß liege theils in der ganzen Wortstellung, theils in der Natur der Sache, und sey von der Regierung bei Abfassung des Entwurfs nicht anders verstanden worden, habe auch nicht anders verstanden werden können. Halte man den Art. 30. hierunter nicht für deutlich genug, so hätte es dort monirt werden müssen. Nehme man aber hier die Fassung der Deputation an, so werde dieß ein schiefes Licht auf den Art. 30. werfen, und man werde die hier eingeschobene Clausel bei allen Verbrechen wiederholen müssen. Stoße man sich aber daran, daß im Art. 127. etwas Aehnliches stehe, so möge man es lieber dort entfernen.

Diesen Gründen wird noch beigefügt, daß der Ausdruck „vorausſehen mußte" nichts anders bezeichne, als was der Thäter als wahrscheinlich sich habe denken sollen, wornach denn der Fall der Deputation offenbar mit eingeschlossen sey, ingleichen, daß der Vorschlag dieser Letztern eine unverkennbare Inconsequenz hinsichtlich der Feststellung der Grenze zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit in das Gesetz bringe, und schlägt

Herr Domherr D. Günther, welcher die Ansicht der Regierung theilt, als Auskunftsmittel vor, den Art. 118. so zu fassen:

Eine zwar vorsätzliche (cf. Art. 30.) jedoch ohne Vorbedacht u. s. w., was auch zahlreiche Unterstützung findet,

Herr von Carlowitz aber glaubt, daß es am besten seyn werde, ausser den beiden in der Fassung der Deputation genannten Fällen auch noch den dritten bestimmt zu bezeichnen, den des eventuellen Vorsatzes, und schlägt er zu diesem Ende vor, den Artikel so zu fassen, daß in die Wortstellung der Deputation Seite 97 nach dem Worte „Körperverletzung" die Worte eingeschoben würden:

oder ohne einen klar gedachten Zweck, auf beides zugleich, je nachdem es sich fügt.

Auch dieß wird ausreichend unterstützt, der

Herr Referent glaubt sich aber mit keinem von beiden Vorschlägen vereinigen zu können, indem dem ersten derselben eben die Bedenken entgegenstünden, welche wider die Fassung des Entwurfs geltend gemacht worden, das Amendement des Herrn von Carlowitz aber einen Fall bezeichne, der im Art. 30. auf das Bestimmteste erwähnt sey, also nicht wiederholt zu werden brauche.

Nachdem hierauf Herr von Carlowitz, um das Deputationsgutachten nicht etwa zu gefährden, seinen Antrag wieder zurückgenommen hat, stimmt man über den Vorschlag der Deputation, vorbehältlich der besonders zum Beschlusse zu bringenden Bestimmung der Strafe ab, und es wird solcher,

mit 20 Stimmen gegen 8,

angenommen.

Indem man nunmehr zu dem zweiten oben unter b. erwähnten Theile des Deputationsgutachtens, der Bestimmung des Strafmaaſes, übergehen will, gelangt es zur Sprache, daß sowohl von Herrn Amtshauptmann Freiherrn von Biedermann, als von Unterzeichnetem, in den Beilagen dieses Protocolls Nr. 40. und 41. auf die Annahme des Seite 93 des Berichts der Deputation der zweiten Kammer vorgeschlagenen Zusatzartikels,

Art. 118 b. angetragen worden ist. Man überzeugt sich, daß die Entschlieſſung über diesen Antrag von groſsem Einflusse auf das bei Art. 118. selbst zu wählende Strafmaas seyn wird, und discutirt deshalb zunächst über den vorgeschlagenen Zusatzartikel, zu dessen Unterstützung

Unterzeichneter anführt, wie es von Wichtigkeit sey, den im gerechten Zorne begangenen Todtschlag nicht mit einer entehrenden Strafe belegen zu müssen, sondern in geeigneten Fällen auch bis zu Arbeitshaus zurückgehen zu können, eine Maasregel, welche gewiß die allgemeine Stimme für sich haben werde.

Nachdem der Antrag unterstützt worden, erklärt sich zuvörderst Herr Staatsminister von Könneritz auf das Entschiedenste gegen denselben. Der Gesetz-Entwurf, bemerkt er, vermeide es so viel immer möglich, Criterien für die Bestimmung höherer oder niederer Strafen innerhalb des bestimmten Strafmaases auszusprechen, er begnüge sich mit allgemeinen Andeutungen, und von dieser wichtigen Maxime weiche der vorgeschlagene Zusatzartikel ab. Es sey ferner äusserst schwer, den Begriff des gerechten Zornes festzustellen und der Zusatz lasse dem Richter einen höchst bedenklichen Spielraum. Er begründe ferner eine nicht nothwendige Ausnahme, folglich eine Inconsequenz, und werde zu zahllosen Mißbräuchen führen, indem nun jeder in einem Raufhandel begangene Todtschlag als im gerechten Zorne verübt, werde angesehen werden können. Endlich bleibe, wenn man den Zusatzartikel annehme, für den eigentlichen im Artikel 118. behandelten Todtschlag fast gar kein Fall mehr übrig, als etwa der, wo die Liebe das Motiv abgebe.

In gleichem Sinne spricht sich Herr Geheimer Justizrath D. Groſs aus. Der Zorn, auch der gerechteste, hebe die Zurechnung nicht auf, er sey nichts weiter als ein Affect, und eben diesen zu zügeln sey eine Absicht der Strafgesetzgebung. Die Fälle, wo selbst die von der Deputation als Minimum vorgeschlagene Strafe von 4 Jahren Zuchthaus zweiten Grades zu hart sey, würden äusserst selten vorkommen, und dann werde die Begnadigung helfen.

Diesen Gründen wird von dem Herrn Referenten und mehrern Kammermitgliedern noch beigefügt: Man möge bedenken, daß der Gesetz-Entwurf die auf den Todtschlag bisher gesetzt gewesene Strafe des Todes schon in eine Freiheitsstrafe verwandelt habe, und daß es sich hier um den Schutz des höchsten

Guts, des Lebens, der Staatsbürger handele, das ein Herabgehen unter die Vorschläge der Deputation gefährden müsse. Die Verwandelung der Zuchthausstrafe in Arbeitshaus werde den Zweck der Antragsteller nicht einmal erreichen, denn auch Arbeitshaus werde in der öffentlichen Meinung entehren, und für den Mann von Ehrgefühl, der doch muthmaaslich allein in den Fall komme, im gerechten Zorne zu tödten, gleich schmerzhaft seyn. Was gerechter Zorn sey, stehe nicht so fest, daß es nicht einer Definition bedürfte, und die sey stets bedenklich; mache man hier eine Ausnahme, so bedürfe es deren mehrere, und endlich dürfe man nicht übersehen, daß ein listiger Verbrecher wohl erst den Andern zu Beleidigungen reizen könne, um ihn sodann, angeblich im gerechten Zorne, zu tödten.

Dagegen findet die beantragte Aufnahme des Art. 118 b. auch wieder viele Vertheidiger. Man beruft sich auf die Autorität bewährter Criminalrechtslehrer, auf die bisherige Praxis, auf ältere und neuere Gesetzgebung und das Beispiel anderer Staaten, insonderheit darauf, daß Manche beim höchsten Affecte gar keine Zurechnung gestatten, während hier der höchste Zorn, der gerechte selbst, nur als ein, durch die Unvollkommenheit der menschlichen Natur gebotener, Milderungsgrund geltend gemacht werden solle.

Dieser Ansicht schließt sich auch Herr Bürgermeister Ritterstädt an, er glaubt jedoch der Sache noch eine festere Bestimmung geben zu müssen, einmal, indem er da, wo der Todtschläger selbst Veranlassung zu der ihm zugefügten Beleidigung gegeben hat, den Fall des gerechten Zorns nicht statuirt, auch die Erwähnung der unter dem Ausdrucke schwere Beleidigungen schon mit begriffenen öffentlichen Beschimpfungen ausschließt, und dann, indem er zwar das Minimum der Strafe auf 4 Jahr Arbeitshaus feststellen, ein Maximum aber nicht, und nur so viel aussprechen will, daß nicht auf Zuchthaus ersten Grades erkannt werden soll. In diesem Sinne schlägt er folgende Fassung vor:

> Wenn jedoch der Getödtete den Thäter ohne Veranlassung von Seiten des letztern durch besonders schwere Beleidigungen oder thätliche Mißhandlungen zum Zorne gereizt hat, und dieser dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden ist, so kann der Richter bis zu vierjähriger Arbeitshausstrafe herabgehen, und ist in einem solchen Falle auf Zuchthausstrafe ersten Grades niemals zu erkennen.

Unterzeichneter erklärt, sich dieser Fassung anschliessen zu wollen, damit wo möglich, wenigstens der Hauptzweck seines Antrags erreicht werde,

Herr von Carlowitz aber findet den Ritterstädtschen Antrag bedenklich, da

er den Begriff des gerechten Zorns zu sehr beschränke, und schlägt vor, den Zusatzartikel so zu fassen:

Wenn jedoch der Getödtete den Thäter durch besonders schwere Beleidigungen oder thätliche Mißhandlungen zu gerechtem Zorne gereizt hat, und dieser dadurch u. s. w.

wie in der Fassung der Deputation der zweiten Kammer.

Beide Vorschläge finden zahlreiche Unterstützung, und da auch Herr Freiherr von Biedermann erklärt, dem Antrage des Herrn Bürgermeisters Ritterstädt beitreten zu wollen, so nimmt

Herr Bürgermeister Wehner den ursprünglichen Vorschlag der Fassung der Deputation der zweiten Kammer wieder auf.

Es liegen also drei Vorschläge vor, namentlich der des Herrn Bürgermeisters Ritterstädt, der des Herrn von Carlowitz, und der der Deputation der zweiten Kammer, und beschließt man, sie theilweise zur Abstimmung zu bringen, da in allen drei Fassungen der erste Theil die Begriffsbestimmung, der zweite aber die Feststellung der Strafe enthält.

Was nun den ersten Theil anlangt, so wird die Ritterstädtsche Fassung

mit 18 Stimmen gegen 10 abgelehnt,

dagegen die des Herrn von Carlowitz,

mit 20 Stimmen gegen 8,

angenommen, wodurch sich die dritte erledigt.

Bei der Abstimmung über den zweiten Theil findet dagegen sofort der Vorschlag des Herrn Bürgermeisters Ritterstädt,

mit 22 Stimmen gegen 6,

Annahme.

So kann man nunmehr zu dem noch übrigen Theile des

Art. 118., zur Bestimmung des in denselben aufzunehmenden Strafmaaßes, übergehen.

Ein Vorschlag des Herrn Grafen von Hohenthal, das Strafmaas des Gesetz-Entwurfs zwar beizubehalten, jedoch bei demselben beide Grade der Zuchthausstrafe zuzulassen, erlangt die erforderliche Unterstützung nicht, und wird sodann der Vorschlag der Deputation, wie er sich Seite 97 ihres Berichts vorfindet,

mit 23 Stimmen gegen 4,

der Art. 118. aber

einstimmig

genehmigt.

Für

Art. 119. hat die Deputation eine veränderte Faſſung beantragt. Sie wird, und mit ihr der Artikel ſelbſt,

einſtimmig

angenommen.

Zu

Art. 120. iſt laut der Beilage 40. von Herrn Amtshauptmann Freiherrn von Biedermann darauf angetragen worden, Zeile 2 vor dem Worte „Gefängnißſtrafe" die Worte „nach Befinden" einzuſchalten, auch bei der Gefängnißſtrafe ein Minimum nicht zu beſtimmen.

Der Herr Antragſteller führt zur Bevorwortung an, daß es Fälle geben könne, wo jeder Grund zu einer Beſtrafung wegfalle, indem weder die Abſicht, Jemandem ein Gut zu rauben, vorliege, noch die öffentliche Meinung eine Genugthuung verlange. Er erläutert dieß durch ein Beiſpiel, der Antrag findet aber keine Unterſtützung und wird ſodann der Vorſchlag der Deputation, das Minimum der Strafe auf ſechs Monate herabzuſetzen, ſo wie der Art. ſelbſt

einſtimmig

genehmigt.

Zu

Art. 121. hat Herr Amtshauptmann von Biedermann laut der Beilage 40. einen doppelten Antrag gemacht. Der erſte derſelben geht dahin, die Art. 121. und 123., alſo den Kindermord und die Abtreibung der Leibesfrucht, gemeinſchaftlich zu behandeln und gleich, jedoch im Minimo nur mit Einem Jahre Gefängniß, zu beſtrafen, dagegen bezweckt der zweite Antrag die Weglaſſung des Worts „uneheliches" aus Art. 121.

Zur Unterſtützung wird angeführt, daß beide Verbrechen derſelben Natur ſeyen, denn ihr Zweck gehe dahin, ein lebendes Weſen zu tödten, und könne es gleich ſeyn, ob daſſelbe bereits geboren ſey oder nicht. Erſcheine übrigens der Kindermord auf der einen Seite vielleicht ſchwerer, ſo möge man dagegen erwägen, daß er Sache einer augenblicklichen Entſchlieſſung ſey, während die Abtreibung einen gereiften Vorſatz und wiederholte Handlungen vorausſetze, Rückfälle auch gerade hier ſehr leicht vorkämen. Anlangend den zweiten Vorſchlag, ſo ſey ihm der Grund nicht klar, warum man hier einen Unterſchied zwiſchen ehelichen und unehelichen Kindern machen wolle.

Beide Anträge erlangen indeſſen die nöthige Unterſtützung nicht, und werden ſodann der Vorſchlag der Deputation wegen Herabſetzung des Minimi der Strafe auf 4 Jahr Zuchthaus zweiten Grades, ſo wie der Artikel ſelbſt,

einſtimmig

angenommen.

Der bei

Art. 122. von Herrn Freiherrn von Biedermann laut der Beilage 40. gemachte Vorschlag, dem Antrage der Minorität der Deputation der zweiten Kammer beizutreten und die Strafe der Tödtung aus Fahrlässigkeit blos auf Gefängniß von 4 Wochen bis zu 3 Jahren zu normiren, findet die nöthige Unterstützung nicht, wogegen der von

Unterzeichnetem laut der Beilage 41. geschehene Antrag, dem Artikel die Worte:

Erfolgte die Tödtung im Falle eines Excesses in der Nothwehr (Art. 69.), so ist auch eine noch geringere Strafe zulässig,

beizufügen, die erforderliche Anzahl von Fürsprechern erlangt.

Zur Unterstützung führt Unterzeichneter an, daß der Richter, welcher beim Excesse in der Nothwehr nach Art. 69. eine willkührliche Strafe zu erkennen habe, im Falle der Tödtung im Art. 122. eine Norm für jene willkührliche Strafe erkennen zu müssen glauben werde, und daß selbst vier Wochen Gefängniß in vielen Fällen noch zu hart seyn könnten.

Gegen den Antrag wird indessen geltend gemacht, daß, so sehr man auch mit dem Sinne desselben einverstanden sey, doch die Aussprechung des Grundsatzes, der überall gelten solle, wenn er nur an einer einzelnen Stelle erfolgen sollte, die irrige Meinung erwecken dürfte, als sey er blos hier zur Anwendung zu bringen. Der Zusatz sey sonach eben so überflüssig als bedenklich.

Derselbe wird hierauf,

mit 19 Stimmen gegen 8,

abgeworfen, der Artikel selbst aber unverändert

einstimmig

angenommen.

Zum

Art. 123. hat die Deputation eine Herabsetzung der Strafe im niedrigsten Grade bis auf Ein Jahr Arbeitshaus vorgeschlagen, und es erklärt

Herr Amtshauptmann Freiherr von Welk, wie er mit dem Antrage zwar einverstanden sey, jedoch die Strafbestimmung für die Gehülfen im Minimo, wie im Artikel, auf 1 Jahr Zuchthaus zweiten Grades gestellt, beizubehalten wünsche.

Dieser Antrag wird auch unterstützt, Herr Baron von Welk nimmt ihn aber zurück, nachdem ihm ergegnet worden, daß die Strafe von Einem Jahre Arbeitshaus für Solche, welche nicht um Gewinnes willen, sondern nur aus reiner Zuneigung zu einer Abtreibung behülflich wären, keinesweges zu mild erscheine.

Der Vorschlag wird hierauf und mit ihm der Artikel selbst
einmüthig
genehmigt.

Zu

Art. 124. hat Unterzeichneter laut der Beilage 41. einen Antrag gemacht, er läßt ihn indessen, ohne eine Discussion darüber zu veranlassen, fallen, und hat demnächst die Deputation eine Erhöhung des Maximi der Strafe auf 10 Jahre Zuchthaus ersten Grades vorgeschlagen.

Herr Staatsminister von Könneritz findet dagegen die Bestimmungen des Artikels vollkommen angemessen, und macht darauf aufmerksam, daß die Deputation der zweiten Kammer sogar eine Herabsetzung des Minimi der Strafe verlange.

Herr Domherr D. Günther bemerkt hierbei, wie die Fälle gerade hier so verschieden vorkommen könnten, daß in dem einen 4 Jahre Zuchthaus zu viel, in dem andern 6 Jahre zu wenig seyen. Ersteres trete z. B. ein, wenn das Verbrechen aus wahrer Liebe zu der Geschwächten, der die Schande einer unehelichen Niederkunft erspart werden solle, begangen werde, das letzte, wenn Gewinnsucht die Triebfeder sey. Er schlägt deshalb vor, den Schluß des Artikels so zu fassen:

> so ist der Thäter mit Zuchthaus zweiten Grades von 2 Jahren bis mit Zuchthaus ersten Grades von 10 Jahren zu bestrafen.

Dieß wird unterstützt, auch
mit 21 Stimmen gegen 7
angenommen.

Es bedarf sonach einer Abstimmung über den Antrag der Deputation weiter nicht, und wird nur noch Art. 124., wie er sich nunmehr gestaltet hat,
einstimmig
angenommen.

Hier nöthigt der Ablauf der Zeit, abzubrechen.

Die Fassungen der heute durchgegangenen Artikel enthält die Beilage L.

Anher bemerkt von

Ernst Gustav von Gersdorf.
Ernst Friedrich Hartz,
S. d. I. K.
Wilhelm Crusius D.
Carl Gustav Freiherr von Beust.

L.

Artikel 110.

Wenn mehrere Personen sich zusammen rotten, um der Obrigkeit Widerstand zu leisten, sie zur Unterlassung oder Unternehmung einer amtlichen Handlung zu nöthigen oder eine getroffene Verfügung zu vereiteln, so sind, in sofern die von ihnen verübten Handlungen nicht in grössere Verbrechen ausarten, die Anstifter, Anführer und diejenigen Theilnehmer, welche sich mit Waffen versehen haben, mit vier bis zehnjähriger Zuchthausarbeit ersten Grades, die übrigen Theilnehmer aber mit zwei bis vierjähriger Zuchthausarbeit zweiten Grades zu belegen. Mit gleichen Strafen ist es zu ahnden, wenn eine Anzahl Personen unter Umständen, welche einen Widerstand gegen die Civil- und Militärbehörden erwarten lassen, sich zusammenrotten, um Rache an amtlichen oder Privatpersonen zu nehmen, oder Gebäude oder Anlagen zu zerstören oder andere Gewaltthätigkeiten zu verüben.

Artikel 111.

wie Seite 94 und 95 des Deputationsberichts vorgeschlagen.

Artikel 112. bis 114b.

siehe in der Beilage des gestrigen Protocolls.

Artikel 115. 116. 117.

bleiben unverändert.

Artikel 118.

Eine ohne Vorbedacht in aufwallender Leidenschaft verübte rechtswidrige Handlung, die den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat, die Absicht mag nun auf Tödtung oder auf Körperverletzung gerichtet gewesen seyn, ist, wenn letztern Falls der eingetretene Erfolg mindestens mit Wahrscheinlichkeit vorausgesehen werden konnte, mit 4 bis 20 Jahren Zuchthaus ersten oder zweiten Grades zu bestrafen.

Artikel 118b.

Wenn jedoch der Getödtete den Thäter durch besonders schwere Beleidigungen oder thätliche Mißhandlungen zu gerechtem Zorne gereizt hat, und dieser dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden ist, so kann der Richter bis zu vierjähriger Arbeitshausstrafe herabgehen und ist in einem solchen Falle auf Zuchthausstrafe ersten Grades niemals zu erkennen.

Artikel 119.

wie Seite 97 des Deputationsberichts vorgeschlagen.

Artikel 120.

Ist der Thäter ——— so ist auf Gefängnißstrafe von 6 Monaten bis zu 3 Jahren u. s. w.

Artikel 121.

Eine Mutter ——— ist mit vier bis funfzehnjähriger Zuchthausstrafe u. s. w.

Artikel 122.

bleibt unverändert.

Artikel 123.

Wenn ——— abtreibt, so ist sie mit Arbeitshaus von 1 bis 3 Jahren oder Zuchthausstrafe zweiten Grades bis zu 3 Jahren zu belegen.

Artikel 124.

Ist ——— so ist der Thäter mit Zuchthaus zweiten Grades von 2 Jahren bis mit Zuchthaus ersten Grades von 10 Jahren zu bestrafen.

№ 40.

Anträge zum vierten Kapitel des Entwurfs zu einem Criminalgesetzbuche.

1.

Antrag zu Artikel 118.

Daß es der hohen Kammer gefällig seyn möge, den von der Deputation der zweiten Kammer Seite 93 vorgeschlagnen Zusatzartikel 118 b. anzunehmen.

2.

Antrag zu Artikel 120.

Daß zwischen die Worte der zweiten Zeile: „so ist ——— auf" die Worte **nach Befinden** eingeschaltet und das Minimum bei der Gefängnißstrafe weggelassen werde.

3.

Antrag zu Artikel 121.

Daß das Wort „uneheliches" in der ersten Zeile weggelassen werde.

4.

Antrag zu Artikel 121 und 123.

Daß diese beiden Paragraphen in einen zusammengezogen werden, d Strafe für die beiden darin abgehandelten Vergehungen gleichgestellt, das M nimum der Strafe aber bis auf Gefängniß von Einem Jahre herabgese werde.

5.

Antrag zu Artikel 122.

Daß dem Vorschlage der Minorität der Deputation der zweiten Kamm Seite 94 beigetreten werden möge.

6.

Antrag zu Artikel 126.

Daß dem Vorschlage der Deputation der zweiten Kammer Seite 96 be getreten werde.

G. H. Freiherr von Biedermann.

№ 41.

Anträge zu Cap. IV. des speciellen Theils des Criminalgesetzbuchs

1.

Nach Artikel 118. schlage ich vor, den von der Deputation der zweiten Kammer Seite 93 ihres Berichts als Art. 118b. beantragten Zusatzartikel einzuschalten.

2.

Zu Art. 122. wünsche ich am Schlusse den Zusatz:

Erfolgte die Tödtung im Falle eines Excesses in der Nothweh (Art. 69.), so ist auch eine noch geringere Strafe zulässig.

3.

Im Art. 124. wünsche ich das Minimum der Strafe auf 2 Jahr Zuch haus zweiten Grades herabgesetzt zu sehen.

4.

Im Artikel 126. wünsche ich Zeile 2 nach dem Worte „Gebrechlichkeit die Worte:

oder sonst

eingeschaltet zu sehen.

Ernst Friedrich Hartz.

23.

Den 7. Januar 1837.

Gegenwärtig sind:

Se. Excellenz Herr Staatsminister von Könneritz,
Herr Geheimer Justizrath D. Groß, zum Theil auch
Se. Excellenz Herr Staatsminister von Zezschwitz.

Der Versammlung, bestehend aus 29 Mitgliedern der ersten Kammer, wird nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung des über die letzte Sitzung aufgenommenen Protocolls

75.

Entschuldigungen.

angezeigt, daß für heute Herr Fürst Reuß, Herr Graf von Hohenthal, Herr Kammerherr von Thielau und Herr Kammerherr Pflugk, Erstere beide durch dringende Geschäfte, Letztere beide durch Krankheit entschuldigt seyen, und gelangt man sodann sofort zur

Tagesordnung,

und somit zu

76.

Fortgesetzte Berathung über das Criminalgesetzbuch.

der fortgesetzten Berathung des Criminalgesetzbuchs, wobei man mit Art. 125. beginnt.

Herr Domherr D. Günther äussert hierbei: Der Begriff der Verheimlichung der Schwangerschaft sey in Praxi sehr schwankend und deshalb dessen feste Bestimmung sehr zu wünschen. Die Motiven gäben solche, indem sie sehr richtig angäben, daß eine solche Verheimlichung die Entfernung aller Hülfsleistung von andern Personen bezwecken müsse. Er wünsche dieß, und noch eine zweite Bestimmung in den Artikel aufgenommen zu sehen, die nämlich, daß die Verheimlichung eben so vor als nach der Niederkunft in dem Sinne des vorliegenden Artikels eintreten könne. Demnach schlage er folgende Fassung vor:

> Eine Frauensperson, welche ihre bevorstehende oder erfolgte Niederkunft verheimlicht, um die nöthigen Hülfsleistungen von Seiten anderer Personen zu entfernen, ist u. s. w.

Es zerfällt dieser Antrag in zwei Theile, deren erster dahin geht, daß die Verheimlichung vor und nach der Niederkunft erfolgen könne, während der

zweite die Entfernung fremder Hülfe betrifft. Beide werden unterstützt und gesondert discutirt.

Was den ersten Theil anlangt, so wird von mehrern Seiten gegen den Antrag eingewendet, daß der Artikel, so wie er im Entwurfe gefaßt sey, die Verheimlichung nach erfolgter Niederkunft nicht ausschliesse, ja nicht einmal die vor der Niederkunft ausdrücklich erwähne, weshalb denn auch der Zusaz keinesweges nothwendig erscheine, was er auch um so weniger sey, als Verheimlichung nach der Geburt meist in versuchten Kindermord übergehen, und sonach einer härtern Strafe unterliegen werde.

Dagegen wird indessen eingehalten, wie die Verheimlichung der Niederkunft, auch der bereits erfolgten, keinesweges an sich schon ein Versuch des Kindermords, höchstens eine denselben vorbereitende Handlung, sey, und auch dieß nur in gewissen Fällen. Die klarere Bestimmung des Begriffs aber zeige sich unbedingt als nothwendig, wie dieß schon die heutige Discussion bewähre.

Nachdem hierauf der erste Theil des Güntherschen Antrags

einhellig

angenommen worden ist, verwendet man sich zum zweiten Theile desselben, den einige Stimmen bedenklich finden wollen, weil er das Mittel zu vielfachen Ausflüchten darbiete, auch dem Verbrechen, als dessen Zweck nach der Fassung des Artikels im ersten Falle ausdrücklich die Tödtung des Kindes angegeben werde, noch einen zweiten Zweck unterlege, der doch höchstens als das Mittel zur Erreichung des Zwecks angesehen werden könne*).

Was nun den ersten dieser Einwürfe betrifft, so bemerkt Herr Domherr D. Günther dagegen, daß das Gesetz nothwendig aus dessen Motiven erklärt werden müsse. Die eigenen Worte dieser leztern schlage er vor, da nicht jeder Richter die Motiven stets zur Hand haben dürfte, und so könne man nicht seinem Vorschlage den Vorwurf machen, daß er zu Ausflüchten Veranlassung gebe, man würde ihn vielmehr den Motiven machen müssen, wenn er begründet wäre, was aber keinesweges der Fall sey.

---

*) Beim Vorlesen bemerkt Herr Graf von Einsiedel, wie er unter andern auch darauf aufmerksam gemacht habe, daß ein Fall denkbar sey, wo eine Weibsperson trotz der Verheimlichung ihrer Schwangerschaft, alle Anstalten getroffen habe, welche ihr im Augenblicke der Niederkunft die nöthige Hülfe zu sichern geeignet seyen.

Bemerkt von

Ernst Friedrich Hartz,
S. d. l. K.

Zur Beseitigung des zweiten Einwurfs schlägt Unterzeichneter vor, den Artikel so zu fassen:

Eine Frauensperson, welche ihre bevorstehende oder erfolgte Niederkunft in der Maase verheimlicht, daß dadurch die nöthigen Hülfsleistungen von Seiten anderer Personen entfernt werden, ist u. s. w.

Herr Domherr D. Günther erklärt sich mit dieser Fassung einverstanden, es bemerkt auch Herr Staatsminister von Könneritz, wie er dieselbe unbedenklich finde, auf den Antrag Sr. K. Hoh. des Prinzen Johann wird indessen zur Zeit nur über das Materielle der Sache Beschluß gefaßt. Er geht

einstimmig

dahin, einen Zusatz im Sinne des zweiten Theils des Antrags des Herrn Domherrn D. Günther aufzunehmen, und soll Unterzeichneter in nächster Sitzung einen Vorschlag zur Fassung vorlegen.

Von der Deputation ist demnächst Seite 99 ihres Berichts vorgeschlagen worden, die Strafe der in der Absicht der Tödtung des Kindes unternommenen Verheimlichung der Schwangerschaft auf 1 bis 6 Jahr Arbeitshaus festzustellen.

Herr Staatsminister von Könneritz bemerkt, wie die Regierung zu dieser Abänderung früher ihre Zustimmung gegen die Deputation erklärt habe. Dieß sey indessen nur geschehen, weil man bei der Deputation der zweiten Kammer einen ähnlichen Antrag gemacht, und die Regierung einer Vereinigung nicht habe entgegen seyn wollen. Später sey die Deputation der zweiten Kammer von dem Vorschlage zurückgetreten, und somit falle auch der Grund der Zustimmung des Ministerii, welche hiermit zurückgenommen werde, hinweg.

Hierauf erfolgt indessen die

einstimmige

Annahme des Deputationsvorschlags, die Abstimmung über Art. 125. aber bleibt für heute ausgesetzt, da erst noch dessen definitive Fassung zu erwarten steht.

Zu

Art. 126. liegen ein Vorschlag der Deputation und drei verschiedene Anträge von Kammermitgliedern vor.

Nachdem zuvörderst der Vorschlag der Deputation wegen Erhöhung der Strafe in dem im Artikel unter 1. aufgeführten Falle bis auf 15 Jahre Zuchthaus zweiten Grades im Maximo

einstimmig

angenommen worden ist, wendet man sich zu dem Antrage des Unterzeichneten, welcher in der Beilage des vorigen Protocolls Nr. 41. enthalten ist. Er

geht dahin, im Eingange des Artikels nach dem Worte „Gebrechlichkeit“ die Worte „oder sonst“ einzuschalten, und wird zur Bevorwortung von

Unterzeichnetem angeführt: Der Artikel begnüge sich nicht mit der allgemeinen Angabe der Hülflosigkeit, sondern er exemplificire die Fälle durch Namhaftmachung des jugendlichen Alters, der Krankheit und Gebrechlichkeit. Diese drei Kategorieen reichten aber nicht aus, es fehle z. B. hohes Alter, Blödsinn, ja selbst der Fall, wenn Einer, ohne deshalb gebrechlich zu seyn, die Beine verloren habe, und man ihm die Krücken nehme.

Nachdem der Antrag genügend unterstützt worden ist, erklären sich mehrere Stimmen gegen denselben, indem die angegebenen Fälle von jedem Richter unter die Klassen der Krankheit oder der Gebrechlichkeit subsumirt werden würden, der vorgeschlagene Ausdruck aber zu vag sey, als daß man ihn ohne Noth in ein Gesetz aufnehmen sollte. Mehrere andere zur Bevorwortung des Vorschlags angeführte Beispiele, namentlich wenn Jemand in der Einsamkeit an einen Baum gebunden werde, sucht man dadurch zu beseitigen, daß man das Verlassen in einer absichtlich herbeigeführten Hülflosigkeit für ein anderes, hierher nicht gehöriges Verbrechen erklärt, und schlägt endlich

Herr Bürgermeister Schill vor, lieber die ganze, in den Worten „wegen jugendlichen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit“ liegende Exemplification hinweg zu lassen. Er nimmt indessen später diesen Vorschlag wieder zurück, und wird der Antrag des Unterzeichneten,

mit 15 Stimmen gegen 10,

abgelehnt.

Einen zweiten Antrag hat, laut der Beilage dieses Protocolls unter 42., Herr Bürgermeister Wehner gemacht. Er geht dahin, aus dem Eingange des Artikels die Worte „in deren Obhut sie sich befinden“ zu entfernen.

Zur Unterstützung führt der Herr Antragsteller an, wie ihm, wenn jene Worte stehen blieben, ein Fall nicht getroffen scheine, der nämlich, wenn der Wirth eines Hauses einen Blödsinnigen, Taubstummen oder dergleichen, der bei ihm die freie Herberge habe, und ihm deshalb vielleicht lästig falle, geflissentlich zu entfernen suche und ihn dann verlasse. Hier liege offenbar der Fall einer Aussetzung im Sinne des Artikels vor, und doch stehe der Ausgesetzte nicht unter der Obhut des Thäters.

Nach erfolgter Unterstützung des Vorschlags wird von mehrern Seiten gegen denselben angeführt, daß der erwähnte Fall entweder in der Fassung des Artikels bereits begriffen sey, oder gar nicht hierher gehöre. Habe nämlich der Thäter den Hülflosen selbst an den Ort geführt, wo er umzukommen Gefahr laufe, so habe er ihn unter seine Obhut genommen, und sonach selbst sich die

Verpflichtung, für ihn zu sorgen, auferlegt. Lasse er dagegen den Hülflosen bloß in seiner bedenklichen Lage, ohne daß er sie herbeigeführt habe, so verletze er nur eine moralische Pflicht, und könne deshalb nicht criminell gestraft werden.

Als Auskunftsmittel schlägt Herr Staatsminister von Könneritz vor, nach dem Beispiele des Badenschen Gesetz-Entwurfs die Worte „oder zu deren Verpflegung oder Ernährung sie rechtlich verpflichtet sind" in den Artikel aufzunehmen.

Herr Bürgermeister Wehner findet aber hierdurch sein Bedenken nicht erledigt, und wird sodann der Wehnersche Antrag,

mit 19 Stimmen gegen 9,

abgelehnt, der des Herrn Staatsministers von Könneritz aber, da er nur eventuell gestellt war, gar nicht zur Abstimmung gebracht.

Einen dritten Antrag zu Art. 126. endlich hat, laut der Beilage 40. des vorigen Protocolls, Herr Amtshauptmann Freiherr von Biedermann gestellt. Er geht dahin, die für den Satz Nr. 2. von der Deputation der zweiten Kammer Seite 96. ihres Berichts vorgeschlagene Fassung anzunehmen, und es wird zur Unterstützung das von gedachter Deputation selbst Gesagte angeführt.

Nun wird hierauf der Antrag zwar unterstützt, dagegen jedoch von dem Herrn Referenten angeführt, daß man die Fälle, wenn man sie bei dem Puncte unter 2. spalten wollte, eben so gut auch bei den Puncten unter 1. und 3. würde trennen müssen.

Der Antrag wird sodann,

von 21 Stimmen gegen 6,

abgeworfen, der Art. 126. aber, wie er sich nach dem Vorschlage der Deputation gestaltet hat,

einstimmig

angenommen.

Es erklärt sich hierauf Herr Geheimer Justizrath D. Groß gegen den von der Deputation Seite 99 ihres Berichts vorgeschlagenen Zusatz-Art. 126 b., indem er bemerkt: Ausser den, allen Zusätzen der Art, wie der Art. 126 b. enthalte, im Allgemeinen entgegen stehenden Gründen, träten hier noch besondere Bedenken ein. Nicht nur das vollendete Verbrechen, auch schon der Versuch desselben begründe den Rückfall, ja sogar der Versuch eines mit sich verschiedenen, aber durch Art. 126 b. für gleichartig erklärten Verbrechens, und dieß müsse zu ausserordentlichen Härten führen, wenn das erste Verbrechen ein geringes, z. B. eine Verheimlichung der Schwangerschaft, wo möglicher Weise auch nur Gefängnißstrafe erkannt werden könne, das zweite

aber ein schweres, z. B. ein Kindermord sey. Darum sey es gewiß besser, die Frage, welche Verbrechen als gleichartig zu behandeln, dem Richter zur Bestimmung im concreten Falle zu überlassen.

Dieses letztere sey, bemerkt der Herr Referent, nach dem zu Art. 58 b. gefaßten Beschlusse nicht mehr möglich, die im Art. 126 b. genannten Vergehen gehörten ganz unverkennbar zu einer und derselben Classe von Verbrechen, und die Vermeidung zu großer Härte liege ganz in der Hand des Richters, da nur bei den wenigsten Verbrechen bestimmt sey, um wie viel die Strafe des Rückfalls erhöht werden müsse.

Der Art. 126 b. findet hierauf,

mit 15 Stimmen gegen 10,

Annahme.

Indem man nunmehr zu dem fünften Kapitel übergeht, wird zuvörderst bei

Art. 127. der Antrag der Deputation wegen Vertauschung des Ausdrucks „Angegriffene" mit „Beschädigte"

einstimmig

genehmigt. Sodann hat Unterzeichneter laut der Beilage dieses Protocolls unter 43. darauf angetragen, aus dem Satze unter 4. die Worte „anscheinend unheilbare" wegzulassen.

Er führt zur Unterstützung an, daß in eben diesem vierten Puncte auf die Unheilbarkeit der verursachten körperlichen Uebel keine Rücksicht genommen worden sey, auch bei der Schwierigkeit der Entscheidung über die Heilbarkeit geistiger Krankheiten die Aerzte nur zu selten ein bestimmtes Gutachten abgeben würden. Liege dieß aber nicht vor, so werde der Verbrecher nicht einmal nach Maasgabe der Bestimmungen unter 2. oder 3. gestraft werden können, sondern nur nach Nr. 1. mit Gefängniß bis zu 3 Monaten, da Nr. 2. die Verbindung Mehrerer, Nr. 3. aber ebenfalls einen bleibenden Nachtheil an der Gesundheit des Verletzten voraussetze.

Die Deputation sowohl als Herr Staatsminister von Könneritz erklären sich mit dem Vorschlage einverstanden, und wird solcher

einstimmig

genehmigt.

Herr Staatsminister von Könneritz bemerkt demnächst noch zur Vermeidung von Mißverständnissen, wie der im Eingange des Art. 127. gebrauchte Ausdruck „voraussehen konnte" keineswegs etwas Anderes bedeute, als der im Art. 30. zu findende Ausdruck „voraussehen mußte", wie jedoch die Wiederholung dessen, was schon durch Art. 30. im Allgemeinen bestimmt sey, hier

keinesweges müßig erſcheine, da in dem Puncte unter 5. die beſtimmte Abſicht, dem Verletzten die dort angegebenen Nachtheile zuzufügen, ein beſonders ſchweres Verbrechen involvire, hier alſo eine Ausnahme von der allgemeinen Regel vorliege.

Nachdem der Herr Referent hierauf ergegnet hat, wie die Deputation dieſe Anſicht nicht theile, ſie vielmehr in den Ausdrücken „mußte" und „konnte" einen weſentlichen Unterſchied erblickt habe und noch erblicke, wird der Art. 127. in der Maaſe, wie er ſich nunmehr geſtaltet hat,

einſtimmig

genehmigt, und man gelangt zu

Art. 128., zu welchem Unterzeichneter Zeile 2 nach dem Worte „Linie" die Einſchaltung der Worte:

> oder gegen öffentliche Behörden und deren Diener, während ſie in Amtsverrichtungen waren,

vorgeſchlagen hat.

Er führt zur Erläuterung an, wie die Verletzung öffentlicher Behörden und ihrer Diener zur Zeit, wo dieſelben in Amtsverrichtung ſich befinden, doch offenbar ein beſonders hart zu ahndendes Vergehen ſey. Nun unterſcheide Art. 104. zwiſchen bloßen Thätlichkeiten und Körperverletzungen öffentlicher Behörden nicht, und dieß ſcheine hier nachgebracht werden zu müſſen, wenn es, ſo wie die Sache liege, auch nur in den Fällen Anwendung leiden ſollte, wo nicht nach Art. 104. ſchon eine härtere Strafe als nach Art. 127. eintrete, alſo in den Fällen des Art. 127. unter 4. und 5.

Der Antrag wird hierauf unterſtützt, und ſo, wie der Artikel ſelbſt,

einſtimmig

angenommen.

Hiernächſt iſt von Unterzeichnetem die Aufnahme des von der Deputation der zweiten Kammer vorgeſchlagenen Zuſatzes

Art. 128 b. beantragt worden.

Der Herr Referent bemerkt, daß, ſo wenig er auch mit der Sache ſelbſt an ſich einverſtanden ſey, doch nach dem wegen Aufnahme des Zuſatzartikels 118 b. gefaßten Beſchluſſe die Genehmigung des Hartziſchen Antrags nicht werde umgangen werden können. Doch wünſche er demſelben eine dem erwähnten Zuſatzartikel entſprechende Faſſung und hinſichtlich der Strafe die Beſtimmung, daß in den Fällen unter 3. und 4. auf die nächſtniedrige Strafart unter gleicher Dauer herabgegangen werden könne. Nur auf dieſe Weiſe nämlich werde der Zweck erreicht, im Falle des gerechten Zorns niemals eine entehrende Strafe erkennen zu müſſen, und wegen des Punctes in Art. 127.

unter 1. ſcheine es keine weitere Beſtimmung zu bedürfen, da hier ohnehin die Strafe nicht entehrend und der Spielraum genügend ſey.

Unterzeichneter erklärt ſich hiermit einverſtanden, und wird ſodann der Art. 128 b. in folgender Maaſe:

> Waren es beſonders ſchwere Beleidigungen oder thätliche Mißhandlungen, wodurch der Thäter zu gerechtem Zorne gereizt und auf der Stelle zur That hingeriſſen wurde, ſo kann der Richter in den Art. 127. unter 3. und 4. aufgeführten Fällen auf die nächſtniedrige Strafart unter gleicher Strafdauer herabgehen,

einſtimmig

angenommen, nachdem vorher Seiten des Herrn Staatsminiſters von Könneritz auf die gegen die Aufnahme von Beſtimmungen wegen des gerechten Zorns in voriger Sitzung bereits ausgeſprochenen Bedenken Bezug genommen worden iſt.

Der

Art. 129. wird mit der von der Deputation vorgeſchlagenen Abänderung und unter der von Herrn Geheimen Juſtizrath D. Groſſ vorgeſchlagenen Vertauſchung der Worte „beleidigten Theils" mit „Beſchädigten"

einſtimmig

genehmigt.

Bei

Art. 130. wird zuvörderſt der Antrag der Deputation, ſtatt „Verwundete" vielmehr „Beſchädigte" zu ſetzen,

einhellig

gebilligt.

Sodann hat Unterzeichneter angetragen, das Wort „jedoch" mit den Worten:

> die Hälfte der daſelbſt geordneten Strafen zu verhängen und bleibt es dem Richter nachgelaſſen ꝛc.

zu vertauſchen.

Unterzeichneter bemerkt, wie ihn zu dieſem Antrage ein doppelter Grund beſtimmt habe. Einmal gehe die Abſicht des Geſetz-Entwurfs unverkennbar dahin, die Strafe in dem hier vorliegenden Falle auf die Hälfte herabzuſetzen und er wolle das durch Zurückgehen auf die nächſtmildere Strafart erreichen. Dieß werde aber nicht mehr erlangt, da nach frühern Beſchlüſſen der Kammer Zuchthaus erſten und zweiten Grades ſich nicht mehr wie 2 zu 1, ſondern wie 3 zu 2 verhielten. Dadurch werde nun die Beſtimmung des zweiten Theils des Art. 130. eine ungleiche, da die Verminderung gegen das volle Strafmaas des Art. 127. in dem einen Falle nur ein Drittheil, in allen übrigen die Hälfte ausmache. Der zweite Grund aber liege darinn, daß nach dem Artikel, wie

ihn der Entwurf enthalte, zum Theil sehr lange Gefängnißstrafen würden erkannt werden müssen, die z. B. in dem dem Puncte 3. des Artikels 127. entsprechenden Falle bis zu 4 Jahren würden ansteigen können.

Der Vorschlag wird hierauf unterstützt und findet,

mit 24 Stimmen gegen 1,

Genehmigung, der Artikel selbst aber wird

einstimmig

angenommen.

Zu

Art. 131. hat Herr von Ziegler den unter 44. anliegenden Antrag überreicht, zu dessen Unterstützung er auf mehrere in neuern Zeiten vorgekommene Fälle verweiset, und besonders bemerklich macht, wie er für Diejenigen, welche ein Kind zur Einkerkerung übergeben, dieselbe Strafe bestimmt zu sehen wünsche, wie für Diejenigen, welche eine solche Einkerkerung selbst vornehmen.

Der Antrag wird indessen nicht unterstützt, und sodann Art. 131. unverändert,

mit 24 Stimmen gegen 1,

angenommen.

Zu

Art. 132. hatte Unterzeichneter laut der Beilage 43. beantragt, dem Vorschlage der Deputation entgegen, die Anführung der Nothwehr als besondern Milderungsgrundes beizubehalten. Er erklärt indessen, diesen schon früher eingereichten Antrag zu seinem Bedauern fallen lassen zu müssen, da ein ähnlicher Antrag zu Art. 122. keinen Anklang gefunden habe, und erlangt sodann Art. 132. nach der Seite 100 des Deputationsberichts zu findenden Fassung,

einhellige

Genehmigung, wobei im Uebrigen beschlossen wird, aus Zeile 4. dieser Fassung das Wörtchen „und" nach dem Worte „Beschädigung" wegzulassen, da es sich auch in der Fassung des Gesetz-Entwurfs nicht findet.

In dem ebendaselbst von der Deputation vorgeschlagenen Zusatze

Art. 132 b. sind durch ein Versehen die Worte „aus Fahrlässigkeit" weggeblieben. Sie sind nach den Worten „Verletzungen der Gesundheit" einzuschalten und wird mit dieser Abänderung der Art. 132 b.

unanim

angenommen.

Zu

Art. 133. hat die Deputation Seite 101 ihres Berichts einen Zusatz vorgeschlagen. Herr Staatsminister von Könneritz erklärt sich mit demselben

einverstanden, wünscht ihn jedoch, um der leichtern Vereinigung willen, in der Maase angenommen zu sehen, wie er von der Deputation der zweiten Kammer Seite 98 ihres Berichts gefaßt worden ist, was die Zustimmung der Deputation und die

einhellige

Genehmigung der Kammer findet.

Von Herrn Domherrn D. Günther wird demnächst die Frage aufgeworfen, ob Schmerzengeld blos bei dolosen oder auch bei culposen Verletzungen stattfinden solle. Er werde dem Einen wie dem Andern beistimmen, da sich in der That für Beides ausreichende Gründe aufstellen liessen, allein er müsse wünschen, daß es klar ausgesprochen werde, was man eigentlich wolle.

Da hierauf von Herrn Staatsminister von Könneritz ergegnet wird, wie man das Schmerzengeld auch bei blos culposer Körperverletzung in Anwendung zu bringen gemeint sey, und dieß durch die Stelle, wo die Disposition wegen des Schmerzengeldes stehe, auszudrücken beabsichtigt habe, beantragt

Herr Domherr D. Günther den Anfang des Artikels so zu fassen:

Die mit einer absichtlich oder aus Fahrlässigkeit zugefügten körperlichen u. s. w.

Herr Staatsminister von Könneritz macht dieß zu einem Antrage der Regierung und wird solcher, so wie mit ihm Art. 133. selbst,

unanim

genehmigt.

Dem

Art. 134. wünscht Unterzeichneter laut der Beilage Nr. 43. die Worte „so wie der sonst einschlagenden Umstände" eingeschaltet zu sehen, und er führt zu dessen Unterstützung an: Er sehe in dem Schmerzengelde nicht einen reinen Civilanspruch, sondern Etwas, was zwischen der Strafe und dem Civilanspruche mitten inne stehe. Sey dieß aber richtig, so werde es nicht blos nach dem Grade der erduldeten Schmerzen, der freilich für Jeden gleich sey, sondern auch nach den Verhältnissen des Verletzenden und nach dem Grade der Strafbarkeit der That mindestens einigermaasen bemessen werden müssen, dieß aber solle der vorgeschlagene Zusatz ausdrücken.

Der Antrag wird hierauf zwar unterstützt, es erheben sich aber mehrere Stimmen gegen denselben. Sie bemerken: Das Schmerzengeld sey kein Theil der Strafe, sondern nur eine Vergütung für die erlittenen Schmerzen, soweit diese überhaupt denkbar sey. Deshalb könne denn auch lediglich der Grad des erduldeten Schmerzes den Maasstab abgeben, jedes Andere führe zur Willkühr und sey deshalb bedenklich.

Der Vorschlag des Unterzeichneten wird hierauf,
mit 20 Stimmen gegen 5,
verworfen, der von der Deputation Seite 101 ihres Berichts vorgeschlagene Zusatz aber, und mit ihm Art. 134. selbst,
von allen Anwesenden
genehmigt.

Gleichergestalt findet
Art. 135. unverändert
unanime
Zustimmung.

Von Herrn Domherrn D. Günther wird hierauf als
Art. 135 b. folgender Zusatz vorgeschlagen:

Der Urheber eines thätlichen Streites hat niemals Schmerzengeld zu fordern.

Herr Geh. Justizrath D. Groß bemerkt, daß dieser Zusatz ganz im Sinne der Regierung sey, daß man ihn, als mehr in das Gebiet des Civilrechts gehörig und der bisherigen Praxis angemessen weggelassen habe, daß jedoch seiner Aufnahme ein Bedenken durchaus nicht entgegen stehe.

Er wird hierauf unterstützt und
einstimmig
angenommen, wobei Herr Staatsminister von Könneritz noch bemerkt, daß die hier gegebene Bestimmung vielleicht bei der endlichen Redaction besser mit Art. 133. zu verbinden seyn werde.

Endlich werden nun noch
Art. 136. mit dem Zusatze der Deputation und
Art. 136. b. nach der Fassung der Deputation Seite 102 ihres Berichts
einhellig
genehmigt.

Hier wird abgebrochen, jedoch noch vorgeschlagen, daß von den im nächsten sechsten Kapitel vorkommenden Paragraphen, die Art. 149. bis 154. wegen der hinsichtlich der Sittlichkeit eintretenden Bedenken, in geheimer Sitzung verhandelt werden möchten.

Die Fassung der heute angenommenen Artikel enthält die Beilage M. und wird zur Tagesordnung für nächste Sitzung die Fortsetzung der heutigen Verhandlung bestimmt.

Bemerkt von

Ernst Gustav von Gersdorf.
Hanns Friedrich Curt v. Lüttichau.
Gottlob Heinrich v. Minckwitz.
Ernst Friedrich Hartz,
S. d. I. K.

M.

Artikel 125.

ist ausgesetzt.

Artikel 126.

Wenn Personen ——— mit vier bis funfzehnjähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades u. s. w.

Artikel 126b.

wie Seite 99 des Deputationsberichts.

Artikel 127.

Wer durch ——— oder in eine Geisteskrankheit versetzt u. s. w.
NB. Ueberdieß ist statt „Angegriffene" jedesmal „Beschädigte" zu setzen.

Artikel 128.

Sind ——— in aufsteigender Linie oder gegen obrigkeitliche Behörden und deren Diener, während dieselben in Amtsverrichtung waren, begangen worden u. s. w.

Artikel 128b.

Waren es besonders schwere Beleidigungen oder thätliche Mißhandlungen, wodurch der Thäter zu gerechtem Zorne gereizt und auf der Stelle zur That hingerissen wurde, so kann der Richter in den Art. 127. unter 3. und 4. aufgeführten Fällen auf die nächstniedrige Strafart unter gleicher Strafdauer herabgehen.

Artikel 129.

In dem Falle Nr. 1. des Artikels 127. ist, mit Ausnahme der Art. 128. gedachten Fälle, die Untersuchung nur auf Anzeige des Beschädigten anzustellen.

Artikel 130.

Haben bei einem Raufhandel Mehrere an den Beschädigten Hand angelegt ——— des Art. 127. die Hälfte der daselbst geordneten Strafen zu verhängen, und bleibt es dem Richter nachgelassen, statt Zuchthausstrafe ersten Grades u. s. w.

Artikel 131.

bleibt unverändert.

Artikel 132.

(nach Seite 100 des Deputationsberichts.)

Wer ——— Beschädigung nach dem Grade u. s. w.

Artikel 132 b.

(nach der Fassung Seite 100 des Deputationsberichts.)

Verletzungen der Gesundheit aus Fahrlässigkeit, welche nicht u. s. w.

Artikel 133.

Die mit einer absichtlich oder aus Fahrlässigkeit zugefügten körperlichen Verletzung ——— zu vergüten, zu deren Entrichtung die dazu verurtheilten Mitschuldigen solidarisch verpflichtet sind.

Artikel 134.

Bei der ——— so wie, in sofern letzterer sich nicht deshalb die besondere Ausführung vorbehält, die Folgen u. s. w.

Artikel 135.

bleibt unverändert.

Artikel 135 b.

Der Urheber eines thätlichen Streits hat niemals Schmerzengeld zu fordern.

Artikel 136.

Eine ——— bis zu Einem Jahre ein. War derselbe jedoch schon vor der Verstümmelung untüchtig, so ist nur auf Gefängnißstrafe von vier Wochen bis drei Monaten zu erkennen.

Wer einen Andern u. s. w.

Artikel 136 b.

wie Seite 102 des Deputationsberichts zu finden.

№ 42.

Zu Artikel 126.

Der Unterzeichnete trägt auf den Wegfall der Worte, auf der 3ten Zeile:

in deren Obhut sie sich befinden,

an.

Wehner.

№ 43.

Anträge
zu Cap. V. des zweiten Theils des Criminalgesetzbuchs.

1.

Im Art. 127. wünsche ich aus dem Satze unter 4. die Worte:

anscheinend unheilbare

entfernt zu sehen.

2.

Im Art. 128. wünsche ich Zeile 2. nach den Worten „in aufsteigender Linie" die Worte:

oder gegen öffentliche Behörden und deren Diener, während sie in Amtsverrichtung waren,

eingeschaltet zu sehen.

3.

Nach Art. 128. schlage ich vor, den von der Deputation der zweiten Kammer Seite 97 ihres Berichts beantragten Art. 128b. aufzunehmen.

4.

Im Art. 130. wünsche ich anstatt des Wörtchens „jedoch" gesetzt zu sehen: die Hälfte der daselbst geordneten Strafen zu verhängen, und bleibt es dem Richter nachgelassen u. s. w.

5.

Im Art. 132. wünsche ich den Gesetz-Entwurf, so viel die Erwähnung der Nothwehr als Milderungsgrund anlangt, wieder hergestellt, und deshalb in der Fassung der Deputation Seite 100 nach den Worten „in Folge" die Worte:

überschrittener Nothwehr oder

eingeschaltet zu sehen.

6.

Im Art. 134. wünsche ich in der letzten Zeile nach dem Worte „Lebensverhältnisse" die Worte:

so wie die sonst einschlagenden Umstände

eingeschaltet zu sehen.

Ernst Friedrich Hartz.

№ 44.

Artikel 131.

Unterzeichneter erlaubt sich den Antrag, diesem Artikel die Stellung zu geben:

„Wer in der Absicht die Ausbildung körperlicher und geistiger Kräfte seines oder eines für diesen Zweck ihm übergebenen Kindes unterdrückt, oder einen Andern in den Zustand eines dauernden Wahnsinns versetzt, ist, wie Derjenige, welcher in dieser Absicht ein Kind übergeben hat, mit Zuchthausstrafe ersten Grades von Vier bis zu Zwanzig Jahren zu belegen.

Ziegler und Klipphausen.

24a.

Den 9. Januar 1837.

Gegenwärtig sind:

Se. Excellenz Herr Staatsminister von Könneritz,
Herr Geh. Justizrath D. Groß.

Die Versammlung besteht aus 36 Mitgliedern der ersten Kammer.

Nachdem sie das Protocoll der letzten Sitzung genehmigt hat, wird

77.

Vortrag aus der Registrande Nr. 72.

vorgetragen, daß ein Protocollextract der zweiten Kammer vom 20. December v. J., betreffend das Königliche Decret vom 13. November v. J. wegen mehrerer Baulichkeiten bei den Straf- und Versorganstalten eingegangen sey. Er wird zur zweiten Deputation verwiesen, und geht man nach

78.

Entschuldigung.

erfolgter Anzeige, daß sich Herr Domherr von Leipziger für heute durch dringende Geschäfte entschuldigt habe, zur

Tagesordnung

über, welche

79.

Fortgesetzte Berathung des Criminalgesetzbuchs.

die fortgesetzte Berathung über das Criminalgesetzbuch enthält.

Nachdem zuvörderst der am letzten Sitzungstage gemachte Antrag wegen Verhandlung der Artikel 149. bis 154. in geheimer Sitzung zum Beschlusse erhoben worden ist, legt Unterzeichneter den in letzter Sitzung vorbehaltenen Entwurf einer Fassung für Art. 125. vor, wie solchen die Beilage dieses Protocolls unter △ ersehen läßt.

Sie findet, so wie mit ihr der Art. 125. selbst,

einstimmige

Annahme.

Weitergehend da, wo man am Ende der letzten Sitzung stehen geblieben, gelangt man zum sechsten Kapitel und namentlich zuerst zu

Art. 137., bei welchem

Herr von Ziegler auf die Seite 99 des Berichts der Deputation der zweiten Kammer zu findende Bemerkung aufmerksam macht. Da solche indessen keinen Antrag sondern nur eine Erläuterung enthält, so wird der Artikel unverändert

einhellig

angenommen.

Bei

Art. 138. erinnert Herr Amtshauptmann Freiherr von Welk, wie es ihm bei weitem nicht so strafbar erscheine, wenn Aeltern ihre Kinder an Gaukler und ähnliche Personen überließen, als wenn dieß Vormünder und Erzieher mit ihren Pflegbefohlenen thäten. Er schlage deshalb vor, die im Artikel bestimmte Strafe nur für Aeltern gelten zu lassen, sie für Vormünder und Erzieher aber auf 2 bis 4 Jahr Zuchthaus zu stellen. Dieser Antrag, für welchen zugleich eine bestimmte Fassung vorgeschlagen wird, findet indessen die nöthige Unterstützung nicht, und wird der Artikel, nach der Seite 103 des Deputationsberichtes vorgeschlagenen Fassung,

von allen Anwesenden,

genehmigt.

Bei

Art. 139. bemerkt Unterzeichneter, wie er voraussetze, daß der Ausdruck „der Gewalt der Aeltern ꝛc. entzieht" den Sinn habe, daß diese Entziehung wider den Willen der Aeltern, Vormünder u. s. w. geschehe, und es wird die Richtigkeit dieser Ansicht von Herrn Geh. Justizrath D. Groß bestätigt.

Herr Superintendent D. Großmann findet es demnächſt bedenklich, daß in dem vorliegenden Artikel von einer Religionsveränderung der in der Gewalt von Vormündern befindlichen Minorennen die Rede ſey, da doch eine Veränderung der Confeſſion nur von den Aeltern, und auch von dieſen nur unter ſehr beſchränkenden Bedingungen, veranlaßt werden könne. Er faßt indeſſen Beruhigung, da er ſich überzeugt, daß hier zunächſt nur von dritten Perſonen die Rede ſey, welche Kinder in ihre Gewalt bringen, und daß der Artikel hinſichtlich der Religionsveränderung irgend etwas Neues nicht verfügt.

Hierauf erlangt Art. 139. unverändert
einſtimmige
Annahme, und gelangt man zu denjenigen Artikeln, welche die Entführung betreffen.

Zu dieſen mit Nr. 140. bis 145. bezeichneten Artikeln hat Herr D. Großmann laut der Beilage Nr. 45. den Antrag geſtellt, ſie insgeſammt in das 17te, von der Verletzung der Sittlichkeit handelnde, Kapitel zu verſetzen, den Art. 141. erwähnten Fall aber, welcher von der Entführung einer Ehefrau handelt, zu Kap. 12. zu verweiſen, welches die Verletzung der ehelichen Treue abhandelt, und ihn namentlich zu Art. 207. zu verſetzen.

Zur Bevorwortung dieſes Vorſchlags führt der Herr Antragſteller an: Das vorliegende Kapitel behandele die Verletzung der perſönlichen Freiheit, eine ſolche aber enthalte eine mit Genehmigung der Entführten erfolgte Entführung nicht. Schon die logiſche Ordnung erfordere daher eine Verſetzung der in Frage befangenen Artikel. Wichtiger als dieß aber ſey der Umſtand, daß es bei der Entführung eigentlich die öffentlich vorgenommene Verletzung der Sittlichkeit ſey, die eine verhältnißmäſig ſo hohe Strafe rechtfertige und erheiſche. Dieß müſſe auch durch die Stelle, wo der Artikel ſtehe, ausgedrückt und dadurch vom Staate ausgeſprochen werden, wie wichtig ihm das Intereſſe der öffentlichen Sittlichkeit ſey.

Der Antrag erlangt indeſſen die erforderliche Unterſtützung nicht, und kann man ſonach zur ſpeciellen Berathung des
Art. 140. übergehen, wobei zuvörderſt der Antrag der Deputation Seite 103. ihres Berichts
einſtimmige
Annahme findet.

Von Herrn Domherrn D. Günther iſt demnächſt für dieſen Artikel laut der Beilage Nr. 46. eine veränderte Faſſung vorgeſchlagen worden.

Zur Unterſtützung führt Herr D. Günther an: Der Artikel, wie er im Geſetz-Entwurfe gefaßt worden, wolle den Entführer nur dann beſtrafen, wenn

er die Entführte aus dem Staatsgebiete entfernt oder sie innerhalb desselben ausser Stand gesetzt habe, den bürgerlichen Schutz anzurufen. Er lasse also den Fall straflos, wo sich der Entführer zwar der Person bemächtigt habe, wo jedoch weder der eine noch der andere jener Fälle eingetreten sey. Dem könne er nicht beitreten, und er habe deshalb für den Entführer in dem von ihm gedachten Falle Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu Einem Jahre vorgeschlagen. Da ihm demnächst nichts darauf anzukommen scheine, ob die Entführte ausser Landes gebracht worden sey, da die Grenzen Sachsens nicht entfernt und in allen Nachbarländern genügende Justiz- und Polizeieinrichtungen vorhanden seyen, so habe er das Criterium des schwerern Verbrechens lediglich darauf gestellt, daß die Entführte dem bürgerlichen Schutze entzogen worden.

Gegen diesen zahlreich unterstützten Antrag wird von mehrern Seiten, insonderheit auch von Herrn Geh. Justizrath D. Groß, angeführt: Der von Herrn Domherrn D. Günther bezeichnete Fall sey nicht eine vollendete Entführung, sondern ein Versuch zu solcher und dem gemäs allerdings einer Strafe, obwohl einer mildern, unterworfen. Der Vorschlag des Herrn Antragstellers bilde aus dem Conate der Entführung ein eigenes Verbrechen, und was die Versetzung der Entführten ausserhalb der Landesgrenze anlange, so liege darin allerdings etwas sehr Wesentliches, da eine polizeiliche Verfolgung bis in ein Nachbarland ohne Weiterungen nicht möglich sey, auch es dort der Entführten weit schwerer werden dürfte, sich über das wahre Sachverhältniß gegen die Behörden, deren Schutz sie anrufe, auszuweisen. Endlich möge man doch nicht ohne dringende Nothwendigkeit von dem erst unterm 8. Februar 1834. publicirten Gesetze wieder abgehen.

Herr Domherr D. Günther erwidert hierauf, wie hier von einem Verbrechen gegen die persönliche Freiheit die Rede sey, welches man in dem Augenblicke für begangen anzusehen habe, wo sich der Entführer der Person der Entführten bemächtigt habe. Der bürgerliche Schutz könne eben so gut innerhalb als ausserhalb Landes angerufen werden, und darum komme es bei Erschwerung des Verbrechens nur darauf an, ob dieser Schutz der Entführten entzogen worden sey oder nicht. Veränderungen des Gesetzes vom 8. Februar 1834. endlich dürfe man nicht scheuen, wenn man sie nur für wirkliche Verbesserungen erkenne.

Hierauf wird der Art. 140. nach der von Herrn D. Günther vorgeschlagenen Fassung,

mit 23 Stimmen gegen 11,

angenommen.

Bei

Art. 141. hat die Deputation in dem ersten Falle das Maximum der Strafe auf 3 Jahre Gefängniß gesetzt zu sehen gewünscht.

Herr Geheimer Justizrath D. Groß erklärt, wie die Regierung ihre zu dieser Abänderung gegebene Zustimmung revocire, da solche nur in der, nachher nicht eingetretenen, Voraussetzung ertheilt worden sey, daß die Deputation der zweiten Kammer eine gleiche Absicht hege, es wird indessen der Vorschlag der Deputation, und mit ihm der Art. 141. selbst,

einstimmig

angenommen.

Zu

Art. 142. sind zwei Anträge von Herrn Domherrn D. Günther und Unterzeichnetem laut der Beilagen dieses Protocolls Nr. 46. und 47. eingegangen.

Was zuvörderst den Antrag des Unterzeichneten anlangt, so geht er dahin, die Strafe der Entführung eines unverheiratheten Frauenzimmers nicht, wie die Deputation vorgeschlagen, auf 2 bis 4 Monate, sondern auf 2 bis 6 Monate Gefängniß zu stellen, weil ausserdem die Entführung zum Behuf der bloßen Befriedigung der Geschlechtslust milder geahndet werden würde, als die zum Behuf der Ehelichung unternommene Entführung. Sowohl die Deputation als die Regierung sind mit dem Antrage einverstanden.

Umfassender ist der Vorschlag des Herrn Domherrn D. Günther, den derselbe in folgender Maase entwickelt: In dem vorliegenden Kapitel sey von Verletzung der persönlichen Freiheit die Rede. Eine solche könne da nicht vorhanden seyn, wo ein Frauenzimmer freiwillig folge, also nicht entführt werde, sondern davonlaufe. Er habe deshalb zuvörderst a) darauf angetragen, den ganzen Artikel hier ausfallen zu lassen und ihn theils mit Art. 207. zu verbinden, theils nach Art. 301. einzuschalten. Eine zweite Abweichung seines Vorschlags von dem Gesetz-Entwurfe bestehe b) darin, daß er die Entführung mit Einwilligung der Entführten nur dann gestraft wissen wolle, wenn letztere noch nicht 21 Jahre alt sey. Der Grund davon liege darin, daß nach der richtigen Auslegung der Constit. 10. Part. II. ein unverheirathetes Frauenzimmer, sobald es 21 Jahre alt sey, sich der väterlichen Gewalt durch Anlegung einer eigenen Oeconomie auch wider den Willen der Aeltern entziehen könne. Hiernach müsse es ihr gestattet seyn, sich aus dem älterlichen Hause hinwegzubegeben, und daß dieß zur Befriedigung der Geschlechtslust geschehe, sey nach jetzigen Gesetzen nicht mehr strafbar. Endlich habe er c) eine mildere Strafbestimmung für die Entführte angemessen gehalten, da ausserdem namentlich die Entführung einer Frau ohne Ehebruch härter gestraft werden würde, als der Ehebruch selbst.

Der Antrag findet hierauf zahlreiche Unterstützung, es wenden aber mehrere Stimmen, insonderheit Herr Staatsminister von Könneritz und der Herr Referent gegen denselben ein: Was den Antrag unter a. anlange, so habe die Regierung bereits in den Motiven erklärt, wie sie bei Bestimmung der befolgten Ordnung des Entwurfs weniger eine streng systematische Reihenfolge als vielmehr die praktische Brauchbarkeit im Auge gehabt habe. Nun nenne man aber das hier vorliegende Vergehen im gemeinen Leben ebenfalls Entführung, und wenn man im Art. 141. die Bestimmung wegen der Entführung eines Frauenzimmers unter 14 Jahren finde, so werde man unbezweifelt im Art. 142. die Strafe der Entführung eines Frauenzimmers, das über 14 Jahre alt sey, suchen. Demnächst könne zu b. die Entführung eines mündigen unverheiratheten Frauenzimmers nicht für straflos erachtet werden, da sich ein solches mindestens nicht heimlich und um unerlaubter Zwecke willen dem älterlichen Schutze und der älterlichen Aufsicht entziehen dürfe, indem es selbst zu einer an sich erlaubten Sache, der Eingehung einer Ehe, die Zustimmung der Aeltern bedürfe. Eine Herabsetzung der durch das Gesetz vom 8. Februar 1834. bestimmten, ohnehin so äusserst milden Strafen der fleischlichen Verbrechen, sey zu c. höchst bedenklich und im Interesse der Sittlichkeit zu vermeiden, die Entführung einer verheiratheten Frau aber sey mehr, als ein qualificirter Ehebruch, sie setze einen gereiftern Vorsatz Seiten der Frau, eine Verletzung des Hausrechts von Seiten des Entführers voraus.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung werden die einzelnen Gegenstände des Günther'schen Amendements getrennt, und es entscheidet sich zuvörderst eine Mehrheit

von 26 Stimmen gegen 9

dafür, die im Artikel für die Entführung unverheiratheter Frauenzimmer bestimmte Strafe nur dann eintreten zu lassen, wenn die Entführte noch nicht volljährig ist, wornach denn der Anfang des Artikels heissen würde:

Wenn in derselben Absicht eine unmündige jedoch über 14 Jahr alte

u. s. w.

Die zweite Frage, ob Art. 142. hier ausfallen und zu Art. 207. und resp. 301. gebracht werden solle, wird,

mit 27 Stimmen gegen 8,

verneint, und erklärt sodann der Herr Antragsteller, wie er unter solchen Umständen eine Frage auf die Veränderung der Strafe nicht erst gestellt zu sehen wünsche.

Es trägt hierauf Herr Graf von Hohenthal darauf an, daß die Entführung eines bereits mündigen unverheiratheten Frauenzimmers von ihr und ihren

Entführer mit 2 bis 4monatlichem Gefängniſſe verbüßt werden möge, da ſie denn doch unmöglich ganz ſtraflos bleiben könne.

Dieß wird unterſtützt, auch,

mit 24 Stimmen gegen 9,

angenommen.

Eben ſo findet der Antrag der Deputation Seite 103 und 104 nebſt dem von Unterzeichnetem geſtellten Unteramendement und der Artikel ſelbſt, ſo, wie er ſich nach Maasgabe der bisherigen Beſchlüſſe geſtaltet hat,

einſtimmige

Annahme, wie denn auch

Art. 143. unverändert und

einſtimmig

Genehmigung erlangt.

Zu

Art. 144. liegt ein Gutachten der Deputation und ein Separatvotum des Herrn von Carlowitz vor.

Was nun zuvörderſt das Gutachten der Deputation anlangt, ſo bemerkt Herr von Carlowitz, daß die von der Regierung weggelaſſenen, von der Deputation aber zur Wiederaufnahme empfohlenen Worte des Geſetzes vom 8. Februar 1834. gewiſſermaaſen auf einem Compromiſſe beruhet hätten, indem man darin nach vielfachen Verhandlungen endlich ein Mittel gefunden habe, die von einander abweichenden Anſichten der Regierung und der Kammern auszugleichen.

Ein ſolches Compromiß, ergegnet hierauf Herr Staatsminiſter von Könneritz, vermöge die Regierung nicht anzuerkennen. Sie gebe oft gegen ihre Ueberzeugung nach, um nur die Geſetze erſcheinen laſſen zu können, und finde ſich durch getroffene Auskunftsmittel nicht gehindert, bei neuen Geſetzvorſchlägen ſolche ſo einzurichten, wie es ihr am zweckmäſigſten ſcheine. Anlangend das Materielle des Vorſchlags, ſo enthalte er eine Beſtimmung, die weder deutlich ſey, noch den Zweck erfülle, da es ja keine Zwangstrauung mehr gebe und ſonach das bei der Verheirathung ſelbſt ausgeſprochene Ja um ſo mehr für freiwillig erkannt werden müſſe, als es am Altare und in Gegenwart von Geiſtlichen und Zeugen erfolge. Der größte Zwang ſey hier nicht ein phyſiſcher, ondern ein moraliſcher.

Es wird hierauf der Antrag der Deputation,

mit 22 Stimmen gegen 12,

bgelehnt, und geht man ſodann zu dem Separatvoto des Herrn von Carlo-

witz über, welches den Entführer auch im Falle der Verheirathung mit der Entführten nicht straflos lassen will.

Es wird dagegen angeführt, daß die Sache kaum von praktischem Werthe seyn dürfte, da Art. 148. die Untersuchung nur auf Anzeige einer durch das Verbrechen verletzten Person gestatte, ingleichen daß die Ruhe und Ehre der Familien die Beibehaltung der Bestimmungen des Entwurfs zu erheischen scheine.

Bei der Abstimmung wird hierauf das Separatvotum,

mit 28 Stimmen gegen 6,

abgelehnt, und Art. 144. unverändert,

von 33 Stimmen gegen 1,

angenommen.

Bei

Art. 145. macht Herr Domherr D. Günther den Antrag, die Regierung zu ersuchen, daß sie hier diejenigen Abänderungen treffen möge, welche in Consequenz der zu Art. 142. gefaßten Beschlüsse nöthig würden.

Dieß wird zwar unterstützt, jedoch dagegen angeführt, daß die Verheirathung ohne älterliche Einwilligung jedenfalls ein Vergehen sey, und daß bei der Fassung des Artikels keine Inconsequenz gegen Art. 142. entstehe, weil der von 2 bis zu 6 Monaten Gefängniß gelassene Spielraum das Strafmaas beider im Art. 142. unterschiedenen Fälle umfasse, auch werde der Antrag noch mehr in die Hand der Regierung legen, als dahin gehöre.

Es wird hierauf der Güntherſche Antrag,

von 17 Stimmen gegen 16,

abgelehnt, und dabei Seiten der Herren Regierungsbevollmächtigten erwähnt, wie eine etwanige Nachhülfe bei der endlichen Redaction unbenommen seyn werde.

Die Annahme des unveränderten Artikels 145. erfolgt

einstimmig.

Unter die im

Art. 146. genannten Paragraphen wünscht Unterzeichneter laut der Beilage dieses Protocolls unter 47. auch den Art. 143. aufgenommen zu sehen, indem er glaubt, daß ausserdem die Entführung in den Fällen, wo der Entführer freiwillig von seinem Zwecke absteht, ex officio werde geahndet werden müssen, während die Untersuchung gegen den, welcher die Befriedigung seiner Wollust erreicht, nur auf Anzeige einer verletzten Person zur Bestrafung komme.

Der Antrag wird hierauf unterſtützt, von Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Johann aber dagegen angeführt, wie die beantragte Anziehung des Artikel 143. einen falſchen Sinn geben werde, da er zugleich mit auf Artikel 140. verweiſe, der den Fall unfreiwilliger Entführung betreffe, in welchem allerdings Unterſuchung und Strafe ex officio zu verhängen ſey. Daß aber bei gewaltſamer Entführung mit Zuſtimmung der Entführten auch dann, wenn der Zweck freiwillig aufgegeben werde, Beſtrafung nur auf Anzeige der Verletzten erfolgen könne, gehe ſchon daraus hervor, daß Artikel 141. angezogen ſey.

Der Vorſchlag des Unterzeichneten wird hierauf,

mit 21 Stimmen gegen 14,

abgelehnt, und verwendet man ſich ſodann zu dem laut der Beilage 45. von Herrn D. Großmann geſtellten Antrage, welcher den Zweck hat, zu beſtimmen, daß die Verletzten die Beſtrafung auch blos gegen den Entführer ſollen veranlaſſen können, ohne ein gleiches Verfahren gegen die Entführte einzuleiten. Die Gründe für dieſen Antrag findet Herr D. Großmann theils in der Schwäche des weiblichen Geſchlechts, die gerade hier eine ſo ſtrenge Zurechnung nicht zulaſſe, theils in Familienrückſichten, die man auch hier zu achten habe.

Gegen den Antrag, der gnügend unterſtützt wird, ſprechen ſich indeſſen ſowohl der Herr Referent als die Beauftragten der Staatsregierung aus. Sie bemerken, daß die Zulaſſung der Unterſuchung gegen den einen Theil, während der andere ſtraflos bleiben ſolle, zu den bedenklichſten Inconvenienzen und Colluſionen Veranlaſſung geben auch namentlich ganz gegen das bisher, inſonderheit beim Ehebruch, beobachtete Verfahren ſeyn würde. Es genüge die Art. 73. gegebene Beſtimmung, nach welcher auch eine bereits begonnene Unterſuchung bis zum Urtel auf Antrag der Verletzten wieder ſiſtirt werden könne. Die Einleitung der Unterſuchung blos gegen den einen Theil ſey bei der nicht gewaltſamen Entführung indeſſen allerdings in einem Falle zuläſſig, nämlich in dem des Art. 145., und da ſey das was Herr D. Großmann wünſche, bereits in der Faſſung des Geſetz-Entwurfs klar enthalten.

Der Großmannſche Antrag wird hierauf,

von 29 Stimmen gegen 6,

abgelehnt, der Art. 146. aber unverändert

einſtimmig

angenommen, wie denn auch die Art. 147. und 148. ohne Discuſſion und Abänderung

einhellige

Genehmigung finden.

So ist man nun bis zu denjenigen Artikeln gelangt, welche nach dem vorhingefaßten Beschlusse in geheimer Sitzung verhandelt werden sollen. Das Präsidium veranlaßt daher die Zuhörer, sich von den Gallerieen zu entfernen und schließt die öffentliche Sitzung.

Die Beilage N. enthält die Fassung der heute zur Annahme gebrachten Artikel.

Die Tagesordnung für morgen enthält die Fortsetzung der heutigen.

Bemerkt von

Ernst Gustav von Gersdorf.
Curt Robert Freih. von Welck.
Gottlob Friedrich v. Thielau.
Ernst Friedrich Hartz, S. d. I. K.

Artikel 125.

Eine Frauensperson, welche ihre bevorstehende oder erfolgte Niederkunft in der Maase verheimlicht, daß dadurch die nöthigen Hülfsleistungen von Seiten anderer Personen entfernt werden, ist mit ein bis sechs Jahr Arbeitshaus zu belegen, wenn die Verheimlichung u. s. w.

N.

Artikel 125.

siehe die Beilage dieses Protocolls unter △.

Artikel 137.

bleibt unverändert.

Artikel 138.

wie Seite 103 des Deputationsberichts vorgeschlagen.

Artikel 139.

bleibt unverändert.

Artikel 140.

Derjenige, der sich einer Person in der Absicht, sie zu der Befriedigung des Geschlechtstriebes zu mißbrauchen oder mißbrauchen zu lassen, mit Gewalt oder List bemächtigt, wird mit Gefängniß oder Arbeitshausstrafe bis zu Einem

Jahre belegt. Hat derselbe die entführte Person auſſer Stand gesetzt, den bürgerlichen Schutz anzurufen, so trifft ihn ein- bis zweijährige Zuchthausstrafe zweiten Grades, und im Fall der beabsichtigte Entzweck wirklich erreicht worden ist, zwei- bis vierjährige Zuchthausstrafe desselben Grades.

Artikel 141.

Mit ein- bis dreijähriger Gefängnißstrafe u. s. w.

Artikel 142.

Wenn in derselben Absicht eine unmündige jedoch über 14 Jahr alte —— im ersten Falle mit zwei bis sechs Monaten und im zweiten mit vier bis acht Monaten Gefängniß zu bestrafen. Die unter gleichen Verhältnissen erfolgte Entführung einer unverheiratheten mündigen Frauensperson ist an dem Entführer und der Entführten mit zwei bis 4 Monaten Gefängniß zu ahnden.

Artikel 143—148.

bleiben unverändert.

№ 45.

Zu Kap. VI. des speciellen Theils des Criminalgesetzbuchs.

Einer hohen Kammer beehrt sich der Unterzeichnete folgende Abänderungsvorschläge zu hochgeneigter Prüfung vorzulegen:

A. In Betreff der Classification,

a.) daß die §§. 140—145. von der Entführung,
149—151. von der Nothzucht,
152—154. von der Unzucht,
unter Kap. XVII. von Verletzungen der Sittlichkeit,

b.) §§. 155. 156. „Raub" unter Kap. XII. von Diebstahl und Veruntreuung,

c.) der §. 141. erwähnte Fall, wenn eine Ehefrau sich entführen läßt, unter Kap. XII. „von Verletzungen der ehelichen Treue" und namentlich zu §. 207. „böswillige Verlassung eines Ehegatten", verwiesen werden möchten.

B. In Betreff der Strafe,

a.) daß §. 159. die letzten Worte: „Insbesondere trifft diese Strafe Aeltern ——— zur Ehe genöthiget haben" in Wegfall gebracht,

b.) bei §. 160. hingegen nach den Schlußworten der Zusatz gemacht werden möge:

„Jedenfalls ist der Bedroher zu einer dem bedrohten Gute angemessenen Caution anzuhalten und unter strenge Polizeiaufsicht zu stellen."

C. In Betreff des richterlichen Verfahrens

wünschte ich nach den Schlußworten der §. 146. folgenden Zusatz:

„die gesetzliche Bestrafung der Entführten aber in dem Falle, wenn die dadurch in ihren Rechten verletzten Personen derselben ausdrücklich verzeihe, nicht zu vollstrecken."

D. Großmann.

№ 46.

Amendements zum 140. und 142. Artikel des Criminalgesetz-Entwurfs.

Artikel 140.

Entführung.

Derjenige, der sich einer Person in der Absicht sie zu der Befriedigung des Geschlechtstriebes zu mißbrauchen oder mißbrauchen zu lassen, mit Gewalt oder List bemächtigt, wird mit Gefängniß oder Arbeitshausstrafe bis zu Einem Jahre belegt. Hat derselbe die entführte Person ausser Stand gesetzt, den bürgerlichen Schutz anzurufen, so trifft ihn ein- bis zweijährige Zuchthausstrafe zweiten Grades, und im Fall der beabsichtigte Entzweck wirklich erreicht worden ist, zwei- bis vierjährige Zuchthausstrafe desselben Grades.

Zu Artikel 142.

Mein Antrag geht zunächst darauf, den ganzen Artikel hier in Wegfall zu bringen. Denn man kann es keine Verletzung der persönlichen Freiheit nennen, wenn Jemand mit einer Person, welche in den Jahren steht, wo sie einwilligen kann und welche wirklich eingewilliget hat, auf und davon geht.—

Für den Fall nun, daß die Kammer diese Ansicht theilt, trage ich darauf an, daß ein Theil vom Inhalte des 142. Art. bei Art. 207. und ein anderer Theil hinter Art. 301. eingeschaltet werde.

Artikel 207.

würde nun folgendergestalt lauten:

Wer seinen Ehegatten ———— zwei Monaten zu bestrafen. Gleiche Strafe trifft die Mannsperson, welche eine unter den angegebenen Umständen

von ihrem Ehemanne entweichende Frau in unkeuſcher Abſicht begleitet, oder bei ſich aufnimmt.

Artikel 301.

Wenn Jemand, um ſeine Lüſte zu befriedigen ——— verſchwiegen oder abgeleugnet haben.

Artikel 301 b.

Wenn eine noch im älterlichen Hauſe lebende unmündige, jedoch über 14 Jahr alte Frauensperſon freiwillig, aber wider den Willen ihrer Eltern, mit einer Mannsperſon in der Abſicht unkeuſchen Umgang mit derſelben zu pflegen entweicht, ſo iſt die Frauensperſon mit 1 bis 3 wöchentlichem, die Mannsperſon mit 1 bis 3 monatlichem Gefängniß zu beſtrafen. Es iſt jedoch bei den in dieſem und dem vorhergehenden Artikel erwähnten Vergehungen eine Unterſuchung nur auf Anzeige der Verführten oder ihrer Eltern, welche dieſe auch gegen deren Willen zu erheben berechtigt ſind, anzuſtellen.

Günther.

№ 47.

Anträge zu Cap. VI. des zweiten Theils des Criminalgeſetzbuchs.

1.

Im Art. 142. wünſche ich die Strafe, in dem Falle, wo die Entführung an einer unverheiratheten Frauensperſon begangen wird,

auf 2—6 Monate Gefängniß erhöht zu ſehen.

2.

Im Art. 145. beantrage ich, jedoch nur eventuell und für den Fall, daß mein Antrag zu Art. 142. nicht angenommen werden ſollte, die Strafe für den Entführer

auf 2 bis 4 Monate Gefängniß herabzuſetzen.

3.

Die im Art. 146. enthaltene Ausnahme dürfte auch auf Art. 143. zu erſtrecken ſeyn.

4.

Im Art. 150. wünſche ich die Faſſung angenommen zu ſehen, welche die Deputation der zweiten Kammer Seite 103 ihres Berichts vorgeſchlagen hat.

5.

Im Art. 155. wünsche ich

a.) bei dem Puncte 1. gesetzt zu sehen: in Geisteszerrüttung oder ein gewiß oder wahrscheinlich unheilbare Krankheit u. s. w.

b.) bei dem Falle unter 4. die Strafe auf 8 bis 15 Jahre Zuchthaus ersten Grades bestimmt zu sehen.

6.

Bei Art. 157. wünsche ich am Schlusse der Fassung der Deputation die Hinzufügung der Worte:

Ward mit Mord oder Brandstiftung gedroht, so ist mindestens auf ein Jahr Arbeitshausstrafe zu erkennen.

Ernst Friedrich Hartz.

---

24 b.

An demselben Tage.

(In geheimer Sitzung.)

Gegenwärtig sind:

Se. Excellenz Herr Staatsminister von Könneritz.
Herr Geheimer Justizrath D. Gross.

Nachdem sich die Zuhörer von den Gallerieen entfernt haben, wird im Beisein von 35 Mitgliedern der ersten Kammer,

79 b.

Fortgesetzte Berathung des Criminalgesetzbuchs.

in der Berathung des Criminalgesetzbuchs fortgefahren.

Zu den hier vorliegenden Artikeln 149. bis 154. hat zuvörderst Herr D. Großmann, laut der Beilage des heutigen öffentlichen Protocolls unter 45, den generellen Antrag gemacht, diese Artikel in das von der Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit handelnde Cap. XVII. zu stellen.

Zur Unterstützung dieses Antrags werden in der Hauptsache die bereits bei Art. 140—145. angegebenen Gründe wiederholt, er erlangt indessen die nöthige Unterstützung nicht, und kann man sonach sofort zu

Art. 149. übergehen.

Herr von Polenz findet die hier bestimmte Strafe insonderheit im Vergleiche zu dem, was Art. 152. disponire, zu hart, zumal da die Möglichkeit, daß eine einzelne Person ohne fremde Hülfe Nothzucht verüben könne, noch sehr zweifelhaft sey, und der Artikel leicht falsche Denunciationen hervorrufen könne. Sein Antrag, die Strafe auf das im Art. 152. bestimmte Maas von 2—5 Jahren Zuchthaus ersten Grades herabzusetzen, findet indessen keine Bevorwortung und wird der Artikel unverändert,

mit 30 Stimmen gegen 5,

angenommen, nachdem noch Herr von Carlowitz erklärt hat, wie er zwar, in der Ueberzeugung, daß er damit nicht durchkommen werde, ein Separatvotum abzugeben unterlassen habe, jedoch nicht umhin könne, gegen alle Artikel 149. bis 153. zu stimmen, da er die darin bestimmten Strafen insgesammt zu mild finde.

Für

Art. 150. hat Unterzeichneter die von der Deputation der zweiten Kammer Seite 103 ihres Berichts beantragte Fassung laut der Beilage des heutigen öffentlichen Protocolls Nr. 47. vorgeschlagen, und die Deputation erklärt sich hiermit einverstanden, wünscht jedoch um mehrerer Deutlichkeit willen in jene Fassung Zeile 1 nach dem Worte „welcher" die Worte:

auf die vorstehend beschriebene Weise

eingeschaltet zu sehen.

Herr Staatsminister von Könneritz und Unterzeichneter sind damit einverstanden, und wird Art. 150. in solcher Maase,

mit 34 Stimmen gegen 1,

angenommen.

Dem

Art. 151. wünscht die Deputation noch das Citat Art. 150. inserirt zu sehen. Dieß wird

einstimmig,

der Artikel selbst aber,

mit 34 Stimmen gegen 1,

genehmigt.

Bei
Art. 152. wird
einstimmig
beschlossen, in dem ersten Falle das Minimum der Zuchthausstrafe nach dem Vorschlage der Deputation auf Ein Jahr festzustellen.

Eben so ist man damit einverstanden, dem Wunsche der Deputation der zweiten Kammer Seite 103 ihres Berichts gemäs, in der letzten Zeile des Artikels das Wort „Zuchthausarbeit" mit „Zuchthausstrafe" zu vertauschen, und wird mit diesen Abänderungen der Art. 152.,
von 34 Stimmen gegen 1,
angenommen.

Die von der Deputation Seite 105 und 106 ihres Berichts zu Art. 153. gemachten beiden Anträge unter a. und b. werden
einstimmig
genehmigt, und ist man mit

Herrn Staatsminister von Könneritz darüber einverstanden, daß in Folge des Antrags der Deputation unter a. aus Zeile 1 und 2 der Fassung des Gesetz-Entwurfs die Worte „oder zur widernatürlichen Befriedigung des Geschlechtstriebes" wegfallen müssen.

Mit diesen Abänderungen wird der Art. 153. selbst,
von 34 Stimmen gegen 1,
angenommen.

Endlich soll aus
Art. 154. nach dem Vorschlage der Deputation die Anziehung des Art. 153. wegfallen, und es wird dieß, so wie der Artikel selbst,
einstimmig
angenommen, sodann aber die geheime Sitzung wieder aufgehoben, nachdem vorher noch beschlossen worden ist, das darüber aufzunehmende Protocoll morgen in öffentlicher Sitzung zu verlesen.

Die Fassung der in dieser geheimen Berathung angenommenen Artikel enthält die Beilage O.

Aufgezeichnet von

Ernst Gustav von Gersdorf.
Curt Robert Freih. von Welck.
Gottlob Friedrich v. Thielau.

Ernst Friedrich Hartz,
Secr. d. I. K.

O.

Artikel 149.

bleibt unverändert.

Art. 150.

Gleiche Strafe hat derjenige verwirkt, welcher auf die vorstehend beschriebene Weise eine Frauens- oder Mannsperson zur naturwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebes mißbraucht.

Art. 151.

Wenn mehrere ——— nach Art. 149. und 150. verwirkte Strafe u. s. w.

Art. 152.

Wer ——— ist mit Zuchthausstrafe zweiten Grades von Einem bis zu Zwei Jahren zu belegen, u. s. w.

Art. 153.

Diejenigen, welche Kinder unter 12 Jahren zum Beischlafe mißbrauchen oder sonst zur Aufreizung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes unzüchtige Handlungen mit ihnen vornehmen, sind mit ——— oder ist dadurch deren Tod verursacht worden, tritt Arbeitshaus bis Vier Jahr Zuchthaus zweiten Grades ein.

Art. 154.

Zur Consummation der in den Artikeln 149. 150. 151. und 152. aufgeführten Verbrechen u. s. w.

25.

Den 10. Januar 1837.

Gegenwärtig sind:

Se. Excellenz Herr Staatsminister von Könneritz und
Herr Geheimer Justizrath D. Groß, abwechselnd auch
Se. Excellenz Herr Staatsminister von Lindenau und
Se. Excellenz Herr Staatsminister von Zezschwitz.

Die Versammlung, bestehend aus 34 Mitgliedern der ersten Kammer, genehmigt die über die gestrige öffentliche und geheime Sitzung aufgenommenen Protocolle, und wird derselben sodann

80.

Vortrag aus der Registrande.

vorgetragen, daß zur Registrande unter

Nr. 73. ein Bericht der zweiten Deputation, betreffend das allerhöchste Decret wegen des Staatsschuldenwesens, eingegangen sey. Er soll gedruckt und zum 13. l. M. auf die Tagesordnung gebracht werden.

Uebergehend zur

Tagesordnung,

geht man

81.

Fortgesetzte Berathung über das Criminalgesetzbuch.

in der Berathung des Criminalgesetzbuchs bei

Art. 155. fort, indem Herr D. Großmann den laut der Beilage des gestrigen Protocolls Nr. 45. gemachten Antrag, die den Raub betreffenden Artikel 155. und 156. in das vom Diebstahle und der Veruntrauung handelnde 12te Kapitel zu versetzen, wieder fallen läßt, da die Kammer auf die streng logische Ordnung der Aufeinanderfolge der einzelnen Verbrechen keinen großen Werth zu legen scheine.

Der Art. 155. zerfällt in mehrere einzelne Theile und man nimmt zuvörderst den Eingang desselben, welcher den Begriff des Raubes giebt, vor.

Es hat dabei die Deputation Seite 106 ihres Berichts unter a. den Antrag gemacht, die Worte „oder an Personen —— bringen" wegzulassen.

Herr Geheimer Justizrath D. Groß erklärt, wie der Regierung ein wesentliches Bedenken gegen diesen Antrag nicht beigehe, man jedoch, wie die Deputation der zweiten Kammer beantragt habe, auch aus Zeile 1 des Artikels die Worte „oder Andere" weglassen möge.

Die Deputation nimmt dieß in ihren Antrag mit auf und wird solcher

einstimmig

angenommen.

Der Antrag der Deputation unter b. geht demnächst dahin, aus Zeile 6 das Wort „unmittelbar" wegzulassen.

Herr Geheimer Justizrath D. Groß bemerkt, daß dieß hinsichtlich der Bestimmungen wegen der ungleichen Theilnahme am Raube eine Undeutlichkeit hervorrufen dürfte, und schlägt, zu Beseitigung des Bedenkens der Deputation vor, den Schluß des Einleitungssatzes im Artikel so zu fassen:

oder bei Ausführung eines solchen Verbrechens sich gleicher Theilnahme schuldig machen, sind u. s. w.

Die Deputation erklärt sich einverstanden und hierdurch ihr Bedenken gehoben, und wird diese Fassung

unanim

genehmigt.

Bei dem mit 1. bezeichneten Puncte des Artikels liegt nach Seite 107 des Berichts der Deputation ein Gutachten der Majorität dieser letztern und ein Separatvotum Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Johann vor, es hat auch Unterzeichneter laut der Beilage 47. des gestrigen Protocolls einen Antrag gestellt.

Was nun zuvörderst das Separatvotum des Herrn Referenten anlangt, so geht es dahin, den Raub nur da mit dem Tode zu bestrafen, wo ein Mord damit verbunden ist. Zur Unterstützung führt der Herr Antragsteller an: Die Ausdehnung der Todesstrafe auf andere Fälle des Raubes, ausser dem Raubmorde, sey zuvörderst a) zweifelhaft aus dem Gesichtspuncte des Rechts, indem die höchste Strafe auch nur zum Schutze des höchsten Guts, des Lebens der Staatsbürger, ohne Bedenken angewendet werden dürfe; sie sey ferner b) staatspolitisch nicht zu rechtfertigen, da sie den Räuber, wenn er wisse, daß der Tod einmal verwirkt sey, veranlasse, lieber auch den Beraubten zu tödten und dadurch den Zeugen seiner That zu entfernen; sie sey endlich aber auch c) nicht gerechtfertigt durch die Beispiele anderer Staaten, da z. B. Oesterreich und der Würtembergische Entwurf zum Theil noch milder seyen, als das Separatvotum beabsichtige. Was es aber für einen Eindruck mache, wenn die gleichen Theilnehmer an derselben That in verschiedenen Staaten zur Untersuchung kämen

und der Eine hier zum Tode, der Andere dort nur zu Zuchthausstrafe verurtheilt werde, das unterliege keinem Zweifel. Uebrigens möge man bedenken, daß die Todesstrafe eine absolute sey, die unter 1. aufgeführten Fälle des Raubes aber von sehr verschiedener Strafbarkeit seyn könnten.

Dem Separatvoto tritt Herr Domherr D. Günther bei, indem er versichert, aus der Masse älterer Acten, die er einzusehen Gelegenheit gehabt habe, zu der Ueberzeugung gelangt zu seyn, daß weit weniger Räubereien mit Morden verbunden seyen, seit man aufgehört habe, den gewöhnlichen Raub mit dem Tode zu bestrafen, und es schließt sich auch

Herr Bürgermeister Wehner dem Separatvoto an, jedoch nicht aus dem eben angeführten politischen Grunde, da der Räuber während der That schwerlich an deren Folgen denke, sondern weil er die Todesstrafe überhaupt so viel als möglich beschränkt zu sehen wünsche.

Dem Separatvoto werden dagegen auch von mehrern Seiten, insonderheit von den Bevollmächtigten der Regierung, vielfache Gründe entgegen gesetzt. So sehr man, bemerken sie, die Todesstrafe zu beschränken beabsichtige, so sey sie doch bei dem hier vorliegenden Verbrechen nicht zu entbehren, und das um so weniger, da das Verbrechen des Raubes neuerlich weit häufiger vorgekommen sey, als früher. Wolle man die Todesstrafe beim Raube nicht gestatten, so liege auch kein Grund vor, sie bei der Brandstiftung zuzulassen, und, wie sehr auch das Urtheil über die höhere oder geringe Strafbarkeit der einzelnen Verbrechen von individuellen Ansichten abhängen möge, so werde doch Jeder sich überzeugen, daß die Aufhebung der Todesstrafe bei allen nicht mit Mord verbundenen Fällen des Raubes eine Störung in die Abstufung der Strafe bringen müsse, welche durch die Puncte des Art. 155. unter 1. und 5. und den Artikel 156. bezweckt werde.

Bei der Abstimmung wird hierauf der Antrag des Separatvoti,

mit 25 Stimmen gegen 9,

abgelehnt, und gelangt man zu dem Gutachten der Deputation, welche den mit Peinigung verbundenen Raub nicht mit dem Tode, sondern, unter Versetzung in den Punct 3., nur mit lebenslänglichem Zuchthause bestraft wissen will.

Zur Unterstützung wird angeführt: In Fällen bloßer Peinigung Seiten der Räuber sey schon seit langer Zeit keine Todesstrafe mehr vollstreckt worden, sie jetzt wieder in das neue Gesetz aufzunehmen, sey daher ein unverkennbarer Rückschritt. Die Grade der Peinigung seyen so verschieden, der ganze Begriff der Peinigung sey so lax, daß man darauf unmöglich die absolute Strafe des Todes setzen könne, und wenn die Todesstrafe doch nur für Mord und die

diesem am nächsten kommenden Verbrechen zulässig erscheine, so müsse man sich gestehen, daß zwischen Raub mit Peinigung und Raubmord noch eine Menge von strafbaren Handlungen inne lägen.

Gebe es, ergegnet hierauf Herr von Carlowitz, der sich hier von der Ansicht der Majorität der Deputation trennt, wie er nicht verkennen wolle, sehr verschiedene Grade der Peinigung, so werde man ihm doch einräumen, daß durch einzelne derselben das Leben des Räubers als verwirkt erscheine. Für diese nun möge man die Todesstrafe beibehalten, und erwarten, daß für die übrigen die Begnadigung nachhelfe, da, wenn man den gegentheiligen Weg wählen wollte, die Todesstrafe, die das Gesetz nicht ausspreche, auch in dem allerschwersten Falle nicht nachzubringen sey.

Von Herrn Geheimen Justizrath D. Groß wird hierauf noch bemerklich gemacht, daß für die minder hart zu strafenden Fälle der Art. 156. nachhelfe, und daß eigentlich der Tod als Regel für alle Fälle des Raubes aufzustellen wäre, so daß die Fälle bloßer Zuchthausstrafe nur die Ausnahme bilden sollten.

Das Gutachten der Majorität der Deputation wird hierauf,

von 29 Stimmen gegen 5,

abgelehnt, der Antrag des

Unterzeichneten aber genügend unterstützt, nachdem der Antragsteller angeführt hat, wie die Schwierigkeit der Fällung eines sichern Urtheils über die Unheilbarkeit von Geisteskrankheiten die volle Strafe fast nie gestatten würde, wenn es bei der Fassung des Gesetz-Entwurfs bleiben sollte. Die Kammer habe solches bereits durch Annahme eines von Unterzeichnetem zu Art. 127. gestellten Antrags anerkannt.

Der Vorschlag des Unterzeichneten findet hierauf,

mit 30 Stimmen gegen 4,

Annahme, und kann man, mit Uebergehung des zweiten Puncts im Art. 155. da zu demselben nichts monirt ist, sofort zum dritten Puncte gelangen, bei welchem

Herr Bürgermeister Wehner laut der Beilage 48. auf Annahme des von der Deputation der zweiten Kammer Seite 108 ihres Berichts vorgeschlagenen Zusatzes „oder wenn sie zugleich" u. s. w. angetragen hat.

Der Herr Antragsteller führt an, wie ihm ein mit nächtlichem Einbruche oder gewaltsamen Eindringen verbundener Raub mindestens eben so strafbar zu seyn scheine, als ein mit Waffen unternommener, während er nach der Fassung des Gesetz-Entwurfs nur halb so hoch zu bestrafen seyn würde.

Der Vorschlag wird hierauf ausreichend unterstützt, es führt aber der Herr

Referent gegen denselben an, daß das Einsteigen in ein Haus auch beim Diebstahle eine Erhöhung der Strafe nicht bewirke, und daß, wenn dieser Vorschlag angenommen werden sollte, für die im Art. 155. unter 4. aufgeführte Classe des Raubes fast gar kein Fall mehr übrig bleiben würde.

Der Wehnersche Antrag wird hierauf,

mit 18 Stimmen gegen 15,

abgelehnt, und schreitet man zum vierten Puncte des Artikels fort, bei welchem Unterzeichneter beantragt hat, die auf 5 bis 10 Jahr Zuchthaus ersten Grades bestimmte Strafe auf 8 bis 15 Jahre zu erhöhen.

Zur Unterstützung führt Unterzeichneter an, wie die Deputation selbst im allgemeinen Theile ihres Berichts den Grundsatz aufgestellt habe, daß man bei Bestimmung der Strafen von den jetzt bestehenden nicht zu schnell und zu weit abgehen müsse. Ein solcher Sprung liege aber hier vor, da das Verbrechen, was hier im Minimo mit 5 Jahren Zuchthaus belegt werde, den bisherigen Gesetzen nach unbedingt mit dem Tode zu bestrafen gewesen sey. Ueberdieß scheine eine so geringe Strafe der Schwere und Gefährlichkeit des Verbrechens keinesweges angemessen, und es werde ein richtiges Verhältniß der Strafe mit den Puncten des Art. 155. unter 1. 2. und 3. und mit Art. 156. erst durch den gemachten Vorschlag hergestellt.

Nachdem hierauf der Antrag zahlreich unterstützt worden ist, erklärt sich Se. Königl. Hoheit Prinz Johann gegen denselben, indem er die Harmonie der Strafbestimmungen des Gesetzes störe, welches Gewalt gegen Personen in der Regel nur höchstens mit 10 Jahren Zuchthaus belege. Dieß sey z. B. der Fall bei der Nothzucht, wo ein weit höheres Gut verloren gehe, als beim Raube, ferner bei den Anstiftern gewaltthätigen Aufruhrs, bei der Vergiftung öffentlich verkäuflicher Waaren, bei Diebstahl mit Gebrauch der Waffen und dergl. mehr.

Dieser Ansicht stimmt Herr D. Großmann bei, indem er bemerkt, daß es, wenn die Bestimmung der Strafe den Ausdruck der öffentlichen Schätzung der Verbrechen enthalte, unwürdig sey, durch härtere Bestrafung des Raubes als der Nothzucht auszusprechen, wie man den Schutz des Eigenthums höher stelle, als den der Zucht, Sittlichkeit und Ehre.

Herr Domherr D. Günther findet zwar eine Erhöhung des Minimi der Strafe nicht zulässig, da es allerdings Fälle des Raubes gebe, wo 5 Jahr Zuchthaus eine völlig ausreichende Strafe seyen, er glaubt aber eine Erhöhung des Maximi für angemessen erachten zu müssen und schlägt vor, blos den diese Erhöhung auf 15 Jahre bezweckenden Theil des Hartzischen Antrags anzunehmen.

Dieſer, als ein Sousamendement zu betrachtender, Vorſchlag wird zahlreich unterſtützt und,

von 22 Stimmen gegen 12,

angenommen, dagegen der übrige Theil des Antrags des Unterzeichneten,

von 24 Stimmen gegen 10,

abgelehnt, ſodann aber der Art. 155., wie er ſich nunmehr geſtaltet hat,

mit 31 Stimmen gegen 3,

genehmigt.

Hierauf erlangen

Art. 156. nach der Seite 108 des Berichts zu findenden Faſſung der Deputation und

Art. 156 b. nach der Faſſung der Deputation Seite 109 ohne weitere Discuſſion

einſtimmige

Annahme, und gelangt man zu

Art. 157., für welchen eine andere Faſſung der Deputation, ein Vorſchlag Sr. Königl. Hoh. des Prinzen Johann und ein Antrag des Unterzeichneten vorliegen.

Der Vorſchlag Sr. Königl. Hoh. des Prinzen Johann iſt ein eventueller, für den, nun allerdings eingetretenen, Fall, daß das Separatvotum zu Art. 155. nicht angenommen werden ſollte. Er hat den Zweck, daß bei der Erpreſſung nur dann Todesſtrafe eintreten ſoll, wenn Jemand dabei getödtet worden iſt.

Der Herr Antragſteller verweiſet auf die bereits zur Unterſtützung ſeines Separatvoti angeführten Gründe, und macht noch bemerklich, daß bei der Seltenheit des Verbrechens der Erpreſſung politiſche Gründe, wie ſie bei Gelegenheit des Raubes gegen ſein Separatvotum geltend gemacht worden ſeyen, hier mindeſtens nicht Platz greifen würden.

Der Antrag wird indeſſen nach erfolgter Unterſtützung,

mit 23 Stimmen gegen 11,

abgelehnt, die Faſſung der Deputation aber Seite 109 und 110 ihres Berichts, vorbehältlich des von Unterzeichnetem geſtellten Antrags,

mit 33 Stimmen gegen 1,

angenommen.

Dieſer Antrag des Unterzeichneten findet ſich in der Beilage des geſtrigen Protocolls Nr. 47. und geht dahin, am Schluſſe der Faſſung der Deputation die Worte beizufügen:

> Ward mit Mord oder Brandſtiftung gedroht, ſo iſt mindeſtens auf Ein Jahr Arbeitshausſtrafe zu erkennen.

Unterzeichneter führt an, wie er zwar damit nicht einverstanden seyn könne, daß die Deputation der zweiten Kammer die Bedrohung mit Mord oder Brand gleich dem Raube strafen wolle, wie es ihm jedoch eben so wenig passend erscheine, die Bedrohung mit diesen Uebeln der Bedrohung mit Verleumdungen, Klagen und Denunciationen gleich zu stellen, wie dieß die Fassung der Deputation bewirke.

Der Erfolg dieser Fassung gehe nun dahin, daß die Erpressung mit Mord und Brand, wenn der Gegenstand nicht über 10 Thlr. — — betrage, höchstens mit 3 Monaten Gefängniß würde bestraft werden können. Nur solchem Uebelstande solle der Antrag abhelfen, und das hier vorliegende Vergehen so stellen, daß es im Minimo mindestens mit 1. Jahre Arbeitshaus, also wie ein einfacher Diebstahl von mehr als 50 Thlr. — —, bestraft werden müsse.

Der Antrag wird hierauf zahlreich unterstützt, so wie auch ein Unteramendement Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Johann, nach welchem das Minimum auf 6 Monate Arbeitshaus normirt werden soll, die erforderliche Fürsprache erlangt.

Bei der Abstimmung findet indessen der Antrag des Unterzeichneten ohne Abänderung,

mit 26 Stimmen gegen 8,

Annahme, wodurch sich das Sousamendement erledigt.

Der Artikel selbst ist bereits bei der Abstimmung über den Vorschlag der Deputation angenommen worden.

Zum

Art. 158. ist von keiner Seite Etwas bemerkt worden. Er wird unverändert

einhellig

angenommen.

Zu

Art. 159. hat Herr D. Großmann laut der Beilage des gestrigen Protocolls Nr. 45. darauf angetragen, den Schluß der Fassung von den Worten an: „Insbesondere trifft" wegzulassen.

Er findet diesen Zusatz weder nöthig, noch gerecht, noch der Gesetzgebungspolitik entsprechend; nicht nöthig, theils weil die von den Aeltern ꝛc. angewendeten Mittel entweder erlaubte, also nicht zu strafende seyen, oder in wirkliche Vergehungen anderer Art übergiengen, theils weil die erzwungene Ehe entweder gut ausfalle, wo der Erfolg den Zwang rechtfertige, oder weil im Falle einer unglücklichen Ehe die Aeltern ꝛc. durch Unfrieden und Scheidung genug gestraft würden. Nicht gerecht sey der Zusatz, da bei Aeltern eine böse Absicht nicht zu vermuthen stehe, sie vielmehr in der Regel nur aus Irrthum, Thorheit und

Liebe zu ihren Kindern fehlten. Für unpolitisch endlich müsse er den Zusatz halten, weil er das Ansehen der Aeltern gegen ihre Kinder gefährde, was um so mehr der Fall sey, wenn man erwäge, neben welchen großen und schändlichen Verbrechen hier der älterliche Zwang aufgeführt werde. Der Zusatz enthalte eine unzulässige Erweiterung des Criminalgebiets und sey um so bedenklicher, da er nur gegen den physischen Zwang geltend gemacht werden könne, während der, oft weit härtere, moralische Zwang, der namentlich in den höhern und höchsten Ständen vorkomme, ungestraft bleiben werde.

Herr von Carlowitz und Herr Amtshauptmann von Welck treten dem Antrage, nachdem derselbe genügend unterstützt worden ist, in soweit bei, als sie in dem angefochtenen Zusatze nur eine Exemplification finden, die unbedenklich wegfallen könne, ohne daß dadurch die Sache selbst, die schon die erste Hälfte des Artikels treffe, alterirt werde.

Anderer Ansicht sind indessen mehrere andere Kammermitglieder. Insbesondere bemerkt Se. Königl. Hoheit Prinz Johann: Der Zusatz bleibe nöthig, denn der angewendete Zwang könne ein sehr verwerflicher und strafbarer seyn, ohne deshalb gerade in ein anderes Verbrechen auszuarten, die Triebfedern der Aeltern, welche ihre Kinder zur Eingehung von Ehen zwängen, seyen nicht immer zu entschuldigen, denn häufig wirke Eigennutz mit, und er halte es nicht für das richtige Mittel, das älterliche Ansehen aufrecht zu halten, wenn man dessen Mißbrauch schütze. Daß das Gesetz den moralischen Zwang nicht erreichen werde, sey leider wahr, allein wenn man ein Vergehen nicht zu hindern vermöge, liege hierinn noch kein Grund, auch ein zweites zuzulassen. Wo es einmal zur Rüge zwischen Kindern und Aeltern komme, da sey ein zartes Verhältniß nicht mehr vorhanden, das Schonung erheische, und der Zusatz sey offenbar im Interesse der Heiligkeit der Ehen.

Sey auch, bemerkt demnächst Herr D. Groß, der in Frage stehende Satz nur eine Exemplification, so könne die Sache selbst doch nicht entbehrt werden, da man den Kindern Schutz gegen Mißhandlungen und Ungerechtigkeiten ihrer Aeltern, wie dergleichen wohl vorkämen, nicht entziehen dürfe.

Nachdem noch Herr Staatsminister von Könneritz angeführt hat, wie die Exemplification daher komme, weil der Gegenstand des Zusatzes in manchen Gesetzbüchern als ein besonderes Vergehen behandelt werde, und wie die Annahme des Großmannschen Antrags leicht die irrige Ansicht erregen könnte, als hätte die Kammer nicht blos die Exemplification sondern auch die Sache selbst beseitigen wollen, erklärt

Herr Amtshauptmann Freiherr von Biedermann: wie er dem Großmannschen Antrage nur dann beizutreten im Stande seyn würde, wenn der Zusatz

mindeſtens in ſoweit ſtehen bliebe, als er Vormünder betrifft, ſonach nur die Worte „Aeltern, Pflegeältern und“ ſo wie die Worte „Kinder, Pflegekinder oder“ weggelaſſen würden.

Herr D. Großmann erklärt ſich hiermit einverſtanden und ändert dem gemäs ſeinen Antrag ab, es wird ſolcher indeſſen bei der Abſtimmung,

von 29 Stimmen gegen 5,

abgelehnt, und ſodann Art. 159. ſelbſt unverändert,

mit 32 Stimmen gegen 2,

angenommen.

Zu

Art. 160. hat die Deputation Seite 110 ihres Berichts unter a. b. und c. drei Anträge gemacht. Gegen den dritten derſelben erinnert Herr Geh. Juſtizrath D. Groſſ, daß dem Verbrechen der Bedrohung die Strafe des Zuchthauſes im Maximo weit angemeſſener ſcheine, als die von der Deputation vorgeſchlagene des Arbeitshauſes, es werden indeſſen die Anträge unter a. und b.

einſtimmig,

der unter c.

von 33 Stimmen gegen 1,

und die von der Deputation vorgeſchlagene Faſſung wiederum

einſtimmig

angenommen.

Laut der Beilage des geſtrigen Protocolls Num. 45. hat demnächſt noch Herr D. Großmann auf einen am Schluſſe beizufügenden Zuſatz des Inhalts angetragen:

Jedenfalls iſt der Bedroher zu einer dem bedrohten Gute angemeſſenen Caution anzuhalten und unter ſtrenge Polizeiaufſicht zu ſtellen.

Dieſer Antrag wird, nachdem ſich Herr D. Großmann auf die Nothwendigkeit, den Bedroheten ſicher zu ſtellen, und auf das Urtheil Mittermeiers über die Nothwendigkeit einer ſolchen Sicherſtellung bezogen hat, ausreichend unterſtützt, es werden aber ſodann gegen denſelben von mehrern Seiten die Bedenken geltend gemacht, daß eine Vorſchrift dieſer Art polizeilicher Natur ſey und nicht in das Gebiet des Criminalrechts gehöre, daß eine polizeiliche Aufſicht, wenn ſie nicht in Einkerkerung oder ſteter Begleitung durch einen Aufſeher beſtehe, den gewünſchten Schutz nicht gewähren könne, und daß endlich eine Caution, und wäre es auch nur eine bürgſchaftliche, von den wenigſten Verbrechern zu erlangen ſeyn werde.

Als Auskunftsmittel macht endlich der Herr Referent den Vorſchlag:

Man möge in der Schrift die Regierung erſuchen, zu erwägen, wie

der Bedrohete, nach von Seiten des Bedrohers verbüßten Strafe, gegen letztern ſicher geſtellt werden könne.

Herr D. Großmann erklärt ſich durch dieſen Vorſchlag befriedigt, welcher dann auch unterſtützt und

einſtimmig

angenommen wird.

Hiernächſt kommt nun der Vorſchlag in Erinnerung, welchen laut Protocolls vom 5. l. M. bei Gelegenheit der Berathung über Art. 110. die Deputation zur Aufnahme eines Zuſatzparagraphen

Art. 160 b. gemacht hat, deſſen Inhalt die Strafe der Störung des Hausfriedens enthalten ſoll.

Er wird vorgetragen, und dabei von Herrn Domherrn D. Günther bemerkt, wie darinn der Fall unberückſichtigt gelaſſen worden ſey, wenn Jemand zwar ohne Rechtsverletzung in das Haus eines Andern eingehe, jedoch widerrechtlich in demſelben verbliebe, wie dieß bei ungeſtümen Gläubigern wohl vorzukommen pflege. Er ſchlage deshalb vor, nach dem Worte „eindringt" die Worte:

oder wider deſſen ausdrücklich erklärten Willen darinn verweilt

einzuſchalten.

Dieß wird unterſtützt und ſodann von Herrn Staatsminiſter von Könneritz bemerkt: Man habe im Geſetz-Entwurfe die Störung des Hausfriedens nicht beſonders erwähnt, weil man der Anſicht geweſen ſey, daß ſie nicht leicht als ſelbſtſtändiges Verbrechen vorkommen, ſondern ſtets mit Ehrenkränkung, Nöthigung, Concuſſion oder dergleichen verbunden ſeyn werde. Wolle man indeſſen einen beſondern Artikel aufnehmen, ſo ſtehe dem kein weſentliches Bedenken entgegen, und werde ſolchen Falls der von Herrn Domherrn D. Günther vorgeſchlagene Zuſatz allerdings ſehr nothwendig ſeyn.

Hierauf findet der vorgeſchlagene Zuſatzartikel mit der Einſchaltung des Herrn D. Günther

einſtimmige

Annahme, und iſt nun nur noch

Art. 160 c. übrig, welcher von der Deputation Seite 111 ihres Berichts vorgeſchlagen und daſelbſt mit 160 b. bezeichnet worden iſt.

Da der darinn angezogene Art. 283 b. noch nicht angenommen worden iſt, ſo behält man ſich vor, falls dieſe Annahme nicht erfolgen ſollte, eine andere Nummer in die Faſſung einzutragen, und wird ſodann der Artikel

einſtimmig

angenommen.

Schlüßlich gedenkt Se. Königl. Hoheit Prinz Johann noch, wie sich nunmehr durch Annahme des Art. 157. der im Protocolle vom 19. December v. J. bei Art. 48. gemachte Vorbehalt erledigt habe, und wird sodann die Sitzung wegen Ablaufs der Zeit aufgehoben.

Die Fassung der heute angenommenen Artikel enthält die Beilage sub P., die Tagesordnung für morgen bildet die Fortsetzung der heutigen Berathung.

Vorstehendes zeichnete anher auf

Ernst Gustav von Gersdorf.
Paul August Ritterstädt.
Carl Ludwig Schill.

Ernst Friedrich Hartz,
S. d. I. K.

P.

Artikel 155.

Diejenigen welche, um sich fremdes ——— Bedrohen oder bei der Ausführung eines solchen Verbrechens sich gleicher Theilnahme schuldig machen, sind nach folgenden Bestimmungen zu bestrafen: ——— oder durch die verübte Gewalt in Geisteszerrüttung oder eine gewiß oder wahrscheinlich unheilbare Krankheit des Körpers ——— versehen haben:

4.) bei dem Nichtvorhandenseyn der vorangegebenen erschwerenden Umstände mit fünf- bis funfzehnjährigem Zuchthause ersten Grades.

Artikel 156.

wie Seite 108 des Deputationsberichts.

Artikel 156b.

wie Seite 109 des Deputationsberichts.

Artikel 157.

(nach Seite 109 und 110 des Deputationsberichts.)

Wer ——— verübt worden ist. Ward mit Mord oder Brandstiftung gedroht, so ist mindestens auf Ein Jahr Arbeitshausstrafe zu erkennen.

Artikel 158. 159.

bleiben unverändert.

Artikel 160.

wie Seite 110 des Berichts.

Artikel 160b.

Wer in eines Andern Wohnung oder dazu gehörigen geschloßnen Bezirk widerrechtlich eindringt, oder wider dessen ausdrücklich erklärten Willen darinn verweilt, soll wegen Störung des Hausfriedens auf Antrag des Betheiligten mit Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft werden. Haben sich mehrere Personen zur Verübung einer solchen Handlung zusammengerottet, so kann die Strafe bei den Anstiftern und Anführern bis auf sechs Monate, bei den übrigen Theilnehmern bis auf drei Monate Gefängniß steigen. (vergl. jedoch Art. 110.)

Artikel 160c.

wie Art. 160b. Seite 111 des Deputationsberichts.

№ 48.

Zu Artikel 155.

Der Unterzeichnete beantragt zu Nr. 3.
den in dem Deputationsgutachten der zweiten Kammer vorgeschlagenen Zusatz S. 108 aufzunehmen.

Zu Artikel 163.

den Wegfall der Worte, in der ersten Zeile:
an menschlichen Wohnungen.

Wehner.

№ 49.

Amendement Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Johann.

Zu Artikel 157.

Eventueller Vorschlag, wenn mein Separatvotum zu Art. 155 nicht angenommen wird.

Am Schlusse beizufügen:

„Die Todesstrafe tritt jedoch nur dann ein, wenn jemand dabei getödtet worden ist, in den übrigen Art. 155. unter 1. gedachten Fällen findet lebenslängliche Zuchthausstrafe statt."

26.

Den 11. Januar 1837.

Gegenwärtig sind:

Se. Excellenz Herr Staatsminister von Könneritz,
Herr Geheimer Justizrath D. Groß.

Die Versammlung besteht aus 35 Mitgliedern der ersten Kammer.

Sie genehmigt das über die gestrige Sitzung aufgenommene Protocoll nebst Fassungen, und man muß die entstehende Frage, ob es nicht zweckmäßig seyn würde, im Art. 160 b. nach den Worten „oder wider dessen ausdrücklich erklärten Willen" das Wort „widerrechtlich" einzuschalten, auf sich beruhen lassen, da die Fassung in der Maaße, wie sie beim Protocolle angegeben, gestern wirklich genehmigt worden ist.

Nachdem hierauf noch von Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Johann das Präsidium ersucht worden ist, die Benennung eines Königlichen Commissars wegen des Gesetzes die Erwerbung von Bauergrundstücken betreffend zu veranlassen, gelangt man sofort zur

Tagesordnung,

und somit

82.

Fortgesetzte Berathung über das Criminalgesetzbuch.

zur fernerweiten Berathung des Criminalgesetzbuchs.

Man ist dabei gestern bis zum siebenten Kapitel gelangt und beginnt heute mit dem sehr wichtigen

Art. 161., welcher in verschiedene Theile zerfällt.

Anlangend den Eingang des Artikels, welcher den Begriff der Brandstiftung enthält, so hat Unterzeichneter laut der Beilage dieses Protocolls unter 50. darauf angetragen, die von der Deputation der zweiten Kammer Seite 111 des Berichts derselben vorgeschlagene Fassung anzunehmen.

Wie sich nun die Herren Regierungsbevollmächtigten damit einverstanden erklären, so ist auch die Majorität der Deputation, welche dagegen ihren, Seite 111 gemachten, Vorschlag unter a. fallen läßt, für den Antrag des Unterzeichneten, Se. Königliche Hoheit Prinz Johann aber glaubt, alle Bedenken am besten beseitigt zu sehen, wenn der Anfang des Artikels so gefaßt würde:

Wer eine Feuersbrunst in Gebäuden, wo sich Menschen aufhalten, erregt u. s. w.

Dieser Vorschlag wird genügend unterstützt, es erklären sich jedoch mehrere Stimmen gegen denselben. Insonderheit führt Herr Staatsminister von Könneritz an: Das Gesetz normire die Strafe der Brandstiftung theils nach dem Object, an welchem das Verbrechen begangen werde, theils nach den Umständen, unter welchen es begangen werde, theils nach dem Erfolge. Der Vorschlag des Herrn Referenten solle nun eine Beschränkung der Strafen hinsichtlich des Objects bewirken, er treffe aber nicht sowohl das Object, als die Umstände, unter welchen die That vollbracht werde. Klarer und bestimmter sey jedenfalls die Fassung der Deputation der zweiten Kammer.

Letztere wird hierauf nach dem Antrage des Unterzeichneten,

mit 33 Stimmen gegen 2,

angenommen, und erledigt sich hierdurch der Antrag des Herrn Referenten, so wie der der Deputation unter a.

So gelangt man nunmehr zu dem Puncte 1. des Art. 161. zu welchem verschiedene Vorschläge vorliegen.

Zuvörderst hat Se. Königliche Hoheit Prinz Johann darauf angetragen, laut der Beilage 51., in dem unter 1. erwähnten Falle die Todesstrafe blos dann eintreten zu lassen, wenn wirklich ein Mensch, der sich in dem abgebrannten Gebäude aufgehalten hat, um das Leben gekommen ist, wornach denn die Fälle der lebensgefährlichen Verwundung und Verstümmelung in den Art. 162. zu verweisen und nur mit lebenslänglichem Zuchthause zu bestrafen seyn würden.

Dieß wird unterstützt, auch von Herrn D. Großmann besonders bevorwortet, indem er anführt, wie die Kammer das Recht, die Todesstrafe zu verfügen, hauptsächlich auf die Wiedervergeltung basirt habe. Wo nun nur eine Verstümmelung eingetreten, da könne der Tod als Strafe nicht verfügt werden, es müsse vielmehr, da es der Staat natürlich verschmähe, wieder zu verstümmeln, Zuchthaus eintreten.

Der Vorschlag wird indessen auch wieder von mehrern Seiten bestritten, theils unter Verweisung auf die wegen der Todesstrafe beim Raube gefaßten Beschlüsse, theils indem man auf die große Gefährlichkeit des Verbrechens der Brandstiftung hinweiset, theils endlich durch die Bemerkung, daß die Bosheit des Willens im Falle der Verstümmelung eben so groß sey, als in dem des verursachten Todes, da das Verbrechen, wo einmal das Eine eintrete, eben so gut auch den Tod der verletzten Person hätte nach sich ziehen können.

Der Vorschlag Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Johann wird hierauf,

von 24 Stimmen gegen 10,

abgelehnt und man gelangt zu den Vorschlägen der Deputation Seite 112 ihres Berichts unter b. α.

Was den ersten derselben anlangt, so schlägt Se. Königliche Hoheit Prinz Johann vor, in der beantragten Fassung statt „Thäter" vielmehr „Verbrecher" zu setzen, damit die Bestimmung auch auf die Anstifter und mittelbaren Theilnehmer angewendet werden könne.

Die Deputation so wie die Herren Regierungscommissarien sind hiermit einverstanden und wird der Vorschlag der Deputation mit der beantragten Abänderung

einstimmig

angenommen.

Die zweite von der Deputation vorgeschlagene Fassung „ein Mensch, der sich" u. s. w. anlangend, so äussert Herr Geheimer Justizrath D. Gross, daß solche wohl besser durch die von der Deputation der zweiten Kammer beliebten Worte „wenn durch das entstandene Feuer ein Mensch getödtet oder lebensgefährlich" ersetzt werden würden. Daß diese Worte auf Personen, welche beim Löschen verunglückten, nicht bezogen werden könnten, unterliege keinem Zweifel, da der Schluß des Punctes 1. ausdrücklich verlange, daß der Erfolg vom Verbrecher mit Wahrscheinlichkeit habe vorausgesehen werden können.

Die Deputation findet sich hiermit einverstanden und wird der Vorschlag des Herrn D. Gross,

einstimmig,

angenommen.

Im Berichte der Deputation sind nunmehr die Puncte 2. und 5. des Art. 161. verbunden, und man hat sich einverstanden erklärt, während Se. Königliche Hoheit Prinz Johann Seite 113 für den fünften Punct eine abgeänderte Fassung vorgeschlagen hat. Auch von dieser ist derselbe indessen laut der Beilage dieses Protocolls unter 51. abgegangen und hat eine Verbindung beider genannten Puncte in folgender Art vorgeschlagen:

Wenn in Städten und Dörfern Feuer angelegt worden, und, damit das Umsichgreifen der Flamme nicht gehemmt werde, entweder

a.) die Löschmittel entfernt oder unbrauchbar gemacht wurden oder

b.) an verschiedenen Orten zugleich Feuer angelegt ward, und dieses wenigstens an einem Orte zum Ausbruche gekommen ist.

Dieß wird zwar unterstützt, jedoch dagegen angeführt: Diese Fassung enthalte einen wesentlichen materiellen Unterschied von den Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs, denn sie wolle die Entfernung der Löschungsmittel nur da mit dem Tode gestraft wissen, wo die Brandstiftung in Städten oder Dörfern stattgefunden habe. Nun sey ein solches Verbrechen allerdings in einzeln liegenden Gehöften minder gefährlich, allein die Bosheit sey dieselbe, und deshalb müsse man die materielle Bestimmung des Gesetz-Entwurfs beibehalten zu sehen wünschen.

Zur Vertheidigung des Vorschlags wird dagegen von Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Johann angeführt, wie die Todesstrafe bei der Brandstiftung nur da zulässig erscheine, wo große Gefahr für Menschenleben vorhanden sey, und eine gewisse Absichtlichkeit in dieser Hinsicht nicht fehle. Beides sey höchstens in geringerm Grade vorhanden, wo ein einzeln liegendes Gehöfte angezündet werde, und der Grad der Bosheit allein könne doch unmöglich entscheidend für die Todesstrafe seyn.

In gleichem Sinne erklärt sich Herr D. Großmann. Je boshafter der Verbrecher sey, desto mehr erheische es die Pflicht, ihm Zeit und Gelegenheit zur Besserung zu geben. Nur die Bedrohung von Menschenleben rechtfertige bei der Brandstiftung die Todesstrafe, und die werde bei einzelnen Gehöften nur in besondern Fällen vorhanden seyn.

Der Vorschlag Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Johann wird hierauf,
mit 20 Stimmen gegen 15,
abgelehnt, und äussert sodann

Herr Geheimer Justizrath D. Gross, wie er selbst eine Abänderung der Fassung des zweiten Punctes zu beantragen habe. Es könne nämlich der Ausdruck „wenn der Verbrecher ꝛc." die Meinung begründen, als ob die Todesstrafe nur dann eintreten dürfe, wenn dieselbe Person mit eigener Hand an verschiedenen Orten Feuer angelegt habe, während dieß doch ebenfalls geschehen solle und müsse, wenn mehrere Personen in Folge gemeinschaftlicher Verabredung zugleich Feuer anlegten. Dieß sey der Grund, warum er vorschlage, den Punct so zu fassen:

> Wenn an verschiedenen Orten einer Stadt oder eines Dorfes zugleich Feuer angelegt worden, und dieses wenigstens an Einem Orte zum Ausbruche gekommen.

Diese Fassung wird von Herrn Bürgermeister Gottschald aus dem Grunde bedenklich gefunden, weil sie den Fall nicht ausschliesse, wo zufällig und ohne vorgängige Verabredung von verschiedenen Personen an verschiedenen Orten

einer Stadt oder eines Dorfs zugleich Feuer angelegt werde, es wird hierauf indessen ergegnet, daß schon nach den Bestimmungen des allgemeinen Theils des Criminal-Gesetzbuchs nicht das zufällige Zusammentreffen, sondern nur die Absicht gestraft werden könne, hier aber die Verübung des Verbrechens durch eine Bande, die Verbindung Mehrerer zu einer gemeinschaftlichen Brandstiftung, vorausgesetzt werde.

Der Vorschlag des Herrn D. Groß für den Punct 2. wird nunmehr,

mit 32 Stimmen gegen 3,

angenommen, und bemerkt sodann

Herr Graf von Einsiedel: Da durch die so eben genehmigte Fassung des zweiten Punctes bestimmt worden sey, daß die Todesstrafe bei Ansteckung an verschiedenen Orten zugleich nur dann eintreten solle, wenn das Verbrechen in Städten oder Dörfern begangen werde, so scheine es nothwendig, zu bestimmen, was im Sinne dieses Gesetzes ein Dorf genannt werde.

Dieser Ansicht treten mehrere Stimmen, insonderheit Herr Graf von Hohenthal und Herr D. Großmann bei, indem sie darauf aufmerksam machen, daß es häufig von den Dörfern abgebaute kleine Colonieen, Rittersitze mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Vorwerke und dergleichen gebe, die man eigentlich nicht Dörfer nenne, und an denen doch das hier vorliegende Verbrechen in seinem ganzen Umfange begangen werden könne.

Herr Staatsminister von Könneritz giebt dagegen zu vernehmen, wie der Begriff eines Dorfs eigentlich freilich ein politischer sey, der Sinn des Gesetzes aber unbezweifelt dahin gehe, daß das unter 2. benannte Verbrechen da begangen werden könne, wo nicht bloß ein einzelnes Gehöfte, sondern mehrere derselben etwa unter mehrern Steuernummern beisammen lägen, die zugleich angezündet werden könnten. Ob dieselben einem oder mehrern Besitzern gehörten, darauf könne nichts ankommen, da sich ja auch der Fall denken lasse, daß Jemand ein ganzes Dorf zusammen kaufe.

Beim dritten Puncte hat die Deputation eine Fassungsveränderung vorgeschlagen, welche

einstimmig

angenommen wird.

Den vierten Punct hält die Deputation laut der Seite 113 ihres Berichts zu findenden Bemerkung unter 8. zur Aufnahme in den Artikel 161. nicht für geeignet, sie will ihn vielmehr in den Art. 162. versetzen und sonach dabei statt der Todesstrafe nur lebenslängliches Zuchthaus angewendet sehen.

Hiergegen erklärt sich indessen Herr Kammerherr von Watzdorf, indem er bemerkt, daß wenn man auch den entsprechenden Fall zu seinem Bedauern

beim Raube blos mit Zuchthause zu bestrafen beschlossen habe, dieß doch hier keinesweges eine gleiche Strafherabsetzung nothwendig mache. Der Raub gefährde blos Einzelne, die Brandstiftung ganze Ortschaften, und gegen Raub könne man sich eher schützen.

Nachdem hiergegen der Herr Referent eingehalten hat, daß die grössere Gefahr, welche die Brandstiftung erzeuge, beim Raube durch die grössere Bosheit, welche sich sogar nicht scheue geradezu die Person anzugreifen, ersetzt werde, so daß man beide Verbrechen wohl ziemlich gleichstellen könne, und daß bei der, ihrer Natur nach meist heimlich und ohne Gehülfen vollbrachten, Brandstiftung Banden in der Regel nicht vorkämen, bemerkt

Herr Staatsminister von Könneritz, wie der Entwurf bei dem vierten Puncte keinesweges blos eine Verbindung Mehrerer zu einer Brandstiftung im Auge gehabt, sondern vorausgesetzt habe, daß das Verbrechen mit offener Gewalt begangen werde, wie solches z. B. im Falle eines Aufruhrs leicht vorkomme. Finde man dieß nicht deutlich genug ausgedrückt, so möge man eine andere Fassung wählen, z. B. etwa sagen:

> Wenn sich mehrere Personen zusammen gerottet haben, und mit offener Gewalt das Verbrechen der Brandstiftung begehen.

Diese Erläuterung scheint nun allerdings das Bedenken der Deputation zu beseitigen, man nimmt jedoch Anstand, sofort einen definitiven Beschluß zu fassen und ersucht die Deputation, in nächster Sitzung einen Fassungsvorschlag zu eröffnen, bei welchem man sich sodann zugleich mit über die vorliegende materielle Frage entscheiden will.

Anlangend den fünften Punct, so bemerkt Herr Bürgermeister Bernhardi, wie es ihm nothwendig erscheine, hier ausser den Löschmitteln auch der Rettungsmittel, z. B. der Maschinen zu gedenken, welche man hier und da besitze, um Personen den Ausgang aus Gebäuden zu ermöglichen, deren Treppen bereits abgebrannt seyen. Er schlage deshalb vor, den Punct so zu fassen:

> wenn der Verbrecher, um die Löschung oder Rettung von Menschen und Eigenthum zu verhüthen, die Lösch- und Rettungsmittel entfernt oder unbrauchbar gemacht hat.

Dieß wird genügend unterstützt, dagegen jedoch eingehalten, wie die Todesstrafe wohl blos dann geeignet seyn würde, wenn die Rettung von Personen zu hindern beabsichtigt werde, da es, wenn man die Sache auch auf die Rettung von Mobilien erstrecken wollte, sehr weit führen dürfte. Ueberdieß sey zwischen der Vernichtung von Lösch- und Rettungsmitteln doch noch ein großer Unterschied. Erstere seyen jedenfalls nöthig, letztere nur vielleicht, und

bei der Vernichtung der Rettungsmittel werde sich der Grad der Strafe ohnehin nothwendig darnach bestimmen, ob Jemand um das Leben gekommen sey, oder ob der Verbrecher mindestens ausser der Brandstiftung noch einen Mord beabsichtigt habe.

Der Vorschlag des Herrn Bürgermeisters Bernhardi wird hierauf,

mit 24 Stimmen gegen 7,

abgelehnt, zum fünften Puncte aber weiter Etwas nicht bemerkt.

Von der Deputation ist nun noch Seite 113 und 114 ihres Berichts unter *c.* ein neuer Fall aufgeführt worden, in welchem nach ihrer Ansicht die Todesstrafe eintreten soll, nämlich die unter gewissen Umständen erfolgte Anzündung von Pulvervorräthen.

Gegen diesen Vorschlag, bei welchem indessen statt „Thäter" wiederum „Verbrecher" zu setzen seyn wird, erhebt sich keine Stimme, wohl aber haben Herr Stellvertreter D. Deutrich und Unterzeichneter laut der Beilagen dieses Protocolls unter 52. und 50. Amendements dazu eingereicht.

Nachdem Herr Stellvertreter D. Deutrich bemerkt hat, daß er bei Stellung seines Antrags besonders die nicht in sondern meist nur bei den Pulvermagazinen stationirten Wachen im Auge gehabt habe, erklärt sich

Herr Staatsminister von Könneritz mit beiden Anträgen einverstanden, der

Herr Referent aber findet den Vorschlag des Herrn D. Deutrich aus dem Grunde bedenklich, weil nach demselben schon die Anzündung eines Pulverwagens, wenn auch gar kein Haus in der Nähe wäre, die Todesstrafe herbeiführen würde.

Dieß würde auch, ergegnet hierauf Herr Staatsminister von Könneritz, ganz gerecht seyn, da die Ansteckung eines solchen Wagens mindestens dieselbe Gefahr für Menschenleben herbeiführe, wie die Anzündung von Gebäuden, und wird hierauf der Vorschlag des Herrn Stellvertreters,

mit 30 Stimmen gegen 2,

der des Unterzeichneten

einstimmig

angenommen.

Endlich macht noch Herr Amtshauptmann Freiherr von Welck bemerklich, daß es ungewiß erscheine, in wie fern unter den in diesem Artikel häufig erwähnten Gebäuden auch Schiffe und Schiffmühlen begriffen seyen, die um so mehr hierher zu gehören schienen, als sie oft bewohnt seyen. Die Besprechung über diesen Gegenstand wird indessen hier ausgesetzt, da man befindet, daß eine dießfallsige Bestimmung, wenn sie Platz ergreifen solle, am besten in einen nach Art. 165. einzuschiebenden Zusatzparagraphen zu bringen seyn würde.

So ist nunmehr der Art. 161. völlig berathen, die Abstimmung über denselben aber muß für heute ausgesetzt bleiben, da wegen des vierten Punctes erst in nächster Sitzung Beschluß gefaßt werden wird.

Bei

Art. 162. muß, aus dem eben angeführten Grunde, die Frage für heute unentschieden bleiben, ob der im Entwurfe Art. 161. unter 4. zu findende Fall aufgenommen werden soll.

Dagegen ist man mit den Seite 114 des Berichts zu findenden Vorschlägen der Deputation wegen Aufnahme des Falles, wenn Gebäude angezündet werden, in welchen sich eben sehr viele Menschen versammelt haben, und wegen Anziehung des Art. 161. in den Artikeln 162. und 163.

einstimmig

einverstanden.

Laut der Beilage 50. hat demnächst Unterzeichneter in dem Satze 1. nach dem Worte „Wohngebäude" die Worte:

in seinen verbrennbaren Theilen völlig

eingeschaltet zu sehen gewünscht. Die Deputation ist nun zwar hiermit nicht einverstanden, glaubt aber, daß die, allerdings mögliche, Dunkelheit beseitigt seyn werde, wenn man den Ausdruck „in Asche gelegt" mit „abgebrannt" vertausche.

Unterzeichneter ist hiermit befriedigt, und wird mit dieser und den von der Deputation vorgeschlagenen Abänderungen, jedoch vorbehältlich der Frage wegen Aufnahme des Punctes 4. aus Art. 161., der Paragraph

einstimmig

genehmigt.

Zu

Art. 163. hat Herr Bürgermeister Wehner laut der Beilage des gestrigen Protocolls Nr. 48. einen Antrag gemacht, er nimmt solchen indessen ohne Discussion wieder zurück.

Eben so ist ein von Unterzeichnetem laut der Beilage 50. des heutigen Protocolls beabsichtigter Antrag durch einen oben gefaßten Beschluß erledigt, und von der Deputation nichts erinnert worden.

Dagegen bemerkt Se. Königliche Hoheit Prinz Johann, wie ihm der Art. 35. des allgemeinen Theils in Beziehung auf das Verbrechen des Raubes und der Brandstiftung einiges Bedenken errege. Es sey dort bestimmt, daß sich der Verleiter zu einer strafbaren Handlung jedes nicht ausdrücklich ausgenommene Verbrechen bei Zumessung der Strafe müsse anrechnen lassen, welches als

unvermeidliche Folge aus der That entstanden sey. Dieß führe bei der Brandstiftung, deren Folgen oft so über alle Erwartung groß seyen, sehr weit, und er wünsche daher, wenn auch keine Bestimmung in das Gesetz komme, mindestens eine beruhigende Zusicherung der Königlichen Herren Beauftragten zum Protocolle, des Inhalts, daß dem Anstifter Folgen, die nicht vorauszusehen gewesen seyen, nicht angerechnet werden sollten. *)

Mit dieser Ansicht erklärt sich Herr Staatsminister von Könneritz durchaus einverstanden, und wird sodann Art. 163., mit der bereits oben beschlossenen Einschaltung des Citats Art. 161.,

einstimmig

angenommen.

Im

Art. 164. wünscht die Deputation die Strafe auf 1 bis 10 Jahr Zuchthaus zweiten Grades herabgesetzt zu sehen.

Herr Staatsminister von Könneritz erklärt sich indessen gegen diesen Vorschlag, theils aus den schon in den Motiven angegebenen Gründen, theils wegen des großen Reizes den dieses Verbrechen habe und dessen häufigem Vorkommen in neuerer Zeit, theils endlich wegen der vielfachen Auslegung, deren die im Artikel befindliche von der Gefahr für Personen und fremde Gebäude hergenommene Nebenbedingung fähig sey.

Der Vorschlag der Deputation wird hierauf,

mit 24 Stimmen gegen 11,

abgelehnt, und Art. 164.

einstimmig

angenommen.

Bei

Art. 165. findet es Herr Bürgermeister Schill bedenklich, die Anzündung eigener Gegenstände in gewissen Fällen ganz straflos zu lassen, indem dadurch mindestens Schrecken entstehe. Jedenfalls werde doch eine polizeiliche Bestra-

---

*) Beim Vorlesen bemerkt Se. Königliche Hoheit Prinz Johann, wie seine Bemerkung eben so auf den Raub als auf die Brandstiftung sich bezogen und er eine Zusicherung des Inhalts gewünscht habe, daß den Anstiftern jener Verbrechen diejenigen zur Vollführung derselben gebrauchten Mittel, bei Bestimmung der Strafe nicht angerechnet werden sollten, welche den Umständen nach ganz ausserhalb ihrer, der Anstifter Absicht gelegen hätten.

Vorgelesen und genehmigt, welches bemerkt

Ernst Friedrich Hartz,
S. d. I. K.

fung eintreten müssen, und wünsche er hierüber wenigstens eine Erklärung zum Protocolle.

Diese wird sofort ertheilt, unter der Bemerkung, daß der Artikel eine Polizeistrafe keineswegs ausschliesse, und wird sodann die von der Deputation Seite 115 ihres Berichts vorgeschlagene Fassung, welcher die Königlichen Herren Commissarien den Vorzug vor der im Berichte der Deputation der zweiten Kammer Seite 113 zu findenden geben,

mit 34 Stimmen gegen 1,

angenommen.

Es wird nun der oben bereits angeregte Vorschlag, die Schiffe und Schiffmühlen den Gebäuden mittelst eines besondern Zusatzes

Art. 165 b. gleichzustellen, wieder aufgenommen, und schlägt Herr Bürgermeister Bernhardi für solchen folgende Fassung vor:

> Brandstiftung an Schiffen oder Schiffmühlen ist nach Beschaffenheit der Umstände und des Erfolgs nach Art. 161. 162. 163. 164. oder 165. zu bestrafen.

Dieß findet auch Unterstützung, es wird jedoch gegen den ganzen Vorschlag bemerklich gemacht, daß Schiffe, wie sie in Sachsen vorkämen, in der Regel zur Bewohnung nicht geeignet seyen, daß sie eine Weiterverbreitung des Feuers in der Regel nicht gestatteten, und daß die bei ihnen stets vorhandene Nähe des Wassers doch wohl eine etwas andere Ansicht gestatte.

Zur Fassung des Zusatzartikels werden verschiedene Vorschläge gemacht, indem Herr Domherr D. Günther gesetzt zu sehen wünscht:

> An Schiffen und Schiffmühlen, in sofern sie sich zu menschlichen Wohnungen eignen u. s. w.

Se. Königliche Hoheit Prinz Johann aber:

> Den Gebäuden sind im Sinne der Artikel 161. bis 165. die Schiffe und Schiffmühlen gleich zu achten.

Bei der Abstimmung wird hierauf der Bernhardische Vorschlag,

mit 22 Stimmen gegen 12,

abgelehnt, der des Herrn Referenten aber,

mit 18 Stimmen gegen 16,

angenommen, wodurch sich die dritte Fassung von selbst erledigt.

Eine ziemlich umfängliche Berathung veranlaßt

Art. 166. Zu demselben hat zuvörderst laut der Beilage dieses Protocolls Nr. 53. Herr Amtshauptmann von Welck einen veränderten Fassungsvorschlag eingereicht, welcher von ihm dadurch bevorwortet wird, daß nicht der Brennstoff, sondern nur das Feuer andere Gegenstände ergreifen könne, auch ein

bloßes Versengen die Vollendung der Brandstiftung wohl kaum involviren könne, wie ihm denn auch der Ausdruck „andere Gegenstände" sehr bedenklich erscheine, da nicht jeder Gegenstand, den das Feuer ergreife, solches fortzupflanzen oder überhaupt das Verbrechen der Brandstiftung herbeizuführen geeignet sey.

Nachdem hierauf der Welckſche Antrag unterstützt worden ist, wird gegen denselben angeführt, wie zur Fortpflanzung des Feuers keinesweges allemal helle Flamme nöthig sey, und die Fassung die Feststellung des Thatbestandes in vielen Fällen sehr erschweren dürfte.

Insbesondere bemerkt Herr Staatsminister von Könneritz: Wenn bisher die Anzündung des Brennstoffs zur Vollendung des Verbrechens der Brandstiftung genügt habe, so fordere der Gesetz-Entwurf dazu mehr, nämlich die Fortpflanzung des Feuers auf einen andern Gegenstand. Daß dieß einer von den in den Artikeln 161. und 165. bezeichneten seyn müsse, verstehe sich von selbst, und darum sey der Ausdruck „andere Gegenstände" keinesweges undeutlich; dabei aber jene Artikel ausdrücklich anzuziehen, sey nicht rathsam, weil es dadurch das Ansehn gewinnen könnte, als ob blos Gebäude gemeint seyen, während man doch auch solche Gegenstände im Sinne haben müsse, welche geeignet seyen, das Feuer zu Gebäuden fortzupflanzen.

Herr Domherr D. Günther, welcher die gegen die Fassung des Artikels nach dem Gesetz-Entwurfe von Herrn von Welck geäusserten Bedenken theilt, jedoch den Ausdruck „Flamme" bedenklich findet, und das Wort „Brennstoff" für undeutlich erachtet, weil man dafür bald nur das vom Brandstifter hingelegte Brennmaterial halten, bald aber auch dafür einen schon vorhandenen brennbaren Gegenstand nehmen könne, an dem jedoch das Verbrechen der Brandstiftung selbst noch nicht vollendet werde, schlägt vor, zu setzen:

> sobald ein Gegenstand, an welchem nach Art. 161. und 165. das Verbrechen der Brandstiftung stattfinden kann, vom Feuer wirklich ergriffen worden ist.

Auch dieß wird zahlreich unterstützt, dagegen jedoch angeführt, daß es den, zumal in Betracht des bisherigen Grundsatzes so nothwendigen, Gegensatz zwischen Brennstoff und andern Gegenständen vernichte, und schlägt sodann

Herr Geheimer Justizrath D. Groß eine dritte Fassung vor, des Inhalts:

> sobald der Brennstoff den Gegenstand, an welchem die Brandstiftung verübt werden soll, oder welcher geeignet ist, das Feuer dahin zu verbreiten, ergriffen hat.

Auch gegen diesen Vorschlag wird indessen eingehalten, daß sich die Entzündung eines Feuers auch ohne hingelegten Brennstoff, z. B. durch Hülfe ei-

nes Brennglases, denken lasse; worauf man jedoch erwiedert, daß in solchem Falle ein Zweifel über den Augenblick, wo das Verbrechen consumirt sey, nicht entstehen könne.

Nachdem sich noch mehrere Stimmen gegen jede Abänderung der Fassung des Entwurfs erklärt haben, welche, wenn man sie im Zusammenhange mit den übrigen Artikeln betrachte, völlig genügend und deutlich sey, gelangt man zur Abstimmung, welche Herr von Welck nur in dem Falle auf seinen Vorschlag zu richten bittet, wenn keine der beiden andern Fassungen angenommen werden sollte.

Es wird dabei der Günthersche Vorschlag,

mit 25 Stimmen gegen 10,

abgelehnt, der Artikel aber sodann nach der Fassung des Herrn D. Groß

einstimmig

angenommen, worauf auch die Genehmigung des

Art. 167. unverändert und

einmüthig

erfolgt.

Für

Art. 168. hat die Deputation Seite 115 ihres Berichts eine veränderte Fassung vorgeschlagen, in welche

Herr Stellvertreter D. Deutrich, laut der Beilage Nr. 52. vor dem Worte „Vertrieb" das Wort „wissentliche" eingeschaltet zu sehen wünscht.

Der Antrag erlangt indessen, nachdem dagegen eingehalten worden ist, daß schon nach den Bestimmungen des allgemeinen Theils des Gesetzbuchs der dolus vorausgesetzt werde, wenn die Strafe des Verbrechens eintreten solle, die erforderliche Unterstützung nicht, und wird sodann der Art. 168. nach der Fassung der Deputation

einhellig

angenommen.

Eben so findet

Art. 169. unter der von der Deputation Seite 116 ihres Berichts vorgeschlagenen Abänderung,

einstimmige

Genehmigung und gelangt man zu

Art. 170., für welchen Herr Amtshauptmann von Welck laut der Beilage 53. eine veränderte Fassung vorgeschlagen hat, welche im Wesentlichen dahin geht, das hier vorliegende Verbrechen nicht mit Arbeitshaus, sondern stets mit Zuchthaus zu bestrafen.

Der Herr Antragsteller bezieht sich zu dessen Bevorwortung auf die Grö der Bosheit und Gefahr, welche mit dem Verbrechen verbunden sey, und wi der Vorschlag zahlreich unterstützt.

Ob nun wohl, wie Seiten des Herrn Staatsministers von Könneritz be merkt wird, hier nicht die Vergiftung einzelner, bestimmter Heerden oder Stück Viehes gemeint ist, sondern nur die Vergiftung einer Weide, wobei die Grö des Schadens im Voraus nicht mit Zuverlässigkeit übersehen werden kann, s wird doch der Vorschlag des Herrn Freiherrn von Welck,

mit 21 Stimmen gegen 13,

abgelehnt, dagegen der Artikel selbst, unter den von der Deputation Seite 11 ihres Berichts vorgeschlagenen Abänderungen,

mit 33 Stimmen gegen 1,

genehmigt.

Zum

Art. 171. endlich hat Unterzeichneter, laut der Beilage dieses Protocoll unter 50. zwei Abänderungen vorgeschlagen.

Der ersten derselben, welche die Aufnahme der Worte „der grössern od geringern Fahrlässigkeit" bezweckt, ist die Deputation beigetreten, und sie wird

von 33 Stimmen gegen 1,

angenommen.

Der zweite Vorschlag bezweckt die Herabsetzung der Strafe, so, daß ei Minimum der Gefängnißstrafe nicht bestimmt werden, auch bloßer Verwei zulässig seyn soll.

Hier ist nun die Deputation nicht beigetreten, sie schlägt jedoch vor, da Minimum der Strafe bis auf 8 Tage Gefängniß herabzusetzen.

Unterzeichneter findet sich hierdurch jedoch nicht befriedigt, indem es ihr hart erscheint, so kleine Versehen, als zuweilen die Entstehung eines Feuers ve anlassen könnten, zumal wenn der Unvorsichtige ohnehin den Verlust seines E genthums zu betrauern habe, noch mit harter Strafe zu belegen.

Es wird ihm indessen dagegen eingehalten, daß schon das Tabakrauchen a Orten, wo es nicht zulässig, mit mehrern Tagen Gefängniß bestraft werd und wird sodann der Vorschlag des Unterzeichneten,

mit 19 Stimmen gegen 15,

abgelehnt, der Vorschlag der Deputation wegen Herabsetzung des Minimi d Strafe auf 8 Tage Gefängniß aber,

von 32 Stimmen gegen 2,

und ſodann der Artikel ſelbſt
einſtimmig
angenommen.

Hier gebietet indeſſen die Zeit, abzubrechen. Die Faſſungen der heute angenommenen Artikel enthält die Beilage Q.

Zur Tagesordnung für die nächſte auf übermorgen anberaumte Sitzung wird beſtimmt

1.) der Bericht der zweiten Deputation über das Königliche Decret wegen der Staatsſchulden,

2.) die Wahl dreier Mitglieder zum Staatsſchulden-Ausſchuſſe, und

3.) der Bericht der erſten Deputation über das Königliche Decret, die allerhöchſten Entſchlieſſungen auf mehrere ſtändiſche Anträge ſ. w. d. a. enthaltend.

Anher bemerkt von

Ernſt Guſtav von Gersdorf. Ernſt Friedrich Hartz,
Ernſt Wilhelm Gottſchald. Secr. d. I. K.
R. von Watzdorf.

Q.

Artikel 161. 162.

ſind ausgeſetzt.

Artikel 163.

Iſt die an menſchlichen Wohnungen (vergl. Art. 161.) erregte u. ſ. w.

Artikel 164.

bleibt unverändert.

Artikel 165.

wie Seite 115 des Deputationsberichts.

Artikel 165 b.

Den Gebäuden ſind im Sinne der Artikel 161. bis 165. die Schiffe und Schiffmühlen gleich zu achten.

Artikel 166.

Das Verbrechen der Brandſtiftung iſt für vollbracht zu achten, ſobald der von dem Verbrecher angelegte Brennſtoff den Gegenſtand, an welchem die

Brandstiftung verübt werden soll, oder welcher geeignet ist, das Feuer dahin zu verbreiten, ergriffen hat.

Artikel 167.

bleibt unverändert.

Artikel 168.

wie Seite 115 des Deputationsberichts zu finden.

Artikel 169.

Wer Ueberschwemmungen ——— mit Zuchthaus ersten Grades von zwei bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Artikel 170.

Die Verbreitung von Viehseuchen oder die Vergiftung von Weiden um fremdes Vieh zu beschädigen oder zu tödten, ist nach Verhältniß ——— zweiten Grades von sechs Jahren zu belegen.

Artikel 171.

Wenn die ——— nach dem Verhältnisse der grössern oder geringern Fahrlässigkeit und des dadurch verursachten Schadens mit Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu zwei Jahren u. s. w.

N. 50.

Anträge zu Kapitel VII. des speciellen Theils des Criminal-Gesetzbuchs.

1.

Bei Art. 161. wünscht Unterzeichneter

a.) den von der Deputation unter a. vorgeschlagenen Zusatz in der Maase ausgedrückt zu sehen, wie solchen die Deputation der zweiten Kammer Seite 111 ihres Berichts gefaßt hat;

b.) in Uebereinstimmung mit vorstehendem Antrage den von der Deputation unter b. c. Seite 114 vorgeschlagenen Satz so zu stellen:

4.) Wenn ——— in Gefahr kommen, in welchen sich gewöhnlich oder wenigstens zur Zeit der That Menschen aufhalten.

2.

Im Art. 162. wünsche ich im Satze 2. nach dem Worte „Wohngebäude" die Worte hinzugefügt:

in seinem verbrennbaren Theile völlig.

3.

Im Art. 163. möchte eben so wie bei Art. 162. nach dem Worte Wohnungen wohl auf Art. 161. in Parenthese verwiesen werden.

4.

Im Art. 171. wünsche ich

a.) Zeile 2. nach dem Worte „Verhältnisse" die Worte:
der grössern oder geringern Fahrlässigkeit
eingeschaltet, auch

b.) die Strafe folgendermaasen bestimmt zu sehen:
mit Verweis, Gefängniß bis zu zwei Jahren oder Arbeitshaus ꝛc.

Ernst Friedrich Hartz.

№ 51.

Amendement Sr. Königl. Hoh. des Prinzen Johann zum speciellen Theil des Criminalgesetzbuchs.

Den Art. 161. und 162. wünsche ich folgendermaasen gefaßt:

Art. 161. (nach dem Deputationsgutachten)

Wer eine Feuersbrunst in bewohnten oder andern Gebäuden erregt, wo sich gewöhnlich oder wenigstens zu der Zeit, wenn dieselbe mit Gefahr Menschen ꝛc.

1.) Wenn ——— gekommen ist und diese ꝛc.

2.) Wenn in Städten und Dörfern Feuer angelegt worden, und damit das Umsichgreifen der Flamme nicht gehemmt werde, entweder

a.) die Löschmittel entfernt oder unbrauchbar gemacht wurden, oder

b.) an verschiedenen Orten zugleich Feuer angelegt ward, und dieses wenigstens an einem Orte zum Ausbruche gekommen ist.

3.) 4.) nach dem Deputationsgutachten.

Artikel 162.

1.) Wenn unter der gleichen Voraussetzung wie Art. 161. unter 1. ein Mensch, der sich in dem in Brand gerathenen Gebäude aufgehalten hat, dabei lebensgefährlich verwundet oder verstümmelt worden ist.

ꝛc. nach dem Deputationsgutachten.

№ 52.

Zu dem Deputationsgutachten S. 114, oben:

4.) „in so fern dadurch Gebäude ꝛc."

ponatur

in so fern dadurch Menschen oder Gebäude ꝛc.

Seite 115 ad Art. 168 b. unten:

„oder der Vertrieb solcher vergifteter Waaren"

ponatur

oder der wissentliche Vertrieb solcher ꝛc.

Deutrich.

№ 53.

§. 166.

Das Verbrechen der Brandstiftung ist für vollbracht zu achten, sobald der von dem Verbrecher angelegte Brandstoff zur Flamme ausgebrochen, und diese einen der §. 161. gedachten Gegenstände ergriffen hat.

§. 170.

Die Verbreitung von Viehseuchen, oder die Vergiftung von Weiden, um fremdes Vieh zu beschädigen oder zu tödten, ist nach Verhältniß des verursachten Schadens mit Zuchthausstrafe zweiten Grades von ein bis zu sechs Jahren zu belegen.

Fr. Welck.

27.

Den 13. Januar 1837.

Gegenwärtig ist:

Se. Excellenz Herr Staatsminister von Zeschau.

Die anwesenden 37 Mitglieder der ersten Kammer genehmigen das über die letzte Sitzung aufgenommene Protocoll, und erfolgt sodann

83.

Vortrag aus der Registrande Num. 74. bis 77.

der Vortrag aus der Registrande. Dabei wird beschlossen,

Nr. 74. eine Eingabe des Herrn Pastors Thamm wegen Veranstaltung einer allgemeinen Zeitschrift für Erziehung, und Einrichtung eines allgemeinen gegenseitigen Unterrichts, an die vierte Deputation abzugeben. Dagegen wird wegen

Nr. 75. einem Königl. Decrete vom 7. l. M. zwei in geheimer Sitzung zu berathende Gesetz-Entwürfe betreffend, noch heute Vortrag bei verschlossenen Tribunen erfolgen. Ein unter

Nr. 76. eingelangter Bericht der ersten Deputation, das Königl. Decret wegen der Protocollführung s. w. d. a. betreffend, soll gedruckt und seiner Zeit auf die Tagesordnung gebracht werden,

Nr. 77. aber, eine Eingabe des Vereins zu Heilung und Unterstützung hülfsbedürftiger Blinden, womit derselbe die achtzehnte Nachricht über seine Wirksamkeit überreicht und um die Fortdauer des ihm bisher aus Staatskassen bewilligten Zuschusses bittet, wird der zweiten Deputation überwiesen.

84.

Beurlaubung.

Herrn Kämmerherrn von Watzdorf wird der erbetene Urlaub auf die Zeit vom 16. bis 21. Januar l. J. zugestanden, sodann aber gelangt man zur

Tagesordnung,

und somit

85.

Berathung über das Königl. Decret, das Staatsschuldenwesen betreffend.

zur Berathung des Berichts der zweiten Deputation über das Königl. Decret wegen des Staatsschuldenwesens.

Herr Bürgermeister Schill trägt als Referent den Bericht vor, welcher in Nachgehung der Abtheilungen des Decrets in mehrere einzelne Puncte zerfällt.

Der

erste Punct enthält blos eine Nachweisung des dermaligen Standes der Staatsschulden, welchem der Bericht eine Uebersicht des seit ulto. December 1833. wirklich getilgten Theils der Staatsschuld beifügt.

Herr Staatsminister von Zeschau, welcher allenthalben die nöthigen Erläuterungen beifügt, erklärt sich mit dieser Uebersicht einverstanden, und bemerkt, wie eine so starke Abzahlung freilich nur durch Benutzung der Kassenbestände möglich geworden sey, welche letztere denn aus den Activen allerdings wieder so weit nöthig herzustellen seyn würden, was indessen, wie sich bei der dießfallsigen besondern Berathung ergeben werde, ohne Schwierigkeit zu bewirken stehe.

Da der erste Punct einen Beschluß nicht erheischt, so geht man sofort zum zweiten über, welcher die von der Regierung beantragte Anstandnahme mit Ueberweisung der Hauptstaatskassenschulden an die Staatsschuldenkasse betrifft.

Herr Bürgermeister Ritterstädt bemerkt dabei, wie er der Deputation nicht beitreten könne, wenn sie äussere, daß die völlige Erledigung der Hauptstaatskassenschulden bald erfolgen werde, da Heirathsguts- und Wiederlags-Kapitalien auch baar bestellte Cautionen sich nicht nach Belieben aufkündigen und zurückzahlen ließen.

Nachdem hierauf der Herr Referent erläuterungsweise bemerkt hat, daß bei jener Aeusserung des Berichts allerdings nur der zur Abstoßung geeignete Theil der Hauptstaatskassenschulden in das Auge gefaßt worden sey, äussert

Herr Staatsminister von Zeschau, daß allerdings auch die Cautionsschuld sich vermindern und am Ende ganz aufhören werde, indem die Einrichtung getroffen worden sey, daß neue baare Cautionen gegen Verzinsung nicht mehr angenommen würden, weshalb denn jetzt nur noch Staatspapiere deponirt oder Hypotheken zum Behuf der Cautionsleistung bestellt würden.

Die zweite Kammer ist dem Vorschlage der Regierung beigetreten, die Deputation räth an, ein Gleiches zu thun, und die Kammer tritt dem

einstimmig

bei.

Eben so tritt bei dem

dritten Puncte, welcher die Uebernahme der oberlausitzer Stiftungskapitalien in Form einer auf das Budjet zu bringenden Rente betrifft, die Kammer

der zweiten Kammer nach dem Rathe ihrer Deputation allenthalben, und namentlich auch hinsichtlich des Beisatzes „zur Zeit"

einstimmig

bei.

Der

vierte Punct betrifft das beabsichtigte gleichmäsige Verfahren mit mehrern als unablöslich bereits anerkannten oder noch anzuerkennenden Kapitalien, und es hat hierzu die zweite Kammer nicht nur ihre Zustimmung ertheilt, sondern auch den Wunsch ausgesprochen, es möge dafür gesorgt werden, daß der Ursprung der zu bestellenden Renten der Vergessenheit nicht anheim falle.

Dieser letzte Wunsch ist, wie Herr Staatsminister von Zeschau bemerkt, dadurch bereits erfüllt, daß die erforderlichen Summen im Budjet ausdrücklich als Jahresrenten unablöslicher Kapitalien aufgeführt werden, und findet man eine besondere Bemerkung darüber, daß jene Jahresrenten für die oberlausitzer Stiftungskapitalien nur als zur Zeit constituirt angesehen werden sollen, deshalb nicht nöthig, weil ja die betreffenden Verhandlungen pars actorum werden und stets wieder aufzufinden sind.

Dem Rathe der Deputation gemäs tritt man hierauf der zweiten Kammer auch hier

einmüthig

bei.

Beim

fünften Puncte, nach welchem nur noch das Kapital des Josephinenstifts an 200,000 Thaler — — als unablöslich angesehen und nach den beim vierten Puncte aufgestellten Grundsätzen behandelt werden soll, versichert Herr Staatsminister von Zeschau, wie die Urkunden, aus welchen die unbestreitbare Unablöslichkeit dieses Kapitals, welches auch Seiten des Gläubigers nicht gekündigt werden könne, hervorgehe, vollständig vorlägen, und findet sodann der Antrag der Deputation, dem Beschlusse der zweiten Kammer auch hier beizutreten,

unanime

Annahme.

Der

sechste und

siebente Punct des Decrets veranlassen keine Discussion, erheischen auch keine Erklärung Seiten der Kammer, und so gelangt man zum

achten Puncte, welcher zwei wichtige Gegenstände enthält.

Es sollen nämlich zuvörderst

a.) nach dem Vorschlage der Regierung die noch von der Anleihe vom Jahre 1807. vorhandenen, insgesammt in der Staatskasse befindlichen, landschaftlichen Obligationen gegen neue Steuerscheine vom Jahre 1830. umgetauscht werden. Dieß findet, dem Beispiele der zweiten Kammer gemäs,

einstimmige

Genehmigung, und beschließt man eben so

einstimmig,

dem zur Verwaltung der Staatsschulden erwählten und resp. noch zu erwählenden Ausschusse Vollmacht zur Ausstellung der hierzu erforderlichen Obligationen der Anleihe von 1830. zu ertheilen.

Demnächst kommt hier

b.) die Feststellung des Schuldentilgungsplans in Frage. Im Einverständnisse mit der Regierung hat die zweite Kammer beschlossen, einen Tilgungsfonds von $1\frac{1}{2}$ Procent der dermaligen Schuld, so weit solche bei der Staatsschuldenkasse in Frage kommt, auszusetzen, die Deputation der ersten Kammer aber räth aus den in ihrem Berichte angegebenen Gründen an, den Tilgungsfonds nur auf Ein Procent, jedoch in der Maase festzustellen, daß solcher bis zur völligen Abzahlung durch Zuschlag der erspart werdenden Zinsen wächst.

Bei der über diesen Gegenstand entstehenden Discussion findet sich nun keine Stimme, welche die Tilgung auf $1\frac{1}{2}$ Procent festgesetzt zu sehen wünschte, wohl aber erklären sich viele Mitglieder der Kammer für den Vorschlag der Deputation. Sie finden den hauptsächlichsten Grund dafür darin, daß auf diesem Wege den Steuerpflichtigen, trotz der schnellern Tilgung der Schuld, doch nicht erst in spätern Jahren, sondern schon jetzt eine Erleichterung werde zu Theil werden können, was dringend nothwendig erscheine, da trotz der durch den Zollverband herbeigeführten grössern Thätigkeit der Fabriken, die große Masse der Arbeiter in denselben dennoch in höchst bedrängten Verhältnissen lebe, und die gedrückten Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse, verbunden mit den Opfern, welche die Ablösung erheische, auf dem Grundbesitzer, besonders dem kleinern, schwer lasteten.

Herr Domherr D. Günther bemerkt, wie man von dem in der Regel als gültig anzuerkennenden Satze, daß jede Generation ihre Schulden selbst zu bezahlen habe, ein Tilgungsplan also die Erledigung der Passivlast nicht über 33 bis 35 Jahre hinausschieben solle, in dem vorliegenden Falle wohl abgehen könne, da die Schuldenlast theils noch aus älterer Zeit herstamme, theils durch ganz ausserordentliche Ereignisse, welche auch bereits auf der jetzigen Generation gelastet hätten, herbeigeführt worden sey, und erklärt sich sodann

Herr Staatsminiſter von Zeſchau dahin: Die Regierung habe am ſicherſten zu gehen geglaubt, wenn ſie die Frage, in welcher Maaſe der Schuldentilgungsplan einzurichten ſey, dem von den Kammern ſelbſt zur Verwaltung der Staatsſchuldenkaſſe ernannten Ausſchuſſe zur Begutachtung vorgelegt habe. Dieſer habe ſich für die Tilgung nach Höhe $1\frac{1}{2}$ Procent ohne Zuſchlag des Zinserſparniſſes entſchieden, und die Regierung habe kein Bedenken getragen, dem beizutreten, da das Avertiſſement vom 7. Juli 1830. nur eine Tilgung von Einem Procente zuſichere, und es mindeſtens nicht ausgeſprochen ſey, ob man ſich dabei eine Erhöhung der Tilgung durch Zuſchlagung der erſparten Zinſen gedacht habe. Bei der Ungewißheit darüber, wie man ſich die Sache damals gedacht habe, ſey nun der Regierung das Urtheil der Deputation der erſten Kammer ſehr wichtig, da ſie Herrn Bürgermeiſter D. Deutrich zu ihren Mitgliedern zähle, welcher bei Begründung der Anleihe von 1830. mitgewirkt, ja das Avertiſſement vom 7. Juli 1830. ſelbſt bearbeitet habe, und es werde die Regierung unter ſolchen Umſtänden ihre Zuſtimmung zu der von der Deputation vorgeſchlagenen Tilgungsweiſe, dafern ſie von den Kammern beſchloſſen werden ſollte, zu ertheilen nicht anſtehen.

Wenn man, ergegnet hierauf Herr Stellvertreter D. Deutrich, in dem mehrerwähnten Avertiſſement darüber, ob der Tilgungsfonds ein werbender ſeyn ſolle, ſich nicht beſtimmt ausgeſprochen habe, ſo liege der Grund davon darin, daß die Stände des Jahres 1830. den künftigen Ständeverſammlungen nicht weiter vorzugreifen gewünſcht hätten, als dieß die Sache und der Credit des Landes gebieteriſch erheiſcht hätten. Erwäge man indeſſen, daß auch der frühere Tilgungsfonds der ſächſiſchen Staatsſchulden ein werbender geweſen ſey, ſo müſſe man glauben, daß die Gläubiger eine ähnliche Beſtimmung auch in dem Avertiſſement vom 7. Juli 1830. zu erblicken ſich wohl hätten veranlaßt finden können. Dieß, und nicht die für den Augenblick eintretende Verminderung der Ausgaben, habe ihn, nachdem er mit ſich und ſeinem Gewiſſen zu Rathe gegangen, beſtimmt, ſich für den von der Deputation vorgeſchlagenen Weg zu erklären, den er um ſo mehr empfehle, als unverbrüchliche Erfüllung der ertheilten Zuſagen es ſey, welche den Credit Sachſens bisher ſo hoch geſtellt habe und dieſes erfreuliche Ergebniß zu erhalten geeignet ſey.

Herr Bürgermeiſter Bernhardi äuſſert, wie er dem Antrage der Deputation noch freudiger beiſtimmen würde, wenn die dadurch gehoffte Erleichterung nicht erſt auf das Jahr 1838. verwieſen wäre, ſondern den Contribuenten, und namentlich denen bei der Gewerbeſteuer, ſchon im Jahre 1837. zu Theil werden könnte; es wird ihm hierauf indeſſen ergegnet, daß wegen gewiſſer Abänderungen hinſichtlich der Perſonalabgaben bereits ein Königliches Decret vorliege, und

daß es von den Umständen abhängen werde, ob dasjenige, was in dessen Folge und sonst bei der Sache beschlossen werden dürfte, vielleicht schon bei Erhebung des zweiten Termins der Personalabgaben für 1837. in das Leben treten könne.

Endlich wird nun noch bemerklich gemacht, wie es wünschenswerth sey, bei Feststellung des Tilgungsplans, welcher die völlige Abstoßung der Schuld bis über die Zeit des muthmaaslichen Friedenszustandes hinausrücke, eine schnellere Abzahlung ausdrücklich vorzubehalten, und es ist hiermit Herr Staatsminister von Zeschau einverstanden, indem er bemerklich macht, daß der Seite 192 fg. der ersten Abtheilung der Landtags-Acten unter C. zu findende, seiner Zeit zu veröffentlichende, Tilgungsplan im §. 5. den Vorbehalt schnellerer Abzahlung ausdrücklich feststelle. Dieser Plan werde nun zwar nach dem Vorschlage der Deputation einige Abänderung erleiden, in seinen übrigen, von dieser nothwendigen Abänderung nicht betroffenen Theilen aber, wenn ihm die Kammern beiträten, so bleiben, wie er sich abgedruckt befinde, folglich auch den beregten Vorbehalt umfassen.

Bevor man zur Abstimmung gelangt, spricht endlich noch der Herr Präsident seine Ueberzeugung dahin aus: Bei dem wohlbegründeten Vertrauen, welches der Sächsische Staat genieſſe, würde zur Erhaltung des Credits am Ende wohl auch ein nicht werbender Tilgungsfonds, sogar von Einem Procente, genügen. Allein es sey dieser Credit ein Erbtheil aus frühern Zeiten, und man würde nicht wohl thun, von dem Wege, auf welchem er erworben worden, abzugehen, ohne mit Sicherheit etwas Besseres an dessen Stelle setzen zu können. Schon dieß bestimme ihn, für den Vorschlag der Deputation zu votiren. Hierzu kämen aber noch Rücksichten der Billigkeit, namentlich gegen den kleinern Gewerbtreibenden und Grundbesitzer, die er hier geltend gemacht zu sehen sich um so mehr gefreut habe, als die Kammer kein Mitglied zähle, welches diesen Classen der Gesellschaft angehöre. Nehme man hierzu noch die grössere Beschleunigung der völligen Tilgung der Schuld und die von der Deputation nachgewiesene Ersparniß an der überhaupt zu verwendenden Totalsumme, so könnten dagegen Rücksichten auf die Gläubiger, die vielleicht eine möglichst langsame Abzahlung wünschen würden, und einige Erschwerung des Rechnungswerks, die ohnehin nicht bedeutend sey, unmöglich in Anschlag kommen.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung wird der Vorschlag der Deputation

einhellig

genehmigt, und man tritt eben so

einstimmig

dem erwähnten, nur ſo weit, als dieß der heute gefaßte Beſchluß erheiſcht, abzuändernden, Tilgungsplane bei, welcher ſich Seite 192 fgg. der erſten Abtheilung der Landtags-Acten unter C. abgedruckt befindet.

Beim

neunten Puncte bemerkt

Herr Staatsminiſter von Zeſchau, wie die Regierung durch die mit Preuſſen abgeſchloſſene Convention an den für den hier erwähnten Theil der Kammer-Creditkaſſen-Schuld beſtehenden Tilgungsplan gebunden ſey und die Kammer tritt ſowohl hier als beim

zehnten, die Kündigung der unverwandelten alten Kammer- und Generalacciſcheine betreffenden, Puncte dem Vorſchlage ihrer Deputation, und ſomit den Beſchlüſſen der zweiten Kammer

einſtimmig

bei.

Dagegen bedürfen die noch übrigen Puncte, namentlich der

eilfte,

zwölfte und

dreizehnte,

einen Beſchluß nicht, und kann man ſonach zur Abſtimmung durch Namensaufruf übergehen.

Sie erfolgt, nachdem Herr Staatsminiſter von Zeſchau den Saal verlaſſen hat, und es finden dabei die bei den einzelnen Puncten gefaßten Beſchlüſſe in ihrer Totalität die Genehmigung

aller Stimmen,

wornach denn nun dieſes Protocoll an die zweite Kammer zu befördern ſeyn wird.

So kann man nunmehr zum zweiten Gegenſtande der heutigen Tagesordnung,

86.

Wahl der Mitglieder des Ausſchuſſes zur Verwaltung der Staatsſchuldenkaſſe und ihrer Stellvertreter.

der Wahl dreier Mitglieder und dreier Stellvertreter zum Ausſchuſſe für Verwaltung der Staatsſchuldenkaſſe übergehen.

Nachdem vom Präſidio die betreffenden Geſetz- und Actenſtellen mitgetheilt worden ſind, verſchreitet man ſofort zur Wahl, welche in der Maaſe erfolgt, daß jedesmal drei Namen auf die Stimmzettel geſchrieben werden, und erſt beim dritten Scrutinio relative Mehrheit entſcheidet.

Zu wirklichen Mitgliedern des Ausschusses erlangen bei der ersten Abstimmung nur mit

34 Stimmen Herr Bürgermeister Hübler und mit

23 Stimmen Herr Bürgermeister D. Deutrich

eine absolute Mehrheit, wogegen die übrigen Vota sich auf 16 andere Kammermitglieder in geringerer Zahl vertheilen.

Das zweite Scrutinium, an welchem 36 Stände Antheil nehmen, gewährt keine absolute Majorität, indem die meisten Stimmen, nämlich nur 8, auf Herrn Geheimen Rath von Minckwitz gefallen sind, wogegen bei der dritten Abstimmung eine relative Mehrheit von

15 Stimmen für ebengenannten Herrn Geheimen Rath von Minckwitz entscheidet.

Bei der Wahl der Stellvertreter erlangt bei der ersten Abstimmung nur Herr Geheimer Rath von Zedtwitz eine absolute Majorität von

19 Stimmen,

wogegen eine solche beim zweiten Scrutinio nur Herrn Kammerherrn Freiherrn von Beust mit

26 Stimmen zu Theil wird.

Bei der dritten Abstimmung endlich ist Herr D. Crusius mit absoluter Majorität von

24 Stimmen

als gewählt zu erkennen.

Die Gewählten erklären sich, so weit sie anwesend sind, bereit, die ihnen übertragene Function anzunehmen, und wie sich hiermit dieses Wahlgeschäft beendigt, so soll das darüber aufgenommene Protocoll nunmehr der zweiten Kammer mitgetheilt werden.

Nachdem hierauf zur Tagesordnung für morgen die fernerweite Berathung des Criminalgesetzbuchs bestimmt worden ist, fordert der Herr Präsident die Zuhörer auf, die Gallerieen zu verlassen, da noch eine geheime Berathung stattfinden soll, und wird sodann die öffentliche Sitzung geschlossen.

Bemerkt von

Ernst Gustav von Gersdorf. Ernst Friedrich Hartz,

Otto Graf Vitzthum. S. d. I. K.

v. Erdmannsdorf.

28.

Den 14. Januar 1837.

Gegenwärtig ſind:

Se. Excellenz Herr Staatsminiſter von Könneritz,
Herr Geheimer Juſtizrath D. Groſſ.

Nachdem die anweſenden 36 Mitglieder der erſten Kammer das Protocoll der geſtrigen Sitzung genehmigt haben, wird

87.

Vortrag aus der Regiſtrande.

vorgetragen, daß zwei Protocollextracte der zweiten Kammer vom 11. l. M. eingegangen ſeyen, wovon der eine unter

Nr. 78. den Vortrag der dieſſeitigen Erklärung über das Königliche Decret wegen der ritterſchaftlichen Beiträge zu den extraordinären Staatsbedürfniſſen der Jahre 1830. und 1831., der andere unter

Nr. 79. aber den Vortrag der ſtändiſchen Schrift auf das Königliche Decret wegen der Landtagsordnung ꝛc. betrifft. Der erſtere ſoll zu den Acten genommen, die bei letzterm erwähnte Schrift aber nunmehr abgelaſſen werden.

88.

Beurlaubungen, Entſchuldigungen.

Beurlaubt wird hiernächſt Herr Amtshauptmann Freiherr von Biedermann auf die Zeit vom 16. bis 19. l. M. und erfolgt die Anzeige, daß Herr Graf von Hohenthal für heute durch Unwohlſeyn entſchuldigt ſey.

Sodann gelangt man zur

Tagesordnung,

und ſomit

89.

Fortſetzung der Berathung des Criminalgeſetzbuchs.

zur fernerweiten Berathung des Criminalgeſetzbuchs, bei welcher zuvörderſt

Se. Königliche Hoheit Prinz Johann gedenkt, daß der Deputation in der Sitzung vom 11. l. M. aufgetragen worden ſey, nochmals zu erwägen, ob und in welcher Maaſe der im

Art. 161. des Geſetz-Entwurfs unter 4. aufgeführte Fall daſelbſt ſtehen bleiben ſolle. Nach der von den Herren Regierungsbevollmächtigten gegebenen

Erläuterung sey daselbst blos die mit offner Gewalt vollführte Brandstiftung gemeint. Eine solche könne nun nicht wohl anders, als im Falle des Raubes oder des Aufruhrs vorkommen, und da der Fall des Raubes schon durch den dritten Punct des Art. 161. getroffen werde, so bleibe noch der des Aufruhrs übrig, mit dem man den der öffentlichen Gewalt zu verbinden habe. In solchem Falle werde nun aber die Dämpfung des Feuers so erschwert, daß man hier die Brandstiftung mit der Todesstrafe zu bedrohen nicht anstehen könne nach den einmal angenommenen Grundsätzen. Die Deputation schlage demnach im Einverständnisse mit den Königlichen Commissarien vor, in den mehr beregten Artikel als Punct 4. Folgendes aufzunehmen:

4.) wenn das Verbrechen bei ausgebrochenem Aufruhre oder ihm gleich zu achtender öffentlichen Gewalt (Art. 110.) verübt worden ist,

wogegen natürlich das in Wegfall gelange, was der Gesetz-Entwurf unter Nr. 4. enthalte.

Dieß wird

einstimmig

und sodann Art. 161., wie er sich nunmehr gestaltet hat,

mit 31 Stimmen gegen 2,

genehmigt, der

Art. 162. aber bleibt nun so, wie er gestern angenommen worden ist.

So gelangt man nunmehr zum achten Kapitel und namentlich zu

Art. 172., bei welchem die Deputation auf eine erhöhete Strafe des Meineides von 1 bis 3 Jahren Zuchthaus zweiten Grades angetragen hat.

Gegen diesen Antrag erklärt sich Herr Staatsminister von Könneritz, indem er zwar die Erhöhung des Maximi der Strafe unbedenklich findet, es jedoch für unerläßlich erachtet, als Minimum Arbeitshaus festzustellen. Der Grund der Meineide liege nicht immer allein in der gesunkenen Moralität, sondern häufig auch in unangemessenen gesetzlichen Vorschriften, welche die Eide zu sehr vervielfältigt und sie oft bei minder wichtigen Dingen zur Anwendung gebracht hätten. Suche man den Grund der härtern Bestrafung des Meineides in der Verletzung der Ehrerbietung gegen die Religion, so würde auch die Gotteslästerung eine härtere Strafe erheischen, als der Gesetz-Entwurf vorschlage, bestrafe man aber die Rechtsverletzung, so sey solche in der That nicht immer so groß, daß sie die Belegung mit Zuchthausstrafe zu rechtfertigen vermöge.

Diesen Gründen fügt Herr Geh. Justizrath D. Groß bei, daß die Meineide häufig auch durch die unpassende, der Würde und Wichtigkeit der Sache nicht angemessene Art, in welcher mit Erforderung und Abnahme des Eide verfahren werde, befördert würden, wovon man sich leicht überzeuge

dürfte, wenn man z. B. daran denke, daß der Verlust jeden Wanderbuchs beschworen werden müsse. Uebrigens beruhe mancher Meineid, welcher allerdings als ein doloser erkannt werden müsse, weniger auf einem eigentlich verbrecherischen Willen, als auf einer falschen Ansicht, über die Zulässigkeit des Mittels zur Abwehrung eines gegen den Schwörenden gemachten an sich unrechtmäßigen Anspruchs.

Diese Ansicht theilt auch Herr von Polenz hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Fälle des dolosen und leichtsinnigen Eides einander oft sehr nahe lägen, und es im concreten Falle häufig schwer seyn werde, die richtige Grenze zwischen beiden zu finden, es verwendet sich auch

Herr Domherr D. Günther, der übrigens mit der Erhöhung des Maximi einverstanden ist, für die Beibehaltung des Arbeitshauses als Minimum, indem er bemerklich macht, daß ein Meineid nicht immer in einer verworfenen irreligiösen Gesinnung, sondern zuweilen auch in einer falschen Ansicht über den Conflict der Pflichten, z. B. wenn, wie vorgekommen, eine Frau ihren Ehemann dadurch von schwerer Strafe befreien könne, seinen Grund habe. Solche Fälle erheischten eine mildere Strafe und möge man nicht vergessen, daß namentlich in Polizeisachen der Schwörende häufig nicht Zeit behalte, sich die Sache ruhig zu überlegen.

Nachdem nach Herr Graf von Einsiedel bemerklich gemacht hat, daß mancher Meineid wohl auch Folge einer über die vorhandenen Beweismittel den Sachwaltern gegebenen unüberlegten Erklärung sey, die dann ohne Verlust des ganzen Prozesses nicht zurückgenommen werden könne, erheben sich

der Herr Referent und viele andere Stimmen zur Vertheidigung des Deputationsgutachtens. Sie finden es wichtig, daß das Verbrechen des Meineides stets mit einer entehrenden Strafe belegt werde, da es, wenn man Arbeitshausstrafe zulasse, die Meinung des Volks entweder über die entehrende Qualität des Meineides verrücken, oder sie dahin lenken müsse, die Arbeitshausstrafe als entehrend zu betrachten. Leider kämen Meineide nicht selten vor, und wenn man angeführt habe, daß die Fälle des wissentlichen und des leichtsinnigen Meineides zuweilen schwer zu unterscheiden seyen, so besorge man dieß nicht, da allenthalben vom Richter die Grenze zwischen dolus und culpa gefunden werden müsse. Das Beispiel der Gotteslästerung passe nicht, denn sie sey ein meist im Augenblicke der Leidenschaft erfolgter Ausbruch der Roheit, der Meineid aber ein mit Ueberlegung begangenes Verbrechen, welches um so härter bestraft werden müsse, da es die ideale Grundlage des

Staats zerstöre, z. B. selbst das Vertrauen zum Militär gefährde, und da eine milde Strafe den Meineid in den Augen der glaubenslosen rohen Menge als minder verabscheuungswürdig darstellen würde.

Nachdem sich noch der Herr Präsident für die Ansicht der Deputation erklärt hat, gelangt man zur Abstimmung, bei welcher die von der Deputation vorgeschlagene Erhöhung des Maximi auf 3 Jahr Zuchthaus zweiten Grades

einstimmig,

die von eben derselben beantragte Erhöhung des Minimi auf 1 Jahr Zuchthaus zweiten Grades aber,

mit 29 Stimmen gegen 7,

angenommen werden.

Durch die geschehenen Aeusserungen findet sich übrigens Herr Amtshauptmann Freiherr von Biedermann veranlaßt, darauf anzutragen:

man möge die Regierung in der Schrift ersuchen, die Gesetzgebung sowohl in criminellen und civilrechtlicher als polizeilicher Hinsicht zu revidiren, um dadurch die Zahl der Eide angemessen zu vermindern, auch möge eine Verfügung an die betreffenden Justiz- und Polizey-Behörden beantragt werden, um denselben die Anwendung des gehörigen Ernsts und angemessener Feierlichkeiten bei Abnahme der Eide einzuschärfen.

Dieß findet die erforderliche Unterstützung, es wird aber von Herrn Staatsminister von Könneritz ergegnet, wie der Antrag wegen Revision der gesammten Gesetzgebung zum Behuf der Verminderung der Eide so umfassend sey, daß er als völlig unausführbar anerkannt werden müsse. Uebrigens verliere die Regierung die Sache keinesweges aus dem Auge, und es werde wegen Abschaffung einiger Eide, z. B. der vor Gefährde, noch im Laufe der jetzigen Ständeversammlung ein Gesetzvorschlag an die Kammern gelangen.

In ähnlichem Sinne sprechen sich mehrere Stimmen aus, indem sie zugleich bemerken, daß der zweite Theil des Antrags Sache der Verwaltung sey, und nimmt hierauf Herr Amtshauptmann von Biedermann seinen Antrag wieder zurück, was auch Herrn von Carlowitz veranlaßte, ein beabsichtigtes Unteramendement zu demselben nicht zu stellen.

Herr D. Crusius macht demnächst noch bemerklich, wie der Deputationsbericht die sehr wichtige, aus der Fassung des Gesetzes selbst nicht zu entneh-

mende Erläuterung enthalte, daß in den vorliegenden Artikeln blos von aſſertoriſchen nicht aber von promiſſoriſchen Eiden die Rede ſey. Er frage an, wie dieſe und ähnliche Erläuterungen zur Kenntniß der künftigen Richter gelangen würden, indem er, falls hierüber keine beruhigende Erklärung ertheilt werden ſollte, einen Zuſatz zu Art. 172. für nöthig halte.

Ein ſolcher Zuſatz wird indeſſen, obwohl mehrere Stimmen die Richtigkeit der Bemerkung und die Wichtigkeit der Sache anerkennen, nicht mehr für zuläſſig erachtet, da der Schluß der Debatte über Art. 172. bereits erfolgt iſt, und erklärt Herr D. Cruſius, wie er nach Befinden ſpäter einen allgemeinen Antrag wegen der Seiten der Regierung ertheilten Erläuterungen ſtellen werde.

Es erfolgt hierauf die Annahme des Art. 172.,
mit 35 Stimmen gegen 1,
und gelangt man zu den
Art. 173. und 174., welche mit den von der Deputation beantragten Abänderungen, eben ſo wie
Art. 175. unverändert
einſtimmige
Genehmigung finden.

Beim

Art. 176. findet Herr Domherr D. Günther den Begriff des leichtſinnigen Eides zu eng gefaßt, indem der Geſetz-Entwurf ſolchen nur dann ſtatuire, wenn etwas Unwahres eidlich verſichert worden. Dieß genüge aber nicht, da offenbar auch dann ein leichtſinniger Eid vorhanden ſey, wenn Jemand Etwas beſchwöre, was zwar an ſich richtig ſey, von deſſen Wahrheit er aber keine Kenntniß oder Ueberzeugung habe. Es wird dieß durch Beiſpiele erläutert und darauf der Antrag gegründet, den Anfang des Artikels ſo zu faſſen:

> Wer aus Leichtſinn eine Behauptung, von deren Richtigkeit er nicht völlig überzeugt iſt, vor Gericht eidlich erhärtet hat, iſt u. ſ. w.

Dieß wird auch unterſtützt, ſodann aber von mehrern Seiten dagegen angeführt, daß hier ein culpoſes Verbrechen vorliege, welches nach der im ganzen Geſetzbuche angenommenen Anſicht nur dann einer Strafe unterliege, wenn es einen Erfolg gehabt habe, der hier aber fehle. Andere finden in dem von Herrn D. Günther berührten Falle einen doloſen Meineid, noch Andere glauben, daß die durch Art. 1. für die Anwendung des Geſetzbuchs

gegebene Freiheit der Auslegung auch hier genüge, noch Andere endlich glauben, daß wenn beim doloſen Meineide die Beeidung einer unrichtigen Behauptung erfordert worden ſey, ein Gleiches auch beim Meineide aus Leichtſinn nicht umgangen werden könne, wenn man ſich nicht in Inconſequenzen und eine Caſuiſtik verlieren wolle.

Da indeſſen auch wiederum mehrere Stimmen die Richtigkeit der gemachten Bemerkung anerkennen, ſo wird am Ende

einſtimmig

beſchloſſen, die Deputation zu erſuchen, daß ſie die Sache mit den Königl. Herren Commiſſarien prüfen, und in nächſter, dem Criminalgeſetzbuche gewidmeten Sitzung Vorſchläge darüber eröffnen möge, ob und in welcher Maaſe der Art. 176. eine Abänderung im Sinne des Herrn D. Günther bedürfe.

In dem

Art. 177. ſoll nach dem Vorſchlage der Deputation unter a. Seite 118 ihres Berichts das Citat des Art. 176. eingeſchaltet werden, und es wird dieß

einſtimmig

genehmigt, mit dem Vorbehalte, nach Befinden auch noch das Citat eines Art. 176 b. einzuſchalten, dafern vielleicht ein ſolcher in Folge des vorſtehend erwähnten Günther'ſchen Antrags beliebt werden ſollte.

Von der Deputation iſt demnächſt unter b. auf eine Milderung der Strafe des Meineides beim Widerrufe durch Herabgehen von Zuchthaus auf Arbeitshaus angetragen worden.

Herr Bürgermeiſter Wehner findet aber dieſe Herabſetzung nicht genügend, indem er zugleich auf den von der Deputation der zweiten Kammer Seite 115 und 116 ihres Berichts gemachten, noch weit gelindern Vorſchlag hinweiſet. Er tritt zwar dieſem letztern nicht ganz bei, wünſcht ihn indeſſen in der Maaſe angenommen zu ſehen, daß darin ſtatt „Arbeitshausſtrafe bis zu 6 Monaten" geſetzt werde „Arbeitshausſtrafe bis zu zwei Jahren".

Nachdem dieß unterſtützt worden iſt, wird von mehrern Seiten dagegen eingehalten, wie hier ein völlig conſumirtes Verbrechen vorliege, was überdieß in der Regel ohnehin nicht härter werde geſtraft werden, als höchſtens mit 2 Jahren Arbeitshaus, während in den wenigen Fällen, wo der Vorſchlag der Deputation eine höhere Strafe zulaſſe, ſolche wegen der großen Schändlichkeit der Abſicht wohl verdient ſey

Der Vorschlag des Herrn Bürgermeisters Wehner setze die Strafe auf= ser dem richtigen Verhältnisse zu der Strafe des Versuchs, und wenn auch der Meineidige den Preis seines Verbrechens aufgebe, so bleibe doch die im Meineide begangene Gotteslästerung unverändert; am Ende werde der, wel= cher besorgen müsse, sein Verbrechen entdeckt zu sehen, sich durch Widerruf minder straffällig zu machen suchen, ohne daß selbst eine wahre Reue einge= treten sey.

Dagegen findet der Wehnersche Vorschlag auch wieder seine Vertheidiger, und es versichert namentlich Herr Domherr D. Günther, wie es nichts Selte= nes sey, daß Meineidige, selbst im Falle bei Untersuchungen geleisteter Purga= torien, freiwillig ihr Verbrechen bekenneten und sich der Strafe unterwürfen, um nur der Quaal ihres Gewissens zu entgehen.

Se. Königliche Hoheit Prinz Johann macht hierauf zur Ausgleichung den Vorschlag, den Artikel, übrigens unter Beibehaltung der von der Deputation Seite 118 ihres Berichts beantragten Fassung, so zu stellen:

auf ein Viertheil bis zur Hälfte der Dauer der u. s. w.

Dieß wird, nachdem sich Herr Bürgermeister Wehner damit einverstanden erklärt hat, unterstützt, auch, so wie im Uebrigen der Vorschlag der Deputa= tion und der Artikel 177. selbst,

einstimmig

angenommen.

Zu den nun folgenden Artikeln 178 — 182. hat, laut der Beilage dieses Protocolls unter 54., Herr Amtshauptmann von Welck darauf angetragen, hier den Gesetz=Entwurf dahin abzuändern, daß allenthalben statt Gefängnißstrafe Arbeitshaus, und statt dieses letztern Zuchthaus Platz ergreifen möge.

Zur Bevorwortung dieses Vorschlags führt der Herr Antragsteller an: Es sey eine der wichtigsten Pflichten des Staats, für Aufrechthaltung und Hei= lighaltung der Religion zu sorgen. Wo dieß nicht geschehe, da werde die Mo= ralität und die Basis des Staatsverbandes untergraben, dieß aber müsse ge= schehen, wenn man z. B. die Gotteslästerung nicht härter strafen wolle, als einen Diebstahl von 10 bis 50 Thalern, als eine simple Verleumdung und dergl. mehr. Die Deputation der zweiten Kammer wolle in mehrern hier ein= schlagenden Artikeln das Strafmaas noch herabsetzen und beziehe sich dabei dar= auf, daß wir in einem aufgeklärten, toleranten Lande lebten. Ihm scheine dieß kein Grund zu einer Maasregel zu seyn, die den Verdacht des Indiffe= rentismus würde erwecken können, und vermisse er auch die Motiven der Re= gierung zu so milder Strafe, wenn er sie nicht etwa in der allgemeinen Bezie=

hung auf die angeblich geläuterten Ansichten unserer Zeit finden solle, denen er hier mindestens nicht beizutreten vermöge. Die von der Deputation der zweiten Kammer genommene Beziehung auf die Gesetzgebung anderer Staaten beweise nichts, da Religion und Cultus in katholischen Staaten weit weniger einer strafwürdigen Nichtachtung unterworfen wären.

Ob nun wohl der Antrag die erforderliche Unterstützung nicht erhält, so nimmt doch Herr Staatsminister von Könneritz das Wort, um auf die Aeusserungen des Herrn von Welck, die Vorwürfe gegen die Regierung enthielten, zu antworten. Da die hier in Frage stehenden Verbrechen nach dem Gesetz-Entwurfe nicht milder bestraft werden sollten, als dieß bisher schon wirklich der Fall gewesen, so habe es auch besonderer Motiven nicht bedurft, was aber die geläuterten Ansichten der neuern Zeit betreffe, so bestünden sie darin, daß man, und gewiß mit Recht, in der Gotteslästerung nicht mehr eine Beleidigung Gottes erblicke, sondern nur eine sträfliche Verletzung des religiösen Gefühls Anderer.

In der Gotteslästerung, bemerkt hierauf Se. Königliche Hoheit Prinz Johann, habe die Deputation den unprämetitirten Ausbruch einer Rohheit erkennen zu müssen geglaubt, und hiernach die angedroheten Strafen für gnügend gehalten, wofür sie denn auch

Herr D. Großmann erkennt, und das um so mehr, als es gerade in solchem Falle weit weniger bedenklich sey, die Strafe künftig zu erhöhen, wenn sich dieß nöthig zeigen sollte, denn sie jemals zu ermäsigen.

Es hat demnächst für

Art. 178. die Deputation eine veränderte Fassung Seite 119 ihres Berichts vorgeschlagen,

Herr Geheimer Justizrath D. Groß macht aber bemerklich, daß es schon um der künftigen Vereinigung willen zweckmäsig erscheine, lieber die von der Deputation der zweiten Kammer Seite 116 ihres Berichts vorgeschlagene Wortstellung anzunehmen.

Dieß wird, nachdem sich die Deputation einverstanden erklärt hat, und zugleich mit Art. 178. selbst,

mit 31 Stimmen gegen 1,

genehmigt.

Eben so finden die

Art. 179. und 180. unverändert,

mit 31 Stimmen gegen 1,

Annahme, und hat sodann Unterzeichneter laut der Beilage 55. einen Zusatz als

Art. 186 b. beantragt, zu deſſen Unterſtützung er anführt: Es ſey unbe-
zweifelt ein weit härteres Verbrechen, wenn ſich Mehrere zur Störung des
Gottesdienſtes verbänden und ſolche gemeinſchaftlich ausführten, als wenn dieß
ein Einzelner, vielleicht ohne prämeditirten Vorſatz, thue. Gleichwohl ſeyen
in den erſtgedachten Fall im Geſetz-Entwurfe keine Beſtimmungen gegeben,
als Art. 181. von der Verhinderung, nicht aber von der Störung des Got-
tesdienſtes handele, und dieſe Lücke auszufüllen, ſey der vorgeſchlagene Zuſatz-
artikel beſtimmt.

Der Antrag wird hierauf unterſtützt, dagegen aber von mehrern Seiten
angeführt, wie der Spielraum, den die Artikel 179. und 180. bei Beſtim-
mung der Strafe gewährten, auch für den Fall einer von Mehrern ausgeführ-
ten Störung ausreiche, die ohnehin in der Regel in ein anderes Verbrechen
übergehen werde.

Der Vorſchlag des Unterzeichneten wird ſodann,

von 22 Stimmen gegen 9,

abgelehnt, und es erfolgt die Annahme des

Art. 181. mit der von der Deputation beantragten Straferhöhung und des

Art. 182. unverändert,

alſo des

mit 31 Stimmen gegen 1.

Hier wird indeſſen wegen Ablaufs der Zeit abgebrochen, und unter der
Beſtimmung, daß man ſich zu nächſter Verhandlung des Criminalgeſetzbuchs
von Art. 1. zu und mit Art. 213. vorzubereiten haben werde, zur Tagesordnung für
die nächſte Sitzung:

1.) der Bericht der erſten Deputation über das Königliche Decret, Entlaſſung auf mehrere ſtändiſche Anträge ꝛc. enthaltend, ſo wie

2.) der anderweite Bericht derſelben Deputation über das Königliche Decret wegen der Protocollführung ꝛc.

beſtimmt.

Die Faſſung der heute angenommenen Artikel enthält die Beilage R.

Niedergeſchrieben von

Ernſt Guſtav von Gersdorf. Ernſt Friedrich Hartz,
Sect. d. I. K.

Friedrich von Miltitz.

Carl von Metzſch.

R.

Artikel 161.

Wer eine Feuersbrunst in bewohnten oder andern Gebäuden erregt, wo sich gewöhnlich oder wenigstens zu der Zeit, wenn dieselbe ausbrechen soll, Menschen aufhalten, ohne Unterschied ——— bestraft werden:

1.) wenn durch das entstandene Feuer ein Mensch getödtet oder lebensgefährlich verwundet oder verstümmelt worden ist, und dieser Erfolg unter den vorhandenen besondern Umständen von dem Verbrecher mit Wahrscheinlichkeit vorausgesehen werden konnte;

2.) wenn an verschiedenen Orten einer Stadt oder eines Dorfes zugleich Feuer angelegt worden, und dieses wenigstens an Einem Orte zum Ausbruche gekommen ist;

3.) wenn der ausgebrochene Brand in der Absicht angestiftet wurde, um unter dessen Begünstigung Raub und Mord auszuführen;

4.) wenn das Verbrechen bei ausgebrochenem Aufruhr oder ihm gleich zu achtender öffentlichen Gewalt (Art. 110.) verübt worden ist;

5.) wenn der Verbrecher, um die Löschung zu verhüten, die Löschmittel entfernt oder unbrauchbar gemacht hat;

6.) wenn der Verbrecher an oder in der Nähe von Pulvervorräthen Feuer angelegt hat, in der Absicht, dieselben zu entzünden, in sofern dadurch Menschen, oder Gebäude, in welchen sich gewöhnlich oder wenigstens zur Zeit der That Menschen aufhalten, in Gefahr kommen.

Art. 162.

Die Erregung ——— Wohnungen (vergl. Art. 161.) —— Wohngebäude abgebrannt ist;

2.) bei wiederholter ——— gelangen;

3.) wenn das Feuer an Gebäuden angelegt wird, in welchen sich eben eine große Anzahl von Menschen versammelt befindet.

Art. 163. bis 171.

befinden sich in der Beilage des Protocolls vom 11. Januar.

Art. 172.

Wer ——— ist mit ein bis drei Jahren Zuchthaus zweiten Grades zu bestrafen.

Art. 173.

Ist aber ——————— Strafen ein:

1.) wenn ——— Zuchthaus zweiten Grades von 2 bis zu 4 Jahren;

2.) besteht sie ——— desselben Grades von 3 bis zu 10 Jahren;

3.) ist das ——— Zuchthaus ersten oder zweiten Grades von 8 bis zu 15 Jahren.

Art. 174.

Hat derjenige ——— so ist in dem Falle unter Nr. 1. auf Zuchthaus zweiten Grades von 3 bis 10 Jahren, im Falle unter Nr. 2. auf Zuchthaus ersten oder zweiten Grades von 6 bis 20 Jahren, und in dem Falle unter Nr. 3. auf lebenslängliches Zuchthaus ersten oder zweiten Grades zu erkennen.

Ist an einem u. s. w.

Art. 175.

bleibt unverändert.

Art. 176.

ist ausgesetzt.

Art. 177.

Wenn derjenige ——— so ist nur auf ein Viertheil bis zur Hälfte der Dauer der in den Art. 172. 173. und 176. bestimmten Strafen unter Verwandlung der Zuchthaus- in Arbeitshausstrafe und in den Fällen u. s. w.

Art. 178.

Wer die der Religion schuldige Ehrerbietung durch Gotteslästerungen öffentlich verletzt, soll mit Gefängniß u. s. w.

Art. 179. 180.

bleiben unverändert.

Art. 181.

Die Verhinderung ——— ——— ist mit Gefängniß von 2 Monaten bis zu Einem Jahre, und an den Anstiftern u. s. w.

Art. 182.

bleibt unverändert.

№ 54.

ad Art. 178—182.

Daß überall, wo in diesen Artikeln im Gesetz-Entwurf Gefängnißstrafe festgesetzt ist, — Arbeitshaus-Strafe, und wo Arbeitshausstrafe bestimmt ist — Zuchthaus-Strafe zweiten Grades, Platz greifen möge. —

Fr. von Welck.

№ 55.

Zu Kap. VIII. des zweiten Theils des Criminalgesetzbuchs.

Nach Art. 180. wünscht Unterzeichneter einen Zusatzartikel 180 b. eingeschaltet zu sehen, folgenden Inhalts:

> Wenn die in den Artikeln 179. und 180. angegebenen Verbrecher von Mehrern gemeinschaftlich in Folge vorhergehender Verabredung begangen werden, so sind die daselbst bestimmten Strafen für die Anstifter und Anführer zu verdoppeln, für die Theilnehmer um die Hälfte zu erhöhen.

Ernst Friedrich Hartz.

29.

Den 16. Januar 1837.

Gegenwärtig sind:

Se. Excellenz Herr Staatsminister von Lindenau,
Se. Excellenz Herr Staatsminister von Zeschau,

später auch

Se. Excellenz Herr Staatsminister von Carlowitz, und
Se. Excellenz Herr Staatsminister von Könneritz.

Die anwesenden 37 Mitglieder der ersten Kammer genehmigen das über die vorige Sitzung aufgenommene Protocoll und ertheilen sodann

90.

Beurlaubungen.

Herrn von Posern Bewilligung zur Verlängerung seines Urlaubs bis zum 31. l. M. so wie auch Herr Rittmeister von Hartitzsch auf heute und morgen und Herr Domherr von Leipziger auf den 15. bis 22. l. M. beurlaubt werden.

Zur

Tagesordnung

übergehend, trägt

91.

Berathung über den Bericht der ersten Deputation, das Königliche Decret enthaltend, die allerhöchste Entschliessung auf mehrere ständische Anträge ꝛc. betreffend.

Herr Bürgermeister Wehner, als Referent, den Bericht der ersten Deputation über das Decret vom 13. November 1836., die allerhöchste Entschliessung auf mehrere ständische Anträge und allgemeine Mittheilungen an die Stände betreffend, vor.

Das Decret und mit ihm der Bericht zerfallen in zwei Haupttheile, deren jeder wieder mehrere einzelne Nummern enthält, und man folgt diesen Abtheilungen auch bei der Berathung.

Anlangend

ad I.

den ersten Haupttheil, so hat sich die Deputation

ad 1.) die Gleichstellung der Rechtsnormen in der Oberlausitz mit denen der Erblande betreffend,

ad 2.) die bei Vollstreckung der Todesstrafen zu beobachtende Form betreffend,

ad 3.) die Behörde zu Entscheidung von Competenzconflicten zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend,

ad 4.) die Ueberweisung ungangbarer Berggebäude ꝛc. an die Ortsobrigkeiten betreffend,

ad 5.) die Fixirung der Brandkassenbeiträge auf jede Bewilligungsperiode betreffend und

ad 6.) die Beförderung der Sonntagsschulen betreffend,

durch die im Decrete enthaltenen Mittheilungen befriedigt gefunden und der Kammer angerathen dabei Beruhigung zu fassen, was denn auch ohne weitere Discussion, und zwar bei jedem Puncte einzeln,

einstimmig,

genehmigt wird.

Gleiche Beruhigung hat

ad 7.) die Deputation bei der Erklärung des Decrets in Betreff der in manchen Städten noch bestehenden indirecten Abgaben bei Einbringung ländlicher Erzeugnisse fassen zu können geglaubt,

Herr Amtshauptmann Freiherr von Welck aber tritt dieser Ansicht nicht bei, indem er den ständischen Antrag so lange nicht für völlig erledigt halten könne, als überhaupt noch Abgaben der angegebenen Art in einzelnen

Städten fortbeſtünden. Er wünſche, daß die Regierung der möglichſten Abſtellung dieſer Abgaben fortwährend ihre Aufmerkſamkeit ſchenken möge, und beantrage deshalb:

> Man möge die Regierung erſuchen, nicht nur neue Abgaben der angeführten Art künftig nicht einführen zu laſſen, ſondern auch fernerweit ſo viel möglich auf den Wegfall der bereits beſtehenden Bedacht zu nehmen.

Dieß wird zahlreich unterſtützt und von mehrern Seiten bevorwortet, unter dem Anführen, daß, ſo lange jene Abgaben fortbeſtünden, die bei Errichtung des Zollverbandes entſtandenen Hoffnungen unerfüllt blieben und daß es unbillig erſcheine, die Landbewohner, denen die Eingangsabgaben doch zur Laſt fielen, da ſie deren Betrag dem Käufer nicht anrechnen könnten, zur Uebertragung eines Theils der Schulden der Städte anzuhalten.

Dagegen ſind der Herr Referent und mehrere andere Kammermitglieder anderer Anſicht. Sie führen an: So wenig man ſagen könne, daß der Eingangszoll von Colonialwaaren den Producenten derſelben treffe, eben ſo wenig ſey es gegründet, wenn man behaupten wolle, daß die Landbewohner es ſeyen, welche die ſtädtiſchen Abgaben entrichteten, da ſie dieſe leztern, wie billig, auf ihre Producte ſchlügen. Wenn die Städte das, was an Producten in ihrem Bezirke ſelbſt erzeugt werde, einer Beſteuerung unterwürfen, ſo ſey es natürlich, daß ſie eine entſprechende Abgabe auch von dem erheben könnten und erheben müßten, was eingebracht werde, und genüge es, wenn nur Veranſtaltung getroffen werde, das frei zu laſſen, was nicht in der Stadt ſelbſt conſumirt werde, ſondern wieder ausgehe. Die in Frage ſtehenden Abgaben drückten Niemand mehr, als die Bewohner der Städte ſelbſt, in denen ſie beſtünden, und es wünſche daher Niemand ſehnlicher ſie abzuſchaffen. Allein es ſey dieß nicht allenthalben möglich, mindeſtens nicht ſofort, und man könne ſich mit der im Decrete enthaltenen Erklärung vollkommen beruhigen, indem, wenn Mißbräuche entſtehen ſollten, jedem einzelnen Mitgliede der Kammern ja das Befugniß zuſtehe, die Sache auf dem Wege der Petition auf das Neue zur Sprache zu bringen.

Herr Geheimer Rath von Zedtwitz ſpricht ſich dahin aus: Er überzeuge ſich willig, daß es bei der Maſſe der auf manchen Städten noch haftenden Kriegsſchulden nicht möglich ſeyn werde, jene Abgaben allenthalben ſofort aufzuheben, allein er wünſche auch, daß Letztere nicht etwa dazu verwendet würden, auch neuere Schulden dadurch zu tilgen, die durch fehlerhafte Adminiſtration oder zu luxuriöſe Einrichtungen veranlaßt würden. In dieſem Sinne aber trage er darauf an:

Man möge die Regierung ersuchen, genaue Kenntniß von dem Schuldenwesen der Städte zu nehmen und indirecte städtische Abgaben niemals wegen erst neuerlich entstehender Schulden zu bewilligen.

Auch dieß wird zwar unterstützt, findet aber mehrseitigen Widerspruch, indem der Regierung ohnehin die genauesten Notizen über das Schuldenwesen der einzelnen Städte zugiengen, sie daher zur Kenntnißnahme von denselben nicht erst aufgefordert zu werden brauche, überdieß auch da, wo es auf Entwerfung eines regelmäsigen Tilgungsplans ankomme, eine Sonderung der Schulden in ältere und neuere weder angemessen noch häufig selbst möglich sey.

In Folge der geschehenen Aeusserungen erklärt sodann Herr Staatsminister von Zeschau: Es sey der eigene Wunsch der Regierung, jene indirecten städtischen Abgaben soweit irgend möglich abzuschaffen, und es sey dem gemäs theils durch Verminderung, theils durch Aufhebung so viel geschehen, als nach den Umständen habe geschehen können. Die Regierung werde die Sache auch forthin stets im Auge behalten und auf dem betretenen Wege thunlichst fortgehen, allein da fast alle Städte früher Zuschläge zur Accise erhoben hätten, so sey deren Verlegenheit bei Einführung des Zollverbandes allerdings keine geringe gewesen, und man habe hier und da von der frühern Einrichtung nothgedrungen Etwas beibehalten müssen. Den Antrag des Herrn Secretärs von Zedtwitz könne er zur Annahme nicht empfehlen, da er, so viel die Kenntnißnahme von dem Schuldenwesen der Städte anlange, unnöthig sey, dagegen aber die unbedingte Zulässigkeit indirecter städtischen Abgaben wegen aller Kriegsschulden bestimmt ausgesprochen zu werden scheine.

Herr Geheimer Rath von Zedtwitz nimmt hierauf seinen Antrag wieder zurück, und da sich mehrere Stimmen dahin erklären, wie ihnen der Vorschlag der Deputation hauptsächlich in so fern zu weit zu gehen scheine, als nach demselben der ständische Antrag für völlig erledigt erkannt werden solle, so schlägt

der Herr Präsident vor, die Kammer möge beschliessen:

wie sie sich nach der vom Herrn Staatsminister von Zeschau gegebenen Erklärung dermalen beruhigt finde.

Dieser Vorschlag wird auch, nachdem sich mehrere Anwesende für denselben erklärt haben,

einstimmig

angenommen und erledigt sich hierdurch der Antrag des Herrn Amtshauptmanns von Welck.

Wenn die Deputation ferner

ad 8.) die Anstellungsportuln der Staatsdiener betreffend, und

ad 9.) die Verpflichtung der katholischen Geistlichen der Oberlausitz auf die Landesverfassung, die Abänderung der Form der Erlasse des apostolischen Vicars und die Ausübung des juris circa sacra über die katholische Kirche betreffend, Etwas nicht zu bemerken gefunden hat, vielmehr der Kammer von ihr angerathen wird, bei den gegebenen Erklärungen Beruhigung zu fassen, so findet solches

einmüthige

Zustimmung, und es erklärt nur noch, auf eine dießfallsige Anfrage des Herrn D. Großmann, der

Herr Staatsminister von Carlowitz, daß das Regulativ wegen Ausübung des juris circa sacra über die katholische Kirche den Ständen noch während ihrer dermaligen Versammlung vorgelegt werden solle.

Anlangend endlich

ad 10.) die Verbesserung des Zustandes der jüdischen Glaubensgenossen, so erklärt zuvörderst

Se. K. H. Prinz Johann, wie bei Fassung des von der Deputation Seite 260 ihres Berichts gestellten Antrags ein Mißverständniß obgewaltet zu haben scheine, indem die Absicht der Deputation keineswegs dahin gehe, unerwartet des beantragten Gesetzes interimistische Maasregeln zur Erleichterung der Juden eintreten zu sehen, der zweite Theil des Antrags von dem Worte „inzwischen" an, vielmehr nur die Gegenstände bezeichnen solle, auf welche man das Gesetz gerichtet zu sehen wünsche.

Herr Stellvertreter D. Deutrich äussert, unter Beziehung auf die hinsichtlich der Entfernung der Juden vom Schacherhandel anderwärts gewonnenen erfreulichen Resultate, den Wunsch, daß das zu erwartende Gesetz wo irgend möglich noch der dermaligen Ständeversammlung vorgelegt werden möge, und es schliessen sich dem mehrere Stimmen an, indem sie sich dahin erklären, daß es ihnen dem künftigen Gesetze vorzugreifen scheinen würde, wenn, nach dem Antrage der Deputation, unerwartet desselben den Juden das Befugniß ertheilt werden sollte, bürgerliche Gewerbe auf eigene Hand zu betreiben, was doch vielleicht nur unter gewissen Modificationen, vielleicht namentlich unter Beschränkungen hinsichtlich der Annahme von Gesellen und Lehrlingen, durch das künftige Gesetz gestattet werden dürfte.

Es habe, bemerkt hierauf Herr Staatsminister von Lindenau, dieser Gegenstand schon oft der Berathung der Regierung unterlegen, man habe Materialien gesammelt, sie gesichtet und es werde höchst wahrscheinlich noch im Laufe dieses Landtags möglich werden, einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, bei welchem die Fragen wegen Acquisition von Grundbesitz, wegen Betreibung bürgerlicher Gewerbe und Niederlassung an andern Orten Sachsens, wo sich jetzt keine Juden befinden, zur Sprache und Berathung gelangen würden. Uebrigens werde vielleicht schon in nächster Woche ein Gesetz-Entwurf an die Stände gelangen, nach welchem es den jüdischen Gemeinden zu Dresden und Leipzig gestattet werden solle, Grundeigenthum zum Behuf der Anlegung von Synagogen zu erwerben.

Ob sich nun wohl mehrere Stimmen hierbei völlig beruhigen zu können glauben, so wünscht doch Se. K. H. Prinz Johann einen bestimmten Antrag an die Regierung gestellt zu sehen, hauptsächlich um die durch die Erklärung im Decrete sehr besorgt gewordenen Israeliten zu beruhigen, und es wird dieser Vorschlag in der Maase angenommen:

daß man die Staatsregierung ersuchen will, das vermittelst ständischer Schrift vom 29. October 1834. erbetene Gesetz über die Verhältnisse der hierländischen israelitischen Glaubensgenossen wo möglich noch der dermaligen, spätestens aber der nächsten Ständeversammlung vorzulegen.

Es wird dieß,

mit 31 Stimmen gegen 1,

angenommen, und gelangt der zweite Theil des Antrags der Deputation in Wegfall.

So gelangt man nun

ad II.

zum zweiten Haupttheile des Decrets und Berichts, bei welchem

ad 1.) die Deputation vorgeschlagen hat, zu erklären, wie der Ständeversammlung ein Bedenken gegen die Erlassung des provinzialständischen Statuts der Oberlausitz nicht beigehe.

Herr Bürgermeister Wehner als Referent bemerkt hierbei jedoch, wie sich die Deputation nach nochmaliger reiflicher Erwägung überzeugt habe, daß es einer solchen Erklärung nicht bedürfen werde, da das in Frage stehende Sta-

tut ausdrücklich nur zur Kenntnißnahme erbeten und vorgelegt worden sey, weshalb er denn vorschlage zu erklären,

daß die Kammer den gestellten Antrag durch erfolgte Vorlegung des Statuts erledigt finde.

Unterzeichneter tritt dieser Ansicht bei, indem er noch bemerkt: Das provinzialständische Statut sey zwar an sich ein Provinzial-Statut von der Art, deren Vorlegung an die allgemeinen Stände nach §. 7. des oberlausitzer Verfassungsvertrags erfolgen müsse. Von dieser Regel aber mache wegen des provinzialständischen Statuts der §. 54. gedachter Urkunde eine Ausnahme, aus dem Grunde, weil dieses Statut gewissermaasen einen Theil des Vertrags ausmache und noch mit den frühern damals in anerkannter Wirksamkeit gestandenen Provinzialständen der Oberlausitz zu verabhandeln gewesen sey, wie dieses nicht nur in der Sitzung der ersten Kammer am 17. September 1834. ausdrücklich sondern auch dadurch anerkannt worden sey, daß mehrere auf Vorbehalt der Prüfung und Monirung des Statuts gerichtete Anträge in beiden Kammern nicht angenommen worden seyen, und man die Vorlegung des Statuts lediglich zur Kenntnißnahme verlangt und zugesichert erhalten habe.

Hierauf wird der oben erwähnte Antrag des Herrn Bürgermeisters Wehner

einstimmig

angenommen, man tritt auch

ad 2.) dem Gutachten der Deputation, welches hinsichtlich des mit dem Hause Schönburg abgeschlossenen und des mit dem Besitzer der Herrschaft Wildenfels annoch abzuschliessenden Recesses bei der Mittheilung der Regierung Beruhigung zu fassen anräth,

einmüthig

bei.

Dagegen erregt

ad 3.) der Antrag der Deputation wegen des Salzwesens, Bl. 267. des Berichts, eine lange und lebhafte Debatte. Er geht in der Hauptsache dahin, die beantragte Verbesserung des Salzwesens ehemöglichst in ihrem ganzen Umfange eintreten zu lassen, vor allen Dingen aber durch Verordnung jeden Zwang zu Entnehmung gewisser Salzquanta aufzuheben.

Nachdem mehrere Anwesende der Deputation ihren Dank für diesen Vorschlag ausgesprochen und sich lebhaft für dessen Annahme, besonders hinsichtlich der Aufhebung jenes Zwanges, ausgesprochen haben, schließt sich ihnen der

Unterzeichnete an, äussert dabei jedoch, daß der Zwang zur Entnehmung gewisser Salzquanta seiner Ueberzeugung nach nicht durch Verordnung sondern nur durch Gesetz werde aufgehoben werden können, theils weil er durch Gesetz eingeführt sey, theils weil dabei die Rechte der Salzschenken betheiligt seyen und zugleich mit regulirt werden müßten, wenn nicht eine Menge von Streitigkeiten, Irrungen, wohl gar Schädenansprüchen an die Regierung entstehen sollten. Er schlägt deshalb, indem er im Uebrigen der Deputation beitritt, vor, aus dem Vorschlage der letztern die Worte „durch Verordnung" wegzulassen, und am Schlusse beizufügen „und deshalb den Ständen noch bei gegenwärtigem Landtage einen Gesetzvorschlag vorzulegen."

Nachdem dieß ausreichend unterstützt worden ist, stellt Herr Staatsminister von Zeschau kurz die beim Salzwesen gegenwärtig bestehende Einrichtung dar, und äussert dabei, wie er dieselbe keinesweges allenthalben angemessen finde, indem namentlich in der Verschiedenheit des Preises in den einzelnen Niederlagen ein um so grösserer Uebelstand liege, als man den Preis in den von den Salinen entfernter liegenden Orten um etwas mehr als den Betrag des Fuhrlohns erhöht habe. Eine Gleichstellung des Preises dürfte aber in den Kammern schwerlich Anklang finden, da sie, wenn nicht die Staatskasse den empfindlichsten Verlust erleiden solle, allerdings eine Erhöhung für die im westlichen Theile Sachsens befindlichen Niederlagen herbeiführen müßte. Eben so unangemessen sey an sich der Zwang zur Entnehmung bestimmter Quanta, allein er sey theils seit die Einschleppung fremden Salzes sich vermindert habe, theils durch die große Nachsicht der Regierung, welche die Reste meist erlasse, weit minder beschwerend geworden, und die Aufhebung desselben werde um so grössern Schwierigkeiten unterliegen, als dabei allerdings die Rechte der Salzschenken sehr wesentlich betheiligt seyen. Die Regierung wünsche, wenn einmal Etwas beim Salzwesen geschehen solle, eine durchgreifende, vollständige Verbesserung desselben, und darum sey es nicht wünschenswerth, dem Antrage der Deputation gemäs, unerwartet der allgemeinen Maasregeln eine einzelne Vorschrift herauszuheben und sie, ohne Rücksicht auf den Einfluß den sie auf das Ganze äussere, für ungültig zu erklären.

Gegen diese Aeusserung erheben sich nun mehrere Stimmen. Sie stellen die Unbilligkeit des osterwähnten Zwanges und die Härte dar, mit welcher er insonderheit auf den ärmern Theilen des Landes hafte, welche vermöge der Einfachheit der daselbst gewöhnlichen Lebensweise das vorgeschriebene Quantum zu verbrauchen nicht im Stande seyen. Die Aufhebung des Zwanges möge ihre Schwierigkeiten haben, allein sie sey unerläßlich und baldigst nothwendig, und die Staatskasse werde dadurch nicht einmal eine Einbuße erleiden, da ja doch die Reste erlassen zu werden pflegten. Schlügen die Rechte der Salzschenken ein, so werde man letztere leicht abfinden können, in sofern man sie nach Höhe des gesetzlichen Rabbats entschädige und solchen dagegen der Staatskasse zufliessen lasse, am Ende aber werde es irgend einer Entschädigung auch gar nicht bedürfen, wenn man die Salzschenken und das Verhältniß fortbestehen lasse, daß jeder Consument an einen bestimmten Schenken gewiesen sey. Allenfalls könne man ja auch die Einrichtung treffen, daß jedem Schenken nur sein ungefährer wirklicher Bedarf verabreicht würde, was ihn dann nöthigen würde, nur an die an ihn gewiesenen Consumenten zu verkaufen.

Anlangend das Bedenken des Unterzeichneten, daß die Aufhebung des Zwanges zur Erkaufung gewisser Salzquanta nur durch Gesetz werde erfolgen können, so erklärt sich Herr D. Großmann für denselben, indem es für das constitutionelle Princip höchst wichtig sey, die Grenze zwischen Gesetz und Verordnung festzuhalten, hier aber die Aufhebung einer Steuer vorliege, die eben so wenig als deren Auflegung ohne Gesetz erfolgen könne.

Dagegen sind nun wieder viele andere Kammermitglieder der gegentheiligen Meinung. Mehrere finden in dem osterwähnten Zwange lediglich eine um der Controle willen eingeführte Regiemaasregel, deren Aufhebung in das Gebiet der Verwaltung gehöre, und das um so mehr, als hier nicht von einer Abgabe sondern von der Benutzung eines Monopols die Rede sey, deren Bestimmung der Regierung eben so zustehe, als z. B. die Feststellung des Briefportos. Andere lassen zwar die Principfrage unerörtert, halten aber die Aufhebung des Zwanges durch Verordnung jedenfalls für unbedenklich, wenn die Staatsregierung hierzu ausdrückliche Autorisation erlange, und es erklärt namentlich Se. K. H. Prinz Johann, wie er, für so dringend nothwendig er auch die Sache selbst erkenne, doch gegen die Vorlegung eines Gesetzes für den dermaligen Landtag sich erklären müsse, da die Zahl der Berathungsgegenstände bereits so groß sey, daß man am Ende in dieselbe

Verlegenheit kommen dürfte, wie bei vorigem Landtage. Es genüge, wenn man die Zulässigkeit der Aufhebung durch Verordnung ausspreche und die Sache dann vertrauensvoll der Regierung überlasse, weshalb er denn vorschlage, dem Antrage der Deputation beizutreten, demselben jedoch Zeile 3 nach den Worten „vor allen Dingen aber" die Worte „wenn solches thunlich" einzuschalten.

Nachdem auch dieß unterstützt worden ist, äussert Herr Staatsminister von Zeschau, wie die bloße Aufhebung des Zwanges, als einer Controlmaasregel wohl unbedenklich durch Verordnung werde erfolgen können, wogegen ein Gesetz nothwendig werde, wenn zugleich mit über die übrigen dabei einschlagenden Fragen und Verhältnisse entschieden werden solle, und erklärt sich sodann noch

Herr Bürgermeister Ritterstädt dahin, wie die beantragte Maasregel allerdings theils als Controlmaasregel, auf der andern Seite aber auch wiederum als die Aufhebung einer allen Staatsbürgern durch Gesetz auferlegten Verpflichtung betrachtet werden könne. In letzterer Hinsicht scheine sie nun allerdings ein Gesetz zu erheischen und werde solches wohl nur dann umgangen werden können, wenn die Stände der Staatsregierung dazu ausdrückliche Autorisation ertheilten.

Zur Ausgleichung der verschiedenen Ansichten geschieht endlich der Vorschlag, die von Se. K. H. dem Prinzen Johann vorgeschlagenen Worte „wenn solches thunlich" nicht an der oben bezeichneten Stelle, sondern Zeile 5 nach dem Worte „Salzdeputate" einzuschalten, um dadurch anzudeuten, daß die Regierung selbst, nach dem Umfange der zu erlassenden Vorschriften zu ermessen haben werde, ob sie sich für ein Gesetz eigneten oder ob sie die Grenze einer Verordnung nicht überschritten, und es versteht sich hiermit der Herr Antragsteller ein, indem er zugleich bemerkt, wie er seiner Seits durch die Versetzung jener Worte an eine andere Stelle das Ermessen der Regierung keinesweges lediglich auf die Form der zu erlassenden Bestimmungen über die Aufhebung des Zwanges beschränkt, sondern solches auch auf die Räthlichkeit und Zweckmäßigkeit der Aufhebung selbst erstreckt zu sehen wünsche.

Bei der nunmehr erfolgenden Abstimmung wird der Vorschlag der Deputation

einstimmig,

der von Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Johann vorgeschlagene, nun-

mehr nach dem Worte „Salzdeputate" einzuschaltende, Zusatz der Worte „wenn solches thunlich" aber,

mit 26 Stimmen gegen 6,

angenommen.

Herr Amtshauptmann von Welck bemerkt demnächst noch, wie es zu einer großen Erleichterung gereichen werde, wenn jedem Orte gestattet werde, seinen Salzbedarf in der ihm am nächsten gelegenen Niederlage zu erholen, was jetzt zum Theil nicht der Fall sey. Er faßt indessen Beruhigung, als von

Herrn Staatsminister von Zeschau ergegnet wird, daß derartige Gesuche so weit gewiß berücksichtigt würden, als dieß die Verhältnisse der Niederlagen, und namentlich die bei denselben nach dem muthmaaslichen Bedarfe ihres Sprengels vorhandenen Vorräthe gestatteten.

Was nun die noch übrigen Gegenstände des Decrets und Berichts anlangt, so hat die Deputation

ad 4.) die Erlassung eines Straßenbaugesetzes betreffend,

ad 5.) die Wildschäden betreffend,

ad 6.) die Stempelgesetzgebung anlangend und

ad 7.) die in dem Gesetze wegen der gemischten Ehen bei der Publication vorgenommene Abänderung betreffend, Etwas nicht zu erinnern gefunden, der Kammer vielmehr angerathen, bei den im Decrete enthaltenen Mittheilungen Beruhigung zu fassen, und man tritt dieser Ansicht

einstimmig

bei.

Endlich ist nun noch die Erklärung der Kammermitglieder über die Genehmigung der bei den einzelnen Puncten gefaßten Beschlüsse in ihrer Totalität übrig. Sie erfolgt durch Namensaufruf und ergiebt eine

einstimmig

bejahende Antwort.

Den zweiten auf der heutigen Tagesordnung stehenden Gegenstand noch vorzunehmen gestattet die Zeit nicht. Die Sitzung wird daher aufgehoben und zur Berathung für morgen

1.) der Bericht der ersten Deputation über das Decret wegen der Protocollführung u. s. w. so wie

2.) die fortgesetzte Durchgehung des Criminalgesetzbuchs bestimmt.

Bemerkt von

Ernst Gustav von Gersdorf.
Caspar Carl Philipp Utz von Schönberg.
Ernst Wilhelm Bernhardi.
Ernst Friedrich Hartz,
S. d. I. K.

30.

Den 17. Januar 1837.

Gegenwärtig sind:

Se. Excellenz Herr Staatsminister Nostitz und Jänckendorf,
Se. Excellenz Herr Staatsminister von Könneritz,
Se. Excellenz Herr Staatsminister von Zezschwitz,
Se. Excellenz Herr Staatsminister von Zeschau, ingleichen
Herr Geheimer Justizrath D. Groß.

Die anwesenden 34 Mitglieder der ersten Kammer beschliessen, nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung des über die letzte Sitzung aufgenommenen Protocolls,

92.

Vortrag aus der Registrande.

ein Vortrage aus der Registrande,

Nr. 80. ein Gesuch des vormaligen Advocaten Rumpelt, wegen Wiederaufhebung der gegen ihn verfügten Suspension von der juristischen Praxis der Anstellung, an die vierte Deputation abzugeben.

93.

Legitimation eines neuen Bevollmächtigten des Herrn Grafen zu Solms-Wildenfels.

Der Versammlung zeigt demnächst der Herr Präsident an, daß sich Herr Bernhard Freiherr von Beust auf Gansgrün unter Ueberreichung einer Vollmacht als Bevollmächtigter des Herrn Grafen zu Solms-Wildenfels Behufs des Eintritts in die erste Kammer angemeldet und daß das Directorium seine Legitimation in so weit ausreichend befunden habe, daß von ihm nur noch die Ansässigkeit mit einem Rittergute nachzuweisen sey.

Die Vollmacht wird, dem Wunsche des Herrn Generallieutnant von Miltitz gemäs, vorgelesen, und die Kammer ist damit, daß dem Eintritte des Herrn Freiherrn von Beust kein Bedenken entgegen stehe, sobald er noch eine Ansässigkeit bescheinigt haben werde, einverstanden.

94.

Entschuldigungen.

Wegen Unwohlseyns werden Herr Graf von Hohenthal und Herr Bürgermeister Wehner entschuldigt und verschreitet man sodann zur

Tagesordnung.

den erster Gegenstand

95.

Berathung über das Königliche Decret wegen der Protocollführung ꝛc.

der anderweite Bericht der ersten Deputation über das Königliche Decret wegen der Protocollführung und des Drucks der Landtags-Acten ausmacht.

Herr Bürgermeister Ritterstädt, als Referent, trägt diesen Bericht vor und man gelangt zunächst zu den darin unter A. und B. ausgehobenen Puncten, zu welchen es nach dem Vorschlage der Deputation irgend einer besondern in die Schrift aufzunehmenden Erklärung nicht bedürfen wird, womit sich denn auch die Kammer

unanim

einverstehet.

Bei den mit C. 1. 2. und 3a. bezeichneten Puncten besteht ein vollständiges Einverständniß unter beiden Kammern, es bedarf also eines neuen Beschlusses nicht, bei 3 b. aber räth die Deputation der Kammer an, von ihrem frühern Beschlusse abzugehen und der zweiten Kammer beizutreten, was denn auch

einstimmig

geschieht.

So sind nun nur noch die Seite 282 des Deputationsberichts unter aa. bis ee. aufgeführten Puncte übrig, und es bemerkt der Herr Referent, wie allerdings bereits der Fall vorliege, wo es unmöglich seyn werde, dem unter aa. ausgesprochenen Verlangen nachzukommen, daß stets zwei Stenographen zugleich nachschreiben sollten, indem hierzu die Zahl der vorhandenen Schnellschreiber nicht ausreichen werde.

Nachdem hierauf Herr Staatsminister Nostitz ergegnet hat, wie es allerdings Sache der weitern Erörterung der Regierung seyn werde, ob und auf welche Weise dem Wunsche der Stände werde Genüge geschehen können, tritt man bei aa. und bb. dem Beschlusse der zweiten Kammer nach dem Rathe der Deputation

einhellig

bei. Eben so wird bei cc. der von dem Beschlusse der zweiten Kammer einigermaaßen abweichende Vorschlag der Deputation

einstimmig

angenommen und erfolgt bei dd. und ee. ebenfalls

einmüthig

der Beitritt zum Beschlusse der zweiten Kammer.

Man ist sonach mit dieser letztern in allen Puncten, mit Ausnahme der bei cc. obwaltenden kleinen Verschiedenheit, einverstanden, und soll dieses Protocoll unverlängt an die zweite Kammer abgegeben werden.

Nachdem ſonach dieſer Gegenſtand beendigt iſt, verſchreitet man

96.

Fortgeſetzte Berathung des Criminalgeſetzbuchs.

zur fortgeſetzten Berathung des Criminalgeſetzbuchs, wobei Se. Königliche Hoheit Prinz Johann zuerſt in Erinnerung bringt, daß der Deputation der Auftrag ertheilt worden ſey, den zu

Art. 176. von Herrn Domherrn D. Günther gemachten Vorſchlag zu prüfen und nach Befinden eine dießfallſige Faſſung zu entwerfen.

Es handele ſich um den Fall, wenn Jemand eine an ſich wahre Thatſache beſchwöre, ohne von deren Richtigkeit überzeugt zu ſeyn, und die Deputation habe ſich weder von der Nothwendigkeit noch von der Räthlichkeit eines dießfallſigen Zuſatzes überzeugen können. Werde der Eid geleiſtet, ohne daß der Schwörende die gehörige Sorgfalt angewendet habe, ſich von der Richtigkeit deſſen, was er beeiden ſolle, zu überzeugen, ſo liege ein culpoſes Vergehen vor, welches aber, da das beſchworene Factum zufällig richtig ſey, keinen Erfolg habe, alſo nach den im ganzen Geſetzbuche angenommenen Grundſätzen, nicht zu beſtrafen ſey. Schwöre aber der zu Beſtrafende wider ſeine Ueberzeugung, ſo ſey es, wenn er dennoch die Wahrheit beſchworen habe, der Verſuch eines Meineides, der unbezweifelt in Gemäßheit des Art. 172. zu beſtrafen ſey. Unräthlich ſey aber auch der Zuſatz, da er eine Menge von Denunciationen hervorrufen dürfte, denn es ſolle nun nicht mehr auf die factiſche Richtigkeit des Beſchworenen, ſondern auf die innere Ueberzeugung des Schwörenden ankommen, die da, wo der Eid mit der Wahrheit übereinſtimmte, als von dieſer abweichend wohl nicht leicht nachzuweiſen ſeyn dürfte.

Dieſer Anſicht tritt Herr Stellvertreter D. Deutrich bei, indem er äuſſert, daß die dem Richter durch Art. 1. des Geſetzbuchs gegebene Freiheit unbezweifelt auch für den hier zur Sprache gebrachten Fall genügen werde.

Herr Domherr D. Günther aber macht bemerklich, daß, wenn auch in dem in Frage ſtehenden Falle eine Rechtsverletzung nicht eingetreten ſey, doch der Frevel an dem Heiligſten, was der Staat aufrecht erhalten ſolle, nicht minder begangen und vollführt worden ſey, weshalb denn auch die Beſtrafung nicht ausbleiben dürfe.

Für den Fall, daß die Kammer der Anſicht des Herrn D. Günther beitreten ſollte, ſchlägt die Deputation vor, den Art. 176. unverändert zu laſſen und einen Zuſatzartikel

Art. 176 b. einzuschalten, des Inhalts:

Wenn Jemand eine wahre Behauptung, die er für falsch hält oder von deren Richtigkeit er keine Kenntniß haben konnte, vor Gericht eidlich erhärtet, so ist derselbe mit der Hälfte der auf den Meineid gesetzten Strafe zu belegen.

Herr D. Günther erklärt sich mit dieser Fassung einverstanden, und wird sodann Art. 176. unverändert

einstimmig,

der vorgeschlagene Zusatzartikel 176 b. aber,

mit 19 Stimmen gegen 14,

angenommen.

Man geht nun zum neunten Kapitel, und zunächst zu

Art. 183. über, bei welchem Unterzeichneter laut der Beilage Nr. 56. auf den Wegfall der Bestimmung eines Minimi der Strafe und sonach auf Weglassung der Worte „von Einem" angetragen hat.

Zur Bevorwortung führt er an: Obwohl die Ueberschrift des Artikels „Verläumdung" laute, so scheine es ihm doch theils nach der Fassung des Art. 187., theils nach der im Art. 183. gegebenen Definition, als ob in Letztere auch der Fall eingeschlossen sey, wenn Jemandem in das Gesicht Handlungen vorgeworfen würden, welche ihn in den Augen seiner Mitbürger herabzusetzen geeignet seyen. Sollte diese Ansicht nun richtig seyn, so werde fast bei jedem Zanke minder gebildeter Personen Etwas vorkommen, was unter die Bestimmungen des Art. 183. falle, und dann scheine die Bestimmung eines Minimi von 14 Tagen Gefängniß allerdings zu hoch. Sollte dagegen unter den Art. 183. blos die eigentliche, hinter dem Rücken des Beleidigten erfolgte Verläumdung gehören, so werde er seinen Antrag zwar zurücknehmen, aber einen andern zu stellen sich erlauben.

Da nun hierauf Herr Geheimer Justizrath D. Groß ergegnet, daß hier blos von der Verläumdung im eigentlichen Sinne des Worts die Rede sey, das Schuldgeben eines Verbrechens in das Gesicht aber unter die Bestimmungen des Art. 187. gehöre, so nimmt

Unterzeichneter seinen Antrag auf Wegfall des Minimi der Strafe zwar zurück, schlägt aber zugleich vor, zu deutlicherer Feststellung des hier vorliegenden Vergehens Zeile 1 nach den Worten „einem Andern" die Worte

hinter dessen Rücken

einzuschalten.

Dieß wird unterstützt und

einstimmig

angenommen. Eben ſo erlangt der Vorſchlag der Deputation und Art. 183. ſelbſt

einhellige

Genehmigung.

Eben ſo erlangt

Art. 184. unverändert

einſtimmige

Annahme, zu

Art. 185. aber iſt laut der Beilage 57. von Herrn Domherrn D. Günther darauf angetragen worden, die von der Deputation der zweiten Kammer Seite 118 ihres Berichts vorgeſchlagene Faſſung anzunehmen.

Zur Unterſtützung bezieht ſich der Herr Antragſteller auf die in jenem Berichte ſelbſt angeführten Gründe, und äuſſert dabei, wie er zwar mit dem Satze, daß die Erzählung einer der Ehre eines Dritten nachtheiligen wahren Thatſache an ſich erlaubt ſeyn ſolle, nicht einverſtanden ſey, dagegen indeſſen von ihm ein Antrag nicht geſtellt werde, wenn man nur wenigſtens den Zuſatz der zweiten Kammer annehme.

Der Antrag wird unterſtützt, gegen denſelben aber von dem Herrn Referenten und mehrern Andern angeführt: Das Geſetz unterſcheide zwiſchen Verläumdung und Ehrenkränkung. Wo nun die erzählte Thatſache wahr ſey, da könne von einer Verläumdung nicht die Rede ſeyn, die Art, wie die Erzählung erfolge aber, könne, trotz der Wahrheit, eine Ehrenkränkung in voller Maaſe enthalten, und warum ſolchen Falls nicht auch die volle Strafe dieſer letztern eintreten ſolle, laſſe ſich nicht abſehen, zumal da der Richter Spielraum genug habe, die Strafe zu ermäſigen, wenn die Behauptung richtig ſey.

Nachdem noch Herr D. Groſſ bemerklich gemacht hat, daß die Sache irgend einen praktiſchen Erfolg nicht haben werde, da Art 187. unter b. ein Minimum der Strafe nicht beſtimme, wird der Antrag des Herrn D. Günther,

mit 27 Stimmen gegen 5,

abgelehnt, der Art. 185. aber unverändert

einſtimmig

angenommen.

Bei

Art. 186. hat die Deputation Seite 119 und 120 ihres Berichts für den Fall unter 1. auf eine Verminderung des Minimi der Strafe auf Einen Monat angetragen, und es erlangt ſolches, ſo wie Art. 186. ſelbſt,

unanime

Annahme.

Eine lange Discussion erregt hierauf

Art. 187., zu welchem ein Vorschlag der Deputation, so wie, nach Inhalt der Beilagen 56. und 57. ein Antrag des Herrn Domherrn D. Günther und zwei des Unterzeichneten vorliegen.

Was nun zuvörderst den ersten Vorschlag des Unterzeichneten anlangt, nach welchem in die nach dem Antrage der Deputation Seite 120 ihres Berichts aufzunehmenden Worte, nach „persönlichen" noch die Worte „und Vermögens" einzuschalten seyn würden, so erklärt Unterzeichneter, wie er dadurch das für Kaufleute so äusserst gefährliche Abschneiden des Credits durch Verbreitung falscher Nachrichten über deren Zahlungsfähigkeit in den Bereich des Criminalgesetzes zu ziehen wünsche.

Nachdem der Antrag unterstützt worden, erklären sich mehrere Anwesende gegen denselben, theils weil das, was Unterzeichneter meine, unbezweifelt schon in dem Ausdrucke „persönliche Verhältnisse" liege, theils weil der Ausdruck zu weit gehe, da er auch die Verbreitung zu günstiger Nachrichten über die Vermögensverhältnisse eines Dritten mit Strafe bedrohe.

Ein anderer Antrag, den Herr D. Großmann auf den von der Deputation der zweiten Kammer gemachten Vorschlag, auch noch die Familienverhältnisse mit aufzunehmen, stellt, findet die nöthige Unterstützung nicht, so wie auch ein Vorschlag des

Herrn Geheimen Finanzraths von Polenz, die Worte, „oder Ehrenbezeigungen, auf welche derselbe ein Recht hat, mit Absicht einer Beleidigung unterläßt" zu streichen, da sie nur zu einer Masse unnützer Denunciationen führen würden, die erforderliche Anzahl von Fürsprechern nicht erlangt.

Es ist demnächst von Herrn Domherrn D. Günther laut der Beilage 57. eine andere umfassende Redaction für den Art. 187. vorgeschlagen worden, zu deren Bevorwortung der Herr Antragsteller anführt: Das Wort Injurie werde durch „Ehrenkränkung" keinesweges ersetzt, da eben so nach römischem Rechte wie nach der Praxis sehr viele Dinge Injurien seyen, bei denen eine Ehrverletzung gar nicht vorkomme. Bleibe also der Artikel so stehen, wie er gefaßt worden, so würden sehr viele Fälle, die man bisher als Injurien bestraft habe, und die nothwendig bestraft werden müßten, für zulässig und straflos erachtet werden. Dieß zu vermeiden, sey der Zweck der von ihm vorgeschlagenen Fassung, und er hoffe darin alle diejenigen Kategorieen zusammengestellt zu haben, auf welche es ankomme, was freilich zu entbehren gewesen seyn würde, wenn man auf seinen schon bei Art. 1. gemachten Antrag eingegangen wäre.

Der Vorschlag wird hierauf zahlreich unterstützt, auch von mehrern Kammermitgliedern bevorwortet, welche namentlich darauf aufmerksam machen, daß

es nothwendig zur Selbſthülfe führen müſſe, wenn eine Menge kleiner Beleidigungen künftig nach der Faſſung des Art. 187. ſtraflos bleiben ſollten.

Dagegen erheben ſich nun auch mehrere Stimmen gegen den Günther'ſchen Vorſchlag. Er erweitere, bemerken ſie, das Gebiet der Strafgeſetzgebung auf eine höchſt bedenkliche Weiſe, ziehe Vieles, ſogar den Scherz, in den Bereich crimineller Beſtrafung, eröffne ſonach den Denunciationen ein unabſehbares Feld, und mache die Strafbarkeit einer Handlung nicht von dem, was unmittelbar in ihr liege, ſondern von den Beweggründen derſelben abhängig. Er ſey aber auch nicht nöthig, da der Artikel mit dem Zuſatze der Deputation in der That alle diejenigen Handlungen treffe, welche mit Recht zu beſtrafen ſeyen.

Nachdem hierauf Herr D. Günther erinnert hat, wie er keineswegs das Gebiet der Criminalgeſetzgebung erweitern, aber es freilich auch eben ſo wenig auf eine unpaſſende Weiſe beſchränken wolle, und wie er nicht den harmloſen Scherz, ſondern nur das beſtraft wiſſen wolle, was aus Muthwillen oder Schadenfreude geſchehe, wünſcht

Herr Bürgermeiſter Ritterſtädt vor dem Worte „Muthwillen" noch das Wort „Bosheit" eingeſchaltet,

Herr von Polenz aber das Wort „Muthwillen" entfernt zu ſehen, da es denn doch zu weit führe.

Der erſte dieſer beiden Anträge wird, nachdem ſich Herr D. Günther mit demſelben einverſtanden erklärt hat, hinreichend unterſtützt, der Vorſchlag des Herrn von Polenz aber bleibt ohne die erforderliche Fürſprache.

Um nun die verſchiedenen Anſichten zu vereinigen, ſchlägt Herr Amtshauptmann von Welck vor, in der Hauptſache zwar die Faſſung des Geſetz-Entwurfs beizubehalten, derſelben jedoch nach dem Worte „ausdrücken" die Worte zu inſeriren:

oder das Ehrgefühl deſſelben nothwendiger Weiſe kränken muß.

Auch dieß wird unterſtützt, ſodann aber dagegen angeführt, daß dieſe Faſſung wiederum nur die Ehrverletzungen treffe, die von Herrn D. Günther gerügte Lücke alſo nicht ausfülle, ingleichen, daß es ſehr von den beſondern Verhältniſſen und Anſichten abhänge, was man in die Claſſe desjenigen rechnen wolle, wodurch das Ehrgefühl verletzt werden müſſe.

Ein zweiter von Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Johann gemachter Vorſchlag geſtaltet ſich durch ein Unteramendement des Unterzeichneten dahin, daß man, ebenfalls unter Beibehaltung der Faſſung des Geſetzvorſchlags, ſagen möge:

die an sich oder nach der gemeinen Meinung Geringschätzung ausdrücken oder eine Ehrenkränkung oder Verletzung der persönlichen Achtung enthalten, oder Ehrenbezeigungen u. s. w.

und es wird dieß eben so wie der Vorschlag des Herrn Amtshauptmanns von Welck genügend unterstützt.

Endlich äussert noch Herr Stellvertreter D. Deutrich, wie ihm das wesentliche Moment zur Beurtheilung der Frage, ob eine Injurie vorliege oder nicht, in dem Verhältnisse zu liegen scheine, in welchem der Beleidiger zu dem Beleidigten stehe, da z. B. dem Freunde Vieles gestattet sey, was sich ein Dritter ohne Ehrverletzung nicht erlauben dürfe. Er schlägt deshalb vor, in der zweiten Zeile des Gesetz-Entwurfs zu setzen:

an sich oder im Verhältnisse zu der Person, gegen die sie begangen werden oder nach der gemeinen Meinung u. s. w.

Der Vorschlag gelangt aber nicht zur Abstimmung, da ihn der Herr Antragsteller noch vor der dießfallsigen Fragstellung zurücknimmt, weil er sich überzeugt, daß das, was er wünsche, schon durch den Ausdruck „persönliche Achtung" getroffen werde.

Nachdem endlich die Discussion über den besprochenen Gegenstand geschlossen worden ist, gelangt man zur Abstimmung und es wird dabei der Vorschlag der Deputation

einstimmig

angenommen, sodann der erste Vorschlag des Unterzeichneten,

mit 17 Stimmen gegen 15,

abgelehnt, ferner der Vorschlag des Herrn D. Günther nebst dem Ritterstädtschen Unteramendement,

mit 24 Stimmen gegen 8,

abgelehnt, dagegen aber die von Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Johann zuletzt vorgeschlagene Fassung,

mit 31 Stimmen gegen 1,

angenommen.

So ist nun nur noch das zweite laut der Beilage 56. von Unterzeichnetem gestellte Amendement übrig, welches eine erhöhete Strafe der Injurie beabsichtigt, dafern sie von Mehrern gemeinschaftlich in Folge vorgängiger Verabredung zugefügt wird.

Der Antrag wird zwar unterstützt, jedoch, nachdem dagegen bemerklich gemacht worden ist, daß der bei Bestimmung des Strafmaaßes gelassene Spielraum auch für die von Unterzeichnetem angeregten Fälle genüge,

mit 19 Stimmen gegen 13,

abgelehnt, und sodann der Art. 187. selbst, wie er sich nach den bisherigen Beschlüssen gestaltet hat,

von 30 Stimmen gegen 2,

angenommen.

Hier gebietet die Zeit, abzubrechen, und soll morgen fortgefahren werden.

Die Fassung der heute durchgegangenen Artikel enthält die Beilage S.

Niedergeschrieben von

Ernst Gustav von Gersdorf. Ernst Friedrich Hartz,
Secr. d. I. K.

Christian Friedrich Meinhold.

Ziegler und Klipphausen.

S.

Artikel 176.

bleibt unverändert.

Art. 176 b.

Wenn Jemand eine wahre Behauptung, die er für falsch hält oder von deren Richtigkeit er keine Kenntniß haben konnte, vor Gericht eidlich erhärtet, so ist derselbe mit der Hälfte der auf den Meineid gesetzten Strafen zu belegen.

Art. 177—182.

befinden sich in der Beilage R. des Protocolls vom 14. Januar.

Art. 183.

Wer fälschlicher Weise einem Andern hinter dessen Rücken ein Verbrechen ——— ist mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu Sechs Wochen u. s. w.

Art. 184. 185.

bleiben unverändert.

Art. 186.

Wer ——— mit Gefängniß von Einem bis zu Sechs Monaten u. s. w.

Art. 187.

Wer gegen einen Andern Handlungen oder Aeusserungen sich erlaubt, die an sich oder nach der gemeinen Meinung Geringschätzung ausdrücken, oder eine

Ehrenkränkung oder Verletzung der persönlichen Achtung enthalten, ingleichen wer absichtlich falsche Nachrichten über eines Andern persönliche Verhältnisse verbreitet oder Ehrenbezeigungen, auf welche derselbe ein Recht hat, mit Absicht einer Beleidigung unterläßt, ist u. s. w.

№ 56.

Anträge zu Cap. IX. des zweiten Theils des Criminalgesetzbuchs.

1.

Aus Art. 183. Zeile 4 wünscht Unterzeichneter, wie auch die Deputation der zweiten Kammer Seite 117 ihres Berichts vorgeschlagen hat, die Worte

von Einem

entfernt zu sehen.

2.

Bei Art. 187. wünsche ich

a.) in den von der Deputation S. 120 ihres Berichts vorgeschlagenen Zusatz nach dem Worte „persönliche" die Worte:

oder Vermögens

eingeschaltet, auch

b.) am Schlusse folgenden Zusatz beigefügt zu sehen:

Wird die Beleidigung von Mehrern gemeinschaftlich in Folge deshalb getroffener Verabredung zugefügt, so kann die Strafe um die Hälfte erhöht werden.

(NB. Der Antrag unter a. soll das bei Kaufleuten so gefährliche Abschneiden des Credits treffen.)

3.

Dem Art. 188. wünsche ich Zeile 3 nach den Worten „berechtigt war" eingeschaltet zu sehen:

oder sonst in guter Absicht handelte.

Ernst Friedrich Hartz.

№ 57.

Amendements zum 185. und 187. Artikel des Criminalgesetz-Entwurfs.

Artikel 185.

Wird die von der zweiten Kammer Seite 118 für diesen Artikel entworfene Fassung beantragt.

Art. 187.

Wer gegen einen Andern Handlungen oder Aeuſſerungen ſich erlaubt, die an ſich oder nach der gemeinen Meinung Verachtung ausdrücken, oder Ehrenbezeigungen, auf welche derſelbe ein Recht hat, mit Abſicht einer Beleidigung unterläßt, ingleichen wer aus Muthwillen oder Schadenfreude einen Andern in Unruhe verſetzt, lächerlich macht, falſche Nachrichten über deſſen perſönliche Verhältniſſe verbreitet, oder auch ihm körperlich unangenehme Empfindungen zuzieht, iſt, in ſoweit dieſe Handlungen nicht in ſchwerere Verbrechen übergehen, a.) bei ſich ꝛc.

Die Ueberſchrift des 9. Kapitels S. 45 des Entwurfs würde nun heiſſen müſſen:

Von Ehrenverletzungen und Beleidigungen anderer Art.

D. Günther.

31.

Den 18. Januar 1837.

Gegenwärtig ſind:

Se. Excellenz Herr Staatsminiſter von Könneritz,
Se. Excellenz Herr Staatsminiſter von Zezſchwitz, ingleichen
Herr Geheimer Juſtizrath D. Groſſ.

Die Verſammlung beſteht aus 34 Mitgliedern der erſten Kammer.

Nach bewirkter Genehmigung des Protocolls der geſtrigen Sitzung erfolgt

97.

Vortrag aus der Regiſtrande.

der Vortrag aus der Regiſtrande, zu welcher

Nr. 81. ein Protocollextract der zweiten Kammer, die Petition des Abgeordneten Herrn Scholze wegen Abſtellung mehrerer landwirthſchaftlichen Gebrechen betreffend, und unter

Nr. 82. der Vorbericht der erſten Deputation über das Geſetz wegen Aufhebung der Bannrechte,

eingegangen ſind. Erſtgedachter Protocollextract wird der dritten Deputation überwieſen, letztgedachter Bericht aber ſoll gedruckt und ſodann baldigſt auf die Tagesordnung gebracht werden.

98.

Wiederbesetzung der für den Besitzer der Herrschaft Wildenfels bestimmten Stelle in der Kammer.

Vom Präsidio wird sodann angezeigt, daß sich Herr Freiherr von Beust über seine erfolgte Beleihung mit dem Ritterguthe Gansgrün durch ein Zeugniß des Königlichen Appellationsgerichts zu Dresden ausgewiesen habe, und daß sonach nunmehr sein Eintritt in die Kammer erfolgen könne.

99.

Entschuldigungen.

Entschuldigt sind für heute Herr Generalleutnant von Miltitz durch Geschäfte, Herr Bürgermeister Wehner durch fortdauerndes Unwohlseyn, und fährt man, gelangt zur

Tagesordnung,

100.

Fortgesetzte Berathung des Criminalgesetzbuchs.

in der Berathung des Criminalgesetzbuchs bei

Art. 188. fort, zu welchem laut der Beilage des gestrigen Protocolls Nr. 56. Unterzeichneter die Einschaltung der Worte „oder sonst in guter Absicht handelte" vorgeschlagen hat.

Der Herr Referent bemerkt, wie die Deputation mit der Absicht dieses Antrags ganz einverstanden sey, auch die Ansicht theile, daß der Artikel in deren Gemäsheit eine Abänderung bedürfe, wie sie jedoch den Zweck besser durch eine andere Fassung zu erreichen hoffe, und zwar in der Maase, daß gesetzt würde:

> wenn bei demjenigen, der sie gethan, nach den vorliegenden Verhältnissen eine beleidigende Absicht nicht angenommen werden konnte, und nicht schon die Form u. s. w.

Unterzeichneter ist hiermit, da sein Zweck auch auf diese Weise erreicht werde, einverstanden, und wird sodann der Vorschlag so wie Art. 188. selbst

einstimmig

angenommen.

Für

Art. 189. wird die von der Deputation vorgeschlagene Fassung

unanim

genehmigt, bei

Art. 190. aber bemerkt Herr Geheimer Justizrath D. Groß, wie er hier die von der Deputation der zweiten Kammer Seite 120 ihres Berichts vorgeschlagene Fassung zur Annahme empfehle, da die zur Beifügung vorgeschlagenen Worte, wenn sie sich am Ende auch von selbst verstünden, doch unbedenklich wären, und es rathsam erscheine, die künftige Vereinigung zu erleichtern.

Die Deputation ist hiermit einverstanden und es werden zuerst dieser Vorschlag, sodann aber der Artikel selbst

einmüthig

angenommen.

Eben so findet

Art. 191. unverändert

einstimmige

Annahme, und der Vorschlag der Deputation, den

Art. 192. ganz wegzulassen,

einstimmige

Genehmigung.

Zu

Art. 193. hat die Deputation dreierlei Vorschläge unter a. b. und c. gemacht, und namentlich zuvörderst unter a. vorgeschlagen, dem ersten Satze des Artikels eine veränderte Fassung zu geben.

Herr Geheimer Justizrath D. Groß wünscht, daß man lieber die Seite 122 des Berichts der Deputation der zweiten Kammer vorgeschlagene Fassung wählen möge, und die Deputation erklärt sich hiermit einverstanden, in sofern nur statt „Ehrenkränkungen" das Wort „Beleidigungen" gesetzt werde, was die zu Art. 187. gefaßten Beschlüsse nothwendig zu machen schienen.

Man ist hiermit einverstanden, und wird unter dieser Modification die Fassung der Deputation der zweiten Kammer

einstimmig

angenommen.

Nachdem dieß geschehen, gelangt es indessen zur Sprache, daß die so eben angenommene Fassung nicht blos eine formelle, sondern auch eine materielle Verschiedenheit vom Gesetz-Entwurfe und dem Vorschlage der diesseitigen Deputation enthalte, indem nach den beiden letztern alle an Ascendenten begangene Ehrenverletzungen ex officio gerügt werden sollen, während die Deputation der zweiten Kammer dieß nur bei Realinjurien bestimmt. Nachdem sich nun zuvörderst die Kammer mit einer Mehrheit

von 21 Stimmen gegen 12

dahin ausgesprochen hat, daß sie bei Annahme der jenseitigen Fassung den Beschluß einer materiellen Abänderung des Gesetz-Entwurfs nicht gefaßt habe, trägt

Herr Domherr D. Günther darauf an, zu bestimmen, daß bloße Verbalinjurien, selbst wenn sie gegen Verwandte in aufsteigender Linie begangen worden seyen, nur auf Anzeige der Verletzten zur Untersuchung und Strafe gezogen werden möchten. Er führt zur Unterstützung an, daß die Veranstaltung von Untersuchungen wegen blos wörtlicher Beleidigungen den Frieden der Familien ohne Noth stören würde, und daß man daher hier wohl eine Rücksicht zu nehmen habe, die bei den Realinjurien, besonders den gröbern, allerdings deshalb nicht zulässig erscheine, weil jede thätliche Beleidigung in gewisser Hinsicht stets eine Störung der öffentlichen Sicherheit sey.

Der Antrag wird hierauf zwar zahlreich unterstützt, sodann aber gegen denselben angeführt: Die Beleidigung der Aeltern verletze die Sittlichkeit, sie beeinträchtige also ein Nationalgut, und dürfe nicht unbestraft bleiben, wenn auch die Verletzten schwach genug seyn sollten, die Anzeige zu unterlassen. Die Ahndung solcher Vergehen ohne vorgängige Anzeige der Beleidigten sey aber hauptsächlich im Interesse einer Classe nöthig, die von ihren Kindern oft viel zu leiden habe, der Auszügler nämlich. Diese hiengen von ihren Kindern meist zu sehr ab, als daß man von ihnen eine Anzeige erlittener Beleidigungen erwarten dürfe. Sie würden daher den Unbilden ihrer Kinder schutzlos preisgegeben seyn, wenn man dem Richter nicht das Recht geben wollte, sich ihrer auch ohne ihre vorgängige Anzeige anzunehmen.

Es wird hierauf der Güntherſche Antrag,

mit 23 Stimmen gegen 10,

abgelehnt, wogegen die Vorschläge der Deputation und zwar der unter b.

einstimmig,

der unter c. aber

mit 32 Stimmen gegen 1.

Annahme finden. Der Artikel 193. wird, so wie er sich nunmehr gestaltet hat,

unanim

angenommen, wie denn auch der von der Deputation Seite 121 vorgeschlagene Zusatz,

Art. 193 b. unverändert und

einstimmig

approbirt wird.

Man gelangt nunmehr zum zehnten Kapitel, und zuerst zu

Art. 194., welcher ohne Discussion

einstimmige
Annahme findet.

Bei

Art. 195. bemerkt

Herr Domherr D. Günther: Der Artikel spreche nur von der Entziehung des Besitzes einer eigenen beweglichen Sache. Dieß reiche aber nicht aus, da der hier vorliegende Fall auch bei einer unbeweglichen Sache vorkommen könne, z. B. wenn ein Hauswirth seinen Miethsmann eigenmächtig und widerrechtlich aus dem ermietheten Quartiere verdränge, und er trage daher darauf an, entweder nach „beweglichen" zu setzen „oder unbeweglichen" oder das Wort „beweglichen" in „körperlichen" zu verwandeln.

Dieß, und namentlich zunächst der erste dieser Vorschläge, wird auch unterstützt, es erheben sich aber sodann mehrere Stimmen gegen denselben. Die Entziehung einer unbeweglichen Sache, bemerken sie, werde entweder unter die Bestimmung des Art. 194. fallen, oder einen bloßen Civilanspruch begründen, indem sie meist blos in dem Bruche eines abgeschlossenen Vertrags bestehe. Bewegliche Sachen, deren Besitz widerrechtlich entzogen werde, erheischten andere Maasregeln als unbewegliche, da erstere leicht ganz verloren gehen könnten, der widerrechtlich aus dem Besitze unbeweglicher Sachen Gesetzte aber stets wieder zum Besitze gelangen könne. Endlich werde der Güntherſche Antrag eine Inconsequenz begründen, denn er wolle die widerrechtliche Besitznahme einer unbeweglichen Sache dann strafen, wenn der Besitzergreifer das Eigenthumsrecht an der Sache habe, während sich im ganzen Gesetzbuche keine Bestimmung finde, nach welcher der bestraft werden könne, der sich widerrechtlich in den Besitz eines ihm nicht gehörigen Grundstücks setze. Das von Herrn D. Günther bezeichnete Factum sey daher auch bisher niemals bestraft worden.

Dieser letztern Behauptung widerspricht Herr D. Günther, indem er daran erinnert, daß Verrückung von Grenzsteinen, Abackerung an fremden Grundstücken stets bestraft worden seyen, und macht er zugleich bemerklich, wie der Fall der Selbsthülfe ein wirkliches oder vermeintliches Recht zur Besitznahme voraussetze, der Art. 194. also für alle die Fälle nicht genüge, wo der Thäter wisse, daß ihm kein Recht zur Besitznahme zustehe.

Von Herrn Stellvertreter D. Deutrich wird hierauf vorgeschlagen, das Wort „beweglichen" wegzulassen und ihm ein anderes nicht zu substituiren, wodurch mindestens so viel erlangt werde, daß unbewegliche Sachen nicht ausgeschlossen wären.

Dieß erlangt zahlreiche Unterstützung und wird, nachdem der Vorschlag des Herrn D. Günther,

mit 25 Stimmen gegen 8,
abgelehnt worden ist, mit einer Mehrheit
von 24 Stimmen gegen 9,
angenommen.

Der Vorschlag der Deputation wegen Erhöhung des Maximi der Strafe und der Artikel 195. erlangen
einstimmige
Annahme.

Zu

Art. 196. liegen mehrere theils generelle theils specielle Anträge vor. Man beschließt zuvörderst den Artikel selbst und die speciellen Amendements vorzunehmen, und es ist hier zuvörderst von

Unterzeichnetem, laut der Beilage 57, darauf angetragen worden, beim ersten Puncte den von der Deputation der zweiten Kammer Seite 124 ihres Berichts vorgeschlagenen Zusatz aufzunehmen, nach welchem die höchste Strafe des Zweikampfs falls einer der Kämpfenden bleibt, auch dann eintreten soll, wenn das Duell unter Bedingungen verabredet und vollzogen ward, nach welchen der Tod eines Theils nach der höchsten Wahrscheinlichkeit erfolgen mußte.

Zur Bevorwortung führt Unterzeichneter an, wie der Zweck der Gesetzgebung für den vorliegenden Gegenstand nach der eigenen Angabe der Deputation dahin gehen solle, die gefährlichen Folgen der Duelle möglichst zu vermindern. Um dieß zu erreichen müsse man nun dahin wirken, daß die minder gefährlichen Arten des Zweikampfs gewählt würden, und dieß geschehe, wenn man, wie vorgeschlagen, die gefährlichern mit härterer Strafe bedrohe.

Nachdem der Antrag unterstützt worden ist, findet derselbe von mehrern Seiten Widerspruch. Es wird nämlich angeführt: Die Deputation verfolge allerdings denselben Zweck, wie der gestellte Antrag, allein sie hege die Ueberzeugung, daß die von ihr vorgeschlagenen Mittel zur Erreichung der Absicht, so weit solche überhaupt möglich, auslangten. Kein Gesetzbuch stelle den von Unterzeichnetem in Anregung gebrachten Fall, obwohl solcher hier und da besonders erwähnt werde, dem Falle gleich, welcher im Gesetz-Entwurfe unter 1. aufgeführt sey, und es erscheine dieß gerade hier um so weniger zulässig, da im zweiten Puncte die Strafe nur auf 3 bis 6 Jahr Gefängniß bestimmt sey, während sie im ersten 5 bis 20 Jahre Gefängniß betrage. Der Unterschied sey also höchst bedeutend, und es erscheine der Antrag nicht zulässig, da in dem Falle desselben die bestimmte Absicht fehle, auf welche der Gesetz-Entwurf allenthalben so viel setze. Endlich habe die Sache practische Schwierigkeiten, da der Ausdruck „Umstände, unter welchen der Tod eines Theils

nach der höchſten Wahrſcheinlichkeit erfolgen mußte," eine große Unbeſtimmtheit enthalte, wenn man nicht etwa jedes Duell auf Piſtolen hierher rechnen wolle, und müſſe man noch erwägen, daß dem, welcher geſtraft werden ſolle, keineswegs immer die Wahl der Waffen zugeſtanden habe.

Herr D. Großmann ſetzt die Gefährlichkeit des Zweikampfs und deſſen höhere Strafbarkeit hauptſächlich auf die Verletzung der Kampfregeln und ſchlägt vor, die Strafbeſtimmung im erſten Falle auf 5 bis 10 Jahre Gefängniß zu ermäßigen, da eine ſo hohe Strafe, als hier beſtimmt werde, doch nicht zur Vollſtreckung komme.

Es wird dieß indeſſen nicht unterſtützt, ſodann auch der Vorſchlag des Unterzeichneten,

mit 26 Stimmen gegen 6,

abgelehnt.

Zum zweiten Puncte hat Unterzeichneter den Antrag gemacht, einen zweiten von der Deputation der zweiten Kammer Seite 124 ihres Berichts vorgeſchlagenen Zuſatz aufzunehmen, nach welchem jedes Duell ohne Secundanten und Zeugen zu der zweiten Claſſe des Art. 196. gerechnet, alſo mit 3 bis 6 Jahren Gefängniß beſtraft werden ſoll.

Nachdem der Vorſchlag unterſtützt worden iſt, wird bemerklich gemacht, wie er ſich mit der Beſtimmung nicht wohl zu vertragen ſcheine, daß auch die Secundanten und Zeugen beſtraft werden ſollten. Es werde daher mindeſtens zum Theil von dem zu Art. 198. zu faſſenden Beſchluſſe abhängen, ob der Antrag zuläſſig erſcheine oder nicht, und möge die Discuſſion und Beſchlußfaſſung über denſelben lieber bis nach Art. 198. ausgeſetzt werden.

Unterzeichneter erklärt ſich hiermit einverſtanden, die Kammer ebenfalls, und bemerkt ſodann noch

Unterzeichneter, wie er ſich genöthigt ſehe, den laut der Beilage 57. wegen eines Zuſatzes zum zweiten Puncte gemachten Antrag fallen zu laſſen, da ſein Vorſchlag zum erſten Puncte abgeworfen worden ſey.

Weiter liegen ſpecielle Anträge zu Art. 196. nicht vor, und kann man ſich daher nunmehr zu den generellen Vorſchlägen verwenden, deren erſter laut der Beilage Nr. 58. von

Herrn D. Großmann eröffnet worden iſt. Er bezweckt die Errichtung von Ehrengerichten unter dem Adel, dem Militär und den Studierenden, ſo wie die härtere Beſtrafung Derjenigen, welche die Ehrengerichte übergehen und welche ſich auf Piſtolen ſchlagen.

Zur Bevorwortung ſeines Antrags führt Herr D. Großmann an: Wenn er ſich bei der allgemeinen Debatte über das Criminalgeſetzbuch für die härteſte

Bestrafung des Duells ausgesprochen habe, so sey er von dieser Ansicht zurückgekommen, da das Beispiel Baierns zeige, daß das Ziel der Ausrottung der Duelle auf diesem Wege nicht zu erreichen sey. Er finde sich demnach mit dem Gesetz-Entwurfe in mehrern Puncten einverstanden, namentlich darin, daß er das Duell nicht für nothwendig halten könne, sich vielmehr von dessen völliger Unrechtmäßigkeit und Immoralität überzeugen müsse und darin, daß die Härte der zu verhängenden Strafen zur Abschaffung der Duelle nicht führe. Vermöge nun sonach das Gesetz seinen Entzweck nicht zu erreichen, werde es fruchtlos gegen die obwaltenden Standesvorurtheile ankämpfen, so müsse man auf eine Einrichtung denken, die der Standesehre genüge, und da kenne er nichts Anderes, als die von ihm vorgeschlagenen Ehrengerichte, die ihrem Zwecke um so mehr entsprechen dürften, als sie allein geeignet seyen, die Sache aus dem Gesichtspuncte des Standes, in dem das Duell vorkomme, anzusehen, und indem sie der Ansicht der Betheiligten nicht entgegen stünden, da ein Hauptzweck der Duelle doch wohl darin bestehe, sich der gesetzlichen Disciplin zu entziehen. Sollten aber die Ehrengerichte, die allerdings nur in den Ständen einzuführen wären, wo Duelle vorkämen, also beim Adel, dem Militär und den Studierenden, von Erfolg seyn, so müsse man ihnen dadurch einen Werth beilegen, daß man jeden Zweikampf härter strafe, zu welchem die Partheien sofort und ohne vorher das Ehrengericht anzurufen, verschritten seyen. Endlich habe er noch eine höhere Bestrafung des Duells auf Pistolen beantragt, um diese besonders gefährliche Art des Zweikampfs zu vermindern.

Der Antrag zerfällt sonach in zwei Haupttheile, und es wird der wegen des Duells auf Pistolen nicht, der wegen der Ehrengerichte aber ausreichend unterstützt.

Bei der Discussion über den Antrag zeigen sich zuvörderst verschiedene Ansichten über die, der Sitte des Duells zum Grunde liegende Idee, indem Se. Königliche Hoheit Prinz Johann darin eine germanische Sitte erkennt, welche auf der, freilich unrichtigen, Ansicht beruhe, daß der Tapferste auch stets der Ehrenwertheste sey, während

Herr Staatsminister von Zezschwitz in den Duellen eine Art von Nothwehr erkennt, die freilich nicht der Rettung von Eigenthum, sondern der Bewahrung eines höhern Guts, der Ehre, gelte, wogegen

Herr Staatsminister von Könneritz annimmt, daß die Grundidee des Duells in der Absicht liege, zu zeigen, daß dem Beleidigten die Ehre höher stehe als das Leben, welches er für ihre Bewahrung einzusetzen bereit sey.

Anlangend nun den Antrag wegen der Ehrengerichte selbst, so äussert Se. Königliche Hoheit Prinz Johann, wie es eines Antrags auf Errichtung von

Ehrengerichten beim Militär nicht bedürfe, da sie hier bereits bestünden. Wie sie indessen hier den Erwartungen nicht ganz entsprochen hätten, so stehe zu besorgen, daß dasselbe bei andern Ständen der Fall seyn werde, so lange sie nicht selbst auf die Nothwendigkeit und Zulässigkeit eines Duells zu erkennen befugt seyen. Diese Befugniß aber könne ihnen, so lange sie gesetzlich bestünden, nicht wohl gegeben werden, und darum werde es vielleicht wirksamer seyn, die Ehrengerichte nicht gesetzlich herzustellen, sondern sie nur zu connivíren. Unter solchen Umständen nun vermöge er es nicht, sich einem Antrage anzuschliessen, der bestimmt auf Errichtung von Ehrengerichten gestellt wäre, wohl aber könne und werde er sich einverstehen, wenn man sich damit begnüge, die Sache nur der Regierung zur Erwägung anheim zu geben.

In ähnlichem Sinne spricht sich Herr von Carlowitz aus,

Herr Bürgermeister Ritterstädt aber erklärt sich auf das Bestimmteste gegen den Antrag, indem die Ehrengerichte nach allen bisherigen Erfahrungen der Erwartung, die man von ihnen gehegt habe, nicht entsprochen hätten, was auch ganz natürlich sey, da sie eine Genugthuung der Art, wie sie das Vorurtheil verlange, nun einmal nicht zu gewähren vermöchten. Am unpassendsten erscheine ihm der Antrag deshalb, weil die Ehrengerichte nur für gewisse Stände errichtet werden sollten, und weil hierdurch die Gleichheit vor dem Gesetze verletzt, und der Kastengeist genährt werde.

Eben diesen Grund macht insonderheit auch Herr Geh. Justizrath D. Gross geltend, und bemerkt, wie der ganze Vorschlag ohne Anwendung bleiben müsse, wenn Personen von verschiedenen jener drei von dem Herrn Antragsteller genannten Stände in Streit geriethen, oder wenn Jemand concurrire, der einem andern Stande angehöre. Es könnten ferner die Ehrengerichte doch nicht ohne Gesetze sprechen, und wären dieß die gewöhnlichen Gesetze, so sehe man nicht ab, warum es dazu besonderer Richter bedürfe, verlange man aber andere Gesetze, so suche man solche vergeblich.

Nachdem hierauf Herr D. Großmann ergegnet hat, daß er nur die mehr erwähnten drei Stände bezeichnet habe, weil nur bei ihnen Duelle vorzukommen pflegten, ingleichen, daß die Ehrengerichte keine Gesetze erhalten, sondern eben ohne solche nach der Ansicht und dem Gefühle ihres Standes urtheilen sollten, äussert auch

Herr Staatsminister von Könneritz das Bedenken, daß der Ausspruch eines Ehrengerichts zur Herstellung der verletzten Ehre bei den Ansichten der Betheiligten nicht genügen werde. Der Antrag erscheine also bedenklich, in sofern er nicht blos auf Erwägung des, freilich bereits vielfach geprüften und nicht bewährt gefundenen Gegenstandes, sondern bestimmt auf Einführung der Eh-

rengerichte gestellt werden sollte, und es werde immer nichts weiter übrig bleiben, als der vom Gesetz-Entwurfe gewählte Weg einer angemessenen Bestrafung des Zweikampfs.

Am Schlusse der Debatte schlägt nun Se. Königliche Hoheit Prinz Johann vor, den in die Schrift aufzunehmenden Großmannschen Antrag dahin zu modificiren;

> man ersuche die Staatsregierung, in Erwägung zu ziehen, ob die Errichtung von Ehrengerichten, welche nach dem Grundsatze „Gleiche können nur von Gleichen gerichtet werden" alle Ehrenverletzungen durch schiedsrichterlichen Ausspruch wo möglich beizulegen verpflichtet und berechtigt würden, als zweckmäßig sich darstelle.

Herr D. Großmann ist mit dieser Modification seines Antrags einverstanden und wird letzterer in solcher Maase,

> mit 24 Stimmen gegen 9,

angenommen.

Bei der sonach veränderten Stellung des Antrags muß nun die vorgeschlagene Bestimmung über die härtere Strafe des mit Uebergehung des Ehrengerichts vorgenommenen Duells für jetzt auf sich beruhen, und geht man zu dem zweiten, zu Art. 196. gemachten generellen Antrage über, welchen

Herr von Ziegler laut der Beilage Nr. 59. dahin gestellt hat, daß die Ahndung des Zweikampfs unter Militärpersonen und Studierenden lediglich der Militär- und resp. Universitätsbehörde überlassen werden möge.

Zur Unterstützung führt Herr von Ziegler an, daß gerade die von ihm vorgeschlagenen Behörden das Vergehen am besten zu würdigen wissen würden, und daß überhaupt zu harte Strafen nur zur Verheimlichung und Erhöhung der Gefährlichkeit der Duelle, nicht aber zu deren Ausrottung zu führen im Stande seyen.

Der Antrag findet hierauf die erforderliche Unterstützung nicht, und muß die Abstimmung über Art. 196. ausgesetzt bleiben, weil die Entscheidung über den Antrag des Unterzeichneten zu dem zweiten Puncte noch zurücksteht.

Hierbei bricht man indessen ab, da zwei Uhr bereits vorüber ist.

Die Fassung der heute angenommenen Artikel enthält die Beilage T.

Anher bemerkt von

Ernst Gustav von Gersdorf. Ernst Friedrich Hartz,
D. Deutrich. S. d. I. K.
Ludwig von Zedtwitz.

T.

Artikel 188.

Die Vorhaltung ——— wenn bei denjenigen, der sie gethan, nach den vorliegenden Verhältnissen eine beleidigende Absicht nicht angenommen werden konnte, und nicht schon die Form u. s. w.

Artikel 189.

wie Seite 120 des Deputationsberichts.

Artikel 190.

Ausser ——— oder bürgerlichen Verhältnissen, insbesondere in sofern ihm die Beleidigung während seiner Amtsverrichtungen oder in Bezug auf selbige zugefügt worden ist;

nach den rechtlichen ꝛc.

Artikel 191.

bleibt unverändert.

Artikel 192.

fällt aus.

Artikel 193.

Die in den Art. 183. 184. 187. und 189. erwähnten Verläumdungen und Beleidigungen mit Ausnahme der gegen Verwandte in aufsteigender Linie verübten, sind nur auf den Antrag dabei betheiligter Personen zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, mit Vorbehalt des Verfahrens von Amtswegen gegen die dabei zugleich vorgefallenen Störungen der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung.

Zu einem solchen Antrage sind bei Ehrenverletzungen gegen Eheweiber, Kinder, im öffentlichen Dienste angestellte Personen und öffentliche Behörden, auch die Ehemänner, Vater und die amtlichen Vorgesetzten — Seitenverwandten und Verschwägerten bis zum vierten Grade einschließlich der Erben derselben berechtigt.

Artikel 193 b.

wie Seite 121 des Deputationsberichts.

Artikel 194

bleibt unverändert.

Artikel 195.

Die Entziehung einer eigenen Sache ——————— mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Artikel 196.

ist noch ausgesetzt.

№ 57.

zu Kap. X. des speciellen Theils des Criminalgesetzbuchs.

1.

Zu Art. 196. wünsche ich

a.) die beiden von der Deputation der zweiten Kammer Seite 124 ihres Berichts vorgeschlagenen Zusätze aufgenommen, auch

b.) am Schlusse des Punctes unter 2. die Worte hinzugefügt zu sehen:

oder die unter 1. angegebenen erschwerenden Umstände eintraten und zwar eine Verwundung jedoch keine Tödtung erfolgte.

2.

Als Unteramendement zu der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung des Art. 197. beantragt Unterzeichneter

a.) Zeile 1. nach den Worten „im Allgemeinen" die Worte:

nicht stets der Herausforderer sondern

einzuschalten und in dessen Fassung

b.) den Schlußsatz „Im Zweifelsfalle" u. s. w. wegzulassen.

3.

Ebenfalls als Unteramendement zu Art. 197 b. trägt Unterzeichneter darauf an, nach den Worten „1 — 2 Jahren"

Arbeits- oder

einzuschalten.

4.

Den zweiten Theil des Art. 200. wünsche ich so gefaßt zu sehen:

Mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu drei Monaten sind, insofern die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, diejenigen zu belegen, welche einem Betheiligten wegen Beilegung oder Ablehnung eines Zweikampfs, Unterlassung oder Anzeige einer Herausforderung, Verachtung bezeigen.

5.

Den Zusatzartikel 200b. wünsche ich so gefaßt zu sehen:

Als gleichartig mit dem Zweikampfe (Art. 196. und 197.) ist die im ersten Theile des Art. 199. erwähnte Ausforderung anzusehen, wogegen die Art. 195. und 200. verpönten, so wie die im zweiten Theile des Art. 199. erwähnten Vergehen als für sich bestehend zu betrachten sind.

(Zweikampf und Secundiren beim Zweikampfe scheint mir nicht gleichartig.)

Ernst Friedrich Hartz.

№ 58.

Einer hohen Kammer beehre ich mich zu §. 196. und folgende des Criminalgesetzentwurfs folgende Vorschläge ergebenst vorzulegen:

1.) daß in der Schrift die hohe Staatsregierung um Errichtung von Ehrengerichten unter dem Adel, im Offizierscorps und unter den Studierenden auf der Universität Leipzig, welche nach dem Grundsatze „Gleiche können nur von Gleichen gerichtet werden" alle Ehrenverletzungen durch schiedsrichterlichen Ausspruch, wo möglich, beizulegen verpflichtet und berechtiget würden, gehorsamst zu ersuchen sey;

2.) daß, um den Einfluß der Ehrengerichte sicher zu stellen, bei jeder Duelluntersuchung der Richter verpflichtet werde, den Grad der Schuld mit auf Rücksicht auf den Versuch gütlicher Beilegung des entstandenen, das Duell veranlassenden Zwecks zu bemessen, so daß Uebergehung des Ehrengerichts von Seiten des Herausforderers für diesen das Maximum der Strafe zur Folge hätte; daß demnach die Bestimmung getroffen werde:

Duellanten, die sich auf Pistolen geschlagen und das Ehrengericht übergangen haben, sind mit dem Maximo der für jeden einzelnen Fall festgesetzten Strafe zu belegen.

D. Großmann.

№ 59.

Unterzeichneter erlaubt sich die Anträge:

Am Schlusse des Artikel 196. den Zusatz:

Der Zweikampf unter Personen, welche zum Militärstande gehören, soll allein der Ahndung der Militärbehörde überlassen seyn.

Ein Gleiches findet für die Studierenden statt, wo die Ahndung der Universitätsbehörde zuständig ist.

Bei Artikel 198.

Diejenigen, welche als Kampfhelfer, Secundanten oder bestellte Zeugen einem Zweikampf beiwohnen, sind nur dann mit Gefängnißstrafe von 3 bis 6 Monaten zu bestrafen, wenn sie erweislich nicht Alles angewendet haben, um die den Zweikampf Beabsichtigten zu versöhnen.

Ziegler und Klipphausen.

32.

Den 19. Januar 1837.

Gegenwärtig sind:

Se. Excellenz Herr Staatsminister von Könneritz.
Se. Excellenz Herr Staatsminister von Zezschwitz.
Herr Geheimer Justizrath D. Groß.

Es sind 36 Mitglieder der ersten Kammer versammelt.

Nachdem das Protocoll der letzten Sitzung genehmigt, vom Präsidio auch der Dank für mehrere von dem Directorio der Leipzig-Dresdner-Eisenbahn-Compagnie an die Mitglieder der Kammer vertheilte Druckschriften ausgesprochen und Herr D. Crusius ersucht worden ist, diesen Dank gedachtem Directorio auszudrücken, wird

101.

Verpflichtung des Herrn Freiherrn von Beust aus Gansgrün.

der neue Bevollmächtigte des Herrn Grafen zu Solms-Wildenfels,

Herr Bernhard Freiherr von Beust, in den Saal gerufen. Er leistet sodann, nach vorgängiger Erinnerung an die Wichtigkeit der Handlung, den §. 82. der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eid, unter Beobachtung der gewöhnlichen Feierlichkeiten Vormittags drei Viertel auf eilf Uhr ab, und nimmt sodann den ihm gebührenden Platz unter den Mitgliedern der Kammer ein.

Man verschreitet sodann ohne Weiteres zur

Tagesordnung,

102.

Fernerweite Berathung des Criminalgesetzbuchs, Art. 197—213.

auf welcher sich die fortgesetzte Berathung des Criminalgesetzbuchs befindet, die mit

Art. 197. beginnt.

Es hat zu diesem Artikel laut der Beilage 57. des gestrigen Protocolls Unterzeichneter einen Antrag gestellt, welcher dahin geht, theils einige Worte einzuschalten, theils den letzten Satz der Fassung der Deputation in Wegfall zu bringen.

Bevor dieser Antrag noch zur Unterstützung gelangt, erklärt Se. Königliche Hoheit Prinz Johann, wie die Deputation mit dem Sinne des Antrags einverstanden sey, dieser jedoch schon dann vollständig erreicht zu werden scheine, wenn nur, was Seiten der Deputation vorgeschlagen werde, der letzte Satz ihrer Fassung „Im Zweifelsfalle" u. s. w. in Wegfall komme. Dagegen halte sie den von Unterzeichnetem vorgeschlagenen Zusatz für überflüssig.

Unterzeichneter erklärt diesen Zusatz fallen lassen zu wollen, wenn nur der andere, von der Deputation bevorwortete, Theil seines Antrags durchgehe, und nimmt sodann

Herr Geheimer Justizrath D. Groß das Wort: Die Regierung müsse sich ganz gegen die von der Deputation vorgeschlagene veränderte Fassung des Art. 197. erklären, da sie den Satz in Wegfall bringe, daß in der Regel der Herausforderer härter gestraft werden solle, als der Geforderte. Bei dem Verbrechen des Duells komme es keineswegs darauf an, wer den Streit, der das Duell veranlaßt, angefangen habe, sondern darauf, wer das dem Duell entgegenstehende Strafgesetz zuerst verletzt habe, und das sey offenbar der Herausforderer, in sofern nicht sein Gegner mit der bestimmten Absicht beleidigt habe, eine Ausforderung zu veranlassen, wie denn diesen besondern Fall der Gesetz-Entwurf ausdrücklich aushebe.

In gleichem Sinne spricht sich Herr Staatsminister von Könneritz aus, indem er noch bemerkt, daß die Fassung der Deputation die Nothwendigkeit, in gewissen Fällen zu einer Ausforderung zu schreiten, anzuerkennen scheine, und somit das Duell gewissermaaßen sanctionire.

Dagegen wird Seiten des Herrn Referenten und mehrerer Kammermitgli der auch wieder zur Vertheidigung des Deputationsvorschlags angeführt: E wie die Sache wirklich liege, und da dem Staate die Mittel nicht zu Gebe ſtünden, den, der ſich einer Ausforderung entziehe, gegen alle Nachtheile ſchützen, ſtehe es nicht zu verkennen, daß in manchen Fällen eine Art v Zwang vorliege, zur Herausforderung zu verſchreiten, und in ſolchem Falle der, welcher dieſen Zwang abſichtlich oder aus Uebereilung und Leidenſchaft h beiführe, offenbar der eigentliche Urheber des Duells und härter als der Au forderer zu ſtrafen. Dieß auszuſprechen beabſichtige die Deputation, währe der Geſetz-Entwurf den Geforderten nur dann als den Auctor des Duells a erkenne, wenn er mit überlegter Abſicht die Ausforderung provocirt habe. E werde dieß beſonders häufig beim Rencontre der Fall ſeyn, den das Geſetz, d gegebenen Erläuterung zufolge, dem Duelle gleichſtelle. Man müſſe, wol man die Duelle vermindern, deren Quelle verſtopfen, und das thue der Vo ſchlag der Deputation, der übrigens keinesweges allemal den auctor rixae hä ter ſtrafen wolle, ſondern nur den, der durch ſeine Handlung nach der Me nung des betreffenden Standes die Nothwendigkeit des Duells herbeig führt habe.

Nachdem die Gegner des Deputationsvorſchlags hierauf erwiedert habe daß der Richter ſchwerlich im Stande ſeyn werde, jedesmal zu entſcheiden, we ches Factum denn eigentlich dieſe Nothwendigkeit herbeigeführt habe, daß kein Duell ohne Ausforderung geben könne, und daß man doch zunächſt d beſtimmte That in das Auge zu faſſen habe, gelangt man zur Abſtimmun bei welcher der Artikel 197. nach der durch Weglaſſung des letzten Satzes al gekürzten Faſſung der Deputation,

mit 28 Stimmen gegen 7,

angenommen wird.

Es iſt demnächſt von der Deputation Seite 124 ihres Berichts ei Zuſatz als

Art. 197 b. vorgeſchlagen worden, welcher für denjenigen, der zum dri ten Male wegen Duells in Unterſuchung kommt und in dieſem dritten Fal den Zweikampf nachweislich mit Abſicht herbeigeführt hat, Zuchthausſtrafe i verſchiedenen Abſtufungen feſtſetzt.

Zu demſelben ſind zwei Anträge von Herrn von Carlowitz und von Unte zeichnetem eingegangen.

Der erſte derſelben geht laut der Beilage 60. dahin, daß es zu der hi vorgeſchriebenen Strafe genügen möge, wenn auch die beiden erſten Duel nicht zur Unterſuchung und Beſtrafung gelangt wären, und es hat ſich d

Deputation diesem Antrage, wie der Herr Referent anzeigt, in so weit genähert, als sie nicht gerade die Bestrafung verlangen, sondern es für genügend erkennen will, wenn nur Untersuchung und Ueberführung eingetreten ist, da die Strafe des Duells in besondern Fällen wohl auch durch Begnadigung beseitigt zu werden pflegt.

Herr Regierungsrath von Carlowitz findet sich hierdurch befriedigt, und wird sofort von dem Herrn Referenten eine entsprechende Fassung vorgeschlagen.

Dagegen hat Unterzeichneter, laut der Beilage des gestrigen Protocolls Nr. 57. gewünscht, daß dem Richter in dem Art. 197 b. erwähnten Falle die Wahl zwischen Arbeitshaus und Zuchthaus gelassen werden möge, und er führt zur Bevorwortung an: Die hier bestimmten Strafen seyen schon der Zeit nach in der Mehrzahl der einzelnen Classen im Mittel höher gestellt, als die Art. 196. für eben diese Fälle normirten. Da nun Zuchthaus zweiten Grades in seiner Geltung das Vierfache von Gefängnißstrafe sey, so ergebe sich hieraus, daß die Strafe des dritten absichtlich herbeigeführten Duells mindestens viermal so hoch als die gewöhnliche Strafe, in der Regel aber noch härter sey. Dieß scheine denn doch zu viel, und wenn die vierfache Strafe auch im Maximo passend erscheine, so scheine doch ein geringeres Minimum nothwendig. Dieß bewirke der Vorschlag, der noch überdieß den Vortheil gewähre, nicht nothwendig auf eine entehrende Strafe erkennen zu müssen.

Nachdem der Antrag unterstützt worden ist, erklären sich die Herren Regierungscommissarien gegen den ganzen Zusatzartikel, indem sie anführen: Der Umstand, daß Jemand bereits drei Duelle gehabt habe, characterisire ihn noch keinesweges als einen muthwilligen Raufbold, zumal da ja die frühern Zweikämpfe vielleicht viele Jahre zurück, z. B. in die Zeit der academischen Studien, fallen könnten. Ueberdieß werde die absichtliche Herbeiführung des Zweikampfs eben so schwer zu erweisen als selbst zu beurtheilen seyn, und es scheine keinesweges angemessen, ein Verbrechen, welches aus Ehrgefühl begangen werde, mit einer entehrenden Strafe zu belegen.

Diesen Gründen fügt Herr Domherr D. Günther noch bei, wie ihm kaum ein Fall denkbar sey, wo der Artikel zur Anwendung kommen könne, man müßte sich denn den denken, wo Jemand Andere fordere, um sich zur Zurücknahme der Provocation durch Geld bewegen zu lassen, was aber offenbar in die Classe der Erpressungen gehören würde.

Gegen diese Einwürfe machen indessen der Herr Referent und mehrere Deputationsglieder geltend, daß der, welcher seine Ehre so wenig achte, um unter deren Vorwendung Händel zu suchen, wohl mit einer entehrenden Strafe be-

legt werden könne, denn er fehle nicht aus Ehrgefühl, sondern aus andern strafbaren Gründen. Je schwerer für einen wirklich Beleidigten die Wahl zwischen dem Gehorsam gegen das Gesetz oder der Unterwerfung unter das Vorurtheil sey, um so ernstere Maasregeln müsse man ergreifen, den Ruhigen gegen muthwillig herbeigeführte Verlegenheiten sicher zu stellen, und dieß seyen denn auch die Gründe, welche gegen den Antrag des Unterzeichneten sprächen.

Unterzeichneter erlaubt sich demnächst noch einen zweiten neuen Antrag, welcher dahin geht, daß die Art. 197 b. vorgeschriebenen Strafen nur dann eintreten möchten, wenn auch die beiden ersten Duelle erweislich mit Absicht herbeigeführt worden seyen. Er hofft hierdurch mindestens einen Theil der gegen den Zusatzartikel erhobenen Bedenken zu beseitigen und bemerkt, daß, wenn auch nach solchem Amendement die hier angedrohete Strafe nur selten zur Anwendung kommen sollte, doch schon ihre Androhung nicht ohne allen Erfolg bleiben dürfte. Uebrigens verstehe es sich ja von selbst, daß der, welcher ein Duell muthwillig veranlaßt habe, ohnehin innerhalb des im Art. 196. bestimmten Strafmaases härter werde bestraft werden.

Der Antrag wird hierauf unterstützt, und schlägt sodann noch Herr Stellvertreter D. Deutrich vor, in dem Art. 197 b. statt: „so ist —— zu bestrafen" zu setzen: „so kann —— bestraft werden", es erlangt solches aber die nöthige Anzahl von Fürsprechern nicht.

Nachdem endlich noch Se. Königliche Hoheit Prinz Johann für den Fall, daß der letzte Antrag des Unterzeichneten angenommen werden sollte, folgende Fassung vorgeschlagen hat:

> Wenn ein Theilnehmer an einem Zweikampfe, der schon zweimal wegen Zweikampfs in Untersuchung gewesen und überführt worden ist, den Zweikampf ohne Beleidigung Seiten des Andern mit Absicht herbeigeführt zu haben, einen Zweikampf abermals unter gleichen Umständen erweislich mit Absicht herbeigeführt hat, so ist derselbe u. s. w.

gelangt man zur Abstimmung, bei welcher der zweite Vorschlag des Unterzeichneten, und mit ihm der Zusatzartikel nach vorstehender Fassung,

> von 23 Stimmen gegen 12,

angenommen wird.

Anlangend den ersten Vorschlag des Unterzeichneten wegen Einschaltung der Worte „Arbeitshaus oder", so wird hierbei nach dem von Unterzeichnetem aufgenommenen Vorschlage des Herrn Referenten in Parenthese Art. 16. anzuziehen seyn, um zu zeigen, daß auch hier Arbeitshausstrafe nicht über 10 Jahre dauern darf.

Auch dieser Vorschlag wird im Uebrigen,

von 26 Stimmen gegen 9,

angenommen, und sind sonach jene Worte nebst dem Citat des Art. 16. noch einzuschalten.

Zu dem nun folgenden

Art. 198. liegen zwei Anträge vor, deren einer laut der Beilage 59. des gestrigen Protocolls von Herrn von Ziegler gemacht worden ist, während den andern Herr Domherr D. Günther laut der Beilage des heutigen Protocolls Nr. 61. gestellt hat.

Der Vorschlag des Herrn von Ziegler geht dahin, die Secundanten und Zeugen nur dann zu strafen, wenn sie erweislich nicht Alles gethan haben, um die Partheien zu versöhnen, und es führt der Herr Antragsteller zur Unterstützung an, wie er hierin eins der besten Mittel finde, die Zahl der Duelle, da man solchen einmal nicht ganz vorbeugen könne, mindestens zu beschränken.

Dagegen geht der Vorschlag des Herrn Domherrn D. Günther dahin, die Secundanten nur in dem Art. 196. unter 1. erwähnten Falle mit 3 bis 6 Monaten Gefängniß zu belegen, sie aber in allen andern Fällen ganz straflos zu lassen, und erklärt der Herr Antragsteller, wie er auch den von der Deputation Seite 125 ihres Berichts ad Art. 198. und 199. unter b. vorgeschlagenen Zusatz in seine Fassung aufnehme. Zur Unterstützung des Vorschlags wird angeführt: Sowohl nach dem Gesetz-Entwurfe als nach den gestern und heute in der Kammer geschehenen Aeusserungen walte über das Duell eine viel mildere Ansicht ob, als nach der bisherigen Gesetzgebung. Dieß ändere auch die Stellung der Secundanten, die nunmehr nur dazu da zu seyn schienen, um, eben so wie die Aerzte, die Gefährlichkeit der Duelle zu vermindern, indem sie dafür sorgten, daß die Regeln beobachtet würden, welche den Zweikampf nicht zu einer rohen Schlägerei oder Mörderei werden ließen. Es sey also eine Forderung der Gesetzpolitik, die Zuziehung der Secundanten zu erleichtern, und dieß geschehe, wenn man sie ausser dem einen schwersten Falle, ganz straflos lasse. Ueberdieß sey das von der Deputation vorgeschlagene Minimum der Strafe so gering, daß letztere fast nur des Anstandes wegen angedroht zu werden scheine, was dem Ansehn des Gesetzes nothwendig schaden müsse.

Nachdem beide Anträge Unterstützung gefunden haben, erklärt sich zuvörderst Herr Staatsminister von Könneritz gegen dieselben. Das Verhältniß der Secundanten, bemerkt er, sey ein ganz anderes, als das der Aerzte, da erstere wirkliche Begünstiger des Verbrechens seyen, letztere aber es nur mit dessen Folgen zu thun hätten. An Secundanten habe es selbst bei den bisherigen

harten Strafen nicht gefehlt, und je mehr sie zur Aussöhnung der Partheien wirken könnten, um so mehr erfordere es die Gesetzpolitik, ihr eigenes Interesse damit in Verbindung zu bringen, daß die beabsichtigten Duelle vermieden würden.

In gleichem Sinne äussert sich Se. Königliche Hoheit Prinz Johann. Es sey gar manche im Criminalgesetzbuche angedrohete Strafe von der Art, daß sie wenig mehr bewirke, als den gesetzlichen Ausdruck der Mißbilligung, der aber häufig nicht entbehrt werden könne, und müsse man es doch wohl für unpassend erkennen, die Begünstiger einer That, die man allgemein für ein Verbrechen anerkenne, ganz straflos zu lassen.

Da endlich noch von Herrn von Carlowitz das Maximum der Strafe im ersten Falle des Art. 198. für zu hoch erklärt wird, so schlägt der

Herr Referent vor, solches von 3 Monaten auf

acht Wochen

Gefängniß herabzusetzen, und es wird solches unterstützt.

Die von der Deputation Seite 125 ihres Berichts unter a. und b. vorgeschlagenen Zusätze und Abänderungen finden keine weitere Ergegnung, als solche bei den, zum Theil mit ihnen zusammentreffenden, Amendements bereits stattgefunden hat, und gelangt man nunmehr zur Abstimmung, bei welcher der Günthersche Antrag,

mit 25 Stimmen gegen 11,

und der Zieglersche Antrag,

mit 30 Stimmen gegen 6,

abgelehnt werden.

Dagegen findet der Antrag der Deputation unter a. nebst der von der Deputation genehmigten Herabsetzung des Maximi im ersten Falle auf 8 Wochen,

mit 29 Stimmen gegen 7,

der Vorschlag der Deputation unter b. aber und Art. 198. selbst

einstimmig

Genehmigung.

So kann man nun auf den bei

Art. 196. ausgesetzt gebliebenen Punct zurückgehen. Es ist dieß der laut der Beilage 59. des gestrigen Protocolls von Unterzeichnetem gemachte Antrag, einen Zusatz der Deputation der zweiten Kammer aufzunehmen, nach welchem der Zweikampf ohne Secundanten und Zeugen ohne Rücksicht auf den Erfolg mit 3 bis 6 Jahren Gefängniß zu bestrafen seyn würde.

Derselbe ist bereits gestern bevorwortet und unterstützt worden, es erklären sich aber mehrere Stimmen gegen denselben hauptsächlich deshalb, weil sie ein

Inconsequenz darinnen finden, daß man nach Art. 198. die Secundanten und Zeugen strafen will, hier aber deren Gegenwart zum Bestimmungsgrunde für eine minder harte Strafe machen soll.

Diesen Gründen fügt Herr Staatsminister von Könneritz noch bei, daß der in Untersuchung gekommene Duellant, wenn er die Secundanten, um sie der Strafe nicht zu unterwerfen, nicht nennen wolle, am Ende härter werde bestraft werden müssen, als das Gesetz verlange, und wird sodann der Antrag des Unterzeichneten,

mit 34 Stimmen gegen 2,

abgelehnt, der Artikel 196. aber

einstimmig

genehmigt.

Nachdem bei

Art. 199. Herr Staatsminister von Könneritz auf eine Anfrage des Herrn von Carlowitz die Erläuterung gegeben hat, daß es für die Secundanten allerdings einen Milderungsgrund innerhalb des Strafmaases abgeben werde, wenn sie sich ernstlich bemüht hätten, das Duell zu verhindern, wird der Vorschlag der Deputation wegen Wegfalls der Bestimmung eines Minimi der Strafe für die Secundanten, eben so wie der Artikel selbst,

einstimmig

genehmigt und hat zu

Art. 200. Unterzeichneter laut der Beilage 57. des gestrigen Protocolls einen Antrag eingereicht, welcher einen doppelten Zusatz zur Fassung der Deputation enthält.

Der erste dieser Zusätze enthält die Worte „in sofern die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht" und wird durch Verweisung auf mehrere andere Artikel, wo sich ähnliche Bestimmungen finden, z. B. auf Art. 194. bevorwortet. Da sich indessen mehrere Stimmen gegen den Zusatz erklären, der sich von selbst verstehe, so nimmt Unterzeichneter den Antrag zurück.

Dagegen hat den zweiten Zusatz des Unterzeichneten, welcher die Worte „Unterlassung oder Anzeige einer Herausforderung" enthält, die Deputation zu dem ihrigen gemacht und er wird nebst der Fassung der Deputation

einstimmig

angenommen.

Herr Geh. Justizrath D. Groß bemerkt demnächst, wie die Deputation der zweiten Kammer vorgeschlagen habe, das Strafmaas im zweiten in diesem Artikel zu findenden Falle auf 1 bis 6 Monate Gefängniß zu erhöhen, welches er der diesseitigen Kammer ebenfalls anzunehmen anrathe.

Man tritt dem jedoch mit einer Mehrheit
von 20 Stimmen gegen 15,
nicht bei, und findet sodann der Art. 200.
einstimmige
Annahme.

Von der Deputation ist sodann Seite 126 ihres Berichts ein Zusatz Art. 200 b. vorgeschlagen worden, welchen der Herr Referent mit Zustimmung der übrigen Deputationsmitglieder aus dem Grunde, weil im Art. 199. auch der Secundanten gedacht werde, dahin abzuändern vorschlägt, daß er am Schlusse heissen würde:

die Art. 196. und 199. im ersten Satze, nicht minder die in den Artikeln 198. und 199. im zweiten Satze gedachten unter einander als gleichartig zu betrachten.

Die Kammer genehmigt dieß und den Art. 200 b.
einstimmig.

Es folgt nunmehr das eilfte Kapitel, wobei zuvörderst der Art. 201. in Frage kommt, zu welchem Herr D. Großmann bemerkt, daß die Strafe des Ehebruchs, welcher doch die heiligsten Familienrechte verletze, offenbar zu mild bestimmt werden solle.

Man werde sich davon leicht überzeugen, wenn man die hier bestimmten Strafen mit den im folgenden Kapitel auf Diebstahl und Veruntrauung gesetzten vergleiche, und trage er darauf an, als Minimum für den einfachen Ehebruch 2 Monate Gefängniß anzunehmen.

Hiergegen wird indessen von dem Herrn Referenten eingehalten, daß man die im Gesetz-Entwurfe normirte Strafe erst bei vorigem Landtage festgestellt habe, und daß eine Erhöhung auch in der zweiten Kammer gewiß keine Zustimmung finden würde.

Der Großmannsche Antrag bleibt hierauf ohne Unterstützung, der Art. 201. aber wird unverändert
einstimmig
angenommen.

Eben so erfolgt bei den
Art. 202. und 203. ohne Abänderung
einstimmige
Annahme, und erlangt
Art. 204. unter dem von der Deputation beantragten Wegfalle des letzten Satzes
einhellige
Genehmigung.

Bei

Art. 205. hat die Deputation vorgeschlagen, die Worte „in sofern nicht bereits die Verjährung des Vergehens eingetreten ist“ wegzulassen, und es erklärt

Herr Geh. Justizrath D. Groß das Einverständniß der Regierung mit dieser, allerdings wichtigen, Abänderung, deren Folgen der Deputationsbericht entwickelt.

Sie wird, eben so wie Art. 205. selbst,

einmüthig

angenommen, der

Art. 206. aber findet unverändert

einstimmige

Genehmigung.

Zu den nun folgenden Art. 207. und 208. hat Unterzeichneter laut der Beilage 62. einen Vorschlag gemacht, nach welchem durch einen Zusatzartikel 208 b. bestimmt werden würde, daß die Untersuchung wegen böslicher Verlassung in dem Artikel 208. aufgeführten Falle, wo nicht blos die Familie sondern auch die betreffende Gemeinde interessirt ist, ex officio zu veranstalten, in dem Art. 207. angegebenen Falle aber die Anzeige einer dadurch in ihren Rechten verletzten Person abzuwarten seyn würde. Eventuell aber, und dafern dieser Vorschlag nicht Annahme finden sollte, ist die Aufnahme des von der Deputation der zweiten Kammer Seite 126 ihres Berichts zu Art. 207. vorgeschlagenen Zusatzes beantragt worden.

Da Unterzeichneter seinen Antrag unter andern auch mit der Bemerkung unterstützt, daß sich mit dem eventuell gemachten Vorschlage, nach Versicherung der Deputation der zweiten Kammer, die Königlichen Herren Commissarien einverstanden erklärt hätten, so äussert

Herr Staatsminister von Könneritz, wie diese Versicherung auf einem Mißverständnisse zu beruhen scheine, da die Art. 207. und 208. ganz überflüssig werden würden, wenn die Untersuchung der böslichen Verlassung nicht ex officio erfolgen sollte. Der Zweck dieser Artikel gehe nämlich dahin, den Collusionen zu begegnen, welche bei Ehescheidungen auf den Grund der Desertion so oft vorkämen, und das werde nicht erreicht, wenn die Anzeige des Verletzten abgewartet werden müsse.

Da sich mehrere Stimmen in eben diesem Sinne erklären, so läßt Unterzeichneter seinen Antrag wieder fallen, der Art. 207. aber wird unverändert

unanim

angenommen.

Bei

Art. 208. geht laut der Beilage 62. der Vorschlag des Unterzeichneten dahin, die Worte „oder Vater" einzuschalten, damit auch Derjenige gestraft werden könne, welcher zwar nicht seine Gattin, wohl aber seine Kinder verlasse, und die Gemeinde zwinge, die Sorge für sie zu übernehmen, was, wenn es auch nicht der logischen Ordnung nach hierher gehöre, doch der böslichen Verlassung ganz nahe stehe.

Die Deputation hat dieß zu ihrem eigenen Vorschlage gemacht, und es wird solcher, so wie Art. 208. selbst,

einstimmig

angenommen.

Die nun folgenden

Art. 209. 210. 211. und 212. erlangen unverändert die Zustimmung aller Anwesenden,

der

Art. 213. aber wird mit der von der Deputation vorgeschlagenen Einschaltung

einhellig

angenommen.

Hier zwingt der Ablauf der Zeit, die Sitzung aufzuheben.

Die Tagesordnung für morgen ist die Fortsetzung der heutigen und enthält die Beilage U. die Fassung der heute durchgegangenen Artikel.

Bemerkt von

Ernst Gustav von Gersdorf.
Johann Herzog zu Sachsen.
Bernhard Freih. v. Beust.

Ernst Friedrich Hartz,
Secr. d. I. K.

U.

Artikel 196.

bleibt unverändert.

Art. 197.

wie Seite 123 des Deputationsberichts, jedoch unter Weglassung des letzten Satzes von den Worten an: „im Zweifelsfalle".

Art. 197b.

Wenn ein Theilnehmer an einem Zweikampfe, der ſchon zweimal wegen Zweikampfs in Unterſuchung geweſen und überführt worden iſt, den Zweikampf ohne Beleidigung Seiten des Andern mit Abſicht herbeigeführt zu haben, einen Zweikampf abermals unter gleichen Umſtänden erweislich mit Abſicht herbeigeführt hat, ſo iſt derſelbe in dem Falle des Art. 196. unter 1. mit 5 bis 20 Jahren, in dem Falle unter 2. mit 4 bis 6 Jahren, in dem Falle unter 3. mit 2 bis 3 Jahren, in dem Falle unter 4. mit 1 bis 2 Jahren Arbeitshaus (vergleiche jedoch Art. 16.) oder Zuchthaus zweiten Grades zu beſtrafen.

Art. 198.

Diejenigen ——— mit Gefängnißſtrafe bis zu acht Wochen zu belegen. Hat jedoch ——— ſtatt. Ingleichen ſind Secundanten, welche bei einem Zweikampfe auf Leben und Tod die wirkliche Tödtung durch ihre Bemühungen gehindert haben, von aller Strafe frei.

Art. 199.

Mit Gefängniß ——— gegangen iſt.

Secundanten und Zeugen ſind in dieſem Falle mit Gefängnißſtrafe bis zu Vierzehn Tagen zu belegen. Sind die u. ſ. w.

Art. 200.

Die abſichtliche Anreizung eines Andern zum Zweikampfe oder deſſen Fortſetzung iſt mit Gefängniß von 4 Wochen bis zu Einem Jahre zu beſtrafen. Mit Gefängnißſtrafe von 14 Tagen bis zu 3 Monaten ſind diejenigen zu belegen, welche einen Betheiligten wegen Beilegung oder Ablehnung eines Zweikampfs, Unterlaſſung oder Anzeige einer Herausforderung, Verachtung bezeigen.

Art. 200b.

Die Artikel 195. und 200. gedachten Vergehen ſind als für ſich beſtehend, die Artikel 196. und 199. im erſten Satze, nicht minder die in den Artikeln 198. und 199. im zweiten Satze gedachten unter einander als gleichartig zu betrachten.

Art. 201. 202. 203.

bleiben unverändert.

Art. 204.

Wegen einfachen ——— zu verfahren.

Art. 205.

Einer Klage ——— vorausgehen. Doch verbleibt u. ſ. w.

Art. 206. 207.

bleiben unverändert.

Art. 208.

Dieſe Strafe ——— Ehemann oder Vater ſeine Frau u. ſ. w.

Art. 209. 210. 211. 212.

bleiben unverändert.

Art. 213.

Iſt die erſte ——— ſechsmonatliches bis zweijähriges, bei den mitſchuldigen Perſonen auf 1 bis 2monatliches Gefängniß herabzuſetzen u. ſ. w.

№ 60.

Amendement zu Art. 197 b.

In dieſem Zuſatzartikel handelt es ſich keinesweges um die Strafe des Rückfalls, daher denn auch deſſen Unterſcheidungsmerkmale hier nicht nothwendig zur Anwendung kommen müſſen.

Zur Feſtſtellung des Begriffs eines Raufboldes gehört ferner nicht die wiederholte Beſtrafung, ſondern nur die wiederholte That.

Endlich kommt es bei Duellen ſeltener zu einer Unterſuchung und Beſtrafung, wie bei anderen Vergehen, namentlich tritt häufig Abolition ein.

Aus allen dieſen Gründen dürfte es zu Erreichung des Zwecks der Art. 197 b. angedrohten Strafe förderlicher ſeyn, wenn man deren Eintritt nicht von einer vorhergehenden Beſtrafung, ſondern lediglich davon abhängig machte, daß der Inculpat überführt würde, zweimal einen Zweikampf durch eigne Schuld hervorgerufen zu haben. Daher trage ich an auf folgende veränderte Faſſung des Art. 197 b.:

„Wenn ein Theilnehmer an einem Zweikampfe, der überführt wird, ſchon zweimal einen Zweikampf beſtanden zu haben, ohne ꝛc.“

vorausgeſetzt, daß die Worte des Art. „ohne ——— ſeyn“ mit den Worten „der ſchon ——— iſt“ und nicht mit den nachfolgenden Worten „den Zweikampf ——— herbeigeführt“ in Verbindung gebracht werden ſollen, was mir nicht klar ſcheint.

von Carlowitz.

№ 61.

Amendement zu Art. 198.

Diejenigen, welche als Secundanten oder beſtellte Zeugen einem Zweikampfe beiwohnen, ſind, wenn die im Art. 196. unter 1. erwähnte Verabredung ſtattgefunden hat, und ſie davon unterrichtet geweſen ſind, mit Gefängniß von drei bis ſechs Monaten zu beſtrafen. Dagegen findet gegen die genannten Perſonen auſſer dieſem Falle, ſo wie jedenfalls gegen die zu dem Zweikampfe zugezogenen ärztlichen Beiſtände, keine Strafe ſtatt.

D. Günther.

№ 62.

Anträge zu Cap. XI. des ſpeciellen Theils des Criminalgeſetzbuchs.

Im Art. 208. wünſche ich

a.) nach den Worten „Ehemann" die Worte:

oder Vater

eingeſchaltet, auch

b.) einen Zuſatzartikel 208 b. des Inhalts eingeſchaltet zu ſehen:

Wegen böslicher Verlaſſung iſt, in ſofern nicht der im Art. 208. erwähnte Fall eintritt, nur auf Antrag einer dadurch in ihren Rechten verletzten Perſon mit der Unterſuchung zu verfahren.

Sollten vorſtehende Anträge nicht Annahme finden, ſo würde ich wenigſtens

c.) wünſchen, in den Art. 207, dem Vorſchlage der Deputation der zweiten Kammer Seite 126 ihres Berichts gemäs, die Worte:

auf Antrag des verlaſſenen Theils

eingeſchaltet zu ſehen.

Ernſt Friedrich Hartz.

33.

Den 20. Januar 1837.

Gegenwärtig sind:

Se. Excellenz Herr Staatsminister von Könneritz und
Herr Geheimer Justizrath D. Groß, später
Se. Excellenz Herr Staatsminister von Zeschau.

Die Versammlung, bestehend aus 36 Mitgliedern der ersten Kammer, genehmigt nach einer sofort eingezeichneten Berichtigung das über die gestrige Sitzung aufgenommene Protocoll und erfolgt sodann

103.

Vortrag aus der Registrande Nr. 83. bis 87.

der Vortrag aus der Registrande. Dabei wird beschlossen:

Nr. 83. eine Petition der Gemeinden zu Olbersdorf und mehrern andern Orten um Beschlußfassung auf ihre frühere Bitte um Erleichterung hinsichtlich der Erbunterthänigkeitsrente, an die vierte Deputation abzugeben. Dagegen sollen zwei Berichte der zweiten Deputation, wovon der unter

Nr. 84. die Bewilligung für einige Baulichkeiten bei den Straf- und Versorganstalten, der unter

Nr. 85. aber die mit dem Staatsgute vorgenommenen und ferner vorzunehmenden Veräußerungen und Veränderungen betrifft, zum Druck und auf die Tagesordnung gebracht werden, der Druck soll sich indessen bei Nr. 85. auf die Beilagen des betreffenden Decrets nicht mit erstrecken.

Eine unter

Nr. 86. eingetragene Petition des Gewerbvereins zu Annaberg gegen die bürgerliche und politische Emancipation der Juden soll einstweilen zurückgelegt werden, da wegen eines, hinsichtlich des Zustandes der Juden zu erbittenden Gesetzes bereits Beschluß gefaßt ist, und wird ihr Inhalt in Erwägung zu ziehen seyn, wenn jenes Gesetz im Entwurfe zur Berathung vorgelegt werden wird.

Endlich hat nun noch unter

Nr. 87. Herr D. Volkmann in Chemnitz, in angeblichem Auftrage zweier Lohnfahrer, Namens Trojan und Oertel zu Chemnitz, eine Petition eingereicht, welche auf Niederschlagung einer gegen Trojan gerichteten Untersuchung und

Befreiung des Gewerbes der Lohnkutscher von gewissen, ihnen im Interesse des Postwesens auferlegten Beschränkungen gerichtet ist.

Herr Bürgermeister Wehner giebt hierbei zu vernehmen, wie er zwar kaum glaube, daß das erste dieser Gesuche vor die Kammer gehöre, wie er jedoch das zweite derselben für so wohl begründet halte, daß er dasselbe zu dem seinigen mache. Unter solchen Umständen wird diese Petition an die dritte Deputation verwiesen.

Man verschreitet hierauf zur

Tagesordnung,

welche

104.

Fortgesetzte Berathung des Criminalgesetzbuchs.

die fernerweite Berathung des Criminalgesetzbuchs enthält, in welcher man mit dem zwölften Kapitel, und namentlich mit

Art. 214. beginnt.

Derselbe zerfällt in zwei Haupttheile, wovon der erste die Begriffsbestimmung des Diebstahls, der andere aber die Angabe des Strafmaases enthält. Man befindet bei der Discussion beide Theile zu trennen, und verwendet sich zunächst zu der Begriffsbestimmung, gegen welche Seiten der Deputation Etwas nicht erinnert worden ist. Dagegen haben laut der Beilagen Nr. 63. und 64. Herr Bürgermeister Schill und Unterzeichneter darauf angetragen, daß nach dem von der Deputation der zweiten Kammer gemachten Vorschlage statt der Worte „um dieselbe für sich oder Andere zu gewinnen" die Worte „um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen" gewählt werden möchten.

Zur Unterstützung führen die Antragsteller an, wie man sich einen Diebstahl recht wohl auch ohne die Absicht, daraus einen Gewinn zu ziehen, denken könne, weshalb denn die von der Deputation der zweiten Kammer gewählte Bezeichnung die richtigere zu seyn scheine, wie sie denn auch die gewöhnliche sey. Ueberdieß lasse die grössere Leichtigkeit der künftigen Vereinigung mit der zweiten Kammer wünschen, nicht ohne Noth eine Differenz beizubehalten.

Nachdem der Antrag genügend unterstützt worden ist, erklärt zuvörderst

Se. Königliche Hoheit Prinz Johann, wie die Deputation zwischen beiden Ausdrücken zwar keinen sehr großen Unterschied gefunden habe, wie sie indessen in ihrer Mehrheit der Fassung des Gesetz-Entwurfs entschieden den Vorzug geben zu müssen glaube.

Herr Secretär von Zedtwitz findet die gewinnsüchtige Absicht zum Begriffe des Diebstahls unerläßlich, indem ausserdem gar manche Fälle der Selbsthülfe auch hierher zu gehören scheinen würden, die objectiv, d. h. in Beziehung auf den Beschädigten zwar gleich seyn könnten, subjectiv aber, d. h. in Beziehung auf den Verbrecher, etwas ganz Anderes wären. Wolle man die Worte der Deputation der zweiten Kammer schlechterdings annehmen, so schlage er eventuell vor, sie wenigstens so zu fassen:

um sich dieselbe in gewinnsüchtiger Absicht rechtswidrig anzueignen.

Dieß findet indessen die erforderliche Unterstützung nicht, und verwendet sich ferner Herr Staatsminister von Könneritz für die unveränderte Beibehaltung des Gesetz-Entwurfs, der gewiß ganz richtig gefaßt erscheinen werde, wenn man erwäge, daß das Wort „gewinnen" hier keinesweges blos einen pecuniären Nutzen andeute, sondern jeden Genuß oder andern Vortheil, der z. B. auch dann vorhanden sey, wenn der Dieb das Gestohlene sofort wieder verschenke. Uebrigens verstehe es sich von selbst, daß hierunter auch der Genuß von Eßwaaren begriffen werde, und daß die gewinnsüchtige Absicht nicht erst bewiesen zu werden brauche, sondern präsumirt werde, auch sey der Ausdruck „aneignen" ein ziemlich unbestimmter.

Nachdem hierauf noch mehrere Stimmen theils für theils wider das Amendement sich erhoben haben, und man bemüht gewesen ist, die Sache durch Beispiele zu erläutern, erklären beide Antragsteller, wie sie sich durch die gegebenen Erläuterungen und insonderheit durch den umfassenden Sinn, den man dem Worte „gewinnen" unterlege, befriedigt fänden, und ihren Antrag zurücknahmen.

So geht man nunmehr zum zweiten Theile des Art. 214. über, welcher die Strafbestimmungen enthält, und es trägt der Herr Referent das hierauf sich beziehende Deputationsgutachten vor, welches die im Gesetz-Entwurfe vorgeschlagenen Strafen um Etwas erhöhen auch statt 3 Abstufungen 4 einführen will.

Hierbei bemerkt nun Herr Amtshauptmann Freiherr von Welck: Nicht nur gegen die im Art. 214. vorgeschlagenen, sondern gegen alle im Kap. XII. normirten Strafbestimmungen gehe ihm das wesentliche Bedenken bei, daß sie bei Weitem zu mild seyen, ein Uebel, welchem der Vorschlag der Deputation zwar um etwas aber nicht genug nachhelfe. Sey es eine nicht zu verkennende Regel, daß man bei einer neuen Strafgesetzgebung sich nicht allzugroße Abweichungen von dem gestatten dürfe, was vorher gegolten habe, so sey dem hier auf das Auffallendste entgegen gehandelt. Wenn ferner der Diebstahl in der Meinung des Volks gewiß und mit vollem Rechte für entehrend angesehen werde, so müsse es auffallen, daß er nicht auch mit einer

entehrenden Strafe belegt werden solle. Eine solche solle nämlich Arbeitshaus nicht seyn, dennoch aber die Wirkung haben, in den geeigneten Fällen von staats- und stadtbürgerlichen Ehrenrechten auszuschliessen. Ueber letztere entscheide nach dem Wahlgesetze und der Städteordnung zum Theil die allgemeine Meinung und es stehe zu besorgen, daß auch diese am Ende den Diebstahl nicht mehr für entehrend erkennen werde, wenn es bei den Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs bleibe. Ein gleiches Verhältniß trete bei der Aushebung zum Militär ein, bei welcher bisher jeder, der gestohlen habe, zurückgewiesen worden sey. Je mehr übrigens seit einiger Zeit die Zahl der Diebstähle und die Unsicherheit des Eigenthums überhaupt zugenommen habe, um so mehr erfordere es die Politik und das Interesse der Moral den Diebstahl nicht zu mild zu strafen. Dieß seyen die Gründe, aus welchen er sich bewogen finde, darauf anzutragen, es möge schon beim ersten einfachen Diebstahle, wenn derselbe über 10 Thaler betrage, Zuchthausstrafe zweiten Grades in geeigneter Maase und Abstufung eintreten und die Deputation ersucht werden, das ganze zwölfte Kapitel nochmals durchzugehen, und über die hiernach nöthig werdenden Abänderungen der Kammer gutachtlichen Vortrag zu erstatten.

Nachdem dieser Vorschlag ausreichend unterstützt worden ist, erklärt sich zuvörderst der Herr Referent gegen denselben. Was den angeführten zu schnellen Uebergang zu auffallend mildern Strafen anlange, so sey derselbe mehr scheinbar als wirklich, da die bisherigen gesetzlichen Strafen nur selten zur Vollstreckung gekommen. Man habe eine Menge von Milderungsgründen aufgesucht, welche nunmehr wegfielen, und es sey gewiß richtiger, die entehrende Strafe nicht von der Summe des Entwendeten, sondern von dem Rückfalle abhängig zu machen. Wolle man beim Diebstahle und natürlich auch bei den ihm verwandten Verbrechen, Zuchthaus eintreten lassen, so werde die Einrichtung des Arbeitshauses ganz überflüssig werden, und es stehe von den Bestimmungen, wie sie die Deputation vorschlage, eine Verrückung der Volksansicht keineswegs zu besorgen, da nach ihr der Diebstahl selbst ohne Rücksicht auf die Strafe entehre, wie schon daraus hervorgehe, daß auch bisher viele, besonders geringere, Entwendungen nur mit Gefängniß geahndet worden.

Dieser Ansicht schliessen sich mehrere Kammermitglieder an. Insbesondere versichert Herr Domherr **D. Günther**, wie nach der ihm in seinem Amte gewordenen Erfahrung in neuester Zeit zwar die Verbrechen aus Muthwillen und mit Gewalt gestiegen seyen, die Vergehungen gegen das Eigenthum aber, vielleicht mit alleiniger Ausnahme der Forst- und Felddeuben, sich vermindert hätten. Wäre aber auch das Gegentheil der Fall, so würde dieß doch noch keinen

Grund zur Erhöhung der Strafe geben, da die Erfahrung zeige, daß harte Strafen den Diebstahl nicht verminderten, milde ihn nicht vermehrten, wie das Beispiel Englands auf der einen, Preussens auf der andern Seite bewähre. Der Staat sey es seiner Würde schuldig, die Verbrechen gegen das Eigenthum nicht verhältnißmäßig härter zu strafen, als die, wodurch höhere Güter verletzt würden, und der Satz, daß man entehrende Verbrechen auch mit entehrenden Strafen belegen müsse, sey unrichtig, da man sonst auch den, durchaus nicht durchzuführenden Satz gelten lassen müßte, daß nicht entehrende Verbrechen auch nur mit nicht entehrenden Strafen geahndet werden dürften. Ueberhaupt entehre in Deutschland nicht das Verbrechen, sondern nur eine gewisse Classe von Strafen.

Nachdem ferner angeführt worden ist, wie man hauptsächlich darauf zu sehen habe, daß der Diebstahl nicht zum Gewerbe werde, was von der Deputation bei Bestimmung höherer Strafen für den Rückfall ganz beachtet worden, und wie minder verdorbene Leute oft erst im Zuchthause zu vollendeten Verbrechern würden, erklärt sich auch

Herr Geheimer Justizrath D. Gross gegen den Welckschen Antrag, welcher den Uebergang von den bisherigen unverhältnißmäßig harten Strafen zu den mildern Bestimmungen anderer Staaten unmöglich machen und den Unterschied zwischen einfachen und qualificirten Diebstählen ganz aufheben würde.

Dagegen verwenden sich auch wiederum einige Stimmen für den Welckschen Antrag. Insbesondere versichert Herr D. Großmann, wie ein Blick in das Leben keine Ungewißheit mehr darüber lasse, daß sich die Diebstähle vermehrten, was eine nothwendige Folge der vermehrten Bevölkerung und des steigenden Luxus sey. Sollten wirklich weniger Verbrechen dieser Art zur Untersuchung und Bestrafung gelangen, so könne dieß nur in der grössern Schlauheit der Diebe und in der Furcht der Bestohlenen vor deren Rache seinen Grund haben. Das Interesse der Moral erheische die ernstere Bestrafung der Eigenthumsvergehen, und selbst gegen die mildesten Strafen werde es nicht an Milderungsgründen fehlen.

Ob sich, bemerkt sodann Herr Staatsminister von Könneritz, die Eigenthumsverbrechen neuerlich vermehrt oder vermindert hätten, darüber lägen ihm genaue Notizen nicht vor, und wie sonach hiervon ein Grund nicht hergenommen werden könne, so sey man auch im Irrthume, wenn man den Gesetz-Entwurf, und namentlich die Vorschläge der Deputation, sehr mild finde. Der Gesetz-Entwurf vermehre die Zahl der ausgezeichneten Diebstähle und erkenne das Verbrechen viel eher für consumirt, als die bisherige Praxis. Den Dieb entehre seine Gesinnung, und die werde die öffentliche Meinung nach

wie vor beurtheilen, die Strafe aber könne nicht nach der Gesinnung sondern nur nach der That abgemessen werden. Endlich habe man Arbeitshaus gewählt, um dem Bestraften sein Fortkommen zu ermöglichen, welches der entlassene Züchtling so schwer finde.

Zum Schluß erklärt der Herr Referent noch: Die Zurückgabe an die Deputation, wie solche Herr von Welck vorgeschlagen habe, könne zu nichts führen, da die Sache bereits reiflich erwogen sey; sollte man aber wirklich eine durchgreifende Straferhöhung beschliessen, so würde dadurch das System des ganzen Gesetzbuchs verrückt werden. Es wird dieß durch Vergleichung mit den auf andere schwerere Verbrechen gesetzten Strafen erläutert, und zuletzt bemerkt, daß die Annahme einer allgemeinen Erhöhung der Strafen der Eigenthumsverbrechen die Erlassung des ganzen Gesetzbuchs unmöglich machen, also einer Verwerfung desselben gleich zu achten seyn würde.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung wird der Vorschlag der Deputation, wie sich solcher Seite 130 ihres Berichts findet,

mit 27 Stimmen gegen 9,

angenommen. Der Welckſche Antrag ist hierdurch zugleich abgelehnt und erfolgt nun die Genehmigung des Art. 214. selbst

mit 35 Stimmen gegen 1.

So kann man nunmehr auf

Art. 11. zurückgehen, dessen erster Satz, laut Protocolls vom 16. v. M. und Jahres, bis nach der Beschlußfassung über Art. 214. ausgesetzt geblieben ist.

Wenn nämlich der Gesetz-Entwurf an jener Stelle festsetzt, daß nur die über 3 Monate ansteigenden Gefängnißstrafen im Landesgefängnisse, die geringeren aber in den Gerichtsgefängnissen zu verbüssen seyen, so hatten Herr von Carlowitz und Herr Graf von Hohenthal darauf angetragen, hier statt 3 Monaten 8 Wochen zur Grenzlinie anzunehmen, und es hatte sich die Deputation für den, nun eingetretenen, Fall, daß ihr Gutachten zu Art. 214. angenommen würde, gegen diesen Antrag erklärt.

Zur Unterstützung seines Vorschlags führt Herr von Carlowitz an: Was er beantrage, sey keine Neuerung, da bisher nur in sehr seltenen Ausnahmefällen Gefängnißstrafen über acht Wochen zur Vollstreckung gekommen seyen. Die Regierung führe gegen seine Ansicht hauptsächlich zwei Gründe an, einmal die Vermehrung der Kosten durch den Transport und dann die dadurch vermehrte Härte der Strafe, daß der Gefangene der Unterstützung der Seinigen mehr entzogen werde. Was den ersten Grund anlange, so könne derselbe gar keine consequente Beachtung finden, da man sonst auch keinen Verbrecher in das

Landesgefängniß oder in die Strafanstalten schaffen dürfte, das zweite Bedenken aber werde sich dadurch heben, daß die Verbüssung der Strafe im Landesgefängnisse, schon wegen der ungleichen Einrichtung der Gerichtsgefängnisse, meist minder drückend seyn dürfte. Der Vorschlag der Deputation zu Art. 214. helfe einigermaasen nach, aber nicht genügend, zumal da es noch sehr ungewiß sey, ob der diesseitige Beschluß in der zweiten Kammer Anklang finden dürfte, und könne man nicht übersehen, daß die Kammer gar manches mehr in das Criminalgebiet gezogen habe als die Regierung, wie dieß z. B. namentlich hinsichtlich der Beleidigungen der Fall sey. Endlich besorge er eine um so grössere Beschwerung der Patrimonialgerichte, als kurze Arbeitshausstrafen wohl nur selten vorkommen, dagegen wo möglich lieber Gefängnißstrafen gewählt werden dürften.

Nachdem Herr Graf von Hohenthal diesen Aeusserungen allenthalben beigetreten ist, findet der Vorschlag zahlreiche Unterstützung, und äussert sich sodann

Herr Staatsminister von Könneritz gegen denselben: Auch bisher schon seyen längere, ja alle Gefängnißstrafen ohne Unterschied in den Gerichtsgefängnissen zu verbüssen gewesen, und es seyen dieselben häufig, z. B. in Begnadigungsfällen bis weit über 8 und 12 Wochen angestiegen. Wenn jetzt alles, was über 3 Monate dauere, vom Staate übernommen werde, so liege darin wieder eine, die Sache mindestens zum Theil ausgleichende Erleichterung. Ob die zweite Kammer dem zu Art. 214. heute gefaßten Beschlusse beitreten werde, lasse sich allerdings nicht bestimmen, aber so viel sey gewiß, daß wenn dieß nicht der Fall seyn und gleichwohl der Antrag des Herrn von Carlowitz durchgehen sollte, der ganze Gesetz-Entwurf unausführbar werden würde, da alsdann die Errichtung des Landesgefängnisses ihrem Zwecke nicht mehr entsprechen könnte. Daß der Transport in eine entfernte Anstalt die Strafe erschwere und mittelbar verlängere, sey gewiß, allein dieß könne bei länger dauernden Strafen natürlich weniger in Anschlag kommen, als bei kurzen. Habe man endlich die Strafbestimmungen des Gesetz-Entwurfs einmal für angemessen erkannt, so lasse sich auch eine Abänderung derselben, blos um den Patrimonialgerichten einige Kosten zu ersparen, nicht rechtfertigen.

In gleichem Sinne spricht sich Se. Königliche Hoheit Prinz Johann aus, indem er zunächst darauf aufmerksam macht, daß es sich hier ja nicht um alle Gefängnißstrafen, sondern nur um die handele, deren Dauer von mehr als 8 bis zu 12 Wochen betrage. Verbrechen gegen das Eigenthum, welche mindestens drei Viertheile der gesammten Verbrechen bildeten, kämen nach dem zu Art. 214. gefaßten Beschlusse nicht in Frage, und so werde am Ende nur wenig

ibrig bleiben, was in Anschlag kommen könnte. Dagegen erschwere der Carlowitzische Vorschlag die Strafverwandelung und mache eine große Menge von Abänderungen im Strafgesetzbuche und den bereits gefaßten Beschlüssen nothwendig.

Nachdem noch von den Herren Bürgermeistern Bernhardi und Gottschald zur Widerlegung der von Herrn von Carlowitz aufgestellten Bedenken, theils auf die vielen und langen wegen Ehebruchs zu verbüssen gewesenen Gefängnißstrafen, theils darauf hingewiesen worden ist, daß die Regierung da, wo es an zweckmäßigen Gefängnissen fehle, gewiß für deren Herstellung besorgt seyn werde, macht

Se. Königliche Hoheit Prinz Johann den Vorschlag, daß man, um sich für den Fall, daß die zweite Kammer dem diesseitigen Beschlusse zu Art. 214. nicht beitreten sollte, sicher zu stellen, die unveränderte Annahme des ersten Satzes im Art. 11. von der Genehmigung des Deputationsvorschlags zu Art. 214. abhängig machen möge, es findet dieß aber die erforderliche Unterstützung nicht.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung wird der Vorschlag des Herrn von Carlowitz und Grafen Hohenthal,

mit 21 Stimmen gegen 13,

angenommen, und erklärt hierauf Se. Königliche Hoheit Prinz Johann, wie er in einer der nächsten Sitzungen der Kammer diejenigen Puncte vorlegen werde, welche nach dem so eben gefaßten Beschlusse einer Abänderung zu unterwerfen seyn würden.

Der hierauf zur Berathung gezogene

Art. 215. wird ohne Discussion

einstimmig

angenommen, und haben sodann laut der Beilagen dieses Protocolls Nr. 63. und 64. Herr Bürgermeister Schill und Unterzeichneter darauf angetragen, den von der Deputation der zweiten Kammer Seite 127 ihres Berichts vorgeschlagenen Zusatz

Art. 215 b. aufzunehmen, welcher es bestimmt ausspricht, daß der Diebstahl vollendet ist, sobald der Dieb die entwendete Sache an sich genommen hat.

Die Antragsteller führen zur Unterstützung an, daß das, was dieser Artikel besage, allerdings schon aus der im Art. 214. enthaltenen Definition des Diebstahls zu folgern sey, daß aber, weil dadurch die bisherige Sächsische Praxis verändert werde, dieß so bestimmt, daß darüber kein Zweifel entstehen könne, auszudrücken durchaus rathsam erscheine, wie sich denn auch damit die Herren

Regierungscommissarien nach Inhalt des jenseitigen Berichts einverstanden erklärt hätten.

Der Antrag wird zahlreich unterstützt, sodann aber von dem Herrn Referenten dagegen angeführt, wie der Zusatz dem in der großen Kürze bestehenden Vorzuge des Gesetz-Entwurfs schade, da er nichts weiter enthalte, als eine Wiederholung dessen, was schon im Art. 214. ganz klar stehe, und da er sonach ein wahrer Pleonasmus seyn würde.

Dagegen verwenden sich auch wiederum mehrere Stimmen, zum Theil mit der Aeusserung, daß der Zusatz bei der definitiven Redaction am besten dem Art. 214. zu inseriren seyn werde, für den Antrag, der theils wegen der Unbestimmtheit des im Art. 214. gebrauchten Ausdrucks „gewinnen" für unerläßlich nothwendig, theils mindestens für wünschenswerth erklärt wird, da, wie schon der Bericht der Deputation der zweiten Kammer zeige, Zweifel über den wahren Sinn des Art. 214. mindestens möglich seyen.

Der Zusatzartikel wird hierauf,

mit 31 Stimmen gegen 4,

angenommen, sodann aber, da zwei Uhr bereits vorüber, die Sitzung aufgehoben.

Die Fassung der heute angenommenen Artikel enthält die Beilage V., die Tagesordnung für morgen ist Fortsetzung der heutigen Berathung.

Aufgezeichnet von

Ernst Gustav von Gersdorf. Ernst Friedrich Hartz,
Albert von Carlowitz. S. d. I. K.
D. Carl Fr. Günther.

V.

Artikel 11.

Gefängnißstrafen von und unter Acht Wochen sind in den Gerichtsgefängnissen, höher ansteigende im Landesgefängnisse zu verbüssen.

In sofern u. s. w.

(Vergl. die Beilage C. des Protocolls vom 16. December 1836.)

Artikel 214.

Wer ——— bestrafen:

1.) bei einem Betrage des Diebstahls bis mit 5 Thaler mit Gefängniß bis 8 Wochen;

2.) bei einem Betrage des Diebſtahls über 5 Thaler bis mit 10 Thaler mit Gefängniß von 4 bis 8 Wochen oder Arbeitshaus bis 3 Monate;

3.) bei einem Betrage des Diebſtahls über 10 Thaler bis mit 50 Thaler mit Arbeitshaus bis 3 Jahre;

4.) bei einem Betrage des Diebſtahls über 50 Thaler mit Arbeitshaus von 1 bis 8 Jahren.

Artikel 215.

bleibt unverändert.

Artikel 215 b.

Der Diebſtahl iſt vollendet, ſobald der Dieb die Sache an ſich genommen hat.

№ 63.

Anträge zum XII. Kapitel.

1.

zu Art. 214., daß ſtatt der Worte in der zweiten und dritten Zeile „um dieſelbe für ſich oder andere zu gewinnen" nach dem Vorſchlage der Deputation der zweiten Kammer geſetzt werde:

„um ſich dieſelbe rechtswidrig anzueignen."

2.

daß der von derſelben Deputation vorgeſchlagene Art. 215 b. des Inhalts:

„der Diebſtahl iſt vollbracht, ſobald der Dieb die Sache an ſich genommen hat"

aufgenommen werde.

3.

Daß bei Art. 216. nach dem Worte „befindlich" in der zweiten Zeile die Worte eingeſchaltet werden:

„oder ſonſt zum Eigenthume der Kirche gehörige."

4.

zu Art. 219., daß der Zuſatz der Deputation der zweiten Kammer nach der zweiten Zeile beigefügt werde.

5.

Erſcheint die Aufnahme des von derſelben Deputation vorgeſchlagenen Zuſatzartikels 220 b. — beſonders nach den Verhandlungen in der zweiten Kammer über Felddiebſtähle — zweckmäſig.

6.

Dürfte nach Art. 227. des Kobalddiebstahls besonders gedacht werden, und selbiger unter die ausgezeichneten Diebstähle aufzunehmen seyn; vielleicht durch folgenden Zusatzartikel:

> Bei Entwendung von Kobald aus den Gruben, Vorrathsbehältnissen oder von den Blaufarbwerken treten die Art. 219. bestimmten Strafen ein.

Carl Ludwig Schill.

№ 64.

Anträge zu Kapitel XII. des speciellen Theils des Criminalgesetzbuchs.

1.

Im Art. 214. wünsche ich die von der Deputation der zweiten Kammer vorgeschlagene Abänderung angenommen zu sehen.

2.

Den von der Deputation der zweiten Kammer vorgeschlagenen Zusatzartikel 215 b. beantrage ich aufzunehmen.

3.

In den Art. 219. wünsche ich den Zusatz der zweiten Kammer aufgenommen zu sehen.

4.

Ich erlaube mir, die Aufnahme des von der Deputation der zweiten Kammer vorgeschlagenen Zusatzartikels 220 b. zu beantragen.

5.

Im Art. 226. wünsche ich das Maximum der Strafe erhöht, auch bestimmt zu sehen, ob im Falle der Wiederholung eine Erhöhung stattfinden und ob sie nach den Bestimmungen des Art. 58. oder des Art. 224 b. bemessen werden soll. Ich habe die mildere Ansicht vorgezogen, wornach denn der Schluß des Artikels heissen würde:

> bis zu 2 Jahren, beim Rückfalle aber bis zu 4 Jahren zu ahnden.

Ernst Friedrich Hartz.

34.

Den 21. Januar 1837.

Gegenwärtig sind:

Se. Excellenz Herr Staatsminister von Könneritz,
Herr Geheimer Justizrath D. Groß.

Es sind 34 Mitglieder der ersten Kammer anwesend.

Sie genehmigen das Protocoll der letzten Sitzung und wird sodann

105.

Vortrag aus der Registrande. Nr. 88. — 90.

aus der Registrande vorgetragen, daß unter

Nr. 88. die Protocolle der zweiten Kammer vom 12 bis 17. l. M., betreffend das Gesetz wegen der Actienvereine, eingegangen seyen. Sie sind an die erste Deputation abzugeben.

Dagegen soll

Nr. 89. eine Petition der Brauconmun zu Hain, gegen die etwanige Aufhebung der Bannrechte und um Berücksichtigung der dabei einschlagenden besondern Verhältnisse der Petenten an Herrn von Carlowitz abgegeben werden, um davon beim Vortrage des Berichts der ersten Deputation in Betreff der Aufhebung der Bannrechte geeigneten Gebrauch zu machen.

Endlich hat unter

Nr. 90. der Zehntner und Hammerinspector Herr Hasse zu Schneeberg in einer Petition Maasregeln zur ausdauernden Erhaltung und Vermehrung der Sächsischen Eisenerzeugung beantragt und es ist dieser Gegenstand, welchen Herr Bürgermeister Schill zur Beachtung empfiehlt ohne jedoch die Petition zu der seinigen zu machen, an die vierte Deputation abzugeben.

Indem man hierauf zur

Tagesordnung

gelangt, fährt man

106.

Fortgesetzte Berathung des Criminalgesetzbuchs.

in der Berathung des Criminalgesetzbuchs fort, wobei zuvörderst

Se. Königliche Hoheit Prinz Johann erwähnt, wie die gestern erfolgte Abstimmung über die Grenze der im Landesgefängnisse und in den Gerichts-

gefängnissen abzubüssenden Strafen allerdings eine große Veränderung im ganzen Gesetzbuche hervorbringen werde. Die Begutachtung der hier in Frage kommenden Stellen des Gesetzbuchs erfordere eine umständliche Berathung der Deputation, die um so schwieriger sey, weil noch nicht alle Protocolle gedruckt vorlägen. Er bitte deshalb um die Erlaubniß, vor der Hand nur in einer der nächsten Sitzungen die beim allgemeinen Theile nothwendig erscheinenden Abänderungen der Kammer nahmhaft machen zu dürfen, damit die Sache sodann baldigst an die zweite Kammer gelange.

Nachdem Herr Staatsminister von Könneritz die Nothwendigkeit vielfacher Abänderungen des Gesetz-Entwurfs und der über denselben gefaßten Beschlüsse bestätigt und bemerkt hat, wie es am Ende nöthig seyn werde, eine neue Abstimmung über alle bisher angenommenen Strafbestimmungen vorzunehmen, ergegnet

Herr von Carlowitz, wie er zwar gegen die von der Deputation vorzunehmende nochmalige Durchgehung des Gesetz-Entwurfs in der oben angegebenen Beziehung Etwas nicht einwende, wie er jedoch so große Abänderungen nicht für nöthig halte, da die Gefängnißstrafe, sie möge nun hier oder dort verbüßt werden, dieselbe Strafart bleibe und der Kammer sein bereits zu Art. 11. gestellter Antrag bei ihren Abstimmungen über die Bestrafung der einzelnen Verbrechen nicht fremd gewesen sey.

Dagegen macht Herr Staatsminister von Könneritz darauf aufmerksam, daß allerdings ein großer Unterschied darin liege, ob Jemand die Freiheitsstrafe in der Stille in seiner Heimath verbüsse, wo er in der Nähe der Seinigen bleibe und seine Geschäfte auch von dem Gefängnisse aus betreiben und leiten könne, oder ob er mit Erregung eines gewissen Aufsehens durch einen Theil des Landes als Gefangener transportirt und an einen entfernten Ort gebracht werde, wo er seiner Familie und seinen Verhältnissen ganz entzogen sey.

Da im Uebrigen gegen den Vorschlag des Herrn Referenten Niemand weiter eine Einwendung macht, verschreitet man zu

Art. 216., bei welchem laut der Beilage des gestrigen Protocolls Nr. 63. und laut der Beilage des heutigen Protocolls Nr. 65. die Herren Bürgermeister Schill und Wehner darauf angetragen haben, die von der Deputation der zweiten Kammer vorgeschlagenen Worte „oder sonst zum Eigenthume der Kirche gehörige" einzuschalten.

Sie führen zur Bevorwortung an, wie ihnen der Begriff des Kirchendiebstahls zu eng gefaßt zu seyn scheine, und sie in denselben auch jede Ent-

wendung eines überhaupt zum Kirchenvermögen gehörigen Gegenstandes aus kirchlichen Gebäuden aufgenommen zu sehen wünschten.

Nachdem dieß unterstützt worden ist, erklärt Se. Königliche Hoheit Prinz Johann, wie die Deputation dem Antrage nicht beizustimmen vermocht habe. Der Gesetz-Entwurf stelle zwei Classen des Kirchenraubes auf, welche beide zwar die Entwendung aus einem dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude voraussetzten, von denen der erste aber an den bei Ausübung des Gottesdienstes in Anwendung befindlichen Gegenständen begangen werde, dagegen der zweite, milder zu bestrafende, alle andern im gottesdienstlichen Gebäude verwahrten Gegenstände betreffe, zu welchen denn auch das Kirchenvermögen gehöre. Wenn nun der Antrag das Kirchenvermögen in die erste Classe versetze, so verwische er dadurch den im Gesetz-Entwurfe begründeten Unterschied beider Classen des Verbrechens, und es werde dadurch nicht einmal eine große Veränderung hervorgebracht, da der Kirchendiebstahl ohnehin meist mit Einbruch verbunden und schon deshalb härter zu strafen sey.

Herr Geheimer Justizrath D. Groß theilt diese Ansicht, und macht insonderheit bemerklich, wie die Entwendung von Gegenständen, die zum unmittelbaren Gebrauche beim Gottesdienste bestimmt seyen, schon um der dabei vorauszusetzenden grössern Frechheit und Roheit willen jedenfalls härter gestraft werden müsse, als der Diebstahl am Kirchenvermögen, was aber nach Annahme des Antrags nicht mehr der Fall seyn würde, worauf denn die Herren Antragsteller ihr Amendement zurücknehmen.

Herr D. Großmann nimmt solches indessen wieder auf und versichert, als ihm eingehalten wird, daß dadurch nicht einmal eine wesentlich höhere Strafe werde bewirkt werden, wie ihm hauptsächlich daran liege, den Diebstahl am Kirchenvermögen dem, welcher an rebus sacris begangen werde, gleichzustellen, es wird jedoch der Antrag,

mit 19 Stimmen gegen 10,

abgelehnt,

dagegen der Seite 130 zu findende Vorschlag der Deputation unter a. und b., so wie der Artikel selbst,

einstimmig

angenommen.

Bei

Art. 217. bemerkt

Herr Amtshauptmann Freiherr von Biedermann, wie es ihm nicht nöthig scheine, eine Bestimmung wegen Ausgrabung von Leichnamen in das Gesetz aufzunehmen, da dieses Verbrechen in Sachsen wohl noch nicht vorgekommen

sey. Darauf aber durch das Gesetz erst aufmerksam zu machen, scheine ihm nicht rathsam. Er trage deshalb darauf an, den zweiten Theil des Art. 217. ganz wegzulassen. Sollte dieß indessen nicht Anklang finden, so erscheine ihm mindestens der Ort, wo man das bezeichnete Vergehen zu erwähnen gedenke, nicht passend, da der Leichnam eines Verstorbenen wohl nicht als Jemandes Eigenthum betrachtet werden könne, sonach aber die Art. 214. gegebene Definition hierher nicht passe. Deshalb schlage er eventuell, und dafern sein erster Antrag nicht Anklang finden sollte, vor, die im zweiten Theile des Art. 217. enthaltene Bestimmung wenigstens hier zu entfernen und sie in das Kap. XVII., welches von Verletzungen der Sittlichkeit handele, und namentlich zu Art. 305. zu bringen.

Beide Anträge erlangen indessen die erforderliche Unterstützung nicht, und werden hierauf der Antrag der Deputation Seite 130 und 131 unter c. sowie der Artikel selbst

einstimmig

genehmigt.

Der

Art. 218. findet unter der von der Deputation Seite 131 unter d. vorgeschlagenen Abänderung ebenfalls

einhellige

Zustimmung, und ist zu

Art. 219. laut der Beilagen des gestrigen Protocolls Nr. 63. und 64., sowie laut der Beilage 65. des heutigen Protocolls, von den Herren Bürgermeistern Wehner und Schill, sowie von Unterzeichnetem darauf angetragen worden, durch Aufnahme des von der Deputation der zweiten Kammer Seite 129 ihres Berichts vorgeschlagenen Zusatzes, den durch Einsteigen oder Einschleichen verübten nächtlichen Diebstahl hier mit aufzunehmen, ihn also in die Classe des Einbruchs mit zu versetzen.

Zur Unterstützung führen die Antragsteller an, wie man den von ihnen bezeichneten Fall doch unmöglich zu den gemeinen, lediglich durch vorher vielleicht nicht beabsichtigtes Wegnehmen vollbrachten, Diebstählen rechnen könne, zumal da man gestern von so vielen Seiten die Strafe dieses letztern zu mild gefunden habe. Da übrigens nach der Schlußclausel der von der diesseitigen Deputation beantragten Fassung die Gefährlichkeit der Handlung einen Zumessungsgrund innerhalb des bestimmten Strafmaases abgeben solle, so werde daraus von selbst hervorgehen, daß der Einbruch härter zu bestrafen sey, als das Einsteigen und Einschleichen, und es werde sich sonach eine Art von Mittelclasse bilden, was jedenfalls zu wünschen stehe.

Gegen diesen zahlreich unterstützten Antrag werden indessen, theils von de

Herren Regierungsbeauftragten, theils von dem Herrn Referenten und andern Kammermitgliedern mehrfache Bedenken erhoben. Sie bestehen darinn, daß es häufig zweifelhaft seyn dürfte, ob ein Factum als Einsteigen und Einschleichen, oder als gemeiner Diebstahl anzusehen sey, daß die von den Antragstellern bezeichneten Fälle ohnehin innerhalb des, für sie völlig genügenden Strafmaasses des Art. 214. härter bestraft werden würden, daß es nicht rathsam sey, die Classen des ausgezeichneten Diebstahls zu sehr zu vermehren, wodurch eine den Richter in Verlegenheit setzende Casuistik entstehe, und daß bei dem Ineinandergreifen der Strafmaase der Art. 214. und 219. das Amendement kaum einen wesentlichen Erfolg haben dürfte.

Im Laufe der Discussion schlägt Herr Amtshauptmann von Welck vor, aus dem beantragten Zusatze das Wort „nächtlichen" wegzulassen, Herr Kammerherr von Metzsch aber wünscht, das Wort „bewohnte" in „verschlossene" verwandelt zu sehen.

Beide Vorschläge finden indessen die erforderliche Unterstützung nicht, und wird sodann der gestellte Antrag,

mit 20 Stimmen gegen 14,

abgelehnt, es erlangt auch der Artikel selbst, so wie

Art. 220. unverändert

einhellige

Genehmigung.

Hiernächst ist, wiederum laut der Beilagen des gestrigen und heutigen Protocolls Nr. 63. 64. und 65. von den Herren Bürgermeistern Wehner und Schill, so wie von dem Unterzeichneten darauf angetragen worden, den von der Deputation der zweiten Kammer Seite 130 ihres Berichts wegen der Diebstähle an den im Freien ohne besondere Verwahrung bleibenden Gegenständen vorgeschlagenen Zusatzparagraphen

Art. 220 b. aufzunehmen.

Zur Bevorwortung wird angeführt: Je weniger sich hier der Einzelne durch Vorsicht gegen den Diebstahl schützen könne, um so mehr liege es in der Pflicht des Staats Schutz zu gewähren. Dieser sey, nach den erst neuerlich in der zweiten Kammer laut gewordenen Klagen über das Ueberhandnehmen der Felddiebstähle, dringend nothwendig, und er werde von dem Criminalgesetze erwartet, auf das man bei den Verhandlungen der zweiten Kammer ausdrücklich verwiesen habe. Uebrigens wünscht Herr Bürgermeister Schill in die Fassung der zweiten Kammer zu mehrerer Bestimmtheit nach dem Worte „Bleichstücken" noch das Wort „Feldfrüchte" aufgenommen zu sehen, und es wird der Antrag in solcher Maase ausreichend unterstützt.

Dagegen erklären sich die Herren Regierungsbevollmächtigten, der Herr Referent und mehrere Kammermitglieder gegen den Antrag. Nicht die Härte der Strafen, bemerken sie, sondern nur die Wachsamkeit der Behörden und die Einführung eines schnellern Verfahrens, was aber bei härtern Strafen freilich minder zulässig sey, werde dem Uebel zu steuern im Stande seyn, zumal wenn man gerade hier mit Anwendung körperlicher Züchtigung nicht zu bedenklich sey. Der Gesetz-Entwurf habe diejenigen Arten des Diebstahls für schwerer erachtet, bei welchen mehr Hindernisse zu besiegen seyen, und welche daher eine grössere Festigkeit des gesetzwidrigen Willens erheischten. Wolle man nun im Gegentheile auch wieder die Entwendungen härter bestrafen, welche leicht vollbracht werden könnten, so enthalte dieß einen Widerspruch, und es diene eben so diese Leichtigkeit als der Umstand zur Begründung einer mildern Ansicht, daß hier meist von Consumtibilien die Rede sey, deren Entwendung oft die Dringlichkeit des Bedürfnisses entschuldige. Am wenigsten aber scheine es angemessen, ein Gesetz wie das vorliegende nach einem, muthmaaslich nur momentan so hoch angestiegenen, Verhältnisse zu berechnen, und jedenfalls liege eine unpassende Härte darinn, jeden, selbst den kleinsten Felddiebstahl, der vielleicht nur aus Lüsternheit begangen werde, mit 14 Tagen Gefängniß bestrafen zu wollen.

Diese Bemerkung veranlaßt den Herrn Amtshauptmann von Biedermann auf den Wegfall des zur Einschaltung vorgeschlagenen Worts „Feldfrüchte" anzutragen, so wie auch Unterzeichneter darauf anträgt, den letzten Satz aus der zur Annahme empfohlenen Fassung der zweiten Kammer wegzulassen.

Mit diesem letztern Antrage vereinigen sich auch die Herren Bürgermeister Wehner und Schill, und es findet der Vorschlag des Herrn Amtshauptmann von Biedermann genügende Unterstützung.

Nachdem noch Herr Bürgermeister Bernhardi des auch hierher gehörigen Floßholzes gedacht hat, welches er indessen als unter der Fassung des Artikels mit begriffen anerkennt, und nachdem noch Herr von Carlowitz bemerkt hat, wie der vorliegende Zweck vielleicht am besten erreicht werden würde, wenn man die Bestimmungen wegen der Felddiebstähle gleich denen wegen der Forstdiebstähle zu einem besondern Gesetze aussetzte, wird der Untervorschlag des Herrn Amtshauptmann von Biedermann,

mit 28 Stimmen gegen 5,

abgelehnt, der Hauptantrag aber, in der Maase, wie er anfangs unterstützt worden, jedoch unter Weglassung des letzten Satzes des zur Aufnahme vorgeschlagenen Zusatzartikels, und somit letzterer selbst,

von 27 Stimmen gegen 6,

angenommen.

Von Herrn Bürgermeister Schill ist demnächst laut der Beilage 63. des gestrigen Protocolls auf einen nach Art. 227. einzuschiebenden Zusatzartikel wegen härterer Bestrafung des Kobalddiebstahls angetragen worden, der Herr Referent aber bemerkt, wie derselbe, wenn er zur Annahme gelangen sollte, wohl besser hier als

Art. 220 c. seine Stelle finden würde.

Herr Bürgermeister Schill ist hiermit einverstanden und führt an: Nach frühern Gesetzen sey jeder, auch der kleinste Diebstahl von Kobald mit dem Tode zu bestrafen gewesen. Später sey dieß zwar nicht mehr executirt worden, jedoch stets eine härtere Strafe als beim gemeinen Diebstahle eingetreten, und dieß sey auch forthin nöthig, um einen so wichtigen Theil des Bergbaues zu schützen, der der Beeinträchtigung durch Entwendung um so mehr ausgesetzt sey, als letztere gerade hier äusserst verführerisch sey, und häufig vorkomme.

Dieß wird zwar unterstützt, dagegen jedoch eingehalten, daß das sogenannte Kobaldmandat schon längst und namentlich seit der geheimen Instruction ausser Anwendung gekommen sey, daß in der Regel wohl mehr Veruntrauung als eigentlicher Diebstahl vorliege, daß es nicht gut sey, Gesetze so sehr nach einem speciellen Falle zu berechnen, und daß, wenn der Grund der frühern so ausserordentlich harten Strafe wohl zunächst in der Berücksichtigung des Regales gelegen habe, eine solche Rücksicht nach den jetzigen geläuterten Ansichten nicht mehr zulässig erscheine.

Der Antrag wird bei gestellter Frage,
mit 19 Stimmen gegen 12,
abgelehnt, und erlangen sodann die
Art. 221. 222. 223. mit den Abänderungen der Deputation,
Art. 224. aber unverändert die Genehmigung
aller Anwesenden.

Einer der wichtigsten Paragraphen ist der wegen des Rückfalls beim Diebstahle von der Deputation Seite 135 und 136 ihres Berichts beantragte Zusatz

Art. 224 b. und es wird solcher, nachdem der Herr Referent auf Anfrage bemerklich gemacht hat, daß auch hier Gefängnißstrafe auf mehr als 8 Wochen nicht vorgeschrieben sey, sodann vielmehr sogleich Arbeitshaus eintrete,
einstimmig
angenommen.

Der nun folgende
Art. 225. findet ohne Abänderung und Discussion

allerseitige
Zustimmung, so wie auch der zu
Art. 226. von der Deputation Seite 136 ihres Berichts gemachte Vorschlag
einmüthig
genehmigt wird.

Zu diesem Artikel hat demnächst Unterzeichneter laut der Beilage des gestrigen Protocolls Nr. 64. einen Antrag gemacht, welcher eine Erhöhung der Strafe im Maximo bis auf 2 Jahre Arbeitshaus und eine Bestimmung wegen des Rückfalls bezweckt.

Die Deputation hat diesen Vorschlag zu dem ihrigen gemacht, und es erlangt solcher
einstimmige Annahme.

Von dem Herrn Referenten wird sodann darauf aufmerksam gemacht, wie der gestern zu Art. 11. gefaßte Beschluß eine Vertauschung der Worte „bis zu 3 Monaten" mit den Worten „bis zu 8 Wochen" nothwendig zu machen scheine.

Herr Staatsminister von Könneritz stellt dieß der Kammer zwar ganz anheim, wünscht aber, daß mindestens der Grund dieser Veränderung im Protocolle bestimmt angegeben werde, und äussert sodann

Herr Bürgermeister Wehner, wie er zwar unter den obwaltenden Umständen dem Antrage ebenfalls beitrete, sich jedoch nach Befinden wegen Uebertragung der Kosten der im Landesgefängnisse zu verbüssenden Strafen durch die Gerichtsobrigkeiten seine Anträge vorbehalte.

Nachdem hierauf Herr von Carlowitz ergegnet hat, daß er einem etwanigen Antrage solcher Art die nöthigen Gründe entgegen zu setzen wissen werde, wird der Antrag Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Johann und der Artikel selbst, wie er sich durch die bisherigen Beschlüsse gestaltet hat,
einstimmig
angenommen.

Zu
Art. 227. bemerkt zuvörderst

Herr Staatsminister von Könneritz, wie es, wenn man aus den bei vorigem Artikel angegebenen Gründen auch hier die Strafe von 12 auf 8 Wochen Gefängniß herabsetzen wolle, allerdings die Wirkung einer wahren Ermäsigung der Strafe haben werde, während man bei Art. 226. nicht eine solche, sondern nur eine theilweise Veränderung der Strafart habe eintreten lassen.

Mehrere Kammermitglieder äuſſern indeſſen, wie gerade hier, zumal bei dem von der Deputation unter a. Seite 136 ihres Berichts gemachten Vorſchlage, eine Ermäſigung, die man freilich nur in Betracht des Beſchluſſes zu Art. 11. eintreten laſſe, allenfalls zuläſſig ſey, und wird hierauf dieſe Herabſetzung, ſo wie der erwähnte Antrag der Deputation unter a.,

von allen Anweſenden

genehmigt.

In Beziehung auf den Vorſchlag der Deputation unter b. äuſſert

Herr Bürgermeiſter Ritterſtädt, wie das hier angeführte Beiſpiel nun wohl kaum mehr paſſen, der Fall vielmehr zu dem heute genehmigten Artikel 220 b. gehören dürfte. Man findet indeſſen hierin kein Bedenken, da nur von einem Beiſpiele die Rede ſey, auch bei etwanigen Colliſionen der Beſtimmungen der Artikel 220 b. und 227. der Richter wohl allemal den mildern Ausweg zu wählen kein Bedenken tragen werde.

Es werden hierauf die Vorſchläge der Deputation, ſo wie der Antrag des Herrn Referenten, ſowohl in dem erſten Theile des Artikels nach Art. 214. 2. und 3., als im Zuſatze der Deputation unter b. nach Art. 219. beidemale noch den Art. 220 b. anzuziehen, endlich auch der Art. 227. ſelbſt

einſtimmig

angenommen.

Es erbittet ſich hierauf Herr von Carlowitz das Wort: Sein zu Art. 11. gemachter und geſtern angenommener Antrag habe den Zweck, die Ueberfüllung der Gerichtsgefängniſſe zu vermeiden. Dieſer Zweck werde aber unerfüllt bleiben, wenn alle im Geſetz-Entwurfe auf 3 Monate beſtimmten Strafen, wie dieß das Anſehen gewinne, auf 8 Wochen herabgeſetzt werden ſollten, und es laſſe ſich im Einzelnen mindeſtens nicht überſehen, in wie weit dieß ohne Inconſequenz und Nachtheil für den von ihm beabſichtigten Zweck geſchehen könne. Nur im Ganzen werde dieß beurtheilt werden können, und er trage deshalb darauf an, man möge in der Berathung des Geſetz-Entwurfs fortfahren, als ob der Art. 11. keine Aenderung erlitten hätte, und es möge ſodann die Deputation im Allgemeinen beurtheilen und ſpeciell begutachten, ob und wo ſich nach Maasgabe der Abänderung des Art. 11. Modificationen nöthig machten.

Es entſpinnt ſich über dieſen Vorſchlag eine umfängliche Debatte, in welcher Herr Bürgermeiſter Wehner darauf anträgt, die fernere Berathung des Criminalgeſetzbuchs für den Augenblick zu ſiſtiren, und darin nicht eher fortzufahren, als bis die Deputation erörtert und begutachtet haben werde, wo ſich Veränderungen des Geſetz-Entwurfs und der Vorſchläge des Berichts in Folge der abgeänderten Beſtimmung des Art. 11. nothwendig machten.

Gegen die hierdurch eintretende Verzögerung sprechen sich indessen mehrere Stimmen aus, und nachdem Herr Graf von Hohenthal sich gegen die Ansicht verwahrt hat, als ob eine solche Verzögerung durch den von ihm und Herrn von Carlowitz zu Art. 11. gemachten Vorschlag, den die Kammer ja längst gekannt habe, nothwendig geworden sey, erlaubt sich

Unterzeichneter den Vorschlag, es möge in der Berathung des Gesetz-Entwurfs ungestört fortgefahren, von der Deputation aber mindestens vor jeder Sitzung so weit, als der muthmaaslich vorkommende Abschnitt reiche, berathen werden, welche Veränderung darin der mehrerwähnte Beschluß zu Art. 11. nothwendig mache. Unterzeichneter spricht hierbei den Wunsch aus, es möge die Deputation das Princip, nach welchem Verbrecher, die eine in der öffentlichen Meinung entehrende That begangen hätten, in das Landesgefängniß niemals zu versetzen seyen, aufrecht zu erhalten suchen, und entspinnt sich über diesen letztern Punct eine anderweite Discussion, bei welcher zwar eingeräumt wird, daß die Kammer zur Zeit noch keine Gelegenheit gehabt habe, jenes Princip durch Abstimmung anzuerkennen, auf der andern Seite aber nicht in Abrede gestellt wird, daß dasselbe wiederholt, insonderheit in den Motiven Seite 88 ausgesprochen sey, und daß dagegen weder Seiten der Deputation noch in der Kammer ein Bedenken sich ausgesprochen habe.

Nachdem ferner sowohl Herr von Carlowitz als Herr Bürgermeister Wehner erklärt haben, ihre Anträge fallen zu lassen, dafern der des Unterzeichneten durchgehen sollte, äussert Herr Bürgermeister Ritterstädt den Wunsch, daß die Kammer sich mindestens im Voraus darüber durch Stimmenmehrheit bestimmt aussprechen möge, ob das mehrerwähnte Princip hinsichtlich des Landesgefängnisses aufrecht erhalten werden solle, was er selbst für unerläßlich erkenne.

Es erfolgt indessen eine Abstimmung darüber nicht, der Herr Präsident schließt vielmehr die Discussion, und ersucht die Deputation, in der von Unterzeichnetem beantragten Maase, die er selbst zu proponiren beabsichtigt, und gegen die, nach Zurücknahme der beiden andern Vorschläge, Niemand Etwas erinnert habe, zu verfahren.

Die Sitzung wird hierauf, da die Zeit abgelaufen ist, aufgehoben.

Die Fassung der heute angenommenen Artikel enthält die Beilage W.

Anher bemerkt von

Ernst Gustav von Gersdorf.
Peter Alfred Graf Hohenthal.
Heinrich Graf von Einsiedel.

Ernst Friedrich Hartz,
Secr. d. I. K.

W.

Artikel 216.

Wenn ——— von Einem bis zu Acht Jahren, bei Entwendungen anderer Gegenstände aus dergleichen Gebäuden aber in den Fällen Art. 214. unter 1. und 2. Arbeitshaus von 2 bis 6 Monaten zu erkennen, in den übrigen Fällen aber die verwirkte Arbeitshausstrafe um die Hälfte zu erhöhen.

Art. 217.

Bei ——— findet schon in den Fällen Art. 214. unter 1. und 2. Arbeitshaus von 3 bis 6 Monaten, in dem Falle unter 3. mindestens drei Monate Arbeitshaus statt.

Die Entwendung u. s. w.

Art. 218.

Nicht weniger tritt in den Fällen unter 1. 2. und 3. Arbeitshaus von 3 Monaten bis 3 Jahr Zuchthaus zweiten Grades, in den Fällen unter 4. ein bis 8 Jahr Zuchthaus zweiten Grades bei allen Entwendungen ein u. s. w.

Art. 219.

Jede ——— ist mit Arbeitshaus von 3 Monaten bis 3 Jahren oder Zuchthaus zweiten Grades bis 8 Jahre zu ahnden. Als Zumessungsgrund gilt hierbei der Betrag des Entwendeten und die Gefährlichkeit der Handlung.

Art. 220.

bleibt unverändert.

Art. 220 b.

Als ein eigenthümlicher Erschwerungsgrund ist es zu betrachten, wenn der Diebstahl an Vieh auf der Weide, im Pferch oder im Triebe, an Bienenstöcken, an landwirthschaftlichen Geräthschaften im Freien, an Hof- und Garten- oder andern Befriedigungen, an Bleichstücken, Feldfrüchten und andern Gegenständen, welche ohne besondere Verwahrung der öffentlichen Sicherheit anvertraut werden müssen, begangen worden ist.

Art. 221.

Haben sich ——— so ist auf die im Art. 218. angedroheten Strafen zu erkennen.

Art. 222.

wie Seite 132 des Deputationsberichts zu finden.

Art. 223.

Hat sich ——— zweiten Grades von 1 bis 10 Jahren ein; hat er ——— zwei bis zehnjährige Zuchthausstrafe ersten Grades zu erkennen.

Art. 224.

bleibt unverändert.

Art. 224b.

wie Seite 135 und 136 des Deputationsberichts zu finden.

Art. 225.

bleibt unverändert.

Art. 226.

Entwendungen, welche zwischen Ehegatten, Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, Seitenverwandten bis mit dem vierten Grade, Verschwägerten in gleichem Grade, so wie Adoptiv- ——— nur mit Gefängniß bis zu 8 Wochen oder Arbeitshausstrafe bis zu 2 Jahren, beim Rückfalle aber bis zu vier Jahren zu ahnden.

Art. 227.

Entwendungen von Eß- und Trinkwaaren, welche zu bloßer Befriedigung der Lüsternheit zum unmittelbaren Genuß begangen werden, sind auch in den Art. 214. unter 2. 3. und 4. und Art. 220b. gedachten Fällen nur mit Gefängniß bis zu acht Wochen zu bestrafen. Treten ——— gesteigert werden. Die Untersuchung wegen dergleichen Entwendungen findet in den Art. 214. 219. und 220b. gedachten Fällen nur auf Anzeige des Betheiligten statt.

№ 65.

Der Unterzeichnete beantragt:

zu Art. 216.

hinter das auf der 2ten Zeile zu lesende Wort: befindliche, einzuschalten:
oder sonst zum Eigenthum der Kirche gehörige.

Zu Art. 219.

Die Einschaltung des S. 119 des Gutachtens der Deputation der zweiten Kammer befindlichen Zusatzes:

oder durch nächtliches Einsteigen, u. s. w.

Zu Art. 220.

Aufnahme des Zusatzartikels 220 b., wie solcher S. 130 des Gutachtens der Deputation der zweiten Kammer abgefaßt ist.

Wehner.

35.

Den 23. Januar 1837.

Gegenwärtig sind:

Se. Excellenz Herr Staatsminister von Könneritz,
Herr Geheimer Justizrath D. Groß.

Es sind 40 Mitglieder der ersten Kammer anwesend.

Nachdem sie das Protocoll der letzten Sitzung unter einer Abänderung bei Art. 219. für richtig erkannt haben, genehmigen sie die Berichtigung eines Irthums, welcher in die dem Protocolle vom 19. Januar beigegebenen Fassung des Art. 198. sich eingeschlichen hat, und wird sodann

107.

Vortrag aus der Registrande.

aus der Registrande vorgetragen, daß unter

Nr. 91. der Schneidermeister Dettin zu Leipzig einen Nachtrag zu seiner frühern unter Nr. 17. eingetragenen Beschwerde überreicht habe. Sie wird zur vierten Deputation verwiesen, sodann aber

108.

Beurlaubung.

Herrn D. Crusius Urlaub auf den 25. bis 28. l. M. ertheilt, und geht man hierauf zur

Tagesordnung

über, welche

109.

Fernerweite Berathung des Criminalgesetzbuchs.

die fortgesetzte Berathung des Criminalgesetzbuchs enthält.

Se. Königliche Hoheit Prinz Johann trägt hierbei zuvörderst vor, wie die Deputation den bisher berathenen Theil des Criminalgesetzbuchs nochmals durchgegangen habe, um zu prüfen, welche Abänderungen sich darin in Folge des zu Art. 11. gefaßten Beschlusses nothwendig machen würden. Man sey dabei von der Ansicht ausgegangen, das Princip aufrecht zu erhalten, nach welchem Verbrecher, die ein in der öffentlichen Meinung entehrendes Verbrechen begangen hätten, in das Landesgefängniß nicht aufgenommen werden sollten, und schlage dem gemäs die Deputation fünf verschiedene Abänderungen der bisherigen Beschlüsse vor.

Nachdem Herr Staatsminister von Könneritz erklärt hat, wie die Regierung an der Discussion über diese Abänderungen keinen Theil nehmen werde, da sie es nicht angemessen finden könne, blos um Verminderung der Strafverbüssungen in den Gerichtsgefängnissen willen, Bestimmungen geändert zu sehen, die man gemeinschaftlich für passend erkannt habe, und da man dabei nothwendig aus einer Inconsequenz in die andere gerathen müsse, beantragt Se. Königliche Hoheit Prinz Johann:

1.) im Art. 13. Zeile 1. statt „dreimonatlicher" zu setzen „achtwöchentlicher" und findet solches,

mit 35 Stimmen gegen 2,

Genehmigung.

Die

2.) zweite Abänderung macht sich bei Art. 16. nothwendig, wo die am Schlusse des zweiten Satzes zu findenden Worte „nicht über drei Monate erkannt werden" mit den Worten „nicht über acht Wochen erkannt werden" zu vertauschen vorgeschlagen wird.

Herr von Polenz glaubt sich mit diesem Vorschlage nicht einverstehen zu können, wie ihm denn das ganze Princip wegen der Gattung der in das Landesgefängniß aufzunehmenden Verbrecher weder passend, noch ausführbar scheint, da man ja doch in die Ortsgefängnisse eben so Diebe als andere Personen aufnehmen müsse, die sich durch ihr Vergehen in der öffentlichen Meinung weniger entehrt haben, und da, wenn die hierdurch entstehende Vermischung beider Arten von Gefangenen im Ortsgefängnisse nicht beschimpfe, man nicht absehen könne, warum dieß im Landesgefängnisse der Fall seyn solle. Unbedenklich könne man daher alle Arten von Verbrechern im Landesgefängnisse detiniren und die durch die grössere Entfernung von der Heimath entstehende Verschär-

fung der Strafe durch Anlegung mehrerer Landesgefängnisse in allen Theilen des Landes mildern.

Nachdem diese Ansicht von mehrern Seiten bestritten, namentlich auch von Herrn von Carlowitz daran erinnert worden ist, daß die Kammer seinen Antrag wegen Einführung einer besondern Festungsstrafe nicht angenommen habe, wird die zu Art. 16. vorgeschlagene Abänderung,

mit 38 Stimmen gegen 2,

genehmigt.

Nach dem Vorschlage der Deputation wird ferner

3.) bei Art. 52. drei Mal statt „drei Monate" vielmehr „acht Wochen" ferner

4.) bei Art. 58. ebenfalls drei Mal statt „drei Monate" vielmehr „acht Wochen" zu setzen seyn, und erlangt dieß,

mit 38 Stimmen gegen 1,

Genehmigung.

Endlich ist nun noch

5.) Art. 167. übrig, wo die Deputation die Strafe unbedingt auf 8 Wochen Gefängniß zu ermäßigen anräth, ohne an die Stelle der im Artikel zu findenden höhern Strafe Arbeitshaus zu setzen.

Auch dieß wird, und zwar

einstimmig,

genehmigt, und fährt man, da die Deputation anderweite Abänderungen der bereits angenommenen Artikel nicht vorgeschlagen hat, in der Berathung da, wo man das letzte Mal stehen geblieben, namentlich bei

Art. 228. fort, welcher mit den von der Deputation Seite 137 ihres Berichts vorgeschlagenen Abänderungen

einstimmig

angenommen wird.

Gleichergestalt wird

Art. 229. mit den Abänderungen der Deputation und nach der Seite 138 ihres Berichts vorgeschlagenen Fassung

einmüthig

genehmigt.

Zu

Art. 230. ist laut der Beilage dieses Protocolls Nr. 66. von Herrn von Carlowitz eine andere Fassung vorgeschlagen worden, und es führt darüber

Se. Königliche Hoheit Prinz Johann an: Der Herr Antragsteller finde die Fassung des Gesetz-Entwurfs zu eng und besorge deshalb, daß nicht Alles,

was wirklich Veruntrauung sey, nach den hier zu findenden Bestimmungen werde gestraft werden können. Die Deputation theile diese Ansicht, besonders weil der Artikel, wie er im Gesetz-Entwurfe laute, theils schon die Absicht zu strafen scheine, theils keine Rücksicht auf die durch besondere Instructionen gegebenen Vorschriften nehme. Dagegen habe man auch dem Carlowitzischen Vorschlage nicht beitreten können, welcher eine zu große Exemplification enthalte, und es sey demnach die Deputation übereingekommen, der Kammer folgende Fassung vorzuschlagen:

> Wer ——— vornimmt, aus welcher die Absicht einer rechtswidrigen Aneignung entweder an sich oder nach den übernommenen besondern Verpflichtungen sich ergiebt, der ist u. s. w.

Hiermit ist jedoch Herr von Carlowitz nicht einverstanden. Er macht darauf aufmerksam, wie es allerdings seine großen Schwierigkeiten habe, durch eine Definition zu bestimmen, wenn das Verbrechen der Veruntrauung consumirt sey. Das Mandat vom anvertrauten Gute vom 23. März 1822. gebe deshalb auch mehrere Fälle an, wo Veruntrauung als begangen zu betrachten seyn solle, und diese würden weder durch den Gesetz-Entwurf noch durch die Fassung der Deputation vollständig getroffen, weshalb er denn eine dritte, dem Baierschen Gesetz-Entwurfe nachgebildete, Fassung vorgeschlagen habe.

Sie wird unterstützt, Herr Geh. Justizrath D. Groß aber erklärt sich gegen dieselbe und glaubt, daß der Gesetz-Entwurf völlig genügen werde, wenn man nur den Ausdruck „sich rechtswidrig zueigne" richtig verstehe. Wolle man vom Gesetz-Entwurfe abgehen, so möge wenigstens die große im Carlowitzischen Vorschlage liegende Exemplification vermieden und der von dem Herrn Referenten vorhin eröffnete Antrag der Deputation angenommen werden.

In gleichem Sinne spricht sich der Herr Referent aus, welcher noch bemerklich macht, daß die Fassung des Herrn von Carlowitz, obwohl er den Begriff der Veruntrauung erweitern wolle, doch zu eng sey, da nicht blos die dem Eigenthümer zustehenden Handlungen, sondern oft auch schon das, was dem Nutznießer zustehe, eine Veruntrauung begründen könnten.

Nachdem hierauf noch die Frage des Herrn von Polenz, wie derjenige zu bestrafen sey, welcher die ihm anvertraute nicht in baarem Gelde bestehende Sache, ohne die Absicht, sich solche zuzueignen, rechtswidrig benutze? durch Verweisung auf Art. 270. beantwortet worden ist, wird der Vorschlag der Deputation,

mit 37 Stimmen gegen 1,

angenommen, wodurch auch der Artikel selbst genehmigt, der Antrag des Herrn von Carlowitz aber abgelehnt ist.

Auch zu

Art. 231. hat Herr von Carlowitz laut der Beilage 66. einen Antrag gemacht, welcher die Aufnahme der Worte „eidlich oder handschläglich" betrifft, und führt derselbe zur Unterstützung an: Es sey der allgemeine Wunsch, die Eide, besonders die promissorischen, so viel als möglich zu vermindern. Dazu werde es nun gar sehr beitragen, wenn zur Begründung eines ausgezeichneten Betruges nicht mehr, wie nach den bisherigen Mandaten vom anvertrauten Gute, eine eidliche Verpflichtung nothwendig sey, sondern dazu auch eine handschlägliche genüge, die solchenfalls besonders bei Privatdienern eintreten dürfte. Dieß klar auszusprechen sey aber der einzige Zweck seines Antrags.

Nachdem letzterer unterstützt worden ist, erklärt Herr Geh. Justizrath D. Groß, wie das, was Herr von Carlowitz wünsche, schon in der Fassung des Gesetz-Entwurfs liege, da derselbe nur die Verpflichtung vor einer öffentlichen Behörde, keinesweges aber einen Eid verlange. Die Absicht der Regierung treffe also mit der des Herrn Antragstellers überein, es bedürfe aber des Zusatzes nicht.

Herr von Carlowitz läßt hierauf, befriedigt durch die so eben vernommene Erklärung, seinen Antrag wieder fallen, und wird der Artikel nach der Fassung der Deputation

einstimmig

angenommen, welches auch mit dem von der Deputation Seite 139 ihres Berichts vorgeschlagenen Zusatze

Art. 231 b. ebenso

einstimmig

der Fall ist.

So gelangt man zu Kap. XIII. und zunächst zu

Art. 232., zu welchem Unterzeichneter eine andere Fassung laut der Beilage 67. vorgeschlagen hat.

Er führt zur Unterstützung an, wie die im Gesetz-Entwurfe gegebene Definition nicht den Betrug selbst, sondern nur dessen Versuch treffe, da sie weder die Erreichung eines Gewinns noch die Zufügung eines Schadens verlange. Trete weder das Eine noch das Andere ein, so habe der Betrüger seinen Zweck nicht erreicht und das Verbrechen sey nicht vollendet. Es werde sich keine Handlung auffinden lassen, welche nach der hier aufgestellten Definition als bloßer Versuch des Betrugs angesehen werden könne, und dem solle der Vorschlag abhelfen.

Nachdem Letzterer unterstützt worden ist, wird demselben entgegen gestellt, wie der bei Art. 214. angenommene, gegen die bisherige Praxis abgeänderte, Grundsatz, über die Vollendung des Diebstahls auch hier eine Veränderung des Begriffs des Diebstahls erheischt habe. So wie dort das Verbrechen vollendet sey, wenn auch der Dieb die gestohlene Sache noch nicht in seinen Gewahrsam gebracht, also den beabsichtigten Vortheil noch nicht erlangt habe, so bedürfe es auch hier forthin nicht, daß der Zweck des Betrügers erreicht werde, um die volle Strafe eintreten zu lassen.

Im Fortgange der Verhandlung äussert indessen der Herr Referent, wie in der Fassung des Gesetz-Entwurfs allerdings ein Kennzeichen der Vollendung des Betrugs zu fehlen scheine, das nämlich, daß die Täuschung des Dritten wenigstens gelungen seyn müsse, und schlägt derselbe daher vor, einen Zusatzartikel einzuschalten, welcher sich durch ein Unteramendement des Herrn Bürgermeisters Schill dahin modificirt:

> der Betrug ist vollendet, sobald der, gegen den er gerichtet, wirklich getäuscht worden ist.

Nachdem dieß unterstützt worden, äussert sich Herr Domherr D. Günther dahin: An sich sey das Bedenken des Unterzeichneten ganz begründet, für den Zusatzartikel aber vermöge er sich nicht zu erklären. Indessen leide der Artikel an sehr vielen Mängeln. Es werde darin nämlich zuvörderst der Conat nicht mehr vom vollendeten Verbrechen unterschieden, und das werde eine Menge von üblen Folgen haben. Ferner gedenke der Artikel ausser dem Vermögen auch anderer Rechte, was doch wohl hier gleichbedeutend mit Güter seyn solle. Zu den Gütern des Menschen gehörten aber unter andern auch Gesundheit und Leben, und so könne selbst ein Mord hierher gezogen werden, wenn er durch Täuschung begangen werde. Der Artikel verlange ferner einen unerlaubten Vortheil, aber man sehe nicht, ob derselbe unerlaubt seyn solle nach Art und Weise des Erwerbs, oder deshalb, weil der Betrüger darauf kein Recht habe, oder ob die Unrechtmäßigkeit in der Sache selbst liegen und an sich vorhanden seyn müsse. Der Artikel mache es ferner zum Verbrechen, wenn die Wahrheit der Pflicht oder, wie die Deputation wolle, der rechtlichen Verbindlichkeit entgegen, verschwiegen werde. Dazu würde aber vor allen Dingen im Criminalgesetzbuche erst geboten seyn müssen, wo bei Strafe die Wahrheit zu sagen sey, wo also die Grenze zwischen moralischer und rechtlicher Verbindlichkeit hier liege, was freilich nicht fehlen würde, wenn man seine Vorschläge zu Art. 1. angenommen hätte. Endlich umfasse auch das Strafmaas keine ausreichende Scala für alle die Fälle, welche nach der Definition des Artikels hier in Frage kommen könnten, da sie bis zum Morde zu führen vermöchten. Alle

diese Uebelstände nun kämen daher, daß man den Betrug durchweg für ein selbstständiges Verbrechen angesehen und nicht beachtet habe, wie er meist nur Mittel zur Begehung eines andern Verbrechens sey. Dieß sey indessen beim ausgezeichneten Betruge allerdings nicht der Fall, er verletze nicht blos den Einzelnen, sondern ein allgemeines Gut, öffentliche Treue und Glauben, und darum sey er an sich ein Verbrechen, abgesehen davon, ob dadurch Schaden zugefügt werde oder nicht. Darum erscheine in dem einen Falle als Versuch, was bei Verletzung der öffentlichen Treue und des öffentlichen Glaubens schon ein vollendetes Verbrechen sey, und darum sey auch dem Artikel nicht nachzuhelfen, so lange man nicht jenen wesentlichen Unterschied beachte. Hierinn aber liege auch der Grund, warum er kein seiner Ansicht entsprechendes Amendement zu stellen vermöge, ohne eine gänzliche Umarbeitung vorzuschlagen.

Den so eben angedeuteten Unterschied findet hierauf Se. Königliche Hoheit Prinz Johann dadurch festgehalten, daß über den ausgezeichneten Betrug die Art. 234. flg. besondere Vorschriften enthielten. Was das Object des Verbrechens anlange, so habe Jeder ein Recht auf die ihm zugänglichen Güter, und wer ihn an Erlangung oder Bewahrung dieser Güter hindere, verletze dadurch ein Recht. Der Artikel solle nun nur die widerrechtliche Täuschung an sich treffen, arte sie aber durch Verletzung höherer Güter in ein schwereres Verbrechen aus, so werde natürlich auch die Strafe des schwerern Verbrechens eintreten. Der Betrug am Eigenthume aber könne nicht wohl an einer andern Stelle als hier getroffen werden. Daß das Criminalgesetzbuch nicht ausdrücke, wo die rechtliche Verbindlichkeit, die Wahrheit nicht zu verschweigen, beginne, sey wahr, allein ähnliche Bedenken würden sich häufig erregen lassen, wenn man den unterliegenden Grundsatz durchführen wolle. Endlich genüge der Spielraum des Strafmaases gewiß für alle Fälle, wo nicht, wie oben erwähnt, schwerere Verbrechen vorlägen.

Nachdem diesen Ansichten Herr Geheimer Justizrath D. Groß beigetreten ist, erklärt

Herr Domherr D. Günther, wie er seine Bedenken so lange nicht für erledigt halten könne, als man den Betrug durchweg wie ein selbstständiges Verbrechen behandele, und es läßt sodann

Unterzeichneter seinen Antrag gegen den vorgeschlagenen Zusatzartikel fallen, indem er beifügt, daß er dieß in der Voraussetzung thue, es werde der Richter bei Bestimmung der Strafe innerhalb der durch Art. 232. gesetzten Grenze stets darauf Rücksicht nehmen, ob der Zweck des Betrugs erreicht worden sey oder nicht.

Bei der Abstimmung wird nun zuvörderst Art. 232 b. nach der oben vorgeschlagenen Fassung,

mit 36 Stimmen gegen 3,

angenommen, und der Vorschlag der Deputation zu Art. 232. einstimmig genehmigt.

Von Unterzeichnetem ist demnächst noch laut der Beilage 67. der Vorschlag gemacht worden, den Schluß des Art. 232. so zu fassen, wie die Deputation der zweiten Kammer Seite 135 ihres Berichts auf den beiden ersten Zeilen angegeben hat.

Unterzeichneter verweiset zur Bevorwortung dieses Antrags auf die in obenerwähntem Deputationsberichte angegebenen Gründe, modificirt seinen Vorschlag dahin, daß in Betracht des zu Art. 11. gefaßten Beschlusses statt „bis zu drei Monaten" zu setzen seyn werde „bis zu 8 Wochen" und findet sodann der Vorschlag die nöthige Unterstützung.

Der Herr Referent erklärt sich gegen die beantragte Fassung der zweiten Kammer, indem sie den Verweis ausschliesse, den der Gesetz-Entwurf im niedrigsten Grade zulasse, auch die Kammer bereits bei Art. 63. den Ausdruck „willkührliche Strafe" genehmigt habe, es wird indessen der Vorschlag des Unterzeichneten,

mit 23 Stimmen gegen 14,

und hierauf der Art. 232. selbst,

mit 33 Stimmen gegen 4,

angenommen.

Für

Art. 233. hat die Deputation eine veränderte Fassung vorgeschlagen, es erklärt sich aber

Herr Domherr **D.** Günther gegen dieselbe, indem sie eine Menge von Fällen für strafbar erkläre, die es bisher nicht gewesen seyen, auch nicht seyn könnten. Je schwieriger die Lehre vom dolus bei Verträgen sey, um so vorsichtiger müsse man gerade hier unterscheiden. Der Betrug sey bey Verträgen stets strafbar, wenn er die Einleitung des Vertrags betreffe, und zwar mindestens als Versuch. Bei Abschliessung von Verträgen aber könne er nur dann in das Gebiet des Criminalrechts gezogen werden, wenn er nicht relative sondern absolute Eigenschaften betreffe. Uebrigens sey er nach den bei Art. 232. entwickelten Ansichten freilich auch mit der Fassung des Gesetz-Entwurfs nicht einverstanden.

Nachdem hierauf der Herr Referent ergegnet hat, daß der Betrug, wenn er blos relative Eigenschaften betreffe, den Contract nicht rescindire, wornach denn die Fassung der Deputation eben den Sinn des Herrn D. Günther zu treffen scheine, wird der Vorschlag der Deputation und mit ihm der Artikel selbst,

von 25 Stimmen gegen 10,

angenommen.

Bei

Art. 234. erklärt Se. Königliche Hoheit Prinz Johann, wie er sich durch die vorhin von Herrn Domherrn D. Günther entwickelten Ansichten veranlaßt finde, darauf anzutragen, daß die im Gesetz-Entwurfe zu findenden Worte „um sich oder andern damit einen Vortheil zu verschaffen" wegzulassen, und dagegen nach dem Worte „Wer" die Worte einzuschalten „in unerlaubter Absicht".

Dieß wird unterstützt, und, nachdem sich Herr Geheimer Justizrath D. Groß einverstanden erklärt hat, so wie der Artikel selbst

einstimmig

genehmigt.

Zu

Art. 235. hat die Deputation Seite 140 ihres Berichts eine Veränderung der Strafbestimmung vorgeschlagen,

Herr von Carlowitz aber hat sich dadurch nicht befriedigt gefunden, vielmehr laut der Beilage dieses Protocolls Nr. 68. die Strafe der hier vorliegenden Fälschung, dafern der in Frage kommende Betrag über 500 Thlr. — — ansteigt, auf 4 bis 8 Jahr Zuchthaus zweiten Grades erhöht zu sehen gewünscht. Die Gründe des Antrags sind in der Beilage, welche vorgelesen wird, entwickelt, der

Herr Referent aber bemerkt dagegen, wie es keinesweges passend erscheine, hier eine andere Steigerung nach dem Betrage anzunehmen, als bei andern Eigenthumsverbrechen. Da sich indessen die Deputation überzeugt habe, daß es passend erscheine, hier das Maximum der Strafe eben so wie beim qualificirten Diebstahle zu bestimmen, so schlage die Deputation vor, in der von ihr proponirten Fassung statt „6 Jahr Zuchthaus zweiten Grades" zu setzen „8 Jahr Zuchthaus zweiten Grades".

Herr von Carlowitz findet sich hierdurch befriedigt, und wird mit dieser Abänderung die Fassung der Deputation,

von 36 Stimmen gegen 1,

angenommen.

Mit dem laut der Beilage 67. von Unterzeichnetem gemachten Vorschlage, dem Antrage der Deputation der zweiten Kammer Seite 136 ihres Berichts gemäs, das Wort „öffentlichen" einzuschalten, ist die Deputation, obwohl sie diese Einschaltung nicht für nothwendig erachtet, einverstanden, und wird solche, so wie der Artikel selbst,

einhellig

genehmigt.

Zu

Art. 236. ist von der Deputation Seite 141 ihres Berichts eine veränderte Strafbestimmung vorgeschlagen worden und bemerkt der Herr Referent, wie der Artikel nach den heute bereits gefaßten Beschlüssen noch eine doppelte Abänderung bedürfen werde, indem

a.) Zeile 4. der eben erwähnten Fassung der Deputation statt „4 Jahr Zuchthaus" nunmehr „6 Jahr Zuchthaus" zu setzen, auch

b.) Zeile 2. des Artikels nach dem Gesetz-Entwurfe hinter dem Worte „Privaturkunden" die Worte „in unredlicher Absicht" einzuschalten nöthig sey.

Beides wird unterstützt, und nebst dem Vorschlage der Deputation

von allen Anwesenden

genehmigt.

Eben so findet der laut der Beilage 67. von Unterzeichnetem gemachte Vorschlag, nach dem Antrage der Deputation der zweiten Kammer Seite 136 ihres Berichts das Wort „Vortheil" mit „Entzweck" zu vertauschen, nachdem sich auch Herr Geheimer Justizrath D. Gross damit einverstanden erklärt hat,

einstimmige

Annahme, welche auch dem Art. 236. selbst zu Theil wird.

Bei dem

Art. 237. hat die Deputation vorgeschlagen, das Minimum der Strafe ganz hinwegzulassen, und es richtet dieselbe, wie der Herr Referent bemerkt, einen zweiten Antrag dahin, in Folge des zu Art. 11. gefaßten Beschlusses auch das Maximum der Strafe herabzusetzen und zwar auf 8 Wochen Gefängniß, da bei der verhältnißmäsigen Geringfügigkeit der hier vorliegenden Vergehen diese Strafe ausreichen dürfte.

Beide Vorschläge werden, so wie der Artikel selbst,

unanim

angenommen.

Unterzeichneter äussert demnächst:

Die hier vorliegenden Verfälschungen seyen meist sehr geringer Art, und

sie würden fast stets bei den Polizeibehörden entdeckt, daselbst auch zur Zeit bestraft, es werde aber zu großen Weiterungen und Erschwernissen führen, wenn hier die Untersuchung und Bestrafung jedesmal von der Justizbehörde bewirkt werden sollte. Nun lasse zwar der Bericht der Deputation der zweiten Kammer ersehen, daß die Regierung nicht abgeneigt sey, es hier auch künftig bei der bisherigen Abtheilung des Ressortverhältnisses bewenden zu lassen, es stehe jedoch zu wünschen, daß auch die erste Kammer sich mit der Sache in Voraus einverstanden erkläre, und deshalb schlage er vor:

in der Schrift darauf anzutragen, daß auf geeignete Weise eine Einrichtung getroffen werden möge, nach welcher die im Art. 237. verpönten Vergehen mindestens in ihren niedern Graden und soweit dieß sonst passend sey, auch fernerhin von den Polizeibehörden zur Untersuchung und Strafe zu ziehen seyen.

Dieß wird auch, nach vorgängiger Unterstützung,

einstimmig

genehmigt.

Zu

Art. 238. hat

a.) die Deputation einen Zusatz vorgeschlagen, welcher

von allen Anwesenden

genehmigt wird.

Es schlägt demnächst

b.) Herr von Carlowitz vor, zum Behuf der Conformität mit mehrern heute gefaßten Beschlüssen die Worte „zu Erlangung eines unerlaubten Vortheils" mit den Worten „in unerlaubter Absicht" zu vertauschen, welches unterstützt und

einhellig

genehmigt wird.

Endlich beantragt noch

c.) Herr Geheimer Justizrath D. Groß, aus der von der Deputation der zweiten Kammer Seite 137 ihres Berichts vorgeschlagenen Fassung die Worte „oder wegen eines dadurch verübten Betrugs" aufzunehmen, und auch dieß, so wie der Artikel selbst, erlangt

einhellige

Zustimmung.

Zu

Art. 239. hat Herr von Carlowitz nach Seite 141 des Deputationsberichts ein Separatvotum abgegeben, welches dahingeht, aus der Fassung

des Artikels die Worte „oder verhältnißmäßiger Geldstrafe“ zu entfernen, und beziehr sich der Herr Antragsteller zur Unterstützung auf die im Berichte selbst angegebenen Gründe.

Es wird indessen dagegen eingehalten, daß der in dem hier verpönten Falle erlangte Gewinn in der Regel nicht zu bemessen, häufig nur ein eingebildeter sey, und daß es ja von dem Ermessen des Richters in jedem einzelnen Falle abhänge, ob er Geldstrafe für angemessen halte, oder Gefängniß passender finde.

Der Antrag des Herrn von Carlowitz wird hierauf,
mit 27 Stimmen gegen 8,
abgelehnt, der Artikel selbst aber unverändert
einstimmig
angenommen, wie denn auch
Art. 240. unverändert
einhellige
Genehmigung erlangt.

Aus dem
Art. 241., wie solchen der Gesetz-Entwurf enthält, will
a.) die Deputation die Worte „oder von Andern ——— ausgeführt worden ist“ entfernt sehen,

Herr Domherr D. Günther aber erklärt sich gegen diesen Vorschlag, indem gerade der von der Deputation ausgeschiedene Fall einen Mißbrauch des öffentlichen Vertrauens enthalte, und daher ganz hierher gehöre.

Als hierauf von Sr. Königlichen Hoheit Prinz Johann ergegnet worden, daß in dem mehrerwähnten Falle nicht ein Mißbrauch der Amtspflicht liege, welcher doch den eigentlichen Erschwerungsgrund abgebe, schlägt

Herr Geh. Justizrath D. Groß vor, den ersten Satz aus der von der Deputation der zweiten Kammer Seite 139 ihres Berichts vorgeschlagenen Fassung, ingleichen den zweiten Satz bis zu den Worten „gemißbraucht haben“ anzunehmen, und findet dieß
einstimmige
Genehmigung.

Wenn demnächst die diesseitige Deputation
b.) vorgeschlagen hat, eine veränderte Strafbestimmung eintreten zu lassen, welche sich nunmehr unmittelbar an die vorstehend angenommene Fassung anschliessen wird, so bemerkt

Herr Amtshauptmann Freiherr von Biedermann, wie ihm die vorgeschlagenen Strafen insbesondere im Vergleiche zu dem, was bei Art. 231. bestimmt

worden sey, zu mild erschienen und er mindestens die Erhöhung der 4 Jahre Zuchthaus zweiten Grades bis auf 6 Jahre beantragen müsse.

Der Herr Referent findet diesen Antrag unbedenklich, dafern nur auch am Schlusse des Artikels statt 6 Jahren Arbeitshaus 8 Jahre bestimmt würden.

Die hiernach vorgeschlagene doppelte Abänderung wird unterstützt und so wie der Artikel selbst

einhellig

genehmigt.

Hier muß indessen wegen Ablaufs der Zeit abgebrochen werden, und wird zur Tagesordnung für die nächste, übermorgen zu haltende, Sitzung der Vorbericht der ersten Deputation über den Gesetz-Entwurf wegen Aufhebung der Bannrechte bestimmt.

Die Fassung der heute angenommenen Artikel enthält die Beilage X.

Anher bemerkt von

Ernst Gustav von Gersdorf. Ernst Friedrich Hartz, S. d. I. K.

Christoph Friedrich von Ammon D.

B. Mauermann.

X.

Art. 228.

Diejenigen ————. Wer wissentlich Dieben oder Räubern Auflage bei sich verstattet, oder aus dem Vertriebe gestohlner oder geraubter Sachen ein Gewerbe macht, ist mit Arbeitshausstrafe von Einem Jahre bis zu sechsjähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades zu belegen.

Art. 229.

wie Seite 138 des Deputationsberichts zu finden.

Art. 230.

Wer ———— vornimmt, aus welcher die Absicht einer rechtswidrigen Aneignung entweder an sich oder nach den übernommenen besondern Verpflichtungen sich ergiebt, ist nach Verhältniß des Werths derselben mit den Strafen des einfachen Diebstahls zu belegen.

Art. 231.

Gegen Staatsdiener ——— verpflichtet worden ſind, tritt bei einem Betrage des Veruntrauten bis mit 50 Thalern 2 Monate Arbeitshaus bis 3 Jahr Zuchthaus zweiten Grades, bei einem Betrage über 50 Thaler Zuchthaus zweiten Grades von 1 bis 8 Jahren ein.

Art. 231 b.

wie Seite 139 des Deputationsberichts.

Art. 232.

Wer ——— mit Verletzung der rechtlichen Verbindlichkeit, die Wahrheit zu ſagen ——— nicht eintreten kann, mit Gefängnißſtrafe bis zu acht Wochen oder Arbeitshausſtrafe bis zu 6 Jahren zu belegen.

Art. 232 b.

Der Betrug iſt vollendet, ſobald der, gegen den er gerichtet, wirklich getäuſcht worden iſt.

Art. 233.

wie Seite 140 des Deputationsberichts zu finden.

Art. 234.

Wer in unerlaubter Abſicht unter dem Namen u. ſ. w.

Art. 235.

Iſt von einer ſolchen falſchen oder verfälſchten öffentlichen Urkunde bereits mit Erfolg Gebrauch gemacht worden, ſo iſt die Strafe bei einem Betrage des verurſachten oder beabſichtigten Nachtheils bis mit 50 Thaler auf 6 Monate Gefängniß bis mit 5 Jahr Arbeitshaus, bei einem Betrage deſſelben über 50 Thaler mit Arbeitshaus bis 8 Jahr Zuchthaus zweiten Grades, wenn aber keine Schätzung eintreten kann, auf 6 Monate Gefängniß bis 10 Jahr Arbeitshaus zu beſtimmen.

Art. 236.

Die ——— ächter Privaturkunden in unerlaubter Abſicht iſt mit Gefängniß ——— der beabſichtigte Entzweck bereits erreicht, ſo iſt bei einem Betrage des verurſachten oder beabſichtigten Nachtheils bis mit 50 Thalern auf 6 Monate Gefängniß bis 4 Jahr Arbeitshaus, bei einem Betrage deſſelben über 50 Thaler auf Arbeitshaus bis 6 Jahr Zuchthaus zweiten Grades, und wenn keine Schätzung eintreten kann, auf 6 Monate Gefängniß bis 8 Jahr Arbeitshaus zu erkennen.

Art. 237.

Iſt jedoch ———— ſo findet nur Gefängnißſtrafe bis zu 8 Wochen ſtatt.

Art. 238.

Die Fertigung ———— oder Stempeln in unerlaubter Abſicht iſt, in ſofern ———— bezeichneten Urkunden oder wegen eines dadurch verübten Betrugs eine höhere ———— zu ahnden. Der Gebrauch von echten Siegeln und Stempeln zu demſelben Zwecke iſt unter der gleichen Vorausſetzung mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu 8 Wochen zu beſtrafen.

Art. 239. 240.

bleiben unverändert.

Art. 241.

Wenn ein Betrug durch fälſchlich angenommene Amtstitel oder ſich beigelegte amtliche Eigenſchaften ausgeführt worden iſt, ſo iſt dieſes als ein erſchwerender Umſtand zu betrachten, wodurch die Strafe des Betrugs innerhalb des Art. 232. und 214. beſtimmten Strafmaaſes geſteigert wird. Wenn aber öffentlich angeſtellte Perſonen ihre Amtsverhältniſſe zu dem Zwecke eines Betrugs gemißbraucht haben, ſo iſt bei einem Betrage des verurſachten oder beabſichtigten Nachtheils bis mit 50 Thaler auf 3 bis 6 Monate Gefängniß bis mit 4 Jahren Arbeitshaus, bei einem Betrage deſſelben über 50 Thaler auf Arbeitshaus bis 6 Jahr Zuchthaus zweiten Grades und wenn keine Schätzung eintreten kann, auf 3 bis 6 Monate Gefängniß bis 8 Jahre Arbeitshaus zu erkennen.

№ 66.

Amendement zu Art. 230. 231. und 270.

1.) Nach der Faſſung des Art. 230., wie ſie ſich namentlich durch die beiden Deputationsberichte geſtaltet, würde die Strafe der Veruntrauung gegen die Beſtimmungen des Mandats vom anvertrauten Gute vom Jahre 1822. (Geſetzſammlung von 1822. S. 340) nicht nur um die Hälfte herabgeſetzt; ſondern es werden auch, was noch bedenklicher iſt, allen den Ausflüchten Thor und Thüren geöffnet, durch welche ſich, den von dem Jahre 1822. gemachten Erfahrungen zu Folge, die Kaſſenbeamten mittelſt künſtlicher Manipulationen der Strafe zu entziehen wußten; Ausflüchten, die eben das Mandat von 1822. in ſeinem 2ten Hen abſchnitt.

Wenn z. B. ein Kassenbeamter Geld aus der ihm anvertrauten Kasse nimmt, und dafür eine Schuldverschreibung in diese legt, oder den entnommenen Betrag als einen Vorschuß auf mehrjährige Besoldung verausgabt, oder wenn er diesen Betrag seiner Ehegattin oder sonst Jemand schenkt, oder wenn er Einnahmen, die er zu erheben hatte, Andern überläßt, so würde derselbe sich zwar nicht von der Verbindlichkeit zum Ersatze, wohl aber von der gesetzlichen Strafe befreien, und etwa nur mit der Art. 270. auf die widerrechtliche Benutzung fremder Sachen gesetzten Strafe belegt werden können.

Ist nun aber Veruntrauung gegen die zeitherige Gesetzgebung, so wie gegen ausländische, z. B. die Oesterreichische, ohnehin nur gelind bestraft, und ist sie auf der andern Seite ein höchst gefährliches Verbrechen, theils weil man sich gegen dasselbe nicht wie beim Diebstahl durch Schloß und Riegel sichern kann, theils wegen der großen Summen, die für Staatskassen, Corporationen, Actiengesellschaften ꝛc. dadurch verloren gehen können; so muß wenigstens dafür gesorgt werden, daß die Strafe nicht umgangen werden könne.

Dieß ist eben nach jener Fassung zu besorgen; denn eine Absicht, die anvertraute Sache sich zuzueignen, (s. die Fassung des Entwurfs) liesse sich aus den angeführten Handlungen allenfalls noch schliessen; keinesweges aber eine rechtswidrige Aneignung (s. die Fassung der Berichte). Ja, wäre die Sache auch nur zweifelhaft, so würden schon die Gerichtshöfe die mildere Auslegung annehmen.

Die von uns aufgestellte Definition der Veruntrauung mag daher zwar präciser als die des Entwurfs seyn, nur mit der Bairischen und Hannöverschen Fassung übereinstimmen, allein sie erheischt, daß nun auch wie dort bestimmt werde, welche Handlungen für solche zu halten sind, woraus die rechtswidrige Aneignung sich ergiebt, welche daher als Veruntrauung zu achten sind.

Wie dieß daher beim Diebstahle Art. 214. geschehen soll, so möchte auch hier eine Bestimmung darüber aufzunehmen seyn, und zwar weil das Merkmal des Diebstahls — das Ansichnehmen der fremden Sache — auf das Verbrechen der Veruntrauung nicht völlig paßt, eine besondere Bestimmung.

Ich bringe daher nach dem Vorgange Baierns, das in seinem 235. Art. eine solche Bestimmung enthält, in Vorschlag, nach den Worten:

„zu verwalten hat"

den Artikel so zu fassen:

„und solche dem zur Zurückfoderung Berechtigten vorenthält, oder abläugnet, oder ganz oder zum Theil verbraucht, veräussert oder sonst irgend eine Handlung, wozu blos der Eigenthümer berechtigt ist, da-

mit vornimmt, ist nach Verhältniß des Werths derselben mit den Strafen des einfachen Diebstahls zu belegen."

2.) Ferner möchte, um eines Theils Zweifeln zu begegnen und andern Theils unnöthige Eide zu verhüten, Art. 231. vor dem Worte:

„verpflichtet"

einzuschalten seyn:

„eidlich oder handschläglich".

3.) Endlich wird durch die Fassung des Art. 230. die widerrechtliche Benutzung einer Sache nicht direct betroffen, indem die Benutzung ein Recht ist, welches nicht blos dem Eigenthümer, sondern auch dem Nutznießer zusteht. Deshalb und weil die widerrechtliche Benutzung, namentlich bei Kassenverwaltern, zu sehr verderblichen Folgen führen kann, möchte dem Art. 270. folgender Zusatz angereiht werden:

„In das Verbrechen der Veruntrauung artet eine solche widerrechtliche Benutzung dann aus, wenn sie von den Art. 231. bezeichneten „Personen in Ansehung der ihnen in ihrer amtlichen Stellung anvertrauten Sachen erfolgt".

von Carlowitz.

№ 67.

Anträge zu Cap. XIII. des speciellen Theils des Criminalgesetzbuchs.

1.

Im Art. 232. scheint mir

a.) die daselbst gegebene Definition des Betrugs nicht den Betrug selbst, sondern nur den Conat desselben zu treffen, da sie die erfolgte Erlangung eines Gewinns oder Benachtheiligung eines Dritten nicht verlangt. Ich schlage deshalb vor, den Artikel so zu fassen:

Wer Jemanden an seinem Vermögen oder an andern Rechten dadurch benachtheiligt, oder sich oder Andern dadurch einen unerlaubten Vortheil verschafft, daß er wissentlich u. s. w.

und würde sodann auch Zeile 5. das Wörtchen

„wer"

ausfallen müssen.

b.) Den Schluß des Art. 232. wünsche ich so gefaßt zu sehen, wie ihn die Deputation der zweiten Kammer in den ersten beiden Zeilen der Seite 135 ihres Berichts vorschlägt.

2.

In den Art. 235. wünsche ich nach dem Vorschlage der Deputation der zweiten Kammer Zeile 1. das Wort

öffentlichen

eingeschaltet zu sehen.

3.

Im Art. 236. bitte ich nach dem Vorschlage der zweiten Kammer, den auch die Herren Regierungscommissarien genehmigt haben, statt „Vortheil"

Entzweck

gesetzt zu sehen.

4.

Im Art. 243. wünsche ich Zeile 2. nach dem Worte „Waaren" die Worte:

zum Wiederverkauf

eingeschaltet zu sehen.

5.

Im Art. 244. schlage ich vor, Zeile 6. nach dem Worte „gerichtlich" die Worte einzuschalten:

oder mindestens seinen Gläubigern privatim.

6.

Im Art. 245. wünsche ich

a.) Seite 59. Zeile 8. nach dem Worte „verfälscht" die Worte:

Handelsbücher gar nicht, oder solche absichtlich so geführt hat, daß daraus sein Activ- und Passivzustand nicht ersehen werden kann,

ingleichen

b.) Seite 59. Zeile 9. nach dem Worte „oder Effecten" die Worte:

in höherem Betrage als sie zur Deckung seiner Bedürfnisse auf angemessene kurze Zeit nöthig sind

eingeschaltet zu sehen.

7.

Den Anfang des Artikels 248. wünsche ich so gefaßt zu sehen:

Wer, um sich dadurch einen Vortheil zu verschaffen oder Andern einen Nachtheil zuzufügen, mit einem Menschen u. s. w.

Ernst Friedrich Hartz.

№ 68.

Amendement zu Art. 234. flg.

Bei nochmaliger Durchleſung des Entwurfs ſchien mir die auf die Fälſchung geſetzte Strafe viel zu niedrig zu ſeyn.

Ich ward in dieſer Anſicht durch Nachſchlagen fremder Geſetzgebungen auffallend beſtärkt, und erlaube mir hierüber folgende Bemerkungen:

Baiern Art. 266. (cf. Art. 220.) belegt die Fälſchung von Privaturkunden, wenn ſolche den Betrag von 25 Gulden überſteigt, mit 3 — 8 Jahr Arbeitshaus, die öffentlichen Urkunden nach Art. 337. mit resp. 12 — 20 Jahr Zuchthaus.

Oldenburg ſtraft in ſeinem Geſetzbuch Art. 270. die Fälſchung von Privaturkunden ohne Unterſchied, ob die Beſchädigung erfolgt oder nicht, mit 4 — 8 Jahr Arbeitshaus; die Fälſchung öffentlicher Urkunden nach Art. 342. mit 8 bis 12 Jahr Zuchthaus.

Nach dem Code pénal lib. 3. tit. 1. §. 3. werden Fälſchungen, welche von öffentlichen Beamten in ihrer Amtseigenſchaft ausgeführt worden, mit travaux forcés belegt, und zwar lebenslänglich; mit zeitlicher Strafe der Art diejenigen, die eine öffentliche Urkunde oder eine Urkunde in Handels- und Bankſachen verfälſcht haben; und endlich mit réclusion die übrigen Verfälſcher

Der Hannöverſche Entwurf beſtraft Fälſchung von Privaturkunden nach Art. 316. (cf. Art. 288.) wie ausgezeichneten Diebſtahl alſo, je nach dem Werthe des Gegenſtandes mit Arbeitshaus bis 8 Jahr Zuchthaus.

In Oeſterreich ſteht nach §. 180a. 181. und 182. wenn der Betrag des Gewinnes die Summe von 300 Gulden nicht überſteigt, Kerker von 6 Monaten bis 1 Jahr, bei höherem Betrage ſchwerer Kerker.

England beſtrafte Fälſchungen mit dem Tode, jetzt, ſo viel ich weiß, mit lebenslänglicher Deportation.

Schwer iſt aber dieſes Verbrechen deshalb, weil es ſtets prämeditirt iſt, weil es nicht ſowohl aus Noth als aus Gewinnſucht, und meiſt nur von Gebildeteren begangen wird, und weil ſich Niemand dagegen ſchützen kann.

Gefährlich iſt es, ſeit die Chemie Fortſchritte macht, in hohem Grade.

Daher bleiben nur hohe Strafen übrig, und, nach dem Beiſpiel fremder Geſetzgebungen möchte es hierin mindeſtens dem ausgezeichneten Diebſtahl, den die Deputation im Maximo mit Zuchthaus zweiten Grades von 8 Jahren beſtrafen will, gleichgeſtellt werden.

Wie in Oesterreich und Hannover möchte daher bei hohen Beträgen, wo Schaden auf der einen und Reiz auf der andern Seite grösser sind, eine erhöhte Strafe angedroht und nach den Worten:

„Zuchthaus zweiten Grades"

eingeschaltet werden:

„bei einem Betrage desselben über fünfhundert Thaler mit Zuchthaus „zweiten Grades von 4 bis 8 Jahren".

Einen ähnlichen Zusatz könnte dann auch Art. 235. erhalten.

von Carlowitz.

36.

Den 25. Januar 1837.

Gegenwärtig sind:

Se. Excellenz Herr Staatsminister von Lindenau,
Se. Excellenz Herr Staatsminister von Nostitz und Jänckendorf,
Se. Excellenz Herr Staatsminister von Carlowitz,
Se. Excellenz Herr Staatsminister von Zezschwitz,
Se. Excellenz Herr Geheimer Rath von Wietersheim,
Herr Geheimer Regierungsrath D. Merbach.

Nachdem die anwesenden 35 Mitglieder der ersten Kammer das über die letzte Sitzung aufgenommene Protocoll genehmigt haben, wird

110.

Vortrag aus der Registrande Nr. 92. 93.

beim Vortrage aus der Registrande beschlossen:

Nr. 92. ein Gesuch Karl Friedrich Zieroldts zu Ordtmannsdorf um Aufnahme in eine Versorganstalt an die vierte Deputation abzugeben,

Nr. 93. aber, einen Bericht der dritten Deputation, das Königliche Decret wegen der Lotterie betreffend, zum Druck zu befördern und seiner Zeit auf die Tagesordnung zu bringen.

111.

Entschuldigungen.

Als unwohl werden Herr Generalleutnant von Miltitz, Herr Kammerherr von Pflugk, Herr Amtshauptmann Freiherr von Welck und Herr D. Crusius ent-

ſchuldigt; es zeigt auch das Präſidium an, daß aus gleichem Grunde Se. Königliche Hoheit Prinz Johann heute an der Sitzung Theil zu nehmen verhindert ſey.

Auf der

Tagesordnung,

zu welcher man nunmehr gelangt, befindet ſich der

112.

Berathung über den Vorbericht wegen des Geſetzes über Aufhebung der Bannrechte.

Vorbericht der erſten Deputation über den Geſetz-Entwurf wegen Aufhebung der Bannrechte, und es betritt zu deſſen Vortrag der Referent, Herr von Carlowitz, den Rednerſtuhl, welcher in einer kurzen Einleitung theils der Gründe gedenkt, aus welchen es die erſte Deputation unterlaſſen habe, vor Erſtattung ihres Berichts mit der zweiten Deputation in Communication zu treten, theils derjenigen Petition Erwähnung thut, welche Seiten der Braucommun zu Hain erſt nach Erſtattung des vorliegenden Berichts eingereicht und an die Deputation abgegeben worden iſt. Nachdem der Herr Referent den Inhalt dieſer Petition kurz referirt hat, trägt er die beiden den zu berathenden Gegenſtand betreffenden Decrete, die §§. 1. 2. und 7. des Geſetz-Entwurfs und den erſtatteten Bericht bis zu Seite 300 vor, und es nimmt ſodann zunächſt

Herr Stellvertreter D. Deutrich das Wort: Es gelte, bemerkt er, hier die Principfrage zu entſcheiden, ob wohlerworbene nutzbare Rechte, welche den Schutz der Geſetze für ſich hätten, ohne Entſchädigung aufgehoben werden könnten? was die Regierung in mehrern Fällen bejahend beantworte. Sie thue dieß zuerſt beim Bierzwange und beziehe ſich dabei theils auf Rechtsgründe, theils auf die Schwierigkeit der Entſchädigung. Anlangend den Rechtsgrund aber, nach welchem durch Geſetz gewährte Rechte auch durch Geſetz ſollten wieder aufgehoben werden können, ſo ſey die Regierung hier mit ſich ſelbſt im Widerſpruche, indem es in den Motiven anerkannt werde, daß der Sachſenſpiegel den Bierzwang nicht erſt eingeführt, ſondern ihn als bereits beſtehend anerkannt habe. Hierauf komme indeſſen nicht einmal Etwas an, da man anzuerkennen habe, daß der wohlbegründete Beſitzſtand zu ſichern ſey, ſein Grund möge nun auf Geſetz, Privilegium oder anderm Titel beruhen, und ſey dieß um ſo mehr der Fall, als der Staat dieſen Beſitz ſogar mit Abgaben belegt habe. Eben ſo unhaltbar ſey der Grund, welchen man für die Aufhebung des Bierverlagsrechts der Landbrauereien ohne Entſchädigung angeführt habe. Er beſtehe hauptſächlich darin, daß dieſes Recht läſtig, ſeine Entſchädigung ſchwie-

rig sey, und daß die Rittergüter durch die mittelst Aufhebung des städtischen Bierzwangs entstehende grössere Freiheit gewinnen würden, auch daß man die Landbrauereien vor denen der Städte nicht bevorzugen wolle. Also nicht die Gerechtigkeit sey hier der Maasstab, sondern ein Unrecht solle das andere begründen. Aehnliche, seiner Zeit zu erwähnende, Gründe stünden der Aufhebung der kleinen Bannrechte ohne Vergütung entgegen, von denen besonders das des Lumpensammelns nicht unwichtig sey. Mit diesen Grundsätzen habe sich nun, wie er dankbar erkenne, die Deputation nicht vereinigen können, wie denn auch die frühern Stände stets nur eine Aufhebung der Bannrechte gegen Entschädigung im Auge gehabt hätten. In eben solcher Maase hätten sich die Kammern bei vorigem Landtage ausgesprochen, und es sey damals von einem Königlichen Commissar ausdrücklich erklärt worden, wie die Regierung Grundlagen zur Entschädigung bereits ausgemittelt habe und ein auf solche basirtes Gesetz vorlegen werde. Wenn gleichwohl das später vorgelegte Gesetz einer andern Ansicht gefolgt sey, so zeige sich klar, daß nicht die ursprüngliche rechtliche Ansicht, sondern nur die Schwierigkeit der Ausführung die Regierung bestimmt habe, die Entschädigung zu entfernen. Solche Grundsätze aber müsse man für höchst gefährlich erkennen, denn sie schwächten im Volke die Achtung vor dem Rechte und den Glauben an den Schutz wohlerworbener Gerechtsame, sie seyen aber auch gegen die ausdrückliche Bestimmung und den Geist und Sinn der Verfassungsurkunde, wie dieß deren §§. 26. 31. und 39. bewiesen, während die Unhaltbarkeit dessen, was aus § 27. gefolgert werden wolle, schon der Deputationsbericht nachweise, und sich das, was wegen der durch den Zollverband angeblich herbeigeführten Nothwendigkeit der Aufhebung der Bannrechte gesagt sey, schon durch die wegen Behandlung der dem Zollverbande angehörigen Ausländer auf den Jahrmärkten erlassenen Bestimmungen widerlege. Anlangend nun die Sache selbst, so finde auch er die Aufhebung des Bierzwangs wünschenswerth, jedoch nur gegen Entschädigung, und müsse er gegen die von der Deputation gemachten Bemerkungen erinnern, daß sich der städtische Braunrbar neuerlich hier und da sehr gehoben habe, und daß man das Baiersch. Bier, welches doch nur als Luxusartikel zu betrachten sey, gewiß bald durch im Inlande erzeugte Producte ersetzen werde. Wenn die Deputation auch da §. 2. des Gesetzes unter a. erwähnte Recht der brauberechtigten Grundstücke zu alleinigen Betreibung der Braunahrung in ihren Städten aufheben wolle, s müsse er sich ganz dagegen erklären. Es greife dieß zu tief in den Besitzstan ein, und drohe den Wohlstand vieler Familien zu vernichten. Die vorgeschla gene Entschädigung von 8 Groschen könne er für ausreichend nicht erachten, s wenig er auch verkenne, daß es vielleicht Städte gebe, wo es gar keiner Ent

schädigung bedürfen werde, wenn die Ablösung gelänge. Bei dem Landtage 1824. hätten sich die damaligen Stände bemüht, eine für alle Fälle passende Entschädigung auszumitteln, es habe sich aber eine so große Verschiedenheit der Verhältnisse gezeigt, daß es damals nicht gelungen sey. Diese Verschiedenheit dauere noch fort, man sey aber mit derselben nicht genugsam bekannt, und die Regierung selbst scheine sie nicht ausreichend zu kennen. Deshalb dürfte es denn auch noch nicht an der Zeit seyn, bestimmte Vorschläge über die Entschädigung zu machen, er wiederhole vielmehr den dem Präsidio bereits schriftlich übergebenen Antrag:

> die Annahme des vorliegenden Gesetz-Entwurfs abzulehnen, dagegen die hohe Staatsregierung zu ersuchen, über die Verhältnisse, welche in Betreff der im 1. 2. 4. und 24. Paragraphen des Gesetz-Entwurfs erwähnten Rechte in jeder Stadt und auf dem Lande bestehen, in sofern dieß noch nicht geschehen, durch die Kreisdirectionen Erörterungen anstellen zu lassen, und auf das Resultat dieser Erörterungen angemessene Entschädigungssätze, mit Vorbehalt des Beweises eines grössern Verlusts, zu gründen, und diesen Gegenstand mittelst anderweiten Gesetz-Entwurfs an die Stände zu bringen.

Hierauf nimmt Herr Staatsminister von Lindenau das Wort, um sich dahin auszusprechen: Ohne vorerst in die Einzelnheiten des Gesetzes und der Bemerkungen und Anträge einzugehen, die von dem Herrn Referenten und dem Herrn Stellvertreter gegen ersteres gemacht worden seyen, glaube er doch eine kurze Mittheilung über den Gesichtspunct machen zu müssen, von dem die Regierung bei Abfassung des Gesetzes geleitet worden. Wenn er dabei auf den Grund derselben Urkunde und der Verfassung zu ganz andern Resultaten als der Herr Stellvertreter gelange, so lasse sich diese Verschiedenheit leicht in dem Umstande nachweisen, daß Letzterer die verschiedene Art, ein Recht zu begründen, ganz unberücksichtigt lasse, während er, seinerseits, dagegen die Frage, ob für dessen Wegfall Entschädigung gewährt werden solle oder nicht, von dieser Verschiedenheit zunächst und hauptsächlich abhängig mache. Gewiß müsse es zu den nächsten und wichtigsten Zwecken der neuen Gesetzgebung gehören, die in den §§. 26. 27. 28. der Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen über Gleichheit der Rechte und Pflichten, über Freiheit des Eigenthums, Freiheit aller Staatsbürger in der Wahl ihres Berufs und Gewerbes zu verwirklichen und in das Leben zu führen. Allerdings werde bei der Ausführung dieser Anordnungen auch dasjenige sorgsam zu beachten seyn, was die §§. 31. und 39. über Recht, Eigenthum und dessen Entschädigung vorschrieben, während auch dabei die Andeutungen des historischen Rechts nicht aus den Augen zu verlieren

seyen. Daß freilich diese gegenseitige Ausgleichung des verfassungsmäßigen und historischen Rechts nur nach und nach gelingen könne, und zu den schwierigsten Aufgaben des constitutionellen Staats und seiner Staatsgewalten gehöre, habe die Erfahrung aller Zeiten zur Genüge bewiesen. — Ein vollkommnes Einverständniß werde wohl zwischen Ständen und Regierung darüber vorhanden seyn, daß jedes nutzbare Recht, welches auf Vertrag oder bestimmten Rechtstiteln beruhe, nur gegen Entschädigung entzogen werden könne; allein etwas Anderes sey es mit Rechten, die in Veranlassung besonderer Verhältnisse, eigenthümlicher Zeiten und Bedürfnisse durch Gesetz ertheilt worden. Wolle er nun auch nicht im Allgemeinen den an sich rationellen Grundsatz aussprechen, daß jedes Recht, welches ohne specielle Gegenleistung gesetzlich ertheilt worden, auch unter veränderten Umständen wieder durch das Gesetz ohne Entschädigung aufgehoben werden könne, so glaube er doch, daß nach diesem Grundsatze vorzugsweise dann zu verfahren seyn werde, wenn es sich darum handele, die in der Verfassungsurkunde allen Staatsbürgern zugesagten Rechte zur Ausführung zu bringen. — Nach Maasgabe des Gesagten würden daher Gegenstände der vorliegenden Art dahin zu behandeln seyn, daß für die Aufhebung vertragsmäßiger Rechte allemal Entschädigung geleistet werden müsse, während dagegen die Leistung einer Entschädigung für gesetzlich erworbene Rechte, Sache der Berathung und Verhandlung seyn könne: In dieser Beziehung habe er die Bemerkung beizufügen, wie die Regierung zeither von der Ansicht geleitet worden sey, daß, wenn eine Entschädigung der letztern Art als Billigkeit für Einzelne, dagegen als Unbilligkeit für die Mehrzahl der Staatsbürger erscheine, eine solche aus Staatskassen zu leistende Entschädigung von der Regierung nicht beantragt werden könne. — Auf diesen einfachen und, wie er glaube, durch Verfassung und Staatsrecht gerechtfertigten Grundsätzen beruhe der vorgelegte Gesetz-Entwurf.

Es äussert sich demnächst Herr Bürgermeister Wehner, welcher übrigens dem Deutrichschen Antrage nicht entgegen seyn will, im Sinne des Deputationsberichts. Er bemerkt, wie sich Zwangsrechte nicht mehr halten liessen, Sonderinteressen dem, was das Allgemeine erheische, nachstehen müßten, und schon der Fortschritt der Industrie die Fortdauer des Bierzwangs nicht mehr gestatte. Lasse sich nun auch ein erhöheter Aufschwung des Braugewerbes in Sachsen hoffen, so würden davon doch die Städte keinen Vortheil ziehen, da die Brauerei, wenn sie mit Oeconomie verbunden sey, besser benutzt werden könne, und so müsse man auf Entschädigung bestehen. Anlangend das §. 2 sub a. erwähnte Recht der Brauhöfe in den Städten und dessen Aufhebung so müsse man sich zur richtigen Beurtheilung desselben die Fragen beantworten

welche Nachtheile durch die Aufhebung die Brauberechtigten, und welche Nachtheile durch die Fortdauer die übrigen Bewohner der Städte träfen? Da werde man denn finden, daß die Brauberechtigten eigentlich nichts verlören, indem ihnen das ausschließliche Recht zu brauen verbleibe, so lange sie gutes und wohlfeiles Bier lieferten, wogegen bei der Fortdauer der bisherigen Verfassung alle übrigen Bewohner der Städte offenbar zurückgesetzt wären, da sie allein um Concession zur Errichtung von Brauereien nicht würden nachsuchen können, während dieß jedem Landbewohner gestattet bliebe.

Von Herrn Staatsminister Nostitz und Jänckendorf wird hierauf bemerkt: Ueber die Hauptsache, darüber nämlich, daß der Bierzwang aufgehoben werden solle, sey die Deputation mit der Regierung einverstanden, und selbst in den Gründen hierzu finde keine so wesentliche Abweichung statt, als der Deputationsbericht annehme. Die Regierung beziehe sich auf §. 27. der Verfassungs-Urkunde um nachzuweisen, daß die Aufhebung der Bannrechte nicht länger aufgeschoben werden könne, und die Deputation finde diese Nothwendigkeit wenn auch nicht in jenem Paragraphen doch im Geiste und Sinne der Verfassungs-Urkunde begründet. Die Verschiedenheit der Ansicht über das, was der Zollvertrag erheische, sey unter solchen Umständen ohne Einfluß, die Wichtigkeit und Nothwendigkeit der Maasregel aus dem nationalöconomischen Gesichtspuncte aber werde von beiden Theilen anerkannt. Betreffend die Entschädigung, so sey die sicherste Grenzlinie die, welche Herr Staatsminister von Lindenau angegeben. Verlasse man diese einmal, so werde das zu großen Consequenzen, zu Ansprüchen aller Art führen, wenn man irgend Veränderungen nothwendig finde. Unmöglich aber könne das Beispiel anderer Staaten ohne Beachtung bleiben, und das spreche für die Regierung, da die hier und da zugesicherte Vergütung nur eine illusorische sey, erst ganz neuerlich aber in Altenburg der Bierzwang ohne alle Entschädigung aufgehört habe. Die sicherste Entschädigung liege in der freien Concurrenz.

Der Grundsatz, ergegnet hierauf Herr Domherr D. Günther, daß Rechte, die durch Gesetz ertheilt worden, auch durch Gesetz ohne Entschädigung wieder aufgehoben werden könnten, würde an sich gegen die Deputation nichts beweisen, da sie in Abrede stelle, daß der Bierzwang durch Gesetz eingeführt sey. Ueberdieß sey jener Grundsatz unrichtig, wenn es schon wahr, daß die meisten durch Gesetz begründeten Rechte auf demselben Wege zurückgenommen werden dürften. Hier komme es indessen nicht auf die Art der Entstehung an, sondern der Satz sey unbestreitbar: Kein Recht kann ohne Entschädigung aufgehoben werden, in sofern es den Character eines Privat- oder Vermögens-

Rechts seiner Natur nach hat, oder im Laufe der Zeit angenommen hat. Die mit der Brauereigerechtigkeit verbundenen Gerechtsame seyen nun ein Theil des Vermögens der Betheiligten geworden, ein Gegenstand des Kaufs, Verkaufs und Verkehrs, und darum erheische ihre Aufhebung nothwendig Entschädigung.

Unterzeichneter erklärt hierauf, wie er in der Verfassungs-Urkunde gerade das Gegentheil dessen, was die Herren Staatsminister daraus entwickelt hätten, finde. Der §. 31. stelle alle Rechte und alles Eigenthum der Staatsbürger in gleicher Maase unter den Schutz der Verfassung, und er mache dabei keine Ausnahme, die wenn sie im Sinne der Gründer der Verfassung gelegen hätte, nothwendig hätte ausgesprochen werden müssen, und gewiß auch ausgesprochen worden wäre. Daß man aber durch Gesetz erlangte Rechte keinesweges minder achten dürfe, zeige Art. 27. deutlich, der ausdrücklich derjenigen Beschränkungen als gültig und zulässig gedenke, welche Gesetz und Recht vorschrieben. Wort und Geist der Verfassungs-Urkunde sprächen also gleich bestimmt gegen die Aufhebung ohne Entschädigung. Was nun diese Aufhebung selbst anlange, so müsse man sich zunächst über deren Räthlichkeit verständigen, und auch die scheine noch nicht so ganz unzweifelhaft. Es werde nämlich zuvörderst die Entschädigung, ohne welche die Sache nun einmal unzulässig sey, einen großen Aufwand verursachen, ihr Erfolg werde ferner seyn, daß der Nahrungszweig, welcher jetzt Tausenden von Familien ein mäßiges Auskommen oder mindestens einen nahmhaften Zuschuß zur Deckung ihres Bedarfs gewähre, in wenigen Jahrzehnden in die Hände von einzelnen reichen Leuten kommen werde, daß eine Masse von Hypotheken schlecht würden, die auf brauberechtigten Grundstücken hafteten, daß die strenge Controle über die Reinheit des Biers, die nur in den Städten möglich, aufhöre, daß die Abgabenverhältnisse gestört würden und dergleichen mehr. Trotz alle dem wage er es nicht, auf die Fortdauer des Bierzwangs anzutragen, allein es werde daraus mindestens so viel hervorgehen, daß der durch den Vorschlag des Herrn D. Deutrich entstehende Verzug kein großes Unglück sey. Er stimme daher für diesen eben erwähnten Vorschlag.

Für die Deputation und insonderheit den Deutrichschen Vorschlag spricht sich sodann Herr Bürgermeister Hübler aus, welcher insonderheit darauf verweiset, daß der Bierzwang häufig durch Privilegium und selbst titulo oneroso erworben sey. Vor Allem möge man dem Principe der Gerechtigkeit huldigen und sich durch Schwierigkeiten nicht abschrecken lassen. Der Staat möge sich nicht entbrechen, die Entschädigung zu tragen, denn die grössere Freiheit des Verkehrs nutze Allen.

In gleichem Sinne äussert sich Herr Bürgermeister Ritterstädt, welcher

insbesondere auch sich für die Aufhebung des §. 2a. bezeichneten Rechts erklärt, dessen Fortdauer insonderheit die Armen benachtheiligen könne, welche, unvermögend sich Bier in grössern Quantitäten einzulegen, das Product der Brauberechtigten der Städte zu kaufen genöthigt seyen, es möge auch noch so schlecht seyn. Eine zweckmäsige, dauernd für gutes Bier garantirende Einrichtung bei den Braucommunen zu treffen, sey aber kaum ausführbar. Eine Entschädigung sey nicht zu umgehen, man habe sie selbst wegen der, ebenfalls nur auf Gesetz beruhenden, Baudienste gewährt, und Consequenzen seyen nicht zu besorgen, da hier ja von einem eigentlichen Vermögensrechte die Rede.

Herr D. Großmann findet, daß die rationale Gestaltung aller Verhältnisse die Aufhebung der Bierzwangsrechte gebieterisch erheische, daß es aber im Interesse Aller liege, historische Rechte nicht ohne Entschädigung aufzuheben. Das Gesetz gründe sich auf ein Princip, vor welchem der Wohldenkende zurück schaudere und die Motiven enthielten nur eine Beschönigung des Nützlichkeitsprincips. Denke man aber an die Beispiele anderer Staaten, so möge man sich an die von Würtemberg und England halten, die neuerlich erst so glänzende Beispiele gerechter Entschädigung für aufgehobene Befugnisse gewährt hätten, die weit mindern Anspruch auf den Schutz des Staats gehabt.

Nachdem Herr Staatsminister von Lindenau diese Aeusserungen beantwortet, die Gründe der Regierung für den Gesetzvorschlag nochmals kurz recapitulirt, und sie gegen den Vorwurf, als ob darinn nur eine Beschönigung liege, in Schutz genommen hat, macht

Herr Bürgermeister Schill bemerklich, wie ausser den durch Gesetz und durch Vertrag begründeten Rechten noch eine dritte Classe existire, die nämlich, welche ihren Grund im Herkommen habe, und dahin gehöre eben der Bierzwang, den die jetzigen Berechtigten mit ihren Grundstücken wohl ohne Ausnahme titulo oneroso erworben hätten. Die Braugerechtigkeit habe man sogar vermöge der gestatteten Dismembration als ein besonderes in commercio begriffenes Recht anerkannt.

Der Herr Referent rechtfertigt hierauf noch kurz die Ansicht der Deputation gegen die ihr von den Herren Ministern gemachten Einwürfe, die etwas wesentliches Neues nicht enthalten hätten, und wendet sich dann zu dem Antrage des Herrn D. Deutrich, der mit dem der Deputation in der Hauptsache zusammentreffe, denn auch sie wolle das Nähere, namentlich die Berücksichtigung specieller Verhältnisse, der Regierung überlassen. Indessen sey es nothwendig gewesen einen bestimmten Vorschlag aufzustellen, weil es sonst das Ansehen gewonnen haben würde, daß die Stände eben so unüberstigliche Schwierigkeiten in der Sache gefunden hätten, als die Regierung. Wenn Herr D.

Deutrich den ausgeworfenen Entschädigungssatz zu gering finde, so müsse man ergegnen, daß er hier und da vielleicht auch zu hoch seyn könne und daß ihn die Deputation selbst nur für approximativ halte. Die sogenannten kleinen Bannrechte betreffend, so möge man sie lieber aus der jetzigen Discussion und namentlich auch aus dem von dem Herrn Stellvertreter gemachten Antrage weglassen, da die Deputation bei Begutachtung des übrigen Theils des Gesetzes ohnehin auf deren Ablösung anzutragen beabsichtige.

Nachdem hierauf Herr Stellvertreter D. Deutrich erklärt hat, wie er seinen Antrag, soweit er den §. 24. betreffe, fallen lasse, nimmt

Herr Geheimer Regierungsrath D. Merbach das Wort, und erklärt sich dahin: Es scheine über den eigentlichen Gegenstand, um den es sich handele, ein Mißverständniß obzuwalten, indem die Deputation in ihrem Berichte stets vom Brauurbar und der Braunahrung spreche, während der Gesetz-Entwurf diese nicht tangire, sondern nur den Bierzwang und das Bierverlagsrecht. Diese letztern seyen nun keinesweges Rechte der einzelnen Brauberechtigten, sondern der Städte und Brauconsorten im Ganzen, und somit widerlege sich denn auch das, was von Herrn Domherrn D. Günther angeführt worden. Eben so befinde sich die Deputation im Irthume, wenn sie die §. 7. des Gesetzes vorbehaltene Concessionsertheilung auch auf die Städte erstrecke. Dieß liege keinesweges im Sinne der Regierung, es würden also auch die Brauconsorten in den Städten, wenn das §. 2. unter a. aufgeführte Recht ebenfalls aufgehoben werden sollte, durch §. 7. keinen Schutz finden, und müsse man der Ansicht beitreten, daß die angebotene Vergütung von 2 Groschen für den Kopf völlig unzureichend sey, die von der Deputation vorgeschlagene Maasregel aber tief in das Eigenthum eingreifen und nur dazu dienen würde, einzelne Unternehmer zu bereichern.

Herr von Carlowitz ergegnet hierauf: Wenn die Deputation in ihrem Berichte auch die Ausdrücke Brauurbar und Braunahrung vielleicht nicht streng richtig gebraucht haben sollte, so sey dadurch doch gewiß kein Mißverständniß entstanden, denn Jeder wisse, wie auch die Discussion zeige, recht gut, wovon die Rede sey. Uebrigens gehe eben die Absicht der Deputation dahin, den §. 7. auch auf die Städte zu erstrecken, wenn ihr Vorschlag wegen Aufhebung des Ausschliessungsrechts der Brauconsorten in den Städten Annahme finden sollte.

Zuletzt spricht sich noch der Herr Präsident dahin aus: Der Antrag des Herrn Stellvertreters D. Deutrich sey so wichtig, daß er erst dann zur Frage über dessen Unterstützung schreiten zu dürfen geglaubt habe, wenn vorher Ansichten darüber ausgetauscht worden. Regierung und Kammer schienen darüber einverstanden, daß die Bierzwangsrechte aufgehoben werden sollten, und daß man Rechte, welche auf Vertrag beruhen, nicht ohne Entschädigung nehmen könne

Verschieden sey dagegen die Ansicht darüber, welche Rechte als vertragsmäßige zu betrachten und wie weit auch die durch Gesetz begründeten Rechte eine Entschädigung erheischten. Beide Theile beriefen sich auf die Verfassungsurkunde, ihre Auslegung sey für Regierung, Volk und dessen Vertreter gleich wichtig und es zieme sich, hier eher zu viel als zu wenig Vorsicht anzuwenden. Die Beziehung auf frühere, freiwillig gebrachte Opfer beweise nichts, und Gerechtigkeit habe man stets als höchstes Ziel im Auge zu behalten. Schwierigkeiten könnten dieß nicht ändern, und sie würden verschwinden, wenn man nur die Opfer theile, so daß die Entschädigung in der Regel den Verpflichteten angesonnen würde, der Staat aber unterstützend blos da einträte, wo ausserdem die Sache als unausführbar erscheine. Er stelle indessen zur Zeit keinen Antrag dieser Art, da es genüge, die Idee ausgesprochen zu haben, wenn nur der Deutrichsche Antrag angenommen werde.

Das Präsidium richtet hierauf auf Letztern die Unterstützungsfrage und es findet hierbei der Antrag zahlreiche Fürsprecher, so daß er als unterstützt anerkannt wird.

Hierbei wird indessen wegen Ablaufs der Zeit abgebrochen und hat Vorstehendes, so wie daß die Tagesordnung der nächsten Sitzung die Fortsetzung der heutigen Berathung bildet, anher bemerkt

Ernst Gustav von Gersdorf. Ernst Friedrich Hartz,
D. Christian Gottlob Leberecht Großmann. S. d. I. K.
Gustav Heinrich Frh. von Biedermann.

37.

Den 28. Januar 1837.

Gegenwärtig sind:

Se. Excellenz Herr Staatsminister von Lindenau und
Se. Excellenz Herr Staatsminister von Zeschau.

Es sind 32 Mitglieder der ersten Kammer gegenwärtig.

Nach erfolgter Genehmigung des Protocolls über die letzte Sitzung wird

113.

Vortrag aus der Regiſtrande.

vorgetragen, daß unter

Nr. 94. die Herren Hecker und Söhne zu Chemnitz und viele Conſorten eine Abſchrift der an die zweite Kammer übergebenen Petition wegen Abänderung des Perſonal- und Gewerb-Steuergeſetzes mittelſt beſondern Schreibens eingereicht hätten.

Es ſoll dieſe Schrift an die zweite Deputation abgegeben werden, da dieſe das bereits vorgelegte Decret wegen Abänderung der Perſonalſteuer-Geſetzgebung ſeiner Zeit zu begutachten haben wird.

114.

Entſchuldigungen.

An der heutigen Sitzung Theil zu nehmen ſind durch Unpäßlichkeit verhindert Se. Königliche Hoheit Prinz Johann, Herr General-Leutnant von Miltitz, Herr Graf von Hohenthal, Herr Geh. Rath von Minkwitz, Herr von Carlowitz, Herr Biſchof Mauermann, Herr Amtshauptmann von Welck, Herr Kammerherr Pflugk und Herr D. Cruſius.

Nach erfolgter Anzeige der in vorſtehend bemerkter Maaſe eingegangenen Entſchuldigungen, verſchreitet man ſofort zur

Tagesordnung,

und nimmt zuerſt

115.

Bewilligung zu einigen Baulichkeiten bei den Straf- und Verſorganſtalten.

den Bericht der zweiten Deputation über das Königliche Decret wegen Bewilligung für einige Baulichkeiten bei den Straf- und Verſorganſtalten vor.

Herr Bürgermeiſter Schill trägt als Referent dieſen Bericht vor, und es findet zuvörderſt der Seite 311 des Berichts befindliche Antrag der Deputation,

> die Kammer möge zu der erfolgten Verwendung von 2567 Thlr. — — und 2866 Thlr. — — zur Beleuchtung der Anſtalt zu Zwickau mit Gaslicht und Einrichtung zweier Wollkämmereien daſelbſt ihre Zuſtimmung erklären,

einſtimmige

Genehmigung.

Ein fernerer Antrag der Deputation befindet ſich Seite 312 und geht dahin,

> die Kammer möge die Verwendung von 10547 Thlr. — — zu Anlegung und Einrichtung einer Kirche und Ausbauung der bisherigen

Kirche zu wirthschaftlichen Bedürfnissen bei der Anstalt zu Zwickau aus den gemachten Ersparnissen bewilligen.

Auch diesem Antrage tritt die Kammer ohne Discussion

einhellig

bei, und bewilligt sodann die für Bauten bei der Anstalt zu Waldheim verlangten 996 Thlr. — — ebenfalls aus den Beständen der gemachten Ersparnisse

unanim.

Man gelangt nunmehr zu demjenigen, was das Blindeninstitut zu Dresden betrifft, und bittet, nachdem sich zuvörderst Herr Bürgermeister Hübler über die vorzügliche Einrichtung des Instituts ausgesprochen und die Anwesenden zu dessen Besuch aufgefordert hat,

Herr Bürgermeister Wehner zu seiner Belehrung und Auskunft darüber, ob die Verwendung von 7900 Thlr. — — Legaten zum Bau des Blindeninstituts auch den Dispositionen der Wohlthäter der Anstalt allenthalben gemäs gewesen sey.

Herr Staatsminister von Lindenau äussert hierauf: Die für das Blindeninstitut eingegangenen Vermächtnisse wären in der Regel entweder zum Besten des Instituts im Allgemeinen oder zur Begründung von Freistellen in demselben bestimmt. Das, was diesen letztern Zweck habe, bilde einen besondern Fonds, dasjenige aber, was zum Besten des Instituts im Allgemeinen bestimmt sey, habe man im Sinne der Stifter nicht besser verwenden zu können geglaubt, als eben zum Bau eines neuen zweckmäsigen Hauses.

Die Kammer erklärt sich hierauf, dem Antrage der Deputation Seite 313 gemäs, mit den über den Bau des neuen Blindenhauses und die dazu verwenderen Gelder gegebenen Nachweisungen

einstimmig

zufrieden gestellt, bewilligt auch aus den erwähnten Beständen

3718 Thlr. — — zur Vollendung der Bauten beim Blindeninstitute,

500 = — — zur Einrichtung eines Leichenhauses und Sectionszimmers bei der Anstalt in Colditz, so wie

1133 = — — zu den beantragten Bauten bei der Anstalt in Bräunsdorf

einstimmig.

Die hierauf nach Abtritt der Herren Minister erfolgende Abstimmung durch Namensaufruf gewährt ein

einstimmiges

Ja, und sind sonach die bei den einzelnen Puncten gefaßten Beschlüsse nunmehr auch im Ganzen genehmigt.

Man gelangt nunmehr zum zweiten Gegenstande der heutigen Tagesordnung,

116.

Die mit dem Staatsgute vorgenommenen und ferner vorzunehmenden Veräusserungen und Veränderungen.

dem Berichte der zweiten Deputation über das Königliche Decret, betreffend die mit dem Staatsgute vorgenommenen und ferner vorzunehmenden Veräusserungen und Veränderungen.

Herr Geh. Finanzrath von Polenz trägt das eben erwähnte Decret und den Bericht von der Rednerbühne aus vor, und es finden die beiden Anträge der Deputation

a.) in den Verkauf des Ritterguts Laußnitz zu willigen und

b.) die volle Zustimmung zu der bei Veräusserung und Veränderung des Staatsguts beobachteten Verfahrungsweise zu ertheilen und den Wunsch auf Fortgang in dem bisher betretenen Wege gegen die Staatsregierung auszusprechen,

einstimmige

Annahme, so wie auch beim Namensaufrufe die einzelnen gefaßten Beschlüsse nunmehr auch im Ganzen

unanime

Genehmigung finden.

Es folgt nun

117.

Berathung über das Königliche Decret die Staatslotterie betreffend.

der Bericht der dritten Deputation über das Königliche Decret die Staatslotterie betreffend, welcher von Herrn Bürgermeister Hübler sofort vorgetragen wird, indem man eine specielle Vorlesung des Decrets und seiner Beilage nicht erst nothwendig findet, weil man voraussetzt, daß diese Schriften allen Kammermitgliedern durch die Präparation gnügend bekannt worden sind.

Die Deputation hat zuvörderst darauf angetragen, dem Beschlusse der zweiten Kammer, wegen Erneuerung des Gesuchs um fernerweite Schritte zu Aufhebung aller Lotterieen in Deutschland, beizutreten, dieses Gesuch jedoch ausdrücklich auch auf das Lotto zu erstrecken.

Herr Staatsminister von Zeschau versichert, wie es ohnehin keinesweges in der Absicht der Regierung liege, die Angelegenheit wegen Beseitigung der Lotterieen auf sich beruhen zu lassen und wie man hierbei natürlich vorzugsweise auf das Lotto Rücksicht nehmen werde. Die Sache gebe indessen freilich zur Zeit keine große Hoffnung des Erfolgs, da bei den meisten Staaten finanzielle Rücksichten entgegen stünden, und da Sachsen namentlich, wenn es auf Beseitigung des

Lottos antrage, nicht mit dem Anerbieten der Aufgabe eines ähnlichen Unternehmens entgegen kommen könne.

Die Kammer tritt hierauf dem Antrage ihrer Deputation

einstimmig

bei.

Indem man nun zu den im Deputationsberichte ausgehobenen, von voriger Ständeversammlung gemachten acht speciellen Anträgen übergeht, gelangt man zuerst zu dem Puncte wegen Verminderung der Regiekosten. Die zweite Kammer hat sich bei den hierüber gemachten Mittheilungen beruhigt, sich jedoch vorbehalten, wegen des Antheils, den die Stadt Leipzig von dem Gewinne der Lotterie bezieht, nach Befinden beim Budjet das Nöthige zur Sprache zu bringen.

Die Deputation räth an, dem beizutreten und geschieht solches

unanim.

Anlangend die im Berichte unter II. bis mit VII. aufgeführten Anträge, hat solche die zweite Kammer für vollständig berücksichtigt und sonach erledigt erachtet und die Anwesenden erklären sich, dem Rathe der Deputation gemäs,

einstimmig

in gleicher Maase.

Der achte und letzte Antrag endlich betrifft die Haltung von Lotteriecollecten durch öffentlich Angestellte. Die Regierung hat dem Antrage der Stände, jedes solche Verhältniß aufzuheben, nur theilweise deferiren zu können geglaubt, und es ist die jenseitige Kammer hiermit zwar einverstanden gewesen, hat jedoch beschlossen, noch den Wunsch auszusprechen, die Beschränkung der Haltung von Collecten Seiten der öffentlich Angestellten auch auf deren Eheweiber und andere Familienglieder zu erstrecken, und die Versammlung tritt auch hier der zweiten Kammer

einhellig

bei, die Abstimmung durch Namensaufruf aber ergiebt ein

allgemeines

Einverständniß mit den bei den einzelnen Puncten gefaßten Beschlüssen.

Hiermit sind nun die Gegenstände der heutigen Tagesordnung beendigt, und ist man nur noch darüber einverstanden, daß dieses Protocoll in seinen einzelnen Abtheilungen an die zweite Kammer zu bringen seyn, und daß, bei dem hinsichtlich der Baulichkeiten, bei den Straf- und Versorganstalten obwaltendem völligen Einverständnisse, der Abfassung der Schrift kein Bedenken entgegen stehen wird.

Die nächste Sitzung wird übermorgen, Montags, stattfinden, die dießfallsige Tagesordnung aber durch Karten angezeigt werden.

Bemerkt von

Ernst Gustav von Gersdorf. Ernst Friedrich Hartz,
Graf Schönburg. S. d. I. K.
Wilhelm Eberhard Ferdinand Pflugk.

38.

Den 31. Januar 1837.

Gegenwärtig sind:

Se. Excellenz Herr Staatsminister von Lindenau,
Se. Excellenz Herr Staatsminister von Zezschwitz,
Se. Excellenz Herr Staatsminister Nostitz und Jänckendorf, ingleichen
Herr Geheimer Regierungsrath D. Merbach.

Die Versammlung, bestehend aus 33 Mitgliedern der ersten Kammer, genehmigt das über die letzte Sitzung aufgenommene Protocoll, und wird sodann

118.

Vortrag aus der Registrande Nr. 95. — 98.

Vortrag über die neu eingegangenen Schriften erstattet. Dabei beschließt man,

Nr. 95. einen Bericht der zweiten Deputation über das Königliche Decret, die künftige Verwendung gewisser, der Hauptkasse der allgemeinen Straf- und Versorganstalten gewidmeten Zuflüsse betreffend, zum Druck und seiner Zeit auf die Tagesordnung zu bringen.

Dagegen wird

Nr. 96. ein Protocollextract der zweiten Kammer vom 23. Januar, das Königliche Decret wegen verschiedener Bestimmungen über die Befreiung von indirecten Abgaben betreffend, der zweiten, und

Nr. 97. ein ähnlicher Protocollextract vom 26. Januar, die Petition des Abgeordneten Herrn Zische wegen der Schutzunterthänigkeit und des Stuhlzinses betreffend, der dritten Deputation überwiesen.

Bei

Nr. 98. einem Protocollextracte vom 27. Januar, die zwischen beiden Kammern hinsichtlich des Decrets über die Protocollführung u. s. w. noch bestandene kleine Differenz betreffend, zeigt sich nunmehr, nachdem man jenseits beigetreten ist, völlige Uebereinstimmung, und soll die Schrift in der Sache bei der ersten Kammer abgefaßt werden.

119.

Beurlaubungen, Entschuldigungen.

Als neu erkrankt werden entschuldigt Herr Freiherr von Beust der jüngere, Herr Domherr D. Günther, Herr Kammerherr von Watzdorf; Urlaub aber erlangen Herr Generalleutnant von Miltitz auf gestern und heute, Herr von Polenz für den 8. bis 12. Februar, Herr Kammerherr Freiherr von Beust auf den 2. bis 6. Februar und Herr D. Crusius für die Zeit von heute bis zum 5. Februar.

Nach dessen Erfolg gelangt man zur

Tagesordnung,

120.

Fortgesetzte Berathung des Vorberichts über das Gesetz wegen Aufhebung der Bannrechte.

und somit zur fortgesetzten Berathung des Vorberichts der ersten Deputation über das Gesetz wegen Aufhebung der Bannrechte.

Nachdem der Referent, Herr von Carlowitz, den Punct kurz bezeichnet hat, bei welchem die Discussion am 25. l. M. stehen geblieben, erbittet sich zuerst

Herr von Polenz das Wort, um zu bemerken, wie auch nach seiner Ueberzeugung Recht und Billigkeit gleich stark forderten, daß der Bierzwang nicht ohne Entschädigung aufgehoben werde, und wie diese Entschädigung unbedenklich auf die Staatskassen gewiesen werden könne, da die Aufhebung lästiger Beschränkungen nicht blos dem Einzelnen, sondern dem ganzen Staate nutze. Je leichter in constitutionellen Staaten da, wo es allgemeine, als nützlich anerkannte Maasregeln gelte, die Rechte Einzelner verletzt würden, was bei der alten Verfassung, wo Jeder für das Interesse seiner Committenten zu sprechen gehabt habe, weit weniger zu besorgen gewesen, um so mehr zieme es jetzt der Regierung und den Ständen, ängstlich auf die strengste Gerechtigkeit in Beziehung auf wohlerworbene Rechte zu halten. Die von der Aufgabe der Vormiethe und der Bewachung der Rittersitze hergenommenen Argumente bewiesen nichts, denn es habe damals eine Art von Compromiß zwischen der Re-

gierung und den Ständen über zwischen beiden differente Ansichten stattgefunden, in dessen Folge denn auch über jene minder bedeutenden Rechte entschieden worden sey. Wenn die Deputation auch das §. 2. unter a. des Gesetzes erwähnte Recht der Brauhöfe in den Städten aufheben wolle, so könne er dem nicht beistimmen, denn man benachtheilige dadurch einen Theil der Bewohner der Städte, ohne dem andern zu nützen. Endlich bemerke er nur noch, wie ihm die erste von der Deputation Seite 301 ihres Berichts aufgestellte Frage bedenklich erscheine, in sofern man sich dabei nicht den Vorbehalt mache, daß man auch über die Bedingungen der Aufhebung des Bierzwangs einig werde, und daß die Aufhebung nur unter diesen Bedingungen erfolgen solle.

Herr Stellvertreter D. Deutrich wendet sich hierauf zuerst zu der Frage: ob beim Aufheben des Bierzwangs eine Entschädigung nöthwendig sey, und recapitulirt kurz die in der Sitzung vom 25. Januar für die bejahende Meinung aufgestellten Gründe, indem er insonderheit darauf hinweiset, daß der städtische Brauurbar auf dem Bierzwange als auf seiner Basis ruhe, und daß derselbe besonders in Betracht des Zwanges höher belastet worden sey. Anlangend dagegen die Modalität der Entschädigung, so bedürfe man dazu eines sichern Maasstabes. Dieser sey nur durch Kenntniß der in den einzelnen Landestheilen und Städten obwaltenden verschiedenen Verhältnisse zu gewinnen und ihn solle sein in letzter Sitzung gemachter und unterstützter Antrag verschaffen.

Es nimmt hierauf Herr Staatsminister von Zezschwitz das Wort, um zu äussern: Als das vorliegende Gesetz im Gesammtministerio berathen worden, habe auch er demselben beigestimmt, und es sey dieß aus folgenden Gründen geschehen. Die Sache lasse sich nämlich unter drei Gesichtspuncte fassen. Zuvörderst sey es im Allgemeinen wohl richtig, daß Rechte, die durch Gesetz gegeben worden, auch auf demselben Wege ohne Entschädigung aufgehoben werden könnten. Man müsse aber ferner fragen, ob eine solche Aufhebung auch da zulässig, wo es nicht klar zu erweisen, ob das betreffende Recht allein durch Gesetz oder zum Theil auch durch andere Rechtstitel entstanden sey. Hier müsse man trennen. Da, wo solche Rechte allgemein seyen, und im ganzen Lande bei gleichen Verhältnissen gleich bestünden, sey allerdings zu präsumiren, daß der Grund in einem Gesetze und nicht in andern Rechtstiteln liege. Das gelte aber namentlich vom Bierzwange, und selbst die Polizeiordnung von 1480. spreche für diese Ansicht. Hierauf sey das Gesetz basirt, welches Befugnisse, deren besonderer Titel sich nachweisen lasse, ausdrücklich ausnehme. Der dritte Gesichtspunct endlich sey der, wie es zu halten, wo Rechte, deren Grund lediglich im Gesetze liege, durch die Länge der Zeit oder sonst in das Eigenthum

übergegangen seyen. Allein auch hier könne man die Nothwendigkeit der Entschädigung nicht so unbedingt zugestehen. Gar manche Städte und Gegenden hätten bei der frühern Verfassung hinsichtlich der indirecten Abgaben Vortheile gehabt, die ihnen jetzt entgiengen, aber Niemand habe nach Abschluß des Zollverbandes eine Entschädigung für sie angesprochen.

Nachdem hiergegen Herr D. Deutrich bemerkt hat, daß das Gesetz eine allgemeine Ausnahme wegen der durch Privatrechtstitel erworbenen Bierzwangsrechte, in der von Herrn Staatsminister von Zezschwitz angegebenen Maase, keinesweges mache, äussert sich

Herr Vicepräsident D. von Ammon in folgender Maase: Die Bannrechte seyen Institute des Mittelalters, die ursprünglich ohne bestimmte räumliche Grenzen bestanden hätten, und nur nach und nach durch Kaiserliche Edicte in solche verwiesen worden seyen. Die Vertheilung des Eigenthums, welches sonst in großen Massen beisammen gewesen, unter Viele, die Entfesselung der Person und des Eigenthums von frühern Beschränkungen, die Ausbreitung der Gewerbe von den Städten auf das Land machten es nothwendig, daß die meisten Bannrechte fallen müßten, und dem entspreche der Gesetz-Entwurf. Er sey deshalb populär im edelsten Sinne des Worts, uneigennützig, denn er gewähre den Regalien keinen grössern Schutz als Privatgerechtsamen, und staatsklug, denn er beuge einer Menge von Prozessen vor. Dagegen finde er eine Schattenseite des Gesetzes darin, daß es blos da eine Entschädigung anordne, wo der durch Vertrag begründete Bierverlag einer Schankstätte in Frage sey. Er könne nämlich dem Grundsatze, daß ein Gesetz die durch Gesetz gegebenen Rechte ohne Entschädigung aufheben dürfe, nicht so unbedingt beistimmen. Der Satz möge wahr seyn, wo Concessionen vorlägen, die die Regierung aus freiem Antriebe gegeben habe, aber für unzulässig erkenne er ihn da, wo ein Rechtsverhältniß dem Gesetze schon vorausgegangen sey. In diesem letztern Falle spreche die Präsumtion für eine Erwerbung auf anderem Wege als dem des Gesetzes, zumal wenn, wie hier, das Recht ge- und verkauft und besteuert worden sey. Allgemeine Freiheit des Gewerbes sey trefflich, wenn von einer neuen Constituirung die Rede, aber wo sie auf bestehende Rechte treffe, da sey es ein Machtspruch, ein Eingriff in das Eigenthum, wenn man Entschädigung verweigere. Diese müsse vielmehr der gewähren, der das Recht zu stören beabsichtige. Sonach gehe sein Wunsch dahin, man möge

a.) das Gesetz dankbar erkennen und nicht ablehnen, wohl aber

b.) bei den §§. 1. bis 4. erwähnten Rechten auf Entschädigung bestehen und

c.) die Modalität dieser Letztern, die Mittel zu deren Gewährung, als Gegenstand der Verwaltung der Regierung anheimstellen.

Herr Graf von Hohenthal fügt den Gründen für die Nothwendigkeit einer Entschädigung noch bei, wie es im höchsten Grade unbillig seyn würde, wenn das Bierverlagsrecht der Rittergüter entschädigt, dagegen den Städten eine Vergütung ihres weit grössern Verlusts versagt werden sollte, und äussert sich sodann

Unterzeichneter dahin: Man habe in letzter Sitzung Seiten der Staatsregierung bezweifeln wollen, daß das Befugniß des Bierzwangs in das Eigenthum übergegangen sey. Jeder Zweifel werde aber schwinden, wenn man sich daran erinnere, daß mit Vorwissen und Genehmigung der höhern und höchsten Behörden hier und da Vergleiche über die Suspension und Aufhebung des Bierzwangs abgeschlossen worden seyen. Ueber polizeiliche Einrichtungen könne und dürfe sich Niemand vergleichen, nur über Rechte, die ihm als solche zustünden, und somit habe die Regierung vielfältig anerkannt, daß der Bierzwang als nutzbares Recht in das Eigenthum übergegangen sey. Nun sey aber die Aufhebung von Eigenthumsrechten ohne Entschädigung geradezu gegen den Sinn und Geist der Verfassungsurkunde, was insonderheit auch daraus hervorgehe, daß §. 28. des ursprünglichen Entwurfs der Constitution (Landtags-Acten d. a. 18$\frac{3}{3}$f. III. Seite 1384) nur von der Abtretung und Entschädigung des Eigenthums spreche, die Erwähnung der Rechte und Gerechtigkeiten im §. 31. der Verfassungsurkunde aber, auf welche man sonach einen besondern Werth gelegt habe, durch die Verhandlung mit den Ständen von 1831. aufgenommen worden sey, wie denn der Sinn jener Stände besonders auch die Erklärung in der Beilage der Schrift vom 19. Juli 1831. über §. 28. (Landtags-Acten d. a. 18$\frac{3}{3}$f. IV. Seite 1935) klar ausspreche. Sonach sey der Gesetz-Entwurf den Grundsätzen der Verfassung keineswegs gemäs. — Anlangend übrigens den Antrag des Herrn Vicepräsidenten von Ammon, so scheine derselbe mit dem des Herrn D. Deutrich zusammen zu fallen.

Für diesen letzterwähnten Antrag spricht sich auch Herr Geh. Rath von Zedtwitz aus, weil es sich nicht übersehen lasse, ob der Vorschlag der Deputation wirklich ganz passe. Entschädigung erheische der Bierzwang übrigens schon deshalb, weil er unter den Privilegien der Städte vielfach allerhöchste Bestätigung erlangt habe.

Herr Bürgermeister Bernhardi äussert hierauf den Wunsch, daß der Deutrich'sche Vorschlag mindestens die Aufhebung des Bierzwangs, der sich nun einmal nicht mehr halten lasse, nicht zu sehr verzögern möge, und beantragt deshalb,

dem Deutrichschen Antrage noch das Gesuch beizufügen, daß die Ermittelungen, welche man beabsichtige, möglichst beschleunigt werden möchten, und die Vorlegung des darauf zu gründenden Gesetzes noch im Laufe des jetzigen Landtags erfolgen möge.

Die beantragte Erörterung, ergegnet hierauf Herr Geh. Regierungsrath D. Merbach, solle sich auf die Verhältnisse aller Städte gegen das Land, gegen die Bewohner der Bannmeile, und wieder auf die in den Städten selbst zwischen Brauenden und Consumenten obwaltenden Einrichtungen beziehen. Diese Aufgabe sey aber von einem Umfange, der die ganze Sache gefährde, ja untergrabe und es sey vorauszusehen, daß jene Verhältnisse zu verschieden wären, um sie unter allgemeine Gesichtspuncte zu bringen. Der Plan, auf jene Erörterungen Grundsätze a posteriori zu bilden, sey unausführbar, der einzige Weg, der zum Zwecke führe, bestehe darin, Grundsätze a priori festzustellen, und ihre Anwendung im Wege der Verwaltung der Regierung zu überlassen.

Herr D. Großmann findet den einzigen rationalen Weg zur Entschädigung darin, daß man den zwanzigfachen Betrag des zu ermittelnden Werths zum Maasstabe der Entschädigung nehme, wogegen ihm indessen von mehrern Seiten eingehalten wird, daß eben die Ermittelung des wahren Werths die zu lösende schwierige Aufgabe sey.

Es sprechen sich demnächst noch Herr Graf von Hohenthal, Herr Amtshauptmann Freiherr von Biedermann und Herr Bürgermeister Schill dahin aus, daß bei der dringend zu wünschenden baldigen Aufhebung des auf keine Weise mehr zu haltenden Bierzwanges auf Vermeidung jeden Verzugs hingearbeitet werden müsse, und daß man in diesem Betracht selbst eine nicht auf feste Grundsätze basirte, wenn auch unzureichende Entschädigung allenfalls annehmen könne und müsse, um auf der einen Seite die Sache nicht wieder auf künftige Landtage zu verschieben, auf der andern aber auch die Staatskassen und die Contribuenten nicht zu sehr zu belasten.

In ähnlichem Sinne äussert sich Herr Bürgermeister Gottschald, der indessen die von Herrn D. Deutrich vorgeschlagene Ermittelung wegen der großen Verschiedenheit der einschlagenden Verhältnisse für unerläßlich erkennt, und erklärt sich sodann

Herr Staatsminister von Lindenau dahin: Daß die Regierung anfangs die Absicht gehabt habe, eine Entschädigung für die Aufhebung des Bierzwangs zu gewähren, sey wahr, allein sie sey bei fortgesetzter Erörterung der Sache von dieser Ansicht wieder abgegangen, insonderheit auch bestimmt durch das Beispiel anderer Staaten, die eine Entschädigung zwar ausgesprochen hätten, jedoch unter Modification, wo die Entschädigung völlig illusorisch geworden.

Im preuſſiſchen Staate namentlich habe nur ſelten eine Stadt den Beweis eines erlittenen Nachtheils unternommen, und dieß habe die Hoffnung begründet, daß die beabſichtigte Maasregel keinen wahren Nachtheil für die Städte herbeigeführt. Die Rittergüter aber würden entſchädigt durch den Gewinn der ihnen aus der Aufhebung des ſtädtiſchen Bierzwangs zukomme. — Es ſey von Unterzeichnetem der dem Geſetz-Entwurfe unterliegende Grundſatz als der Verfaſſung entgegen dargeſtellt worden, und zwar beſonders deshalb, weil die Regierung Verträge über Suspenſion und Aufhebung des Bierzwangs zugelaſſen. Dieß beweiſe aber nichts, denn man könne die Ablöſung geſetzlich beſtehender Rechte, ſo lange das Geſetz in Kraft ſey, geſtatten, ohne deshalb die Natur derſelben zu verändern. Das Zollgeſetz, ſo wie Beſtimmungen über die Erbfolge, den Zinsfuß, den Münzfuß und dergleichen mehr hätten weſentlichen Einfluß auf das Vermögen der einzelnen Staatsbürger, und doch werde hier Niemand an Entſchädigung denken. Wenn übrigens früher die Geſetzgebung auf dem Ermeſſen der Regierung allein beruhet habe, ſo gehe ſie jetzt auf conſtitutionellem Wege aus dem vereinten Willen aller Staatsgewalten und ſomit präſumtiv aus dem Willen des Volks hervor, und hier könne von Unrecht, Willkühr oder Tirannei nicht mehr die Rede ſeyn.

Nachdem Herr Stellvertreter D. Deutrich hiergegen darauf hingewieſen hat, daß zwiſchen formellem und materiellem Rechte ein weſentlicher Unterſchied ſey, und daß in dem vorliegenden Falle der §. 31. der Verfaſſungsurkunde die Freiheit der Geſetzgebung beſchränke, nimmt der Referent,

Herr von Carlowitz, das Wort und äuſſert: Man könne unbedenklich die Frage darüber, ob Rechte die blos auf Geſetz beruheten, auch ohne Entſchädigung durch Geſetz wieder aufgehoben werden dürften, auf ſich beruhen laſſen, da ſie bei der Entſcheidung über den Bierzwang ganz ohne Einfluß. Die Deputation leugne, daß dieſes Bannrecht auf Geſetz beruhe, ſie habe es für älter als die darauf bezüglichen Geſetze erklärt, und ſey noch keinesweges widerlegt. Anlangend den Deutrichſchen Vorſchlag, ſo ſey es zwar noch nicht klar, wie weit unbeſchadet deſſelben die Vorſchläge und Fragen der Deputation zur Erörterung und Abſtimmung gebracht werden ſollten, allein es ſtehe jedenfalls zu beſorgen, daß er großen Verzug in die Sache bringen, wohl gar die Regierung veranlaſſen werde, auf den alten Einwand der Unausführbarkeit der Entſchädigung zurückzukommen, wenn man es unterlaſſen ſollte, ihr beſtimmte Vorſchläge vorzulegen. Der Ammonſche Antrag ſcheine übrigens mit dem Deutrichſchen keinesweges ganz zuſammen zu fallen, da er der Regierung die ganze Sache in die Hand legen und nur die Nothwendigkeit der Entſchädigung ausgeſprochen wiſſen wolle. Beruhe demnächſt auch der von der Deputation vor-

geschlagene Entschädigungssatz von acht Groschen für den Kopf nicht auf einer festen Grundlage, so habe er wenigstens den Vorzug, daß man das der Staatskasse angemuthete Opfer übersehe, und solle er ja nur ein, den Beweis eines grössern Schadens nachlassender Vergleichsvorschlag seyn, den der Berechtigte annehmen könne oder nicht. Der Antrag des Herrn D. Großmann endlich werde mit dem von der Deputation nachgelassenen Nachweise eines grössern Schadens zusammenfallen, so fern der Herr Antragsteller nicht einen Vorschlag zu einer andern Werthsermittelung zu machen habe.

Indem sich nunmehr die Debatte über die Hauptpuncte zum Schlusse zu neigen scheint, entsteht die Frage, ob der Antrag des Herrn Stellvertreters D. Deutrich die Abstimmung über die von der Deputation Seite 301 und 302 unter 3. bis mit 10. aufgestellten Fragen ausschliesse, es erklärt aber

Herr D. Deutrich, wie er die Beschlußfassung über diese Puncte keineswegs zu hindern beabsichtige. Man möge sich immerhin über die Vorschläge der Deputation auch wegen der Art der Entschädigung erklären und solche im Falle der Genehmigung der Regierung mit hingeben, indem sein Wunsch nur dahin gehe, daß letztere diese Vorschläge nach dem Ergebnisse der anzustellenden Erörterungen prüfen, und nach Befinden andere bessere Modalitäten der Entschädigung den Ständen vorlegen möge.

Der Herr Präsident schließt hierauf die Debatte über die in den ersten beiden Fragen der Deputation enthaltenen Hauptpuncte, und bringt das zu dem Deutrichschen Vorschlage von Herrn Bürgermeister Bernhardi gestellte Unteramendement zur Unterstützung, welche dasselbe zahlreich erlangt.

Dagegen erklärt Herr Vicepräsident von Ammon einen besondern, von dem Deutrichschen Vorschlage abweichenden, Antrag nicht gestellt zu haben, Herr Superintendent D. Großmann aber nimmt seinen Antrag zurück, da er sich überzeugt, daß die Annahme eines Aversionalquanti, wie solches die Deputation vorgeschlagen habe, am besten und schnellsten zum Ziele führen dürfte.

Schlüßlich spricht nun noch der Herr Präsident seine Ansicht dahin aus: Ueber die Nothwendigkeit der Aufhebung des Bierzwangs, so wie darüber, daß solche nur gegen Entschädigung stattfinden solle, scheine man in der Kammer einig zu seyn. Die Regierung fürchte dagegen die Aufstellung von Grundsätzen, welche sie in der Fortbildung der Institutionen des Staats, in einer angemessenen Gesetzgebung hindern könnten, und allerdings müsse man niemals Principien annehmen, die hier hemmend entgegen treten könnten. Auf der andern Seite aber dürfe man auch nicht vergessen, was Recht und Billigkeit forderten, und da möge man bei dem gewohnten Principe der Gerechtigkeit, dem

Regierung und Stände in Sachsen huldigten, nichts fürchten. Ein Mittelweg zwischen beiden Extremen scheine also das Beste, und den rathe er an.

Indem das Präsidium nunmehr zur Fragstellung übergeht, zu welcher die Seite 301 flg. des Deputationsberichts unter 1. bis 16. angegebenen Puncte die Anleitung liefern, erneuert sich das im Anfange der heutigen Sitzung von Herrn Geh. Finanzrath von Polenz geäusserte Bedenken, daß nämlich nach Maasgabe des ersten Fragepunctes die Aufhebung des Bierzwangs ausgesprochen werden solle, bevor man noch durch das Ergebniß der Abstimmung über die übrigen Fragen wisse, unter welchen Modificationen solches beliebt werde. Auf den Antrag des Herrn Bürgermeisters Ritterstädt verwendet man sich daher zuerst zur zweiten Frage, welche nunmehr dahin lautet:

> Soll, im Falle der Aufhebung dieser Rechte, nicht nur für das auf einzelne Schankstätten beschränkte sondern auch für das allgemeine Bierverlagsrecht des platten Landes so wie für den städtischen Bierzwang Entschädigung gegeben werden?

Dieß wird
einstimmig
mit Ja beantwortet.

Indem man nun zur ersten Frage zurückgeht, erbittet sich Unterzeichneter darüber von dem Herrn Referenten eine Erläuterung, ob die hier wegen des auf einzelne Schankstätten beschränkten Bierverlagsrechts vorbehaltene Provocation und besondere Entschädigung blos bei denjenigen Schankstätten eintrete, bei denen das Bierverlagsrecht auf besondern Rechtstiteln beruhe, oder auch bei denen, wo das Bierverlagsrecht lediglich Ausfluß des allgemeinen Bierzwangs sey.

Der Herr Referent verweiset zur Antwort auf §. 4. des Gesetz-Entwurfs mit der Bemerkung, daß die Deputation die besondere Entschädigung und Provocation lediglich für das §. 4. sub b. bezeichnete Bierverlagsrecht beabsichtige.

Herr Geheimer Regierungsrath D. Merbach aber erklärt, daß an dieser angezogenen Gesetzstelle nur von dem Bierverlagsrechte einzelner Schankstätten die Rede sey, welches durch besondere privatrechtliche Erwerbstitel erweislich begründet worden sey.

Nachdem hierauf bemerkt worden ist, daß also auch nur ein solches Bierverlagsrecht bei der in der ersten Frage gemachten Ausnahme gemeint sey, spaltet man diese Frage selbst in zwei Theile, und es fragt der Herr Präsident zuerst:

> Soll der Bierzwang aufgehoben werden?

Nach einstimmiger Bejahung wird weiter gefragt:

Soll es bei dieser Aufhebung in der Regel einer Provocation nicht bedürfen, solche vielmehr nur bei dem auf einzelne Schankstätten beschränkten Bierverlagsrechte nothwendig seyn?

Auch dieß wird einhellig affirmirt, wie denn auch die dritte Frage:

Soll die Entschädigung für das allgemeine Bierverlagsrecht des platten Landes und den Bierzwang der Städte auf die Staatskassen übernommen werden?

eine einmüthige Bejahung findet.

Die vierte Frage wird in zwei Theile gespalten und lautet der erste derselben:

Soll es zunächst Sache jeder einzelnen Stadt selbst seyn, die auf sie fallende Totalsumme zu repartiren?

wogegen der zweite dahin geht:

Sollen für Fälle, wo brauende Bürgerschaft und Stadtcommun gemeinschaftlich an den Nutzungen des Bannrechts Antheil zu nehmen befugt sind, die etwa nöthigen besondern Bestimmungen gegeben werden?

Beide Fragen werden bejahet, erstere einstimmig, letztere mit 32 Stimmen gegen 1.

Indem man nun zu den nächstfolgenden Fragen gelangt, bemerkt Unterzeichneter, wie es jetzt an der Zeit zu seyn scheine, vor allen Dingen den Antrag des Herrn Stellvertreters D. Deutrich zur Abstimmung zu bringen, und es treten dem mehrere der Anwesenden bei.

Herr Staatsminister von Lindenau macht hierbei bemerklich, wie die Annahme des Deutrichschen Antrags, wenn sein Sinn anders dahin gehe, daß das von der Regierung nach dem Fragepuncte 15. zu erbittende Gesetz erst nach Vollendung der begehrten Ermittelung der Verhältnisse in allen Städten und Theilen des Landes vorgelegt werden solle, diese Gesetzvorlegung ganz gewiß über die Dauer des dermaligen Landtags hinausschieben werde.

Ob nun wohl Herr Stellvertreter D. Deutrich hierauf ergegnet, wie ja die Regierung vielleicht schon einen großen Theil der erforderlichen durch seinen Antrag verlangten Notizen besitzen dürfte, welche nur durch das etwa Mangelnde ergänzt zu werden brauchten, so erklären sich doch mehrere Stimmen gegen den durch den Antrag entstehenden Verzug, und es wird dieser Antrag,

mit 22 Stimmen gegen 11,

abgelehnt.

Schon im Laufe der dieser Abstimmung vorausgehenden Debatte hat Unterzeichneter sich den Antrag erlaubt, daß im Falle der Abwerfung des Deutrichschen Antrags die Regierung bei Vorlegung des zu erbittenden Gesetz-Entwurfs mindestens nicht unbedingt an die von der Deputation vorgeschlagene Modalität der Entschädigung gebunden, sondern ihr anheim gegeben werden möge, geeignetere Vorschläge zu machen, dafern ihr solche beigehen sollten. Zu diesem Ende schlage er denn vor, in die 15. Frage nach dem Worte: „Vorschläge" die Worte einzuschalten:

oder wenn ihr eine angemessenere Modalität der Entschädigung beigehen sollte, in deren Gemäsheit.

Dieß findet, nachdem die fünfte Frage:

Soll die Entschädigung nach der Kopfzahl der Pflichtigen unter der im Deputationsberichte näher angegebenen Modalität berechnet werden?

eine

einmüthige

Bejahung erlangt hat, zahlreiche Unterstützung sodann aber Annahme von allen Anwesenden.

Man verwendet sich nun zu der funfzehnten Frage, über deren Gegenstand man vor allen Dingen in Gewißheit gesetzt zu seyn wünscht, und es stellt solche das Präsidium unter Hinzunahme des Hartzischen Antrags in folgender Maase:

Soll die Staatsregierung ersucht werden, den dem Vierzwangsrechte angehörigen Theil des Gesetz-Entwurfs nach den von der Kammer bereits genehmigten oder noch zu genehmigenden Vorschlägen, oder wenn ihr eine angemessenere Modalität der Entschädigung beigehen sollte, in deren Gemäsheit umzuarbeiten und noch auf diesem Landtage den Ständen vorzulegen, wobei es sich natürlich von selbst versteht, daß das Nähere, und insbesondere die Berücksichtigung etwa vorhandener specieller Verhältnisse ihrer Erwägung anheim gestellt bleibt?

Sie wird

einstimmig

mit Ja beantwortet.

So kann man nun zur sechsten Frage fortschreiten, welche den Entschädigungssatz von 8 Groschen für jeden der Zwangspflicht unterliegenden Kopf betrifft.

Unterzeichneter spricht sich hierbei dahin aus: Dieser Satz sey offenbar viel zu gering. Man werde sich leicht davon überzeugen, wenn man erwäge, daß z. B. ein Ort von 100 Seelen an Entschädigung nicht mehr als 33 Thlr. 8 gr. — gewähren würde, was, nach Höhe eines dreiprocentigen Staatspapiers, eine jährliche Revenue von 1 Thlr. — — ergebe, und daß dabei auf Reisende, die in den Wirthshäusern an belebten Straßen so viel Bier consumirten, gar keine Rücksicht genommen sey. Auf den nachgelassenen Beweis eines grössern Nachtheils aber möge man sich ja nicht beziehen, da der Schaden erst nach und nach in seinem ganzen Umfange eintreten werde, wenn sich Brauereien in der Nähe der Städte bildeten. Er unterlasse es indessen für jetzt einen höhern Satz vorzuschlagen, da es zur Zeit an Unterlagen zu dessen Begründung fehle, weshalb er denn davon auch keinen Erfolg erwarte, und da ja die ganze Sache noch in die Hand der Regierung gelegt werde, die den Ruin ganzer Classen ihrer Unterthanen gewiß nicht wolle.

Herr Bürgermeister Gottschald schlägt vor, einen Satz gar nicht auszusprechen, die sechste Frage vielmehr nur dahin zu stellen, daß für jeden bei der Frage 5. bezeichneten Kopf eine Aversionalsumme bestimmt werde, deren Quantum dem Vorschlage der Regierung und dem künftigen Beschlusse der Stände vorbehalten bleibe und erlangt solches ausreichende Unterstützung.

Die Zeit gestattet indessen nicht mehr eine ausführliche Debatte über den sechsten Punct, und es befindet deshalb das Präsidium, die Sitzung hier aufzuheben, bestimmt auch zur Tagesordnung für morgen die Fortsetzung des heute berathenen Gegenstandes und die fernerweite Berathung des Criminalgesetzbuchs.

Vorstehendes hat niedergeschrieben

Ernst Gustav von Gersdorf. Ernst Friedrich Hartz,

Christian Friedrich Wehner. S. d. I. K.

Hans Adolph von Hartitzsch.

39.

Den 1. Februar 1837.

Gegenwärtig sind:

Se. Excellenz Herr Staatsminister von Lindenau,
Se. Excellenz Herr Staatsminister Nostitz und Jänckendorf,
Se. Excellenz Herr Geheimer Rath von Wietersheim,
Herr Geheimer Regierungsrath D. Merbach,
Herr Geheimer Justizrath D. Groß.

Die Versammlung besteht aus 38 Mitgliedern der ersten Kammer. Sie ge
nehmigt das über die gestrige Sitzung aufgenommene Protocoll und trä
sodann

121.

Schrift, die Protocollführung und den Druck der Landtags-Acten betreffend.

Herr Bürgermeister Ritterstädt die Schrift über das Königliche Decret, di
Protocollführung und den Druck der Landtags-Acten betreffend, im Ent
wurfe vor. Sie wird

einstimmig

genehmigt, und soll mittelst Protocollextracts an die zweite Kammer gelangen.

Man gelangt hierauf sofort zur

Tagesordnung

und somit

122.

Fortgesetzte Berathung des Vorberichts wegen Aufhebung der Bannrechte.

zur fortgesetzten Berathung des Vorberichts in Betreff der Aufhebung d
Bannrechte und insonderheit des Bierzwangs.

Man ist gestern bei der sechsten der von der Deputation Seite 301 f
ihres Berichts aufgestellten Fragen stehen geblieben und es war ein Antra
unterstützt worden, welchen Herr Bürgermeister Gottschald zu demselben g
stellt hatte.

Letzterer erklärt indessen diesen Antrag wieder fallen zu lassen, da die v
der Deputation proponirte Abfindung von 8 Groschen für den Kopf ja de
nur ein Vorschlag sey, dessen nähere Prüfung der Regierung überlassen s
und er sich durch den von Unterzeichnetem zum 15. Fragepuncte gemachten un
angenommenen Zusatz völlig beruhigt finde.

Vom Präsidio wird demnächst die Frage gestellt:

Soll ein Satz von acht Groschen für den Kopf als Aversionalsumme angenommen werden?

und erfolgt ein

einstimmiges

Ja.

Eben so wird die 7te Frage:

Soll Berechtigten, die sich hierbei nicht beruhigen wollen, noch ein anderes Mittel, ihren Schaden zu quantificiren, nachgelassen bleiben?

von

allen Anwesenden

bejahet.

Indem man nun zur 8ten Frage gelangt, welche die Art dieser Quantificirung des durch den Verlust des Bierzwangs erlittenen Schadens betrifft, bemerkt

Herr Stellvertreter D. Deutrich: Bei den über den vorliegenden Gegenstand früher, und namentlich im Jahre 1824., angestellten Erörterungen habe es sich ergeben, daß hier und da die Städte den Bierzwang in Bezug auf einzelne Brauereien gegen einen Canon oder selbst gegen gewisse Naturalleistungen aufgegeben hätten. Wo dieß der Fall sey, da falle jede Möglichkeit hinweg, den erlittenen Schaden auf dem von der Deputation vorgeschlagenen Wege zu quantificiren, es mache sich deshalb für solche Fälle eine besondere Bestimmung nöthig, und schlage er deshalb vor, der achten Frage noch die Worte beizufügen:

oder im Fall, daß der Bierzwang gegen einen Canon oder sonstige Abgaben oder Leistungen nicht ausgeübt worden, der Nachweis des durchschnittlichen jährlichen Verlusts.

Dieß findet die nöthige Unterstützung, es wird aber von mehrern Seiten dagegen eingehalten, daß es vielleicht noch viele andere Fälle geben dürfte, wo der Vorschlag der Deputation nicht ausreiche. Eben in Betracht dieser gedenkbaren Fälle habe die Deputation in die achte Frage die Worte „in der Hauptsache" aufgenommen und in dem Puncte d. Seite 296 des Deputationsberichtes, auf welchen sich die vorliegende Frage beziehe, heisse es ausdrücklich: „so wie den Ersatz des etwa sonst sich ergebenden erweislichen Schadens". Die Deputation schliesse demnach andere, als die von ihr speciell berührten, Verhältnisse keinesweges aus, und werde es Sache der Regierung seyn, solche in dem vorzulegenden Gesetz-Entwurfe so weit nöthig zu berücksichtigen.

Herr D. Deutrich findet sich durch diese Erklärung beruhigt, nimmt seinen Antrag zurück, und fragt sodann der Herr Präsident:

Soll das in der vorigen Frage erwähnte Mittel das von der Deputation in Vorschlag gebrachte, in der Hauptsache auf dem Nachweise einer durchschnittlichen Debitsberechnung beruhende, seyn?

welches

alle Anwesende

mit Ja beantworten.

Eben so erlangt die neunte Frage:

Soll der Berechtigte mit dieser Berechnungsart sowohl hinsichtlich seines Erbietens zu derselben als hinsichtlich des anzutretenden Nachweises des gehabten Schadens an eine einjährige präclusive Frist gebunden werden?

eine

einhellig

bejahende Antwort, welche auch der zehnten Frage:

Soll, wenn der Berechtigte auf diesem letztern Berechnungswege ein Minderes ausführt, ihm die Rückkehr zu der Entschädigung nach der Kopfzahl nicht mehr freistehen?

und zwar ebenfalls

einmüthig

zu Theil wird.

Dagegen erregt die nun folgende eilfte Frage, welche die Aufhebung des den Brauberechtigten innerhalb der Städte zustehenden Verbietungsrechts gegen Errichtung neuer Brauereien betrifft, eine umfängliche Debatte.

Zuvörderst erheben sich mehrere Sprecher gegen den, die Aufhebung des eben erwähnten Verbietungsrechts bezweckenden, Antrag der Deputation. Herr Bürgermeister Hübler führt in diesem Sinne namentlich an, daß hier ein Recht in Frage stehe, welches völlig privatrechtlicher Natur sey, und daher nach §. 31. der Verfassungsurkunde nur gegen volle Entschädigung aufgehoben werden könne. Diese auszumitteln werde aber, bei der so großen Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Städten, an Unmöglichkeit grenzen. Ueberdieß liege in der Sache die größte Unbilligkeit, da sie namentlich in kleinern Städten die Existenz der Brauberechtigten zu vernichten drohe. Ferner sey diese Aufhebung nicht nothwendig, da ja die Errichtung neuer Brauereien ohnehin auf Concessionsertheilung beruhe, und schon die Freiheit der Einbringung fremden Bieres in die Städte die Brauconsortien nöthigen werde, für zweckmäßige Einrichtungen und gutes Bier zu sorgen. Endlich dürfe man auch den politischen Ge-

sichtspunct nicht aus den Augen verlieren, daß gerade der hier vorliegende Gegenstand, wenn man ihn nicht auf sich beruhen lasse, die ganze Aufhebung der Bierbannrechte erschweren, aufhalten, wohl gar vereiteln dürfte.

Unterzeichneter bemüht sich, die von der Deputation für ihren Antrag angeführten Gründe zu widerlegen, indem er Letztern keinesweges im Geiste der Städteordnung begründet erachtet, das Bedenken, daß bei der Fortdauer der bisherigen Einrichtung Einheit und Betriebsamkeit im Brauwesen der Städte nicht möglich sey, durch die an vielen Orten bereits getroffenen Einrichtungen und gemachten Erfahrungen widerlegt findet, und eine Unbilligkeit zwar gegen die Brauconsorten, die mit vielen Kosten alle erforderlichen Einrichtungen getroffen hätten, nicht aber gegen die übrigen Städtebewohner erkennt. Er besorgt dagegen den Ruin vieler Brauberechtigten, die Verrückung des auf die Braugerechtigkeit gegründeten Steuerverhältnisses, und den empfindlichen Nachtheil, daß ein Gewerbe, welches jetzt Viele ganz oder zum Theil ernähre, bald allein in Hände weniger Reichen fallen dürfte.

Herr Secretär von Zedtwitz macht es gegen den Antrag der Deputation geltend, daß hier in der That von einer Verfügung über Eigenthumsrechte die Rede sey, für welche man eine Entschädigung anbiete, die vielleicht nicht den hundertsten Theil des wahren Werths erreiche, daß die Nothwendigkeit, erst Concessionen zu suchen, einen ausreichenden Schutz nicht gewähre, daß die auf den Brauhöfen versicherten Kapitale gefährdet würden, und daß es nicht Sache des Staats, sondern der einzelnen Städte sey, wie sie den ihnen in ihrer Totalität zustehenden Brauurbar exerciren wollten.

Herr Graf von Hohenthal bestätigt die Wichtigkeit des in Frage stehenden Rechts insonderheit für die kleinern Städte und erinnert an die auch in solchen vielfach bereits getroffenen zweckmäßigen Einrichtungen beim Brauwesen,

Herr Bürgermeister Schill verweiset insonderheit darauf, daß die Brauconsortien zu Treffung der erforderlich gewesenen verbesserten Einrichtungen große Kosten hätten aufwenden, meist bedeutende Schulden hätten contrahiren müssen, zu deren Deckung es bei Annahme des Deputationsvorschlags an Mitteln fehlen dürfte, ingleichen erinnert er an das Beispiel Baierns, wo die städtischen Brauereien trotz des aufgehobenen Bierzwangs noch mit Erfolg fortbestünden,

Herr von Ziegler gedenkt der großen Lasten, welche die Brauberechtigten in den Kriegsjahren zu tragen gehabt haben,

Herr von Polenz macht auf den großen Unterschied aufmerksam, welcher in der Concedirung neuer Brauereien in den Städten und auf dem Lande liege, so wie darauf, daß schon in der Gestattung der Einbringung fremden Biers

in die Städte ein ausreichendes Mittel liege, die Brauconsorten zur Erzeugung guten Bieres zu nöthigen,

Herr D. Großmann endlich bemüht sich, durch eine auf die Verhältnisse von Leipzig basirte Probeberechnung zu zeigen, wie die von der Deputation vorgeschlagene Entschädigung mit dem, was aufgegeben werden solle, in durchaus keinem auch nur entfernt angemessenen Verhältnisse stehe.

Dagegen sprechen sich nun auch wieder mehrere Stimmen für den Vorschlag der Deputation aus. Zuvörderst bemerkt Herr Domherr D. Günther, wie die Deputation ihren Vorschlag eben im Interesse der städtischen Braucommunen gemacht habe, deren Braunahrung rettungslos verloren sey, wenn man jenen Vorschlag nicht annehme. Jetzt würden sie noch im Stande seyn, ihren Verlust nach seinem wahren Werthe zu erweisen und ihn angemessen vergütet zu erhalten, während dieß später unmöglich werde, wenn erst die vor den Thoren der Städte zu errichtenden Brauereien den städtischen Brauurbar ruinirt haben würden. Also nur der Gerechtigkeit und Billigkeit entspreche der Vorschlag der Deputation, und möge man allenfalls die angebotene Entschädigung erhöhen.

Herr Bürgermeister Wehner glaubt zuvörderst eine in der Kammer obwaltende irrige Ansicht berichtigen zu müssen, indem die Deputation ja nicht die Braugerechtigkeit den Brauconsorten nehmen wolle, sondern nur das mit derselben verbundene Verbietungsrecht, welches übrigens factisch sogar unberührt bleibe, da neue Brauereien nicht errichtet werden sollten, dafern sich dazu nicht ein dringendes Bedürfniß zeige, welches nur dann eintreten könne, wenn entweder kein gutes Bier geliefert werde, oder die Seelenzahl so wachsen sollte, daß die Brauconsortien das erforderliche Bier nicht mehr schaffen könnten, so verlören die Brauberechtigten durch den Antrag der Deputation nichts, wohl aber sey dessen Abwerfung eine Ungerechtigkeit gegen alle übrigen Bewohner der Städte, die nun um Concedirung von Brauereien nicht nachsuchen dürften, was doch jedem Landbewohner frei stehe, und die, in so fern sie nicht im Stande wären, sich Landbier im Ganzen einzulegen, das städtische Bier consumiren müßten, es möge auch noch so schlecht seyn. Endlich enthalte der Vorschlag indirect eine Wohlthat für die Brauberechtigten der Städte selbst. Es werde nämlich in der Aufhebung ihres Verbietungsrechts das beste Mittel liegen, sie zur Erzeugung guten Biers zu nöthigen und nur dieß sichere ihnen nach der unabwendbaren Aufhebung des Bannrechts den Absatz, der, einmal verloren, wenn man auch später noch so gutes Bier braue, nicht wieder zu erlangen stehe.

Unbekannt mit den Verhältniſſen der Städte hinſichtlich des Brauurbars, bemerkt hierauf Se. Königliche Hoheit Prinz Johann, befinde er ſich über ſeine Abſtimmung in Verlegenheit, da die Anſichten der den Städten angehörenden Kammermitglieder unter ſich ſelbſt getheilt ſeyen. Wie dem aber auch ſey, ſo thue man doch der Deputation Unrecht, einmal indem man von mehrern Seiten anzunehmen ſcheine, daß ſie volle Freiheit des Braugewerbes einführen wolle, während ſie im Gegentheile die Bewilligung von Conceſſionen mehr als ſelbſt der Geſetz-Entwurf beſchränke und dann, indem man ſie unbillig gegen die Brauberechtigten nenne. Dieß ſey ſie nicht, denn die Frage ſtehe nur, ob das Conceſſionsrecht der Regierung bis vor die Thore der Städte oder bis in dieſe hinein ſich erſtrecken ſolle. Die Brauberechtigten behielten in jedem Falle ihr Recht zu brauen, und erlitten ſie einen, das angebotene Averſum überſteigenden, Verluſt, ſo bleibe ihnen deſſen Nachweis und der Anſpruch auf dem gemäße Entſchädigung unbenommen.

Herr Bürgermeiſter Ritterſtädt verſichert, wie es keinesweges in der Abſicht der Deputation liege, den Brauberechtigten zu ſchaden, um andere Städtebewohner zu begünſtigen. Alles komme darauf an, wie man ſich die künftige Ausübung des Conceſſionsrechts denke, und bei dieſer Ungewißheit liege der Deputation daran, durch ihren Vorſchlag mindeſtens zu bewirken, daß die Bewohner der Städte nicht ſchlechter geſtellt würden, als die des Landes. Endlich möge man bedenken, daß das angebotene Ablöſungsquantum nicht blos 2 Groſchen, ſondern 10 Groſchen für den Kopf betrage.

In ähnlicher Weiſe äuſſert ſich auch der Herr Referent. Er erkennt das Gewicht der für und wider die Anſicht der Deputation angeführten Gründe, die auch bei dieſer letztern bereits zur Sprache gekommen ſeyen, und es lange zweifelhaft gemacht hätten, wohin ſich die Majorität derſelben erklären werde. Gerechtigkeit ſey übrigens das Ziel der Deputation geweſen, und die Beſorgniß, am Ende ungerecht gegen die zum Brauen nicht befugten Bewohner der Städte zu werden, habe den Ausſchlag gegeben. Vollſtändige Entſchädigung werde gewährt, ſobald der Verluſt nachgewieſen werden könne, der Vorſchlag der 2 Groſchen ſey nur das Erbieten zu einem Vergleiche.

Gegen die Anſicht der Deputation erklärt ſich ſodann Herr Geheimer Rath von Wietersheim. Es handele ſich, bemerkt er, hier um einen wahren Eingriff in Privatrechte. Der ſey nur zuläſſig, wenn ihn das öffentliche Intereſſe oder wie §. 31. der Verfaſſungsurkunde ſage, dringende Nothwendigkeit gebiete. Hier liege indeſſen keins von beiden vor. Die Zahl der Brauenden in den Städten ſey weit eher zu groß als zu klein, und es könne

nicht im öffentlichen Interesse liegen, sie zu vermehren, da man eher deren Verminderung zu wünschen habe. In vielen Städten sey daher auch die Ausübung des Brauurbars bereits auf wenige Einzelne übertragen worden, und meist nur in kleinern Städten lege man noch einen Werth auf das Reihebrauen, welcher seine Erklärung zum Theil in dem damit verbundenen Schanke finde. Die Deputation müsse nun entweder ein Concessionssystem oder die völlige Freiheit des Braugewerbes im Auge haben. Ersteres werde keinen Erfolg haben, da man, wie bemerkt, die ohnehin zu große Zahl der Brauenden doch nicht noch vermehren könne, Letztere sey ganz unausführbar bei einem Gewerbe, das zu seiner Einrichtung so großen Aufwand erheische. Volle Freiheit könne nur zur Unterdrückung des Aermern durch den Reichen, und dieses Letztern wiederum durch den noch Reichern führen. Um das Braugewerbe zu heben, verlange der Eine mehr Concurrenz, der Andere weniger. Keins von beiden sey richtig, denn die Aufhebung des Bierzwangs genüge, um die Industrie zu wecken, und das Beispiel von Dresden und Altenburg zeige, daß diese Aufhebung durch die grössere Freiheit vergütet werde.

Nachdem hierauf die Gegner des Deputationsvorschlags bemerklich gemacht haben, wie die gestattete Nachweisung eines grössern Verlusts völlig illusorisch sey, da sich vielleicht erst nach Ablauf der zur Norm dienenden fünf Jahre neue Brauereien in den Städten bildeten, der zu quantificirende Verlust also erst nach Ablauf der Frist einzutreten beginne, äussert

Herr Stellvertreter **D.** Deutrich, wie bei der Ungewißheit des Erfolgs, den die Aufhebung der Bannrechte haben werde, die von Herrn Domherrn **D.** Günther aufgestellte Schlußfolge mindestens sehr zweifelhaft sey, und das um so mehr, als man von der Regierung hoffen müsse, daß sie von dem Concessionsbefugnisse nicht in einer Weise Gebrauch machen werde, welche den Ruin der städtischen Brauberechtigten herbeiführen müßte.

Zuletzt erklärt sich noch Herr Bürgermeister Bernhardi gegen den Vorschlag der Deputation, indem er nicht absehe, wie die Staatskasse dazu komme, die Brauberechtigten zum Vortheile der übrigen Städtebewohner zu entschädigen, demnächst hier eigentlich nur ein gravamen de futuro vorliege, er es unbillig finde, daß man die Brauberechtigten, die doch auch Steuercontribuenten seyen, zum Beitrage zu ihrer eigenen Entschädigung mittelbar mit anstrenge, endlich die Städteordnung die Brauconsortien als besondere Genossenschaften anerkenne.

Als nun, nach Schluß der Debatte, der Herr Präsident die Frage stellt:

> Soll auch das §. 2. sub a. erwähnte Recht unter den von der Deputation näher angegebenen Bestimmungen gesetzlich abgelöset werden?

wird solches,

mit 32 Stimmen gegen 4,

verneint, und gelangt man zum zwölften Fragepuncte, welcher die Concessionsertheilung betrifft.

Herr Geheimer Regierungsrath D. Merbach äussert hierbei: Wenn in diesem Puncte die Erhebung eines Concessionsgeldes in Erwähnung gebracht werde, so entstehe die Frage, ob dieß ein nur einmal zu entrichtendes Bezeigungsquantum oder ein fortgehender jährlicher Canon seyn solle. Ersteres sey unbedenklich, Letzteres aber durch §. 1. des Gewerbe- und Personal-Steuergesetzes vom 22. November 1834. ausdrücklich untersagt.

Der Zweck der Deputation, ergegnet der Herr Referent, sey nur dahin gegangen, die Concessionsertheilungen an eine erschwerende Bedingung zu binden, und könne es gleich seyn, auf welchem der beiden von Herrn D. Merbach bezeichneten Wegen dieß erreicht werde.

Unterzeichneter erlaubt sich hierbei noch zu bemerken: In den Motiven des Gesetzes habe sich die Regierung dahin erklärt, wie sie Concessionen wenigstens für jetzt nur in Fällen eines wirklichen Bedürfnisses zu ertheilen beabsichtige. Damit erkläre sich indessen die Deputation Seite 299 nicht befriedigt, sondern sie verlange ausdrücklich, daß Concessionen nicht ohne dringendes Bedürfniß ertheilt werden sollten. Hiermit harmonire indessen nicht, daß in dem zwölften Fragepuncte wieder auf die Motiven verwiesen werde, was der vorhin erwähnten Ansicht der Deputation widersprechen würde. Dieß mache nun eine veränderte Fassung der Frage wünschenswerth und scheine es ganz angemessen, wenn überdieß noch bestimmt würde, daß vor Ertheilung von neuen Concessionen jedesmal noch diejenigen gehört werden sollten, welchen früher die Ausübung des Bierzwangs an dem betreffenden Orte zugestanden habe, wodurch indessen keinesweges ein Widerspruchsrecht eingeräumt werden solle. In diesem Sinne stelle er denn den Antrag:

> man möge eine Bestimmung des Inhalts in das Gesetz aufnehmen, daß neue Concessionen zur Betreibung des Braugewerbes nur bei nachgewiesenem dringenden Bedürfnisse ertheilt werden möchten, und auch dann nur, wenn vorher diejenigen gehört worden, welche früher zur Ausübung des Bierzwangs an dem betreffenden Orte berechtigt waren.

Dieß findet zahlreiche Unterstützung, und erklärt sich der Herr Referent für den Antrag, so wie auch Herr Staatsminister Nostitz denselben unbedenklich findet, da den früher Berechtigten ein Recht zum Widerspruche nicht zugestanden werden solle.

Der Herr Präsident stellt hierauf, unter Vorbehalt des Hartzischen Antrags, die Frage:

Sollen die in den Motiven angegebenen beschränkenden Bestimmungen der Concessionsertheilung des Braugewerbes in das Gesetz selbst mit aufgenommen und soll bei Ertheilung der Erlaubniß ein angemessenes Concessionsgeld erhoben werden?

und wird solches,

mit 34 Stimmen gegen 1,

bejahet, worauf denn auch die anderweite Frage:

Soll der von dem Secretär der Kammer, Hartz, vorgeschlagene Zusatz in das Gesetz aufgenommen werden?

bejahende Antwort von

allen Anwesenden

erlangt, wodurch sich denn die bei der vorhergehenden Frage erwähnten in den Motiven angegebenen beschränkenden Bestimmungen modificiren.

Nachdem hierauf der Herr Referent den noch übrigen, am 25. v. M. nicht vorgetragenen Theil des Deputationsberichts vorgelesen hat, gelangt man zum 13ten Fragepuncte, welcher die Abänderung des §. 4. des Gesetz-Entwurfs betrifft.

Herr Geheimer Regierungsrath D. Merbach vermag sich mit dem Antrage der Deputation wegen Weglassung einiger Worte aus dem oben erwähnten Paragraphen nicht einzuverstehen, indem nicht jedes Bierverlagsrecht einzelner Schankstätten, welches vielleicht nur in einer Anmaasung des angeblich Berechtigten bestehe, der Ablösung bedürfe, sondern nur ein solches, welches auf erweislichem Rechtstitel beruhe, der denn natürlich, da es hier kein allgemeines Gesetz gebe, ein privatrechtlicher seyn müsse.

Hiermit ist nun zwar der Herr Referent in soweit einverstanden, als natürlich nur ein wirklich bestehendes, nicht ein blos widerrechtlich angemaßtes Bierverlagsbefugniß der Entschädigung unterworfen seyn könne, er findet indessen die angefochtenen Worte aus den im Berichte angegebenen Gründen bedenklich und überflüssig und wird sodann die Frage:

Sollen die §. 4. ersichtlichen Worte „und beruht —— Erwerbstitel" ausfallen?

von

allen Anwesenden

mit Ja beantwortet.

Unterzeichneter äussert hierauf: Die Bestimmung des §. 4. sub b. gehe, so wie der Gesetz-Entwurf laute, lediglich auf die Landbrauereien. Nun lasse sich

aber denken, daß ganz ähnliche Verhältnisse und Rechte auch bei den städtischen Brauereien und für dieselben vorkommen könnten, und solchen Falls werde ein ganz gleicher Grund der Ablösung vorliegen. Dieß könne namentlich sehr leicht bei den zu den Städten gehörenden aber ausserhalb der Meile gelegenen Dörfern vorkommen, und er trage deshalb darauf an,

es möge die Bestimmung des §. 4. sub b. auch auf das sich auf einzelne Gasthöfe oder Schankstätten erstreckende Bierverlagsrecht der städtischen Brauereien ausgedehnt werden.

Dieß wird unterstützt und sodann die Frage:

Tritt die Kammer dem so eben gemachten Antrage ihres Secretärs, Hartz, bei?

mit einem

einstimmigen

Ja beantwortet.

Es erbittet sich hierauf Herr Graf von Hohenthal das Wort, um zu erinnern: Nach den Bestimmungen des §. 5. solle die Ablösung des Bierverlagsrechts einzelner Schankstätten nicht nach dem vollen Betrage des davon bezogenen reinen Gewinns, sondern nur nach Höhe eines Sechstheils bis höchstens eines Drittheils desselben bestimmt werden Das scheine ihm ungerecht, da hier von einem rein privatrechtlichen Verhältnisse die Rede sey. Von der Richtigkeit seiner Bemerkung werde man sich noch mehr überzeugen, wenn er anführe, wie ihm ein Fall bekannt sey, wo ein Kretscham von der Gutsherrschaft um etwa den dritten Theil des wahren Werths veräussert worden sey, lediglich weil man darauf die Verpflichtung gelegt habe, alles Bier von der verkaufenden Herrschaft zu nehmen, oder wenn bei derselben Bier nicht zu erlangen stehe, an sie eine Abgabe von 6 Groschen für jede Tonne eingelegten fremden Biers zu zahlen. Sollte nun hier im Falle der Ablösung eines Rechts, gegen welches allein der Kaufpreis so niedrig gestellt worden sey, nur ein Theil des wahren Nutzens vergütet werden, so hebe man offenbar die Bedingung auf, unter welcher allein ein so äusserst geringer Kaufpreis habe stipulirt werden können, und die Benachtheiligung sey klar. Er trage deshalb darauf an, zu bestimmen,

daß die durch §. 5. zu normirende Entschädigung dem vollen Betrage des von dem Bierverlagsrechte bezogenen Nutzens gleichgestellt werde.

Dieß erlangt indessen die nöthige Unterstützung nicht, die gestellte vierzehnte Frage aber:

Soll die §. 5. erwähnte Entschädigungsart mittelst Zapfengeldes in Wegfall kommen?

wird

einstimmig

bejahet.

Da nun die funfzehnte Frage bereits gestern beantwortet worden, so ist nur noch die letzte, sechzehnte übrig. Sie lautet:

Soll die Deputation ermächtigt werden, unerwartet der Vorlage eines neuen Gesetzes in Betreff des Bierzwangs und der Erklärung der zweiten Kammer den übrigen Theil des Gesetz-Entwurfs zum Gegenstande einer besondern Berichtserstattung zu machen?

und wird wiederum

einmüthig

mit Ja beantwortet.

Eine Discussion über die übrigen den Bierzwang betreffenden Paragraphen des Gesetz-Entwurfs, über welche sich die Deputation nicht verbreitet, erachtet man nicht für nöthig, und wird auf eine dießfallsige den §. 8. betreffende Anfrage des Herrn von Posern ergegnet, daß sich hierzu bei künftiger Berathung des vorzulegenden anderweiten Gesetzes Gelegenheit ergeben werde.

Vom Präsidio wird nunmehr bemerkt, wie es ihm nothwendig scheine, vor allen Dingen noch eine durch Namensaufruf zu beantwortende Hauptfrage zu stellen, auch die Sache vor allen Dingen und eher eine Schrift abgehen könne, an die zweite Kammer zu bringen, und ist man hiermit allgemein einverstanden. Ein gleiches Einverständniß auch Seiten des noch anwesenden Herrn Regierungscommissars D. Merbach findet, auf Anregung des Unterzeichneten, darüber statt, daß die dermalige Abstimmung durch Namensaufruf der Entschliessung über das künftig vorzulegende Gesetz wegen Aufhebung des Bierzwangs nicht präjudicire, vielmehr die Abstimmung darüber, und die Annahme oder Verwerfung desselben völlig frei bleibe, wenn es auch ganz in Gemäsheit der jetzt beschlossenen Anträge ausfallen sollte.

Als hierauf der Herr Präsident fragt:

Genehmigt die Kammer nunmehr die bei den einzelnen Puncten in der vorliegenden Angelegenheit gefaßten Beschlüsse auch in ihrer Totalität?

so wird solches beim Namensaufrufe durch ein

einstimmiges

Ja beantwortet, und sollen nunmehr die aufgenommenen Protocolle an die zweite Kammer gebracht werden.

Auf den zweiten Gegenstand der heutigen Tagesordnung überzugehen, gestattet die Zeit nicht mehr. Der Herr Präsident hebt deshalb die Sitzung auf,

und bestimmt zur Tagesordnung für morgen die fernerweite Berathung des Criminalgesetzbuchs.

Bemerkt von

Ernst Gustav von Gersdorf.
Alexander August von Einsiedel.
Wilhelm von Polenz.
Ernst Friedrich Hartz, S. d. I. K.

40.

Den 2. Februar 1837.

Gegenwärtig ist:
Herr Geh. Justizrath D. Gross.

Nachdem die anwesenden 34 Mitglieder der ersten Kammer das über die gestrige Sitzung aufgenommene Protocoll genehmigt haben, wird

123.

Vortrag aus der Registrande.

vorgetragen, daß unter

Num 99. ein Gesuch der Vorstände der homöopathischen Heilanstalt zu Leipzig, Herrn D. Hartmanns und Consorten, eingegangen sey, worinn dieselben zur fernern Erhaltung gedachter Anstalt um eine Beihülfe von jährlich 300 Thlr. — — aus Staatskassen bitten.

Herr Superintendent D. Großmann schildert die bisherige Wirksamkeit der homöopathischen Heilanstalt in Leipzig, bemerkt, daß sie, während sie bis jetzt lediglich durch freiwillige Beiträge erhalten worden sey, gegenwärtig in Gefahr sey, aus Mangel an Mitteln nicht mehr fortbestehen zu können. Er finde sich übrigens bewogen, die Petition zu der seinigen zu machen.

Ob nun wohl hiernach die Sache zur dritten Deputation abzugeben wäre, halten doch mehrere Anwesende dafür, daß der Gegenstand zum Budjet gehöre, und da dieses zuerst in der zweiten Kammer vorkommt, so beschließt man,

die Petition ohne Weiteres mittelst Protocollextracts an die zweite Kammer gelangen zu lassen, mit der Bitte, sie seiner Zeit mit den Berathungen über den betreffenden Theil des Budjets wieder zur ersten Kammer zurückzugeben.

Es hat ferner unter

Num. 100. Herr Hempel auf Ohorn gebeten, seine in Betreff der ihm verweigerten Entlassung des Communeinnehmers zu Ohorn schon bei voriger Ständeversammlung überreichte Reclamation zu erledigen. Diese Sache wird an die vierte Deputation verwiesen, welche auch die frühere Reclamation zu bearbeiten gehabt hat.

124.

Beurlaubungen, Entschuldigungen.

Als unwohl entschuldigt ist heute Herr Rittmeister von Hartitzsch, beurlaubt wird für heute, morgen und übermorgen Herr Graf von Hohenthal.

Gelangt zur

Tagesordnung.

125.

Fortgesetzte Berathung des Criminalgesetzbuchs.

fährt man in der am 23. v. M. abgebrochenen Berathung des Criminalgesetzbuchs fort und beginnt mit

Art. 242. welcher unverändert und

einstimmig

angenommen wird.

Bei

Art. 243. hat Unterzeichneter laut der Beilage des Protocolls vom 23. v. M. Num. 67. darauf angetragen, Zeile 2. nach dem Worte „Waaren" die Worte:

zum Wiederverkauf

einzuschalten, und er führt zur Erläuterung dieses Antrags an: Wenn Jemand, obwohl insolvent, doch die zur Bestreitung seines täglichen Bedarfs erforderlichen Lebensmittel oder andere Waaren auf Credit nehme, so würde er nach den Worten des Artikels mindestens 8 Wochen, nach dem Vorschlage der Deputation mindestens 4 Wochen Gefängniß zu erwarten haben. Dieß könne aber wohl der Sinn des Gesetzes nicht seyn, das in der ersten Bestimmung des Art. 243. doch nur das betrügliche Aufborgen treffen solle. Bei Waaren trete solches nun nur dann ein, wenn der Schuldner durch deren Wiederverkauf sich Geld verschaffen wolle, und dieß sey der Sinn des Amendements, welches übrigens so gestellt worden, daß es eben so auf Kaufleute als andere Personen passe.

Nachdem der Antrag unterstützt worden ist, erheben sich mehrere Stimmen gegen denselben. Obwohl, führen sie an, der von dem Antragsteller angeführte

Fall den Worten nach unter die Strafbestimmung des Artikels zu fallen scheine, so werde doch jeder vernünftige Richter ermessen, daß hier die Strafe nicht eintreten könne, und bedürfe es sonach einer beschränkenden Erläuterung nicht. Dagegen schliesse der vorgeschlagene Zusatz allerdings Fälle aus, welche unbezweifelt bestraft werden müßten, z. B. wenn ein Zahlungs-Unfähiger theure Weine oder andere entbehrliche Luxusartikel in großen Quantitäten zur eigenen Consumtion entnehme, oder wenn nicht Waaren zum Wiederverkauf, wohl aber Materialien zur Verarbeitung auf Credit in bedeutendern Massen erkauft würden. Andere finden selbst den von Unterzeichnetem aufgestellten Fall zur Bestrafung geeignet, da immer eine Täuschung des Credits vorliege und der, welcher sich nicht selbst ernähren könne, sich an die Armenanstalten zu wenden habe.

Herr Domherr D. Günther findet zwar die Idee des Amendements richtig, hält es aber nicht für zur Aufnahme geeignet, so lange nicht im Artikel selbst ein gehöriger Unterschied zwischen betrügerischem Aufborgen, leichtsinnigen Schuldenmachen und dem von Unterzeichnetem angeführten Falle gemacht werde, was aber freilich eine Umarbeitung des ganzen Artikels erheischen würde.

Unterzeichneter findet sich, da er nach diesen Ergegnungen auf eine Annahme seines Antrags nicht hoffen darf, bewogen, letztern zurück zu nehmen, und wird sodann der Antrag der Deputation wegen Herabsetzung des Minimi der Strafe auf 4 Wochen Gefängniß

einhellig

genehmigt.

Herr D. Großmann äussert hierauf, wie ihm die im Fortgange des Artikels zu findenden Bestimmungen, wegen des durch zu großen Aufwand und zu hohe Speculationen herbeigeführten Banquerotts bedenklich schienen, theils weil die Strafe von dem Erfolge abhängig gemacht werde, theils weil beide angeführten Bestimmungen zu vag seyen, und namentlich die letzte derselben den Speculationsgeist fessele. Er faßt indessen Beruhigung, als ihm eingehalten wird, daß hier von einem culposen Vergehen die Rede sey, welches allerdings nur dann der Strafe unterliege, wenn es einen nachtheiligen Erfolg gehabt habe, und daß der Richter jedesmal zu ermessen habe, ob und in wie weit das vorliegende Factum strafbar sey oder nicht.

Der Art. 243. findet hierauf,

mit 32 Stimmen gegen 2,

Annahme und gelangt man zu

Art. 244. welchem Unterzeichneter laut der Beilage des Protocolls vom 23. Januar Nr. 67. in der vorletzten Zeile nach dem Worte „gerichtlich" die Worte:

oder mindestens seinen Gläubigern privatim,

eingeschaltet zu sehen wünscht.

Zur Bevorwortung führt er an, daß man im Interesse der Gläubiger wie der Schuldner die aussergerichtliche Beseitigung der Schuldenwesen wünschen müsse und daß diese fast ganz unmöglich gemacht, mindestens erschwert und mit Strafe bedroht würden, wenn der Artikel keinen Zusatz erhalte.

Das Amendement findet hierauf zwar die erforderliche Anzahl von Fürsprechern, es erklären solches jedoch mehrere Stimmen für unnöthig und bedenklich. In diesem Sinne führt insonderheit

Herr Geh. Justizrath D. Gross an: Die ganze Bestimmung sey keine neue, sondern im Banqueroutiermandate schon da, es sey auch deren Beibehaltung ohne die vorgeschlagene Beschränkung um so nothwendiger, als die aussergerichtliche Anzeige der Insolvenz den vorliegenden Zweck nicht erfülle, weil trotz derselben der insolvente Schuldner in der Regel in der Disposition mit seinem Geschäfte und Vermögen nicht gehindert werde. Ueberdieß würde es bedenklich seyn, Bestimmungen in Bezug auf den aussergerichtlichen Accord hier aufzunehmen, da es darüber zur Zeit noch an allen Vorschriften fehle. Endlich solle nach dem Sinne der Regierung die ganze Disposition des Artikels blos da zur Anwendung kommen, wo der Concurs wirklich ausbreche, wogegen von Fällen, wo ein Accord abgeschlossen werde, gar keine Notiz genommen werden solle.

Diesen Gründen fügen Herr Bürgermeister Schill und Herr Secretär von Zedtwitz noch bei, daß der Vorschlag des Unterzeichneten leicht zur Umgehung des ganzen Gesetzes führen könne, wenn der Schuldner blos einem oder zweien seiner weit entfernten Gläubiger seine Lage zu eröffnen brauche, um sich straflos zu machen, und lasse sich übrigens absehen, daß die vorliegende Strafbestimmung keinen Schuldner, der einen Accord zu Stande zu bringen hoffe, abhalten werde, ihn zu versuchen. Wohl aber sey es rathsam, daß man das Interesse des Schuldners an der Abschliessung des Accords erhöhe, damit er um so eher annehmliche Procente biete.

Gestützt auf die Erklärung des Herrn D. Gross, daß der ganze Artikel blos dann zur Anwendung kommen solle, wenn wirklich der Concurs ausbreche, schlägt Se. Königliche Hoheit Prinz Johann vor, die ersten Worte des Artikels so zu fassen:

Hat ein in gerichtlichen Concurs verfallener Schuldner u. s. w.

Er nimmt indessen den Antrag wieder zurück, da Unterzeichneter dagegen bemerklich macht, daß er die Bestrafung für den Fall nicht ausschliesse, wo ein Accord zwar tempestiv versucht, sodann aber nicht zu Stande gebracht werde.

Inzwischen findet der Antrag des Unterzeichneten auch mehrere Vertheidiger, und führt insonderheit Herr Domherr D. Günther an: Der Artikel, so wie er im Entwurfe stehe, störe allerdings jeden Accord, da es allemal einzelne Gläubiger geben werde, die nicht, oder mindestens nicht sobald einwilligten, und da, wenn vor deren Beitritt eine Messe herannahe, der Schuldner selbst seine Insolvenz gerichtlich anzeigen und so den Vergleich vereiteln solle. Die Gebahrung mit seinem Vermögen zum Nachtheile der Gläubiger, deren Verhinderung ganz in der Macht jedes Einzelnen stehe, sey durch andere Bestimmungen des Criminal-Gesetzbuchs verpönt, und die Erfahrung lehre, daß sich die Nachricht von der Insolvenz eines Kaufmanns, wenn sie auch nur einem Einzelnen bekannt sey, sehr schnell in der Handelswelt verbreite. Daß die im Artikel zu findenden Bestimmungen bereits gesetzlich bestünden, sey wahr, die Praxis habe sie aber als unpassend und unausführbar schon längst abolirt oder doch sehr gemildert.

In gleichem Sinne erklären sich die Herren Bürgermeister Hübler und Ritterstädt, und es trägt letzterer nicht nur darauf an, in dem Hartzischen Amendement zu sagen „seinen sämmtlichen Gläubigern", sondern er nimmt auch neben diesem letztern den Vorschlag Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Johann wieder auf, was auch Herr Domherr D. Günther thut.

Nachdem nun letzterer genügend unterstützt worden ist, verschreitet das Präsidium zur Abstimmung, bei welcher der Vorschlag Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Johann

einstimmig

angenommen, der des Unterzeichneten aber,

mit 22 Stimmen gegen 12,

verworfen wird.

Den Artikel selbst genehmigen

33 Stimmen gegen 1.

Den

Art. 245. theilt der Herr Referent beim Vortrage in zwei Theile, und bemerkt zu dem ersten derselben, welcher bis zu den Worten „zu bestrafen" reicht, wie er sich aus den Bemerkungen der Deputation der zweiten Kammer überzeugt habe, daß doch wohl eine Abänderung nothwendig sey. Er schlage deshalb vor, den ganzen Artikel in der Maase umzugestalten, wie solches die Beilage dieses Protocolls Nr. 69. ersehen läßt.

Dieß wird, soviel zuvörderst den ersten Theil des Artikels betrifft, zahlreich unterstützt, und obwohl

Herr Geheimer Justizrath D. Groß bemerkt, daß der im Eingange gebrauchte Ausdruck „betrügliche Handlungen" zu weit reichen dürfte,

mit 31 Stimmen gegen 1,

angenommen.

Hierdurch ist der Antrag der Deputation unter a. Seite 142 und 143 ihres Berichts bereits mit angenommen, der Antrag der Deputation unter b. wegen Erhöhung des Maximi der Strafe auf 6 Jahre Arbeitshaus aber wird,

von 29 Stimmen gegen 3,

ebenfalls angenommen.

Anlangend nun den zweiten Theil des Artikels, so hat auch für diesen Se. Königliche Hoheit Prinz Johann laut der Beilage 69. eine veränderte Fassung vorgeschlagen, deren Zweck hauptsächlich dahin geht, es deutlicher, als im Entwurfe geschehen, auszudrücken, daß die Bestimmung wegen flüchtiger Schuldner auch auf Nichtkaufleute anwendbar seyn soll. Auch wird darinn die Strafe im Maximo bis zu 6 Jahren Zuchthaus zweiten Grades erhöht, um gleichen Schritt mit der beim ersten Abschnitte des Artikels angenommenen Erhöhung zu halten.

Der Vorschlag wird unterstützt und, nachdem sich auch der anwesende Herr Regierungscommissar mit demselben einverstanden erklärt hat,

einstimmig

angenommen.

Zum zweiten Theile des Art. 245. hat demnächst Unterzeichneter laut der Beilage zum Protocolle vom 23. Januar Nr. 67. zwei Amendements unter a. und b. gestellt. Das zweite derselben läßt derselbe fallen, da ein aus ganz gleichem Grunde zu Art. 243. von ihm gestellter Antrag abgeworfen worden sey. Dagegen führt er zur Bevorwortung des Antrags unter a. an: Die Deputation der zweiten Kammer habe mehrere der hier vorliegenden Artikel ganz umgearbeitet und eine Menge von Fällen aufgeführt, welche als strafbar bezeichnet seyen. Unter denselben befinde sich nun mindestens einer, der sich unter keinen der im Artikel und dessen so eben angenommener Abänderung zu findenden allgemeinen Ausdrücke subsummiren lasse. Es sey dieß der, wenn ein Kaufmann Handelsbücher gar nicht oder solche absichtlich so führe, daß daraus sein Activ- und Passivzustand nicht ersehen werden könne. Ein solches Verfahren könne man mit Recht als ein Zeichen des betrügerischen Banquerotts ansehen und es in den vorliegenden Artikel aufzunehmen sey der Zweck des Amendements.

Letzteres wird hierauf zwar unterstützt, es wenden aber theils Herr Geheimer Justizrath D. Groß, theils mehrere Kammermitglieder dagegen ein, ein-

mal daß es an genügenden Bestimmungen über die Führung der Handelsbücher fehle, und dann daß es völlig ungewiß sey, wer im Sinne Rechtens als Kaufmann zu betrachten sey, da man nicht von Jedem, welcher Handel treibe, z. B. einen Handwerkskram habe, verlangen könne, daß er ordentliche Handelsbücher führen solle.

Der Antrag des Unterzeichneten wird hierauf,

von 23 Stimmen gegen 7,

abgelehnt, der Artikel 245. aber

einstimmig

angenommen.

Bei

Art. 246. hat die Deputation Seite 143 ihres Berichts zwei Anträge unter a. und b. gemacht. Sie werden so wie der Artikel selbst und

Art. 247. unverändert

einstimmig

angenommen.

Aus

Art. 248. wünscht die Deputation nach Seite 143 ihres Berichts das Wort „wissentlich" entfernt zu sehen, und erlangt solches,

mit 32 Stimmen gegen 1,

Annahme.

Demnächst hat laut der Beilage zum Protocolle vom 23. Januar Nr. 67. Unterzeichneter den Anfang des Artikels so gefaßt zu sehen gewünscht:

Wer, um sich dadurch einen Vortheil zu verschaffen oder Andern einen Nachtheil zuzufügen, mit einem Menschen u. s. w.

und er führt zur Unterstützung dieses Antrags an, wie er dabei besonders einen Fall im Auge gehabt habe, welcher in Sachsen gewiß alljährlich mehrmals vorkomme, den nämlich, wenn Jemand einem unter Vormundschaft stehenden Minorennen Geld vorstrecke, um ihn vom Militärdienste zu befreien. Ein solches Geschäft könne zwar an sich vortheilhaft für den Minorennen seyn, nach seinen Vermögensverhältnissen aber von der obervormundschaftlichen Behörde wohl für nachtheilig angesehen werden, und sonach, obwohl ein in der edelsten Absicht geleisteter Liebesdienst vorliege, am Ende straffällig erscheinen. Dieß solle das Amendement beseitigen, welches übrigens nur den Criminalpassus betreffe, die civilrechtliche Ungültigkeit des Darlehnsgeschäfts aber nicht aufhebe.

Der Antrag erlangt die nöthige Unterstützung, findet aber auch mehrere Gegner, welche insonderheit anführen, daß hier von einem Geschäfte die Rede

ſey, welches als nachtheilig für den Minorennen nicht angeſehen werden könne, alſo der Strafbeſtimmung des Artikels nicht unterliege.

Der Antrag erlangt ſodann,
mit 25 Stimmen gegen 8,
Annahme, der Artikel ſelbſt aber
einſtimmige
Genehmigung, welche auch den
Art. 249. und 250. ohne Abänderung, ebenfalls
einhellig,
zu Theil wird.

So kann man nun zu dem vierzehnten, von Münzverbrechen handelnden Kapitel übergehen, bei welchem, nach Anleitung des Deputationsberichts Seite 144, zuerſt der vorgeſchlagene Zuſatzartikel

Art. 257 b. zur Sprache gelangt, durch welchen die Verfälſchung von Staats- und Creditpapieren der Verfälſchung des Metall- und Papiergeldes gleich geſtellt wird.

Gegen die Aufnahme dieſes Artikels führt Herr Geheimer Juſtizrath D. Groſſ an, daß wenn auch kein materielles, doch das formelle Bedenken entgegen ſtehe, daß Staats- und Creditpapiere nicht Geld noch ein eigentliches Tauſchmittel ſeyen, ſondern eine Art von Waare, eigentlich Urkunden und würde daher die Beſtimmung wegen derſelben in den Abſchnitt von Verfälſchung der Urkunden gehören.

Hiergegen wird indeſſen eingehalten, daß die Regierung ſelbſt, wie oft bemerkt, auf die logiſche Ordnung der Beſtimmungen über die einzelnen Verbrechen keinen großen Werth gelegt habe, daß andere Geſetzgebungen die Fälſchung von Staatspapieren ebenfalls in Verbindung mit den Münzverbrechen gebracht hätten, und daß es hier zunächſt nur darauf ankomme, zu normiren in welcher Maaſe die Fälſchung von Staatspapieren härter als die von andern Urkunden beſtraft werden ſolle.

Der Art. 257 b. erlangt hierauf,
mit 29 Stimmen gegen 1,
Annahme und geht man zu
Art. 251. fort, bei welchem

Herr Domherr D. Günther bemerkt: Er ſey darüber nicht gewiß, was die Regierung hier unter dem Worte „ächt" verſtehe, und ob ſie blos den ſtrafen wolle, der Geld unter dem wahren Werthe, den es haben ſolle, fertige oder auch den, welcher ausländiſche Münzen fertige, die an Gehalt dem vor

dem betreffenden Staate geprägten Gelde völlig gleich kämen. Er vermuthe, daß die Bestimmung des Artikels gegen beide Arten der Münzfälschung gerichtet seyn solle, dann aber finde er es freilich ganz unpassend, daß nicht der Betrag des angerichteten Schadens sondern die Summe des gefertigten und ausgegebenen Geldes den Maasstab der Strafe abgeben solle. Bleibe es hierbei, so werde der, welcher 100 Preussische Thaler von Zinn fertige, nicht härter gestraft werden können, als der, welcher sie aus Silber und nach vollem Gehalte präge.

Da hierauf ergegnet wird, daß der Fall, wo Jemand falsches Geld nach richtigem Werthe fertige, nicht vorkommen werde, auch

Herr Geheimer Rath von Wietersheim versichert, daß dieß ohne bedeutendem Verluste schlechterdings nicht geschehen könne, so erwidert

Herr D. Günther, wie nach dermaligem Cours eine Umprägung des gröbern Conventionsgeldes in Preussische Thaler nach vollem Werthe noch einen ziemlichen Gewinn abwerfen müsse, Aehnliches auch in England bereits vorgekommen sey. Er stellt indessen kein Amendement, und bemerkt noch

Se. Königliche Hoheit Prinz Johann zur Beruhigung wegen des angeregten Bedenkens, daß die Summe des gefertigten und ausgegebenen falschen Geldes nur einer der Factoren sey, nach welchen die Strafe bestimmt werden solle, während übrigens noch die Bestimmungen des Art. 40. einwirken und veranlassen würden, daß der, welcher Geld von richtigem Werthe mache, minder hart bestraft werde.

Dem Antrage des Herrn Geh. Justizraths D. Groß Zeile 2. statt der Worte „für ächtes ausgiebt“ lieber zu setzen „als ächt ausgiebt“ tritt man

einstimmig

bei, nimmt auch den Art. 251. selbst mit dieser Abänderung

einhellig

an.

Bei

Art. 252. hat die Deputation Seite 145 ihres Berichts beantragt, das Maximum der Strafe auf 6 Jahre Zuchthaus zweiter Classe zu erhöhen, Se. Königliche Hoheit Prinz Johann bemerkt aber, daß sich diese Erhöhung bis auf 8 Jahre nothwendig mache, da eine gleiche Verschärfung bei Art. 235. beliebt worden sey.

Dieser Antrag und der Art. 252. selbst werden

einstimmig

angenommen.

Die nun folgenden

Art. 253. und 254. werden unverändert

einhellig

genehmigt, bei

Art. 255. aber bemerkt

Herr Domherr D. Günther, wie sich der Fall recht wohl denken lasse, daß Jemand den Werth ächter Münzen vermindere, ohne dadurch einen Nutzen zu ziehen, z. B. wenn er sich dazu eines chemischen Mittels bediene, das er nicht gehörig anzuwenden verstehe. Aus diesem Grunde scheine ihm denn nicht sowohl der gezogene Gewinn als vielmehr der verursachte Schaden den Maasstab der Strafe abgeben zu müssen, und deshalb schlage er vor, den Worten „des dadurch gezogenen Gewinns" die Worte zu substituiren „der bewirkten Verringerung des Werths der Münzen."

Nach erfolgter Unterstützung dieses Antrags schlägt Se. Königliche Hoheit Prinz Johann vor, mindestens zugleich das im Gesetz-Entwurfe angegebene Criterium für die Zumessung der Strafe beizubehalten, und demnach zu setzen:

nach dem Verhältnisse der bewirkten Verringerung des Werths der Münzen und des dadurch gezogenen Gewinns u. s. w.

Herr D. Günther ist hiermit einverstanden und wird diese Fassung so wie Art. 255. selbst

unanim

angenommen.

Gleiche Annahme wird dem

Art. 256. ohne Abänderung und

einstimmig

zu Theil, so wie auch bei

Art. 257. der Antrag des Herrn Geh. Justizraths D. Gross, nach dem Wunsche der Deputation der zweiten Kammer Seite 152 ihres Berichts, die Worte „unter Berücksichtigung —— Gewinnes" wegzulassen und der Artikel selbst

von allen Anwesenden

angenommen werden.

Endlich hat nun noch Unterzeichneter nach Inhalt der Beilage dieses Protocolls Nr. 70. den Wunsch ausgesprochen, daß der von der Deputation der zweiten Kammer Seite 153 ihres Berichts vorgeschlagene Zusatzartikel 257 b. welcher hier

Art. 257 c. werden würde, aufgenommen werden möge.

Zur Bevorwortung führt Unterzeichneter an: Die Confiscation der gefertigten falschen Münzen und der dabei gebrauchten Werkzeuge werde, auch wenn dieß hier nicht ausgesprochen sey, jedenfalls und zwar auf polizeilichem Wege erfolgen und erfolgen müssen. Indessen sey es wünschenswerth, Confiscationen, so weit irgend möglich, nur in Folge ausdrücklichen Gesetzes und darauf gegründeten Erkenntnisses eintreten zu lassen, und das erlange man durch den Zusatzartikel, der sonach gewiß dem Geiste der Verfassung entspreche, die den Confiscationen, zumal den willkührlichen, abhold sey.

Der Antrag erlangt zahlreiche Unterstützung, und obwohl

Herr Geh. Justizrath D. Groß denselben nicht nothwendig findet, da man ja auch nicht bestimmt habe, daß die bei Dieben vorgefundenen Dietriche confiscirt werden sollten, so verwenden sich doch der

Herr Referent und Herr Bürgermeister Ritterstädt für denselben, indem sie darin eine Sicherung des Rechtszustandes erkennen. Letzterer bemerkt im Uebrigen, daß nunmehr und nach Maasgabe dessen, was Art. 258. normirt sey, wohl auch die Confiscation unter die im allgemeinen Theile des Gesetzbuchs aufgeführten Strafen aufzunehmen seyn werde, was sich bei der definitiven Redaction leicht machen lasse.

Mit dem Vorschlage des Unterzeichneten, aus dem Zusatzartikel 257 b. das Citat des Art. 255. wegzulassen, so wie mit dem Vorschlage Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Johann, dagegen das Citat des Art. 257 b. aufzunehmen, ist man allgemein einverstanden, und erlangt in solcher Maase der Zusatzartikel selbst die Genehmigung

aller Anwesenden.

Weiter fortzuschreiten gestattet der Ablauf der Zeit nicht.

Die Fassung der heute angenommenen Artikel enthält die Beilage Y.

Morgen soll in der heutigen Berathung fortgefahren werden.

Vorstehendes hat anher aufgezeichnet

Ernst Friedrich Hartz,
S. d. I. K.

Ernst Gustav von Gersdorf.
Heinrich LXIII. F. Reuß.
Carl Balthasar Hübler.

V.

Artikel 242.

bleibt unverändert.

Artikel 243.

Wer ———— mit Gefängnißstrafe von vier Wochen bis zu sechs Monaten zu belegen.

Artikel 244.

Hat ein in gerichtlichen Concurs verfallener Schuldner u. s. w.

Artikel 245.

Wer bei bevorstehendem Concurse betrügerische Handlungen begeht, um seinen Gläubigern Nachtheil zuzufügen, oder einen derselben vor dem Andern zu begünstigen, ingleichen wer wissentlich bei bevorstehendem Concurse vorräthige Waaren für unverhältnißmäßig niedrige Preise veräussert, seinen Schuldnern Forderungen erläßt, oder auf irgend eine andere Art seine Zahlungsunfähigkeit vergrössert, ingleichen wer bei ausbrechendem Concurse einen Theil seines Vermögens verheimlicht oder auf die Seite schafft, oder bei Angabe seines Vermögenszustandes erdichtete Activforderungen aufführt, ist mit Arbeitshaus von Sechs Monaten bis zu Sechs Jahren zu bestrafen. Wenn ein Schuldner flüchtig wird und zu seiner Concursmasse gehörige Gelder oder Effecten mit sich nimmt, findet gegen ihn Zuchthausstrafe zweiten Grades von Einem bis zu Sechs Jahren statt. Mit gleicher Strafe ist ein Schuldner zu belegen, der kaufmännische Geschäfte treibt und beim Ausbruche seiner Zahlungsunfähigkeit seine Handelsbücher oder andere bei der Regulirung seiner Geschäfte wesentlich nothwendige Papiere verheimlicht, vernichtet oder verfälscht.

Artikel 246.

Betrug in Hinsicht auf persönliche Verhältnisse.

Die Erdichtung eines eignen persönlichen Verhältnisses in widerrechtlicher Absicht ist u. s. w.

Artikel 247.

bleibt unverändert.

Artikel 248.

Wer, um sich dadurch einen Vortheil zu verschaffen, oder Andern einen Nachtheil zuzufügen, mit einem Menschen, welcher über das Seinige u. s. w.

Artikel 249. 250.

bleiben unverändert.]

Artikel 251.

Wer ———— verfertigt und als ächt ausgiebt, ist nach Verhältniß u. s. w.

Artikel 252.

Wer ———— mit ein- bis achtjähriger Zuchthausstrafe zweiter Classe zu belegen.

Artikel 253. 254.

bleiben unverändert.

Artikel 255.

Wer ———— ist nach dem Verhältnisse der bewirkten Verringerung des Werths der Münzen und des dadurch gezogenen Gewinns u. s. w.

Artikel 256.

bleibt unverändert.

Artikel 257.

Wer ———— ist mit einer Gefängnißstrafe bis u. s. w.

Artikel 257 b.

wie Seite 144 des Deputationsberichts zu finden.

Artikel 257 c.

Neben der Strafe der in den Artikeln 251. 252. 256. 257. und 257 b. bemerkten Verbrechen findet zugleich die Confiscation der zu Verübung derselben dienenden Werkzeuge und Materialien, so wie der vorräthigen falschen oder verfälschten Münzsorten statt.

№ 69.

Zu Artikel 245.

Wer bei bevorstehendem Concurse betrügliche Handlungen begeht, um seinen Gläubigern Nachtheil zuzufügen, oder einen derselben vor dem andern zu begünstigen, ingleichen wer wissentlich ———— zu bestrafen.

Wenn ein Schuldner flüchtig wird und ———— zu 6 Jahre statt.

Mit gleicher Strafe ist ein Schuldner zu belegen, der kaufmännische Geschäfte treibt und bei dem Ausbruche ———— verfälscht.

Zu Artikel 252.

„8 Jahr" statt 6 Jahr.

Artikel 295.

Nach den Worten „angestellte" einzuschalten:

„ingleichen Handelsdiener, Fabrikarbeiter und andere im ähnlichen Verhältnisse stehende Personen."

Johann, Herzog zu Sachsen.

№ 70.

Antrag zu Kapitel XIV. des speciellen Theils des Criminalgesetzbuchs.

Unterzeichneter beantragt die Aufnahme des von der Deputation der zweiten Kammer Seite 153 ihres Berichts vorgeschlagenen Zusatzartikels 257 b. jedoch in der Maase, daß daraus die Hinweisung auf Art. 255. wegfällt.

Ernst Friedrich Hartz.

41.

Den 3. Februar 1837.

Gegenwärtig ist:

Herr Geheimer Justizrath D. Groß.

Die Versammlung, bestehend aus 37 Mitgliedern der ersten Kammer, genehmigt das Protocoll der gestrigen Sitzung, und beschließt sodann,

126.

Vortrag aus der Registrande.

drei zur Registrande gelangte Berichte, und zwar

Nr. 101. erstattet von der ersten Deputation über den Gesetz-Entwurf wegen Aufhebung des Mandats vom 14. September 1822., die Erwerbung von Bauergrundstücken betreffend,

Nr. 102. erstattet von der ersten Deputation über das Gesetz wegen Aufhebung der Bannrechte, und

Nr. 103. erstattet von der dritten Deputation über die Petition des Unterzeichneten um Herabsetzung des Salzpreises in den von den Salinen entfernter liegenden Niederlagen

zum Druck zu befördern und sie seiner Zeit auf die Tagesordnung zu bringen.

127.

Beurlaubungen.

Um Urlaub haben gebeten Herr von Ziegler auf die Zeit vom 6. bis 9., Herr Meinhold auf die Zeit vom 6. bis 12. l. M., und es finden beide Gesuche Bewilligung.

Gelangt zur

Tagesordnung,

fährt man in

128.

Fernerweite Berathung des Criminalgesetzbuchs.

der Berathung des Criminalgesetzbuchs da fort, wo man gestern stehen geblieben, und zwar beim funfzehnten Kapitel, zunächst aber bei

Art. 258: Nach dessen Vortrag erbittet sich zuvörderst

Herr von Ziegler das Wort: Man habe, beginnt er, die Vorschriften über den Forstdiebstahl aus dem Criminalgesetzbuche entfernt, um sie einem eigenen, wie es scheine mehr polizeilichen, Gesetze vorzubehalten, die Bestimmungen wegen des Wilddiebstahls aber behalte man im Gesetzbuche, und es verbleibe dabei, daß sie criminell behandelt werden sollten. Man scheine also Jagd und Wild für wichtiger anzusehen, als Holz und Wald, und das könne er nicht billigen. Herr von Ziegler bemüht sich hierauf, die Wichtigkeit des Holzes für Cultur, Gewerbe, Schifffahrt und selbst Menschenleben zu zeigen, und leitet daraus die Pflicht des Staates her, für Cultur und Schonung der Forsten zu sorgen. Minder wichtig findet er dagegen die Jagd, in der er eine Reminiscenz des Mittelalters erkennt, und die er nach möglichster Verminderung des Hochwildes und der Schweine in der Hauptsache auf die minder gefährliche und für die Forstcultur minder nachtheilige niedere Jagd beschränkt zu sehen wünscht. Er gründet auf diese Prämissen den Antrag:

> die Staatsregierung zu ersuchen, daß sie die in den Entwurf des peinlichen Gesetzbuchs aufgenommenen Artikel über Wildfrevel demselben entnehme und die Jagdberechtigung und Verpflichtungen, Cultur, Benutzung und Aufrechthaltung derselben nebst polizeilichen Maasregeln bei großen Jagden zum Gegenstande eines eigenthümlichen Gesetz-Entwurfs mache, um solchen den Kammern vorzulegen.

Dieser Antrag erlangt indessen die nöthige Anzahl von Fürsprechern nicht, und wird sodann der Vorschlag der Deputation zu Artikel 258. Seite 145 des Berichts

einstimmig

angenommen.

Herr Kammerherr von Metzsch findet demnächst diejenige Bestimmung des Artikels bedenklich, nach welcher Jagdberechtigte, die ihr Weg über fremde Reviere führt, berechtigt seyn sollen, letztern ohne Abschraubung des Schlosses von ihrem Gewehre zu passiren. Er bemerkt, wie gerade dieß nach den bisherigen Erfahrungen sehr viele Jagdfrevel erzeuge, und trägt deshalb darauf an, daß die Worte: „Jagdberechtigte —— nehmen müssen" weggelassen werden möchten, was auch die nöthige Unterstützung findet.

Dagegen wird indessen von mehrern Seiten eingehalten, daß einmal ein Jagdberechtigter es mit dem andern wohl nicht so genau nehme, dann aber auch die Sache ganz unausführbar sey, zumal bei großer Kälte.

Herr Kammerherr von Thielau äussert, daß es genügen werde, wenn man dem über ein fremdes Revier gehenden Jagdberechtigten nur die Pflicht auflege, das Schloß seines Gewehrs zu verbinden, und dieß veranlaßt Se. Königliche Hoheit den Prinzen Johann zu dem Antrage, nach den Worten: „nehmen müssen," die Worte einzuschalten:

und dabei das Schloß verbunden halten,

welches ebenfalls genügende Unterstützung erlangt.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung wird der Antrag des Herrn von Metzsch,

mit 25 Stimmen gegen 12,

abgelehnt, der Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Johann,

mit 36 Stimmen gegen 1,

angenommen, und der Artikel selbst

unanim

genehmigt.

Den

Artikel 259. nehmen

alle Anwesenden

an, und es macht sodann der Gang der Discussion nothwendig, daß die beiden folgenden

Artikel 260. und 261. zusammen in Berathung genommen werden.

Hierbei bemerkt nun zuvörderst Herr Kammerherr von Thielau, wie ihm die auf den Wilddiebstahl nach dem Vorschlage der Deputation zu setzende Strafe

viel zu mild erscheine, den Räuber, selbst wenn er nur mit einem Stocke bewaffnet sey, bestrafe man mit 15- bis 20jährigem, wohl gar lebenslänglichem Zuchthause ersten Grades, den Wilddieb, der stets die tödtliche Waffe führe, mit höchstens 6 Jahren Arbeitshaus. Je grösser und leichter aber der Gewinn des Wilddiebes, je geringer seine Strafe sey, um so mehr würden sich die Verbrecher dieser Art von Erwerb zuwenden. Er trägt demnach im Vereine mit Herrn Geheimen Finanzrathe von Polenz darauf an, das Deputationsgutachten zu Art. 260. nicht anzunehmen.

Von dem Herrn Referenten wird hiergegen indessen bemerklich gemacht, daß Raub wegen der damit verbundenen Gewalt gegen die Person ein weit schwereres Verbrechen sey, und es werden zur Unterstützung des Deputationsgutachtens von mehrern Seiten die im Berichte selbst angegebenen Gründe geltend gemacht.

Bevor man indessen noch zur Beschlußfassung über diesen Punct gelangt, erklärt sich Herr Geheimer Finanzrath von Polenz gegen den Art. 261., indem derselbe wenigstens mittelbar es ausspreche, daß derjenige, welcher das Wild von seinen Grundstücken abwehre, dasselbe zu tödten berechtigt sey, wenn er es nur abliefere. Das sey bisher niemals zulässig gewesen, werde die Jagd vollends ruiniren, und er trage deshalb darauf an, den Art. 261. ganz wegzulassen, anstatt desselben aber in den Art. 260. nach Schluß der ersten Zeile und dem Worte: „Wild" die Worte einzuschalten: „mit Schießgewehr".

Dieß veranlaßt nun den Art. 261. näher zu beleuchten, zu welchem Unterzeichneter die in der Beilage dieses Protocolls unter 71. befindlichen drei Anträge unter a. b. und c. gemacht hat.

Der Herr Referent bemerkt, wie die Deputation diese Anträge geprüft, sie nicht unbegründet befunden und den Bedenken, welche ihnen zum Grunde lägen, abzuhelfen sich bemüht habe. Es solle nämlich nach dem Antrage des Unterzeichneten unter a. in den Fällen des Art. 261. nur die Strafe des Funddiebstahls eintreten. Dieß passe nun zwar nicht, allein eben so wenig könne es allerdings bei der im Entwurfe zu findenden Strafe des Diebstahls verbleiben. Die Deputation schlage deshalb vor, die Strafe des Wilddiebstahls, wie sie im Deputationsberichte ad Art. 260. proponirt worden, eintreten zu lassen, welche sich von der des Funddiebstahls nur wenig unterscheide. —

Dem Desiderio des Unterzeichneten sub b., so wie den Bedenken des Herrn von Polenz werde vielleicht abgeholfen werden, wenn man die betreffende Stelle des Art. 261. so faßte: „welche das bei erlaubter Abwehrung und Vertreibung des Wildes zufällig erlegte" u. s. w. Dem dritten unter c. aufgeführten Antrage des Unterzeichneten endlich, welcher dahin gehe, daß das auf

die im Artikel angegebene Weise erlegte Wild dem Jagdberechtigten nicht gebracht, sondern ihm nur binnen 12 Stunden zur Abholung angezeigt zu werden brauche, trete die Deputation ganz bei.

Unterzeichneter erklärt, wie er durch diese Vorschläge, wenn anders die bei Art. 260. von der Deputation beantragte Herabsetzung der Strafe Genehmigung finde, den Zweck seiner Amendements erreicht sehe, und daher letztere, unter obiger Voraussetzung und dafern die so eben referirten Vorschläge Genehmigung fänden, zurücknehmen wolle, wie denn auch

Herr von Polenz zu vernehmen giebt, daß er gegen die Beibehaltung des Art. 261. kein Bedenken weiter habe, dafern der zweite der so eben referirten Vorschläge zu einer veränderten Fassung durchgehe.

Eben dieser zweite Vorschlag erregt indessen Bedenken bei Herrn Bürgermeister Gottschald, welcher annimmt, daß das eingeflossene Wort: „erlaubt" die Nothwehr gegen Thiere mehr beschränke, als solche selbst gegen Menschen beschränkt sey, die man im Falle der Nothwehr unter gewissen Umständen ungestraft tödten dürfe.

Es wird hierauf indessen ergegnet, daß der Fall der Nothwehr jetzt, wo das Schwarzwild so gut als ganz vertilgt sey, wohl kaum in Sachsen mehr vorkommen könne, daß aber Jeder, der von einem Wilde persönlich angegriffen werde, unbedenklich dieses Wild tödten könne.

Eine längere Discussion erregt der dritte mit c. bezeichnete Antrag des Unterzeichneten, und es führt gegen denselben insonderheit

Herr von Polenz an, daß derjenige, welcher bei Vertreibung eines Wildes solches tödte, eigentlich einen Eingriff in fremdes Eigenthum begehe, weshalb es ihm gar wohl zugemuthet werden möge, das erlegte Wild dem Jagdberechtigten selbst zu überbringen.

Dagegen wird indessen von Unterzeichnetem eingewendet, daß der, welcher bei erlaubter Abtreibung des Wildes solches tödte, nicht eine unerlaubte Handlung begehen könne, weshalb denn die Anzeige des Geschehenen das Aeusserste sey, was man von ihm verlangen könne.

Herr von Carlowitz findet den Antrag des Unterzeichneten um deswillen nicht unvortheilhaft für den Jagdberechtigten, weil er dadurch mindestens binnen 12 Stunden in den Stand gesetzt werde, das erlegte Wild abholen lassen zu können, während er dasselbe nach dem Gesetz-Entwurfe erst in 24 Stunden zu erhalten brauche, wo es leicht zum Theil verdorben seyn könne,

Herr Domherr D. Günther endlich zeigt, wie eigentlich und auch nach römischem Rechte Jeder das Befugniß habe, das auf seinem Grunde und Bo-

den angetroffene Wild zu tödten und ſich zuzueignen. In Deutſchland ſey dieß hauptſächlich dadurch anders geworden, weil man die Jagd als ein Regal betrachtet und ſie in dieſer Maaſe einzelnen gröſſern Grundbeſitzern theilweiſe überlaſſen habe. Dagegen liege aber auch dem Jagdberechtigten die Verpflichtung ob, dafür zu ſorgen, daß das Wild die Grundſtücken anderer Perſonen nicht beſchädige. Thue er dieß nicht, was freilich nicht immer in ſeinen Kräften ſtehe, ſo könne er ſich nicht beſchweren, wenn der dritte Grundbeſitzer ſich wehre, und werde dabei zufällig ein Stück Wild getödtet, ſo könne er am allerwenigſten verlangen, daſſelbe noch in ſein Haus gebracht zu ſehen.

Dieſen Gründen fügt Herr Amtshauptmann Freiherr von Biedermann noch bei, daß der dritte Grundbeſitzer die Wahl habe, entweder das Wild zu vertreiben, oder dieß nicht zu thun, und ſodann Schadenerſatz zu fordern. Beſchränke und beläſtige man ihn zu ſehr, ſo werde er den letzten von beiden Wegen wählen, und der ſey für den Jagdberechtigten offenbar der nachtheiligere.

Von Herrn von Carlowitz wird ferner bemerkt, wie im Art. 260. die Confiscation des Gewehrs nicht ausgeſprochen ſey, die doch ſchon in den weit minder ſtrafbaren Fällen des Art. 258. geſetzlich vorgeſchrieben werde.

Herr Geheimer Juſtizrath D. Groſſ bemerkt indeſſen, wie ſich dieſe von ſelbſt verſtehe, und das um ſo mehr, da im Art. 260. ja ausdrücklich auf Art. 258. verwieſen ſey, wobei ſich denn auch Herr von Carlowitz beruhigt, obwohl Herr D. Günther darauf aufmerkſam macht, daß der Art. 258. mindeſtens den Fall nicht treffe, wenn Jemand von ſeinem Reviere aus in das des Nachbars hinüberſchieſſe und dort ein Wild erlege.

Der Bemerkung des Herrn Geheimen Juſtizraths D. Groſſ endlich, daß nach dem von der Deputation zu Art. 260. gemachten Vorſchlage auch Wilddiebe in das Landesgefängniß würden eingeliefert werden können, ſetzt der

Herr Referent entgegen, daß die Deputation dieß unbedenklich gefunden habe, weil Wilddiebſtahl in der gemeinen Meinung kein entehrendes Verbrechen ſey, und gelangt man ſodann zur Abſtimmung.

Es wird dabei zuvörderſt der heutige Antrag der Deputation zu einer andern den Vorſchlag des Unterzeichneten sub b. erſetzenden Faſſung des mittlern Theils von Art. 261.

mit 34 Stimmen gegen 2,

genehmigt, ſodann der von der Deputation bevorwortete Antrag des Unterzeichneten sub c.

mit 24 Stimmen gegen 11,

angenommen, ferner die von der Deputation Seite 146 ihres Berichts vorgeschlagene Herabsetzung der Strafe bei Art. 260.

mit 21 Stimmen gegen 14,

und der Art. 260. selbst, wie er sich nunmehr gestaltet,

mit 32 Stimmen gegen 3,

angenommen.

Dagegen findet der heutige Vorschlag der Deputation im Art. 261. statt „einfachen Diebstahls" zu setzen „einfachen Wilddiebstahls"

einhellige

Zustimmung und sodann der Art. 261. selbst, wie er sich nunmehr gestaltet hat,

mit 26 Stimmen gegen 9,

Annahme.

Bei

Art. 262. hat Unterzeichneter laut der Beilage Nr. 71. beantragt, die Worte „oder haben sich ———— vereinigt" hinwegzulassen, und es hat sich, wie der Herr Referent erklärt, die Deputation dem angeschlossen, indem nach der Erklärung der Regierung (vergl. Seite 146 des Deputationsberichts) der von Mehrern gemeinschaftlich verübte Wilddiebstahl nur dann der hier geordneten Strafe unterliegen soll, wenn er gewerbmäsig betrieben wird, und sonach die zur Weglassung empfohlenen Worte, nur zu einer irrigen Auslegung Veranlassung geben könnten.

Der eben erwähnte Antrag des Unterzeichneten wird

einstimmig,

der Art. 262. aber nur

von 32 Stimmen gegen 1,

genehmigt.

Bei

Art. 263. findet Herr Domherr D. Günther die geordnete Strafe viel zu hart, indem die Grenzen zwischen hoher, mittler und niederer Jagd oft sehr ungewiß seyen, und ein äusserst geringes Vergehen vorliege, welches sich höchstens zu einer Geldstrafe eigne. Er schlägt deshalb vor, den Schluß des Artikels so zu fassen:

sind mit Vorbehalt des Civilanspruchs um den einfachen Werth des zur Ungebühr erlegten Thiers zu bestrafen.

Da dieß die erforderliche Anzahl von Fürsprechern nicht findet, so stellt Unterzeichneter den Antrag, folgende Fassung zu wählen:

sind mit Vorbehalt des Civilanspruchs um den doppelten Werth des zur Ungebühr erlegten Thiers zu bestrafen,

und es erlangt solches die nöthige Unterstützung.

Gegen den Antrag erklärt sich indessen der Herr Referent, indem er zwischen den im Art. 263. erwähnten und den bei den vorhergehenden Artikeln bezeichneten Verbrechen einen so großen Unterschied nicht findet. Uebrigens sey den Jägern und Jagdliebhabern die Grenze zwischen den verschiedenen Arten der Jagd, so weit nöthig, recht wohl bekannt, und wo sie streitig, da könne natürlich von einer Bestrafung nicht die Rede seyn.

Der Antrag des Unterzeichneten wird hierauf,
mit 23 Stimmen gegen 11,
verworfen, der Vorschlag der Deputation zu Art. 263.
einstimmig,
und der Artikel selbst,
mit 32 Stimmen gegen 2,
angenommen.

Im

Art. 264. findet Herr Domherr D. Günther deshalb eine Undeutlichkeit, weil sich nicht absehen lasse, ob hier jedes Jagen auf fremdem Reviere ohne Anmaasung des erlegten Wildes, oder vielleicht nur der Fall gemeint sey, wo ein Jagdberechtigter sich von seiner Liebe zur Jagd verleiten lasse, die Grenzen seines Reviers oder Rechts zu überschreiten. Hierauf erfolgt indessen die Erläuterung, daß beide Fälle gemeint seyen, und das charakteristische Kennzeichen des hier vorliegenden Vergehens blos darinn bestehe, daß der Jagende sich des erlegten Wildes nicht anmaase. Ob er selbst ein Revier habe oder nicht, sey ganz gleich.

Der Artikel wird hierauf unverändert,
mit 33 Stimmen gegen 1,
angenommen.

Bei

Art. 265. wird der Vorschlag der Deputation Seite 146 ihres Berichts, so wie der hiernach abgeänderte Artikel selbst
einstimmig
genehmigt, wie denn auch dem
Art. 266. in unveränderter Maase gleiche
einstimmige
Annahme zu Theil wird.

Den nun folgenden

Art. 267. wünscht Unterzeichneter Inhalts der Beilage 72. dieses Protocolls in der Maase gefaßt zu sehen, wie solches die Deputation der zweiten Kammer Seite 156 ihres Berichts vorgeschlagen hat, und es hat die Deputation der dießseitigen Kammer, wie der Herr Referent bemerkt, dem Antrage des Unterzeichneten zwar nicht unbedingt beizutreten vermocht, sich jedoch zu einer Fassung vereinigt, welche sich der von Unterzeichnetem gewünschten bedeutend annähert. Sie ist in der Beilage dieses Protocolls Nr. 73. enthalten.

Nachdem der Herr Referent umständlich entwickelt hat, welche Verschiedenheit unter den 3 nunmehr in Frage stehenden Fassungen obwaltet, erklärt Unterzeichneter, wie er sich mit der neuvorgeschlagenen Wortstellung einverstehe, da durch dieselbe die wesentlichen Puncte, welche er wünsche, erreicht würden, und erlangt sodann der Artikel nach dieser Fassung

einstimmige

Genehmigung.

Bei

Art. 268. wird sich, wie Se. Königliche Hoheit Prinz Johann erinnert, nach dem so eben zu Art. 267. gefaßten Beschlusse, die Abänderung nothwendig machen, daß die ersten Worte so gefaßt werden müssen:

Bei gleichen Handlungen an einem Landesgrenzzeichen kann u. s. w.

Dieß so wie die von der Deputation Seite 146 beantragte Erhöhung des Maximi der Strafe und zugleich der Art. 268. werden

von allen Anwesenden

genehmigt, es erlangen auch die

Art. 269. und 270. unverändert, so wie

Art. 271. unter dem von der Deputation Seite 147 ihres Berichts beantragten Wegfalle des Minimi der Strafe insgesammt

einstimmige

Genehmigung.

Bei

Art. 272. genehmigen zuvörderst

alle Anwesende

den von der Deputation Seite 147 ihres Berichts unter a. vorgeschlagenen Zusatz.

Es hat demnächst laut der Beilage dieses Protocolls Nr. 74. Herr D. Crusius die ausdrückliche Aufnahme der Eisenbahnen in diesen Artikel beantragt,

und da die Frage entsteht, in wie fern dieser Antrag formell zulässig sey, weil der Herr Antragsteller heute nicht anwesend ist, so erklärt Herr Bürgermeister Schill, wie er das Amendement als das Seinige aufnehme. Zur Bevorwortung verweiset er auf die große Wichtigkeit der Eisenbahnen und die durch deren Beschädigung entstehende Gefahr und es wird der gemachte Vorschlag zahlreich unterstützt.

Nun erklärt zwar Herr Geheimer Justizrath D. Groß, wie nach der Ansicht der Regierung die Eisenbahnen unbezweifelt unter den im Art. 272. erwähnten öffentlichen Bauwerken begriffen seyen, es ergegnet aber hierauf

Herr von Carlowitz, wie er kaum glaube, daß die Richter diese Ansicht theilen dürften, da Eisenbahnen nicht im Staatseigenthume seyen und natürlich stets die mildeste Auslegung der Strafgesetze vorgezogen werde.

Da hierauf der Herr Referent zu vernehmen giebt, wie nicht das Eigenthum des Staats, sondern die Bestimmung zum öffentlichen Gebrauche ein Bauwerk zu einem öffentlichen mache, so ergegnet

Herr Domherr D. Günther, daß auch nach dieser Erklärung Eisenbahnen nicht in die Classe öffentlicher Bauwerke kommen könnten, da nicht Jeder sie befahren könne, sondern nur der Wagen der Eigenthümer. Er schlägt deshalb und weil ihm eingehalten wird, daß man sich auch ganz unbedeutende blos Privatzwecken dienende Eisenbahnen denken könne, vor, nach dem Worte Bauwerken in Parenthese die Worte einzuschalten:

> worunter auch die mit Genehmigung des Staats angelegten oder künftig anzulegenden Eisenbahnen zu verstehen sind.

Nachdem dieß unterstützt worden, erklärt sich der Herr Referent gegen den Vorschlag, da die ausdrückliche Erwähnung der Eisenbahnen unter den im Artikel genannten, insgesammt eine Rücksicht der Pietät erheischenden, Gegenständen nicht passend erscheine, man ja auch andre Bauwerke, z. B. Chausseen, Canäle, Berggebäude und dergleichen nicht besonders aufgeführt habe, obwohl bei diesen meist dieselben Rücksichten einträten. In so fern aber die Beschädigung von Eisenbahnen eine Gefahr für Menschen herbeiführe, werde sie unter die Strafbestimmung des Art. 169. fallen. Wolle man aber die Sache durchaus auf irgend eine Weise bestimmter ausdrücken, so möge man, nach dem Beispiele des eben erwähnten Art. 169., sagen:

> zum öffentlichen Gebrauche dienende Bauwerke.

Auch dieß wird unterstützt, Herr Superintendent D. Großmann findet aber keinen der bisherigen Vorschläge angemessen, theils weil die Erwähnung der Eisenbahnen neben Kirchen, Friedhöfen und dergleichen nun einmal nicht

passe, theils weil die im Art. 272. bestimmte Strafe in Betracht der großen durch Beschädigung von Eisenbahnen entstehenden Gefahr viel zu mild sey.

Deshalb möge man lieber einen eigenen Art. 272 b. einschalten, des Inhalts:

> Beschädigungen an den unter Genehmigung des Staats angelegten oder künftig anzulegenden Eisenbahnen sind, in so fern das Leben und die Gesundheit anderer Personen dadurch in Gefahr gesetzt oder verletzt worden sind, mit Zuchthaus ersten Grades bis zu 10 Jahren zu bestrafen.

Dieß findet jedoch die erforderliche Unterstützung nicht, und gelangt man nunmehr zur Abstimmung, bei welcher der Antrag des Herrn Domherrn D. Günther,

mit 24 Stimmen gegen 9,

abgelehnt, der von Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Johann gestellte aber,

mit 30 Stimmen gegen 5,

angenommen wird.

Gegen den Antrag der Deputation unter b. Seite 147 ihres Berichts erklärt sich Herr Geheimer Justizrath D. Groß, indem es im concreten Falle oft sehr schwer sey, zu unterscheiden, ob Muthwille oder Bosheit die Triebfeder der Beschädigung gewesen sey.

Gegen diesen Einwurf bezieht sich der Herr Referent theils auf das Beispiel anderer Gesetzgebungen, theils auf den großen Spielraum und das Ineinandergreifen der vorgeschriebenen Strafmaase, theils endlich darauf, daß die Deputation nun einmal streng dem Grundsatze gefolgt sey, dem Richter niemals bei demselben Facto die Wahl unter drei Strafarten zu gestatten.

Der Vorschlag der Deputation wird nunmehr,

mit 31 Stimmen gegen 1,

der Art. 272. aber

einstimmig

angenommen.

Bei

Art. 273. äussert Herr von Ziegler, wie hier, wo auch andere als Fruchtbäume erwähnt würden, ein Theil des Forstdiebstahls beachtet werde, der ja in ein besonderes Gesetz verwiesen sey, es wird ihm hierauf jedoch erwidert,

daß hier nicht vom Diebſtahle, ſondern von dem ohne gewinnſüchtige Abſicht unternommenen Frevel die Rede ſey.

Sodann finden der Vorſchlag der Deputation Seite 147 des Berichts und der Artikel ſelbſt die Genehmigung

aller Anweſenden.

Zu

Art. 274. hat Unterzeichneter laut der Beilage des heutigen Protocolls Nr. 72. gewünſcht, daß der Artikel ganz wegfallen, oder daß, wenn ſolches nicht beliebt würde, mindeſtens die Denunciationsprämie nicht vom Verbrecher ſondern aus Staatskaſſen bezahlt werden möge.

Zur Unterſtützung führt er an: Das Denunciationsweſen verdiene keine Beförderung, und Prämien für Denunciationen ſeyen höchſtens da zuläſſig, wo eine beſonders große Gemeingefährlichkeit vorliege, oder wo eine Art von Verbrechen ganz ungewöhnlich überhand nehme. Keins von beiden ſey hier der Fall, und daher der Artikel entbehrlich. Solle er aber ſchlechterdings beibehalten werden, ſo möge man wenigſtens die Prämie auf Staatskaſſen übernehmen, da ein Quantum von 5 Thlr. — — bei ärmern Verbrechern ſchon 15 Tagen Gefängniß gleich ſtehe, die Deputation aber bei Art. 273. ſelbſt 6 Tage Gefängniß als Minimum zu hoch gefunden habe. Endlich werde die Sache nichts helfen, da die Verbrecher meiſt zu arm ſeyn würden, um die Prämie zu zahlen, letztere alſo nur in Ausnahmefällen Jemanden zur Anzeige bewegen dürfte.

Dieſer Antrag wird nun, in ſo weit er deſſen bedarf, unterſtützt, ſodann aber von mehrern Seiten dagegen eingehalten: Es liege in der Natur des Baumfrevels, daß derſelbe nur ſelten zur Entdeckung komme und dieß, ſo wie die Widrigkeit des Vergehens rechtfertige die angefochtene auſſerordentliche Maasregel. Die Beſtimmung beſtehe demnächſt bereits und ſey die Denunciationsprämie nicht als Strafe ſondern als ein Theil der Koſten anzuſehen. Werfe man aber die Prämie auf Staatskaſſen, ſo könnte es, zumal nach Wegfall des Minimi der Strafe, wohl dahin kommen, daß ſich Zwei vereinigten, um durch Begehung und Anzeige des Frevels die Prämie zu gewinnen.

Nachdem der Antrag auch noch von einigen Seiten bevorwortet worden iſt, wird derſelbe, ſoweit er die Ueberweiſung der Prämie auf Staatskaſſen betrifft,

mit 20 Stimmen gegen 8,

abgelehnt, und der Artikel unverändert,

von 23 Stimmen gegen 5,

angenommen.

Hier nöthigt die Zeit abzubrechen, und es trägt nur noch der Herr Präsident ein

129.

Anderweiter Vortrag aus der Registrande.

während der Sitzung eingelangtes unter

Nr. 104. in die Registrande gebrachtes Königl. Decret vor, welches ein Gesetz über die Religionsübung der Juden und die für diesen Entzweck ihnen zu gestattende Erwerbung von Grundeigenthum betrifft. Es wird vorgelesen und der ersten Deputation zur Begutachtung überwiesen.

Im Uebrigen enthält die Beilage Z. die Fassung der heute angenommenen Artikel, und soll morgen in dem heutigen Berathungsgegenstande fortgefahren werden.

Bemerkt von

Ernst Gustav von Gersdorf. Ernst Friedrich Hartz,
Curt Ernst von Posern. S. d. I. K.
Hanns Friedrich Curt von Lüttichau.

Z.

Art. 258.

Wer ——— nehmen müssen und dabei das Schloß verbunden halten, Reisende, welche nicht von der gewöhnlichen Straße abweichen, so wie Militärpersonen, Gensdarmes und überhaupt alle andere zum öffentlichen Dienst bewaffnete Personen bei Ausübung desselben wegen der zu ihrer Ausrüstung gehörigen Gewehre.

Art. 259.

bleibt unverändert.

Art. 260.

Wer ——— einfängt, ist bei einem Betrage des erlegten oder gefangenen Wildes bis mit 10 Thalern an Werth, mit Gefängniß bis zu 3 Monaten, bei einem Betrage desselben von 10 bis 50 Thalern an Werth mit Gefängniß von 2 bis 3 Monaten oder Arbeitshaus bis 2 Jahr, bei einem Betrage desselben über 50 Thaler an Werth mit 1 bis 6 Jahren Arbeitshaus zu belegen.

Art. 261.

Die Strafe des einfachen Wilddiebstahls tritt auch gegen diejenigen Grundstücksbesitzer ein, welche das bei erlaubter Abwehrung oder Vertreibung des Wildes zufällig erlegte oder eingefangene Wild nicht an den daselbst zur Jagd Berechtigten binnen 12 Stunden zur Abholung anzeigen.

Art. 262.

Ist der Wilddiebstahl gewerbsmäßig betrieben worden, so ist die Vorschrift des Art. 221. in Anwendung zu bringen.

Art. 263.

Jagdberechtigte ——— des einfachen Wilddiebstahls zu belegen.

Art. 264.

bleibt unverändert.

Art. 265.

Wer ——— des einfachen Wilddiebstahls zu belegen. Ist aber u. s. w.

Art. 266.

bleibt unverändert.

Art. 267.

Wer Grenzsteine oder andere zur Bezeichnung von Privatgrenzen oder des Wasserstandes bestimmte Merkmale wegnimmt, vernichtet, verrückt oder eigenmächtig setzt, ist mit Gefängniß von 4 Wochen bis zu 3 Monaten oder, wenn es nicht in gewinnsüchtiger Absicht geschah und die Strafe 6 Wochen nicht übersteigt, auch mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen.

Art. 268.

Bei gleichen Handlungen an einem Landesgrenzzeichen kann die Strafe bis zu Einem Jahre Gefängniß gesteigert werden.

Art. 269. 270.

bleiben unverändert.

Art. 271.

Die Beschädigung ——— mit Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre u. s. w.

Art. 272.

Ist eine solche Beschädigung an Kirchen oder Bethäusern, zum öffentlichen Gebrauche dienenden Bauwerken, öffentlichen Denkmälern, öffentlichen Sammlungen für Wissenschaft oder Kunst, Friedhöfen, Gräbern oder Grab-

mälern verübt worden, so ist, wenn die That aus bloßem Muthwillen verübt wurde, auf Gefängniß bis Zwei Jahr oder Arbeitshaus bis Sechs Jahr, wurde sie jedoch aus Bosheit verübt, auf Arbeitshaus bis Zuchthaus zweiten Grades von Sechs Jahren zu erkennen.

Art. 273.

Diejenigen —— mit Gefängniß bis zu Arbeitshaus von 2 Jahren zu bestrafen.

Art. 274.

bleibt unverändert.

№ 71.

Anträge zu Kap. XV. des speciellen Theils des Criminalgesetzbuchs Art. 258.—Art. 264.

1.

Bei Art. 261. wünsche ich

a.) den Anfang so gefaßt zu sehen:

Die Strafe der Vorenthaltung des Gefundenen tritt gegen diejenigen u. s. w.

b.) nach dem Vorschlage der Deputation der zweiten Kammer Seite 155 die Worte:

besäeten oder mit Frucht bestellten

wegzulassen und

c.) den Schluß des Artikels so gefaßt zu sehen, wie ihn die Deputation der zweiten Kammer vorschlägt.

2.

Bei Art. 262. wünsche ich den Wegfall der Worte: „oder haben sich —— vereinigt."

Ernst Friedrich Hartz.

№ 72.

Fernerweite Anträge zu Kap. XV. des speciellen Theils des Criminalgesetzbuchs.

Art. 265—283.

3.

Den Art. 267. wünsche ich so gefaßt zu sehen, wie er von der Deputation der zweiten Kammer Seite 156 ihres Berichts vorgeschlagen worden ist.

(NB. Zeile 3 dieser Fassung muß es statt „aufreißt" heissen „ausreißt".)

4.

Den Art. 274. wünsche ich entfernt, oder, wenn dieß nicht Genehmigung fände, mindestens die Denunciationsprämie aus Staatskassen bezahlt und deshalb die Worte: „aus dem Vermögen des Thäters" mit den Worten:

aus Staatskassen

vertauscht zu sehen.

5.

Im Art. 276. wünsche ich die Worte: „sich etwas geben oder leisten lassen" dahin abgeändert zu sehen:

sich mehr als den Betrag oder Werth der gesetzlich gestatteten Zinsen geben oder leisten lassen oder Zinsen von Zinsen nehmen, ohne daß solche in ein neues, werbendes Kapital verwandelt worden sind.

6.

Im Art. 277. wünsche ich statt „Sachen" gesetzt zu sehen:

andere Sache, als Staatspapiere nach Cours.

7.

Im Artikel 283. wünsche ich um mehrerer Deutlichkeit willen, den Motiven gemäs, statt „kaufmännische" gesetzt zu sehen:

eigemlich kaufmännische, diesem Gewerbsbetriebe eigenthümliche.

8.

Den Zusatzartikel wünsche ich so gefaßt zu sehen:

Von den in den Kapiteln XII. bis XV. erwähnten Verbrechen sind, unbeschadet der bei einigen derselben wegen des Rückfalls gegebenen besondern Bestimmungen, als gleichartig zu betrachten:

a.) der gemeine und ausgezeichnete Diebstahl, Art. 214. bis 224. und die Parthiererei und Hehlerei, Art. 228.

b.) der einfache und ausgezeichnete Betrug, Art. 232. bis 242., der betrügerische Banquerott, Art. 245. und der betrügliche Wucher, Art. 279.

c.) die in den Art. 251. und 252. erwähnten Münzverbrechen und

d.) alle Arten des Wuchers, Art. 275. bis 282.

Dagegen sollen die vorstehend unter verschiedenen Buchstaben aufgeführten Verbrechen gegen einander, ingleichen die Art. 261. erwähnte Art des Wilddiebstahls mit den übrigen unter derselben Ueberschrift angeführten Verbrechen nicht als gleichartig angesehen werden.

Ernst Friedrich Hartz.

№ 73.

Artikel 267.

Wer Grenzsteine oder andere zur Bezeichnung von Privatgrenzen oder des Wasserstandes bestimmte Merkmale wegnimmt, vernichtet, verrückt oder eigenmächtig setzt, ist mit Gefängniß von 4 Wochen bis zu 3 Monaten, oder, wenn es nicht in gewinnsüchtiger Absicht geschah und die Strafe 6 Wochen nicht übersteigt, auch mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen.

Artikel 268.

„Bei gleichen Handlungen an Landesgrenzzeichen ꝛc."

Johann, Herzog zu Sachsen.

№ 74.

Der Unterzeichnete erlaubt sich

ad Art. 272. des Criminalgesetzbuches

zu beantragen, daß bei den unter besondern Schutz der Gesetze gestellten Gegenständen auch

„die Eisenbahnen"

ausdrücklich genannt werden; da es ungewiß seyn dürfte, ob solche unter „öffentlichen Bauwerken" mit begriffen sind und doch unzweifelhaft neben gleichen Rücksichten der Gemeinnützlichkeit, der öffentlichen und allgemeinen Benutzung ꝛc. noch die besondere Rücksicht auf die aus Beschädigung derselben entspringende große, oft unberechenbare Gefahr für das Publicum eintritt und gewiß höchste Beachtung verdient.

D. Wilhelm Crusius.

42.

Den 4. Februar 1837.

Gegenwärtig sind:

Se. Excellenz Herr Staatsminister von Zeschwitz,
Se. Excellenz Herr Geheimer Rath von Wietersheim,
Herr Geheimer Justizrath D. Gross.

Die Versammlung besteht aus 34 Mitgliedern der ersten Kammer.

Sie genehmigt das Protocoll der gestrigen Sitzung und wird sodann

130.

Vortrag aus der Regiſtrande.

aus der Regiſtrande vorgetragen, daß unter

Nr. 105. Herr Rittmeiſter von Hombold zu Aſchaffenburg eine Vorſtellung gegen die Emancipation der Juden eingereicht und ein, dieſen Gegenſtand betreffendes Schriftchen beigefügt habe. Es ſoll dieſe Eingabe einſtweilen zurückgelegt und künftig derjenigen Deputation übergeben werden, welche den von der Regierung zu erbittenden Entwurf eines Geſetzes über die Verhältniſſe der Juden zu begutachten haben wird.

Dagegen wird

Nr. 106. das Protocoll der zweiten Kammer vom 1. Februar, das Königliche Decret wegen der Landrentenbank betreffend, der zweiten Deputation überwieſen.

131.

Beurlaubungen, Entſchuldigungen.

Als krank ſind heute entſchuldigt Herr Stellvertreter D. Deutrich, Herr Fürſt Reuß und Herr Biſchof Mauermann, beurlaubt werden Herr von Poſern vom 6. bis 8. l. M., Herr Bürgermeiſter Ritterſtädt vom 6. bis 11. ejusdem.

Auf der

Tagesordnung,

zu welcher man nunmehr verſchreitet, befindet ſich

132.

Fortgeſetzte Berathung über das Criminalgeſetzbuch.

die fernerweite Berathung über den Entwurf des Criminalgeſetzbuchs, in welchem nun die Artikel folgen, die den Wucher betreffen.

Hierbei hat die Deputation Seite 148 ihres Berichts vorgeſchlagen, die Regierung zu erſuchen, daß ſie über den Wucher, unter Entfernung der dießfallſigen Beſtimmungen aus dem Criminalgeſetzbuche, ein eigenes Geſetz zugleich mit letzterm ergehen laſſe, zu welchem die Kammer nach Maasgabe der vorliegenden annoch zu discutirenden Artikel in Voraus ihre Zuſtimmung geben möge.

Gegen dieſen Antrag wendet nun zuvörderſt Herr Geh. Juſtizrath D. Groß ein: So viel ſich auch theoretiſch gegen die Beſtrafung des Wuchers ſagen laſſe, ſo gebiete doch die Nothwendigkeit einem ſo großen Uebel entgegen zu wirken und Strafbeſtimmungen beſtehen zu laſſen. Sey man aber darüber,

daß dieß geschehen solle, einig, so liege kein Grund vor, diese Bestimmungen aus dem Gesetzbuche zu entfernen, denn hier bedürfe es nicht eines besondern Verfahrens wie bei den Forstdiebstählen, und eben so wenig werde es zweckmäßig seyn, Untersuchungen dieser Art den Polizeibehörden zu überlassen, was ja auch nicht einmal im Sinne der Deputation liege.

Der Wucher an sich, bemerkt hierauf Herr Domherr D. Günther, sey kein Verbrechen, wohl aber könne ein solches mit ihm verbunden seyn. Höchstens könne der Wucher als ein Polizeivergehen angesehen werden, und auch das widerrathe er, weniger aus theoretischen als aus praktischen Gründen, denn die Erhebung von mehr als zulässigen Zinsen schade Niemanden, ja sey häufig nicht einmal moralisch verwerflich, denn in vielen Fällen werde dadurch keineswegs, wie man gewöhnlich annehme, der Arme gedrückt. Und selbst in solchen Fällen gebe es ein sehr leichtes Schutzmittel, wenn nämlich der Staat erkläre, daß Zinsen nur bis zu einem gewissen Maase klagbar seyen. Er sey demnach in der Hauptsache für die Deputation, könne aber keinen der vorgeschlagenen Artikel angemessen finden.

Damit, daß die Bestimmungen gegen den Wucher aus dem Criminalgesetzbuche entfernt werden, ist auch Herr D. Großmann einverstanden, die Bestimmungen selbst aber wünscht er beibehalten zu sehen, da der Wucher, wenn auch nicht unrechtlich doch durchaus unbillig und unchristlich sey und es gerade in dem gegenwärtigen Augenblicke, wo es sich um die Emancipirung der Juden handele, doppeltes Bedenken erregen müsse, die Wuchergesetze aufzuheben.

Nachdem Se. Königliche Hoheit Prinz Johann die Gründe der Deputation für ihren Antrag noch kurz recapitulirt und insonderheit darauf sich berufen hat, daß die Erfahrung anderer Länder, wo man die Wuchergesetze aufgehoben habe, ein günstiges Resultat nicht gegeben haben solle, erklärt er sich auf eine Anfrage des Unterzeichneten noch dahin, wie die Kammer dem zu erbittenden Gesetze nach dem Wunsche der Deputation nur in sofern und in soweit in Voraus ihre Zustimmung geben solle, als es den Art. 275. bis 278. und 280. bis 283., so wie solche heute angenommen würden, gemäs seyn werde.

Der Antrag der Deputation, wie sich solcher Seite 148 befindet, wird hierauf einstimmig

angenommen und erlangt auch der zweite allgemeine Antrag der Deputation Seite 149,

daß nämlich der Regierung in der zu erlassenden Schrift eine genaue Prüfung der Gesetzgebung über den Wucher überhaupt zu empfehlen sey,

ebenfalls
einſtimmige
Genehmigung.

So kann man nun zu
Art. 275. übergehen.

Hier erklärt ſich nun zuvörderſt Herr Domherr D. Günther nochmals gegen alle Strafbeſtimmungen wider den Wucher und ſomit auch gegen den vorliegenden Artikel. Wie mißlich es um dieſen ganzen Gegenſtand ſtehe, das zeige inſonderheit auch der Art. 283., welcher kaufmänniſche Geſchäfte ausnehme. Was nun ſolche Geſchäfte ſeyen, das bleibe ungewiß, und es gebe faſt kein Geſchäft, welches ſich nicht als kaufmänniſches einkleiden laſſe. So werde es kommen, daß man bei zwei ihrem Weſen nach ganz gleichen Geſchäften das eine ſtrafe, das andere aber nicht ſtrafen könne, blos weil die Intereſſenten klug genug geweſen ſeyen, ihm eine kaufmänniſche Form zu geben. Ferner ſey es doch ungerecht, wenn der Kaufmann am Ende vom Privatmanne mehr Zinſen nehmen dürfe, als dieſer von jenem.

In ähnlichem Sinne ſprechen ſich Herr Amtshauptmann von Biedermann und Herr Bürgermeiſter Schill aus, welche inſonderheit bemerken, daß das Geld eine Waare von wechſelndem Werthe ſey, den nur der Bedarf nicht eine Taxe beſtimmen dürfe, und daß in dem Fortbeſtehen der Wuchergeſetze kein Schutz für den Armen liege, ſondern eine Bedrückung, indem er nun kleine Summen, für die er in der Zeit der Noth gern verhältnißmäſig hohe Zinſen zahlen würde, gar nicht erhalte, da der in dem höhern Zinſe liegende, die mindere Sicherheit compenſirende, höhere Gewinn wegfalle.

Dagegen äuſſert Herr Geh. Rath von Wietersheim: Die Deputation habe der Verſuchung, den neuern Ideen über den Wucher zu folgen, widerſtanden und mit Glück einen Mittelweg gefunden, für den man ihr dankbar ſeyn müſſe, denn es ſey immer bedenklich, von Grundſätzen, die ſo tief in Leben und Meinung verwachſen ſeyen, plötzlich abzugehen, auch ſey die Beibehaltung der Strafen des Wuchers in der That nothwendig, da die Fälle, wo höherer Zins mit Nutzen gegeben werde, zu denen, wo Leichtſinn der Grund des Aufborgens gegen höhern Zins ſey, ſich wie 1 zu 100 verhalten dürften. Was kaufmänniſche Geſchäfte ſeyen, das ſey im concreten Falle weit leichter zu beſtimmen als theoretiſch, und der §. 283. werde in der Anwendung genügen, wie auch das Beiſpiel Preuſſens zeige, deſſen Landrecht ganz dieſelbe Beſtimmung enthalte, ohne daß man bis jetzt deren Abänderung nothwendig befunden habe.

In gleichem Sinne wird von mehrern Kammermitgliedern noch erwähnt, wie nach der täglichen Erfahrung der Wucher allerdings den Armen am här-

testen drücke, wie ein blos die Klagbarkeit der zu hohen Zinsen aufhebendes Civilgesetz den nöthigen Schutz nicht gewähre, weil nur die wirkliche Bezahlung des hohen Zinses dem Schuldner Gestundung verschaffe, und wie eine Aufhebung der Wucherstrafen schwerlich Anklang im Volke finden dürfte.

Zuletzt erinnert der Herr Referent noch daran, wie eine allmählige Reform dem plötzlichen Umsturze der so tief in Leben und Verkehr eingreifenden Wuchergesetze gewiß vorzuziehen sey, und wird sodann der Art. 275. unverändert,

mit 28 Stimmen gegen 4,

angenommen.

Zu

Art. 276. hat Unterzeichneter laut der Beilage 72. des gestrigen Protocolls einen Antrag eingereicht, welcher theils eine genauere Bestimmung eines Ausdrucks, theils ein Verbot des Anatocismus bezweckt.

Nachdem derselbe von dem Antragsteller bevorwortet worden ist, sodann auch die erforderliche Unterstützung gefunden hat, erklärt der Herr Referent, wie die Deputation dem ersten, blos eine Verdeutlichung enthaltenden Theile des Antrags beitrete, während sie sich gegen den zweiten, so wie überhaupt gegen die Erneuerung von Strafbestimmungen wider Anatocismus erklären müsse.

In ähnlichem Sinne äussert sich Herr Domherr D. Günther, welcher anführt, daß der bloße Anatocismus schon bisher nicht bestraft worden sey,

Herr Geheimer Justizrath D. Gross aber wünscht, die Sache dem Ermessen des Richters, der beurtheilen werde, ob in der Erhebung des Zinses vom Zinse nach den Verhältnissen ein Wucher liege, anheim zu geben. Die, den ersten Theil des Hartzischen Antrags bildende, Erläuterung findet er nicht nöthig, da der Ausdruck „Gestundung" deutlich genug zeige, daß hier nicht von bloßen Zinsen, sondern von einer besondern Leistung für Verlängerung des Darlehnscontractes die Rede sey.

Durch diese Gründe findet sich Unterzeichneter bewogen, den zweiten Theil seines Antrags von den Worten an: „oder Zinsen von Zinsen" fallen zu lassen; der erste aber wird,

mit 18 Stimmen gegen 11,

so wie der Artikel selbst,

mit 26 Stimmen gegen 3,

angenommen.

Bei

Art. 277. hat Unterzeichneter laut der Beilage 72. des gestrigen Protocolls der Zulässigkeit der Zahlung eines Darlehns durch Staatspapiere nach Cours ausdrückliche Erwähnung gethan zu sehen gewünscht, und es findet dieß

die nöthige Unterstützung, nachdem Unterzeichneter entwickelt hat, wie der Sinn des Artikels nothwendig dahin gehen müsse, daß die Vorstreckung eines Darlehns durch Sachen auch dann, wenn der Schuldner damit einverstanden sey, strafbar bleibe, wozu indessen aller Grund wegfalle, wenn das Zahlungsmittel in Staatspapieren nach Cours bestehe, bei denen eine Bevortheilung nicht vorliegen könne.

Herr Geheimer Rath von Wietersheim findet indessen die Erläuterung nicht nöthig, da es sich von selbst verstehe, daß nicht blos Staatspapiere, sondern auch andere Creditpapiere unbedenklich gegeben werden könnten, wenn damit nur kein Wucher verbunden sey. Bedenklich aber sey der Zusatz, weil er blos einer einzelnen Art von Papieren gedenke, die übrigen also auszuschliessen scheine.

Unterzeichneter erklärt, wie er sich durch diese, in das Protocoll niederzulegende, officielle Erläuterung befriedigt finde, und seinen Antrag zurück nehme.

Herr Bürgermeister Schill findet den Artikel zu allgemein ausgedrückt, indem nicht die Gewährung eines Darlehns durch Sachen an sich strafbar seyn könne, sondern sie dieß nur dann werde, wenn die Sachen über den Werth angerechnet würden, und es tritt ihm

Herr Domherr D. Günther bei, welcher den ganzen Artikel entfernt zu sehen wünscht, da sich die Sache so äusserst leicht umgehen lasse, daß die Strafe des hier bezeichneten Falles fast niemals habe zur Anwendung gebracht werden können, und daß sie da, wo dieß geschehen, nur blindlings und ohne zureichenden Grund habe ausgesprochen werden müssen.

Dagegen wird von andern Seiten gerade die hier vorliegende Bestimmung praktisch nothwendig gefunden und bemerkt, sie greife das Uebel in der Wurzel an, und erlangt endlich der Artikel unverändert Annahme
mit 29 Stimmen gegen 3.

Sodann werden, insgesammt ohne Discussion, angenommen
Art. 278. unverändert
mit 30 Stimmen gegen 2,
Art. 279. unverändert und
einstimmig,
Art. 280. unverändert
mit 30 Stimmen gegen 2,
Art. 281. mit der von der Deputation vorgeschlagenen Abänderung
von 31 Stimmen gegen 1. und
Art. 282. unverändert und
einstimmig.

Dagegen hat zu

Art. 283. laut der Beilage 72. des gestrigen Protocolls Unterzeichneter eine etwas genauere Bestimmung des Ausdrucks „kaufmännische Geschäfte" gewünscht, und er führt deshalb an: Wenn auch nicht zu verkennen stehe, daß die von ihm vorgeschlagene veränderte Bestimmung jenes Ausdrucks noch keine völlige Bestimmtheit herbeiführe, so gewähre sie wenigstens den doppelten Vortheil, daß klar ausgesprochen werde, wie nicht die Person, sondern die Art des Geschäfts den Bestimmungsgrund abgebe, und daß der Begriff der kaufmännischen Geschäfte nicht willkührlich über die Gebühr erweitert werden solle. Gegen die Richtigkeit dessen, was das Amendement besage, könne übrigens nichts eingewendet werden, da es der nach Seite 149 und 150 des Deputationsberichts von den Herren Regierungs-Commissarien gegebenen Erläuterung gemäs sey.

Nachdem der Antrag unterstützt, von dem Herrn Geh. Justizrath D. Gross aber für überflüssig erklärt worden ist, wird er,

von 18 Stimmen gegen 14,

angenommen, sodann aber der Artikel selbst

unanim

genehmigt.

Es ist sodann von der Deputation Seite 150 ihres Berichts ein Zusatz als

Art. 283 b. vorgeschlagen worden, welcher über die Gleichartigkeit der in den Kapiteln XII. bis XV. aufgeführten Verbrechen Bestimmung giebt, wogegen

Unterzeichneter nach der Beilage des gestrigen Protocolls Nr. 72. eine gänzliche Umgestaltung dieses Artikels vorgeschlagen hat.

Unterzeichneter entwickelt zu dessen Unterstützung, wie die Deputation denn doch zu weit zu gehen, in eine zu große Härte zu verfallen scheine, wenn sie an sich sehr ungleichartige Verbrechen blos deshalb zusammenstelle, weil solche aus Gewinnsucht hervorgiengen, ein Princip, was nicht einmal festgehalten sey, da man den Raub, dessen Grund doch auch in dem Begehren fremden Eigenthums liege, nicht mit eingeschlossen habe. Er sucht dieß durch Beispiele zu erläutern, entwickelt die Gründe der von ihm vorgeschlagenen Zusammenstellung der einzelnen Verbrechen und bemerkt zuletzt, daß aus seiner Fassung die den Art. 261. betreffende Bestimmung wegfallen müsse, da sein Antrag zu diesem Artikel nicht unverändert durchgegangen.

Nachdem hierauf der Antrag unterstützt worden, erklärt der Herr Referent, wie die Deputation in der Hauptsache bei ihrem Vorschlage zwar stehen bleibe, wie sie jedoch, um sich den Wünschen des Unterzeichneten anzunähern, vorschlage,

a.) von der Gleichartigkeit die in den Art. 244. und 257. genannten Verbrechen noch auszunehmen, welche ohnehin nur durch ein Verſehen ſtehen geblieben, und

b.) am Schluſſe des Artikels noch die Worte beizufügen:

Auch ſind alle betrügeriſchen Handlungen, welche in gewinnſüchtiger Abſicht begangen werden, mit den Art. 246. bis 250. erwähnten Arten des Betrugs und nicht mit den obigen hier erwähnten Vergehen als gleichartig zu betrachten.

Uebrigens verlaſſe der Vorſchlag des Unterzeichneten das Princip, er führe, wie durch Beiſpiele erläutert wird, zu Inconvenienzen, und wenn die Deputation hier den Raub ausgeſchloſſen habe, ſo liege der Grund davon theils in der beſondern Natur dieſes Verbrechens, theils darin, daß er ohnehin ſchon einer ſehr harten Strafe unterworfen ſey.

Mehrere von dem Herrn Referenten zu der Faſſung des Unterzeichneten eventuell geſtellte Unteramendements nimmt Letzterer bis auf eins auf, und kommt es ſodann zur Abſtimmung, wobei der Art. 283 b., wie ihn die Deputation vorgeſchlagen hat,

von 23 Stimmen gegen 7,

angenommen wird, wodurch denn der Vorſchlag des Unterzeichneten abgelehnt iſt.

Die oben unter a. und b. vorgeſchlagenen Abänderungen der Deputationsfaſſung werden

einſtimmig

genehmigt, es findet auch der Seite 150 des Deputationsberichts angegebene Zuſatz wegen des Wuchers eventuell, und dafern die Art. 275. bis 278. und 280. bis 283. im Geſetze bleiben ſollten,

mit 29 Stimmen gegen 1,

Annahme.

Hierdurch iſt nun der laut Protocolls vom 10. Januar zu Art. 160 c. gemachte Vorbehalt erledigt, und man gelangt zu Kap. XVI. und zwar zuerſt zu

Art. 284., bei welchem der Vorſchlag der Deputation Seite 151

einſtimmig

angenommen wird.

Herr Bürgermeiſter Wehner äuſſert demnächſt: Wenn hier nicht blos die Pflichtverletzung, ſondern auch die bloße Vernachläſſigung von Amtsobliegenheiten mit einer criminellen Unterſuchung und Strafe bedroht werde, ſo ſcheine dieß doch in ſofern zu weit zu gehen, als nicht beſtimmt ſey, welche Art von Vernachläſſigung hier gemeint ſey, und ſchon jede Ueberſchreitung einer Friſt den Worten nach zur Unterſuchung und criminellen Beſtrafung werde gezogen

werden können. Er glaube, daß Fälle dieser Art höchstens einer disciplinellen Rüge und Bestrafung unterliegen könnten, und schlage deshalb vor, die Worte „oder vernachlässigt" aus dem Artikel wegzulassen.

Dieß wird unterstützt, auch von Herrn D. Großmann und Unterzeichnetem bevorwortet, unter Hinweisung darauf, daß wenn in den von dem Herrn Antragsteller bezeichneten Fällen am Ende auch keine Strafe oder höchstens ein Verweis erfolge, doch die Unannehmlichkeit einer Criminaluntersuchung verbleibe, und daß die nunmehr an die Stelle der bisherigen Beschwerden tretenden Denunciationen beim Civilrichter geeignet seyen, die Beamten zu entmuthigen, was man gewiß nicht wünschen dürfe.

Zu Ablehnung des Antrags verweiset Herr Geh. Justizrath D. Groß darauf, daß Vernachlässigungen sehr häufig in die Classe wahrer Pflichtverletzungen übergiengen, und daß schon die Bestimmung des Art. 297. genüge, nach welcher es der Dienstbehörde freistehe, in den minder bedeutenden Fällen die Untersuchung selbst zu führen.

Erwidert wird indessen hierauf, daß für grobe Vernachlässigungen schon der Ausdruck „Verletzung der Amtspflicht" genüge, und daß ja keine, auch die geringste Vernachlässigung, ungerügt bleiben, solche nur auf den disciplinellen Weg gewiesen werden solle.

Se. Königliche Hoheit Prinz Johann schlägt hierauf vor, den Art. 284. auszusetzen, bis man sich über den Art. 297. gefaßt haben werde, zu welchem ein Amendement des Unterzeichneten vorliege, in dessen Folge sich vielleicht dem Bedenken abhelfen lassen werde.

Die Kammer ist hiermit einverstanden, der Artikel bleibt sonach ausgesetzt und man gelangt zu

Art. 285., bei welchem Herr von Carlowitz, laut der Beilage dieses Protocolls Nr. 75. auf einen Zusatzartikel 287 b. angetragen hat, der die Bestimmungen der Art. 285. flg. auch auf Privatdiener erstrecken soll und eine Abänderung mehrerer Artikel nothwendig machen würde.

Die Deputation ist, wie der Herr Referent bemerkt, mit dem Sinne des Antrags einverstanden, schlägt aber, mit Zustimmung des Herrn Antragstellers vor, anstatt der Einschaltung eines Zusatzartikels 287 b. lieber die beabsichtigte Bestimmung durch Veränderung einiger Worte in die betreffenden Artikel selbst aufzunehmen und demnach den Art. 285. so anfangen zu lassen:

> Wenn Staatsdiener oder andere in Pflicht stehende Personen (Art. 231.) ihre amtliche Stellung u. s. w.

Gegen diesen Antrag erklärt sich Herr Geh. Justizrath D. Groß, indem man bei Art. 285. flg. ganz vorzüglich auf die öffentliche Stellung dessen, der

sich vergehe, auf den Mißbrauch der ihm vom Staate gegebenen Autorität gesehen habe, und Privatdiener, wenn sie sich zum Nachtheile ihrer Principale mißbrauchen ließen, schon durch die Bestimmungen anderer Artikel getroffen würden.

Dagegen verweiset indessen Herr von Carlowitz auf die Bestimmungen der Art. 231. und 295., wo das Gesetz selbst öffentliche Beamte den Privatdienern gleichstelle, so wie auf das Beispiel der Baierschen Gesetzgebung, und wird der Vorschlag, wie er oben von dem Herrn Referenten gemacht worden,

einstimmig

angenommen.

Eben so findet der Vorschlag der Deputation Seite 151 ihres Berichts

unanime

Genehmigung.

Herr Domherr D. Günther macht demnächst darauf aufmerksam, wie der Ausdruck „ungefordert annehmen" doch zu weit gehen, z. B. den Custos einer Kunstsammlung strafbar machen würde, wenn er von dem, welchen er die ihm anvertrauten Kunstschätze vorzeige, ein Honorar annehme. Er stelle indessen keinen Antrag, da nicht die Veränderung einzelner Wortstellungen, sondern nur eine gänzliche Umarbeitung des Kapitels helfen könnte, welches den Unterschied zwischen Thun und Unterlassen, Criminalverbrechen und disciplinarische Vergehen vermische und dem es überhaupt an einem leitenden Principe fehle.

Da hiergegen eingehalten wird, wie ja der Artikel selbst auf die Fälle verweise, wo Gesetz, Instruction oder Erlaubniß der vorgesetzten Behörde die Annahme gestatte, so erinnert

Herr D. Großmann daran, daß hier noch ein vierter Fall zu fehlen scheine, der nämlich, wo, wie z. B. auf manchen Schulen, ein bestimmtes Herkommen gewisse Emolumente von Beamten normire. Er schlägt deshalb vor, nach dem Worte „Gesetz" die Worte „noch eine Sitte" einzuschalten, es findet dieß aber die nöthige Unterstützung nicht, und wird sodann der Artikel

einstimmig

angenommen.

Der

Art. 286. wird nach der von der Deputation Seite 152 ihres Berichts vorgeschlagenen Fassung, jedoch mit der durch den Antrag des Herrn von Carlowitz zu Art. 285. nothwendig gewordenen Abänderung, daß die ersten Worte heissen:

Dergleichen Personen, welche etwas annehmen u. s. w.

und zwar

einſtimmig
angenommen.

Ferner erlangen die
Art. 287. und 288., beide mit den von der Deputation beantragten Veränderungen, die Genehmigung
aller Anweſenden.

Der
Art. 289. muß nach der bei Art. 285. getroffenen Veränderung ſo beginnen:
Die im Art. 285. erwähnten Perſonen haben die u. ſ. w.

Der
Art. 290. aber muß ſo anfangen:
Diejenigen, welche in der Abſicht eine der Art. 285. erwähnten Perſonen zu einer ihrer Amts- oder Dienſtpflicht u. ſ. w.

Beide Artikel werden, und zwar letzterer mit der von der Deputation Seite 152 ihres Berichts beantragten Abänderung,
einſtimmig
angenommen.

Hier aber zwingt der Ablauf der Zeit abzubrechen, und wird man übermorgen, Montags, in der Berathung des Criminalgeſetzbuchs fortfahren.

Die Faſſung der heute zum Schluß gebrachten Artikel enthält die Beilage AA.

Bemerkt von

Ernſt Guſtav von Gersdorf.
Gottlob Heinrich von Minckwitz.
Gottlob Friedrich v. Thielau.
Ernſt Friedrich Hartz, S. d. I. K.

AA.

Art. 275.

bleibt unverändert.

Art. 276.

Nicht minder ——— Geſtundung einer Forderung ſich mehr als den Betrag oder Werth der geſetzlich geſtatteten Zinſen geben oder leiſten laſſen, u. ſ. w.

Art. 277. 278. 279. 280.

bleiben unverändert.

Art. 281.

Personen ——— zu bestrafen. Beim Rückfalle kann die Strafe u. s. w.

Art. 282.

bleibt unverändert.

Art. 283 b. (nach 283. zu setzen)

(geht nach der Fassung Seite 150 des Deputationsberichts)

Alle ——— 243. 244. 246. bis 250. 257. bis 259. ——— gilt. Auch sind alle betrügerischen Handlungen, welche nicht in gewinnsüchtiger Absicht begangen werden, mit den Art. 246. bis 250. erwähnten Arten des Betrugs und nicht mit den obigen hier erwähnten Vergehen als gleichartig zu betrachten.

(NB. Der Seite 150 des Deputationsberichts zu findende Zusatz wegen der Artikel über den Wucher „die Artikel 275. fgg." u. s. w. ist nur eventuell angenommen.)

Art. 283.

Die Strafbestimmungen gegen den Wucher leiden auf eigentlich kaufmännische, diesem Gewerbsbetriebe eigenthümliche Geschäfte keine Anwendung.

Art. 284.

ist ausgesetzt.

Art. 285.

Wenn Staatsdiener oder andere in Pflichten stehende Personen (Art. 231.) ihre amtliche Stellung benutzen, um von Jemandem etwas zu fordern u. s. w.

Art. 286.

(nach der Fassung Seite 152 des Deputationsberichts.)

Dergleichen Personen, welche etwas annehmen u. s. w.

Art. 287.

Haben sie in Folge des Empfangenen oder Versprochenen sich wirklich u. s. w.

Art. 288.

Die ——— solcher Geschenke oder Leistungen zulassen.

Art. 289.

Die im Art. 285. erwähnten Personen haben die ihnen u. s. w.

Art. 290.

Diejenigen, welche in der Absicht eine der Art. 285. erwähnten Personen zu einer ihrer Amts- oder Dienstpflicht entgegenlaufenden Handlung oder Unterlassung zu bewegen, denselben Geschenke ——— oder irgend einen Vortheil versprechen oder zukommen lassen u. s. w.

№ 75.

Amendement zu Artikel 285.

Es erscheint wünschenswerth, daß die Bestimmung der Art. 285. flg. auch auf bei Privatpersonen Angestellte erstreckt werde, da der Staat die Verpflichtung auf sich haben dürfte, auch Privatpersonen vor den in jenen §§. erwähnten Handlungen zu schützen. In gegenwärtiger Zeit scheint dieß um so nothwendiger, als so manche Angelegenheit, bei welcher der Staat wesentlich betheiligt ist, z. B. Bau von Eisenbahnen, Errichtung von Banken, in die Hände von Corporationen oder Privatpersonen gelegt werden, welche jene Angelegenheiten nur durch Geschäftsführer und sonstige Beamte besorgen lassen können. Diesen sind demnach sehr große Interessen, und zwar bei geringerer Controle, als sie dem Staate zu Gebote steht, anvertraut. Es dürfte dafür auch noch der Umstand sprechen, daß auch im Art. 295. die in Privatdiensten angestellten Personen berücksichtigt sind; und daß auch in Baiern lt. Art. 399. dieser Gegenstand Beachtung gefunden hat.

Ich bringe demnach folgenden Zusatz-Artikel unter Nr. 287 b. in Antrag:

„die vorstehenden drei Artikel leiden auch Anwendung auf Geschäftsführer, Verwalter und andere in Privatdiensten angestellte Personen"

wogegen nunmehr Art. 288. so beginnen würde:

„die in den Artikeln 285. 286. 287. bestimmten ꝛc.

und Artikel 289.

„die Staatsdiener, öffentliche Beamte und die Art. 287 b. genannten Personen haben ——— Behörde und beziehentlich Privatperson oder bei der Obrigkeit ——— erstatten."

endlich Artikel 290.

„Diejenigen ——— Beamten, oder einen der Art. 287 b. genannten Personen zu einer ꝛc."

von Carlowitz.

43.

Den 6. Februar 1837.

Gegenwärtig sind:

Se. Excellenz Herr Staatsminister von Könneritz und
Herr Geh. Justizrath D. Groß, ingleichen abwechselnd
Se. Excellenz Herr Staatsminister von Zeschau und
Se. Excellenz Herr Geh. Rath von Wietersheim.

Die anwesenden 30 Mitglieder der ersten Kammer genehmigen das Protocoll der letzten Sitzung und beschliessen sodann,

133.

Vortrag aus der Registrande.

Nr. 107. die Protocolle der zweiten Kammer vom 17. Januar und folgenden Tagen, enthaltend die Berathung über den Gesetz-Entwurf wegen ganz geringfügiger Rechtssachen an die erste Deputation abzugeben.

134.

Beurlaubungen, Entschuldigungen.

Beurlaubt wird Herr Domherr von Leipziger auf den 6. bis 8. Februar, als unwohl entschuldigt werden Herr Stellvertreter D. Deutrich, Herr Kammerherr von Watzdorf und Herr Bürgermeister Wehner.

Gelangt zur

Tagesordnung,

135.

Schlußberathung über das Criminalgesetzbuch.

wird in der Berathung über das Criminalgesetzbuch bei

Art. 291. fortgefahren, und es erlangen die hier gemachten Anträge der Deputation, Seite 152 des Berichts, nachdem bemerkt worden, daß die Angabe, als habe zu einigen derselben commissarische Zustimmung stattgefunden, auf einem Irthume beruhe,

einstimmige

Annahme.

Zu diesem Artikel hat demnächst, Inhalts der Beilage dieses Protocolls Nr. 76., Unterzeichneter den Antrag gemacht, die von der Deputation der zwei-

ten Kammer Seite 164 und 165 ihres Berichts vorgeschlagenen Veränderungen vorzunehmen, nach welchen der Verlust des Besetzungsrechts so wie des Wahl- und Stimmrechts nach zu Schulden gebrachter Bestechung nicht von der Verwaltungsbehörde abhängen, sondern nur Folge eines darauf gerichteten Erkenntnisses seyn würde.

Mit diesem Antrage hat sich nun, wie der Herr Referent bemerkt, die Deputation nicht einverstehen können, indem sie die Einziehung oder Suspension des Besetzungsrechts und des Stimm- und Wahlrechts nicht für eine Strafe erkennt, sondern nur für eine Folge des Vergehens, wenn solches von der Art ist, daß ohne zu besorgendem Nachtheile für das Gemeinwesen dem Verbrecher die Ausübung dieser Rechte ferner nicht gestattet werden kann. Dieß könne nun aber nicht der Richter ermessen, sondern es müsse da, wo die Ausübung dieser Rechte absolut unzulässig werde, durch Gesetz ausgesprochen werden, wo es aber auf Erwägung der Verhältnisse ankomme, da müsse die Entscheidung Sache der Verwaltungsbehörde bleiben. Letzteres sey nun namentlich beim Besetzungsrechte der Fall, wo sich mancherlei Umstände denken ließen, die eine mildere Beurtheilung gestatteten, während beim Stimm- und Wahlrechte kein Bedenken obwalte, den Verlust absolut durch Gesetz auszusprechen. In diesem Sinne nun schlage die Deputation vor, aus der Fassung des Gesetz-Entwurfs nur die Worte „oder des Stimm- und Wahlrechts" wegzulassen, und statt derselben am Schlusse die Worte beizufügen:

> Nicht minder ziehen die hier erwähnten Vergehen, wenn sie in Beziehung auf ein Stimm- oder Wahlrecht begangen worden sind, unbedingt den Verlust dieser Rechte nach sich.

Mit diesem Antrage vermag sich indessen Unterzeichneter nicht zu vereinigen. Er entwickelt daher kurz die Motiven seines Antrags und bemüht sich namentlich zu zeigen, wie das Besetzungsrecht häufig ein Theil des Eigenthums sey, über welches man eine Disposition nach administrativer Erwägung eben so wenig wünschen könne, als über einen der wichtigsten Theile der staatsbürgerlichen Befugnisse.

Hierauf wird Seiten des Herrn Referenten ergegnet, wie ja durchaus keine Willkühr eintreten, sondern die Abnahme oder Suspension jener Rechte anders nicht, als nach vorher erfolgter Bestrafung des Berechtigten, gestattet seyn solle, also weit weniger von einer Bestrafung durch das Ministerium als vielmehr von einem demselben zustehenden Erlasse der eigentlich nothwendigen Folge des Verbrechens die Rede sey.

Diese vindicirt Herr Geh. Justizrath D. Gross insonderheit auch wegen des Stimm- und Wahlrechts dem Ministerio, weil es häufig rathsam seyn

könne, die Zahl der Wähler nicht zu sehr zu beschränken, und bezieht sich auf die theils im Criminalgesetze, theils im Staatsdienergesetze den Administrativbehörden anheim gegebene Entscheidung über Dienstentsetzungen.

Dagegen erklärt Herr Bürgermeister Schill die Entnehmung des Besetzungsrechts, welches sich im Eigenthume befinde, für eine Art von Confiscation, und glaubt, daß, wenn man die Entnehmung jener Rechte allerdings als Strafe ansehen müsse, dem Könige das Recht unbedingt zustehe, sie dem Bestraften durch Begnadigung zu erhalten, dafern dieß administrative Rücksichten wünschenswerth machen sollten.

Bei der nunmehr erfolgenden Abstimmung wird der Antrag des Unterzeichneten,

mit 18 Stimmen gegen 12,

angenommen, und erbittet sich sodann Herr Domherr D. Günther officielle Erklärung darüber, ob es nach dem vorliegenden Artikel, wie die Wortstellung allerdings anzunehmen gestatte, strafbar seyn würde, wenn sich ein Gerichtsherr bei Annahme eines Justitiars bedinge, daß Letzterer seine Privatangelegenheiten gratis besorge.

Ein solcher Fall könne, ergegnet hierauf Herr Staatsminister von Könneritz, für strafbar nicht erachtet werden, so lange noch die Bedingungen ganz freigestellt blieben, unter welchen der Contract über die Verwaltung der Patrimonialgerichte übertragen werde, und sey dieß um so weniger zweifelhaft, als ja der Gerichtsherr die Vergütung für seine Privatgeschäfte mittelbar durch Bestimmung eines Salars oder Ueberlassung sämmtlicher Sportuln aus dem Eigenen gewähre, weshalb es denn allerdings ein ganz anderer Fall sey, wenn sich ein Collator von einem Pfarrer, den er nicht selbst besolde, und dessen Emolumente er nicht durch Contract bestimme, besondere Vortheile stipuliren wollte.

Herr D. Günther findet sich hierdurch beruhigt und wird Art. 291.

einstimmig

angenommen.

Bei

Art. 292. hat die Deputation zwei Anträge gemacht, und es bemerkt der Herr Referent, wie nach dem ersten derselben, mit a. bezeichneten, gegen den vorgeschlagenen Zusatz nicht blos, wie Seite 153 angegeben, die Worte „oder sonst" sondern die Worte „zum Behuf einer Bestechung oder sonst" und aus dem Zusatze selbst das Wörtchen „oder" wegzulassen sey.

Unter dieser Abänderung werden beide Vorschläge der Deputation und der Artikel selbst

einstimmig
angenommen.

Zu

Art. 293. hat die Deputation der zweiten Kammer Seite 165 ihres Berichts die Einschaltung der Worte „in so fern nicht ein schwereres Verbrechen eintritt" gewünscht, und es wird nach dem Antrage des Herrn Geh. Justizraths D. Groß dieß, so wie der Artikel selbst,

unanim
genehmigt.

Den

Art. 294. nehmen
alle Stimmen
unverändert an.

Zu

Art. 295. hatte laut der Beilage des Protocolls vom 2. l. M. Nr. 69. Se. Königl. Hoh. Prinz Johann eine Abänderung vorgeschlagen, und es hat sich in dessen Folge die Deputation mit dem Herrn Regierungscommissar zu folgender Fassung vereinigt:

> Staatsdiener oder andere öffentlich oder in Privatdiensten angestellte, oder als Arbeiter in Fabriken oder für Fabrikverleger beschäftigte Personen, welche dasjenige, was ihnen vermöge ihres Amts, ihrer Stellung oder ihres Diensts bekannt oder anvertraut worden ist, und dessen Geheimhaltung ihnen obliegt u. s. w.

Diese und der Artikel selbst finden
einstimmige
Annahme, die Kammer genehmigt auch den Seite 153 zu findenden Zusatz-
Art. 295 b. unverändert und
unanim.

Bei

Art. 296. bemerkt

Herr Bürgermeister Schill: Von der hier bestimmten Strafe sey der Fall ausgenommen, wenn Jemand in eigener Angelegenheit eine wahrheitswidrige Aussage vor Gericht thue. Diesem Falle nun scheine es ganz gleich zu stehen, wenn ein Verwandter innerhalb der Art. 39 b. angegebenen Grenzen in einer seinen Verwandten angehenden Angelegenheit abgehört werde. So wie man von diesen Personen Denunciationen nicht verlange, könne man auch nicht fordern, daß sie die ihnen nahe stehenden Personen inculpiren sollten, und deshalb schlage er vor, den Anfang des Artikels so zu fassen:

Wer in einer ihn selbst oder die Art. 39 b. genannten Personen nicht betreffenden Angelegenheit u. s. w.

Dieß wird unterstützt, sodann aber von den Herren Regierungsbevollmächtigten und dem Herrn Referenten dagegen bemerkt: Der Antrag erschüttere das öffentliche Vertrauen, und gebe für gewisse Fälle ein Privilegium, das Gericht zu täuschen. Er sey aber auch nicht nöthig, denn eine wahrheitsgemäse Aussage erstatten, sey noch lange keine Denunciation, und er gehe zu weit, denn er gestatte Unwahrheiten nicht bloß in Criminal-, sondern auch in Civil- und Administrativ-Sachen, und werde den Inculpaten oft ihre Defensionalzeugen rauben oder doch verdächtig machen.

Ob nun hierauf wohl der Herr Antragsteller ergegnet, daß dergleichen Personen als Zeugen in Civilsachen gar nicht zulässig seyen, und daß es dem natürlichen Gefühle widerspreche, wenn eine Ehefrau durch ihr Zeugniß ihren Ehemann der Strafe überliefern solle, so wird doch der Antrag,

von 27 Stimmen gegen 3,

abgelehnt, und sodann der Artikel unverändert

einhellig

genehmigt.

Es folgt nun

Art. 297., zu welchem Unterzeichneter laut der Beilage dieses Protocolls Nr. 76. den Antrag gemacht hat, Zeile 2. das Wörtchen „oder" wegzulassen und dagegen Zeile 3. nach dem Worte „Personen" das Wort „nur" einzuschalten, nicht minder den Schluß so zu fassen:

so ist die Dienst- oder Aufsichtsbehörde ermächtigt, selbst die Untersuchung zu führen und zu erkennen.

Der Herr Referent erklärt, wie die Deputation die diesem Antrage unterliegenden Bedenken geprüft, und sie zwar zum Theil begründet befunden, jedoch nicht vermocht habe, dem Vorschlage ganz beizutreten. Um die gegründeten Bedenken zu entfernen, schlage die Deputation die in der Beilage 77. zu findende veränderte Fassung vor, welche sich von dem Gesetz-Entwurfe dadurch unterscheide, daß sie es

a.) deutlich ausspreche, wie in öffentlichen Pflichten stehende Personen nicht blos auf Antrag der Dienst- und Anstellungsbehörden sondern auch der Betheiligten zur Untersuchung zu ziehen seyen, und daß sie

b.) erläuternd beifüge, wie die Dienstbehörde nicht blos zu untersuchen sondern auch zu erkennen berechtigt sey. Ferner füge diese neue Fassung zwei Zusätze bei, des Inhalts,

c.) daß wegen der in Privatdiensten stehenden Personen auch deren Dienst-

herren und dienſtliche Vorgeſetzte zum Antrage auf Unterſuchung berechtigt ſeyen, und

d.) daß die Anzeigen gegen die in öffentlichen Dienſten ſtehenden Perſonen allemal an die Dienſtbehörde zu richten ſeyen.

Unterzeichneter erklärt, dafern die vorgeſchlagene Faſſung angenommen werde, ſeinen Antrag fallen zu laſſen,

Herr D. Großmann aber wünſcht die Weglaſſung des zweiten Satzes des Artikels, indem nach demſelben die Dienſtbehörde Ankläger, unterſuchender und erkennender Richter in einer Perſon ſey.

Dieſer Antrag findet indeſſen die erforderliche Unterſtützung nicht, es wird aber der Vorſchlag der Deputation und zugleich mit der Artikel ſelbſt,

von 29 Stimmen gegen 1,

angenommen.

So kann man nun auf den in letzter Sitzung ausgeſetzten

Art. 284. zurückgehen, und es äuſſert der Herr Referent, wie durch die veränderte Faſſung das Bedenken wohl gehoben ſeyn werde, welches Herrn Bürgermeiſter Wehner zu dem Antrage beſtimmt habe, die Worte „oder vernachläſſigen" zu ſtreichen.

Herr Bürgermeiſter Wehner iſt heute wegen Unwohlſeyns abweſend, Unterzeichneter übernimmt aber die Vertheidigung des erwähnten Antrags durch die bereits in voriger Sitzung erwähnten Gründe.

Bei der Abſtimmung wird aber der Wehnerſche Antrag,

mit 17 Stimmen gegen 13,

abgelehnt, und ſodann Art. 284.

mit 28 Stimmen gegen 2,

angenommen, es erlangt auch der von der Deputation Seite 154 ihres Antrags vorgeſchlagene Zuſatz=

Art. 297 b. unverändert

einhellige

Zuſtimmung.

Beim Schluſſe des Kap. XVI. macht Herr Geh. Juſtizrath D. Groſſ darauf aufmerkſam, wie die Deputation der zweiten Kammer vorgeſchlagen habe, Kap. XVI. hinter Kap. XVII. und alſo an den Schluß zu ſtellen, und er anheim gebe, ob man dem nicht beizutreten gemeint ſey, was um ſo unbedenklicher ſeyn werde, da eine ſolche Umſtellung eigentlich ſchon in den Befugniſſen derer liegen würde, welche die letzte Redaction zu beſorgen hätten.

Die Kammer genehmigt

einſtimmig

die von der Deputation der zweiten Kammer vorgeschlagene veränderte Anordnung und gelangt man zum letzten siebzehnten Kapitel, zu welchem Herr Superintendent D. Großmann einen neuen die Bestrafung der einfachen Unzucht betreffenden Artikel vorgeschlagen und solchen mit 297 b. bezeichnet hat. Die Berathung über denselben wird indessen bis zum Schlusse ausgesetzt und man gelangt zu den

Art. 298. 299. und 300. welche unverändert
einstimmig

angenommen werden, und wobei nur zu bemerken, daß das im Art. 299. zu findende Citat nicht Art. 3. sondern Art. 300. heissen muß.

Bei

Art. 301. hat Unterzeichneter laut der Beilage Nr. 78. darauf angetragen, Zeile 4. nach dem Worte „unverheirathete" das Wort „unbescholtene" einzuschalten und es ist dem die Deputation beigetreten.

Dieß, so wie der Antrag der Deputation Seite 154, der Vorschlag des Herrn Staatsministers von Könneritz, das ganz überflüssige Wort „unverheirathete" wegzulassen und der Artikel selbst werden
unanim

genehmigt.

Eben so finden die

Art. 302. 303. und 304. unverändert
einhellige

Genehmigung, bei

Art. 305. aber wünscht Se. Königliche Hoheit Prinz Johann den Concubinat erwähnt und mit Strafe bedroht zu sehen, zu welchem Ende er vorschlägt, Seite 72 Zeile 1. nach dem Worte „Handlungen" die Worte eingeschoben zu sehen:

worunter insbesondere auch der Fall zu verstehen ist, wenn Personen verschiedenen Geschlechts ohne sich zu verehelichen gleich Eheleuten zusammen leben.

Als Grund dieses Vorschlags führt der Herr Antragsteller das durch den Concubinat stets entstehende öffentliche Aergerniß an, und es erfolgt sodann die nöthige Unterstützung.

Dagegen finden die Königl. Herren Beauftragten, daß mit dem Concubinate, welcher doch eigentlich nur ein fortgesetztes stuprum sey, nicht nothwendig ein öffentliches Aergerniß in Verbindung stehe, und daß ein solches Vergehen jedenfalls polizeilich gerügt und bestraft werden solle und müsse,

daß es jedoch in das Gebiet des Criminalgesetzbuchs keinesweges gehöre, und das am allerwenigsten, wenn man das stuprum unbestraft lasse.

Der gestellte Antrag wird bei der Abstimmung
mit 16 Stimmen gegen 13
abgelehnt, der Art. 305. aber unverändert und
einstimmig
angenommen, wie denn auch
Art. 306. ohne Abänderung von allen Anwesenden
Genehmigung erlangt.

Man geht nunmehr zu demjenigen Antrage über, welchen laut der Beilage dieses Protocolls Nr. 79. Herr Superintendent D. Großmann wegen Wiedereinführung der Strafe der einfachen Unzucht gestellt hat, und lautet der von ihm zur Annahme vorgeschlagene Artikel:

> Die einfache Unzucht ist von Amtswegen zu untersuchen und nach Verschiedenheit der Fälle mit einer Strafe von sechs Tagen bis zu sechs Wochen Gefängniß zu belegen.

Zur Unterstützung führt der Herr Antragsteller hauptsächlich an: So mißlich auch das Unternehmen sey, auf die Zurücknahme eines erst vor wenig Jahren gefaßten Beschlusses, bei dessen Annahme er damals nicht gegenwärtig gewesen, anzutragen, so fühle er sich dazu doch durch seine Ueberzeugung und Stellung so wie durch die allgemeine Stimme, die sich gegen jenen Beschluß ausgesprochen habe, aufgefordert. Für die Wiedereinführung der Bestrafung der Unzucht sprächen die wichtigsten Gründe, denn die Unzucht beeinträchtige die heiligsten Rechte der Menschen auf das Empfindlichste, sie bediene sich verwerflicher Mittel, da bei ihr alles auf Betrug und Täuschung hinaus laufe, ihre Folgen seyen verderblich, denn sie schwäche das Geschlecht, erzeuge eine Jugend ohne für deren Erziehung Garantie zu geben, verletze Zucht und Sitte und veranlasse vielfache Verbrechen, ja sie gefährde den Staat, dem sie eine Classe von Bürgern aufdringe, welche keine Familie und somit auch kein Vaterland hätten. Der sächsische Staat müsse als ein christlicher auf Reinheit der Sitten halten, ohne welche es auch keine Reinheit des Glaubens gebe, und man dürfe dieß mit um so grösserem Rechte fordern, da Seiten der Herren Staatsminister mehrfach bereits die Ueberzeugung ausgesprochen worden sey, daß der Zweck des Staats nicht blos der eines rein politischen Instituts sey, daß er vielmehr alle Zwecke der Menschheit fördern solle. Sey das aber nicht blos ein leeres Wort, so möge man es durch Bestrafung der Unzucht bewähren, und deren Verhinderung nicht blos der Kirche und ihren

Dienern überweisen, sondern letztere, so wie in andern Dingen, auch hier kräftig unterstützen, man möge, wenn man die Verfasser ärgerlicher Bilder und Schriften strafen, doch die ärgerliche That nicht straflos lassen. Das Bedürfniß der Strafe der Unzucht werde übrigens mit der Vermehrung der Menschenzahl, die ein engeres Zusammenwohnen bedinge, mit dem steigenden Luxus und der wachsenden Genußsucht immer dringender. Herr D. Großmann geht hierauf die bei den Discussionen im Jahre 1833. für die Abschaffung der Strafe der Unzucht angeführten Gründe durch, sucht sie Punct für Punct zu widerlegen und äussert zuletzt, wie er das stuprum beim Rückfalle, beim Concubinate, der Unzucht eines Verlobten, besonders wenn es mit Verwandten des andern Verlobten begangen werde, innerhalb des von ihm vorgeschlagenen Strafmaases härter bestraft zu sehen wünsche.

Auch er, beginnt hierauf der Herr Referent, sey bei Fassung des Beschlusses, dessen Aufhebung so eben beantragt worden, nicht gegenwärtig gewesen, es könne aber wohl seyn, daß er, so wie die Sache damals gelegen, sich auch für denselben erklärt haben würde. Jetzt stehe die Sache anders, denn es habe sich vielfach eine Mißbilligung der Aufhebung der Strafe der Unzucht ausgesprochen, und wolle man umkehren, so sey jetzt der letzte Moment dazu vorhanden, und daß man es thue, scheine nothwendig, weil sich die falsche Meinung verbreitet habe, als ob durch jenen Beschluß die Unzucht für erlaubt erklärt worden sey. Dennoch könne er für einen Beschluß in dem Umfange, wie solchen Herr D. Großmann beantragt habe, nicht seyn. Er glaube nämlich, es werde das stuprum nur auf Antrag der Aeltern oder Pflegeältern bestraft werden können, da selbst der Ehebruch nicht mehr ex officio gerügt werde, und werde selbst eine so beschränkte Strafbestimmung genügen, um dem Irthume entgegen zu arbeiten, als ob der Staat das stuprum für erlaubt ansehe. Komme die Sache auch nur selten zur Anwendung, so würden doch schon einzelne Fälle nicht ohne Wirkung bleiben, und in diesem Sinne trage er auf einen Zusatzartikel des Inhalts an:

> Der ausserehelichen Beischlaf an sich ist auf Antrag der Aeltern und Pflegeältern mit einer Strafe zu ahnden, welche acht Tage Gefängniß nicht übersteigen darf. Ist durch denselben zugleich ein Ehebruch begangen worden, so kann Untersuchung und Strafe nur auf Antrag der Aeltern oder Pflegeältern des unverheiratheten Theils stattfinden. Es ist solchen Falls zwar auf die Strafe des Ehebruchs zu erkennen, wenn jedoch der beleidigte Ehegatte dem schuldigen Ehegatten verzeiht, so sind beide Theile nur mit der hier erwähnten Strafe zu belegen.

Nachdem beide gestellten Anträge zahlreich unterstützt worden sind, erklärt sich zuvörderst Herr Geheimer Justizrath D. Gross gegen dieselben. Ohne auf die einzelnen schon im Jahre 1833. vielfach durchgesprochenen Gründe zurückzugehen, bemerkt er nur: Alle von Herrn D. Großmann angeführten Gründe seyen nur geeignet, die Bestrafung des Stuprators zu motiviren, allein die Erfahrung habe gelehrt, daß nicht diesen, sondern fast immer nur die Geschwächte die Strafe erreiche. Habe die angedrohete Strafe früher den Zweck, Unsittlichkeit zu vermindern, nicht erreicht, so werde dieß auch künftig nicht der Fall seyn, und um die Aufhebung eines mit Ueberlegung gefaßten Beschlusses zu rechtfertigen, müßten Erfahrungen über dessen nachtheilige Folgen vorliegen, an denen es zur Zeit ganz fehle. Die Klagen über die Abschaffung der Strafen der Unzucht kämen großen Theils von den niedern Officianten der Gerichtsbehörden her, die dadurch eine ziemlich einträgliche Erwerbsquelle verloren hätten, und man möge nicht vergessen, daß fast in allen Nachbarstaaten Strafen der Unzucht nicht mehr bestünden, daß sich auch von deren Abschaffung nachtheilige Folgen daselbst nicht gezeigt hätten.

Diesen Gründen fügen mehrere Kammermitglieder noch bei, wie gerade die Bestrafung der Unzucht ganz vorzüglich geeignet sey, Abtreibung und Kindermord zu befördern, wie hier, wo das Vergehen auf einer Einwilligung beider Theile beruhe, eine wahre Rechtsverletzung gar nicht vorliege, und wie nur klare statistische Notizen über die sichtliche Zunahme der Unsittlichkeit die Wiederaufhebung des frühern, nach reiflicher Ueberlegung gefaßten Beschlusses vielleicht zu rechtfertigen im Stande seyn würden.

In eben diesem Sinne spricht sich Herr Staatsminister von Könneritz aus. Er findet, daß alle die Gründe, welche im Jahre 1833. den Beschluß der Kammern veranlaßt hätten, noch unverändert fortdauerten, Momente aber, welche die damalige Ansicht zu ändern nöthigten oder berechtigten, nicht vorlägen, noch bei der Kürze der inzwischen vergangenen Zeit vorliegen könnten. Die alten Uebelstände, daß nicht der Stuprator, sondern nur die Geschwächte gestraft werde, daß nur die wenigsten Fälle zur Anzeige und Untersuchung gelangten, und daß für die Sittlichkeit nichts gewonnen werde, würden fortdauern, man möge die Sache einrichten wie man immer wolle. Man beziehe sich auf die vielfache Mißbilligung des frühern Beschlusses im Volke. Sie möge wahr seyn, allein sie beruhe auf der irrigen Ansicht, als ob nun die Unzucht für erlaubt erklärt sey, und diesen Irthum zu beseitigen sey Sache der Unterbehörden und Geistlichen. Sey übrigens der Zweck der Bestrafung der Unzucht die Verbesserung der Sittlichkeit, so gehöre die Sache, selbst wenn man sie wolle, nicht in ein Criminalgesetz, sondern in ein polizeiliches; es liege

dabei keine Rechtsverletzung vor, welche allerdings selbst dann eine Bestrafung erheischen würde, wenn man von ihr einen Erfolg nicht zu erwarten hätte. Am wenigsten vermöge er sich für den Antrag Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Johann zu erklären, der eine Verletzung der älterlichen Rechte vorauszusetzen scheine, und sonach einen unrichtigen Gesichtspunct nehme, auch die bedenklichsten Collisionen mit dem Ehebruche herbeiführe, und Collusionen veranlassen müsse. Uebrigens werde die Regierung den Gegenstand nicht aus dem Auge verlieren und wenn sich wirklich nachtheilige Folgen zeigen sollten, selbst auf Herstellung der Strafe der Unzucht anzutragen nicht unterlassen. Wolle die Kammer Etwas thun, so möge sie lieber sich vor der Hand damit begnügen, die Regierung zu ersuchen, daß sie der Sache in der eben angedeuteten Maase fortwährend ihre Aufmerksamkeit schenke.

Der wichtigste Grund, bemerkt demnächst Herr Domherr D. Günther, welchen Herr D. Großmann für sich angeführt habe, bestehe darin, daß der Beschluß von 1833. von einem großen Theile der Nation gemißbilligt werde. Er stelle das nicht in Abrede, und habe von gebildeten, höchst achtungswerthen Männern und besonders Frauen selbst ähnlichen Tadel aussprechen hören. Sie hätten aber insgesammt die Begriffe von Vergehen und Sünde verwechselt, und da der Strafgesetzgeber es nur mit dem ersten zu thun habe, so sey der Beschluß von 1833. ganz richtig, denn sollte das Strafgesetz auch gegen die Sünde gerichtet werden, so müßte das zu grenzenloser Tyrannei führen. Das Strafgesetz könne die Sittlichkeit nicht fördern, denn letztere fehle, wo blos die Furcht vor der Strafe wirke. Sonach könne nicht hier, sondern höchstens in einem Polizeigesetze die Bestrafung der Unzucht verfügt werden. Allein auch da müsse er sie widerrathen, denn sie könne nichts helfen. Im Augenblicke der Leidenschaft denke Niemand an die Strafe, und das Beispiel einiger Staaten Italiens, wo das Stuprum mit Einem Jahre Zuchthaus bestraft werden solle, auf der einen, so wie das Beispiel der Nachbarstaaten, wo schon länger eine Bestrafung der einfachen Unzucht nicht mehr bestehe, auf der andern Seite zeigten, daß Strafen hier ohne Wirkung blieben. Man verlange, der Staat solle durch eine Strafbestimmung seine Mißbilligung aussprechen, damit man das Stuprum nicht für erlaubt halte, allein mit gleichem Rechte würde man eine Strafe für eine Menge von unsittlichen Handlungen verlangen können, die nie bestraft worden seyen, und die dennoch kein Mensch für erlaubt halte. Der Vorschlag Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Johann insonderheit habe das gegen sich, daß er nur diejenigen der Strafe unterwerfe, welche Aeltern oder Pflegeältern hätten, während er alle Uebrigen straflos mache, und dazu liege

gar kein Grund vor, da nicht die Rechte der Aeltern, sondern nur ihre Gefühle gekränkt würden.

Zur Ergegnung auf alle diese Einwürfe bemerken noch theils die Herren Antragsteller, theils einige andere Kammermitglieder: Fürchte man den Kindermord, so würde man auch die Verheimlichung der Schwangerschaft, den Ehebruch nicht strafen dürfen, und die Ungleichheit, mit welcher die Strafe die Geschlechter treffe, werde sich ausgleichen lassen, wenn man den Stuprator verhältnißmäßig härter strafe. Daß die Strafe nicht genüge, der Unzucht Einhalt zu thun, beweise nichts, da auch andere Verbrechen trotz der weit härtern Strafen nicht aufhörten und man nach dieser Ansicht also auch sie nicht bestrafen dürfte. Eben so wenig beweise der Grund, daß eine Rechtsverletzung nicht vorliege. Er würde sich bei vielen Vergehen, die man in das Criminalgesetz aufgenommen habe, anführen lassen, hier aber liege in der That eine Rechtsverletzung, eine Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit vor. Fördere die Strafe die Sittlichkeit nicht, so diene sie doch dazu, Unsittlichkeit zu hindern, und der zureichende ja dringende Grund zur Aufhebung des Beschlusses von 1833. liege nicht in der bis jetzt gemachten Erfahrung, die man ohne die größte Gefahr gar nicht abwarten dürfe, sondern in dem mehrerwähnten Mißverständnisse und der unverkennbaren Mißbilligung im Volke.

Als man nun zur Abstimmung gelangt, richtet das Präsidium auf Antrag mehrerer Kammermitglieder die erste Frage auf dasjenige, was beiden Anträgen gemein ist, und stellt solche demnach dahin:

> Will die Kammer wiederum eine Bestrafung der einfachen Unzucht eingeführt sehen?

Dieß wird,

> mit 17 Stimmen gegen 13,

bejahend beantwortet.

Im Sinne des Großmann'schen Antrags fragt sodann das Präsidium weiter:

> Will die Kammer, daß die einfache Unzucht künftig amtswegen zur Untersuchung und Strafe gezogen werde?

Dieß wird,

> mit 17 Stimmen gegen 13,

verneint, und ist sonach der Großmann'sche Antrag abgeworfen.

Es folgt nun die dritte Frage:

> Wird der Antrag Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Johann angenommen?

und wird auch dieß verneint,

mit 16 Stimmen gegen 14.

Da nun durch diese Beantwortung der zweiten und dritten Frage der bei der ersten Frage gefaßte Beschluß wieder umgestoßen zu seyn scheint, so entsteht die Frage, welche Folge dieß habe, und in wiefern eine solche Aufhebung eines frühern Beschlusses zulässig sey. Es wird vorgeschlagen, die Sache zur Begutachtung und Ermittelung eines Auswegs, wie der erstgefaßte Beschluß aufrecht erhalten werden könne, an die Deputation zurückzugeben, Seiten derer aber, welche den Beschluß von 1833. aufrecht erhalten zu sehen wünschen, wird dagegen eingewendet, daß bei der zweiten und dritten Frage die Untersuchung der einfachen Unzucht ex officio eben so wie die auf Anzeige der Betheiligten abgelehnt worden sey, und daß die dießfallsigen Beschlüsse eben derselben Rechte sich zu erfreuen hätten, wie der erste. Als Auskunftsmittel schlägt endlich Se. Königliche Hoheit Prinz Johann vor:

man möge die Staatsregierung in der Schrift ersuchen, dem Gegenstande fortwährend ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken und, sobald sich nachtheilige Folgen der Aufhebung der Strafe der Unzucht wirklich zeigen sollten, den Kammern einen Gesetzvorschlag wegen Wiedereinführung einer solchen Strafe vorzulegen.

Dieß wird sehr zahlreich unterstützt und sodann

einstimmig

angenommen.

Man gelangt nun zu dem laut der Beilage dieses Protocolls Nr. 80. von Herrn Domherrn D. Günther gemachten Antrage, daß als

Art. 305 b. und 305 c. Strafbestimmungen gegen die Völlerei, in sofern dadurch ein öffentliches Aergerniß gegeben werde, und gegen die boshafte und muthwillige Thierquälerei festgestellt, auch die Ordnung der Art. 305. und 306. abgeändert werden möge.

Mit dem wegen der Thierquälerei vorgeschlagenen Artikel hat sich, wie der Herr Referent bemerkt, die Deputation völlig einverstanden, die Bestimmung wegen der Völlerei aber (Art. 305 b.) glaubt sie aus dem Grunde ablehnen zu müssen, weil dieser Gegenstand lediglich polizeilicher Natur sey.

Beide Anträge des Herrn D. Günther finden die nöthige Unterstützung, und es führt derselbe zu deren Bevorwortung kurz an, wie er die Völlerei nur in so weit in das Gebiet des Criminalrechts zu ziehen beabsichtige, als dadurch öffentliches Aergerniß entstehe, in welchem Falle ja auch bisher schon eine Criminalstrafe eingetreten sey. Anlangend die Thierquälerei, so wolle er ebenfalls nur die boshafte und muthwillige aufgenommen wissen, das Einschreiten ge-

gen diejenigen aber, die Thiere bei deren an sich erlaubtem Gebrauche mißhandelten, dem polizeilichen Wirkungskreise überlassen.

Gegen den Antrag wegen crimineller Bestrafung der Völlerei erklären sich indessen mehrere Stimmen, da hier nur ein polizeiliches Vergehen vorliege, welches da, wo Justiz- und Polizei-Behörden getrennt bestünden, auch bisher schon nur vor Letztere gezogen worden sey. Die hauptsächlichste Strafe der Völlerei bestehe in der Einlieferung in das Correctionshaus, und diese hänge nicht einmal von den Justizbehörden sondern nur von der Verwaltung ab.

Nachdem Herr Domherr D. Günther erwogen hat, wie diese Einlieferung keinesweges eine Strafe sey, solche vielmehr nur neben der Strafe als ein allerdings der Polizeigewalt anheim fallende Maasregel zur Verhinderung neuen Unbilden zu betrachten sey, wird der vorgeschlagene Artikel 305 b.

mit 23 Stimmen gegen 6,

abgelehnt, der wegen der Thierquälerei vorgeschlagene Art. 305 c. aber, aus welchem nunmehr nach Abwerfung der Vorschriften wegen der Völlerei das Wort „ebenfalls" wegfallen muß,

einstimmig

angenommen, so wie auch die von Herrn Domherrn D. Günther beantragte Umstellung mehrerer Artikel, mit welcher sich die Deputation einverstanden erklärt,

unanim

genehmigt wird.

Gleichergestalt findet der von der Deputation Seite 155 ihres Berichts beantragte Zusatzartikel 307. in welchen jedoch nunmehr die Worte „mit Ausnahme der Art. 305 c. genannten" einzuschalten sind,

einstimmige

Genehmigung.

Von Herrn D. Crusius ist demnächst laut der Beilage Nr. 81. ein allgemeiner Antrag gemacht worden, dessen Inhalt im Wesentlichen dahin geht, daß die von den Herren Regierungs-Commissarien theils den Deputationen theils den Kammern während der Discussion ertheilten Erläuterungen entweder bei endlicher Redaction des Criminal-Gesetzbuchs in solches noch aufgenommen oder sonst auf geeignete Weise öffentlich bekannt gemacht werden möchten.

Die Deputation hat sich mit diesem Antrage einverstanden erklärt, wünscht jedoch, daß bei dessen Aufnahme in die Schrift nach den Worten „oder sonst" die Worte „da nöthig" eingeschaltet werden möchten, und es wird der Vorschlag in solcher Maase ohne Discussion

einstimmig

zur Aufnahme in die Schrift genehmigt.

So ist nun nur noch die Publicationsverordnung übrig, deren Entwurf von der Regierung ebenfalls mitgetheilt worden ist. Sie wird vorgetragen und erwähnt, daß dazu Unterzeichneter laut der Beilage dieses Protocolls Nr. 82. zwei Anträge gemacht habe. Der erste derselben betrifft die Annahme des von der Deputation der zweiten Kammer Seite 171 und 172 ihres Berichts gemachten Antrags zu Nr. VI. und die Deputation ist mit demselben einverstanden.

Seiten des Herrn Staatsministers von Könneritz wird dagegen eingehalten, daß, so unbedeutend auch der Gegenstand, um den es sich hier handele, in pecuniärer Hinsicht sey, doch die Sache um möglicher Consequenzen willen bedenklich falle. Bei Einführung des Gesetzes wegen der fleischlichen Verbrechen habe man eine ähnliche Bestimmung, wie sie jetzt unter VI. beabsichtigt werde, ohne den vorgeschlagenen Zusatz ergehen lassen, und es sey irgend eine Beschwerde darüber nicht laut geworden.

Der Antrag des Unterzeichneten erlangt hierauf indessen,

mit 25 Stimmen gegen 4,

Annahme, und gelangt man zu dem zweiten in der Beilage Nr. 82. enthaltenen Antrage des Unterzeichneten, daß nämlich die Zustimmung zum Criminalgesetzbuche im Allgemeinen nur unter der Bedingung ertheilt werden möge, daß vor oder mindestens zugleich mit letzterm ein vollständiges Gesetz über das Criminalverfahren in Kraft trete.

Die Deputation ist auch mit diesem Antrage einverstanden, jedoch unter der Beschränkung, daß das Erscheinen eines Criminalprozeß-Gesetzes nicht zur Bedingung der Genehmigung des Criminalgesetzbuchs gemacht werde.

Herr Staatsminister von Könneritz findet indessen auch dieß bedenklich, da, obwohl die gleichzeitige Erlassung eines Gesetzes über das Criminalverfahren in der Absicht der Regierung liege, doch das Erscheinen des Criminalgesetzbuchs ohne neue Bestimmungen über das Verfahren denkbar sey, und man, bei den möglichen Wechselfällen, welche Gesetz-Entwürfe treffen könnten, am Ende die Publication des Gesetzbuchs denkbarer Weise sehr verzögern könne. Wolle die Kammer die Sache mindestens so lange in der Hand behalten, bis sich der Erfolg des beantragten Vorbehalts klar übersehen lasse, so möge man sich jetzt ausdrücklich vorbehalten, auf den Vorschlag in der Maase, wie solcher von der Deputation modificirt worden, zurückzukommen, wenn das Criminalgesetzbuch an die Kammer zurückgelangen werde.

Unterzeichneter erklärt sich mit diesem Vorschlage zufrieden gestellt, da es das baldige Erscheinen des Criminalgesetzbuchs zu gefährden keineswegs gemeint sey, die Deputation ist ebenfalls einverstanden und wird sodann der Vorschlag des Herrn Staatsministers von Könneritz

einstimmig

angenommen, wornach sich denn die Kammer den in diesem Vorschlage erwähnten Vorbehalt ausdrücklich gemacht zu haben erklärt und ist hiermit auch Herr Oberschenk Graf von Einsiedel einverstanden, welcher früher einen ähnlichen Antrag wie der Unterzeichnete schriftlich eingereicht hat.

Hierauf folgt endlich die Abstimmung durch Namensaufruf, welche eine

einstimmige

Genehmigung des Gesetz-Entwurfs nach Maasgabe der einzelnen gefaßten Beschlüsse ergiebt.

Nach der sonach erfolgten Beendigung eines der wichtigsten Theile der Berathung der Kammer spricht der Herr Präsident seine Freude darüber aus, daß in der Kammer gelungen sey, ein Gesetzbuch zur Beendigung zu bringen, was noch bei keiner andern deutschen Ständeversammlung geschehen sey. Er betrachtet die bisherige Verhandlung ihrer Materie und Form nach, dankt für die Mitwirkung bei dem wichtigen Werke dem Ministerio, der Deputation und insonderheit dem Herrn Referenten, und schließt mit Wünschen für einen fernern glücklichen Fortgang und das Gelingen der endlichen Vereinigung der Kammern über das Criminalgesetzbuch.

Nachdem Se. Königliche Hoheit Prinz Johann die an ihn gerichteten Worte beantwortet hat, schließt das Präsidium gegen halb 4 Uhr die Sitzung, und bestimmt zur Tagesordnung für übermorgen den Bericht der ersten Deputation über das Gesetz wegen Aufhebung der Bannrechte.

Niedergeschrieben von

Ernst Gustav von Gersdorf.
Carl Ludwig Schill.
Ernst Wilhelm Gottschald.
Ernst Friedrich Hartz
S. d. I. K.

BB.

Artikel 284.

Staatsdiener ——— welche die ihnen, nach den ihnen ertheilten Instructionen oder sonst obliegenden Amtspflichten verletzen u. s. w.

Artikel 291.

Staatsdiener ——— Werth des Empfangenen oder Ausbedungenen ——— bis Einhundert Thaler und mit Gefängniß bis 6 Wochen auch nach den Umständen mit Entziehung oder Suspension des Besetzungsrechts oder des Stimm- und Wahlrechts zu bestrafen.

Eben so ——— des Gegebenen oder Versprochenen ——— bis Einhundert Thaler und mit Gefängniß bis 3 Wochen zu bestrafen. Auch ——— vorbehalten, die Entsetzung von der u. s. w.

Artikel 292.

Ueberdem fällt Alles was unter den Art. 285. bis 291. bemerkten Verhältnissen als Geschenk gegeben worden ist, der Armenkasse des Wohnorts des Empfängers anheim.

Ist solches u. s. w.

Artikel 293.

Mit ——— sind, in so fern nicht ein schwereres Verbrechen eintritt, Staatsdiener und öffentliche u. s. w.

Artikel 294.

bleibt unverändert.

Artikel 295.

Staatsdiener oder andere öffentlich oder in Privatdiensten angestellte oder als Arbeiter in Fabriken oder für Fabrikverleger beschäftigte Personen, welche dasjenige, was ihnen vermöge ihres Amts, ihrer Stellung oder ihres Diensts bekannt oder anvertraut worden ist, und dessen Geheimhaltung ihnen obliegt, Andern mittheilen u. s. w.

Artikel 295 b.

bleibt wie Seite 153 des Deputationsberichts zu finden.

Artikel 296.

bleibt unverändert.

Art. 297.

Bei allen in diesem Kapitel erwähnten Verbrechen soll eine Untersuchung nur auf Antrag der dabei Betheiligten und bei den in öffentlichen Pflichten stehenden Personen ausserdem auch auf Antrag der Dienst- oder Aufsichtsbehörde stattfinden.

Bei den in Privatdiensten stehenden Personen sind auch die Dienstherren oder dienstlichen Vorgesetzten derselben hierzu befugt.

Bei allen in öffentlichen Pflichten stehenden Personen ist, wenn die in Frage befangene unerlaubte Handlung nur mit Geldstrafe oder einer die Dauer von 8 Wochen nicht übersteigenden Gefängnißstrafe bedroht ist, die Dienstbehörde ermächtigt, die Untersuchung selbst zu führen und zu erkennen. Auch haben die betheiligten Privatpersonen ihre Anzeige gegen die in öffentlichen Diensten stehenden Personen, dafern die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen ausartet, bei der Dienstbehörde derselben zu bewirken.

Art. 297 b.

Pflichtwidrige Annahme von Geschenken und Bestechung sind für gleichartig zu achten.

Art. 298. 299. 300.

bleiben unverändert.

Art. 301.

Wenn ——— welche eine unbescholtene Person unter dem Versprechen ——— oder ihrer Aeltern oder Pflegeältern, welche diese u. s. w.

Art. 302. 303. 304.

bleiben unverändert.

Art. 304 b.

unverändert wie Art. 306. des Entwurfs.

Art. 305.

bleibt unverändert.

Art. 306.

(305 c. des Herrn Domherrn D. Günther)

Boshaftes oder muthwilliges Quälen von Thieren ist mit Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen oder mit verhältnißmäsiger Geldbuße zu bestrafen.

Art. 307.

Sämmtliche in diesem Kapitel erwähnten Vergehen sind, mit Ausnahme des Art. 306. erwähnten, als gleichartig zu betrachten.

№ 76.

Anträge zu Kapitel XVI. des speciellen Theils des Criminalgesetzbuchs.

1.

Bei Art. 291. muß ich die Annahme der von der Deputation der zweiten Kammer Seite 164 und 165 ihres Berichts vorgeschlagenen Veränderungen wünschen.

2.

Im Art. 297. ist es nach der Fassung nicht deutlich, ob die Untersuchung gegen die in öffentlichen Pflichten stehenden Personen blos auf Antrag der Dienst- und Aufsichtsbehörden oder auch auf Antrag der Betheiligten erfolgen soll. Da die Dienstbehörde nach dem Schlusse des Artikels zu ermessen hat, ob sie selbst die Untersuchung führen will, so scheint schon deshalb die Entschliessung darüber, ob förmliche Untersuchung verhangen oder der Disciplinarweg eingeschlagen werden soll, in jedem einzelnen Falle von dieser abzuhängen, der Betheiligte also sich beschwerend an diese und nicht an den gewöhnlichen Richter wenden zu müssen. Um dieß deutlich auszudrücken, wünsche ich, daß Zeile 3 das Wort

oder

wegfalle, dagegen Zeile 3 nach dem Worte „Personen" das Wörtchen

nur

eingeschaltet werde.

3.

Den Schluß desselben Artikels 297. wünsche ich ebenfalls um grösserer Deutlichkeit willen so gefaßt zu sehen:

so ist die Dienst- oder Aufsichtsbehörde ermächtigt, selbst die Untersuchung zu führen, und zu erkennen.

Ernst Friedrich Hartz.

№ 77.

Artikel 297.

Bei allen in diesem Kapitel erwähnten Verbrechen soll eine Untersuchung nur auf Antrag der dabei Betheiligten und bei den in öffentlichen Pflichten stehenden Personen ausserdem auch auf Antrag der Dienst- oder Aufsichtsbehörde stattfinden.

Bei den in Privatdiensten stehenden Personen sind auch die Dienstherren oder dienstlichen Vorgesetzten derselben hierzu befugt.

Bei allen in öffentlichen Pflichten stehenden Personen ist, wenn die in Frage befangene unerlaubte Handlung nur mit Geldstrafe oder einer die Dauer von 8 Wochen nicht übersteigenden Gefängnißstrafe bedroht ist, die Dienstbehörde ermächtigt, die Untersuchung selbst zu führen und zu erkennen. Auch haben die betheiligten Privatpersonen ihre Anzeige gegen die in öffentlichen Diensten stehenden Personen, dafern die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen ausartet, bei der Dienstbehörde derselben zu bewirken.

Johann, Herzog zu Sachsen.

№ 78.

Antrag zu Kapitel XVII. des speciellen Theils des Criminalgesetzbuchs.

Im Art. 301. wünsche ich Zeile 4 nach „unverheirathete" das Wort

unbescholtene

eingeschaltet zu sehen.

Ernst Friedrich Hartz.

№ 79.

Einer hohen Kammer beehre ich mich zu Kapitel 17. des Criminalgesetz-Entwurfs folgenden Antrag zu stellen:

Art. 297 b.

„Die einfache Unzucht ist von Amtswegen zu untersuchen und nach Ver-„schiedenheit der Fälle mit einer Strafe von sechs Tagen bis zu sechs „Wochen zu belegen."

D. Großmann.

№ 80.

Amendements zum .... Art. des Criminalgesetz-Entwurfs.

Art. 306. wird 304 b.

Art. 305. bleibt, doch wird die Ueberschrift so zu fassen seyn: „Unsittliche Handlungen anderer Art."

Art. 305 b.

Völlerei, in sofern dadurch ein öffentliches Aergerniß gegeben worden, ist mit Gefängniß bis zu Vier Wochen oder verhältnißmäßiger Geldbuße zu ahnden.

Art. 305 c.

Boshaftes oder muthwilliges Quälen von Thieren ist ebenfalls mit Gefängnißstrafe bis zu Vier Wochen oder mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen.

D. Günther.

№ 81.

Der von Unterzeichnetem in der 28sten Kammersitzung am 14. Januar a. c. für den Schluß der Berathung über das Criminalgesetzbuch sich vorbehaltene und bereits damals motivirte Antrag wird hiermit schriftlich wiederholt und eingebracht. — Derselbe bezweckt

die Aufnahme nachstehenden Gesuches in die betreffende ständische Schrift:

„Die hohe Staatsregierung wolle zu Verhütung schwankender Auslegung des Criminalgesetzbuches alle diejenigen offiziellen Erläuterungen „und Zusicherungen, welche von Seiten der Herren Regierungscommissarien in Folge erhobener Zweifel bei den betreffenden Deputations- „und Kammer-Verhandlungen ertheilt, aber in die Fassung der bezüglichen Artikel nicht aufgenommen worden sind, bei endlicher Redaction des Gesetzbuches berücksichtigen oder sonst auf geeignete Weise „deren öffentliche Bekanntmachung veranstalten."

Dergleichen finden sich unter andern:

ad Art.	56.	lt.	Dep.	Ver.	S.	69.	ad Art.	220.	lt.	Dep. Ver.	S. 131.
" "	58.	"	"	"	"	71.	" "	228.	"	" "	" 137.
" "	67.	"	"	"	"	79.	" "	256.	"	" "	" 145.
" "	73.	"	"	"	"	81.	" "	262.	"	" "	" 146.
" "	81.	"	"	"	"	84.	" "	276.	"	" "	" 149.
" "	110.	"	"	"	"	94.	" "	279.	"	" "	" ibid.
" "	124.	"	"	"	"	98.	" "	283.	"	" "	" ibid.
" "	155.	"	"	"	"	107.	(sb.d.)	Cap. XVI.	"	" "	" 151. (quoad Art. 46.)
" "	172.	"	"	"	"	116.	" "	291.	"	" "	" 153.
" "	182.	"	"	"	"	119.	" "	295.	"	" "	" ibid.

Der Antragsteller bezieht sich zu Unterstützung seines Antrages auf den, in der hohen Kammersitzung am 6. December a. p. durch einstimmigen Kammerbeschluß angenommenen Deputationsvorschlag sub 1. S. 35 des Deputationsberichts, nach welchem der Staatsregierung bei endlicher Redaction des Gesetzbuchs auch diejenigen kleinen materiellen Veränderungen vorzunehmen überlassen

bleibt, welche durch gefaßte Kammerbeschlüsse nöthig werden; da doch unzweifelhaft das, was von den Kammerbeschlüssen gilt, auch auf die ihnen zu Grunde liegenden notorischen Voraussetzungen Anwendung leiden muß.

D. Wilhelm Crusius.

№ 82.

Anträge zum Entwurfe der Publications-Verordnung des Criminalgesetzbuchs.

1.

Hier wünscht Unterzeichneter den von der Deputation der zweiten Kammer zu VI. vorgeschlagenen Antrag in die Schrift aufgenommen zu sehen.

2.

Das Criminalgesetzbuch kann nicht in Kraft treten, wenn nicht zugleich ein Gesetz über das Criminalverfahren publicirt wird. Dieß ist ausser vielen andern Gründen schon deshalb nicht thunlich, weil

a.) die bisherigen Bestimmungen über den Indicienbeweis nicht mehr passen,

b.) die Bestimmungen des Competenzgesetzes vom 28. Januar 1835. alterirt werden, (vergl. Motiven Seite 96 unter sub VI.)

c.) bei der Einführung relativer Strafen die Bestimmungen über die Fälle, wo nach dem Generale von 1783. zu verfahren ist, (welches hierinn bis zur Erlassung eines Gesetzes über den Criminalprozeß mindestens interimistisch fortgelten würde) nicht mehr anwendbar sind,

u. s. w. u. s. w.

Ich trage deshalb darauf an:

es möge die Kammer ihre Zustimmung zum Criminalgesetzbuche im Allgemeinen nur unter der Bedingung ertheilen, daß vor oder mindestens zugleich mit demselben ein vollständiges Gesetz über das Criminalverfahren in Kraft trete.

Schon die Verfassungsurkunde gestattet nach Analogie des §. 102. eine solche Bedingung.

Ernst Friedrich Hartz.

44.

Den 8. Februar 1837.

Gegenwärtig sind:

Se. Excellenz Herr Staatsminister Nostitz und Jänckendorf,
Se. Excellenz Herr Staatsminister von Lindenau,
Se. Excellenz Herr Geheimer Rath von Wietersheim.

Gegenwärtig sind 29 Mitglieder der ersten Kammer. Sie genehmigen das Protocoll der letzten Sitzung und beschliessen sodann beim Vortrage aus der Registrande,

136.

Vortrag aus der Registrande.

Nr. 108. einen Protocollextract der zweiten Kammer vom 17. v. M., betreffend das Gesuch mehrerer Chausseewärter um Aufnahme in die Zahl der Staatsdiener, lediglich zu den Acten zu nehmen, da die zweite Kammer der diesseits bereits gefaßten abfälligen Ansicht beigetreten, Seiten der ersten Kammer auch bereits Bescheidung ergangen ist.

Dagegen sollen

Nr. 109. eine Beschwerde Karl Friedrich Siebers zu Camenz, betreffend eine bereits bei voriger Ständeversammlung von dem Imploranten angeregte Pachtdifferenz und

Nr. 110. ein Gesuch der Fleischerinnung zu Stollberg um Verwendung wegen Aufhebung eines Zins-Inselt-Aequivalents, an die vierte Deputation zur Erörterung und Berichterstattung oder nach Befinden Bescheidung der Imploranten abgegeben werden.

Es hat demnächst das Directorium des statistischen Vereins den zweiten Theil des alphabetischen Ortsverzeichnisses des Königreichs Sachsen der Kammer übersendet und übernimmt es der Herr Präsident, den Dank dafür dem Herrn Vorstande jenen Vereins mündlich darzubringen.

137.

Beurlaubungen, Entschuldigungen.

Beurlaubt werden Herr Graf von Einsiedel vom 8. bis 11. l. M., Herr Fürst Reuß auf den 9. und 10. l. M., und sind für heute Herr Generalleutnant von Miltitz und Herr Freiherr von Beust auf Gansgrün als unwohl entschuldigt.

Auf der

Tagesordnung,

zu welcher man nunmehr verschreitet, befindet sich

138.

Berathung über den Gesetz-Entwurf wegen Aufhebung der Bannrechte.

der Bericht der ersten Deputation über den Gesetz-Entwurf wegen Aufhebung der Bannrechte, soweit er nicht den Bierzwang betrifft.

Der Referent, Herr Regierungsrath von Carlowitz, trägt den erstatteten Bericht in seinen einzelnen Theilen vor, und beginnt, da nach Eröffnung der allgemeinen Debatte Niemand das Wort begehrt und die acht ersten, den Bierzwang betreffenden, Paragraphen hier nicht in Frage kommen, sofort mit

§. 9., welcher ohne Abänderung und Discussion

einstimmig

angenommen wird.

Auch zu

§. 10. hat die Deputation Etwas nicht erinnert,

Herr Graf von Vitzthum macht aber bemerklich, daß, wenn auch die Ablösung des Mahlzwangs gegen Entschädigung von der Provocation der Verpflichteten abhängen müsse, doch dem Berechtigten wenigstens die Freiheit zu gestatten sey, den Mahlzwang jederzeit aufzugeben, sofern sie dafür keine Entschädigung in Anspruch nähmen. Er trage deshalb darauf an, dem §. 10. am Schlusse die Worte beizufügen:

> Dem Besitzer einer Zwangsmühle steht es frei, sein Recht aufzugeben, ohne seiner Seits eine Entschädigung an die Verpflichteten leisten zu müssen.

Diesen Zusatz finden nun mehrere Anwesende unnöthig, da der allgemeine Grundsatz, daß es Jedem freistehe, Rechte aufzugeben, auch hier nothwendig Platz ergreifen müsse, sofern nur der Mahlzwang-Berechtigte nicht etwa Gegenleistungen zu prästiren habe, die freilich den Verpflichteten nicht ohne Weiteres würden genommen werden können. Jedenfalls gehöre die Sache nicht hierher, da das vorliegende Gesetz lediglich von der Aufhebung des Mahlzwangs auf Provocation der Verpflichteten handele, und an dem Rechte des Mühlenbesitzers, sein Zwangsbefugniß freiwillig aufzugeben, in sofern ihm solches den Umständen nach bisher zugestanden habe, Etwas nicht ändere. Höchstens möge man daher die Regierung in der Schrift ersuchen, mittelst besondern Gesetzes Bestimmungen über den angeregten Gegenstand zu ertheilen.

Das Recht des Mühlenbesitzers, bemerkt hierauf Herr Domherr D. Günther, sein Zwangsbefugniß ohne Zustimmung der Verpflichteten aufzugeben, sey sehr zweifelhaft, da jedesmal eine Gegenleistung vorliege, die nämlich, welche im Mahlen selbst bestehe. Jedenfalls sey die Sache zweifelhaft und die zum Grunde liegende Rechtsfrage nicht so ganz leicht zu entscheiden, weshalb denn eine feste gesetzliche Bestimmung darüber sehr zu wünschen stehe.

Dieser Ansicht tritt Herr Bürgermeister Schill bei, welcher namentlich darauf aufmerksam macht, daß in fabrikreichen Gegenden der beabsichtigten Umgestaltung von Mühlen in Fabriken wohl zuweilen ohne wirklichen Grund blos deswegen widersprochen werde, weil man eben keine Fabrik in den Ort kommen lassen wolle, und schlägt sodann

Unterzeichneter vor, man möge die Deputation ersuchen, den zur Sprache gebrachten Gegenstand in reifliche Erwägung zu ziehen, und der Kammer geeignete Vorschläge wegen Aufnahme der dießfallsigen Bestimmungen in das Gesetz zu machen, da man denn doch unmöglich wünschen könne, die gesetzlichen Normen über Aufhebung des Mahlzwangs, je nachdem solche von der einen oder von der andern Seite begehrt werde, in zwei verschiedenen Gesetzen ertheilt zu sehen.

Herr Graf von Vitzthum tritt diesem Antrage, welcher die nöthige Unterstützung findet, bei, und es wird solcher, mit dem von dem Herrn Referenten beantragten Zusatze, daß es der Deputation frei bleibe, nach Befinden auch auf einen bloßen Antrag in die Schrift zurück zu kommen,

einstimmig

genehmigt, der Beschluß über §. 10. aber bleibt vor der Hand noch ausgesetzt, da sich nicht übersehen läßt, ob die Deputation vielleicht nur einen Zusatz zu diesem Paragraphen beantragen dürfte.

Zu

§. 11. hat die Deputation Seite 340 und 341 ihres Berichts zwei Zusätze beantragt, bei denen

Herr Staatsminister Nostitz und Jänckendorf erklärt, wie die unter a. beantragte Anziehung der §§. 61. und 62. des Ablösungsgesetzes nach den ergangenen Acten allerdings nur aus einem Versehen unterblieben sey. Beide Anträge und mit ihnen §. 11. selbst, werden

einhellig

genehmigt.

Der

§. 12. soll nach dem Antrage der Deputation hier ausfallen, und durch den Seite 349 des Deputationsberichts vorgeschlagenen §. 27 b. später ersetzt werden.

Niemand erhebt sich gegen diesen Antrag, man befindet aber den Beschluß darüber vor der Hand noch und zwar so lange auszusetzen, bis über den eben erwähnten §. 27 b. entschieden seyn wird.

Zu

§. 13. hat die Deputation Etwas nicht erinnert, Unterzeichneter hat aber laut der Beilage A. einen Zusatz beantragt, nach welchem die Entschädigung da, wo Zwangsmühlen eine höhere als die in der Gegend sonst gewöhnliche Vergütung für das Mahlen und Schroten zu verlangen berechtigt sind, bis zur Hälfte des Reinertrags des Mahlverkehrs mit den Zwangspflichtigen würde ansteigen können.

Er führt zur Unterstützung des Antrags an, wie in dem so eben erwähnten Falle der Verlust des Zwangsberechtigten gewiß sey, während ihm bei gewöhnlichen Verhältnissen die Hoffnung bleibe, den Mahlverkehr mit den Verpflichteten ganz oder zum Theil in der bisherigen Maase zu erhalten, oder seine Mühle für andere Mahlgäste mit gleichem Vortheile wie bisher zu benutzen, worin denn auch freilich der einzige Grund einer bis auf den sechsten oder höchstens dritten Theil des bisherigen Nutzens beschränkten Entschädigung liege.

Der Vorschlag wird unterstützt, dagegen indessen von mehrern Seiten geltend gemacht, daß gesetzliche Bestimmungen über die Höhe der Vergütung für das Mahlen bestünden, welche nicht überschritten werden dürften, daß bei Berechnung der Entschädigung die höhere Mahlmetze, soweit sie zulässig, ohnehin in Anschlag komme und das Entschädigungsquantum erhöhe, und daß bei Bestimmung der Grenzen der Entschädigung auf den sechsten bis dritten Theil des Reinertrags nach §. 14. sub d. auf das von Unterzeichnetem angeregte Verhältniß bereits Rücksicht genommen worden sey.

Diese Gründe bestimmen Unterzeichneten, seinen Antrag wieder zurückzunehmen und findet sodann §. 13. unverändert,

von 26 Stimmen gegen 1,

Genehmigung.

Für

§. 14. hat die Deputation eine veränderte, die im Entwurfe enthaltene Exemplification vermeidende, Fassung vorgeschlagen und es erklärt sich mit derselben

Herr Staatsminister Nostitz einverstanden, wenn auch schon der im Gesetz-Entwurfe gebrauchte Ausdruck „hauptsächlich" andeute, daß die unter a.

bis d. aufgeführten Verhältniſſe keinesweges alle Momente umfaſſen ſollten, auf welche es bei Beſtimmung der Höhe der Entſchädigung ankomme.

Die Anſicht der Deputation, daß die hier einſchlagenden Momente in die Inſtruction der Specialcommiſſarien für die Ablöſung zu bringen ſeyen, ſo wie der §. 14. nach der von der Deputation Seite 342 ihres Berichts vorgeſchlagenen Faſſung werden

einſtimmig

genehmigt, es erlangt auch

§. 15. mit der von der Deputation beantragten Abänderung des Satzes unter b.

einhellige

Zuſtimmung.

Zu

§. 16. hat Unterzeichneter laut der Beilage A. einen Zuſatz gewünſcht, nach welchem in Fällen, wo eine Wirthſchaftsrechnung über die berechtigte Mühle nicht zu erlangen iſt, oder ſolche als zuverläſſig nicht anerkannt werden kann, eine Ermittelung des Zwangsverkehrs nach der Seelenzahl der Verpflichteten, deren Vieh, Brennereien u. ſ. w. eintreten ſoll.

Zur Unterſtützung bemüht ſich der Antragſteller zu zeigen, wie inſonderheit bei Mühlen, welche verpachtet geweſen, Wirthſchaftsrechnungen ſehr oft und zwar ohne Schuld des Berechtigten nicht zu erlangen ſeyn dürften, und wie er für ſolche Fälle ein Auskunftsmittel vorzuſchlagen verſucht habe.

Nachdem der Antrag unterſtützt worden iſt, wird es von mehrern Seiten anerkannt, daß im Geſetz-Entwurfe ſich allerdings die von Unterzeichnetem bemerklich gemachte Lücke befinde, daß es vielleicht aber noch andere Mittel, als das vorgeſchlagene, geben könne, ſolche auszufüllen, und daß deren Aufſuchung ſchon deshalb wünſchenswerth erſcheine, weil der von Unterzeichnetem vorgeſchlagene Weg dem Berechtigten offenbar gröſſere Vortheile darbieten würde, als der im Geſetz-Entwurfe angegebene.

Unterzeichneter glaubt, daß dieſem Bedenken durch einen in der Inſtruction der Specialcommiſſarien zu normirenden Abzug wohl zu begegnen ſeyn dürfte, iſt indeſſen mit dem Antrage Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Johann, die Sache an die Deputation zurückzugeben, und ſie um Vorſchläge darüber, wie es gehalten werden ſolle, wenn Wirthſchaftsrechnungen nicht zu erlangen ſtünden, zu erſuchen, vollkommen einverſtanden und wird dieſe Zurückgabe

einſtimmig

genehmigt, wornach denn der Entschluß über den Paragraph selbst zur Zeit noch ausgesetzt bleibt, nachdem der Vorschlag der Deputation, den im Gesetz-Entwurfe angegebenen sechsjährigen Zeitraum auf einen fünfjährigen herabzusetzen,

unanime

Zustimmung gefunden hat.

Zu

§. 17. schlägt die Deputation Seite 343 ihres Berichts einen Zusatz vor, nach welchem beiden Theilen eine einvierteljährige Aufkündigung der Ablösungsrente gestattet seyn soll.

Auf den Antrag des Herrn Bürgermeisters Hübler wird die Aufkündigungsfrist auf eine halbjährige verlängert, womit auch die Mitglieder der Deputation einverstanden sind, und es werden unter dieser Abänderung der Vorschlag der Deputation, so wie mit ihm der §. 17. selbst,

von allen Anwesenden

genehmigt.

Beim

§. 18. findet Herr Stellvertreter D. Deutrich den zweiten Satz in sofern bedenklich, als darin der Zinsfuß nicht bestimmt sey, nach welchem der Erlaß am Erbpachtzinse berechnet werden solle, auch die baare jährliche Vergütung des Uebermaaßes eine Weiterung herbeiführe, die recht wohl vermieden werden könne. Weit klärer und einfacher normire das hier vorkommende Verhältniß eines den Erbpachtzins übersteigenden Ablösungsquanti der §. 80. des Ablösungsgesetzes und schlage er deshalb vor, den zweiten Satz des §. so zu fassen:

> Wird aber die jährliche Geldrente anderweit abgelöset, so erhält der Erbverpachter das Kapital und es treten die Bestimmungen des §. 80. des Ablösungsgesetzes ein.

Dieser Antrag, mit welchem sich sowohl Herr Minister Nostitz als der Herr Referent einverstanden erklären, wird unterstützt und sodann, so wie mit ihm der §. 18. selbst,

einhellig

genehmigt.

Hierauf werden

§. 19. mit den unter a. und b. von der Deputation vorgeschlagenen Zusätzen,

§. 20. unverändert,

§. 21. und 22. aber wiederum unter den von der Deputation vorgeschlagenen Abänderungen, und zwar insgesammt

einstimmig,

angenommen.

Da demnächst bei

§. 23. von Unterzeichnetem bemerkt wird, daß das im Gesetz-Entwurfe angezogene Generale vom 8. Mai 1811. in der Oberlausitz nicht publicirt sey, so wird, dem zugleich in der Beilage dieses Protocolls unter A. gestellten Antrage gemäs,

einstimmig

beschlossen, nach den Worten „vom 8. Mai 1811." die Worte einzuschalten:

und in der Oberlausitz bei dem Oberamtspatente vom 12. August 1812.

Mit dieser Abänderung erlangt §. 23. die Zustimmung

aller Anwesenden.

Mit dem nun folgenden Paragraphen beginnt der Abschnitt des Gesetzes, welcher die kleinern Bannrechte betrifft, und es bittet zuvörderst

Herr Graf von Hohenthal um Auskunft darüber, ob hier blos von den im §. 24. ausdrücklich genannten Bannrechten die Rede sey, oder ob die hier gegebenen Vorschriften auch auf andere ähnliche Befugnisse, z. B. den Salzpacht und Blasenzins angewendet werden könnten und sollten, wozu die Ueberschrift des §. 24. und der im §. 26. gebrauchte Ausdruck „solche ausschliessende Berechtigungen" einiges Anhalten zu geben scheinen könnten.

Von Herrn Staatsminister Nostitz wird hierauf die bestimmte Erklärung gegeben, daß die Vorschriften der betreffenden §§. des vorliegenden Gesetzes keinesweges weiter, als auf die §. 24. namentlich genannten Bannrechte erstreckt werden sollten, und nimmt sodann

Herr Staatsminister von Lindenau das Wort, um die Gründe der Regierung für die von ihr beabsichtigte unentgeldliche Aufhebung der kleinern Bannrechte darzulegen. Er gehe, bemerkt er, nicht auf den neulich bereits durchgesprochenen Satz zurück, daß durch Gesetz gegebene Rechte auch wieder durch Gesetz ohne Entschädigung aufgehoben werden könnten, obwohl er gerade hier vorzugsweise eingreife, sondern er appellire, während die Deputation freilich nur von dem strengen Rechte ausgehe, an die Billigkeit, so wie an den Wunsch, Ungleichheiten und Hemmnisse des Verkehrs wegzuräumen. So unbedeutend auch die hier in Frage stehenden Rechte seyen, so wirken sie doch störend ein, und bleibe es bei dem Vorschlage einer Provocation und Ablösung, so wür-

den jene Schranken noch lange fortdauern, zumal da es häufig sehr schwer seyn dürfte zu ermitteln, wer denn eigentlich der Verpflichtete sey.

Sey auch, ergegnet hierauf der Herr Referent, der Gegenstand noch so unbedeutend, so komme es doch hier weniger auf das Object, als auf die Erhaltung des Grundsatzes, auf die unverbrüchliche Beobachtung des §. 31. der Verfassungsurkunde an. Werde dadurch die Aufhebung der Bannrechte verzögert, so schade dieß nicht, da gerade hier die Schranke nicht drückend, deren Aufhebung nicht dringend sey, und könne man den fiscalischen Unterthanen die Ablösung nicht ersparen, da sie ausserdem vor allen Uebrigen begünstigt erscheinen würden.

Diesen Gründen wird noch von Herrn Bürgermeister Wehner und Herrn D. Großmann beigefügt, daß die Aufhebung des ausschliessenden Rechts zum Lumpensammeln für manche Berechtigte von der größten Wichtigkeit sey, und daß selbst der der Staatskasse entgehende Zugang von jährlich mehr als 1400 Thalern ein so ganz unbedeutender nicht zu nennen sey,

Herr Stellvertreter D. Deutrich aber bemerkt, daß, wenn auf dem jetzt zu betretenden Wege der Zweck nicht erreicht werden sollte, es später immer noch Zeit bleibe, die Staatskasse durch Bezahlung der Ablösungsquanta vermittelnd eintreten zu lassen.

Indem man nun zu

§. 24. übergeht, gelangt man zu den Vorschlägen der Deputation, welchen Seite 347 eine neue Fassung beigefügt ist.

Wenn diese Fassung das Glasausspielen nicht mit aufgenommen hat, so erklärt sich Herr Bürgermeister Hübler gegen diese Beschränkung der Absicht des Gesetzvorschlags, er stellt indessen keinen Antrag, da ihm eingehalten wird, daß kein Fall bekannt sey, wo dieses Ausspielen die Natur eines Bannrechtes habe, zu dessen Ablösung es in der That an Verpflichteten fehlen würde, und gelangt man sodann zu dem laut der Beilage A. von Unterzeichnetem vorgeschlagenen Zusatze, nach welchem das Einzelnen zustehende Befugniß des Lumpensammelns, in sofern es sich über ganze Districte erstreckt, nur in deren vollem Bereiche zugleich, nicht aber von einzelnen Orten und nach und nach soll abgelöset werden können.

Zur Unterstützung führt der Antragsteller an: Das Befugniß des Lumpensammelns, so unbedeutend es für den Verpflichteten erscheine, sey doch äusserst wichtig für den, welchem es in grössern Districten zustehe, ja es könne dessen Aufhebung die ganze Existenz einzelner Papiermühlen gefährden. Werde es abgelöset, so müsse der Papierfabrikant seine ganze Einrichtung hinsichtlich der Beziehung der Lumpen ändern, dieß werde ihm aber weit schwerer werden, wenn

das bisherige Verhältniß noch theilweise fortdauere. Hierzu komme, daß Boten zum Sammeln der Lumpen herumgesendet werden müßten, und daß diese bei der Geringfügigkeit des Objects im Einzelnen nur dann lohnen könnten, wenn sie mit Erfolg von Ort zu Ort gehen dürften, ohne einzelne Orte oder ganze Reihen derselben überspringen zu müssen.

Nachdem der Antrag unterstützt worden ist, erklärt sich Herr Secretär von Zedtwitz gegen denselben, indem er bei der Schwierigkeit, viele Gemeinden zu einem gemeinsamen Beschlusse zu vereinigen, die Ablösung ausserordentlich erschwere, es ergegnet aber Unterzeichneter darauf, wie er darinn keinen großen Nachtheil erblicke, da das ausschliessende Recht des Lumpensammelns gewiß ohnehin keinen Verpflichteten so sehr beschwere, daß er auch nur den geringsten Preis für dessen Ablösung zahlen würde. Komme es überhaupt hier zur Ablösung, so werde dieß nur dann geschehen, wenn der Besitzer einer andern Papiermühle sich entschliesse, das Ablösungsquantum für die betreffenden Gemeinden zu zahlen, und dieser würde es dann, dafern der vorgeschlagene Zusatz nicht angenommen werden sollte, ganz in seiner Hand haben, durch Ablösung des Rechts bei einem Theile der betreffenden Orte die Ausübung bei den übrigen unmöglich, mindestens schwierig und kostspielig zu machen.

Der Antrag, welcher indessen, dem Vorschlage des Herrn Referenten zufolge, nicht an den Schluß des §. sondern zwischen die beiden Absätze desselben gebracht werden soll, wird

von 26 Stimmen gegen 2

genehmigt, sodann auch, da Herr Staatsminister Nostitz bemerkt, daß in den Aemtern nur die Bannrechte des Viehschnitts, Musikzwangs, Lumpensammelns und Schleifens vorkämen, beschlossen statt „welche zeither" zu setzen „in soweit sie zeither".

Mit diesen Abänderungen wird nun der §. 24. nach der Fassung der Deputation

einstimmig

genehmigt, es erlangt auch der von der Deputation Seite 347 ihres Berichts vorgeschlagene Zusatz:

§. 24 b. die Zustimmung

aller Anwesenden,

nachdem das Bedenken des Herrn Bürgermeisters Bernhardi, daß die bei §. 10. zur Erörterung der Deputation ausgesetzte Frage wohl auch auf die kleinen Bannrechte von Einfluß seyn dürfte, dadurch erledigt worden ist, daß im §. 24 b. ausdrücklich auf §. 10. und 11. Bezug genommen wird.

Es folgt nun der von der Deputation Seite 348 ihres Berichts vorg
ſchlagene Zuſatz

§. 24 c. welcher unverändert
einſtimmige

Genehmigung findet, nachdem Se. Königl. Hoheit Prinz Johann den Antra
das Maximum der Entſchädigung hier bis auf die Hälfte des Reinertrags
ſteigern, nach eingezogener genauerer Erkundigung über die Art der Benutzu
dieſer Bannrechte zurückgenommen hat.

Der Antrag der Deputation, die

§§. 25. und 26. ganz ausfallen zu laſſen, erlangt
einhellige

Zuſtimmung, und werden ſodann die von der Deputation Seite 349 ihr
Berichts vorgeſchlagenen Zuſatzparagraphen

§§. 24 d. und 24 e. unverändert und
einſtimmig

angenommen.

Hier muß jedoch wegen Ablaufs der Zeit abgebrochen werden, und wi
zur Tagesordnung für morgende Sitzung die Fortſetzung der heutigen Berathun
ſo wie der Bericht der zweiten Deputation über das Königl. Decret, die kün
tige Verwendung gewiſſer der Hauptkaſſe der allgemeinen Straf- und Verſor
Anſtalten gewidmeten Zuflüſſe betreffend, beſtimmt.

Die Faſſung der heute durchgegangenen §§. enthält die Beilage ⊙.

Bemerkt von

Ernſt Guſtav von Gersdorf. Ernſt Friedrich Hau
S. d. L. K.

von Watzdorf.

Otto Graf Vitzthum.

⊙.

§. 9.

bleibt unverändert.

§. 10.

iſt ausgeſetzt.

§. 11.

Die Berechtigung ——— §. 60. 61. und 62. und bei einze
——— zu beurtheilen. Aber auch im erſtern Falle muß die Ablöſung
ſich ſchon die Stimmenmehrheit für ſie ausſprach, dann unterbleiben, wenn

Minderzahl auf Entscheidung der Specialcommission anträgt und nach dem Ermessen derselben für die Widersprechenden insbesondere Nachtheile von der Ablösung zu befürchten sind.

§. 12.

ist ausgesetzt, soll aber nach dem Antrage der Deputation ausfallen.

§. 13.

bleibt unverändert.

§. 14.

wie Seite 342 des Deputationsberichts zu finden.

§. 15.

Unter ——— festzustellen, dann

b.) der Umfang des mit den ablösenden Zwangspflichtigen insbesondere statthabenden Mahlverkehrs nach der Scheffelzahl des Mahl- und Schrotgetreides und hiernach u. s. w.

§. 16.

ist ausgesetzt.

§. 17.

Die festzustellende Ablösungsrente kann auf halbjährige Aufkündigung Seiten des Berechtigten wie des Verpflichteten zu jeder Zeit u. s. w.

§. 18.

Wenn ——— so erhält der Erbverpachter das Kapital, und es treten die Bestimmungen des §. 80. des Ablösungsgesetzes ein.

§. 19.

Bei Zwangsmühlen, welche vor dem 13. November 1836. in Zeitpacht ——— aber ist, ausgenommen, wenn der Pachter einwilligt, bis zu Beendigung des Pachts auszusetzen.

Wenn aber ein Zeitpacht zwischen jene Termine u. s. w.

wie Seite 344 des Deputationsberichtes zu finden.

§. 20.

bleibt unverändert.

§. 21.

Sind ——— Erbverpachter, Wiederkaufsberechtigte oder Realgläubiger als dritte Personen u. s. w.

§. 22.

Befindet ——— ausgethan ist. Sind nur einzelne Einwohnerclassen oder Grundstücke dahin bannpflichtig, so treten die §. 10. fg. festgesetzten Bestimmungen ein.

§. 23.

Mit ——— vom 8. Mai 1811. und in der Oberlausitz bei dem Oberamtspatente vom 12. August 1812. Eben so u. s. w.

§. 24.

(nach der Fassung Seite 347 des Deputationsberichts.)

Die Bannrechte ——— bei Ehrenmahlzeiten, in soweit sie zeither vom Fiscus ——— Zwangspflichtigen unterworfen.

Steht das ausschliessende Befugniß des Lumpensammelns einzelnen Berechtigten nicht blos in einzelnen Orten, sondern über ganze Districte zu, so kann die Aufhebung desselben nur in dem ganzen Districte zugleich erfolgen.

Steht der Musikzwang u. s. w.

§§. 24b. 24c. 24d. und 24e.

bleiben so wie sie Seite 347, 348 und 349 des Deputationsberichts zu finden.

§§. 25. und 26.

fallen aus.

A.

Anträge zu dem Gesetze wegen Aufhebung der Bannrechte.

1.

Zu §. 13. wünsche ich am Schlusse folgenden Zusatz:

„Eine Ausnahme hiervon findet jedoch da statt, wo die Zwangsmühle eine höhere als die in andern Mühlen der Gegend gewöhnliche Vergütung für das Mahlen oder Schroten des Getreides zu erhalten haben. In solchen Fällen kann die Entschädigung bis zur Hälfte des vorstehend erwähnten Reinertrags ansteigen."

Würde dieß angenommen, so ist eine nothwendige Folge davon, daß

a.) §. 13. nach dem Worte „darf" die Worte:

„in der Regel"

und

b.) §. 14. nach dem Worte „Drittheil" die Worte:

„oder rücksichtlich der Hälfte"

eingeschaltet werden müssen.

2.

Zu §. 16. wünsche ich am Schlusse den Zusatz:

„Wenn eine solche Wirthschaftsrechnung nicht, oder nicht mit Zuverlässigkeit zu erlangen steht, so ist der Umfang des Mahlverkehrs mit den zwangspflichtigen Grundstücken nach Maasgabe der zur Zeit der Ablösung auf denselben wohnenden dem Zwange unterworfenen Personen und der daselbst vorhandenen Viehbestände, Brennereien u. s. w. zu berechnen."

3.

Im §. 23. dürften nach den Worten „8. Mai 1811." die Worte einzuschalten seyn:

„und in der Oberlausitz bei dem Oberamtspatente vom 12. August 1812."

4.

Dem §. 24., wie solchen die Deputation gefaßt hat, wünsche ich am Schlusse folgenden Zusatz beigefügt zu sehen:

„Steht das ausschliessende Befugniß des Lumpensammelns einzelnen Berechtigten nicht blos in einzelnen Orten, sondern über ganze Districte zu, so kann die Aufhebung desselben nur in dem ganzen Districte zugleich erfolgen."

5.

Im §. 27 d. dürfte, da ein neues Gesetz wegen der Landrentenbank zu erwarten steht, der zweite Satz so zu fassen seyn:

„Es werden demnach die in den Gesetzen über die Landrentenbank enthaltenen Bestimmungen u. s. w."

Ernst Friedrich Hartz.

45.

Den 9. Februar 1837.

Gegenwärtig sind:

Se. Excellenz Herr Staatsminister von Lindenau,
Se. Excellenz Herr Staatsminister Nostitz und Jänckendorf,
Se. Excellenz Herr Geheimer Rath von Wietersheim.

Es sind 31 Mitglieder der ersten Kammer versammelt.

Nach erfolgter Genehmigung des Protocolls der letzten Sitzung wird

139.

Vortrag aus der Registrande.

beim Vortrage aus der Registrande beschlossen,

Nr. 111. ein Gesuch Johann Gottfried Fischers um Verwendung für seine Entschädigung wegen seiner im Jahre 1808. erfolgten Entlassung als Hoffeuermauerkehrer, und

Nr. 112. eine Eingabe Herrn Roberts von Heldreich, die Abschaffung des Beichtgeldes betreffend,

an die vierte Deputation zur Erörterung und Begutachtung oder Bescheidung abzugeben.

Nachdem hierauf noch

140.

Ernennung eines Königl. Commissars wegen des Gesetzes über Acquisition von Grundeigenthum zum Behuf der Errichtung jüdischer Synagogen.

Se Königl. Hoheit Prinz Johann, als Vorstand der ersten Deputation, das Präsidium ersucht hat, die Ernennung eines Königl. Commissars wegen des Gesetz-Entwurfs, die Religionsübung der Juden und den für diesen Zweck ihnen zu gestattenden Erwerb von Grundstücken betreffend, zu ermitteln, verschreitet man zur

Tagesordnung,

auf welcher sich zuvörderst die fernerweite

141.

Fortgesetzte Berathung des Gesetz-Entwurfs wegen der Bannrechte.

Berathung über den Gesetz-Entwurf wegen der Bannrechte befindet.

Der Referent, Herr Regierungsrath von Carlowitz, zeigt zuvörderst das Ergebniß der Berathung der ersten Deputation über die gestern an sie verwiesenen beiden Puncte an.

Der erste derselben war

ad §. 10. der Antrag des Herrn Grafen von Vitzthum, nach welchem die Besitzer von Zwangmühlen befugt seyn sollten, ihr Bannrecht jederzeit aufzugeben, dafern sie nur keine Entschädigung fordern. Der Herr Referent bemerkt, wie die Deputation, bevor sie hierüber bestimmte Vorschläge eröffnen könne, vor allen Dingen noch Rücksprache mit dem in der Sache ernannten Königl. Commissar zu nehmen habe. Dieß habe noch nicht erfolgen können, und bitte er deshalb den Beschluß über den Vitzthumschen Antrag und §. 10. für heute noch auszusetzen.

Nachdem hierauf Herr Amtshauptmann, Freiherr von Biedermann, der Deputation anheim gegeben hat, ob nicht das zweckmäßigste Auskunftsmittel darin liegen würde, wenn man dem Berechtigten nachließe, auf Aufhebung des Zwangsverhältnisses zu provociren, dafern er seinerseits in Voraus auf jede Entschädigung zu verzichten sich erklärte, bemerkt der Herr Referent, daß auch dieser Vorschlag bei der Deputation bereits in Erwägung gekommen sey, und geht sodann zu dem zweiten der Deputation zugewiesenen Puncte, dem von Unterzeichneten

ad §. 16. gemachten Antrage, über, indem er bemerkt: Man sey mit der Bemerkung, daß sich in dem Gesetze eine Lücke befinde, und daß es einer Bestimmung für den Fall bedürfe, wenn zuverlässige Wirthschaftsrechnungen der berechtigten Mühle nicht zu erlangen stünden, ganz einverstanden. Auch das vom Unterzeichneten vorgeschlagene Auskunftsmittel finde man angemessen, müsse jedoch wünschen, es nicht absolut vorzuschreiben, sondern ausser demselben auch noch andere passende Auswege den Specialcommissarien anheim zu stellen. Ueberdieß sey die zu treffende Bestimmung nicht blos auf den §. 16. unter 2., sondern auch auf den eben daselbst unter 1. erwähnten Punct zu erstrecken, und in diesem Sinne habe die Deputation eine von dem Vorschlage des Unterzeichneten etwas abweichende Fassung des Zusatzes zu §. 16. vorgeschlagen. Sie liegt diesem Protocolle unter B. bei, und wird, nachdem Unterzeichneter darinn willig eine Verbesserung seines Antrags anerkannt hat, so wie mit ihr §. 16. selbst,

einstimmig

genehmigt.

Indem man nun in der Berathung des Deputationsberichts, da wo man gestern stehen geblieben ist, fortfährt, wird zunächst

§. 27. unverändert und

einstimmig

angenommen, zu

§. 27 b. aber bemerkt, daß sich bei diesem und dem folgenden §. 27 c. durch den zu §. 10. zu fassenden Beschluß vielleicht noch eine kleine Abänderung nothwendig machen dürfte.

Unter Vorbehalt derselben werden §. 27 b., so wie

§. 27 c. nach den Seite 349 und 350 des Deputationsberichts zu findenden Fassungen

einstimmig

angenommen, man findet auch kein Bedenken, nunmehr über den ausgesetzt gebliebenen

§. 12. definitiv zu entscheiden, dessen Wegfall

unanim

beschlossen wird.

Zu

§. 27 d. Seite 351 des Deputationsberichts hat laut der Beilage C. Herr D. Crusius einen Antrag wegen einer veränderten Fassung übergeben, zu deren Unterstützung er anführt, daß nicht bloß das Gesetz vom 17. März 1832. hier anzuziehen sey, sondern daß zugleich auf die übrigen wegen der Landrentenbank erschienenen und resp. in Kurzem zu erwartenden Bestimmungen zu verweisen seyn werde.

In gleichem Sinne hat Unterzeichneter laut der Beilage des gestrigen Protocolls unter A. eine etwas veränderte Fassung für §. 27 d. vorgeschlagen, es bemerkt auch der Herr Referent, wie er selbst einen ähnlichen Antrag gemacht haben würde.

Da sich mehrere Stimmen für den Vorschlag des Unterzeichneten erklären, welchen auch Herr D. Crusius seiner Absicht entsprechend findet, so wird derselbe unterstützt, und unter der von Herrn Bürgermeister Schill beantragten Beifügung der Worte „und Verordnungen" nach dem Worte „Gesetze" eben so wie §. 27 d. selbst

einhellig

angenommen.

Nicht minder findet

§. 28. mit der von der Deputation Seite 351 ihres Berichts vorgeschlagenen Abänderung

einstimmige

Annahme, und ist man darüber, daß nunmehr

§. 29. ganz wegzulassen ist, mit der Deputation

unanim

einverstanden, so wie die Kammer auch, und zwar ebenfalls

einhellig,

der Ansicht der Deputation beitritt, daß hinsichtlich der Cavillerei-Bannrechte das Weitere von der Regierung zu erwarten, hier aber deshalb Etwas nicht anzuregen sey.

Wegen des über §. 10. noch zurückstehenden Beschlusses kann die Hauptabstimmung wegen des Gesetzes über die Aufhebung der Bannrechte heute noch nicht erfolgen, und verschreitet man sofort zu dem zweiten Gegenstande der heutigen Tagesordnung,

142.

Berathung über das Gesetz, die künftige Verwendung gewisser der Hauptkasse der allgemeinen Straf- und Versorganstalten gewidmeten Zuflüsse betreffend.

dem Berichte der zweiten Deputation über das Königliche Decret und den Gesetz-Entwurf, die künftige Verwendung gewisser der Hauptkasse der allgemeinen Straf- und Versorganstalten gewidmeten Zuflüsse betreffend.

Das Referat in dieser Sache hat Herr Stellvertreter **D.** Deutrich übernommen, und da es, nachdem der Gesetz-Entwurf nebst Decret und Motiven so wie der Deputationsbericht vorgetragen worden sind, zuvörderst darauf anzukommen scheint, ob sich die Kammer mit der Hauptansicht der Regierung, der auch die zweite Kammer beigetreten ist, einverstehe, so stellt der Herr Präsident zuvörderst die Frage:

> Genehmigt die Kammer, daß die im Gesetz-Entwurfe bezeichneten Beiträge und Strafgelder nicht mehr in die Hauptkasse der allgemeinen Straf- und Versorganstalten fliessen sollen?

Dieß wird,

mit 28 Stimmen gegen 1,

bejahend beantwortet, und äussert sich sodann

Herr Bürgermeister Wehner dahin: Er sey mit dem so eben gefaßten Beschlusse so wie mit dem Antrage der Deputation, sich definitiv über das Ge-

ſetz zu erklären und nicht erſt neue zeitraubende Vorſchläge der Regierung abzuwarten, vollſtändig einverſtanden, und dieß um ſo mehr, als ja das vorliegende Geſetz keiner veralteten, bereits völlig auſſer Gebrauch gekommenen Beſtimmung neue Gültigkeit gebe, bei der Maſſe der den Ständen noch bevorſtehenden Geſchäfte auch eine Vermehrung neuer Vorlagen für dieſelben, ſo weit ſie irgend vermieden werden könne, nicht rathſam erſcheine. Dagegen ſcheine es ihnen nicht rathſam, die wenigen noch übrig bleibenden Strafgelder an die Kreisdirectionen zu dem §. 4. des Geſetz-Entwurfs bezeichneten Zwecke einſenden zu laſſen, theils weil dadurch dieſe Behörden mit einer neuen Rechnungsführung belaſtet würden, und eine Menge von Schreiberei entſtehe, theils weil die Kreisdirectionen in der That nicht wiſſen würden, wen ſie mit dieſen wenigen Thalern zuerſt unterſtützen ſollten. Da aber wohl in jedem Kreiſe unter Mitwirkung der Kreisſtände wohlthätige Zwecke gefördert würden, auch eine neue Organiſation dieſer Stände bevorſtehe, ſo erlaube er ſich den Vorſchlag:

> daß die bisher zur Hauptkaſſe der Straf- und Verſorganſtalten eingeſendeten Strafgelder, ſoweit ſie noch fortbeſtänden, an die Kreiskaſſen eingeſendet werden möchten, und daß ſodann darüber von den Kreisſtänden zu wohlthätigen Zwecken verfügt werde.

Dieſer Antrag wird zwar unterſtützt, findet aber von mehrern Seiten Widerſpruch, zu deſſen Begründung in der Hauptſache angeführt wird: Daß aus §. 4. des Geſetz-Entwurfs eine große Beſchwerde für die Kreisdirectionen und viele Schreiberei entſtehen werde, ſey nicht zu beſorgen, da es ja der Einreichung von Vacatſcheinen Seiten der Obrigkeiten eben ſo wenig bedürfen werde, als bisher. Nicht alle Kreiſe hätten ferner zur Zeit gemeinſchaftliche Kreiskaſſen. Namentlich fehle eine ſolche im Leipziger Kreiſe zur Zeit ganz und ob es noch während des gegenwärtigen Landtags möglich ſeyn dürfte, eine neue Kreistagsordnung zu Stande zu bringen, ſey nicht mit Beſtimmtheit abzuſehen. Ueberdieß beruheten jetzt die Verwendungen der Kreiſe zu wohlthätigen Zwecken ganz auf dem freien Willen, nehme man aber die in Frage ſtehenden geringen Zugänge an, ſo werde Pflicht werden, was jetzt dem freien Entſchluſſe anheim falle, und die Kreisſtände würden ſich einer vielleicht läſtigen Controle ausſetzen.

In gleichem Sinne erklärt ſich Herr Staatsminiſter von Lindenau: Die Verwendung der einzuſendenden Strafgelder für andere Zwecke als die der Straf- und Verſorganſtalten ſcheine kaum zuläſſig, ſolle es aber bei ſolcher Verwendung verbleiben, ſo ſtünden freilich den Kreisdirectionen, durch welche

die Einlieferung in die Heil- und Verſorganſtalten allemal gehe, ganz andere, leichtere und ſichere Mittel zu Gebote, das vorhandene Bedürfniß und deſſen Dringlichkeit zu ermitteln als den Kreisſtänden, die ja ohnehin nicht immer verſammelt ſeyn würden, und daher in der Zwiſchenzeit von einer Zuſammenkunft zur andern keinen Beſchluß faſſen könnten. Uebrigens werde, wie die Erfahrung zeige, den Gemeinden die Aufbringung der Unterhaltungsbeiträge für ihre Verſorgten oft ſehr ſchwer, und da ſey eine Unterſtützung von 10 Thlr. — — für dieſen oder jenen einzelnen Fall ſchon eine ſehr weſentliche Hülfe.

Bei geſtellter Frage wird hierauf der Antrag des Herrn Bürgermeiſters Wehner,

mit 26 Stimmen gegen 5,

abgelehnt, und finden ſodann die Vorſchläge der Deputation, nach welchen die zeitherigen Innungsbeiträge und die Einſammlungen auf den Poſtſtationen ganz in Wegfall gelangen ſollen,

einſtimmige

Annahme.

Nach dieſen vorläufigen Beſchlüſſen geht man nun zur Berathung des Geſetz-Entwurfs ſelbſt über, und werden dabei die

§§. 1. 2. und 3. mit den von der Deputation vorgeſchlagenen Abänderungen,

§. 4. aber unverändert und zwar insgeſammt

einſtimmig

angenommen, nachdem nur Herr Bürgermeiſter Hübler bemerkt hat, wie es Gegenſtand der künftigen Prozeßordnung ſeyn werde, über die Verwendung des bei Subhaſtationen angezahlten Zehntheils zu verfügen für die Fälle, wo ſolches dem Erſteher des betreffenden Immobiles verloren gehe.

Nach deſſen Erfolg äuſſert ſich Herr Bürgermeiſter Gottſchald dahin: Für die Hauptkaſſe der allgemeinen Straf- und Verſorganſtalten würden im Lande zur Zeit noch die bisherigen Collecten geſammelt. Nun erwarte er zwar nach den Motiven, daß es in der Abſicht der Regierung liege, ſolche künftig wegfallen zu laſſen, er erbitte ſich aber darüber eine beſtimmte Erklärung, indem er ſonſt einen dießfallſigen Antrag um ſo mehr zu ſtellen beabſichtige, als jene Collecten, ſo viel er wiſſe, nur in den proteſtantiſchen Kirchen geſammelt würden, ſie auch mit den gottesdienſtlichen Handlungen nicht recht zuſammen zu paſſen ſchienen.

Herr Staatsminiſter von Lindenau ergegnet hierauf: So viel er ſich erinnere, ſey der ſo eben angeregte Antrag auch ſchon bei voriger Ständeverſamm-

lung zur Sprache gebracht worden. Da er indessen in keiner der beiden Kammern einen Erfolg gehabt, so habe sich die Regierung nicht für ermächtigt halten können, einen Zugang aufzugeben, der über 2000 Thlr. — — jährlich zu ertragen pflege.

Herr Bürgermeister Gottschald faßt hierbei Beruhigung, nachdem noch Se. Königliche Hoheit Prinz Johann bemerkt hat, daß, so viel er wisse, wegen Einsammlung ähnlicher Collecten in den katholischen Kirchen das Nöthige veranstaltet sey, und äussert zuletzt noch

Herr Staatsminister von Lindenau in Bezug auf die Schlußworte des Deputationsberichts, daß bereits die nöthige Veranstaltung getroffen sey, damit die bei der Hauptkasse der Straf- und Versorganstalten seit dem 1. Januar 1837. eingehenden Strafgelder daselbst nicht förmlich vereinnahmt sondern nur notirt und asservirt würden.

Hiermit beendigt sich diese Berathung, es erfolgt daher die Abstimmung durch Namensaufruf, bei welcher das berathene Gesetz

einstimmige

Annahme erlangt.

Somit sind die Gegenstände der heutigen Tagesordnung erledigt. Der Herr Präsident zeigt an, daß zur nächsten Sitzung unter Bekanntmachung der Tagesordnung durch Karten eingeladen werden solle, und hebt die Versammlung auf.

Nachrichtlich hat solches, und daß die Fassung der heute angenommenen Paragraphen des Gesetzes wegen Aufhebung der Bannrechte in der Beilage sub D. enthalten ist, anher bemerkt

Ernst Gustav von Gersdorf.
Heinrich von Erdmannsdorf.
Dietrich von Miltitz.

Ernst Friedrich Hartz,
S. d. I. K.

D.

§. 10.

ist wiederholt ausgesetzt.

§. 12.

fällt weg.

§. 16.

Um ——— auf den zuletzt verflossenen fünfjährigen Zeitraum ——— zu entscheiden ist.

Wenn die unter 1. und 2. erwähnten Nachweise nicht, oder nicht mit Zuverlässigkeit zu erlangen sind, so ist der Umfang des auf diese Weise nicht zu ermittelnden Mahlverkehrs auf andere Weise commissarisch festzustellen. Es kann solchen Falls die Berechnung nach Maasgabe der zur Zeit der Ablösung auf den Grundstücken der Pflichtigen wohnenden, dem Zwange unterworfenen Personen und der daselbst vorhandenen Viehbestände, Brennereien u. s. w. stattfinden.

§. 27.

bleibt unverändert.

§. 27 b. und 27 c.

wie Seite 349 und 350 des Deputationsberichts zu finden, jedoch vorbehältlich der durch den künftigen Beschluß zu §. 10. etwa nöthig werdenden Veränderungen.

§. 27 d.

(wie Seite 351 des Deputationsberichts.)

Dem Berechtigten ——— zu entscheiden. Es werden demnach die in den Gesetzen und Verordnungen über die Landrentenbank enthaltenen Bestimmungen u. s. w.

§. 28.

Rechte ——— geschlossen werden, ausserdem jedem Theile der Rücktritt ohne Verbindlichkeit zur Entschädigung jederzeit freisteht.

§. 29.

fällt weg.

B.

Zusatz zu §. 16.

„Wenn die unter 1. und 2. erwähnten Nachweise nicht oder nicht mit Zuverlässigkeit zu erlangen sind, so ist der Umfang des auf diese Weise nicht zu ermittelnden Mahlverkehrs auf andere Weise commissarisch festzustellen. Es kann solchenfalls die Berechnung nach Maasgabe der zur Zeit der Ablösung auf den Grundstücken der Pflichtigen wohnenden dem Zwange unterworfenen

Personen und der daselbst vorhandenen Viehbestände, Brennereien u. s. w. stattfinden."

von Carlowitz.

ad §. 27 d.

(Deputationsbericht S. 351.)

„Wegen Ueberweisung der in Folge stattgehabter Ablösung von Bannrechten zu zahlenden und zu erhebenden Renten an die Landrentenbank finden die in dem Gesetze über die Errichtung der Landrentenbank vom 17. März 1832. und in der Verordnung über den Beginn der Amortisation bei der Landrentenbank und den Wegfall einiger wegen Ueberweisung von Ablösungsrenten an dieselbe und wegen der Annahme von Abschlagszahlungen zeither bestandenen Beschränkungen v. . . . enthaltenen Bestimmungen ebenfalls Anwendung."

Wilh. Crusius, D.

46.

Den 15. Februar 1837.

Gegenwärtig sind:

Se. Excellenz Herr Staatsminister Nostitz und Jänckendorf,
Se. Excellenz Herr Staatsminister von Zeschau,
Se. Excellenz Herr Staatsminister von Könneritz,
Se. Excellenz Herr Geheimer Rath von Wietersheim,
Herr Geheimer Regierungsrath D. Schaarschmidt.

Es sind 34 Mitglieder der ersten Kammer versammelt, welchen, nachdem sie das Protocoll der letzten Sitzung genehmigt haben,

143.

Vortrag aus der Registrande.

Vortrag über die zur Registrande eingegangenen Schriften erstattet wird. Es haben nämlich zuvörderst unter

Nr. 113. der Stadtrath und die Stadtverordneten zu Camenz um Vermittelung zu, mindestens halbchausseemäsiger Herstellung der von Budissin über Camenz nach Königsbrück führenden Straße gebeten.

Da dieſes Geſuch mit den Berathungen über die Poſitionen des Budjets für den Straßenbau in enger Verbindung ſteht, ſo beſchließt man, es vor der Hand in der erſten Kammer nicht in Berathung zu ziehen, ſondern ſofort mittelſt Protocollextracts an die zweite Kammer abzugeben.

Nr. 114. ein Protocollextract der zweiten Kammer vom 3. Februar, betreffend die Petition mehrerer Abgeordneten wegen Reviſion der Kreistagsordnung, wird zur dritten Deputation abgegeben, welcher ein ähnlicher Antrag mehrerer Mitglieder der dieſſeitigen Kammer bereits vorliegt, und ſoll

Nr. 115. ein ebenmäſiger Protocollextract der zweiten Kammer vom 7. Februar, die Genehmigung der wegen der Protocollführung und des Drucks der Landtags-Acten dieſſeits abgefaßten Schrift betreffend, zu den Acten genommen werden, da dieſe Schrift bereits expedirt worden.

Es hat ferner unter

Nr. 116. die Braucommun zu Zittau um Erhaltung des den Städten zuſtehenden Bierzwangsrechts mindeſtens für Zittau gebeten, und beſchließt man, da über dieſen Gegenſtand dieſſeits bereits Beſchluß gefaßt worden, die Eingabe mittelſt Protocollextracts an die zweite Kammer zu befördern.

Auſſerdem ſind nun noch ſieben verſchiedene Deputationsberichte eingegangen, und zunächſt fünfe der vierten Deputation, betreffend

Nr. 117. Preuskers und Conſorten zu Dippoldiswalde Geſuch um Erlaß oder zehnjährige Geſtundung der ihnen zum Wiederaufbau ihrer abgebrannten Wohnhäuſer aus der Staatskaſſe gemachten Vorſchüſſe,

Nr. 118. die Anträge des Zehntners und Hammerinſpectors Herrn Haſſe zu Schneeberg, in Betreff des Sächſ. Eiſen- Berg- und Hüttenweſens,

Nr. 119. die Beſchwerde des Rittergutsbeſitzers Herrn Böhme in Tanneberg,

Nr. 120. verſchiedene Geſuche um Unterſtützung zum Auswandern und

Nr. 121. die Beſchwerde des penſionirten Auditeurs Herrn Grohmann.

Dagegen betrifft ein unter

Nr. 122. eingetragener Bericht der zweiten Deputation das Königl. Decret wegen der Landrentenbank und ein mit

Nr. 123. bezeichneter Bericht der erſten Deputation, den Geſetz-Entwurf wegen der Religionsübung der Juden und der für dieſen Zweck ihnen zu geſtattenden Erwerbung von Grundſtücken.

Alle dieſe Berichte ſollen nun nach und nach auf die Tagesordnung gebracht werden, wie dieß bei dem unter Nr. 117. bereits heute der Fall iſt. Eben ſo ſind die mit Nr. 122. und 123. bezeichneten Berichte bereits gedruckt worden und werden noch heute vertheilt werden, von den Berichten der vierten Deputation aber ſoll nur der unter Nr. 118. zum Druck gebracht werden.

Endlich sind nun noch zwei Protocollextracte der zweiten Kammer eingegangen, deren erster

Nr. 124. vom 1. Februar, den Antrag des Abgeordneten Herrn Atenstädt, wegen Vorlegung eines Gesetz-Entwurfs über die Wahl der Vertreter des Handels- und Fabrikstandes betrifft und zur dritten Deputation abgegeben werden soll, während der andere

Nr. 125. vom 7. Februar, den Antrag zur Uebernahme der Militärleistungen auf das Staats-Budjet anlangend, der zweiten Deputation übergeben wird, die sich darüber, wie man voraussetzt, da nöthig mit der ersten Deputation vernehmen wird.

Von dem Herrn Präsidenten wird demnächst angezeigt, daß von Herrn Geh. Justizrath Einert eine Schrift über die Zulässigkeit und Anwendbarkeit der Todesstrafe eingesendet worden sey, wofür er den Dank der Kammer mündlich auszusprechen Gelegenheit nehmen werde.

144.

Relation über die von der vierten Deputation erlassenen Bescheidungen.

Der Vorstand der vierten Deputation, Herr Geh. Rath von Zedtwitz, erstattet demnächst die unter △. anliegende Relation über die von gedachter Deputation an mehrere Petenten erlassenen abfälligen Bescheidungen, wobei beschlossen wird, die unter Nr. 1. 30. und 65. in die Hauptregistrande eingetragenen Petitionen mittelst Protocollextracts an die zweite Kammer zu befördern.

145.

Beurlaubungen.

Beurlaubt werden Herr Geh. Rath von Minkwitz auf den 13. bis 16. l. M. auch da nöthig einige Tage länger, Herr Bürgermeister Bernhardi auf den 16. bis 19. l. M., Herr Graf von Schönburg auf den 13. bis 28. l. M., Herr Graf von Hohenthal auf den 13. bis 20. l. M. und Herr Amtshauptmann Freiherr von Biedermann auf den 11. bis 20. Februar.

Hierauf gelangt man zur

Tagesordnung,

auf welcher sich zuerst

146.

Berathung über die Petition des Bürgermeisters Hartz, wegen einer den gesunkenen Preisen der Fuhrlöhne entsprechenden Herabsetzung der Salzpreise in den Niederlagen ausser Leipzig.

der Bericht der dritten Deputation über die Petition des Unterzeichneten wegen

einer den gesunkenen Preisen der Fuhrlöhne entsprechenden Herabsetzung der Salzpreise in den Niederlagen zu Meissen, Dresden, Budissin, Chemnitz, Zwickau und Plauen, befindet.

Nachdem Herr Fürst Reuß, als Referent, den Bericht vorgetragen und demselben die nöthigen Erläuterungen beigefügt hat, bemüht sich Unterzeichneter zu zeigen, daß es lediglich ein Act der Gerechtigkeit sey, den er beantrage, und daß seine Petition auch nach dem hinsichtlich des Salzwesens am 16. Januar bereits beschlossenen allgemeinen Antrage deshalb nothwendig gewesen sey, weil die allgemeine Regulirung des Salzwesens, ja selbst die Aufhebung der Salzconsignationen vielleicht noch bis zum Schlusse der laufenden Finanzperiode ausgesetzt bleibe, die hier zur Sprache gebrachte Ungleichheit aber, für welche durchaus gar kein Grund vorliege, unverlängte Remedur erheische.

Von Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen Johann wird hierauf die Richtigkeit dessen, was Unterzeichneter in factischer Hinsicht angeführt hat, eben so anerkannt, als daß die Abänderung der gerügten Ungleichheit sehr zu wünschen stehe. Indessen solle, wie zu vernehmen gewesen, der Gegenstand, um welchen es sich handele, ungefähr 40,000 Thlr. — — betragen, und es sey deshalb wohl zu erwägen, ob diese Summe in der Staatskasse entbehrt werden könne, oder ob man, selbst bei Abstellung des gerügten Mißverhältnisses, solche nicht vielleicht durch einen Zuschlag zu den Salzpreisen überhaupt zu erhalten suchen müsse. Schon mehrere Ausgaben, die bei Entwerfung des Budjets nicht gerechnet gewesen, beabsichtige man auf die Staatskasse zu verweisen, z. B. die Ablösung des Bierzwangs und die Garnisonlasten, und darum erscheine es vor allen Dingen nothwendig, daß man wisse, wie weit man ohne Benachtheiligung der Staatskasse gehen könne. Am Ende werde die hier gerügte Ungleichheit vielleicht eher noch einige Zeit lang getragen werden können, als manches Andere, dessen Abstellung man beabsichtige. Darum schlage er vor, über die Sache hier keinen Beschluß zu fassen, sondern sie zum Budjet zu verweisen, und deshalb sofort an die zweite Kammer abzugeben.

Dieser Ansicht tritt in der Hauptsache auch Herr Stellvertreter D. Deutrich bei, er wünscht aber, daß man sich mindestens vorläufig für den Antrag des Unterzeichneten erkläre, und daß man zu diesem Ende beschliesse:

> wie die Kammer die Gewährung des Antrags, daß die Salzpreise in den verschiedenen Niederlagen nur nach den wirklich verausgabten Fuhrlöhnen oder doch mindestens nach einem dreijährigen Durchschnitte künftig normirt werden möchten, für wünschenswerth erachte, wie sie jedoch diese Angelegenheit zuvörderst beim Budjet näher erörtern und darüber

weitern Beschluß fassen, zu diesem Ende aber die Sache sofort mittelst Protocollextracts an die zweite Kammer bringen wolle.

Nirgend als beim Finanzwesen, äussert hierauf Herr Staatsminister von Zeschau, sey es so nothwendig, bei jedem Beschlusse das Ganze in das Auge zu fassen, wenn man nicht schaden wolle. So viel nun auch der Antrag des Unterzeichneten für sich habe, so gebe es doch noch mehrere Ungleichheiten, deren Abstellung wünschenswerth sey, die aber unmöglich alle auf ein Mal beseitigt werden könnten. Der gemachte Antrag drohe der Staatskasse einen Verlust von 35,000 bis 40,000 Thlr. — — und der werde kaum zulässig erscheinen, wenn die in der zweiten Kammer angeregte Idee, der Uebernahme sämmtlicher Militärlasten auf das Budjet, zur Ausführung kommen sollte. Deshalb möge man lieber den hier vorliegenden Gegenstand vor der Hand noch auf sich beruhen lassen, zumal da die Regierung den Ständen bei nächster Zusammenkunft ohnehin einen vollständigen Plan zu zweckmäsiger Regulirung des gesammten Salzwesens vorzulegen beabsichtige.

In anderem Sinne äussert sich Herr Superintendent D. Großmann. So lange, bemerkt er, Sachsen selbst Salzwerke gehabt habe, sey das Salzmonopol ein Ausfluß des Salzregals gewesen. Jetzt sey dieß anders, es sey lediglich von einem Handel die Rede, dessen bedeutende Nutzung ganz besonders den Armen treffe, und darum glaube er es sey zweckmäsig,

daß man die zweite Deputation ersuche, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob und wie etwa das Salzmonopol des Staats auf so lange, als im Lande sich keine Salzquellen vorfänden, künftig suspendirt werden könne?

wobei es freilich darauf ankommen werde, in wie weit einer solchen Suspension etwa die vertragsmäsige Verpflichtung, ein gewisses Quantum Salz von der Krone Preussen zu nehmen, entgegen stehe.

Nachdem hierauf Se. Königl. Hoheit Prinz Johann dem Deutrichschen Antrage beigetreten ist, erklären sich noch mehrere Stimmen für denselben und es führt insonderheit Herr Bürgermeister Schill an, wie der Umstand, daß die Fuhrlöhne bei allen Niederlagen zu hoch berechnet seyen, die gerügte Ungleichheit so ziemlich beseitige, auch der Aufschlag zu unbedeutend sey, als daß dessen Uebermaas dem einzelnen Consumenten fühlbar werden könnte. Ueberdieß sey das Fuhrlohn bald steigend bald fallend, die Regierung werde daher nach dem Antrage des Unterzeichneten mit den Salzpreisen ebenfalls wechseln müssen, und da mit dem Wegfalle der Salzconsignationen der Hauptgrund zur Beschwerde hinsichtlich des Salzwesens beseitigt werde, so möge man den jetzt vorliegenden An-

trag lieber auf sich beruhen lassen, bis die zugesicherte allgemeine Regulirung der Sache erfolge.

Nachdem hierauf Herr Bürgermeister Hübler und Unterzeichneter den Antrag des Letztern in Schutz genommen und insonderheit bemerkt haben, daß hier, wo von einem Acte der Gerechtigkeit die Rede sey, die Mittel zur Ausführung gefunden werden müßten, daß der Deutrichsche Antrag zwar unbedenklich sey, jedoch nur in sofern sich die Kammer vorher bestimmt im Sinne des Antrags der Deputation ausspreche, und daß ein häufiger Wechsel der Salzpreise keinesweges zu besorgen stehe, da die Regierung über die Anführung des Salzes nach den einzelnen Niederlagen Contracte abzuschliessen pflege, die mindestens jedesmal ein volles Jahr dauerten, äussert

Herr Kreishauptmann von Einsiedel, wie es ihm nicht angemessen erscheine, daß Unterzeichneter in seiner Petition eine Preisermäsigung nicht auch für die Niederlage zu Leipzig beantragt habe, da auch hier die Fuhrlöhne von der Saline ab in Rechnung gebracht seyen. Deshalb trage er darauf an:

> die beantragte Maasregel, wenn und wie sie wirklich zur Ausführung komme, auch bei der Salzniederlage zu Leipzig eintreten zu lassen.

Er nimmt indessen diesen Antrag wieder zurück, da Herr Fürst Reuß bemerklich macht, daß der Vorschlag der Deputation, wie er sich am Schlusse der Seite 336 des Berichts findet, ganz allgemein gestellt sey und Leipzig keinesweges ausschliesse.

Herr D. Crusius glaubt den Sinn der Kammer am richtigsten ausgedrückt zu sehen, wenn sie dem Vorschlage der Deputation zwar beitrete, demselben aber die Worte beifüge:

> dieß jedoch unter der Voraussetzung, daß bei Berathung des Budjets sich ergiebt, es schliesse der durch Ausführung dieser Maasregel entstehende Ausfall in den Staatseinkünften die beabsichtigte Uebernahme der Militärleistungen auf das Staats-Budjet nicht aus.

Da hiergegen eingehalten wird, daß dieß dem künftigen Beschlusse wegen der Militärleistungen vorzugreifen scheine, so schlägt Herr D. Crusius vor, seinem Antrage noch die Worte beizufügen:

> sofern diese Uebernahme von der Ständeversammlung beschlossen werden sollte,

er nimmt indessen seinen Antrag zurück, nachdem der des Herrn Stellvertreters so redigirt worden ist, wie er sich oben angegeben findet, und sprechen sich zuletzt noch der

Herr Präsident und der Herr Referent im Sinne des Deputationsgutachtens aus, welches sie indessen durch den Deutrichschen Antrag nicht gefährdet

finden, da derselbe den Wunsch der Kammer, wo irgend möglich, dem Vorschlage der Deputation zu entsprechen, bestimmt ausdrücke.

So stehen nun ausser dem Deputationsgutachten noch zwei Anträge, der des Herrn Stellvertreters D. Deutrich und der des Herrn D. Großmann.

Letzterer erlangt die erforderliche Anzahl von Fürsprechern nicht, ersterer aber wird von fast allen Anwesenden unterstützt, und da ihm auch die Mitglieder der dritten Deputation beitreten, so wird er zum Deputationsgutachten, und es ist nur auf ihn die Frage zu stellen.

Dieß geschieht durch Namensaufruf, bei welchem der Vorschlag des Herrn Stellvertreters D. Deutrich, so wie er oben angegeben worden,

einstimmige

Annahme findet.

Es ist demnach dieses Protocoll nunmehr an die zweite Kammer zu befördern.

Man gelangt sodann

147.

Berathung über den Gesetz-Entwurf wegen Aufhebung des Mandats vom 14. September 1822. die Erwerbung von Bauergrundstücken betreffend.

zum zweiten Gegenstande der heutigen Tagesordnung, dem Berichte der ersten Deputation, die Aufhebung des über die Erwerbung von Bauergrundstücken unterm 14. September 1822. erlassenen Mandats betreffend.

Nachdem der Referent, Herr Bürgermeister Ritterstädt, den allgemeinen Theil des Berichts vorgetragen hat, verlangt zum Behuf der generellen Discussion Niemand das Wort, und werden sodann die

§§. 1. 2. und 3. des Gesetz-Entwurfs unverändert und

einstimmig

angenommen.

Herr Bürgermeister Hübler stellt demnächst zur Erwägung, ob nicht, da §. 3. des Mandats vom 13. August 1830. die Bekanntmachung allgemeiner Rechtsgrundsätze über Frohn- und Dienstsachen betreffend, ausdrücklich auf das jetzt aufzuhebende Mandat vom 14. September 1822. verweise, im Eingange des vorliegenden Gesetzes auch die betreffende Bestimmung jenes §. 3. als aufgehoben zu bezeichnen sey. Er macht deshalb indessen keinen Antrag, da von mehrern Seiten bemerkt wird, wie mit der Aufhebung des Mandats von 1822. selbst auch die in andern Gesetzen auf dasselbe genommenen Beziehungen ihre Kraft verlören, und es bedenklich erscheine, einer einzelnen solchen Beziehung zu gedenken, da dergleichen öfter vorkommen könnten.

So gelangt man nun zu

§. 4. für deſſen unveränderte Annahme ſich die Deputation verwendet, indem ſie die ihr dagegen beigegangenen Bedenken für erledigt erkennt, und nur einen in die Schrift aufzunehmenden Antrag vorſchlägt.

Hiermit findet ſich indeſſen Herr Bürgermeiſter Hübler nicht einverſtanden. Er bemerkt, wie alle die Gründe, welche für die Aufhebung des Mandats vom 14. September 1822. ſprächen, auch der Annahme des §. 4. entgegen ſtünden, denn auch er beſchränke die freie Gebahrung mit dem Eigenthume, hindere die Benutzung der an den Grundbeſitz gebundenen politiſchen Rechte, und werde beſonders durch die Faſſung bedenklich, welche nicht einmal die Acquiſition durch Erbſchaft oder Schenkung von dem Verbote ausnehme. Der Paragraph ſey aber auch bei dem dermaligen Stande der Geſetzgebung und Verwaltung, bei den Beſtimmungen namentlich des Staatsdienergeſetzes ganz unnöthig, zumal da, auch wenn der Paragraph nicht ſtehen bleibe, den Anſtellungsbehörden ganz unbezweifelt das Recht zuſtehe, in einzelnen Fällen, wo zureichende Gründe es erheiſchten, den Beamten die Erwerbung gewiſſer Claſſen von Immobilien zu unterſagen. Endlich gehe §. 4. viel zu weit, da er von Grundſtücken überhaupt rede, während doch nur ein die Bauergrundſtücke allein betreffendes Geſetz aufgehoben werde. Aus allen dieſen Gründen ſehe er ſich veranlaßt, gegen den §. 4. zu ſtimmen.

Dieſem Antrage treten Herr Stellvertreter D. Deutrich und Herr von Polenz bei, letzterer beſonders aus dem Grunde, weil der §. 4. ein Mißtrauen gegen alle anſäſſige Staatsdiener zeige, welches ſie nicht verdienten, und äuſſern ſich ſodann mehrere Stimmen dahin, wie, wenn auch §. 4. wegfalle, doch das Befugniß der Anſtellungsbehörden fortdauere, in geeigneten dringenden Fällen auf dem Wege des Anſtellungscontracts die Erwerbung von Grundſtücken zu unterſagen.

Dagegen erheben ſich nun auch wieder mehrere Stimmen für die Beibehaltung des §. 4. und führen namentlich an,

Herr Geh. Regierungsrath D. Schaarſchmidt, daß nicht blos von Staatsdienern, ſondern ganz beſonders auch von Communalbeamten die Rede ſey, und daß durch die Aufhebung des Mandats von 1822. ſehr leicht das, durch die heutige Verhandlung allerdings beſeitigte Mißverſtändniß hätte entſtehen können, als ob das Befugniß der Behörden, ihren Untergebenen die Acquiſition von Grundſtücken zu unterſagen, nicht mehr fortdauere,

Herr Staatsminiſter Noſtitz, daß, wenn man künftig, ohne daß §. 4. ſtehen bleibe, einzelnen Beamten die Anſäſſigmachung unterſage, was denn

doch nicht ganz zu vermeiden stehe, hierdurch der Schein des Mißtrauens nur vermehrt werden könne, endlich

Se. Königl. Hoheit Prinz Johann, daß der Wegfall des §. 4. die Idee erregen könne, als ob alle Diejenigen, welchen bisher die Acquisition von Grundstücken durch Gesetz oder allgemeine Vorschriften untersagt gewesen sey, von diesem Verbote dispensirt seyen, und nur durch einen neuen Vertrag daran gebunden werden könnten.

Herr Bürgermeister Hübler entwickelt dagegen, wie das ofterwähnte Befugniß der Anstellungsbehörden, welches durch die heutige Discussion ausser Zweifel gestellt werde, lediglich eine administrative Maasregel sey, die in ein Gesetz nicht gehöre, und gelangt man sodann zur Abstimmung, bei welcher §. 4. unverändert,

von 22 Stimmen gegen 11,

angenommen wird.

Eben so findet der Vorschlag der Deputation Seite 333 ihres Berichts wegen Aufnahme einer Erklärung in die Schrift

einmüthige

Zustimmung, und wird sodann der ganze Gesetz-Entwurf bei der Abstimmung durch Namensaufruf

einhellig

angenommen, weshalb denn nunmehr dieses Protocoll an die zweite Kammer zu befördern ist.

Von der heutigen Tagesordnung ist nun noch der dritte Gegenstand,

148.

Berathung über Preuskers und Cons. zu Dippoldiswalde Gesuch um Erlaß oder zehnjährige Gestundung der ihnen zum Wiederaufbau ihrer Wohnhäuser aus der Staatskasse gemachten Vorschüsse.

der Bericht der vierten Deputation über Preuskers und Consorten zu Dippoldiswalde Gesuch um Erlaß oder Gestundung der zum Wiederaufbau ihrer abgebrannten Wohnhäuser aus der Staatskasse empfangenen Vorschüsse, übrig.

Herr Bürgermeister Gottschald trägt als Referent diesen Bericht vor, und die Kammer beschließt darauf

einstimmig

die Sache sofort in Berathung zu nehmen.

Das Gutachten der Deputation ist abfällig, es geht dahin,

den Petenten zu eröffnen, daß ihr Gesuch von der Ständeversammlung nicht bevorwortet werden könne,

und verschreitet das Präsidium, da Niemand darüber das Wort begehrt, sofort zur Abstimmung, bei welcher das Deputationsgutachten

einstimmige

Annahme findet.

Auch dieser Gegenstand ist daher mittelst Protocollextracts an die zweite Kammer abzugeben.

Hiermit endet die heutige Berathung, und bestimmt das Präsidium zur Tagesordnung für die nächste den 18. l. M. zu haltende Sitzung:

1.) den Vortrag der ersten Deputation über den bei §. 10. des Gesetzes wegen Aufhebung der Bannrechte ausgesetzt gebliebenen Antrag des Herrn Grafen von Vitzthum, dafern die Deputation bis dahin mit diesem, der Versicherung nach besondere Schwierigkeiten darbietenden, Gegenstande aufzukommen vermag,

2.) den Bericht der zweiten Deputation über das Königl. Decret vom 28. December 1836. die Landrentenbank betreffend,

3.) den Bericht der ersten Deputation, den Gesetz-Entwurf über die Religionsübung der Juden und den für diesen Endzweck ihnen zu gestattenden Erwerb von Grundstücken betreffend,

4.) den Bericht der vierten Deputation über Herrn Böhmes zu Tanneberg Beschwerde,

5.) den Bericht derselben Deputation über verschiedene Gesuche um Unterstützung zum Auswandern nach Amerika und

6.) den Bericht eben derselben Deputation über die Beschwerde des Herrn Auditeurs Grohmann.

Nachrichtlich aufgezeichnet von

Ernst Friedrich Hartz,
S. d. I. K.

Ernst Gustav von Gersdorf.

von Metzsch.

von Schönberg.

Der geehrten Kammer bin ich als Vorstand der vierten Deputation die Anzeige schuldig, daß mehrere von den ihr zur Prüfung zugewiesenen und bereits bei selbiger in Berathung gezogenen Eingaben die Bescheidung der Anbringer nach §. 111. der Verfassungsurkunde nöthig gemacht haben. Es sind diese:

1.) das von Herrn Friedrich Ferdinand Opitz zu Eilenburg eingereichte unter Nr. 1. in der Hauptregistrande und unter gleicher Nummer in der Deput. Registrande eingetragene Gesuch um Vergütung des ihm bei der Theilung des Landes aus dem Verluste seiner übergehabten Gerichtsbestallungen erwachsenen Schadens;

2.) das von Johann Carl Gottlob Bischoff zu Bautzen unter Nr. 30. der Hauptregistrande und Nr. 6. der Deputations-Registrande aufgeführte Gesuch um Auszahlung eines von seinem Großvater im Jahre 1709. der Fürstl. Sächs. Rentkammer zu Weißenfels gegen wiederkäufliche Ueberlassung gewisser zu Bergsdorf und Werbig zu erhebender Getreidezinsen dargeliehenen Kapitals von 3000 Thalern; und

3.) die von der Kramer-Innung zu Annaberg, Carl Gerhard und Gen., unter Nr. 65. der Hauptregistrande und Nr. 18. der Deputations-Registrande angebrachte Bitte um Verwendung der Stände für die baldige Vollendung des chausseemäßigen Baues der Annaberg-Chemnitzer Poststraße.

Ausserdem ist aber auch noch von gedachter Deputation

4.) der Besitzer des Rittergutes Röcknitz bei Wurzen Herr Ewald Ludwig von Fuchs auf seine unter Nr. 33. der Hauptregistrande und Nr. 7. der Deputations-Registrande enthaltene Anzeige des Seiten des Hauptsteueramtes Grimma bei Gelegenheit einer Malzdeclaration beobachteten jedoch vom Finanzministerio bereits gemißbilligten Verfahrens und auf den damit verbundenen Antrag, daß zu Verhütung ähnlichen gesetzwidrigen Verfahrens Maasregeln gegen die Unterbeamten festgestellt werden möchten;

dahin zu bescheiden gewesen, daß, da seinem eignen Anführen zufolge der geführten Beschwerde bereits vollständig abgeholfen sey, eine weitere ständische Cognition in der Sache um so weniger erforderlich erscheine, als auch seinen

übrigen Verlangen schon durch die bestehenden Gesetze hinreichende Vorsehung getroffen sey.

Uebrigens ist zu bemerken, daß von den ebenerwähnten Eingaben nur die drei ersten an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet sind, und daß die Kammer daher auch nur wegen dieser die Abgabe an die zweite Kammer noch zu beschliessen haben wird.

47.

Den 18. Februar 1837.

Gegenwärtig sind abwechselnd:

Se. Excellenz Herr Staatsminister von Lindenau,
Se. Excellenz Herr Staatsminister von Zeschwitz,
Se. Excellenz Herr Staatsminister von Zeschau,
Se. Excellenz Herr Staatsminister von Carlowitz,
Se. Excellenz Herr Geheimer Rath von Wietersheim,
Herr Geheimer Regierungsrath D. Merbach und
Herr Geheimer Regierungsrath D. Schaarschmidt.

Es sind 34 Mitglieder der ersten Kammer versammelt. Sie genehmigen das über die letzte Sitzung aufgenommene Protocoll und erfolgt sodann

149.

Vortrag aus der Registrande.

der Vortrag aus der Registrande. Dabei wird beschlossen:

Nr. 126. einen Protocollextract der zweiten Kammer vom 8. Februar, betreffend die anderweite Berathung über das Decret wegen des Staatsschuldenwesens an die zweite Deputation abzugeben.

Dagegen verweiset man

Nr. 127. eine Petition des Revierförsters Stockmann zu Jöhstadt um Anlegung zweier Lotterieen zur Begründung und Unterhaltung einer Anstalt für Blödsinnige und Einfältige,

Nr. 128. eine Petition Gottfried Barths zu Zwenkau um höhere Besteuerung der in Sachsen Gewerbe treibenden Ausländer,

Nr. 129. ein Gesuch des Gastwirths Müller zu Kotschbar um Ermässigung des auf seinem Gasthofe haftenden Canons, und

Nr. 130. eine Beschwerde Lohses zu Dippoldiswalde wegen, seiner Versicherung nach, widerrechtlich erlittenen Arrests, an die vierte Deputation.

Eine unter

Nr. 131. eingetragene mit sehr zahlreichen Unterschriften meist von Bewohnern Dresdens versehene Petition gegen die Emancipation der Juden soll an diejenige Deputation abgegeben werden, welche sich mit dem, dem Vernehmen nach sehr bald an die Kammern gelangenden, Gesetze über die bürgerlichen Rechte der Juden zu beschäftigen haben wird;

Nr. 132. aber, der Protocollextract der zweiten Kammer vom 10. Februar, die Anlegung eines Hospitals für die Garnison Dresden betreffend, wird an die zweite, und

Nr. 133. eine Petition des Herrn Superintendenten D. Großmann, die Einziehung der Pfarrdotalgerichte im Lande und die Patronatsrechte des Pfarramts zu Oschatz betreffend, an die dritte Deputation verwiesen.

Ein unter

Nr. 134. eingetragener Protocollextract der zweiten Kammer vom 14. Februar zeigt eine vollständige Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der diesseitigen Kammer wegen der beim Staatsgute vorgekommenen Veräusserungen und Veränderungen. Es ist demnach nunmehr die Schrift zu entwerfen, und soll endlich

Nr. 135. ein Protocollextract der zweiten Kammer von demselben Tage, das Königl. Decret wegen der beabsichtigten fünf neuen Eisenbahnen betr., zur ersten Deputation gelangen.

150.

Beurlaubungen, Entschuldigungen.

Beurlaubt werden Herr Graf von Vitzthum vom 20. Februar bis 3. März, Herr Amtshauptmann von Welck vom 20. Februar bis 20. März und Herr Secretär von Zedtwitz vom 23. Februar bis 1. März. Dagegen sind als unwohl für heute entschuldigt Herr Kammerherr Pflugk und Herr Kammerherr von Thielau.

151.

Beantragte Ernennung eines Königl. Commissars wegen des Gesetzes über ganz geringfügige Rechtssachen.

Nachdem sodann Se. K. H. Prinz Johann, als Vorstand der ersten Deputation, das Präsidium ersucht hat, die Ernennung eines Königl. Com-

missars für das Gesetz wegen ganz geringfügiger Rechtssachen, an die Stelle des verewigten Herrn Geh. Justizraths Kreisig zu veranlassen, gelangt man zur

Tagesordnung,

auf welcher sich zuerst

152.

Schlußberathung über das Gesetz wegen Aufhebung der Bannrechte.

die Berathung über die noch ausgesetzt gebliebenen Puncte des Gesetzes wegen Aufhebung der Bannrechte befindet.

Der Referent, Herr Regierungsrath von Carlowitz, erinnert daran, wie bei §. 10. gedachten Gesetzes vom Herrn Grafen von Vitzthum der Antrag geschehen sey, den Besitzern zwangsberechtigter Mühlen die Aufgabe ihres Rechts, dafern sie nur auf Entschädigung verzichten, jederzeit nachzulassen, und wie dieser Gegenstand zur Begutachtung an die Deputation zurückgewiesen worden sey, diese aber, für so wichtig und beachtenswerth sie auch den Antrag erkannt, doch nicht vermocht habe, dem zu §. 10. gestellten Amendement unbedingt beizutreten. Sie habe vielmehr eine diesen Gegenstand betreffende Reihe von Paragraphen entworfen, welche der Kammer bereits gedruckt vorlägen, *) und über die jetzt Beschluß zu fassen seyn werde. Der Redner entwickelt hierauf kurz die Ansicht

*) **Fassungs-Vorschläge,**

das zum 10ten §. des Gesetz-Entwurfs über Aufhebung der Bannrechte gestellte Amendement betreffend.

§. 10.

Es hängt ———— wollen, und die zwangsberechtigten Mühlenbesitzer können ausser den §. 23 c. und 23 d. erwähnten Fällen die Zwangspflichtigen zu ersterem nicht durch Provocation nöthigen.

§. 23 b.

Freiwilliges Aufgeben des Zwangsrechts.

Wo nicht besondere Rechtstitel entgegen stehen oder nicht der §. 23 d. erwähnte Fall Platz greift, ist der Besitzer einer Zwangsmühle, ohne daß den Zwangspflichtigen ein Widerspruchsrecht zukommt, oder sie deshalb auf eine Entschädigung Anspruch machen können, befugt, unter Aufgabe seines Zwangsrechts und Entlassung der Zwangspflichtigen von ihrer seinem Rechte gegenüberstehenden Verbindlichkeit seine Mühle eingehen zu lassen oder derselben eine andere Bestimmung zu geben.

§. 23 c.

Provocationsrecht des Berechtigten.

Ist dagegen der Berechtigte durch entgegenstehende Rechtstitel an der freien

der Deputation über den vorliegenden Gegenstand, giebt die Motiven für die einzelnen Paragraphen an und bemerkt insonderheit, wie man davon ausgegangen sey, daß in der Regel jedem Mühlenbesitzer die freie Gebahrung mit seinem Grundstücke zustehen müsse, sofern nicht nahrungspolizeiliche Rücksichten eine Beschränkung nothwendig machten, daß aber die Einziehung einer Mahlmühle, oder deren Benutzung zu andern Zwecken, dann nur auf vorgängige Provocation erfolgen könne, wenn besondere Rechtstitel entgegen stünden, oder ein Zwangsverhältniß bestehe, nach welchem die Leistung des Zwangsberechtigten bedeutender sey, als die des Zwangspflichtigen.

Nach dieser Einleitung, und nachdem der Beschluß über den neulich ausgesetzt gebliebenen §. 10. bis zum Schlusse verschoben worden ist, erklärt sich Herr Graf von Vitzthum mit den Ansichten der Deputation bis auf das, was §. 23 f. enthält, einverstanden, nimmt sein am 8. l. M. zu §. 10. gestelltes Amendement zurück und verschreitet man sodann zur speciellen Berathung der von der Deputation entworfenen, als Handschrift gedruckten §§. 23 b. bis 23 h.

Bei

§. 23 b. zeigt Unterzeichneter vorläufig ein zu §. 23 d. von ihm zu stellendes Amendement an, und werden sodann dieser so wie

---

Benutzung seiner Mühle behindert, so steht ihm das Recht der Provocation auf Ablösung dieses Verhältnisses gegen Entschädigung zu.

§. 23 d.

Fortsetzung.

Dasselbe Befugniß hat der zwangsberechtigte Mühlenbesitzer dann, wenn er verbunden ist gegen eine geringere Vergütung zu mahlen, als er im freien Mahlverkehre zu erhalten haben würde, wobei aber etwaige Nebenleistungen auf beiden Seiten mit in Anrechnung zu bringen sind.

§. 23 e.

Entschädigung.

Der Betrag der in den Fällen 23 c. und 23 d. zu gewährenden Entschädigung ist unter Berücksichtigung der örtlichen und besonderen Verhältnisse nach dem den Zwangspflichtigen dadurch erwachsenden Nachtheile commissarisch festzustellen.

§. 23 f.

Polizeiliche Vorkehrungen.

Uebrigens bleibt es, so oft ein Mühlenbesitzer seine Mühle eingehen lassen oder ihr eine andere Bestimmung geben will, der Polizeibehörde unbenommen, dann wenn nahrungspolizeiliche Rücksichten die sofortige Einstellung des Mahlgeschäfts als bedenklich erscheinen lassen, die Ausführung dieser Maasregel

§. 23 c. unverändert und
einstimmig
angenommen.

Dagegen erklärt zu

§. 23 d. Unterzeichneter, wie ihm hier ein Bedenken beigehe. Der Sinn der Deputation gehe, wie vom Herrn Referenten vorhin entwickelt worden, dahin, daß in allen Fällen, wo die Leistung des zwangsberechtigten Müllers eine grössere sey, als die der Mahlzwangspflichtigen, die Aufhebung des Zwangsverhältnisses nur nach vorgängiger Provocation und Entschädigung erfolgen könne. Damit sey er nun auf das Vollständigste einverstanden, allein es sey dieser Sinn im §. 23 d. nicht richtig und klar ausgedrückt, denn es stehe hier blos der Fall, wenn der Berechtigte gegen eine geringere Vergütung mahlen müsse, als er im freien Mahlverkehre zu erhalten haben würde, wobei denn auch die Nebenleistungen in Anrechnung zu bringen seyn sollten. Nun aber ließen sich gar viele andere Modificationen denken, welche das Zwangsverhältniß für den Berechtigten lästig, dem Verpflichteten aber vortheilhaft machten, z. B. wenn die Verpflichteten vor allen andern Mahlgästen gefördert werden müßten, wenn den Verpflichteten, sobald für freie Mahlgäste gearbeitet werde, eine Mitbenutzung des Wassers zur Bewässerung ihrer Wiesen gestattet, gegen Uebernahme der Zwangsverpflichtung irgend ein anderer Vortheil, z. B. ein Zutreiberecht, das Befugniß des Holzlesens in den Büschen des Berechtigten eingeräumt sey, und dergleichen mehr. Solche Fälle scheine die Fassung der Deputation auszuschliessen, und um dem zu begegnen schlage er vor, den §. 23 d. so zu fassen:

---

in eine spätere Zeit hinaus zu rücken. Es hat daher auch der Mühlenbesitzer von diesem seinem Vorhaben die Polizeibehörde jedesmal in Kenntniß zu setzen und deren Entschliessung zu erwarten.

§. 23 g.

Welche §§. auf diese Fälle Anwendung leiden.

Auch auf die Fälle, wo der Mühlenbesitzer provociren darf, leiden §. 17. §. 20. §. 21. im ersten Satze und §. 18., letzterer analoge, Anwendung.

§. 23 h.

Pachtverhältniß.

War das Mühlengrundstück, dessen Besitzer provociren konnte, verpachtet, so treten die einschlagenden Bestimmungen des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832. ein.

Endlich würde im §. 27 b. und 27 c. das Wort „Bannrechte" mit dem Worte „Rechte" zu vertauschen seyn.

Dasselbe Befugniß hat der zwangsberechtigte Mühlenbesitzer dann, wenn er verbunden ist, den Zwangspflichtigen Vortheile zu gewähren, die ihn im Falle der Provocation Seiten dieser letztern nöthigen würden, ihnen ausser der Aufgabe des Zwangsrechts noch eine Entschädigung zu gewähren, insonderheit dann, wenn er gegen eine geringere Vergütung mahlen muß, als u. s. w.

Nachdem der Vorschlag genügend unterstützt worden ist, erklärt sich zuvörderst Se. Königl. Höheit Prinz Johann gegen denselben. Der Sinn der Deputation sey nämlich im Paragraphen vollständig und klar ausgedrückt, indem ja ausdrücklich gesagt werde, daß alle Nebenleistungen in Anschlag gebracht werden sollten, und das gebrauchte Wort „wobei" keinesweges blos auf den angegebenen speciellen Fall einer geringern Mahlvergütung zu beziehen sey, sondern von jedem Falle gelte, wo der Aufhebung des Zwangsverhältnisses eine Provocation vorausgehen müsse. Das Wort „geringere Vergütung" bezeichne jede Modalität, unter welcher der Berechtigte materiell zum Verpflichteten werde, die Fassung des Unterzeichneten aber sey schon deshalb unrichtig, weil sie von der falschen Voraussetzung ausgehe, daß im Falle der Provocation Seiten des Verpflichteten möglicher Weise auch dieser eine Entschädigung zu erhalten haben könne, wovon aber das ganze Gesetz nichts sage.

Dieser Ansicht schliessen sich mehrere Stimmen an, und bemerkt sodann der Herr Referent, wie es ihm scheine, daß man in dem Worte „wobei" einen Anstoß und solches nicht deutlich genug finde. Er schlage deshalb vor, die Fassung abzuändern, und den Satz mit den Worten „erhalten haben würde" zu schliessen, sodann aber einen neuen Satz mit den Worten zu beginnen:

Bei Beurtheilung dieses Falles sind etwaige Nebenleistungen u. s. w.

Auch dieß wird zwar unterstützt, jedoch von mehrern Seiten nicht genügend befunden, da es die von Unterzeichnetem geschilderte Undeutlichkeit nicht beseitige und findet sodann der Vorschlag des Herrn Stellvertreters D. Deutrich, nach den Worten „zu erhalten haben würde" die Worte:

oder eine grössere Gegenleistung zu gewähren

einzuschalten zahlreiche Unterstützung.

Da sich indessen auch hiergegen Widersprüche erheben, wobei namentlich Herr von Polenz bemerkt, daß jede Erweiterung des einzelnen im §. angegebenen Falles erst eine zeit- und kostspielige Ermittelung darüber, welcher Theil mehr zu leisten habe, und ob sonach erst provocirt werden müsse, voraussetze, schlägt

Herr Staatsminister von Lindenau vor, dem Paragraphen eine noch kürzere und allgemeinere Fassung zu geben, nämlich:

Daſſelbe Befugniß hat der zwangsberechtigte Mühlenbeſitzer dann, wenn er verbunden iſt, unter Bedingungen zu mahlen, die für den Beſitzer der Zwangsmühle läſtiger als die in Suchmühlen ſind.

Mit dieſem Vorſchlage vereinigen ſich alle Stimmen und es wird derſelbe, nachdem noch Herrn von Polenz von dem Herrn Referenten eingehalten worden iſt, daß die Intereſſenten gewiß ohne Ermittelung in der Regel wiſſen würden, wer die gröſſere Leiſtung zu präſtiren habe, daß aber, wenn dieß wirklich zweifelhaft ſeyn ſollte, auch nach dem Sinne und Vorſchlage der Deputation jene Ermittelung nicht zu erſparen ſey,

einhellig

angenommen, wornach es denn einer weitern Abſtimmung über den §. ſelbſt nicht bedarf.

Der

§. 23 e. wird ohne Discuſſion und Abänderung

einhellig

angenommen, bei

§. 23 f. aber bemerkt Herr Graf von Vitzthum, wie er die hier den Polizeibehörden eingeräumte Gewalt bedenklich finde, indem ſie dahin führe, die Benutzung der Mühlen zu andern Zwecken ſelbſt da, wo ſolche an ſich unbedenklich, aufzuhalten, wodurch denn oft der günſtige Zeitpunct verloren gehen müſſe. Er wünſche deshalb den ganzen §. entfernt zu ſehen.

Auch ihm, bemerkt hierauf Herr Stellvertreter **D.** Deutrich, ſey §. 23 f. anfangs bedenklich erſchienen, da Mühlen doch nicht polizeiliche Anſtalten ſeyen, auch man kaum das Recht haben werde, den, deſſen Mühle abbrenne oder einfalle, zu deren Herſtellung zu zwingen. Da indeſſen doch Fälle denkbar ſeyen, wo das allgemeine Intereſſe die Erhaltung einer Mahlmühle erheiſche, ſo habe er ſich beruhigt gefunden, und werde für den §. ſtimmen. Letzterer wird hierauf,

mit 21 Stimmen gegen 11,

genehmigt und erlangen ſodann die

§§. 23 g. und 23 h. ſo wie der

§. 10. nach der von der Deputation in den als Handſchrift gedruckten Faſſungsvorſchlägen für nöthig gefundenen Abänderung

einhellige

Genehmigung.

Eben ſo ſind Anweſende mit dem Vorſchlage der Deputation, in den

§§. 27 b. und 27 c. das Wort „Bannrechte“ mit dem Worte „Rechte“ zu vertauſchen,

einhellig
einverstanden, und erlangt sodann beim Namensaufrufe das Gesetz wegen Aufhebung der Bannrechte in der Maase, wie es sich bei den einzelnen Abstimmungen gestaltet hat, die Genehmigung
aller Anwesenden.

153.

Wechsel des Vorsitzes.

Nach Beendigung dieses Geschäfts zeigt der Herr Präsident an, wie er durch Geschäfte zu einer kurzen Reise in seine Heimath genöthigt sey. Nach erlangter höherer Genehmigung werde er daher noch diesen Vormittag abreisen und am 21. oder spätestens 22. l. M. zurückkehren.

Er verläßt den Sitz des Präsidenten, welchen Herr Stellvertreter D. Deutrich einnimmt, der sofort zu dem zweiten Gegenstande der heutigen Tagesordnung,

154.

Berathung über das Königl. Decret wegen der Landrentenbank.

dem Berichte der zweiten Deputation über das Königl. Decret wegen der Landrentenbank fortgeht.

Der Referent, Herr Bürgermeister Schill, trägt das erwähnte Decret und den allgemeinen Theil des Berichts vor, und es werden sofort die in demselben enthaltenen Anträge zur Abstimmung gebracht, da zur allgemeinen Debatte Niemand das Wort begehrt.

Die Deputation hat Seite 355 und 356 oben ihres Berichts darauf angetragen, der zweiten Kammer hinsichtlich derjenigen Beschlüsse beizutreten, welche dieselbe im Allgemeinen gefaßt und wodurch sie die in der Schrift vom 28. October 1834. gemachten Anträge als ihren Wünschen gemäs beachtet oder resp. durch die gegebenen Erläuterungen erledigt erkannt hat.

Anwesende treten diesem Vorschlage und somit den Beschlüssen der zweiten Kammer in den angegebenen Puncten
einstimmig
bei, und verschreitet der Herr Referent sodann zum Entwurfe der Verordnung selbst, in dessen Eingange nach dem Beschlusse der zweiten Kammer und dem Vorschlage der Deputation der ständischen Zustimmung Erwähnung geschehen soll.

Die Kammer tritt dem
einmüthig
bei, und ist zu bemerken, daß bei den einzelnen Paragraphen der Verordnung

mit Ausnahme der §§. 11. und 14. die Frage nicht auf deren Genehmigung, sondern nur darauf gestellt wird, ob die Kammer dabei Etwas zu erinnern finde? wogegen auf die Anträge der Deputation die Annahmefrage in gewöhnlicher Maase erfolgt.

Dabei wird nun der Vorschlag der Deputation

zu §. 4. ohne Discussion

einhellig

genehmigt, ferner

zu §. 11. dem Beispiele der zweiten Kammer gemäs, die Zustimmung von

allen Anwesenden

förmlich erklärt, sodann aber bemerkt

zu §. 13. Herr Kreishauptmann von Einsiedel, wie ihm weder die Fassung des Entwurfs noch die der Deputation genüge. Wer sich orientiren wolle, an welche Behörde er sich zu wenden habe, der müsse zuerst die Generalverordnung vom 30. December 1833., und, da er hier zum Theil bereits aufgehobene Beamte finde, wieder die Verordnung vom 1. November 1834. nachschlagen, bevor er in das Reine komme. Diesem Uebelstande lasse sich aber recht leicht abhelfen, wenn man die betreffenden Behörden nenne, und deshalb schlage er vor:

> Man möge in der Schrift darauf antragen, bei künftiger endlichen Redaction der Verordnung statt der Bezugnahme auf §. 6. der Generalverordnung vom 30. December 1833. so wie auf die Verordnung vom 1. November 1834. die Behörden, an welche die hier gedachten Zahlungen zu leisten sind, in gegenwärtiger Verordnung selbst zu benennen.

Dieß wird zahlreich unterstützt und, nachdem auch die Deputation beigetreten ist,

einstimmig

angenommen, wodurch sich der Antrag dieser letztern zu §. 13. Seite 357 ihres Berichts erledigt.

Die Kammer erklärt ferner

zu §. 14. nach dem Beispiele der zweiten Kammer förmlich und

einstimmig

ihre Genehmigung und genehmigt zu §. 16., daß der von Herrn Kreishauptmann von Einsiedel zu §. 13. gemachte Antrag auch auf §. 16. ausgedehnt werde,

einstimmig,

man tritt auch

zu §. 18. dem Beschlusse der zweiten Kammer wegen Verlängerung der Präclusivfrist bis ulto. December 1842.

einstimmig

bei, und bemerkt hier

Herr Kammerherr von Watzdorf, nachdem er zuvörderst die wohlwollende Beachtung der ständischen Anträge vom 28. October 1834. dankbar anerkannt hat, daß ihm bei §. 18. ein Bedenken beigehe. Es solle nämlich auch dann, wenn der Ablösungsreceß bereits bestätigt sey, dem Verpflichteten noch freistehen, auf Ueberweisung der Renten an die Landrentenbank anzutragen. Damit sey er ganz einverstanden, allein es sey nicht bestimmt, wer solchen Falls die Kosten dieser Ueberweisung zu trägen habe, die vielleicht bedeutend werden könnten, wenn Streitigkeiten und neue Termine entstünden. Nach §. 274. des Ablösungsgesetzes würden die Kosten in der Regel gemeinschaftlich getragen, das passe aber hier nicht, wo nicht der Berechtigte sondern nur der Verpflichtete die Ueberweisung begehre, die noch überdieß dem Ersteren sehr unbequem seyn könne, wenn vielleicht nicht Alle, sondern nur Einzelne aus der Zahl der Verpflichteten, und auch diese nur zu verschiedenen Zeiten die Ueberweisung beantragten. Aus diesen Gründen nun schlage er vor, dem §. 18. die Worte beizufügen:

> die nach Bestätigung des Auseinandersetzungsrecesses beantragte Ueberweisung von Renten an die Landrentenbank geschieht jedoch auf alleinige Kosten der Verpflichteten.

Dieß wird unterstützt, und findet sodann der Herr Referent den Zusatz unnöthig, weil es sich von selbst verstehe, daß der Verpflichtete in der Regel die Kosten allein trage, wogegen solche nothwendig zu seinem Antheile auf den Berechtigten fallen würden, wenn er durch Erregung von Schwierigkeiten entstehende Kosten selbst veranlassen sollte.

Mit dieser Aeusserung erklärt sich in der Hauptsache auch Herr Geh. Regierungsrath D. Schaarschmidt einverstanden, er fügt indessen erläuternd bei: In der Regel, und wenn der Berechtigte dem Antrage des Verpflichteten auf Ueberweisung der Renten nicht widerspreche, würden ausser der Entwerfung und Recognition des Nachtragsrecesses gar keine Kosten entstehen, da die General-Commission in der Regel ex officio expedire, was auch bei der Landrentenbank der Fall sey. Wenn nun aber die Ausantwortung der Rentenbriefe der Zahlung von Kapital gleich zu achten sey, so könne hierdurch für Berechtigte, welche Grundschulden hätten, hinsichtlich der Beachtung des Interesses der Gläubiger und sonst hinsichtlich der Berücksichtigung des Interesses entfernte

Interessenten des berechtigten Guts einiger Aufwand entstehen. Den könne aber natürlich nicht der Verpflichtete, sondern, eben so wie bei der Ablösung mit Kapital, nur der Berechtigte tragen. Entstünden endlich Differenzen zwischen beiden Theilen, so werde es hier allerdings nach den allgemeinen Grundsätzen gehen, es werde jedoch in der Regel ein solcher Streit ohne Ernennung von Special-Commissarien durch Beauftragung der Localgerichtsbehörde beseitigt werden, und sonach ein großer Kostenaufwand nicht entstehen. Nach diesem Allen passe nun freilich der von Herrn Kammerherrn von Watzdorf vorgeschlagene Zusatz nicht ganz, man würde vielmehr, wolle man eine Festsetzung, in eine casuistische Bestimmung für die einzelnen Fälle eingehen müssen, die nicht nöthig sey, da das, was er so eben entwickelt habe, in der Sache liege und sich von selbst verstehe.

Herr Kammerherr von Watzdorf findet sich hierdurch befriedigt, läßt seinen Antrag fallen und wird sodann der von der Deputation

zu §. 20. gemachte Vorschlag

einstimmig

genehmigt.

Bei allen übrigen vorstehend nicht genannten Paragraphen schweigen die Anwesenden auf die von Herrn D. Deutrich gestellte Frage, ob man Etwas dagegen zu erinnern finde? und wird sodann noch die Hauptfrage gestellt:

Genehmigt die Kammer die ihr zur Erklärung vorgelegte Verordnung in der Maase, wie solches bei deren einzelnen §§. beschlossen worden?

Dieß findet beim Namensaufrufe

einstimmig

bejaende Antwort, und wird sodann diese Sitzung, da die Zeit einen dritten Gegenstand vorzunehmen nicht mehr gestattet, abgebrochen, zur nächsten Tagesordnung aber nächst demjenigen, was von der heutigen noch übrig ist, der Bericht der vierten Deputation über den Hasseschen Antrag in Betreff des Sächsischen Eisen- Berg- und Hütten-Wesens bestimmt.

Die Fassung der heute angenommenen Paragraphen des Gesetzes wegen Aufhebung der Bannrechte enthält die Beilage sub ♂.

Bemerkt von

D. Adolf Deutrich, Vice-Präsident.
Ernst Wilhelm Bernhardi.
Christian Friedrich Meinhold.
Ernst Friedrich Hartz, S. d. I. K.

§. 10.

Es hängt ——— fortsetzen wollen, und die zwangsberechtigten Mühlenbesitzer können ausser den §. 23 c. und 23 d. erwähnten Fällen die Zwangspflichtigen zu ersterem nicht durch Provocation nöthigen.

§. 23 b. 23 c.

bleiben unverändert wie in den als Handschrift gedruckten Fassungsvorschlägen.

§. 23 d.

Dasselbe Befugniß hat der zwangsberechtigte Mühlenbesitzer dann, wenn er verbunden ist, unter Bedingungen zu mahlen, die für den Besitzer der Zwangsmühle lästiger als die in Suchmühlen sind.

§§. 23 e. 23 f. 23 g. 23 h.

bleiben unverändert.

Anmerkung. In den beim Protocolle vom 9. Februar befindlichen Fassungsvorschlägen der §§. 27 b. und 27 c. ist das Wort „Bannrechte" in „Rechte" zu verwandeln.

48.

Den 20. Februar 1837.

Gegenwärtig sind:

Se. Excellenz Herr Staatsminister von Lindenau und
Se. Excellenz Herr Staatsminister von Carlowitz, ingleichen abwechselnd
Se. Excellenz Herr Staatsminister von Zeschau,
Se. Excellenz Herr Staatsminister von Zeschwitz,
Herr Geheimer Regierungsrath D. Schaarschmidt.

Die unter dem Vorsitze des Herrn Stellvertreters D. Deutrich versammelten 34 Mitglieder der ersten Kammer genehmigen das Protocoll der letzten Sitzung und wird ihnen sodann

155.

Entschuldigung.

angezeigt, daß Herrn Grafen von Hohenthal auf einer Reise ein Unfall betroffen habe, welcher ihn vor der Hand hindere, nach Dresden zurückzukehren.

156.

Vortrag der Schrift wegen der beim Staatsgute vorgekommenen Veräusserungen und Veränderungen.

Es trägt demnächst Herr Geh. Finanzrath von Polenz in Gemäsheit des in voriger Sitzung ad Nr. 134. der Regiſtrande gefaßten Beschluſſes die von ihm entworfene ständiſche Schrift, betreffend die beim Staatsgute vorgekommenen Veräusserungen und Veränderungen, vorlesend vor. Sie wird

einstimmig

genehmigt, und soll mittelst Protocollextracts an die zweite Kammer gebracht werden.

Fortschreitend zur

Tagesordnung,

gelangt man zu

157.

Gesetz-Entwurf, die Religionsübung der Juden und den für diesen Endzweck ihnen zu gestattenden Erwerb von Grundstücken betreffend.

der Berathung über den Gesetz-Entwurf, die Religionsübung der Juden und den für diesen Endzweck ihnen zu gestattenden Erwerb von Grundstücken betreffend.

Se. Königliche Hoheit Prinz Johann trägt als Referent zuvörderst den allgemeinen Theil des von der Deputation erstatteten Berichts, später aber den Gesetz-Entwurf selbst und den Rest des Deputationsberichts vor, und da sich mehrere Redner angemeldet haben, so ruft der Herr Vorsitzende solche nach Eröffnung der Debatte in der Reihefolge auf, in welcher sie sich haben einschreiben lassen.

Der erste dieser Redner, Herr von Ziegler, findet in dem zur Berathung vorliegenden Gesetze eine bedingte Emancipation der Juden und verbreitet sich deshalb über letztere im Allgemeinen. Er bemüht sich zunächst zu zeigen, daß die Juden kein Recht auf Emancipation hätten, indem die Bundesacte §. XVI. nur eine unbestimmte Hoffnung gebe, die Wiener Schlußacte alles Weitere vorbehalte, und ältere Gesetze Sachsens eben so wenig eine Berechtigung enthielten als die Verfassungsurkunde, deren §. 32. vielleicht einigen Zweifel würde erregen können, wenn nicht die §§. 33. und 56. zeigten, daß auch das, was im

§. 32. stehe, nur auf Christen zu beziehen sey. Eben so hätten die Juden durch ihren langen Aufenthalt in Sachsen ein Recht auf Gleichstellung mit den Christen nicht erlangt, denn sie seyen stets Fremdlinge geblieben und hätten es bleiben wollen, da sie nur unter sich zusammen hielten, einen Staat im Staate zu bilden beabsichtigten. Sonach sey es nicht Sache des Rechts sondern nur Act der Gnade, was man für die Juden thue, und die Zweckmäßigkeit eines solchen Schrittes müsse entscheiden. Die spreche aber gegen die Juden, welche nach ihrem religiösen und politischen Systeme niemals wahre Staatsbürger werden, stets ihre Erhebung über alle Staaten durch einen Messias erwarten würden. Die Emancipation würde die Christen zu Knechten der Juden machen und deshalb sey jetzt weiter nichts zu thun, als daß man den Juden Gelegenheit gäbe, sich in Schulen und sonst zu bilden, und die Schranken nach und nach zu brechen, welche es ihnen zur Zeit unmöglich machten wahrhaft nützliche Staatsbürger zu werden. Endlich möge man den in so vielen Petitionen und sonst ausgesprochenen Wunsch des Volks, eine Emancipation nicht bewirkt zu sehen, doch ja beachten, und deshalb schlage er vor:

> Man möge die Staatsregierung ersuchen, die Gesetz-Entwürfe für die bedingte oder unbedingte Emancipation der Juden zurückzunehmen, nach einer Frist von 10 Jahren aber den Gegenstand auf das Neue in Erwägung zu ziehen, und an die Kammern gelangen zu lassen, um der Erfahrung Raum zu geben, was sich in den sanguinisch-philantropisch-philosophischen Erwartungen über die Judenschaft in andern Ländern bestätigt hat, und den Schutzjuden in Sachsen die Gelegenheit zu bieten, die ungünstige Volksmeinung zu versöhnen, inzwischen aber die Judenschaft zu veranlassen, ihren Sabbath auf den Sonntag, so wie ihre wichtigen Feste auf die christlichen Feste zu verlegen, auch ihre Jugend Aufnahme in den Schulen, Bildungsanstalten und bei Handwerken wie bisher finden zu lassen.

Der zweite in Voraus angemeldete Redner, Herr Bürgermeister Ritterstädt, erklärt, wie er den Wunsch, den Juden die Gelegenheit zu einem würdigern Cultus zu verschaffen, und sie dadurch zu mehrerer Gleichstellung mit den christlichen Staatsbürgern vorzubereiten, theile, jedoch in zweien Puncten von der Ansicht der Deputation abweiche. Der erste sey ein formeller, und betreffe die Frage, ob das vorliegende Gesetz mit der Verfassungsurkunde im Einklange stehe. Er glaube dieß nun zwar bejahen zu können, aber aus andern Gründen, als die Deputation. Der §. 56. der Verfassungsurkunde spreche nämlich nicht, wie die Deputation meine, bloß von bereits in Sachsen aufgenommenen Religionspartheien, sondern von christlichen. Nur diese betreffe

er, nur auf sie sey er anwendbar, wie die Verhandlungen der Regierung und der Stände von 1831. über §. 52. des ersten Entwurfs der Constitution, welche aus den damaligen Acten referirt worden, deutlich zeigten, und so stehe §. 56. mit dem §. 32. keineswegs im Widerspruche. Letzterer allein schlage hier ein, und er rechtfertige das vorliegende Gesetz, was er, wenn es nicht mit der Verfassung harmonirte, lieber verschoben und dagegen den §. 152. der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Weg eingeschlagen gesehen haben würde. Der zweite Punct, in welchem er von der Deputation abweiche, sey dagegen ein materieller, indem er nicht wünschen könne, daß die den Juden im Gesetze bloß nachgelassene Errichtung eines gemeinschaftlichen Bet- und Schulhauses als Pflicht vorgeschrieben werde. Auch unter den Juden gebe es verschiedene Secten, die man nicht zwingen könne, sich zu vereinigen, wie denn eine Vereinigung an sich schon jeden Zwang ausschliesse. Daß man die Aufhebung der Privatsynagogen anbefehle, ändere nichts, denn sie bestünden bereits gegen gesetzliche Vorschriften und man stelle durch dieses Gebot nur den gesetzlichen Zustand her. Uebrigens hoffe er, es werde der Zweck auch ohne ausdrückliches Gebot erreicht werden, zumal wenn man daran gewisse Vortheile knüpfe, wie denn ein solcher schon in der dadurch zu vermindernden Abneigung des Volks gegen die Juden liegen dürfte.

Herr Vicepräsident von Ammon spricht sich demnächst dahin aus, wie man sehr wohl den Unterschied zwischen Synagogen, Privatsynagogen und den Uebergang, das Mittelding zwischen beiden, zu unterscheiden habe. Hier handele es sich um eine wirkliche Synagoge, und diese zu gestatten, auch den Juden die Möglichkeit eines würdigern Cultus zu verschaffen, dazu fordere der Geist der Zeit, der Humanität, des Christenthums, der Duldung gegen jede mit der Würde der Sache und dem Wohle des Staats verträgliche Confession, das Beispiel heidnischer Regierungen wie der ältesten christlichen Kaiser, ja die Dankbarkeit gegen das Judenthum auf, ohne welches es kein Christenthum geben würde. Es sey dieß auch nicht gegen die Verfassungsurkunde, deren §. 32. hier entscheide, zumal da §. 56. nur von einer freien öffentlichen Religionsübung spreche. Uebrigens halte er es nicht für gerathen, daß sich der Staat positiv in das jüdische Synagogalwesen einmische, denn unbezweifelt stehe dem Judaismus eine große Crisis bevor, deren Ausgang sich noch nicht übersehen lasse.

Der vierte in Voraus angemeldete Redner endlich, Herr Superintendent D. Großmann, erklärt sich ebenfalls im Allgemeinen für das Gesetz, welches der Verfassungsurkunde nicht nur nicht entgegen stehe, sondern von ihr gefordert werde, da Gewissensfreiheit, die §. 32. zusichere, ohne öffentlichen Cul-

tus nicht denkbar sey, und das Recht der Gottesverehrung, eins der wichtigsten jeden Staatsbürgers, durch die §§. 24. und 26. in Schutz genommen werde. Sonach fordere die Pflicht der Gerechtigkeit das vorliegende Gesetz, denn es sey ein heiliges Recht eines Jeden, seinen Glauben bekennen und ausüben zu dürfen, in dem vorliegenden Falle aber spreche selbst das wohlverstandene Interesse des Staats und der christlichen Staatsbürger für die Sache, da nur auf diesem Wege die Juden sich sittlich erheben und zur bürgerlichen Freiheit heranreifen könnten, auch nur auf diesem Wege die Spaltungen unter ihnen zu beseitigen seyen. Deshalb trete er denn auch der Deputation bei, welche die Errichtung eines gemeinschaftlichen Bet- und Schulhauses nicht blos nachlassen sondern gebieten wolle. Dieß sey kein Eingriff in die Gewissensfreiheit, denn es handele sich dabei nicht um dogmatische oder liturgische Bestimmungen, sondern nur um die Begründung eines Parochialverhältnisses. Allerdings passe dieß nun aber nur für die einheimischen Juden, da wegen der Verschiedenheit der Nationalität, Sprache und des Cultus der aus allen Theilen Europa's auf der Messe in Leipzig zusammenkommenden Juden eine Vereinigung derselben ganz unausführbar sey. Deshalb trage er denn darauf an, in dem letzten Satze des Gesetz-Entwurfs vor dem Worte „aufzuheben" die Worte

für Einheimische

einzuschalten, nicht minder eben diese Bestimmung nicht, wie die Deputation vorschlage, auf das Ungewisse hinaus zu schieben, sondern

sie mit Michaelis 1837. in Kraft treten zu lassen,

da mit diesem Zeitpuncte das Local der ältesten, namentlich seit dem Jahre 1756. in Dresden bestehenden Privatsynagoge, wie er vernommen habe, gekündigt sey.

Nachdem auf diese Weise die vier eingeschriebenen Redner gesprochen haben, entsteht eine ziemlich umfängliche Debatte über die verschiedenen zur Sprache gebrachten Puncte, wobei sich mehrere Stimmen dahin äussern, daß hier von einer bürgerlichen oder politischen Gleichstellung der Juden gar nicht die Rede sey, mithin die von Herrn von Ziegler berührten Puncte zur Discussion jetzt noch nicht geeignet erschienen.

Es findet auch der Antrag des Herrn von Ziegler die erforderliche Unterstützung nicht, und ist sonach für jetzt als beseitigt anzusehen.

Was nun zuvörderst die Frage über die Zweckmäßigkeit des Gesetzes überhaupt und dessen Uebereinstimmung mit der Verfassungsurkunde anlangt, so spricht sich

Herr Bürgermeister Hübler für die Nothwendigkeit des Gesetzes aus, welches geeignet sey, die Juden nach und nach für einen bessern Zustand empfänglich zu machen, hinsichtlich der Zulässigkeit aber verweiset er auf den über die Verhältnisse der Juden im Jahre 1833. von der damaligen dritten Deputation der ersten Kammer erstatteten Bericht.

Unterzeichneter erlaubt sich zu bemerken, wie nach seiner Ueberzeugung der §. 56. der Verfassungsurkunde weder blos die erst aufzunehmenden noch blos die christlichen Confessionen angehe, weshalb er denn auch hier nothwendig beachtet werden müsse. Der §. 32. gestatte den der jüdischen Gottesverehrung zu gewährenden Schutz durch Gesetz zu normiren, allein es sey die Grenze, bis zu welcher ein solches Gesetz gehen dürfe, durch §. 56. gegeben und dieser verbiete es sonach, den Juden eine freie und öffentliche Religionsübung zu gestatten, und wenn dieß der Inhalt des Gesetzes wäre, so würde ihm allerdings die Verfassungsurkunde entgegen zu stehen scheinen. Nun gestatte aber der Gesetz-Entwurf nicht eine freie und öffentliche Religionsübung, sondern nur eine gemeinschaftliche, die bisher verboten gewesen, denn zu einer öffentlichen würde z. B. die Gestattung des Geläutes oder eines ähnlichen Zeichens zur Berufung der Gemeinde gehören, ferner das Recht die kirchlichen Feierlichkeiten auch über die Schwelle des dazu bestimmten Platzes auszudehnen, das Befugniß zu verlangen, daß die jüdischen Festtage auch bürgerlich nicht entheiligt würden, wie man z. B. bei der Feier des Reformationsfestes auch von den Katholiken verlange, daß sie geräuschvolle Geschäfte nicht öffentlich treiben und dergleichen mehr. Dieses Alles solle den Juden nicht zugestanden werden, ihre Gottesverehrung sey sonach auch künftig keine öffentliche und das Gesetz mit der Verfassung nicht im Widerspruche. Damit aber auch die Fassung des Gesetzes, wie es im Materiellen der Fall sey, mit der Constitution harmonire, so schlage er vor, in der vorletzten Zeile des ersten Satzes statt „einen öffentlichen Cultus" zu setzen:

einen gemeinschaftlichen Cultus.

Dieß wird unterstützt, und nachdem Herr Bürgermeister Schill erklärt hat, daß nur durch den so eben gemachten Vorschlag das auch ihm gegen die Zulässigkeit des Gesetzes beigegangene Bedenken beseitiget werden könne, äussert

Se. Königliche Hoheit Prinz Johann, wie der Antrag des Unterzeichneten wenn auch nicht nothwendig doch unbedenklich sey, vielleicht aber besser im Wesentlichen dadurch erreicht werden würde, wenn man die Worte „noch sonst einen öffentlichen Cultus" ganz wegließe.

Herr Staatsminister von Lindenau findet dagegen den Ausdruck „öffentlichen" ganz unbedenklich, da hier blos von einem, im Gegensatze der dermaligen Gesetzgebung verstatteten, nicht heimlichen Gottesdienste die Rede sey, der dem §. 56. der Verfassungsurkunde keinesweges widerspreche. Uebrigens führ der Vorschlag des Unterzeichneten den Uebelstand mit sich, daß nun das Wor „gemeinschaftlich" in den wenigen Zeilen des Gesetzes drei Mal vorkomme.

Um dem zu begegnen, schlägt Herr Domherr D. Günther vor, zu setzen:
noch einen andern als bloßen Privatcultus zu haben,
und es vereinigt sich Unterzeichneter mit diesem Vorschlage, welcher sodann
einstimmige
Annahme findet.

Betreffend den Vorschlag der Deputation, die Vereinigung der Juden zu Einer Religionsgemeinde als Befehl auszusprechen, so verwendet sich dafür zuvörderst

Herr Bürgermeister Wehner, indem ohne eine solche Vereinigung die Führung einer wirklichen Aufsicht Seiten des Cultusministerii über Synagoge und Schule nicht möglich sey, auch darin kein Zwang liege, die Synagoge zu besuchen, da Jedem, der dieß nicht thun wolle, die Hausandacht unbeschränkt bleibe.

Dagegen findet Herr Bürgermeister Hübler eine präceptive Bestimmung unpassend, weil sie nicht auf die Meßverhältnisse anwendbar sey, unnöthig, weil die israelitische Gemeinde zu Dresden ohnehin den Wunsch habe, eine gemeinschaftliche Synagoge errichten zu dürfen, für welchen Zweck bereits einige Geldmittel zusammen gebracht seyen, endlich bedenklich, weil sie Unterstützungsansprüche der Juden an die Staatskasse erregen werde, und es tritt dieser Ansicht

Herr Staatsminister von Lindenau bei, indem der von der Deputation zum Hauptargumente genommene zweite Satz des Gesetzes deshalb unbedenklich habe präceptiv gestellt werden können, weil er nichts Neues enthalte, sondern nur bereits bestehende aber ausser Uebung gekommene gesetzliche Vorschriften erneuere. Ueberdieß befänden sich in Leipzig nur wenige jüdische Familien von zusammen 40 bis 50 Köpfen, denen man die Errichtung einer eigenen Synagoge nicht zumuthen könne, und die Besorgniß von Ansprüchen auf Unterstützung des Staats sey um so begründeter, als die Erbauung einer Synagoge in Dresden 12,000 bis 15,000 Thlr. — — kosten dürfte, was nach den Verhältnissen der hiesigen Juden allerdings eine sehr große Summe sey.

Der Herr Referent und Herr von Carlowitz verweisen dagegen darauf, daß der zweite Satz des Gesetzes, welcher die Schliessung der Privatsynagogen unbedingt anbefehle, nicht ohne einen gleich bestimmten Befehl zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Gottesverehrung bestehen könne, indem ausserdem am Ende jeder jüdische Cultus auf längere oder kürzere Zeit ganz aufhören dürfte, was gewiß Niemand wünsche oder für unbedenklich erkenne. Jedenfalls helfe der Vorschlag der Deputation nach, welcher der Regierung gestatte, so lange, als ihr dieß nothwendig erscheine, eine vacatio legis eintreten zu lassen, und wenn ja einzelne Juden in ihrem Glauben so abweichend seyn sollten, daß sie den gemeinsamen Gottesdienst zu besuchen Bedenken trügen, so entferne die unverwehrte Gestattung der Hausandacht jedes von einem scheinbaren Gewissenszwange hergenommene Bedenken.

Herr D. Großmann endlich findet es ganz angemessen, daß auch den Juden zur Herstellung ihres Cultus Unterstützung aus Staatskassen zu Theil werde, und schlägt deshalb vor,

man möge die Regierung in Voraus ermächtigen, den Juden zu der anbefohlenen Einrichtung gemeinschaftlicher Synagogen angemessene Unterstützungen aus Staatskassen zu gewähren.

Dieser Antrag erlangt indessen die erforderliche Unterstützung nicht und wird sodann die für den Eingang des Gesetzes von der Deputation Seite 361 und 362 ihres Berichts vorgeschlagene präceptive Fassung,

mit 20 Stimmen gegen 14,

angenommen.

Der dritte Punct der Berathung betrifft den zweiten Satz des Gesetzvorschlags, welcher die Aufhebung der Privatsynagogen ausspricht, und für welchen Herr Superintendent D. Großmann zwei Vorschläge gemacht hat. Der zweite derselben, nach welchem das Gesetz mit Michaelis 1837. in Kraft treten soll, wird nicht ausreichend unterstützt, der erste aber, nach welchem die Worte „für Einheimische" eingeschaltet werden sollen, erlangt die erforderliche Anzahl von Fürsprechern.

Für diesen letztern verwendet sich nun zuvörderst Herr Vicepräsident von Ammon, und er bemerkt in diesem Sinne: Auch die jüdische Dogmatik habe gewisse Sätze, welche von allen Religionspartheien anerkannt würden, aber in Hinsicht des Cultus und der Liturgie beständen sehr wesentliche Abweichungen. Er entwickelt die Gründe dieser Verschiedenheiten historisch, zeigt wie es gekommen sey, daß der jüdische Gottesdienst hier hebräisch, dort in der lan-

desſprache gehalten werde, wie ſelbſt das Hebräiſche von den Juden verſchiedener Länder ſo verſchieden ausgeſprochen werde, daß ſie einander nicht verſtünden und entwickelt, wie ſich die Juden da, wo eine förmliche Synagoge, ein in ſeiner ganzen Ausdehnung begründeter jüdiſcher Gottesdienſt nicht herzuſtellen ſey, anſtatt deſſen mit Privatſynagogen begnügen müßten. Dieſe aber unbedingt aufzuheben, ſey ſchon der angeführten Verſchiedenheit der bei der Gottesverehrung gebrauchten Sprache wegen unausführbar, und es werde dieß noch mehr, da ſich, zumal bei der Störrigkeit der Juden, eine Vereinigung der verſchieden Glaubenden zu einem gemeinſchaftlichen Gottesdienſte nicht denken laſſe. Dieſes alles gelte indeſſen nur von den fremden Juden, und bei den in Sachſen einheimiſchen walte ein ſolches Bedenken nicht ob, weshalb er ſich denn durch den unterſtützten Theil des Großmannſchen Antrags völlig befriedigt finde.

Anderer Anſicht iſt der Herr Referent. Er hält den vorgeſchlagenen Zuſatz für unnöthig, da ſich das Geſetz ohnehin nur auf einheimiſche Juden beziehe und der von der Deputation am Schluſſe ihres Berichts gemachte Vorſchlag jeden Zweifel beſeitige. Eben dieß bewirke auch die von der Deputation in die Hand des Miniſterii gelegte vacatio legis, die um ſo nothwendiger ſey, da er jede gewaltſame Maasregel, jeden Gewiſſenszwang, der die Juden am Ende zum bloßen Deismus zu führen drohe, vermieden wünſche und eben auf dieſem Wege vielleicht zu erreichen hoffe, daß der Erfolg der beſſern Bildung der Juden ihr auf Ueberzeugung gegründeter mindeſtens theilweiſer Uebertritt zum chriſtlichen Glauben werde. Uebrigens ſey die Verſchiedenheit der Partheien unter den inländiſchen Juden nicht ſo groß, daß nicht deren Vereinigung zu gemeinſchaftlichen Synagogen, die ſie ſelbſt wünſchten, zu erreichen ſtehen ſollte.

Nachdem endlich noch Herr Staatsminiſter von Lindenau bemerkt hat, wie die Regierung in der anbefohlenen Aufhebung der Privatſynagogen das beſte Mittel zur Beförderung der Errichtung gemeinſchaftlicher Bet- und Schulhäuſer zu finden geglaubt habe, gelangt man zur Abſtimmung, wobei zuvörderſt der von der Deputation Seite 362 ihres Berichts vorgeſchlagene Zuſatz: „Unſer Miniſterium des Cultus“ u. ſ. w.

von 33 Stimmen gegen 1,

angenommen wird.

Der am Schluſſe des Deputationsberichts befindliche Vorſchlag der Deputation, betreffend die Aufnahme einer Erklärung wegen der Meßzeit in die Schrift, wird

von 28 Stimmen gegen 5

angenommen, und hierauf von mehrern Seiten bemerkt, daß nach Annahme dieses Vorschlags der Großmannsche Antrag entbehrlich erscheinen dürfte.

Herr D. Großmann äussert hierbei das Bedenken, daß der Aufenthalt der fremden Juden über die eigentliche Meßzeit hinaus dauere, der Antrag der Deputation aber nur diese Zeit zu umfassen scheine, und da

Se. Königliche Hoheit Prinz Johann ergegnet, wie die Deputation ihren Antrag auf die ganze Zeit, wo sich fremde die Messe besuchende Juden in Leipzig aufhielten, erstreckt habe, so stellt Herr D. Deutrich die Frage:

Hat die Kammer den zuletzt genehmigten Antrag der Deputation in eben dieser Ausdehnung verstanden?

Dieß wird

einstimmig

mit Ja beantwortet, und läßt hierauf Herr D. Großmann seinen Antrag fallen, da sein Zweck auf andre Weise erreicht sey.

So ist nun nur noch die Hauptabstimmung übrig. Sie erfolgt durch Namensaufruf und wird dabei die Annahme des vorliegenden Gesetz-Entwurfs in der im Einzelnen beschlossenen Maase,

mit 33 Stimmen gegen 1,

erklärt.

In den Gegenständen der heutigen Tagesordnung noch weiter fortzuschreiten gestattet die Zeit nicht mehr. Die Sitzung wird daher aufgehoben und soll zur nächsten, da die noch übrigen Gegenstände die Zeit nicht ausfüllen dürften, durch Karten eingeladen werden.

Die Fassung des Gesetzes in der Maase, wie solches angenommen worden, enthält die Beilage ✡.

Bemerkt von

Ernst Gustav von Gersdorf. Ernst Friedrich Hartz,
D. Deutrich. S. d. I. K.
Ziegler und Klipphausen.

✡.

Wir ——— beschlossen.

Die jüdischen Glaubensgenossen sowohl zu Dresden als zu Leipzig sollen künftig an einem jeden dieser Orte in Eine Religionsgemeinde sich vereinigen,

und als solche ein gemeinschaftliches Bet- und Schullocal haben, und werden — noch einen andern als bloßen Privatcultus zu haben, verstattet seyn soll, in so weit hierdurch aufgehoben.

Die bisher üblichen Privatsynagogen sind aufzuheben.

Unser Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts wird den Zeitpunct festsetzen, wo die einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes in Wirksamkeit treten.

Urkundlich u. s. w.

49.

Den 27. Februar 1837.

Gegenwärtig sind:

Se. Excellenz Herr Staatsminister von Zeschau und
Se. Excellenz Herr Staatsminister von Zezschwitz.

Die Versammlung besteht aus 34 Mitgliedern der ersten Kammer. Sie genehmigt das Protocoll der letzten Sitzung und

158.

Vortrag aus der Registrande.

faßt sodann über die neu eingelangten Schriften Beschluß. Hierbei wird zuvörderst

Nr. 136. eine Petition der Tuchmacherinnung zu Roßwein gegen Emancipirung der Juden derjenigen Deputation überwiesen, welche sich künftig mit dem zu erwartenden Gesetze über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden zu beschäftigen haben wird.

Nr. 137. eine Beschwerde Karl Gottlieb Näthers zu Belmsdorf über in verschiedenen Rechtssachen angeblich erlittenes Unrecht, wird an die vierte Deputation abgegeben.

Nr. 138. aber, eine Petition der Gemeinden von Weißbach und 9 andern zur Standesherrschaft Königsbrück gehörenden Orten um Erhaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit soll einstweilen asservirt und künftig derjenigen Deputation übergeben werden, welche das zu erwartende Gesetz über Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit zu begutachten haben wird.

Nr. 139. ein Königliches Decret vom 22. Februar, welches die Antwort auf die ständische Schrift wegen der Protocollführung und des Drucks der Landtags-Acten enthält, wird vorgelesen, und soll dem in der Sache bestellt gewesenen Referenten, Herrn Bürgermeister Ritterstädt, welcher heute abwesend ist, übergeben werden, um darüber der Kammer mündlichen Vortrag zu erstatten.

Es hat ferner unter

Nr. 140. das Königliche Kriegsministerium der Kammer ein Exemplar des topographischen Atlasses von Sachsen übersendet, welches zur Bibliothek genommen werden soll, und wofür das Präsidium dem anwesenden Herrn Kriegsminister den Dank der Kammer ausspricht.

Zwei unter

Nr. 141. und 142. eingetragene Berichte der zweiten Deputation, wovon der erste das Königliche Decret wegen verschiedener Bestimmungen über die Befreiung von indirecten Abgaben, der andere aber die Uebernahme der Militärleistungen auf die Staatskasse betrifft, sind bereits gedruckt und befinden sich auf der heutigen Tagesordnung, ein

Nr. 143. Protocollextract der zweiten Kammer vom 20. Februar aber, betreffend die Genehmigung der Schrift wegen der Bewilligung zu mehrern Baulichkeiten bei den Straf- und Versorganstalten, ist an den diesseits in der Sache bestellt gewesenen Referenten, Herrn Bürgermeister Schill, abzugeben, um über den Entwurf der Schrift zu referiren.

Nr. 144. ein Protocollextract der zweiten Kammer vom 13. Februar, die Petition wegen Erlassung gesetzlicher Bestimmungen über den Auszug betreffend, ist an die dritte Deputation zu befördern, und

Nr. 145. eine Petition C. E. Mais und Consorten zu Meissen gegen Emancipation der Juden an dieselbe Deputation seiner Zeit abzugeben, an welche die oben unter Nr. 136. eingegangene ähnliche Eingabe verwiesen ward.

Es ist ferner

Nr. 146. der anderweite Bericht der zweiten Deputation über das Staatsschuldenwesen bereits gedruckt und wird des ehesten auf die Tagesordnung gebracht werden.

Nr. 147. ein Protocollextract der zweiten Kammer vom 23. l. M., welcher die Genehmigung der Schrift über die Staatslotterie enthält, ist dem in der Sache bestellt gewesenen diesseitigen Referenten zum mündlichen Vortrage zu übergeben, und soll endlich

Nr. 148. ein Bericht der dritten Deputation, den von Herrn Superintendent D. Großmann bevorworteten Antrag wegen Beantragung von Maasregeln zu besserer physischen Erziehung der Jugend gedruckt und seiner Zeit auf die Tagesordnung gebracht werden.

159.

Beurlaubungen, Entschuldigungen.

Es wird demnächst Herr Amtshauptmann Freiherr von Biedermann auf den 1. bis 3. März beurlaubt, wogegen für heute Herr Domherr von Leipziger wegen dringender Geschäfte, Herr Graf von Hohenthal und Herr Kammerherr Pflugk aber als unwohl entschuldigt sind.

160.

Einladungsschrift zur Prüfung in der öffentlichen Handelslehranstalt zu Leipzig.

Durch Herrn Domherrn D. Günther hat demnächst der Vorstand der öffentlichen Handlungslehranstalt zu Leipzig die Einladungsschrift zu der den 13. März l. J. und folgende Tage in dieser Anstalt veranstalteten Prüfung an die Kammermitglieder vertheilen lassen, und es ersucht das Präsidium den Herrn D. Günther, den Uebersendern den Dank der Kammer auszudrücken.

Hierauf gelangt man zur

Tagesordnung,

deren erster Gegenstand

161.

Berathung wegen Uebernahme der Militärleistungen auf die Staatskasse.

der Vorbericht der zweiten Deputation über den Entwurf eines Gesetzes über verschiedene auf die Staatskasse zu übernehmende Militärleistungen ausmacht.

Herr Bürgermeister Schill trägt als Referent diesen Vorbericht vor, und es entsteht sodann eine allgemeine Debatte über dessen Inhalt, bei welcher zuvörderst

Herr Staatsminister von Zezschwitz bemerkt, wie es ein Irrthum sey, wenn die Deputation S. 388 ihres Berichts annehme, daß unter dem auf das Budjet zu übernehmenden städtischen Militäraufwande auch die Speiseportionen für die Dresdner Garnison aufgerechnet seyen. Dieß sey nicht geschehen, vielmehr von der Sonntagsspeisung der nicht in Dresden garnisonirenden Regimenter bei dem betreffenden Ansatze die Rede, da diese Speisung noch jetzt fast in allen Garnisonen gewöhnlich sey, und sie bei Treffung einer Caserneneinrichtung den übrigen Truppen eben so gut werde gewährt werden müssen, als den in Dresden in den Casernen liegenden Soldaten.

Es erklärt sich demnächst Herr Bürgermeister Wehner mit der Verweisung der gesammten Militärleistungen auf das Budjet des Kriegsministerii einverstanden, obwohl er nicht zweifele, daß sich besonders die nicht bequartierten Städte besser befinden würden, wenn der zu gewährende Erlaß auf die Schocke abgeschrieben würde. Nicht einverstanden aber könne er seyn, wenn für den zu gewährenden Erlaß von der Deputation das bereits in der zweiten Kammer genehmigte Verhältniß von 2 zu 5 vorgeschlagen werde. Man stütze dieß darauf, daß die Seelenzahl in den bequartierten Städten zu den übrigen Bewohnern Sachsens nur wie 1 zu 3 stehe, allein die Seelenzahl komme hier gar nicht in Betracht, und das um so weniger, als auf dem Lande sehr viele Menschen auf steuerfreiem Grunde und Boden lebten. Das einzige hier passende Verhältniß gebe die Schockzahl, dieses stehe wie 1 zu 2, es sey auch von der Regierung selbst zum Grunde gelegt worden, und darum trage er darauf an, es auch hier beizubehalten und den zweiten Vorschlag der Deputation dem gemäs abzuändern.

Herr Bürgermeister Hübler findet ebenfalls, daß der Maasstab von 2 zu 5 ein die Garnisonstädte bedrückender sey, und daß das von der Regierung selbst anfangs vorgeschlagene Verhältniß von 1 zu 2 ganz gewiß dem Sachstande entsprechender seyn würde. Dennoch tritt er dem Vorschlage des Herrn Bürgermeisters Wehner nicht bei, indem er besorgt, daß derselbe die ganze wohlthätige Maasregel stören dürfte, und findet eine Beruhigung wegen der ihm nicht zweifelhaften Prägravation der Garnisonstädte darinn, daß ja nur von einer interimistischen Maasregel die Rede sey, die mit dem Eintritte der neuen Grundbesteuerung von selbst aufhöre, und die von der Regierung gewiß möglichst werde gemildert werden.

In ganz ähnlichem Sinne erklärt sich Unterzeichneter. Er bemüht sich, namentlich unter Verweisung auf das, was in Nr. 26. des Krauseschen Landtageblatts entwickelt zu finden ist, darzuthun, daß der in der vorgeschlagenen Maasregel liegende Steuererlaß, man möge denselben nun auf die Grundsteuern, die Personal- oder die indirecten Abgaben repartiren, den Städten in einem weit höhern Verhältnisse zu Gute gehen würde, als in dem hier vorgeschlagenen. Auch er will indessen, der ihm unverkennbar erscheinenden Benachtheiligung der Garnisonstädte ungeachtet, die beabsichtigte großartige Maasregel nicht stören, bemerkt jedoch, daß er voraussetze, wie zugleich mit die Dresden und fünf andern Städten zur Zeit obliegende Bezahlung der Offiziersquartiergelder aufgehoben und der dafür auf das Budjet des Kriegsministerii zu nehmende Betrag den Garnisonstädten nicht angerechnet werde, indem er sich,

wenn dieß nicht der Fall seyn sollte, alle Einwendungen gegen den Maasstab von 2 zu 5 ausdrücklich vorbehalte.

Dagegen empfiehlt Herr von Carlowitz den Vorschlag der Deputation als einen vermittelnden und bemerkt, daß, wenn ja, wie er jedoch nicht glaube, die so eben geäusserten Bedenken begründet seyn sollten, die Garnisonstädte auch den ihnen durch Ersparung der beim Garnisonwesen entstehenden Regiekosten zu Theil werdenden Gewinn in Anschlag zu bringen hätten.

Die von Herrn Bürgermeister Hübler und Unterzeichnetem ausgesprochenen Bedenken, bemerkt hierauf Herr Stellvertreter D. Deutrich, seyen auch der Deputation nicht entgangen, ja er selbst sey bei den Berathungen dieser Letztern noch weiter gegangen und habe die Frage gestellt, ob denn diejenigen Leistungen den Garnisonstädten angerechnet werden könnten, welche ihnen, frühern Zusicherungen entgegen und ihres Widerspruchs ungeachtet, durch die Ordonnanz vom Jahre 1828. neu auferlegt worden seyen, indem die Ordonnanz in diesen Puncten wenn auch ein formelles doch kein materielles Recht zu begründen vermocht habe. Bei dem Mangel zuverlässiger Notizen über das richtige Verhältniß zwischen den Garnisonstädten und übrigen Orten aber sey die Deputation über alle diese Bedenken hinweg gegangen, denn sie habe erwogen, daß jetzt das platte Land vorzugsweise der Erleichterung bedürfe, und daß man bei großartigen Maasregeln, wie eine solche hier vorliege, nicht markten dürfe.

Nachdem hierauf Herr Amtshauptmann Freiherr von Biedermann bemerklich gemacht hat, daß der Beitrag der Garnisonstädte zu den Schocksteuern keineweges die Hälfte dessen betrage, was das übrige Land an Grundsteuern contribuire, indem die Städte nur 21, das Land aber 41 Pfennige zahlten, ingleichen daß die Ordonnanz von 1828. durch Einziehung der Fuhrenvergütung auch den Dörfern eine neue Last auferlegt habe, bemerkt

Herr Bürgermeister Wehner, wie er nicht zugeben könne, daß das platte Land eine Erleichterung dringender bedürfe, als die Städte, besonders die kleinern, wie die Regiekosten beim Service nur unbedeutend seyen, und wie er den Vorschlag der Deputation für einen vermittelnden nicht anzuerkennen vermöge, da jeder andere als der von den Schocken hergenommene Maasstab unzulässig sey, namentlich der der Seelenzahl gar nicht in Frage kommen könne.

Endlich spricht sich noch Herr Staatsminister von Zeschau dahin aus: Als nur von der Uebernahme eines kleinen Theils der Militärlasten auf das Budjet die Rede gewesen, habe man sich allenfalls mit dem Maasstabe von 1 zu 2 begnügen können. Jetzt, wo so große Summen in Frage stünden, habe die Sache allerdings eine reiflichere Erwägung erheischt, und da die Leistung des Landes, welches der Cavallerie nicht blos Quartier sondern auch Portionen

und Rationen zu geben gehabt habe, für das Militär stets eine verhältnißmäßig grössere gewesen sey, als die der Garnisonstädte, so könne, wenn man von einer Aufhebung aller besondern Militärleistungen spreche, der Vorschlag der Deputation weit eher für das Land als für die Städte prägravirend erscheinen. Das Verhältniß von 2 zu 5 sey indessen ein vermittelndes und man müsse es damit um so weniger auf das Genaueste nehmen, als die ganze Sache vorübergehend sey. Anlangend den von Unterzeichnetem gemachten Vorbehalt, so liege es ganz in der Absicht der Regierung, auch die Dresden und fünf andern Städten hinsichtlich der Offiziersquartiergelder obliegende besondere Last aufzuheben, wenn einmal alle Militärleistungen auf das Budjet übernommen würden.

Se. Königliche Hoheit Prinz Johann erklärt sich mit der in Vorschlag gelangten Ueberweisung sämmtlicher Militärlasten auf das Budjet einverstanden, er will dadurch indessen der Entscheidung darüber nicht vorgegriffen wissen, ob sich nicht beim Budjet Gegenstände vorfinden könnten, bei welchen ein Erlaß oder eine andere Erleichterung der Contribuenten noch dringender erscheine. Die Berathung und Entschliessung hierüber behält er ausdrücklich vor, und es erklärt darauf der

Herr Referent, wie dieser Vorbehalt mit dem Antrage der Deputation keinesweges im Widerspruche stehe.

Der Deputationsbericht, äussert hierauf Herr von Polenz, spreche von Uebernahme sämmtlicher Militärleistungen und hierzu solle, nach einer Aeusserung des Herrn Finanzministers in der zweiten Kammer, eine Summe von 480,000 Thlr. — — erforderlich seyn, was freilich jede andere erleichternde Maasregel ausschliessen würde. Er wünsche daher bestimmte Erklärung darüber, ob der Ausdruck „sämmtliche Militärleistungen" wirklich in dem Umfange von der Regierung verstanden werde, welcher jene Summe erheischen würde.

Herr Staatsminister von Zeschau ergegnet hierauf, wie er den Betrag von 480,000 Thlr. — — in der zweiten Kammer blos angeführt habe, um zu zeigen, wohin es führe, wenn man den Ausdruck „Militärleistungen" in dem Umfange verstehe, wie dieß der Abgeordnete Scholze verlangt habe. Wie hoch sich das nach dem Vorschlage der Deputation auf das Budjet zu nehmende Quantum belaufen werde, lasse sich vor der Hand noch nicht bestimmt angeben, indessen werde es muthmaaslich zwischen 250,000 Thlr. — — und 300,000 Thlr. — — stehen.

Nachdem hierauf der Herr Referent noch das Deputationsgutachten gegen die demselben gemachten Einwürfe in Schutz genommen hat, spricht sich noch der

Herr Präsident, unter der Bemerkung, daß ihm das Wohl der Städte

und des platten Landes gleichmäsig am Herzen liege, für die in Frage stehende großartige Maasregel aus, die er für dringend nothwendig anerkennt, und geht dann zur Fragstellung über.

Dabei wird, nachdem der Antrag des Herrn Bürgermeisters Wehner die erforderliche Unterstützung nicht gefunden hat, der erste Vorschlag der Deputation, welcher dahin geht:

> die hohe Staatsregierung zu ersuchen, die sämmtlichen Militärleistungen, soweit die Kräfte der Staatskasse es erlauben, auf das Budjet zu übernehmen und deshalb an die Kammer die nöthigen Mittheilungen zu machen,

von

allen Anwesenden,

der zweite Deputationsvorschlag aber, welcher das Verhältniß von 2 zu 5 normirt, nur

von 32 Stimmen gegen 1,

genehmigt.

So ist nur noch der dritte Vorschlag der Deputation übrig, welcher den Antrag der Städte Dresden, Leipzig, Budissin, Zittau, Camenz und Löbau wegen Abnahme der ihnen durch Zahlung der Quartiergelder für die Offiziers aufliegenden besondern Last übrig.

Nachdem sich, auf Anfrage Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Johann, Herr Stellvertreter D. Deutrich dahin erklärt hat, wie die Deputation von einer diesen Städten auch rückwärts zu gewährenden Vergütung, obschon solche bis zum 1. Januar 1835. beansprucht worden sey, ganz abgesehen habe, äussert

Herr von Carlowitz, wie ihm das formelle Bedenken beigehe, daß die Petition dieser sechs Städte an die zweite Kammer gerichtet, von dieser aber darauf zur Zeit irgend ein gewieriger Beschluß nicht gefaßt worden sey. Es scheine daher die Sache bei der ersten Kammer jetzt gar nicht zur Sprache kommen zu können, was nach der vorhin gegebenen Erklärung des Herrn Finanzministers hier in der Sache zwar ganz indifferent sey, um des Princips willen aber nicht gleichgültig erscheine. Herr von Carlowitz faßt indessen Beruhigung, da aus der in der betreffenden Stelle vorgelesenen Petition hervorgeht, daß sie zwar, weil die Abnahme der Militärleistungen der zweiten Kammer bereits zur Beschlußfassung vorlag, bei dieser Behufs der Zeitersparniß übergeben, in ihrem Petito jedoch ausdrücklich an die gesammte Ständeversammlung gerichtet worden ist.

Wenn endlich die Deputation am Schluſſe ihres Berichts noch erwähnt hat, daß durch die jetzt vorgeschlagene Maasregel das bei voriger Ständeversammlung hinsichtlich der Entschädigung der Steuerfreien getroffene Abkommen nicht alterirt werde, so äussert

Herr von Carlowitz den Wunsch, daß die Kammer sich ausdrücklich mit dieser Ansicht einverstanden erklären und dadurch die zweite Kammer und die Regierung zu einer gleichmäsigen Erklärung veranlassen möge.

Herr Staatsminister von Zeschau findet diesen Antrag indessen unnöthig, da das erwähnte am vorigen Landtage geschlossene Abkommen unabänderlich fest stehe, und darauf weder eine Erhöhung noch eine Verminderung der Grundabgaben irgend einen Einfluß haben könne. Unter solchen Umständen aber müsse es auch bedenklich erscheinen, einen Vorbehalt der angegebenen Art in einem einzelnen Falle zu machen, da es solchenfalls zu Ungewißheiten führen könnte, wenn man ihn in irgend einem andern ähnlichen Falle unterließe.

Dieser Ansicht treten auch Herr Stellvertreter D. Deutrich und der Herr Referent bei, und es nimmt Herr von Carlowitz seinen Antrag zurück, da er sich durch die abgegebenen so bestimmten Erklärungen beruhigt findet.

Es wird endlich der oben erwähnte Antrag der Deputation Seite 390 ihres Berichts in Betreff des Petiti der mehrgenannten sechs Städte

einstimmig

angenommen, und genehmigt die Kammer die einzelnen gefaßten Beschlüsse nunmehr auch in ihrer Totalität beim Namensaufrufe

einstimmig.

So ist dieser Gegenstand nunmehr beendigt und das dießfallsige Protocoll an die zweite Kammer abzugeben, der Herr Präsident aber geht zu dem zweiten Gegenstande der heutigen Tagesordnung,

162.

Berathung über das Decret, verschiedene Bestimmungen wegen der Befreiung von indirecten Abgaben betreffend.

dem Berichte der zweiten Deputation wegen verschiedener Bestimmungen in Betreff der Befreiung von indirecten Abgaben, über.

Es wird derselbe von Herrn D. Crusius als Referenten vorgetragen und geht derselbe, da zur allgemeinen Debatte Niemand das Wort begehrt, sofort zu den wegen der einzelnen Paragraphen gemachten Bemerkungen über.

Dabei werden nun die zu den §§. 1. 2. 3. 4. und 6. von der Deputation Seite 379 und 380 gestellten Anträge, welche im Wesentlichen insgesammt

dahin gehen, bei den Mittheilungen des Königlichen Decrets Beruhigung zu fassen und sonach der zweiten Kammer beizutreten,

einstimmig

genehmigt.

Eine gleiche Genehmigung des Antrags der Deputation, Seite 381 ihres Berichts, auch hinsichtlich der von den oberlausitzer Stiftern zu entrichtenden Fleischsteuer das Einverständniß mit der Mittheilung der Regierung zu erklären, findet jedoch nicht statt.

Es bemerkt nämlich zuvörderst Se. Königliche Hoheit Prinz Johann: Wolle er sich auch dabei beruhigen, daß die Regierung nicht, wie doch von den Ständen mit beantragt worden sey, die Billigkeitsgründe, sondern nur die Rechtsgründe geprüft habe, so seyen doch von Letztern auch nur diejenigen in das Auge gefaßt worden, welche aus dem Traditionsrecesse der Oberlausitz hergenommen gewesen, während man die von den oberlausitzer Stiftern behaupteten speciellen Rechtstitel ganz übergangen habe. Auch diese schienen nun abgeschnitten zu seyn, wenn man sich hier unbedingt bei der Erklärung der Regierung beruhige, und das könne er nicht wünschen. Er trage daher darauf an:

man möge zwar bei der Erklärung der Regierung Beruhigung fassen, jedoch dabei die Voraussetzung aussprechen, daß den Stiftern der Oberlausitz der Rechtsweg offen gehalten werde.

Anderer Ansicht ist Herr Geh. Finanzrath von Polenz. Es habe, bemerkt er, in der Absicht der Stände gelegen, auch bei den Stiftern der Oberlausitz nicht zu schmälern, was die Pietät der Vorfahren frommen Zwecken gewidmet, den wohlthätigen Anstalten der Oberlausitz dieselben Vortheile angedeihen zu lassen, welche man ähnlichen Instituten der Erblande früher gewährt und bei der Veränderung des Abgabenwesens erhalten habe. Diese und andere Momente der Billigkeit aber habe die Regierung unbeachtet gelassen, sie habe nichts gethan um, dem Antrage der Stände gemäs, das Bedürfniß der oberlausitzer Stifter zu untersuchen, sie stelle vielmehr den durch Einführung der Fleischsteuer den Stiftern entstehenden Aufwand als unbedeutend dar, während er doch für jedes einzelne Kloster über 100 Thlr. — — betrage. Bei gleichem Zwecke und gleichen Gründen, wie solche den erbländischen Instituten zur Seite stünden, glaube er auch für die oberlausitzer Stifter auf gleichen Vortheil Anspruch machen zu müssen, und sey er, damit die Regiereinrichtungen nicht gestört oder sonst nachtheilige Consequenzen herbeigeführt würden, gern zufrieden, daß die Fleischsteuer entrichtet werde, wenn nur später deren Restitution erfolge. Demnach trage er darauf an:

es möge die hohe Staatsregierung den Stiftern der Oberlausitz den

erweislichen Verluſt, welchen ſie durch Erlegung der Schlachtſteuer erleiden, in gleicher Maaſe wie den zu frommen und gemeinnützigen Zwecken in den Erblanden beſtehenden Anſtalten reſtituiren laſſen.

Nachdem ſowohl dieſer Vorſchlag als der Antrag Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Johann ausreichend unterſtützt worden, verwendet ſich Herr von Poſern für den Polenziſchen Antrag, indem er namentlich die Behauptung aufſtellt, daß die Stipulationen des Traditionsreceſſes den Stiftern der Oberlauſitz eine Befreiung nicht blos von den damaligen, ſondern auch von allen ſpäter eingeführten oder jemals noch einzuführenden neuen Abgaben zuſicherten, weshalb denn hier nur von einem Rechte die Rede ſey, welches gefordert werden könne.

Dieſer Behauptung wird indeſſen von mehrern Seiten widerſprochen, namentlich von Herrn Stellvertreter D. Deutrich angeführt, daß jedes Privilegium derjenigen Auslegung zu unterwerfen ſey, welche daſſelbe eher beſchränke als erweitere, und daß ſonach hier der oftерwähnte Receß nicht ex nunc ſondern nur ex tunc zu betrachten und zu interpretiren ſey.

Mehrere Stimmen erklären ſich dahin, daß man dem Antrage des Herrn von Polenz nur in ſofern beitreten könne, als er nicht aus Gründen des Rechts, ſondern aus Gründen der Billigkeit und Parität eine Reſtitution der Fleiſchſteuer verlange, und es verwendet ſich namentlich aus dieſem letztern Grunde Herr Superintendent D. Großmann für den erwähnten Antrag, wogegen Andere und namentlich der Herr Referent einer Unterſtützung der mehrerwähnten Stifter für den Fall der Bedürftigkeit zwar nicht entgegen ſind, jedoch glauben, daß zu deren Bewilligung hier nicht der Ort ſey, ſondern beim Budjet des Cultusminiſterii.

Herr Bürgermeiſter Wehner glaubt, daß man mindeſtens über den frühern Antrag, welcher die Sache auf die Bedürftigkeit der Stifter geſtellt habe, nicht hinausgehen dürfe, und ſchlägt deshalb vor, dem Antrage des Herrn von Polenz die Worte beizufügen:

in ſoweit ſie deſſen bedürftig.

Dieß wird indeſſen nicht ausreichend unterſtützt, und ſodann der Antrag des Herrn von Polenz,

mit 23 Stimmen gegen 8,

angenommen, wodurch der Vorſchlag Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Johann, obwohl ſolchen Herr von Polenz anfangs mit dem ſeinigen zu verbinden wünſcht, ſeine Erledigung findet.

Endlich wird nun noch der auf §§. 7. und 8. bezügliche Schlußantrag der Deputation, Seite 382 ihres Berichts,

einſtimmig

genehmigt, und sodann zum Namensaufrufe verschritten, bei welchem die im Einzelnen gefaßten Beschlüsse nunmehr auch in ihrer Totalität

von allen Anwesenden

Genehmigung erlangen.

Der Ablauf der Zeit gestattet nicht, noch zu einem neuen Berathungsgegenstande überzugehen, die Sitzung wird daher abgebrochen und werden zur Tagesordnung für übermorgen

a.) der anderweite Bericht der zweiten Deputation wegen des Staatsschuldenwesens, ferner die Berichte der vierten Deputation über

b.) Hasses Anträge,

c.) Böhmes Beschwerde,

d.) die Gesuche um Unterstützung zum Auswandern, und

e.) Grohmanns Beschwerde, endlich

f.) der Bericht der ersten Deputation wegen der Eisenbahnen

bestimmt, jedoch mit der Bemerkung, daß es, da der letztgedachte Bericht noch im Drucke befindlich ist, erst von der Entschliessung der Kammer abhängig seyn wird, ob sie kein Bedenken trägt, die Sache vor Ablauf der dreitägigen Frist vorzunehmen.

Bemerkt von

Ernst Gustav von Gersdorf. Ernst Friedrich Hartz,
Johann Herzog zu Sachsen. S. d. I. K.
Georg von Leipziger.

50.

Den 1. März 1837.

Gegenwärtig sind:

Se. Excellenz Herr Staatsminister von Lindenau,
Se. Excellenz Herr Staatsminister von Zeschau,
Se. Excellenz Herr Geheimer Rath von Wietersheim.

Es sind 33 Mitglieder der ersten Kammer anwesend.

Nach erfolgter Genehmigung des Protocolls der vorigen Sitzung wird über

163.

Vortrag aus der Registrande.

die neueingelangten Schriften Vortrag erstattet.

Dabei wird beschlossen

Nr. 149. eine Petition des Spitzenverlegers Herrn Karl Heinrich Fritsche zu Marienberg wegen Ertheilung gesetzlicher Bestimmungen über die den Spitzenklöpplern gemachten Vorschüsse an die vierte Deputation abzugeben, wogegen

Nr. 150. und 151. zwei Petitionen gegen die Emancipation der Juden, deren erste von mehrern Bewohnern von Bischofswerda, die letztere aber von der Leinweberinnung zu Roßwein an die Ständeversammlung gerichtet worden, an die zur Berathung des Gesetzes über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden zu beauftragende Deputation gelangen sollen.

Nr. 152. eine Petition des Herrn Ernst Heinrich Zieger zu Bischofswerda um eine neue Straßenbaugesetzgebung nebst Vorschlägen zu verschiedenen Ersparnissen im Staatshaushalte, wird der vierten Deputation überwiesen, bei

Nr. 153. aber, einem Protocollextracte der zweiten Kammer vom 23. Februar, die Berathung über die beim Decrete wegen der Landrentenbank bestandenen Differenzen zwischen beiden Kammern betreffend, versichert Herr Bürgermeister Schill, daß nunmehr ein völliges Einverständniß in dieser Angelegenheit bestehe, und man jenseits den abweichenden Beschlüssen der ersten Kammer allenthalben beigetreten sey.

Der unter

Nr. 154. eingetragene Bericht der ersten Deputation wegen der beabsichtigten fünf neuen Eisenbahnen befindet sich bereits eventuell auf der heutigen Tagesordnung und wird sodann das unter

Nr. 155. eingegangene Königliche Decret vom 25. Februar vorgelesen. Es liegt demselben ein Gesetz-Entwurf wegen Veränderung einiger Bestimmungen über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden bei, und wird solches nebst allen bisher eingegangenen, die Emancipation der Juden betreffenden Petitionen an die erste Deputation verwiesen, endlich aber beschließt man,

Nr. 156. einen Protocollextract der zweiten Kammer vom 27. Februar, die Genehmigung der Schrift wegen der Landrentenbank betreffend, an Herrn Bürgermeister Schill als diesseitigen Referenten abzugeben.

164.

Genehmigung der Schrift wegen der Landrentenbank.

Letzterer erklärt hierauf, wie er von dieser, die Landrentenbank betreffenden Schrift bereits Einsicht genommen und sie den Beschlüssen beider Kammern ganz gemäs gefunden habe. Er trägt sie daher sofort vorlesend vor und sie wird

einstimmig

genehmigt.

165.

Genehmigung der Schrift wegen der Staatslotterie.

Eben so werden zwei andere bei der zweiten Kammer entworfene Schriften, namentlich von Herrn Bürgermeister Hübler die wegen der Staatslotterie und

166.

Genehmigung der Schrift wegen der Verwilligung zu mehrern Baulichkeiten bei den Straf- und Versorganstalten.

von Herrn Bürgermeister Schill die wegen der Verwilligung zu mehrern Baulichkeiten bei den Straf- und Versorganstalten vorgelesen.

Beide erlangen
einstimmige
Genehmigung und können nunmehr alle 3 Schriften abgehen.

167.

Königliches Decret wegen der Protokollführung und des Drucks der Landtags-Acten.

Dem in letzter Sitzung gefaßten Beschlusse gemäs ist Herrn Bürgermeister Ritterstädt das unter Nr. 139. eingetragene Königliche Decret vom 22. v. M. mitgetheilt worden, welches die Antwort auf die ständische Schrift wegen der Protocollführung und des Drucks der Landtags-Acten enthält.

Herr Bürgermeister Ritterstädt referirt, daß die ständischen Anträge allenthalben Genehmigung gefunden hätten, daß jedoch die Berücksichtigung derjenigen Puncte, nach welchen die Kammern stets die Gegenwart zweier Stenographen verlangt und gewünscht hätten, daß die Redacteurs der Landtagsmittheilungen stets mit dem Journal- und Schriftstellerwesen auch die Kammerverhandlungen bekannte, nicht in einem Departements- oder dem Gesammtministerio unmittelbar angestellte Männer seyn sollten, nur soweit immer thunlich zugesichert worden sey.

Da er nun glauben müsse, daß die Kammern ein Mehreres selbst gar nicht beabsichtigt hätten, so schlage er vor:

die Kammer möge sich durch die Zusicherungen des Königlichen Decrets befriedigt erklären und letzteres mittelst Protocollextracts an die zweite Kammer befördern.

Dieser Antrag findet

einhellige

Zustimmung und wird sodann

168.

Beurlaubungen, Entschuldigungen.

Herr Generalleutnant von Miltitz auf heute und morgen beurlaubt, der Urlaub des Herrn Grafen von Schönburg aber bis zum 4. laufenden Monats verlängert. Entschuldigt sind für heute Herr Bürgermeister Wehner durch eine dringende Deputationsarbeit, Herr Graf von Hohenthal und Herr Kammerherr Pflugk durch Krankheit.

Auf der

Tagesordnung,

zu welcher man nunmehr gelangt, befindet sich zuerst

169.

Berathung über des Hammerinspectors Herrn Hasse Anträge wegen des Eisen- Berg- und Hüttenwesens.

der Bericht der vierten Deputation über die Anträge des Zehntners und Hammerinspectors Herrn Hasse zu Schneeberg in Betreff des sächsischen Eisen- Berg- und Hüttenwesens.

Herr Bürgermeister Bernhardi trägt als Referent diesen Bericht vor, und es verlangt, nachdem Herr Stellvertreter D. Deutrich bemerkt hat, daß hier ein Gegenstand vorliege, welcher lediglich der Verwaltung zu überlassen sey, weiter Niemand das Wort.

Der Antrag der Deputation geht im Wesentlichen dahin, daß von den von Herrn Hasse gemachten Anträgen abzusehen und zu erwarten sey, ob und wenn die Staatsregierung auf deren Veranlassung eine Mittheilung an die Ständeversammlung gelangen lassen werde, ingleichen daß es für jetzt einer mehrern pecuniären Unterstützung des Eisen- Berg- und Hüttenwesens aus Staatskassen nicht bedürfe.

Die Kammer erklärt sich hiermit, auf gestellte Frage, einstimmig einverstanden und ist nunmehr die Petition mittelst Protocollextracts an die zweite Kammer zu befördern.

So gelangt man nunmehr zu

170.

Anderweite Berathung wegen des Staatsschuldenwesens.

der Berathung des anderweiten Berichts der zweiten Deputation wegen des Staatsschuldenwesens, welchen Herr Bürgermeister Schill vorträgt.

Nach beendigtem Vortrage nimmt zuerst Herr Stellvertreter D. Deutrich das Wort, um die gegen die diesseitige Ansicht in der zweiten Kammer aufgestellten Gründe zu beleuchten, welche der Deputation erst nach Abfassung ihres Berichts aus den Landtagsmittheilungen vollständig bekannt geworden seyen. Er verweiset zu diesem Ende zuvörderst auf das Beispiel Frankreichs, Rußlands, Oestreichs, Weimars und auf die früher in Sachsen selbst bestandene Einrichtung, um zu zeigen, daß es ungegründet sey, wenn behauptet worden, daß sich eine Tilgung mit Zinsenzuschlag für Staatsanleihen nicht eigne, und bemerkt, daß es keinesweges blos eine Observanz sey, wenn man den Zinsenzuschlag verlange, und daß man selbst, wenn dieß der Fall wäre, doch ja nicht leichtsinnig von einer Observanz abgehen möge, die den Credit Sachsens auf eine solche Höhe gehoben habe. Es sey unrichtig, wenn man sich auf das Beispiel Englands zu beziehen versuche, denn wenn man dort auch den Tilgungsfonds einzelner specieller Anleihen aufgehoben habe, so seyen dem allgemeinen Tilgungsfonds dagegen alle Ueberschüsse des Budjets zugewiesen worden, die ein weit bedeutenderes Quantum ergäben. Man habe in der zweiten Kammer die Besorgniß geäussert, daß nicht Gewähr geleistet werden könne, ob die diesseits beabsichtigte Tilgung stets möglich seyn werde, allein eine solche Gewähr sey auch bei dem Beschlusse der zweiten Kammer nicht vorhanden, wenn man sich einmal eine solche Möglichkeit denken wolle. Die Sächsischen Staatspapiere würden ferner nicht erst in 20 Jahren in fester Hand seyn, sie seyen dieß schon jetzt, und wenn man von einer beabsichtigten schnellen Tilgung ein Herabgehen des Curses besorge, so klinge eine Tilgung von 1½ pro Cent viel höher als die von 1 pro Cent. Man wende ferner ein, daß die nach dem diesseitigen Vorschlage für jetzt entstehende Ersparniß dem einzelnen Contribuenten nicht fühlbar seyn werde, allein dasselbe müsse er von den weit geringern Erlassen sagen, die bei einer Tilgung von 1½ pro Cent nach und nach einträten und ganz ungegründet sey die Besorgniß, daß man künftig alle extraordinären Lasten dem Grundeigenthume aufbürden werde.

Die Geschichte zeige, daß man sich stets durch andere Mittel, Anleihen, Centralsteuern und dergleichen geholfen habe, und das werde auch künftig der Fall seyn. Ganz richtig sey es dagegen, wenn in der zweiten Kammer gesagt worden, daß nur Pünctlichkeit den Credit Sachsens erhalten habe; diese erheische aber eben, daß man mit ängstlicher Sorge das erfülle, was man den Gläubigern zugesagt habe, und das sey, wie der eben vorgetragene Bericht zeige, eine Tilgung mit werbendem Fonds. Man möge sich doch nur klar machen, welches der Erfolg beider Vorschläge seyn werde.

Nach dem diesseitigen sey mit dem Jahre 1884. die ganze Schuld getilgt, nach dem jenseitigen würden zu dieser Zeit noch über 3 Millionen an Kapital und über 900,000 Thaler an Zinsen zu bezahlen seyn, vor Allem aber empfehle den Vorschlag des Zinsenzuschlags der Umstand, daß die höhere Tilgung erst dann eintrete, wenn sich die Last durch eine bessere Grundbesteuerung gleichmäßig vertheile und weniger fühlbar werde. Der diesseitige Vorschlag sey im Geiste und Sinne des Sächsischen Creditsystems und er könne die Hoffnung nicht aufgeben, daß die zweite Kammer noch beitreten werde.

Anderer Ansicht ist Herr Bürgermeister Hübler. Er bemerkt zuvörderst, wie es ihm für den Credit Sachsens ganz gleich zu seyn scheine, welcher von beiden Vorschlägen durchgehe, und bemüht sich sodann zu zeigen, daß den Gläubigern die Zusicherung einer Tilgung mit Zinsenzuschlag nicht ertheilt worden sey. Der Umstand, daß seit 1763. ein werbender Tilgungsfonds bestanden habe, begründe nicht die Nothwendigkeit, daß es dabei auf immer verbleibe, das Avertissement vom Jahre 1830. erwähne des Zinsenzuschlags nicht, es verspreche nur, daß mindestens 1 pro Cent bezahlt werden solle, und daß dazu die bereitesten Steuereinkünfte wie früher bestimmt seyn sollten, und die ständische Schrift vom 4. Juni 1830. spreche nur eine Ansicht aus, die nicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden sey. Vor Allem wichtig sey es aber, daß der Beschluß der zweiten Kammer für die nächstbevorstehenden 20 Jahre sogar mehr gewähre, als der der ersten Kammer, daß er also die Benutzung der ruhigen Gegenwart zu einer angemessenen Tilgung empfehle und die hauptsächliche Abzahlung nicht in eine Zeit hinausschiebe, deren Wechselfälle man nicht voraussehen könne. Daß übrigens eine innere Staatsschuld Vortheile darbiete, sey eben so erwiesen, als daß den Gläubigern an schneller Tilgung nichts liege. Endlich möge man doch bedenken, was werden solle, wenn die zweite Kammer, wie zu erwarten stehe, nicht nachgebe. Nach §. 131. der Verfassungsurkunde könne dann der Gegenstand auf dem dermaligen Landtage nicht wieder zur Sprache kommen; höchstens werde die Regierung einen modificirten Vorschlag an die Stände bringen dürfen, aber sie werde sich dabei in der größten Ver-

legenheit befinden und Ostern, wo die Ausloosung erfolgen müsse, sey vor der Thür.

In gleichem Sinne spricht sich Herr Staatsminister von Zeschau aus. Er findet in der Aeusserung der Schrift vom 7. Juli 1830, daß die neue Anleihe sowohl in Ansehung des Zins- als Tilgungsfonds in die Rechte der dadurch eingelöseten vierprocentigen Schuld eintreten solle, weiter nichts, als eine Folge des Umstandes, daß damals noch beide Anleihen einige Zeit lang neben einander fortbestanden hätten, und daß man sich also darüber habe aussprechen müssen, woher Zinsen und Kapital gedeckt werden sollten. Die im Berichte angezogenen Aeusserungen der Deputationen bewiesen eben so wenig, da sich Regierung und Kammern darüber nicht erklärt hätten, auch der Zweck derselben nur dahin gegangen sey, den Leistungen zum Schuldenwesen eine andere Stelle im Budjet anzuweisen. Irgend eine wirkliche Zusicherung der Tilgung mit Zinsenzuschlag sey also nicht vorhanden, und es werde den Credit weit mehr heben, wenn man sofort mehr tilge, als wenn man die höhere Abzahlung auf die Zukunft verweise, und dem Schuldenwesen in der Gegenwart Mittel entziehe, um sie zu andern Zwecken zu benutzen.

Unterzeichneter glaubt, daß, wenn den Gläubigern die von der Deputation behauptete Zusicherung wirklich ertheilt worden wäre, der Tilgungsfonds nicht nach dem dermaligen Stande der Staatsschuld, sondern nach dem vom Jahre 1831. zu berechnen seyn würde, und daß also der Vorschlag der Deputation selbst mit ihrer Behauptung im Widerspruche stehe. Auch er finde indessen die Zusicherung eines werbenden Tilgungsfonds nirgends ausgesprochen und könne nur dem Beschlusse der zweiten Kammer beitreten, da es ihm unzweckmäßig erscheine, zwar eine schnellere Tilgung zuzusichern, jedoch unter Modalitäten, welche die Zukunft belasteten und dagegen die ruhige Gegenwart erleichterten. Man wälze jetzt Lasten von seiner Schulter und werfe sie in desto grösserer Maasse auf eine Zukunft, von welcher man nicht wisse, ob sie solche werde ertragen können. Regierung und Stände wären jetzt in dem glücklichen Falle, namhafte Erleichterungen gewähren zu können, aber man möge davon mit Maas Gebrauch machen, und nicht ähnliche Möglichkeiten auf 40 und mehrere Jahre hinaus in voraus abschneiden. Finde man sich künftig in dem glücklichen Falle, mehr tilgen zu können, als der Beschluß der zweiten Kammer zusichere, so sey dieß ja unverwehrt.

Nachdem hierauf Herr Staatsminister von Zeschau bemerkt hat, daß die Tilgung der 1830. contrahirten dreiprocentigen Anleihe erst mit dem jetzigen Zeitpuncte beginne, die erste Behauptung des Unterzeichneten also nicht richtig sey, findet der Vorschlag der Deputation noch mehrere Vertheidiger.

Herr D. Großmann erkennt die möglichſte Beſchleunigung der Tilgung für vorzüglich wichtig und findet in der Beibehaltung des Zinſenzuſchlags zur Tilgung ein Vermächtniß Friedrich Auguſts, deſſen Syſtem Sachſen zweimal gerettet habe, und in dem Abgehen von dieſem Letztern eine Impietät gegen das Andenken dieſes Königs. Er bemerkt auch, daß der blühende Finanzzuſtand Sachſens nur Folge der hohen Abgaben ſey, und daß, wenn auch der Zoll, weil er gleich vertheilt ſey, weniger gefühlt werde, daſſelbe doch nicht von den Perſonalabgaben geſagt werden könne.

Herr Domherr D. Günther erkennt es für bedenklich, ſich von dem Grundſatze, daß jede Generation ihre Schulden zu tilgen habe, zu weit zu entfernen, indem dieß am Ende nur zu der Unmöglichkeit führen könne, die Verbindlichkeiten des Staats zu erfüllen. Er erinnert daran, daß Europa im vorigen Jahrhunderte 85 Jahre lang Krieg, nur während 15 Jahren Frieden gehabt habe, und daß bei der Ungewißheit, wie lange Sachſen noch ſich der Segnungen des Friedens zu erfreuen haben werde, jedes zu weite Hinausſchieben der Tilgung, wie es die zweite Kammer verlange, bedenklich erſcheinen müſſe.

Herr Bürgermeiſter Ritterſtädt findet in dem Vorſchlage der Deputation Vortheil für alle Theile, für die dermaligen Contribuenten, denn er gewähre ihnen eine Erleichterung, für die Gläubiger, denn ſie wünſchten jetzt keine ſchnelle Tilgung und dieſe wachſe erſt ſpäter bedeutend, für die künftige Generation endlich, denn ſie werde, ohne daß man ihr gröſſere Opfer als der Gegenwart auflege, die geſammte Schuld ſchneller los. Der Staatscredit endlich ſey auf keine Weiſe gefährdet, wenn man eine Maasregel beibehalte, die ihn bisher erhalten habe.

Herr von Polenz erkennt einen weſentlichen Vortheil darinn, daß man die Schuld ſchneller tilge, ohne doch gröſſere Opfer zu bringen, und

Se. Königl. Hoheit Prinz Johann findet es wünſchenswerth, Sachſen baldmöglichſt in den glücklichen Zuſtand zu verſetzen, wo es gar keine Schulden haben werde. Er erkennt es ferner für zweckmäſig, die künftige Generation an die Befolgung des Syſtems zu binden, welches ſich in drangvollen Zeiten bewährt habe, und hofft, daß, je ſchneller man tilge, deſto leichter zur Zeit der Noth neue Anleihen möglich werden würden.

Herr Staatsminiſter von Lindenau ſpricht demnächſt ſeine Ueberzeugung dahin aus, daß es für den Credit Sachſens gleichgültig ſey, ob dieſer oder jener Weg der Tilgung gewählt werde, wenn man nur pünctlich und unverbrüchlich erfülle, was man zuſage. Seit Friedrich Auguſts Zeit habe ſich das ganze Abgabenweſen in Sachſen geändert und vielleicht würde unter ſolchen Umſtänden auch dieſer Herrſcher von der frühern Maxime abzugehen für ange-

messen erkennen. Nicht blos die Schuld schnell zu tilgen sey Pflicht des Staats, sondern auch die vorhandenen Mittel für die Gesammtheit so nützlich als möglich zu verwenden, und was man für Schule, Kirche, Industrie und dergleichen mehr thue, nutze mehr als übereilte Schuldentilgung, die in Sachsen um so weniger rathsam sey, als dieser Staat ohnehin verhältnißmäßig eine sehr geringe Schuldenlast habe, und dieß oder gar gänzliche Freiheit von Schulden die Anforderungen zur Zeit eines Kriegs sehr steigern dürfte. Gewiß sey es demnächst besser, wenn eine von Zeit zu Zeit eintretende mäßige Ersparniß von Landtag zu Landtag die Mittel zu nützlicher Verwendung darbiete, als wenn plötzlich im Jahre 1884. eine sehr große Summe übrig sey, und daß auch die nach dem Beschlusse der zweiten Kammer nach und nach zu machende Ersparniß nicht unbedeutend sey, zeige die Berechnung, aus welcher sich ergebe, daß in der ersten Finanzperiode 27,000 Thlr. — —, in der zweiten 67,500 Thlr. — —, in der dritten 108,000 Thlr. — — und in der vierten 148,500 Thlr. — — weniger als anfangs für das Schuldenwesen erfordert würden.

Theils im Laufe der Debatte, theils beim Schlusse derselben bemühen sich nun noch der Herr Stellvertreter und der Herr Referent, die dem Vorschlage der Deputation gemachten Einwürfe zu widerlegen. Sie bemerken, wie die ständische Schrift vom 4. Juni 1830. gedruckt und bekannt geworden sey, wie daher die Gläubiger die Bekanntmachung von diesem Jahre unbezweifelt in Gemäsheit jener Schrift zu erklären, also eine Tilgung mit Zinsenzuschlag zu erwarten berechtigt seyen. Die Verzögerung des Beschlusses schade nicht, da die Ausloosung erst in der Zahlwoche der Ostermesse zu erfolgen brauche, und vereinige man sich gar nicht, so bleibe es bei der bisherigen Einrichtung, der Tilgung von 1 Procent mit Zuschlag des Zinsersparnisses. Die Gegenwart bedürfe der Erleichterung, die reelle Ersparniß, welche der Vorschlag der Deputation gewähre, sey klar und man möge sich nur fragen, welches Urtheil wohl die Generation von 1884. fällen werde, wenn man die Last für sie bestehen lasse, die man ihr ohne alle Opfer jetzt abnehmen könne. Die Bedrängnisse der vergangenen Jahrzehnde hätten es bewährt, was Sachsens Credit vermöge, und dieses Vermächtniß der Vorfahren möge man der Zukunft nicht schmälern. Eben die jetzt beabsichtigte Ersparniß solle wohlthätige Einrichtungen erleichtern, die ausserdem nicht, mindestens jetzt nicht möglich seyen, und es sey unrichtig, wenn man den Vorschlag der Deputation so darstelle, als ob er der Zukunft höhere Lasten auflege. Sie solle zum Schuldenwesen nicht mehr zahlen als die Gegenwart, aber man wolle auch nicht die Gegenwart zum Vortheile der Zukunft überlasten.

Nachdem hierauf die Debatte vom Präsidio geschlossen worden ist, stellt letzteres die Frage:

Beharrt die Kammer, dem Rathe ihrer Deputation gemäs, bei ihrem frühern Beschlusse wegen Feststellung eines Tilgungsfonds von Einem Procent mit Zinsenzuschlag?

und wird solches,

von 28 Stimmen gegen 5,

mit Ja beantwortet.

Nach dessen Erfolg erklärt Herr Staatsminister von Zeschau:

Es lasse sich nicht übersehen, wie bald die nach dem eben gefaßten Beschlusse zwischen den Kammern fortdauernd bestehende Differenz sich ausgleichen werde. Sie könne indessen die Regierung nicht hindern, die Verbindlichkeit gegen die Staatsgläubiger zu erfüllen, und da sich Erstere für verpflichtet halte, am bevorstehenden Ostertermine wenigstens 1 Procent ausloosen zu lassen, so werde sie unerwartet weiterer ständischer Beschlüsse hierzu das Nöthige anordnen. Es greife dieß übrigens nicht vor, da eine Ersparniß an den Zinsen erst später eintrete, die nachträgliche Verloosung eines halben Procents aber, wenn solche beschlossen werden sollte, zu Michaelis erfolgen könne.

Diese Aeusserung findet keine Erwiderung und ist nunmehr dieser Gegenstand mittelst Protocollextracts an die zweite Kammer zu befördern.

So gelangt man nunmehr zu

171.

Bericht der vierten Deputation über Herrn Böhme's auf Tanneberg Beschwerde.

dem Berichte der vierten Deputation, über die Beschwerde des Rittergutsbesitzers Herrn Böhme auf Tanneberg, welche, nachdem seinen materiellen Gravaminibus von der Regierung bereits abgeholfen worden, nur noch auf die unschickliche Form eines an ihn gerichteten Erlasses des Hauptzollamts Annaberg gerichtet ist. Das Gutachten der Deputation, welches Herr Kammerherr von Metzsch als Referent vorträgt, geht dahin, zu beantragen, daß die Staatsregierung die betreffende Behörde zur Beobachtung des nöthigen äussern Anstandes auch bei ihren amtlichen Verfügungen anweisen und den Beschwerdeführer von dem Erfolge in Kenntniß setzen lassen möge.

Da Herr Staatsminister von Zeschau erklärt, wie die Regierung von dieser Beschwerde keine Kenntniß erlangt habe, also auch eine Auskunft darüber nicht zu geben vermöge, da bei deren Berathung weder ein Königlicher Commissar zugezogen noch der Bericht gedruckt worden sey, so entsteht eine kurze

Debatte darüber, ob, wie es nach §. 111. der Landtagsordnung scheint, die Zuziehung eines Königlichen Commissars von dem Ermessen der Deputationen abhängt, oder ob die im zweiten Theile §. 125. der Verfassungsurkunde zu findende Bestimmung die Deputationen unbedingt verpflichtet, vor Erstattung eines Berichts jedesmal die Abordnung eines Regierungscommissars zu erbitten. Gegen diese letztere Meinung wird indessen wiederum der erste Theil des §. 125. der Verfassungsurkunde angeführt, der die Sache facultativ zu stellen scheint, wie denn auch bisher namentlich bei der dritten und vierten Deputation nicht stets Commissarien zugezogen worden sind.

Zu einer Abstimmung darüber, welche Ansicht die Kammer über die Principfrage nimmt, kommt es nun zwar nicht, da aber aus den der Deputation vorgelegenen Schriften nicht klar ist, ob auch die Beschwerde wegen der unschicklichen Form des erwähnten Erlasses dem Ministerio bereits vorgelegen hat, so schlägt

Se. Königliche Hoheit Prinz Johann vor:

Jetzt in der Sache keinen Beschluß zu fassen, sondern sie der Deputation zurückzugeben, um sich zuvörderst mit einem Königlichen Commissar zu vernehmen, von demselben namentlich über den so eben erwähnten formellen Punct Auskunft zu erlangen und sodann anderweiten Bericht zu erstatten oder sonst das Nöthige zu veranstalten.

Dieß wird,

mit 28 Stimmen gegen 4,

angenommen, und trägt sodann ebenfalls Herr Kammerherr von Metzsch

172.

Bericht der vierten Deputation wegen mehrerer Gesuche um Unterstützung zum Auswandern.

den Bericht der vierten Deputation über drei verschiedene von Bewohnern von Dresden und Rabenau angebrachte Gesuche um Unterstützung zum Auswandern nach Amerika vor.

Das Gutachten der Deputation geht dahin,

daß den Gesuchen zwar nicht stattgegeben werden könne, die Regierung jedoch ersucht werden möge, den Bittstellern von den in Folge der frühern ständischen Anträge erlangten Resultaten über die für Auswanderer am meisten geeignet scheinenden Gegenden Amerika's und sonst die nöthige Eröffnung zu machen.

Dieß findet

einstimmige

Genehmigung und ist nunmehr diese Sache mittelst Protocollextracts an die zweite Kammer zu befördern.

Endlich geht man nun noch

173.

Bericht der vierten Deputation über die Beschwerde des pensionirten Auditeurs Herrn Grohmann.

zu dem von Herrn Bürgermeister Gottschald vorgetragenen Berichte der vierten Deputation über die Beschwerde des pensionirten Auditeurs Herrn Grohmann fort, welche die Verweigerung des Imprimatur für einen von ihm in den Dresdner Anzeiger gegebenen Aufsatz, so wie die Verweigerung des Prädicats „Herr" in einem Bescheide der Kanzlei des Gesammtministerii betrifft.

Der erste Gegenstand, welcher in zwei Puncte zerfällt, hat in Folge der Verhandlungen der zweiten Kammer seine Erledigung gefunden, und die Deputation schlägt vor:

die Grohmannsche Beschwerde, soweit sie den ersten und zweiten Punct betrifft, als erledigt zu betrachten und dem Beschwerdeführer auf seine Rüge hinsichtlich der unterlassenen Beilegung des Prädicats „Herr" zu eröffnen, daß solche weder an sich, noch, in sofern sie als Beschwerde zu betrachten wäre, wegen Nichtbeobachtung der Vorschriften §. 111. der Verfassungsurkunde und §. 118. der Landtagsordnung zu berücksichtigen sey.

Auch dieß erhält die

einhellige

Zustimmung der Kammer, und muß hiermit wegen Ablaufs der Zeit die Sitzung abgebrochen werden, zur Tagesordnung für nächste, den 4. März zu haltende, Zusammenkunft aber wird

1.) der Bericht der ersten Deputation, die Eisenbahnen betreffend, und

2.) der morgen im Druck zu vertheilende Bericht eben dieser Deputation wegen des Gesetz-Entwurfs in Betreff der Actienvereine bestimmt.

Bemerkt von

D. Deutrich, Vice-Präsident.

Bernhard Freiherr von Beust.

Albert von Carlowitz.

Ernst Friedrich Hartz, Secr. d. I. K.

51.

Den 4. März 1837.

Gegenwärtig sind:

Se. Excellenz Herr Staatsminister Nostitz und Jänckendorf und
Se. Excellenz Herr Staatsminister von Könneritz, zum Theil auch
Se. Excellenz Herr Staatsminister von Zeschau,
Se. Excellenz Herr Geheimer Rath von Wietersheim,
Herr Geheimer Regierungsrath D. Merbach.

Die Versammlung besteht aus 31 Mitgliedern der ersten Kammer.

Da Herr Präsident von Gersdorf unwohl geworden, so eröffnet Herr Stellvertreter D. Deutrich die Sitzung und geht, nachdem das Protocoll der letzten Sitzung verlesen, genehmigt und vollzogen worden ist, zum

173.

Vortrag aus der Registrande.

Vortrage aus der Registrande über. Auf derselben befindet sich zuvörderst

Nr. 157. der Bericht der ersten Deputation über das Gesetz wegen der Actienvereine, der bereits gedruckt und auf die heutige Tagesordnung gebracht worden ist. Es wird demnächst

Nr. 158. ein Protocollextract der zweiten Kammer vom 23. Februar über einen in geheimer Sitzung zu verhandelnden Gegenstand an die zweite,

Nr. 159. eine Petition Herrn Roberts von Heldreich gegen die Emancipation der Juden an die erste Deputation verwiesen und soll

Nr. 160. ein Bericht der dritten Deputation, die Petition wegen Vorlegung einer Kreistagsordnung betreffend, zum Druck und seiner Zeit zur Tagesordnung gebracht werden. Dagegen verweiset die Kammer,

Nr. 161. einen Protocollextract der zweiten Kammer, das Gesetz wegen des Verfahrens beim Staatsgerichtshofe betreffend, an die erste Deputation und sollen

Nr. 162. und 163. zwei Berichte der dritten Deputation, deren erster die dem Henoticon angedruckte Petition des Herrn Professors Krug betrifft, während der andere über die Petition des Herrn Generals von Miltitz wegen Herstellung der Inspectionen der Landesschulen erstattet worden ist, gedruckt werden und baldthunlichst auf die Tagesordnung gelangen.

Endlich ergiebt sich noch aus einem unter

Nr. 164. eingetragenen Protocollextracte der zweiten Kammer vom 2. März, daß die in der ersten Kammer entworfene und bereits genehmigte Schrift wegen der beim Staatsgute vorgekommenen Veräusserungen und Veränderungen auch jenseitige Genehmigung gefunden hat. Sie soll nunmehr abgehen.

174.

Petition wegen Vorlegung eines Gesetzes über die Wahl der Vertreter des Fabrik- und Handelsstandes.

Herr Fürst Reuß trägt hierauf vor, wie der Abgeordnete Herr Atenstädt eine Petition wegen Vorlegung eines Gesetzes über die Wahl der Vertreter des Fabrik- und Handelsstandes bei der zweiten Kammer eingereicht habe, der man daselbst auch beigetreten sey. Die Sache sey hierauf an die erste Kammer gelangt, von dieser an ihre dritte Deputation verwiesen und ihm selbst zum Referate zugetheilt worden. Nachdem er nun den Bericht darüber bereits gefertigt habe, sey ihm glaubwürdig bekannt geworden, daß die Regierung das zu erbittende Gesetz ohnehin in sehr kurzer Frist vorlegen werde, und werde es, falls dieß Seiten der anwesenden Herren Staatsminister bestätigt werden sollte, einer Berichtserstattung der dritten Deputation wohl kaum bedürfen.

Da nun hierauf Herr Staatsminister Nostitz erklärt, wie der Entwurf des ebenerwähnten Gesetzes bereits fertig sey und des ehesten an die Ständeversammlung gebracht werden solle, so ist die Kammer

einstimmig

der Ansicht, daß der Berichtserstattung über die Atenstädtsche Petition vor der Hand noch Anstand zu geben sey, und ist hiervon die zweite Kammer durch Abgabe des Protocollextracts zu benachrichtigen, damit ihr die Ursache des Verzugs nicht unbekannt bleibe.

175.

Entschuldigungen.

Wegen Unwohlseyns sind ausser dem Herrn Präsidenten heute noch Se. Königliche Hoheit Prinz Johann, Herr Kammerherr Pflugk, Herr Graf von Witzthum, Herr General von Miltitz und Herr Kreishauptmann von Einsiedel zu erscheinen verhindert.

Die

Tagesordnung,

zu welcher Herr D. Deutrich nunmehr übergeht, enthält zuerst

176.

Gesetz-Entwurf wegen Ausdehnung des Expropriationsgesetzes auf fünf neue Eisenbahnen.

den Bericht der ersten Deputation über den Gesetz-Entwurf wegen Abtretung des zur Erbauung von fünf nahmhaft gemachten Eisenbahnen erforderlichen Grundeigenthums, und es wird, nachdem der Referent Herr Regierungsrath von Carlowitz das Königliche Decret vom 21. November und den allgemeinen Theil des Berichts vorgetragen hat, von

Herrn D. Crusius bemerkt: Das vorliegende Gesetz sey um so dankbarer zu erkennen, da ohne solches die Anlegung der beabsichtigten, zum Theil sehr wichtigen, Eisenbahnen unmöglich werden würde. Habe sich auch die Abneigung der Grundbesitzer gegen die Eisenbahnen durch die gewonnene Ueberzeugung gemildert, daß Verbindungsmittel dieser Art den Werth des in der Nähe gelegenen Grundbesitzes bedeutend erhöheten, so könne doch, nach der Natur der Sache, der Widerwille eines Einzelnen die ganze Sache unausführbar machen, und wenn es bis jetzt gelungen sey, die Abtretung des erforderlichen Grundes und Bodens besonders neuerlich häufig ohne commissarische Vermittelung bei der Leipzig-Dresdner Eisenbahn zu erlangen, so würde dieß doch wohl nicht möglich gewesen seyn, wenn nicht ein Expropriationsgesetz im Hintergrunde gelegen hätte. Herr D. Crusius empfiehlt daher das Gesetz der Kammer zur Annahme, und nimmt Gelegenheit, der Regierung seinen Dank für den Schutz und die Beförderung auszudrücken, welche sie der Anlegung der Dresden-Leipziger Bahn bisher habe angedeihen lassen, die erst durch mehrere der in dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe genannten Bahnen ihre Verbindung mit dem Auslande, und somit ihre wahre Bedeutung erhalte.

Da zur allgemeinen Discussion weiter Niemand das Wort begehrt, so geht der Herr Referent zu

§. 1. über, und die Kammer stimmt über die Ausdehnung des Expropriationsgesetzes auf die einzelnen im Gesetz-Entwurfe genannten Tracte einzeln ab. Dabei findet das beifällige Gutachten der Deputation über die Bahnen

I. von Zwickau und Chemnitz nach Riesa,

II. von Leipzig über Altenburg, Crimmitzschau, Werdau und Plauen nach Hof,

III. von Dresden über Budissin durch die Oberlausitz nach der schlesischen und böhmischen Grenze und

IV. von Riesa nach Nieska an der preussischen Grenze,

ohne Discussion einstimmige

Genehmigung, in welche auch der Beschluß der zweiten Kammer, die unter III. genannte Bahn zugleich mit nach der böhmischen Grenze hin zu erstrecken, dem Vorschlage der Deputation gemäs, mit eingeschlossen ist.

Eine längere Discussion erregt dagegen

V. die Bahn von Oberau nach Meissen, für welche sich die Majorität der Deputation beifällig erklärt, wogegen der Herr Referent abfällig sich ausgesprochen hat.

Dem Separatvoto des Herrn Referenten treten Herr Secretär von Zedtwitz und Herr D. Großmann bei. Sie finden, daß das zur Berathung vorliegende Gesetz ein Ausnahmegesetz sey, welches nur wegen wichtiger Staatszwecke ertheilt werden könne. Nicht ein solcher aber, sondern nur ein locales Interesse, das der Stadt Meissen, liege hier vor, und Gründe des Mitleids könnten einen Zwang zur Abtretung von Eigenthum nach §. 31. der Verfassungsurkunde nicht rechtfertigen. Gerade hier sey es vor allen Dingen nothwendig, nach festen Grundsätzen zu handeln. Warum übrigens Meissen verarmen solle, wenn keine Eisenbahn dahin führe, sey nicht abzusehen, und sey der Handel von Meissen so wichtig, als man ihn schildere, sey der Verlust durch Anlegung der Eisenbahn auf dem rechten Elbufer so groß, so werde es der Stadt Meissen auch ohne Expropriationsgesetz gelingen, die Anlegung der Bahn nach Oberau zu auf dem Wege gütlicher Vereinigung mit den betreffenden Grundbesitzern zu ermöglichen.

Für die Ansicht der Majorität der Deputation, und somit für das Gesetz, sprechen dagegen Herr D. Crusius, die Herren Bürgermeister Wehner und Ritterstädt und Unterzeichneter. Sie bemühen sich zu zeigen, daß die beabsichtigte Bahn nach Meissen nicht blos für diese Stadt sondern auch für einen großen Theil des meißnischen und erzgebirgischen Kreises von großer Wichtigkeit sey, und daß sie namentlich den fruchtbaren Gegenden von Lommatsch und Mügeln den vortheilhaften Absatz ihrer Erzeugnisse ermöglichen werde. So wie Dresden und Leipzig Hauptdepots für Sachsen seyen, werde dieß Meissen für die ebengenannte Gegend werden oder vielmehr bleiben, und hier bestehe also derselbe Grund wie dort. Wenn nun sonach nicht ein bloß locales Interesse vorliege, sondern das eines ganzen nicht unbedeutenden Theils von Sachsen, so werde hierdurch die Expropriation nach §. 31. der Verfassungsurkunde völlig gerechtfertigt, da man doch nicht blos das einen Staatszweck nennen könne, was alle Theile, alle Bewohner Sachsens angehe, ein Fall der wohl selbst bei keiner von den Eisenbahnen eintrete, auf welche man die Expropriation bereits unbedenklich ausgedehnt habe. Eben so wenig könne man ja Bedenken tragen, die Anlegung einer Chaussee von Meissen nach Oberau zu geneh-

migen, welche vielleicht nicht weniger Privatgrund und Boden in Anspruch nehme, und daß hier der Staat, dort ein Privatverein der Bauherr sey, ändere in der Sache nichts. Die Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie komme demnächst, wenn sie die Bahn nach Meissen erstrecke, nur einem Wunsche der Regierung entgegen und die Hoffnung, auch ohne Gesetz durch gütliche Vereinigung die Sache zu ermöglichen, sey eine sehr ungewisse, da ein Einziger, der die Abtretung verweigere, die ganze Sache zu hindern in seiner Hand habe. Vor Consequenzen möge man sich übrigens nicht fürchten, da ja jeder einzelne Fall der Ausdehnung des Expropriationsgesetzes, so wie jetzt auch künftig der Beschlußfassung der Regierung und Stände unterliege.

In ähnlichem Sinne spricht sich Herr Geh. Regierungsrath D. Merbach aus, indem er besonders heraushebt, daß, wenn sich auch nicht mit Bestimmtheit voraussagen lasse, welche Wichtigkeit die Meißner Bahn für die rückwärts liegenden Gegenden haben werde, diese doch muthmaaslich so groß seyn werde, daß der Staat mit Recht ein wesentliches, dem §. 31. der Verfassungsurkunde entsprechendes Interesse daran zu nehmen habe.

Veranlaßt durch eine Aeusserung des Herrn D. Crusius bemerkt Herr von Posern, wie er der Behauptung, daß durch Anlegung von Eisenbahnen auch der ländliche Grundbesitz gewinnen werde, nach den besondern Verhältnissen Sachsens nicht beitreten könne. Sachsen sey von fruchtbarern Ländern umgeben, in welchen die Getreidepreise niedriger stünden, und niedriger stehen könnten, weil daselbst die Bearbeitung des Bodens leichter und minder kostspielig sey. Erleichterte Zufuhr könne daher die Getreidepreise in Sachsen nur noch mehr herabdrücken. Er erstreckt dieß, auf einen ihm von Herrn D. Crusius gemachten Einwurf, auch auf die Erzeugnisse der Viehzucht, und es nimmt, nachdem er bemerkt hat, wie er dessenungeachtet die Anlegung von Eisenbahnen im Allgemeinen zu hindern keineswegs beabsichtige, zum Schlusse noch der

Herr Referent das Wort, welcher bemerkt: Schon aus der heutigen Discussion gehe es hervor, daß es mindestens sehr zweifelhaft sey, ob ein Staatsinteresse oder blos ein lokales vorliege, und in diesem Zweifel könne und dürfe man sich nur für den durch §. 31. der Verfassungsurkunde zugesicherten Schutz des Eigenthums entscheiden. Das Unglück Meissens sey kein nationales, und beziehe man sich auf die Umgegend dieser Stadt, so werde es keinen gedenkbaren Weg in Sachsen geben, für dessen Umwandelung in eine Eisenbahn sich nicht Aehnliches anführen lassen würde. Sey die Strecke kurz, der Weg, den die Bahn zu nehmen haben würde, durch minder werthvolle Grundstücken zu führen, so werde die Vereinigung mit den Besitzern dieser letztern desto leichter seyn, und trete auch ein Einziger hindernd entgegen, so gebrauche er nur

das Recht, welches ihm die Verfassung gebe. Der Hauptgrund seines Widerspruchs endlich sey die Besorgniß vor Consequenzen, da bei den bedeutenden Bahnen, die man heute bereits mittelbar genehmigt habe, es nicht an Plänen und Wünschen zu Seitenbahnen fehlen könne, für die sich ganz dasselbe werde anführen lassen, wie für die Bahn nach Meissen.

Als es hierauf zur Abstimmung kommt, wird das Separatvotum des Herrn von Carlowitz,

mit 16 Stimmen gegen 14,

angenommen, die Ausdehnung des Expropriationsgesetzes auf die nach Meissen beabsichtigte Bahn also abgelehnt, und sodann, unter der hierdurch und bei der oberlausitzer Bahn beschlossenen Abänderung, der §. 1.

unanim

genehmigt.

Der

§. 2., in welchem nunmehr statt „unter 1. bis 5." zu setzen seyn wird: „unter 1. bis 4." findet mit dieser Abänderung ebenfalls

einstimmige

Annahme, und giebt die Kammer dem Gutachten ihrer Deputation, nach welchem die Ausdehnung der betreffenden Bahnen auf die Linie zwischen Zwickau und Werdau nicht anbefohlen, sondern nur nachgelassen, auch das Expropriationsgesetz eventuell auf diesen Tract erstreckt werden soll,

einhellige

Zustimmung.

Nachdem der Herr Referent noch bemerkt hat, daß der im Deputationsberichte als noch offen stehend erwähnte, in der zweiten Kammer von dem Abgeordneten Herrn aus dem Winckel gemachte Antrag wegen mehrern Schutzes der Grundeigenthümer bei der Expropriation, nach Inhalt der inzwischen erschienenen Landtagsmittheilungen, durch abfällige Abstimmung seine Erledigung gefunden habe, erwähnt

Herr Kammerherr von Metzsch, wie ihm mehrfache Klagen darüber zu Ohren gekommen seyen, daß die Geometer bei Ermittelung der Leipzig-Hofer Bahn im Voigtlande Privatgrundstücken ohne Vorwissen der Eigenthümer betreten und sogar Bäume eigenmächtig gefällt hatten, und es bestätigen namentlich das Letztere Herr Meinhold und Herr Kammerherr Freiherr von Beust. Man beruhigt sich indessen, da Herr Staatsminister Nostitz versichert, daß die Sachverständigen im Allgemeinen angewiesen seyen, mit Vorwissen der Grundbesitzer zu handeln, daß noch keine Klage über Eigenmächtigkeiten der angegebenen Art an das Ministerium gelangt sey, und daß man, wenn eine Ver-

wendung an die Behörde und zunächst an den Amtshauptmann erfolge, unweigerliche Remedur zu erwarten habe.

Herr Superintendent D. Großmann gedenkt demnächst noch, daß in dem gegenwärtig der Baierschen Ständeversammlung vorgelegten Expropriationsgesetze sich eine Bestimmung finde, nach welcher die Eisenbahn-Compagnien nicht blos die ihnen nothwendige Parcelle, sondern das ganze von der Bahn durchschnittene Grundstück zu erkaufen hätten, wenn durch das für die Bahn hinwegzunehmende Stück die Bearbeitung des verbleibenden Theils zu sehr erschwert werde. Er wünsche nicht, daß Sachsen minder gerecht sey als Baiern und schlage deshalb vor, die Regierung in der Schrift zu ersuchen:

daß sie erwägen möge, ob nicht eine ähnliche Bestimmung in die diesseitige Ausführungsverordnung aufzunehmen sey.

Nachdem der Antrag zahlreich unterstützt worden ist, wird dagegen theils von mehrern Kammermitgliedern, theils von Herrn Geh. Regierungsrath D. Merbach eingehalten: Der Antrag gehe über die eigentliche Entschädigung hinaus, und könne am Ende so weit ausgedehnt werden, daß man den Eisenbahn-Compagnien zumuthe, ganze Rittergüter zu kaufen. Der §. 7. der Verordnung vom 3. Juli 1835. enthalte Alles, was sich zum Schutze der Grundbesitzer wegen Ermittelung einer vollständigen Entschädigung wünschen lasse, und es handele sich jetzt nicht um Ertheilung einer neuen Verordnung, sondern nur um deren und des Expropriationsgesetzes Ausdehnung auf die genannten neuen Tracte. Herr D. Crusius insonderheit entwickelt, wie jenes Gesetz und die zugehörige Verordnung bisher angewendet worden sind, und es findet sich hierdurch Herr D. Großmann so weit beruhigt, daß er seinen Antrag zurücknimmt.

So ist nun nur noch die Hauptabstimmung übrig. Sie erfolgt nach Abtritt der Herren Minister und Regierungscommissarien mittelst Namensaufruf, und wird dabei der vorgelegte Gesetz-Entwurf nunmehr auch im Ganzen,

von 28 Stimmen gegen 1,

angenommen.

Dieses Protocoll ist an die zweite Kammer abzugeben.

Fortschreitend in der Tagesordnung, gelangt man zu

177.

Berathung über den Gesetz-Entwurf wegen der Actienvereine.

dem Berichte der ersten Deputation über den Gesetz-Entwurf wegen der Actienvereine, welchen Herr Domherr D. Günther als Referent vorträgt.

Nach Mittheilung des betreffenden Königlichen Decrets und des allgemeinen Theils der Motiven, so wie des Deputationsberichts, eröffnet Herr Stellvertreter D. Deutrich die generelle Debatte, bei welcher sich zuerst

Herr Geheimer Rath von Wietersheim in der Hauptsache dahin ausspricht: Als im Jahre 1833. eine kleine Anzahl von Personen zu einer Actienunternehmung zusammengetreten sey, hätten sie bei bewährten Rechtskundigen Belehrung darüber gesucht, ob ihnen aus jenem Unternehmen eine solidarische Verbindlichkeit erwachse und es sey dieß von jenen Männern bejahet worden. Dieß habe die Veranlassung gegeben, Statuten zu entwerfen, welche die solidarische Verbindlichkeit ausschlössen und es sey die Regierung um deren Bestätigung angegangen worden. Hierdurch aber habe sich die Regierung bewogen gefunden, näher zu prüfen, welche Rechtsnormen denn eigentlich bei Actienunternehmungen in Anwendung zu bringen seyen, und je mehr sie sich überzeugen müssen, daß hier die analoge Anwendung des römischen Rechts nicht genüge, welche leicht jede Actienunternehmung hindern könne, um so mehr habe sie die Nothwendigkeit einer Festsetzung über die solidarische Verbindlichkeit der Theilhaber einer Actienunternehmung erkannt. Das vorliegende Gesetz sey auch schon während der Dauer der vorigen Ständeversammlung fertig gewesen, habe aber wegen der Kürze der Zeit nicht vorgelegt werden können. Sonach sey nur ein Casualgesetz in Frage und keineswegs die Absicht der Regierung, eine Materie des Civil- oder Handelsrechts systematisch zu ordnen, weshalb denn auch der von der Deputation gemachte Anspruch auf Vollständigkeit nicht begründet sey. Die Deputationen beider Kammern hätten diesen Mangel an Vollständigkeit gerügt, es seyen jedoch zwei entgegengesetzte Wege beantragt worden, um ihm abzuhelfen, denn während die der zweiten Kammer für alle Actienvereine die Bestätigung verlange, begehre man diesseits neue Bestimmungen über die nicht bestätigten Vereine, und es sey dieser letztere Antrag, in sofern er erst noch die Sache zur Erwägung der Regierung stelle, an sich unbedenklich. Dagegen sey indessen einzuhalten, einmal daß der Gegenstand jetzt doch nicht systematisch erschöpft werden könne, und daß die Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs an sich zweckmäßig und für die vorliegende Absicht genügend seyen. Was die erste dieser Behauptungen anlange, so sey es schwer, und in dem Augenblicke, wo man der Erlassung eines umfassenden Civilgesetzbuchs entgegen gehe, bedenklich, einen einzelnen Gegenstand in seinem ganzen Umfange systematisch behandeln zu wollen. Es stünden ausserdem aber auch politische, civilistische und commercielle Bedenken entgegen. Spreche man nämlich die Zulässigkeit nicht bestätigter Actienvereine im Allgemeinen aus, so werde jede gemeinschädliche Verbindung ihre Vereinigung nur in die Form von Actien zu kleiden brauchen, um

ihr Bestehen zu sichern und die Macht der Regierung zu lähmen. Der vorliegende Gegenstand stehe demnächst in der engsten Verbindung mit den Grundsätzen über die Contracte überhaupt, so wie über mehrere andere wichtige Puncte des Civilrechts, man müsse also diesen vorgreifen und besorgen, mit den Grundsätzen des künftigen Civilgesetzbuchs in Widerspruch zu kommen. Was endlich die commerciellen Bedenken anlange, so werde ein künftiges Handelsgesetzbuch nicht blos rechtliche, sondern auch eine Menge von polizeilichen Bestimmungen enthalten müssen, die sich ebenfalls nicht im Voraus übersehen ließen, und die, wie sehr sie auch auf Actienvereine einwirken dürften, doch nicht in ein Casualgesetz gehörten. — Wenn er ferner behauptet habe, daß das vorliegende Gesetz genüge, so möge man sich durch das Schreckbild der solidarischen Verbindlichkeit für nicht bestätigte Vereine nicht täuschen lassen. Es werde hierdurch nichts Neues bestimmt, nichts, was nicht schon das römische Recht feststelle, und auch das französische Handelsgesetzbuch verlange für anonime Gesellschaften die Bestätigung der Regierung, die, so viel er wisse, auch in England nothwendig sey. Der Gesetz-Entwurf helfe nun dem bisherigen Zustande der Ungewißheit ab, und wenn er auf nicht bestätigte Gesellschaften die Grundsätze des Gesellschaftsvertrags anwendbar mache, so schade das nicht. Diese Verbindungen seyen nämlich von doppelter Art, die grössern derselben, namentlich die auf gewerbliche Unternehmungen gerichteten, könnten ohne die jura universitatis nicht bestehen, sie müßten daher die Bestätigung nachsuchen und das Gesetz lege ihnen dadurch irgend eine neue Last nicht auf, die kleinern dagegen, namentlich Verbindungen für Zwecke der Geselligkeit, Wissenschaft, Kunst, Wohlthätigkeit, würden in der Anwendung der Grundsätze des Gesellschaftsvertrags auf sich kein Bedenken finden, da es Niemandem einfallen werde, hier sich an den Einzelnen halten zu wollen. Müsse man nun annehmen, daß nicht bestätigte Vereine schon dadurch gewönnen, daß nunmehr wenigstens ausgesprochen werde, welche Rechtsnormen auf sie Anwendung litten, so werde auf der andern Seite auch das Gesetz ihren Credit erhöhen, der durch die solidarische Verbindlichkeit wesentlich gesteigert werde.

Herr Bürgermeister Hübler, welcher hierauf das Wort erbittet, erkennt es für nothwendig, die Actienvereine in der freien Bewegung so wenig als irgend möglich zu hindern, und sie nur so weit zu beschränken, als dieß der Schutz der Rechte der Actionärs unter sich und dritter Personen erheische. Er erkennt es mit Dank, daß die Regierung diesen Gesichtspunct in der Hauptsache festgehalten habe und nur bemüht gewesen sey, eine unverkennbare Lücke der Gesetzgebung auszufüllen. Wenn dagegen auch er die Anwendung der Grundsätze vom Gesellschaftsvertrage auf Actienunternehmungen nicht anwendbar fin-

den könne, so trete er dem Antrage der Deputation bei, aus dem vorliegenden Gesetze alle Beziehungen auf nicht bestätigte Vereine zu entfernen, und es werde dadurch kein Nachtheil entstehen, da nunmehr gewiß jeder Verein eilen werde, die Bestätigung der Regierung nachzusuchen.

Sey auch, bemerkt demnächst der Referent, Herr D. Günther, wie Seiten der Regierung angenommen werde, nur ein Casualgesetz in Frage, so sey es doch unerläßlich nothwendig, gerade die Bestimmungen wegen nicht bestätigter Vereine in das Klare zu setzen, was der zweite Theil des §. 1. selbst anerkenne. Ueber die für bestätigte Vereine geltenden Rechtsnormen sey man auch bisher nicht in Zweifel gewesen, ja es enthalte das vorliegende Gesetz, mit Ausnahme des §. 3. wegen derselben etwas Neues nicht, aber eben wegen der nicht bestätigten walte die Ungewißheit ob, und gerade hauptsächlich wegen dieser sey das Gesetz nothwendig. Die Richtigkeit der angeführten politischen Bedenken vermöge er nicht anzuerkennen, denn hier sey nur von der Form der Vereine die Rede, die Beurtheilung ihres Zwecks, das Verbieten schädlicher Vereine, bleibe der Regierung unverändert anheim gestellt. Das civilistische Bedenken, daß man allgemeinen, erst durch das Civilgesetzbuch zu bestimmenden, Rechtsgrundsätzen vorgreife, sey nicht unbegründet, allein das würde nur gegen das ganze Gesetz gelten und die Erstreckung desselben auf nicht bestätigte Vereine erhöhe den Uebelstand nicht. Beziehe man sich auf das Beispiel anderer Staaten, so müsse er dem in so weit widersprechen, als allenthalben, namentlich auch in Frankreich, unbestätigte Vereine aller Art, selbst gewerbliche, bestünden, und in Oesterreich die unbestätigten sogar jura universitatis genössen. Daß alle grössern Vereine die Bestätigung nachsuchen würden, lasse sich eben so wenig behaupten, als daß Niemand von der den einzelnen Gesellschaftsmitgliedern nach der Ansicht der Regierung aufliegenden solidarischen Verbindlichkeit Gebrauch machen werde. Letzterm widerspreche sogar die bisherige Erfahrung, obwohl die angebliche solidarische Verbindlichkeit von den Urtelsverfassern nicht anerkannt worden sey. Unbegründet sey es ferner, wenn behauptet werden wolle, die Lage der unbestätigten Vereine werde durch das Gesetz und die dadurch herbeigeführte Gewißheit des Rechts besser. Sie werde schlechter, denn während bisher eine solidarische Verbindlichkeit nicht anerkannt worden sey, solle sie jetzt gesetzlich ausgesprochen werden. Alle Vereine würden sich nun bestätigen lassen müssen, und das passe für viele nicht, ja es liessen sich Fälle denken, wo die Regierung Vereine nicht wohl bestätigen könne, und es doch höchst bedenklich sey, ihre Existenz zu stören. Auf den Einwand endlich, daß es dem Credite schade, den Wegfall der solidarischen Verbindlichkeit gesetzlich auszusprechen, habe die Deputation im Berichte selbst geantwortet und sie

könne nach diesem Allen ihre Ansicht nicht für widerlegt halten, müsse vielmehr bei derselben beharren.

Herr von Carlowitz äussert hierauf noch: Daß Regierung und Deputation über die auf nicht bestätigte Vereine anwendbar zu machenden Grundsätze verschiedener Ansicht seyen, liege klar vor. Dieß zeige, daß eine Ungewißheit vorwalte, und diese bedürfe jedenfalls der Beseitigung. Sie aber durch Verweisung auf die Grundsätze vom Gesellschaftsvertrage zur Erledigung zu bringen, erscheine ganz unzulässig, da der Societätscontract ein sogenannter contractus sanctus sey, bei welchem ein besonderes Vertrauen der Contrahenten vorausgesetzt werde, das aber da, wo Actien in Frage stünden, der Natur der Sache nach nicht da seyn könne. Uebrigens scheine sich die Regierung selbst nicht ganz im Klaren zu seyn, da sie annehme, daß eine solidarische Verbindlichkeit bestehe, gleichwohl vorhin geäussert worden sey, daß von derselben Niemand Gebrauch machen werde, auch eine ähnliche widersprechende Aeusserung Inhalts der Landtagsmittheilungen in der zweiten Kammer gehört worden.

Herr Geh. Rath von Wietersheim bemerkt hiergegen, wie sich diese letzterwähnte Aeusserung auf den Inhalt des Gesetz-Entwurfs bezogen habe, wie ihn die zweite Kammer angenommen. Uebrigens sey es nicht Sache der Regierung, sondern der erkennenden Richter, in jedem einzelnen Falle zu ermessen, welche Grundsätze bei nicht bestätigten Vereinen Anwendung litten.

Da nun während dieser Discussion die für die heutige Sitzung bestimmte Zeit schon längst abgelaufen ist, so bricht Herr D. Deutrich hier ab, und bestimmt zur nächsten Tagesordnung, ausser der Fortsetzung der Berathung über das Gesetz wegen der Actienvereine, die Berichte der dritten Deputation über die Beförderung der physischen Erziehung der Jugend und über die Petition wegen Vorlegung einer neuen Kreistagsordnung.

Bemerkt von

D. Adolf Deutrich, Vice-Präsident.

D. Günther.

H. Gr. von Einsiedel.

Ernst Friedrich Hartz,
S. d. I. K.

52.

Den 6. März 1837.

Gegenwärtig sind:

Se. Excellenz Herr Staatsminister von Carlowitz,
Se. Excellenz Herr Staatsminister von Zeschau,
Se. Excellenz Herr Staatsminister von Zezschwitz,
Se. Excellenz Herr Staatsminister Nostitz und Jänckendorf,
Se. Excellenz Herr Geheimer Rath von Wietersheim, und
Herr Geheimer Regierungsrath D. Merbach.

Bei noch immer fortdauerndem Unwohlseyn des Herrn Präsidenten von Gersdorf versammeln sich heute unter Vorsitz seines Stellvertreters, des Herrn D. Deutrich, 33 Mitglieder der ersten Kammer. Es wird von ihnen das Protocoll der letzten Sitzung nach erfolgtem Vorlesen allenthalben genehmigt und hierauf

178.

Vortrag aus der Registrande.

zum Vortrag aus der Registrande verschritten, dabei aber

Nr. 165. ein Königliches Decret, die den Untergerichten zu gebende Organisation betreffend,

zum Druck und an die erste Deputation verwiesen, dagegen

Nr. 166. ein Protocollextract der zweiten Kammer, die Berathung wegen mehrerer auf die Kassenüberschüsse und Ersparnisse zu weisenden Staatsausgaben betreffend,

an die zweite Deputation abzugeben beschlossen.

179.

Entschuldigungen und Beurlaubungen.

Als krank ist für die heutige Sitzung entschuldigt der Herr Bischof Mauermann, beurlaubt aber wird wegen dringender Geschäfte in seiner Heimath Herr Secretär Hartz auf die Zeit vom 11. bis mit dem 13. dieses Monats.

Uebergehend hierauf zur

Tagesordnung,

bemerkt der Herr Stellvertreter zuvörderst, daß zwar der Reihefolge nach zunächst die in letzter Sitzung abgebrochene Berathung über den Bericht der ersten

Deputation, den Gesetz-Entwurf wegen der Actienvereine betreffend, fortzusetzen seyn würde, daß aber dieser Gegenstand so wie der zweite auf der Tagesordnung sich befindende eines eingetretenen Hindernisses halber zur Zeit noch ausgesetzt bleiben müsse, und daß daher vorerst mit dem dritten,

180.

Berathung über den Antrag des Herrn Leutnants Werner wegen besserer Berücksichtigung der physischen Erziehung der Jugend.

dem Berichte der dritten Deputation über den Antrag des Herrn Leutnants Werner wegen besserer Berücksichtigung der physischen Erziehung der Jugend, zu beginnen seyn werde.

Dem zufolge fordert er den Referenten der Sache, Herrn Secretär Hartz, sofort auf, die Rednerbühne zu betreten, und es trägt nach dessen Erfolg letzterer sodann den gedachten Bericht durch dessen wörtliche Vorlesung bis zu dem letzten Abschnitte vor.

Nach beendigtem Vortrage ergreift nun zunächst der Unterzeichnete das Wort, und spricht, indem er sein vollständiges Einverständniß mit den Ansichten und Anträgen der Deputation erklärt, sich im Wesentlichen dahin aus, daß seines Bedünkens ein in den Schulen einzuführender regelmäsiger Unterricht in der Gymnastik nicht blos die Jugend körperlich stärker und gewandter machen, sondern auch auf deren Geist und Herz von größtem Einflusse seyn und sie vor mannichfachen moralischen Ab- und Irrwegen schützen und bewahren werde. Was daher auf dessen Beförderung verwendet werde, könne dem Staate nur reichen Segen bringen, und werde eben so nützlich angelegt seyn, als was der Jugend geistige Bildung bezwecke.

Nicht gleicher Ansicht ist

Herr von Carlowitz. Er nimmt in mehrfacher Beziehung Anstoß an dem Gutachten der Deputation. Zuerst glaubt er darin auch eine Bevorwortung des Unterrichts der weiblichen Jugend in der Gymnastik zu finden. Diese müsse aber, seiner Meinung nach, hiervon gänzlich ausgeschlossen bleiben, so wünschenswerth auch solcher für die männliche Jugend sey, deren physische Erziehung ihn erfordere. Eben so wenig könne er sich mit dem auf der 411. Seite des Deputationsgutachtens unter b. aufgestellten Satze vereinigen, daß dafür gesorgt werden müsse, den Bewohnern, mindestens der grössern und mittlern Städte, Gelegenheit zu verschaffen, ihren Kindern einen zweckmäsigen und zuverlässigen Unterricht in der Gymnastik ertheilen zu lassen. Finde er nämlich überhaupt den Unterricht in der Gymnastik bei Real- und Bürgerschulen weniger nöthig, so glaube er noch weniger, daß den Städten hierzu eine Unterstützung zu ge-

währen sey. Mit den Mitteln des Staats müsse man haushälterisch verfahren, und wenn man deren ja übrig habe, so möge man sie lieber auf das Nothwendige, als auf das blos Nützliche verwenden, und dazu sey jetzt eine Gelegenheit in dem dargeboten, was das neue Schulgesetz zur Pflicht mache. Fänden die Städte die Einrichtung einer gymnastischen Unterrichtsanstalt wünschenswerth, so werde es ihnen auch gewiß nicht an Mitteln fehlen, sie ins Leben treten zu lassen. Endlich müsse er sich auch eben sowohl gegen jeden gymnastischen Unterricht auf den Schullehrerseminarien, als überhaupt gegen diesen Unterricht auf dem Lande, den die Deputation zur Zeit für unnöthig erachte, erklären, und glaube daher auch, daß sonach, und da der Mittel nicht so viele nöthig wären, nicht 1500 Thlr. — — sondern nur 1000 Thlr. zu bewilligen seyn würden.

Dagegen erinnern aber

Herr Bürgermeister Wehner und Herr Bürgermeister Hübler, daß auch die Deputation in ihrem Berichte sich eben so wenig für die Einführung des gymnastischen Unterrichts auf dem Lande als bei der weiblichen Jugend erklärt, vielmehr solchen in beiderlei Hinsicht selbst noch für problematisch angesehen habe. Der Vorwurf also, den Herr von Carlowitz hieraus gegen das Deputationsgutachten entlehnt habe, falle sonach in sich selbst zusammen und bedürfe keiner weitern Widerlegung. Was aber die auf den gymnastischen Unterricht zu verwendenden Mittel anlange, so könne es wohl kaum einen höhern Zweck geben, als die Jugend gesund heranzuziehen, und es stehe sogar noch dahin, ob solcher mit der geringen Summe von 1500 Thlr. — — wirklich werde erreicht werden können.

Deshalb findet sich denn auch insbesondere noch

Herr Bürgermeister Wehner zu dem Antrage auf Erweiterung des von der Deputation geschehenen Vorschlags veranlaßt, und zwar dahin:

> daß der Staatsregierung die Bestimmung des Aufwands, welcher zur Erfüllung ihrer Anträge erforderlich sey, ganz unbeschränkt überlassen und deshalb zuvörderst deren dießfallsiges Postulat erwartet werden möchte.

Nach diesen Entgegnungen erbittet sich nun zunächst

Herr D. Großmann das Wort in der Sache, und bemerkt, nachdem er zuvörderst der Deputation seinen lebhaftesten Dank für die vielseitige und gründliche Erörterung des Gegenstandes abgestattet, in der Hauptsache noch Folgendes:

Daß der gymnastische Unterricht nothwendig sey, ergebe sich schon aus der Natur der Sache; denn bis jetzt sey es nur eine einseitige Bildung der Jugend gewesen und der Körper auf Kosten des Geistes vernachlässigt worden. Die Gymnastik verhüte und heile aber eine Menge von Uebeln, und sey daher zuerst schon in physischer und diätetischer Hinsicht kräftigst zu empfehlen. Aber auch ein pädagogischer Vortheil resultire aus dem Unterrichte der Gymnastik; denn durch sie werde eine Einheit der geistigen Leistungen hergestellt, sie diene zum Mittel für die Gewöhnung an Gehorsam, setze der Verweichlichung Schranken, befördere Muth und Entschlossenheit und gebe jeder Kraft die gehörige Richtung. Auch in politischer Hinsicht endlich nehme sie in sofern einen bedeutenden Platz in der Erziehungslehre ein, als sie ein Band zwischen den Bürger- und Gelehrtenschulen abgebe, den Bürger auch für die Folge der Zeit den Beamten näher stelle, und jedem entstehenden Kastengeiste widerstrebe. Habe man sich nun schon auf dem letzten Landtage lebhaft für den Unterricht in der Gymnastik ausgesprochen, so werde man auch jetzt gewiß nicht Anstand nehmen, sich dafür zu erklären, denn alle Stimmen hätten sich ja schon längst über die Vortheile der Gymnastik vereinigt, man möge dabei zurückgehen auf das Alterthum, oder auf die Aussprüche anerkannter neuerer Pädagogen sehen. Stimme er sonach in der Sache selbst zwar ganz mit der Deputation überein, so weiche er doch in zwei Puncten von ihr ab. Zuerst nämlich möchte er den Unterricht in der Gymnastik nicht blos auf Gymnasien beschränkt sehen, und könne den in dieser Beziehung von der Deputation aufgestellten Gründen durchaus nicht beistimmen, sondern müsse vielmehr wünschen, daß auch hierin dem Ministerio völlig freie Hand gelassen werde. Noch müsse er aber auch zweitens wünschen, daß dem Ganzen ein Directorium vorgesetzt werde, weil ausserdem allerdings viel dem Zufalle überlassen und manches Unglück herbeigeführt werden könne. Der Unterricht in der Gymnastik setze so manche Kenntniß voraus, die nicht Jeder besitze. Es sey daher ein solches Directorium schon in wissenschaftlicher Hinsicht nöthig, werde aber auch eben so dringend in ästhetischer und in moralischer Rücksicht erheischt, weil kein Lehrer zugelassen werden könne, der nicht höhere Bildung besitze und rein moralisch sey. Zudem scheine es ihm selbst in administrativer und politischer Hinsicht nothwendig, weil sonst die Sache keine Haltung erhalten und selbst in mancher Beziehung bedenklich werden könnte. Deshalb erlaube er sich denn auch den doppelten Antrag zu stellen:

1.) daß die hohe Staatsregierung ersucht werde, dem gymnastischen Unterrichte die möglichste Ausdehnung zu geben und diesem Zweige der öffent

lichen Erziehung ein beſonderes Directorium unter der Auctorität des hohen Cultminiſteriums vorzuſetzen, und

2.) daß dieſelbe ermächtiget werde, die für die Einrichtung und Organiſation nöthigen Geldmittel nach eignem Ermeſſen aus der Staatskaſſe zu verwenden;

denn, was den letztern Antrag betreffe, ſo ſtimme er in dieſer Beziehung ganz der Anſicht des Herrn Bürgermeiſters Wehner bei, finde auch übrigens die Einwendungen des Herrn von Carlowitz gegen die Anträge der Deputation theils ſchon durch dasjenige, was von zwei andern Rednern vor ihm hiergegen angeführt worden, theils insbeſondere, ſo viel den Einwand anlange, daß die Einführung der Gymnaſtik bei den Real- und Bürgerſchulen nicht nöthig ſey, noch dadurch widerlegt, daß die Zöglinge dieſer Schulen der körperlichen Gewandtheit gerade am meiſten bedürften. Ja, ſelbſt den gegen die Einführung der Gymnaſtik auf dem Lande angeführten Grund könne er nicht als triftig anerkennen, da, nach ſeiner Erfahrung, die zu den neuen Schuleinrichtungen nöthig gewordenen Opfer nirgends von den Gemeinden, ſondern größtentheils nur von den Schullehrern ſelbſt hätten gebracht werden müſſen. Auch

Herr von Biedermann erklärt ſich für die Einführung der Gymnaſtik in den Schulen auf dem Lande, da, wenn es auch hier weniger auf den Zweck der mehrern Bewegung der Jugend ankommen könne, doch die Erreichung eines zweiten Zwecks der Gymnaſtik, des beſſern Gebrauchs ihrer Glieder, den Landbewohnern eben ſo wichtig ſeyn müſſe, als den Städtern.

Nachdem nun zum Schluß der Discuſſion

der Referent noch darauf aufmerkſam gemacht hat, wie die Deputation gerade darin, daß ein Theil der Sprecher in dem Berichte derſelben zu viel, ein anderer zu wenig beantragt gefunden habe, den ſicherſten Beleg dafür erkennen müſſe, daß ſie gerade das rechte Mittel gehalten und nirgends vorgegriffen habe; gedenkt er übrigens noch, daß auch die Deputation zwar nur geeignete Männer zur Aufſichtsführung über dieſen Zweig der Erziehung geſchickt erachte, daß ſie aber wohl geglaubt habe, es werde die jetzige Oberaufſicht der Schulen hierzu ausreichen. Die Einwendungen gegen den Unterricht der weiblichen Jugend, die Einführung der Gymnaſtik auf den Schullehrerſeminarien und in den Schulen auf dem Lande ſeyen bereits von Andern hinreichend widerlegt worden, und was die von der Deputation vorgeſchlagene Summe von 1500 Thlr. betreffe, ſo habe die Deputation dabei vor Augen gehabt, daß ſolche nach ihren Vorſchlägen wohl ausreichen werde, da es doch eigentlich nur darauf ankomme, daß die Staatsregierung da, wo es auf die Bildung von

Lehrern der Gymnastik, auf Verschaffung von Lokalien und ähnliche Bedürfnisse ankomme, helfend eingreife.

Herr Staatsminister von Zeschau äussert hierauf: Es sey zwar nicht seine Absicht, sich über das Materielle des Gegenstandes zu erklären; er werde daher auch weder für noch gegen das Gutachten der Deputation sprechen. Wenn aber die Deputation eine Summe zur Beförderung des gymnastischen Unterrichts vorgeschlagen habe, so müsse er gegen die hier beliebte Modalität bemerklich machen, daß es besser seyn werde, wenn die Kammer nur im Allgemeinen bei der Staatsregierung auf die Mittel zu Beförderung des beabsichtigten Zwecks antrage.

Diese Aeusserung veranlaßt

Herrn Bürgermeister Wehner so wie Herrn D. Großmann, ihre dießfallsigen Anträge wieder zurück zu nehmen und sich mit dem Antrage des Herrn Staatsministers von Zeschau, daß nur das Nöthige zu Ausführung des Zwecks im Allgemeinen postulirt werden möchte, als womit auch die Mitglieder der Deputation sich einverstanden erklären, unbedingt zu vereinigen.

Zuletzt erinnert nun noch

Herr Staatsminister von Carlowitz: Es sey kein Zweifel, daß der gymnastische Unterricht von größtem Nutzen sey. Die Regierung habe ihn daher auch schon auf den Landesschulen als eigentliche Disciplin eingeführt. Allein ob und in wie weit er auch auf den Gymnasien einzuführen sey, das müsse ein Gegenstand lokalen Ermessens bleiben. Wenn übrigens deshalb ein Postulat an die Regierung gestellt werden solle, so sey nicht unerwähnt zu lassen, daß sie selbst schon ein solches, wenn auch in anderer Beziehung, wegen der Schulen gestellt habe.

Nach hiermit beendigter Discussion geht nun der Herr Stellvertreter zur Stellung der Fragen über die einzelnen Anträge der Deputation S. 413 über. Dabei wird nun zuerst von ihm die Frage:

auf den Punct unter a. S. 413 des Deputationsberichts gestellt, und es erklärt die Kammer hierzu ihre Zustimmung durch ein

einstimmiges Ja.

Als man hierauf zu Punct b. des Deputationsberichts verschreitet, wird von dem Herrn Stellvertreter vorerst noch die Frage auf die Unterstützung des hierbei einschlagenden zweiten Antrags des Herrn D. Großmann gestellt, sie erfolgt aber nicht in ausreichender Maase, und kann daher sogleich zur Fragstellung auf die im Deputationsberichte Seite 413 und folg. aufgestellten Puncte übergegangen werden. Ehe dieß jedoch noch geschieht, beantragt

Herr von Carlowitz, daß dieser Antrag der Deputation in seinem Eingange dahin abgeändert werden möge, daß statt des Wortes „möglichst" in dem Deputationsgutachten S. 413, Zeile 12 von unten die Worte gesetzt würden: „in der nachbemerkten Maase".

Dagegen erheben sich jedoch mehrere Stimmen,

Herr Domherr D. Günther aber schlägt vor, statt der Worte:

daß dieselbe den Unterricht ——— zu diesem Ende namentlich

die Worte zu setzen:

daß dieselbe zur Beförderung des Unterrichts in der Gymnastik

a.) Sorge für die Heranbildung ꝛc.

Hiermit erklärt sich die Kammer einverstanden und wird sodann die Frage auf Annahme der unter

b. bis mit d. von der Deputation gestellten Anträge gerichtet,

von solchen aber der Antrag unter b. und c.,

mit 32 gegen 1 Stimme,

angenommen, der Antrag unter d. hingegen

unanim,

jedoch auf Antrag des Herrn Referenten unter Wegfall der Benennung einer bestimmten Summe in der Maase angenommen, daß die hohe Staatsregierung zu ersuchen sey, im Falle sie auf die gestellten Anträge eingehen wolle, eine angemessene Summe auf das Budjet zu bringen.

Zum Schluß der Berathung beschließt übrigens die Kammer noch, auf den Vorschlag des Herrn Referenten, dem Herrn Leutnant Werner ihren Dank erkennen geben zu wollen.

Nach erfolgter Abtretung der Königlichen Herren Commissarien erfolgt hierauf auch die Abstimmung über den Antrag durch Namensaufruf, und auch hierbei erklären sich nur 2 Stimmen gegen denselben.

Da immittelst die Zeit der Sitzung abgelaufen, so schließt der Herr Stellvertreter dieselbe und bestimmt zur Tagesordnung für die morgende Sitzung

1.) Fortsetzung der Berathung über den Bericht der ersten Deputation, die Actienvereine betreffend,

2.) den Bericht der dritten Deputation, die Kreistagsordnung betreffend,

3.) den Bericht der dritten Deputation, die Wiederbesetzung der Stellen der Inspectoren bei den Landesschulen zu Meissen und Grimma betreffend, und

4.) den Bericht der dritten Deputation, die Petition des Herrn Professor D. Krug zu Leipzig wegen Errichtung einer katholisch-theologischen Facultät in der Landesuniversität Leipzig und den Entwurf eines neuen Religionsgesetzes für christliche Staaten betreffend.

Niedergeschrieben von

D. Deutrich, Vice-Präsident.
Christoph Friedrich von Ammon D.
D. Christian Gottlob Leberecht Großmann.

Ludwig von Zedtwitz, Secr. d. I. K.

53.

Den 7. März 1837.

Gegenwärtig sind:

Se. Excellenz Herr Staatsminister von Könneritz,
Se. Excellenz Herr Staatsminister von Carlowitz,
Se. Excellenz Herr Staatsminister Nostitz und Jänckendorf,
Se. Excellenz Herr Geheimer Rath von Wietersheim,
Herr Geheimer Regierungsrath D. Merbach.

Unter dem Vorsitze des Herrn Stellvertreters D. Deutrich haben sich 36 Mitglieder der ersten Kammer versammelt, und es erfolgt, unter einstweiliger Aussetzung der Vorlesung des letzten Protocolls, sofort

181.

Vortrag aus der Registrande.

der Vortrag aus der Registrande, bei welcher unter

Nr. 167. eine Petition des Amtsactuars Herrn Fritzsche zu Colditz wegen Herabsetzung der Insertionskosten bei der Leipziger Zeitung,

eingegangen ist. Sie wird zur vierten Deputation verwiesen, sodann aber, indem man zur

Tagesordnung

übergeht, in

182.

Fortgesetzte Berathung des Gesetzes wegen der Actienvereine.

der Berathung des Gesetzes wegen der Actienvereine fortgefahren.

Obwohl der Schluß der allgemeinen Debatte in der am 4. l. M. gehaltenen Sitzung noch nicht ausdrücklich erklärt worden ist, so geht man doch sofort zu dem mit dieser allgemeinen Debatte im engsten Zusammenhange stehenden

§. 1. über, welchen der Referent, Herr Domherr D. Günther, vorträgt. Die Deputation schlägt für den ersten Satz dieses Paragraphen eine veränderte Fassung vor, während sie den zweiten Satz weggelassen und den dritten erst am Schlusse des ganzen Gesetzes aufgenommen zu sehen wünscht.

Hierüber bemerkt Herr Staatsminister von Könneritz: Obwohl es die Regierung aus Gründen, die er bei der betreffenden Stelle des Berichts entwickeln werde, bedenklich finden müsse, besondere gesetzliche Bestimmungen über die nicht bestätigten Actienvereine zu geben, so könne sie sich doch gefallen lassen, daß der zweite Satz des §. 1. hier ausfalle, und das Gesetz in allen seinen Theilen nur von bestätigten Vereinen handele. Wenn jedoch der Grund der beantragten Weglassung darin liegen solle, daß man die Bestimmungen über den Gesellschaftsvertrag auf unbestätigte Actienvereine nicht anwendbar finden wolle, so müsse die Regierung dem bestimmt widersprechen, damit ihr Schweigen nicht zu Mißverständnissen Veranlassung gebe, und man sie für einverstanden ansehe. Daß der Actienverein auf einem andern Vertrage, als dem römischen Societätscontracte beruhe, sey nicht ungegründet, und wenn deshalb auch die über diesen letztern geltenden Grundsätze nicht unbedingt im Verhältnisse zu dritten Personen als geltend anzunehmen seyen, so normirten sie doch das Verhältniß der Actionäre unter einander. Uebrigens könne man nicht annehmen, daß die Actionärs auf keine Weise solidarisch verbindlich seyen, da auch das römische Recht eine solche Verbindlichkeit in gewissen Fällen selbst dann annehme, wenn eine Gesellschaft per institorem handele.

Das unter Actionärs bestehende Contractverhältniß, ergegnet hierauf Herr D. Günther, sey keinesweges das einer römischen societas quaestuaria, denn bei dieser letztern seyen die Personen der Contrahenten als das berechtigte und verpflichtete Subject anzusehen, während dieß bei einem Actienvereine nur die Gesellschaft selbst sey. Bei Letzterer könnten daher die Personen unbedenklich wechseln, bei Ersterer nicht. Daß es Fälle gegeben habe, wo nach römischem Rechte die socii solidarisch verbindlich gewesen, sey ganz richtig, aber das beweise noch nicht, daß ein solcher Fall hier vorliege, und man müsse dieses Letztere

verneinen, da es weder in der Absicht der Actionärs liege, sich solidarisch verbindlich zu machen, noch das Publikum dieß annehme. Die Ausdehnung der solidarischen Verpflichtung auf Actienvereine werde einem gänzlichen Verbote dieser letztern gleichzuachten seyn, und das könne man doch wohl nicht für zweckmäßig halten.

Nachdem noch Herr Regierungsrath von Carlowitz geäussert hat, daß der zweite Satz §. 1. die unbedingte Erstreckung der Grundsätze über den Societätsvertrag auf nicht bestätigte Vereine ausspreche, während von dem Herrn Staatsminister von Könneritz so eben zugegeben worden sey, daß dieß nur in Beziehung auf das Verhältniß der Actionäre unter sich gelten solle, woraus denn ganz deutlich hervorgehe, wie ungewiß man über diese Materie sey, und wie nothwendig gesetzliche Bestimmungen über nicht bestätigte Vereine würden, erklärt

Herr Staatsminister von Könneritz, wie dieses Bedenken nicht entstanden seyn würde, wenn die Worte des §. „hinsichtlich Dritter" an einem andern Platze stünden, wo sie allerdings den Sinn der Regierung deutlicher ausgesprochen haben würden. Uebrigens stehe es jedem nicht bestätigten Vereine frei, sich durch seine Statuten von der solidarischen Verbindlichkeit zu befreien, und auch das römische Recht habe Societätscontracte gekannt, die auf die Erben übergegangen und wobei es sonach auf die Person der Contrahenten nicht angekommen. Der Irthum liege darinn, daß der Herr Referent annehme, es müßten die Actien allemal auf jeden Inhaber ohne Angabe des Namens desselben gestellt seyn, und deshalb die Cession unbedingt frei stehen. Das sey aber keinesweges der Fall, denn es gebe Actienvereine, z. B. den wegen der Discontokasse zu Leipzig und mehrere Assecuranzgesellschaften, wo die Actie nicht ohne Genehmigung der Gesellschaft verkauft werden könne, ja dieselbe ohne solche nicht einmal auf die Erben übergehe.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung erklärt sich die Kammer zuvörderst damit, daß vor der Hand jede Beziehung auf nicht bestätigte Vereine aus dem vorliegenden Gesetze weggelassen werden solle,

einstimmig

einverstanden, und wird sodann der §. 1. in der von der Deputation beantragten Maase, und sonach unter Weglassung des zweiten und dritten Satzes, ebenfalls

einstimmig

genehmigt.

Bei

§. 2. hat die Deputation nur eine kleine Veränderung des Ausdrucks vorgeschlagen,

Unterzeichneter aber erlaubt sich zu bemerken, wie es ihm scheine, daß bestätigte Vereine ihre Statuten nicht ohne Genehmigung des Ministerii des Innern würden abändern dürfen. Er sey hiermit vollkommen einverstanden, wünsche aber dagegen auch wieder den Vereinen die Freiheit vorzubehalten, ihre Statuten selbst wider den Willen des Ministerii zu ändern, wenn sie dagegen auf den Vortheil der erlangten Bestätigung verzichteten. Um nun beides auszudrücken, schlage er vor, dem §. am Schlusse die Worte beizufügen:

> Sie dürfen, so lange der Verein auf die Vortheile der Bestätigung Anspruch macht, nicht ohne Genehmigung des Ministerii des Innern abgeändert werden.

Dieß wird zwar ausreichend unterstützt, findet aber sowohl von Seiten des Herrn Referenten und mehrerer Kammermitglieder, als des Herrn Staatsministers von Könneritz und des Herrn Geheimen Regierungsraths **D.** Merbach vielfachen Widerspruch. Es wird namentlich angeführt, wie es sich von selbst verstehe, daß bestätigte Vereine ihre Statuten eigenmächtig nicht ändern dürften, wie es aber zu den bedenklichsten Verwickelungen führen müsse, wenn man durch jede solche unzulässige Aenderung die Bestätigung sofort als von selbst zurückgenommen betrachten wollte, indem die erfolgte Abänderung vielleicht dem Publiko, ja der Regierung selbst erst später bekannt würde. Man müsse hier ferner zwischen wesentlicher Abänderung und der Modificirung bloßer Nebenpuncte unterscheiden, was im Amendement nicht geschehe, und ganz unrichtig sey es, wenn man annehme, daß bestätigte Vereine nach Aufgabe der Bestätigung noch als dieselben Vereine fortbestehen könnten. Die Aufhebung der Bestätigung sey als eine Auflösung des Vereins zu betrachten, dem solchenfalls, wenn er mindestens materiell fortbestehen wolle, nichts übrig bleibe, als sich in der Eigenschaft einer nicht bestätigten Gesellschaft sofort neu zu constituiren. Endlich findet man selbst die vorgeschlagene Fassung bedenklich, da sie die Vereine, statt ihnen eine grössere Freiheit zu gewähren, nur noch mehr, selbst in ganz unbedeutenden Abänderungen beschränke, und die Zurücknahme der Bestätigung in jedem Falle einer eigenmächtigen Abänderung als nothwendig und von selbst eintretend auszusprechen scheine.

Unterzeichneter findet sich, da alle Stimmen sich gegen den Antrag aussprechen, bewogen, Letztern zurückzunehmen, und wird sodann der §. 2. mit der von der Deputation beantragten Abänderung

unanim
angenommen.

Der von der Deputation als Zusatz vorgeschlagene

§. 2 b. wird von Herrn Geheimen Rathe von Wietersheim unbedenklich gefunden, in sofern man nicht die hier angegebenen Bestimmungen lieber den Statuten überlassen wolle, wie dieß in der Absicht der Regierung gelegen habe.

Wolle man, bemerkt dagegen Herr Staatsminister von Könneritz, einmal Bestimmungen der Art, wie sie hier gegeben würden, in das Gesetz aufnehmen, so werde wohl auch festzusetzen seyn, daß die Statuten das forum enthalten sollten, vor welchem die Gesellschaft Recht zu leiden habe.

Herr Domherr D. Günther erkennt die Richtigkeit dieser Bemerkung sofort an, und schlägt vor, nach Schluß der ersten Zeile, und namentlich nach den Worten „angegeben seyn" die Worte einzuschalten:

vor welchem Gerichte der Verein Recht zu leiden habe, ferner ꝛc.

Die Deputation erklärt sich mit diesem Vorschlage einverstanden, und wird solcher, so wie mit demselben der §. 2 b.

einstimmig
angenommen, wie denn auch dem

§. 3. ohne Abänderung
unanime
Genehmigung zu Theil wird.

Den

§. 4. hat die zweite Kammer umgestaltet, die Deputation ist ihr unter zweien Abänderungen beigetreten und findet der diesseitige Vorschlag und mit ihm der §. selbst

einhellige
Annahme.

Eine sehr umfängliche Debatte veranlaßt dagegen der von der Deputation vorgeschlagene Zusatz

§. 4 b. nach welchem jedem Actionär die Aufgabe und Veräusserung seiner Actie freisteht, dafern nicht ausdrücklich ein Anderes festgesetzt ist.

Hiermit vermögen sich nun Herr Staatsminister von Könneritz und Herr Geheimer Rath von Wietersheim nicht einzuverstehen. Es sey, bemerken sie, hier ausgesprochen, was bei Actienvereinen als Präsumtion angesehen werden solle, und das müsse denn doch auf alle Actienunternehmungen passen, die hier aufgestellte Präsumtion leide aber nur da Anwendung, wo die Actien

au porteur stünden, und auch da nicht allenthalben, denn häufig sey selbst in diesem Falle die Cession der Actie nur mit Genehmigung des Vereins zulässig. Das Wesentliche eines Actienvereines bestehe blos darinn, daß er seine Firma nicht von einem oder mehrern seiner Mitglieder entlehne und es sey überhaupt noch zweifelhaft, ob man einer Privatgesellschaft das Recht zugestehen könne, Papiere zu creiren, die au porteur gestellt seyen. Bei manchen Geschäften sey dieß offenbar ganz unzulässig, z. B. bei Lebensversicherungsvereinen, wo in der ersten Zeit fast nur Einnahme sey, die Zahlungen in der Mehrzahl erst später begönnen. Spreche man die Zulässigkeit der Veräusserung und selbst des gänzlichen Rücktritts als Regel aus, so entstehe dadurch eine große Gefahr für das Publikum, das in der Regel nur von dem Kapitale Notiz nehme, auf welches das Unternehmen fundirt sey, ohne gerade darnach zu fragen, wie viel bereits eingezahlt worden. Man habe, um diese Gefahr zu vermindern, in der zweiten Kammer eine höhere Einzahlung von mindestens 15 pC. vorgeschlagen, und ein Nachbarstaat gestatte die Cession der Actien erst wenn 25 eingeschossen seyen. Beides habe man in dem vorliegenden Gesetze vermieden, um Actienunternehmungen nicht zu erschweren, aber man möge nun auch nicht eine Bestimmung aufnehmen, die den Actionärs nur Rechte gebe und sie dagegen von Pflichten freispreche. Hierzu komme, daß in keinem Gesetze irgend eines andern Staats eine ähnliche Präsumtion ausgesprochen sey, und daß es auch nach der Ansicht der Regierung keinesweges unausführbar werde, die Veräusserung der Actien durch die Statuten ganz frei zu stellen. Eben deshalb sey es denn ganz unbedenklich, den Zusatzparagraphen wegzulassen, denn die Regierung werde, wo es die Natur der Sache zulasse, unweigerlich Statuten bestätigen, welche die freie Veräusserung und selbst die Aufgabe der Actien gestatteten; bleibe dagegen der §. stehen und sie trage Bedenken, ihre Zustimmung zu Statuten zu ertheilen, welche jene Freiheit enthielten, so werde man sich auf das Gesetz berufen und als ein Recht verlangen zu können glauben, was doch in vielen Fällen nicht gestattet werden könne.

Dieser Ansicht tritt Herr Bürgermeister Schill bei, indem er bemerkt, daß die Absicht jedes Actionärs, indem er unterzeichne, doch dahin gerichtet seyn müsse, den Betrag der Actie voll zu gewähren, und daß man, während das Gesetz so viel für die Actienunternehmungen thue, doch auch das Interesse dritter Personen nicht ganz hintansetzen möge.

Dagegen wird der Zusatzparagraph von Herrn Bürgermeister Wehner, Herrn D. Crusius, Unterzeichnetem und insonderheit dem Herrn Referenten vertheidigt. Sie finden, daß das wesentliche Kennzeichen eines Actienvereins

nicht in der den Namen eines oder mehrerer Mitglieder vermeidenden Firma, sondern darinn bestehe, daß die Interessenten unter Zurücktritt ihrer Persönlichkeit und ohne Rücksicht auf dieselbe, eine neue moralische Person Behufs eines gemeinsamen Unternehmens begründeten, welche freilich vom Staate nur im Falle erfolgter Bestätigung anerkannt werden solle. Zu präsumiren sey das, was muthmaaslich in der Absicht der Contrahenten bei Abschliessung eines Actiencontracts liege, so fern nicht die Umstände das Gegentheil zeigten. Nun sey eine Actie doch nichts weiter, als ein Antheil an dem zu hoffenden Gewinne unter der Bedingung des einzuschiessenden Kapitals. Der Hoffnung auf diesen Gewinnantheil aber könne sich Jeder durch Veräusserung, Vernichtung oder Aufgabe der Actie begeben, wenn ihm dieß angemessen scheine, und diese Freiheit wolle sich muthmaaslich jeder Actionär vorbehalten, wenn die Statuten nicht ein Anderes besagten, sie sey also der Natur der Sache nach zu präsumiren, und das müsse das Gesetz aussprechen. Das Gegentheil stehe einem Verbote der Actienunternehmungen gleich, und wenn diese Freiheit, wie allerdings bei manchen Unternehmungen der Fall, unzulässig sey, so gestatte der Paragraph ausdrücklich, das, was präsumirt werde, durch die Statuten abzuändern. Eine solche Abänderung zu verlangen liege aber ganz in der Hand der Regierung, welche davon nur die Bestätigung abhängig zu machen brauche. Uebrigens sey auch der Paragraph so gestellt, daß er den Interessenten keinen Grund gebe, einem solchen Verlangen der Regierung zu widersprechen. Wenn nun aber Fälle, wo die freie Veräusserung und Vernichtung der Actien nicht zulässig sey, gewiß nur seltene Ausnahmen seyn würden, so müsse die Präsumtion doch von dem hergenommen werden, was die Regel in der großen Mehrzahl der Fälle bilde. Die Annahme des Zusatzparagraphen gefährde Niemand, nicht die Directoren, denn sie wüßten am besten, wie weit sie nach den Statuten und den vorhandenen Mitteln zu gehen hätten, nicht das Publikum, denn dieses wisse recht gut, wie viel eingezahlt und wie groß sonach die Sicherheit sey, die der Verein gewähre, nicht endlich die Actionärs und den Verein selbst, denn diese könnten nur gewinnen, wenn es ihnen frei stehe, jederzeit ein Unternehmen aufzugeben, das ihnen nicht mehr vortheilhaft erscheine, ja selbst die Actionärs, die diese Ansicht nicht theilten, gewönnen, denn ihnen falle zu, was die Uebrigen bereits eingeschossen hätten und durch ihren Zurücktritt aufgäben. Wohl aber entstehe Gefahr, wenn der §. nicht angenommen werde, denn dann wisse Niemand bestimmt, worauf er rechnen könne, wie weit die Actionärs verbindlich seyen, zumal da die bei gegenwärtiger Verhandlung aufgestellten Bedenken geeignet seyen, die Sache nur noch zweifelhafter zu machen, ja es werde sogar, wenn die von der Deputation angenommene

Präsumtion zurückgewiesen werde, die entgegengesetzte Präsumtion anzunehmen seyn, daß der erste Nehmer der Actie für alle künftige Zahlung verbindlich sey, auch wenn er verkaufe. Uebrigens sey es auch ganz unausführbar, die Veräusserung der au porteur lautenden Actien und deren Vernichtung zu verbieten. Man kenne die Actionärs nicht und selbst Nachschußwechsel gäben keine Sicherheit, da häufig Actien von Personen unterzeichnet würden, deren Wechsel keinen Werth haben würden. Im Interesse aller Betheiligten also und nach der Natur der Sache müsse man die Annahme des Zusatzparagraphen wünschen.

Seiten der Herren Regierungsbevollmächtigten wird dagegen noch angeführt: Nicht was gewöhnlich geschehe, sondern was in der Natur der Sache liege, begründe eine Präsumtion und die spreche hier wohl unbedingt dafür, daß es bei der Unterzeichnung in der Absicht jedes Actionärs liege, das Kapital voll eingeschossen zu sehen. Der Irthum liege hier übrigens darinn, daß man von Actienunternehmungen im Allgemeinen spreche, während der vorgeschlagene Zusatzparagraph doch da ganz unpassend sey, wo die Actien auf einen bestimmten Namen stünden; und selbst da, wo sie au porteur lauteten, lasse sich die volle Einzahlung durch Nachschußwechsel recht wohl sicher stellen, die Namen der Theilhaber aber ergäben sich aus den Protocollen der Generalversammlungen. Jedenfalls sey es bedenklich, in einer Sache zu weit zu gehen, die in Sachsen noch so neu sey, und deren Natur und Wirkung man noch nicht vollständig aus der Erfahrung kenne.

Als es hierauf zur Abstimmung kommt, wird der von der Deputation vorgeschlagene Zusatzparagraph 4 b.

mit 26 Stimmen gegen 7

angenommen, und finden sodann die

§§. 5. und 6. unter den von der Deputation vorgeschlagenen kleinen Abänderungen

einstimmige

Genehmigung.

Dem

§. 7. hat die zweite Kammer eine veränderte Fassung gegeben und die Deputation ist ihr beigetreten,

Unterzeichneter aber bemerkt, wie ihm der dritte mit c. bezeichnete Punct bedenklich erscheine. Er nehme an, daß wenn die Statuten des betreffenden Vereins die Modalität festsetzten, unter welcher ein Gesellschaftsschluß über die Aufhebung der ganzen Verbindung gefaßt werden könne, dieß unter den Punct a. des Paragraphen falle, und daß sonach der Punct c. nur da in Wirksam-

keit trete, wo jene Bestimmung in den Statuten fehle. In einem solchen Falle nun solle die Auflösung nur durch Beschlußnahme aller Theilnehmer eintreten, also nicht ein Ergebniß des Gesammtwillens, sondern nur des Willens aller Einzelnen seyn. Das scheine nun gar nicht ausführbar, denn es dürfe dann nur ein einziger Actionär fehlen, nur eine einzige Actie verloren gegangen seyn, und der Verein müsse ewig bestehen, wenn er auch augenscheinlich nutzlos oder nachtheilig sey. Man müsse daher wünschen, auch den Beschluß wegen Aufhebung des Vereins nur an die Regeln zu binden, welche bei Gesellschaftsschlüssen überhaupt gültig seyen, und so scheine eigentlich der ganze dritte Punct entbehrlich. Der Zweck könne jedoch auch mit geringerer Abweichung von der Fassung der zweiten Kammer erreicht werden und deshalb schlage er vor:

das Wort „aller" in das Wörtchen „der" zu verwandeln.

Nachdem dieß zahlreich unterstützt worden ist, äussert der Herr Referent, wie die Deputation der Fassung der zweiten Kammer aus dem Grunde beigetreten sey, weil der Fall denkbar sey, daß in den Statuten über die Form der Fassung von Gesellschaftsschlüssen gar nichts bestimmt worden, und weil die Frage, welche Kraft der Wille der Majorität an sich habe, um die Minorität zu zwingen, nach naturrechtlichen Principien sehr zweifelhaft erscheine. Indessen seyen die geäusserten Bedenken des Unterzeichneten nicht unbegründet, und somit die vorgeschlagene Abänderung nicht bedenklich.

Herr von Carlowitz bemerkt noch, wie bei Unvollständigkeit der Statuten selbst darüber, ob die Stimmen nach Köpfen oder nach Actien zu zählen seyen, Ungewißheit obwalten könne,

Herr Geheimer Rath von Wietersheim aber entgegnet, daß eine Bestimmung hierüber gewiß in keinem Statute fehlen, auch wenn sie fehlen sollte, von der Regierung vor der Bestätigung verlangt werden werde, ingleichen daß der Zweck des Unterzeichneten wohl am besten zu erreichen seyn dürfte, wenn man den dritten Punct so fasse:

durch verfassungsmäßigen Beschluß der Theilnehmer.

Unterzeichneter erklärt sich hiermit vollkommen einverstanden, die Deputation thut dasselbe, und es wird der Vorschlag, so wie mit ihm die Fassung der zweiten Kammer in den übrigen Puncten und der §. selbst

unanim

angenommen.

Ein demnächst von der Deputation als

§. 7 b. vorgeschlagener Zusatz enthält Bestimmungen zur Sicherstellung

dritter Personen bei Auflösung von Actienvereinen und normirt das vor und bei Theilung des Gesellschaftskapitals zu beobachtende Verfahren.

Herr Geheimer Rath von Wietersheim findet Bestimmungen der Art, wie sie hier vorgeschlagen worden, sehr nothwendig, hält aber dafür, daß es besser seyn werde, sie den Statuten zu überlassen, da bei der Verschiedenheit der Fälle das, was hier vorgeschlagen worden, bald zu viel, bald zu wenig seyn könne, ja sich Fälle denken ließen, wo förmliche Edictalien oder wenigstens eine Bekanntmachung durch ein Gericht nicht zu entbehren stehe. Die Regierung werde bei Bestätigung von Statuten diesen Punct stets in das Auge fassen.

Dagegen glaubt indessen der Herr Referent, daß Bestimmungen, wodurch den Directoren so schwere Verpflichtungen auferlegt würden, als hier vorgeschlagen worden, wohl nur durch Gesetz gegeben werden könnten, und daß auch das Publikum solche kennen müsse, was am Besten durch Aufnahme in das Gesetz erreicht werde. Erheische die Natur eines Actienvereins strengere Vorschriften, als hier vorgeschlagen worden, so könne dieß in die Statuten aufgenommen werden, und sey eine gerichtliche Bekanntmachung nicht zu wünschen, da dergleichen, wie die tägliche Erfahrung lehre, weit weniger gelesen würden, als Privatbekanntmachungen.

Für den Fall, daß der §. aufgenommen werden sollte, wünscht Herr Geheimer Rath von Wietersheim, daß wenigstens die Bekanntmachung nicht auf die Leipziger Zeitung beschränkt, sondern gesetzt werden möge:

in den zu den Bekanntmachungen des Vereins bestimmten öffentlichen Blättern.

Herr Domherr D. Günther erklärt sich hiermit einverstanden und es wird dieser Vorschlag so wie mit ihm der §. 7 b.

einstimmig

angenommen.

Endlich erlangen noch die

§§. 8. und 9. nach den von der Deputation vorgeschlagenen veränderten Fassungen, so wie der von der Deputation Seite 429 ihres Berichts beantragte Zusatz

§. 9 b. ohne Discussion die Zustimmung

aller Anwesenden.

Hier bricht indessen, da die Zeit abgelaufen, Herr D. Deutrich die Verhandlung ab und lieset noch Herr Secretär von Zedtwitz das über die gestrige Sitzung aufgenommene Protocoll vor, welches genehmigt und vollzogen wird.

Die von der Kammer angenommene Fassung der Paragraphen enthält die Beilage ⊙.

Die Tagesordnung für die nächste Sitzung besteht in dem, was von der heutigen übrig geblieben.

Bemerkt der Verhandlung getreu von

D. Deutrich, Vice-Präsident. Ernst Friedrich Hartz,
Gustav Heinrich Freiherr von Biedermann. S. d. L. K.
Graf Schönburg.

⊙.

§. 1.

wie Seite 422 des Deputationsberichts zu finden.

§. 2.

Die Bestätigung ist bei gedachtem Ministerio zu suchen. Dem Gesuche u. s. w.

§. 2 b.

(nach der Fassung Seite 423 des Deputationsberichts.)

In diesen Statuten muß allemal ausdrücklich angegeben seyn, vor welchem Gerichte der Verein Recht zu leiden habe, ferner welche Beamte des Vereins u. s. w.

§. 3.

bleibt unverändert.

§. 4.

Die Theilnehmer einer bestätigten Actiengesellschaft werden als solche gegen den Actienverein so wie gegen Dritte nie über den Nominalbetrag der Actien vermittelst deren sie an der Gesellschaft Theil nehmen, und derjenigen Summe verbindlich, für welche sich jeder derselben gegen selbige ausdrücklich verbindlich erklärt hat.

§. 4 b.

wie Seite 424 und 425 des Deputationsberichts zu finden.

§. 5.

Die Geschäftsverwalter eines bestätigten Actienvereins übernehmen als solche u. s. w.

§. 6.

Wenn bestätigte Actiengesellschaften u. s. w.

§. 7.

Der Verein hört nur auf

a.) durch den Eintritt der über die Dauer desselben in den Statuten aufgenommenen Bestimmungen,

b.) durch Banquerott und

c.) durch verfassungsmäsigen Beschluß der Theilnehmer.

§. 7 b.

(nach der Fassung Seite 426 des Deputationsberichts.)

Will ein bestätigter ———— so ist dieß zu dreien verschiedenen Malen in den zu den Bekanntmachungen des Vereins bestimmten öffentlichen Blättern bekannt zu machen u. s. w.

§. 8.

vie Seite 427 und 428 des Deputationsberichts zu finden.

§. 9.

vie Seite 428 des Deputationsberichts zu finden.

§. 9 b.

vie Seite 429 des Deputationsberichts zu finden.

54.

Den 9. März 1837.

Gegenwärtig sind abwechselnd:

Se. Excellenz Herr Staatsminister von Könneritz,
Se. Excellenz Herr Staatsminister Nostitz und Jänckendorf, und
Se. Excellenz Herr Staatsminister von Carlowitz,
Se. Excellenz Herr Geheimer Rath von Wietersheim.

Die anwesenden 38 Mitglieder der ersten Kammer genehmigen das Protocoll der letzten Sitzung und erfolgt sodann

103.

Vortrag aus der Registrande.

der Vortrag aus der Registrande, bei welcher zuerst unter

Nr. 168. ein Protocollextract der zweiten Kammer vom 28. Februar, das Königl. Decret wegen des Militär-Strafgesetzbuchs betreffend, eingelangt ist. Er wird an die erste Deputation verwiesen, um darüber mündlich zu berichten, ob und was bei der nunmehr unter beiden Kammern bestehenden Uebereinstimmung in der Sache noch zu thun sey.

Von den Herren Gebrüdern Just und Hantsch ist demnächst unter

Nr. 169. eine Petition wegen Aufhebung des Bannrechts des Lumpensammelns ohne Entschädigung eingereicht worden. Ob dieselbe nun wohl nur an die erste Kammer gerichtet ist, so will man solche doch mittelst Protocollextracts an die zweite Kammer bringen, da der Gesetz-Entwurf bereits durch die erste Kammer gegangen ist, der zweiten Kammer jetzt vorliegt und aus der Petition nicht zu ersehen ist, ob etwa ein zweites Exemplar derselben auch bei der andern Kammer überreicht worden ist.

Nr. 170. eine Petition der Schneiderinnung zu Wurzen wegen Erlassung eines Gesetzes gegen die Pfuscher und

Nr. 171. eine Beschwerde Marien Elisabeth Seliger zu Ober-Oderwitz wegen in einem Rechtsstreite angeblich erlittenen Unrechts, werden an die vierte Deputation verwiesen.

Es hat ferner unter

Nr. 172. der Buchhändler Herr Ludwig Schreck zu Leipzig der Kammer ein Exemplar derjenigen Medaille übersendet, welche er auf die Errichtung der Buchhändlerbörse in Leipzig hat prägen lassen. Es soll ihm dafür sowohl als für einen mit übersendeten Abdruck der Rede Robert Peels an die Studierenden zu Glasgow der Dank der Kammer durch das Präsidium ausgedrückt werden.

Zwei unter

Nr. 173. und 174. eingegangene Berichte der zweiten Deputation, deren erster das für die Garnison zu Dresden beabsichtigte Militärhospital betrifft, während der andere einen in geheimer Sitzung zu verhandelnden Gegenstand angeht, sind bereits gedruckt und sollen auf die Tagesordnung gebracht werden.

Endlich ist nun noch

Nr. 175. ein Gesuch der Gemeinde zu Ober-Oderwitz wegen Wegfalls der Erbunterthänigkeitsrente an die vierte Deputation abzugeben.

184.

Antrag wegen Erwählung einer besondern Deputation zur Begutachtung des Gesetzes wegen Umgestaltung der Untergerichte.

Herr Bürgermeister Wehner giebt hierauf zu vernehmen: Es sey vor wenig Tagen der Gesetz-Entwurf wegen Umgestaltung der Untergerichte der ersten Deputation zur Begutachtung übergeben worden. Nun habe aber diese Deputation, deren Mitglieder sich seitdem nur wenig verändert hätten, bereits bei vorigem Landtage über einen ähnlichen Gesetz-Entwurf Bericht erstattet, und es sey wohl zu wünschen, daß dieser Gegenstand, über den sich die Ansichten der Deputationsmitglieder muthmaaslich eben so wenig geändert hätten, als die seinigen, jetzt nicht wieder von denselben Männern vorgearbeitet werde. Deshalb trage er darauf an, daß für den eben angegebenen Zweck eine extraordinäre Deputation erwählt, und dabei auf die Mitglieder der ersten Deputation nicht Rücksicht genommen werden möge.

Diesem Antrage treten Se. Königliche Hoheit Prinz Johann und Herr von Carlowitz bei, und es wird der Antrag in der Maaße,

daß zur Begutachtung jenen Gesetz-Entwurfs eine eigene Deputation, bei welcher indessen auch die Mitglieder der vorigen und jetzigen ersten Deputation erwählt werden können, ernannt werden solle,

unterstützt und,

mit 32 Stimmen gegen 6,

angenommen.

Die Wahl selbst wird ausgesetzt bis der Gesetz-Entwurf gedruckt vorliegen wird.

Hierauf erfolgt, der

Tagesordnung

gemäs,

185.

Schlußberathung wegen des Gesetzes über Actienvereine.

die Schlußberathung wegen des Gesetzes über die Actienvereine, zu welchem

Ende Herr Domherr D. Günther den zweiten Theil des Deputationsberichts Seite 429 bis 433 vorträgt. Er enthält den Antrag wegen Erlassung gesetzlicher Vorschriften über die nicht bestätigten Actienvereine, und es erklärt sich gegen denselben zuvörderst

Herr Bürgermeister Hübler, theils weil man der allgemeinen Civilgesetzgebung durch Particulargesetze nur da vorgreifen dürfe, wo solches dringende Gründe erheischten, die aber durchaus nicht vorlägen, da jeder Actienverein nur die Bestätigung nachzusuchen brauche, um der Vortheile des so eben berathenen Gesetzes theilhaftig zu werden, theils weil für die dermalige Ständeversammlung bereits eine solche Masse von Berathungsgegenständen vorlägen, daß man Bedenken tragen müsse, sie noch zu vermehren.

In gleichem Sinne äussert sich Herr Staatsminister von Könneritz. Man müsse, bemerkt er, wissen, ob man ein allgemeines Civilgesetzbuch wolle oder Particulargesetze. Sey die Absicht auf ersteres gerichtet, so müsse man letztere vermeiden, denn sie raubten der Regierung die Zeit, die für ein allgemeines Gesetz nothwendig sey, und griffen diesem vor. Letzteres namentlich sey unverkennbar, da bei dem zu begehrenden Gesetze die wichtigsten und umfänglichsten Materien einschlügen. Nur dringende Nothwendigkeit könne jetzt in Sachsen Particulargesetze rechtfertigen und die liege nicht vor, theils aus den von Herrn Bürgermeister Hübler entwickelten Gründen, theils weil man, selbst wenn kein Gesetz gegeben werde, die unbestätigten Vereine in Sachsen immer noch weit milder behandele als in andern Staaten, wo sie ganz untersagt seyen.

Die Deputation, ergegnet hierauf Herr D. Günther, würde das in Frage stehende Gesetz nicht beantragt haben, wenn die Regierung dazu nicht selbst Veranlassung gegeben hätte. Letztere habe die Nothwendigkeit von Bestimmungen über die nicht bestätigten Vereine gefühlt und deshalb im zweiten Theile des §. 1. solche vorgeschlagen. Mit dem daselbst ausgesprochenen Grundsatze habe sich die Kammer nicht einverstehen können, es sey dadurch die Verschiedenheit der Ansichten über diesen dunklen Punct des Rechts hervorgetreten und nun die Gesetzgebung darüber nicht mehr zu entbehren. Nicht sowohl über die Grundsätze wegen der bestätigten Vereine sey man ungewiß gewesen, als über die wegen der nicht bestätigten, und das bereits berathene Gesetz enthalte daher das minder Nothwendige, das beantragte dagegen das, was eben am dringendsten bedurft werde. Habe übrigens die Regierung in dem vorgelegten Gesetze Bestimmungen für beide Arten von Vereinen geben wollen, so könne sie auch über die bei den einschlagenden Materien leitenden Grundsätze nicht in Zweifel gewesen seyn. Vermöge endlich die Regierung wirklich nicht, der gegenwärtigen Ständeversammlung noch das gewünschte Gesetz vorzulegen, so werde sie dieß den Kam-

mern schon sagen; Unmögliches könne Niemand verlangen, dieß erkenne selbst die Stellung des Antrags an, aber alle aufgestellten Bedenken dürften die Stände nicht hindern, ihre Ansicht über die Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes auszusprechen.

Herr Kreishauptmann von Einsiedel bemerkt, wie, wenn das Gesetz nur so erschiene, wie es berathen worden, dritte nicht rechtskundige Personen leicht zu ihrem größten Schaden die Grundsätze wegen der bestätigten Vereine auch irthümlich auf nicht bestätigte anzuwenden versucht seyn dürften, und es findet

Se. Königl. Hoheit Prinz Johann den Vorschlag der Deputation insenderheit auch deshalb unbedenklich, weil er die Clausel enthalte „in soweit der Regierung kein Bedenken dagegen beigehe." Sey nun die Erfüllung des ständischen Antrags ohne Zurücksetzung anderer wichtiger Geschäfte des Ministerii nicht möglich, so werde das ein solches Bedenken seyn und den Kammern gewiß genügen.

Nachdem noch Herr Staatsminister von Könneritz ergegnet hat, daß der Gesetz-Entwurf, wie er vorgelegt worden, nur einzelne Bestimmungen, nicht allgemeine und höhere Grundsätze enthalten habe, welche vielmehr erst durch die Deputation hinein gekommen seyen, daß die Seite 431 und 432 des Deputationsberichts aufgestellten Ansichten mehr von der société en commendite, wo ein Einzelner dominus negotii sey, als von Actienvereinen gälten, und daß man wohl besser thun werde, erst mehr Erfahrungen über die in Sachsen ganz neue Art des Geschäfts, um das es sich hier handele, zu sammeln, kommt es zur Abstimmung, bei welcher der Antrag der Deputation, wie er sich Seite 433 findet,

mit 20 Stimmen gegen 16,

angenommen wird.

Von dem Herrn Referenten wird hierauf noch der dritte und letzte Abschnitt des Berichts vorgetragen, und es erklärt sich dabei

Herr Staatsminister von Könneritz mit dem Herrn Referenten darüber einverstanden, daß zur verfassungsmäßigen Gültigkeit jeden Gesetzes die Unterschrift eines einzigen Ministers unbedingt genüge, daß es indessen unbedenklich falle, dem Beschlusse der zweiten Kammer, nach welchem die Regierung ersucht werden soll, das Actiengesetz auch von dem Vorstande des Justizministerii unterzeichnen zu lassen, beizutreten.

Das auf diesen Beitritt gerichtete Gutachten der Deputation wird hierauf

einstimmig

angenommen.

Wenn endlich noch die zweite Kammer beschlossen hat,

auf gesetzliche Bestimmung darüber anzutragen, bis zu welchem Puncte die Regierung zu Gunsten von Actienvereinen oder andern Gesellschaften und Corporationen Abweichungen vom gemeinen Rechte durch Confirmation von Statuten oder sonst im Wege der Verordnung festsetzen könne,

so hat sich die Deputation in ihrer Majorität gegen einen solchen Antrag erklärt.

Dieser Ansicht der Majorität ist indessen Se. Königl. Hoheit Prinz Johann nicht beigetreten, und er spricht den Wunsch aus, daß der Antrag der zweiten Kammer, wenigstens so weit er die Actienvereine betreffe, angenommen werden möge. Er beabsichtige keinesweges das der Regierung zustehende Dispensationsrecht zu schmälern, allein es sey solches zuweilen auch auf Bestimmungen ausgedehnt worden, die nicht die Bedingungen des Contracts, sondern Rechte Dritter beträfen, und wegen solcher scheine ihm die Feststellung der Grenze zwischen Gesetz und Verordnung nothwendig. Sollte der Antrag der Deputation wider seinen Wunsch jetzt abgeworfen werden, so möge man dadurch doch ja mindestens die Hauptfrage nicht als entschieden ansehen.

Das, was die zweite Kammer begehre, entgegnet hierauf Herr Staatsminister von Könneritz, sey nicht ein Gesetz, sondern eine Erläuterung der Verfassungsurkunde, deren Nothwendigkeit das bisherige Verfahren der Regierung nicht herausgestellt habe. Uebrigens habe er sich bei Verhandlung dieses Gegenstandes in der zweiten Kammer jedes Eingehens auf das Materielle der Sache enthalten, und er könne dieß auch hier thun.

Bei der Abstimmung wird sodann das Gutachten der Majorität der Deputation,

mit 32 Stimmen gegen 5,

angenommen, der zweiten Kammer sonach nicht beigetreten.

So ist nun nur noch die Hauptabstimmung übrig. Sie erfolgt durch Namensaufruf, bei welchem das berathene Gesetz nebst den dabei gefaßten einzelnen Beschlüssen nunmehr auch im Ganzen

einstimmige

Genehmigung erlangt.

Den zweiten Gegenstand der heutigen Tagesordnung, zu welchem man nunmehr verschreitet, bildet

186.

Berathung über den Antrag wegen Vorlegung einer neuen Kreistagsordnung.

der Bericht der dritten Deputation wegen der von Herrn Freiherrn von Beust und 19 andern Kammermitgliedern eingereichten Petition um Vorlegung einer

neuen, nach dem Vorbilde des oberlauſitzer Provinzialſtatuts zu bearbeitenden Kreistagsordnung.

Nachdem Herr Bürgermeiſter Hübler, als Referent, den Bericht vorgetragen hat, erklärt ſich zuvörderſt

Se. Königl. Hoheit Prinz Johann gegen die in demſelben ausgeſprochene Anſicht. So wenig er nämlich auch die Wichtigkeit der Kreisſtände und die Unzulänglichkeit der Kreistagsordnung verkenne, ſo ſcheine ihm die Umgeſtaltung dieſer letztern doch nicht übereilt werden zu dürfen, auch nicht dringend. Vor allen Dingen müſſe der Wirkungskreis der Kreisſtände normirt werden, bevor man an deren Organiſation in veränderter Maaſe denken dürfe. Denke man ſich nun einen erweiterten Geſchäftskreis, ſo wolle das ſehr reiflich erwogen ſeyn, denke man ſich den alten, ſo ſey er nur zur Zeit des Kriegs wichtig, und die Hoffnung auf fortdauernden Frieden ſo begründet, daß einiger Verzug kein Bedenken erregen könne, zumal die Verwaltung der jetzt vorhandenen Kreiskaſſen am Ende doch wohl nur den dermaligen Kreisſtänden zuſtehe, die ſie zuſammengebracht hätten. Die Verfaſſungsurkunde ſichere nur das Beſtehen der Kreisſtände, nicht aber deren veränderte Organiſation zu, die vielmehr blos vorbehalten ſey, und die Verhältniſſe der Oberlauſitz ſeyen ſo verſchieden, daß das Verlangen einer auch hier herzuſtellenden Parität mindeſtens einen übereilten Schritt nicht rechtfertigen könne.

Nachdem Herr Bürgermeiſter Hübler hiergegen bemerklich gemacht hat, daß von einer Uebereilung wohl nicht die Rede ſeyn könne, da der jetzt zur Sprache gebrachte Wunſch ſchon am vorigen Landtage ſich ſo beſtimmt ausgeſprochen habe, und daß die Verfaſſungsurkunde §. 61. die Nothwendigkeit einer Modification der kreisſtändiſchen Verhältniſſe ſehr beſtimmt anerkenne, erklärt

Herr Staatsminiſter Noſtitz, wie die Regierung dem Wunſche der Stände dadurch entgegen komme, daß ſie eine Kreistagsordnung bereits bearbeitet habe, die zweifelsohne noch bei dermaligem Landtage, muthmaaslich ſehr bald, werde vorgelegt werden, und es ſpricht darauf der

Herr Referent ſeinen Dank für dieſe ihn überraſchende Mittheilung aus, welche, wenn ſie früher erfolgt wäre, die Erſtattung des vorgetragenen Berichts entbehrlich gemacht haben würde. Da nun aber letzterer einmal vorliege, ſo rathe er an, über denſelben abzuſtimmen, der zweiten Kammer aber vorzuſchlagen, mit der Abfaſſung einer Schrift darauf Anſtand zu nehmen.

Herr Regierungsrath von Carlowitz entwickelt hierauf, da die Zweckmäſigkeit des geſtellten Antrags von Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen Johann in Zweifel gezogen worden ſey, die Gründe, welche die Petenten, zu denen auch er gehöre, geleitet hätten. Er bemerkt, wie das Beſtehen einer Kreistagsver-

faſſung durch §. 61. der Verfaſſungsurkunde ſo beſtimmt ausgeſprochen ſey, daß darüber kein Zweifel obwalten könne. Eben ſo unbeſtreitbar ſey die Nothwendigkeit einer Umgeſtaltung ſchon nach den Worten der Verfaſſungsurkunde, da man denſelben im §. 61. doch keine andere Deutung geben könne, als im §. 25., in deſſen Folge Niemand die Nothwendigkeit von Beſtimmungen über das Heimaths- und Staatsbürgerrecht zu bezweifeln gewagt habe. Eine Kreistagsordnung, welche den Bauernſtand ausſchlieſſe, ſich auf die ſeit 1831. nicht mehr beſtehenden ſtändiſchen Ausſchüſſe beziehe, von der Wahl von Deputirten zur Steuercreditkaſſe und dergleichen mehr ſpreche, könne doch Niemand mehr für anwendbar halten. Die Oberlauſitz habe ihre Particularverfaſſung erhalten, die Erblande ſtünden damit noch zurück, und man dürfe auch ihnen nicht vorenthalten, was ſie zu fordern durch die Verfaſſungsurkunde berechtigt worden ſeyen. Dringend endlich ſey die Reform, theils um Herſtellung der Parität willen, theils weil hier von einem organiſchen Geſetze die Rede ſey, das zur Einführung der Verfaſſungsurkunde in das Leben gehöre. — Uebrigens könne er ſeine Verwunderung darüber nicht bergen, daß die Deputation, die zum größten Theile aus Lauſitzern beſtehe, dem Antrage nicht beigetreten ſey, die Kreistagsordnung nach dem Vorbilde des Provinzialſtatuts bearbeitet zu ſehen. Er verkenne die Verſchiedenheit der Verhältniſſe nicht, man habe aber ja keine völlige Gleichheit verlangt, wie ſchon der Ausdruck „Vorbild“ zeige, und obwohl es ihm nicht einfalle, in dem abfälligen Gutachten der Deputation irgend eine Art von Mißgunſt gegen die Erblande zu finden, ſo ſey doch nicht zu überſehen, daß auch die Oberlauſitz ſich den abweichenden Grundſätzen der erbländiſchen Kreistagsverfaſſung künftig anzunähern haben werde. Da indeſſen die Kreistagsordnung, wie Seiten der Regierung ſo eben erklärt worden, bereits bearbeitet ſey, ſo begnüge er ſich damit, ſeine Anſicht auszuſprechen, ohne daß er ein Amendement zu dem Vorſchlage der Deputation ſtelle.

Von Herrn Bürgermeiſter Hübler und Herrn von Poſern wird hierauf ergegnet: Bei dem ſo eben berührten Theile ihres Gutachtens ſey die Deputation von der Betrachtung geleitet worden, daß in dem Antrage der Petenten eine Art von Initiative liege, die den Kammern nicht zuſtehe, daß manche der eigenthümlichen Verhältniſſe der Oberlauſitz auf die Kreiſe nicht anwendbar ſeyn würden, und daß die Regierung, auch ohne einen ſo beſtimmt geſtellten vorgreifenden Antrag darüber, was die Petenten und die Kammern wünſchten, nicht in Zweifel ſeyn könne. Hauptſächlich habe ſich die Deputation zu ihrem Antrage durch den Wunſch beſtimmt gefühlt, nicht durch Abweichung von den Anſichten der zweiten Kammer einen Verzug in die Sache zu bringen, und verſichert inſonderheit Herr von Poſern, wie namentlich Seiten der oberlauſitzer

Deputationsmitglieder irgend eine dem Antrage ungünstige Ansicht nicht vorgewaltet habe.

Bei der hierauf stattfindenden Abstimmung durch Namensaufruf findet der Antrag der Deputation Seite 440 ihres Berichts,

mit 35 Stimmen gegen 2,

Annahme, man ist auch

einstimmig

darüber einverstanden, daß es zweckmäßig seyn werde, vor der Hand mit Abfassung einer Schrift, die übrigens wohl in der zweiten Kammer zu entwerfen gewesen seyn würde, Anstand zu nehmen.

Nach sonach erfolgter Beseitigung dieses Berathungsgegenstandes geht man zu

187.

Wiederbesetzung der Stellen der Inspectoren bei den Landesschulen zu Meissen und Grimma.

dem Berichte der dritten Deputation über die Petition des Herrn General-Leutnants von Miltitz, wegen Wiederbesetzung der Stellen der Inspectoren bei den Landesschulen zu Meissen und Grimma fort.

Das Gutachten der Deputation ist beifällig, jedoch in der Maase, daß die herzustellenden Inspectionen aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehen möchten, und es spricht sich, nachdem der Bericht vom Herrn Bürgermeister Hübler, als Referenten, vorgetragen worden ist, zuerst

Herr Vicepräsident von Ammon dahin aus: Wenn es auch vielleicht scheinen könnte, daß der von der Deputation bevorwortete Antrag in das Gebiet der Verwaltung eingreife, so nehme er doch davon keinen Grund her, sich abfällig zu erklären, er erkenne vielmehr die Wichtigkeit der Sache an, so wie, daß die Bestellung einer Mittelbehörde zwischen den Landesschulen und dem Cultministerio ein Bedürfniß der Zeit sey. Es werde dadurch eine Gleichheit mit den Verhältnissen anderer Gelehrtenschulen hergestellt, die Mittelbehörde werde viele minder bedeutende Dinge abmachen, dafür sorgen, daß ein angemessenes collegiales Verhältniß unter den Lehrern erhalten werde, und sie würden überhaupt auf das Gesammtleben der Anstalten nützlich einwirken können, wenn man so glücklich sey, die rechten Männer zu Inspectoren zu erlangen. Freilich aber sey dieß, zumal da jede Inspection mindestens aus zwei Personen bestehen solle, keine leichte Aufgabe und eben so schwer sey es, ihnen eine passende Instruction zu geben. Bei solchen Umständen aber wünsche er den Antrag nicht zu bestimmt, sondern nur als Wunsch der Stände ausgesprochen zu sehen.

Bedenklich findet dagegen den Antrag Herr Domherr D. Günther. Er bemerkt zuvörderst, wie Männer, denen man Lehrerstellen an den Landesschulen anvertraue, die Präsumtion einer ausgezeichneten Tüchtigkeit wohl für sich hätten, und es weder an sich noch besonders bei solchen Männern angemessen erscheine, die Behörden und Maasregeln der Aufsicht und Controle zu häufen. Sollten die Inspectoren den Unterricht beaufsichtigen, so halte er dieß bei Männern, wie sie auf den Landesschulen verlangt würden, deren jeder selbst zur Führung einer Aufsicht befähigt seyn müsse, für unnöthig, solle sich aber die Aufsicht auf die Disciplin erstrecken, so könne sie eben hier nur nachtheilig wirken, da sie die Freiheit der Lehrer beenge und ihren Muth lähme, ohne welche ihr Geschäft nicht gelingen könne. Er lebe der Ueberzeugung, daß die dermaligen Veranstaltungen genügend wären und erkläre sich sonach gegen die Deputation.

Dagegen nehmen nun der Herr Referent so wie Se. Königl. Hoheit Prinz Johann, Herr Graf von Einsiedel, Herr General von Miltitz und die Herren Bürgermeister Bernhardi und Ritterstädt das Deputationsgutachten in Schutz. Sie führen an: Kein Beruf ermüde so sehr als der eines Lehrers, bei welchem sich von Jahr zu Jahr derselbe Ideenkreis, dieselbe Beschäftigung wiederhole. Eine nahe Aufsicht, geführt von tüchtigen Männern, die den ihnen gegebenen Beruf nicht mechanisch erfüllten, sondern ihn als Ehrenamt betrachteten, sich ihm mit Eifer und Liebe hingeben, das Vertrauen der Lehrer zu gewinnen wüßten und ihnen helfend zur Seite stünden, könne daher nur segensreich wirken. Das bestätige auch die Erfahrung, theils der ältern Zeit, in welcher viele treffliche Einrichtungen der Landesschulen nur durch Hülfe der Inspectoren entstanden seyen, theils der neuern Zeit, welche den wohlthätigen Einfluß der durch Verordnung des Cultministerii vom 21. März 1835. bei den übrigen Gelehrtenschulen eingeführten Schulcommissionen bewährt habe. Sey endlich schon bei der Stiftung der Landesschulen das Institut der Inspectionen mit fundirt worden, so dürfe man es ihnen auch jetzt nicht rauben, zumal da auch nicht eine einzige Erfahrung angeführt worden sey, welche die Inspectionen als nachtheilig dargestellt habe. Darüber, daß freilich die glückliche oder minder glückliche Wahl der zu Inspectoren zu bestellenden Männer über die Nützlichkeit des Instituts entscheiden werde, und daß diese Wahl eben so schwierig sey, als die Abfassung einer geeigneten Instruction für dieselben, sind alle Sprecher einverstanden, und es macht insonderheit Herr Superintendent D. Großmann darauf aufmerksam, daß diese Inspectoren schwerlich Seiten der bei den Landesschulen angestellten Lehrer gern gesehen werden, und daß sie einen ziemlich schweren Stand haben dürften.

Bei der Schwierigkeit, geeignete Männer zu finden, bemerkt hierauf Herr

Regierungsrath von Carlowitz, sey der Fall wohl denkbar, daß das Cultusministerium nicht zwei Personen zu finden wisse, die den Auftrag zu übernehmen geneigt seyen, und er wünsche, daß in solchem Ausnahmefalle auch allenfalls nur ein Einzelner zur Inspection möge bestellt werden können.

Nachdem sich der Herr Referent hiermit einverstanden erklärt hat, äussert

Herr Staatsminister von Carlowitz, daß er die beabsichtigte Inspection weder nöthig, noch nützlich, noch unbedenklich finde. Seit dem Jahre 1830., wo denn doch keine Inspection bestanden habe, seyen die Landesschulen wesentlich verbessert worden, und es bewähre dieß die Entbehrlichkeit solcher Mittelbehörden. Die angestellten Lehrer seyen durchaus tüchtige Männer, die einer strengern Beaufsichtigung als bisher nicht bedürften, und die mit der Verwaltung und Oeconomie beauftragten Rentbeamten gehörten zu den tüchtigsten Staatsdienern dieser Art. Weder Lehre noch Verwaltung bedürfe sonach mehr Controle, die jetzt um so weniger nothwendig erscheine, da die Grundstücken der Schule zu Grimma gegen eine Rente dem Finanzministerio übergeben seyen. Die Bestellung einer Mittelbehörde werde ferner den Geschäftsgang nur erschweren und aufhalten, während es jetzt dem Ministerio nicht an Organen fehle, die als bewährte Sachkundige genügende Inspection führen und sich bei der geringen Entfernung beider Schulen von Dresden öfter und ohne großen Zeitverlust an Ort und Stelle begeben könnten. Häufung der Controlen schade allenthalben, am meisten aber beim Schulwesen.

Gegen diese Bemerkungen führt der Herr Referent an: Auch an den Stadtschulen seyen tüchtige, nicht minder achtungswerthe Lehrer angestellt, und doch habe die Regierung selbst die Einführung einer Mittelinstanz in den Schulcommissionen für nöthig erachtet. Die Persönlichkeit des dermaligen Lehrer- und Beamtenpersonals dürfe man nicht in Anschlag bringen, da dasselbe jederzeit wechseln könne, und eine Mittelbehörde, die hier so wenig als bei den Stadtschulen hemmend eintreten dürfte, könne den geistlichen Ministerialräthen bei deren Ueberlastung mit Geschäften nur nützlich vorarbeiten.

Gegen die zwischen den beantragten Schulinspectionen und den Schulcommissionen bei den Stadtschulen gezogene Parallele führt Herr Domherr D. Günther an, daß der Zweck der Schulcommissionen darin bestehe, den städtischen Communen, die ihre Gymnasien aus eigenen Mitteln erhielten, ihren Antheil an der Verwaltung und Aufsicht zu sichern. Bei den Landesschulen bedürfe es dessen aber nicht, da der Staat, der hier die Mittel liefere, seine Aufsicht eben durch das Cultministerium führe.

Von Herrn D. Deutrich wird nunmehr die Debatte geschlossen, und bei der durch Namensaufruf veranstalteten Abstimmung der Antrag der Deputation,

mit 23 Stimmen gegen 11,
angenommen.

So ist nunmehr auch dieser Gegenstand erledigt, und es soll das darüber aufgenommene Protocoll an die zweite Kammer gebracht werden, welches auch bei den beiden ersten Gegenständen der heutigen Sitzung der Fall ist.

Weiter vorzuschreiten gestattet die Zeit nicht mehr.

Die Sitzung wird daher abgebrochen und von dem Herrn Stellvertreter bestimmt, daß die nächste durch Karten angezeigt werden solle.

Bemerkt von

D. Deutrich, Vice-Präsident. Ernst Friedrich Hartz, S. d. L. K.
Wilhelm Eberhard Ferdinand Pflugk.
Hans Adolph von Hartitzsch.

55.

Den 13. März 1837.

Gegenwärtig sind:

Se. Excellenz Herr Staatsminister von Carlowitz,
Se. Excellenz Herr Staatsminister von Zezschwitz,
Se. Excellenz Herr Staatsminister von Zeschau.

Nach Beendigung einer geheimen Berathung bleiben die anwesenden 38 Mitglieder der ersten Kammer zu einer öffentlichen Sitzung versammelt, und wird ihnen, nach erfolgter Genehmigung des Protocolls der letzten Versammlung,

188.

Vortrag aus der Registrande.

Vortrag über die neu eingelangten Schriften erstattet. Dabei werden

Nr. 176. ein Gesuch Herrn Christian Friedrich Schmidts und Consorten zu Dresden, annoch mit einer Vorstellung in Betreff des Gesetzes wegen der bürgerlichen Verhältnisse der Juden einkommen zu dürfen, an die erste,

Nr. 177. ein Protocollextract der zweiten Kammer vom 21. Februar, betreffend die Vorberathung über das Königliche Decret wegen des Rechenschaftsberichts und des Budjets an die zweite, und

Nr. 178. ein Gesuch Herrn Roberts von Helbreich, die an voriger Ständeversammlung von ihm anonym eingereichte Petition gegen die Philippischen Zeitschriften in Berathung zu nehmen, an die vierte Deputation verwiesen, wobei man indessen, auf die von dem Vorstande der ersten Deputation deshalb gestellte Frage, damit einverstanden ist, daß die Begutachtung des Gesetzes wegen der Verhältnisse der Juden nicht unbedingt bis zum Eingange der bei Nr. 176. angekündigten Vorstellung auszusetzen ist.

Der unter

Nr. 179. eingegangene Bericht der ersten Deputation über das Gesetz wegen Behandlung der Streitigkeiten wegen ganz geringer Gegenstände soll gedruckt und baldthunlichst auf die Tagesordnung gebracht werden,

Nr. 180. aber, eine Vorstellung des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Annaberg um Erhaltung und Unterstützung des dasigen Gymnasii soll an die vierte Deputation abgegeben werden.

189.

Beurlaubungen, Entschuldigungen.

Beurlaubt werden Herr Bürgermeister Schill vom 15. bis 28. März, so wie Herr Superintendent D. Großmann vom 15. März bis 1. Mai, als unwohl entschuldigt aber wird Herr Bürgermeister Gottschald.

190.

Beschluß der Berathung wegen des revidirten Militär-Strafgesetzbuchs.

Se. Königliche Hoheit Prinz Johann bemerkt demnächst, wie der unter Nr. 168. zur Registrande gelangte Protocollextract der zweiten Kammer vom 28. Februar, betreffend die Berathung des Königlichen Decrets wegen des Militär-Strafgesetzbuchs, der ersten Deputation zur mündlichen Berichtserstattung übergeben worden sey. Dieses Protocoll werde nun, da es eine völlige Uebereinstimmung mit den betreffenden Beschlüssen der ersten Kammer zeige, lediglich zu den Acten zu nehmen seyn, indem das Decret eine Antwort der Kammern weder verlange noch der Natur der Sache nach bedürfe, da es lediglich eine Mittheilung enthalte. Die Kammer erklärt sich hiermit

einmüthig

einverstanden, und verschreitet der, auch heute den Vorsitz führende, Herr Stellvertreter D. Deutrich nunmehr zur

Tagesordnung,

auf welcher sich zuerst

191.

Berathung über das Königliche Decret wegen Errichtung eines Militärhospitals für die Garnison zu Dresden.

der Bericht der zweiten Deputation in Betreff der Errichtung eines neuen Militärhospitals für die Garnison zu Dresden befindet.

Dieser Bericht wird vom Herrn Geheimen Finanzrathe von Polenz vorgetragen und es finden, nachdem zur allgemeinen Debatte Niemand das Wort begehrt hat, die Seite 463 und 464 des Berichts ausgehobenen Beschlüsse der zweiten Kammer, wodurch die Nothwendigkeit der Verlegung des Militärhospitals in die Nähe des Stadttheils, wo sich die Casernen befinden, so wie der Freilassung der Stadt Dresden von Uebertragung der Kosten des neuen Hospitalbaues oder einer Theilnahme an denselben anerkannt worden ist,

einhellige

Zustimmung.

Wenn demnächst die Deputation Seite 465 ihres Berichts ferner darauf angetragen hat, auch zu dem für die Erbauung des neuen Hospitals gewählten Platze ihre Zustimmung zu erklären, so äussert

Herr Bürgermeister Hübler, wie ihm als Laien zwar einige Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit jenen Platzes, insonderheit wegen der Nähe der Elbe beigiengen, wie er jedoch in dem bestimmt beifälligen Urtheile der Medicinalbehörde der Armee seine Beruhigung finden müsse.

Nachdem hierauf der Herr Referent dieses Gutachten vorgetragen hat, aus welchem sich insonderheit ergiebt, daß selbst bei dem bisherigen höchsten Stande der Elbe von 8 Ellen über dem Nullpuncte das Wasser jenen Platz noch nicht erreiche, findet der Antrag der Deputation

einstimmige

Genehmigung und gelangt man zu dem letzten, Seite 466 des Berichts zu findenden, Vorschlage, nach welchem gleich der zweiten Kammer zur Verlegung des Militärhospitals 11,200 Thlr. — — aus den Kassenüberschüssen bewilligt werden sollen.

Auch dieß findet

einhellige

Zustimmung, nachdem Herr Staatsminister von Zezschwitz auf eine dießfallsige Anfrage des Herrn von Carlowitz erläuternd angeführt hat, wie wegen des beabsichtigten Baues ausser dem Militärbauamte dießmal blos deshalb noch das Gutachten besonderer Baugewerken vernommen worden sey, weil eben das Mi-

litärbauamt seines Chefs durch den Tod beraubt gewesen. Diese Gewerken seyen übrigens die bei Militärbauten gewöhnlich adhibirten gewesen.

Endlich wird nun noch mittelst Namensaufrufs

einstimmig

genehmigt, daß die in der Sache abzulassende Erklärung in der bei den einzelnen Puncten beschlossenen Maase abgegeben werden soll, und ist nunmehr dieses Protocoll an die zweite Kammer zu bringen.

Der Tagesordnung gemäs gelangt man nunmehr zu

192.

Berathung wegen einiger auf die Kassenüberschüsse und Ersparnisse zu überweisenden Staatsausgaben.

dem Berichte der zweiten Deputation über das Königliche Decret vom 8. December 1836. wegen einiger auf die Kassenüberschüsse und Ersparnisse zu überweisenden Staatsausgaben, welchen Herr Bürgermeister Schill vorträgt.

Hierbei bemerkt zuvörderst Herr Staatsminister von Zeschau, daß es nicht gegründet sey, wenn neulich von einem Mitgliede der ersten Kammer bemerkt worden, daß die bei der Staatskasse vorhandenen Ueberschüsse hauptsächlich durch erhöhete, zum Theil sehr drückende, Abgaben entstanden seyen. Es wären diese Ueberschüsse zum gröβten Theile durch Ersparnisse und bessere Benutzung der Domainen und Regalien erlangt worden, wie der Rechenschaftsbericht seiner Zeit nachweisen werde, und führe er, um diese Behauptung zu unterstützen, nur an, daß ungefähr

300,000 Thlr. — — beim Forstwesen,
8,000 = — — beim Jagdwesen,
46,000 = — — bei der Porzellanfabrik,
60,000 = — — an Berg- und Hüttennutzungen,
130,000 = — — an Posteinkünften und
20,000 = — — beim Zeitungswesen

mehr eingegangen seyen, als das Budjet auf die verflossene Finanzperiode besage, wodurch allein sich denn schon ein Ueberschuß von ungefähr 564,000 Thlr. — — ergebe, zu dem das Steuereinkommen nichts beigetragen habe.

Indem man nun zu den einzelnen Gegenständen des Berichts übergeht, gelangt man zuerst ad a. zu dem beabsichtigten neuen Postgebäude zu Leipzig, wobei, dem Beispiele der zweiten Kammer und dem Rathe der Deputation gemäs, der Ankauf des Schwans zu Leipzig so wie Alles, was wegen Errichtung des neuen Postgebäudes bereits geschehen ist,

einstimmig

genehmigt wird, auch die Bewilligung der für den angegebenen Zweck annoch erforderten 151,800 Thlr. — — ebenfalls

einstimmig

erfolgt.

So gelangt man nun ad b. zu der beabsichtigten Acquisition des Moszinskyschen Palais Behufs der Errichtung eines Taubstummeninstituts.

Die Deputation hat sich, wie auch in der zweiten Kammer geschehen, gegen die Erwerbung jenen Palais und die Bewilligung der dazu verlangten 15,000 Thlr. — — erklärt,

Se. Königliche Hoheit Prinz Johann aber glaubt sich hiermit nicht einverstehen zu können. Er bemerkt, wie die Fürsorge für die Taubstummen, die dermalen beiweitem noch nicht alle die erforderliche Erziehung in geeigneten Instituten finden könnten, zu den heiligsten Pflichten des Staats gehöre, und wie die an sich richtige Bemerkung, daß der Staat in der Regel am theuersten verwalte, doch hier ohne Einfluß sey, da nicht Wohlfeilheit sondern Zweckmäßigkeit die Hauptrücksicht sey, welche man zu nehmen habe. Die dermalen für Taubstummeninstitute in Sachsen vorhandenen Lokale seyen für die Zahl der des Unterrichts bedürfenden Unglücklichen beiweitem nicht ausreichend, und bessere genügende Gebäude seyen doch ohne Mithülfe des Staats nicht zu erlangen; was man also hier verweigere, werde man auf andere Weise gewähren müssen. Gegen den Vorschlag der Regierung werde ferner angeführt, daß darin eine Zersplitterung der Kräfte liege, indem man neben dem so vorzüglichen Institute in Leipzig noch ein zweites in Dresden anlegen wolle. Allein dem entgehe man einmal nicht, denn es bestünden bereits an beiden Orten Institute durch Privatmittel, und man werde wohl keins derselben zerstören wollen, zumal da keins derselben ohne neue Lokalität wesentlich erweitert werden könne. Man möge daher den Vorschlag der Regierung mindestens nicht so bestimmt ablehnen, und schlage er deshalb vor, zu erklären:

> Man sey zwar geneigt, das Postulat zu bewilligen, ersuche jedoch die Regierung, die Frage einer Prüfung zu unterwerfen, ob der vorliegende Zweck nicht besser durch angemessene Unterstützung der hiesigen Privatanstalt erreicht werden könne, und sehe dießfalls anderweiter Mittheilung entgegen.

Nachdem dieß genügend unterstützt worden ist, erklärt sich auch Herr Staatsminister von Zeschau gegen die Ansicht der Deputation. Da die Pflicht des Staats, für die Bildung der Taubstummen zu sorgen, anerkannt werde

so komme es nur darauf an, wie diese Pflicht erfüllt werden solle. Daß die dermaligen Institute nicht ausreichten, und daß ihnen vor allen Dingen genügende Lokalitäten verschafft werden müßten, sey gewiß, und es handele sich deshalb jetzt blos darum, ob man für diesen Zweck das Moszinskysche Palais geeignet finde und erwerben wolle, und müsse sich die Regierung, dafern der Antrag der Deputation Annahme finden sollte, ausdrücklich vorbehalten, die erforderlichen Mittel für die Taubstummeninstitute und namentlich zur Verschaffung eines geeigneten größern Lokals für die hiesige Anstalt bei einer geeigneten Gelegenheit oder besonders zu postuliren.

Dagegen erheben sich nun mehrere Stimmen zur Vertheidigung des Deputationsgutachtens und es führen namentlich der Herr Referent, so wie die Herren von Carlowitz, von Polenz, von Einsiedel und D. Großmann an: Die Deputation sey von der Nothwendigkeit, Unterstützungen zur Erziehung der Taubstummen aus Staatskassen zu gewähren, wie der Bericht beweise, überzeugt, sie wünsche nur nicht, daß ein Staatsinstitut an die Stelle der bisherigen Privatanstalten trete, weil dieß den Aufwand ohne Zweifel höher steigern werde, als zur Erreichung des Zwecks nöthig. Ueberdieß sey die Regierung in der Wahl der Lokalitäten bisher nicht immer glücklich gewesen, wie die nothwendig gewordene Verlegung des Blindeninstituts und des hiesigen Militärlazareths bewähre, und was das Moszinskysche Palais anlange, so habe die Regierung selbst angeführt, daß es baufällig sey, und daß daselbst Wasser fehle. Die Anlegung eines so umfänglichen Instituts in Dresden, als das Moszinskysche Palais gestatte, werde ferner dem als sehr vorzüglich bereits bewährten Institute zu Leipzig jede Unterstützung des Staats entziehen oder doch erschweren, und es scheine das hier in Dresden bestehende Institut mindestens keinen größern Anspruch auf Beachtung und Hülfe des Staats zu haben, als das zu Leipzig.

Nachdem hierauf zur Berichtigung der factischen Angaben von den Herren Staatsministern von Zeschau und von Zezschwitz angeführt worden ist, daß die frühere Lokalität des Blindeninstituts, das anfangs Privatunternehmung gewesen, nicht von der Regierung gewählt, und daß von letzterer nicht das Moszinskysche Palais selbst, sondern nur das bei demselben befindliche, dermalen zur Wohnung des Lazarethcommandanten bestimmte Nebengebäude als baufällig bezeichnet worden sey, findet das Gutachten der Deputation, soweit es auf die Ablehnung der Acquisition des Moszinskyschen Palais und der dazu postulirten 15,000 Thlr. — — gerichtet ist,

mit 34 Stimmen gegen 1,

Genehmigung.

Wenn ferner die Deputation Seite 471 ihres Berichts vorgeschlagen hat, die Regierung zu ersuchen,

daß sie das Bedürfniß der bereits bestehenden Taubstummenanstalten bemessen und darnach ein Postulat stellen möge,

so erklärt sich

Herr Graf von Hohenthal gegen diesen Antrag, indem er nach der oben angegebenen Erklärung des Herrn Staatsministers von Zeschau nicht nöthig erscheine, und man sich sonach ohne Noth in eine Differenz mit den Beschlüssen der zweiten Kammer verwickele.

Dagegen wird indessen namentlich von Seiten des Herrn Referenten erinnert, daß die zweite Kammer dem, gewiß ganz in ihrem Sinne liegenden, Antrage unbezweifelt beitreten werde, und findet sodann der Vorschlag der Deputation

einstimmige

Annahme, wodurch sich der oben angegebene Antrag Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Johann von selbst erledigt.

Hiernächst erlangt ad c. der Antrag der Deputation,

zur Vollendung des tiefen Elbstollns annoch 75,715 Thlr. — — von den Kassenbeständen zu bewilligen, und die für dieses Unternehmen bereits verwendeten 378,712 Thlr. 21 gr. —, welche gegenwärtig bei der Hauptstaatskasse als Vorschuß geführt werden, abzuschreiben,

auf Befragen

einstimmige

Genehmigung.

Die ad d. zur Verlegung des Militärhospitals zu Dresden verlangten 11,200 Thlr. — — sind heute bereits bewilligt worden; es bedarf daher eines weitern Beschlusses darüber nicht, und sind Anwesende, ad e., damit, daß die Kosten der Einführung des neuen Grundsteuersystems von den Beständen entnommen und zu diesem Ende bewilligt werden sollen, ebenfalls

einstimmig

einverstanden.

Endlich erklären sich noch beim Namensaufruf

alle Anwesenden

damit einverstanden, daß eine Erklärung in der bei den einzelnen Puncten beschlossenen Maaße an die Regierung erlassen werde.

So gelangt man nunmehr zu

193.

Berathung über die dem Henoticon angedruckte Petition des Herrn Professors D. Krug.

dem Berichte der dritten Deputation über die dem Henoticon vorgedruckte Petition des Herrn Professors D. Krug wegen Errichtung einer katholisch-theologischen Facultät in der Universität Leipzig, und Erlassung eines allgemeinen Religionsgesetzes.

Der Referent, Herr Bürgermeister Hübler, trägt zuvörderst nur den ersten, die beantragte Errichtung einer katholisch-theologischen Facultät betreffenden Theil des Berichts vor, und es erbittet sich zuerst

Herr von Ziegler das Wort, um sich über beide Theile des Krugschen Antrags zu erklären. Er bemerkt, wie ihn die Idee der Errichtung einer katholisch-theologischen Facultät zu Leipzig sehr angesprochen habe, wie er jedoch ganz damit einverstanden sey, daß es dazu an den erforderlichen, unbezweifelt sehr bedeutenden Mitteln fehle, indem die vorhandenen Ueberschüsse weit nothwendiger zur Erleichterung der Steuerpflichtigen gebraucht würden. Dagegen müsse er sich gegen das beantragte Religionsgesetz auf das Bestimmteste erklären, indem bei dessen Annahme Sachsen aufhören würde, ein christlicher Staat zu seyn, auch man nur die Verhandlungen der Preussischen Provinzialstände, aus denen Einiges mitgetheilt wird, anzusehen brauche, um sich zu überzeugen, zu welchem Unglücke die hier mittelbar verlangte Gleichstellung der Juden führen müsse.

Mit dem Gutachten der Deputation, soviel den ersten von dem Herrn Referenten vorgetragenen Gegenstand anlangt, erklärt sich Herr Domherr D. Günther in der Hauptsache einverstanden, indem es sehr wünschenswerth sey, eine katholisch-theologische Facultät in Leipzig errichtet zu sehen. Da sich indessen nicht absehen lasse, ob und unter welchen Modificationen dieß in den Organismus der ganzen Universität passen werde, oder welche Schwierigkeiten sich entgegen stellen dürften, so wünsche er, daß dem von der Deputation vorgeschlagenen Beschlusse nur noch der Antrag beigefügt werden möge, das Gutachten der Universität in der Sache zu vernehmen.

Herr Vicepräsident von Ammon erkennt es ebenfalls an sich für wünschenswerth, daß es den katholischen Theologen möglich gemacht werde, ihre Bildung im Vaterlande zu erlangen, und beziehe sich deshalb ausser andern Gründen auch auf das Beispiel anderer protestantischen Staaten. Dagegen sprächen aber freilich noch wichtigere Gründe wider den Krugschen Antrag, indem nach demselben die Kammer eine ihr nicht gebührende Initiative ergreifen würde, die Katholiken im Lande das Verlangen, eine Facultät für ihre Theo-

logen errichtet zu sehen, noch nicht geäussert hätten, der Aufwand sehr bedeutend seyn würde, und das Mittel ausser Verhältniß zum Zwecke stehen möchte, da am Ende wohl Professoren aber keine Studierenden da seyn dürften. Der Sprecher ist deshalb ganz mit dem Vorschlage der Deputation, welcher nicht vorgreife, einverstanden, und es erklärt sich eben dahin

Herr Superintendent D. Großmann, indem er nur bemerkt, wie er darauf, daß sich ein dem Antrage des Herrn Professors D. Krug entsprechendes Verlangen der katholischen Bevölkerung Sachsens noch nicht geäussert habe, kein Gewicht lege, einmal weil es den katholischen Gemeinden an geeigneten Organen zur Darlegung ihrer Wünsche fehle, und dann weil sie bei ihren Geistlichen den liturgischen und ascetischen Eigenschaften den Vorzug vor den intellectuellen zu geben hätten, da bei ihnen die Predigt einen minder wichtigen Theil des Gottesdienstes ausmache. Das, was wahrhaft Noth thue, könne nur die Regierung ermitteln, und ihr lege daher die Deputation sehr zweckmäßig die ganze Sache in die Hand.

Anderer Ansicht ist zuvörderst Se. Königliche Hoheit Prinz Johann. Er findet, daß es an einem ausreichenden Grunde für den Antrag des Herrn D. Krug fehle, da derselbe durch das Verlangen einer Parität nur dann gerechtfertigt werden würde, wenn es den katholischen Theologen ganz an Gelegenheit fehlte, eine zweckmäßige Bildung zu erlangen. Das sey aber nicht der Fall, er habe irgend begründete Klagen über das Seminar zu Prag nicht vernommen, und sollten ja wider Erwarten Mängel bei demselben vorhanden seyn, so würden die vorgesetzten Behörden gewiß nicht anstehen, ihnen abzuhelfen.

Wie sich ein kleinerer Staat bei manchen Instituten, die er nicht wohl selbst begründen könne, an grössere Staaten anzuschliessen habe, so scheine dieß auch hier der einzige geeignete Weg zu seyn, und er halte demnach dafür, daß es am besten seyn werde, die Sache auf sich beruhen zu lassen. Widersprechen müsse er übrigens der Behauptung, daß die katholischen Gemeinden blos auf liturgische und ascetische Eigenschaften ihrer Geistlichen einen vorzüglichen Werth legten. Das Verlangen nach guten Predigern sey auch hier allgemein, und die Beichte erfordere hier ganz vorzüglich auch eine ausgezeichnete homiletische Bildung.

In gleichem Sinne äussert sich Herr Bischof Mauermann. Er versichert, daß das Seminar zu Prag, in welchem er selbst übrigens seine Bildung nicht erhalten habe, an wesentlichen Mängeln nicht leide, wie die Bildung der aus demselben hervorgegangenen Geistlichen bewähren dürfte. Solle übrigens, wie die Deputation vorschlage, die Regierung die Zweckmäßigkeit der Einrichtung bei dem Seminar zu Prag ermitteln, so würde sie sich deshalb nur an

le österreichische Regierung oder an das Ordinariat zu Budissin wenden kön-
en. Erstere könne und werde eine unter ihren Augen und ihrer Aufsicht be-
lehende Anstalt nicht tadeln, und Letzteres könne, wie er versichere, dem Se-
minar zu Prag nur das entschiedenste Lob ertheilen. Auch er müsse daher
ünschen, den Antrag der Deputation, der zu einem Resultate nicht führen
önne, abgelehnt zu sehen, und würde sodann die Sache am besten ganz auf
ich beruhen.

Dieses Letztere wünscht auch Herr von Carlowitz, indem es der Regierung
nmöglich sey, die beantragte Erörterung über ein im Auslande bestehendes
Institut mit Erfolg anzustellen, Seiten der katholischen Gemeinden aber irgend
ine Petition für Errichtung einer theologischen Facultät im Lande noch nicht
ingegangen sey und es keinesweges zweckmäsig erscheine, sie zu einer solchen
leichsam aufzufordern. Sollte ferner auch wirklich das Seminar zu Prag
icht genügen, so bedürfe es deshalb noch keiner besondern Facultät in Leipzig
nd es werde weit leichtere Mittel geben, dem Mangel abzuhelfen, z. B. durch
Verweisung der Studierenden auf eine andere Universität, wo bereits eine ka-
holisch-theologische Facultät bestehe. Sollte man daher nicht, wie er aller-
ings wünsche, die Sache ganz auf sich beruhen lassen wollen, so wünsche er
en zu machenden Antrag mindestens anders und zwar so gestellt zu sehen:

> die Staatsregierung möge die Einrichtung des Prager Seminars thun-
> lichst im Auge behalten, und wenn sich in derselben erhebliche durch
> ihre Vermittelung nicht zu beseitigende Mängel herausstellen sollten,
> eine die Heranbildung katholischer Theologen auf eine angemessene Art
> bezweckende Vorlage an die Ständeversammlung bringen.

Herr Bürgermeister Wehner hält es ebenfalls für zweckmäsig, dem Krug-
ben Antrage gar keine Folge zu geben, da die Eigenschaften der im Prager
Seminar gebildeten, ihm bekannten, Theologen das Gerücht von einer mangel-
aften Einrichtung hinlänglich zu widerlegen schienen und es äussert sich in glei-
em Sinne

Herr Staatsminister von Carlowitz. Er versichert, daß ihm irgend be-
ründete Klagen gegen das Prager Seminar nicht bekannt geworden seyen, daß
h eben so wenig der Wunsch, die Bildung der katholischen Theologen im Lande
möglicht zu sehen, in den Gemeinden geäussert habe, und daß der Erfolg
e bisherige Einrichtung zu sehr zu bewähren scheine, als daß man eine Abän-
rung derselben wünschen könnte.

Von dem Herrn Referenten und mehrern Mitgliedern der Deputation wird
rauf ergegnet, wie der Umstand, daß Herr Professor D. Krug in seiner frühern

Schrift über den jetzt vorliegenden Gegenstand, sich auf das Urtheil katholischer Theologen bezogen habe, um die Mangelhaftigkeit des Prager Seminars nachzuweisen, allerdings eine nähere Erörterung dieser Behauptung wünschenswerth zu machen geschienen habe, indem, wenn jene Behauptung begründet seyn sollte, die Parität unbezweifelt eine andere geeignete Veranstaltung erheischen würde. Dürfe man nun aber nach dem, was heute theils von dem Herrn Bischof Mauermann theils von dem Herrn Cultminister geäussert und versichert worden, annehmen, daß jene Klagen unbegründet seyen, und daß sich auch in den katholischen Gemeinden des Landes der Wunsch, die bisherige, von Krug als ungenügend dargestellte, Einrichtung abgeändert zu sehen, nicht zeige, so sey hierdurch bereits das erreicht, was die Deputation bei Stellung ihres Antrags beabsichtigt habe, und sie könne sich gern damit einverstehen, wenn die Kammer den Krugschen Antrag auf sich beruhen lassen wolle.

Sämmtliche anwesende Mitglieder der dritten Deputation erklären sich hiermit einverstanden, gehen also von dem gestellten Antrage wieder ab, und da sich auch die Kammer

einstimmig

dahin erklärt, daß sie auf den Antrag der Deputation eine Frage nicht gestellt zu sehen verlange, so fragt Herr D. Deutrich:

> Ist die Kammer damit einverstanden, daß der Antrag wegen Errichtung einer katholisch-theologischen Facultät zu Leipzig auf sich beruhe, deshalb also irgend Etwas an die Staatsregierung nicht gebracht werde?

Dieß wird

einstimmig

bejahet, und ist somit der erste Theil des Krugschen Antrags erledigt.

Zu dem zweiten Theile des vorliegenden Deputationsberichts überzugehen, gestattet die Zeit nicht mehr, zumal da noch die wegen des Staatsschuldenwesens entworfene und in der zweiten Kammer bereits genehmigte Schrift vorzutragen ist, über welche ein besonderes sofort aufgenommenes Protocoll das Weitere enthält.

Zur Tagesordnung für die nächste Sitzung wird die Fortsetzung des abgebrochenen Berichts der dritten Deputation, und der Bericht der ersten Deputation über das Gesetz wegen ganz geringfügiger Rechtssachen bestimmt, sodann aber die Sitzung wiederum aufgehoben.

Bemerkt von

D. Adolf Deutrich, Vice-Präsident. Ernst Friedrich Hartz,
Alexander August von Einsiedel. S. d. L. K.
Heinrich LXIII. F. Reuß.

Zu 55.

Den 13. März 1837.

Am Schlusse der heutigen Sitzung, zu welcher noch 31 Mitglieder der ersten Kammer versammelt sind, trägt

194.

Schrift wegen des Staatsschuldenwesens.

Herr Bürgermeister Schill die in der zweiten Kammer gefertigte und daselbst am 9. l. M. genehmigte Schrift wegen des Staatsschuldenwesens vor, nachdem in der Sache die zweite Kammer am 7. l. M. dem diesseitigen Beschlusse beigetreten ist.

Die Schrift wird von den Anwesenden
einstimmig
genehmigt und kann nunmehr abgelassen werden.

Vorgelesen und von den Anwesenden genehmigt, welches bemerkt

D. Deutrich, Vice-Präsident.
Ernst Friedrich Hartz,
S. d. I. K.
Wilhelm Eberhard Ferdinand Pflugk.
Hans Adolph von Hartitzsch.

56.

Den 16. März 1837.

Gegenwärtig sind:

Se. Excellenz Herr Staatsminister von Carlowitz,
Se. Excellenz Herr Staatsminister von Könneritz, und zum Theil
Se. Excellenz Herr Staatsminister von Zeschau, desgleichen
Herr Geheimer Justizrath D. Einert.

Die Versammlung, bestehend aus 34 Mitgliedern der ersten Kammer, genehmigt das über die Hauptverhandlung der vorigen Sitzung aufgenommene Protocoll und es kommen bei derselben sodann

195.

Vortrag aus der Registrande.

die neu eingegangenen Schriften in Vortrag. Davon sind

Nr. 181. ein Protocollextract der zweiten Kammer vom 7. März, nach welchem Letztere dem Beschlusse der ersten Kammer hinsichtlich des Staatsschuldenwesens beigetreten ist, und

Nr. 182. ein ebenmäßiger Protocollextract vom 9. März, betreffend die Genehmigung der wegen des Staatsschuldenwesens entworfenen Schrift, der Kammer bereits in letzter Sitzung ihrem wesentlichen Inhalte nach mitgetheilt worden. Sie sollen zu den Acten genommen werden, da die bei Nr. 182. erwähnte Schrift bereits am 13. l. M. Genehmigung in der ersten Kammer gefunden hat.

Es sollen ferner

Nr. 183. Johann Gottlieb Fiedlers zu Herwigsdorf bei Löbau Vorstellung gegen Vermehrung der Schänken und unbefugte Anlegung von Branntweinschankstätten und

Nr. 184. Friedrich Ferdinand Opitzes zu Eilenburg Nachtrag zu seiner unter Nr. 1. eingereichten Beschwerde,

an die vierte, so wie

Nr. 185. eine Petition sehr vieler Bewohner von Hainichen gegen die Emancipation der Juden,

an die erste Deputation abgegeben werden. Endlich beschließt man

Nr. 186. eine Petition der Buchdruckerinnung zu Leipzig, Herrn Carl Philipp Melzers und Consorten, um Verwendung für Annahme eines billigern Besteuerungsfußes für ihr Gewerbe, an die zweite Kammer mittelst Protocollextracts zu befördern, da derselben die Berathung über die etwanigen Abänderungen des Gewerbsteuer-Gesetzes zuerst obliegen wird.

Nachdem Herr Stellvertreter D. Deutrich, welcher bei fortdauerndem Unwohlseyn des Herrn Präsidenten von Gersdorf auch heute den Vorsitz führt, noch eine Mittheilung über die erfolgte Einladung zur Prüfung im Freimaurer-Institute gemacht hat, zeigt derselbe

196.

Beurlaubungen, Entschuldigungen.

an, daß Herr von Leipziger wegen dringender Geschäfte, Herr Bürgermeister Gottschald aber wegen Unwohlseyns für heute entschuldigt seyen. Um Urlaub haben gebeten Herr Domherr D. Günther vom 17. bis 31. l. M., Herr D.

Cruſius vom 16. bis 23. l. M. und Herr Meinhold vom 23. März bis 15. April. Dieſe Geſuche werden bewilligt und gelangt man ſodann zur

Tagesordnung,

deren erſten Gegenſtand

197.

Fortgeſetzte Berathung der dem Henoticon vorgedruckten Petition des Herrn Profeſſors D. Krug.

die fortgeſetzte Berathung der dem Henoticon vorgedruckten Petition des Herrn Profeſſors D. Krug ausmacht.

Herr Bürgermeiſter Hübler trägt den zweiten Theil des in der Sache erſtatteten Berichts der Deputation vor, welcher die beantragte Erlaſſung eines allgemeinen Religionsgeſetzes nach dem Vorſchlage des Herrn Petenten betrifft, und es nimmt nach deſſen Erfolg zuerſt

Herr Fürſt Reuß das Wort, um ſich dahin auszuſprechen, wie er es aufrichtig bedauere, daß ein Gegenſtand, wie das beantragte Krugſche Religionsgeſetz, in der Kammer habe zur Discuſſion gebracht werden müſſen. Er theile nicht eine der in dem Entwurfe des vorgeſchlagenen Religionsgeſetzes von Herrn Profeſſor Krug ausgeſprochenen Anſichten, er verwerfe ſie vielmehr alle, und finde in dem ganzen Vorſchlage ein trauriges Zeichen der Zeit, eine Aeuſſerung eines betrübenden Indifferentismus. Uebrigens habe die Deputation nicht verkannt, daß der ganze Vorſchlag darauf hinausgehe, die Ständeverſammlung zur Ergreifung einer Initiative zu veranlaſſen, was ihr verfaſſungsmäſig nicht zuſtehe, indeſſen habe man ſich nicht entbrechen dürfen, der Kammer in dem Berichte wenigſtens eine kurze Ueberſicht des Inhalts und Umfangs deſſen, was beantragt worden, zu geben.

Dieſen Anſichten tritt Herr von Poſern bei, mit der Bemerkung, daß bei Annahme eines ſolchen Geſetzes, durch welches z. B. die Vielweiberei bei den in Sachſen lebenden Türken anerkannt werden würde, das Vaterland aufhören würde, ein chriſtlicher Staat zu ſeyn, und daß man bedauern müſſe, Vorſchläge ſolcher Art von einem academiſchen Lehrer gemacht zu ſehen.

Nachdem ſich auch Herr von Ziegler, unter Berufung auf ſeine in voriger Sitzung gethaene Aeuſſerung, in ähnlichem Sinne ausgeſprochen hat, ergegnet

Herr Domherr D. Günther wie er, ſo ſehr er ſich auch überzeuge, daß ſich die Ideen, welche das beantragte Religionsgeſetz enthalte, in Sachſen nicht realiſiren ließen, ſolche doch in ihrer Allgemeinheit für richtig anerkennen müſſe. Gewiß thue man dem würdigen Krug Unrecht, wenn man ihn des Indifferentismus beſchuldige, wie ſchon daraus hervorgehe, daß die Idee, welche ſeinem An-

trage zum Grunde liege, in Amerika verwirklicht sey, wo man doch weit eher Fanatismus als Gleichgültigkeit in Religionssachen finde. Da übrigens das, was von Krugs Ideen in Sachsen ausführbar sey, bei einer andern Gelegenheit ohnehin zur Sprache und Berathung komme, so mache er einen andern, als den von der Deputation eröffneten Antrag nicht.

Dieser letztere geht im Wesentlichen dahin, dem Antrage keine Folge zu geben, ihn vielmehr auf sich beruhen zu lassen, und die Kammer tritt demselben

einstimmig

bei.

Es entsteht hierauf eine kurze Discussion darüber, ob über den nunmehr in seinen beiden Theilen vorgetragenen Bericht durch Namensaufruf abzustimmen sey oder nicht. Während nämlich Mehrere aus §. 96. der Landtagsordnung folgern, daß hier, wo die Deputation eine Petition in Betreff näherer Erörterung wegen der katholisch-theologischen Facultät beantragt habe, der Namensaufruf erfolgen müsse, glauben Andere, daß es dessen nicht bedürfe, weil die Deputation selbst im Fortgange der Discussion von ihrem Gutachten abgegangen sey, und angerathen habe, die Sache auf sich beruhen zu lassen. Da indessen gegen letztern Grund angeführt wird, daß jedes Deputationsgutachten Eigenthum der Kammer werde, so entscheidet man sich für die Beschlußfassung durch Namensaufruf, welche auf die Frage:

Will die Kammer die Petition des Herrn Professors D. Krug in ihren beiden Theilen auf sich beruhen lassen?

mit

32 Stimmen gegen 1.

bejahend ausfällt.

Eben so getheilt sind die Ansichten der Anwesenden darüber, ob die in der Sache aufgenommenen Protocolle an die zweite Kammer gebracht werden sollen. Mehrere verneinen dieß, indem sie anführen, daß die nicht in Form eines Originals an die Kammer gelangte Petition blos als ein in das Gewand einer Adresse an die Stände eingekleidetes literarisches Product zu betrachten sey, welches gar nicht zur Begutachtung und Berathung gelangt seyn würde, wenn es nicht von einem Mitgliede der Kammer bevorwortet worden wäre. Da nun sonach das Ganze nur als eine Petition des Herrn Domherrn D. Günther in Frage komme, derselben aber keine Folge gegeben worden sey, so könne die Sache auch eben so wenig an die zweite Kammer gelangen, als die frühere Petition des Herrn von Ziegler wegen Zulassung der Frauenzimmer zu den Tribunen. Andere Kammermitglieder glauben dagegen die Krugsche Petition theils als den Antrag eines Kammermitglieds, des Herrn Domherrn D. Günther,

theils als das Gesuch eines Dritten, des Herrn Professors D. Krug, ansehen zu müssen, und sie halten dafür, daß die Sache zwar nicht in ersterer Hinsicht, wohl aber in letzterer, also in der Eigenschaft einer abgeworfenen Petition eines Sächs. Staatsbürgers, an die zweite Kammer gelangen müsse, indem es ihnen einflußlos erscheint, daß die Schrift nicht ge- und unterschrieben, sondern gedruckt eingereicht worden sey, da darüber, daß sie von Herrn D. Krug wirklich verfaßt und der Ständeversammlung zugesendet worden, durchaus kein Zweifel obwalte.

Als hierauf der Herr Stellvertreter D. Deutrich die Frage stellt:

Soll das Protocoll über die Berathung der Krugschen Petition an die zweite Kammer gebracht werden?

wird solches,

von 19 Stimmen gegen 14,

mit Ja beantwortet.

Dieser Beschluß giebt dem Herrn von Ziegler Veranlassung, darauf anzutragen, daß aus gleichem Grunde auch seine, oben bereits erwähnte, Petition wegen Zulassung der Frauen zu den Tribunen der Kammern an die zweite Kammer mittelst Protocolls gebracht werden möge; es kann diesem Antrage aber, da in der Sache bereits definitiver Beschluß gefaßt worden ist, Folge nicht gegeben auch eine Frage darauf nicht gestellt werden.

Fortschreitend in der Tagesordnung, geht der Herr Stellvertreter nunmehr zu

198.

Gesetz über das Verfahren in Streitigkeiten wegen ganz geringer Forderungen.

dem Berichte der ersten Deputation, betreffend das Gesetz über das Verfahren in Streitigkeiten wegen ganz geringer Forderungen, fort.

Dieser Bericht, welchen Herr Bürgermeister Wehner vorträgt, enthält zuvörderst einen allgemeinen Theil, nach dessen Vortrage Herr Staatsminister von Könneritz bemerkt, wie das vorliegende Gesetz das in andern Staaten eingeführte Institut der Friedensgerichte ersetze, jedoch mit dem Vorzuge, daß Letztere von richterlich befähigten Männern geleitet würden.

Da zur allgemeinen Debatte Niemand das Wort begehrt, die Anwesenden also mit der Deputation über die Zweckmäßigkeit des Gesetzes im Allgemeinen einverstanden zu seyn scheinen, so kann sofort zu dem zweiten Theile des Berichts übergegangen werden, welcher die speciellen Anträge der Deputation in tabellarischer Form enthält.

Dabei wird nun die in der zweiten Kammer beschlossene Abänderung des Worts „Forderungen“ in „Civilansprüche“ in der Ueberschrift des Gesetzes,

von 31 Stimmen gegen 2,

so wie der ebenfalls in der zweiten Kammer beliebte Zusatz zum Eingange des Gesetzes, Seite 478 des Berichts unter b. angegeben,

einstimmig

genehmigt.

Bei

§. 1. finden, dem Rathe der Deputation gemäs, die beiden in der zweiten Kammer beliebten, Seite 478 unter a. und b. aufgeführten, Abänderungen, so wie mit ihnen der §. selbst,

einhellige

Zustimmung.

Eine längere Discussion veranlaßt dagegen

§. 2., bei welchem von der zweiten Kammer vier verschiedene, Seite 480 des Berichts angegebene, Abänderungen angenommen worden sind. Die Deputation hat sich in ihrer Majorität nur mit denen unter b. und c. einverstanden erklärt, die sub d. ganz abgelehnt, abweichend von der unter a. aber, ebenfalls in der Majorität einen andern mit dem Gesetz-Entwurfe nicht harmonirenden Vorschlag gemacht, und deshalb die Seite 485 zu findende abweichende Fassung vorgeschlagen, mit welcher indessen ein Deputationsmitglied,

Herr Regierungsrath von Carlowitz, nicht einverstanden ist. Zur Begründung dieser seiner abweichenden Ansicht führt er an: Nach der Absicht und Fassung der Deputation solle der der Wohlthaten des vorliegenden Gesetzes nicht theilhaftig werden, welcher eine auf einem Grundstücke haftende Leistung einzuklagen habe. Dieß sey aber auf dem Lande, dieß sey namentlich dann, wenn Rittergutsbesitzer Zinsen oder andere Prästationen ihrer Unterthanen auf gerichtlichem Wege einzuziehen genöthigt würden, in der Regel der Fall, und so werde der Vortheil, den das Gesetz gewähre, lediglich den Städten zu Theil werden, für das Land aber verloren gehen. Als Grund führe man an, daß bei Einklagung des Rückstandes einer Realleistung nicht blos der Rückstand selbst in Frage komme, sondern auch über das Recht, die Leistung zu fordern, Zugeständniß oder Entscheidung erfolgen müsse. Dieß sey aber keineswegs nothwendig der Fall, und verstehe es sich von selbst, daß, wenn das Recht geleugnet und streitig werde, von der jetzt einzuführenden kurzen Prozeßform abgegangen werden müsse. Der wahre Grund der Deputation für ihre abweichende Fassung aber liege tiefer, er müsse in einem Mißtrauen gegen die Patrimonialgerichte, in der Ansicht gesucht werden, daß das zum Vortheile des Gerichtsherrn vor einem Patrimonialrichter gethaene Zugeständniß eines Pflichtigen nicht vollen Glauben verdiene. Dem müsse er widersprechen, entgegenarbeiten, denn

er erkenne es für gänzlich unzulässig, Männer, die so gut wie Königliche Richter in Eid und Pflicht stünden, und eine Einrichtung, die einmal bestehe, ohne Grund zu verdächtigen. Die Deputation wünsche, daß ein in der beabsichtigten neuen Prozeßart gethaenes Zugeständniß in andern Prozeßgattungen Beweiskraft nicht haben solle, das heisse aber nichts anders, als den Werth gerichtlicher Verhandlungen untergraben, die Wohlthat der neuen Prozeßart, die schon dadurch jedem Richter odiös werden müsse, vereiteln und Meineide hervorrufen. Aus allen diesen Gründen aber müsse er sich gegen den Vorschlag der Deputation und für die Fassung der zweiten Kammer erklären.

Die Deputation, bemerkt hierauf Se. Königliche Hoheit Prinz Johann, sey der Kammer Wahrheit und Offenheit über die Gründe schuldig, welche sie geleitet hätten und darum lege er solche offen dar. Abgesehen davon, daß die Fassung der zweiten Kammer völlig unklar erscheine und im concreten Falle kein sicheres Anhalten gewähre, sey es allerdings das Verhältniß der Untergerichte gewesen, welches die Deputation bestimmt habe, den Punct 2. ihrer Fassung so zu stellen, wie geschehen. Sie hege kein Mißtrauen gegen die Patrimonialrichter, aber sie könne sich nicht verbergen, daß es zu Mißtrauen Veranlassung geben könne, wenn die vorliegende Prozeßart auch auf Realleistungen erstreckt werde. Bisher sey dem Patrimonialrichter nicht gestattet gewesen, in Sachen zu erkennen, wobei der Gerichtsherr Parthei gewesen, jetzt solle er in solchen Dingen, selbst wenn nicht blos über Rückstände, sondern mittelbar auch über das Recht selbst decidirt werde, nicht blos entscheiden, sondern auch diese Entscheidung durch eine Art von Instruction vorbereiten, also die Sache fast ganz in seine Hand bekommen. Es liege im eigenen Interesse der Patrimonialgerichte, sich nicht auf diese Weise um das Vertrauen ihrer Gerichtsgesessenen zu bringen, und so sey ihnen die Deputation in der That nicht zu nahe getreten. Wie aber durch den Vorschlag der Deputation Meineide veranlaßt werden sollten, sey nicht abzusehen, da ja eben alle mittelbaren und unmittelbaren Entscheidungen über das Recht selbst von ihr aus dem vorliegenden kurzen Verfahren entfernt würden.

Herr Staatsminister von Könneritz wünscht hierauf eine bestimmte Erklärung des Herrn von Carlowitz darüber, ob er Rückstände von Realleistungen auch dann in die neue Prozeßart verweisen wolle, wenn der Kapitalwerth der Leistung 20 Thlr. — — übersteige, oder blos dann, wenn Letzterer diesen Werth nicht erreiche.

Herr Geheimer Justizrath D. Einert aber macht bemerklich, daß die Einklagung gutsherrlicher, auf Unterthanengrundstücken haftender Leistungen auch nach der Fassung der zweiten Kammer in der neu einzuführenden Prozeßart nicht

zuläſſig ſeyn würde, da auch die zweite Kammer die mit dem Beſitze von Grundſtücken verbundenen Berechtigungen und Verpflichtungen ausſchlieſſe. Uebrigens liege ein Mißtrauen gegen die Patrimonialgerichte nicht vor, ſondern nur die Abſicht, das Grundeigenthum gegen die nachtheiligen Folgen etwaniger übereilter Erklärungen ſicher zu ſtellen.

Nachdem hierauf Herr von Carlowitz ergegnet hat, einmal, wie er Rückſtände von Realleiſtungen auf dem jetzt vorzuzeichnenden Wege eingeklagt zu ſehen wünſche, dafern nur der Rückſtand ſelbſt nicht die Summe von 20 Thalern überſteige, und dann, wie es ihm hauptſächlich darum zu thun ſey, ſich gegen die Motiven der Majorität der Deputation zu erklären, weshalb er denn die Faſſung der zweiten Kammer, die mindeſtens durch den zugehörigen Bericht ihre Dunkelheit verliere, vorziehe, ſelbſt wenn es wahr ſeyn ſollte, daß ſie materiell zu demſelben, ihm unerwünſchten, Ziele führe, ſpricht ſich

Herr Staatsminiſter von Könneritz dahin aus: Der Faſſung der zweiten Kammer laſſe ſich allerdings die ihr von Herrn Geheimen Juſtizrathe D. Einert gegebene Deutung unterlegen, allein man habe dort etwas Anderes beabſichtigt, und ſomit zeige ſich klar, daß jene Faſſung undeutlich ſey. Man müſſe wiſſen und klar ausſprechen, ob man auch Rückſtände von Realrechten unter die beabſichtigte neue Prozeßart ſtellen wolle, oder nicht. Nun ſchlieſſe dieſe letztere ſchriftliche Klagen, deren Zufertigung, längere Friſten, förmliches Verfahren, ja nach der Abſicht der Regierung ſelbſt die Concurrenz von Sachwaltern aus, und wolle man das, ſo ſey man verpflichtet, auf der andern Seite auch Garantieen zu geben, daß der beabſichtigte Rechtsſchutz nicht den minder berathenen Beklagten benachtheilige. Was ſeiner Wichtigkeit nach eine umfänglichere Erörterung erheiſche, das müſſe hier ausgeſchloſſen bleiben. Den Verluſt von 20 Thalern verſchmerze man eher als eine dem Grundbeſitze auferlegte fortlaufende Leiſtung, ſelbſt wenn ihr Kapitalwerth weit unter jener Summe bleibe. — Er billige die Anſicht nicht, daß Zugeſtändniſſe, die zum Beſten der Gerichtsherren vor deren Gerichten geſchehen ſeyen, vollen Glauben nicht haben ſollten, aber eben deshalb ſey er für die Ausſchlieſſung aller Realleiſtungen von der neuen Prozeßart, bei der eine Uebereilung ſo leicht möglich werde, die übrigens nicht blos den Gerichtsuntergebenen ſchaden könne, ſondern auch den Gerichtsherren ſelbſt, wenn ſie, was z. B. bei Huthungsſtreitigkeiten recht oft vorkomme, die Stelle der Beklagten einnähmen. — Wenn endlich die Anſicht der Deputation dahin gehe, daß Klagen wegen rückſtändiger Realleiſtungen in der vorliegenden Prozeßform zwar ſollten angebracht werden, daß ſie aber der Richter erſt dann zurückzuweiſen habe, wenn ſich im Termine ergeben ſollte, daß die

Leiſtung ſelbſt ſtreitig ſey, ſo könne er dem nicht beiſtimmen, es müßten vielmehr Anbringen über Realleiſtungen in der hier beabſichtigten Form ſofort zurückgewieſen werden, ſonſt werde das Bedenken nicht beſeitigt und häufig veranlaßt werden, daß ſtatt eines Prozeſſes zweie geführt werden müßten.

Herr von Polenz, welcher hierauf das Wort nimmt, erklärt ſich zwar ebenfalls für die Faſſung der zweiten Kammer, jedoch aus ganz andern Gründen als Herr von Carlowitz. Ihm ſcheint es nämlich zweifelhaft, ob die Ausdehnung des vorliegenden Geſetzes für eine Wohlthat anzuſehen ſey, und ſo wenig er daher gegen die von der Deputation unter 1. und 2. gemachten beſchränkenden Beſtimmungen eine Einwendung zu machen hat, ſo ſcheint ihm doch der Punct unter 3. bedenklich, weil er es zu ſehr in das Ermeſſen des Richters ſtelle, ob die Erörterung umfänglicherer Rechte und Verbindlichkeiten nothwendig ſey, weshalb denn ſehr leicht mehr, als in der Abſicht des Geſetzgebers liege, nach der neuen Form werde behandelt werden können.

Se. Königliche Hoheit Prinz Johann bemüht ſich demnächſt zu zeigen, daß die Faſſung der zweiten Kammer an Unklarheit leide. Zuvörderſt bleibe man in Ungewißheit darüber, ob der Ausdruck „über oder auf Grundſtücke" blos reale oder auch perſonelle Anſprüche auf ein Grundſtück, z. B. den eines Pachters auf Uebergabe des erpachteten Immobiles, einſchlieſſe. Daß der Ausdruck „über oder auf eine mit dem Beſitze eines Grundſtücks verbundene Berechtigung oder Verpflichtung" verſchiedene Deutung zulaſſe, bewähre ſchon die heutige Discuſſion, und eben ſo ungewiß bleibe es, ob man die Zugeſtehung des Rückſtandes einer fortlaufenden Leiſtung für ein Anerkenntniß dieſer letztern halten, alſo die Einklagung ſolcher Rückſtände ausſchlieſſen ſolle oder nicht, wie denn ebenfalls unklar bleibe, ob terminliche Abzahlungen eines ſchuldigen Kapitals in die Kategorie fortlaufender Leiſtungen zu ſtellen ſeyen oder nicht. An ſolchen Dunkelheiten leide mindeſtens die von der Majorität der dieſſeitigen Deputation empfohlene Faſſung nicht, und ſie verbinde damit den Vorzug, die Frage auſſer den Bereich des Intereſſes zu ſtellen: ob die in der beabſichtigten neuen Prozeßart gemachten Zugeſtändniſſe auch für andere Prozeßgattungen von beweiſender Kraft ſeyn ſollten.

Der Referent, Herr Bürgermeiſter Wehner, bemüht ſich zu zeigen, wie das beabſichtigte abgekürzte Verfahren nur dann eine Wohlthat ſeyn werde, wenn man daſſelbe auf ganz einfache Streitſachen beſchränke, wo es nicht weſentlich ſchaden könne, daß jetzt in weniger Tagen entſchieden werden müſſe, als man dazu ſonſt Jahre gebraucht habe. Es ſey deshalb auch anfangs die Abſicht geweſen, die Sache blos auf reine Schuldklagen zu erſtrecken. Man ſey

weiter gegangen, aber man möge dadurch wenigstens nicht Realrechte in Gefahr bringen, bei denen die Verhältnisse sich in der Regel nicht so plan gestalteten, daß bei dem so äusserst kurzen Verfahren nicht Nachtheil drohen sollte. Unrecht thue man der Majorität der Deputation, wenn man den Grund ihres Vorschlags in einem Mißtrauen gegen die Patrimonialgerichte suche, denn sie habe nicht auf den Richter, nur auf die Natur des streitigen Gegenstandes gesehen. Uebrigens sey er unverändert der Meinung, daß auch Klagen wegen realer Leistungen, sofern es sich nur um Rückstände derselben handele, in der neuen Form würden angebracht werden können, daß aber der Richter das Verfahren sofort zu sistiren habe, wenn sich zeige, daß das Recht selbst in Zweifel gezogen werde.

Auch ihn, bemerkt hierauf Herr Bürgermeister Ritterstädt, habe, als er der Majorität der Deputation sich angeschlossen, ein Mißtrauen gegen die Patrimonialrichter nicht leiten können, da er denselben selbst angehöre, er habe nur die Absicht gehabt, Realrechte nicht durch das so äusserst kurze Verfahren in Gefahr zu stellen, und was das Bedenken des Herrn von Polenz anlange, so helfe dem auch die Fassung der zweiten Kammer nicht ab, vor welcher die der Deputation wohl unbezweifelt den Vorzug grösserer Deutlichkeit und Bestimmtheit habe. Endlich schliesse er sich in Folge der heutigen Verhandlung der Ansicht an, daß der Richter bei Anbringen der Art, wie sie die Fassung der Deputation unter ihren drei Nummern angebe, gar keinen Termin anzusetzen, sondern den Kläger sofort in ein förmlicheres Verfahren zu verweisen habe.

Zuletzt äussert sich Herr Geheimer Justizrath **D.** Einert noch dahin, daß die von der Deputation unter 3. gegebene Fassung nicht ganz passend erscheine, indem das Wort „solche" doch nur die Stelle des Worts „Ansprüche" vertrete, in der zweiten Zeile aber das Wort „Ansprüche" nochmals vorkomme. Dem werde sich übrigens ganz im Sinne der Deputation sehr leicht abhelfen lassen, wenn man den dritten Punct so fasse:

3.) solche, deren rechtliche Beurtheilung auf Erörterung umfänglicherer Rechte u. s. w.

Die Mitglieder der Majorität der Deputation erklären sich hiermit einverstanden, und geht der Herr Stellvertreter sodann zur Fragstellung über, bei welcher man darüber einverstanden ist, daß wenn die Fassung der Majorität der diesseitigen Deputation abgeworfen werden sollte, sodann, dem Separatvoto des Herrn von Carlowitz gemäs, die Fassung der zweiten Kammer zur Abstimmung zu bringen seyn würde.

Herr D. Deutrich theilt bei der Abstimmung die Fassung der diesseitigen Deputation in ihre einzelnen Abschnitte und fragt zuerst:

Nimmt die Kammer den ersten Theil der Fassung der Majorität ihrer Deputation in den Worten: „Nach den ——— nicht übersteigen" an?

und es antworten hierauf von den 32 anwesenden Kammermitgliedern

16 mit Ja, eben so viele mit Nein.

Sonach muß diese Frage für heute unerledigt bleiben und morgen wiederholt werden, und der Herr Vorsitzende befindet bei der entscheidenden Wichtigkeit des §. 2. für das ganze Gesetz und der schon sehr vorgerückten Zeit für heute in der Berathung nicht weiter zu gehen, sondern die Sitzung aufzuheben.

Er bestimmt zur Tagesordnung für morgen die Wahl der extraordinären Deputation zur Begutachtung des Gesetzes wegen der den Untergerichten zu gebenden Organisation, und die Fortsetzung der heute abgebrochenen Berathung.

Der Verhandlung getreu schrieb Vorstehendes nieder

D. Deutrich, Vice-Präsident. Ernst Friedrich Hartz,
Carl Gustav Freiherr von Beust. S. d. L. K.
Hübler.

57.

Den 17. März 1837.

Gegenwärtig sind:

Se. Excellenz Herr Staatsminister von Könneritz und
Herr Geheimer Justizrath D. Einert.

Die unter dem Vorsitze des Herrn Stellvertreters D. Deutrich versammelten 30 Mitglieder der ersten Kammer genehmigen das über die letzte Sitzung aufgenommene Protocoll, und beschliessen sodann,

199.

Vortrag aus der Registrande.

Nr. 187. eine Petition des Schullehrers Johann Gottfried Lindner zu

Poritz um Vermittelung der bessern Dotirung seiner Stelle und dießfallsigen Beitrag aus Staatskassen, an die vierte Deputation abzugeben.

200.

Beurlaubungen, Entschuldigungen.

Als unwohl sind für heute Herr Kreishauptmann von Einsiedel und Herr Bürgermeister Gottschald entschuldigt, beurlaubt aber werden Herr Amtshauptmann Freiherr von Biedermann vom 19. bis 28. März, Herr Bürgermeister Bernhardi vom 22. März bis 1. April, Herr Fürst Reuß vom 28. März bis 15. April und Herr von Polenz vom 23. März bis 5. April.

Sodann gelangt man zur

Tagesordnung,

auf welcher sich zuerst

201.

Wahl der Deputation zur Begutachtung des Gesetzes wegen Organisation der untern Gerichtsbehörden.

die Wahl einer Deputation zur Begutachtung des Gesetzes wegen Organisation der untern Gerichtsbehörden befindet.

Sie erfolgt auf die gewöhnliche Weise, indem sofort fünf Namen auf jeden Zettel geschrieben werden und ergiebt sich, daß schon bei der ersten Abstimmung fünf Kammermitglieder eine absolute Mehrheit erlangt haben, indem bei 30 Abstimmenden

23 Stimmen auf Herrn Stellvertreter D. Deutrich,
23 Stimmen auf Herrn von Posern,
21 Stimmen auf Herrn von Polenz,
21 Stimmen auf Herrn Bürgermeister Schill und
17 Stimmen auf Herrn von Schönberg

gefallen sind, während sich die übrigen Vota in minderer, unter der Hälfte bleibender Zahl auf 14 andere Kammermitglieder vertheilt haben.

Ob wohl nun Herr Stellvertreter D. Deutrich und Herr von Polenz der Theilnahme an der Deputation, für welche sie so eben erwählt worden sind, überhoben zu seyn wünschen, so geben sie doch dem Verlangen der Kammer am Ende nach, und es ist daher, der Landtagsordnung gemäs, für den Herrn Vicepräsidenten noch ein Stellvertreter zu ernennen.

Bei der dießfallsigen Abstimmung fallen die meisten Vota und zwar
8 auf Herrn Bürgermeister Ritterstädt,

7 auf Herrn Bürgermeiſter Hübler und
6 auf Herrn Kammerherrn von Metzſch,
wogegen die übrigen ſich auf 6 andere Kammermitglieder zerſtreuen.

Da ſonach abſolute Majorität nicht vorhanden iſt, ſo wird die Abſtimmung wiederholt, und erlangt dabei eine unbedingte Mehrheit von
20 Stimmen Herr Bürgermeiſter Ritterſtädt,
welcher ſonach als gewählt zu erkennen iſt.

Nach Beendigung dieſes Wahlgeſchäfts verſchreitet der Herr Vicepräſident zu

202.

Fortgeſetzte Berathung des Geſetzes wegen des Verfahrens in Streitigkeiten über ganz geringe Civilanſprüche.

der fortgeſetzten Berathung des Geſetzes wegen des Verfahrens in Streitigkeiten über ganz geringe Civilanſprüche, und kehrt zu
§. 2. zurück, über welchen die Entſcheidung bei der geſtern eingetretenen Stimmengleichheit ausgeſetzt geblieben iſt.

Bevor es zur erneuerten Abſtimmung kommt, erklärt Herr von Carlowitz, wie es ihm, als er ſich in ſeinem Separatvoto und geſtern für die zweite Kammer und deren Faſſung erklärt habe, weniger um dieſe letztere zu thun geweſen ſey, als darum, den Motiven der dieſſeitigen Deputation zu widerſprechen. Er trage demnach darauf an, die Kammer möge beſchlieſſen, in die wegen des Geſetzes ſeiner Zeit abzulaſſende Schrift, die von ihm beſtrittenen Motiven der dieſſeitigen Faſſung nicht mit aufzunehmen und werde er, wenn die Kammer hierzu ihre Zuſtimmung gäbe, ſelbſt für die von der Majorität der Deputation vorgeſchlagene Faſſung votiren.

Nachdem nun der gemachte Antrag zahlreich unterſtützt worden iſt, vereinigen ſich auch die Mitglieder der Deputation in ſo weit mit demſelben, als Herr Bürgermeiſter Wehner verſichert, daß bei ihm irgend ein Mißtrauen gegen die Patrimonialgerichte nicht obgewaltet habe, Se. Königliche Hoheit Prinz Johann aber bemerkt, wie er zwar die geſtern entwickelten Motiven nicht zurücknehmen könne, jedoch eben ſo wenig darauf beſtehen wolle, ſie in die Schrift aufgenommen zu ſehen.

Der Antrag des Herrn von Carlowitz, wegen Hinweglaſſung der mehrberegten Motiven aus der Schrift, wird hierauf
einſtimmig
genehmigt, ſodann aber der §. 2. in der von der Deputation Seite 485 ihres Berichts vorgeſchlagenen Faſſung mit der geſtern von Herrn Geheimen Ju-

ſtizrath D. Einert vorgeſchlagenen kleinen Abänderung der Wortſtellung im Puncte unter 3.

einſtimmig

angenommen.

Es erlangen ſodann

§. 3. unverändert, die

§§. 4. und 5. aber mit den von der Deputation Seite 485 und 487 beantragten kleinen Abänderungen, insgeſammt

einhellig

und ohne Discuſſion Annahme und gelangt man zu

§. 6., bei welchem eine Meinungsverſchiedenheit in der Deputation ſelbſt ſich gezeigt hat, indem die Majorität derſelben, dem Geſetz-Entwurfe gemäs, das perſönliche Erſcheinen der Partheien verlangt, die Minorität aber, nach dem Beiſpiele der zweiten Kammer, unbedingt Bevollmächtigte zulaſſen will.

Zur Unterſtützung dieſer letztern Anſicht äuſſert zuvörderſt Herr Bürgermeiſter Ritterſtädt: Es gebe Fälle, und gewiß Jedem würden dergleichen beigehen, wo das Gefühl es höchſt beſchwerlich mache, ſich einem Gegner perſönlich gegenüber zu ſtellen, ja es ſey für Viele, beſonders Frauenzimmer, ein Gang vor Gericht ſo unangenehm, daß ſie lieber Unrecht über ſich ergehen laſſen würden, als ſich perſönlich ſtellen. So könne die Dispoſition des Geſetzes zu Erpreſſungen führen, was ſich doch ſo leicht vermeiden laſſe, wenn die Meinung der Minorität angenommen werde. Dieß wünſche er aber um ſo mehr, da die von der Majorität für ihre Anſicht aufgeſtellten Gründe keineswegs ſo wichtig ſchienen, um jenes Bedenken zu überwiegen. Es werde nämlich das Bedenken, daß Bevollmächtigte oft nicht hinlänglich inſtruirt ſeyn würden, durch die Beſtimmung beſeitigt, daß die Ablehnung beſtimmter Auslaſſung unter Beziehung auf mangelhafte Inſtruction einem Zugeſtändniſſe gleichgeachtet werden ſolle, es laſſe ſich ferner von gewiſſenhaften Sachwaltern nicht annehmen, daß ſie bei Unbekanntſchaft mit dem wahren Sachverhältniſſe ſich lieber mit dem Negiren behelfen würden, und die Beziehung auf die bisherige Geſetzgebung ſpreche eher für die Minorität, da die Erfahrung lehre, daß, aller geſetzlichen Vorſchriften ungeachtet, das perſönliche Erſcheinen der Partheien bisher nicht durchzuführen geweſen ſey. Unter ſolchen Umſtänden aber müſſe man es in der That unbillig finden, das Erſcheinen durch einen Dritten, nicht blos, wie die Erl. Prozeßordnung, mit 5 Thlr. — — ſondern ſogar mit dem Verluſte des ganzen Prozeſſes zu beſtrafen.

Ebenfalls für die Anſicht der Minorität ſpricht ſich der Unterzeichnete aus. Er führt an, daß in der Regel die Intereſſenten da, wo ſie ſelbſt vor Ge-

richt erscheinen könnten, sich der Sachwalter nicht zu bedienen pflegten, weil sie die dadurch entstehenden Kosten scheueten. In den meisten Fällen werde daher die Beauftragung von Bevollmächtigten unterbleiben, und wo sie ja erschienen, da liege es bei der so äusserst geringen Taxe des §. 39. zu sehr in ihrem eigenen Interesse, die Sache schnell beendigt zu sehen, als daß sie nachtheilig auf Verzögerung und Erschwerung der Entscheidung einwirken sollten. Wenn demnächst der Gesetz-Entwurf selbst gewisse Entschuldigungsgründe zulasse, solche aber ganz in das Ermessen des Richters stelle, so fehle es dabei an der nöthigen Garantie und die Parthei könne niemals oder doch nur in seltenen Fällen voraus wissen, ob der Richter ihre Gründe gelten lassen werde oder nicht. Sie müsse daher erscheinen und lieber andere ihr dadurch entstehende Nachtheile über sich ergehen lassen, selbst wenn letztere wirklich vorhanden wären.

Der Ansicht der Minorität tritt hiernächst auch Herr Bürgermeister Hübler bei. Einverstanden damit, daß das persönliche Erscheinen der Partheien zu wünschen sey, hält der Sprecher dafür, daß es im Erfolge ziemlich gleich seyn werde, ob man das Eine oder das Andere in das Gesetz aufnehme, indem in der Mehrzahl der Fälle die Interessenten persönlich vor Gericht erscheinen würden. Wo sie dieß aber einmal nicht wollten, da werde es sich durch das vorliegende Gesetz eben so wenig erzwingen lassen, als dieß bisher nach den strengen Vorschriften der Erl. Prozeßordnung und des Mandats von 1753. möglich gewesen. Der Gesetz-Entwurf selbst gestatte zwei Ausnahmen, zu deren Anwendung sich stets Gelegenheit finden werde. Gewähre nun aber einmal die Bestimmung des Gesetz-Entwurfs keinen reellen Nutzen, so werde sie besser wegbleiben, zumal da sie wesentlich schade, einmal, indem sie die Partheien, die sich vor dem persönlichen Erscheinen scheueten, zur Vorwendung falscher Entschuldigungen veranlassen werde, und dann indem sie verschmitzten Gegnern ein sehr bedenkliches Mittel, Zumöthigungen zu machen und sie gelingen zu sehen, in die Hand gebe.

Zur Unterstützung der Ansicht der Majorität bezieht sich dagegen Se. Königliche Hoheit Prinz Johann auf die Schwierigkeit, einen Bevollmächtigten für alle gedenkbare Fälle und Einwendungen in voraus genügend zu instruiren, zumal bei der Kürze der zu gestattenden Frist, wodurch denn auch der redlichste Sachwalter am Ende in den Fall kommen könne, wahre Facta aus Unbekanntschaft mit denselben abzuleugnen. Sey ferner bisher das persönliche Erscheinen nicht zu erzwingen gewesen, so liege dieß vielleicht daran, daß es weniger als jetzt bestimmt gewesen sey, welche Momente als entschuldigend anzuerkennen seyen, da nach der Fassung des Gesetzes nur unverhältnißmäßige

Nachtheile, nicht bloße Unbequemlichkeiten genügen sollten. Sey Jemand thöricht genug, den Gang vor Gericht zu scheuen, so möge er auch den Nachtheil über sich ergehen lassen, der keinesweges zu hoch erscheine, da ja in der ganzen Prozeßart nur von geringfügigen Streitobjecten die Rede sey. Besorge man Erpressungen, so antworte er, daß der Gebrauch nicht durch den Mißbrauch aufgehoben werde, und sey eine Parthei ungewiß darüber, ob der Richter ihren Entschuldigungsgrund als genügend werde gelten lassen, so sey es ihr unbenommen, ihn vor Eintritt des Termins deshalb zu befragen.

Herr Staatsminister von Könneritz findet, daß die hier angenommene Instructionsmaxime, die dem Richter gegebene Freiheit, der Parthei, welche nach seiner Ueberzeugung die Wahrscheinlichkeit für sich habe, den Erfüllungseid zuzuerkennen, ja selbst die Bestimmung, nach welcher in geeigneten Fällen sofort im ersten Termine der Eid abgenommen werden könne, das persönliche Erscheinen unerläßlich machten, er bemerkt, daß, wenn auch der Verklagte seinen Bevollmächtigten genügend instruiren könne, dieß doch beim Kläger nicht der Fall sey, der nicht wisse, was man ihm für Exceptionen bringen werde, und führt endlich noch an, daß man zum großen Nachtheile auch sogenannte Winkeladvokaten von der Uebernahme von Vollmachten nicht werde ausschliessen können.

Nachdem sich endlich noch der Herr Referent dahin ausgesprochen hat, daß manche Gerichtsbehörden auch bisher das persönliche Erscheinen der Partheien im ersten Termine durchzusetzen gewußt hätten, und daß die Zulassung von Bevollmächtigten nach Willkühr der Partheien den wohlthätigen Zweck des vorliegenden Gesetzes zum großen Theile zu vereiteln drohe, geht Herr V. Deutrich zur Abstimmung über, und fragt:

> Soll das persönliche Erscheinen der Partheien nach dem Vorschlage der Minorität facultativ seyn?

und es wird solches,

> von 17 Stimmen gegen 11,

mit Ja beantwortet.

So ist nun der erste und wichtigste der Seite 487 des Deputationsberichts aufgestellten Puncte erledigt, und es bedarf beim zweiten einer Abstimmung nicht, da die Deputation sich gegen die zweite Kammer, also für den Gesetzvorschlag erklärt hat.

Wenn jedoch bei dieser Gelegenheit die Deputation Seite 493 einen allgemeinen Antrag wegen Zulassung der Rechtscandidaten zur Abwartung von Terminen als substituirte Bevollmächtigte vorgeschlagen hat, so wünscht Unterzeich-

neter solches lediglich auf solche Rechtscandidaten beschränkt zu sehen, deren Probeschriften bereits approbirt sind. Sein dießfallsiges Amendement findet indessen die nöthige Unterstützung nicht, und da sodann

Herr Staatsminister von Könneritz bemerkt, daß wegen Ertheilung grösserer Geschäftsbefugnisse an die Rechtscandidaten eine Petition der zweiten Kammer vorliege, bei deren Berathung sich die Sache mehr im Ganzen übersehen und auch der erwähnte Antrag der Deputation zur Sprache bringen lassen werde, so sind die Mitglieder der Deputation selbst damit einverstanden, den von ihnen gemachten Vorschlag für jetzt auf sich beruhen zu lassen; und es tritt dem die Kammer

einstimmig

bei.

Dem Seite 487 des Deputationsberichts unter 3. erwähnten Beschlusse der zweiten Kammer, nach welchem unverehelichte Frauenspersonen bei Rechtsstreitigkeiten, welche nach dem vorliegenden Gesetze zu behandeln sind, eines Geschlechtsvormundes nicht bedürfen sollen, empfiehlt die Deputation beizutreten, und es bemerkt dabei

Herr Staatsminister von Könneritz, wie er materiell zwar einverstanden sey, jedoch wünschen würde, diese Bestimmung aus dem Gesetze entfernt zu sehen, wenn noch während des dermaligen Landtags ein allgemeines Gesetz wegen der Geschlechtsvormundschaft vorgelegt werden sollte, was allerdings in der Absicht der Regierung liege. Dieß bestimme ihn nun zu dem Vorschlage,

man möge es in der Schrift aussprechen, daß die wegen der Theilnahme der Geschlechtsvormünder in den §. 6. aufzunehmende Bestimmung in dem Falle aus dem Gesetze wegbleiben möge, wenn noch während der dermaligen Ständeversammlung ein allgemeines Gesetz wegen der Geschlechtsvormundschaft zu Stande kommen sollte.

Niemand erklärt sich gegen diesen Vorschlag, und es wird derselbe, eben so wie eventuell der Seite 487 und 493 unter 3. gemachte Antrag der Deputation,

einstimmig

angenommen.

Was den vierten, Seite 487 des diesseitigen Deputationsberichts erwähnten Punct, die Bestimmung der Nachtheile des Ausbleibens, nicht gehörigen Erscheinens oder der mangelhaften Instruction anlangt, so muß nunmehr und nach dem zum ersten Puncte gefaßten Beschlusse auch die Majorität der Deputation dem Vorschlage der Minorität beitreten, welcher dahin geht, diejenige Fassung

anzunehmen, welche dem dritten Satze des §. 6. von der Deputation der zweiten Kammer Seite 288 ihres Berichts gegeben worden ist. Die Kammer erklärt sich hiermit

unanim

einverstanden.

So gelangt man zu dem fünften und letzten der Seite 488 fg. des diesseitigen Deputationsberichts ausgehobenen Puncte, bei welchem wiederum eine Differenz zwischen der Majorität und der Minorität der Deputation vorwaltet. Während nämlich Erstere mit dem Gesetz-Entwurfe eine Restitution der durch Zuziehung von Beiständen und das Erscheinen von Bevollmächtigten entstandenen Kosten in keinem Falle zulassen will, wünscht die Minorität die Erstattung der Kosten in den Fällen als zulässig ausgesprochen zu sehen, wo der Gesetz-Entwurf §. 6. die Abwartung der Termine durch Bevollmächtigte gestatten wollte.

Letztere Ansicht vertheidigt Herr Bürgermeister Ritterstädt, indem es in den §. 6. des Gesetz-Entwurfs bezeichneten Fällen ja gar nicht von der Parthei abhänge, ob sie selbst erscheinen wolle, vielmehr vorausgesetzt werde, daß sie wirklich verhindert sey. Werde nun der ganze Rechtsstreit so unbefugter Weise gegen sie erregt, daß es überhaupt zu einer Kostenerstattung komme, so sey es wohl billig, daß ihr auch der hier in Frage stehende Aufwand nicht zur Last falle.

Dagegen halten indessen Herr Staatsminister von Könneritz und der Herr Referent ein, daß man in der vorliegenden Prozeßgattung das Erscheinen durch Bevollmächtigte nicht erleichtern dürfe, daß der Eintritt einer wirklichen Behinderung ein Zufall sey, dessen Nachtheil der zu tragen habe, welchen der Casus betreffe, und daß bei so geringen Objecten, als hier in Frage stünden, die Gebühren eines Bevollmächtigten verhältnißmäßig schon sehr bedeutend seyn, ja manchmal den Gegenstand des Streits übersteigen könnten.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung erklären sich

24 Stimmen gegen 3,

für die Ansicht der Majorität.

So ist nun materiell Beschluß über alle Theile des §. 6. gefaßt worden und es kommt nur noch auf die Wortstellung an. Gemäs den einzelnen Beschlüssen wird sie in der Hauptsache nach dem Wunsche der Minorität, von der Fassung nur wenig abweichen, welche sich Seite 288 des Deputationsberichts der zweiten Kammer findet. Es ist hierüber Seite 497 des diesseitigen Deputationsberichts in den Worten „die Partheien ——— abgelehnt wird“ das Nöthige angegeben und werden sodann die, ebenfalls Seite 497 zu finden den, Worte folgen:

Auf Ersatz von Kosten wegen Zuziehung eines Beistandes oder wegen des Erscheinens durch einen Stellvertreter findet ein Anspruch nicht statt.

Zu bemerken ist übrigens hierbei, daß Seite 497 des diesseitigen Deputationsberichts Zeile 15 sich ein Druckfehler befindet, indem daselbst nach dem Worte „erfolgende" ein Strich stehen soll, da zwischen dieses und das darauf folgende Wort „abgelehnt" noch mehrere Zeilen aus der Fassung des jenseitigen Deputationsberichts Seite 288 einzuschalten sind.

In dieser so eben beschriebenen Maase wird nun der §. 6.

einstimmig

und zwar, was den Satz wegen der Curatoren anlangt, eventuell angenommen.

Bei

§. 7. hat die zweite Kammer die Seite 496 und 498 unter a. b. und c. angegebenen Abänderungen beschlossen. Die Mehrheit der Deputation, welche sich früher gegen die Puncte unter a. und c. erklärt hat, tritt denselben in Folge der zu §. 6. gefaßten Beschlüsse nunmehr bei, und es wird nach ihrer Ansicht nur den ersten Worten des §., wie ihn die zweite Kammer gefaßt hat, ein kleiner Zusatz beizufügen seyn, so daß es hieße:

Zur Bevollmächtigung, welche jedoch nicht nothwendig auf einen Advocaten gerichtet zu seyn braucht, gnügt die Beibringung u. s. w.

In dieser Maase und mit den drei von der zweiten Kammer beschlossenen Abänderungen wird §. 7.

von allen Anwesenden

genehmigt.

Bei

§. 8. hatte sich die Deputation zwar für die von der zweiten Kammer beliebte Fassung erklärt, es waren jedoch von der Majorität verschiedene Worte zur Weglassung aus derselben vorgeschlagen worden. Dieser Vorschlag erledigt sich indessen durch den zu §. 6. gefaßten Beschluß, und es wird die Fassung der zweiten Kammer, unter der alleinigen Abänderung des muthmaaslich nur durch einen Irrthum eingeflossenen Worts „Gemeinde" in „Gemeinheit",

unanim

angenommen.

Bei

§. 9. hat die zweite Kammer zwei, Seite 500 des diesseitigen Deputationsberichts unter a. und b. angegebene, Abänderungen beschlossen.

Es wird, dem Rathe der Deputation gemäs, die Weglassung unter a.

einstimmig

angenommen, der Zusatz unter b.

einstimmig

abgelehnt, und der §. 9. sodann in solcher Maase ebenfalls

einstimmig

genehmigt.

Die bei

§. 10. von der zweiten Kammer getroffenen Abänderungen sind Seite 500 des Berichts der ersten Kammer unter a. und b. angegeben.

Die Abänderung unter a. wird unverändert, die unter b. nach der von diesseitiger Deputation Seite 501 angegebenen etwas veränderten Fassung, eben so wie mit diesen Verbesserungen §. 10. selbst

unanim

angenommen.

Bei

§. 11. finden die Seite 500 und 502 des diesseitigen Deputationsberichts unter a. b. und c. angegebenen Beschlüsse der zweiten Kammer, und mit ihnen der §. selbst die Zustimmung

aller Anwesenden.

Ferner hatte sich zu

§. 12. die Deputation zwar für die von der zweiten beschlossenen, Seite 502 angegebenen, Emendationen unter a. und c. erklärt, die Majorität aber hatte der unter b. widersprochen. Dieser Widerspruch erledigt sich indessen durch die zu §. 6. heute gefaßten Beschlüsse, und findet sonach §. 12. ganz in der Maase, wie ihn die zweite Kammer angenommen hat,

allgemeine

Zustimmung.

Dem

§. 13. hat die jenseitige Kammer eine ganz veränderte Fassung gegeben, welche der ersten Kammer von ihrer Deputation zur Annahme empfohlen wird.

Unterzeichneter, obwohl hiermit in der Hauptsache einverstanden, wünscht doch aus dieser Fassung die Worte „und darf nicht über 8 Tage" entfernt zu sehen. Er führt zur Unterstützung dieses Wunsches an, daß die Bestimmung einen Nutzen nicht haben könne, da sie nach der bei den Verhandlungen der zweiten Kammer (Seite 262 der Protocolle) gegebenen officiellen Erläuterung nicht die Frist bestimme, binnen welcher der Richter den Bestellzettel zu erlas-

sen habe, sondern nur angebe, wie lange vor dem Termine die Insinuation dieses Zettels erfolgen dürfe. Geschehe die Insinuation früher, so müsse der Beklagte doch erscheinen, es liege darin, wenn ihm einige Tage mehr Frist gegönnt würden, keine Unbilligkeit gegen den Kläger, der sich die Sache so lange vorher überlegen könne, als er wolle, wohl aber könne die Bestimmung den Nachtheil haben, daß zuweilen ein eigener Bote an entferntere Orte gesendet werden müsse, während die früher gestattete Insinuation gelegentlich mit besorgt werden könne. So gefährde die Bestimmung, von der man irgend einen Nutzen nicht absehe, einen der Hauptzwecke des vorliegenden Gesetzes, die Wohlfeilheit, und sie könne noch überdieß zu einer Menge von nutzlosen Discussionen Veranlassung geben.

Nachdem der Vorschlag genügend unterstützt worden ist, erklären sich gegen denselben sowohl die Herren Regierungsbevollmächtigten als mehrere Kammermitglieder. Sie führen an: Die Fristbestimmung diene dem Richter mindestens zu einigem Anhalten und hindere ihn, aus Begünstigung dem Beklagten eine längere Frist zu gönnen, als ausserdem der Fall seyn würde. Der Kläger habe allerdings ein Interesse daran, theils bald zum Termine zu kommen, theils dem Beklagten nicht zu große Frist zur Aufsuchung von Exceptionen gegönnt zu sehen. Die Bestimmung sey sonach keinesweges überflüssig und jedenfalls unschädlich.

Für den Fall, daß der Vorschlag des Unterzeichneten angenommen werden sollte, wünscht Herr von Polenz das Minimum der Frist auf 8 Tage gesetzt zu sehen, er läßt indessen seinen Antrag wieder fallen, da auch Unterzeichneter den seinigen zurücknimmt, weil sich so viele Stimmen gegen denselben erklärt haben, daß seine Annahme unwahrscheinlich ist.

Herr Staatsminister von Könneritz glaubt das Bedenken des Unterzeichneten mindestens zum Theil beseitigt zu sehen, wenn mindestens der erste Satz des §. nicht nach der Fassung der zweiten Kammer, sondern nach der des Gesetz-Entwurfs angenommen und darinn Zeile 1 statt 4 Tagen vielmehr 8 Tage, so wie Zeile 6 statt 2 Tagen vielmehr 4 Tage gesetzt würden.

Die Deputation und Unterzeichneter sind hiermit einverstanden und es werden der erste Satz nach der Fassung des Gesetz-Entwurfs unter der eben angegebenen Erhöhung der Fristen auf 8 und 4 Tage, sodann der zweite Satz nach der Fassung der zweiten Kammer in den Worten „Unter Einräumung ——— Aufschub leider" endlich der §. 13. in dieser Maase, insgesammt

einstimmig,

angenommen.

Der

§. 14. wird mit der von der zweiten Kammer beschlossenen Abänderung des letzten Satzes, unter der von diesseitiger Deputation Seite 505 vorgeschlagenen Vertauschung des Worts, „Gerichtspersonen" mit dem Worte „Personen",

einhellig

angenommen.

Eben so finden die bei

§. 15. von der zweiten Kammer beschlossenen, Seite 504 und 506 des diesseitigen Deputationsberichts unter a. und b. angegebenen Abänderungen, unter der von der Deputation der ersten Kammer Seite 507 ihres Berichts vorgeschlagenen Beifügung der Worte „und von dem Richter genehmigten", so wie mit ihnen der §. 15. selbst, die Genehmigung

aller Anwesenden.

Die bei

§. 16. von der zweiten Kammer beschlossenen, Seite 506 unter 1. und 2. angegebenen, beiden Abänderungen haben den Beifall der diesseitigen Deputation nicht erlangt. Die Kammer tritt letzterer bei, und es wird §. 16. so wie er sich im Gesetz-Entwurfe vorfindet, unverändert und

einstimmig

genehmigt.

Gleichergestalt wird

§. 17. wie auch in der zweiten Kammer geschehen, unverändert nach der Fassung des Gesetz-Entwurfs

einhellig

angenommen.

Bei

§. 18. hat die zweite Kammer drei Abänderungen gemacht, welche Seite 508 des diesseitigen Deputationsberichts unter a. b. und c. angegeben werden. Die Kammer nimmt dieselben, so wie mit ihnen den §. selbst,

einmüthig

an; stimmt auch dem

§. 19. mit der von der zweiten Kammer beschlossenen, Seite 508 des diesseitigen Deputationsberichts zu findenden Abänderung des letzten Satzes,

unanim

bei.

Endlich werden

§. 20. wie in der zweiten Kammer unverändert nach dem Gesetz-Entwurfe.

§. 21. unter Wegfall der auch in der zweiten Kammer entfernten Worte „nach dem Ermeſſen des Gerichts“ und

§. 22. wiederum unverändert, insgeſammt

einſtimmig,

genehmigt.

Hier nöthigt der Ablauf der Zeit abzubrechen und wird zur Tagesordnung für morgen die Fortſetzung der ſo eben vorgeweſenen Berathung beſtimmt.

Vorſtehendes ſchrieb nieder

D. Deutrich, Vice-Präſident. Ernſt Friedrich Hartz,
Curt Ernſt von Poſern. S. d. I. K.
Hanns Friedrich Curt v. Lüttichau.

58.

Den 18. März 1837.

Gegenwärtig ſind:

Se. Excellenz Herr Staatsminiſter von Könneritz,
Herr Geheimer Juſtizrath D. Einert.

Die unter dem Vorſitze des Herrn Stellvertreters D. Deutrich verſammelten 33 Mitglieder der erſten Kammer genehmigen das über die letzte Sitzung aufgenommene Protocoll und beſchlieſſen ſodann bei

203.

Vortrag aus der Regiſtrande.

dem Vortrage der neu eingelangten Sachen,

Nr. 188. eine Petition des Raths zu Zöblitz und der Vorſtände mehrerer benachbarten Dorfſchaften um Bevorwortung des Baues der Zöblitz-Zſchopauer Straße, wegen des Einfluſſes dieſes Gegenſtandes auf das Budjet, mittelſt Protocollextracts an die zweite Kammer zu bringen.

Demnächſt werden zwei unter

Nr. 189 und 190. eingelangte Protocollextracte der zweiten Kammer, wovon der erste die Berathung des Gesetzes wegen der Theilnahme am Lotto und den auswärtigen Lotterien, der andere das Decret wegen der Königlichen Entschliessungen auf mehrere ständische Anträge betrifft, an die erste Deputation verwiesen.

204

Beurlaubungen. Entschuldigungen.

Herr Stellvertreter D. Deutrich zeigt der Versammlung an, daß er vom 19. l. M. bis 2. April in seine Heimath zu reisen gedenke, und bitten Herr Bürgermeister Ritterstädt und Unterzeichneter um Urlaub während der bevorstehenden Ferien auf 10 bis 12 Tage, mit der Bemerkung, daß sie die Zeit ihrer Abwesenheit zum Präsenzprotocolle anzuzeigen nicht verabsäumen würden.

Bei dieser Gelegenheit erklärt im Uebrigen Herr Stellvertreter D. Deutrich, wie bei dem Mangel von Vorlagen zur Berathung die Sitzungen der Kammer, die er heute zu schliessen denke, nicht vor dem 3. April wieder beginnen würden.

205.

Veranstaltungen zur Förderung der Geschäfte während der Ferien.

Auf Anregung Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Johann wird demnächst beschlossen, daß die während der bevorstehenden Osterferien fertig werdenden Berichte der Deputationen sofort und unerwartet des dießfallsigen Beschlusses der Kammer gedruckt und vertheilt werden sollen, man genehmigt auch den Antrag des Herrn Bürgermeisters Hübler, daß eine vom hiesigen Stadtrathe einzureichende Vorstellung wegen einiger bei dem Gesetze über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden gewünschten Modificationen sofort nach deren Eingange an die erste Deputation abgegeben werden soll.

Man kann nunmehr zur

Tagesordnung

übergehen, auf welcher sich

206.

Fortgesetzte Berathung des Gesetzes über das Verfahren in Streitigkeiten wegen ganz geringer Civilansprüche.

die fortgesetzte Berathung des Gesetzes über das Verfahren in Streitigkeiten wegen ganz geringer Civilansprüche befindet.

Da fortfahrend, wo man gestern stehen geblieben, gelangt man zuerst zu §. 23. bei welchem die Deputation sich gegen die von der zweiten Kammer

beſchloſſene Abänderung erklärt hat. Die Kammer theilt dieſe Anſicht, indem der §. unverändert ſo, wie er ſich im Geſetz-Entwurfe befindet,

einſtimmig

angenommen wird.

Bei

§. 24. ſind von der zweiten Kammer mehrere Abänderungen beſchloſſen worden, welche ſich Seite 510 des dieſſeitigen Deputationsberichts näher angegeben finden, und denen die Deputation der erſten Kammer beigetreten iſt.

Die erſte dieſer Abänderungen betrifft die Beifügung der Worte „noch auch wiſſe, wo ſie anzutreffen" und ſomit eine Ausdehnung des Editionseides, und es erklärt ſich

Herr Geheimer Juſtizrath D. Einert gegen dieſelbe. Er bemerkt deshalb: Der Editionseid enthalte weder nach dem ältern Sächſiſchen Rechte, wie ſolches vor der Erl. Prozeßordnung gegolten habe, noch nach dem gemeinen Rechte die Clauſel, welche hier beigefügt werden ſolle. Sie ſcheine aber auch in der That zu weit zu gehen, denn wenn man auch verlangen könne, daß eine Parthei den eigenen Beſitz und die doloſe Wegſchaffung der Urkunde von ſich ablehnen ſolle, ſo heiſſe es ihr doch zu viel zumuthen, daß ſie das Document auch noch zum Vortheile ihres Gegners bei dritten Perſonen aufſuchen ſolle. Ueberdieß gebe jene Clauſel zu Mentalreſervationen Veranlaſſung, da der Schwörende, wenn er auch vor längerer oder kürzerer Zeit gewußt habe, wo ſich die Urkunde befinde, ſich doch ſagen könne, daß er nicht beſtimmt wiſſe, ob ſie noch, im Augenblicke des Eides, an dem Orte und in den Händen ſey, wo er ſie vorher geſehen. Dieß, und ganz gewiß nicht ein Verſehen des Verfaſſers des vorliegenden Geſetzes, ſey der Grund, warum ſich jene Worte im Entwurfe nicht fänden, und es ſtehe zu erwarten, daß ſie auch bei Erlaſſung eines neuen Geſetzes über den Prozeß nicht beibehalten werden dürften, da man ſie für zweckmäſig nicht halten könne.

Dieſer Anſicht treten Herr Kammerherr von Watzdorf, da er eine Verminderung und, wo dieſe nicht zu erlangen iſt, mindeſtens eine Einſchränkung der Eide wünſcht, und Herr Bürgermeiſter Ritterſtädt bei, welcher ſich, obwohl ſelbſt Deputationsmitglied, doch durch die Gründe des Herrn Regierungs-Commiſſars um ſo mehr überzeugt findet, als das vorliegende Geſetz ohnehin ein Verfahren wegen einer in den Händen eines Dritten befindlichen Urkunde nicht geſtattet.

Dagegen nehmen ſich nun auch wiederum mehrere Kammermitglieder, namentlich der Herr Referent, Se. Königliche Hoheit Prinz Johann, Herr Bürgermeiſter Hübler und Unterzeichneter des Zuſatzes der zweiten Kammer an.

Sie führen deshalb an: Da die in der Erl. Prozeßordnung festgestellte Form der Editionseide jene Clausel enthalte und diese Vorschrift im Allgemeinen noch gelte, so scheine es nicht zweckmäßig, hier davon in einem einzelnen Falle abzugehen, wogegen sie von selbst auch bei den ganz geringen Streitsachen wegfallen werde, wenn einmal deshalb eine allgemeine Abänderung eintreten sollte. Der Zusatz der zweiten Kammer, dem der vorige Herr Regierungs-Commissar bei der Verhandlung nicht widersprochen habe, fülle eine Lücke aus, die ausserdem wohl bleiben würde, und die Clausel sey keinesweges ohne Erfolg, da wenn die Urkunde auch nicht mittelst gerichtlichen Verfahrens vom dritten Besitzer erlangt werden könne, der Betheiligte doch im Stande sey, sie aufzusuchen, wenn er wisse, wo sie sich befinde. Mentalreservationen endlich gestatte wohl jeder Eid dem, der gewissenlos genug sey, sie benutzen zu wollen.

Um die abweichenden Ansichten auszugleichen, schlägt Herr Amtshauptmann Freiherr von Biedermann vor, statt des von der zweiten Kammer gewählten Zusatzes die Worte einzuschalten „noch sie nachzuweisen vermöge", es findet solches indessen nicht die erforderliche Unterstützung und wird sodann der Antrag der Deputation und mit ihm der Zusatz der zweiten Kammer,

mit 17 Stimmen gegen 14,

angenommen.

Die Seite 510 und 511 unter b. und c. angegebenen Zusätze der zweiten Kammer werden, unter der Bestimmung, daß der Zusatz sub b. unmittelbar nach dem Worte „anzutreffen" folgen soll,

einstimmig

angenommen, und es finden die von der diesseitigen Deputation vorgeschlagenen beiden neuen Abänderungen, welche Seite 511 des Deputationsberichts unter d. und e. aufgeführt sind, so wie mit allen diesen Abänderungen und Zusätzen der §. selbst

einhellige

Annahme.

Der

§. 25. findet, dem Rathe der Deputation gemäs, mit der von der zweiten Kammer beschlossenen, Seite 512 angegebenen Abänderung,

unanime

Zustimmung, bei

§. 26. aber waltet eine Verschiedenheit der Ansichten ob, indem der Gesetz-Entwurf und mit ihm die zweite Kammer die Zeugen nur mittelst Handschlags verpflichtet sehen wollen, die diesseitige Deputation aber, wie bei Streitigkeiten über wichtigere Gegenstände, Vereidung der Zeugen verlangt.

Zur Ausgleichung beider Ansichten hat sich Unterzeichneter erlaubt, das in der Beilage dieses Protocolls befindliche Amendement einzureichen, zu dessen Bevorwortung er anführt: Regierung und Kammer hegten die gewiß lobenswerthe Absicht, die Eide zu vermindern, allein es scheine der Deputation das zur Erreichung dieser Absicht gewählte Mittel bedenklich, was wohl auch nicht zu verkennen sey, da Viele einer blos handschläglichen Versicherung keinen großen Werth beilegen dürften, und somit das Mittel verloren gehe, welches oft allein noch übrig sey, um die Wahrheit an den Tag zu bringen. Es sey deshalb zu wünschen, ein Mittel aufzufinden, wodurch der Vortheil der eidlichen Verpflichtung erhalten und doch die Zahl der Eide so viel möglich vermindert werde. Das glaube er aber in seinem Amendement vorgeschlagen zu haben, theils weil der Zeuge, indem er seine Aussage erstatte, noch nicht wisse, ob er sie werde zu beschwören haben, da sich solches erst nachher entscheide, theils weil die Partheien, wenn der Zeuge die Wahrheit ausgesagt habe und der Richter seinen Einfluß geltend mache, gewiß nur in den wenigsten Fällen den Eid verlangen würden.

Nachdem der Vorschlag zahlreich unterstützt worden ist, entspinnt sich eine lebhafte Debatte, in welcher die Herren Regierungs-Bevollmächtigten und Herr Bürgermeister Hübler die Ansicht der Regierung, der Herr Referent, Se. Königliche Hoheit Prinz Johann, Herr von Carlowitz und Herr Amtshauptmann von Biedermann die Ansicht der Deputation vertheidigen, mehrere dieser Sprecher aber sich gegen das Amendement des Unterzeichneten erklären.

Die Vertheidiger des Gesetz-Entwurfs führen hauptsächlich an, daß die am Schlusse des §. befindliche Bestimmung, nach welcher das mit Handschlag bekräftigte falsche Zeugniß als Meineid bestraft werden solle, hinlänglichen Schutz gewähre, wie denn auch der, welcher einmal ein falsches Zeugniß ablege, auch falsch zu schwören sich nicht entblöde. Die Heilighaltung der Eide sey vermindert worden dadurch, daß man zu häufig Eide verlangt habe. Es liege in der Admonition des Befragten, daß er seine Angabe zu beschwören habe, eine Territion, die mit der häufigen Wiederkehr ganz natürlich ihre Wirksamkeit verliere. Man müsse also die Eide zu vermindern suchen, und dazu biete sich hier, wo von so geringfügigen Objecten die Rede sey, die schicklichste Gelegenheit dar. Die Sache sey ein Versuch, wie weit man in Verminderung der Eide beim Prozesse gehen könne, und man möge die Gelegenheit dazu, die so gut nicht wiederkehre, benutzen.

Zur Unterstützung der Ansicht der Deputation wird dagegen angeführt: Man wolle die Eide vermindern, aber das Gesetz erreiche das nicht, denn ein

an Eides Statt abgegebener Handschlag sey in moralischer Hinsicht dem Eide gleich zu achten und nur formell von demselben verschieden. Wolle man aber den der Wahrheit entgegen abgegebenen Handschlag gleich dem Eide strafen, so setze man den Werth des letztern in den Augen der Menge selbst herab. Weniger Eide, aber die größte Feierlichkeit bei deren Abnahme würden den Zweck besser erreichen, als wenn man Aussagen, denen man materiell denselben Werth beilege als beschworenen, blos handgebend bekräftigen lasse. Wolle man die Eide vermindern, so möge man beim Gefährdeeide anfangen, nicht hier, wo es sich um Summen handele, die, wenn auch an sich gering, doch für den Armen von der größten Wichtigkeit seyn könnten.

Gegen den Vorschlag des Unterzeichneten endlich macht man es geltend, daß es nicht passend erscheine, die Entscheidung darüber, ob der Zeuge schwören, also in eine schlimmere Lage, als das Gesetz verlange, versetzt werden solle, in die Hand der Partheien zu legen, die, wenn sie feinfühlend wären, lieber einen Nachtheil über sich ergehen lassen, als einen Meineid veranlassen würden. Uebrigens stehe zu besorgen, daß gerade dieser Vorschlag die Meineide vermehren dürfte. Wolle der Zeuge einmal lügen, so thue er dieß leichter, in der Hoffnung, daß man den Eid nicht von ihm verlangen werde, und werde Letzterer doch gefordert, so könne der Zeuge nicht wohl mehr zurück, er schwöre falsch, um nicht zu gestehen, daß er ein unwahres Zeugniß abgelegt habe.

Als es hierauf zur Abstimmung kommt, wird der Vorschlag der Deputation,

mit 17 Stimmen gegen 13,

der des Unterzeichneten ebenfalls

mit 17 Stimmen gegen 13

verworfen, der Paragraph aber, und zwar mit dem von der zweiten Kammer beliebten, Seite 512 des diesseitigen Deputationsberichts angegebenen Zusatze,

von 29 Stimmen gegen 1,

angenommen.

Dem

§. 27. hat die zweite Kammer die Seite 514 des diesseitigen Deputationsberichts angegebene Fassung ertheilt, welcher die Deputation beigetreten ist.

Herr D. Einert macht bemerklich, daß es sprachrichtig in dieser Fassung nicht „von ihm" sondern „durch ihn" heissen müsse und mit dieser kleinen Abänderung wird die in der zweiten Kammer beliebte Fassung, so wie der §. selbst

einstimmig

angenommen.

Zu

§. 28. hat die zweite Kammer drei, Seite 514 und 516 unter a. b. und c. aufgeführte, Zusätze gemacht. Sie werden, dem Rathe der Deputation gemäs, jedoch mit der Abänderung

einstimmig

angenommen, daß die sub b. erwähnten Worte „vom] Richter" nicht erst Zeile 4, sondern schon Zeile 3 nach den Worten „hat der" eingeschaltet werden sollen. Eben so wird der §. selbst

unanim

angenommen.

Nach einem von der zweiten Kammer zu

§. 29. decretirten Zusatze soll der Gefährdeeid hinwegfallen, und es empfiehlt dieß die Deputation zur Annahme.

Herr Staatsminister von Könneritz ist hiermit zwar materiell einverstanden, da es indessen in der Absicht der Regierung liegt, noch den dermaligen Ständen ein Gesetz wegen allgemeiner Abschaffung des Gefährdeeides vorzulegen, so schlägt er vor, man möge in der Schrift sagen, daß der Zusatz nur eventuell angenommen worden sey und wegzufallen haben werde, dafern jenes allgemeine Gesetz noch bei dermaligem Landtage zu Stande komme.

Die Kammer genehmigt dieß, so wie eventuell den Zusatz der zweiten Kammer und definitiv den Paragraphen insgesammt

einstimmig.

Die

§§. 30. und 31. werden wie in der zweiten Kammer unverändert

einhellig

angenommen.

Zu

§. 32. hat die zweite Kammer einen Zusatz beschlossen, welcher Vorschriften für die abzufassenden Erkenntnisse enthält.

Herr Geheimer Justizrath D. Einert findet diesen Zusatz ganz überflüssig, indem das, was er enthält, sich von selbst verstehe, und gewiß in keinem seit 1753. in causis minutis abgefaßten Erkenntnisse, so weit sich Gelegenheit dazu gefunden, übersehen worden sey.

Der Herr Referent stimmt dem zwar bei, findet den Zusatz indessen unbedenklich, und es wird letzterer von Herrn D. Deutrich bei der Abstimmung in zwei Theile getheilt.

Dabei wird der erste Theil von dem Worte „Besteht ——— auszusprechen"

von 15 Stimmen 12,

angenommen, dagegen der zweite Theil von den Worten „Auch ist ——— bedürfe"

von 15 Stimmen gegen 12,

abgelehnt, der §. selbst aber

einmüthig

angenommen.

Der

§. 33. erlangt mit der von der zweiten Kammer beschlossenen Abänderung und dem von der Deputation vorgeschlagenen Zusatze, Seite 518 und 519 des Deputationsberichts, die Zustimmung

aller Anwesenden,

und es wird dem

§. 34. mit den beiden Abänderungen der zweiten Kammer und der von der Deputation beantragten veränderten Fassung des letzten Satzes, Seite 518, 519 und 521 des Deputationsberichts, so wie dem

§. 35. mit den beiden von der zweiten Kammer beschlossenen Abänderungen, Seite 520 des Deputationsberichts, ebenfalls

einstimmige

Annahme zu Theil, wie solche denn auch die

§§. 36. und 37. nach der unveränderten Fassung des Entwurfs nicht minder

einhellig

finden.

Der zu

§. 38. von der zweiten Kammer gemachten Abänderung und dem §. selbst treten

alle Anwesenden

bei, und finden sodann die zu

§. 39. in der zweiten Kammer beschlossenen, Seite 522 des Deputationsberichts unter a. b. und c. angegebenen, Zusätze

einhellige

Annahme, der unter c. jedoch auf den Antrag des Herrn Staatsministers von Könneritz nur eventuell und für den Fall, daß ein Gesetz wegen Abstellung des Gefährdeeides bei dermaliger Ständeversammlung nicht zu Stande kommen sollte, indem man annimmt, daß nach Wegfall des Gefährdeeides die Kostencompensation im Falle des deferirten Eides von selbst cessiren werde. Man ist zugleich damit

einstimmig
einverstanden, dem gemäs eine Erklärung in der Schrift niederzulegen.

Unterzeichneter bemerkt demnächst, wie ihm in diesem §. ein Ansatz zu fehlen scheine. Wenn nämlich am Schlusse bestimmt sey, daß ein Sachwalter bis zur Bescheidsertheilung nicht mehr als 16 Groschen zu fordern habe, so schienen hier schriftliche Arbeiten nicht mit eingeschlossen zu seyn, welche §. 9. ausdrücklich gestatte, und welche nach eben diesem §. dann dem Sachwalter vergütet werden sollten, wenn sie sein Client ausdrücklich von ihm verlangt habe. Er schlage deshalb vor, den letzten Satz so zu fassen:

> Werden sie von ihren Machtgebern zur Fertigung von Schriften ausdrücklich aufgefordert, oder werden ihnen nach der Bescheidsertheilung noch Arbeiten oder Verrichtungen aufgetragen, so sind sie u. s. w.

Dieß wird zwar unterstützt, es erklären sich jedoch sowohl Herr Staatsminister von Könneritz als der Herr Referent dagegen, indem die Verhandlung bis zum Bescheide ja nur mündlich seyn solle, und wenn auch schriftliche Eingaben nach §. 9. allerdings gestattet seyen, man solche doch nicht dadurch begünstigen dürfe, daß man ein Honorar dafür gestatte. Der §. 39. ausgeworfene Gebührensatz von 16 Groschen sey nicht ein absoluter, nur der höchste zulässige, und in ihm müsse auch die Vergütung für schriftliche Arbeiten der Sachwalter mit liegen.

Der Vorschlag des Unterzeichneten wird hierauf,
mit 21 Stimmen gegen 6,
verworfen, der §. 39. aber mit den oben beliebten Zusätzen resp. eventuell
einstimmig
angenommen.

Die
§§. 40. und 41. sind in der zweiten Kammer unverändert angenommen worden, und geschieht in der ersten
einstimmig
ein Gleiches.

Zu
§. 42. hat demnächst die zweite Kammer vier verschiedene Abänderungen und Zusätze beschlossen, welche Seite 524 und 526 des diesseitigen Deputationsberichts unter a. b. c. und d. angegeben sind. Die Deputation hat die unter a. und b. zur Annahme empfohlen und es werden dieselben
einstimmig

angenommen, wogegen auf die unter c. und d. eine Frage nicht zu stellen ist, da sich die Deputation gegen dieselben erklärt hat und kein Kammermitglied sie aufnimmt.

Wenn endlich die diesseitige Deputation Seite 525 ihres Berichts darauf angetragen hat, die Regierung um Einschärfung der Bestimmungen §. 5. ad Tit. XXXVI. der Erl. Prozeßordnung und §. 4. des Mandats vom 28. November 1753. zu ersuchen, so bemerkt

Herr Staatsminister von Könneritz, daß gegen einen solchen Antrag, mit dessen Sinne das Ministerium einverstanden sey, zwar ein wesentliches Bedenken nicht obwalte, daß sich aber eine feste Grenze der Fälle, wo Kostencompensation eintreten könne und solle, nicht geben lasse, und somit die Sache immer im Hauptwerke dem Ermessen der Urtelsverfasser werde überlassen bleiben müssen.

Der Antrag der Deputation und der §. 42. finden hierauf

einstimmige

Annahme, und gelangt man zu

§. 43., welcher mit der von der zweiten Kammer beschlossenen Abänderung

einstimmige

Genehmigung findet, und sodann zu

§. 44., zu welchem von der zweiten Kammer drei, Seite 526 und 528 des Deputationsberichts zu findende, daselbst mit a. b. und c. bezeichnete Zusätze beschlossen worden sind, deren Annahme die Deputation empfiehlt.

Gegen den unter b. aufgeführten Zusatz aber erklärt sich Herr Geh. Justizrath D. Einert, indem in jedem Prozesse nur jus inter partes festgestellt, dadurch also irgend einem Dritten nicht präjudicirt werden könne. Allerdings habe man sich in der zweiten Kammer den Fall gedacht, wo ein in Abfall der Nahrung kommender Schuldner sich auf dem hier vorgezeichneten kurzen Wege verklagen lasse und die klagbar gemachte Schuld zugestehe, um dadurch seine Gläubiger zu benachtheiligen, dieß schade aber nicht, da ja das nicht gelte, was in fraudem creditorum unternommen werde.

Ob nun wohl der Herr Referent ergegnet, daß der Zusatz, wenn er auch überflüssig sey, doch nicht schade, so werden doch bei der Abstimmung der Zusatz sub b.

von 25 Stimmen gegen 4,

verworfen und nur die sub a. und c. so wie der §. selbst finden Annahme, und zwar

einhellige.

Wenn endlich von der zweiten Kammer nach Seite 528 des diesseitigen Deputationsberichts noch ein Zusatz als

§. 45. beschlossen worden ist, so erklärt Herr Staatsminister von Könneritz solchen für ganz überflüssig, einmal, weil bei diesem Gesetze vom Justizministerio ja nichts zu vollziehen sey, und dann weil es einer vacatio legis nicht bedürfe.

Der Zusatzparagraph wird hierauf,

mit 25 Stimmen gegen 4,

verworfen, und nachdem auf solche Weise das Gesetz in seinen einzelnen Paragraphen durchgegangen worden, zur Hauptabstimmung mittelst Namensaufrufs verschritten.

Dabei wird die Frage:

Nimmt die Kammer das berathene Gesetz in der Maase, wie sich dasselbe durch die Abstimmungen bei den einzelnen Paragraphen gestaltet hat, an?

von

26 Stimmen gegen 3,

mit Ja beantwortet.

So ist nun das Geschäft der heutigen Tagesordnung beendigt, und hebt der Herr Vicepräsident die Sitzung mit der Bemerkung auf, daß die Tagesordnung der nächsten Zusammenkunft durch Karten bekannt gemacht werden solle.

Niedergeschrieben von

Ernst Gustav von Gersdorf.

Hanns Friedrich Curt v. Lüttichau.

Gottlob Friedrich v. Thielau.

Ernst Friedrich Hartz,
S. d. I. K.

§. 26.

Statt des zweiten Satzes: „Nach Beendigung ——— gemäs sey" wünsche ich folgende Fassung:

Nach Beendigung des Verhörs haben die Zeugen ihre Aussage auf Verlangen der Partheien oder einer derselben eidlich zu bestärken, ausserdem aber mittelst Handschlags an Eidesstatt zu versichern, daß die von ihnen erstattete Aussage der Wahrheit gemäs sey.

59.

Den 3. April 1837.

Gegenwärtig sind:

Se. Excellenz Herr Staatsminister von Könneritz
und zum Theil
Se. Excellenz Herr Staatsminister von Zezschwitz.

Die Versammlung, bestehend aus 30 Mitgliedern der ersten Kammer, genehmigt das Protocoll der letzten am 18. v. M. gehaltenen Sitzung, und nachdem der Herr Präsident der Kammer angezeigt hat, daß Herr D. Zachariä zu Leipzig sein Sendschreiben an Herrn Staatsminister von Könneritz über das öffentliche Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe in mehrern Exemplaren an die Kammer eingesendet habe, ingleichen daß die Wittwe des vor wenigen Tagen verstorbenen Portiers der ersten Kammer, Heise, die Mitglieder der Kammer um eine Unterstützung gebeten habe, zu welchem Ende ein Bogen zur Unterzeichnung ausliege, werden

207.

Beurlaubungen, Entschuldigungen.

Herr Bischof Mauermann auf die Zeit vom 1. bis 9. und Herr von Leipziger, welcher jedoch wo möglich früher zurückzukehren gedenkt, auf die Zeit vom 3. bis 10. l. M. beurlaubt, wie nicht minder Herrn Amtshauptmann Freiherrn von Biedermann eine Verlängerung seines mit dem 28. v. M. zu Ende gegangenen Urlaubs bis längstens zum 8. l. M. bewilligt wird. Herr Vicepräsident von Ammon ist für heute entschuldigt.

Unter dem Ausdrucke seine Freude darüber, daß er nach längerer durch Krankheit und Ferien veranlaßten Unterbrechung heute wieder zum ersten Male das Directorium in der Kammer zu führen vermöge, geht sodann der Herr Präsident zu

208.

Vortrag aus der Registrande.

dem Vortrage aus der Registrande über, bei welcher mehrere Schriften eingegangen sind.

Davon werden

Nr. 191. eine Petition des Stadtraths und der Commun zu Glashütte, um Verwendung für Wiedereinsetzung einer Gerichts- und einer Bergbehörde am Orte auch Unterstützung des dasigen Bergbaues, so wie

Nr. 192. ein Gesuch Karl Gottlob Rumpelts zu Dresden um baldige Vornahme seiner unter Nr. 80. eingetragenen Petition

an die vierte Deputation verwiesen,

Nr. 193. aber, der Bericht der ersten Deputation über den Gesetz-Entwurf wegen des Verfahrens beim Staatsgerichtshofe ist bereits gedruckt und befindet sich auf der heutigen Tagesordnung.

Nr. 194. eine Petition des Stadtraths und der Communrepräsentanten zu Jöhstadt um Verwendung für den Bau der Straße zwischen Jöhstadt und Annaberg soll an die vierte Deputation gelangen, wogegen

Nr. 195. eine Vorstellung der Amts- Land- und Local-Gerichten auch Gemeinde-Vorsteher der unmittelbaren Dorfschaften des Amtsbezirks Chemnitz gegen die bürgerliche Gleichstellung der Juden, so wie

Nr. 196. eine Vorstellung des Stadtraths zu Dresden, womit derselbe mehrere Bemerkungen zu dem Gesetze wegen der bürgerlichen Verhältnisse der Juden überreicht,

der ersten Deputation überwiesen werden.

Demnächst sollen

Nr. 197. eine Petition des Stadtschreibers zu Bischofswerda, Herrn Ernst Heinrich Zieger, um Aufhebung oder Modificirung des Mandats vom 29. Januar 1767., die Einschränkung des Dorfhandels und der Handwerker auf dem Lande betreffend, an die vierte, und

Nr. 198. ein Vortrag des Herrn Bürgermeisters Wehner, welcher Vorschläge zu mehrerer Förderung des Geschäftsganges bei künftigen Landtagen enthält und von dem Verfasser kurz bevorwortet wird, an die dritte Deputation gelangen.

Es folgen nun fünf verschiedene Protocollextracte der zweiten Kammer, von denen der unter

Nr. 199. betreffend den Antrag des Herrn Gerichtsdirectors Hänel wegen des Holzverkaufs im Einzelnen mit polizeilicher Taxe, da er in der zweiten Kammer von einem Abgeordneten bevorwortet worden, an die dritte Deputation abgegeben werden soll.

Dagegen nimmt man den unter

Nr. 200. betreffend den Antrag des Unterzeichneten wegen Verminderung der Salzpreise in den von den Salinen entfernter liegenden Salzniederlagen,

weil die zweite Kammer in Uebereinstimmung mit der ersten die Sache zum Budjet verwiesen hat, lediglich zu den Acten, und giebt den unter

Nr. 201. betreffend das Gesetz wegen Erstreckung des Expropriationsgesetzes auf fünf neue Eisenbahnen und den unter

Nr. 202. betreffend den Gesetz-Entwurf wegen Aufhebung des Mandats vom 14. September 1822. über Erwerbung von Bauern-Grundstücken, an die erste Deputation ab.

Ueber Letztern wird von dem betreffenden Referenten in einer der nächsten Sitzungen mündlich referirt werden.

Dagegen gelangt der unter

Nr. 203. eingetragene Protocollextract der zweiten Kammer vom 4. März, betreffend das Gesuch der Vorstände der homöopathischen Heilanstalt zu Leipzig um Unterstützung aus Staatskassen, da Letzteres von einem Mitgliede der zweiten Kammer bevorwortet worden, an die dritte Deputation, und

Nr. 204. ein Gesuch mehrerer Grundstücksbesitzer zu Deuben, Schweinsdorf und Birkigt, Christian Gottlob Eymanns und Consorten, um Veranstaltung, daß die Herren Gebrüder Harkort und Herr D. Mothes zu Leipzig zur Lehnsnahme des Guts Potschappel angehalten werden möchten, an die vierte Deputation.

Es haben ferner unter

Nr. 205. Herr Eduard Heinrich von Schönfels auf Ruppertsgrün wegen der den Gutsbesitzern als Collatoren noch vor dem Erscheinen eines Gesetzes über die Parochiallasten angesonnenen Theilnahme an letztern, so wie unter

Nr. 206. Herr Friedrich Theodor von Ziegenhierd auf Loitsch wegen verweigerten Schutzes in seinen Jurisdictionsbefugnissen über die Pfarre und Schule zu Rückersdorf gegen die Eingriffe der Herzogl. Altenburgischen Behörden, Beschwerde geführt, und giebt

Herr Regierungsrath von Carlowitz zu vernehmen, wie ihm beide Beschwerden, obwohl er mit deren Herren Anbringern persönlich nicht bekannt sey, zugesendet worden, und er nach deren genauer Einsicht und Erwägung nicht anstehe, sie zu bevorworten.

Beide Beschwerden werden unter solchen Umständen zur dritten Deputation abgegeben, und folgen nun wiederum fünf Protocollextracte der zweiten Kammer, wovon der unter

Nr. 207. betreffend die Petition des Abgeordneten Herrn Dammann, wegen Aufhebung des Brückenzolls für Fußgänger an die dritte, der unter

Nr. 208. betreffend den Gesetz-Entwurf über die Religionsübung der Juden, an die erste, und der unter

Nr. 209. betreffend die anderweite Berathung des Königl. Decrets wegen künftiger Verwendung gewisser zur Hauptkasse der allgemeinen Straf- und Versorg-Anstalten gewidmeten Zuflüsse an die zweite Deputation verwiesen wird, der unter

Nr. 210. enthaltend die Genehmigung der Schrift über einen in geheimer Sitzung berathenen Gegenstand ebenfalls in geheimer Sitzung vorgetragen werden soll, und der unter

Nr. 211. betreffend die Petition des Herrn Stiftssyndicus Springer zu Meissen, wegen künftiger Einrichtung der Armenpflege in kleinern Städten, an die vierte Deputation gelangen soll

Man beschließt ferner, einen unter

Nr. 212. eingetragenen anderweiten Bericht der ersten Deputation, betreffend das Decret wegen der Königlichen Resolutionen auf verschiedene ständische Anträge und mehrerer Mittheilungen an die Stände, drucken zu lassen und sodann auf die Tagesordnung zu bringen und

Nr. 213. einen Protocollextract der zweiten Kammer vom 30. März, betreffend den anderweiten Bericht der jenseitigen zweiten Deputation über verschiedene Bestimmungen wegen der Befreiungen von indirecten Abgaben, an die zweite Deputation zu befördern.

Es ist ferner unter

Nr. 214. eine Petition Herrn Julius Innocens von Einsiedel auf Gnandtstein, betreffend den Beitrag dieses letztgenannten Ritterguts zu den dasigen Parochiallasten und dessen Berücksichtigung bei dem Gesetze wegen der Parochiallasten, so wie einige allgemeine Anträge in Bezug auf Letzteres eingegangen. Herr Kreishauptmann von Einsiedel, welcher diese Petition überreicht hat, bemerkt dabei, wie er zwar kein Bedenken gehabt haben würde, diese Sache zu der seinigen zu machen, wie er solches jedoch aus formellen Rücksichten unterlasse, da es ihm scheine, als ob es am zweckmäsigsten seyn werde, die Petition an die betreffende Deputation zu verweisen, um darauf bei Begutachtung des Gesetzes wegen der Parochiallasten behufige Rücksicht zu nehmen.

Da nun das eben erwähnte Gesetz gegenwärtig der zweiten Kammer noch vorliegt, so schlägt der Herr Präsident vor, die Petition, obwohl solche nur an die erste Kammer gerichtet ist, an die zweite Kammer mittelst Protocollextracts gelangen zu lassen, und findet solches

einhellige
Genehmigung.

Endlich hat nun noch

Nr. 215. Herr Bürgermeiſter Ritterſtädt auf eine Vereinfachung der ſtädtiſchen Wahlen angetragen und es wird dieſe Petition, nachdem ſolche von dem Herrn Antragſteller kurz bevorwortet worden iſt, an die dritte Deputation verwieſen.

Nach Durchgehung und Beſchlußfaſſung über dieſe Eingaben gelangt man zur

Tagesordnung,

auf welcher ſich

209.

Berathung des Geſetzes, das Verfahren bei den an den Staatsgerichtshof gelangenden Sachen betreffend.

die Berathung des Geſetzes, das Verfahren in den an den Staatsgerichtshof gelangenden Sachen betreffend, befindet.

Der Referent, Herr von Carlowitz, bemerkt zuvörderſt, daß wenn auch der in dieſer Sache erſtattete Bericht nur von vier Mitgliedern der Deputation vollzogen ſey, doch an der Berathung darüber alle fünf Mitglieder Theil genommen hätten, und ſich ſo bei der abweichenden Anſicht über die Oeffentlichkeit des Verfahrens eine aus 3 Männern beſtehende Majorität gebildet habe, welcher die Minorität von 2 Mitgliedern gegenüber ſtehe, und er trägt ſodann den allgemeinen Theil des Berichts bis zu Seite 535 vor, welcher ſich hauptſächlich über die eben erwähnte Frage wegen der Oeffentlichkeit verbreitet.

Nach Beendigung dieſes Vortrags erbittet ſich zuvörderſt Herr Bürgermeiſter Wehner das Wort, um die Anſicht der Minorität in der Deputation zu bevörworten. Da er die Gründe für die Oeffentlichkeit des Verfahrens in dem Berichte der jenſeitigen Deputation hinlänglich entwickelt findet, ſo begnügt er ſich damit, die im Berichte aufgeſtellten Gegengründe und Bedenken zu beleuchten, und äuſſert ſich in der Hauptſache dahin: Wenn ſelbſt die Deputation nicht in Abrede geſtellt habe, daß die Oeffentlichkeit mehr dem accuſatoriſchen Prozeſſe eigen ſey, ſo ſey nicht abzuſehen, warum man ſie von dieſem Prozeßverfahren gerade hier trennen wolle, wo ſie auch ohnedem ſchon an ſich ſo ſehr am Orte ſey, und folge daraus noch keinesweges, daß öffentliches Verfahren auch bei andern ſtrafgerichtlichen Verhandlungen eintreten, oder daß ſie weiter getrieben werden müſſe, als die zweite Kammer vorgeſchla-

gen habe, da ja das vom Gerichte zu gebende Resumé vollständig genüge, den Zuhörern eine klare Uebersicht des Sachverhältnisses zu gewähren. Sehr gewagt sey die Schlußfolge, worauf die Majorität die Behauptung zu gründen versuche, daß die Stände von 1831. die Oeffentlichkeit des Verfahrens beim Staatsgerichtshofe nicht gewollt hätten, indem daraus höchstens hervorgehe, daß man die Sache in suspenso habe lassen wollen, und daß der Druck der Acten die Oeffentlichkeit weder ausschliesse noch entbehrlich mache, zeige der jenseitige Deputationsbericht klar. Die Majorität besorge ferner aus der Oeffentlichkeit eine Aufregung entstehen zu sehen. Dem widerspreche aber die durch die Oeffentlichkeit der Kammerverhandlungen gemachte Erfahrung auf das Bestimmteste; nicht die Oeffentlichkeit schade, sondern nur ihr Mißbrauch, und vom Auslande könne man keinen Schluß auf Sachsen ziehen, wo ein anderes Volk, eine andere Regierung sey, als dort. Wenn man sich auf Stimmen beziehe, die sich neuerlich gegen die Oeffentlichkeit, namentlich bei Untersuchung politischer Verbrechen, erklärt hätten, so sey noch keineswegs erwiesen, daß denselben sattsame Motiven unterlägen, und wenn die Majorität, den Grund der zweiten Kammer, daß was öffentlich begonnen werde auch öffentlich zum Ende geführt werden müsse, durch Verweisung auf die geheimen Sitzungen zu widerlegen versuche, so antworte er, daß geheime Verhandlungen der Kammern nur Ausnahme blieben, von welcher ein Argument nicht herzunehmen sey. Daß die Zusammensetzung des Staatsgerichtshofs und der Druck der Acten eine hinlängliche Garantie für die Unpartheilichkeit gewähre, wolle er nicht leugnen, allein um so weniger brauche eine solche Behörde die Oeffentlichkeit zu scheuen, und behaupte man, es handele sich am Ende nur um ein Schauspiel, das gegeben werde, so möge man bedenken, daß Alles, was öffentlich geschehe, das Heiligste selbst, am Ende zum bloßen Schauspiele herabgewürdigt werden könne. Wie die Oeffentlichkeit der Zuverlässigkeit der Zeugenaussagen schaden solle, begreife er nicht, da im Gegentheile gerade die durch die Oeffentlichkeit entstehende grössere Feierlichkeit doppelte Garantie zu gewähren geeignet sey. So seyen die Gründe der zweiten Kammer nicht widerlegt, und Oeffentlichkeit hier ganz vorzüglich am rechten Orte, da ohne sie die ministerielle Verantwortlichkeit ein leerer Schall bleibe, sie könne die trefflichen Männer nicht schrecken, die jetzt an der Spitze der Ministerien stünden, sollten sie aber jemals durch Männer ersetzt werden, die des Vertrauens ihres Königs unwerth seyen, so möge man sie dann auch nicht schonen.

In eben diesem Sinne äussert sich Herr von Ziegler. So lange, bemerkt er, die dermaligen Minister und ihnen gleiche Männer dem Könige zur Seite stünden, bleibe die Verantwortlichkeit eine constitutionelle Phrase, aber auch

das könne ſich ändern, und Oeffentlichkeit ſey die erſte Bedingung eines wohleingerichteten Staats, die Stütze der Verfaſſung und der Freiheit ſeiner Bürger. Schon die Verfaſſungsurkunde erkenne §. 135. die Nothwendigkeit der Oeffentlichkeit an, und ſo ſcharfſinnig auch beide Deputationen ihre Anſichten aufgeſtellt hätten, ſo könne er doch nicht bergen, daß es ihm ſcheine, als habe die dieſſeitige nur das dermalige Verhältniß, die jenſeitige auch die Zukunft vor Augen gehabt. Endlich möge man nicht verkennen, daß bei fortſchreitender Bildung des Volks gewiß die Zeit kommen werde, wo man für alle Verbrechen Schwurgerichte einführen könne, und daß dieſer Verbeſſerung ein ſchwer zu durchbrechender Damm entgegengeſtellt werde, wenn man jetzt der Meinung der Majorität beitrete.

Dagegen vertheidigt Se. Königliche Hoheit Prinz Johann die Anſicht der Majorität, welche keinesweges blos die dermaligen Verhältniſſe im Auge gehabt, ſondern die Sache aus einem höhern Geſichtspuncte betrachtet, und ſich gefragt habe, was überhaupt für das Zweckmäſigſte zu erkennen ſey, da die Verfaſſungsurkunde hier kein Anhalten gewähre, namentlich der von dem letzten Redner angezogene §. 135. derſelben nur von den Kammerverhandlungen ſpreche. Auch er ſey ein Freund der Oeffentlichkeit, ſofern es gelte, daß der Mann das Licht nicht ſcheue, aber die Oeffentlichkeit der Staatsverhandlungen unterliege beſondern Rückſichten, und wenn man behaupten wolle, daß ſie der Geiſt der Zeit erheiſche, ſo müſſe man dieſen ſelbſt und ſeine Gründe erſt gar ſehr prüfen. Die Oeffentlichkeit gebe der Meinung auf den Erfolg der Staatsverhandlungen einen zu großen Einfluß, der ſelbſt auf die Kammern einwirke, der aber bei gerichtlichen Verhandlungen, deren Character Nüchternheit ſey, doppelt bedenklich erſcheine, denn dann entſcheide nicht das Recht mehr allein. Solle die Oeffentlichkeit kein Bedenken mehr erregen, ſo müßten Richter, Zeugen und Volk erſt für ſie herangebildet werden, und ehe dieß erreicht werde, könne man mindeſtens nicht bei den wichtigſten aller Prozeſſe, bei denen welche die Meinungen am meiſten aufzuregen geeignet ſeyen, anfangen. Die Oeffentlichkeit werde ferner gerade hier durch die Organiſation des Gerichts und durch den Druck der Acten, die, wenn ſie auch nicht von Allen geleſen, ihnen doch durch Auszüge in öffentlichen Blättern bekannt würden, überflüſſig gemacht, und am wenigſten zweckmäſig ſcheine die Modalität, welche die zweite Kammer für die Oeffentlichkeit vorgeſchlagen habe, da die Ueberzeugung der Richter ſchon längſt feſtſtehen müſſe, bevor die Schlußverhandlung eintrete, die Zeugen aber würden durch die Oeffentlichkeit nur befangen werden, und ihre Zeugniſſe minder zuverläſſig ſeyn. Endlich könne auch das beſonnenſte Volk einer Aufregung unterliegen, und man dürfe nicht vergeſſen, daß ſchon

der Fall der Anklage eines Miniſters an ſich eine Aufregung faſt nothwendig in ſeinem Gefolge haben müſſe; Schwurgerichte aber, auf die der letzte Sprecher verweiſe, würde er nicht für einen Fortſchritt zum Beſſern ſondern für einen Nachtheil halten.

Herr Bürgermeiſter Ritterſtädt, welcher der Minorität der Deputation angehört, findet die Oeffentlichkeit der Verhandlung beim Staatsgerichtshofe ſchon darum unerläßlich, weil letztere nur eine Fortſetzung der öffentlichen Berathungen und Beſchlüſſe der Kammern ſey, und er erkennt es für höchſt bedenklich, die Oeffentlichkeit, in welcher er den ſicherſten Schutz der Verfaſſung findet, gerade in dem allerwichtigſten Falle aufzugeben. Er findet dieſe Anſicht auch durch die im Berichte der Deputation und ſonſt aufgeſtellten Gegengründe nicht widerlegt, da, wie er zu zeigen ſucht, die Verfaſſungsurkunde die Sache ganz unentſchieden laſſe und ſelbſt diejenigen, welche gegen die Einführung der Oeffentlichkeit bei dem Criminalverfahren ſeyen, nicht verkennen würden, wie der hier vorliegende beſondere Zweck auch beſondere Mittel erheiſche. Solle das Inſtitut des Staatsgerichtshofs die Verfaſſung wirklich ſchützen, ſo müſſe man ihm die Mittel auch nicht entziehen, welche allein genügen könnten, den Zweck zu erreichen. Der Druck der Acten genüge eben ſo wenig beim Staatsgerichtshofe als bei den Kammern, und wie hier ſo auch dort werde das Volk die Wichtigkeit der Sache erkennen und in ihr keineswegs ein bloßes Schauſpiel erblicken. Aufregung im Volke endlich werde durch die vor den Richterſtuhl des Staatsgerichtshofs gezogene Handlung erregt, nicht durch den öffentlichen Richterſpruch.

Herr Stellvertreter D. Deutrich findet in dem durch die Verfaſſungsurkunde bereits feſtgeſtellten Drucke der Acten die wahre und angemeſſene Oeffentlichkeit, allein er verkennt es nicht, daß die Wichtigkeit des Ereigniſſes einer Anklage eines Miniſters auch beſondere und angemeſſene Feierlichkeiten erheiſche. Hierinn erblicke er einen zur Ausgleichung der verſchiedenen Anſichten geeigneten Mittelweg und den biete das beim vormaligen Oberhofgerichte eingeführt geweſene Verfahren dar. Hier ſeyen die Eidesleiſtungen und die Publicationen der Urtel öffentlich geſchehen, man habe alſo bereits einen Vorgang in Sachſen und dieſe Art der Oeffentlichkeit, die freilich nur ein Act der Solennität ſey, möge man beibehalten, wo es ſich um die Anklage eines Miniſters handele. In dieſem Sinne werde er für die Oeffentlichkeit ſtimmen, und ſodann bei §. 21. ſeinen beſondern Antrag ſtellen.

Herr Bürgermeiſter Hübler ſpricht die Ueberzeugung aus, daß die Oeffentlichkeit des Verfahrens allen Theilen nütze, wie der Bericht der zweiten Kam-

mer beweise. Die Bedenken, welche man von der Verfassungsurkunde hernehme, seyen bereits widerlegt, indem man gezeigt habe, daß die damaligen Stände und die Regierung die Sache unentschieden gelassen. Alle übrigen Einwürfe seyen nur die, welche man der Oeffentlichkeit des Criminalverfahrens überhaupt entgegen zu stellen pflege, die Majorität aber widerlege sie zum Theil selbst, indem sie die Ueberzeugung ausspreche, daß die von der zweiten Kammer beschlossene mündliche Verhandlung auf die Mitglieder des Staatsgerichtshofs keinen Einfluß äussern werde. Die besorgte Aufregung werde eben die Oeffentlichkeit am Besten beseitigen, und gebe auch die Organisation des Staatsgerichtshofs eine sehr große Bürgschaft für dessen Unpartheilichkeit, so mache sie doch die Oeffentlichkeit eben so wenig entbehrlich als bei den Kammern.

Herr Domherr D. Günther bemerkt, wie er der Majorität zwar beigetreten sey, jedoch aus andern Gründen als der Bericht angebe. Ihm scheine es an sich ganz gleichgültig, ob die Meinung der Majorität angenommen werde, oder die der Minorität, denn so hochwichtig auch die Frage über die Oeffentlichkeit des Criminalverfahrens mit Geschwornengerichten sey, so sey doch eine so beschränkte Oeffentlichkeit, wie solche die zweite Kammer wolle, so gut als gar keine. Ihn bestimme der Umstand, daß Seiten der Regierung auf das Bestimmteste erklärt worden sey, wie sie dem vorliegenden Gesetze, wenn darinn die Oeffentlichkeit ausgesprochen werde sollte, ihre Zustimmung nicht ertheilen werde. Nun müsse man aber das Erscheinen des Gesetzes wünschen, und das werde nur möglich, wenn die Ansicht der Majorität durchgehe. Am Ende könne man freilich sagen, daß das Ausbleiben des vorliegenden Gesetzes mindestens so lange kein großes Unglück sey, als es an einem Gesetze über die Verantwortlichkeit der Minister fehle; indessen könne auch ohne dieses Letztere der Gedanke an die Verantwortlichkeit wohl wirksam seyn, und der Staatsgerichtshof bedürfe einer Form für sein Verfahren.

Um dieß nun zu erlangen, sey er der Majorität der Deputation beigetreten, und werde für sie stimmen.

Anderer Ansicht ist Herr D. Crusius. Er findet in der Oeffentlichkeit der Justizpflege neben der Oeffentlichkeit der Verwaltung das trefflichste Mittel zur Erhaltung des Vertrauens des Volks, den Schutz gegen Gewalt wie gegen Schwäche und Partheilichkeit der Richter, die beste Aufforderung für den Vertheidiger, alle seine Kräfte anzustrengen, endlich das untrüglichste Mittel, den wahren constitutionellen Geist im Volke zu beleben. Wie die Bestrafung so müsse auch die Untersuchung öffentlich seyn, das allein gewähre der Unschuld vollständige Genugthuung, dem Richteramte wahre Autorität.

Unterzeichneter endlich erklärt, wie er sich gedrungen fühle, der Ansicht der Majorität beizutreten, da er in der von der zweiten Kammer beschlossenen Modalität der Oeffentlichkeit eine höchst bedenkliche Vermischung des schriftlichen und mündlichen Verfahrens erkenne. Nur ersteres gestatte eine ruhige Prüfung, nur dieses gewähre Garantie für ein gerechtes Urtheil, und so werde es, zumal da es der mündlichen Verhandlung vorausgehe und völlig abgeschlossen vorliege, allein entscheiden, die mündliche Verhandlung also zu einer leeren Formalität werden, oder wenn sie dieß nicht bleibe, wenn auch hier die Kunst und Kraft der Rede siegen sollte, wesentlich schaden. Von der Oeffentlichkeit der Kammern möge man ein Argument nicht hernehmen. Die Stände seyen Vertreter des Volks, sie sollten die öffentliche Stimme erforschen, aussprechen und, so weit es ihre Ueberzeugung irgend gestatte, zur Norm ihrer Beschlüsse machen, daher sey für sie Oeffentlichkeit nöthig; anders aber sey es bei den Gerichtshöfen, denn für sie könne und solle nicht die Meinung des Volks, nur das Recht die Norm der Beschlüsse abgeben, was sie hieran hindere, ihnen dieß erschwere, das müsse man entfernen.

Indem sich nun die Discussion zum Ende zu neigen scheint, nimmt der Herr Referent das Wort, um die Meinung der Majorität gegen die ihr gemachten Einwürfe in Schutz zu nehmen. Er bezieht sich zuvörderst auf die über die Oeffentlichkeit des Verfahrens in Criminalsachen im Auslande gemachten nachtheiligen Erfahrungen, wodurch er es bestätigt findet, daß hier die Oeffentlichkeit den Rechtsschutz gefährde. So wenig er selbst jemals der öffentlichen Meinung weichen werde, wo Pflicht und Gewissen ihm ein Anderes geböten, so sey er doch schon bei Begründung der Verfassung gegen die Oeffentlichkeit, selbst der Kammerverhandlungen, gewesen. Die Deputation sey häufig falsch verstanden worden, man habe ihr hier und da als Gründe für ihre Ansicht untergelegt, was sie nur zur Widerlegung der Ansicht der zweiten Kammer angeführt habe. Zur Widerlegung des von zu besorgender Aufregung hergenommenen Grundes habe man sich auf den besonnenen Character der Sachsen bezogen, allein er gebe zu bedenken, daß Niemand in die Zukunft sehen könne, und daß sich eben hier zeige, wie Unrecht man der Majorität thue, wenn man ihr Schuld gebe, daß sie blos die Verhältnisse des jetzigen Augenblicks beachtet habe. So großes Vertrauen auch er zu dem Staatsgerichtshofe hege, so sey doch eine Einwirkung der öffentlichen aufgeregten Stimmung nicht unmöglich, und je wichtiger die Sache, desto mehr müsse man die Gefahr entfernen. Endlich hätten sich gerade neuerlich so viele Stimmen gegen die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens ausgesprochen, daß man wohl zweifelhaft werden müsse, und der jetzige Augenblick am wenigsten geeig-

net erscheine, einem so bedenklichen Institute Eingang in Sachsen zu verschaffen. Dem Vorschlage des Herrn Stellvertreters D. Deutrich vermöge er nicht beizustimmen, da er die, welche Oeffentlichkeit wollten, nicht befriedige, und selbst der Zweck grösserer Feierlichkeit durch das bloße Oeffnen der Thüren und den Zutritt von Zuhörern nicht erreicht werde.

Nachdem hierauf noch Herr Bürgermeister Hübler bemerkt hat, wie ihm die im Auslande über die Oeffentlichkeit des Verfahrens in Criminalsachen gemachten nachtheiligen Erfahrungen, auf die sich der Herr Referent beziehe, nicht bekannt seyen, der Werth aber, welchen die Rheinprovinzen auf jene Oeffentlichkeit legten, gar sehr für dieselbe spreche, erklärt sich

Herr Staatsminister von Könneritz dahin: Bei der im Deputationsberichte enthaltenen lichtvollen Darstellung der gegen die Oeffentlichkeit des Verfahrens sprechenden Gründe habe er nur noch Weniges beizufügen, um die aufgestellten Gegengründe zu widerlegen. Nach dem Gange, welchen die Berathung des Entwurfs der Verfassungsurkunde im Jahre 1831. genommen habe, scheine es klar, daß man damals die Oeffentlichkeit des Verfahrens beim Staatsgerichtshofe nicht gewollt habe, sonst würde man sie, in Nachgehung dessen, was die Würtembergische Verfassung enthalte, klar ausgesprochen haben. Da dieß aber nicht geschehen, so habe man es unbezweifelt bei der ohnehin in Sachsen bestehenden Regel auch hier bewenden lassen wollen, und dieß habe gar nicht besonders ausgedrückt zu werden brauchen. Ueberhaupt sey das, was die Minorität begehre, ein Ausnahmegesetz, eine Abänderung der allgemein geltenden Regel zum Nachtheile Einzelner, und gewiß würde man die Regierung hart getadelt haben, wenn sie sich jemals Aehnliches zu beantragen gestattet hätte. Man sage, daß bei dem ruhigen Sinne des Sächsischen Volks eine Aufregung in einem bedenklichen Grade nicht zu besorgen stehe, allein wenn dieß wahr sey, so zeige es nur, daß, bei der Verschiedenheit der Characterе der Nationen, das, was für die eine passend sey, nicht auch den übrigen nütze, und man möge jenen ruhigen besonnenen Sinn nicht gefährden, indem man dem Sächsischen Volke Institutionen gebe, die seiner Eigenthümlichkeit nicht entsprächen. Der Grund, warum das Volk bei politischen Vergehen stets Parthei nehme, liege in der Natur der Sache. Es strebe nach Freiheit, und jeder Schritt der Regierung scheine diese zu beschränken. Darum interessire man sich bei politischen Vergehen stets für den, welcher der Regierung entgegenstehe, beim Verfahren wider einen Minister aber gegen diesen, weil eben sein Vergehen in der Regel darinn bestehe, daß er die Gewalt der Regierung zu erweitern versucht habe. Wie man behaupten könne, daß die Verantwortlichkeit der Minister ohne Oeffentlichkeit des Verfahrens ein leerer Schall

ſey, das ſehe er nicht ein, da ja die ganze Wirkſamkeit der Stände zunächſt mit darauf gerichtet ſey, dieſer Verantwortlichkeit ihre Kraft und Wirkſamkeit zu erhalten. Endlich gehe ſeine Ueberzeugung dahin, daß das Vertrauen zur Juſtiz keinesweges durch deren Oeffentlichkeit gewinne. Ueberhaupt ſey nicht dieſes Vertrauen ihr höchſtes Ziel, ſondern es beſtehe darinn, daß ſie rückſichtslos und unpartheiiſch Recht ſpreche, und thue ſie das, ſo werde es ihr am Vertrauen nicht fehlen. Aber die Oeffentlichkeit und der von ihr unzertrennliche Einfluß der augenblicklichen Anſicht der Menge ſchade ihr unbedingt, und eine depravirte Juſtiz ſey es, welche am unaufhaltſamſten alle Bande der Geſellſchaft löſe. Mit Recht mache die Verfaſſung die Juſtiz unabhängig von der Regierung, allein die Oeffentlichkeit ſtelle ſie unter einen weit gefährlichern Einfluß, denn wie die Rechtspflege in Deutſchland ſich ohnehin niemals zum Werkzeuge des Despotismus herabgewürdigt habe, ſo ſey es weit leichter, erfordere weit weniger Characterſtärke, ſich einer despotiſchen Maasregel zu widerſetzen, wodurch man den Beifall und die Meinung Aller gewinne, als im Gefühle des Rechts dieſer Meinung, wenn ſie irre geleitet worden, entgegen zu treten. Darum halte er die Oeffentlichkeit der Juſtiz für eins der größten Uebel, welches über ein Volk kommen könne, und vermöge auch hier nur ſich gegen ſie zu erklären.

Zuletzt erklärt ſich noch der Herr Präſident gegen die Meinung der Minorität. Er ehre und liebe, äuſſert er, die Oeffentlichkeit und ſcheue ſie niemals, denn er geſtehe gern, daß er ſich irren könne, und nehme eben ſo gern Belehrung und Aufklärung von der öffentlichen Meinung an, allein er beuge ſich ihr niemals unbedingt und gegen ſeine wohlbegründete Ueberzeugung. Hier nun ſey von einem Rechtsſpruche die Rede und da beſorge er von der Oeffentlichkeit Nachtheil. In jedem Staate, beſonders aber in einem conſtitutionellen, müſſe das Geſetz oben an ſtehen. Nach ihm, nicht nach einer Meinung oder einem Gefühle wolle er gerichtet ſeyn, und letzterm drohe die Oeffentlichkeit Eingang zu verſchaffen.

Indem nun das Präſidium zur Fragſtellung überzugehen beabſichtigt, entſteht eine kurze Discuſſion darüber, ob die Frage auf die Anſicht der Minorität, welche Mehrere als ein zum Geſetz-Entwurfe geſtelltes Amendement betrachten zu können glauben, oder auf die Anſicht der Majorität zu richten ſey, welche in einem, die Eigenſchaft eines Vorberichts habenden, beſondern Theile des Berichts entwickelt ſey.

Am Ende ſtellt der Herr Präſident die Frage dahin:

Tritt die Kammer der Anſicht der Majorität, daß irgend eine andere

Oeffentlichkeit, als die durch den Druck der Acten bei dem Verfahren des Staatsgerichtshofs nicht einzutreten habe, bei?

und wird solches,

durch 20 Stimmen gegen 10,

mit Ja beantwortet, wodurch denn auch der Vorschlag des Herrn Stellvertreters D. Deutrich mit abgeworfen ist.

Hier wird indessen wegen Ablaufs der Zeit abgebrochen, man wird morgen zur speciellen Berathung des Gesetzes über das Verfahren beim Staatsgerichtshofe fortschreiten und hat Vorstehendes anher bemerkt

Ernst Gustav von Gersdorf. Ernst Friedrich Hartz,
Paul August Ritterstädt. S. d. I. K.
Carl Ludwig Schill.

60.

Den 4. April 1837.

Gegenwärtig ist:

Se. Excellenz Herr Staatsminister von Könneritz.

Es sind 32 Mitglieder der ersten Kammer versammelt.

Nachdem sie das Protocoll der gestrigen Sitzung genehmigt haben, wird

210.

Vortrag aus der Registrande.

Vortrag über die eingelangten Schriften erstattet und dabei

Nr. 216. ein Gesuch Carl Gottlieb Küttners und Consorten zu Bräunsdorf um Verwendung dafür, daß der Staat das Berggebäude Neue Hoffnung Gottes Fundgrube übernehme und fortbaue, an die vierte, dagegen

Nr. 217. ein Gesuch der Gemeinden zu Brauna und fünf andern Dorfschaften um Erhaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit an die wegen des Gesetz-Entwurfs über die Umgestaltung der niedern Gerichtsbehörden ernannte besondere Deputation verwiesen, und erfolgt hierauf sofort die Abgabe einer unter

Nr. 218. von den Gemeinden zu Niederau und 4 andern Dörfern eingereichten Vorstellung gegen die Anlegung einer Eisenbahn zwischen Oberau und Meissen an den wegen des Gesetzes über die fünf neuen Eisenbahnen bestellt gewesenen Referenten, Herrn Regierungsrath von Carlowitz.

Zwei Berichte der vierten Deputation, wovon der eine

Nr. 219. den Antrag des Herrn Diaconus M. Lange zu Dresden, wegen Anlegung von Feldgarten-Colonieen und ländlicher Erziehungsanstalten, der andere unter

Nr. 220. die Beschwerde Carl Friedrich Siebers zu Camenz betrifft, sollen auf die Tagesordnung gebracht werden, jedoch findet man den Druck nur bei dem ersten derselben nothwendig.

Es haben ferner unter

Nr. 221. Herr D. Bernhard, Herr Amtsphysicus D. Weißenborn und Herr Apotheker Langbein zu Borna eine bei der zweiten Kammer wegen der Kurkosten des jungen Graulich eingereichte Beschwerde bei der ersten Kammer introducirt, und solche aus einem andern Gesichtspuncte zu betrachten gebeten, als in der zweiten Kammer geschehen. Da indessen jene Beschwerde bloß an die zweite Kammer gerichtet gewesen und bei derselben ohne Beachtung geblieben ist, so gelangt sie gar nicht an die erste Kammer. Es kann daher auch auf das jetzt eingereichte Schreiben irgend Etwas im Materiellen bei der ersten Kammer nicht verfügt noch vorgetragen werden, und wird das Präsidium ersucht, die Herren Antragsteller dessen zu bescheiden.

Endlich ist noch unter

Nr. 222. ein Bericht der vierten Deputation über eine Beschwerde des Schneidermeisters Detin zu Leipzig eingelangt, welcher auf die nächste Tagesordnung gebracht, jedoch nicht gedruckt werden soll.

211.

Beschluß über die Form der Berichtserstattung bei mehrern Gegenständen.

Auf Antrag Sr. Königl. Hoh. des Prinzen Johann erklärt sich demnächst die Kammer damit einverstanden, daß die erste Deputation über die hinsichtlich des Gesetz-Entwurfs wegen der Religionsübung der Juden zwischen den Kammern noch obwaltenden Differenzen nicht einen förmlichen Bericht ausarbeite, sondern nur eine tabellarische Zusammenstellung fertige; man genehmigt auch, daß wegen der Differenzpuncte in Betreff des Königl. Decrets wegen einiger Bestimmungen über die Befreiung von indirecten Abgaben von Herrn D. Crusius bloß mündliche Relation erstattet werde.

212.

Beurlaubung.

Auf die Zeit vom 4. bis 8. l. M. wird Herr Graf von Hohenthal beurlaubt, sodann aber zur

Tagesordnung

und somit zu der

213.

Schlußberathung über den Gesetz-Entwurf wegen des Verfahrens beim Staatsgerichtshofe.

fortgesetzten Berathung über den Gesetz-Entwurf wegen des Verfahrens in den an den Staatsgerichtshof gelangenden Sachen verschritten.

Nachdem die allgemeine Discussion gestern beendigt worden, geht man sofort zur speciellen Berathung über, und werden dabei

§. 1. mit dem Seite 535 des Berichts von der Deputation vorgeschlagenen Zusatz,

§. 2. unter der von der zweiten Kammer beschlossenen Abänderung,

§. 3. unter der ebenfalls von der zweiten Kammer beschlossenen Weglassung des Wortes „daher" und

§. 4. unverändert

insgesammt

einstimmig

angenommen.

Bei

§. 5. erlaubt sich

Unterzeichneter zu bemerken: Es sey ihm anfangs zweifelhaft gewesen, in welcher Maase Seiten des anklagenden Theils Eide zu leisten seyn würden, von denen, selbst wenn der Zusatz der Deputation zu §. 16. angenommen werde, noch immer der Editions- und Diffessionseid übrig bleibe. Nun sey zwar aus den Verhandlungen der zweiten Kammer über §. 41. (Seite 398 der dießfallsigen Protocolle) zu ersehen, daß nach der Meinung der Regierung dergleichen Eide von dem Anwalte zu leisten seyen, und er gebe gern zu, daß solches allenfalls auch aus der Wortstellung des §. 5. zu folgern sey; allein es sey dieß keinesweges so bestimmt gesagt, als zur Beseitigung allen Zweifels zu wünschen stehe, und deshalb schlage er vor, dem Paragraphen am Schlusse die Worte beizufügen:

und welcher die vom Kläger zu leistenden Eide zu schwören hat.

Gegen dieſen Antrag, welcher genügende Unterſtützung findet, wird indeſſen von Herrn Staatsminiſter von Könneritz erinnert, daß die Regierung zwar damit einverſtanden ſey, wenn man annehme, der Anwalt habe die erwähnten Eide ſelbſt zu leiſten, daß dieß indeſſen aus dem §. 5. und der ganzen Stellung des Anwalts von ſelbſt folge. Letzterer ſey nicht Bevollmächtigter der Stände, ſondern ein von dieſen gewählter öffentlicher Ankläger, und handele daher auch in ſeinem eigenen Namen, weshalb es denn auch im Geſetz-Entwurfe heiße, daß er die Stelle des Klägers — nicht die der Stände — vertrete. Wollte man nun einzelne hieraus folgende Beſtimmungen herausheben, wie dieß der Antrag des Unterzeichneten thue, ſo würde ſolches leicht zu Mißdeutungen und falſchen Schlüſſen führen können.

Dieſer Anſicht treten mehrere Kammermitglieder bei, und es bemerkt inſonderheit

Herr Domherr D. Günther, wie überhaupt niemals der Fall vorkommen könne, daß der Anwalt zu einem Eide gelaſſen, und auf dieſen eine Condemnatoria gebaut werde. Selbſt der Diffeſſionseid, bei dem die Sache noch am erſten zweifelhaft erſcheinen könnte, ſey nicht ſtatthaft, denn er würde ein Falſum Seiten des Beklagten, und ſomit ein ganz anderes Verfahren begründen, oder ihm wenigſtens die Behauptung eines ſolchen unterliegen.

Unterzeichneter nimmt hierauf ſeinen Antrag wieder zurück, indem er ſich mit den durch die Discuſſion gegebenen Erläuterungen begnügt, und erklärt ſich ſodann die Kammer

einmüthig

damit einverſtanden, daß in der Schrift die Vorausſetzung ausgeſprochen werde, wie es der Ständeverſammlung unbenommen bliebe, den Anwalt aus ihrer Mitte zu nehmen.

Es wird hierauf der §. 5. unverändert und

einſtimmig

angenommen, bei

§. 6. aber iſt man

unanim

darüber mit der Deputation einverſtanden, daß die bei der zweiten Kammer aus dem Grunde getroffenen Abänderungen, weil man den Ständen nachlaſſen will, ſtatt eines Anwalts zwei e ſolidariſch zu erwählen, nur eventuell angenommen werden ſollen, und daß man in der Schrift der Staatsregierung überlaſſen will, das, was man hierunter beabſichtigt, bei der endlichen Redaction des Geſetzes in einem beſondern Paragraphen erſchöpfend zuſammen zu faſſen, jedoch ſo, daß

dabei die Ernennung Eines Anwalts nebst Stellvertreter als Regel aufgestellt werde.

In dieser Maase und mit diesem Vorbehalte wird nun der von der zweiten Kammer zu §. 6. beschlossene Zusatz, unter der von der Deputation Seite 536 ihres Berichts beantragten Einschaltung der Worte: „durch gemeinschaftlichen Beschluß beider Kammern" eventuell, und mit dieser Abänderung auch der §. 6. selbst

einhellig

genehmigt.

Demnächst erlangen

§. 7. mit den von der zweiten Kammer beliebten, Seite 536 und 537 unter a. b. und c. angegebenen Abänderungen,

§. 8. unverändert,

§. 9. in der von der zweiten Kammer bestimmten Fassung,

§. 10. unter der in der zweiten Kammer beschlossenen Abänderung, welcher man indessen nur in der bei §. 6. erwähnten Voraussetzung eventuell beitritt,

§. 11. unverändert,

§. 12. mit der bei der zweiten Kammer getroffenen, jedoch in der bei §. 6. angegebenen Maase nur eventuell genehmigten Modification,

§. 13. mit der in der eben erwähnten Art eventuell angenommenen, Seite 538 des Deputationsberichts unter a. angegebenen Abänderung der zweiten Kammer und, was den letzten Satz anlangt, so, wie solchen die diesseitige Deputation am angegebenen Orte vorgeschlagen hat,

§. 14. mit der, ebenfalls nur nach der zu §. 6. gemachten Bemerkung eventuell angenommenen, Abänderung der zweiten Kammer und

§. 15. unter der in gleicher Maase nur eventuell gebilligten, Seite 539 unter a. angegebenen Abänderung der zweiten Kammer und der von letzterer beschlossenen Weglassung des zweiten Satzes,

insgesammt

einstimmig

und ohne Discussion Genehmigung.

Zu

§. 16. hat die Deputation nach Seite 539 ihres Berichts einen Zusatz vorgeschlagen, nach welchem ein Erfüllungs- und Ablehnungseid nur dem Angeklagten soll zuerkannt werden können.

Herr Staatsminister von Könneritz erklärt sich gegen diesen Vorschlag, den das Ministerium in der zweiten Kammer um so weniger zu bevorworten im Stande seyn werde, als er für eine Begünstigung des Angeklagten angesehen werden könne. Wie im Denunciationsprozesse dem Denuncianten der Eid zuerkannt

werden könne, so scheine ein Aehnliches auch hier nicht absolut unzulässig, und das Uebrige könne man mit Vertrauen dem Staatsgerichtshofe überlassen, der etwas Unpassendes gewiß nicht erkennen werde.

Hierauf erwidert indessen Herr Domherr D. Günther, daß der Zusatz der Deputation nur das ausspreche, was durch die Natur der Sache begründet sey. Es sey hier nicht von dem alten Anklageprozesse die Rede, sondern von demjenigen, der sich neuerlich mit Bestellung eines öffentlichen Anklägers gebildet habe, und in allen Staaten, wo man ihn eingeführt, gelte die Regel, die der Zusatz der Deputation ausspreche. Unmöglich könne man zugeben, daß auf den Grund des Eides des Anklägers ein condemnatorisches Erkenntniß erfolge, und am allerwenigsten hier, wo der Ankläger stets nur de credulitate werde schwören können. Uebrigens würde es offenbar eine Lücke im Gesetze seyn, wenn man dem Staatsgerichtshofe das Urtheil über die Zulässigkeit eines Beweismittels in der vorliegenden Prozeßart überhaupt überlassen wollte. Das müsse das Gesetz aussprechen und der Gerichtshof nur über den einzelnen Fall entscheiden.

Diesen Gründen fügt Se. K. H. Prinz Johann noch bei, wie die Sache so sehr für sich selbst spreche, daß sie einer Bevorwortung bei der zweiten Kammer wohl nicht bedürfen werde, und wird sodann der Zusatz der Deputation, und mit ihm der §. 16.

einstimmig

angenommen, so wie auch die

§§. 17. 18. und 19. unverändert und ohne Discussion

einhellige

Genehmigung finden.

Darüber, daß die bei

§. 20. von der zweiten Kammer beschlossene Abänderung nicht angenommen werden soll, ist bereits durch den gestern in Betreff der Oeffentlichkeit des Verfahrens gefaßten Beschluß entschieden worden, es hat sich hierdurch das Gutachten der Minorität erledigt und ist darauf weiter keine Frage zu stellen, vielmehr tritt man dem §. 20. ohne Abänderung,

mit 30 Stimmen gegen 2,

und dem

§. 21. nach der von der zweiten Kammer gewählten und von der Deputation bevorworteten Fassung

einstimmig

bei.

Bei

§. 22. bemerkt Unterzeichneter: Der Staatsgerichtshof könne zwar einer

Kanzlei eben so wenig als andere Behörden entbehren, allein er habe keine stehende Kanzlei, sondern müsse die Geschäfte derselben irgend Jemandem besonders übertragen. Da nun das Gesetz mehrfach Präclusivfristen bestimme, welche nach §. 18. sogar mit einer bestimmten Stunde abliefen, so sey es für die Partheien von großer Wichtigkeit, sofort beim Beginnen des Prozesses zu erfahren, wo diese Kanzlei zu finden sey, und wo sonach Schriften, die an den Staatsgerichtshof gelangen sollten, jederzeit mit Sicherheit abgegeben werden könnten, da man dem Präsidenten doch unmöglich zumuthen könne, stets und insonderheit dann, wenn eine Frist ablaufe, zu Hause zu seyn. Deshalb schlage er vor, dem §. 22. am Schlusse die Worte beizufügen:

bezeichnet auch den Ort und die Person, wo und an welche die an den Staatsgerichtshof einzureichenden Schriften abzugeben sind,

und werde er, falls dieß Beifall finden sollte, einen ähnlichen Zusatz zu §. 25. vorschlagen.

Der Antrag findet zahlreiche Unterstützung und wird, so wie mit ihm der §. 22., ohne weitere Discussion

unanim

angenommen.

Der in der zweiten Kammer zu

§. 23. beschlossene Zusatz wird in der bei §. 6. angegebenen Maase und Voraussetzung eventuell, sodann aber mit ihm der §. selbst und

§. 24. unverändert

von allen Stimmen

genehmigt, bei

§. 25. aber schlägt Unterzeichneter aus den bei §. 22. angegebenen Gründen vor, auf der letzten Zeile nach den Worten „von letzterer“ die Worte einzuschalten:

und dem Orte und der Person, wo und an welche die an den Staatsgerichtshof einzureichenden Schriften abzugeben sind,

und es wird dieß zahlreich unterstützt.

Nachdem Herr Staatsminister von Könneritz geäussert hat, daß dieser Zusatz, obwohl eine nothwendige Folge des zu §. 22. gefaßten Beschlusses, doch das Bedenken errege, daß er eine nothwendige Solennität zu begründen scheinen könne, deren Vernachlässigung Nullitäten besorgen lasse, wird der Vorschlag des Unterzeichneten, und mit ihm §. 25. selbst,

einstimmig

genehmigt.

Zu

§. 26. hat die zweite Kammer zwei Abänderungen beliebt, welche Seite 541 des Deputationsberichts unter a. und b. aufgeführt sind. Die Kammer tritt beiden, der unter a. jedoch in der bei §. 6. angegebenen Maaße nur eventuell,

einstimmig

bei, und nimmt sodann den §. selbst, so wie den von der zweiten Kammer beschlossenen Zusatz

§. 26 b. mit der von der diesseitigen Deputation Seite 541 ihres Berichts vorgeschlagenen Einschaltung, nicht minder

§. 27. unter den von der zweiten Kammer beliebten, Seite 541 des Deputationsberichts mit a. und b. bezeichneten Abänderungen,

§. 28. unverändert, und

§. 29. wiederum mit den von der zweiten Kammer beschlossenen, Seite 542 des Deputationsberichts unter a. und b. angegebenen Abänderungen

einstimmig

an, man ist auch eben so

einstimmig

damit einverstanden, daß allenthalben in dem vorliegenden Gesetze statt „Beklagter" vielmehr „Angeklagter" gesetzt werden soll.

Demnächst werden

§. 30. mit dem von der zweiten Kammer angenommenen, Seite 542 des Deputationsberichts angegebenen Zusatze,

§§. 31. und 32. aber unverändert

einstimmig

genehmigt.

Der zu

§. 33. von der zweiten Kammer hinsichtlich der Oeffentlichkeit gemachte, Seite 542 des Deputationsberichts unter a. erwähnte Zusatz hat durch den gestern gefaßten Beschluß seine Erledigung gefunden, und ist darauf eine Frage weiter nicht zu richten. Dagegen findet der Seite 543 unter b. erwähnte Zusatz der zweiten Kammer, und mit ihm der §. selbst, nicht minder

§. 34. und

§. 35. beide unverändert und

einhellig

Zustimmung.

Auf die bei

§. 36. von der zweiten Kammer gemachte Abänderung ist aus dem bei

§. 20. und 33. angegebenen Grunde keine Frage zu ſtellen, es werden vielmehr dieſer §., ſo wie die

§§. 37. und 38. insgeſammt unverändert und

einſtimmig

genehmigt, man tritt auch eben ſo

einmüthig

dem Seite 543 zu findenden Gutachten bei, nach welchem in der Schrift die Vorausſetzung ausgeſprochen werden ſoll, daß, ſo lange die dermalen giltigen Prozeßvorſchriften noch beſtehen, jeder Theil einen Sachverſtändigen zu wählen und der Staatsgerichtshof einen Dritten zuzuordnen haben werde.

Die Anweſenden genehmigen demnächſt

§. 39. mit der von der zweiten Kammer beſchloſſenen Abänderung,

§. 40. unverändert, jedoch unter Berichtigung des Seite 543 des Deputationsberichts angegebenen Druckfehlers, und

§. 41. in der von der zweiten Kammer angenommenen Faſſung, aus welcher indeſſen nach dem Antrage der dieſſeitigen Deputation Seite 544 und 545 das Wort „ſtändiſchen" wegzulaſſen iſt, insgeſammt

einſtimmig.

Bei

§. 42. entſteht das Bedenken, daß der Ausdruck „ein Mitglied der ſtändiſchen Kammer" nicht ganz paſſend erſcheine, da von Mitgliedern beider Kammern die Rede ſey, und es wird, auf Antrag des Herrn Bürgermeiſters Ritterſtädt beſchloſſen, zu ſetzen: „ein Mitglied einer ſtändiſchen Kammer". Im Uebrigen wird der §. ohne weitere Abänderung

einmüthig

genehmigt, und erlangen ſodann die

§§. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. und 50. unverändert, ſo wie

§. 51. mit der von der zweiten Kammer beliebten, Seite 545 des Deputationsberichts angegebenen Abänderung

einhellige

Annahme.

Zu

§. 52. hat die Deputation auf der ſo eben angegebenen Seite ihres Berichts eine Veränderung der erſten Zeilen vorgeſchlagen, welche

unanim

Beifall findet.

Eben ſo genehmigt die Kammer den Seite 545 des Deputationsberichts unter b. angegebenen, von der zweiten Kammer beſchloſſenen Zuſatz, unter Ein-

ſchaltung der Worte „in den beiden erſten Fällen“ und mit dieſen Abänderungen den §. ſelbſt

einſtimmig,

und erlangen ſodann

§. 53. unter der Seite 546 des Deputationsberichts beantragten Einſchaltung der Worte „oder über die Verletzung derſelben“,

§. 54. unter den auf der eben angegebenen Seite des Deputationsberichts unter a. b. und c. angegebenen Abänderungen und

§. 55. unverändert die Genehmigung

aller Anweſenden,

welche auch dem Seite 547 des Deputationsberichts beantragten Zuſatze

§. 55 b. ohne Abänderung und dem ebendaſelbſt vorgeſchlagenen, in die Schrift aufzunehmenden Antrage

einſtimmig

zu Theil wird.

Endlich treten auch dem

§. 56. ohne Antrag auf Abänderung

alle Anweſenden

bei.

So iſt nun der ganze Geſetz-Entwurf durchgegangen worden, und es kommt nur noch auf die Schlußfrage an.

Sie wird vom Präſidio dahin geſtellt:

Nimmt die Kammer nunmehr das ſo eben berathene Geſetz in der Maaſe, wie ſich ſolches durch die bei den einzelnen Paragraphen gefaßten Beſchlüſſe geſtaltet hat, an?

und erfolgt darauf beim Namensaufrufe,

mit 22 Stimmen gegen 8,

bejahende Antwort.

Die Protocolle über die ſo eben beendigte Berathung ſind an die zweite Kammer zu befördern.

Hiermit ſind nun die Geſchäfte der heutigen Tagesordnung beendigt, und werden für die nächſte Zuſammenkunft beſtimmt:

1.) Der Vortrag über die Differenzpuncte wegen des Geſetzes über Aufhebung des Mandats vom 14. September 1822. die Erwerbung von Bauerngrundſtücken betreffend,

2.) der Vortrag der Differenzpuncte über das Decret wegen der Befreiungen von indirecten Abgaben,

3.) der Vortrag der Differenzpuncte hinsichtlich des Gesetzes über einige bisher in die Hauptkasse der Straf- und Versorganstalten gelangte Zuflüsse,

4.) der anderweite Bericht der ersten Deputation über das Königliche Decret vom 13. November 1836, enthaltend Bescheidungen auf mehrere ständische Anträge u. s. w.

5.) der Bericht der vierten Deputation über Siebers Beschwerde,

6.) der Bericht derselben Deputation über Detins Beschwerde,

7.) der Bericht eben dieser Deputation über des M. Lange Antrag wegen Feldgarten-Colonieen ꝛc. und

8.) der Vortrag der Zusammenstellung der Differenzpuncte wegen des Gesetzes über die Religionsübung der Juden, dafern diese Zusammenstellung annoch zeitig genug fertig wird, um tempestiv vertheilt zu werden.

Nachrichtlich hat Vorstehendes anher bemerkt

Ernst Gustav von Gersdorf. Ernst Friedrich Hartz,
E. W. Gottschald. S. d. I. K.
R. von Watzdorf.

61.

Den 7. April 1837.

Gegenwärtig sind abwechselnd:

Se. Excellenz Herr Staatsminister von Zeschau,
Se. Excellenz Herr Staatsminister Nostitz und Jänckendorf,
Se. Excellenz Herr Staatsminister von Lindenau, und
Se. Excellenz Herr Staatsminister von Zezschwitz, ingleichen
Herr Geheimer Regierungsrath D. Schaarschmidt.

Es sind 32 Mitglieder der ersten Kammer versammelt, welche nach erfolgter Genehmigung des Protocolls der letzten Sitzung,

214.

Vortrag aus der Registrande.

beim Vortrage aus der Registrande beschliessen:

Nr. 223. eine Vorstellung des Gewerbvereins zu Roßwein gegen das

Gesetz wegen der bürgerlichen Verhältnisse der Juden an die erste Deputation abzugeben.

Demnächst ist

Nr. 224. die von der ersten Deputation gefertigte Zusammenstellung der wegen des Gesetzes über die Religionsübung der Juden zwischen beiden Kammern obwaltenden Differenzen bereits gedruckt und auf die heutige Tagesordnung gebracht worden.

Es folgen nun vier Protocollextracte der zweiten Kammer, wovon der unter

Nr. 225. betreffend die Genehmigung der Schrift wegen des für die Garnison zu Dresden neu anzulegenden Hospitals an den in der Sache ernannt gewesenen Referenten, Herrn von Polenz, der unter

Nr. 226. betreffend das Gesetz wegen definitiver Gültigkeit des Gesetzes vom 27. December 1833. über das Untersuchungsverfahren gegen Uebertreter der Vorschriften wegen der indirecten Abgaben, an die erste Deputation abgegeben werden soll, der unter

Nr. 227. aber, betreffend das Königliche Decret vom 22. Februar 1837. wegen Veröffentlichung der Landtagsverhandlungen lediglich zu den Acten genommen werden soll, da die zweite Kammer eben so wie die erste bei diesem Decrete vollständig Beruhigung zu fassen beschlossen hat. Endlich hat laut des unter

Nr. 228. eingetragenen Protocollextracts vom 30. v. M. die zweite Kammer auf Antrag des Abgeordneten Herrn Eisenstuck beschlossen, die Redactionsdeputation zu veranlassen, dahin Sorge zu tragen, daß Exemplare der Landtags-Acten, so wie bei voriger Ständeversammlung auch dießmal unentgeldlich an die Landesbibliothek zu Dresden und an die Universitätsbibliothek zu Leipzig abgegeben werden möchten, und zwar so, daß die Verabfolgung der zur vierten Abtheilung gehörigen Schriften erst nach Schluß des Landtags erfolge.

Die Kammer ist hiermit

einstimmig

einverstanden, und wird Herr Secretär von Zedtwitz ersucht, von diesem nunmehr gemeinschaftlichen Beschlusse ohne Weiteres die erforderliche Notiz zu nehmen.

Von Herrn Bürgermeister Hübler wird hierbei darauf angetragen, daß der so eben gefaßte Beschluß nicht blos für den dermaligen Landtag sondern auch für die künftigen Ständeversammlungen bis zum Widerrufe gelten und deshalb in anderweite Communication mit der zweiten Kammer getreten werden möge.

Dieß wird unterſtützt, und ſodann
einſtimmig
genehmigt.

Bei dieſer Gelegenheit bemerkt im Uebrigen noch Herr D. Cruſius, wie auf Anregung der erſten Kammer der Würtembergiſchen Stände bei vorigem Landtage ein Antrag an die Regierung gerichtet worden ſey, einen Austauſch der Landtags-Acten zwiſchen Sachſen und Würtemberg zu veranlaſſen, welcher indeſſen keinen Erfolg gehabt zu haben ſcheine. Es ſey daher Nachricht über das Schickſal jenes Antrags zu wünſchen, der vielleicht um ſo mehr auch auf andere Staaten zu erſtrecken ſeyn dürfte, da ſelbſt auf hieſiger Bibliothek vollſtändige Landtags-Acten der deutſchen Staaten nicht zu erlangen ſeyen.

Da Herr Staatsminiſter von Zeſchau erklärt, wie er die gewünſchte Notiz der Kammer zu geben nicht ermangeln werde, ſo bedarf es eines Beſchluſſes über den Antrag des Herrn D. Cruſius für jetzt nicht, es iſt jedoch das über Nr. 228. Verhandelte mittelſt Protocollextracts an die zweite Kammer zu bringen.

Drei Berichte, und zwar

Nr. 229. erſtattet von der dritten Deputation über den Antrag des Herrn Advocat Hähnel wegen Erbittung eines Geſetzes über den Auszug,

Nr. 230. erſtattet von der vierten Deputation über den Antrag des Herrn von Heldreich wegen Abſchaffung des Beichtgeldes, und

Nr. 231. erſtattet von eben dieſer Deputation über die Beſchwerde des vormaligen Advocaten Rumpelt,

ſollen auf die Tagesordnung gebracht werden, man befindet jedoch den Druck blos bei den erſten beiden nothwendig.

Endlich haben nun noch unter

Nr. 232. viele Aelteſten hieſiger Innungen, Herr Schmidt und Conſorten, um Vertagung der beabſichtigten neuen Geſetzgebung über die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden gebeten, und es erklärt Herr Kammerherr von Ziegler, durch welchen dieſe Petition übergeben worden iſt, wie er ſolche zu der ſeinigen zu machen keinen Anſtand nehme, da er von einer Emancipation der Juden, ſo lange ſie nicht von Innen heraus anders gebildet ſeyen, keinen Segen für Sachſen erwarten könne. Er iſt indeſſen mit dem Beſchluſſe der Kammer, auch dieſe Petition an die erſte Deputation zu verweiſen, einverſtanden.

215.

Beurlaubung, Entſchuldigung.

Beurlaubt wird Herr Kammerherr von Watzdorf auf die Zeit vom 9.

bis 29. l. M., Herr Domherr D. Günther aber hat sich wegen Unwohlseyns entschuldigt.

Uebergehend zur

Tagesordnung,

gelangt man zunächst zu

216.

Berathung der Differenzpuncte bei dem Gesetz-Entwurfe wegen Aufhebung des Mandats vom 14. September 1822. die Erwerbung von Bauergrundstücken betreffend.

der Berathung der Differenzpuncte bei dem Gesetz-Entwurfe wegen Aufhebung des Mandats vom 14. September 1822. die Erwerbung von Bauergrundstücken betreffend, worüber Herr Bürgermeister Ritterstädt Vortrag erstattet.

Es sind dieser Differenzpuncte zwei, indem

a.) die zweite Kammer im Eingange des Gesetzes und in dessen erster Zeile nach den Worten „die Bestimmungen des" das Wort

erbländischen

eingeschaltet hat. Die Deputation räth an, dem beizutreten, und es geschieht solches

einstimmig.

Ferner hat

b.) die zweite Kammer den §. 4. ganz entfernt, und es bemerkt der Herr Referent, daß derselbe schon bei der ersten Kammer einiges Bedenken erregt habe. Dieser §. handelt bekanntlich von dem Befugnisse der Anstellungsbehörden, gewissen Classen der ihnen untergebenen Beamten die Erwerbung von Grundstücken aus dienstlichen Rücksichten zu untersagen. Die Deputation der zweiten Kammer hatte neuerlich vorgeschlagen, den §. 4. zwar zu entfernen, jedoch das obenerwähnte Befugniß der Anstellungsbehörden in der Schrift ausdrücklich anzuerkennen. Die zweite Kammer hat in ihrer Berathung nun zwar das Erste, jedoch nicht das Letzte genehmigt, da indessen dabei das mehr erwähnte Befugniß nicht in Abrede gestellt worden ist, auch, wie der Herr Referent bemerkt, die Regierung in der zweiten Kammer ein wesentliches Bedenken gegen den Wegfall des §. 4. nicht geäussert hat, so räth die Deputation der Kammer an, dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten.

Herr Geheimer Regierungsrath D. Schaarschmidt erklärt, wie es der Staatsregierung allenfalls genügen könne, daß man jenes Befugniß bei den Discussionen in beiden Kammern anerkannt habe, und wie sie lediglich aus

diesem Grunde bei dem Wegfalle des §. 4. Beruhigung fassen könne, und genehmigt hierauf die Kammer den Wegfall des §. 4.

einstimmig.

So besteht nun wegen dieses Gesetzes vollständiges Einverständniß mit der zweiten Kammer, und es wird auf den Antrag des Herrn Referenten

unanim

beschlossen, daß derselbe nunmehr vor allen Dingen die Schrift entwerfen, und daß sodann erst wenn diese vorgetragen und genehmigt seyn wird, zugleich mit den dießfallsigen Verhandlungen das gegenwärtige Protocoll an die zweite Kammer gebracht werden soll.

217.

Berathung der Differenzpuncte in Betreff des Königlichen Decrets über verschiedene Bestimmungen wegen der Befreiung von indirecten Abgaben.

In Betreff des Königlichen Decrets vom 13. November 1836. über verschiedene Bestimmungen wegen der Befreiung von indirecten Abgaben, zu welchen man nun übergeht, waltet, wie Herr D. Crusius als Referent bemerkt, nur eine einzige Differenz zwischen beiden Kammern ob, indem die erste derselben beantragen will, es möge die hohe Staatsregierung den Stiftern der Oberlausitz den erweislichen Verlust, welchen sie durch Erlegung der Schlachtsteuer erleiden, in gleicher Maase wie den zu frommen und gemeinnützigen Zwecken in den Erblanden bestehenden Anstalten, restituiren lassen. Die zweite Kammer ist dagegen diesem Antrage nicht beigetreten, hat sich vielmehr mit der Ansicht der Regierung vereinigt, daß derselbe nicht passend sey, und die Deputation räth an, dem beizutreten.

Nachdem Herr von Posern den Wunsch ausgesprochen hat, es möge die Kammer, selbst wenn dieß ohne Erfolg bleiben sollte, von ihrer frühern aus Ueberzeugung genommenen Ansicht nicht abgehen, macht

Herr Staatsminister von Zeschau bemerklich, daß in dem früher von der ersten Kammer gefaßten Beschlusse eine Ungleichheit liege, da man für die katholischen Stiftungen der Oberlausitz in Anspruch nehme, was man den protestantischen Anstalten dieses Landestheils nicht gewähre, und räth

Se. Königliche Hoheit Prinz Johann an, für jetzt zwar dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten, sich jedoch ausdrücklich vorzubehalten, bei einer passenden Gelegenheit nach Befinden einen Antrag auf Unterstützung der katholischen Stifter in der Oberlausitz zu stellen.

Dieß findet jedoch, mindestens so, wie der Vorbehalt gestellt ist, mehrfachen Widerspruch, und es wird am Ende auf den Antrag des Herrn D. Cru-

ſius, nachdem man dem Beſchluſſe der zweiten Kammer, wegen Wegfalls des obenerwähnten Antrags,

mit 26 Stimmen gegen 5,

beigetreten iſt,

einſtimmig

beſchloſſen, in dem Protocolle die Erklärung niederzulegen, daß durch den ſo eben erfolgten Beitritt zu der Anſicht der zweiten Kammer das Befugniß der Ständeverſammlung nicht ausgeſchloſſen werde, ein von den katholiſchen Stiftern der Oberlauſitz etwa einzureichendes Geſuch um Unterſtützung nach Befinden zu bevorworten.

Das gegenwärtige Protocoll, nach welchem nunmehr vollſtändiges Einverſtändniß beſteht, iſt an die zweite Kammer zu bringen.

Man gelangt nunmehr

218.

Anderweite Berathung über das Königliche Decret, verſchiedene ſtändiſche Anträge und allgemeine Mittheilungen an die Stände betreffend.

zu dem anderweiten Berichte der erſten Deputation über das Königliche Decret, verſchiedene ſtändiſche Anträge und allgemeine Mittheilungen an die Stände betreffend, da ſich hier mehrere Verſchiedenheiten der Beſchlüſſe beider Kammern zeigen, welche der erwähnte Bericht ſpeciell nachweiſet.

Herr Bürgermeiſter Wehner beſteigt, als Referent, die Rednerbühne, und da die Deputation angerathen hat, zuvörderſt den Erfolg des Beſchluſſes der zweiten Kammer, nach welchem deren dritte Deputation erörtern ſoll, ob noch Anträge der vorigen Ständeverſammlung ohne Mittheilung einer Königlichen Entſchlieſſung zurückgeblieben ſeyen? abzuwarten, ſo tritt dem die Kammer

einſtimmig

bei.

Die Deputation hat laut der Beilage ihres Berichts sub ⊙. ferner vorgeſchlagen, demjenigen, was die zweite Kammer zu

I. 1. und I. 3. des Decrets vom 13. November 1836.

beſchloſſen hat, beizutreten, und geſchieht ſolches

einhellig.

Dagegen wünſcht die Deputation, daß zu

I. 6. des erwähnten Decrets

die Kammer dem jenſeitigen Beſchluſſe nicht beitreten, vielmehr bei ihrer frühern Anſicht beharren möge, und auch dieß geſchieht ohne Discuſſion

einmüthig.

Dagegen erregt der Punct unter

I. 7. des Decrets vom 13. November 1836.

einige Discussion. Es hat zuvörderst ad a. die Deputation angerathen, dem Beschlusse der zweiten Kammer, wodurch sie den Antrag wegen Vorlegung eines Gesetzes über die Entschädigung und Besteuerung der bisher Steuerfreien ausdrücklich für erledigt erklärt hat, beizutreten, wenn auch ohne den jenseitigen Gründen allenthalben beizustimmen.

Herr Staatsminister von Zeschau bemerkt, wie die in der zweiten Kammer gegebene Erklärung überflüssig erscheine, da die Erledigung des in Frage stehenden Antrags bereits bei voriger Ständeversammlung, namentlich bei Gelegenheit der Berathung über das neue Grundsteuersystem, laut Protocolls der ersten Kammer vom 7. October 1834. anerkannt worden sey. Indessen sey auch der jetzt gefaßte Beschluß der zweiten Kammer und dessen Annahme in der ersten Kammer ganz unschädlich, und erledige sich das von der Deputation Seite 559 der erwähnten Berichtsbeilage sub ⊙. ausgesprochene Bedenken.

Die Kammer tritt hierauf dem ad a. gefaßten Beschlusse der zweiten Kammer

einhellig

bei.

Wenn dagegen ad aa. die Deputation Seite 561 der Berichtsbeilage sub ⊙. empfiehlt, den von der zweiten Kammer beschlossenen Antrag dahin zu stellen,

> wie die Ständeversammlung, wenn es irgend möglich, im Laufe der nächsten Finanzperiode den Wegfall der indirecten städtischen Abgaben, in jedem Falle aber die Mittheilung über den Stand der Sache an die nächste Ständeversammlung zuversichtlich erwarte,

so bemerkt

Herr Bürgermeister Bernhardi, wie es ihm nicht angemessen erscheine, daß hier von indirecten städtischen Abgaben im Allgemeinen die Rede sey, da man doch ganz gewiß nur solche gemeint habe, welche beim Eingange in die Städte erhoben würden, und es z. B. nicht in Frage kommen könne, wenn eine Abgabe vom Backen durch Fixation der Bäcker erhoben werde, wie dieß in Freiberg stattfinde.

Herr Staatsminister von Zeschau bemerkt hierauf, wie dieß allerdings ganz richtig sey und man den neuern Antrag lediglich aus dem frühern erklären könne, welcher blos auf die bei Einbringung der Erzeugnisse des flachen Landes in die Städte erhobenen Abgaben sich beziehe.

Der Herr Referent und mehrere Deputations- und Kammermitglieder er-

klären ſich hiermit einverſtanden, und es kommt in Vorſchlag, in jenem Antrage ſtatt „Abgaben“ zu ſetzen „Eingangsabgaben“.

Da indeſſen allerſeits Anweſende theils ausdrücklich, theils auf erfolgte Anfrage nach etwanigem dagegen obwaltenden Bedenken, ſtillſchweigend erklären, daß hier nur von denjenigen ſtädtiſchen indirecten Abgaben die Rede ſeyn könne und ſolle, welche bei Einbringung der Erzeugniſſe des flachen Landes in die Städte erhoben werden, ſo begnügt man ſich damit, dieß im Protocolle niederzulegen, und wird der Vorſchlag der Deputation, wie er ſich Seite 561 der Berichtsbeilage findet,

einſtimmig

angenommen.

Endlich tritt die Kammer auch dem ad b b. wegen Reſtitution der ſtädtiſchen Eingangsabgaben von den unverkauft wieder ausgehenden Gegenſtänden von der zweiten Kammer gefaßten Beſchluſſe, dem Rathe ihrer Deputation gemäs,

unanim

bei.

Den zu

I. 8. des Decrets vom 13. November 1836. von der zweiten Kammer gefaßten Beſchluß, wegen zu beantragender Vorlegung des Regulativs über die Anſtellungsſportuln ꝛc. der Staatsdiener, erkennt die Kammer, da dieſe Vorlegung bereits erfolgt iſt, dem Rathe ihrer Deputation gemäs,

einſtimmig

für erledigt, tritt auch zu

I. 10. der zweiten Kammer, welche den Gegenſtand durch die inzwiſchen erfolgte Vorlegung des Geſetzes über die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden für erledigt erklärt hat,

einſtimmig

bei.

Eben ſo findet zu

II. 3. der Beſchluß der zweiten Kammer, nach welchem darauf angetragen werden ſoll, die beantragte Verbeſſerung des Salzweſens ehemöglichſt in das Leben zu rufen und zu dem Ende der künftigen Ständeverſammlung ein umfaſſendes Geſetz vorzulegen,

einhellige

Zuſtimmung, und die Kammer iſt auf Anregung des Unterzeichneten damit einverſtanden, daß hierdurch nicht ausgeſchloſſen werde, den zum Budjet verwieſenen Antrag des Unterzeichneten, wegen angemeſſener Herabſetzung der Salz-

preise in den von den Salinen entfernter gelegenen Niederlagen, nach Befinden noch bei dermaliger Ständeversammlung zu berücksichtigen.

Endlich wird bei

II. 5. der Vorschlag der Deputation Seite 563 der Berichtsbeilage ⊙., nach welchem die Kammer bei ihrem frühern Beschlusse, bis etwa von der zweiten Kammer andere dießfallsige Anträge an sie gelangen, beharren, letztern Falls aber die Sache in weitere Erwägung ziehen soll,

einstimmig

genehmigt.

Hiermit ist die Berathung über diesen Gegenstand beendigt, das aufgenommene Protocoll soll an die zweite Kammer gebracht werden, und gelangt man nunmehr zu

219.

Berathung der Differenzpuncte wegen des Decrets vom 13. November 1836, die künftige Verwendung gewisser der Hauptkasse der allgemeinen Straf- und Versorganstalten gewidmeten Zuflüsse betreffend.

der Berathung über die Differenzpuncte wegen des Königl. Decrets vom 13. November 1836., die künftige Verwendung gewisser der Hauptkasse der allgemeinen Straf- und Versorganstalten gewidmeten Zuflüsse betreffend.

Es bestehen, wie der Referent, Herr Bürgermeister D. Deutrich, bemerkt, vier solcher Differenzpuncte, deren

a.) erster dahin geht, daß die zweite Kammer dem §. 3. des betreffenden Gesetz-Entwurfs die Worte „und in soweit dieselben" einschalten will. Die Deputation räth an, diesem Beschlusse beizutreten, und es geschieht solches

einstimmig.

Wenn ferner

b.) die zweite Kammer beschlossen hat, ebenfalls im §. 3. statt der Worte: „an die Kreisdirectionen" zu setzen „an die Ortsarmenkassen" so wünscht die Deputation zwar, daß man auch hier der jenseitigen Kammer im Wesentlichen beitrete, sie hält jedoch den gewählten Ausdruck nicht für bestimmt genug, indem er im concreten Falle häufig Zweifel darüber gestatten werde, welches Orts Armenkasse es sey, dem die betreffenden Gelder zukommen sollen. Um dieß deutlicher auszudrücken, schlägt nun der Herr Referent im Namen der Deputation vor, statt der Worte „an die Kreisdirectionen" zu setzen:

an die Armenkasse desjenigen Orts, wo die Strafe oder Confiscation verwirkt worden.

Ob nun wohl Herr Kreishauptmann von Einsiedel hiergegen bemerkt, daß bei Confiscation des bei Gelegenheit von Subhastationen eingezahlten Zehntheils

letzteres nicht allemal dem Orte, wo das subhastirte Grundstück gelegen sey, sondern stets dem Orte zukommen werde, wo sich der Dingestuhl befinde, so ergegnet doch hierauf der

Herr Referent, daß sich eine andere Bestimmung nicht wohl geben lasse, ohne Ungewißheiten zu veranlassen, und läßt sich sodann

Herr Staatsminister von Lindenau dahin aus: Werde auch durch den von der zweiten Kammer gefaßten Beschluß der Hauptzweck des Gesetzes nicht vereitelt, so sey es doch sehr zu bedauern, daß die wohlthätige Absicht der Regierung, den ärmern Gemeinden bei den Leistungen für ihre Versorgten die Möglichkeit einer Unterstützung zu gewähren, nicht in Erfüllung gehe. Sie werde aber ganz vereitelt, da der Hauptgegenstand die Geldstrafen wegen verbotener Spiele seyen, und diese fast nur aus den grössern Städten eingingen, bei denen eine Unterstützung gerade weniger nothwendig erscheine. Uebrigens besorge er, daß selbst die von der diesseitigen Deputation vorgeschlagene Wortstellung nicht in jedem Falle den Zweifel darüber beseitigen werde, welche Armenkasse die Strafen zu beziehen habe.

Nachdem Herr Stellvertreter **D. Deutrich** ergegnet hat, wie es in der Billigkeit zu liegen scheine, daß die Strafen wegen verbotenen Spiels denjenigen Orten nicht vorenthalten würden, welche diese Strafen, dafern sie nicht mit Geld verbüßt würden, auf eigene Kosten durch Gefängniß zu vollstrecken hätten, wird der Vorschlag der Deputation,

mit 21 Stimmen gegen 6,

angenommen.

Es ist ferner

c.) in der zweiten Kammer beschlossen worden,

daß die im Landkreise der Oberlausitz eingehenden Straf- und Confiscations-Gelder an die dasige Criminalkasse abgeliefert werden sollen,

und man tritt dem, nach dem Rathe der Deputation,

einstimmig

bei, so wie auch

d.) der Wegfall des §. 4. aus dem Gesetz-Entwurfe, in welchem eine nothwendige Folge des ad b. gefaßten Beschlusses liegt,

unanim

genehmigt wird.

Es ist dieses Protocoll nunmehr an die zweite Kammer zu befördern, und gelangt man zu

220.

Berathung über Karl Friedrich Siebers zu Camenz Beschwerde.

dem Berichte der vierten Deputation über die Beschwerde Karl Friedrich Sibers zu Camenz, welche das ihm in einer wegen einer Pachtangelegenheit anhängig gewesenen Rechtssache angeblich widerfahrene Unrecht betrifft.

Der Bericht wird von Herrn Bürgermeister Gottschald vorgetragen. Es geht aus demselben hervor, daß Sieber bereits von voriger Ständeversammlung mit einer ganz ähnlichen, denselben Gegenstand betreffenden Beschwerde, unter der Bedeutung, daß ein Grund zur Beschwerde nicht vorliege, abgewiesen worden ist, und die Deputation räth nach umständlicher Darlegung des Sachverhältnisses an:

daß die Kammer dem von voriger Ständeversammlung gefaßten Beschlusse inhäriren, dem Beschwerdeführer jedoch die zurückerbetenen Beilagen remittiren möge.

Dieß findet ohne weitere Discussion

einstimmige

Genehmigung, und wird zugleich beschlossen, den Imploranten dessen zu bescheiden, vor Remission der von ihm zurückerbetenen Papiere aber die Sache mittelst Protocollextracts an die zweite Kammer zu bringen.

Es folgt nun

221.

Berathung über des Schneidermeisters Franz Detin zu Leipzig Beschwerde.

der Bericht der vierten Deputation über des Schneidermeisters Franz Detin zu Leipzig Beschwerde, welchen Herr Bürgermeister Bernhardi als Referent vorträgt.

Er betrifft das dem Anbringer in einer über eine Miethdifferenz anhängigen Rechtssache angeblich widerfahrene Unrecht, und es geht das Gutachten der Deputation dahin:

daß in dieser Sache ein Grund zur Beschwerde nicht vorliege, Detin vielmehr mit der seinigen abzuweisen sey, dessen Eingaben aber noch an die zweite Kammer abzugeben seyen.

Auch dieß wird ohne Discussion

einhellig

genehmigt, und soll nunmehr diese Sache, nach Detins vorgängiger Bescheidung, mittelst Protocollextracts an die zweite Kammer gebracht werden.

So gelangt man nunmehr

222.

Berathung über die Eingabe und Schrift des Herrn Diaconus M. Lange zu Dresden, Feldgarten-Colonieen und ländliche Erziehungsanstalten betreffend.

zu dem Berichte der vierten Deputation über die Eingabe und Schrift des Herrn Diaconus M. Lange, Feldgarten-Colonieen und ländliche Erziehungsanstalten betreffend.

Nachdem der Referent, Herr Bürgermeister Gottschald, den Bericht vorgetragen hat, spricht sich

Herr Stellvertreter D. Deutrich dahin aus: Die Unermüdlichkeit, mit welcher Herr Diaconus M. Lange das wohlthätige Ziel, welches er sich vorgesteckt habe, verfolge, verdiene den lautesten Dank, und das um so mehr, je wichtiger der Gegenstand seiner Bemühungen sey und von Jahr zu Jahr werde. Die zur Erziehung von armen und verwaiseten Kindern in Sachsen bestehenden Staatsanstalten leisteten, wie er nicht verkenne, Treffliches, allein mit der Zunahme der Bevölkerung müsse auch die Zahl der armen Kinder wachsen, und bald werde man dahin kommen, daß der Staat nicht mehr im Stande sey, die Kosten für die Erziehung dieser Kinder zu bestreiten, wenn sie so hoch blieben, als in jenen Staatsanstalten.

Darum müsse man auf einfachere Mittel und Veranstaltungen denken, und da die Erfahrung zeige, daß solche möglich seyen, da sie namentlich bewähre, was Spatencultur vermöge, so sey es Pflicht der Regierung und Stände hier vorzuschreiten, vor der Hand mindestens einen Versuch zu machen, und er rathe daher dringend an, dem Gutachten der Deputation beizutreten. Die Regierung werde darauf gewiß wohlwollend eingehen, und dafür sorgen, daß für den ersten Versuch nicht ein zu undankbarer Boden gewählt werde, damit man bald erkenne, welche Früchte die Sache zu tragen im Stande sey.

In gleichem Sinne spricht sich Herr Bürgermeister Wehner aus, indem er zugleich auf ein in der Nähe von Chemnitz errichtetes Institut der hier in Frage stehenden Art hinweiset, in welchem das Kind jährlich nicht über 25 Thlr. — — zu stehen komme und wird sodann, nachdem noch

Herr Bürgermeister Gottschald auf den bald zu erwartenden zweiten Theil des Langeschen Werks aufmerksam gemacht hat, der erste Theil des Deputationsgutachtens, welcher dahin geht,

die in der vorliegenden Schrift behandelte Angelegenheit der hohen Staatsregierung zur Berücksichtigung anheim zu geben,

von

allen Anwesenden

angenommen.

Unterzeichneter bemerkt hierauf:

Der Sinn des so eben gefaßten Beschlusses solle, wie der Deputationsbericht zeige, dahin gehen, daß die Regierung versuchsweise eine Anstalt nach den von Herrn M. Lange bezeichneten Grundsätzen errichten möge, welche dann allen mit zu verpflegenden Armenkindern beschwerten Gemeinden zum Muster dienen könnte. Dieß erfordere Geld, und es mache sich daher, wenn diese wichtige Sache nicht ein Hinderniß finden solle, eine Bewilligung nothwendig. Er trage daher darauf an, man möge die Regierung zugleich mit ersuchen, zur Ausführung dessen, was so eben beschlossen worden, beim Budjet oder sonst ein angemessenes Postulat zu stellen.

Nachdem dieß zahlreich unterstützt worden ist, äussert Herr Staatsminister von Lindenau: Je wünschenswerther die Erziehung tüchtiger landwirthschaftlicher Arbeiter sey und je mehr es die Erfahrung bewähre, daß nichts so sehr das moralische und physische Wohlseyn der Kinder befördere, als landwirthschaftliche Beschäftigung, um so angenehmer müsse der von der Deputation bevorwortete Antrag der Regierung seyn, auf den er, bei der Gründlichkeit des Berichts, näher einzugehen unterlasse. Indessen lasse sich der durch Errichtung einer solchen Anstalt entstehende Aufwand in Voraus nicht übersehen, es werde daher auch ein bestimmtes Postulat nicht gestellt und die Sache höchstens durch einen auf die Staatskasse eröffneten Credit gemacht werden können. Uebrigens bemerke er in Voraus, daß auch hier der Ansatz von 25 Thlr. — — für ein Kind, wenn nicht ganz ausserordentlich günstige Umstände mitwirkten, nicht langen könne, am allerwenigsten dann, wenn die Kinder, wie doch nothwendig sey, Schulunterricht erhielten, wodurch Aufwand für die Lehrer auf der einen, Versäumniß an der Feldarbeit auf der andern Seite eintrete.

Herr Bürgermeister Wehner erkennt es hierauf an, daß bei der in der Nähe von Chemnitz bestehenden, vorher von ihm erwähnten Anstalt allerdings extraordinäre Umstände, namentlich die Eigenthümlichkeit des Lehrers und die unentgeldliche Erlangung und Herbeischaffung der Düngung, vortheilhaft mitwirkten, und äussert sodann

Herr D. Crusius, wie hinsichtlich der erforderlichen Geldmittel ein anderer, als der von Herrn Staatsminister von Lindenau bezeichnete Weg um so weniger werde eingeschlagen werden können, da die Regierung es vielleicht besser finden dürfte, statt der Errichtung eines eigenen Instituts blos einzelne Gemeinden zum Behufe der Einrichtung solcher Anstalten zu unterstützen, wie solches der ökonomischen Societät zu Leipzig, deren Vorstand er sey, bei der vor

Kurzem erfolgten Berathung dieſes wichtigen Gegenſtandes vorzüglicher geſchienen habe.

Herr Stellvertreter D. Deutrich ſchlägt hierauf vor, man möge den Antrag des Unterzeichneten dahin ſtellen,

daß die Regierung erſucht werde, zur Ausführung des beantragten Verſuchs bei der Berathung des Budjets oder ſonſt ein angemeſſenes Dispoſitionsquantum zu poſtuliren,

und wird ſolches, nachdem auch Unterzeichneter ſich damit vollſtändig einverſtanden erklärt hat,

von allen Anweſenden

angenommen.

Wenn demnächſt die Deputation am Schluſſe ihres Berichts darauf angetragen hat,

dem Herrn Diaconus M. Lange für die Ueberreichung ſeiner Schrift den Dank der Kammer zu erkennen zu geben,

ſo findet ſolches

einſtimmige

Annahme, und entſteht nur noch die Frage, ob hier, wo nicht ein Bericht der dritten Deputation ſondern ein Vortrag der vierten Deputation vorliegt, nach §. 96. der Landtagsordnung eine Abſtimmung durch Namensaufruf zu erfolgen habe.

Da von einer an die Staatsregierung zu richtenden Petition die Rede iſt, ſo entſcheidet man ſich nach kurzer Discuſſion für die bejahende Meinung, der Herr Präſident ſtellt daher die Frage:

Genehmigt die Kammer die bei dem ſo eben vorgeweſenen Berathungsgegenſtande gefaßten einzelnen Beſchlüſſe nunmehr auch in ihrer Totalität?

und wird ſolches bei erfolgendem Namensaufrufe,

von 31 Stimmen gegen 1,

mit Ja beantwortet.

223.

Berathung der Differenzpuncte über das Geſetz wegen der Religionsübung der Juden.

Von Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Johann wird demnächſt Vortrag über diejenigen Differenzpuncte erſtattet, welche bei dem Geſetz-Entwurfe über die Religionsübung der Juden zwiſchen beiden Kammern obwalten. Es iſt darüber von der erſten Deputation eine Zuſammenſtellung gefertigt, ſolche

auch gedruckt worden, und waltet laut derselben in drei Puncten Verschiedenheit der Beschlüsse ob.

Bei

A. dem ersten derselben räth die Deputation an, der zweiten Kammer beizutreten, welche die Errichtung eines gemeinschaftlichen Schul- und Bethauses den Juden zu Dresden und Leipzig nicht anbefehlen sondern nur nachlassen will, und es wird dieser Rath der Deputation

einhellig

angenommen.

Eben so wünscht die Deputation, daß man der zweiten Kammer bei den übrigen Differenzpuncten beitrete, welche

B. die Gestattung von Privatsynagogen für die, die Messe zu Leipzig besuchenden ausländischen Juden, und

C. den Wegfall gewisser den Juden zu Dresden und Leipzig bei Begräbnissen und sonst auferlegten Abgaben und Stolgebühren betreffen.

Die Kammer genehmigt diesen Vorschlag

einhellig,

tritt also in beiden Puncten der zweiten Kammer bei, und da sonach ein vollkommenes Einverständniß nunmehr besteht, so kann ohne Weiteres die Schrift entworfen werden, nach deren erfolgter Genehmigung zugleich mit dem dießfallsigen Protocolle auch das gegenwärtig Niedergeschriebene an die zweite Kammer gelangen soll.

Somit sind nun die Gegenstände der heutigen Tagesordnung beendigt,

224.

Berathung über die Ergebnisse der Vereinigungsdeputation in Betreff des Gesetzes wegen fünf neuer Eisenbahnen.

da indessen der Herr Präsident anzeigt, daß wegen des Gesetzes in Betreff der anzulegenden fünf neuen Eisenbahnen die Vereinigungsdeputation stattgefunden habe, so beschließt man, auch das Resultat dieser letztern noch heute zum Vortrage gelangen zu lassen.

Herr Regierungsrath von Carlowitz besteigt zu diesem Ende die Rednerbühne und erinnert daran, wie es nur zwei Puncte gewesen seyen, wegen deren eine Verschiedenheit der Ansichten obgewaltet habe.

Der erste derselben betrifft

a.) die zwischen Meissen und Oberau beabsichtigte Bahn, für welche die erste Kammer ihre Genehmigung versagt hatte, während solche von der zweiten Kammer ertheilt worden war.

Herr von Carlowitz ruft den Anwesenden den Stand der Sache zurück, und referirt den Inhalt, sowohl einer Seiten der Gemeinden zu Oberau, Niederau und einiger andern Dorfschaften gegen die Bewilligung der Bahn, als einer von der Stadt Meissen für deren Bewilligung bei der ersten und resp. zweiten Kammer eingegangenen Petition, führt auch schlüßlich an, wie die Majorität der Deputation der Kammer anrathe, dem jenseitigen Beschlusse beizutreten, während er selbst freilich von seiner frühern Ansicht, dem der Beschluß der ersten Kammer entspreche, abzugehen nicht vermöge.

Se. Königliche Hoheit Prinz Johann und die Herren Bürgermeister Hübler und Wehner verwenden sich für die Genehmigung der in Frage befangenen Bahn, und machen für diese Ansicht insonderheit auch das Bestehen der Porzellainfabrik, für welche man einen bequemen Weg zur Abfuhre wünschen müsse, den nicht unbedeutenden Speditionshandel Meissens und den Umstand geltend, daß wenn es bei dem diesseitigen Beschlusse bleibe, doch eine Chaussee zwischen Meissen und Oberau angelegt werden müsse, welche wegen ihrer grössern Breite und der minder reichlichen Entschädigung für abgetretenes Grundeigenthum die betreffenden Grundstücksbesitzer weit mehr benachtheiligen würde.

Herr von Carlowitz, Herr Geheimer Rath von Minkwitz und Herr Bürgermeister Bernhardi führen dagegen an, daß die Porzellainfabrik und der Speditionshandel von Meissen doch nur von einer einzelnen Seite einen besonders günstigen Abzugsweg erlangen würden, während es nach Süden hin beim Alten bleibe, daß die anzulegende Eisenbahn ganz vorzüglich gute Wiesen durchschneiden müsse, und daß vielleicht nicht eine förmliche Chaussee sondern nur ein schmälerer chaussirter Weg anzulegen sey.

Herr Kreishauptmann von Einsiedel wünscht, da hier eine Prinzipfrage über die dem §. 31. der Verfassungsurkunde zu gebende Ausdehnung vorzuliegen scheine, den Beschluß, für dessen gründliche Erwägung heute nicht mehr Zeit sey, bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt zu sehen, die Kammer entscheidet sich aber,

mit 26 Stimmen gegen 5,

für die sofortige Beschlußfassung, und geht letztere,

mit 18 Stimmen gegen 13,

dahin, der zweiten Kammer nicht beizutreten, vielmehr bei Versagung der Genehmigung der Ausdehnung des Expropriationsgesetzes auf die mehrberegte Bahn zu beharren.

b.) Die zweite Differenz besteht darin, daß die zweite Kammer die Anlegung einer Bahn zwischen Zwickau und Werdau der erzgebirgischen oder der

Leipzig-Hofer Compagnie zur Pflicht gemacht zu sehen gewünscht hat, während man diesseits die Ausdehnung des Expropriationsgesetzes auf den Tract zwischen Zwickau und Werdau zwar genehmigt, jedoch jenen Zwang nicht angemessen gefunden hat.

Da die Vereinigungsdeputation sich hier für die Ansicht der ersten Kammer entschieden hat, so fragt der Herr Präsident nur:

Beharret die Kammer hier bei ihrem frühern Beschlusse?

und erfolgt darauf ein

einstimmiges

Ja.

Es ist dieses Protocoll nunmehr an die zweite Kammer zu befördern.

Hiermit endigt, nachdem die gewöhnliche Zeit schon längst abgelaufen ist, diese Sitzung, und bestimmt der Herr Präsident nur noch zur Tagesordnung für nächsten Montag

1.) den Bericht der dritten Deputation über den Hähnelschen Antrag wegen Erlassung eines Gesetzes über den Auszug,

2.) den Bericht der vierten Deputation über den Heldreichschen Antrag wegen Abschaffung des Beichtgeldes und

3.) den Bericht eben dieser Deputation über die Beschwerde des vormaligen Advocaten Rumpelt.

Niedergeschrieben von

Ernst Gustav von Gersdorf.

Ernst Friedrich Hartz,
S. d. I. K.

Otto Graf Vitzthum.

von Erdmannsdorf.

62.

Den 10. April 1837.

Gegenwärtig sind:

Se. Excellenz Herr Staatsminister von Carlowitz,
abwechselnd auch
Se. Excellenz Herr Staatsminister von Lindenau,
Se. Excellenz Herr Staatsminister von Könneritz,
Se. Excellenz Herr Staatsminister von Zeschau,
Se Excellenz Herr Geheimer Rath von Wietersheim,
ingleichen
Herr Geheimer Kirchenrath D. Hänel.

Die Versammlung besteht aus 34 Mitgliedern der ersten Kammer.

Sie genehmigt das über die letzte Sitzung aufgenommene Protocoll und beschließt sodann

225.

Vortrag aus der Registrande.

beim Vortrage aus der Registrande,

Nr. 233. ein Gesuch des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Hainichen um Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit an die wegen dieses Gegenstandes niedergesetzte besondere Deputation abgeben zu lassen. Ferner soll

Nr. 234. ein Gesuch mehrerer Gewerbtreibenden zu Geringswalde um ein Gesetz zu Steuerung des Wuchers mit dem Conventionsgelde an die zweite Deputation gelangen und hat sodann

Nr. 235. Herr Regierungsrath von Carlowitz in einer schriftlichen Eingabe darauf angetragen, daß die Abstimmung über Annahme eines Gesetzvorschlags oder Erlassung einer ständischen Petition an die Regierung, in so weit sie durch Namensaufruf zu geschehen habe, künftig erst nach beendigtem Vereinigungsverfahren vorgenommen werden möge.

Nachdem der Herr Antragsteller auf die Wichtigkeit des Gegenstandes mit einigen Worten aufmerksam gemacht hat, wird die Sache zur Begutachtung an die dritte Deputation verwiesen und kommt sodann

Nr. 236. ein Protocollextract der zweiten Kammer vom 6. April in Vortrag, welcher die Genehmigung der in der jenseitigen Kammer gefertigten Schrift wegen einiger auf die Kassenüberschüsse und Ersparnisse gewiesenen Staatsausgaben betrifft.

Herr Bürgermeister Schill, als in der Sache ernannt gewesener Referent, trägt diese Schrift, mit welcher er sich einverstanden erklärt, vor, und sie wird sodann

einstimmig

genehmigt, wovon die zweite Kammer mittelst Protocollextracts in Kenntniß zu setzen ist.

Endlich haben unter

Nr. 237. sehr viele Gewerbtreibende zu Löbau, Budissin und einigen andern Orten der Oberlausitz eine Petition gegen die Emancipation der Juden eingereicht. Sie soll an die erste Deputation gelangen, und trägt sodann

226.

Vortrag der Schrift wegen Errichtung eines neuen Militärhospitals zu Dresden.

Herr Geheimer Finanzrath von Polenz die in der zweiten Kammer gefertigte und daselbst bereits genehmigte Schrift wegen Errichtung eines neuen Hospitals für die Garnison zu Dresden vor. Sie wird

unanim

genehmigt, und ist dieses Protocoll an die zweite Kammer zu bringen.

227.

Vortrag der Schrift über das Gesetz wegen der Religionsübung der Juden ꝛc.

Eben so trägt Se. Königliche Hoheit Prinz Johann die von ihm entworfene Schrift über das Gesetz, die Religionsübung der Juden ꝛc. vor, und auch sie wird ohne Erinnerung

einstimmig

genehmigt, wovon die zweite Kammer durch Protocollextract zu benachrichtigen ist.

228.

Entschuldigungen, Beurlaubung.

Als unwohl sind für heute Herr Kammerherr von Lüttichau und Herr Freiherr von Beust auf Gansgrün entschuldigt, der Herrn Amtshauptmann von Welck ertheilte Urlaub aber wird auf sein schriftliches Ansuchen bis zum 23. l. M. verlängert.

Uebergehend zur

Tagesordnung,

gelangt man zuerst zu

229.

Berathung über die Beschwerde des vormaligen Advocaten Rumpelt zu Dresden.

dem Berichte der vierten Deputation über die Beschwerde des von der juristischen Praxis suspendirten Advocaten Karl Gottlob Rumpelt zu Dresden, wegen der ihm verweigerten Realmission und sonst.

Das Gutachten der Deputation, welches Herr Bürgermeister Bernhardi als Referent vorträgt, geht dahin, daß die Kammer das Gesuch und die Beschwerde zurückweisen und dem Advocat Rumpelt eröffnen möge, wie von ihr weder dem erstern entsprochen noch die letztere berücksichtigt werden könne.

Nach beendigtem Vortrage begehrt Niemand das Wort, und tritt die Kammer dem Gutachten der Deputation

einstimmig

bei, weshalb denn nun demgemäß der Beschwerdeführer zu bescheiden, auch diese Sache mittelst Protocollextracts an die zweite Kammer zu bringen ist.

So kann man nunmehr zu

230.

Berathung über den Antrag Herrn Roberts von Heldreich wegen Abschaffung des Beichtgeldes.

dem Berichte der vierten Deputation über das Anbringen Herrn Roberts von Heldreich zu Dresden wegen Abschaffung des Beichtgeldes übergehen, welchen ebenfalls Herr Bürgermeister Bernhardi als Referent vorträgt.

Das Gutachten der Deputation ist ein doppeltes. Es geht dahin, einmal

daß der angeregte Gegenstand der Staatsregierung zur Erörterung und Erwägung dringend empfohlen und letztere um geeignete Veranstaltungen zu der von ihr selbst beabsichtigten Abstellung des Beichtgeldes gebeten werden möge,

und dann

daß die Vorschrift wegen Einsammlung von Almosen bei den Communionen aufgehoben auch Anordnung getroffen werden möge, damit künftig bei der Communion und Beichte Niemand mehr auf irgend eine Weise zur Darreichung eines Almosens für die Armenkasse veranlaßt werde.

Nach beendigtem Vortrage des Berichts läßt sich zuerst Herr Stellvertreter D. Deutrich dahin aus: Die Deputation bemerke, daß es nach den bei voriger Ständeversammlung zu vernehmen gewesenen Aeusserungen des dama-

ligen Herrn Cultusministers scheine, als ob von der Regierung Schritte zur Abstellung des Beichtgeldes nicht geschehen würden, wenn die Sache nicht auf das Neue von den Kammern angeregt werde. Seitdem habe sich indeß die Person des Vorstandes des Cultusministerii geändert, und es wäre wohl wünschenswerth gewesen, daß die Deputation hier erst mit einem Königlichen Commissar Rücksprache genommen hätte, was indessen nicht geschehen zu seyn scheine. Anlangend die Sache selbst, so wünsche auch er die Abschaffung des Beichtgeldes, allein es gebe viele Dinge im Staate, deren Abstellung man wünschen müsse, ohne daß Letztere doch immer möglich und sofort möglich sey. Wolle man die Entschädigung der Geistlichen den Gemeinden auflegen, so stehe zu erwägen, daß das Schulgesetz noch lange nicht in seinem vollen Umfange zur Ausführung gebracht sey, so wie daß jetzt wieder das Gesetz wegen der Parochiallasten bevorstehe. Auch dieses werde die Kirchengemeinden sehr beschäftigen und unmöglich könne und dürfe man ihnen zu vieles auf einmal auflegen. Vor allen Dingen sey es daher nothwendig, den Erfolg dieser beiden Gesetze, ihre vollständige Ausführung abzuwarten, bevor man zu Neuem übergehe, namentlich neben den Opfern, welche das Schulgesetz erheische, neue auflege. — Solle aber der Staat die Entschädigung gewähren, was ihm doch wohl höchstens subsidiarisch zugemuthet werden könne, so weise das Beispiel Preussens nach, welche Schwierigkeiten sich einem solchen Unternehmen dort entgegengestellt hätten, und er vermisse den Grund, auf welchen die Deputation die in ihrem Berichte ausgesprochene Hoffnung gebaut habe, daß die Schwierigkeiten in Sachsen geringer seyn würden. Vor allem aber müsse man erwägen, daß zur Zeit noch eine gleichmäßige Vertheilung der Grundsteuer fehle, ja daß das Verhältniß noch nicht einmal feststehe, in welchem die Grund- und die Personalsteuer-Contribuenten zu den Staatslasten beizutragen hätten. So lange diese beiden Uebelstände noch fortdauerten, scheine es ihm nicht an der Zeit zu seyn, der Staatskasse irgend Opfer für die Abschaffung des Beichtgeldes anzusinnen, und sein Antrag gehe daher dahin:

> daß man diese Angelegenheit bis dahin aussetzen möge, wo das neue Grundsteuersystem eingeführt, auch die Vertheilung der Staatslasten zwischen den Grund- und den Personalsteuer-Contribuenten festgestellt seyn werde.

Herr von Ziegler findet das Beichtgeld durchaus nicht anstößig. Er erkennt darin den leichtesten Weg dem Seelsorger eine Freundlichkeit zu erweisen, die gewiß nirgends unangenehm empfunden werde, wo der Geistliche der rechte Mann sey, und sich die Liebe seiner Gemeinde zu erwerben wisse. Ueberhaupt werde das Beichtgeld im Volke keinesweges so angesehen, wie es die Deputa-

tion ſchildere. Er habe von dieſer Seite noch nie eine Klage darüber vernommen, und noch habe ſich in keiner Petition die Stimme des Volks gegen dasſelbe ausgeſprochen. Wo es hinaus ſolle, wenn man heute das Beichtgeld, morgen vielleicht das Schulgeld und übermorgen noch andere Gemeindelaſten auf die Staatskaſſe wälze, das laſſe ſich nicht abſehen. Es werde die Staatskaſſe überlaſten, die Abgaben häufen und die Gemeinden in der freien Entwickelung ihres Gemeinweſens und ihrer auf ſolches gerichteten Thätigkeit, die man doch auf alle Weiſe zu fördern habe, nur hindern. Er wünſche demnach, daß dem Heldreichſchen Antrage gar keine Folge gegeben werden möge.

Wenn, bemerkt hierauf Herr Staatsminiſter von Carlowitz, die Deputation darauf antrage, daß die Regierung Erörterung wegen des Beichtgeldes anſtellen ſolle, ſo müſſe er bemerken, daß dieſe Erörterung bereits in Folge eines Antrags der Stände von 1830. ſtattgefunden habe, und daß er deren Ergebniſſe der Deputation auf ihre Anfrage ſehr gern mitgetheilt haben würde. Jener Antrag, dem indeſſen ſpäter die Stände der Oberlauſitz im Jahre 1832. nicht beigetreten ſeyen, ſey zugleich auf Abſchaffung der Stolgebühren gerichtet geweſen, und es habe die angeſtellte Erörterung ergeben, daß blos in den Erblanden, alſo ohne die Oberlauſitz, der Betrag des Beichtgeldes zu 105,000 Thlr. — —, der der Stolgebühren zu 161,000 Thlr. — — angegeben worden ſey. — Was nun die Frage wegen Aufhebung des Beichtgeldes anlange, ſo halte er perſönlich eine ſolche Aufhebung allerdings für wünſchenswerth, allein er dürfe auch die großen Bedenken nicht verſchweigen, welche derſelben entgegen ſtünden. An ſich liege in dem Beichtgelde etwas Unanſtändiges, Verletzendes nicht, da ja auch der Arzt, der Richter und Sachwalter Honorare für ihre Bemühungen empfingen und Niemand daran Anſtoß nehme. Sey aber die Art, wie das Beichtgeld gegeben werde, unangemeſſen, ſo laſſe ſich ſolche wohl verbeſſern, ohne die Sache ſelbſt aufzuheben, und wenn man ſage, es werde darüber geſpottet, ſo ſey freilich nicht zu verkennen, daß Spott über jede öffentliche Einrichtung möglich ſey. Eben ſo ſtehe der Beichtzwang, den er unbedingt verwerfe, nicht im nothwendigen Zuſammenhange mit dem Beichtgelde, und unmöglich könne man es für paſſend erkennen, dem Beichtgelde, das eine freie Gabe ſey, einen Platz im Steuerkataſter einzuräumen. Endlich dürfe man nicht überſehen, daß ſchon durch die Einführung der allgemeinen Beichte der Genuß des Abendmahls ſich vermindert habe, und daß die Verminderung wohl noch ſteigen dürfte, wenn mit dem Wegfalle des Beichtgeldes auch das letzte Zeichen der perſönlichen Beziehung, in welcher der Beichtvater zu dem Beichtkinde ſtehe, in Wegfall gelange. Eben ſo bedenklich erſcheine die Abſchaffung der

Stolgebühren, denn da die Kirchenmatrikeln, weil sie meist aus sehr früher Zeit herrührten, sehr niedrige Sätze enthielten, von denen man längst abgegangen sey, so würde es zu Streitigkeiten führen, wenn man jene Sätze der Aufhebung zum Grunde legen wollte, und für höhere fehle es an jedem Anhalten. — Die Deputation beziehe sich auf das Beispiel anderer Staaten, wo man angeblich das Beichtgeld abgestellt habe, allein es sey da meist noch sehr wenig zu erreichen möglich gewesen. Namentlich habe in Baden das Beichtgeld nie bestanden, also auch niemals abgeschafft zu werden gebraucht. In Nassau habe man allerdings alle Geistlichen fixirt, allein es habe daselbst ein bedeutender Religionsfonds existirt. In Rheinhessen habe man die gering dotirten geistlichen Stellen überhaupt verbessert und eben dadurch Gelegenheit gefunden, das Beichtgeld abzustellen. In Weimar sey das Letztere nur bei 32 Kirchen durch Privatvereinigung aufgehoben, und auch da nur bis auf Widerruf, sonst aber sey im protestantischen Deutschland noch nirgends ein Erfolg in der Sache erlangt worden, und nirgends habe die Staatskasse irgend einen Theil an der Entschädigung der Geistlichen genommen, was auch durchaus bedenklich erscheinen müsse, da der Geistliche als Communaldiener zu betrachten, von der Gemeinde zu besolden sey, und es die Staatslasten unverhältnißmäßig erhöhen müßte, wenn man Gemeindeleistungen dem Staate aufbürde. Aber selbst die Gemeinde werde zu einem Ersatze des Beichtgeldes kaum wider ihren Willen gezwungen werden können, da nach den Generalartikeln die Sacramente unentgeldlich gereicht werden sollten und dabei nur freiwillige Geschenke zugelassen wären. Die Verpflichtung der Kirchengemeinden, ihre Geistlichen anständig zu dotiren, helfe hier mindestens nicht über alle Schwierigkeiten hinweg. Eine sofortige Veranstaltung im Sinne des Deputationsgutachtens endlich sey ganz unmöglich, da hierzu mit Einschluß der Oberlausitz wohl 130,000 Thlr. — — erforderlich seyn dürften, die zur Zeit im Einnahme-Budjet keine Berücksichtigung gefunden hätten.

Herr Regierungsrath von Carlowitz erkennt die Abschaffung des Beichtgeldes für sehr wünschenswerth, findet aber, daß es zur Fassung eines Beschlusses, wie ihn die Deputation vorschlage, weit mehrerer Unterlagen, einer klarern Uebersicht des Sachverhältnisses bedürfe, als solche selbst die so eben vernommene Mittheilung des Herrn Cultusministers gewähre. Ueberdieß scheine, bevor neue Lasten für den Cultus übernommen würden, vor allen Dingen die vollständige Ausführung des Schulgesetzes abgewartet werden zu müssen und ein Verzug bis zum nächsten Landtage sey daher ganz unbedenklich. In diesem Sinne nun schlage er vor, den Beschluß dahin zu fassen:

daß man im Einverständnisse mit der zweiten Kammer diesen Gegenstand der hohen Staatsregierung zur Erörterung und Erwägung dringend empfehle, und um Mittheilungen an die nächste Ständeversammlung über die Ausführbarkeit dieser Maasregel bitte.

Nachdem dieser Antrag zahlreich unterstützt worden ist, verwendet sich zunächst Herr Klostervoigt von Posern für denselben, indem er bemerkt, daß auch nach seinen Erfahrungen das Beichtgeld im Volke keinesweges gehässig erscheine, man vor allen Dingen den Erfolg und die Ausführung des Schul- und des Parochiallasten-Gesetzes abzuwarten habe, um den Gemeinden nicht zu viel auf einmal aufzulegen, indem er sich ganz gegen die Uebernahme der Entschädigung auf die Staatskasse erklären müsse. Anfangs werde eine solche Maasregel wohl gefallen, aber bald werde man im Volke den Ursprung der neuen Leistung vergessen und über die Größe der Staatslasten Klage führen. Daß endlich die Oberlausitzer Stände im Jahre 1832. auf die Abschaffung des Beichtgeldes nicht eingegangen, sey ganz richtig, und der Grund davon habe zunächst darinn gelegen, daß sie in den mißglückten Versuchen anderer Staaten eine Warnung erkennen zu müssen geglaubt hätten.

Herr Vicepräsident von Ammon, welcher hierauf das Wort nimmt, erörtert zunächst die Frage, ob das Beichtgeld überhaupt zu den gesetzlichen Amtseinkünften der Geistlichen zu rechnen sey, und zeigt zuerst, wie der 26ste Generalartikel, nach welchem die Sacramente unentgeldlich ausgetheilt werden sollten, nicht entgegen stehe, da die Beichte etwas vom Abendmahle ganz Verschiedenes, nur eine Vorbereitung für dieses Letztere sey. Stolgebühren würden den Geistlichen für Amtshandlungen der besondern Seelsorge entrichtet, und eine solche sey die Beichte, mindestens die Privatbeichte, doch unbezweifelt. Das Beichtgeld sey aus den alten Oblationen entstanden, von denen in frühester Zeit das Abendmahl ausgespendet worden, der Rest aber dem Seelsorger verblieben sey. An die Stelle der in Naturalien geleisteten Oblationen sey aber später der Opferpfennig getreten, den man auf das Altar gelegt habe. Luther habe sich keinesweges gegen das Beichtgeld, sondern nur gegen dessen Mißbrauch erklärt, und selbst diejenigen protestantischen Canonisten, welche das Beichtgeld zu den Stolgebühren nicht rechnen wollten, seyen darüber einverstanden, daß es ein observanzmäßiges Einkommen sey, welches man ohne Entschädigung nicht entziehen könne. Eben so wenig, fährt Herr Vicepräsident von Ammon fort, könne er das Beichtgeld für so anstößig, gehässig, unchristlich und unevangelisch halten, als man es ausgeben wolle. Es sey zunächst eine große Verwirrung der Begriffe, wenn man es vom Ablasse herleite, der der protestantischen Kirche ganz fremd geblieben, auch niemals vom Paro-

chus, sondern stets nur vom Oberhaupte der Kirche habe ertheilt werden können. Hiermit falle denn auch der Grund weg, es ein Sündengeld zu nennen, und er müsse den bedauern, der in dem feierlichen Augenblicke der Absolution sich durch das Beichtgeld stören lassen, an dieses denken könne. Am allerwenigsten könne von einer Simonie die Rede seyn, da, wer das Evangelium lehre, in dieser materiellen Welt auch vom Evangelio leben müsse. Anstößig könne bei der Sache nur die Art seyn, wie das Beichtgeld entrichtet werde, und da lasse sich ja leicht eine Anordnung treffen, daß es nicht mehr auf den Altar gelegt, sondern vor oder nach der Beichte und Communion abgegeben werde. Wenn endlich sonach in der Sache selbst auch kein wesentliches Bedenken liege, so sey doch die Abschaffung des Beichtgeldes um der Schwachen willen, die daran einen Anstoß nähmen, allerdings wünschenswerth; allein sie unterliege sehr großen Schwierigkeiten. Solle das Beichtgeld durch eine Kirchensteuer ersetzt werden, so sey das eine äusserst invidiöse Maasregel, die Staatskasse habe durchaus keine Verpflichtung, und wolle man sie für solchen Zweck in Anspruch nehmen, so werde man ungerecht gegen alle Nichtprotestanten, da die Leistungen für katholische Kirchen, so weit sie aus der Staatskasse flössen, nur den Cultus nicht die Abstellung kirchlicher Mißbräuche beträfen. Ein Ansinnen an die Kirchenkassen endlich passe nicht, weil das Beichtgeld nicht der Stelle gehöre, sondern etwas rein Persönliches sey. Unter solchen Umständen nun könne er die Sache zur Zeit mindestens nicht für reif zum Beschlusse erkennen, und trete dem Vorschlage des Herrn von Carlowitz bei.

Auch Se. Königliche Hoheit Prinz Johann erkennt die Abschaffung des Beichtgeldes für wünschenswerth, und findet darinn, daß Petitionen für eine solche Maasregel nicht vorlägen, keinen Grund, von derselben abzusehen, da Petitionen keinesweges stets der wahre Ausdruck der Stimme des Volks seyen, und man zunächst der innern Stimme, seiner Ueberzeugung, zu folgen habe. Das Accidentienwesen aber wirke nachtheilig, besonders auf die dem geistlichen Stande gebührende Achtung, und darum trete er dem Antrage des Herrn von Carlowitz bei, indem sich für jetzt die Ausführbarkeit einer allgemeinen Maasregel noch keinesweges übersehen lasse. Im Uebrigen könne er nicht unbemerkt lassen, daß die im Deputationsberichte ausgesprochene Ansicht über die Entstehung des Beichtgeldes aus dem, allerdings schmälich gemißbrauchten, Ablasse, ganz irrig sey; auch sey der Ablaß keinesweges zu Bewirkung der Absolution ertheilt worden, sondern nur ein Ersatz der als Buße auferlegten guten Werke gewesen.

Ebenfalls im Sinne des Carlowitzischen Antrags spricht sich Herr Bürgermeister Hübler aus, welcher die Entrichtung des Beichtgeldes störend und

eben so verletzend für den Geber wie für den Empfänger findet. Eine bloße Veränderung der Form der Entrichtung erkennt er für eine halbe, den Zweck nicht erfüllende Maasregel, und da er auf der einen Seite von der großen Wichtigkeit des Gegenstandes überzeugt sey, auf der andern aber auch die vielfachen Schwierigkeiten der Abstellung des Beichtgeldes nicht verkenne, so scheine ihm der Antrag des Herrn von Carlowitz äusserst zweckmäsig, wogegen der des Herrn Stellvertreters die Sache doch in eine zu weite Ferne hinausschiebe.

Auch er, äussert hierauf Herr Domherr D. Günther, stimme ganz bei, wenn man behaupte, daß das Beichtgeld ein scandalum non datum sed acceptum sey, allein das sey gewiß, daß es unter allen Darreichungen, die man einem geehrten Manne machen könne, die anstößigste sey. Eine Veränderung der Form genüge hier nicht, da die minder Gebildeten dem, was schon jetzt hierbei die Gebildetern beobachteten, sich schwerlich anschliessen dürften, auch sich mit der Veränderung der Form der Ertrag wohl sehr mindern möchte. Der Vergleich des Beichtgeldes mit dem Honorare, welches einem Arzte oder Sachwalter gegeben werde, passe nicht, denn nirgends sey die Leistung, deren Bemühung vergütet werden solle, so rein geistiger Natur, so dem Irdischen und Materiellen fremd. Im Interesse der ganzen protestantischen Kirche müsse man daher die Abstellung des Beichtgeldes wünschen, und daß dafür den Geistlichen, mindestens den dermalen angestellten, eine Entschädigung zu Theil werden müsse, verstehe sich von selbst. Die Nothwendigkeit den Geistlichen ein anständiges Auskommen zu verschaffen, könne man zur Rechtfertigung einer Abentrichtung nicht anführen, welche das Gefühl verletze, die Würde des geistlichen Amts herabsetze. — Die Ausführung scheine ihm nicht so schwierig. Man möge nur sofort das Beichtgeld aufheben und der Staat möge die dermalen Angestellten für den dadurch entstehenden Verlust entschädigen. Diese Entschädigung könne sodann aufhören, sobald die jetzt Angestellten stürben oder ihre Stelle wechselten und es werde bei Stellen, die auch nach Wegfall des Beichtgeldes noch ausreichend dotirt seyen, eine weitere Entschädigung oder Zulage nicht nöthig seyn, bei Stellen aber, wo nach der mangelhaften Dotirung derselben ein Ersatz nicht zu entbehren stehe, die Pflicht der Gemeinden eintreten, ihre Geistlichen genügend zu salariren.

Zur Vertheidigung des Deputationsgutachtens erhebt sich hierauf Herr Secretär Geheimer Rath von Zedtwitz. Man habe der Deputation vorgeworfen, daß die in ihrem Berichte für die Abstellung des Beichtgeldes angeführten Gründe nicht alle haltbar seyen, allein man möge erwägen, daß ein großer Theil des Berichts blos Relation des Anführens des Petenten sey, und daß die Deputation keinesweges alle seine Gründe gebilligt noch sie zu den ihrigen

gemacht habe. Uebrigens sey der Antrag der Deputation unrichtig verstanden worden, denn obwohl sie geglaubt habe, daß die Regierung für den wichtigen Zweck Vieles auf dem Verwaltungswege wirken könne, so sey es ihr doch nicht in den Sinn gekommen, eine Maasregel, die ein Gesetz erheische, ohne ständische Concurrenz in das Leben rufen zu wollen.

Herr Bürgermeister Ritterstädt findet, so wenig er auch die Schwierigkeiten der von der Deputation beantragten Maasregel verkennt, doch die Gründe für dieselbe überwiegend, und hofft, daß ein Antrag, wie der des Herrn von Carlowitz, der Regierung selbst angenehm seyn werde, obwohl sie freilich wünschen müsse, zugleich die Ansicht der Stände darüber zu vernehmen, woher man die Entschädigung der Geistlichen genommen zu sehen wünsche. Seiner Ansicht nach gestalte sich freilich die Sache ganz anders, als bei der Fixirung von Staatsdienern, denn hier sey von einer freien Gabe die Rede. Die Entschädigung der Staatskasse in ihrem ganzen Umfange anzusinnen, scheine ihm durchaus unpassend, sie liege vielmehr zunächst der Kirchengemeinde ob, werde am besten zu den übrigen kirchlichen Ausgaben geschlagen, und wenn die vorhandenen Mittel nicht ausreichten, zugleich mit dem übrigen kirchlichen Aufwande durch die für diesen letztern bestimmten Anlagen zu decken seyn. Nur wo die Kräfte der Gemeinde nicht ausreichten, da möge der Staat unterstützend eintreten, und jedenfalls darauf gesehen werden, daß nicht Zerwürfnisse zwischen dem Geistlichen und seiner Gemeinde entstünden, wie sie das Schulgesetz leider hinsichtlich der Schullehrer so häufig herbeigeführt habe. Welchen Weg man übrigens auch einschlage, so lasse sich doch absehen, daß das erwünschte Ziel noch nicht so schnell zu erreichen stehe. Es sey deshalb wünschenswerth, mindestens die anstößige Form so bald als möglich entfernt zu sehen, und deshalb schlage er vor, einen besondern Antrag dahin zu stellen:

> das Ministerium des Cultus möge unerwartet der mit dem Beichtgelde künftig zu treffenden veränderten Einrichtung dahin Anordnung treffen, daß das Beichtgeld allenthalben nicht mehr in der Kirche sondern bei der Anmeldung zur Beichte in der Wohnung des Geistlichen entrichtet werde.

Dieser Antrag erlangt indessen die erforderliche Unterstützung nicht, und nimmt sodann Herr Geheimer Kirchenrath Hänel das Wort, um mehrere factische Berichtigungen mitzutheilen. Allerdings gebe es mit Ausnahme der Kirchen der Oberlausitz fast allenthalben Kirchenmatrikeln, sie seyen aber meist von den Jahren 1575 und 1617, wo allgemeine Kirchenvisitationen statt gefunden hätten, und enthielten nichts vom Beichtgelde, was auch hiernach

nicht als eine nothwendige, ſondern nur als eine hergebrachte, wohlanſtändige Gabe zu betrachten ſey. Eben dieſe ſeine Eigenſchaft aber mache die Fixirung deſſelben bedenklich und laſſe Streitigkeiten und Zerwürfniſſe beſorgen. Nur die wenigſten Stellen ſeyen demnächſt ſo dotirt, daß auch im Falle des Wechſels das Beichtgeld entbehrt werden könne, und werde ſich das Cultminiſterium, wie ſchon bisher geſchehen, es gewiß zur angenehmen Pflicht machen, die Abſtellung des Beichtgeldes zu befördern, wo ſie von Geiſtlichen und Gemeinden gewünſcht und darüber ein gütliches Abkommen getroffen werde, wie denn an Einem Orte, wo die Kirche Ueberſchuß gehabt, ſogar die Entnehmung des Aequivalents für das Beichtgeld aus dem Kirchenärar genehmigt worden ſey.

Auf den von ſehr vielen Anweſenden unterſtützten Antrag des Herrn Bürgermeiſters Wehner wird nunmehr die Debatte vom Präſidio für geſchloſſen erklärt, und es nimmt nur noch der Referent, Herr Bürgermeiſter Bernhardi, das Wort, um die Deputation gegen die ihr gemachten Einwürfe zu vertheidigen, welche faſt mit allen Sprechern, darüber, daß die Abſchaffung des Beichtgeldes höchſt wünſchenswerth ſey, übereinſtimme und eben ſo wenig die Schwierigkeiten verkannt oder verſchwiegen habe. Der Betrag des Beichtgeldes ſey im Jahre 1830. zu 105,000 Thlr. ermittelt worden, er glaube aber, daß ſich ein weit geringeres Reſultat ergeben dürfte, wenn man z. B. die Behufs der Perſonalabgaben geſchehenen Faſſionen zum Grunde lege, wornach dann die Sache gewiß weit weniger ſchwierig erſcheinen müſſe. Lägen auch Petitionen für Abſchaffung des Beichtgeldes nicht vor, ſo würden doch gewiß jedem der Anweſenden laute Klagen über das Beichtgeld zu Ohren gekommen ſeyn, und Conſequenzen möge man aus dem Vorſchlage der Deputation nicht beſorgen, da man ſonſt Bedenken tragen müßte, irgend eine Leiſtung auf die Staatskaſſe zu weiſen, die noch nicht auf derſelben laſte, was man denn doch bereits mehrmals unbedenklich gefunden habe. Wahr ſey es, daß über jede öffentliche Einrichtung geſpottet werden könne, allein nirgends müſſe man die Veranlaſſung dazu ſo ängſtlich vermeiden, als wo es das Anſehen des geiſtlichen Standes gelte, und wenn behauptet worden ſey, Luther habe ſich nicht gegen das Beichtgeld erklärt, ſo gehe aus mehrern Stellen ſeiner Schriften (von denen eine vorgeleſen wird) das Gegentheil hervor. Vieles, was im Berichte ſtehe und Anfechtung gefunden habe, ſey nicht Anſicht der Deputation, nur Relation aus der Heldreichſchen Eingabe, und möge das Beichtgeld ſeinen Urſprung haben, woher es immer wolle, ſo ſeyen doch alle heute vernommenen Stimmen bis auf eine darüber einig, daß es anſtöſſig und das Gefühl verletzend ſey, daß man mithin deſſen Abſtellung zu wünſchen habe. Uebrigens ſey der Antrag der Deputation im Weſentlichen mit dem des Herrn von Car-

lowitz ganz übereinstimmend, da auch die Deputation nicht die sofortige Ergreifung von Maasregeln, sondern erst für den nächsten Landtag eine Vorlage der Regierung erwartet habe.

Auch die übrigen Mitglieder der Deputation erklären sich in dieser zuletzt angegebenen Maase und sind damit einverstanden, daß die Frage zuerst auf den Antrag des Herrn von Carlowitz gestellt werde, dessen Annahme die Abstimmung über den Vorschlag der Deputation entbehrlich machen würde.

Unter solchen Umständen fragt der Herr Präsident:

Wird der Antrag des Herrn von Carlowitz angenommen?

und es erfolgt hierauf,

von 29 Stimmen gegen 1,

bejahende Antwort.

Gegen den zweiten, die Abstellung der Almosensammlung bei der Communion betreffenden Antrag der Deputation erheben sich viele Stimmen und es bemerken namentlich Herr Stellvertreter D. Deutrich, Herr Vicepräsident von Ammon und die Herren Bürgermeister Hübler und Ritterstädt so wie Se. Königliche Hoheit Prinz Johann, daß sie darinn irgend etwas Unpassendes oder gar Anstößiges zu finden nicht vermöchten. Handlungen der Wohlthätigkeit mit religiösen Acten zu verbinden, sey schon eine urchristliche Sitte gewesen, und nie mehr und williger, als im Augenblicke der religiösen Erhebung, werde das Gemüth geneigt seyn, Werke der Liebe zu verrichten, ärmere Mitchristen zu unterstützen. Darinn könne an sich etwas Störendes nicht liegen, sey aber die Art, wie das Almosen gesammelt werde, unpassend, werde es z. B. im Augenblicke des Genusses des heiligen Mahles hier und da gesammelt, so lasse sich das ja leicht ändern. Herr Bürgermeister Hübler stellt demnächst auch den formellen Zweifel auf, ob die Deputation befugt gewesen sey, ihren zweiten Antrag zu stellen, da die Heldreichsche Petition davon Nichts enthalte.

Herr Geheimer Rath Secretär von Zedtwitz ergegnet hierauf daß, was diese letzterwähnte formelle Frage anlange, eine Deputation von fünf Kammermitgliedern wohl nicht weniger Recht haben könne, einen Uebelstand zur Sprache zu bringen, als irgend ein Dritter ausserhalb der Kammer. An Klagen über die durch die Almosensammlung eintretende Störung fehle es nicht, und letztere werde nicht ausbleiben, wenn man während des Abendmahls mit Gelde verkehren, wohl gar solches einmal zur Erde fallen höre. Aufschub der Sammlung bis nach völlig beendigtem Gottesdienste mindestens sey dringend nothwendig.

Nachdem sich der Herr Referent in ähnlichem Sinne ausgesprochen und namentlich bemerkt hat, wie diese Sammlung selbst zu einer störenden Oster-

tation führen könne, wird der die Abstellung der Almosensammlung betreffende Antrag der Deputation,

mit 25 Stimmen gegen 5,

abgelehnt.

Wenn endlich sowohl von Herrn Staatsminister von Carlowitz als von Herrn Stellvertreter D. Deutrich in Anregung gebracht worden ist, daß die Deputation vor Erstattung ihres Berichts einen Königlichen Commissar nicht gehört habe, so äussert

Herr Secretär von Zedtwitz, wie er als Vorstand der vierten Deputation dringend wünschen müsse, darüber endlich die Meinung der Kammer bestimmt ausgesprochen zu sehen, ob die Deputation stets einen Königlichen Commissar zuzuziehen habe, bevor sie Bericht erstatte. Wo es sich um Beschwerden handele, da pflege sie sich durch Vermittelung des Präsidii schriftliche Auskunft von der Regierung zu erbitten, dagegen geschehe eine Verwendung an die Regierung bei bloßen Petitionen in der Regel nicht und sie habe namentlich in dem vorliegenden Falle um so entbehrlicher geschienen, da sich bereits bei vorigem Landtage der damalige Herr Cultminister über die Sache ausgesprochen habe.

Dagegen äussert nun Herr von Carlowitz, wie ihm aus dem zweiten Theile des §. 125. der Verfassungsurkunde auf das Bestimmteste hervorzugehen scheine, daß keine Deputation irgend einen Bericht erstatten dürfe, ohne vorher einen Königlichen Commissar vernommen und seine Auslassung erwogen zu haben,

Herr von Polenz aber folgert aus dem ersten Theile eben dieses Paragraphen so wie aus §. 111. der Landtagsordnung, daß die Zuziehung eines Commissars, in sofern solche nicht von der Regierung selbst verlangt werde, in das Ermessen der betreffenden Deputation gestellt sey, daß jedoch, wenn ein Commissar einmal erbeten sey, dessen Aeusserung allerdings vor Erstattung des Berichts vernommen und geprüft werden müsse.

Dieser Ansicht schließen sich, insonderheit unter Beziehung auf die bisherige zur Zeit noch nicht angefochtene Kammerpraxis bei den dritten und vierten Deputationen, der Herr Präsident und Herr Bürgermeister Hübler an, es bemerkt aber dagegen

Se. Königliche Hoheit Prinz Johann, wie der §. 125. der Verfassungsurkunde jedenfalls dunkel sey, da dessen erster Theil dasselbe als nachgelassen darstelle, was der zweite Theil als nothwendig zu verlangen scheine. Die Frage, wie weit die Zuziehung Königlicher Commissarien unerläßlich sey, erscheine wichtig genug, um gründlich erörtert zu werden, und er schlage demnach vor,

sie einer Deputation zur Begutachtung zu übergeben, welche vielleicht zugleich Vorschläge darüber eröffnen könne, bei welchen Gegenständen von den Deputationen nothwendig Commissarien zu erbitten seyen.

Dieser Antrag erlangt indessen die erforderliche Unterstützung nicht, und so ist nur noch die definitive Abstimmung durch Namensaufruf übrig, welche, da von einem an die Regierung zu bringenden Antrage die Rede ist, für nöthig erachtet wird.

Das Präsidium fragt daher:

Genehmigt die Kammer die auf den vorgetragenen Bericht der vierten Deputation gefaßten Beschlüsse nunmehr auch in ihrer Totalität?

und wird solches,

von 29 Stimmen gegen 1,

mit Ja beantwortet.

Hiermit endigt denn Mittags nach 3 Uhr diese Sitzung und soll, wie das Präsidium bemerkt, die nächste Tagesordnung durch Charten bekannt gemacht werden.

Uebrigens ist vorstehendes Protocoll an die zweite Kammer zu befördern.

Bemerkt von.

Ernst Gustav von Gersdorf.
Dietrich von Miltitz.
Carl von Metzsch.
Ernst Friedrich Hartz,
S. d. I. K.

63.

Den 15. April 1837.

Gegenwärtig sind:

Se. Excellenz Herr Staatsminister Nostitz, ingleichen abwechselnd
Se. Excellenz Herr Staatsminister von Könneritz und
Se. Excellenz Herr Staatsminister von Zeschau,
Herr Geheimer Rath von Wietersheim, und
Herr Geheimer Regierungsrath D. Scharschmidt.

Den anwesenden 32 Mitgliedern der ersten Kammer geschieht nach erfolgter Vorlesung, Genehmigung und Vollziehung des Protocolls der letzten Sitzung

231.

Vortrag aus der Registrande.

Vortrag über die neueingelangten Sachen, unter welchen zuerst

Nr. 238. der anderweite Bericht der ersten Deputation über das Gesetz gegen die Theilnahme am Lotto und ausländischen Lotterieen aufgeführt ist, der bereits gedruckt worden und sich auf der heutigen Tagesordnung befindet.

Nr. 239. ein Königl. Decret, die Vorlegung des Entwurfs der Kreistagsordnung betreffend, wird vorgelesen, und an die erste Deputation verwiesen, wogegen

Nr. 240. ein Bericht der zweiten Deputation über einen in geheimer Sitzung zu verhandelnden Gegenstand bereits gedruckt ist und auf die nächste Tagesordnung gebracht werden soll.

Nr. 241. eine Vorstellung der Geschäftsdeputation des Gewerbvereins zu Dresden gegen die Beschränkung der Juden auf Dresden und Leipzig wird zur ersten Deputation abgegeben, welche indessen, da, wie Se. Königliche Hoheit Prinz Johann bemerkt, der Bericht über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden bereits gefertigt ist und in der Deputation circulirt, über die Vorstellung muthmaaslich nur mündlich zu referiren im Stande seyn wird.

Es hat ferner der Abgeordnete Herr Zische

Nr. 242. eine Petition mehrerer Gemeinden der Oberlausitz, Johann Carl Wunderlichs und Consf. um Aufhebung der Verordnung vom 18. Mai 1832. baupolizeiliche Maasregeln betreffend, überreicht und bevorwortet. Da eine ganz gleichlautende Petition auch in der zweiten Kammer eingegangen und daselbst an die dritte Deputation verwiesen worden seyn soll, so giebt man die Sache auch diesseits an die dritte Deputation ab, stellt ihr aber anheim, nach Befinden mit der Berichterstattung Anstand zu nehmen, bis die Berathung der zweiten Kammer anher gelangt seyn wird, und verweiset man unter ganz gleichem Vorbehalte eine unter

Nr. 243. ebenfalls von Herrn Abgeordneten Zische eingereichte Petition derselben Gemeinden um Aufhebung der Verpflichtung zum unentgeldlichen Auswerfen des Schnees auf den Chausseen an die vierte Deputation, mit der Bemerkung, daß solche noch später an die dritte Deputation zu geben seyn werde, wenn etwa in der zweiten Kammer auf den Grund erfolgter Bevorwortung ein Gleiches geschehen seyn sollte.

Nr. 244. ist ein Königliches Decret vom 10. April, betreffend den ständischen Antrag wegen Vorlegung eines Handelsgesetzbuchs s. w. d. a. Es wird vorgelesen und zur Begutachtung an die erste Deputation verwiesen,

Nr. 245. aber, eine Reclamation Moritz Eisemanns zu Dresden wegen

der ihm langesonnenen Gewerb- und Personensteuer-Beiträge an die vierte Deputation abgegeben, und

Nr. 246. ein Protocollextract der zweiten Kammer vom 1. April, betreffend die Petition des Abgeordneten Herrn Scholze um Gestattung einseitiger Provocation zu Ablösung der Laudemialpflicht und baarer Geldgefälle, soll der dritten Deputation übergeben werden.

Endlich folgen nun noch vier Berichte, wovon

Nr. 247. erstattet von der zweiten Deputation, die seit 1818. im Rückstande gebliebenen Gehaltszulagen der Conferenzminister und des Appellationsgerichts-Präsidenten,

Nr. 248. erstattet von der zweiten Deputation, die bei Vorberathung des Decrets vom 14. November 1836. in Betreff der Rechenschaft und des Budjets in der zweiten Kammer gefaßten Beschlüsse,

Nr. 249. erstattet von der dritten Deputation, den Antrag des Abgeordneten Herrn Zische wegen Aufhebung der Schutzunterthänigkeit und Ablösung des Stuhlzinses, und

Nr. 250. ebenfalls von der dritten Deputation erstattet, den Antrag des Gerichtsdirectors Herrn Hähnel wegen Einrichtung eines Holzverkaufs im Kleinen in den Städten, betrifft. Sie sind insgesammt zum Druck abzugeben und seiner Zeit auf die Tagesordnung zu bringen.

232.

Beurlaubungen, Entschuldigungen.

Auf Ansuchen wird demnächst der Urlaub Herrn Meinholds bis zum 22. l. M., der des Herrn Domherrn von Leipziger bis zum heutigen Tage verlängert und Herrn D. Crusius ein Urlaub von heute bis zum 29. April ertheilt. Herr Bischof Mauermann ist unwohl.

Nachdem noch der Herr Präsident angezeigt hat, daß durch Herrn Bürgermeister Gottschald eine Druckschrift über die beabsichtigte Einziehung der Gymnasien zu Annaberg und Plauen zur Vertheilung an sämmtliche Kammermitglieder übergeben worden sey, zeigt

233.

Aussetzung der Berichterstattung über Trojans und Ertels Petition.

Herr Klostervoigt von Posern im Auftrage der dritten Deputation an, wie diese letztere eben im Begriffe gewesen sey, über die in Folge der theilweisen Bevorwortung des Herrn Bürgermeisters Wehner an sie verwiesene Beschwerde der Lohnkutscher Trojan und Ertel zu Chemnitz Bericht zu erstatten,

als ein Umstand eingetreten sey, der dieß überflüssig zu machen scheine. Jene Beschwerde zerfalle nämlich in zwei Theile. Der erste betreffe die Niederschlagung einer gegen die Petenten anhängig gemachten Untersuchung und wie derselbe von Herrn Bürgermeister Wehner gar nicht mit bevorwortet worden sey, so werde er auch, abgesehen von dem materiellen Inhalte, schon formell nicht berücksichtigt werden können, da die erfolgte Verwendung an die höchste Behörde nicht nachgewiesen sey. Anlangend dagegen den zweiten Theil, so betreffe er den Wunsch, die Verhältnisse der Lohnkutscher zur Post auf eine liberalere Weise regulirt zu sehen, und es würde darüber zu berichten gewesen seyn, wenn nicht Seiten der zweiten Deputation der zweiten Kammer bei Gelegenheit der aufgeführten Posteinkünfte im Budjet ein Antrag gemacht worden wäre, welcher den Wünschen der Petenten durchaus zu entsprechen scheine. Unter solchen Umständen aber halte die dritte Deputation dafür, daß die Trojansche Petition wohl am besten zugleich mit bei Gelegenheit jenes zum Budjet gestellten Antrags zur Sprache zu bringen und der Berichtserstattung darüber vor der Hand Anstand zu geben seyn werde.

Die Kammer ist hiermit
einhellig
einverstanden und gelangt man nunmehr zur
Tagesordnung,
auf welcher sich zuerst

234.

Berathung des Antrags des Herrn Gerichtsdirectors D. Hähnel wegen Erlassung gesetzlicher Bestimmungen über den Auszug.

der Bericht der dritten Deputation über den Antrag des Herrn Gerichtsdirectors D. Hähnel wegen Erlassung gesetzlicher Bestimmungen über den Auszug befindet.

Nachdem Herr Bürgermeister Hübler, als Referent, den Bericht vorgetragen hat, nimmt zuerst Herr Staatsminister von Könneritz das Wort, um zu bemerken: So sehr es auch scheine, daß zwischen der Deputation, der zweiten Kammer und Regierung, welche dem Antrage dieser letztern nicht widersprochen habe, volles Einverständniß bestehe, so walte doch hierbei ein Mißverständniß ob. Die Absicht der zweiten Kammer sey nur dahin gegangen, durch Gesetz die Entscheidung der beim Auszuge zweifelhaften Rechtsfragen ertheilt zu sehen, die diesseitige Deputation gehe aber weiter, denn sie verlange ein allgemeines Gesetz, welches alle beim Auszuge einschlagenden Rechtsverhältnisse umfasse und feststelle. Dieses letztere könne aber in der Absicht der Regierung nicht liegen, da es dabei auf Rechtsgrundsätze ankomme, die weit tie-

fer giengen, und viel weiter wirkten, als blos auf den Auszug, und die sich daher aus dem allgemeinen Systeme nicht wohl herausreissen ließen. Selbst jene in den Berichten der beiderseitigen Deputationen herausgehobenen Puncte gestatteten zwar, der Theorie nach, eine sehr verschiedene Ansicht, allein in der That sey man über deren Entscheidung meist nicht zweifelhaft. Dennoch könne eine gesetzliche Erklärung bei den Puncten, wo der Zweifel wirklich in der Sache liege, nicht schaden, zumal da gerade das Verhältniß des Auszugs auf eine Menge von Leuten einwirke, denen an klaren Vorschriften gelegen seyn müsse. Nur in diesem Sinne aber habe sich die Regierung mit dem Antrage der zweiten Kammer einverstanden erklärt, und die Kammer möge daher ein systematisches allgemeine Grundsätze enthaltendes Gesetz, mindestens nicht mit Zuversicht erwarten.

Nachdem hierauf Herr Bürgermeister Hübler ergegnet hat, daß nach Anweisung der Verhandlungen in der zweiten Kammer auch dort zwischen der Sanction bloßer Entscheidungen zweifelhafter Rechtsfragen über den Auszug und einem umfassenden Gesetze über diesen letztern unterschieden, und eben ein Gesetz dieser letztgedachten Art beantragt worden sey, bemerkt

Herr Stellvertreter **D.** Deutrich, daß auch er eine Particulargesetzgebung über den Auszug für wünschenswerth halte, welche neben der Entscheidung der einschlagenden zweifelhaften Rechtsfragen die unentbehrlichen allgemeinen Grundsätze enthalte. Wie weit damit gegangen werden könne, werde die Regierung am besten ermessen, und der Antrag, wie ihn die Deputation vorgeschlagen habe, dem nicht vorgreifen, vielmehr ganz angemessen seyn. Dabei finde er sich indessen veranlaßt, daran zu erinnern, daß die Stände in der Schrift vom 25. October 1834. (Landtags-Acten d. a. $18\frac{33}{34}$. Abtheilung I. Band 4. Seite 418) im Allgemeinen darauf angetragen hätten, es möge die Regierung auch fernerhin zweifelhafte Rechtsfragen auf dem damals gewählten Wege zur Entscheidung bringen. Dieß sey indessen, so viele unentschiedene Puncte es auch noch gebe, bei dermaligem Landtage nicht geschehen, und deshalb schlage er vor,

> den erwähnten allgemeinen Antrag bei der vorliegenden Gelegenheit zu erneuern.

Dieß wird unterstützt, da aber Herr Staatsminister von Könneritz erklärt, daß jener Antrag keineswegs übersehen worden sey, vielmehr noch bei dermaligem Landtage mehrere Entscheidungen zweifelhafter Rechtsfragen vorgelegt werden sollten, so nimmt Herr **D.** Deutrich seinen Antrag wieder zurück.

Herr Domherr **D.** Günther äussert demnächst, wie die Entscheidung

in den mehrerwähnten Berichten aufgestellten zweifelhaften Rechtsfragen nicht ungewiß gewesen sey, indem darüber gleichmäßig von den Dicasterien zu Leipzig und dem vormaligen Appellationsgerichte entschieden worden sey, und jede etwanige Ungewißheit noch durch den dritten Theil der, jetzt von Herrn Oberappellationsrath D. Kori allein edirten, Erörterungen practischer Rechtsfragen beseitigt werde. Unter solchen Umständen nun würde es ihm vollkommen genügt haben, wenn das Oberappellationsgericht veranlaßt worden wäre, die von ihm befolgten Grundsätze durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen. Die Regierung sichere mehr als dieß zu, sie wolle die Entscheidung der zweifelhaft erscheinenden Puncte durch Gesetz herbeiführen, damit aber wenigstens möge man sich begnügen und die Aufstellung allgemeiner Grundsätze dem künftigen Civilgesetzbuche überlassen. Uebrigens werde, wie die Deputation sehr richtig bemerke, selbst ein Gesetz, wie es die Deputation verlange, den Streitigkeiten über den Auszug nicht vorbeugen, da deren Grund keinesweges in der Ungewißheit des Rechts sondern darinn liege, daß, gesetzlichen Bestimmungen entgegen, zu hohe Auszüge gestattet würden, und die Auszügler sich oft unbefugter Weise noch in die Wirthschaftsführung einmischten.

Dieser Ansicht tritt Herr Bürgermeister Schill bei, welcher einen Grund der Streitigkeiten in der oft sehr undeutlichen Fassung der Contracte findet, und es äussert sodann noch

Herr Staatsminister von Könneritz, wie der Deputationsbericht offenbar zu viel verlange, denn er begehre Bekanntmachung der Rechtsgrundsätze des Appellationsgerichts, später deren Vorlegung an die Stände und Sanction durch Gesetz und überdieß noch ein allgemeines, den ganzen Gegenstand umfassendes Gesetz, also dreierlei. Gewiß werde es genügen, wenn vor der Hand nur die Sätze des Oberappellationsgerichts bekannt gemacht würden, und zu künftigem Landtage ein Gesetz vorgelegt werde, bei dessen Entwerfung die Regierung sorgfältig erwägen werde, was sich in dasselbe aufnehmen lasse.

Herr Geh. Finanzrath von Polenz schlägt hierauf vor, den zweiten Antrag der Deputation nur eventuell und für den Fall anzunehmen, daß die Regierung den ersten nicht ausführbar finden sollte,

Herr Bürgermeister Ritterstädt aber findet beide Anträge neben einander zulässig, wenn nur die Schlußworte des letzten derselben wegblieben, welche eine nachträgliche Vorlegung der Rechtssätze des Appellationsgerichts an die Kammern verlangten.

Zum Schlusse vertheidigt noch Herr Bürgermeister Hübler das Gutachten der Deputation. Letztere habe, bemerkt er, allerdings angenommen, daß das von der zweiten Kammer beantragte Gesetz allgemeine Grundsätze enthalten solle,

und in eine Casuistik nicht eingehen werde. Diese sollten vielmehr die Rechtssätze des Appellationsgerichts enthalten, und damit solche nicht dem Wechsel der Ansichten unterworfen blieben, so sey auf deren Vorlegung angetragen worden, jedoch keinesweges bestimmt, sondern unter Beifügung der Worte „nach Befinden", wodurch es ganz in das Ermessen der Regierung gestellt werde, ob diese Vorlegung neben dem allgemeinen Gesetze noch nöthig bleibe oder nicht. Auf den Antrag wegen Bekanntmachung der Rechtssätze sey man übrigens hauptsächlich auch dadurch gekommen, weil die Vorlegung des Gesetzes bis zu nächstem Landtage ausgesetzt bleiben müsse, jene Sätze aber unverlängt bekannt gemacht werden könnten.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung wird der erste Vorschlag der Deputation, welcher dahin geht, dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten, jedoch in der Maase, daß man die erbetene Gesetzvorlage erst beim nächsten Landtage wünscht,

einstimmig

angenommen.

Der zweite Vorschlag der Deputation, welcher sich Seite 607 des Berichts findet, wird bei der Abstimmung getheilt, und es erlangt der erste Theil desselben bis zu den Worten „zur öffentlichen Kenntniß bringen" ebenfalls

einstimmige

Genehmigung, der zweite Theil aber von den Worten an „und um sie nach Befinden" wird

von 19 Stimmen gegen 10

abgelehnt, wornach also der Vorschlag, daß die Rechtssätze des Oberappellationsgerichts nach Befinden den Ständen vorgelegt werden möchten, Beifall nicht gefunden hat.

Da die gefaßten Beschlüsse auf einen an die Regierung zu bringenden ständischen Antrag gerichtet sind, so muß noch die Abstimmung durch Namensaufruf erfolgen, bei welchem die im Einzelnen gefaßten Beschlüsse nunmehr auch in ihrer Totalität

einmüthig

genehmigt werden.

So kann man nunmehr zu

235.

Anderweite Berathung über das Gesetz wegen der Theilnahme am Lotto und an auswärtigen Lotterieen.

dem anderweiten Berichte der ersten Deputation über den Gesetz-Entwurf we-

gen der Theilnahme am Lotto und den auswärtigen Lotterieen übergehen, welchen Herr Domherr D. Günther vorträgt.

Man gelangt sofort zu

§. 1. aus welchem die zweite Kammer die Worte „das Spielen in auswärtigen Lotterieen" weggelassen hat, und es gelangt hierbei sofort die wichtigste zwischen beiden Kammern obwaltende Differenz zur Sprache, indem die erste Kammer das Spielen in auswärtigen Lotterieen, dem Gesetz-Entwurfe gemäß, bestraft wissen, die zweite Kammer aber solches straflos lassen, also gestatten will.

Die Majorität der Deputation hat angerathen, bei dem frühern diesseitigen Beschlusse zu beharren, die Minorität aber verwendet sich für den Beitritt zu der Ansicht der zweiten Kammer.

Im Sinne der Majorität, also für die Bestrafung des Spiels in auswärtigen Lotterieen, sprechen sich nun Se. Königl. Hoheit Prinz Johann und die Herren Bürgermeister Hübler und Ritterstädt aus, und sie führen dafür in der Hauptsache an: Wolle man auch das finanzielle Interesse Sachsens, welches gar sehr betheiligt sey, nicht als entscheidend ansehen, so seyen doch beide Kammern darüber einig gewesen, daß man die Lotterie nur als ein zur Zeit noch nothwendiges Uebel beizubehalten habe. Nicht befördern also, sondern möglichst beschränken müsse man das Lotteriespiel, und dem sey der Antrag der Minorität geradezu entgegen, zumal da für den, der einmal gern spiele, die Möglichkeit, an verschiedenen Orten und nach verschiedenen Plänen sein Glück zu versuchen, einen ganz besonders verlockenden Reiz habe. Die Gestattung des Einlegens in fremde Lotterieen zwinge ferner die Regierung, die Staatslotterie nicht so einzurichten, wie es wahrhaft zweckmäßig sey, sondern so wie sie am anlockendsten erscheine, und man könne es unmöglich für passend erkennen, zu gestatten, daß pecuniäre Kräfte ohne Noth ausser Landes giengen und sich Lotterieen zuwendeten, die weit weniger solid eingerichtet seyen, weit mindere Garantieen gewährten. Gestatte man das Spielen in fremden Lotterieen, so sey auch kein Grund vorhanden, das Colligiren für dieselben zu verbieten, und es stehe nicht zu verkennen, daß das Ueberhandnehmen des Spiels in auswärtigen Lotterieen weit mehr als bisher zu besorgen sey, da häufig, wenn auch mit Unrecht, schon das Einlegen bisher für verboten gehalten worden sey. Endlich möge man doch die Lage der Collecteurs bedenken, denen man ihren Gewinn, den sie bisher von fremden Lotterieen gehabt, entziehe, um ihn auswärtigen Collecteurs zuzuwenden. So wichtig nun diese Gründe für das von der ersten Kammer bei deren erster Berathung fast einstimmig beschlossene Verbot seyen, so wenig Werth sey auf die Einwürfe zu legen, die man dagegen zu machen pflege. Von seiner Freiheit müsse im Staatsverbande Jeder Etwas aufgeben, um den allgemeinen

Zweck zu erreichen, und der Zwang, den man hier verlange, sey nicht schlimmer als in hundert Fällen, z. B. bei der gezwungenen Theilnahme an der Brandkasse, ja er werde im ganz gleichen Falle, so weit er gegen das Lotto gerichtet sey, von der zweiten Kammer und der Minorität der Deputation sogar ausdrücklich gebilligt. Daß Vergehungen gegen das Verbot schwer zu entdecken seyen, nur selten zur Bestrafung kommen würden, sey wahr, allein auch einzelne Fälle schon würden des Eindrucks gewiß nicht verfehlen, und vielen werde das Verbot sehr angenehm seyn, um sich vor Zudringlichkeiten zu schützen.

Im Sinne der Minorität sprechen sich dagegen Herr von Carlowitz, Herr von Ziegler, Herr Secretär von Zedtwitz, Herr Amtshauptmann Freiherr von Biedermann und Herr von Polenz dahin aus: Man habe aus zweien Uebeln das kleinste zu wählen. Ein Uebel sey es, das Spiel im Auslande zu gestatten, wenn gegenseitig dem fremden Unterthan die Theilnahme an der diesseitigen Lotterie nicht erlaubt werde, aber ein weit grösseres Uebel würde es seyn, Staatsbürger lediglich um finanzieller Interessen willen an dem Gebrauche ihrer Freiheit zu hindern. Das gehöre in die Classe des Zuvielregierens, in dem ein so großer Theil der Unzufriedenheit mit den Staatseinrichtungen seinen Grund habe, und welches noch überdieß die Verwaltungskosten erhöhe. Man möge nur die Landeslotterie recht zweckmäßig einrichten, und sie werde durch Gestattung der Freiheit keinen irgend wesentlichen Nachtheil erleiden, ja es werde diese Freiheit am Ende auch andere Staaten vermögen, der Sächsischen Lotterie bei sich Eingang zu gestatten. Die Bannrechte hebe man auf, und wolle im Lotteriezwange ein neues begründen, welches um so verhaßter seyn werde, da ihm lediglich finanzielle Rücksichten unterlägen. Daß man, wenn das Spiel gestattet werde, die Collecteurs nicht bestrafen dürfe, sey ganz unrichtig, da der Collecteur die Rolle des Verführers habe, und eben so unwahr sey es, daß, was beim Lotto angemessen erscheine, auch auf die Lotterie passen müsse, indem Ersteres auf einer ganz andern Basis beruhe, fast an eine Betrügerei grenze, weil dabei nach allen Erfahrungen nur der Unternehmer gewinne, während es fremde Lotterieen gebe, die sich mit der Sächsischen in aller Hinsicht messen könnten.

Ebenfalls im Sinne der Minorität äussert sich hierauf noch Herr Domherr **D. Günther** dahin: Am liebsten würde er die Lotterieen in und ausserhalb Sachsens ganz abgeschafft sehen, allein da sie einmal noch bestünden, so lasse sich das Verbot, für welches sich die Majorität verwende, durchaus nicht rechtfertigen, es sey vielmehr in allen Beziehungen verderblich. Das Einlegen in fremde Lotterieen sey weder der Natur der Sache nach unzulässig, noch bisher in Sachsen verboten gewesen, und man irre sich, wenn vorhin behauptet worden,

daß es ein großer Theil des Volks für verboten gehalten habe, da sehr viele Urtelssprüche über das wahre Sachverhältniß keinen Zweifel übrig gelassen hätten. Halte man das Lotteriespiel überhaupt für unsittlich, so sey es dieß eben so im Lande als ausserhalb desselben, und so blieben höchstens der finanzielle Grund und der wohlfahrtspolizeiliche von alle dem übrig, was man angeführt habe. Was nun den letztern Grund anlange, so seyen es nicht, wie beim Lotto, die allerärmsten Mitglieder der Gesellschaft, welche spielten, sondern nur die Wohlhabendern, und bei denen könne man es unbedenklich gestatten, wenn sie auch eine Lotterie wählen sollten, die weniger zweckmäsig eingerichtet sey. Man sage, jeder Staatsbürger müsse sich vielfachen Beschränkungen unterwerfen. Das sey wahr, aber Beschränkung nur um allgemeiner Zwecke willen zulässig, nicht um eines minder bedeutenden finanziellen Vortheils oder um der Begünstigung der Collecteure willen. Man beziehe sich auf die Beschränkung, die man hinsichtlich der Brandversicherungen unbedenklich eingeführt habe, allein das Institut der Brandversicherung könne ohne jenen Zwang nicht bestehen, und selbst wenn ein Gleiches bei der Landeslotterie der Fall wäre, so sey diese keinesweges wichtig und nothwendig genug, um jene Beschränkung der Freiheit zu rechtfertigen. Man berufe sich ferner darauf, daß auch manche andere Vergehen schwer zu entdecken seyen, allein diese ließen mindestens ein sichtbares Zeichen zurück, und wenn hier die Schwierigkeit der Entdeckung Ausnahme bleibe, so sey sie bei der Theilnahme an verbotenen Lotterieen Regel. Am allerwenigsten sey der von der Nothwendigkeit einer Retorsionsmaasregel hergenommene Grund haltbar, denn die Beschränkung, die man einführen wolle, treffe nicht den fremden sondern den eigenen Staatsbürger, und wenn ein anderer Staat es angemessen finde, seine Bürger ohne Noth zu beschränken, so rechtfertige das die Einführung einer gleich unzulässigen Maasregel in Sachsen nicht. Endlich erzeuge das Verbot, eben weil es in der Natur der Sache seine Begründung nicht finde, eine Menge der schwierigsten civilrechtlichen Fragen, wie schon der so vielfach getadelte §. 16. zeige, der nichts weiter als eine nothwendige Folge des oftерwähnten Verbots und dessen consequente Durchführung enthalte.

Durch alle aufgestellten Gegengründe, erklärt hierauf Herr Geh. Regierungsrath **D.** Schaarschmidt, habe sich die Regierung nicht veranlaßt finden können, von ihrer Ansicht über die Nothwendigkeit des in Frage stehenden Verbots abzugehen. Ob das Einlegen in fremde Lotterieen verboten, sey selbst unter den Behörden Sachsens lange zweifelhaft gewesen und erst später habe die Ansicht obtinirt, daß das Verbot, welches früher allerdings bestanden habe, durch dessen unterlassene Wiederholung aufgehört habe wirksam zu seyn. Daß also im Volke ein Zweifel über die Sache bestehe, den erst das jetzt zu berathende Ge-

ſetz löſen werde, ſey wohl glaublich, keinesweges aber laſſe ſich hoffen, daß, wenn Sachſen der Anſicht der Minorität nachkommen ſollte, andere Staaten dieſem Beiſpiele folgen würden, wie dieß ſchon aus dem bisherigen Verhältniſſe ſich bewähre, da man im Auslande die in Sachſen beſtandene Praxis recht wohl gekannt habe, ohne ſie anzunehmen. Ferner beruhe es auf einem Irrthume, wenn man annehme, daß blos der Wohlhabendere in die Lotterie lege, da gerade der ärmere Theil des Handwerkerſtandes, Handarbeiter, Dienſtboten und dergleichen ſehr fleiſig in der Lotterie ſpielten, und es ſcheine eine ſehr auffallende Inconſequenz darin zu liegen, wenn man die Aufhebung der Lotterieen für wünſchenswerth erkenne und doch ohne Grund auch fremden Spielen den Eingang in Sachſen geſtatten wolle. Jene Anſicht über die möglichſte Beſchränkung des Lotterieſpiels auszudrücken ſey ein Hauptzweck des Verbots, nicht die Retorſion, und wenn auch, wie ſich von ſelbſt verſtehe, von einer Verletzung des Briefgeheimniſſes die Rede nicht ſeyn könne, ſo werde es doch nicht fehlen, daß hin und wieder einmal eine Contravention entdeckt werde, die dann als Beiſpiel ihre wohlthätige Wirkung gewiß nicht verfehle. Endlich ſey mindeſtens die Rückſicht auf die Collecteurs im Inlande nicht zu überſehen, daß man Ausländern einen Theil des Verdienſtes zuwende, den ſie bisher bezogen hätten, und daß ſolches am Ende ſie ſelbſt zu Contraventionen veranlaſſen könne.

Nachdem endlich noch Herr Oberſchenk Graf von Einſiedel darauf aufmerkſam gemacht hat, wie man eine Beſchränkung des Verbots mindeſtens wegen derjenigen Bewohner Sachſens dringend wünſchen müſſe, welche zugleich Unterthanen eines andern Staats ſeyen, in dem ebenfalls eine Lotterie beſtehe, kommt es zur Abſtimmung, bei welcher der Vorſchlag der Majorität in der Deputation,

mit 22 Stimmen gegen 7,

abgelehnt wird. Die Kammer iſt alſo der Anſicht der zweiten Kammer, daß die oben erwähnten Worte aus §. 1. wegbleiben ſollen, beigetreten, und iſt ebenfalls entſchieden, daß das bloße Spielen in fremden Lotterien weder beſtraft werden noch verboten ſeyn ſoll, wodurch mittelbar zugleich über die übrigen Puncte entſchieden iſt, in denen die Minorität der Deputation von deren Majorität abweicht.

Wenn ferner die zweite Kammer die dieſſeits angenommenen Gefängnißſtrafen um etwas ermäſigt und mit denſelben Geldſtrafen in Verbindung geſetzt hat, ſo iſt dem die Deputation zwar beigetreten, ſie hat aber gewünſcht, daß auch dieſe Geldſtrafen nicht abſolute ſondern nur relative ſeyn möchten, und ihre dießfallſigen beſtimmten Faſſungsvorſchläge enthält die Beilage des

Berichts unter ⊙. Die Kammer theilt die Ansicht ihrer Deputation und es werden deren am angegebenen Orte zu findende Vorschläge zu

§§. 3. 4. 5. 6. 7. 10. 12. 13. und 16 b. insgesammt

einstimmig

und ohne Discussion angenommen, wodurch denn auch entschieden ist, daß

§. 9. ganz wegfällt.

Eine zweite Classe von Abweichungen zwischen beiden Kammern gründet sich darauf, daß jenseits das Verbot und die Bestrafung des Spielens in auswärtigen Lotterieen keinen Beifall gefunden hat. Die erste Kammer ist dem beigetreten und entscheidet sich daher bei den

§§. 14. 15. und 18. für die in der Berichtsbeilage sub ⊙. angegebenen Vorschläge der Minorität nunmehr

einstimmig.

Anlangend die übrigen Differenzpuncte zwischen beiden Kammern, so hat zuvörderst bei

§. 11. die zweite Kammer in die diesseits gewählte Fassung die Worte „und eingestanden" eingeschaltet, und es findet dieß, dem Rathe der Deputation gemäß,

unanime

Zustimmung.

Wenn dagegen die zweite Kammer aus der diesseitigen Fassung des §. 11. den zweiten Satz ganz entfernt hat, so räth die Deputation an, dieß nicht zu genehmigen, und es führt zu dessen Unterstützung der Herr Referent an, wie dieser in Frage gezogene Satz eine Menge von Ungewißheiten beseitige, die ausserdem unvermeidlich seyn dürften.

Die Kammer tritt auch dieser Ansicht bei, und entscheidet sich

einstimmig

dafür, jenen Zusatz nicht aufzugeben.

Dem

§. 16. hat die zweite Kammer eine veränderte Fassung gegeben. Diese zerfällt in zwei Theile und hat die Deputation aus den in der Berichtsbeilage sub ⊙. angegebenen Gründen angerathen, bei dem ersten Theile, welcher den Eingang und den Punct unter 1. umfaßt, der zweiten Kammer nicht beizutreten, vielmehr bei der frühern Fassung zu beharren, in welcher es jedoch, wie der Herr Referent bemerkt, nunmehr so wird heißen müssen:

1.) auf Inländer nicht nur wegen der im Inlande vorgenommenen Handlungen, sondern auch wenn sie, während sie sich eine Zeitlang

im Auslande aufhalten, von dort aus durch eins der in §§. 3. bis 6. 12. und 13. verpönten Geschäfte das Lotto oder das Spiel in fremden Lotterieen im Königreiche Sachsen befördern oder auch das im §. 7. enthaltene Verbot übertreten haben.

Die Deputation erklärt sich mit dieser Fassung einverstanden, und wird solche

einstimmig

angenommen, sonach die abgeänderte Fassung der zweiten Kammer abgelehnt.

Auch dem zweiten, den Punct unter 2. enthaltenden Theile der Fassung der zweiten Kammer hat die Deputation nicht beistimmen können, sie hat für diesen Passus vielmehr Seite 620 der Berichtsbeilage ⊙. eine neue vermittelnde Fassung vorgeschlagen, in welcher jedoch statt „§. 11. und 12." viemehr „§. 12. und 13." zu setzen seyn wird, wie der Herr Referent zur Berichtigung eines eingeschlichenen Druckfehlers bemerkt.

Die Kammer nimmt die so abgeänderte neue Fassung des Punctes 2.

unanim

an, lehnt also die der zweiten Kammer ab, und versteht es sich übrigens von selbst, daß nach Annahme der Ansicht der Minorität der dritte Theil der früher diesseits beliebten Fassung: „die §. 14. enthaltenen Strafbestimmungen" u. s. w. wegfallen muß, wie dieß auch in der zweiten Kammer beschlossen worden ist.

Hiernächst erlangt der von der zweiten Kammer eingeschobene

§. 16 c. dem Vorschlage der Deputation gemäß,

einstimmige

Annahme, wenn jedoch die zweite Kammer zugleich beschlossen hat, in der Schrift darauf anzutragen, daß allen Gemeinden durch Verordnung aufgegeben werden möge, in den Armen- und Schulkassen-Rechnungen besondere Kapitel für die nach Maasgabe des gegenwärtigen Gesetzes eingegangenen Strafgelder anzulegen, so hat sich die Deputation aus den Seite 621 der Berichtsbeilage ⊙. angegebenen Gründen gegen diesen Antrag erklärt, und es wird solcher von der Kammer

einhellig

abgelehnt.

Dem, ebenfalls von der zweiten Kammer zugesetzten,

§. 16 d. räth die Deputation zwar an, beizutreten, sie schlägt jedoch, aus den ebenfalls Seite 621 angegebenen Gründen, vor, der Regierung in de

Schrift die Ermächtigung vorzubehalten, den Inhalt dieses Paragraphen der künftigen Criminalgesetzgebung anzupassen, und es erlangt dieß die Zustimmung

aller Anwesenden.

Eine der wichtigern Differenzen zwischen beiden Kammern waltet demnächst bei

§. 17. ob, indem die zweite Kammer die Untersuchung und Bestrafung der in dem vorliegenden Gesetze verpönten Vergehen den Justizbehörden überweisen will, während solche die erste Kammer in Conformität mit dem Gesetz-Entwurfe den Polizeibehörden überlassen hat. Die Deputation räth an, hier bei dem frühern diesseitigen Beschlusse zu beharren, und es geschieht solches

einstimmig.

Se. Königliche Hoheit Prinz Johann bemerkt hierbei, wie es nöthig scheine, mindestens in der Schrift auszudrücken, daß nach Analogie dessen, was in Justizsachen gelte, bei Vergehen, die über 8 Wochen Gefängniß herbeiführen könnten, das Erkenntniß nicht von den Unterbehörden sondern von der betreffenden Kreisdirection abzufassen seyn werde.

Da indessen von Herrn Staatsminister Nostitz erklärt wird, daß solches ohnehin in der Absicht der Regierung liege, so läßt Se. Königliche Hoheit Prinz Johann den Antrag auf sich beruhen, und gelangt man zu

§. 19. welcher, wie auch die Deputation vorschlägt, nach der Fassung, welche ihm die zweite Kammer gegeben hat,

von allen Stimmen

genehmigt wird.

Wenn ferner die erste Kammer früher beschlossen hatte, die Staatsregierung um Vorlegung eines Gesetz-Entwurfs über die aus dem verbotenen Lotto- und Lotteriegeschäfte entstehenden civilrechtlichen Verhältnisse zu ersuchen, so ist dem die zweite Kammer zwar beigetreten, die Deputation findet aber diesen Antrag unter den durch Annahme der Ansicht der Minorität veränderten Umständen nicht mehr nothwendig und räth deshalb an,

der zweiten Kammer anheim zu stellen, ob sie vielleicht geneigt sey, den Antrag fallen zu lassen.

Auch dieß erlangt

unanime

Zustimmung und hat sich somit die erste Kammer für die Aufgabe jenen Antrags in Voraus erklärt, dafern die zweite Kammer nicht bei demselben beharren sollte, wogegen derselbe besteht, falls ihn die zweite Kammer nicht ausdrücklich aufgiebt.

Wenn endlich die zweite Kammer noch darauf angetragen zu sehen wünscht, daß das Gesetz vom Vorstande des Justizministerii unterzeichnet werden möge, so hat sich die Deputation aus den Seite 623 der Berichtsbeilage ⊙. angegebenen Gründen gegen diesen Vorschlag erklärt, welcher denn auch

einstimmig

abgelehnt wird.

So ist nunmehr auch die Berathung über diesen Gegenstand beendigt, und es schließt sich hiermit die heutige Sitzung, für die nächste Sitzung aber wird der Bericht der zweiten Deputation Nr. 240. der Registrande bestimmt, welcher bei verschlossenen Gallerieen zu berathen seyn wird.

Vorstehendes hat niedergeschrieben

Ernst Gustav von Gersdorf. Ernst Friedrich Hartz,
D. Deutrich. S. d. L. K.
Ludwig von Zedtwitz.

64.

Den 20. April 1837.

Gegenwärtig sind:

Se. Excellenz Herr Staatsminister von Lindenau,
Se. Excellenz Herr Staatsminister Nostitz und Jänckendorf,
Se. Excellenz Herr Staatsminister von Carlowitz,
Se. Excellenz Herr Staatsminister von Zezschwitz,
ingleichen
Herr Geheimer Regierungsrath D. Günther.

Nach Beendigung eines während mehrerer Tage in geheimen Sitzungen verhandelten Berathungsgegenstandes versammeln sich heute wiederum 32 Mitglieder der ersten Kammer zu einer öffentlichen Sitzung, und beschliessen, nachdem das Protocoll der letzten am 15. l. M. gehaltenen öffentlichen Versammlung vorgelesen, genehmigt und vollzogen worden ist, beim

236.

Vortrag aus der Registrande.

Vorträge über die neu eingegangenen Schriften,

Nr. 251. den Bericht der ersten Deputation über den Gesetz-Entwurf, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend, da derselbe bereits gedruckt ist und sich auf der heutigen Tagesordnung befindet, zu den Acten zu nehmen.

Nr. 252. ein Vortrag des ständischen Ausschusses zur Verwaltung der Staatsschuldenkasse, womit letzterer die auf die Jahre 1832. bis 1835. abgelegten Rechnungen über die Staatsschuldenkasse überreicht, soll wegen des engen Zusammenhangs, in welchem derselbe mit den Bewilligungsgegenständen steht, mittelst Protocollextracts zunächst an die zweite Kammer abgegeben werden,

Nr. 253. aber, eine Petition der Gemeinden zu Hinterhermsdorf und Hartha um Erleichterung beim Schulbau zu Fördergersdorf, wird an die vierte Deputation verwiesen.

Ein unter

Nr. 254. eingetragener Protocollextract der zweiten Kammer vom 17. April, den Beschluß dieser letztern wegen Abwerfung des §. 16. des Criminalgesetzbuchs betreffend, ist bereits an die diesseitige wegen Berathung dieses Gesetzbuchs niedergesetzt gewesene Deputation abgegeben worden, und es soll derselbe, wie Herr Bürgermeister Hübler beantragt, für jetzt nicht in der Kammer speciell vorgetragen, sondern vor allen Dingen von den zu vereinigenden Deputationen beider Kammern in Berathung gezogen werden.

Nr. 255. ein Gesuch des Stadtraths zu Pegau, in welchem gebeten wird, für den Fall der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit der Stadt Pegau die für Verleihung der Jurisdiction gezahlte Summe zu restituiren, wird an die wegen Organisation der niedern Gerichtsbehörden ernannte Deputation verwiesen,

Nr. 256. aber, eine Petition der Gemeinde zu Schönau wegen Ablösung der baaren Geldgefälle auf einseitige Provocation und wegen der subsidiarischen Uebertragung der Untersuchungskosten, soll an die dritte Deputation gelangen, da sie einen ähnlichen Antrag des Abgeordneten Herrn Scholze bereits zu berathen hat.

Nach

Nr. 257. einem Protocollextracte vom 13. April hat sich die zweite Kammer dem diesseitigen Beschlusse vom 7. April wegen Abgabe zweier Exemplare der Landtags-Acten an die Bibliotheken zu Dresden und Leipzig bis auf

Widerruf angeschlossen. Der Extract ist daher zu den Acten zu nehmen und der Redactionsdeputation abschriftlich mitzutheilen.

Wenn ferner unter

Nr. 258. die Bäckerinnung und mehrere Gewerbtreibende zu Mitweid um Verhinderung der Ausgabe gewisser Münzsorten zu unverhältnißmäßig hohen Preisen gebeten haben, so beschließt man, da über den hier in Frage gebrachten Gegenstand bereits materieller Beschluß gefaßt ist, die Petition mit dem betreffenden Protocolle an die zweite Kammer gelangen zu lassen.

Endlich sind

Nr. 259. eine Petition Herrn Roberts von Heldreich um Anstandnahme mit der Berathung des auf der heutigen Tagesordnung befindlichen Gesetzes und

Nr. 260. ein Protocollextract der zweiten Kammer vom gestrigen Tage, betreffend die Mittheilungen des Abgeordneten Herrn von Thielau über die Folgen der Emancipation der Juden in den Rheinprovinzen,

bereits an den Referenten des Gesetzes über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden abgegeben worden.

237.

Beurlaubt.

Es wird demnächst Herr Bürgermeister Schill auf die Zeit vom 24. bis 26. l. M. beurlaubt, und vom Präsidio angezeigt, daß der Kammer ein Exemplar des neuen Staatshandbuchs für das Königreich Sachsen von dem Directorio des statistischen Vereins überreicht worden sey. Das Buch ist zur Bibliothek zu nehmen und wird der Herr Präsident die Güte haben, den Dank der Kammer auszusprechen.

Gelangt nunmehr zur

Tagesordnung,

auf welcher sich

238.

Berathung des Gesetz-Entwurfs, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betr.

der Bericht der ersten Deputation, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden, befindet, besteigt der Referent, Herr Bürgermeister Ritterstädt, die Rednerbühne, trägt das Königliche Decret vom 25. Februar l. J. und den allgemeinen Theil der Motiven, so wie des Deputationsberichts bis zu Seite 672 vor, und erstattet dabei zugleich kurze mündliche Relation über die beiden vorhin unter Nr. 259. und 260. erwähnten Eingaben, indem er unter andern anführt, daß die mitgetheilten Nachrichten über die Folgen der Gleichstellung der Juden in

den Rheinlanden allerdings sehr ungünstig lauteten, daß aber dort freilich eine völlige Gleichheit der Rechte der Juden mit denen der Christen hergestellt worden, und die Zahl der Juden verhältnißmäsig weit grösser als in Sachsen sey. Das Wesentliche dieser Mittheilung sey auch bereits aus der bekannten Schrift Streckfußes zu ersehen.

Nach Beendigung des Vortrags nimmt zuerst Herr Staatsminister Nostitz das Wort, und verweiset auf die dem Gesetz-Entwurfe beigefügten Motiven, welche die Grundsätze genau bezeichneten, von denen die Regierung ausgehe. Man beabsichtige die Verbesserung des bürgerlichen und sittlichen Zustandes der Juden. In letzterer Hinsicht seyen zur Verbesserung der Schulen und des Cultus bereits wichtige Schritte geschehen, und das gegenwärtige Gesetz solle dem die Möglichkeit eines nützlichen und redlichen Gewerbsbetriebs für die Juden beifügen. Die Regierung freue sich, in der Hauptsache mit der Deputation übereinzustimmen, und sie werde deren Wünschen gern nachgeben, wo sich dieß mit den nothwendigen Rücksichten für die christliche Bevölkerung vertrage.

Von mehrern Sprechern, welche sich in Voraus angemeldet haben, nimmt hierauf zuerst Herr von Ziegler das Wort. Er erkennt zuvörderst den auf Veredelung der Juden gerichteten Zweck der Regierung als edel und human an, spricht seine Ueberzeugung aber dahin aus, daß der gewählte Weg nicht zum Ziele führe, wohl aber die christliche Bevölkerung benachtheilige. Man nenne es Emancipation, wenn der Herr seinem Sclaven die Freiheit gebe, weil derselbe seine Treue durch die That bewährt habe. Das passe aber auf die Juden nicht. In neuern Zeiten habe man viele Fesseln gelöset, man habe Gemeinden verschiedener Confessionen vereinigt, allein da habe Gleichheit der politischen und religiösen Bildung bestanden. Die fehle hier, und wo man zur Veredelung der Juden den Weg gewählt habe, der hier von der Regierung vorgeschlagen werde, da sey die Absicht nirgends erreicht worden. Die Juden seyen unverändert geblieben, gesondert vom Volke, arbeitsscheu, nur nach Geld und Gut strebend. Wer Theil haben wolle an staatsbürgerlichen Rechten, der müsse sich und die Seinigen redlich ernähren können, er müsse die Rechte und Pflichten der Staatsbürger kennen, und den Willen und die Selbstständigkeit haben, sie zu erfüllen. Das Alles aber vermisse er hier. Dagegen sey die Gleichstellung der Juden höchst bedenklich in politischer Hinsicht, weil der Staatsbürger nicht an ein Etwas ausser dem Staate gebunden seyn dürfe, und weil sich die öffentliche Stimme so laut und im Gefühle der herannahenden Gefahr dagegen erkläre, in juridischer Hinsicht, weil der Jude nie den Juden, sondern nur den Christen vor dem vom Staate gesetzten Richter belange, in finanzieller Hinsicht, weil der Jude nur nach Geld strebe, um sich dadurch zum Herrn der Christen und des Staats selbst zu machen, endlich in religiöser Hinsicht, weil der

Talmud eine unübersteigliche Mauer zwischen Juden und Christen stelle. Sonach könne der Jude niemals ein wahrer Bürger des Staats werden. Frage man aber, was aus ihm werden solle, so antworte er, daß der jetzige Zustand der Juden in Sachsen keinesweges so beklagenswerth erscheine. Ihr Aeusseres zeige Wohlhabenheit, Bettler finde man nicht unter ihnen, und sage man, daß dieß daher komme, weil sie sich unter einander unterstützten, so müsse es der Judenschaft doch nicht an Mitteln zu solcher Unterstützung fehlen. Er finde weit mehr Noth und Armuth unter der christlichen als unter der jüdischen Bevölkerung Sachsens. Nur die Juden selbst könnten einen bessern Zustand für sich herbeiführen, sie müßten erst anders werden, ihren Sabbath verlegen, ihre Speisegesetze abschaffen, dem Talmud entsagen und dergleichen mehr, kurz sich selbst den Christen nähern, wo nicht, so werde Alles, was man für sie thue, ohne Erfolg bleiben. Sonach könne er nur gegen das Gesetz und die Ansicht der Deputation stimmen. Er sey Vertreter nicht der Juden, sondern eines christlichen Volks, und halte sich durch seinen Eid verpflichtet, sich gegen beide zu erklären, indem er vielmehr darauf antrage:

> die hohe Staatsregierung zu ersuchen, den Entwurf, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend, dermalen zurückzunehmen, und den Gegenstand auf unbestimmte Zeit zu vertagen, die Schutzjudenschaft zu Dresden und Leipzig aber zu bescheiden, daß bis lang Schritte für sie zu bürgerlichen Verhältnissen gethan werden können, sie notorisch nachweisen, daß sie selbst die Absicht haben, politische, religiöse und moralische Verbesserungen unter sich vorzunehmen, die Einleitung, den Fortgang und die Ergebnisse in ihrer Civilisation und in ihrer Annäherung an die bürgerlichen Sitten, Gebräuche und Lebensweise der Christen von Zeit zu Zeit an das hohe Ministerium des Cultus anzeigen, somit nachzuweisen, daß es Absicht und Ernst sey, sich zu befähigen, an die Christen als Brüder sich anzuschliessen und dann zu gewärtigen, was von Seiten der hohen Regierung für ihre bürgerlichen Verhältnisse in Zukunft gethan werden könne, und an die hohe Ständeversammlung zu bringen sey.

Nach Stellung dieses Antrags erhebt sich eine kurze Debatte darüber, ob und in welcher Maase derselbe zur Unterstützung zu bringen sey. Man vereinigt sich bald darüber, daß er in zwei Theile zu spalten ist, deren erster auf eine Vertagung des vorgelegten Gesetzes geht, während der andere blos dann in Wirksamkeit treten kann, wenn die Vertagung beschlossen oder das Gesetz am Ende abgelehnt werden sollte. Was nun den ersten Theil anlangt, so entsteht das doppelte Bedenken, daß er einmal eigentlich nur eine Negative gegen das Gesetz enthält, und dann, daß bereits ein ganz ähnlicher Antrag des Herrn von Ziegler bei Gelegenheit des Gesetzes über die Religionsübung der Juden nicht unterstützt worden ist.

Da man sich indessen aus dem am 20. Februar aufgenommenen Protocolle überzeugt, daß jener Antrag nur zur Zeit abgelehnt ward, so befindet der Herr Präsident die Unterstützungsfrage auf den ersten Theil des Zieglerschen Antrags bis zu den Worten „zu vertagen" zu stellen, er erlangt aber die erforderliche Anzahl von Fürsprechern nicht.

Der zweite Theil muß dagegen ausgesetzt bleiben und er würde dann zur Unterstützung zu bringen seyn, wenn das Gesetz abgelehnt werden sollte.

Der zweite eingetragene Sprecher, Herr Stellvertreter D. Deutrich, äussert sich hierauf dahin: Der Deputationsbericht führe Seite 662 auf den Standpunct, von dem man in der vorliegenden Angelegenheit ausgehen müsse. Schon die vorige Ständeversammlung habe es erkannt, daß eine Verbesserung des Zustandes der Juden nothwendig sey, aber eben so nothwendig auch, daß man keinen übereilten Schritt thue, daß die Verbesserung des bürgerlichen Zustandes der Juden Hand in Hand gehen müsse mit ihrer sittlichen Verbesserung. Hiernach müsse man die Maasregeln abmessen, und es sey leichter und besser später fortzuschreiten, als wenn man anfangs zu weit gehe und dann zurückziehen müsse. Wohl sage man, ohne die Sonne der Freiheit sey keine Veredelung der Juden möglich, allein er habe Länder gesehen, wo diese Sonne der Freiheit für sie scheine, ohne daß ihre Veredelung erzielt worden sey, wohl aber habe er ihre Nachtheile klar zu erkennen Gelegenheit gehabt. Noch stehe die Confession der Juden nicht fest, noch wisse man nicht, in wie weit bei ihnen der Talmud, die Tradition in Kraft sey, aber ihre eigenen Schriftgelehrten seyen darüber einig, daß das Judenthum einer Reform bedürfe, und die Zeit dazu scheine gekommen zu seyn. Deshalb werde es doppelt Pflicht, auf die Veredelung der Juden hinzuwirken, und da hoffe er für Sachsen den besten Erfolg von den Maasregeln des Cultusministerii. Anlangend die gewerblichen Verhältnisse der Juden, so stünden ihnen bereits viele Wege offen, alle Künste, Wissenschaften, die freie Handarbeit, das Dienen, und es sey allerdings auffällig, wenn eine der Petitionen anführe, daß keiner der hiesigen Juden sich mit eigentlicher Handarbeit beschäftige, daß keiner Dienste bei der Landwirthschaft angenommen habe. Wünschen müsse man, daß die Juden abliessen von dem verderblichen Schacher- und Trödel-Handel, und es sey eine der wohlthätigsten Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, daß ihnen dieser in der Regel ferner nicht gestattet seyn solle. Um dieß aber zu ermöglichen, bedürfe es Bestimmungen darüber, welche Gewerbe ihnen künftig offen stehen sollten, und unter welchen Bedingungen, und dieß sey für ihn ein Hauptgrund für das vorliegende Gesetz, den die Deputation nicht herausgehoben habe. Die Regierung bezeichne in den Motiven drei Rücksichten, die sie im Auge gehabt habe, und er könne nur mit der zweiten nicht ganz einverstanden seyn, wenn es daselbst heisse, daß man den Juden einen

möglichſt freien Weg zum Gewerbsbetriebe öffnen wolle. Er ſey nur für ſo viele Freiheit, als ohne Gefahr für die chriſtlichen Staatsbürger ſchon jetzt zuläſſig, und es müſſe erſt die Folge zeigen, ob und wie man weiter gehen könne. Der Geſetz-Entwurf ſelbſt aber gehe keineswegs ſo weit, als nach jenem Ausdrucke in den Motiven zu vermuthen wäre, und er ſelbſt gedenke noch einige Beſchränkungen zu beantragen. Man müſſe den dermaligen Zuſtand der Sache, das Zuſammenhalten der Juden unter ſich, ihre Stellung gegen die chriſtliche Bevölkerung nicht vergeſſen. Er verkenne nicht, daß die Juden durch die Verhältniſſe, durch die Bedrückung, in welcher ſie lebten, in ſolchen Zuſtand gekommen ſeyen; allein er ſey nun einmal da, und die Geſetzgebung auf ihn zu berechnen. Sey er alſo auch im Ganzen für das Geſetz, ſo wünſche er doch noch einige Beſchränkungen mehr als daſſelbe enthalte, und behalte ſich vor, ſolche in Antrag zu bringen.

Herr Bürgermeiſter Hübler erkennt es demnächſt mit Dank, daß die Regierung, nachdem ſie Vorſchritte für die ſittliche Verbeſſerung der Juden gethan habe, nun auch die Grenzen der Verbeſſerung ihres bürgerlichen Zuſtandes beſtimmen wolle, und ſpricht ſich übereinſtimmend mit der Deputation dahin aus, daß weniger, als geſchehen, nicht habe gegeben werden können. Er hofft, daß die bedeutenden Beſchränkungen des Geſetzes die Beſorgniſſe des Gewerbſtandes entfernen oder doch mildern würden, wünſcht jedoch einige Abänderungen von Beſtimmungen, welche theils über die Motiven hinausgiengen, theils die Erreichung des vorſchwebenden Zwecks hindern würden. Er rechnet dahin die Beſchränkung der Juden auf Dresden und Leipzig, die mit dem in den Motiven unter b. angegebenen Zwecke nicht harmonire und für welche er die Angabe beſonderer Gründe vermiſſe, die Verweigerung der Erwerbung von Grundeigenthum, welches die Intereſſen des Einzelnen mit denen des Staats am beſten verſchmelze, ſo wie den Umſtand, daß man den Juden im §. 6. neben den dort genannten und den von der Deputation hinzugefügten Gewerben nicht auch die der Bäcker, Brauer, Fleiſcher und Weinhändler unterſagt habe, bei denen ganz gleiche Rückſichten einträten. Er findet es ferner bedenklich, die Aufnahme fremder Juden lediglich von der Regierung abhängig zu machen, indem nothwendig auch hier das Mandat vom 13. Mai 1831., die Niederlaſſung von Ausländern u. ſ. w. betreffend, in Kraft treten müſſe, wie denn auch bei §. 7. eine Beſtimmung über die zuläſſige Zahl von Meiſtern im Geſetze zu wünſchen ſtehe, ſo wenig er auch die von der Deputation dagegen herausgehobenen Bedenken verkenne. Schließlich dankt Herr Bürgermeiſter Hübler der Deputation für die Beachtung der Vorſtellung des Stadtraths zu Dresden, und bemerkt zur Ergegnung auf die Aeuſſerungen des Herrn von

Ziegler nur, daß derselbe dem auf Vorlegung des gegenwärtigen Gesetzes im Jahre 1834. gestellten Antrage vollständig beigetreten sey, ihm mindestens nicht widersprochen habe.

Nachdem Herr von Ziegler hierauf ergegnet hat, wie er damals in der Kammer vielleicht nicht anwesend gewesen sey, und es nicht getadelt werden könne, wenn er auch in Folge reiflicher Prüfung eine andere Ansicht als früher gewonnen haben sollte, erklärt

Herr Geheimer Finanzrath von Polenz, wie er erst zum §. 1. einen Antrag zu machen gedenke, und sich daher für jetzt nur im Allgemeinen für die Ansicht der Deputation ausspreche,

Herr Kammerherr von Thielau aber stimmt gegen jede den Juden zu machende Concession, und unterstützt dieß mit dem Anführen, daß in Preussen eine Untersuchung habe niedergeschlagen werden müssen, weil eine ganze Judenstadt in dieselbe verwickelt gewesen sey und sich auch Verzweigungen mit dem Auslande gezeigt hätten.

Herr Vicepräsident von Ammon bemerkt, wie aus den vielfachen Petitionen und den gehörten Reden hervorgehe, daß das vorliegende Gesetz eine große Auf- oder wenigstens Anregung hervorgebracht habe, daß ein großer Theil des Volks in seiner Gewerbsthätigkeit und seinem Wohlstande durch grössere Freiheit der Juden beeinträchtigt zu werden besorge. Die Besorgniß sey nicht ganz ungegründet, denn sie beruhe darauf, daß den Juden Speculationen und Manipulationen, so lange sie in ihrem dermaligen Zustande blieben, eigen seyen, die ihnen kein anderes Volk nachahme, so wie darauf, daß man nicht Ursache habe, sich über den Erfolg zu erfreuen, wo man sie zu tief in das bürgerliche und politische Leben eingeführt habe. Die Folgerungen aber, die man aus diesem Allen ziehe, seyen unrichtig. Man wolle nämlich das vorgelegte Gesetz vertagt, alles beim Alten gelassen sehen. Das streite aber mit den Grundsätzen der christlichen Religion, die da wolle, daß Jedem Gelegenheit gegeben werde, sich redlich sein Brod zu verdienen, es sey inhuman, wie schon das Beispiel der alten heidnischen Kaiser zeige, unter denen aus der Mitte der Juden treffliche Aerzte, Künstler, Grundbesitzer u. s. w. hervorgegangen, es sey ferner unpatriotisch, denn es verdunkele den Ruhm des Vaterlandes, und trete den weisen und menschenfreundlichen Absichten der Regierung entgegen, die nicht einen kühnen Versuch zu machen sondern nur zu geben beabsichtige, was Gerechtigkeit und Humanität erheischten, es verkehre endlich die Ordnung, in der man vorzuschreiten habe, da es innere Freiheit ohne äussere nicht gebe, und somit der Zeitpunct, wo man die äussern Verhältnisse der Juden verbessern wolle,

nie eintreten könne, wenn man von ihnen vorher innere Freiheit verlange. Aus diesen Gründen erkläre er sich gegen die Petitionen, die Verwerfung oder Vertagung des vorliegenden Gesetzes verlangten, obwohl er gern bereit sey, einzelnen speciellen Anträgen derselben beizutreten.

Herr Amtshauptmann Freiherr von Biedermann, welcher bemerkt, daß er mehr die Stimmen zu wägen als zu zählen pflege, spricht seinen Dank für das Gesetz aus, so wie für dessen Begutachtung durch die Deputation. Erst Veredelung der Juden zu fordern, bevor man sie zu Bürgern mache, erkennt er für unzulässig, da Niemand auf dem Lande schwimmen lernen könne. Er sey deshalb im Allgemeinen für das Gesetz, wenn er auch hier und da eine Abänderung desselben wünsche. Berichtigend müsse er nur bemerken, daß die Juden in Polen Landgrundstücke nicht erwerben dürften, daß sie sich aber in andern Ländern, wo ihnen solcher Erwerb nachgelassen, häufig und meist mit vorzüglichem Erfolge der eigenen Bauung des Feldes unterzögen.

Auch Unterzeichneter erklärt sich für das Gesetz, und macht darauf aufmerksam, daß der Widerwille gegen dasselbe nicht allenthalben in Sachsen gleich zu seyn scheine, da namentlich von Leipzig, welches doch ganz vorzüglich interessirt sey, keine Stimme gegen das Gesetz sich habe vernehmen lassen. Wenn er dessen Allen ungeachtet später auf einige, mehr als der Gesetz-Entwurf beschränkende, Bestimmungen antragen sollte, so werde dieß lediglich in der Absicht geschehen, den wahren Zweck des Gesetzes zu befördern.

Wie er, äussert sodann Herr Secretär von Zedtwitz, stets im Interesse der Billigkeit und Humanität handele, so werde er auch für das Gesetz stimmen, aber nur so weit es die inländischen Juden angehe, und gegen jede Aufnahme fremder, ferner gegen die Erlaubniß zur Erwerbung von Grundeigenthum, was die Zahl der Juden vermehren, eine neue Successionsordnung erheischen würde, endlich gegen die Zerstreuung in andere Orte als Dresden und Leipzig, wo es an so geeigneten polizeilichen Veranstaltungen fehle.

Zum Schlusse der allgemeinen Debatte nimmt noch der Herr Referent das Wort, um, da man sich fast allgemein für das Gesetz erklärt habe und es sonach einer Widerlegung nicht bedürfe, mindestens einige statistische Notizen mitzutheilen. Um die Gefahren des Gesetz-Entwurfs für den Gewerbstand darzuthun, beziehe man sich auf das Beispiel anderer Länder, allein man erwäge nicht, daß dort meist völlige Gleichstellung stattgefunden habe, und die Zahl der Juden ohne Vergleich grösser gewesen sey. Die jüdische Bevölkerung Sachsens betrage wenig über 800 Seelen, und wenn man davon Weiber und Kinder abrechne, so würden höchstens 200 Personen übrig bleiben, die

Gewerbe treiben könnten. Dagegen wohnten in den Städten Sachsens etwa 500,000 Menschen, von denen etwa ein Viertheil, als die männliche Bevölkerung über 21 Jahre, mit 125,000 Seelen Gewerbe zu betreiben fähig seyen. Rechne man nun hiervon auch 25,000 Personen ab, die kein Gewerbe trieben, so bleibe das Verhältniß der Christen zu den Juden wie 100,000 zu 200 oder wie 5000 zu 1, und das könne doch wohl nicht schrecken. Man sage allerdings, die Juden wirkten durch ihren Zusammenhang in allen Ländern, allein es sey nicht zu erwarten, daß sie ihre pecuniären Kräfte gerade so sehr auf Sachsen werfen sollten, wo man ihnen eine nur so sehr beschränkte Freiheit gestatte. Die von so vielen Seiten besorgte Gefahr sey also wohl nicht da. Wollte man jetzt, wie beantragt worden, das Gesetz ablehnen, so komme man in Widerspruch mit den ständischen Anträgen von 1831. und 1834. ja selbst mit dem, was vor wenigen Wochen erst in der Kammer beschlossen worden, wo man gehofft habe, eben durch Erweiterung der Gewerbsbefugnisse der Juden sie sittlich besser und der christlichen Bevölkerung minder nachtheilig zu machen. Bemerkenswerth sey es, daß von allen eingereichten Petitionen nur eine einzige von den gesetzlichen Vertretern einer Bürgerschaft ausgegangen sey, namentlich die von Dresden, die aber nicht einmal die Zurückweisung des Gesetzes sondern nur Modificationen desselben verlange.

Da nun noch einer andern Angelegenheit wegen eine geheime Sitzung zu halten ist, so gestattet die Zeit nicht mehr, die specielle Berathung des Gesetzes zu beginnen. Der Herr Präsident hebt daher die Sitzung wieder auf, und soll morgen fortgefahren werden.

Dieses schrieb nieder

Ernst Gustav von Gersdorf.
Johann Herzog zu Sachsen.
Georg von Leipziger.
Ernst Friedrich Hartz,
S. d. I. K.

65.

Den 21. April 1837.

Gegenwärtig sind:

Se. Excellenz Herr Staatsminister von Lindenau und
Se. Excellenz Herr Staatsminister Nostitz und Jänckendorf,
abwechselnd auch
Se. Excellenz Herr Staatsminister von Carlowitz,
Se. Excellenz Herr Staatsminister von Zezschwitz,
Se. Excellenz Herr Staatsminister von Könneritz und
Se. Excellenz Herr Staatsminister von Zeschau, ingleichen
Herr Geheimer Regierungsrath D. Günther.

Nachdem die anwesenden 33 Mitglieder der ersten Kammer das Protocoll der gestrigen Sitzung genehmigt haben, erfolgt

239.

Vortrag aus der Registrande.

der Vortrag aus der Registrande, bei welcher

Nr. 261. ein Schreiben des Directorii des statistischen Vereins mit Uebersendung des neuen Staatshandbuchs von Sachsen, und

Nr. 262. ein Schreiben des Comité der erzgebirgischen Eisenbahn, womit Letzterer seinen Hauptbericht über die Ertragsfähigkeit und Ausführbarkeit der projectirten Eisenbahn übersendet hat,

eingetragen worden sind.

Ueber die erste dieser Eingaben ist bereits gestern Vortrag erstattet und Beschluß gefaßt worden, wegen der letztern aber wird der Herr Präsident ersucht, den Dank der Kammer an den Comité auszusprechen.

240.

Beurlaubungen.

Der, Herrn D. Crusius ertheilte Urlaub wird auf Ansuchen bis zum 3. Mai verlängert, und nachträglich der, Herrn Bürgermeister Bernhardi auf die Zeit vom 17. bis zum 29. l. M. vom Präsidio ertheilte Urlaub genehmigt.

241.

Resultate der Vereinigungsdeputation wegen des §. 16. des Criminalgesetzbuchs.

Es hat demnächst diesen Vormittag die gestern ad Nr. 254. der Registrande decretirte Vereinigungsdeputation wegen desjenigen Beschlusses stattgefunden, durch welchen die zweite Kammer den §. 16. des Criminalgesetzbuchs gänzlich abgeworfen. Se. Königliche Hoheit Prinz Johann referirt über das Resultat dieses Vereinigungsversuchs und ruft zunächst der Kammer sowohl den gedachten §. 16. selbst als die diesseits bei demselben gefaßten Beschlüsse in das Gedächtniß zurück. Er referirt, wie die zweite Kammer denjenigen Beschlüssen der ersten Kammer, nach welchen die Zuchthausstrafe beider Grade auf lebenslang verhängt werden könne, und der Monat nicht nach dem Datum sondern stets zu 30 Tagen berechnet werden solle, beigetreten sey. Eben so habe sie genehmigt, daß zeitweilige Zuchthausstrafe in beiden Graden bis zu 20 Jahren solle verhängt werden können, dagegen habe sie beschlossen, das Minimum der Zuchthausstrafe, welches man in der ersten Kammer auf Ein Jahr gesetzt habe, auf 4 Jahre zu bestimmen, eine Folge dieses Beschlusses aber, dessen Unzuträglichkeit man später von mehrern Seiten herausgehoben habe, sey am Ende die Abwerfung des ganzen §. 16. gewesen.

Bei heutiger Verhandlung habe sich nun die Deputation der zweiten Kammer nicht nur für die Wiederaufnahme des §. 16. erklärt, sondern sich auch für die Bestimmung des Minimi auf Ein Jahr entschieden, und sey sie auch noch einem andern diesseitigen Beschlusse beigetreten, nach welchem das Minimum der Gefängnißstrafe die Dauer Eines Tages haben müsse.

Se. Königliche Hoheit Prinz Johann führt nun die in der zweiten Kammer für die Bestimmung des Minimi der Zuchthausstrafe auf 4 Jahre aufgestellten Gründe an, bemüht sich, solche zu widerlegen und zeigt, wie die Mannigfaltigkeit der Strafen zu wünschen sey, zu welchem Ende man deren kürzeste Dauer nicht zu hoch stellen dürfe, wie kurze aber ernste Strafen mehr als lange zur Besserung der Verbrecher zu führen geeignet seyen, und wie die Annahme des Minimi von 4 Jahren eine Revision des ganzen Gesetzbuchs nothwendig machen würde.

Die Kammer beschließt hierauf

einmüthig,

sowohl bei der Annahme des §. 16. als bei den Bestimmungen des Minimi der Zuchthausstrafe auf 1 Jahr und der kürzesten Dauer der Gefängnißstrafe auf Einen Tag zu beharren und ist dieses Protocoll nunmehr an die zweite Kammer zu bringen.

Nach Beendigung dieser Berathung verschreitet man zur

Tagesordnung,

auf welcher sich

242.

Fortgesetzte Berathung des Gesetz-Entwurfs über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden.

die fortgesetzte Berathung des Gesetz-Entwurfs über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden befindet, und es geht der Referent, Herr Bürgermeister Ritterstädt, zum speciellen Theile des Berichts über.

Dabei muß nun zuerst der Seite 672 des Berichts zu findende Vorschlag wegen Weglassung einiger Worte aus dem Eingange vor der Hand ausgesetzt bleiben, bis über §. 7. Beschluß gefaßt seyn wird, und man gelangt sofort zu

§. 1. bei welchem sich eine Verschiedenheit der Ansichten der Deputation selbst gezeigt hat, indem die Majorität der Bestimmung des Gesetzes, nach welcher die Juden auf Dresden beschränkt bleiben sollen, beigetreten ist, Herr Bürgermeister Ritterstädt aber ihnen die freie Wahl des Aufenthaltsorts gestatten will. Zur Vertheidigung dieser Ansicht führt der Herr Referent an, wie das vorliegende Gesetz, falls es Annahme finde, bei denjenigen Gewerben, zu denen die Juden nunmehr zugelassen würden, mindestens eine grössere Concurrenz erzeuge. Sey es hierbei nun auch nur ein lucrum cessans, um welches es sich handele, so fordere doch die Gerechtigkeit, den hierin liegenden Nachtheil nicht einzelnen Städten aufzubürden. Uebrigens trete er den Gründen, welche der Stadtrath zu Dresden angeführt habe, und die relationsweise der Bericht enthalte, bei. Das einzige Bedenken bestehe darin, daß es ausser Dresden und Leipzig Synagogen nicht gebe, allein man müsse glauben, daß sich ausserhalb dieser Orte nur Juden niederlassen würden, die freisinnig genug wären, ihre Kinder in christliche Schulen zu schicken.

Es sind demnächst zu diesem §. mehrere Amendements eingegangen, und zwar zunächst von Herrn Bürgermeister Hübler, welcher, indem er übrigens den Vorschlägen der Deputation beitritt, den ersten Satz des §. so gefaßt zu sehen wünscht:

> Die Erlaubniß zum bleibenden Aufenthalte der Juden ist auf die Städte des Landes beschränkt, und wird auf andere Orte nicht ertheilt werden.

Zur Unterstützung seines Vorschlags führt Herr Bürgermeister Hübler, indem er sich übrigens auf die Eingabe des Stadtraths zu Dresden bezieht, an,

wie die Bestimmung über das, was factisch bestehe, hinausgehe, da sich bereits auch ausserhalb Dresden und Leipzig, namentlich in Bautzen und Zwenkau, Juden befänden. Er bemüht sich sodann, die Gründe der Majorität der Deputation, wie sie Seite 673 angegeben sind, zu widerlegen, in welchen er einen Widerspruch findet, da einmal geleugnet werde, daß die dermalige Maasregel dem Gewerbstande einen Nachtheil zufüge, und man auf der andern Seite sage, daß man Nachtheile andern Orten nicht zufügen könne. Am wenigsten dürfe man sich auf das Bestehende beziehen, da dasselbe eben als nachtheilig erkannt werde, und geändert werden solle, und fürchte man den Speculationsgeist der Juden, so werde er doppelt gefährlich, wenn man sie so eng zusammendränge. Ganz irrig beziehe man sich auf die bessere polizeiliche Aufsicht in den beiden Städten, da gerade in polizeilicher Hinsicht wenig Klagen gegen die Juden vorkämen, und die Aufsicht der kleinern Städte über wenige einzelne Juden gewiß ausreiche, wenn sie bei den unter den zahlreichen Christen keinesweges fehlenden üblen Subjecten genügen müsse. Sage man endlich, daß Dresden und Leipzig reich genug seyen, um einigen Nachtheil zu ertragen, so könne er versichern, daß gerade die achtbare Classe der Gewerbtreibenden, trotz Geschicklichkeit, Fleiß und Sparsamkeit häufig mit Mangel, Sorgen und fehlender Gelegenheit zur Arbeit zu kämpfen habe. Die Wohlhabenheit der Stadt im Ganzen nutze dieser Classe wenig, und man möge ja die Ueberfüllung aller Gewerbe nicht noch steigern.

Ein zweites von Herrn von Polenz eingereichtes Amendement geht dahin, den ersten Satz der Deputationsfassung dahin zu stellen:

> Die Erlaubniß zum bleibenden Aufenthalte von Juden in hiesigen Landen ist während der nächsten sechs Jahre auf die Städte Dresden und Leipzig beschränkt, und wird in dieser Zeit auf andere Orte nicht ertheilt werden.

Herr von Polenz, der in der Beschränkung auf die beiden Städte ebenfalls eine Ungerechtigkeit erblickt, findet in seinem Vorschlage einen vermittelnden Ausweg. Was man jetzt beabsichtige, sey ein Versuch. Finde man in sechs Jahren, daß der Zweck erreicht worden, so stehe kein Bedenken entgegen, die weitere Verbreitung zu gestatten, blieben aber die gehofften Folgen aus, nun so möge man alsdann die jetzt zu machenden Concessionen zurücknehmen.

Der dritte Vorschlag, welchen Herr Stellvertreter **D.** Deutrich übergeben hat, geht dahin, den ersten Satz der Fassung der Deputation so zu stellen:

> Die Erlaubniß zum bleibenden Aufenthalte von Juden in hiesigen Landen wird auf die Städte beschränkt, welche wenigstens 6000 Einwohner haben, und wird auf andere Orte nicht ertheilt werden.

So wenig er, führt Herr D. Deutrich an, dafür sey, die den Juden zu machenden Concessionen weiter zu erstrecken, als eben nothwendig, um den Schacherhandel abzustellen, eben so wenig könne er für zwecklose Beschränkungen seyn. Das, was das Gesetz und die Majorität der Deputation hier wollten, sey aber weder gerecht noch zweckmäsig. Nicht gerecht, da es, wenn auch kein Recht doch den Besitzstand verletze, und die Ueberführung Dresdens und Leipzigs mit Waaren durch die Messen und Jahrmärkte den dasigen Gewerbsstand weit mehr drücke, als den anderer Städte. Die Unzweckmäsigkeit habe bereits Herr Bürgermeister Hübler gezeigt, und dafür, daß die Juden nicht auf das Land noch in die kleinen Städte eindringen könnten, sorge sein Amendement.

Nachdem Herr Bürgermeister Hübler, unter Zurücknahme seines Vorschlags, dem des Herrn D. Deutrich beigetreten ist, wird letzterer, so wie das Amendement des Herrn von Polenz, genügend unterstützt, und erheben sich sodann mehrere Kammermitglieder gegen diese Anträge.

Spreche man, bemerkt zuvörderst Se. Königliche Hoheit Prinz Johann, von einer Ungerechtigkeit, so fehle es an einem Subjecte, gegen das sie begangen werde, denn weder die jetzigen Meister in Dresden hätten ein Recht künftige Gewerbsgenossen auszuschliessen, noch die künftigen darauf, daß auser ihnen Niemand in die Innungen eintreten solle. Durch die Entfernung des Schacherhandels sollten Dresden und Leipzig eben gewinnen nicht verlieren, und die Vermehrung der Gewerbtreibenden könne diese Städte weniger drükken, als andere, wo es nicht so viele Gelegenheit zur Arbeit gebe. Ueberdieß seyen Dresden und Leipzig hinsichtlich ihres Wohlstandes offenbar im Fortschreiten. Ferner kenne man in diesen Städten die Manipulationen der Juden, und wisse ihnen zu begegnen, nicht so anderwärts, und in Fabrikorten wie auf dem Lande drohe ihre Nähe Gefahr. Der Deutrichsche Vorschlag vermindere die angebliche Ungerechtigkeit nicht, er richte sie nur gegen andere Personen, der Polenzische Vorschlag aber sey unausführbar, da man denen, welche das Meisterrecht erlangt hätten, solches nach 6 Jahren nicht wieder nehmen könne. Vor allen Dingen aber müsse man beachten, daß diese Vorschläge das Unwesen der Privatsynagogen, dem man entgegenarbeite, permanent machten, und daß der Jude an den Ort gehe, der ihm Gewinn verspreche, auch wenn er dort Bethaus und eine Schule für seine Kinder nicht finde.

In gleichem Sinne äussert sich Herr von Posern, welcher bemerklich macht, daß im Falle der Annahme eines dieser Anträge wohl Viele gegen das ganze Gesetz stimmen würden, da man Veredelung der Juden durch Synagoge und Schule hoffe, und jene Vorschläge sie von diesen entfernten.

Herr von Ziegler aber findet, daß der Wunsch der Regierung, die Juden unter der strengern polizeilichen Aufsicht in Dresden und Leipzig zu behalten, am besten zeige, für wie gefährlich man sie halte.

Herr Domherr D. Günther leugnet die Existenz einer Ungerechtigkeit bei dem Vorschlage der Majorität, die ja nichts weiter verlange, als daß die Veränderung des Wohnorts den Juden nicht gestattet werden solle, wie dieß auch bisher nicht gestattet gewesen sey. Es sey also, was man verlange, nur eine Folge des factisch bestehenden Zustandes, und liege nicht in der Erweiterung der Gewerbsbefugnisse der Juden überhaupt eine Ungerechtigkeit gegen die christliche Bevölkerung Sachsens, so könne sie in jener Disposition auch gegen Dresden und Leipzig nicht gefunden werden.

Herr Bürgermeister Schill findet, daß der Zweck der Verbesserung der Juden durch Kirche und Schule nur in Dresden und Leipzig zu erreichen stehe, und schildert die Gefahren des Eindringens der Juden in die Fabrikgegenden, wo es in der That nur Geld bedürfe, das sie leicht zusammenschiessen würden, um den christlichen Arbeiter zu unterdrücken.

Herr Regierungsrath von Carlowitz hält die Sache nicht für so bedenklich, da eine Zahl von etwa 200 gewerbtreibenden Juden Städten wie Dresden und Leipzig seyen, schwerlich einen großen Eintrag thun könne. Gehe man weiter als die Majorität wolle, so geschehe dieß entweder im Interesse der Juden, oder zum Vortheile Dresdens und Leipzigs. Thue man zum Besten der Juden jetzt mehr als nöthig, so sey dieß bedenklich, denn wer sich von ihnen einmal anderswo niedergelassen habe, der sey nicht wieder in seinen vorigen Wohnort zurück zu bringen. Geschehe die Gestattung der Ausbreitung der Juden aber im Interesse der beiden Städte, so sey er überzeugt, daß der Nachtheil, wenn ein solcher existire, weit grösser, weit drückender für die übrigen Städte Sachsens seyn müsse, die weniger Hülfsquellen darböten, und wenn am Ende auch eine einzelne jüdische Familie selbst einem kleinern Orte nicht wesentlich schade, so werde es doch nicht fehlen, daß sich die Juden in grössern Massen dahin concentrirten, wo sie noch einen nahmhaften Gewinn zu machen hoffen dürften.

Die Herren Bürgermeister D. Deutrich und Hübler bemühen sich die ihnen gemachten Einwürfe zu widerlegen, sie bemerken namentlich, wie es unbillig sey, die plötzlich vermehrte Concurrenz, in welcher eben der Verlust der übrigen Gewerbtreibenden liege, nur auf zwei Orte zu weisen, und wie die aufgestellten, z. Th. sehr richtigen, Bedenken nur dann begründet seyn würden, wenn es ihre Absicht wäre, die Juden auch in die ganz kleinen Städte und auf das Land zu zerstreuen.

Unterzeichneter weiset endlich noch darauf hin, daß nicht blos von den Juden die Rede sey, die innungsmäßig Gewerbe betreiben würden, sondern auch von denen, die keinen Erwerb hätten, als den Schacherhandel, daß die Städte ausser Dresden und Leipzig ihre Nahrung größtentheils entweder vom Fabrikwesen oder vom Ackerbau hätten, und daß für beide die Nähe der Juden in ihrem jetzigen Culturzustande gleich gefährlich sey. Was man thue geschehe nicht für die jetzige sondern für die künftige Generation, und entspreche sie den Hoffnungen, die man von dem Gesetze hege, so werde der Zeitpunct nicht ausbleiben, wo es unbedenklich falle, ihr dereinst die freie Wahl des Aufenthalts zu gestatten.

Die Regierung, erklärt demnächst Herr Staatsminister Nostitz, lege auf die von ihr vorgeschlagene Bestimmung des §. 1. einen großen Werth. Finde sie nicht Annahme, so sey der Zweck und die Grundlage des Gesetzes überschritten und Nachtheil für das Ganze zu besorgen. Die Vorsicht rathe Beschränkung der Juden auf mancherlei Art an, aber sollten diese Beschränkungen nicht umgangen werden, so bedürfe es einer Controle, wie sie nur in Dresden und Leipzig herzustellen sey.

Nachdem endlich noch der Herr Referent bemerkt hat, wie diese Controle, trotz der weit geringern Mittel, doch in kleinern Städten eben dadurch hergestellt werde, daß man sich weit näher stehe, Jeder von Allen beobachtet sey, wird der Vorschlag des Herrn D. Deutrich,

mit 29 Stimmen gegen 4,

der des Herrn von Polenz

mit 28 Stimmen gegen 5,

abgelehnt, der §. 1. aber in der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung,

von 29 Stimmen gegen 4,

angenommen.

Eben so findet

§. 2. nach der Fassung der Deputation,

mit 32 Stimmen gegen 1,

Annahme.

Zu

§. 3. hat die Deputation eine Verweisung auf das Mandat vom 13. Mai 1831. vorgeschlagen, und es giebt dieß dem Herrn Referenten Gelegenheit, den Inhalt dieses Mandats kurz anzugeben.

Herr Bürgermeister Hübler wünscht dagegen diesen §. so gefaßt zu sehen:

Rücksichtlich der Niederlassung ausländischer Juden im Königreiche Sachsen, treten die Bestimmungen des Mandats vom 13. Mai

1831., die Niederlassung von Ausländern betreffend, ebenfalls ein, so weit sie nach den Beschränkungen des gegenwärtigen Gesetzes auf jüdische Glaubensgenossen überhaupt Anwendung finden.

Die Niederlassung einer ausländischen Jüdin in Sachsen durch Verheirathung mit einem inländischen Juden bedarf auch ferner der Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde.

Herr Bürgermeister Hübler findet in dieser, in der Hauptsache mit dem Vorschlage der Deputation zusammentreffenden, Fassung mehr Garantie gegen ine etwanige den Wünschen der Gemeinden widersprechende Entscheidung der Regierung, indem ihn besonders die Worte der Deputation: „wenn ganz besonders dringende Gründe dafür sprechen" bedenklich machten.

Der Hüblersche Vorschlag findet indessen die erforderliche Unterstützung nicht, und werden sodann der Vorschlag der Deputation Seite 674 unter a., so wie deren Fassung Seite 675,

einstimmig

angenommen, wogegen der §. 3. selbst nur

von 29 Stimmen gegen 1,

Genehmigung erlangt.

Für den Anfang des

§. 4. hat die Deputation eine andere Fassung vorgeschlagen, Se. Königliche Hoheit Prinz Johann erklärt aber, wie er sich nach reiflicher Ueberlegung bewogen finde, von derselben wieder abzugehen, und auf den Wegfall der Worte: „dafern sie in Dresden oder Leipzig wohnhaft sind" anzutragen. Die Deputation wolle nämlich den bereits ausserhalb Dresden und Leipzig einheimischen Juden nicht gestatten, daselbst die Vortheile des gegenwärtigen Gesetzes zu geniessen. Das scheine aber doch unbillig, eben so gegen die betreffenden Juden als gegen die Städte Dresden und Leipzig, und dieß sey der Grund seines Antrags.

Letzterer wird hierauf zwar ausreichend unterstützt, jedoch, nachdem dagegen angeführt worden ist, daß eine einzelne Judenfamilie bald zu einer ganzen kleinen Colonie anwachsen könne, und daß auf diese Weise das, was man bei §. 1. abgeworfen habe, gewissermaasen eingeführt werde,

von 20 Stimmen gegen 12,

abgelehnt.

Einen andern Antrag eröffnet Herr Kreishauptmann von Einsiedel. Er wünscht den Anfang des §. so gefaßt zu sehen:

Von einem künftig durch Unser Ministerium des Innern festzusetzenden und in der Gesetzsammlung bekannt zu machenden Zeitpuncte an

sollen die innerhalb Landes einheimischen Juden, dafern sie in Dresden oder Leipzig wohnhaft sind, mit nachfolgenden Beschränkungen

u. s. w.

und geht der Antrag ferner dahin, das Gesuch in die Schrift aufzunehmen:

Die hohe Staatsregierung möge obgedachten Zeitpunct nicht eher festsetzen, als bis eine ausreichend begründete Erfahrung bestätigt haben werde, daß bei der Judenschaft eine dauernde Hinneigung zu redlichem Gewerbe, zu selbsteigner mit dem Gebrauche ihrer Körperkraft verbundener nützlichen Thätigkeit sich gebildet habe, wodurch zugleich deren Fortschreiten in ihrer moralischen Verbesserung verbürgt werde.

Nur in diesem Vorschlage, bemerkt der Herr Antragsteller, finde er einige Beruhigung gegen die Bedenken, die ihm das Gesetz nach seiner eigenen Wahrnehmung über die Juden und nach den vielfachen Stimmen, die sich wider jede Concession ausgesprochen hätten, erröge, nur auf diesem Wege finde er eine Garantie dafür, daß man die christlichen Gewerbtreibenden nicht benachtheilige, ohne zu wissen, daß die Juden dessen würdig seyen. Allerdings bewirke sein Antrag, daß die Juden für den Augenblick noch keine weitern Rechte erlangten, allein sie gewönnen dadurch die sichere Aussicht auf diese Rechte, sie erführen, wie weit solche gehen würden, und es liege nun ganz in ihrer Hand, diese Aussichten zu verwirklichen. Mit dem Augenblicke, wo sie der Wohlthat würdig würden, sey sie ihnen gewiß, und es werde diese Aussicht eben bei dem engen Zusammenhalten der Juden gewiß nützlich wirken. Es harmonire sein Antrag auch mit der bereits ausgesprochenen Idee, daß man nicht für die jetzige Generation der Juden, sondern für die künftige wirke, und es könne nicht mehr gesagt werden, daß man zu viel, daß man Unmögliches verlange, da der Preis der Veredelung gegeben sey, und eben darin, was er wirke oder nicht wirke, der beste Probierstein liege.

Nachdem der Antrag ausreichend unterstützt worden ist, sprechen sich Se. Königl. Hoheit Prinz Johann, Herr Klostervoigt von Posern und der Herr Referent gegen denselben aus. Er enthalte nicht blos eine vacatio legis, sondern eine Vertagung auf unbestimmte Zeit, die weder nothwendig noch zweckmäßig sey; nicht nothwendig, da die Aussicht, die das Gesetz gebe, ohnehin nur für die gelte, die bereits Lehrlinge oder Gesellen seyen, oder es noch würden, mit Ausschliessung der jetzt bereits erwachsenen Juden, nicht zweckmäßig, da er den Erfolg des Gesetzes vereitele, indem eine so ungewisse Aussicht kein Sporn zu Verbesserung mehr sey. Auch werde die Regierung in große Verlegenheit gesetzt, da sie über Etwas entschreiben solle, wofür es an nachweislichen Momenten fehle, und da ein Erfolg ohne Mittel vorausgesetzt werde, ein Erfolg, den

das Gesetz ganz naturgemäs herbeiführe. Ueberhaupt ermangele noch der Nachweis über die damalige, von so vielen Seiten als bekannt vorausgesetzte Schlechtigkeit der Juden, und besser würde es seyn, das Gesetz offen zu verwerfen, als es durch Annahme des Antrags seiner Wirkung zu berauben. Endlich stehe der Antrag im klarsten Widerspruche mit den frühern Anträgen der Stände, die eben darauf hinausgegangen seyen, daß man Vorschritte wünsche, um die innere Verbesserung der Juden herbeizuführen, ohne solche vorher abzuwarten.

Auch Herr Staatsminister von Lindenau erklärt sich gegen den Einsiedelschen Antrag. Wer in Noth, Verachtung und unter dem Drucke lebe, von dem könne man moralische Verbesserung nicht erwarten, für die erst in der Erweiterung der bürgerlichen Rechte das Mittel liegen solle, wie man die Sclaven in den Colonieen frei gelassen habe, ohne erst den Nachweis ihrer Würdigkeit zu erwarten. Ueberdieß habe die Regierung durch Vorlegung des Gesetzes erklärt, wie sie glaube, der Zeitpunct sey gekommen, wo die vorgeschlagenen Rechte zu bewilligen seyen, und sie würde daher mit sich selbst in Widerspruch gerathen, wenn sie die Sache, so bald sie einmal in ihre Hand gelegt wäre, weiter hinausschieben wollte.

Der Vorschlag des Herrn Kreishauptmanns von Einsiedel wird nunmehr,
von 25 Stimmen gegen 7,
abgelehnt, der Vorschlag der Deputation
unanim,
und der §. 4. sodann,
von 27 Stimmen gegen 5,
angenommen.

Zu

§. 5. schlägt die Deputation Seite 676 ihres Berichts einen Zusatz vor, welcher

einstimmig

angenommen wird, und erlangt mit ihm der §. selbst,

durch 29 Stimmen gegen 2,

Genehmigung.

Eine längere Discussion veranlaßt dagegen

§. 6. welcher die Gewerbe bezeichnet, deren Betreibung den Juden auch fernerhin nicht gestattet seyn soll.

Diesen Gewerben hat die Deputation noch dreie beigefügt, den Buchhandel, das Branntweinbrennen und die Advocatur, und es verbreitet sich die Discussion zuerst über diese.

Herr Vicepräsident von Ammon findet nämlich die Ausschliessung der Juden vom Buchhandel nicht nothwendig, da ja auch die christlichen Buchhändler ihr Geschäft nicht um der Wissenschaft willen, sondern Gewinnes halber betrieben, da auch durch sie oft verbotene und verderbliche Bücher verbreitet würden, und auch viele unter ihnen den Nachdruck zu verbreiten sich nicht scheueten. Von jeher aber hätten sich die Juden mit Büchern befaßt und die Erfahrung lehre, daß viele seltene Bücher, besonders der orientalischen Litteratur angehörige, nur durch sie zu erlangen stünden. Auch bestehe bereits ein sehr großer Theil der deutschen Buchhändler aus Juden oder getauften Juden, wie ihm von einem Buchhändler selbst versichert worden sey.

Herr Domherr D. Günther ergegnet hierauf wie, wenn man einmal eine Ausnahme mache, solche gerade beim Buchhandel dringend zu wünschen stehe, was die im Berichte angegebenen Gründe erwiesen. Uebrigens solle dadurch den Juden der Handel mit alten Büchern, bei dem sie vermöge ihrer Verbindungen allerdings von vorzüglichem Nutzen seyn könnten, keinesweges abgeschnitten werden, und müsse er bemerken, daß ihm nur wenige deutsche Buchhändler bekannt seyen, welche dem jüdischen Bekenntnisse angehörten.

Nachdem noch Herr Stellvertreter D. Deutrich auf die gerechten Klagen auch über die Ueberfüllung des Buchhandels hingewiesen hat, wird der Antrag der Deputation über diesen Punct,

von 21 Stimmen gegen 9,

so wie der wegen Ausschliessung des Gewerbes des Branntweinbrennens

einstimmig

genehmigt.

Dagegen glaubt, was die Advocatur anlangt, Herr Secretär von Zedtwitz, daß es nothwendig seyn werde, entweder auch des Notariats zu erwähnen, oder mindestens den im §. 48. der Städteordnung liegenden Grund anzugeben, warum man der Advocatur hier gedenke. In diesem Sinne schlägt er vor, zu setzen:

> Zur Advocatur, obschon solche §. 48. der allgemeinen Städteordnung unter den wissenschaftlichen Gewerben mit benannt ist, können u. s. w.

Dieß wird unterstützt und, obwohl mehrere Deputationsmitglieder den Zusatz für überflüssig halten, da das Notariat als ein öffentliches Amt von selbst ausgeschlossen sey,

mit 28 Stimmen gegen 2,

angenommen.

Ausserdem machen nun noch mehrere Kammermitglieder Vorschläge zur Vermehrung der Ausnahmen von den den Juden zu überlassenden Gewerbszweigen. Hierher gehört zuvörderst ein Antrag des Herrn Bürgermeisters D. Deutrich, nach dem Worte „ausgeschlossen" die Worte:

der Klein- und Ausschnitthandel

einzuschalten, und am Schlusse des Paragraphen die Worte beizufügen:

Zu Betreibung des Grosso- und Wechselhandels, so wie des Speditionsgeschäfts ist eine besondere Concession des Ministerii des Innern erforderlich.

Zur Unterstützung dieser Anträge führt der Herr Stellvertreter an, wie das Verbot des Klein- und Ausschnitthandels unerläßlich nothwendig sey, wenn nicht unter dessen Deckmantel der Schacher fortgetrieben werden solle. Auch werde dessen Bewilligung an die Juden die Herabdrückung der Preise und somit den Verkauf möglichst wohlfeiler aber auch schlechter Waare nur noch vermehren. Minder bedenklich sey allerdings die Gestattung des Großhandels in seinen verschiedenen Zweigen, da zu demselben schon ganz andere Kenntnisse gehörten. Allein da hier nur ein angemessener Fonds die nöthige Sicherheit gewähre, so sey eine Concessionsertheilung und ihr vorausgehende causae cognitio gewiß zu wünschen.

Die Anträge erlangen die erforderliche Unterstützung, Se. Königl. Hoheit Prinz Johann aber hält dafür, daß das Verbot des Kleinhandels über den Zweck des Gesetzes hinausgehe und daß es namentlich diejenigen Juden, deren körperliche Beschaffenheit ihnen schwere Arbeit nicht gestatte, am redlichen Verdienste hindern werde.

Nachdem hiergegen Unterzeichneter geäussert hat, wie dem Verbote des Kleinhandels ganz dieselben Gründe zur Seite zu stehen schienen, wie der Untersagung des Innungskrams, welche die Deputation ja selbst vorgeschlagen habe, wird der erste Theil des Deutrichschen Antrags,

mit 18 Stimmen gegen 12,

der zweite aber

mit 29 Stimmen gegen 1,

angenommen.

Ein zweiter Antrag wird von Herrn Bürgermeister Hübler gemacht und geht dahin, nach dem Worte „Branntweinbrennen" einzuschalten:

der Weinhandel, der Betrieb des Brau- Bäcker- und Fleischerhandwerks,

und bemerkt der Herr Antragsteller, wie hier ganz dieselben Gründe zu gelten schienen, welche die Deputation wegen des Branntweinbrennens angeführt habe,

indem auch der Gesundheit nachtheilige Verfälschungen sehr leicht möglich seyen, und Bevortheilungen nicht immer vorgebeugt werden könne.

Nachdem der Antrag ausreichend unterstützt worden ist, führt Se. Königl. Hoheit Prinz Johann gegen denselben an, wie das Verzeichniß der verbotenen Gewerbe so sehr wachse, daß es am Ende zur Regel werden, das Gestattete nur Ausnahme bleiben dürfte. Die Branntweinbrennerei habe die Deputation hauptsächlich deshalb untersagt zu sehen gewünscht, weil damit, trotz aller Verbote, in der Regel ein Ausschank verbunden werde und man der Vermehrung der Schankstätten entgegen wirken müsse.

Der Hüblersche Antrag wird hierauf,

mit 19 Stimmen gegen 11,

abgelehnt, ein Vorschlag des

Herrn Grafen von Einsiedel aber, auch das Gewerbe der Schneider, Gold- und Silberarbeiter auszunehmen, da beide dem Trödelhandel ebenfalls sehr leicht zum Deckmantel dienen könnten, erlangt die erforderliche Unterstützung nicht.

Endlich wünscht nun noch Herr Bürgermeister Schill den Viehhandel zwar nicht ganz verboten, aber doch wie den Großhandel von einer Concession des Ministerii des Innern abhängig gemacht zu sehen, da dieser das Eindringen der Juden in die Benutzung der ländlichen Gewerbe zu sehr befördere, und am Ende dahin führen könne, daß das Vieh, noch ehe es da sey, dem Juden gegen gemachte Vorschüsse schon gehöre.

Nach erfolgter genügender Unterstützung des Antrags wird von Herrn Bürgermeister Ritterstädt dagegen angeführt, daß der Pferdehandel schon jetzt den Juden zustehe, also von einer Beschränkung selbst gegen das Bestehende die Rede sey, ingleichen daß der besorgte Nachtheil wohl nicht eintreten könne, da man die Juden auf Dresden und Leipzig beschränkt, sie also vom ländlichen Gewerbe sattsam entfernt habe.

Herr Bürgermeister Schill ergegnet hierauf, wie er den Pferdehandel keinesweges mit einschliessen wolle, was auch durch sein Amendement nicht geschehe, da man im gewöhnlichen Sprachgebrauche unter dem Ausdrucke Viehhandel den Pferdehandel keinesweges mit begreife. Uebrigens mache die Beschränkung auf Dresden und Leipzig seinen Antrag keinesweges überflüssig, da der Viehhandel von jedem Orte aus betrieben werden könne.

Der Antrag des Herrn Bürgermeisters Schill wird hierauf,

mit 24 Stimmen gegen 6,

angenommen, und erlangt sodann der §. 5. in der Maase, wie er sich nun gestaltet hat,

mit 29 Stimmen gegen 1,
Genehmigung.

Noch weiter fortzuschreiten gestattet, da drei Uhr bereits nahe ist, die Zeit nicht mehr.

Der Herr Präsident bricht daher die Sitzung ab und bestimmt zur Tagesordnung für morgen

a.) den Schluß des heutigen Berathungsgegenstandes,

b.) den Bericht der zweiten Deputation wegen der im Rückstande gebliebenen Gehaltszulagen und

c.) den Bericht derselben Deputation über die Vorberathung des Königl. Decrets vom 14. November 1836. hinsichtlich der Rechenschaft in der zweiten Kammer gefaßten Beschlüsse.

Die Fassung der heute angenommenen Paragraphen des Gesetzes enthält die Beilage dieses Protocolls unter △. und ist Vorstehendes niedergeschrieben worden, von

Ernst Gustav von Gersdorf. Ernst Friedrich Hartz,
B. Freih. von Beust. S. d. I. K.
Albert von Carlowitz.

△

Der Eingang ist ausgesetzt geblieben.

§. 1.

(nach dem Deputationsvorschlage Seite 673 des Berichts.)

Die Erlaubniß ———— weiter nicht.

Es bewendet jedoch auch wegen der Juden bei dem Verbote des Heirathens der jungen Mannspersonen vor erfülltem 21sten Lebensjahre.

§. 2.

wie Seite 674 des Deputationsberichts zu finden.

§. 3.

Die Niederlassung ausländischer Juden im Königreiche Sachsen kann nur mit Genehmigung des vorgenannten Ministeriums erfolgen, welches dieselbe jedoch u. s. w.

wie Seite 675 des Deputationsberichts vorgeschlagen.

§. 4.

Die innerhalb Landes einheimischen Juden haben, dafern sie in Dresden oder Leipzig wohnhaft sind, mit nachfolgenden u. s. w.

wie im Gesetz-Entwurfe.

§. 5.

Die Erlangung ——— Rechte. Ueberdieß wird durch diese Bestimmung an der zeitherigen Verpflichtung und Befähigung der Juden zum Eintritt in die Communalgarde Etwas nicht geändert.

§. 6.

Von dem §. 4. erwähnten Geschäftsbetriebe bleibt ausgeschlossen der Klein- und Ausschnitthandel, der Buchhandel, das Halten von Apotheken, die Betreibung von Gast- Speise- und Schankwirthschaft, das Branntweinbrennen und der Schacher- und Trödelhandel. Die ausnahmsweise Betreibung des letztern bedarf der Concession des Ministeriums des Innern, jedoch nicht der Erwerbung des Bürgerrechts. Die gedachte Concession ist denjenigen Juden, welche den Schacher- und Trödelhandel schon zeither betrieben haben, dafern sie ihnen bewilligt wird, stempel- und kostenfrei zu ertheilen.

Zur Advocatur, obschon solche §. 48. der allgemeinen Städteordnung unter den wissenschaftlichen Gewerben mit benannt ist, können die Juden ebenfalls nicht zugelassen werden.

Von dem Verbote ——— abhängig. Zur Betreibung des Grosso- und Wechselhandels, so wie des Speditionsgeschäfts und des Viehhandels ist eine besondere Concession des Ministerii des Innern erforderlich.

66.

Den 22. April 1837.

Gegenwärtig sind:

Se. Excellenz Herr Staatsminister Nostitz und Jänckendorf,
Se. Excellenz Herr Staatsminister von Lindenau,
abwechselnd auch
Se. Excellenz Herr Staatsminister von Könneritz,
ingleichen
Herr Geheimer Regierungsrath D. Günther.

Den Anwesenden, bestehend aus 34 Mitgliedern der ersten Kammer, wird, nach erfolgter Verlesung, Genehmigung und Vollziehung des Protocolls der gestrigen Sitzung,

243.

Vortrag aus der Registrande.

Vortrag über die neu eingegangenen Schriften erstattet. Eine unter

Nr. 263. eingetragene Eingabe Herrn Roberts von Heldreich, welche gegen die Annahme des Gesetzes über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden gerichtet ist, hat man bereits dem wegen dieses Gesetzes ernannten Referenten übergeben.

Nr. 264. aber, eine Petition vieler Bewohner zu Bernstadt wegen Herstellung mehrerer Straßen in dortiger Gegend besonders nach Görlitz und Löbau soll, da sie auf das Budjet von Einfluß zu seyn scheint, mittelst Protocollextracts an die zweite Kammer abgegeben werden.

Herr Secretär von Zedtwitz erwähnt bei dieser Gelegenheit, wie der vierten Deputation noch mehrere ähnliche Petitionen wegen beantragter Straßenbauten vorlägen und es zweckmäßig erscheine, solche ebenfalls sofort an die zweite Kammer zu bringen, und sie erst bei Gelegenheit des Budjets in Berathung zu ziehen.

Er wird ersucht, diese Petitionen in einer der nächsten Sitzungen namhaft zu machen, und soll sodann darüber Entschliessung gefaßt werden.

244.

Beurlaubungen.

Um Urlaub haben angesucht Herr Stellvertreter D. Deutrich vom 23. bis 30. l. M. und Herr Amtshauptmann Freiherr von Biedermann vom 23. April bis 5. Mai. Beide Gesuche werden bewilligt und verschreitet man sodann zur

Tagesordnung,

deren erster Gegenstand

245.

Fortgesetzte Berathung des Gesetz-Entwurfs, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend.

die fortgesetzte Berathung des Gesetz-Entwurfs wegen der bürgerlichen Verhältnisse der Juden betrifft.

Der Referent, Herr Bürgermeister Ritterstädt, gedenkt zuerst der oben unter Nr. 263. der Registrande erwähnten Eingabe des Herrn von Heldreich und referirt kurz deren Inhalt, welcher theils eine Bitte um Beachtung der schon im vorgestrigen Protocolle angezeigten Mittheilungen über den Erfolg der Emancipation der Juden in den Rheinprovinzen, theils die, dem Wunsche des Herrn Petenten nach, zur Kenntniß der Kammer zu bringende Behauptung enthält, daß die Juden national als Jesuiten zu betrachten seyen.

Nach dieser Mittheilung gelangt man zu

§. 7. des Gesetz-Entwurfs, für welchen die Deputation eine in mehrfacher Hinsicht veränderte Fassung vorgeschlagen hat. Da diese Fassung zum Theil darauf berechnet ist, daß den Juden der innungsmäsige Kleinhandel gestattet seyn soll, dieß aber gestern abgeworfen worden, so müssen aus dieser Fassung, welche sich Seite 681 des Berichts befindet,

a.) die Worte „mit Einschluß des innungsmäsig betriebenen Handels“ ferner

b.) die Worte „Dienern und“ so wie

c.) der Satz „Doch bleibt ——— hiervon zu gestatten,“

wegfallen. Die Deputation ist hiermit einverstanden, sie ändert also in so weit ihren Vorschlag und es bedarf deshalb einer Abstimmung nicht.

Wenn demnächst der Gesetz-Entwurf die Worte enthält: „die Staatsbehörde wird jedoch unter Berichtserforderung von den betreffenden Stadträthen“ die Deputation aber diese Worte dahin abgeändert hat: „das vorbenannte Ministerium wird jedoch nach vernommenem Gutachten der Behörden und insbesondere der betreffenden Stadträthe, so trägt Herr Stellvertreter D. Deu-

trich darauf an, zu den Worten des Gesetz-Entwurfs, jedoch unter Benennung des Ministerii des Innern, zurückzukehren, indem es ganz zweckmäßig erscheine, daß in dieser Angelegenheit, wie ja öfter geschehe, eine unmittelbare Geschäftsverbindung zwischen dem Ministerio und den Stadträthen zu Dresden und Leipzig eintrete, und den ohnehin mit Geschäften überhäuften Kreisdirectionen die Arbeit einer für sie ganz leeren Vortragserstattung erspart werde.

Gegen diesen Antrag wird indessen von dem Herrn Referenten, Herrn Regierungsrath von Carlowitz und Herrn von Posern angeführt: Der im Gesetz-Entwurfe gebrauchte Ausdruck „Staatsbehörde", habe eben so gut das Ministerium des Innern, oder die Kreisdirection als auch alle beide zugleich bezeichnen können, und da nun die Deputation das Ministerium ausdrücklich genannt habe, so habe sie auch die Mittelbehörde nicht ausschliessen zu dürfen geglaubt. Diese zu übergehen scheine auch, da sie einmal verfassungsmäßig das Mittelglied bilde, weder angemessen noch nothwendig, ja es könne, bemerkt Herr von Posern, die Mitwirkung der Kreisdirectionen vielleicht noch mehr Garantie für die unbefangene Beurtheilung des Sachverhältnisses gewähren.

Nachdem noch Herr Geheimer Regierungsrath D. Günther bemerkt hat, wie die Regierung auch bei der im Gesetz-Entwurfe gewählten Fassung, falls die Entscheidung lediglich in die Hand des Ministerii gelegt worden wäre, die Kreisdirectionen keinesweges übergangen haben würde, entscheidet sich die Kammer,

mit 30 Stimmen gegen 4,

dahin, auf den Antrag des Herrn D. Deutrich nicht einzugehen.

Von Herrn Bürgermeister Schill wird hierauf daran erinnert, wie die Regierung Seite 76 der Motiven angegeben habe, daß bei Bestimmung der Zahl der zuzulassenden Meister das Verhältniß der jüdischen Bevölkerung zur christlichen ein Anhalten gewähren solle. Gewiß werde es zur großen Beruhigung der besorgten Gewerbtreibenden gereichen, wenn man dieß in das Gesetz aufnehme, und dadurch eine Garantie gebe. Er schlage deshalb vor, im ersten Satze der Deputationsfassung nach dem Worte „Meister" die Worte einzuschalten:

unter Berücksichtigung des Verhältnisses der jüdischen Bevölkerung zur christlichen.

Diesem Zusatze schlägt Herr Bürgermeister Wehner noch vor, nach dem Worte „Bevölkerung" die Worte

in der betreffenden Stadt

einzuschalten, und es wird, nachdem sich Herr Bürgermeister Schill damit einverstanden erklärt hat, der Antrag in solcher Maase unterstützt.

Se. Königliche Hoheit Prinz Johann findet den Zusatz nicht nöthig, da schon die Motiven eine ausreichende Sicherheit für die treue Befolgung des ausgesprochenen Grundsatzes abgäben, übrigens auch die Sache unmöglich arithmetisch genau genommen werden könne, da den Juden ausserdem, was ihnen der §. 6. untersage, noch so viele Erwerbszweige, z. B. der Staatsdienst und alles, was sich in Städten wie Leipzig und Dresden nicht unternehmen lasse, verschlossen seyen.

Herr Domherr D. Günther äussert, daß nach Maasgabe der Motiven das Verhältniß der Seelenzahl zwar nicht die alleinige aber doch eine der vorzüglichsten Rücksichten bei Bestimmung der Zahl der jüdischen Meister abgeben solle, und findet kein Bedenken, den Satz in diesem Sinne in das Gesetz aufzunehmen, es verwenden sich auch die Herren Bürgermeister Hübler, D. Deutrich, Wehner und Unterzeichneter für den Antrag des Herrn Bürgermeister Schill, mit dem sich in dem angegebenen Sinne auch Herr Staatsminister Nostitz einverstanden erklärt.

Dagegen findet der Herr Referent, daß das Schill'sche Amendement weiter gehe, als die Stelle der Motiven, welche ihm zum Grunde liege, indem es dort nur heisse, daß jenes Verhältniß im Allgemeinen Anhalten gewähren werde. Wolle man daher einen Zusatz, den er übrigens für ganz entbehrlich halte, so möge man ihn lieber nach den Worten „erfolgen kann" einschieben, und so fassen:

> wobei im Allgemeinen das Verhältniß der jüdischen Bevölkerung zur christlichen in der betreffenden Stadt zum Anhalten dienen wird.

Mehrere Stimmen, namentlich Herr von Polenz und Herr Secretär von Zedtwitz, finden diesen Vorschlag, welcher zahlreich unterstützt wird, vorzüglicher;

Herr Staatsminister von Lindenau aber macht darauf aufmerksam, daß, wenn die Regierung auch im Wesentlichen einverstanden sey, die Sache doch in der Ausführung ihre Schwierigkeiten haben werde. Aus einer so unbestimmten Wortstellung werde z. B. manche Innung, die nur aus 40 oder 50 Meistern bestehe, abnehmen zu können glauben, daß sie gar keinen jüdischen Meister zu dulden brauche, da die Juden nur etwa den hundertsten Theil der Bevölkerung Dresdens ausmachten, und das könne doch der Sinn nicht seyn, solcher vielmehr nur dahin gehen, daß man die Gesammtzahl der Meister zusammen zu rechnen habe. Um dieß nun, zur Vermeidung künfti-

ger Irrungen, deutlich zu sagen, schlage er vor, statt der zweiten Hälfte des ersten Satzes der Deputation „das vorbenannte Ministerium ——— erfolgen kann" zu setzen:

> Die Zahl sämmtlicher jüdischen Meister in Dresden und Leipzig soll das Verhältniß der jüdischen zur christlichen Bevölkerung nie übersteigen, während dagegen die Bestimmung der bei den einzelnen Innungen zuzulassenden jüdischen Meister auf den Grund der darüber von den betreffenden Behörden abgegebenen Gutachten dem Ermessen des Ministerii des Innern überlassen bleibt.

Dieser Vorschlag, gegen welchen die übrigen Anträge zurückgenommen werden, erlangt

einstimmige

Genehmigung.

Von Herrn Kreishauptmann von Einsiedel, welcher sich nunmehr das Wort erbittet, wird sodann bemerkt: Ohne von den Bedenken, welche er nach Abwerfung seines Antrags zu §. 4. gegen das ganze Gesetz habe, abzugehen, müsse er sich doch die Erinnerung erlauben, daß das im dritten Satze der Deputation enthaltene Verbot des Handelns mit fremden Waaren nicht genüge, da es den Fall nicht treffe, wenn ein Jude dergleichen Waaren durch einen andern für seine Rechnung verkaufen lasse, wozu sich ärmere christliche Meister wohl hergeben möchten. Um diese Lücke auszufüllen, schlage er vor, am Schlusse des §. noch die Worte beizufügen:

> oder für ihre Rechnung auf irgend eine Weise verkaufen zu lassen.

Wenn endlich ein solches Verbot nur dann von dem gewünschten Erfolge seyn könne, wenn ernstere als bloße Geldstrafen, deren Betrag in der Regel längst vielfach verdient sey, verhängt werden könnten, so mache er noch den Vorschlag, hinter den eben proponirten Worten, die Schlußbestimmung aufzunehmen:

> Eine jede Uebertretung der in diesem Paragraphen gegebenen Bestimmungen hat den sofortigen Verlust des Meisterrechts auf immerwährende Zeiten zur unausbleiblichen Folge.

Nachdem beide Anträge die erforderliche Unterstützung gefunden haben, erklären sich mehrere Stimmen, namentlich Se. Königliche Hoheit Prinz Johann, Herr Bürgermeister Wehner und der Herr Referent dahin, wie der erste Antrag, wenn auch nicht nöthig, doch am Ende unbedenklich sey, der zweite aber in eine übermäßige Härte ausarte, da die jetzigen Mittel zur Verhinderung solcher Contraventionen, die keinesweges blos in Geld- sondern auch in Gefängnißstrafen und so-

gar Wegnahme der Waaren bestünden, vollständig ausreichten, und es nur eines kleinen Ueberschreitens, z. B. der Haltung eines Gesellen mehr, als gestattet sey, auf kurze Zeit bedürfen würde, um den Juden des Meisterrechts zu berauben.

Gleicher Ansicht ist Herr Domherr D. Günther und äussert er die Hoffnung, wie sich Herr von Einsiedel hinsichtlich seines ersten Antrags vielleicht am besten beruhigt finden werde, wenn man statt der Worte „andere — verkaufen" den an sich auch richtigern Ausdruck wählte:

mit andern als den von ihnen selbst gefertigten Waaren Handel zu treiben.

Dieß schliesse den Fall, wo ein Jude sich eines Andern zur Betreibung eines ihm nicht zustehenden Handels bediene, mit ein, denn es gelte die Rechtsregel: quod quis per alium facit, id ipse fecisse putandus est.

Dieß wird unterstützt, auch, nachdem Herr Kreishauptmann von Einsiedel in Folge der ihm gemachten Einwürfe seine beiden Anträge zurückgenommen hat,

mit 32 Stimmen gegen 1,

angenommen.

Endlich wünscht nun noch Herr Bürgermeister Hübler, indem er sich auf die Petition des Stadtraths zu Dresden und dasjenige bezieht, was darüber S. 681 des Deputationsberichts unter f. referirt ist, daß am Schlusse des §. die Worte hinzugefügt werden möchten:

die Anlegung von Magazinen ist ihnen nicht erlaubt.

Er findet diesen Zusatz nöthig, da weder das Verbot des Innungskrams, noch die Beschränkung der Zahl der Gesellen, für welche letztere ein richtiges Maas sehr schwer zu finden seyn werde, einen ausreichenden Schutz gegen Beeinträchtigungen gewähre.

Nachdem der Antrag genügend unterstützt worden ist, macht Se. Königliche Hoheit Prinz Johann gegen denselben darauf aufmerksam, daß man hiermit den Juden jede Gelegenheit zur schwunghaftern Betreibung des Gewerbes abschneide, und daß gerade bei ihnen, die ihre Innungsgenossen auf das Schärfste beobachten würden, Contraventionen am allerwenigsten unentdeckt bleiben würden.

Herr Staatsminister von Lindenau findet, daß die Sache ganz unausführbar sey, da viele Professionisten, z. B. Bäcker, Schlosser, Klempner, Zimmerleute u. s. w. ihr Geschäft gar nicht betreiben könnten, wenn ihnen die Haltung von Vorräthen zum Verkaufe untersagt sey, und es schliessen sich dem Herr Stellvertreter D. Deutrich und Herr Bürgermeister Ritterstädt an, von denen letzterer insonderheit noch darauf aufmerksam macht, daß der Begriff eines Magazins sehr unbestimmt sey.

Der Antrag des Herrn Bürgermeisters Hübler wird hierauf,

von 27 Stimmen gegen 6,

abgelehnt, und §. 7. in der Maaſe, wie er ſich nunmehr geſtaltet hat,

von 32 Stimmen gegen 1,

angenommen.

Wenn demnächſt die Deputation aus den Seite 682 und 683 ihres Berichts entwickelten Gründen den Juden unter gewiſſen Beſchränkungen die Acquiſition ſtädtiſcher Grundſtücken in Dresden und Leipzig geſtatten will, und deshalb einen beſondern Zuſatz

§. 7 b. vorgeſchlagen hat, ſo entſteht darüber eine lebhafte Debatte.

Zuvörderſt macht Herr Domherr D. Günther darauf aufmerkſam, daß die Geſtattung des Grundbeſitzes, für welche er ſich verwendet, auch die Erlaubniß zur Erwerbung von Realrechten und Hypotheken aller Art zur nothwendigen Folge habe, weßhalb er denn den Anfang des §. 7 b. ſo gefaßt zu ſehen wünſche:

> Jedem Juden iſt die unbeſchränkte Erwerbung von Hypotheken und andern dinglichen Rechten auf Grundſtücken, auch, jedoch nur in ſo fern er einen ſelbſtſtändigen Haushalt führt, die eigenthümliche Erwerbung u. ſ. w.

Er führt zur Unterſtützung an, wie der Beſitz eines Grundſtücks ohne die Erwerbung der mit demſelben in Verbindung ſtehenden Servituten und Realrechte undenkbar ſey, auch der Verkauf eines Immobiles ohne Vorbehalt der Hypothek wegen der etwa rückſtändigen Kaufgelder nicht wohl ſtattfinden könne, wenn man nicht ſtets volle baare Bezahlung verlangen wollte. Der Grundbeſitz ſey das majus, ſomit könne man auch das minus nicht verweigern, und die Geſtattung der Hypotheken-Erwerbung werde eher nützen, da der Jude gar manches Kapital annehmen dürfte, was der Chriſt verſchmähe oder gern los ſeyn wolle, und da, wenn es ſich um Beitreibung von Forderungen handele, auch die wenigſten Chriſten Nachſicht und Milde beobachteten.

Nachdem der Antrag ausreichend unterſtützt worden iſt, erheben ſich ſowohl gegen denſelben als gegen den §. 7. b. überhaupt viele Stimmen und es bemerken in dieſem Sinne namentlich die Herren von Carlowitz, Fürſt Reuß, von Zedtwitz, von Ziegler, Bürgermeiſter Wehner, Bürgermeiſter Hübler und Unterzeichneter in der Hauptſache Folgendes: Der Zweck des vorliegenden Geſetzes ſey nicht eine Sympathie für die Juden, ſondern die Hoffnung, ſie durch Eröffnung des Weges zu manchem ihnen bisher verſchloſſenen Gewerbe, zur körperlichen Arbeit zu gewöhnen, ſie vom Schacherhandel abzuziehen und minder nachtheilig zu machen, als ſie jetzt ſeyen. Dazu ſey der Grundbeſitz weder nothwendig noch fördernd, denn er gewöhne nicht zum Selbſtarbeiten, und es gebe wohl kaum ein Gewerbe, welches nicht auch im ermietheten Locale getrieben werden könnte, wenn dieß auch mit einiger Unbequemlichkeit verbunden ſeyn ſollte. Der Jude könne nicht alle Pflichten gegen

den Staat erfüllen, er dürfe sich also auch nicht beschweren, wenn ihm manche Rechte entzogen blieben, und man müsse es im Auge behalten, daß jetzt ja nicht davon die Rede sey, die Juden zu beschränken, sondern davon, ihre Rechte zu erweitern, was billig nur mit Vorsicht, nur nach und nach geschehen müsse, wie das Beispiel zeige, mit welchem die Regierung in dem Gesetz-Entwurfe vorausgehe. Sollte auch der Mangel eigener Grundstücke den Juden die Ergreifung des einen oder des andern Gewerbes erschweren, sie davon abhalten, so schade dieß nicht, da ihnen ja noch genug andere Gewerbsarten zur Auswahl übrig blieben. Den wichtigsten Bestandtheil des Staats mache nächst der Bevölkerung der Grundbesitz aus, und wolle Sachsen ein christlicher Staat bleiben, so dürfe er letztern nicht in die Hand von Nichtchristen kommen lassen. Alles, was zu viel sey, und dahin gehöre Jedes, was das für den Zweck Nothwendige überschreite, schade hier, wo man stets werde weitergehen, niemals aber zurückschreiten können. Man beziehe sich darauf, daß das bestehende Verbot der Erwerbung von Grundstücken bereits vielfach umgangen werde, daß Juden Häuser unter fremdem Namen besässen. Dieß beweise aber weiter nichts, als daß sich Mittel finden würden, auch die von der Deputation vorgeschlagenen Beschränkungen zu hinterziehen und ob man einem Juden, der eine Apotheke, einen Gasthof und dergleichen kaufe, werde hindern können, das auf diesen Grundstücken haftende Befugniß wenigstens unter fremdem Namen zu betreiben, stehe dahin. Herr Secretär von Zedtwitz bemerkt, wie der §. 7. b. eine neue Successionsordnung für die Juden nothwendig machen werde, und wie der Grundbesitz die Aufnahme fremder Juden befördern dürfte, und es finden mehrere Stimmen weniger im Grundbesitze selbst als darinn ein wesentliches Bedenken, daß er ohne die Gestattung der Acquisition von Hypotheken nicht wohl bestehen könne, was die Grundeigenthümer überhaupt von den Juden abhängig zu machen, hypothekarische Rechte in einen Gegenstand des Handels und der Speculation zu verwandeln drohe, und nur zu sehr bewähre, wie jeder einzelne Schritt, den man über das für den vorliegenden Zweck wahrhaft Nothwendige hinaus thue, mehrere und neue Concessionen nach sich ziehe.

Für das Gutachten der Majorität der Deputation sprechen sich dagegen Se. Königliche Hoheit Prinz Johann, Herr von Posern, Herr Stellvertreter D. Deutrich und Herr Domherr D. Günther aus: Solle, erklären sie, das Gesetz seinen wohlthätigen Zweck erreichen, so dürfe man weder schädliche, noch unnütze Beschränkungen der Juden fortbestehen lassen. Schädlich sey aber das Verbot der Erwerbung städtischer Grundstücken, da es den ohnehin eng genug gezogenen Kreis der den Juden gestatteten Gewerbe nur noch mehr beschränke, indem ein Gerber, ein Schmidt und dergleichen ohne eigenes Haus in den

Städten Dresden und Leipzig gar nicht bestehen könnten, unnütz, weil die Juden, wie zugestanden worden, trotz des Verbots schon eine Menge von Häusern besäßen. Wahr sey es, daß fast jedes Verbot umgangen werden könne, und daß dieß auch bei den von der Majorität vorgeschlagenen Beschränkungen muthmaaslich nicht unmöglich seyn werde, allein es falle der Reiz dazu weg, er werde wenigstens vermindert, da das Nothwendige gestattet sey. Ein christlicher Staat sey der, dessen Regierung und Bürger die Grundsätze der christlichen Religion, zu denen namentlich die der Duldung gehörten, befolge, und somit werde sich Sachsen am besten eben als christlicher Staat bewähren, wenn man den §. 7 b. annehme. Der Staat bestehe aus seinen Bürgern, nicht aus Grundstücken, so wichtig diese auch für ihn seyen, und die Besorgniß, daß der gestattete Grundbesitz auch fremde Juden in das Land ziehen werde, sey unbegründet, da nicht Jedem, der im Lande ansässig sey, auch der Aufenthalt im Lande gestattet zu werden brauche. Nichts werde so sehr dazu beitragen, die Juden den Christen zu assimiliren, sie an den Staat zu fesseln und zu guten Bürgern zu machen, als der Grundbesitz, dessen Gestattung daher recht eigentlich dem Zwecke des Gesetzes entspreche, und selbst wenn alle andern Paragraphen verworfen worden wären, würde mindestens die Gestattung der Erwerbung von Grundstücken in der von der Deputation vorgeschlagenen beschränkten Maase zu wünschen seyn. Diese Beschränkungen seyen keinesweges so weit zu umgehen, daß ein Schacher mit Grundstücken möglich werde, wohl aber werde die Zulassung der Juden die Concurrenz und somit den Begehr nach Grundstücken vermehren, mithin die Preise heben und den dermaligen christlichen Besitzern auf diese Weise indirect nützen. Das Beispiel anderer Staaten möge man nicht anführen, denn dort gebe es Beschränkungen und Vorsichtsmaasregeln, wie sie die Deputation vorschlage, nicht, und wenn der den Juden bisher schon unter fremdem Namen gestattete Grundbesitz keinen Nachtheil gehabt habe, so sehe man nicht ein, was es schaden solle, wenn das, was bisher heimlich geschehen sey, nunmehr auch offen gestattet werde.

Herr Staatsminister Nostitz versichert, daß die Regierung auch diesen Punct sorgfältig erwogen, sich jedoch überzeugt habe, wie der Grundbesitz nicht dazu beitragen könne, die jüdische Bevölkerung an ein mit körperlicher Anstrengung verbundenes Leben zu gewöhnen, wie er also über den Zweck des Gesetzes hinausgehe, und wie man sich gerade hier vor allem, was darüber hinausgehe, zu hüthen habe.

Herr Domherr D. Günther nimmt hierauf sein beim Beginn dieser Debatte gestelltes Amendement zurück, da es, so wenig er auch dabei irgend ein

Bedenken finde, doch am Ende die Annahme des §. 7 b. gefährden zu können scheine, und erbittet sich sodann noch

Herr Generalleutnant von Miltitz Auskunft darüber, wie es gehalten werden solle, wenn

a.) einem Juden ein Grundstück durch Schenkung oder Vermächtniß zufallen sollte, ingleichen

b.) wenn ein Jude zur Rettung seiner Forderung ein zur Subhastation gediehenes Grundstück erstehen müsse.

Der Herr Referent ergegnet hierauf, wie in dem ersten dieser Fälle das Grundstück werde verkauft werden müssen, im zweiten aber der Jude als Ersteher des Grundstücks nicht auftreten dürfe, und äussert er sodann noch zur Empfehlung des Vorschlags der Majorität, daß der Zweck des im Jahre 1834. geschehenen Antrags auf Vorlegung eines Gesetzes über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden wohl in der Erfüllung der Pflichten der Humanität gelegen habe. Diesen sey jede zwecklose Beschränkung entgegen, und da Niemand einen wirklichen Nachtheil anzuführen vermocht habe, den man von der Annahme des §. 7 b. zu besorgen habe, so sey kein Grund vorhanden, welcher es rechtfertige, wenn man den Juden den Lebensgenuß versagen wolle, welcher unverkennbar in dem Besitze und der Bewohnung eines eigenen Grundstücks liege. Den bereits zurückgenommenen Vorschlag des Herrn D. Günther würde auch er bedenklich gefunden haben, und es würde für den vorliegenden Zweck genügt haben, wenn man nur die Worte beigefügt hätte: „Bei der Veräusserung aber ist ihm der Vorbehalt eines Unterpfandsrechts gestattet", er bescheide sich aber, daß hierauf jetzt, wo der Schluß der Debatte bereits erfolgt sey, ein Antrag nicht mehr gestellt werden könne.

Als hierauf der Herr Präsident die Frage auf den §. 7 b. stellt, wird letzterer,

mit 23 Stimmen gegen 9,

abgelehnt, und äussert sodann Se. Königliche Hoheit Prinz Johann, wie es mindestens nothwendig seyn werde, den Juden die Acquisition solcher Realgerechtigkeiten zu gestatten, welche zur Betreibung der ihnen nachgelassenen Gewerbe nothwendig seyen. Er schlage deshalb folgenden Zusatzartikel

§. 7 c. der jedoch nunmehr §. 7 b. werde, vor:

> Den Juden ist es gestattet, die zu ihrem Gewerbe erforderlichen Realgerechtigkeiten in den §. 1. gedachten Städten zu erwerben.

Dieß wird unterstützt und, nachdem die Nothwendigkeit eines solchen Zusatzes namentlich von Herrn Stellvertreter D. Deutrich und dem Herrn Referenten anerkannt, zugleich jedoch bemerkt worden ist, wie nach Abwerfung des

§. 7 b. Realgerechtigkeiten, die unzertrennlich mit Grundstücken verbunden seyen, von Juden allerdings nicht würden erworben werden können,

von 29 Stimmen gegen 1,

angenommen.

Eben so findet

§. 8. dem die Deputation beigetreten ist, ohne Abänderung des Gesetz-Entwurfs,

mit 29 Stimmen gegen 1,

Genehmigung.

So kann man nun zu dem Eingange des Gesetzes zurückkehren, über welchen gestern der Beschluß ausgesetzt blieb. Die Deputation hat Seite 672 des Berichts die Weglassung einiger Worte aus demselben vorgeschlagen, sie überzeugt sich jedoch selbst, daß nunmehr, nachdem §. 7 b. Annahme nicht gefunden hat, jene Worte beibehalten werden können, und wird sodann der Eingang des Gesetzes unverändert, wie er sich im Entwurfe findet,

mit 29 Stimmen gegen 1,

angenommen.

Noch ist die wichtige Frage, wegen Gestattung gemischter Heirathen zwischen Juden und Christen übrig. Die bereits sehr vorgeschrittene Zeit gestattet nicht mehr, sie noch heute zur Discussion zu bringen, man beschließt aber dessen ungeachtet die Hauptabstimmung über das Gesetz sofort vorzunehmen.

Die Herren Minister und Königlicher Commissar treten daher ab, und es stellt der Herr Präsident die Frage:

> Nimmt die Kammer das berathene Gesetz in der Maase, wie sich solches in seinen einzelnen Theilen durch die gefaßten Beschlüsse gestaltet hat, nunmehr an?

und antworten darauf beim Namensaufrufe

25 Stimmen mit Ja, 5 mit Nein.

Hiermit schließt die heutige Sitzung und es bestimmt der Herr Präsident zur Tagesordnung für die nächste

a.) den Rest des Deputationsberichts über den heute berathenen Gegenstand, und die Berichte der dritten Deputation über

b.) den Antrag des Herrn Gerichtsdirectors Hähnel wegen Veranstaltung eines Holzverkaufs im Einzelnen, so wie

über den Antrag des Abgeordneten Herrn Zische wegen Aufhebung der Schutzunterthänigkeit und des Stuhlzinses.

Niedergeschrieben von

Ernst Gustav von Gersdorf. Ernst Friedrich Hartz,
D. Karl Fr. Günther. S. d. I. K.
Peter Alfred Graf Hohenthal.

Der Eingang des Gesetzes bleibt unverändert.

§. 7.

Was die zünftigen Gewerbe betrifft, so ist den Juden auch die Erlangung des Innungs- und Meisterrechts und solchenfalls das Halten von Gesellen und die Annahme von Lehrlingen erlaubt. Die Zahl sämmtlicher jüdischer Meister in Dresden und Leipzig soll das Verhältniß der jüdischen zur christlichen Bevölkerung nie übersteigen, während dagegen die Bestimmung der bei den einzelnen Innungen zuzulassenden jüdischen Meister auf den Grund der darüber von den betreffenden Behörden abgegebenen Gutachten dem Ermessen des Ministerii des Innern überlassen bleibt.

Auch hat dasselbe, wo sich die Nothwendigkeit zeigt, über die Zahl der von einem jüdischen Innungsmitgliede zu haltenden Gesellen und Lehrlinge beschränkende Vorschriften zu ertheilen. Als Lehrlinge können solche nur Judenknaben annehmen.

Denjenigen Juden, welche ein zünftiges, mit der eigenen Verfertigung von Waaren verbundenes Gewerbe betreiben, ist nicht gestattet, mit andern als den von ihnen selbst gefertigten Waaren Handel zu treiben.

§. 7 b.

Den Juden ist es gestattet, die zu ihrem Erwerbe erforderlichen Realgerechtigkeiten in den §. 1. gedachten Städten zu erwerben.

§. 8.

bleibt unverändert.

67.

Den 24. April 1837.

Gegenwärtig ſind:

Se. Excellenz Herr Staatsminiſter von Lindenau,
Se. Excellenz Herr Staatsminiſter Noſtitz und Jänckendorf,
Se. Excellenz Herr Staatsminiſter von Zeſchau, und
Herr Geheimer Regierungsrath D. Günther.

Die anweſenden 29 Mitglieder der erſten Kammer genehmigen das über die geſtrige Sitzung aufgenommene Protocoll und beſchlieſſen ſodann

246.

Vortrag aus der Regiſtrande.

beim Vortrage aus der Regiſtrande,

Nr. 265. eine Petition der Gemeinden zu Schweikershain und fünf anderer Orte um Erlaſſung eines Geſetzes wegen Verminderung des Wildſtandes an die vierte Deputation abgeben zu laſſen, wogegen

Nr. 266. eine Petition ebenfalls der Gemeinden zu Schweikershain und ſieben anderer Ortſchaften um Geſtattung der Aufnahme der Leiſtungen für bereits abgelöſete Dienſte in die Landrentenbank an die dritte Deputation verwieſen wird, da dieſes Geſuch mit dem Gegenſtande des der erwähnten Deputation zur Begutachtung bereits zugewieſenen Antrags des Abgeordneten der zweiten Kammer Herrn Scholze in naher Beziehung zu ſtehen ſcheint.

Nr. 267. der Bericht der erſten Deputation, das Königl. Decret wegen der Vorlegung eines Handelsgeſetzbuchs betreffend, iſt bereits gedruckt und ſoll des Nächſten auf die Tagesordnung gebracht werden,

Nr. 268. aber, ein Protocollextract der zweiten Kammer vom 19. April, den Antheil der Stadt Leipzig an dem Ertrage der Landeslotterie betreffend, ſoll an die zweite Deputation abgegeben werden.

Endlich iſt noch

Nr. 269. ein erneuerter Antrag der Katholiken zu Ziſchkowitz und Selſchwitz wegen ihrer Zuziehung zum Gödaer Parochialverbande eingegangen,

und es erklärt Herr Biſchof Mauermann, wie er kein Bedenken trage, dieſe ihm zur Uebergabe zugeſendete Petition zu der ſeinigen zu machen, welche bereits bei vorigem Landtage angebracht, jedoch damals nicht erledigt worden ſey.

Unter ſolchen Umſtänden wird die Sache an die dritte Deputation verwieſen, und erfolgt hierauf

247.

Beurlaubung, Entschuldigungen.

die Anzeige, daß Herr Fürst Reuß und Herr Rittmeister von Hartitzsch für heute durch dringende Geschäfte entschuldigt seyen. Herrn Klostervoigt von Polenz wird der gebetene Urlaub vom 1. bis 6. Mai bewilligt.

Den ersten Gegenstand der heutigen

Tagesordnung,

zu welchem man nunmehr gelangt, bildet

248.

Schlußberathung wegen des Gesetzes über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden.

die Schlußberathung über den Bericht der ersten Deputation, betreffend den Gesetz-Entwurf wegen der bürgerlichen Verhältnisse der Juden.

Es ist nur noch der letzte Theil dieses Berichts übrig, welcher den Antrag der Minorität der Deputation betrifft, daß die Staatsregierung ersucht werden möge, die Frage wegen gesetzlicher Gestattung der Ehen zwischen Christen und Juden in sorgfältige Erwägung zu ziehen und das Ergebniß derselben den Ständen künftig mitzutheilen. Nachdem der Referent, Herr Bürgermeister Ritterstädt, auch diesen Theil des Berichts vorgetragen hat, erbittet sich

Herr Bürgermeister Wehner das Wort, um die Ansicht der Majorität, welche dem erwähnten Antrage entgegensteht, zu vertheidigen. Er sey, bemerkt er, überhaupt kein Freund gemischter Ehen und um so weniger bei Juden, da, so viel er wisse, der Jude sein von einer Christin gebohrenes Kind für ausgestoßen von seinem Stamme halte. Heirathen dieser Art dürften überhaupt nicht leicht, mindestens sehr selten, vorkommen und wäre dieß ja der Fall, so möchten ihnen wohl meist unlautere Absichten zum Grunde liegen. Die Regierung habe das vorgelegte Gesetz wohl erwogen, man möge über das, was von ihr vorgeschlagen worden, nicht hinausgehen, mindestens vor allen Dingen den Erfolg der bereits beschlossenen Maasregeln abwarten.

Ebenfalls gegen den Vorschlag der Minorität erklärt sich Herr von Ziegler. Die Minorität wolle die Juden durch die Verheirathung mit Christinnen zur christlichen Kirche führen. Er lobe den Zweck, könne aber die Maasregel nicht billigen, da die Verbesserung der Juden und ihres bürgerlichen Zustandes nur von ihnen selbst, nur aus ihrem Innern ausgehen könne. Der Jude werde die Ehe mit einer Christin niemals für etwas Anderes als für einen Concubinat anerkennen, und er halte es für eine Schmach, ihnen dieß

gleichsam anzubieten. Da die Juden nicht durch die Christen, sondern durch sich selbst, durch den Talmud gesunken seyen, so müßten sie sich vor allen Dingen auch selbst wieder erheben, und nur falsche Philosopheme könnten ein Anderes verlangen.

Herr Vicepräsident von Ammon erklärt sich hierauf ebenfalls gegen den Vorschlag der Minorität, aus Gründen die in der Geschichte, in der Natur der Sache, und in dem wohlverstandenen Interesse der Juden wie der Christen lägen. Zuvörderst habe sich weder bei den Christen noch bei den Juden ein Verlangen nach solchen Ehen oder ein Bedürfniß derselben gezeigt. Die Juden namentlich könnten und dürften ein solches Verlangen nicht äussern, wenn sie nicht aufhören wollten, Juden zu seyn. Es stehe ihnen hier ein ausdrückliches Verbot entgegen, was während ihres Exils zwar verletzt, nachher aber durch Zurücksendung der mit nach Palästina gebrachten heidnischen Frauen wieder in seine Rechte eingesetzt worden sey. Den Christen stehe ein absolutes Verbot der heiligen Schrift nicht entgegen, was schon deshalb nicht der Fall seyn könne, weil das Christenthum zur Allgemeinheit bestimmt sey, auch habe bei den ersten christlichen Gemeinden der Fall gemischter Ehen mit Heiden und Juden vorkommen müssen. Später, als sich die christliche Kirche zur Selbstständigkeit gebildet, habe sich das aber geändert, Kirche und Staat hätten die gemischten Ehen verboten und sie seyen zuweilen selbst für Verbrechen angesehen worden. Diese Gründe würden nun auch durch die Argumente der Minorität keinesweges widerlegt. Sie berufe sich auf das Beispiel anderer Staaten. In den meisten derselben sey die Sache nur noch ein Versuch, in Rußland aber, auf welches man hier vorzüglich verweisen könne, in einem Staate, wo 30 bis 40 verschiedene Confessionen bestünden, walteten freilich ganz andere Rücksichten und Verhältnisse ob. Dortige Einrichtungen in Sachsen zur Anwendung zu bringen, sey ein sehr gewagter Versuch. Die Minorität sehe ferner die Ehe für ein Mittel zur Beförderung der Civilisation unter den Juden an. Die Ehe sey aber selbst ein Zweck, und unmöglich könne man sie als bloßes Mittel gebrauchen wollen, namentlich wenn es bloße Civilisation, blos den äussern Schein wahrer Cultur gelte. Der Erfolg der gemischten Ehen werde gerade ein sehr trauriger seyn, beide Theile würden ihren Glauben aufgeben, und ihre Kinder würden weder Juden noch Christen vielmehr eine Art von Amphibien seyn, vor denen man schaudern müsse. Schade nun am Ende auch der Antrag der Minorität nicht, so führe er doch die Regierung in Versuchung und gewähre den Ständen nicht die Beruhigung, etwas Nützliches beantragt zu haben, und deshalb wünsche er, daß der Vorschlag zurückgenommen oder abgelehnt werde.

Die Minorität, ergegnet hierauf Herr Domherr D. Günther, habe ja noch keinesweges die Zulassung gemischter Ehen beantragt, sie habe nur die Sache von der Regierung erwogen zu sehen gewünscht, und um dieß zu rechtfertigen, werde es weiter nichts bedürfen, als nachzuweisen, daß die Frage über die Zweckmäßigkeit solcher Ehen eine noch zweifelhafte sey. Die gehörten Redner wollten eine gemischte Ehe nicht für zulässig erkennen, sie nicht dulden, aber täglich könne es kommen, daß ein Theil eines jüdischen Ehepaars zur christlichen Religion übertrete, oder ein Ehepaar gemischten Bekenntnisses aus einem andern Staate einwandere, und schwerlich werde man ein solches Eheband sofort trennen können und wollen. Schon dieß müsse zeigen, daß der Antrag nothwendig sey. Für sittlich unzulässig könne man eine solche Ehe nicht halten, da das verschiedene Bekenntniß eine dem Zwecke der Ehe entgegentretende Scheidewand nicht bilde, auch sehr leicht der eine Theil den andern bewegen könne, zu seinem Glauben überzutreten. Daß sich ein Verlangen nach Gestattung solcher Ehen in Petitionen nicht aussprechen könne, liege in der Natur der Sache und der geringen Zahl derer, die an der Sache ein specielles Interesse hätten, allein er zweifele nicht, daß die Sache von Erfolg seyn werde, da selbst der strenggläubige Jude, wenn auch nicht seinem Sohne doch seiner Tochter unbedenklich gestatten werde, die Ehe mit einem Christen einzugehen, wenn nur sie selbst Jüdin bleiben könne. Er schliesse dieß aus ihm bekannten speciellen Fällen, und finde in der Gestattung solcher gemischten Ehen die Befreiung selbst der Christen von einer Schranke.

Herr Regierungsrath von Carlowitz, der der Majorität der Deputation angehört, besorgt, daß eine solche gemischte Ehe durch den gegenseitigen Einfluß zum religiösen Indifferentismus beider Theile führen, also beiden schaden werde. Erkundigung über den Erfolg der Gestattung bei andern Staaten könne nicht von Erfolg seyn, da es sich hier nicht um äussere leicht in die Augen fallende Erscheinungen, sondern um das innere Leben, um den moralischen Zustand der Familien handele, wo die Verschiedenheit des Glaubens bestehe.

Nachdem hierauf noch Herr Bürgermeister Hübler bemerkt hat, wie die Gestattung gemischter Ehen in Dänemark seit dem Jahre 1798. irgend nachtheilige Folgen nicht gezeigt habe, und er, so fern die Staatsregierung nicht etwa sofort einen Aufschluß in der Sache zu ertheilen im Stande wäre, deren nähere Erörterung allerdings nicht blos unschädlich sondern sogar sehr wünschenswerth finde, äussert sich

der Herr Referent im Sinne der Minorität dahin, wie es in andern Ländern, wo gemischte Ehen gestattet seyen, an Erfahrungen nicht fehlen könne,

die einen Maasstab zur Beurtheilung der vorliegenden Frage abgäben, da sich das innere häusliche Leben gar sehr durch äussere Erscheinungen kund zu geben pflege. Der von der Minorität gebrauchte Ausdruck „Civilisation", welcher einen Anstoß gegeben habe, sey vom D. Klüber entlehnt, die Minorität habe demselben als Zweck der gemischten Ehen aber noch die christliche Gesittung und die Möglichkeit der Hinüberführung des jüdischen Theils zum christlichen Glauben beigefügt, und dieser könne wohl als unwürdig nicht betrachtet werden. Daß endlich die aus solchen Ehen entsprossenen Kinder als Christen erzogen werden sollten, besage der Bericht ausdrücklich, und so werde das christliche Element auch in solcher Ehe stets das vorherrschende seyn.

Als hierauf der Herr Präsident die Frage stellt, ob die Kammer dem Antrage der Minorität der Deputation hinsichtlich der gemischten Ehen, wie sich solcher Seite 685 findet, beitrete? wird dieß,

von 23 Stimmen gegen 7,

mit Nein beantwortet, und ist der Antrag somit abgelehnt.

Am Schlusse des Berichts wird nun noch der Antrag des Stadtraths zu Dresden wegen Zuführung der Juden zum Gesindedienste und Theilnahme des bei Juden dienenden christlichen Gesindes am Gottesdienste erwähnt, die Deputation glaubt demselben aber keine weitere Folge geben zu können, und da Niemand eine andere Ansicht ausspricht auch Herr Bürgermeister Hübler erklärt, in Betracht der unverkennbaren Schwierigkeiten einen Antrag nicht stellen zu wollen, so bedarf es einer Abstimmung zur Genehmigung der Ansicht der Deputation nicht.

Somit ist nun diese Berathung beendigt, und sollen die dießfallsigen Protocolle nebst den im Deputationsberichte bezeichneten und den später eingelangten Eingaben an die zweite Kammer befördert werden.

Man geht nun zu andern Berathungsgegenständen über, wegen deren ein besonderes Protocoll aufgenommen worden ist, und hat Vorstehendes anher aufgezeichnet

Ernst Gustav von Gersdorf.
Heinrich Graf von Einsiedel.
Christoph Friedrich von Ammon D.

Ernst Friedrich Hartz,
S. d. I. K.

Fortgesetztes Protocoll

über die am 24. April 1837. abgehaltene öffentliche Sitzung der ersten Kammer.

Aufgefordert vom Präsidio, betritt Herr Bürgermeister Hartz, nachdem zuvörderst von dem Unterzeichneten die weitere Protocollführung in dieser Sitzung übernommen worden, als Referent der beiden andern — ausser dem bereits abgethanen — noch auf der heutigen Tagesordnung sich befindenden Gegenstände die Rednerbühne und beginnt zunächst

249.

Berathung über den Bericht der dritten Deputation, den Antrag des Herrn Gerichtsdirectors Hähnel zu Radeburg wegen Einrichtung von Holzverkäufen im Einzelnen betreffend.

mit dem Vortrage des Berichts der dritten Deputation über den Antrag des Gerichtsdirectors Herrn Hähnel zu Radeburg wegen Einrichtung von Holzverkäufen im Einzelnen unter polizeilich festgesetzter Taxe.

Von der zweiten Kammer ist nach Berathung dieser Petition der Beschluß gefaßt worden, in Verbindung mit der ersten Kammer bei der hohen Staatsregierung darauf anzutragen, daß die Organisation von Holzmagazinen in den sich dazu eignenden Städten und Dorfschaften des Landes, wo dergleichen Anstalten nicht bereits bestehen, zu begründen versucht werden möge. Die Deputation der ersten Kammer rathet nun aber der letztern an, diesem Beschlusse nicht unbedingt beizutreten, sondern im Vereine mit derselben den von dem Herrn Gerichtsdirector Hähnel angeregten Gegenstand der Staatsregierung zur Beachtung zu empfehlen und insonderheit darauf anzutragen, daß sie da, wo es in geeigneten Städten und Dorfschaften zur Zeit an Gelegenheit fehle, Brennmaterial in ganz kleinen Quantitäten ohne großen Zeitverlust und bedeutende Steigerung des Preises zu erhalten, diesem Mangel durch passende Maasregeln auf administrativem Wege abzuhelfen sich bemühen, namentlich auch Veranstaltung treffen wolle, damit der Höckerhandel mit Holz, wo nicht allenthalben, doch mindestens an Orten, an welchen er allein jene Gelegenheit darbietet, unter polizeiliche Taxe und strenge Aufsicht gestellt werde.

Mit diesem Antrage erklärt sich

Herr Bürgermeister Wehner, welcher zuerst das Wort in der Sache nimmt, im Wesentlichen zwar und in so weit er nicht die hinsichtlich des Höckerhandels mit Holze zu treffende Veranstaltung angeht, vollkommen einverstanden. Was aber die letztere betreffe, so könne er solche besonders in gröf-

sern Städten durchaus nicht für ausführbar halten, da der Holzhandel nicht zum bürgerlichen Gewerbe gehöre, und man die Leute, welche ihn betrieben, in der That oft kaum dem Namen nach kenne. Brächten übrigens Taxen überhaupt keinen Vortheil und sey er deshalb schon im Allgemeinen gegen alle Taxen, so sey hierbei auch noch besonders zu beachten, daß Holztaxen gewiß ihre ganz eigenthümlichen Schwierigkeiten hätten und wohl eben so schwer festzusetzen als zu handhaben seyn würden, so daß von ihnen am Ende wenig oder gar kein Erfolg zu erwarten stehe. Aus diesen Gründen müsse er daher unbedingt gegen den erwähnten Antrag der Deputation stimmen, und dieß zwar um so mehr, als ohnehin der Anträge schon so viele an die Staatsregierung gestellt worden wären, daß selbige kaum mit diesen werde durchkommen können, mithin nicht zu wünschen sey, daß deren noch mehrere von denen sich kein Erfolg versprechen lasse, gestellt und der Landtag dadurch verlängert werde. Eben um deswillen trage er aber auch zugleich darauf an, daß das Gutachten der Deputation bei der Abstimmung gespaltet und auf den letzten Theil desselben, welcher die wegen des Höckerhandels mit Holze zu treffende Veranstaltung angehe, eine besondere Frage gerichtet werde.

In ähnlichem Sinne spricht sich auch

Herr Bürgermeister Ritterstädt aus. Auch er glaubt, sich keinen günstigen Erfolg von einem solchen Antrage versprechen zu können. Die Ausführung desselben werde jedenfalls dem Staate viel kosten; denn den Gemeinden könne man sie doch nicht aufbürden, sondern sie höchstens nur von deren guten Willen erwarten. Ganz müsse er aber dem vom Herrn Bürgermeister Wehner hinsichtlich der Taxen geäusserten Bedenken beitreten, da jede solche Taxe, man möge sie nun nach dem Maase oder Gewichte des Holzes bestimmen, immer unausführbar oder wenigstens mangelhaft bleiben werde. Die freie Concurrenz halte er, wie allerwärts, so auch hierbei stets für das Zuträglichste.

Entgegengesetzter Ansicht ist

Herr von Einsiedel. Er tritt dem Gutachten der Deputation vollständig bei und bemerkt, daß er selbst schon in seinem früheren Berufsverhältnisse ähnliche Anträge, überzeugt von deren Nützlichkeit, zur Genehmigung der höheren Behörde gestellt, dabei indeß auch nicht die Schwierigkeit ihrer Ausführung verkannt habe. Nur eines Nebenpunctes müsse er hier noch besonders Erwähnung thun, des Umstandes nämlich, daß das Holz von denen, die es im Walde lesen, häufig wieder verkauft werde. Dem nun zu begegnen, halte er für höchst nöthig, und wünsche daher, daß in dem wegen des Forstschutzes und der Holzdiebstähle noch auf diesem Landtage zu erwartenden Ge-

setze auch auf die Ankäufer solchen gestohlnen Holzes ganz besondere Rücksicht genommen werden möge.

Hiermit stimmen auch

Herr von Pflugk so wie Herr Graf von Einsiedel, den gerügten Uebelstand, der auch in ihren Gegenden zu gerechten Klagen Anlaß gebe, allenthalben bestätigend, aufs vollständigste überein,

Herr Bürgermeister Hübler aber setzt noch der Wehnerschen Aeusserung entgegen, daß zwar auch am hiesigen Orte Niemand unbedingt genöthigt werde, auf den Handel mit Holz das Bürgerrecht zu erwerben, daß aber wohl dergleichen Händlern ausdrückliche Concessionen ertheilt würden Was übrigens die Taxen betreffe, so sey nicht zu vergessen, daß das Holz ein eben so nöthiges Bedürfniß, als das Brod und andere den Taxen unterliegende Gegenstände sey, daher auch eine Taxe für selbiges gleich gerechtfertigt erscheine.

Da Niemand hierauf weiter das Wort nimmt, so bemerkt endlich noch zu Widerlegung der erhobenen Einwendungen

der Herr Referent: Nicht für die Aufsicht über den Holzhandel im Allgemeinen sondern nur für die über den Höckerhandel mit Holze habe die Deputation sich ausgesprochen. Sie habe auch geglaubt, daß die Taxe kleinerer Quantitäten Holzes sich eben so gut als die einer Klafter werde bestimmen lassen und es hätten ihr hierbei selbst Erfahrungen zur Seite gestanden, welche für die Ausführbarkeit der Sache sprächen. Hier sey es weder auf das Gewicht noch auf die Zahl der Scheite angekommen. Uebrigens halte er selbst dafür, daß, da das Holz eines der dringendsten Bedürfnisse sey, auch jedem Mangel desselben, soviel möglich, gesteuert, darum also von der Regierung den Obrigkeiten allenthalben Veranlassung gegeben werden müsse, diesem Gegenstande stets die größte Aufmerksamkeit zu widmen und dem Mangel dieses Bedürfnisses thunlichst zu begegnen.

Ehe hierauf der Herr Präsident zur Fragstellung verschreitet, erhebt sich noch

der Herr Staatsminister von Nostitz, um zu bemerken, daß vorlängst schon die Regierung den fraglichen Gegenstand auch ihrer Seits in Erwägung gezogen habe, und daß deshalb bereits wiederholte Communicationen unter den Ministerien stattgefunden hätten. Nicht verschweigen könne er jedoch, daß nach den beigegangenen Berichten der Unterbehörden sich hierbei und namentlich in Bezug auf die Bestimmung von Taxen viele Schwierigkeiten gezeigt hätten. Indeß werde die Regierung, wenn ein Antrag, wie der hier gestellte, an sie gebracht werden sollte, denn doch nicht anstehen, auch deshalb noch weitere Erörterungen in der Sache anzustellen.

Nach dieser Erklärung des Herrn Staatsministers richtet nun

der Herr Präsident zuvörderst die Frage auf den ersten Theil des nach dem Antrage des Herrn Bürgermeisters Wehner gespalteten Gutachtens der Deputation mit den Worten:

Nimmt die Kammer den S. 647 des Deputationsberichts enthaltenen Antrag von den Worten: es wolle ꝛc. bis zu den Worten: abzuhelfen sich bemühen, an?

und es wird solche

einstimmig

bejaht, dagegen die Kammer den zweiten Theil des Antrags von den Worten: namentlich auch ꝛc. bis zu dem Schlusse desselben, auf die hierüber an sie gerichtete Frage,

nur mit 16 gegen 12 Stimmen,

annimmt.

So könnte man nun eigentlich zur Abstimmung durch Namensaufruf in dieser Angelegenheit verschreiten, die Kammer beschließt jedoch solche einstweilen und bis zum Schlusse der Sitzung noch auszusetzen und sogleich zur Verhandlung über den letzten auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand,

250.

Verhandlung über den Antrag des Abgeordneten Herrn Zische wegen der Schutzunterthänigkeit und des Stuhlzinses.

den Bericht der dritten Deputation über die Petition des Abgeordneten Herrn Zische wegen der Schutzunterthänigkeit und des Stuhlzinses überzugehen, den Herr Bürgermeister Hartz ebenfalls als Referent in der Sache vorzutragen hat.

Es zerfällt aber dieser Bericht in zwei Hauptabschnitte. Der erste betrifft die Schutzunterthänigkeit und es wird darinn der Kammer angerathen, dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten, welcher dahin gerichtet ist, daß in Verbindung mit der ersten die hohe Staatsregierung ersucht werden möge, dahin Veranstaltung zu treffen, daß die sogenannte Schutzunterthänigkeit in der Oberlausitz nebst allen daraus hervorgehenden Verbindlichkeiten in Wegfall gebracht, auch darüber, ob und welche Entschädigung den Schutzherrschaften für diese zeitherigen Leistungen, soweit sie auf besonderen Erwerbstiteln beruhet haben, zu gewähren sey, gesetzliche Bestimmungen getroffen und hierüber der Ständeversammlung, sobald als möglich, der Entwurf zum Behuf ihrer Erklärung vorgelegt werde.

Da hierbei Niemand das Wort ergreift, so stellt der Herr Präsident sofort die Frage:

Tritt die Kammer dem Deputationsgutachten, wie solches sich Seite 653 des Berichtes findet, bei?

und es wird ſolche

einhellig

bejaht.

Noch hat aber die Deputation bei dieſer Gelegenheit einige andere hiermit nahe verwandte Leiſtungen, den Theilſchilling, Vorfang und die ſogenannten Quittirkreuzer zur Sprache gebracht und Seite 656 ihres Berichts darauf angetragen,

daß die Kammer in Verbindung mit der zweiten die hohe Staatsregierung auch um Ertheilung geſetzlicher Vorſchriften über die Ablöſung dieſer Leiſtungen und Vorlegung eines desfallſigen Geſetz-Entwurfs erſuchen möge.

Auch hierüber verlangt Niemand das Wort und es kann der Herr Präſident daher ohne Weiteres ſogleich zu der Frage ſelbſt verſchreiten:

Tritt die Kammer dem Gutachten der Deputation auf der 656. Seite ihres Berichts bei?

auf welche ebenfalls

ein einſtimmiges Ja

erfolgt.

Vielfache Widerſprüche erfährt dagegen der zweite Theil des gedachten Berichtes, welcher die Aufhebung des Stuhlzinſes betrifft und wobei die Majorität der Deputation ihrer Kammer anräth,

dem von der zweiten Kammer gefaßten Beſchluſſe beizutreten und die Regierung zu erſuchen, daß ſie die Frage über Aufhebung oder Ablöſung des Stuhlzinſes in Erwägung ziehe und der Ständeverſammlung dießfalls einen Geſetzvorſchlag vorlege.

Zuvörderſt erhebt ſich

Herr von Poſern hiergegen und bemerkt: ihm ſeyen Orte genug bekannt, wo ſich die Zahl der Weberſtühle auch in der neuern Zeit noch bedeutend vermehrt habe, und wo daher für diejenigen, welche dieſen Zins zeither zu erheben gehabt hätten, aus deſſen Aufhebung allerdings ein nur um ſo empfindlicherer Verluſt entſtehen werde. Er könne alſo in dieſem Antrage nur eine abermalige nicht unwichtige Beſchränkung der gutsherrlichen Rechte ſehen und müſſe daher auch, wie er ſchon in der Deputation gethan, demſelben aus den von ihm im Berichte ſelbſt bereits angezogenen Gründen ſchlechterdings widerſprechen, auch hierbei noch beſonders erwähnen, daß dieſe Stuhlzinſen nicht etwa blos in der Oberlauſitz hergebracht wären, ſondern daß dergleichen auch an vielen Orten Schleſiens erhoben würden.

Dieſer Aeuſſerung treten hierauf auch

Herr von Ziegler und Herr von Polenz durchgängig bei. Ersterer gedenkt insonderheit noch, daß der Stuhlzins nicht etwa von allen vorhandenen Stühlen ohne Unterschied entrichtet werden müsse, sondern nur von denen, welche wirklich im Gange wären und daß er eigentlich doch nichts anderes sey, als ein sogenanntes Concessionsgeld, das, wenn man nicht aufs Neue die grössern Grundbesitzer in ihren wohlhergebrachten Rechten, deren Schutz ihnen in der Constitution eben so wohl wie den Rechten der kleinern Grundbesitzer zugesichert worden sey, empfindlich kränken wolle, ihnen durchaus nicht entzogen werden könne. Letzterer aber glaubt, daß selbst die Mehrzahl der Weber an dessen Aufhebung kein Interesse haben werde, daß ferner der Fall einer Ablösung hier, wo von einem bloßen Geldgefälle die Rede sey, nach dem Ablösungsgesetze gar nicht stattfinden, am wenigsten aber für diesen Gegenstand eine einseitige Provocation zugestanden werden könne, so wie endlich, daß jedenfalls ein solches Gesetz, das auf die Aufhebung des Stuhlzinses gerichtet werden solle, zuvörderst den Provinzialständen der Oberlausitz der bestehenden Verfassung nach werde vorgelegt werden müssen.

Auch

Herr von Carlowitz stimmt der Ansicht der Minorität bei, jedoch nicht aus den von ihr angeführten Gründen, da ein solcher Stuhlzins, in sofern er nach der Zahl der gangbaren Weberstühle steigend und fallend sey, allerdings den Leistungen gar sehr gleiche, welche an vielen Orten von den Unangesessenen zu entrichten seyen und die doch gleichwohl nach dem Ablösungsgesetze von den Gemeinden ebenfalls abgelöset werden könnten, wohl aber um deswillen, weil überhaupt keine Geldleistung nach diesem Gesetze zur Ablösung kommen sollte.

Eben so äussert auch hierauf noch

Herr Staatsminister von Zeschau: Allerdings scheine man hinsichtlich der Ablösungen jetzt wohl auf dem Puncte zu stehen, daß man sich mit Recht daran erinnern müsse, wie man auch im Guten leicht zu weit gehen könne. Wäre von einer ungewissen, die Unterthanen drückenden Abgabe die Rede, so würde nicht ohne Grund an deren Aufhebung gedacht werden können; das sey aber nicht der Fall, sondern das fragliche Gefäll bestände in einer bestimmten Geldleistung, die wie alle Geldleistungen der Ablösung nicht unterworfen wären. Ueberdieß würden bei näherer Erwägung des Gegenstandes Seiten der Regierung sich gewiß mannichfache der Sache eigenthümliche Schwierigkeiten herausstellen, und die Mehrzahl der Weber sich unstreitig in nicht geringer Verlegenheit befinden, wenn die Ablösung der Stuhlzinsen angeordnet und die Provocation deshalb gestattet werden solle. Er könne daher auch bei diesem Gegenstande nur die größte Vorsicht anrathen.

Zum Schluſſe begegnet noch

der Herr Referent den einzelnen gegen das Gutachten der Deputation gemachten Einwendungen mit Folgendem: Was das Vorbringen des Herrn von Ziegler und Klipphauſen betreffe, ſo ſey weder in dem Antrage der Deputation ſelbſt noch auch in deren Berichte überhaupt eine Benachtheiligung der Gutsherren in ihren Rechten zu finden. Anlangend aber den Einwurf des Herrn von Carlowitz, ſo habe er dagegen nur zu bemerken, daß keineswegs von der Deputation eine Abänderung des Ablöſungsgeſetzes von 1832. bezweckt worden ſey. Allein es handele ſich hier nicht etwa um eine Grundabgabe, ſondern um eine nicht feſtſtehender Geldgefälle, deſſen ſchwankenden Betrag der Zinsberechtigte jedesmal erſt am Schluſſe des Jahres in Erfahrung bringen könne, und deſſen Ablöſung daher beiden Theilen ohne Zweifel von Vortheil ſeyn werde. Der Vorwurf ferner, welcher der Deputation um deswillen gemacht worden, weil ſie auch eine einſeitige Provocation für zuläſſig erachten wolle, dieſer Vorwurf treffe zum Theil auch das Ablöſungsgeſetz vom Jahre 1832. ſelbſt. Ganz müſſe er übrigens zwar dem beitreten, was der Herr Finanzminiſter darüber geäuſſert habe, daß man in der Wohlthat des Ablöſens am Ende denn doch wohl zu weit gehen könne. Allein die Deputation habe ja auch den Gegenſtand nur zur Erwägung der Regierung ſtellen wollen. Wer endlich bei der Ablöſung ſolcher Gefälle gewinnen, wer verlieren werde, das ſey für jetzt allerdings durchaus nicht zu überſehen, von der Erfahrung werde aber immer beſtätigt, daß jederzeit derjenige bei den Ablöſungen die beſten Geſchäfte mache, der ſie am zeitigſten vornehme.

Derſelben Anſicht iſt auch

der Herr Präſident und zwar unter der Bemerkung, daß ihm überhaupt auch die Ablöſung der Geldgefälle von jeher höchſt wünſchenswerth erſchienen ſey. Auf die ſodann von ihm an die Kammer gerichtete Frage:

ob ſie dem Gutachten der Majorität S. 659 ihres Berichts beitrete?

erklärt ſich dieſelbe jedoch,

mit 15 gegen 12 Stimmen, abfällig.

Es erfolgt hierauf, nachdem die Herren Miniſter abgetreten, die Abſtimmung über beide in vorſtehendem Protocolle verhandelten Gegenſtände durch Namensaufruf und wird hierbei der erſtere,

mit 24 gegen 3 Stimmen,

der letztere hingegen

mit 26 gegen 1 Stimme,

angenommen.

Nach Wiedereintritt der Herren Miniſter giebt annoch Herr Staatsmi-

nister von Zeschau in Beziehung auf den neuerlich vom Herrn D. Crusius in dieser Kammer gestellten Antrag wegen Vermittelung des Austausches der Landtags-Acten anderer deutscher constitutioneller Staaten gegen die diesseitigen die Erklärung ab, daß Seiten der Staatsregierung bereits die nöthige dießfallsige Uebereinkunft sowohl mit der Baierschen als mit der Würtembergischen Regierung getroffen worden sey, mit der Badenschen demnächst aber ebenfalls eingeleitet werden solle, und daß der Kammer schon jetzt ein Exemplar der Baierschen Landtagsverhandlungen zugehen werde.

Hiermit und nachdem noch die Abgabe der Protocolle über die in heutiger Sitzung gefaßten Beschlüsse an die zweite Kammer bestimmt worden, setzt der Herr Präsident den Beginn der morgenden Sitzung auf die 11. Stunde fest und bestimmt zur Tagesordnung

den Bericht der ersten Deputation über das allerhöchste Decret an die Stände, den ständischen Antrag auf Vorlegung eines Handelsgesetzbuches und Errichtung von Handelsgerichten in einzelnen Städten betreffend.

Niedergeschrieben von

Ernst Gustav von Gersdorf. Ludwig von Zedtwitz,
Heinrich Graf von Einsiedel. S. d. I. K.
Christoph Friedrich von Ammon D.

68.

Den 25. April 1837.

Gegenwärtig ist:

Herr Geheimer Justizrath D. Einert.

Die Versammlung besteht aus 30 Mitgliedern der ersten Kammer. Sie genehmigt die von Herrn Secretär von Zedtwitz und resp. von Unterzeichnetem über die gestrige Sitzung aufgenommenen Protocolle und faßt sodann

251.

Vortrag aus der Registrande.

die nöthigen Beschlüsse über die neueingegangenen Schriften.

Zuvörderst ist unter

Nr. 270. ein Schreiben Karl Gottfried Siebers zu Camenz eingegan-

gen, worinn derselbe darauf anträgt, seine in der Sitzung vom 7. l. M. als unbegründet anerkannte Beschwerde mit Einforderung der Acten genauer zu untersuchen, hierzu eine besondere Commission niederzusetzen oder die Sache an den Staatsgerichtshof zu überweisen.

Der in der Sache bestellt gewesene Referent, Herr Bürgermeister Gottschald, giebt den Inhalt dieser Schrift, von welcher er vorher Einsicht genommen hat, an, und da die Kammer die darinn gemachten Anträge eben so wenig für zulässig erkennen, als von der am 7. l. M. genommenen Ansicht abgehen kann, so beschließt man, die Eingabe lediglich an die zweite Kammer abzugeben, bei welcher sich Siebers erste Eingabe gegenwärtig befindet.

Es sind demnächst zwei Protocollextracte der zweiten Kammer vom 20. April eingegangen, wovon der eine

Nr. 271. die materielle Prüfung der auf die Jahre 1831. bis 1833. abgelegten Rechenschaft, der andere

Nr. 272. die ständischen Ergänzungswahlen betrifft.

Der erste soll an die zweite, der letztere aber an die erste Deputation verwiesen werden, und bestimmt man endlich noch

Nr. 273. eine Beschwerde des vormaligen Hausschreibers zu Waldheim, Adolph Friedrich Holtsch, wegen seiner Entlassung aus dem Staatsdienste und angeblicher Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung, zur Abgabe an die vierte Deputation.

252.

Beurlaubung, Entschuldigung.

Herr Bischof Mauermann ist für heute entschuldigt, Herr Kammerherr von Thielau aber wird für den 28. und 29. l. M. beurlaubt.

253.

Abänderungen in der Schrift wegen des Gesetzes über die Religionsübung der Juden.

Herr Domherr D. Günther theilt demnächst der Versammlung mit, wie bei der von Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen Johann entworfenen und in der ersten Kammer bereits genehmigten ständischen Schrift, das Gesetz wegen der Religionsübung der Juden betreffend, Seiten des in der zweiten Kammer bestellt gewesenen Referenten einige kleine, lediglich stylistische, Abänderungen gewünscht würden. Die Deputation habe sie durchgegangen, finde sie wenn auch nicht nöthig doch ganz unbedenklich, und schlage vor, die Kammer möge sich darüber nicht erst speciellen Vortrag erstatten lassen, sondern diese Abän-

derungen im Vertrauen auf die Versicherung der Deputation, daß dadurch an der Sache selbst irgend Etwas nicht geändert werde, genehmigen.

Dieß geschieht auch sofort

einstimmig,

und verschreitet man sodann zur

Tagesordnung,

auf welcher sich

254.

Berathung über das Königl. Decret, den Antrag wegen Vorlegung eines Handelsgesetzbuchs s. w. d. a. betreffend.

die Berathung über den Bericht der ersten Deputation, den vorhin gestellten Antrag auf Vorlegung eines Handelsgesetzbuchs und Errichtung von Handelsgerichten in einzelnen Städten betreffend, befindet.

Herr Domherr D. Günther trägt diesen Bericht als Referent vor, welcher drei verschiedene Anträge enthält.

Der erste befindet sich Seite 691 des Berichts und geht im Wesentlichen dahin, gegen die Staatsregierung zu erklären, daß man vor der Hand von dem wegen Vorlegung eines Handelsgesetzbuchs gestellten Antrage absehe, und eine Gesetzgebung in Handelssachen erst mit oder nach einem allgemeinen Civilgesetzbuche zu erhalten wünsche.

Der zweite Antrag, ebenfalls Seite 691 des Berichts, betrifft das Gesuch um Mittheilung über den Stand der Vorarbeiten zu einem Civilgesetzbuche und einer Prozeßordnung.

Der dritte Antrag endlich Seite 692 geht dahin, die Einstimmung mit den hinsichtlich der Formirung von Handelsgerichten ausserhalb Leipzig ausgesprochenen Ansichten der Regierung auszudrücken, und es erlangen in allen drei Puncten die Vorschläge der Deputation ohne alle Debatte

einstimmige

Annahme, wie denn auch auf die Hauptfrage beim Namensaufrufe diese über die einzelnen Puncte gefaßten Beschlüsse nochmals

einhellig

genehmigt werden.

Da die heutige Tagesordnung, der Abwesenheit mehrerer zu Referenten bestellten Kammermitglieder wegen, anderweite Gegenstände nicht enthält, so hebt der Herr Präsident die Sitzung wieder auf und bestimmt zur Tagesordnung für übermorgen

a.) den Bericht der zweiten Deputation über die Gehaltsrückstände der Herren Conferenzminister und des Appellationsgerichts-Präsidenten, so wie

b.) den Bericht derselben Deputation über die hinsichtlich der Rechenschaft bei der zweiten Kammer gefaßten formellen Beschlüsse.

Dieses schrieb nieder

Ernst Gustav von Gersdorf. Ernst Friedrich Hartz,
Graf Schönburg. S. d. I. K.
Wilhelm Eberhard Ferdinand Pflugk.

69.

Den 27. April 1837.

Gegenwärtig sind:

Se. Excellenz Herr Staatsminister von Lindenau und
Se. Excellenz Herr Staatsminister von Zeschau.

Es sind 28 Mitglieder der ersten Kammer versammelt, welche nach Vorlesung, Genehmigung und Vollziehung des Protocolls der letzten Sitzung,

255.

Vortrag aus der Registrande.

beim Vortrage aus der Registrande beschliessen:

Nr. 274. eine Petition der Bleicher zu Ohorn und Obersteina, Christian Gottlieb Rammers und Consorten um gesetzliche Bestimmungen wegen Benutzung der wilden Wässer und

Nr. 275. eine Petition Herrn Karls von Zenker zu Burkersdorf um Bewilligung einer Summe von jährlich 25,000 Thalern zur Verbesserung der Landwirthschaft,

an die vierte Deputation abgeben zu lassen,

Nr. 276. aber, einen Bericht der ersten Deputation über den Gesetz-Entwurf wegen definitiver Gültigkeit des Gesetzes vom 27. December 1833 s. w. d. a. betreffend, zum Druck zu befördern und sodann auf die Tagesordnung zu bringen.

256.

Beurlaubungen, Entschuldigungen.

Beurlaubt werden demnächst Herr Bischof Mauermann vom 30. April

bis 6. Mai, Herr von Posern vom 1. bis 5. Mai, Herr von Miltitz auf den 1. und 2. Mai, Herr Graf von Einsiedel auf den 1. bis 31. Mai und Unterzeichneter vom 30. April bis 5. oder 6. Mai. Entschuldigt sind Herr Freiherr von Beust jun. als krank, desgleichen Herr Bischof Mauermann und Herr von Carlowitz für heute.

257.

Anzeige über mehrere von der vierten Deputation ertheilte Bescheidungen.

Als Vorstand der vierten Deputation zeigt hierauf Herr Secretär von Zedtwitz an, wie diese Deputation vier verschiedene an sie abgegebene Petitionen und Beschwerden, namentlich Nr. 43. der Hauptregistrande, die Petition Melchior Kirmses zu Zwenkau wegen Abänderung der Schlachtsteuer, Einführung des 21 Gulden-Fußes u. s. w. Nr. 92. das Gesuch Karl Friedrich Zierolds zu Ortmannsdorf um seine Aufnahme in eine öffentliche Versorgungsanstalt, Nr. 111. das Gesuch Johann Gottfried Fischers zu Dresden um Entschädigung wegen seiner Entlassung als Hof-Feuereſſenkehrer und Nr. 171. die Beschwerde Marien Elisabeth verehelichte Seliger zu Oderwitz über den Gang eines gegen sie anhängigen Rechtsstreits, aus formellen Gründen ohne Berichtserstattung zurückgewiesen habe.

Er trägt demnächst darauf an, daß die unter Nr. 188. und 194. eingegangenen und an die vierte Deputation abgegebenen Gesuche der Gemeinde zu Zöblitz und des Raths zu Jöhstadt um die Herstellung gewisser Straßen wegen des unverkennbaren Einflusses auf die Berathung des Budjet ohne vorgängige Beschlußfassung bei der ersten Kammer sofort an die zweite Kammer abgegeben werden möchten, wie dieß erst vor Kurzem mit einer ähnlichen Petition geschehen sey.

Die Kammer genehmigt dieß und sind daher beide Petitionen, so wie von den obengenannten Eingaben die unter Nr. 43. 92. und 171. eingetragenen, da sie an die gesammte Ständeversammlung gerichtet worden, mittelst Protocollextracts an die zweite Kammer zu bringen.

Uebergehend zur

Tagesordnung,

gelangt man zuerst zu

258.

Berathung über das Königliche Decret wegen der Gehaltsrückstände der Conferenzminister und des Appellationsgerichts-Präsidenten.

dem Berichte der zweiten Deputation über das Königliche Decret wegen der vom Jahre 1818 an im Rückstande gebliebenen Gehaltszulagen für die Con

ferenzminiſter und den Appellationsgerichts-Präſidenten, und es erbittet ſich, nachdem dieſer Bericht von Herrn Bürgermeiſter Schill vorgetragen worden iſt, zuerſt

Herr Kloſtervoigt von Poſern das Wort: Wenn die Deputation die Ablehnung der zur Bezahlung der Gehaltsrückſtände erforderlichen Summe anrathe, ſo könne er dem nicht beitreten. Das Königliche Decret vom 19. December 1818 ſage ausdrücklich, daß der König die Ordnung in der Sache hergeſtellt zu ſehen wünſche, es ſpreche von Berichtigung der Zulagen und dieſe Ausdrücke zeigten deutlich, daß man damals ſchon eine Verbindlichkeit zur Bezahlung als rechtsbegründet angenommen habe. Und ſollte man auch einen ſolchen Rechtsgrund nicht anerkennen wollen, ſo werde doch gewiß Niemand leugnen, daß, wenn ein ähnliches Verhältniß wie hier zwiſchen Privatperſonen beſtünde, der rechtliche Mann ſich nicht bedenken würde, Zahlung zu leiſten. Nur der Streit darüber, ob der Fiscus oder die Steuerkaſſe die Zahlungsmittel zu gewähren habe, ſey Urſache der verzögerten Berichtigung. Jetzt ſey der Unterſchied weggefallen. Rechte und Pflichten beider Kaſſen ſeyen auf die Staatskaſſe übergegangen, und ſie habe Zahlung zu leiſten, ein Verſprechen zu erfüllen, deſſen Nichtbeachtung in Sachſen ohne Beiſpiel ſeyn würde. Sollte es aber, wie er nicht annehmen könne, auch wirklich an Rechtsgründen fehlen, ſo ſprächen Billigkeitsmomente auf das Lauteſte. Er wiederhole ſie nicht, füge denſelben nur noch die Betrachtung bei, daß es nach damaliger Verfaſſung ganz in der Macht der Conferenzminiſter gelegen haben würde, ſich ſelbſt vor allen Dingen bezahlt zu machen, und daß ſie nun gerade für die billige Rückſicht, die ſie auf die minder beſoldeten Staatsdiener genommen hätten, zurückgeſetzt werden ſollten. Widerſprechen endlich müſſe er der in der zweiten Kammer geäuſſerten Meinung, daß man gegen die höher beſoldeten Staatsdiener nicht dieſelbe Rückſicht zu nehmen habe, wie gegen die minder gut geſtellten. Das würde am Ende zu dem ganz thörichten Satze führen, daß man alle Staatsdiener gleich zu bezahlen habe, während doch an die höheren derſelben ganz andere Anforderungen gemacht würden, und der eine eben ſo wie der andere auf Gerechtigkeit und Billigkeit Anſpruch habe.

In gleichem Sinne ſprechen ſich Herr Bürgermeiſter Hübler, Herr Kammerherr Pflugk und Herr Kammerherr von Metzſch aus. Sie finden, daß die Conſequenz erfordere, das, was man den übrigen Staatsdienern gewährt habe, auch den Conferenzminiſtern nicht vorzuenthalten, da die Zuſicherung, welche beiden Claſſen ertheilt worden ſey, ganz gleich und ihr keine beſchränkende Zeitbeſtimmung beigefügt geweſen ſey. Darauf, daß ein Theil der Zulage mehr bedurft habe, als der andere, komme nichts an, da es ſich nicht

darum, sondern um Erfüllung einer gegebenen Zusage handele, und wenn auch die Theuerung des Jahres 1805 den ersten Anstoß zur Verbesserung der Gehalte gegeben habe, so sey sie doch keinesweges der wahre Grund derselben, der vielmehr in der Unzulänglichkeit der Besoldungen überhaupt gelegen habe. Daß nun wo nicht eigentliche Rechtsgründe, doch Momente vorlägen, die mehr als bloße Billigkeitsgründe seyen, scheine anerkannt werden zu müssen. Keiner von den Staatsdienern, deren Zulagen im Rückstande geblieben, werde den Gedanken gefaßt haben, daß ihm oder seinen Erben die Forderung selbst gefährdet sey, denn jeder habe gewiß das Vertrauen gehabt, daß Sachsens Regierung und Stände gemachte Hoffnungen, gegebene Zusagen nicht unerfüllt lassen würden. So sey die Sache zur Ehrensache geworden, und das um so mehr, da man die Schuld bereits bei einem Theile der Staatsdiener anerkannt habe, und es nicht in der Stellung der Stände liegen könne, sich mit der Individualität dieser Letztern zu beschäftigen, was vielmehr nur Sache der Regierung sey.

Anderer Ansicht ist zuvörderst Herr Bürgermeister Wehner, welcher bemerkt, wie der Antrag der Stände vom Jahre 1805, der zu der ganzen Sache Veranlassung gegeben habe, lediglich auf eine Gehaltserhöhung für diejenigen Staatsdiener gerichtet gewesen sey, deren Lage eine Verbesserung wirklich bedurft habe. Sey die Regierung darüber hinausgegangen, so würden die dermaligen Stände nur durch eine den besser besoldet gewesenen Beamten ertheilte bündige Zusage gehalten seyn. Diese aber liege nicht vor, da Alles auf die Bedingung der ständischen Bewilligung gestellt worden, diese aber nicht eingetreten sey.

In Allem, was gegen das Gutachten der Deputation angeführt worden ist, findet demnächst der Herr Referent weder einen Rechts- noch einen Billigkeitsgrund, und so sehr auch er von der Ueberzeugung durchdrungen sey, daß der Staat gerecht seyn, gegebene Zusicherungen unverbrüchlich halten müsse, so bestehe doch beides, wenn das Gutachten der Deputation Annahme finde. Der Beschluß wegen Zahlung der Zulagen an die niedriger besoldet gewesenen Diener habe dem ständischen Antrage von 1805 so wie den Rücksichten der Billigkeit entsprochen, die jetzt in Frage stehende Summe aber gehe über beides hinaus. Daher liege auch in der Ablehnung dieser letztern keine Inconsequenz gegen den Beschluß der letzten Ständeversammlung, und es stimme hiermit ganz die Art überein, wie die Regierung mit Zusicherung und Bezahlung der Zulagen selbst verfahren habe. Daß die Sache eine Ehrenschuld sey, vermöge er nicht anzuerkennen, da nur eine bedingte Zusicherung an die betreffen-

den Staatsdiener vorliege, die gestellte Bedingung aber nicht zur Existenz gelangt sey.

In gleichem Sinne sprechen sich Herr Bürgermeister Ritterstädt, Herr von Ziegler und Unterzeichneter aus, indem sie in der Hauptsache anführen, daß man hier, wo man nicht im eigenen Namen, sondern aus den von den Staatsbürgern anzuschaffenden Mitteln der Staatskasse bewillige, ganz andere Rücksichten zu nehmen habe, als sie einem Privatmanne ziemen würden, der über sein Eigenthum verfüge. Es liege weder eine Verbindlichkeit noch ein Nutzen für den Staat oder eine Nothwendigkeit vor, und da dürfe man dem, was blos das Gefühl wünsche, nicht nachgeben. Herr Bürgermeister Ritterstädt namentlich versichert, wie er, würde er von den betreffenden Staatsdienern zum Anwalt gewählt, deren Ansprüche durchzuführen sich nicht getrauen würde, woraus denn hervorgehe, daß er mindestens keinen Rechtsgrund erblicke. Die Gründe der Billigkeit aber habe, so weit sie wirklich beständen, bereits die vorige Ständeversammlung vollständig beachtet und man müsse es den Betheiligten überlassen, ob sie sich auf dem Rechtswege fortzukommen getraueten.

Auf die vom Herrn Geheimen Rathe von Minkwitz gestellte Frage giebt der Herr Referent noch die Versicherung, daß in den Anstellungsdecreten der später eingetretenen Conferenzminister nicht blos von einer Aussetzung der Berichtigung der Zulagen die Rede sey, man vielmehr die Zulagen selbst auf die Bedingung der ständischen Bewilligung gestellt habe, und äussert sich sodann noch

Herr Staatsminister von Zeschau dahin: Daß ein Rechtsgrund nicht vorliege, habe die Regierung bereits anerkannt, sonst würde sie unbedenklich und ohne erst sich an die Stände zu wenden, Zahlung geleistet haben. Die Sache beruhe lediglich darauf, ob die Stände die Zahlungsmittel bewilligten. Sie hätten dieß im Jahre 1818. verweigert. So stehe die Sache noch, die Regierung habe nun dieselbe nochmals zur Erwägung der Stände gestellt, und die heutige Verhandlung knüpfe sich also an die von 1818. an. Billigkeitsgründe stünden allerdings nicht ganz zu verkennen, und möge man es nicht übersehen, daß von den in Frage befangenen 23,783 Thlr. 8 gr. — wie das Decret vom 13. November 1830. nachweise, 1800 Thlr. — — und 14,433 Thlr 8 gr. — den schon vor dem Jahre 1818. angestellt gewesenen Staatsdienern und nur 7550 Thlr. — — den erst später eingetretenen Beamten zukämen.

Zuletzt erklärt sich noch der Herr Präsident darüber, wie gewiß kein Mitglied der Kammer die in Frage stehende Summe zu bewilligen Bedenken tra-

gen würde, wenn eine wirkliche Ehrenschuld des Staats nach seiner Ansicht vorläge. Nur darüber, ob ein solches Verhältniß bestehe, könne die Ansicht verschieden seyn und sie sey es wirklich. Er, seiner Seits, vermöge die Sache als Ehrenschuld aus den von mehrern Rednern entwickelten Gründen nicht anzuerkennen, und werde, da auch eine rechtliche Verbindlichkeit nicht vorliege, mit der Deputation stimmen.

Indem es nun zur Abstimmung kommt, erfolgt solche, da Erklärung über ein Königliches Decret abzugeben ist, mittelst Namensaufrufs, und wird dabei die Frage:

Genehmigt die Kammer das Gutachten ihrer zweiten Deputation?

von

16 Stimmen gegen 12,

mit Ja beantwortet.

Es besteht also in der Sache völliges Einverständniß zwischen beiden Kammern und ist nunmehr dieses Protocoll wegen Abfassung der Schrift an die zweite Kammer zu befördern.

So kann man nunmehr zu dem zweiten Gegenstande der heutigen Tagesordnung,

259.

Berathung über die bei der Vorberathung wegen der Rechenschaft und des Budjets in der zweiten Kammer gefaßten allgemeinen Beschlüsse.

dem Berichte der zweiten Deputation über die bei Vorberathung des Königlichen Decrets vom 14. November 1836. die Rechenschaft und das Budjet betreffend, in der zweiten Kammer gefaßten allgemeinen Beschlüsse, übergehen.

Dieser Bericht zerfällt in mehrere einzelne Theile, und die Deputation räth in dem ersten derselben der Kammer an:

dem Beschlusse der zweiten Kammer, daß der gewählten Form des Rechenschaftsberichts der Vorzug zu geben und solche vor der Hand als Grundlage für künftige Rechenschaftsberichte festzuhalten sey, beizutreten,

was denn auch auf gestellte Frage, ohne Discussion,

einstimmig

geschieht.

Der zweite Theil des Deputationsberichts enthält mehrere Anträge, deren erster dahin gerichtet ist:

dem Beschlusse der zweiten Kammer, daß man mit Vorbehalt der materiellen Prüfung bei den auf die Jahre 1832. und 1833. vorgelegten Rechnungsnachweisen Beruhigung fasse, ebenfalls beizutreten,

und auch dieß findet, ohne alle Discussion,

einhellige

Zustimmung.

Ein anderweiter Vorschlag der Deputation, Seite 637 ihres Berichts, ist dahin gerichtet,

> daß man gleich der zweiten Kammer beschliessen möge, die Abgebung eines vollständigen Rechenschaftsberichts auf die Jahre 1834. bis 1836. erst alsbald nach Eröffnung des nächstfolgenden Landtags zu erwarten.

Da der Referent, Herr Bürgermeister Schill, welcher hier so wie allenthalben den Bericht mit den erforderlichen mündlichen Erläuterungen begleitet, unter andern äussert, daß man durch die Genehmigung dieses Antrags allerdings von den Bestimmungen des §. 98. der Verfassungsurkunde abgehe, so findet

Herr Bürgermeister Gottschald diese Aeusserung bedenklich, da, wenn in dem Antrage wirklich eine Abweichung von der Verfassungsurkunde liegen sollte, was er indessen nicht finde, so lange gegen den Vorschlag gestimmt werden müßte, als nicht die §. 152. der Verfassungsurkunde vorgeschriebene Form beobachtet sey, welche es freilich ganz verbiete, schon jetzt abzugehen.

Ob nun wohl der Herr Referent annimmt, daß hier, wo der Antrag auf eine Abweichung nicht von den Ständen sondern von der Regierung ausgehe, die Bestimmungen des erwähnten §. 152. gar nicht einschlügen, so erklären sich doch nicht nur Herr Staatsminister von Zeschau sondern auch mehrere Kammermitglieder dahin, wie es sich hier keinesweges um eine Abweichung von den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes sondern lediglich um dessen Auslegung, namentlich um eine gegenseitige Verständigung darüber handele, wie die Vorschriften des §. 98. zur Ausführung gebracht werden könnten und sollten. Herr Staatsminister von Zeschau bezieht sich hierbei namentlich auf dasjenige, was Seite 214 der Decretsbeilage sub ##. gesagt ist, und findet sich hierdurch Herr Bürgermeister Gottschald beruhigt.

Herr Staatsminister von Zeschau bemerkt dabei, wie die Regierung den in Frage stehenden Vorschlag lediglich im Interesse der Sache und deshalb gemacht habe, um den Kammern eine vollständige und dem Zwecke entsprechende Uebersicht des Staatshaushalts zu gewähren. Jede andere Modalität würde ihr nicht nur weniger Arbeit verursacht sondern sie auch in den Stand gesetzt haben, etwanige Einwendungen leichter zu beseitigen. Wenn sie übrigens den Wünschen der Deputation der zweiten Kammer nachgegeben und auch eine vorläufige Rech-

nungsüberſicht der bereits abgelaufenen Jahre der letzten Finanzperiode vorgelegt habe, ſo habe ſie dieß allerdings ungern gethan, weil ſich hier etwas Vollſtändiges nicht liefern laſſe. Sie habe indeſſen auch hier gegeben, was den Umſtänden nach möglich geweſen, müſſe aber in Voraus bemerken, daß ſie ſich, wenn dieſe Ueberſicht mit der künftigen Rechenſchaft vielleicht hier oder da nicht ganz harmoniren ſollte, auf dießfallſige Erläuterungen und Nachweiſungen aus den ſchon mehrfach angegebenen Gründen nicht werde einlaſſen können.

Der oben angegebene Antrag der Deputation wird hierauf

einſtimmig

angenommen.

Von der Deputation iſt ferner vorgeſchlagen worden, Seite 638:

die Kammer möge der Seite 637 und 638 hinſichtlich der Vorlegung und Prüfung vorläufiger Rechnungsüberſichten über die zur Zeit der jedesmaligen Bewilligung bereits abgelaufenen Jahre der letzten, noch laufenden, Finanzperiode ausgeſprochenen Anſicht ihre Zuſtimmung ertheilen,

ingleichen

die Kammer möge mit Vorbehalt der materiellen Prüfung bei den zum Behuf der Beurtheilung des Budjets auf die Jahre 1834 bis 1836. erhaltenen Ueberſichten Beruhigung faſſen,

und man tritt dieſen Anträgen

einſtimmig

bei.

Endlich hat nun die Deputation am Schluſſe ihres Berichts Seite 638 bis 641 noch die Gründe auseinandergeſetzt, aus welchen ſie proviſoriſche Bewilligungen künftig vermieden zu ſehen wünſcht, zu welchem Ende ſie denn darauf anträgt:

daß in Gemäßheit des §. 152. der Verfaſſungsurkunde vorgeſchriebenen Verfahrens von gegenwärtiger Ständeverſammlung beſchloſſen werden möge, daß ausnahmsweiſe einmal vom §. 98. der Verfaſſungsurkunde abgegangen und das nächſte Budjet auf vier Jahre ausgedehnt werden möge.

Da nun zu einem ſolchen Beſchluſſe die Anweſenheit von mindeſtens drei Viertheilen der Mitglieder der Kammer erforderlich iſt, heute aber nur 28 Stände anweſend ſind, ſo muß die Discuſſion und Abſtimmung über dieſen Punct ausgeſetzt bleiben, und beſchließt man nur noch ſofort zur Hauptabſtimmung über die bereits gefaßten Beſchlüſſe überzugehen.

Sie erfolgt durch Namensaufruf und es wird dabei die vom Präsidio gestellte Frage:

Genehmigt die Kammer die auf den so eben berathenen Bericht ihrer zweiten Deputation bis jetzt gefaßten einzelnen Beschlüsse nunmehr auch in ihrer Totalität?

von

allen Anwesenden

mit Ja beantwortet.

Es ist dieses Protocoll, unter Vorbehalt, den über den letzten zur Zeit ausgesetzt gebliebenen Punct annoch zu fassenden Beschluß nachzubringen, an die zweite Kammer zu befördern.

Hiermit schließt die heutige Sitzung, und wird die Einladung zur nächsten durch Charten erfolgen.

Bemerkt von

Ernst Gustav von Gersdorf. Ernst Friedrich Hartz,
Christian Friedrich Wehner. S. d. I. K.
Hans Adolph von Hartitzsch.

70.

Den 8. Mai 1837.

Gegenwärtig sind:

Se. Excellenz Herr Staatsminister von Könneritz,
Herr Geheime Finanzrath Wehner.

Die Versammlung besteht aus 31 Mitgliedern der ersten Kammer.

Zuförderst wird das Protocoll der letzten, am 27. April abgehaltenen öffentlichen Sitzung vorgelesen, und es bemerkt dabei Herr Graf von Hohenthal: Er sey zwar bei der letzten Sitzung in der Kammer zu erscheinen dadurch behindert worden, daß er selbst als Descendent eines vormaligen Conferenzministers Theil an den nunmehr von beiden Kammern verweigerten Gehaltszulagen habe, müsse sich aber dessen ungeachtet die Bemerkung erlauben, wie der im so eben verlesenen Protocolle gebrauchte Ausdruck, daß in der Sache vollständiges Einverständniß zwischen beiden Kammern bestehe, nur dann richtig seyn würde, wenn sich die

erſte Kammer dahin erklärt hätte, daß den Betheiligten der Rechtsweg offen bleibe. Dieß habe die zweite Kammer ausdrücklich ausgeſprochen, das dieſſeitige Protocoll aber enthalte davon nichts.

Herr Graf von Hohenthal faßt indeſſen Beruhigung, als ihm von Herrn Bürgermeiſter Schill und Unterzeichnetem eingehalten wird, daß der Rechtsweg Niemandem abgeſchnitten werden könne, weshalb es denn auch eines ausdrücklichen Vorbehalts deſſelben nicht bedurft habe, und wird ſodann das mehrerwähnte Protocoll genehmigt und vollzogen.

Hierauf erfolgt

260.

Vortrag aus der Regiſtrande.

der Vortrag aus der Regiſtrande, wobei beſchloſſen wird,

Nr. 277. eine Petition mehrerer Gaſt- und Schenkwirthe des Leipziger Kreiſes, Heinrich Müllers zu Ketſchbar und Conſorten, um öftere Geſtattung von Tanzmuſik, geringere Verſteuerung des für den Hausbedarf geſchlachteten Viehes und dergl. mehr;

Nr. 278. ein Geſuch mehrerer Bewohner von Windorf, Chriſtian Gottlieb Webers und Conſorten, um Veranlaſſung der Beſchleunigung einer Gemeinheitstheilung, und

Nr. 279. eine Petition Chriſtian Gottlob Vogelſangs zu Zwenkau um Verwilligung für die Verwendung einer Penſion,

an die vierte Deputation abzugeben.

Es ſind ferner unter

Nr. 280. mittelſt Protocollextracts der zweiten Kammer vom 22. April zwei an die Ständeverſammlung im Allgemeinen gerichtete Petitionen anher abgegeben worden, mittelſt deren

a.) die Gemeinden zu Ebersberg und 18 andern Orten die Umgeſtaltung der Untergerichte, und

b.) die Gemeinden ebenfalls zu Ebersberg und 40 andern Orten die Geſtattung der Ablöſung der Laudemialpflicht auf einſeitige Provocation beantragt haben.

Man beſchließt, die Petition unter a.) der wegen des Decrets über die Umgeſtaltung der Untergerichte niedergeſetzten extraordinären Deputation, die Petition unter b.) aber der dritten Deputation zu übergeben, da letzterer bereits ein ähnlicher Antrag des Abgeordneten Herrn Scholze zur Begutachtung vorliegt.

Es wird ferner

Nr. 281. eine Petition des Predigtamts-Candidaten Herrn M. Landſchreiber um Annäherung in der Anwartſchaft der Candidaten auf Stellen Königl. und

Privat-Patronats an die vierte Deputation verwiesen, und folgen sodann acht verschiedene Protocollextracte der zweiten Kammer, wovon

Nr. 282. die Berathung des Königl. Decrets wegen der Zollgesetzgebung betreffend, an die erste,

Nr. 283. die Berathung über den allgemeinen Theil des Criminalgesetzbuchs betreffend, an die wegen dieses Gesetzbuchs bestehende Deputation;

Nr 284. die Berathung über das Steuer-Strafgesetz betreffend, und

Nr. 285. die anderweite Berathung des Gesetzes wegen des Verfahrens in ganz geringfügigen Rechtssachen betreffend, an die erste,

Nr. 286. die Erledigung der rücksichtlich der Landrentenbank gemachten ständischen Anträge betreffend, und

Nr. 287. die Berathung des Königl. Decrets wegen des Kostenaufwandes des neuen Grundsteuersystems betreffend, an die zweite Deputation

abzugeben und resp. bereits abgegeben worden sind; dagegen ist

Nr. 288. betreffend die Genehmigung der inzwischen bereits abgegangenen Schrift wegen des Gesetzes über die Religionsübung der Juden lediglich zu den Acten zu nehmen;

Nr. 289. aber, betreffend die Berathung der Differenzpuncte bei dem Gesetz-Entwurfe wegen der Eisenbahnen, der ersten Deputation zu übergeben, und wird dabei zugleich genehmigt, daß wegen Nr. 285. nur eine Zusammenstellung gefertigt, wegen Nr. 286. aber mündlich referirt werden soll.

Es ist ferner

Nr. 290. der Bericht der ersten Deputation wegen der ständischen Ergänzungswahlen bereits gedruckt und auf die nächste Tagesordnung zu bringen;

Nr. 291. eine Petition der Gemeinde zu Burkau, Johann Carl Leutholds und Consorten, um Suspendirung der Verordnung vom 18. Mai 1832., baupolizeiliche Maasregeln betreffend, soll zur dritten Deputation gelangen, da derselben bereits unter Nr. 242. eine Petition ähnlichen Inhalts zugewiesen worden ist; endlich aber befindet sich

Nr. 292. der Bericht der zweiten Deputation, betreffend das Königliche Decret wegen der Kosten des neuen Grundsteuersystems, bereits im Druck, und soll derselbe baldigst auf die Tagesordnung gebracht werden.

261.

Beurlaubungen. Entschuldigungen.

Als unwohl ist für heute entschuldigt, Herr Kammerherr Freiherr von Beust, beurlaubt aber werden Herr Domherr von Leipziger vom 8. bis 16. Mai, Herr Graf von Vitzthum vom 8. bis 27. Mai, Herr von Ziegler vom 8. bis 11.

Mai, Herr von Schönberg auf morgen, und Herr Kreishauptmann von Einsiedel auf 2 Monate von den letzten Tagen des Monats Mai oder den ersten Tagen des Monats Juni an zum Behuf einer Badereise. Verlängert werden die bereits bewilligten und angetretenen Beurlaubungen des Herrn Amtshauptmanns Freiherrn von Biedermann bis zum 16. l. M. und des Herrn Kammerherrn von Watzdorf bis zu dem, seit der letzten Sitzung bereits abgelaufenen 6. Mai.

262.

Mehrere Präsidial-Mittheilungen.

Der Herr Präsident theilt demnächst der Kammer mit:

a.) eine Einladung des geistlichen Verwaltungs-Ausschusses der israelitischen Gemeinde zu Dresden, zur öffentlichen Prüfung in der israelitischen Gemeindeschule;

b.) eine Beschwerde einer im Königreiche Preussen lebenden und einheimischen Baronin von Natzmar über mehrere preussische Behörden, deren eigentlicher Gegenstand nicht einmal mit Deutlichkeit zu ersehen und welche lediglich beizulegen ist,

c.) ein Abschiedsschreiben des Herrn Domherrn D. Günther,

d.) die im Namen des Verlegers durch Herrn Superintendenten D. Großmann erfolgte Uebergabe eines Buchs des Herrn D. Vogel zu Leipzig: Darstellung der Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in wohleingerichteten Staaten u. s. w. und

e.) die im Namen des Herrn Rectors M. Rüdiger zu Freiberg durch Herrn Bürgermeister Bernhardi erfolgte Uebergabe zweier Exemplare des neuesten Freiberger Gymnasialprogramms.

Der Herr Präsident ersucht die beiden letztgenannten Kammermitglieder, den Einsendern Namens der Kammer zu danken und soll das Buch unter d. so wie ein Exemplar des Programms unter e. zur Bibliothek genommen, das zweite Exemplar dieses letztern aber, dem Wunsche des Herrn M. Rüdiger gemäß, an die zweite Deputation abgegeben werden.

263.

Verpflichtung des Herrn Professors Erdmann.

An die Stelle des Herrn Domherrn D. Günther soll gegenwärtig Herr Professor Otto Linné Erdmann als Deputirter der Universität Leipzig eintreten. Das Directorium hat die von ihm zu diesem Behufe eingereichte Vollmacht

geprüft und genügend befunden, und es wird nach Mittheilung des dießfallsigen Directorialprotocolls unter Zustimmung der Kammer genannter

Herr Otto Linné Erdmann, Professor der technischen Chemie zu Leipzig, in den Saal gerufen. Er leistet den §. 82. der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eid nach vorgängiger Erinnerung an die Wichtigkeit der Handlung unter Beobachtung der gewöhnlichen Feierlichkeiten Vormittags bald nach Eilf Uhr ab, spricht seine Gefühle und Vorsätze aus, und nimmt sodann den ihm gebührenden Platz unter den Mitgliedern der Kammer ein.

Hierauf endlich gelangt man zur

Tagesordnung,

auf welcher sich

264.

Berathung über das Gesetz wegen definitiver Gültigkeit des Gesetzes vom 27. December 1833. s. w. d. a.

der Bericht der ersten Deputation, die definitive Gültigkeit des Gesetzes vom 27. December 1833. so wie einige Erläuterungen, Abänderungen und Zusätze zu demselben betreffend, befindet.

Herr Bürgermeister Wehner trägt als Referent diesen Bericht vor, welcher sich in seinem ersten Theile darüber verbreitet, in wie weit die ständischen Anträge in dem Gesetze vom 27. December 1833. Berücksichtigung gefunden haben.

Es ist dieß bei drei verschiedenen Seite 695 des Deputationsberichts unter a. b. und c. angegebenen Puncten zu verneinen, und beschließt die Kammer, dem Rathe der Deputation (S. 696) gemäß, und zwar

einstimmig,

bei den Puncten unter a. und b. Beruhigung zu fassen, dagegen ad c. darauf anzutragen, daß die Worte „der dritten Ladung ist ——— zu verfahren" in den §. 46. noch aufgenommen werden möchten.

Wenn demnächst die zweite Kammer in Bezug auf §. 60. und 61. noch die Aufnahme einer Seite 696 des diesseitigen Berichts zu findenden Bestimmung „Es bleibt jedoch nachgelassen" u. s. w. beantragt hat, so räth die Deputation an, dem beizutreten und geschieht solches

einstimmig,

es wird auch unter Voraussetzung der Erfüllung der ad §. 46. und in Bezug auf §§. 60. und 61. beschlossenen Anträge, nunmehr ebenfalls

unanim

beſchloſſen, das proviſoriſch erlaſſene Geſetz vom 27. December 1833. als definitiv beſtehend zu erklären.

So kann man nunmehr zu dem gegenwärtig vorgelegten neuen Geſetze, deſſen Begutachtung den zweiten Theil des Deputationsberichts ausmacht, übergehen.

Hier werden nun zuvörderſt, wie auch in der zweiten Kammer geſchehen und von der Deputation vorgeſchlagen worden iſt, die

§§. 1. und 2. unverändert und ohne Discuſſion

einhellig

angenommen, bei

§. 3 aber erlaubt ſich

Unterzeichneter zu bemerken, wie hier zwar eine Beſtimmung wegen der Stempel-Contraventionen in vor niedern Juſtizbehörden anhängigen Rechtsſachen gegeben ſey, eine ebenmäſige Feſtſetzung des Verfahrens für die Fälle aber fehle, wo die Stempelgeſetze in vor den höhern Juſtizbehörden anhängigen Rechtsſachen verletzt würden, was um ſo mehr auffalle, da §. 5. wegen der Adminiſtrativſachen, es möchten dieſelben nun vor höhern oder niedern Verwaltungsbehörden verhandelt werden, Beſtimmung gebe.

Die Erinnerung wird von mehrern Seiten, auch von den Herren Regierungsbevollmächtigten als richtig anerkannt, und ſchlägt, um dieſelbe zu erledigen, Herr Staatsminiſter von Könneritz vor, den §. 3. ſo zu faſſen:

> Kommen bei höhern Juſtizbehörden Schriften- oder Werthſtempelhinterziehungen, welche in den vor ihnen oder untern Juſtizbehörden anhängigen Rechts- oder Verwaltungs-Angelegenheiten begangen worden ſind, zur Entdeckung, ſo iſt deren Unterſuchung und Beſtrafung wegen die untere Juſtizbehörde zu veranlaſſen.

Unterzeichneter iſt hiermit vollkommen einverſtanden und wird ſodann dieſe Faſſung und mit ihr der §. 3. ſelbſt,

einſtimmig

genehmigt.

Bei

§. 4. hat die zweite Kammer zwei, Seite 698 des dieſſeitigen Deputationsberichts unter a. und b. angegebene Abänderungen beſchloſſen. Die Deputation räth an, hier der zweiten Kammer beizutreten, auch mit dieſen Abänderungen den §. 4. anzunehmen und geſchieht beides

von allen Anweſenden.

Den

§. 5. hat die zweite Kammer unverändert angenommen, die Deputation wünscht denſelben aber noch Zeile 5 nach dem Worte „Vergehens" die Worte „bei der competenten Behörde" eingeſchaltet zu ſehen.

Dieſe Einſchaltung, ſo wie mit ihr der §. 5., erlangen

unanime

Zuſtimmung.

Für den von der zweiten Kammer ebenfalls unverändert angenommenen

§. 6. hat die Deputation Seite 699 ihres Berichts eine veränderte Faſſung vorgeſchlagen, und Unterzeichneter erlaubt ſich, in Beziehung auf dieſelbe zu bemerken: Nach der Wortſtellung des Geſetz-Entwurfs §. 6. ſcheine die Meinung der Regierung dahin gegangen zu ſeyn, daß alle von Behörden ſelbſt begangenen Contraventionen gegen die Stempelgeſetze durch die Hauptzoll- und Hauptſteuer-Aemter unterſucht und beſtraft werden ſollten, und auch die Deputation ſcheine hieran Etwas nicht zu ändern. Nun ſey aber eine ſolche Beſtimmung ſeiner Ueberzeugung nach nichts weniger als zweckmäſig, und er wünſche, daß das Verfahren wegen Contraventionen der Behörden ganz daſſelbe ſey, wie bei den von Privatperſonen verhangenen Hinterziehungen.

Da nun hierauf ſowohl die Königlichen Herren Beauftragten als der Herr Referent verſichern, daß es im Sinne weder der Regierung noch der Deputation gelegen habe, die Erörterung der Contraventionen von Behörden jedesmal an die Zoll- und Steuerbehörden zu bringen, zugleich aber anerkannt wird, daß die Worte der Deputationsfaſſung „Iſt jedoch das Vergehen" u. ſ. w. wohl ſo gedeutet werden könnten, wie von Unterzeichnetem geſchehen, ſo ſchlägt letzterer vor, in der Hauptſache zwar dem Vorſchlage der Deputation nachzugehen, den zweiten Satz ihrer Faſſung aber ſo zu ſtellen:

> Gelangt ein von einer Behörde ſelbſt in einer vor ihr anhängigen Rechts- oder Verwaltungsſache verhangenes Vergehen zur Erörterung und Entſcheidung an das betreffende Hauptzoll- oder Hauptſteueramt, ſo hat ſolches, in ſofern
>
> a.) die Behörde u. ſ. w.

Dieß wird auch zahlreich unterſtützt und ſodann, nachdem die Deputation beigetreten iſt,

einſtimmig

angenommen, wie denn auch mit dieſer Abänderung §. 6. nach der Faſſung der Deputation die Genehmigung

aller Anweſenden

erlangt.

Bei dieſem §. hat demnächſt die Deputation noch die Aufnahme eines Antrags in die Schrift beantragt, deſſen Inhalt Seite 700 des Berichts angegeben iſt, und nach welchem durch das vorliegende Geſetz die beſtehenden rechtlichen Anſichten hinſichtlich der Verträge über die Uebertragung der Strafen für hinterzogenen Stempel nicht geändert werden ſollen.

Gegen einen ſolchen Antrag erklärt ſich nun zuvörderſt Herr Staatsminiſter von Könneritz, indem ein Vertrag, wie deſſen hier Erwähnung geſchehen ſolle, offenbar ein contractus turpis ſey, und es nicht paſſend erſcheine, in einer ſtändiſchen Schrift ausdrücklich für deſſen Aufrechthaltung Sorge zu tragen.

Dieſer Anſicht treten Herr Stellvertreter D. Deutrich, Herr Bürgermeiſter Hübler und Unterzeichneter bei, und ſie führen deshalb noch an, wie ein Contract ſolcher Art ja zum Zwecke habe, den Staat zu betrügen und deſſen Geſetze zu hinterziehen, wie derſelbe in gewiſſen Fällen, z. B. beim Quittungsſtempel, geradezu verboten ſey, und wie ohnehin das vorliegende Geſetz an civilrechtlichen Beſtimmungen Etwas nicht zu ändern vermöge.

Dagegen nehmen ſich Se. Königliche Hoheit Prinz Johann und der Herr Referent des Antrags an, und es ſchlägt namentlich Erſterer vor, allenfalls nur den erſten Theil des Antrags in der Maaſe beizubehalten, daß er laute:

> daß, obwohl die Hinterziehung des Schriften- und Werthſtempels in dem Geſetze vom 27. December 1833. und in dem vorliegenden Erläuterungsgeſetze als wirkliche Unterſuchungsfälle behandelt würden, die Ständeverſammlung dennoch vorausſetze, daß hierdurch etwas nicht an den bisher beſtandenen rechtlichen Anſichten über die Stempelſtrafen geändert werden ſolle.

In dieſer Maaſe wird denn auch der Antrag,

von 16 Stimmen gegen 15,

angenommen, dagegen der zweite Theil des von der Deputation vorgeſchlagenen Antrags,

mit 22 Stimmen gegen 9,

abgelehnt.

Die nun folgenden

§§. 7. 8. 9. 10. und 11. erlangen hierauf, wie auch in der zweiten Kammer geſchehen, unverändert und

einſtimmig

Annahme, und iſt nur zu bemerken, daß im §. 9. Zeile 8. das durch einen Druckfehler weggebliebene Wörtchen „nicht“ einzuſchalten iſt.

Eine längere Discussion veranlaßt dagegen der

§. 12. Die zweite Kammer hat ihn mit zwei minder bedeutenden Abänderungen angenommen, die Deputation aber schlägt Seite 701 und 702 ihres Berichts eine ganz veränderte Fassung vor, welche der Beweiskraft des Zeugnisses von Aufsichtsbeamten gegen Defraudanten engere Grenzen stellt, als dieß im Gesetz-Entwurfe geschehen.

Mit der Ansicht der Deputation vermag sich nun zuvörderst Herr Bürgermeister Hübler nicht einzuverstehen. Er findet, daß die Deputation ohne zureichenden Grund von dem bisher allgemein geltenden Grundsatze abgehe, nach welchem das unbeeidigte Zeugniß eines verpflichteten Beamten in den zu seinem Geschäftsressort gehörenden Dingen vollen Glauben verdiene. Wenn das Gesetz vom 27. December 1833. hierunter eine Beschränkung habe eintreten lassen, so sey dieß wegen des durch die Denunciantenantheile der Beamten erregten Interesses geschehen, mit dem §. 13. ausgesprochenen Wegfalle dieser Antheile aber sey auch jeder Grund beseitigt, welche eine Abweichung von der allgemeinen Regel zulässig mache, indem die Aussicht auf die nach §. 13. an einzelne besonders thätige Beamte zu gewährenden Gratificationen zu fern liege, um hier wirksam zu seyn. Vergessen dürfe man nicht, daß nach der Natur der hier in Frage stehenden Vergehen letztere sehr oft nur durch das Zeugniß der Aufsichtsbeamten zur Bestrafung zu bringen seyen, und am allerwenigsten erscheine hier, wo nicht von Civilsachen sondern von Vergehen die Rede sey, die Beziehung auf das Gesetz wegen der ganz geringfügigen Rechtssachen passend. Ueber die Frage, in wie weit das Zeugniß eines persönlich nicht interessirten Beamten Glauben verdiene, könne die Größe des Objects, um das es sich handele, nicht entscheiden, bedenken aber möge man, daß die Annahme des Vorschlags der Deputation dazu führen werde, sehr häufig auf den Reinigungseid zurückzukommen und schwerlich möchte die Vermehrung der Eide irgendwo weniger zu wünschen seyn, als gerade hier.

Eben dieser Ansicht ist Herr Geheimer Finanzrath Wehner, welcher insonderheit darauf aufmerksam macht, daß schon das Gesetz von 1833. die Gültigkeit der Zeugnisse der Aufsichtsbeamten mehr beschränkt habe, als die Regierung ursprünglich gewünscht, und daß ganz besonders auch der von der Deputation Seite 702 ihres Berichts gestellte Antrag auf Herabsetzung des §. 90. des ältern Gesetzes bestimmten Normalquanti von 50 Thlr. — — auf 20 Thlr. — — bedenklich erscheine. Sollten die von der Deputation beabsichtigten Abänderungen durchgehen, so werde es an einer ausreichenden Garantie für den Zollschutz fehlen und Klagen der übrigen Vereinsstaaten darüber mit Recht geführt werden.

In gleichem Sinne spricht sich Herr Staatsminister von Könneritz aus, welcher namentlich bemerkt, daß nach Wegfall der Denunciantenantheile ganz dieselben Grundsätze einzutreten haben würden, welche §. 94. des ältern Gesetzes für den Fall feststelle, wenn ein denuncirender Aufsichtsbeamter auf den ihm gebührenden Strafantheil Verzicht leiste. Sollte die nach §. 13. nachgelassene Bewilligung von Gratificationen ja noch einiges, obwohl in der That unbegründete, Bedenken erregen, so werde solches durch den Seite 703 des Deputationsberichts zu findenden Antrag gewiß vollständigst beseitigt. So liege denn ein ausreichender Grund zur Abänderung der Bestimmungen des ältern Gesetzes sehr klar vor, und man dürfe von der Regierung gewiß mit Zuversicht erwarten, daß sie am allerwenigsten denjenigen Beamten, welche falsche Anzeigen machten oder sich Vexationen zu Schulden kommen ließen, Gratificationen bewilligen werde.

Zur Vertheidigung des Vorschlags der Deputation nimmt dagegen zunächst Herr Bürgermeister Wehner das Wort, indem er anführt, daß die Aufsichtsbeamten an der zu bildenden Gratificationskasse denn doch ein so großes Interesse zu nehmen Ursache hätten, daß man sie nicht für ganz partheilos erachten könne. Angemessen erscheine es daher, gerade hier auf die Größe der in Frage stehenden Summe und somit des einschlagenden Interesses Rücksicht zu nehmen, und da biete denn die Analogie des Gesetzes wegen der ganz geringfügigen Rechtssachen den besten Maasstab dar.

Herr von Carlowitz erblickt in den zu bewilligenden Gratificationen ein Surrogat der den Denuncianten früher bewilligt gewesenen Strafantheile, und findet sonach das Sachverhältniß gegen früher keinesweges wesentlich verändert. Man wolle die Gratificationen besonders thätigen Aufsichtsbeamten gewähren, die Thätigkeit werde aber in der Regel durch die Zahl der Denunciationen bemessen werden, und so bleibe es ganz beim Alten. Schon das Gesetz von 1833. habe ihm hinsichtlich der hier einschlagenden Bestimmungen nicht den nöthigen Schutz für die Abgabenpflichtigen zu gewähren geschienen, noch viel bedenklicher aber finde er das, was die Regierung jetzt vorschlage.

Zur Ausgleichung der sonach sehr von einander abweichenden Ansichten schlägt Unterzeichneter vor,

> man möge den §. 12. zwar in der von der Deputation vorgeschlagenen Maase annehmen, jedoch mit der Abänderung, daß Seite 702 Zeile 5 statt 20 Thlr. — — vielmehr 50 Thlr. — — gesetzt werde, wornach denn der Antrag auf Abänderung des §. 90. des ältern Gesetzes von selbst hinwegfallen würde.

Dieß wird auch zahlreich unterſtützt und von mehrern Seiten bevorwortet, und da hierbei noch

Herr Geheimer Finanzrath Wehner erwähnt, daß nicht alle im §. 12. bezeichneten Staatsdiener, ſondern nur die eigentlichen Aufſichtsbeamten eine Ausſicht auf Betheilung aus dem Gratificationsfonds haben würden, ſo ſind ſämmtliche Deputationsmitglieder damit einverſtanden, daß in der von ihnen vorgeſchlagenen Faſſung, und zwar auf deren Seite 701 zu findender ſechſten Zeile ſtatt „Beamten" vielmehr „Aufſichtsbeamten" geſetzt werden möge.

Bei der hierauf erfolgenden Abſtimmung wird nun zuvörderſt der Vorſchlag des Unterzeichneten,

mit 22 Stimmen gegen 10,

und ſodann mit der hiernach bewirkten Abänderung und der Verwandelung des Worts „Beamte" in „Aufſichtsbeamte" die Faſſung der Deputation,

mit 29 Stimmen gegen 3,

angenommen.

Der Seite 702 des Deputationsberichts zu findende Antrag wegen Abänderung der §. 90. des ältern Geſetzes feſtgeſtellten Normalſumme iſt ſonach als abgeworfen zu betrachten, und kann der Bemerkung des

Herrn Geheimen Finanzraths Wehner, daß nun eine Beſtimmung über die Gültigkeit der eidlich beſtärkten Ausſage eines denuncirenden Aufſichtsbeamten fehle, keine Folge gegeben werden, da über den §. 12. bereits definitiver Beſchluß gefaßt iſt.

So gelangt man nun zu

§. 13. welchen die zweite Kammer unverändert angenommen hat, und welchem die Deputation nur noch die am Schluſſe der Seite 703 angegebenen Worte inſerirt zu ſehen wünſcht.

Herr von Carlowitz giebt hierbei zu vernehmen: So bedenklich ihm auch vom Anfange an der §. 13. erſchienen ſey, ſo würde er doch bei demſelben Beruhigung gefaßt haben, wenn der §. 12. ganz in der von der Deputation vorgeſchlagenen Maaſe angenommen worden wäre. Dieß ſey aber nicht geſchehen, man müſſe daher auf Mittel denken, das Intereſſe der Aufſichtsbeamten an dem zu bildenden Fonds zu vermindern, welches nur dadurch zu erreichen ſtehe, daß man die Belohnung für beſondere Thätigkeit und Aufmerkſamkeit auſſer dem Falle der Krankheit ausſchlieſſe, was um ſo unbedenklicher ſey, da die Beamten wohl in keiner Branche verhältnißmäſig ſo gut bezahlt ſeyen, als gerade hier. Sonach ſchlage er denn vor, den §. 13. ſo zu faſſen, daß es von Zeile 3 an hieſſe:

wird ein Fonds gebildet, welcher zu Unterstützungen und Entschädigungen für besonders thätige, treue und sonst sich wohl verhaltende Aufsichtsbeamte, wenn sie in Folge des Dienstes erkrankt oder sonst in Schaden gebracht worden sind, u. s. w.

Dieß erlangt auch die erforderliche Unterstützung, es erklären sich aber sodann

Se. K. H. Prinz Johann, Herr Bürgermeister Hübler, der Herr Referent, und Herr Geh. Finanzrath Wehner gegen den Antrag, indem sie hauptsächlich anführen: Auch für den pflichttreuesten Beamten sey ein Mittel, seine Thätigkeit anzuspornen, wünschenswerth. Man nehme jetzt das bisherige Mittel der Gewährung von Strafantheilen hinweg, und wolle man auch die Aussicht auf Belohnung durch Gratificationen entfernen, so raube man am Ende der Regierung das Mittel, ihren Pflichten gegen die übrigen Zollvereinsstaaten so vollständig zu genügen, als dieß bisher rühmend anerkannt worden sey, ja es würden bald Klagen der übrigen Staaten eintreten. Thätigkeit und Pflichttreue belohne die Regierung ja nach Umständen allenthalben und die Kammer würde durch Annahme des gestellten Antrags mit sich selbst in Widerspruch gerathen, da sie die Abänderung des Gesetz-Entwurfs bei §. 12. doch nur in Betracht dieser Gratificationen beschlossen habe. Uebrigens scheine man anzunehmen, als ob das Hauptgeschäft der Aufsichtsbeamten darinnen bestehe, zu denunciren, dieß sey aber ganz irrig, wie man sich sehr leicht durch eine Einsicht in deren Instruction überzeugen werde.

Bei der hierauf gestellten Frage wird der Antrag des Herrn von Carlowitz,

mit 16 Stimmen gegen 14,

abgelehnt, sodann aber erlangt der §. 13. mit dem von der Deputation am Ende der Seite 703 beantragten Einschaltung

einmüthige

Annahme.

Wenn ferner die zweite Kammer in der Schrift die Voraussetzung aussprechen will, daß über die Verwendung der Zuflüsse zu der zu errichtenden Gratificationskasse den Ständen jederzeit Nachweisung gegeben werde, und daß, wenn die ergriffene Maasregel fernerhin als zweckmäßig nicht sich herausstellen sollte, eine Abänderung zu beantragen unbenommen bleibe, so tritt dem die erste Kammer

einhellig

bei.

Endlich hat nun die Deputation noch Seite 703 ihres Berichts

bei §. 13. vorgeschlagen, einen Antrag in die Schrift aufzunehmen, dessen Zweck dahin geht, die Verabreichung von Gratificationen für einzelne Denunciationen und Anzeigen auszuschliessen. Er ist in den Worten der angegebenen Blattseite:

wie man ——— nicht schuldig gemacht haben,

enthalten, und wird

einstimmig

angenommen.

Die nun folgenden

§§. 14. 15. und 16. hat die zweite Kammer unverändert angenommen und die Anwesenden thuen

einstimmig

dasselbe.

Dagegen hat nun die zweite Kammer die

§§. 17. 18. und 19. einer wesentlichen Umgestaltung unterworfen und die erste Kammer tritt, dem Rathe ihrer Deputation gemäß, den jenseits beschlossenen §§. 17a. 17b. 18a. und 18b. wie solche Seite 704 und 705 des diesseitigen Berichts angegeben sind,

einhellig

bei.

Was dagegen den von der zweiten Kammer unter 19. beschlossenen Paragraphen anlangt, so hat solcher den Beifall der diesseitigen Deputation nicht erlangt, es ist vielmehr von letzterer Seite 706 eine andere Fassung beantragt worden, welche die wesentlich abweichende Bestimmung enthält, daß die Untersuchungskosten in dem §. 18b. erwähnten Falle an nicht königliche Behörden aus Staatskassen bezahlt werden sollen.

Dieß befindet nun Herr Geh. Finanzrath Wehner, so unbedeutend auch das in Frage stehende Object an sich sey, doch aus dem Grunde bedenklich, weil daraus die Consequenz hervorgehen könne, daß den Patrimonialgerichten nicht neue Officialarbeiten auferlegt werden dürften, mehrere Kammermitglieder aber finden in der von der zweiten Kammer bei §. 19. gegebenen Bestimmung eine um so grössere Unbilligkeit, als sie viel weiter gehe, wie das, was der Gesetz-Entwurf den Patrimonialrichtern als Officialarbeit auferlege. Eher würde man noch die Bezahlung der erwachsenden Kosten in allen Fällen dem Schuldigen auferlegen, als zu dessen Erleichterung dem Patrimonialrichter aufgeben können, für einen Contravenienten umsonst zu arbeiten.

Der §. 19. erlangt hierauf nach der Fassung der Deputation,

mit 26 Stimmen gegen 2,

Annahme, und ſind ſonach die §§. 17. 18. und 19. des Geſetz-Entwurfs abgelehnt.

Die

§§. 20. und 21. des Geſetz-Entwurfs erlangen demnächſt, wie in der zweiten Kammer, unverändert,

einſtimmige

Genehmigung und gelangt man zu dem von der zweiten Kammer eingeſchobenen

§. 22 a. deſſen Faſſung Seite 706 des dieſſeitigen Berichts angegeben iſt.

Die Deputation räth an, dieſem §. mit einer kleinen am Schluſſe der Seite 706 zu findenden Abänderung beizutreten und geſchieht ſolches

einhellig,

wie denn auch

§. 22b. (22. des Geſetz-Entwurfs) unverändert

von allen Anweſenden

genehmigt wird.

So iſt nun nur noch die Hauptfrage übrig. Der Herr Präſident ſtellt ſie dahin:

Nimmt die Kammer das berathene Geſetz in der Maaſe, wie ſich ſolches durch die einzelnen Abſtimmungen geſtaltet hat, nunmehr an?

und erfolgt darauf beim Namensaufrufe,

von 27 Stimmen gegen 1,

bejahende Antwort.

Hiermit endigt Nachmittags halb 3 Uhr dieſe Sitzung, und wird zur Tagesordnung für die nächſte Zuſammenkunft

a.) der Bericht der erſten Deputation über das Königl. Decret die ſtändiſchen Ergänzungswahlen betreffend,

b.) der Bericht derſelben Deputation über das Königl. Decret, den Koſtenaufwand wegen des neuen Grundſteuerſyſtems in den Jahren 1835 und 1836 betreffend,

c.) der mündliche Vortrag der zweiten Deputation über den heute beim Vortrage aus der Regiſtrande unter Nr. 286. erwähnten Protocollextract der zweiten Kammer, die Anträge in Betreff der Landrentenbank anlangend, und

d.) die Discuſſion und Beſchlußfaſſung über den letzten neulich ausgeſetzt gebliebenen Theil des Berichts der zweiten Deputation über die bei Vor-

berathung der Rechenschaft und des Budjets in der zweiten Kammer gefaßten Beschlüsse, betreffend die künftige einmalige Bewilligung auf vier Jahre, bestimmt.

Vorstehendes hat niedergeschrieben

Ernst Gustav von Gersdorf. Ernst Friedrich Hartz,
Alexander August von Einsiedel. S. d. I. K.
Wilhelm von Polenz.

71.

Den 10. Mai 1837.

Gegenwärtig sind:

Se. Excellenz Herr Staatsminister von Könneritz und
Se. Excellenz Herr Staatsminister von Zeschau.

In der Versammlung befinden sich 33 Mitglieder der ersten Kammer. Sie genehmigen auf Vorlesen das über die letzte Sitzung aufgenommene Protocoll, und beschliessen sodann,

265.

Vortrag aus der Registrande.

beim Vortrag aus der Registrande,

Nr. 293. eine Mittheilung des hohen Gesammtministerii an die Präsidien beider Kammern, die Uebersendung der Baierschen Landtags-Acten betreffend, sofort an die zweite Kammer gelangen zu lassen, ferner

Nr. 294. die Protocollextracte der zweiten Kammer vom 2. bis 8. Mai, welche die Berathung über das Budjet, so weit solches die Einnahme betrifft, enthalten, an die zunächst mit diesem Gegenstande sich beschäftigende zweite Deputation abzugeben, dagegen

Nr. 295. einen dergleichen vom 2. Mai, die Differenzpuncte bei dem Gesetze über einige bisher der Hauptkasse der allgemeinen Straf- und Versorgungsanstalten gewidmete Zuschüsse betreffend, nachdem nunmehr in dieser

Angelegenheit vollständiges Einverständniß zwischen beiden Kammern eingetreten, und nur noch die Jenseits abzufassende Schrift zu erwarten ist, bloß zu den Acten zu nehmen, endlich aber

Nr. 296. eine Beschwerde von Johann Traugott Peltz auf Obersteinpleis über den Erfolg der Ablösung der dasigen Ackerfrohnen, da Herr Regierungsrath von Carlowitz auf die Wichtigkeit des darin zur Sprache gebrachten Gegenstandes besonders in Bezug auf die hiernach sich ergebende Verschiedenheit der Auslegung des Ablösungsgesetzes bei der höhern Behörde hinweiset, und diese Eingabe in sofern zu seiner eignen Sache macht, der dritten Deputation zur Begutachtung zuzustellen.

266.

Beurlaubung.

Von dem Herrn Secretär Hartz ist nach Angabe des Präsidii um Urlaub vom 11. bis mit dem 21. d. M. gebeten worden. Die Kammer bewilligt diesen Urlaub, und es zeigt hierauf

267.

Beschluß wegen Berathung der Differenzpuncte bei dem allgemeinen Theile des Criminalgesetzbuchs.

Herr Bürgermeister Hübler als Vorstand der zu Begutachtung des Criminalgesetzbuchs bestehenden ausserordentlichen Deputation an, daß selbige bereits die verschiedenen Differenzpuncte, welche sich bei Berathung des allgemeinen Theils dieses Gesetzes in den Kammern hervorgethan, in nähere Erwägung gezogen, und die Kammer nunmehr zu bestimmen habe, ob sie hierüber zuvörderst den Vortrag ihrer Deputation erwarten oder sogleich den Zusammentritt der betreffenden beiderseitigen Deputationen veranlassen und erst nach stattgefundenem Vereinigungsverfahren deren Bericht vornehmen wolle?

Se. Königl. Hoh. der Prinz Johann findet das Eine so unbedenklich als das Andere, und die Kammer beschließt auf die deshalb vom Präsidio an sie gerichtete Frage

einhellig

das Letztere.

Nach Beendigung dieser kurzen Berathung gelangt man nun zur

Tagesordnung,

auf welcher sich dießmal vier Gegenstände befinden. Den zunächst an der Reihe stehenden macht

268.

Berathung des allerhöchsten Decrets die ständischen Ergänzungswahlen betreffend.

der Bericht der ersten Deputation über das allerhöchste Decret vom 1. März d. J. die ständischen Ergänzungswahlen betreffend, aus.

Das Decret, welches der Referent der Sache, Herr Regierungsrath von Carlowitz, zuvörderst mittheilt, beschäftigt sich mit einer doppelten Frage. Zuerst, wie es mit dem Austritte der in Folge anderer Erledigungen als der in Verfolg der Ausscheidung des verfassungsmäßigen einen Drittheils gewählten Abgeordneten der zweiten Kammer gehalten, und dann, ob die am Schlusse des ordentlichen Landtags ausscheidenden Mitglieder dieser Kammer noch bis dahin, wo die neuen Ergänzungswahlen beendet sind, ihre ständische Eigenschaft behalten sollen?

Die Deputation tritt in ihrem Berichte den Ansichten der Staatsregierung allenthalben bei, und erklärt sich solchemnach, eben so wie es die zweite Kammer nach dem Vorschlage ihrer Deputation gethan hat, sowohl damit, daß diejenigen Abgeordneten, welche an die Stelle derer einrücken, die aus andern Gründen als der Partialerneuerung der Kammer halber austreten, aus selbiger schon dann wieder auszuscheiden haben, wenn diejenigen, deren Platz sie eingenommen, selbst würden auszutreten gehabt haben, als auch damit vollkommen einverstanden, daß die am Schlusse eines Landtags nach §. 71. der Verfassungsurkunde ausscheidenden Mitglieder ihre ständische Eigenschaft bis dahin, wo die Ergänzungswahlen vollendet sind, zu behalten haben.

Dabei macht nun der

Herr Referent noch darauf aufmerksam, daß die Deputation bei Beantwortung der ersten Frage noch einen Fall, der weder von der Staatsregierung noch von der jenseitigen Deputation berührt worden sey, aufzunehmen gehabt habe, den Fall nämlich, der im §. 83. der Verfassungsurkunde enthalten sey. Denn es liege wohl in der Natur der Sache, daß es mit demjenigen, welcher an die Stelle eines in Folge dieser Bestimmung Ausscheidenden in die Kammer eintrete, ganz eben so wie mit den nach §. 71. der Verfassungsurkunde Eintretenden zu halten sey.

Dem stimmt auch

Herr Staatsminister von Zeschau vollständig bei, indem er erklärt, wie es wohl keinem Zweifel unterliegen könne, daß auch der von der Deputation noch berührte Fall nicht anders zu beurtheilen sey, als die im §. 71. der Verfassungsurkunde enthaltenen Fälle,

der Herr Präsident aber richtet sodann, da Niemand weiter in der Sache das Wort ergreift, nach Vorausschickung der Bemerkung, daß er selbst schon vom ersten Landtage an ebenfalls keine anderen als die hier aufgestellten Ansichten von der Sache gehabt habe, die Frage auf Annahme des Deputationsgutachtens nach seinen einzelnen Theilen an die Kammer, und es wird dasselbe von ihr wie in dem einen so auch in dem andern Puncte

einstimmig

angenommen, auch hierauf bei der Hauptabstimmung durch Namensaufruf

ein allgemeines Ja

ausgesprochen.

So kann man nun zu dem zweiten Gegenstande der heutigen Tagesordnung,

269.

Berathung des allerhöchsten Decrets, den Kostenaufwand wegen des neuen Grundsteuersystems in den Jahren 18$\frac{3}{36}$. betreffend.

dem Berichte der zweiten Deputation über das allerhöchste Decret vom 4. März d. J. den Kostenaufwand wegen des neuen Grundsteuersystems in den Jahren 1835/36. betreffend, übergehen.

In diesem Berichte, den Herr Bürgermeister Schill, jedoch ebenfalls nach vorgängiger Verlesung des Decrets, als Referent der Sache vorträgt, und welcher kürzlich die Gründe hervorhebt, welche für die Bestreitung des in den gedachten Jahren bei dem Geschäfte der Grundsteuerregulirung im Vergleich zu der hierzu ausgesetzten Summe entstandenen Mehraufwandes an 16,850 Thlr. 14 gr. 6 pf. sprechen, wird nun der Kammer angerathen,

dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten und zu erklären, daß die zu Förderung des Zwecks geschehene Ueberschreitung der Bewilligung in Erwartung des verhiessenen Nachweises genehmigt werde.

Da hiergegen von keiner Seite etwas erinnert wird, vielmehr ein allgemeines Einverständniß mit dem Antrage der Deputation sich zu erkennen giebt, so kann auch der Herr Präsident sofort zur Abstimmung durch Namensaufruf in dieser Angelegenheit vorschreiten, bei welcher sodann das Deputationsgutachten die

unanime

Zustimmung aller Anwesenden erhält.

Der Tagesordnung gemäß wird nunmehr, nachdem solchergestalt auch dieser Berathungsgegenstand vollständig beseitigt ist, sogleich zu dem dritten,

270.

Beschluß über das allerhöchste Decret vom 9. März d. J. die ständischen Anträge wegen der Landrentenbank betreffend.

dem Vortrage über das allerhöchste Decret vom 9. März d. J. und dem hierauf sich beziehenden Protocollextracte der zweiten Kammer vom 1. Mai d. J. die ständischen-Anträge wegen der Landrentenbank betreffend, übergegangen.

Ein Bericht liegt der Kammer hier so wenig vor, als dieß bei Berathung des Gegenstandes in der zweiten Kammer der Fall gewesen ist, vielmehr hat Herr Bürgermeister Schill als Mitglied der zweiten Deputation es übernommen, der Kammer bei der Einfachheit der Sache hierüber mündlich Vortrag zu erstatten.

Deshalb bemüht sich denn der Herr Referent zuerst, der Kammer umständlich nachzuweisen, daß Inhalts der dem allerhöchsten Decrete beigefügten und nun auch schon in dem zweiten Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre zur Publication gelangten Verordnung in Betreff der Landrentenbank die in der ständischen Schrift vom 27. Februar d. J. gestellten Anträge allenthalben vollständige Erledigung gefunden haben, und gründet sodann, nachdem er zuvor noch auch des Umstandes ausdrücklich gedacht hat, daß von der zweiten Kammer besage des zuvorerwähnten Protocollextracts bereits der Beschluß gefaßt worden sey, hierbei völlige Beruhigung zu fassen, den Antrag der Deputation,

> daß auch die erste Kammer dasselbe thun und dem Beschlusse der zweiten Kammer beitretend ebenfalls erklären möge, wie auch sie hierbei allenthalben Beruhigung fasse.

Dieß findet ohne weitere Discussion

einhellige

Zustimmung, und wird auch beim Namensaufrufe

einmüthig

bejaht.

Der letzte noch übrige Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist

271.

Discussion und Abstimmung über den in der Sitzung vom 27. April d. J. noch ausgesetzten Antrag der zweiten Deputation wegen Ausdehnung des nächsten Budjets auf einen vierjährigen Zeitraum.

der schon vorläufig in der Sitzung vom 27. April d. J. bei der Debatte über den Bericht der zweiten Deputation in Betreff der bei Vorberathung des Königlichen Decrets vom 14. November v. J. die Rechenschaft und das Bud-

jet anlangend, in der zweiten Kammer gefaßten allgemeinen Beschlüsse zur Sprache gekommene, jedoch bei dem damaligen Mangel der Anwesenheit der zur Discussion und Abstimmung verfassungsmäßig erforderlichen Anzahl von Mitgliedern der Kammer bis jetzt noch ausgesetzt gebliebene, am Schlusse jenes Berichts S. 640 gestellte Antrag:

> daß zu Vermeidung künftiger provisorischer Bewilligungen von gegenwärtiger Ständeversammlung in Gemäßheit des §. 152. der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Verfahrens beschlossen werden möge, daß ausnahmsweise einmal von §. 98. der Verfassungsurkunde abgegangen und das nächste Budjet auf vier Jahre ausgedehnt werde.

Herr Bürgermeister Schill, welcher der Kammer auch den vorgedachten Bericht vorzutragen gehabt hat, und dem daher auch heute wieder das Referat für diesen noch zu discutirenden Antrag der zweiten Deputation zugefallen ist, ruft nun vor allen Dingen der Versammlung kürzlich ins Gedächtniß zurück, was hier eigentlich in Frage sey, und theilt derselben dann nochmals mit, wie dieser Antrag am Schlusse des Deputationsberichts wörtlich lautet.

Wiewohl man sich nun hiermit sofort allgemein einverstanden erklärt, so hält man es doch für nothwendig, auch noch durch Namensaufruf darüber besonders abzustimmen. Dieß geschieht daher, und es erklären sich hierauf sämmtliche anwesende 33 Mitglieder auf die deshalb vom Präsidio an sie gerichtete Frage

einstimmig

für diesen Antrag ihrer zweiten Deputation.

Nachdem hiermit alle für die heutige Tagesordnung zur Berathung ausgesetzt gewesene Gegenstände ohne Rückstand zur Erledigung gebracht sind, so nimmt zum Schlusse der Sitzung der Herr Präsident noch das Wort, um die Kammer an die zum 18. dieses Monats bevorstehende Feier des Geburtsfestes Sr. Majestät unsers allverehrten Königs zu erinnern, und der Kammer zu überlassen, ob sie, da dem äussern Vernehmen nach deren Mitgliedern keine Gelegenheit sich darbieten werde, dem geliebten Monarchen den Ausdruck ihrer tiefen Verehrung und treuen Anhänglichkeit persönlich an den Tag zu legen, ihn zum Vertreter dieser Gefühle ernennen und ihn beauftragen wolle, in Gemeinschaft mit dem Präsidio der zweiten Kammer, dem muthmaaßlich ein gleicher Auftrag werde zu Theil werden, die aufrichtige Freude der Kammer an diesem das ganze Land so nahe angehenden frohen Ereignisse und die heißen Segenswünsche derselben für das unausgesetzte Wohlseyn Sr. Majestät und Höchstihres ganzen Königlichen Hauses auf das Innigste kund zu geben.

Dieß wird von allen Anwesenden mit dem lebhaftesten Danke angenommen, und hierauf von dem Herrn Präsidenten noch bemerklich gemacht, daß, da weitere Berathungsgegenstände dermalen nicht vorliegen, er zur nächsten Sitzung durch Karten werde einladen lassen.

Niedergeschrieben von

Ernst Gustav von Gersdorf. Ludwig von Zedtwitz,
Wilhelm Crusius D. S. d. I. K.
Heinrich LXIII. F. Reuß.

Ende des ersten Bandes.

Bayerische Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google